

HANDBUCH
DER POLITIK

Handbuch der Politik

Zweiter Band

Handbuch der Politik

Herausgegeben

von

Dr. Paul Laband

Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat,
o. Professor d. R. an der Universität
Strassburg

D. Dr. Adolf Wach

Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat,
Mitglied der Ersten Kammer, o. Prof.
d. R. an der Universität Leipzig

D. Dr. Adolf Wagner

Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat,
M. d. H., o. Professor der National-
Ökonomie an der Universität Berlin

Dr. Georg Jellinek †

weiland Geheimer Hofrat,
o. Professor d. R. an der Universität
Heidelberg

Dr. Karl Lamprecht, LL. D.

Geheimer Hofrat,
o. Professor der Geschichte an der
Universität Leipzig

Dr. Franz von Liszt

Geheimer Justizrat, M. d. R., M. d. A.,
o. Professor d. R. an der Universität
Berlin

Dr. Georg von Schanz

Reichsrat der Krone Bayern,
Geheimer Rat, o. Prof. der National-
Ökonomie an der Universität Würzburg

Dr. Fritz Berolzheimer

Vorsitzender der Internationalen Ver-
einigung für Rechts- und Wirtschafts-
philosophie, Berlin

Zweite Auflage

Zweiter Band

Die Aufgaben der Politik

I. Teil

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1914

Die Schriftleitung besorgte Dr. Fritz Berolzheimer, Berlin.

300
3405
1914
1/3
+ 2

Der Verlagsbuchhandlung sind alle Urheber- und Verlagsrechte an dem Gesamtwerke und seinen Teilen einschliesslich des Rechtes der Übersetzung vorbehalten.



Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Band:

Die Aufgaben der Politik.

I. Teil.

Siebentes Hauptstück: Die politischen Parteien in Deutschland.

Abschnitt		Seite
31	Deutschkonservative und Reichspartei. Von Geh. Hofrat Dr. <i>Georg von Below</i> , o. Professor der Geschichte an der Universität Freiburg	1
	Die Christlich-Sozialen. Von D. <i>Ludwig Weber</i> , München-Gladbach	11
32	Die Zentrumsparthei. Von Justizrat Dr. <i>Carl Bachem</i> , Cöln	14
33	Nationalliberale. Von Rechtsanwalt <i>Ernst Bassermann</i> , M. d. R., Mannheim	25
34	Der Linksliberalismus. Von Rechtsanwalt <i>Conrad Haussmann</i> , M. d. R., Stuttgart	34
35	Die Sozialdemokratie. Von <i>Paul Hirsch</i> , M. d. A., Berlin	43
	Der Revisionismus in der Sozialdemokratie. Von <i>Eduard Bernstein</i> , M. d. R., Berlin	55
36	Wirtschaftliche Bünde: Bund der Landwirte. Von <i>Konrad Freiherrn von Wangenheim</i> , auf Klein- Spiegel, Vorsitzender des Bundes der Landwirte	58
	Der Deutsche Bauernbund. Von <i>Michael Meyer</i> , Redakteur des Deutschen Bauern- bundes, Berlin	61
	Hansabund. Von Oberbürgermeister <i>Alfred Knobloch</i> , Mitglied des Direktoriums des Hansabundes, Berlin	63

Achtes Hauptstück: Die öffentlichen Lasten und Schulden.

Abschnitt	<u>A) Die Lasten.</u>	Seite
37	Gerechtigkeit in der Steuerverteilung. Von Finanzpräsident Dr. <i>F. W. Rudolph Zimmermann</i> , Braunschweig	71
38	Die öffentlichen Abgaben in Deutschland. Von Geh. Regierungsrat Dr. <i>Julius Wolf</i> , o. Professor an der Technischen Hochschule in Berlin	83
39	Die Reichssteuergesetze von 1913. Vom Geheimen Rat Dr. <i>Karl Th. Ritter von Eheberg</i> , o. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Erlangen	107
40	Steuerreformen. Vom Geheimen Rat Dr. <i>Karl Th. Ritter von Eheberg</i> , o. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Erlangen	118
 <u>B) Die Kredite.</u> 		
41	Die öffentlichen Kredite. Vom Wirklichen Geh. Oberfinanzrat Dr. <i>Otto Schwarz</i> , Vor- tragender Rat im Preussischen Finanzministerium, Berlin	143
42	Der Kurs der deutschen Reichs- und Staatsanleihen. Vom Wirklichen Geh. Oberfinanzrat Dr. <i>Otto Schwarz</i> , Vor- tragender Rat im Preussischen Finanzministerium, Berlin	162

Neuntes Hauptstück: Allgemeine Wirtschaftsfragen.

Abschnitt		Seite
43	Das Deutsche Volk in seinen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen. Von Ministerialrat Dr. <i>Friedrich Zahn</i> , Direktor des Kgl. Bayer. Statistischen Landesamtes und Universitätsprofessor, München	175
	Der Geburtenrückgang in Deutschland. Von Ministerialrat Dr. <i>Friedrich Zahn</i> , Direktor des Kgl. Bayer. Statistischen Landesamtes und Universitätsprofessor, München	216
44	Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Wirtschaftspolitik. Von Dr. <i>Carl Johannes Fuchs</i> , o. Professor der Volks- wirtschaftslehre an der Universität Tübingen	231
45	Schutzzoll und Freihandel. Von Dr. <i>Martin Weigert</i> , vom Volkswirtschaftlichen Sekre- tariat der Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin	239
46	Weltwirtschaft und äussere Wirtschaftspolitik. Von Dr. <i>Bernhard Harms</i> , o. Professor der Staatswissen- schaften an der Universität Kiel	252

Zehntes Hauptstück: Der öffentliche Verkehr.

Abschnitt	Seite	
47	Eisenbahnwesen. Von Geh. Regierungsrat Dr. <i>Georg Eger</i> , Berlin	261
48	Norddeutsche Wasserstrassen. Von Dr.-Ing. <i>Otto Blum</i> , o. Professor an der Technischen Hochschule Hannover	274
	Süddeutsche Schiffsahrtspläne. Von Oberbaurat <i>Th. Rehbock</i> , o. Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe	277
49	Wettbewerb zwischen Eisenbahnen und Wasserstrassen. Von Dr.-Ing. <i>Otto Blum</i> , o. Professor an der Technischen Hochschule Hannover	286
50	Seeschiffahrt. Von <i>Bernhard Huldermann</i> , Direktor der Hamburg Amerika Linie, Hamburg	289

Elfte Hauptstück: Handel, Geld und Kredit.

Abschnitt		Seite
51	Handel. Von Dr. <i>Bernhard Harms</i> , o. Professor der Staatswissen- schaften an der Universität Kiel	299
52	Die privaten Gesellschaftsformen des Handels. Von Dr. <i>Karl Lehmann</i> , o. Professor der Rechte an der Uni- versität Göttingen	315
53	Die Privatbeamtenfrage. Von Dr. <i>Martin Weigert</i> , vom Volkswirtschaftlichen Sekre- tariat der Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin	320
54	Die Angestelltenversicherung. Von Hochschul-Professor Dr. <i>Fritz Stier-Somlo</i> , Cöln	325
55	Notenbanken. Von Dr. <i>James Breit</i> , Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Dresden	329
	Die Banken-Konzentration in Deutschland, ihre Vorteile und Gefahren. Von Geh. Justizrat Dr. <i>Jacob Riesser</i> , o. Honorarprofessor an der Universität Berlin	337
	Börsen und Börsengesetzgebung. Von Dr. <i>James Breit</i> , Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Dresden	345
56	Währung. Von Geh. Ober-Regierungsrat Dr. <i>Wilhelm Lexis</i> , o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen	350

Zwölftes Hauptstück: Urproduktion, Industrie und Gewerbebetriebe.

Abschnitt	Seite	
57	Die Bedeutung der Landwirtschaft im Wirtschaftsleben der Nation und die staatlichen Mittel zu ihrer Förderung. Von Exzellenz Wirkl. Geh. Rat Dr. <i>Hugo Thiel</i> , Ministerialdirektor a. D., Berlin	357
58	Die Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben. Von Dr. <i>Ludwig Steplinger</i> , Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen	362
59	Die Industrie. Von Regierungsrat Dr. phil. et. iur. <i>Josef Grunzel</i> , o. Professor der Nationalökonomie an der Exportakademie Wien	384
60	Die Konzentration in der Montanindustrie. Von Universitätsprofessor Dr. <i>Robert Liefmann</i> , Freiburg Elektrizitätskonzerne. Von <i>Hugo Natalis</i> , Direktor der Siemens-Schuckert-Werke in Berlin	405 408
61	Gesetzgebungspolitik gegenüber Kartellen und Trusts. Von Universitätsprofessor Dr. <i>Robert Liefmann</i> , Freiburg	413
62	Handwerk und Kleingewerbe. Von Geh. Hofrat Dr. <i>Julius Pierstorff</i> , o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena	420
63	Gewerbliches und technisches Schulwesen. Von Geh. Ministerialrat Dr. <i>Friedrich Stegemann</i> , †, Schwerin, neubearbeitet von Dr.-Ing. <i>Arno Müller</i> , Leipzig	425

Die Aufgaben der Politik

I. Teil

Siebentes Hauptstück.

Die politischen Parteien in Deutschland.

31. Abschnitt.

a) Deutschkonservative und Reichspartei.

Von

Geh. Hofrat Dr. Georg v. Below,

o. Professor der Geschichte an der Universität Freiburg (Baden).

Literatur:

Das Buch von O. Stillich, „Die Konservativen, eine wissenschaftliche Darlegung ihrer Grundsätze und ihrer geschichtlichen Entwicklung“ (1908), ist ein völliger Missgriff. Vgl. die Kritiken von G. Küntzel in der Deutschen Literaturzeitung 1909, Nr. 40, Sp. 2540 ff. und von F. K. Wittichen in der Neuen Preussischen Zeitung 1908, Nr. 243 und 245 (vom 24. und 26. Mai). Auch F. Naumann, „Die politischen Parteien“ (1910), liefert nicht mehr als eine Tendenzschrift. Vgl. meinen Art.: „Ein Tendenzroman“, Grenzbote vom 15. Febr. 1911, S. 325 ff. Ferner: W. Andreas, Zur Geschichte des deutschen Liberalismus, Histor. Ztschr. 107, S. 92 ff. sowie die Rezensionen von Ad. Köster im Archiv für Sozialwissenschaft 32, S. 250 f. und von mir in der Ztschr. f. Politik Bd. 4, S. 411 ff. Die reichhaltigsten und tiefsten Aufschlüsse über die Anfänge der konservativen Partei verdankt man F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (2. Aufl. München 1911). Zusammenhängend habe ich „die Anfänge einer konservativen Partei in Preussen“ in einer in der „Internationalen Wochenschrift“ 1911 Sept. 2 und 9 erschienenen Abhandlung dargestellt. An die Bismarckliteratur braucht nur erinnert zu werden. Viel Belehrung schöpft man aus den Arbeiten von H. v. Petersdorff über konservative Staatsmänner und Parteiführer: vor allem der Biographie Kleist-Retzows (1907), ferner zahlreichen Artikeln in der Allg. deutschen Biographie und Zeitschriftenansätzen. Im übrigen seien hier notiert: A. Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert, Histor. Ztschr. 104, S. 537 ff. E. Salzer, Stahl und Rotenhan (Briefe), Historische Vierteljahrsschrift 1911, S. 199 ff. F. Wegener, Die deutschkonservative Partei und ihre Aufgaben für die Gegenwart, 3. Aufl., Berlin 1908 (vgl. dazu Grenzbote 1908, IV, S. 459 f.). Konservatives Handbuch, dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von Angehörigen beider konservativen Parteien (abgeschlossen am 18. Januar 1898). Berlin 1898. A. Röder, Kulturkonservatismus. Separatabdruck aus der „Deutschen Reichspost“. Stuttgart 1911. H. Rehm, Deutschlands politische Parteien, Jena 1912. R. Käller, Die konservative Partei in Minden-Ravensberg. Heidelberger Dissert. v. 1912. M. v. Hagen, Freisinnige Kolonialpolitik unter Bismarck, Grenzbote vom 13. Juli 1913. Als Organ der Freikonservativen Partei ist anzusehen die Wochenschrift: „Das neue Deutschland“. hera. v. Grabowsky (Berlin, seit 1912). Der deutschkonservativen Partei steht nahe: „Konservative Monatsschrift“ (Berlin, Reimar Hobbing).

Die konservativen¹⁾ Bestrebungen des 19. Jahrhunderts haben hauptsächlich zwei Ausgangspunkte, die in erheblichem Umfang Gegensätze darstellen: die ständischen und die monarchisch-absolutistischen Anschauungen. Doch erscheinen die ständischen Anschauungen frühzeitig ver-

¹⁾ Das Wort „konservativ“ lässt sich übrigens in Deutschland erst in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts nachweisen. Wahl a. a. O. S. 559 Anm.

bunden mit den romantischen Ideen und durch sie modifiziert. Überhaupt treten jetzt die ständischen und die absolutistischen Aspirationen nicht einfach in der alten Gestalt hervor. Alles erhält einen neuen Zusammenhang. Zwischen den ständischen und absolutistischen Gedanken stellen sich ferner allmählich Ausgleiche und Verbindungen her, freilich unter dauernder Wahrung eines gewissen Gegensatzes. Eben mit dieser Mannigfaltigkeit der Richtungen ist es gegeben, dass diejenigen, die die historischen Verhältnisse erhalten sehen wollten, Änderungen der bestehenden Zustände nicht schlechthin ablehnten. So sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wichtige Reformen von den alten Mächten, insbesondere der Monarchie und dem Beamtentum, durchgesetzt worden und zwar mehrfach im Gegensatz gegen die Gruppen, die man als liberale bezeichnen könnte. Andererseits traten aus den ständischen Konservativen Wünsche auf Einschränkung des absoluten Regiments hervor und berührten sich hier teilweise mit den Wünschen der Liberalen.

Den grössten Einfluss auf die Ausbildung konservativer Anschauungen im Abendland übte der Engländer Burke aus. Er war der gefeierte Held der politischen Romantiker. Den Kampf gegen das liberale Manchestertum des Adam Smith führte der deutsche Romantiker Adam Müller. Vorübergehend hat schon in der Zeit der Napoleonischen Herrschaft, als Ausdruck der romantischen Stimmung, in Preussen eine konservative Zeitung bestanden. Der Redakteur war kein geringerer als Heinrich von Kleist. Das Programm dieses Kreises gipfelte in den Gedanken: Christentum, Königstreue, Schutz historisch gewordener Rechte, Befreiung des Vaterlandes von der fremden Herrschaft.

Wesentliche Ideen der Romantiker übernahm die Burschenschaft. Die burschenschaftliche Bewegung hatte für die Entfaltung eines politischen Lebens in Deutschland grosse Bedeutung. Aus ihr sind sowohl namhafte Konservative wie Liberale hervorgegangen. Je nachdem man bei dem nationalen Moment, das die Burschenschaft so energisch erfasste, die Selbstbestimmung der Nation mehr nach innen oder nach aussen betonte, gelangte man zu liberalen oder zu konservativen Anschauungen. Früh wurde allerdings der burschenschaftlichen Bewegung, wesentlich durch die Demagogieverfolgung, eine einseitigere Richtung gegeben.

Bedeutungsvoll für die Entwicklung eines politischen Lebens war weiterhin — wir berücksichtigen zunächst die Entwicklung in Preussen — die Regierung König Friedrich Wilhelms IV. Zwei Streitpunkte treten hier namentlich in den Vordergrund: die kirchliche und die Verfassungsfrage; auch der kirchliche Streit musste zum grossen Teil innerhalb des Staats durchgekämpft werden. Es galt, für das positive Christentum, das sich seit den Freiheitskriegen stärker entwickelt hatte, eine gesicherte Stellung zu erringen gegen den alten Rationalismus, der bis dahin in der Kirche noch in namhaftem Umfang der *beatus possidens* war (vgl. den Kampf um die Professuren in der rationalistischen Theologenfakultät in Halle), und gegen neue Formen des kirchlichen Liberalismus. Eben in dieser Zeit gewinnt das Programm der Konservativen nach der kirchlichen Seite hin eine bestimmtere Richtung. In der Verfassungsfrage gingen ihre Anschauungen, wie schon angedeutet, auseinander: diejenigen, die an absolutistische Gedanken anknüpften, verhielten sich sehr ablehnend, während die Konservativen ständischer Richtung einen Ausbau der Verfassung für erwägenswert hielten. Überwiegend traten freilich auch diese in erster Linie für die Rechte des Königtums ein, und so erschien als allgemeiner Gegensatz der Konservativen und der Liberalen die abweichende Auffassung von dem Mass der Rechte, die der monarchischen Gewalt zuzuweisen seien.

Neben der Frage der Einführung der Verfassung in den deutschen Einzelstaaten stand damals die der politischen Einigung des ganzen deutschen Volks. Es ergibt sich schon aus dem vorhin Bemerkten, dass die Konservativen der nationalen Idee keineswegs ablehnend gegenüberstanden. Die Bewahrung deutscher Eigenart war eine ihrer mit grösstem Eifer erhobenen Forderungen. Die Verbreitung und der Ausbau der nationalen Idee sind von konservativen Forschern und Politikern sehr wesentlich gefördert worden. Aber bei der Wertschätzung, die die Konservativen den überkommenen staatlichen Gewalten widmeten, bei ihrem legitimistischen Zug vermochten sie nicht den Übergang zu der Forderung der politischen Zusammenfassung der ganzen Nation zu finden. Den Nationalstaat sahen sie nicht in dem nationalen Einheitsstaat, sondern in dem der Nation entsprossenen Einzelstaat. Und sie fanden ja auch, wenn ihnen das Verfassungsideal des Liberalismus oder gar der Demokratie vorgehalten wurde, darin den Gegensatz nicht bloss gegen einzelne territoriale Berechtigungen der Fürsten, sondern gegen die gesamte Rechtsordnung, die

ihnen am Herzen lag, ja sogar teilweise einen Ausdruck nivellierend-kosmopolitischer Bestrebungen, der von einer nationalen Idee kaum etwas übrig liess. Aber gegenwärtig war den Konservativen der nationale Gedanke, und zu einer späteren Zeit gewann auch die Idee der politischen Einigung von ganz Deutschland die entschiedenste Zustimmung bei ihnen.

Die äussere Organisation brachte den konservativen Anschauungen und Bestrebungen das Jahr 1848. Jetzt schufen sich die Konservativen ein grosses publizistisches Organ, die Neue Preussische (Kreuz-)Zeitung. Sie bildeten Vereine und agitierten.

Der Kampf von 1848 war wesentlich ein Kampf um die Verfassung. Die Liberalen und die Demokraten erhielten als die eifrigsten Verfechter der Forderung einer Verfassung zunächst die politische Führung. Sehr bald indessen offenbarte es sich, dass sie der Aufgabe der Führung nicht gewachsen waren, nicht zu regieren wussten. Die Konservativen erwiesen sich als die politisch Fähigeren. Die konservativen Elemente und die konservativen Anschauungen boten den festeren Halt. Man sah überhaupt in einem konservativen Regiment die beste Stütze gegen die Fortsetzung oder Erneuerung der Revolution. So bewirkten die Erfahrungen des Revolutionsjahrs eine Verstärkung der konservativen Position.

Mit den konstitutionellen Einrichtungen befreundeten sich die Konservativen seit 1848. Zwar hat eine Gruppe sie noch rückgängig machen wollen. Allein solchen Versuchen wurde innerhalb der konservativen Partei selbst Widerstand geleistet. Und es bleibt ein Verdienst der Konservativen, dass sie unter Ablehnung der Verfassungsformen, die die Volkssouveränität zum Ausdruck bringen wollten, das Recht des Monarchen dauernd verteidigten. Der erste Theoretiker, der klar und scharf das monarchische und das parlamentarische Prinzip in der konstitutionellen Verfassung unterschieden hat, ist ein Konservativer gewesen, J. F. Stahl. Er hat die Form der konstitutionellen Monarchie empfohlen, die Bismarck zur praktischen Wahrheit gemacht hat und die für Deutschland und seine Einzelstaaten die notwendige Verfassungsform ist.

Das Wahlrecht, das Preussen in jener Zeit erhielt, ist das Dreiklassenwahlrecht. Es sei hier angemerkt, dass dies nicht etwa, wie heute so oft behauptet wird, einem besonderen Wunsch des Landadels der östlichen Provinzen entsprungen ist. Es ist vielmehr von bürgerlichen rheinischen Politikern eingeführt worden und stammt auch aus der Rheinprovinz, nämlich aus der rheinischen Gemeindeordnung von 1845. In der Frage des Wahlrechts gingen Konservative und Liberale (anders die Demokraten) damals kaum auseinander, wie denn auch in der Zeit der Neuen Ära die Liberalen, als sie die Kammermehrheit hatten, nicht daran dachten, das Wahlrecht zu ändern.²⁾

Für die spätere Gestaltung der Parteiverhältnisse ist die Politik Bismarcks von eingreifendem Einfluss gewesen, und zwar sind zwei Perioden dieses Einflusses zu unterscheiden.

Die erste setzt mit dem J. 1866 ein. Die territorialen Veränderungen, die damals durchgeführt wurden, verstiessen gegen das alte konservative Programm der Legitimität. Trotzdem bekannten sich die preussischen Konservativen (von einer vereinzelt Ausnahme abgesehen) mit überraschender Schnelligkeit zu der neuen Gestaltung der Dinge; einer Schnelligkeit, die nur verständlich wird, wenn man sich gegenwärtig hält, dass die nationale Idee von jeher in ihrem Kreis eine grosse Rolle spielte.³⁾ Die Unzufriedenheit mit Bismarcks Werk von 1866 war bei den Liberalen (Gervinus!) und gar den Demokraten ungleich mehr verbreitet als bei den Konservativen. Die Siege von 1866 brachten der konservativen Partei auch bei den politischen Wahlen grosse Erfolge.

Wenn die Konservativen sich also durchaus auf den Boden der neuen Ereignisse stellten und von ihnen sogar Nutzen zogen, so waren sie dagegen nicht damit einverstanden, dass Bismarck mit seinen Gegnern aus der Konfliktzeit Anknüpfung suchte. Das Indemnitätsgesetz, das diesem Zweck diente, berührte viele von ihnen unsympathisch, weil es in Widerspruch mit der verfassungs-

²⁾ Über diese Verhältnisse, z. B. über Mommsen als Gegner des allgemeinen gleichen Wahlrechts vgl. Gustav Mayer, Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland (1863—70), Archiv für die Geschichte des Sozialismus Bd. 2, S. 3.

³⁾ Näheres über das Verhältnis der Konservativen zu der nationalen Idee s. in meinem Aufsatz über die Anfänge der konservativen Partei in Preussen.

rechtlichen Haltung zu stehen schien, die die Regierung im Verein mit ihnen in der Konfliktzeit eingenommen hatte. Es kam jetzt auch zu einer Abspaltung von der Partei: in der ersten Session des am 3. Juli 1866 gewählten Landtags trennte sich von der konservativen Fraktion eine Gruppe von Abgeordneten, um die freikonservative Fraktion zu bilden (die übrigens auch mancherlei Zuzug von den Liberalen erhielt)^{3a}. Das Hauptmotiv der Bildung der freikonservativen Partei ist in der damaligen offiziellen Erklärung ausgesprochen, „dass auch die konservative Partei im Lande sich auf den Boden der Verfassung stellen müsse, deren Bestand bei weiterer Fortdauer des Konflikts, mochte dieser auch wesentlich durch die Schuld der Fortschrittspartei herbeigeführt sein, immerhin in Frage gestellt schien“. Als ihre besondere Aufgabe betrachteten die Freikonservativen die Unterstützung der Politik Bismarcks und, im Zusammenhang damit, die Herbeiführung eines Zusammenarbeitens von Konservativen und gemässigten Liberalen. Im Winter 1867 bildete sich auch im konstituierenden Reichstag eine freikonservative Fraktion, die weiterhin den Namen „Reichspartei“ annahm. Aber diese Veränderungen in der Stellung der alten Konservativen zur Regierung waren noch nicht gerade erheblich. Sie arbeiteten mit ihr bis zur Reichsgründung durchaus zusammen. Dagegen brachte der Kulturkampf eine wirkliche Entfremdung zwischen ihnen. Nicht bloss die einzelnen Kulturkampfgesetze und diese nicht einmal in erster Linie, sondern vor allem der Geist, in dem der Kulturkampf von den Liberalen geführt wurde,⁴) und überhaupt die allgemeinen Tendenzen dieser Blütezeit des Liberalismus wurden von den Konservativen verurteilt. Zwar stellten sie sich auch jetzt nicht übereinstimmend zur Regierung. Abgesehen von den Freikonservativen, die die Politik Falks vollkommen unterstützten, bildeten sich im preussischen Abgeordnetenhaus die Gruppen der „Altkonservativen“ und der „Neukonservativen“, deren Unterschied darin begründet war, dass die letzteren die Fühlung mit dem Kanzler nicht verlieren wollten. Doch waren beide Richtungen in der Abneigung gegen den Geist des Kulturkampfes, durch den auch die protestantische Kirche in Mitleidenschaft gezogen wurde, und gegen das Manchesterium einig. Einmal kam es in jener Zeit zu einem heftigen Zusammenstoss zwischen Bismarck und den Konservativen (freilich nicht der Partei als solcher): durch die Äraartikel der Kreuzzeitung. Es ist ein eigentümliches Spiel der Geschichte, dass diese Artikel, die Bismarck so sehr erregten und gegen die damaligen Konservativen einnahmen, sachlich mit dazu gedient haben, eine Stimmung für seine spätere Wirtschaftspolitik vorzubereiten, wie denn auch der Verfasser der Äraartikel, Perrot, später als konservativer Reichstagsabgeordneter die Bismarcksche Politik unterstützt hat. Die Artikel richteten sich gegen die manchesterlich-börsenfreundlichen Minister Delbrück und Camphausen und fügten ausserdem törichterweise eine Spitze gegen Bismarck hinzu. Dieser aber hat jene Minister nachher selbst abgeschüttelt.

Wie hiermit schon angedeutet wird, fand bald wieder eine Annäherung zwischen Bismarck und den Konservativen statt. Eingeleitet wird sie durch die Gründung der „Deutschkonservativen“ Partei im J. 1876. Wenn diese auch nicht um der Annäherung willen erfolgte, so trug doch die dadurch bewirkte Kräftigung der Konservativen dazu bei, später die Bismarcksche Politik zu stützen. In der „Deutschkonservativen Partei“ vereinigten sich wieder Alt- und Neukonservative. Das Programm („Der Aufruf“) von 1876 fordert „die Stärkung und den Ausbau der für unser Vaterland gewonnenen Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne“, daneben die „Wahrung der berechtigten Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten, Provinzen und Stämme“. Der Kulturkampf wird als „ein Unglück für Reich und Volk“ bezeichnet, jedoch dem Staat das „Recht zuerkannt, kraft seiner Souveränität sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen“; „wir werden die Staatsgewalt den entgegenstehenden Ansprüchen der römischen Kurie gegenüber unterstützen“. Endlich wird die Bekämpfung des Manchesteriums verlangt und es für „Pflicht“ erklärt, „den Ausschreitungen der sozialistischen Irrlehren entgegenzutreten“.

^{3a}) Der Gründungstag ist der 29. Juli 1866. Vgl. Wolfstieg, die Anfänge der Freikonservativen Partei, in: Delbrück-Festschrift (Berlin 1908), S. 313 ff.

⁴) Zur Charakteristik dieses Geistes vgl. J. v. Eckardt, Lebenserinnerungen I, S. 147. Zu dem damals viel zitierten Wort der Nationalzeitung: „Es ist eine Lust zu leben; heutzutage kann man ausserhalb des Schattens der Kirche leben und sterben“ vgl. Archiv f. Kulturgeschichte Bd. 8, S. 327 und 468; D. v. Örtzen, Adolf Stöcker I, S. 108.

1878 beginnt eine zweite Periode des Bismarckschen Einflusses auf die Parteien: es ist die grosse Zeit seiner inneren Politik: sie wird charakterisiert durch den Kampf gegen die Sozialdemokratie und eine eingreifende Sozial- und Wirtschaftspolitik. Deutschland geht zum Schutzzollsystem über. Es handelt sich aber nicht bloss um den Schutzzoll, sondern der manchesterliche Standpunkt der liberalen Ära wird in der Sozial- und Wirtschaftspolitik überhaupt verlassen. Die spezifischen Kulturkampfgesetze werden nach und nach beseitigt. In eben jenem Jahr 1878 erfolgte auch die Aussöhnung Bismarcks mit den Konservativen. Inwiefern das Programm der Deutschkonservativen von 1876 Anknüpfungspunkte für die neue Politik des Kanzlers bot, ergibt sich aus den bisherigen und den weiterhin zu machenden Darlegungen.

Bevor wir nun die Gestaltung des konservativen Programms, wie sie sich unter dem Einfluss der Bismarckschen Politik vollzog, im Zusammenhang betrachten, werfen wir einen Blick auf die konservativen Parteibildungen in den ausserpreussischen Staaten. Zum grossen Teil gehen die konservativen Parteibildungen hier auf dieselben Voraussetzungen zurück wie in Preussen: altständische Interessen, die Verteidigung der Stellung des Monarchen, kirchliche Gesichtspunkte, die romantische Bewegung. Aber es bestehen auch namhafte Unterschiede, oder es tritt wenigstens das eine Moment an dem einen Ort mehr in den Vordergrund als an dem andern. So stand bei den badischen Konservativen seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das kirchliche Interesse zweifellos im Vordergrund, was sich damit ergab, dass die liberale Regierung sich mit dem kirchlichen Liberalismus identifizierte; wenn die positiv-kirchlichen Kreise nicht alle Bedeutung verlieren wollten, mussten sie nach politischem Einfluss streben. Ein Gegensatz zwischen Liberalismus und Monarchie war andererseits hier damals nicht vorhanden. In Württemberg zeigt sich ebenfalls ein starker Zusammenhang zwischen den positiv kirchlichen Kreisen und der konservativen Parteibildung; aber in anderer Art als in Baden. In mehreren Staaten wurde die Bildung einer konservativen Partei gehindert durch die endlosen Domänenstreitigkeiten. Die Weigerung der Regierungen, die Domänen als Staatseigentum anzuerkennen, rief hier eine starke Opposition hervor, während in Preussen, wo die Domänen längst als Staatseigentum anerkannt waren, ein solcher Stein des Anstosses nicht bestand. Jene Streitigkeiten beeinträchtigten die Popularität der Monarchie. Wenn z. B. in Gotha und Meiningen Jahrzehnte lang nie konservativ, sondern liberal oder freisinnig oder sozialistisch gewählt worden ist (im Gegensatz zu benachbarten preussischen Distrikten), so erklärt sich diese Erscheinung zum guten Teil gewiss aus den Domänenstreitigkeiten und ihren weiteren Wirkungen. Partikularistischer Charakter haftete in den nichtpreussischen Staaten verschiedenen Parteien an. Im Königreich Sachsen hatten neben den Freisinnigen die Konservativen einen partikularistischen Zug. Auch bei den württembergischen Konservativen finden wir ihn, doch nicht durchweg und gemässigt durch die Sympathie, die die positiv-kirchlich gerichteten württembergischen Konservativen mit den preussischen Konservativen verband.⁵⁾ Die partikularistische Partei par excellence ist in Württemberg die demokratische (Volkspartei).

Bismarck hat geglaubt, er werde durch seine Wirtschaftspolitik die alten Parteien zersprengen. Obwohl diese seine Hoffnung sich im vollen Masse nicht erfüllt hat, so hat seine Wirtschaftspolitik immerhin eine grosse Wirkung auf die Stellung der Parteien ausgeübt. In Verbindung mit andern Momenten — so dem Zusammenarbeiten der ausserpreussischen Konservativen mit den preussischen Konservativen (Bildung der deutschkonservativen Partei) und Freikonservativen, dem Gegensatz gegen die Sozialdemokratie, den Beobachtungen über den Aufschwung im allgemeinen, den die Reichsgründung gebracht hat — hat die Wirtschaftspolitik Bismarcks die Folge gehabt, dass der Partikularismus, soweit er sich noch in den konservativen Parteien einzelner Staaten fand, verschwunden ist. Ein interessantes Beispiel liefert für diese Entwicklung der württembergische Politiker Varnbühler: er, der in den sechziger Jahren als württembergischer Minister vom partikularistischen Standpunkt aus im Einvernehmen mit der demokratischen Partei (ohne ihr im übrigen anzugehören) Bismarcks Politik heftig bekämpft hatte, war bei dessen Wirtschaftspolitik dessen

⁵⁾ Vgl. darüber z. B. C. Kapff, Lebensbild von S. C. v. Kapff (Stuttgart 1881), Bd. 2, S. 64 ff., 75, 117, 198; Rapp, die Württemberger und die nationale Frage 1863—71 (Stuttgart 1910), S. 283.

Haupttratgeber und schloss sich als Reichstagsabgeordneter der deutschen Reichspartei, also der spezifischen Partei Bismarcks, an.^{5a)}

Wenden wir uns nunmehr zu einer systematischen Betrachtung des konservativen Programms, wie es sich seit der Zeit der Sozial- und Wirtschaftspolitik Bismarcks gestaltet hat. Wir schicken voraus, dass das Programm der Deutschkonservativen von 1876 im Dezbr. 1892 in dem „Tivoli-Programm“ wesentlich nach jener Richtung hin vervollständigt und umgestaltet wurde. Zwischen den Konservativen und den Freikonservativen hat die stärkste Spannung in der Zeit des Kulturkampfes bestanden. Seit dem Beginn der Ära der Wirtschaftspolitik Bismarcks sind beide, mit manchem Wechsel im einzelnen, einander näher gekommen.

Wie schon bemerkt, stellten sich die Konservativen durchaus auf den Boden des neuen Deutschen Reichs. Ihre Auffassung von dem Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten ist in dem Programm von 1876 formuliert. Die nationale Idee ist für sie zu einer Grundlage ihrer politischen Haltung geworden;^{5b)} sie betrachten die politischen Dinge wesentlich unter dem nationalen Gesichtspunkt. Selbstverständlich treten auch noch andere Motive hinzu: bei der Inaugurierung der Sozialpolitik z. B. waren religiöse Motive mit wirksam. Aber der nationale Gedanke wird überall in den Vordergrund gestellt. Hiernach steht es von vornherein fest, dass alle partikularistischen Tendenzen aus den heutigen konservativen Kreisen verbannt sind. Die sächsischen Konservativen z. B. wissen heute nichts mehr vom Partikularismus. Die Partei verlangt nicht den Einheitsstaat und fordert Achtung der Einrichtungen der Einzelstaaten aus grundsätzlicher Pietät gegen das historisch Überlieferte. Allein es wird sich nicht nachweisen lassen, dass die Konservativen irgendwo die freie Bewegung des Reichs hindern, wo das nationale Interesse sie heischt.

In der inneren Verfassung des Reichs und der Einzelstaaten legen die Konservativen entscheidendes Gewicht auf die monarchischen Grundlagen unseres Staatswesens und auf eine kräftige obrigkeitliche Gewalt. Sie treten für das „Königtum von Gottes Gnaden“ ein: mit dieser Formel wird der Gedanke ausgedrückt, dass die Krone nicht auf einer Übertragung durch das Volk, sondern auf eigenem historischen Recht der Dynastie beruht.⁶⁾ Wenn die Konservativen hiermit die Idee der Volkssouveränität ablehnen, so halten sie andererseits, wie schon angedeutet, an der verfassungsmässigen Beschränkung der Monarchie durchaus fest. Aber es ist die bestehende konstitutionelle Monarchie, welche sie verteidigen. Das parlamentarische Regiment verwerfen sie, weil es den bestehenden Verfassungen nicht entspricht, mit den Verhältnissen unseres Bundesstaats ebensowenig wie mit unserem Parteiwesen vereinbar ist und eine Verschlechterung der allgemeinen politischen Situation bedeuten würde. In der konstitutionellen Monarchie wird den Parteien ein Einfluss eingeräumt, ihre Herrschaft aber ausgeschlossen.

Die Frage des Wahlrechts für die parlamentarischen Körperschaften ist erst in neuerer Zeit Gegenstand eifrigerer Diskussion geworden. Lange fanden sich Liberale und Fortschrittler von dem beschränkten Wahlrecht, das für die Landtage bestand, befriedigt. Die Einführung des allgemeinen,

^{5a)} Wie Bismarck durch seine Wirtschaftspolitik auch im süddeutschen volksparteilichen Lager Anhänger gewann, darüber s. ein interessantes Beispiel bei Rapp a. a. O. S. 21.

^{5b)} Hiermit ergibt sich ohne weiteres die Haltung der Konservativen in der polnischen Frage und in der von Elsass-Lothringen, worauf wir des uns zur Verfügung stehenden knappen Raumes wegen nur kurz hinweisen. Über die Stellung der Konservativen zur Judenfrage handelt der Art. „Antisemitismus“ in dem „Konservativen Handbuch“ S. 16 ff. Dasselbst ist S. 17 Anm. 1 bemerkt, dass die freikonservative Partei mit der deutschkonservativen „in der Beurteilung des Einflusses des Judentums im allgemeinen ziemlich übereinstimmt“, jedoch „der politischen Inangriffnahme der Judenfrage weniger geneigt ist“ und über das allmähliche Aufgehen der Juden im Deutschtum optimistischer denkt. Scharfe Unterschiede lassen sich hier kaum aufstellen; die einzelnen Abgeordneten nehmen auch eine stark abweichende Stellung ein. Im Verhältnis zu den reinen Antisemiten dürfte die Haltung der Konservativen etwa dahin zu bestimmen sein, dass bei ihnen die Ablehnung des Judentums u. a. durch das religiöse Moment und durch den Gedanken an die staatlichen Notwendigkeiten gemildert wird. Als Mittel zur Bekämpfung des übermässigen Einflusses des Judentums wird in dem „Konservativen Handbuch“ S. 22 in erster Linie die Beschränkung des Zuzugs ausländischer Juden empfohlen.

⁶⁾ Vgl. hierüber und über die staatsrechtliche Auffassung der Konservativen überhaupt die Darlegungen von Otto Hintze. Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, Preussische Jahrbücher Bd. 144.

gleichen und direkten Wahlrechts ist da, wo sie erfolgt ist, auch nicht zum besonderen Behagen der Liberalen durchgesetzt worden.⁷⁾ Wenn sie heute hier und da von ihnen verlangt wird, so geschieht es wesentlich aus taktischen Gründen. Von einem Teil der Liberalen und den Demokraten wird das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht freilich wie ein Naturrecht gefordert. Dem gegenüber stellen die Konservativen bei jedem Wahlrecht die Frage, ob mit ihm eine Regierung des Staats noch möglich sei. Sie gehen von der Erfahrung aus, dass sich bisher noch kein bestimmtes Wahlrecht als ein Allheilmittel erwiesen hat. So wenig die Partei die Absicht hat, das bestehende Reichstagswahlrecht zu beseitigen, so widerstrebt sie doch einer weiteren Demokratisierung unserer Verfassungsverhältnisse. In den verschiedenen Bundesstaaten nehmen die Konservativen zur Wahlrechtsfrage im einzelnen eine abweichende Haltung ein. In Preussen sind sie zu einer Reform des Dreiklassenwahlrechts in Einzelheiten bereit, halten jedoch an einer starken Abstufung fest. Preussen würde, wie die Dinge zurzeit liegen, die Aufgabe, die ihm für das Reich zugewiesen ist, nicht erfüllen können, wenn es ein vollkommen demokratisches Wahlrecht hätte.⁸⁾ Die Konservativen sehen auch eine einfach schematische Verteilung der Reichstagsmandate nach der Bevölkerungszahl als unzweckmässig an, in der Erwägung, dass Beschlüsse, die schlechthin durch die staatliche Notwendigkeit diktiert waren, doch nur unter der Voraussetzung der jetzigen Wahlkreiseinteilung (mit ungleicher Bevölkerungszahl) zustande gekommen sind.⁹⁾ Die Konservativen halten die Heranziehung aller Schichten und Gruppen der Bevölkerung zur Teilnahme am politischen Leben für förderlich; sie hegen jedoch nicht die Meinung, dass die mit dieser Teilnahme gegebenen Vorteile an ein absolut gleiches Wahlrecht geknüpft sind. Vereinzelt konservative Stimmen haben den Aufbau der parlamentarischen Vertretung auf berufsständischer Grundlage empfohlen. Doch ist die Partei solchen Vorschlägen nie näher getreten.

Mit der Ablehnung der vollständigen Demokratisierung der Verfassung ist für die Konservativen ein bestimmtes Verhältnis zur Sozialdemokratie gegeben. Sie vertreten die Anschauung, dass bei stärkeren Erfolgen der Sozialdemokratie dasjenige Mass von individueller Freiheit, das wir heute besitzen, und speziell auch diejenige Bewegungsfreiheit, die für das wirtschaftliche Gedeihen eines Volks erforderlich ist, nicht bewahrt werden können. Während die Linksliberalen, die früher den ausgeprägt individuell-manchesterlichen Standpunkt repräsentierten, gegenwärtig den Forderungen des Sozialismus weit entgegenkommen, halten die Konservativen, ohne irgendwie zum Manchesterturn zurückzukehren (s. unten über ihre Stellung zur Sozial- und Wirtschaftspolitik), an einem gesunden Individualismus fest.¹⁰⁾

In dem Verhältnis der Konservativen zu der Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden und Korporationen im Staate, zu den Fragen der Selbstverwaltung stritten früher zwei Prinzipien mit einander: während einerseits die Überzeugung von der Notwendigkeit einer kräftigen obrigkeitlichen Gewalt Misstrauen gegen die freie Bewegung lokaler Instanzen und der Korporationen einflösste, forderte man andererseits (zumal vom romantischen Standpunkt aus) für sie mehr oder weniger Autonomie. Einen Ausgleich dieser scharfen Gegensätze, die einen erspriesslichen Ausbau der Verwaltung hinderten, und überhaupt einen Wandel in der Stellung der Konservativen zu jenen Fragen brachte die preussische Kreisordnung vom Jahre 1872,¹⁰⁾ um die sich die Freikonservativen besondere Verdienste erworben haben. Diese hatten auch schon vorher für das platte Land eine Selbstverwaltung gefordert, wie sie die Städte seit der Stein'schen Städteordnung besaßen. Vom Jahre 1872 ab sind unter wesentlicher Mitwirkung der Konservativen wichtige weitere Gesetze über die Fortbildung der Selbstverwaltung verabschiedet worden. Heute reden sie durchweg einer

7) Über Geschichte und Berechtigung der in Deutschland in Betracht kommenden Arten des Wahlrechts s. meine Schrift: Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland (1909).

8) Vgl. meine angeführte Schrift S. 55, 82, 123 ff.

9) Ebenda S. 57 ff und 82 f.

10a) Der Gedanke, dass es heute die Konservativen sind, welche das Recht der freien Persönlichkeit verteidigen, ist neuerdings von Grabowsky in einem Artikel der Neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung (vom 4. Mai 1911, Nr. 208) näher ausgeführt worden, an den sich eine lebhaftige Diskussion angeschlossen hat (wieder abgedruckt bei Röder a. a. O. S. 5 ff.).

10) Vgl. P. Schmitz, Die Entstehung der preussischen Kreisordnung vom 13. Dezemb. 1872. Berlin 1910.

Stärkung der Selbstverwaltungskörper, einer Einschränkung der Staatsaufsicht und einer Dezentralisierung der Verwaltung überhaupt das Wort. Freilich lehnen sie die (in den Kreisen der „freisinnigen Volkspartei“ erhobene) Forderung der vollständigen Verlegung des Schwerpunktes der ganzen Verwaltung in die kommunalen Selbstverwaltungskörper ab.¹¹⁾

Gehen wir zu der materiellen Staatstätigkeit über, so ergibt sich schon aus der Stellung der Konservativen zur nationalen Frage, dass sie für die wirksame Sicherung des Staats nach aussen und eine energische äussere Politik eintreten. Aber auch die ganze Geschichte zumal der preussischen Konservativen führt eben dahin. In älterer Zeit sympathisierten die Parteien in der auswärtigen Politik mit denjenigen Staaten, deren Verfassung den eigenen Verfassungsidealen nach Möglichkeit entsprach. Seit Bismarck ist dies anders geworden: heute richten nur noch die ganz links stehenden Parteien ihre Stellung zur auswärtigen Politik nach den eigenen Verfassungsidealen ein. Die andern Parteien fragen lediglich: welche auswärtige Politik wird durch das Interesse unseres Volks gefordert?

Die Erhaltung und Sicherung des Staats ist etwas Elementares; sie muss das prius aller Politik sein. Was hilft alle Diskussion über die schönsten Kulturaufgaben des Staats, wenn man nicht dafür sorgt, dass er und der Bestand der Nation erhalten bleiben!¹²⁾ Es ist ein Ruhm der Konservativen, dass sie sich zuerst von allen Parteien diesen Gedanken vollkommen zugänglich gezeigt haben. Hiernach versteht es sich von selbst, dass sie stets für ein starkes Heer und eine starke Flotte eintreten. Man stellt es oft so dar, als ob sie als einseitige Agrarier für die Flotte im Grunde nichts übrig hätten, sogar ihre Gegner wären. Gewiss führt den agrarischen Teil der Konservativen, vom kurzzeitig egoistischen Standpunkt aus betrachtet, nichts dahin, eine besondere Verstärkung der Flotte zu wünschen. Allein das entscheidende ist, dass solche kurzzeitig egoistischen Erwägungen die Haltung der Konservativen nicht bestimmen.¹³⁾ Gerade ihr Eintreten für eine starke Flotte beweist, dass sie sich nicht lediglich von agrarischen Interessen leiten lassen. Und derselbe Beweis liegt in ihrer Befürwortung einer energischen Kolonialpolitik. Sie fassen dies alles unter dem allgemeinen nationalen und staatlichen Gesichtspunkt auf: das Interesse des Volksganzen verlangt ein starkes Heer, eine starke Flotte, eine energische Kolonialpolitik.

Wenn, wie bemerkt, die Konservativen die Unentbehrlichkeit eines starken Heeres früher als die andern Parteien erkannt haben, so hat sich die konservative Auffassung mehr und mehr auch bei diesen Bahn gebrochen: sie hat damit einen grossen Siegeszug gehalten. Anfangs verhielten sich selbst die Nationalliberalen noch zagend gegenüber den Heeresforderungen der Reichsregierung (man denke an die schwierigen Verhandlungen über das Septennat zu Laskers Zeit). Etwa seit der Abtrennung der Sezessionisten von den Nationalliberalen sind diese aber stets mit ganzer Seele bei der Fürsorge für ein starkes Heer gewesen. Allmählich fasste auch beim Zentrum die Überzeugung Boden, dass ein starkes Heer unentbehrlich sei. Die Freisinnigen hatten noch nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit die Heeresforderungen abgelehnt. Eine Annäherung an den konservativen Standpunkt bedeuten für sie namentlich die Reichstagsdebatten vom Dezember 1906 und der bis zum Jahre 1909 bestehende Reichstagsblock.

Einen ähnlichen, freilich bisher noch nicht so vollständigen Siegeszug der konservativen Anschauungen beobachten wir auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik. In dem Programm von 1876 war dem Manchesterertum der Krieg erklärt worden; man hatte jedoch noch nicht Schutzzölle verlangt. Die Mehrzahl der preussischen Konservativen (speziell auch der ostdeutschen Landwirte) huldigte in der Zeit vor 1878 dem Freihandelsprinzip. Die damals sich vollziehende Veränderung der weltwirtschaftlichen Lage und die Wirtschafts- und Steuerpolitik Bismarcks bestimmten jedoch die deutschkonservative wie die freikonservative Partei, die Schutzzölle für

¹¹⁾ Vortreffliche Bemerkungen zu diesem Thema bei J. V. Bredt, Ztschr. für Sozialwissenschaft 1911, S. 64 ff.

¹²⁾ Vgl. hierzu Dietrich Schäfer, Politische Geschichte, Deutsche Literaturzeitung 1911, Nr. 20, Sp. 1221 ff.

¹³⁾ Der einzige Beweis, den man versucht hat, liegt in dem Hinweis auf das von einem Abgeordneten gebrauchte Wort von „der grässlichen Flotte“. Dieser hat es jedoch gebraucht, ehe er Mitglied der konservativen Partei war, und ihm übrigens keine praktische Folge gegeben.

Industrie und Landwirtschaft zu akzeptieren. Und diese Parteien erfassten schnell und energisch die Notwendigkeit, die durch die Situation gegeben war, während die Nationalliberalen mehr oder weniger zögernd und nur zum Teil auf die Wirtschaftspolitik Bismarcks eingingen und die Freisinnigen von ihr den Ruin Deutschlands weissagten. Allmählich hat nun auch hier eine Annäherung der andern Parteien an den Standpunkt der Konservativen sich vollzogen. Die Nationalliberalen sind namentlich seit der „Heidelberger Erklärung“ zu einer entschlosseneren Schutzzollpolitik übergegangen. In der freisinnigen Partei gibt es noch zahlreiche radikale Freihändler; aber es bricht sich auch in ihr nach und nach die Überzeugung Bahn, dass wenigstens von einem vollständigen Abbruch der Schutzzollpolitik nicht die Rede sein kann. Bezeichnend ist es, dass die Freisinnigen bei den letzten Reichstagsverhandlungen über die Dampfersubvention für diese gestimmt haben, die ihnen früher als Gipfel der Verkehrtheit erschien. Jedenfalls findet heute der Schutzzoll in Kreisen Anerkennung, die ihm 1878 noch ganz ablehnend gegenüberstanden, und jedenfalls haben die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands unter diesem System einen gewaltigen Aufschwung genommen. Gegenwärtig stehen wohl einzelne Schutzzölle zur Diskussion. Es wird jedoch in zunehmendem Masse anerkannt, dass eine vollständige Öffnung der Grenzen einer Kapitulation Deutschlands gleichkommen würde.

Wie angedeutet, treten die Konservativen ebenso für industrielle wie agrarische Zölle ein. Der Vorwurf, dass sie eine einseitig agrarische Partei seien, dass von ihnen sogar nur das Interesse der ostelbischen Landjunker wahrgenommen werde, trifft nicht zu. Ausser den Gegengründen, die in dem bereits Gesagten liegen, mag hier folgendes geltend gemacht werden. Jede politische Partei hat sich heute in ihrem Kreise mit einer wirtschaftlichen oder sozialen Gruppe auseinanderzusetzen; es kommt dann darauf an, dass diese nicht die Alleinherrschaft in ihr gewinnt. Eine solche Situation teilt die konservative Partei mit den anderen Parteien; allen kann die Gefahr drohen, dass sie durch eine rein wirtschaftliche oder soziale Gruppe und einen für deren unmittelbare Zwecke geschaffenen Verband einseitig beeinflusst werden. Dass die konservative Partei in agrarischen Interessen nicht aufgeht, dafür spricht schon der Umstand, dass sie starke Anhängerschaften in städtischen Kreisen (so besonders im Königreich Sachsen) findet. Ohne Zweifel würde ein blosses Plus geeigneter Agitation genügen, ihr hier eine noch grössere Verbreitung zu geben; das Programm ist durchaus danach angetan. Beachtung verdient es ferner, dass die konservative Partei die Bestrebungen der Regierung auf dem Gebiet der innern Kolonisation unterstützt. Zwar haben Grossgrundbesitzer als einzelne Abneigung gegen sie bekundet. Dagegen die Partei hat die innere Kolonisation stets als notwendig bezeichnet. Das preussische Enteignungsgesetz wäre weder im Abgeordnetenhaus noch im Herrenhaus¹⁴⁾ ohne die Konservativen angenommen worden. Die konservative Partei sieht es als eine ihrer Hauptaufgaben an, sich der heute von mehreren Seiten bedrohten Landwirtschaft energisch anzunehmen. Ein solches besonderes Verhältnis zu einem bestimmten Wirtschaftszweig ist aber gegenwärtig, wo die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben erhöhte Bedeutung gewonnen hat, bei jeder Partei zu beobachten, und es kann bei unbefangener Beobachtung auch nicht bestritten werden, dass die Landwirtschaft besonderer Aufmerksamkeit bedarf.¹⁵⁾

Durch die seit 1878 eingeführten Schutzzölle sind die Einnahmen des Reichs ausserordentlich vermehrt worden. Die Frage, ob das Reich allein auf indirekte Reichssteuern angewiesen sein sollte, wurde zur Zeit der Reichstagsverhandlungen über die Erbschaftssteuer (1909) lebhaft diskutiert. Viele Mitglieder der deutschkonservativen Partei bejahten sie. Aber wie die deutschkonservative Reichstagsfraktion die Stellung zur Erbschaftssteuer nicht zur Parteiangelegenheit machte, sondern frei gab, so haben auch namhafte Konservative (z. B. Prof. Zorn; von den konservativen Zeitungen z. B. der „Reichsbote“) jene Frage verneint. Die Reichspartei hat der Erbschaftssteuer

¹⁴⁾ Bemerkenswerte Daten hierzu s. in meiner angeführten Schrift S. 131 ff.

¹⁵⁾ Eine Rechtfertigung der Begründung des „Bundes der Landwirte“ findet man in dem „Politischen Handbuch der Nationalliberalen Partei“ (abgeschlossen Dezember 1907), Berlin, Verlag der Buchhandlung der Nationalliberalen Partei, S. 631, in dem Art. über die konservative Partei. Der Art. über den Bund der Landwirte. S. 259 ff. ist überwiegend kritisch gehalten. Vgl. ferner meine angeführte Schrift S. 36 und S. 38 Anm. 20.

mit wenigen Ausnahmen zugestimmt.¹⁶⁾ Bei dem Reichsfinanzgesetz von 1913 zeigte sich eine ähnliche Differenz zwischen Konservativen und Reichspartei.

Im übrigen haben die neuesten Verhandlungen über die Finanzfrage eine Rechtfertigung der konservativen Auffassung gebracht. Im Jahre 1909 hatte die Linke die indirekten Steuern für geschlossen erklärt, dagegen den weiteren Ausbau der direkten für das Reich verlangt, im Namen speziell von Handel und Industrie, während die Konservativen die Verwertung der direkten Steuern durch das Reich (abgesehen von der Erbschaftssteuer, mit der angegebenen Differenz) verurteilten. Im Jahre 1913, in dem dann mit dem Ausbau der direkten Steuern im Reich Ernst gemacht wurde, erhoben sich dagegen laute Klagen gerade aus den Kreisen der Bank- und Handelswelt. Der Abgeordnete Bassermann erklärte (nachdem der Reichstag seine Beschlüsse gefasst), dass es nun kaum möglich sein dürfte, die „Besitzsteuer“ noch mehr zu steigern; für etwaige weitere finanzielle Anforderungen bliebe nur die „Einführung von Staatsmonopolen“ übrig. In den Einzelstaaten, vor allem in Preussen, haben die Konservativen um die Ausbildung und Verschärfung der direkten Steuern grosse Verdienste.

Den Kampf gegen das Manchesterium haben die Konservativen ferner durchgeführt durch ihre Mitwirkung (teilweise gaben sie hierbei die entscheidende Anregung) auf den Gebieten der Wuchergesetzgebung,¹⁷⁾ der Nahrungsmittelpolizei, des Gewerbewesens (Schutz des Handwerks), der sozialen Gesetzgebung.

Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist in der Hauptsache das Werk Bismarcks; sie hat aber Anknüpfungspunkte in älteren Erscheinungen: in der Fabrikgesetzgebung des alten preussischen Staats,¹⁸⁾ in Bestrebungen, die religiösen Motiven entspringen, endlich in einer Bewegung der deutschen Wissenschaft. In den konservativen Kreisen reichen jene Bestrebungen weit zurück;¹⁹⁾ kurz vor der Inaugurierung der Bismarckschen Sozialpolitik waren sie in verstärktem Masse durch Stöcker aufgenommen.²⁰⁾ Bismarck fand für seine Sozialpolitik an den Konservativen ebenso seine besten Bundesgenossen wie für seine Wirtschaftspolitik. Von den liberalen Parteien gehörten wohl einzelne Mitglieder dem wissenschaftlichen Kreis an, der der Sozialpolitik das Wort redete; die Parteien als solche aber standen ihr ablehnend gegenüber. Doch gewann Bismarck die Nationalliberalen, die 1880 ihre ganz manchesterliche Linke durch die „Sezession“ verloren. Diese und die Fortschrittspartei bekämpften die Sozialreform fast zwei Jahrzehnte lang. Die Konservativen haben sich wie am Anfang so auch weiterhin zu ihr bekannt. Freilich sind bei der Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung auch Schwierigkeiten hervorgetreten: die Konservativen haben anerkannt, dass die Sozialpolitik zugunsten der industriellen Arbeiter eine Grenze an der Leistungsfähigkeit der Industrie und an der Notwendigkeit der Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes finden müsse. Im einzelnen lassen sich in der Stellung der konservativen Kreise zur Sozialreform verschiedene Schattierungen wahrnehmen: die einen betonen mehr den einen, die andern den andern Gesichtspunkt. Zeitweilig haben die Deutschkonservativen sich der Sozialpolitik mehr geneigt gezeigt als die Freikonservativen (Frh. v. Stumm). Doch ist dieser Unterschied kein dauernder gewesen, wie denn der im Januar 1907 gewählte Abg. Linz, der Vertreter des Industriearbeiter-Wahlkreises Barmen-Elberfeld, einer der eifrigsten Sozialpolitiker, der Reichspartei beitrug.

Über das Verhältnis von Staat und Kirche sprechen sich die konservativen Programme von 1876 und 1892 in bestimmter Weise aus. Es wird nicht ein christlicher Staat im Sinn einer Theokratie gefordert, aber „die Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung in Volk

¹⁶⁾ Historisches zu dem Streit um die Erbschaftssteuer s. in meiner Schrift: Die politische Lage im Reich und in Baden (Heidelberg 1910 C. Winter).

¹⁷⁾ Vgl. den Art. Wucher im Wörterbuch der Volkswirtschaft (hergg. von Elster).

¹⁸⁾ Vgl. G. K. Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung (Leipzig 1891). S. 57 f. vergleicht er die Gesetze des alten (absolutistischen) preussischen Staats mit den entsprechenden englischen Gesetzen und entscheidet den Vergleich zugunsten Preussens.

¹⁹⁾ Vgl. dazu meine angeführte Abhandlung über die Anfänge der konservativen Partei in Preussen.

²⁰⁾ Zu der Biographie Stöckers von D. v. Örtzen vgl. den inhaltreichen Art. von H. v. Petersdorff in der Konservativen Monatsschrift 1911, Februarheft.

und Staat und ihre praktische Betätigung in der Gesetzgebung“. Dass das religiöse Motiv nicht für alle politischen Fragen den Ausschlag geben kann und dass diese nicht sämtlich religiös bestimmbar, dass ferner die Mittel und Funktionen des Staats notwendig weltlich und nicht religiös-sittlich sind, dass die staatlichen Gesetze sich nur auf das äussere Handeln richten, wird in der konservativen Literatur ausdrücklich hervorgehoben.²¹) Dem Staat wird „das Recht zuerkannt, kraft seiner Souveränität sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen“; andererseits wird gegen ein „Übergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens“ Verwahrung eingelegt. Prinzipiell wird die konfessionelle Volksschule verlangt. Doch beweist das preussische Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (welches von den Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen gemeinsam bewilligt ist), dass die Konservativen aus schultechnischen Erwägungen eine Einschränkung des Prinzips für zulässig erachten. Einzelne Konservative haben sich mit dem Gedanken der Trennung von Staat und Kirche befreundet. Die Partei lehnt ihn ab (mit Rücksicht auf die wünschenswerte Einwirkung der Kirche auf das Volksleben und die Ausbildung der Geistlichen), tritt jedoch „für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen“ ein. Wie schon angedeutet, ist der konservativen Partei die historische Aufgabe zugefallen, dem positiven Christentum in der evangelischen Kirche freie Luft zu verschaffen. Die Verbindung bestimmter kirchlicher Richtungen mit bestimmten politischen Parteien ist eine Folge der Existenz stark differierender theologischer Richtungen in der protestantischen Kirche (unter der Voraussetzung der bestehenden engeren Verbindung von Staat und Kirche). In Preussen, mit seiner starken konservativen Partei, besteht jedoch Parität für die verschiedenen theologischen Richtungen (die Hälfte der theologischen Lehrstühle ist mit liberalen Theologen besetzt), während in den Staaten mit ausschlaggebender liberaler Partei im Landtag (Baden, Hessen, Thüringische Staaten) die Vertreter der positiven Theologie so gut wie ganz von den Universitäten ausgeschlossen sind.

Die freikonservative Partei unterscheidet sich in der Kirchenpolitik von der deutschkonservativen insofern, als sie etwas stärker das Recht des Staats betont, ferner in einem weniger nahen Verhältnis zu bestimmten kirchlichen Richtungen steht und in den parlamentarischen Verhandlungen eine Verständigung mit den Nationalliberalen zu vermitteln gesucht hat.

In neuester Zeit hat die freikonservative (Reichs-) Partei sich in Süddeutschland organisiert, so in Baden 1907, in Bayern 1911 (vgl. Frh. v. Pechmann in d. Allg. Zeitung vom 19. Okt. 1912), in Hessen 1912 (hier die Deutschkonservativen mit umfassend).

b) Christlich-Soziale.

Von

D. Ludwig Weber, München-Gladbach.

Die christlich-soziale Partei entstand 1878 als „Arbeiterpartei“ durch Hofprediger Stöcker unter Mithilfe von Professor Dr. Adolf Wagner. Als Stöcker von Metz nach Berlin kam, fand er die Mächte des Umsturzes damals schon in vollster, zügellosester Arbeit. Gründerära, Kulturkampf, Kirchen- und Wohnungsnot, eine schlechte Presse, Mangel an sozialer Reformtätigkeit und völlige Fühlungslosigkeit zwischen Besitzenden und Arbeitern hatten eine Verwirrung und Vergiftung der Volkseele herbeigeführt, und niemand wehrte ihr. Da trieb Stöcker „die Angst um

²¹ Vgl. z. B. R. Seeberg, Christlich-protestantische Ethik. in: Kultur der Gegenwart I, IV, 2. S. 223 Derselbe. System der Ethik (Lpz. 1911).

das Volk“ in die christlich-soziale Bewegung hinein. Er sah in der sozialen Frage einen Abgrund vor dem deutschen Leben klawte, und er sprang hinein, „zuerst ohne die Tiefe zu ermessen, weil er nicht anders konnte“. Stöcker war der Ansicht, dass die soziale Frage nicht lediglich eine wirtschaftliche, aus der modernen Produktionsweise herzuleitende sei. Er hielt mit Recht die soziale Frage auch für eine religiöse und sittliche, und er wollte in dem „Christlich-sozial“ zum Ausdruck bringen, dass es im Neuen Testament „allgemeine menschen- und weltbeherrschende Grundsätze“ auch für das soziale Gebiet gäbe: „Der Mensch ein Haushalter Gottes, das bloße Sammeln irdischer Schätze keine des Christen würdige Arbeit, Bruderliebe, Barmherzigkeit die höchste Pflicht“. Auf dem Grunde dieser biblischen Anschauung entstand das christlich-soziale Programm. Man stellte sich auf den Boden des christlichen Glaubens und der Liebe zu König und Vaterland. Man verwarf die gegenwärtige Sozialdemokratie als unpraktisch, unchristlich und unpatriotisch. Man erstrebte eine friedliche Organisation der Arbeiter, um in Gemeinschaft mit den anderen Faktoren des Staatslebens die notwendigen praktischen Reformen anzubahnen. Hieran wurden eine Anzahl Einzelforderungen an die Staatshilfe, die Geistlichkeit, die besitzenden Klassen und die Selbsthilfe geknüpft. Politisch ging dann — im Zusammenhang mit der „Berliner Bewegung“ — die christlich-soziale Arbeiterpartei allmählich in eine Gruppe der konservativen Partei über und wurde damit ihrer Freiheit und Aktionskraft, sowie des Antriebs zur Propaganda und Organisation beraubt. Wohl betrieb man in der konservativen Partei die Sozialpolitik, so gut man konnte, aber man fand viele Hindernisse. Von Theologen bekannten sich von Anfang an zur christlich-sozialen Partei ein Walter Burckhardt, Ernst Böhme, W. Philipps, L. Weber, Fritsch, Bernbeck, Schwartzkopf; von Männern anderer Stände ein Graf Solms-Laubach, ein Dr. Burckhardt, viele Fabrikanten des Siegerlandes, ein L. K. Vietor in Bremen, ein F. Behrens und unzählige spätere Arbeiterführer auf evangelischer Seite. Die langsam sich entwickelnde, aber seit 1895 mehr und mehr als eine Macht auf den Plan tretende „Christlich-nationale Arbeiterbewegung“ sah in allen ihren Gliedern, ob katholisch oder evangelisch, in Stöcker einen ihrer ersten und besten Vorkämpfer. 1895 löste sich das Band zur konservativen Partei durch Schuld der Konservativen, die Stöcker aus dem Elferausschuss hinausdrängten, aber nicht ohne Mitschuld Stöckers, der Gerlach zu lange als Redakteur des „Volk“ festgehalten hatte. An der Vorberatung des erweiterten christlich-sozialen Programms, das zu Eisenach angenommen wurde, hatte im Hause Stöckers noch als konservativer Vertreter Graf Roon teilgenommen. Die Erweiterung der Grundlage der christlich-sozialen Partei zeigte sich in dem Eisenacher Programm in dessen erstem Satz: „Die christlich-soziale Partei (nicht mehr „Arbeiterpartei“) erstrebt auf dem Grund des Christentums und der Vaterlandsliebe die Sammlung der vom christlich-sozialen Geist durchdrungenen Volkskreise aller Schichten und Berufe“; die Erweiterung des Ziels in der Forderung des Kampfes „gegen den falschen Liberalismus und die drückende Kapitalherrschaft, gegen das übergreifende Judentum und die revolutionäre Sozialdemokratie“. Stöcker vertrat die christlich-sozialen Ideen machtvoll im Parlament. 1879—98 war er Landtagsabgeordneter für Minden-Ravensberg, 1881—1893 und dann wieder seit 1898 Reichstagsabgeordneter für Siegen. Neben Bennigsen, Windthorst, Richter, Bebel war er der bedeutendste Redner des Parlaments, von einer Sachkenntnis auf seinem Gebiet, von einer Schlagfertigkeit und Wucht, wie sie nur selten auf der Parlamentstribüne vorkommen. Nach Stöckers von Hunderttausenden, ja Millionen betrauertem Tode ist die von ihm begründete Partei festgefügt geblieben und hat auf ihrem Parteitag zu Siegen 1910 ihre Grundsätze einmütig und einstimmig wie folgt festgelegt:

Grundlagen.

1. Die christlich-soziale Partei erstrebt auf dem Grunde des Christentums und der Vaterlandsliebe die Dureldrängung unseres Volkes in allen seinen Schichten und Berufen mit christlich-sozialem Geiste. Sie will allen schaffenden Ständen in Stadt und Land, dem Mittelstand wie der Arbeiterschaft, der Landwirtschaft wie der Industrie und dem Handel mit gleicher Freudigkeit dienen und auch für die gerechten Forderungen der Angestellten in Staats-, Gemeinde- und Privatbetrieben kräftig eintreten.

2. Die christlich-soziale Partei bekämpft deshalb alle unchristlichen und undeutschen Einrichtungen, die den inneren Zusammenbruch und den äusseren Umsturz herbeiführen müssen; insbesondere richtet sie ihre Waffen gegen die Auswüchse des Kapitalismus und die Sozialdemokratie. Sie erstrebt eine auf der Solidarität der Gesellschaft beruhende Wirtschaftsordnung.

3. Die christlich-soziale Partei erblickt die vornehmste Hilfe für die Schäden unseres Volkes in der Geltendmachung der Lebenskräfte des Evangeliums auf allen Gebieten. Sie will Staat und Gesellschaft, Haus und Persönlichkeit unter den Einfluss des lebendigen Christentums stellen und dadurch für die Erneuerung des deutschen Geistes die allein wirksame Grundlage schaffen helfen. Als eine der ersten Bedingungen dazu fordert sie die Besetzung der Beamtenstellen, besonders der hervorragenden, mit sittlich tüchtigen Persönlichkeiten.

4. Die christlich-soziale Partei sieht in dem korporativen Aufbau des Volkes unter Wahrung seiner politischen Rechte das Mittel wider den gewaltsamen Umsturz des Bestehenden. Sie erstrebt eine mit Pflichten und Rechten ausgestattete Berufsvertretung für jeden Stand.

5. Die christlich-soziale Partei verfolgt als Ziel die friedliche Lösung der sozialen Schwierigkeiten auf dem Wege einer starken Sozialreform durch die Verringerung der Kluft zwischen reich und arm und das ehrliche Zusammenwirken aller Stände an der Einheit, Freiheit, Ehre und Grösse des Vaterlandes unter der Führung eines volkstümlichen Kaisertums.

Die Einzelforderungen lauten:

I. An die Staatspolitik:

1. Erhaltung einer starken Monarchie. Bundesstaatliche Verfassung.
2. Wahrung der politischen Rechte des Volkes, insbesondere des Reichstagswahlrechts. Geheime Abstimmung für alle Wahlen.
3. Volle Selbständigkeit der Kirchen in kirchlichen Dingen. Keine Bedrückung der Freikirchen und Gemeinschaften.
4. Erhaltung der konfessionellen Schule. Wahrung der konfessionellen Rechte bei den bestehenden Simultanschulen. Möglichste Durchführung einer einheitlichen Volkserziehung in den ersten Schuljahren. Gesetzliche Zulassung freier Schulen unter staatlicher Aufsicht. Ausreichende Staatsbeihilfe zum Besuche höherer Schulen für begabte Kinder unbemittelter Eltern. Pflichtfortbildungsschule. Fachliche Schulaufsicht. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die Kirche.
5. Einrichtung der Staats- und Gemeindebetriebe zu Musterbetrieben. Organisationsrecht der Staats- und Gemeindeangestellten. Beamtenausschüsse.
6. Übernahme geeigneter Betriebe in öffentlich-rechtlichen Besitz, sofern es das Gemeinwohl erfordert.
7. Einführung eines Rechtes, das die Benutzung des Bodens fördert und die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit einzelner erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.
8. Verminderung der Eide. Mitwirkung von Laien in der Rechtsprechung. Durchdringung unseres Rechtslebens mit sozialem Geist nach deutschen Anschauungen.
9. Schärfere Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

II. An die Wirtschafts- und Gewerbepolitik:

1. Schutz der deutschen Arbeit in Stadt und Land. Schutz der einheimischen gegen die ausländischen Arbeiter.
2. Staatliche Massregeln zur Erhaltung eines gesunden und zur Einschränkung eines übergrossen Grundbesitzes. Schutz gegen Güterschlächtereien. Förderung ländlicher Wohlfahrt und Heimatpflege. Reform des Hypothekenswesens im ländlichen Grundbesitz. Festsetzung der Verschuldungsgrenze und planmässige Entschuldung. Ansässigmachung ländlicher Arbeiter und innere Ansiedlung.
3. Befähigungsnachweis. Umfassende Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Erweiterung der Innungsrechte. Staatliche Förderung von Handwerk und Gewerbe.
4. Erhaltung und Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie durch eine nationale Wirtschaftspolitik.

III. An die Sozialpolitik.

1. Einordnung des Arbeiterstandes in den gesamten Volks- und Gesellschaftskörper auf Grundlage der Gleichberechtigung.
2. Sicherung des Koalitionsrechts. Staatliche Anerkennung der Berufsvereine, Förderung der Tarifbestrebungen. Reichsarbeitsamt.
3. Festsetzung eines gesundheitlichen Höchstarbeitstages nach Art des Berufes und Gewerbes. Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen gesundheitswidrige Zustände in den Arbeitsräumen.
4. Ausbau der bestehenden Versicherungsgesetzgebung und Ausdehnung derselben auf alle Minderbemittelten. Verstärkter Wöchnerinnenschutz. Förderung der Arbeitslosenfürsorge.
5. Unentgeltlicher paritätischer Arbeitsnachweis.
6. Arbeiterschutz in der Hausindustrie. Festsetzung verbindlicher Mindestlohntarife durch Lohnämter für geeignete Massensachen.
7. Tunliche Durchführung der 36stündigen Sonntagsruhe.
8. Ausdehnung der Ruhe auf die Angestellten des Verkehrs- und Schankgewerbes, besonders an Sonntagen.
9. Öffentliche Regelung und Beaufsichtigung der Wohnungsverhältnisse.
10. Wirksame Beaufsichtigung aller Syndikate und Trusts und Massnahmen gegen ausbenterische Privatmonopole.
11. Handelsaufsicht. Privatbeamten-Versicherung.

12. Kampf gegen Lehrlingszüchtereien. Schutz der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Verstärkter Frauenschutz.

IV. An die Steuerpolitik.

1. Gerechte Verteilung der für Reich, Staat und Gemeinde notwendigen Steuern nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit.
2. Progression der Einkommen- und Vermögenssteuer unter Berücksichtigung des Familienstandes.
3. Ausbildung der Erbschaftssteuer unter schärferer Besteuerung der grossen Vermögen. Wertzuwachssteuer. Luxussteuern.
4. Herstellung eines gerechten Verhältnisses in der Besteuerung der Geschäfte in beweglichen und unbeweglichen Gütern.
5. Sparsamkeit bei allen Aufwendungen in Reich, Staat und Gemeinde.

V. In der Judenfrage.

1. Ausschluss der Juden aus allen obrigkeitlichen Ämtern und vom Offiziersstand.
2. Zulassung der Juden zu anderen Ämtern und zur Rechtsanwaltschaft nach dem Bevölkerungsverhältnis.
3. Verhinderung des Überwucherns der Juden in den christlichen höheren Knaben- und Mädchenschulen und der jüdischen Lehrkräfte an den Hochschulen.

VI. An die Kolonialpolitik.

1. Menschliche Behandlung der Eingeborenen und Erziehung derselben zu selbständigen wirtschaftlichen Persönlichkeiten.
2. Erschliessung der Schutzgebiete durch Reichseisenbahnen.
3. Sicherung der unterirdischen Bodenschätze für das Reich.

Die christlich-soziale Partei hat nach ihrer Auffassung ein gutes Programm, dessen sie sich nicht zu schämen braucht. Sie ist eine Partei der kleinen Leute, der Handwerker, der Arbeiter, der kleinen Landwirte und Beamten. Aber hier bewahrt sie Tausende vor dem Hinabgleiten in eine uferlose Demokratie, indem sie sie an Christentum und Königtum bindet. Obwohl sie im deutschen Reiche nur drei Abgeordnete (Verbandsvorsitzender Franz Behrens, Dr. Burckhardt, Lic. Mumm) und im preussischen Landtag nur einen Abgeordneten (Wallbaum) hat, ist sie schon mehrfach ausschlaggebend gewesen und ist in der Budgetkommission sowie in vielen anderen Kommissionen vertreten. Die Mitarbeit von Franz Behrens bei Ausarbeitung der Reichsversicherungsordnung fand selbst bei entschiedenen Gegnern Zustimmung. Gedanken, die die christlich-soziale Partei als erste aller Parteien vertreten hat, sind inzwischen in manche andere Parteiprogramme übergegangen. Schon zweimal musste das christlich-soziale Programm neugestaltet werden, da die Regierung insbesondere seit der echt christlich-sozialen Kaiserlichen Botschaft von 1881 viele soziale Forderungen erfüllt hat. Die mächtige Anregung zu christlich-sozialer Reformarbeit bleibt das unvergängliche Verdienst der christlich-sozialen Partei.

32. Abschnitt.

Die Zentrumsparthei.

Von

Justizrat Dr. Carl Bachem,

Cöln (Rhein).

Literatur:

Die Literatur über die Zentrumsparthei ist noch sehr gering. Das Meiste zur Vorgeschichte und Geschichte der Partei findet sich in biographischen Werken, nämlich: Pfülf, „Hermann von Mallinckrodt“, Freiburg 1892; Pastor, „August Reichensperger“, 2 Bde., Freiburg 1899; G. Bazin, „Windthorst. ses alliés et ses adversaires“, Paris, Librairie Bloud et Cie. 1896; Knopp, „Ludwig Windthorst“, Dresden und Leipzig 1898; Hüsgen,

„Windthorst“, Cöln 1911; J. Lespinasse-Fonsegrive, „Windthorst“, Paris, Librairie de P.-J. Bédouchaud, 1908; Martin Spahn, „Ernst Lieber als Parlamentarier“, Gotha 1906. — Sodann Martin Spahn, „Das deutsche Zentrum“, Mainz und München 1906; „Das Zentrum eine konfessionelle Partei?“, hrsg. vom Verband der Windthorstbunde Deutschlands zu Cöln, Elberfeld, Wuppertaler Aktien-Druckerei; „Vierzig Jahre Zentrum“, Berlin, Verlag der Germania 1911. — Manches auch in: Pfülf, „Bischof von Ketteler“, 3 Bde., Mainz 1899, und Pfülf, „Cardinal von Geissel“, 2 Bde., Freiburg 1895. — Berichte über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion im Reichstag von Abg. M. Erzberger unter dem Titel „Die Zentrums politik im Reichstag“ von 1897 an, im Verlage der Germania, Berlin; ebenso „Die Tätigkeit der Zentrumsfraktion des preussischen Abgeordnetenhauses“ (von Abg. von Savigny) seit 1904, ebenfalls im Verlage der Germania in Berlin. — Roeren, „Zentrum und Kölner Richtung“, Trier, 1913; Jul. Bachem, „Das Zentrum, wie es war, ist und bleibt“, Köln 1913; Carl Bachem, „Zentrum, kathol. Weltanschauung und allg. polit. Lage“, Krefeld 1913.

Die Zentrumsparlei ist entstanden zugleich mit der Entstehung des Deutschen Reiches, doch ohne dass diese für die Gründung der Partei massgebend gewesen wäre. Vielmehr lag die wichtigste, wenn auch keineswegs die einzige Ursache für die Gründung in der damaligen Zuspitzung der kirchenpolitischen Verhältnisse, welche zugleich mit dem Kriege von 1866 eingesetzt hatte und auf katholischer Seite eine Bedrohung der verfassungsmässigen Freiheit der katholischen Kirche befürchten liess. Die Vorbereitungen für die Gründung begannen nicht unerhebliche Zeit vor dem Ausbruch des deutsch-französischen Krieges von 1870. Der erste veröffentlichte Aufruf (von Peter Reichensperger, in der Kölnischen Volkszeitung) datiert vom 11. Juni 1870. Das erste förmlich veröffentlichte Programm ist das Soester Programm vom 28. Oktober 1870. Den Namen Zentrum wählte die neue Partei im Anschluss daran, dass die frühere „Katholische Fraktion“ sich in den letzten Jahren ihres Bestehens bereits „Zentrum“ genannt hatte.

Eine parlamentarische Zentrumsfraktion entstand zuerst im preussischen Abgeordnetenhaus. Sie wurde gegründet in Berlin am 13. Dezember 1870. Als am 14. Dezember der neugewählte preussische Landtag zusammentrat, fand er die neue Fraktion fertig konstituiert vor. Ihr alsbald festgestelltes Programm lautet:

„Die Fraktion stellt sich zur besonderen Aufgabe, für Aufrechterhaltung und organische Fortentwicklung verfassungsmässigen Rechtes im allgemeinen, und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten.

„Die Mitglieder derselben suchen dieser Aufgabe auf dem Wege freier Verständigung zu entsprechen, und soll die Freiheit des einzelnen in bezug auf seine Abstimmung keine Beeinträchtigung erleiden.“

Von der neugebildeten Zentrumsfraktion des preussischen Abgeordnetenhauses aus wurde die Bildung einer gleichartigen Fraktion im ersten Reichstag des neuerstandenen Deutschen Reiches veranlasst. Unter dem 11. Januar 1871 erging von ihr ein dahinzielender Aufruf zu den Reichstagswahlen, welcher, von August Reichensperger verfasst, bereits alle wesentlichen Forderungen des späteren Programms der Zentrumsfraktion des Reichstages enthielt. Die Konstituierung dieser Fraktion fand statt am 20. März 1871. Als am 21. März der erste Reichstag des neuen Deutschen Reiches eröffnet wurde, fand auch er die neue Fraktion fertig vor. Als ihr Programm nahm diese folgende Sätze an:

„Justitia fundamentum regnorum.

„Die Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages hat folgende Grundsätze für ihre Tätigkeit aufgestellt:

1. Der Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates soll gewahrt, demgemäss den Bestrebungen, welche auf eine Änderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit der einzelnen Staaten in allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als die Interessen des Ganzen es unabweislich fordern.
2. Das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches ist die verfassungsmässige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religions-Gesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen.

3. Die Fraktion verhandelt und beschliesst nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Beratung kommenden Gegenstände, ohne dass übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraktion verwehrt wäre, im Reichstage ihre Stimme abweichend von dem Fraktionsbeschlusse abzugeben.“

Enthielt das Programm der Fraktion des Abgeordnetenhauses nur zwei materielle Punkte: Aufrechterhaltung der Verfassung sowie Vertretung der Freiheit und Selbständigkeit „der Kirche“, so erweiterte das Programm der Fraktion des Reichstages, dem Soester Programme und dem erwähnten Wahlaufuf folgend, den Standpunkt nach verschiedenen Richtungen: es betonte den bundesstaatlichen Grundcharakter des neuen Reiches und wandte sich gegen die von liberaler Seite angestrebte schroffe Zentralisation; es stellte „das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen“ sowie „die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches“ in den Vordergrund und forderte „insbesondere“ den Schutz „der Religionsgesellschaften“.

Ausser ihren Programmen gaben sich beide Fraktionen noch kurze „Satzungen“ geschäftsordnungsmässigen Inhalts, welche bis auf einen kurzen unwesentlichen Satzteil in ihrem Wortlaut übereinstimmen. Sowohl in den Programmen, wie in den Satzungen wurde mit bewusster Absicht jede Bestimmung vermieden, welche den Beitritt protestantischer Mitglieder zu den Fraktionen hätte verhindern oder erschweren können. Man wollte eine politische Partei gründen, die alle gläubigen Christen, Katholiken wie Protestanten, unter ihre Fahne vereinigen könnte.

Die Gründer der Fraktion waren der Wirkliche Geheime Rat Carl Friedrich von Savigny, welcher, früher im diplomatischen Dienst Preussens, 1866/67 an der Gründung des Norddeutschen Bundes hervorragend beteiligt, 1868 aus dem Staatsdienst (1871 endgültig) ausgeschieden war; dann Regierungsrat Hermann v. Mallinekrodt, Mitgründer und hervorragender Führer der früheren „Katholischen Fraktion“ im Abgeordnetenhaus; endlich die beiden Gebrüder Reichensperger, Appellationsgerichtsrat Dr. August Reichensperger und Obertribunalsrat Peter Reichensperger, diese beiden letzteren die bedeutendsten Gründer der früheren „Katholischen Fraktion“ und deren massgebende Führer. Beide waren ursprünglich politisch liberal im Sinne der Zeit vor 1860; Savigny und Mallinekrodt waren Männer von ausgesprochen konservativer Geistesrichtung. An den Wahlvorbereitungen für die neue Partei war auch Freiherr Burghard von Schorlemer-Alst hervorragend beteiligt, ebenfalls ein Mann konservativer Richtung.

Der spätere Führer des Zentrums im Reichstag und im preussischen Abgeordnetenhaus, der frühere hannoversche Justizminister Dr. Ludwig Windthorst, war bei der Gründung der Fraktion im Abgeordnetenhaus nicht beteiligt, obwohl er zu den Vorberatungen zugezogen worden war. Erst später erklärte er, einer an ihn ergangenen Aufforderung folgend, seinen Beitritt. Doch unterzeichnete er bereits den erwähnten Wahlaufuf und gehörte im Reichstag zu den Gründern der dortigen Fraktion. Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, war an allen Vorbereitungen völlig unbeteiligt, trat jedoch am 20. März 1871 der neugegründeten Fraktion im Reichstag unverzüglich als Mitgründer bei.

Im preussischen Abgeordnetenhaus begann die Fraktion mit einer Mitgliederzahl von 48 und erreichte bis zum Schluss der Legislaturperiode von 1870/73 die Zahl von 54. Die Wahl von 1873 brachte ihr 90 Mitglieder und 2 Hospitanten. Mit geringen Schwankungen stieg die Zahl bald bis auf etwa 100 Mitglieder, welche gegenwärtig als runder Bestand der Fraktion bezeichnet werden können. Im Reichstage brachte es die Fraktion in der ersten Legislaturperiode 1871/74 auf 63 Mitglieder und 2 Hospitanten. Bei der Wahl von 1874 erreichte sie die Zahl von 91 Mitgliedern und 3 Hospitanten. Dann stieg die Zahl noch langsam und ebenfalls mit geringen Schwankungen, bis sie im Jahre 1890 106 Mitglieder und 7 Hospitanten erreichte. Sie hielt sich in der Folge nicht ganz auf dieser Höhe. Aber auch im Reichstag darf die Durchschnittsstärke der Fraktion auf 100 Mitglieder angesetzt werden.

Der gegenwärtige Bestand beider Fraktionen ist folgender: Bei der Wahl vom 15. Januar 1907 erreichte die Zentrumsfraktion des Reichstages die Zahl von 104 Mitgliedern und 1 Hospitant. Für Kandidaten der Zentrumsparthei waren 2 179 800 Stimmen abgegeben worden. Bei der Wahl vom 16. Juni 1908 gelangte die Zentrumsfraktion des preussischen Abgeordnetenhauses auf 104 Mitglieder. Inzwischen haben durch Nachwahlen die Zentrumsfraktion des Abgeordnetenhauses ein Mitglied, die Zentrumsfraktion des Reichstages drei Mitglieder verloren.

Von sämtlichen Fraktionen beider genannten Parlamente hat während dieser Zeit keine eine solche Stetigkeit ihrer Stärke gezeigt, wie die Zentrumsfraktioner. Wo sie nach Lage der Verhältnisse festen Fuss fassen konnten und gefasst haben, haben sie den gewonnenen Boden durchweg zu behaupten gewusst. Die feste Organisation der Partei im Lande, auf welche die Fraktionen sich stützen, ihre gut geleitete grosse, mittlere und kleine Presse geben ihnen ebenso die Gewähr auf weiteren Bestand, wie die Zuverlässigkeit und gute politische Schulung ihrer Wähler. Doch wird es der Partei in letzter Zeit schwieriger, in grosstädtischen und industriellen Bezirken gegenüber der Sozialdemokratie ihre Stellung zu verteidigen.

Einen fühlbaren Rückgang erlitt die Fraktion des Reichstages zuerst bei den Neuwahlen von 1912: sie erzielte nur noch 90 Mandate, indem ein grosser Teil der bisher behaupteten Stichwahlkreise durch das Zusammengehen des überwiegenden Teiles der liberalen Parteien mit den Sozialdemokraten verloren gingen. Bei der Hauptwahl vom 12. Januar 1912 wurden nur 1991000 Stimmen für die Partei abgegeben; doch waren schon bei dieser viele Tausende von Zentrumsstimmen für andere rechtsstehende Kandidaten abgegeben worden.

Bei der Neuwahl zum preussischen Abgeordnetenhaus im Mai 1913 dagegen behauptete sich die Fraktion mit 103 Mandaten.

Im Reichstag hat die Zentrumsfraktion von Anfang an Mitglieder aller deutschen Volkstämme in sich vereinigt. Vom Reichstag aus griff die Zentrumsbewegung auf die politische Entwicklung in den Einzelstaaten über, so dass, dem Beispiele des preussischen Abgeordnetenhauses folgend, auch in anderen einzelstaatlichen Parlamenten Zentrumsfraktionen entstanden. In der zweiten Kammer in Hessen bildete sich schon am 20. Dezember 1872 eine Zentrumsfraktion. Die im Jahre 1869 in Bayern entstandene „Partei der Patrioten“ wandelte sich im Jahre 1887 in eine Zentrumsparthei um, die ältere badische „Katholische Volkspartei“ ebenso im Jahre 1888; in Württemberg vereinigten sich die katholischen Mitglieder der Zweiten Kammer am 19. Februar 1895 zu einer Zentrumsfraktion, nachdem bereits am 11. Juli 1894 bei Gelegenheit der damaligen Landtagswahlen eine württembergische Zentrumsparthei gegründet worden war; selbst im oldenburgischen Landtag ergab sich in den letzten Jahren eine Gruppenbildung, welche auf dem Boden der Zentrumsideen steht. Alle diese Bildungen nahmen in ihrem Grundcharakter den Geist willig auf, wie er von der Zentrumsfraktion des Reichstages ausging, und sind bestrebt, in deren Sinne zu wirken. Einen etwas abweichenden, noch vielfach unklaren Charakter zeigt die im Jahre 1907 gegründete Zentrumsfraktion im elsass-lothringischen Landesausschuss. Er kommt auch darin zur Geltung, dass Mitglieder der elsass-lothringischen Zentrumsparthei, welche ein Mandat zum Reichstag erhielten, der dortigen Zentrumsfraktion nicht beitraten, während im übrigen die Mitglieder der einzelstaatlichen Zentrumspartheien mit der allgemeinen deutschen Zentrumsparthei sich durchaus eins fühlen.

Die bisherige Geschichte der Partei beweist, dass die Zentrumsbewegung eine natürliche, eine notwendige und bodenständige war und ist, und dass sie aus der Lage unserer allgemeinen Parteiverhältnisse als gegebene Folge herauswachsen musste.

Es ist keine Frage, und kann ruhig zugegeben werden, dass der dauernd feste Bestand der Zentrumsparthei und der Zentrumsfraktionen zusammenhängt mit der einheitlichen kirchenpolitischen Grundanschauung ihrer Wähler, wie ja auch kirchenpolitische Gesichtspunkte den hervorragendsten, wenn auch nicht einzigen Anstoss zu ihrer Gründung gegeben haben. Der Zentrumsgedanke, auch nach seiner kirchenpolitischen Seite hin, ist seinem Wesen nach durchaus verfassungsmässig und konfessionell-paritätisch. Trotzdem fand er tatsächlich im wesentlichen nur bei dem katholischen Volksteil fruchtbaren Boden und gewann aus dem protestantischen Volksteil nur vereinzelte Zustimmung. Ebenso sicher ist aber auch, dass die kirchenpolitischen Ideale der Partei für sich allein niemals genügt haben würden, um der Partei einen so festen Bestand und eine so lange Dauer zu gewährleisten. Überall, wo der Parlamentarismus Wurzel geschlagen hat, zeigt die Erfahrung, dass religiöse Anschauungen und kirchenpolitische Ziele allein auf die Dauer nicht genügen als Fundament für eine grosse politische und parlamentarische Partei. Wo rein kirchliche Parteibildungen versucht wurden, sind sie bald zerflossen, soweit sie nicht dazu kamen, neben dem kirchenpolitischen auch einen klaren staatspolitischen Boden zu gewinnen. Gerade das ist das charakteristische der Zentrumsparthei, dass es ihr gelungen ist, trotz ihrer kirchenpolitischen Ausgangspunkte

sofort zu einer festen allumfassenden staatspolitischen Haltung zu kommen, welche dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.

Die Zentrumsparlei ist von Anfang an gegründet worden als „Verfassungspartei“, das heisst als allgemeine politische und parlamentarische Partei, welche das Staatsganze erfasst im Sinne der bestehenden Verfassung und jeder Seite der staatlichen Tätigkeit ihre pflichtmässige Fürsorge widmet. Von politischen Einzelforderungen, wie sie das Soester Programm enthielt, sahen die späteren Fraktionsprogramme bewusstermassen ab und hielten so die Zukunft offen. Diesem ursprünglichen programmatischen Charakter der Partei entspricht ihre Geschichte und ihre feststehende Praxis. Die Zentrumsparlei ist heute eine allgemeine Staats- und Reichspartei, welche mit Recht von sich sagen darf, dass nichts, was den Staat angeht, ihr fremd ist. Sie treibt die Kirchenpolitik im Rahmen ihrer allgemeinen Politik, wie ja auch die kirchenpolitische Freiheit im Rahmen unserer staatlichen Verfassungen festgelegt ist, indem sie die Auffassung vertritt, dass „das Wohl der Gesellschaft aus einem doppelten Elemente, dem religiösen und dem bürgerlichen erwächst“ (Schreiben des Papstes Pius X. an Kardinal Fischer vom 30. Oktober 1906), und dass „zwei Pflichtenkreise“ die Menschen umschliessen: „Der erstere zielt auf die Blüte des Staates, der andere auf das Gesamtwohl der Kirche, beide auf die Vervollkommnung der Menschen“ (Encyklika „Sapientiae christianae“ Papst Leos XIII. vom 10. Januar 1890).

Sie betrachtet demgemäss die Kirchenpolitik keineswegs als den einzigen, wohl aber als einen höchst wichtigen und sogar wesentlichen Teil ihres Programmes und hält an dem Grundsatz fest, dass die Religionsfreiheit einen integrierenden Bestandteil unserer staatlichen Zustände darstellt. Sie vertritt die Anschauung, dass wie die evangelischen Landeskirchen, so auch die katholische Kirche auf ihrem eigenen Gebiete selbständig und unabhängig ist und sein soll, dass der Staat pflichtgemäss und gerecht handelt, wenn er diese Unabhängigkeit achtet, dass die menschliche Gesellschaft am besten fährt, wenn Staat und Kirche unter gegenseitiger Achtung der ihnen zustehenden Souveränität auf ihrem eigenen Gebiet freundschaftlich Hand in Hand gehen und dass, wo die beiderseitigen Gebiete sich berühren und zum Teil schneiden, von Fall zu Fall eine vernünftige und billige Verständigung einzutreten hat.

Neben dieser Kirchenpolitik aber und über sie hinaus hat die Zentrumsparlei unter Führung der Zentrumsfraktionen in nunmehr 40jähriger Arbeit eine eigene, eigenartige und in ihren Grundzügen fest unrrissene Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik entwickelt, welche, wie jeder Band der Berichte über die Verhandlungen unserer Parlamente dartut, den weitaus grössten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht. Diese Politik beruht in finanzieller Hinsicht auf dem Streben nach Sparsamkeit in den Staatsausgaben bei voller Befriedigung der staatlichen Bedürfnisse. In wirtschaftlichen Dingen vertritt sie den Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit unter den sich entgegenstehenden Interessen der verschiedenen Stände. In sozialen Fragen beruht sie auf der warmen Bereitwilligkeit zum Schutze der jeweils schwächeren Bevölkerungskreise, zur Erhaltung eines kräftigen Mittelstandes, zur Mitarbeit an der sozialen Hebung der arbeitenden Klassen und in dem Bestreben der Milderung der sozialen Gegensätze. In allgemein-staatspolitischen Dingen besteht sie, ohne an doktrinäre Überlieferungen gebunden zu sein, in der eifrigen Anteilnahme an der nationalen Grösse und innern Festigkeit von Reich und Staat sowie an der Entwicklung der nationalen Hilfsquellen, alles in strenger Wahrung der bestehenden Verfassungen, im Reich also auch in Wahrung des bundesstaatlichen Charakters und der Rechtsstellung der Einzelstaaten.

Trotz der am Tage liegenden allgemeinen politischen Tätigkeit der Zentrumsfraktionen werden diese vielfach noch immer lediglich nach den ursprünglich überwiegend kirchenpolitischen Beweggründen ihrer Entstehung betrachtet. Doch kann diese Betrachtungsweise niemals zu einem vollen Verständnis der Zentrumspolitik und der ganzen Zentrumsbewegung führen. Dieses Verständnis ist nur möglich, wenn man festhält, dass die Zentrumsparlei genau in demselben Sinne eine politische Partei ist, wie die Parteien der Rechten, die liberalen Parteien und die Sozialdemokratie, und dass sie in keinem anderen Sinne eine konfessionelle Partei ist, wie ebenfalls alle diese anderen Parteien. Kirchenpolitik und Staatspolitik lassen sich nun einmal nicht trennen. Die Grundlage der menschlichen Verhältnisse ist nicht der Monismus des Staates, sondern der Dualismus von Staat und Kirche. Ist doch die ganze Welt vom Dualismus beherrscht: Gott und Welt, Seele und Leib, Kirche und

Staat. Einseitig kirchenpolitische Parteibildungen entsprechen daher ebensowenig der vollen Auswirkung des menschlichen Lebens wie einseitig und ausschliesslich verfassungs-, wirtschafts- oder sozialpolitische Parteibildungen. Wo solche versacht werden, sehen sie sich bald gezwungen, auch zu dem kirchenpolitischen Teile des staatlichen Lebens Stellung zu nehmen, wenn sie nicht lähmender und hemmender Einseitigkeit verfallen wollen. In der Wirklichkeit sehen wir denn auch, dass alle grossen Parteien sowohl zum Staat wie zu den kirchenpolitischen Fragen Stellung nehmen. Es ist naturgemäss, dass diese Stellungnahme dann mitbestimmend ist für den Anschluss der Wähler an die eine oder die andere Partei. Soweit diese Stellungnahme dazu führt, dass die verfassungsmässige staatliche Parität der grossen christlichen Bekenntnisse anerkannt wird, ist eine solche Partei dann aber nicht eine konfessionelle, sondern in diesem Sinne eine politisch-paritätische, wenn auch ihre einzelnen Mitglieder auf religiösem Gebiet sich ihre persönliche religiös-konfessionelle Überzeugung und die Zugehörigkeit zu ihrer Kirche über die Anerkennung der staatlichen Parität hinweg durchaus wahren. Das bleibt selbst dann wahr, wenn die konfessionelle Zugehörigkeit der grossen Mehrzahl der Mitglieder einer Partei dazu führt, im politischen Leben die Interessen des einen oder anderen Bekenntnisses besonders zu betonen.

So kommt es, dass in der heutigen konkreten Ausgestaltung unseres Parteilebens die konservativen Parteien tatsächlich und im allgemeinen mit den Anhängern des orthodoxen, kirchentreuen Protestantismus zusammenfallen, die liberalen Parteien mit den Anhängern des liberalen Protestantismus, die Sozialdemokratie mit den Anhängern der materialistischen Weltanschauung. In demselben Sinne kann man sagen, dass die Zentrumspartei im allgemeinen zusammenfällt mit den Anhängern der christlichen Weltanschauung, wie sie von der katholischen Kirche vertreten wird. Wie aber die konservativen und liberalen Parteien grundsätzlich keinen Katholiken abweisen und wie nach deren staatspolitischen Prinzipien auch Katholiken der Beitritt zu ihnen möglich ist, so umgekehrt auch beim Zentrum: Sein „konfessioneller“ Charakter ist nichts weniger als exklusiv katholisch; es hält allen Protestanten, welche seiner politischen Grundauffassung zustimmen, den Beitritt offen; und sogar noch mehr: es legt entscheidenden Wert darauf, politisch auf dem Boden des Parlamentes wie innerhalb des eigenen Fraktionsverbandes mit allen Protestanten zusammenzuarbeiten, welche gleich ihm für die religiöse Freiheit und das Recht der Religionsgesellschaften eintreten. Nach seiner ursprünglichen Konstruktion war das Zentrum sogar auf ein solches Zusammenarbeiten geradezu angelegt. Wenn dann in der geschichtlichen Entwicklung nur verhältnismässig wenige Protestanten zum Zentrum traten und schliesslich nur einzelne bei ihm verblieben, so dass das Zentrum heute äusserlich als eine Partei erscheint, welche fast nur aus Katholiken besteht, so ist daran die Zurückhaltung der Protestanten schuld, welche der Absicht der Gründer wie der späteren Führer des Zentrums durchaus widerstrebte. Allerdings scheint es auch, dass die Überwindung des wirtschaftlichen und sozialen Standesegoismus, welche zur Annahme der wirtschafts- und sozialpolitischen Seite des Zentrumsprogramms unentbehrlich ist, als Voraussetzung einer besonderen Intensität der altruistischen, aus religiösen Empfindungen genährten Grundstimmung bedarf, wie sie sich in den kirchentreuen Kreisen des katholischen Volksteiles findet.

Dem ursprünglichen Charakter des Zentrums entspricht es, wenn die massgebenden Führer des Zentrums stets betonten, dass ihre Partei eine „christliche“ sei und auf dem „Boden der christlichen Weltanschauung“ stehe. Es sollte damit ausgesprochen werden, dass sowohl gläubigen Katholiken als gläubigen Protestanten, welche die politischen Grundsätze des Programms anerkennen und also „insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften“ schützen wollten, das Tor zum Zentrum gleicherweise offen stände und dass beide innerhalb der Fraktion gleichberechtigt zusammenarbeiten sollten. Es sollte damit der zwingenden Natur des paritätischen Charakters der deutschen Verhältnisse Rechnung getragen und der Überzeugung Ausdruck gegeben werden, dass auf staatlichem und parlamentarischem Gebiet der konfessionelle Zwiespalt durch eintrachtige politische Arbeit zum Wohle des Vaterlandes überbrückt werden könne, soweit nur die Anhänger beider Konfessionen, was ihren religiösen Glauben anlangt, sich gegenseitig mit der vollen bürgerlichen Achtung und auf dem staatlichen Boden mit friedfertigem Sinne begeben. Es sollte endlich damit gesagt sein, dass man auf dem Boden der Zentrums-

politik ein Zusammenarbeiten mit solchen Katholiken und Protestanten allerdings für ausgeschlossen hielte, welche nicht gewillt waren, die Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgesellschaften und damit auch der katholischen Kirche anzuerkennen und hochzuhalten. Selbstverständlich sollte damit aber nicht gesagt sein, dass man eine willkürliche und verschwommene religiöse Synthese von Katholizismus und Protestantismus anstrebe. Vielmehr sollte jeder sich die Integrität seiner religiösen Überzeugung voll reservieren, und nur das durchgeführt werden, dass Angehörige beider Konfessionen politisch zusammenarbeiteten, um die Freiheit der Religionsübung und die verfassungsmässige Rechtsstellung wie der katholischen Kirche so der evangelischen Landeskirchen zu verteidigen. Die „christliche Weltanschauung“ in diesem Sinne war lediglich eine politische Formel, welche, ohne jeden theologischen Inhalt, das Zusammenarbeiten von Katholiken und Protestanten auf politischem Gebiet im Sinne des politischen Zentrumsgedankens ermöglichen sollte.

Nach diesen allgemein orientierenden Bemerkungen über die Natur des Zentrums sei zunächst die Entstehungsgeschichte der Zentrumsbewegung nachgeholt und kurz ihr bisheriger Verlauf dargestellt.

Der Ursprung der Gedankenreihen, welche zur Gründung des Zentrums führten, liegt erheblich weiter zurück wie die Gründung dieser Partei, sowohl was die kirchenpolitische, als was die staatspolitische Seite anlangt.

Der kirchenpolitische Gedanke entstand zuerst. Er musste entstehen, sobald auf deutschem Boden Volksvertretungen errichtet wurden und innerhalb dieser, wenn nicht schon politische Parteien, so doch politische Parteirichtungen sich bildeten. Es lag in der Natur der politischen Entwicklung in Deutschland, dass dieser Gedanke sich zunächst in einer spezifisch katholischen Ausprägung zeigte. Nach der Zeit des harten Staatskirchentums in der Periode des Josephinismus, welche die katholische Kirche nach ihrer Idee und Geschichte besonders schmerzlich getroffen hatte, war es gegeben, dass gläubige und kirchentreue Katholiken, sobald sie in die Parlamente gelangten, sich der öffentlichen Rechtsstellung ihrer Kirche annahmen und für deren Freiheit eintraten, wo immer sie diese beeinträchtigt fanden. So sehen wir im ersten bayerischen Landtag von 1819, als die Ausführung des eben abgeschlossenen Konkordates mit dem römischen Stuhle in Frage stand, für dieses sofort eifrige Vertreter erstehen. Es seien die Abgg. Egger, Abt, Zimmer, Magold und Zenger genannt, sämtlich Geistliche. Von da an haben in der bayerischen Volksvertretung niemals Vertreter der kirchlichen Rechte gefehlt. Doch kam es nicht zu einer Parteibildung. Erst 1869 entstand die „Partei der Patrioten“, welche, im wesentlichen politischen Charakters, auch für die Rechte der katholischen Kirche eintrat. Im ersten hessischen Landtag von 1820 waren es Laien, die Mainzer Kaufleute Kertell und Lauteren und der Gutsbesitzer Bürgermeister Neeb, welche in derselben Richtung vorgingen. In Baden trat 1827 der Freiburger Professor Dr. Buss in die Zweite Kammer, 1838 Freiherr von Andlaw in die Erste Kammer; beide verteidigten die Sache ihrer Kirche mit ebensoviel Eifer wie Ausdauer. Auch hier kam es erst 1869 zu einer Parteibildung, nämlich zur Gründung der „Katholischen Volkspartei“, welche bei der Neuwahl dieses Jahres mit vier Mitgliedern in die Zweite Kammer einzog.

Einen Markstein in dieser Entwicklung bedeutet das Jahr 1848. Es brachte die erste förmliche Organisation katholischer Parlamentarier. Der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. gehörte eine grosse Anzahl kirchentreuer angesehener Katholiken an. Diese traten, als es dort zum Entwurf von „Grundrechten“ kam, auf Einladung des Breslauer Fürstbischofs Melchior von Diepenbrock am 14. Juni als „Katholischer Klub“ zusammen, um, nachdem die staatliche Freiheit ihre Vertreter gefunden hatte, auch für die kirchliche Freiheit einzustehen. Dieser Klub war ein „ausserparlamentarischer Verein“, welcher sich auf die Behandlung der religiösen und kirchlichen Dinge einschliesslich der Schulangelegenheiten beschränkte und alle staatspolitischen Fragen streng ausschloss. Die Mitglieder waren und blieben zugleich Mitglieder der verschiedenen politischen Fraktionen. Vorsitzender war der preussische in Westfalen gewählte Abg. General v. Radowitz, dessen Stellvertreter der rheinische Abg. August Reichensperger. Dieser Klub war also eine rein katholisch-konfessionelle Bildung. Einen allgemeinen politischen Charakter gewann er nicht. Als Versuche gemacht wurden, ihn auch für politische Zwecke nutzbar zu machen, löste

er sich auf. Tatsächlich waren die weitaus meisten Mitglieder des Klubs in politischer Hinsicht „grossdeutsch“ gesinnt.

In der gleichzeitig tagenden Preussischen Nationalversammlung in Berlin kam es auch wohl zu einem Zusammenwirken der katholischen Abgeordneten im Sinne der Sicherung der kirchlichen Freiheit durch die neu zu schaffende Verfassung, doch noch nicht zu einer festen Organisation. Der Mittelpunkt dieser Bestrebungen war hier der Kölner Erzbischof Johannes von Geissel. Ein solches Zusammenwirken der katholischen Abgeordneten bei kirchlichen Fragen ohne förmliche Organisation wiederholte sich in Berlin in der Zweiten Kammer während der beiden ersten Legislaturperioden des neuen preussischen Landtags 1849 und 1849/52. Als Führer erscheint in dieser Zeit der Abg. Osterath. In Berlin wie in Frankfurt ist als Ergebnis zu verzeichnen, dass die kirchenpolitischen Bestimmungen im preussischen Verfassungsentwurf wie in den Grundrechten der Deutschen eine Fassung fanden, welche im allgemeinen der Bedeutung der katholischen Kirche gerecht wurde und für diese annehmbar war. Diese Bestimmungen gingen im wesentlichen in die preussische oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 und später in die endgültige preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 über.

Einen entscheidenden Schritt der Fortentwicklung brachte in Preussen die Wahl des Jahres 1852. Kurz vorher waren die „Raumer'schen Erlasse“ ergangen, welche die soeben verfassungsmässig festgelegte Kirchenfreiheit für die Katholiken wieder in mehreren Punkten zu beschränken suchten. Der Erfolg war die Wahl von 63 strengkirchlichen katholischen Abgeordneten, welche alsbald zur „Katholischen Fraktion“ zusammentraten, um die Freiheit der katholischen Kirche und die Parität des katholischen Volksteils zu schützen. Unter dem Einfluss der Gebrüder Reichensperger gewann die Fraktion bald auch eine, obgleich noch nicht ganz einheitliche politische Färbung, zumal nachdem die „feudalen“ Mitglieder sich zurückgezogen hatten. Diese Färbung war im wesentlichen konstitutionell-liberal im damaligen Sinne. Aufrechterhaltung der Verfassung im allgemeinen, Aufrechterhaltung der Rechtsstellung der katholischen Kirche im besonderen, Konfessionalität der Volksschule, individuelle Freiheit, kommunale Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz, politische Gleichberechtigung der Konfessionen und aller Staatsbürger wurden die Richtlinien ihrer Politik.

Dieser Entwicklung entsprach es, dass schon nach der Wahl von 1855 die beiden Reichensperger den Versuch machten, den konfessionellen Namen der Fraktion zu ersetzen durch einen politischen. Tatsächlich war die Fraktion bereits eine politische Fraktion nur mit konfessioneller Firma. Aus dem Grundsatz der Verfassungstreue hatte sie die Folgerung gezogen, dass sie die Rechtsstellung der evangelischen Landeskirche und der Juden ebenso verteidigte, wie die Rechtsstellung der katholischen Kirche. An allen rein politischen Verhandlungen hatte sie sich eifrig beteiligt. Doch der Versuch misslang vorerst. Er wurde aber erneuert und nach den Wahlen von 1858 gelang es den Namen zu ändern in „Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion)“. Am 17. Januar 1859 unterzeichneten 57 Mitglieder die neuen Satzungen. Deren erster Satz lautete: „Aufgabe der Fraktion ist die Vorberatung aller das Haus der Abgeordneten beschäftigenden Gegenstände.“ Nach den Wahlen von 1861 stellte Mallinckrodt den Antrag, die „konfessionelle Klammer“ aus der Bezeichnung der Fraktion zu streichen, doch ohne Erfolg. Endlich im Mai 1862, als die Fraktion durch die Neuwahl von 1862 bereits stark geschwächt worden war, gelang es auf Antrag Mallinckrodts, die konfessionelle Klammer zu beseitigen. Fortan hiess die Fraktion nur „Zentrum“. Doch ihre Zeit war vorbei. Der Militärkonflikt brachte Verwirrung in die Reihen ihrer Wähler und führte diese scharenweise der Linken zu. Sie hielt sich noch bis 1867; dann trat sie nicht wieder zusammen.

Nach dem deutsch-österreichischen Kriege von 1866 und der Bildung des Norddeutschen Bundes zeigte sich in der Entwicklung des herrschenden Liberalismus eine Seite immer stärker, welche in der Zeit von 1848 bis 1860 weniger scharf hervorgetreten war: der politische Liberalismus identifizierte sich mehr und mehr mit dem kirchlichen, indem er sein individualistisches Prinzip aus der Politik in die Sphäre der Religion übertrug. Daraus ergab sich eine heftige Feindschaft gegen die katholische Kirche, welche gar manchmal zu höchst verletzendem Ausdruck kam. Zugleich übertrieb der Liberalismus sein individualistisches Freiheitsprinzip auch auf politischem

namentlich wirtschaftlichem Gebiet, indem er sich zu unhistorischem, unbesonnen fortstürmendem Einreissen alter Einrichtungen und Schutzwehren fortreissen liess. Der Erfolg war, dass auch die politisch bisher liberal denkenden gläubigen Katholiken, welche zugleich auf staatlichem Gebiet am historisch Gewordenen, soweit es noch gut war, festhalten wollten, in ihm sich nicht mehr wohl fühlten. Bismarck aber, welcher bis 1866 in schärfster Kampfstellung gegen ihn gestanden hatte, stützte sich jetzt auf ihn und brachte ihn zur Herrschaft.

Dieser Reaktion gegen den gesamten Liberalismus in seiner damaligen konkreten Gestalt, sowohl nach dessen kirchenpolitischer wie nach dessen staatspolitischer Seite hin, entsprang der Gedanke einer neuen Partei. Seit dem Frühjahr 1870 wurde er in Berlin unter den alten Führern der Katholischen Fraktion erwohen. Im April begannen ernsthaft, beharrlich fortgeführte Vorarbeiten. Als der französische Krieg von 1870/71 ausbrach, fand er unter den Katholiken dieselbe patriotische Begeisterung wie unter den Protestanten. Auch das neue deutsche Reich wurde von den preussischen Katholiken durchweg mit Jubel begrüsst, während allerdings in Bayern aus altüberlieferten partikularistischen Gefühlen sich Widerstand geltend machte, zumal die schroff zentralisierende Tendenz des Liberalismus verstimmend wirkte. Doch konnte das alles die Gründung der neuen Partei nicht mehr aufhalten, um so weniger, als gleichzeitig der Liberalismus seine katholikenfeindliche Haltung rasch verstärkte.

So kam es zur Gründung des heutigen Zentrums. Liberale und konservativ fühlende Katholiken reichten sich bei ihr die Hände. Die Spaltung, welche die erste Zeit der Katholischen Fraktion gebracht hatte, wurde wieder überbrückt. Man wurde einig, die Neugründung jetzt als eine rein politische Fraktion zu gestalten ohne irgendwelche konfessionelle Beschränkung. Die ersten veröffentlichten Programme der neuen Partei (Anruf Peter Reichenspergers in der Kölnischen Volkszeitung vom 11. Juni 1870, Essener Programm vom 29. Juni, Soester Programm vom 28. Oktober) stellten sich zunächst fest auf den Boden der bestehenden verfassungsmässigen Zustände, ebenso später auf den Boden des neugegründeten Reiches. Aus dem kirchenpolitischen Bestande der früheren Katholischen Fraktion entnahmen sie die Forderungen des Schutzes der Rechtsstellung der katholischen Kirche, der christlichen Ehe, der konfessionellen Schule und der Durchführung der staatsrechtlichen Parität der anerkannten Religionsgesellschaften. Aus den früheren liberalen Forderungen der Katholischen Fraktion übernahmen sie die Forderung der Beschränkung der Staatsausgaben, damit der Beschränkung der Steuern und Lasten und zugleich einer gleichmässigen und gerechten Verteilung derselben, ferner die Forderung der Dezentralisation der Staatsverwaltung auf Grundlage der Selbständigkeit der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz, und endlich die Forderung der Beschränkung der damals dreijährigen aktiven Dienstzeit im Heere. Daneben zeigen diese Programme auch echt konservative Züge, was die allgemeine Richtung der Politik anlangt. Aus der alten, im Kerne aufgegebenen grossdeutschen Stimmung, zugleich aus gesunden realpolitischen Erwägungen entstammt die Forderung, den Grundcharakter des neuen Reiches als eines Bundesstaates zu bewahren und die zentralisierende Tendenz des Liberalismus abzuwehren. Neu hinzugefügt wurden wirtschafts- und sozialpolitische Forderungen: Ausgleichung der Interessen von Kapital und Grundbesitz, sowie von Kapital und Grundbesitz einerseits und der Arbeit andererseits, Erhaltung und Förderung eines kräftigen Mittelstandes in einem selbständigen Bürger- und Bauernstand, Freiheit für alle den gesetzlichen Boden nicht verlassenden Bemühungen zur Lösung der sozialen Frage, gesetzliche Beseitigung solcher Übelstände, welche den Arbeiter mit moralischem oder körperlichem Ruin bedrohen. Die späteren Programme der Fraktionen wurden kürzer und allgemeiner gefasst, was sich in der Folge als für eine freie Entfaltung der politischen Praxis in allen Einzelfragen höchst günstig erwies. Ein konfessioneller Charakter wurde ebenso entschieden abgelehnt, wie eine konfessionelle Bezeichnung. Die Forderung der Freiheit und Selbständigkeit „der Kirche“ im Programm der preussischen Fraktion wurde im Programm der Reichsfraktion bereits ersetzt durch die Forderung des Schutzes der Rechte „der Religionsgesellschaften“. Die Zentrumspartei sollte sein und wurde auch eine allgemeine politische Staats- und Reichspartei, welche Anhängern aller religiösen Bekenntnisse offen stand, soweit sie nur ihre politischen Grundsätze annahmen.

Die Zentrumspartei war demnach weder als Oppositionspartei, noch etwa als Feindseligkeit gegen das neue deutsche Reich, noch gar als Gegensätzlichkeit zum Protestantismus gedacht. Sie war vielmehr gedacht als eine Partei positiver politischer Arbeit auf Grund eines neuen, klaren Pro-

grammes, welches alle Seiten der Politik, Verfassungs-, Kirchen-, Wirtschafts- und Sozialpolitik umfasste. Sie wandte sich an die Anhänger aller Konfessionen, Stämme und Berufsstände, um eine Partei der politischen und sozialen Versöhnung zu werden.

Die Gründer der neuen Partei waren sämtlich Katholiken gewesen. Zunächst setzten jetzt eifrige Bemühungen ein, um auch protestantische Kreise heranzuziehen. August Reichensperger führte den konservativen Abg. von Gerlach in die Fraktion ein; Savigny verhandelte mit dem sächsischen Minister Freiherrn von Friesen, um die sächsischen Konservativen zum Anschluss zu gewinnen; Bischof von Ketteler veranlasste, als er 1872 sein Mandat niederlegte, in seinem Wahlkreise Tauberbischofsheim die Wahl des Rechtsanwalts Schultz aus Heidelberg zum Reichstag; Windthorst setzte durch, dass Herr von Gerlach im Januar 1873 von dem rheinischen Wahlkreis Sieg-Mühlheim-Wipperfürth ins Abgeordnetenhaus, 1877 vom Wahlkreis Osnabrück auch in den Reichstag gewählt wurde. Bei jeder Gelegenheit betonten die Führer des Zentrums, dass ihre Partei keine konfessionelle, sondern eine politische sei, zu welcher jedem Protestanten ebenso der Zutritt freistehe wie jedem Katholiken. Schultz-Heidelberg und Herr v. Gerlach traten der Fraktion als Mitglieder bei. Weiterhin gelang es aber nur den persönlichen Beziehungen Windthorsts, die christlich-konservativ gerichteten Abgeordneten aus Hannover, welche an der welfischen Tradition festhielten, zu bewegen, dem Zentrum als Hospitanten sich anzuschliessen. Die Zahl der letzteren nahm allmählich ab; 1907/12 hatte nur die Fraktion des Reichstages noch einen protestantischen Hospitanten aus Hannover. Doch trat nach der Reichstagswahl vom Januar 1912 wieder ein protestantischer Abgeordneter (aus der bayrischen Rheinpfalz) der Zentrumsfraktion als Mitglied bei. Der Hauptgrund dieser Zurückhaltung protestantischer Elemente lag in einem taktischen Kunstgriff des politischen Kampfes der siebziger Jahre: Die Liberalen empfanden richtig, dass die neue Partei der Kristallisationskern einer grossen antiliberalen Partei werden könnte. Fürst Bismarck argwöhnte, von liberaler Seite hierin irreführt, ohne Grund, dass die neue Partei bestimmt wäre, ihm beim Ausbau des neuen deutschen Reiches Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Von beiden Seiten wurde die neue Partei als „Katholikenpartei“ und als „reichsfeindlich“ ausgeschrien, um ihre Verstärkung aus protestantischen Kreisen zu hintertreiben. Das Mittel hatte Erfolg; ob zum Nutzen des deutschen Reiches und Volkes, wird heute schon weiteren Kreisen fraglich sein, die sich früher in der Hitze des Kulturkampfes täuschen liessen. Auf der anderen Seite liessen die katholischen Polen sich nicht bewegen, zum Zentrum zu treten. Sie bildeten, wie früher schon im preussischen Abgeordnetenhaus, auch im neuen Reichstag eine nationalistische Fraktion. Selbst die katholischen Elsässer und Lothringer hielten sich lange ferne. Erst das folgende Jahrhundert begann hierin eine Wandlung anzubahnen.

Dagegen hatten die Bemühungen, Angehörige aller deutschen Stämme und aller Berufsstände in der Fraktion zu vereinigen, allmählich vollen Erfolg. So wurde das Zentrum eine wahre deutsche Volkspartei, welche in voller Unabhängigkeit für die Interessen des Volkes eintritt, so wie sie diese versteht. Wie nach Lage der Dinge im Deutschen Reiche eine Parteiregierung unmöglich ist, sondern jede Regierung über den Parteien stehen muss, so sind auch ausgesprochene Regierungsparteien unnötig und vielleicht sogar vom Übel. Der Unabhängigkeit der Regierung muss die Unabhängigkeit der Parteien entsprechen, und dieser Erkenntnis folgend, hat die Zentrumsparlei stets sich als völlig unabhängige Volkspartei gefühlt und geführt.

Doch wurde sie zunächst durch den sofort ausbrechenden Kulturkampf zu schärfster Opposition sowohl im preussischen Abgeordnetenhaus wie im deutschen Reichstag gedrängt. Es gelang dem Zentrum in diesem Kampfe nicht ganz, die Rechtsstellung der katholischen Kirche zu retten; doch kam es schliesslich zu einem erträglichen *modus vivendi*, nachdem die Reichstagsauflösung von 1887 nur vorübergehend zur Schwächung seiner parlamentarischen Stellung, gar nicht zur Schwächung seines Bestandes geführt hatte. Ursprünglich isoliert, gewann die Partei seit der neuen Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck (Zolltarif von 1879) Fühlung mit der rechten Seite beider Parlamente und konnte beginnen, in positiv schaffendem Sinne für ihre Programmforderungen einzutreten. In der Periode der Arbeiterversicherung (kaiserliche Botschaft vom 17. November 1880) wurde sie die Hauptstütze der Sozialpolitik im Reiche. Mit dem Regierungsantritt des Kaisers Wilhelm II. (Februarerlasse von 1890) gelangte die von ihr stets verfolgte Arbeiterschutzpolitik zum Siege. Früher militärischen Neuforderungen gegenüber als Nachwirkung der liberalen

Vergangenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder ablehnend oder zurückhaltend, gelangte sie in den letzten Lebensjahren Windthorsts (gest. 14. März 1891) auch in diesen zu positiver Mitarbeit. Die Auflösung des Reichstages von 1893 konnte das Zentrum nur vorübergehend aus dieser Stellung verdrängen. Im Abgeordnetenhaus war das Zentrum nicht zu gleicher parlamentarischer Stellung, wohl aber seit der Miquel'schen Steuerreform (Einkommen- und Gewerbesteuerreform von 1891, Kommunalabgabengesetz von 1893) zu gleicher positiver Mitarbeit gelangt. Unter Windthorsts Nachfolger, dem Abg. Dr. Lieber wurde diese in fruchtbarster Weise ausgedehnt bei der neuen Handelsvertragspolitik (seit 1891), bei Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs und bei Schaffung einer deutschen Flotte. In weitem Masse war damals das Zentrum der „ehrliehen Makler“ zwischen der rechten und linken Seite des Hauses, um eine möglichst grosse Mehrheit auf einer gangbaren Mittellinie zu vereinigen. Da es selbst sich aus Mitgliedern der sämtlichen Stämme, Stände, Berufskreise und sozialen Klassen des Volkes zusammensetzt, zugleich auch aus Anhängern mannigfach verschiedener politischen Richtungen und wirtschaftlichen Bestrebungen, welche aber alle das Bestreben haben, im Sinne des Zentrumsgedankens auf einem alle berechtigten Interessen berücksichtigenden Boden eines billigen Ausgleichs sich zu einigen, so ergab in gar vielen Fällen die Haltung der Fraktion von vorne herein schon eine Politik, welche nach rechts wie nach links zum Anschluss geeignet war und eine Verständigung zwischen den liberalen und konservativen Parteien ermöglichte. Dabei gewann es bei einer äusserlichen Betrachtung allerdings auch manchmal den Anschein, als ob das Zentrum „herrsche“, während der Erfolg seiner Politik lediglich eine gegebene Folge der bestehenden Fraktionsverhältnisse war. Nach Liebers Tode (31. März 1902) wurde diese Politik positiver Mitarbeit auf allen Gebieten im Reichstag unter Führung der Abgg. Dr. Spahn und Freiherr von Hertling fortgesetzt. Der neue Zolltarif von 1902 und die Neugestaltung der Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung fanden seine nachdrückliche Unterstützung. Entsprechend war die Haltung des Zentrums im preussischen Abgeordnetenhaus unter Führung des Abgeordneten Dr. Porsch. Durch die Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 nochmals in die Opposition gedrängt, liess sich das Zentrum alsbald wieder zu positiver Mitarbeit bereit finden, als die Notwendigkeit der Sanierung der Finanzen des Reiches dies erforderte. Neuerdings bewährte es seine positiv schaffende Tendenz bei Verabschiedung einer Verfassung für Elsass-Lothringen und der Reichsversicherungsordnung, welche die gesamte Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung nochmals umgestaltete, dann vereinheitlichte und kodifizierte, endlich bei der Militärvorlage und der Finanzgestaltung (Wehrbeitrag und neue Steuern) von 1913.

Die Stellung und Bewertung des Zentrums leidet in manchen Kreisen dauernd unter der Tatsache, dass Partei und Fraktion fast ausschliesslich aus Katholiken bestehen. Für die objektive politische Würdigung seiner Natur und die gerechte historische Beurteilung seiner Tätigkeit ist es unzulässig, diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu schieben. Die öffentliche Meinung ist eben in Deutschland noch nicht dahin gelangt, dem Zentrum gegenüber das Verhältnis von Religion und Politik richtig zu würdigen und einer politischen Auffassung ohne Einfluss konfessioneller Vorurteile zugänglich zu sein. Der Gedanke der verfassungsmässigen Parität zwischen Katholiken und Protestanten ist noch keineswegs in allen Schichten des deutschen Volkes zu vollem Verständnis durchgedrungen. Hält man politische und konfessionelle Gesichtspunkte in richtigem Verhältnis und betrachtet man die politische Haltung des Zentrums ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis der übergrossen Mehrzahl seiner Mitglieder, so wird eine nüchterne Geschichtsbetrachtung dazu kommen, anzuerkennen, dass das Zentrum nach seiner Natur und Geschichte die gegebene Mittelpartei ist, um zwischen den Gegensätzen von rechts und links zu vermitteln und namentlich in wirtschaftlichen und sozialen Fragen eine gangbare Verständigung durchzuführen. Zu dieser Rolle wird das Zentrum durch sein Programm ebenso angeleitet, wie durch die Zusammensetzung seines Mitgliederbestandes. Soll das Zentrum diese Rolle zum Heil von Staat und Kirche fortführen, so ist allerdings eine Abmilderung der konfessionellen Spannung nötig, welche zurzeit besteht und nicht ohne künstliche Mittel unterhalten wird. Ob noch in weiterem Umfange eine Vereinigung protestantischer Elemente, welche politisch auf dem Boden des Zentrums stehen, mit diesem zu erhoffen bleibt, steht dahin.

33. Abschnitt.

Nationalliberale.

Von

Ernst Bassermann, M. d. R..

Rechtsanwalt in Mannheim.

Literatur:

Mitteilungen für die Vertrauensmänner der natlib. Partei. Verlagsbuchhandlung d. natlib. Partei Berlin W. 9; — Programmatische Kundgebungen der natlib. Partei 1866—1909, Verlag ebendort, 1909; — Politisches Handbuch der natlib. Partei, 1907, Verlag ebendort; — 1. Nachtrag 1910 z. vor., 1910. — Onken: Bennigsen; Dr. Böttcher: Stephani, Leben und Wirken in der natl. Partei.

Im Jahre 1866 entstand die nationalliberale Partei.

Im preussischen Abgeordnetenhaus bildete sich als Ausdruck der Stimmung eines Teils der preussischen Fortschrittspartei nach dem Siege über Oesterreich im November 1866 die „Neue Fraktion der nationalen Partei“. Als aber der konstituierende Reichstag des norddeutschen Bundes auf Grund des allgemeinen gleichen geheimen und direkten Wahlrechts am 12. Februar 1867 gewählt war, da erstand die Fraktion der nationalliberalen Partei des norddeutschen Reichstags am 20. Februar 1867 und Rudolf von Bennigsen wurde ihr Vorsitzender. Ihre Entstehungsgeschichte blieb massgebend für Wesen und Ziele der Partei. In den Kämpfen um die nationale Wiedergeburt Deutschlands, wie sie sich in dem Werdegang des Nationalvereins und seines Vorkämpfers von Bennigsen verkörpern, in dem heissen Ringen Preussens um die Vormacht in Deutschland, unter dem Donner der Kanonen von Königgrätz ist der nationalliberale Gedanke geboren und diejenigen, die ihm die Form gaben, waren liberale Männer, die ihr Leben in den Dienst liberaler Weltanschauung gestellt hatten.

Die Zeit bis zum Ende der 70er Jahre war die Glanzzeit der Partei. Als stärkste Partei des Reichstages drückte sie der Gesetzgebung ihren Stempel auf und wie sie die Partei der Reichsgründung war, so war sie es auch, unter deren hervorragenden Mitwirkung Bismarck den Ausbau des Reichs im Inneren vollendete. Als die grossen Erinnerungen in den Hintergrund traten, als sich die wirtschaftliche Lage Deutschlands gegen das Ende der 70er Jahre verschlechterte, da traten erstmals Schwierigkeiten in der nationalliberalen Partei hervor. Der Kampf um Schutzzoll und Freihandel begann, wühlte die Nation auf und in seinem Gefolge trennten sich die schutzzöllnerische Gruppe Völk-Schauss und die Freihändler unter Bamberger und Stauffenberg von der Nationalliberalen Partei, deren Machtstellung dadurch gebrochen wurde. Für den Liberalismus kamen schwere Zeiten, immer stärker befehdeten sich die Liberalen verschiedener Schattierung untereinander und legten damit den Grund zur Ohnmacht des Liberalismus.

Mit der Waffe der wirtschaftlichen Interessen war 1879 und 1880 die nationalliberale Partei auseinandergeschlagen worden, und lange wirkten die Kämpfe zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern nach und erschütterten das Parteigefüge.

So waren die nächsten Jahre bis 1884 ausgefüllt mit Auseinandersetzungen innerhalb der Partei und die Wahlresultate entsprachen diesem Hader. Die Partei, die einst 152 Abgeordnete

zählte, sank 1881 auf 47 Mandate und die Zahl der nationalliberalen Wählerstimmen ging von 1878 auf 1881 auf die Hälfte zurück. In dieser Not der Partei, die noch vergrössert wurde, als sich 1883 Bennigsen aus dem politischen Leben zurückzog, erwachte der feste Wille, dem Hader in den eignen Reihen ein Ende zu bereiten. Es entstand die Heidelberger Erklärung als ein Bekenntnis zur Bismarck'schen Sozialreform, die damals nicht vom Flecke rücken wollte, als ein Appell, die Zollfrage als zunächst erledigt von der Tagesordnung der nächsten Jahre abzusetzen. Auf dem Parteitag des Jahres 1884 erschien Bennigsen. Der Berliner Parteitag stimmte der Heidelberger Erklärung zu und betonte die Selbständigkeit der Partei. Diese Entwicklung des Jahres 1884 war eine Notwendigkeit, wenn die Partei nicht der Auflösung verfallen sollte. Angesichts der Bedeutung, die heute mehr wie zuvor dem Heidelberger Programm beigelegt wird, seien einige weitere Ausführungen gestattet. Miquel war der Vater der Heidelberger Bewegung, er war auch ihr berufener Interpret. Auf dem Neustädter Parteitag am 14. April 1881 führt er aus: Die Heidelberger Erklärung ist kein Zukunftsprogramm. Sie beschränkt sich verständigerweise — und das sollten alle politischen Programme tun — auf eine bestimmte Stellungnahme zu den brennenden politischen und sozialen Tagesfragen von heute. Die Heidelberger Erklärung ist keine süddeutsche separatistische Parteauffassung, sie steht voll und ganz auf dem Boden des Programms der nationalliberalen Partei des Jahres 1881 und schliesst sich in allen Punkten an dasselbe an. Aber sie nimmt zu den in der Zwischenzeit schärfer und bestimmter hervorgetretenen Fragen naturgemäss auch bestimmtere und deutlichere Stellung.

Miquel sprach sich in derselben Rede über Parlament und Stimmrecht aus; er sagt:

„Unter allen Umständen halten wir eine kräftige Mitwirkung des deutschen Volks und eine unangefochtene Stellung des deutschen Parlamentes nicht bloss zur Sicherung der Freiheit sondern vor allem der Einheit für unerlässlich. Ein unabhängiges Parlament, ein würdevolles Parlament haben Sie dekretiert durch das allgemeine Stimmrecht. In unsern heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Abhängigkeit so vieler von anderen ist es eine Fälschung des Wahlrechts, das geheime Stimmrecht anzugreifen. Wir wollen dasselbe verteidigen wie alle übrigen Rechte und Privilegien des deutschen Parlaments.“

Er verwies auf die schwieriger gewordene Lage der deutschen Landwirtschaft, aus der sich die Berechtigung der Agrarzölle ergebe und präziserte den Inhalt des Heidelberger Programms in einem Brief an Bennigsen vom 5. Mai 1884, in welchem er schreibt, dass die nationalliberale Partei nach wie vor liberale Gesetzgebung und Entwicklung verlange, dass dieselbe aber die Sozialpolitik des Fürsten Bismarck unterstützen wolle. Dieser Punkt sei das Entscheidende, auf ihn lege man in Süddeutschland das grösste Gewicht, daran hefte sich die zukünftige Politik vorzugsweise.

Die Tatsache, dass die beiden führenden Geister B e n n i g s e n und M i q u e l sich wiederum an die Spitze einer aktiven Politik der Partei gestellt hatten, gab den Parteigenossen im Lande neuen Mut und so ging man mit Zuversicht in die Wahl des Jahres 1884, die freilich die alte Wählerzahl des Jahres 1878 nicht zurückbrachte, sondern um 300 000 Stimmen hinter derselben zurückblieb, die auch die Zahl der Mandate nur um 6 — von 15 auf 51 — erhöhte, die aber immerhin erwies, dass einem weiteren Rückgang der Partei Einhalt geboten war. Das Jahr 1887 brachte die grosse Frage der Heeresverstärkung, damit die Belebung des nationalen Gedankens im Volke, den Abschluss des Kartells zwischen Nationalliberalen und Konservativen und als Erfolg der zugkräftigen Parole für die Nationalliberalen ein Anwachsen ihrer Stimmen auf 1 700 000 mit 99 Mandaten. Es waren hochgemute Zeiten, die leider nicht lange anhielten. Die bewilligten neuen Steuern, die Verlängerung der Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre brachten der Partei manche ungerechtfertigte Kritik ein und die Erneuerung des Kartells im Jahre 1890 war, da nationale Fragen nicht zur Diskussion standen, eine verkehrte Massnahme und wurde durch die Wahlen als ein Fehler erwiesen, indem die Stimmenzahl um 600 000 zurückging und die Mandate sich von 99 auf 42 verminderten. Man befürchtete in manchen Wählerkreisen eine Gefährdung von Volksrechten durch diese erneute Verbindung mit den Konservativen und wandte sich so von den Nationalliberalen ab, obwohl diese nicht willens waren, eine rückschrittliche Politik zu treiben.

Die nun folgenden 20 Jahre haben dem Parteileben als solchem und den liberalen Parteien insbesondere manche neue Schwierigkeiten gebracht. Die immer mehr zunehmende Organisation der Stände und Berufsklassen erzeugte neue Probleme auch für die Parteien.

Hunderttausende, später Millionen deutscher Arbeiter suchten leider ihre Vertretung in der Sozialdemokratie und gingen dem Liberalismus verloren.

In den Zeiten der Notlage deutscher Landwirtschaft entstand der Bund der Landwirte, dem es gelang, der nationalliberalen Partei viele Wähler abwendig zu machen. Diese beiden Klassenorganisationen stellten ihre Klassenforderungen mit einer solchen Entschiedenheit in den Vordergrund, dass darunter die Politik des allgemeinen Wohles und des Ausgleiches unter den Bevölkerungsklassen notleiden musste.

Unsere Partei ist in diesen 20 Jahren sich selbst treu geblieben. Dabei hat sie eine Menge neuer Aufgaben und Ziele in ihr Programm aufnehmen müssen und hat mit Eifer und Gewissenhaftigkeit diese neugestellten Aufgaben zu lösen gesucht.

So hat sie der Not der Landwirtschaft ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet und im Reichstag und in den einzelnen Landtagen überall mitgeholfen, wo es galt, die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft zu verbessern. Sie hat dies insbesondere bei dem Zolltarif des Jahres 1902 bewiesen, als sie unbekümmert um manche Schwierigkeiten im eigenen Lager, im Kampf gegen die Führung des Bundes der Landwirte und deren überspannte Forderungen, und gegen eine wüste Obstruktion der Sozialdemokratie den Ausschlag für die höheren landwirtschaftlichen Zölle gab, die überdies als Minimalzölle im Zolltarif festgelegt wurden. Dieses und die ihm folgenden Handelsverträge haben, wie selbst von agrarischer Seite später zugegeben werden musste, die Produktionsbedingungen der deutschen Landwirtschaft gehoben und einer gedeihlichen Entwicklung den Weg gebreitet. Auch in der Frage des Schutzes der deutschen Viehzucht gegen die Einschleppung von Seuchen ist die Partei unbekümmert um manche Gegenströmungen der Landwirtschaft zu Diensten gewesen. So stand sie auch der Gründung des deutschen Bauernbundes, der gegenüber den gross-agrarischen Interessen sich des kleinen und mittleren Bauernstandes annimmt, sympathisch gegenüber.

Die Mittelstandsfragen wurden in weitem Umfange in den Kreis der Parteibestrebungen gezogen, wobei weite Teile des deutschen Mittelstandes mit ihrem sachverständigen Rate halfen; die Handwerker-Organisation, die Gesetze über den unlauteren Wettbewerb, der Bauhandwerkerschutz und viele andere Gesetze geben hiervon Zeugnis. Freilich musste die Partei allen Bestrebungen Widerstand leisten, die vermeinten, durch Belebung mittelalterlichen Geistes dem Handwerk helfen zu können und den Kampf aufnehmen gegen Bestrebungen, die dem Handwerk nichts nützen konnten, sondern mangels freier Bewegung es erdrosseln mussten.

Auch die soziale Reform, die ja nimmer ein Ende finden kann, sondern sich Hand n Hand mit der Entwicklung der Industrie immer neuen Problemen zuwenden muss, wurde eifrig gepflegt und das Endziel, die missleiteten Arbeiter dem monarchischen Staat zurückzugewinnen und sie zu heilen von ihren undurchführbaren Utopien und dem Kinderglauben an den Zukunftsstaat, wurde stets im Auge behalten und in eifriger Mitarbeit gepflegt.

Die beiden grossen Ziele der Partei aber: Pflege der nationalen Aufgaben und Erfüllung des Volkes mit liberalem Geiste stehen nach wie vor im Vordergrund der Bestrebungen der nationalliberalen Partei. So hat sie in den vordersten Reihen gekämpft für den Ausbau unseres Heeres, die Schaffung einer deutschen Flotte und die Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik. Freilich eine unsoziale Reichsfinanzreform, die der Sozialdemokratie neues Wasser auf ihre Mühlen brachte, vermochte die Partei nicht mitzumachen und fand darin auch die einmütige Billigung ihrer Parteitage in Berlin 1909 und Kassel 1910. Nicht jede Vermehrung der Mittel des Reichs ist eine nationale Tat, sondern nur eine solche Reform, welche gerecht ist und nicht das Vertrauen des Volkes so sehr erschüttert, wie dies bei der Finanzreform des Jahres 1909 der Fall war.

Wie sehr diese Gedanken selbstloser von Parteivorteilen und Interessenfragen nicht beeinflusster Sorge für eine starke Wehr unseres Vaterlandes Gemeingut der Nation geworden sind,

beweist die mit überwältigender Mehrheit erfolgte Annahme der Heeresvorlage 1913, in ihr nähern wir uns der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die nationalliberale Partei hat sich in eifriger Vorarbeit in Presse, Vereinen und Versammlungen für die Verwirklichung dieser Scharnhorstischen Gedanken eingesetzt und den Boden für die Annahme der Vorlage bereitet.

Unerschüttert hält die Partei das liberale Banner hoch und bewahrt das Vermächtnis Rudolf v. Bennigsens. Die entschiedene Aufrechterhaltung des liberalen Charakters der nationalliberalen Partei ist Bedingung ihrer Fortexistenz und daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass zeitweilig durch starke Klassenbewegungen die Aussichten des Liberalismus sich verschlechtern.

Die Konsolidierung der deutschen inneren Verhältnisse in nationalem Sinne musste die nationalliberale Partei, die das nationale Moment immer in den Vordergrund gerückt hatte, mit Genugtuung erfüllen. Ihr nationales Programm wurde von anderen bürgerlichen Parteien, d. c. früher einen negativen Standpunkt eingenommen hatten, aufgenommen, es wurde nahezu politisches Gemeingut. Seit dem Jahre 1893 ist ein Konflikt zwischen Reichstag und Regierung wegen Heeresverstärkungen nicht mehr eingetreten. Man hat sich über das Notwendigste verständigt, wenn auch die Regierung manche militärische Forderung, deren Erfüllung wünschenswert gewesen wäre, unter dem Druck des Zentrums einfluss zurückstellen musste. Wie sehr der nationale Gedanke im Marsche war, erwies die Entwicklung der deutschen Flottenpolitik und die Tatsache, dass die Flottengesetze von allen bürgerlichen Parteien gegen die Sozialdemokratie beschlossen werden konnten. Mehr als je zuvor ist heute die Bedeutung dieses Machtmittels der auswärtigen Politik auch dem Kurzsichtigsten vor Augen gerückt und jedes Jahr der offenen und latenten Kämpfe der Weltmächte untereinander erweist die Richtigkeit unseres Programms: Pflichtbewusstsein und Opferwilligkeit, wo Macht und Ansehen des Reichs in Frage stehen. Mit dieser Entwicklung anderer Parteien, die einst in der Opposition standen, zur Erkenntnis der Bedeutung nationaler Forderungen entfällt für den Wahlkampf manches patriotische Moment, welches früher der nationalliberalen Partei wirksam zugute gekommen war; das Zentrum aber — einst unter Windthorst's Führung eine Oppositionspartei — wandelte sich in der Überzeugung, auf diese Weise am besten seine politischen Geschäfte zu machen zu einer Regierungspartei und liess die patriotischen Töne auch im Wahlkampf mächtig anklängen.

Wir müssen eine Entwicklung, die dem Deutschtum und seiner Kraft nur nützen kann, um so freudiger begrüßen, als sie auch den alten Streitigkeiten, die den Liberalismus gerade auf diesem Gebiet zerfleischt hatten, ein Ende machte. Freilich, wie schnell oft von einem Tag zum anderen Wandlungen eintreten können, hat das Jahr 1906 mit seiner Reichstagsauflösung gezeigt; in dem Augenblick, in dem das Zentrum in Dernburg den Gegner erkannte und seinen Einfluss im Kolonialamt schwinden sah, bekam der oppositionelle Flügel Oberwasser und trieb zum Konflikt und dies in einer Zeit, in der unsere Truppen unter den schwierigsten Verhältnissen in Afrika im Felde standen.

So wird auch die nationalliberale Partei künftighin auf dem Posten sein müssen, zumal sich bei der Militärvorlage des Jahres 1911 eine starke Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber dem Zentrum trotz seiner ungenügenden Reichsfinanzreform gezeigt hat und sie wird auch auf der Hut sein müssen, dass wir nicht durch eine schwächliche Politik in der Flottenfrage wiederum ins Hintertreffen kommen und das mühsam Erreichte gefährden.

Auch in der Ostmark will es uns dünken, als wenn die Bismarck-Bülow'sche Politik nicht mehr zielbewusst fortgeführt werden soll, dass man vielmehr geneigt ist, abzubrockeln, teils um dem Zentrum entgegenzukommen, dann aber auch wegen der Grossagrarier, die einer Ansiedelung selbständiger kleiner und mittlerer Bauern, die sich konservativem Einfluss entziehen, mit scheelen Augen zusehen. Nicht ungestraft verwandelt sich in all diesen Fragen die konservative Partei in eine Agrarpartei, die sich dem Zentrum verbündet und damit auch geneigt ist, den politischen Forderungen des Zentrums Rechnung zu tragen. Die nationalliberale Partei ist bei den wachsenden Schwierigkeiten mehr wie je zuvor überzeugt, dass eine feste Hand in der auswärtigen Politik, die leider nur zu oft seit Bismarcks Abgang vermisst werden musste, not tut in einer Zeit, in der die

weltwirtschaftlichen Probleme in ungeahnter Weise sich in den Vordergrund drängen, in der der Kampf um die überseeischen Märkte Lebenselement eines kraftvollen vorwärts drängenden und, wie sich in der Volksvermehrung zeigt, gesunden Volkes geworden ist und der Sieg in diesem Kampfe Lebensbedingung wird. Zu den Werkzeugen einer erfolgreichen auswärtigen Politik gehört vor allem eine tüchtige und modernen Ansprüchen genügende Diplomatie: hier ist vieles reformbedürftig und gerade die nationalliberale Partei hat diese Reformbedürfnisse immer wieder betont. Eine zielbewusste Politik wird dann vor allem sieghaft sein, wenn sie ihre Stärke findet in dem Verständnis eines politisch reifen Volkes, dem die Erkenntnis der Notwendigkeit staatlicher Macht in Fleisch und Blut übergegangen ist. Die nationalliberale Partei wird ihrer Vergangenheit entsprechend diese grossen nationalen Fragen immer in den Vordergrund stellen.

Was nun die liberale Seite des Programms anbelangt, so wird die nationalliberale Partei auch hier ihrer Tradition treu bleiben.

Als die Fortschrittspartei gegen die Indemnität, die dem Heeres- und Verfassungskonflikt nach dem glücklichen Kriege des Jahres 1866 ein Ende machen sollte, ankämpfte, da konstituierte sich auf Grund einer von Lasker entworfenen Erklärung am 17. November 1866 die neue Fraktion der nationalliberalen Partei im preussischen Abgeordnetenhaus mit 19 Mitgliedern, und am 28. Februar 1867, dem Tage vor der Eröffnung des konstituierenden Reichstags des Norddeutschen Bundes bildete sich mit 79 Mitgliedern die Fraktion der nationalliberalen Partei unter Rudolf von Bennigsen. Rudolf von Bennigsen hat die Partei eingedenk ihres Ursprungs in liberalem Geiste durch die Jahrzehnte seiner segensreichen Tätigkeit geführt.

Als Bennigsen 1883 den Parlamenten den Rücken wandte, als Kreuzzeitung und ultramontane Presse jubelten, dass ein Politiker ausschied, der ihnen von Anfang an gefährlicher erschienen war, als die bürgerlichen Radikalen, da war der Grund dieses Ausscheidens nicht zum letzten die tiefe Verstimmung über die Streitigkeiten der liberalen Parteien untereinander, welche den Liberalismus zur Bedeutungslosigkeit herabsinken liessen.

Wie Böttcher mitteilt, der diese Periode mit erlebt hat, trat Bennigsen zurück, weil er sich überzeugt hatte, dass der Fraktionsgeist insbesondere auf der Linken zu stark überwuchere, um einen gemeinsamen Boden positiven Schaffens zu ermöglichen, und weil er auch die Möglichkeit einer vermittelnden Tätigkeit zwischen Regierung und Volksvertretung derzeit nicht sah.

1887 trat Bennigsen wieder in den Reichstag ein. Der Kampf war, nachdem das Hochgefühl des Septenatswahlkampfes verfliegen war, nicht leichter für den liberalen Führer geworden.

Als die wirtschaftlichen Fragen eine immer grössere Bedeutung gewannen und die Agrar-Konservativen mit dem Antrag Kanitz ihre Zeit für gekommen erachteten, da war es Bennigsen, der in der schärfsten Weise gegen die Gemeingefährlichkeit dieser Forderung auftrat und zur Umkehr von einer wüsten Agitation mahnte; er rief auf zum Kampf gegen eine Hand voll Fanatiker, die in einer solch gefährlichen Weise die Agitation für die Landwirtschaft betrieben.

Als durch Zentrum und Konservative bei der Umsturzvorlage des Jahres 1895 die Freiheit der Wissenschaft und Kunst bedroht war, da war es wiederum Rudolf von Bennigsen, der im Reichstag den Kampf gegen den schwarzblauen Block aufnahm und aussprach, dass es eine absolute Forderung der Wissenschaft und ihrer notwendigen Freiheit ist, dass sie voraussetzungslos in der Erforschung der Wahrheit ihre Arbeiten vollziehe und er forderte auf, die Versuche, einen Eingriff in diese freie voraussetzungslose Wissenschaft zu machen, abzuschlagen.

Als Frh. v. Stumm das allgemeine Wahlrecht scharf angriff, da sprach Rudolf von Bennigsen folgende Worte aus:

„Wie soll die Entziehung des Wahlrechts möglich sein in Deutschland, wo wir die allgemeine Wehrpflicht besitzen, wo der Masse der Bevölkerung eine so erhebliche Verpflichtung auferlegt ist? Wir befinden uns nicht in einem aristokratischen Staate, wo der Adel und die Besitzenden allein das Heer ausrüsten, nein, auch die übrigen Massen sind zum Waffendienst verpflichtet und erzogen. Der Versuch, diesen das Wahlrecht zu

entziehen, würde eine Zerstörung unserer ganzen jetzigen politischen Organisation sein und würde wahrscheinlich zur Durchführung ein so straffes Anziehen der Zügel verlangen, dass dabei noch andere Güter der Freiheit und Kultur verloren gehen könnten, die nicht allein die Sozialdemokratie angehen.“

Bei dem Zedlitz'schen Volksschulgesetzentwurf redete der Führer der nationalliberalen Partei der Einigung der liberalen Parteien das Wort. Er beklagte, dass es denselben nicht gelungen sei, sich über wirtschaftliche Streitigkeiten wenigstens soweit zu verständigen, dass sie dieses Gebiet für neutral erklären, um im übrigen den gemeinsamen politischen Boden aufrecht erhalten zu können. Er sprach folgende Worte:

„Es könnten Verhältnisse eintreten in unserer inneren Entwicklung, die es wünschenswert, ja vielleicht notwendig machen werden, dass sich jetzt bekämpfende liberale Gruppen und Männer einander wieder nähertreten aus Gründen gemeinsamer Kämpfe, welche nicht auf materiellem Boden liegen, sondern auf anderen Gebieten, wo es sich um ideale Güter, nicht um materielle Interessen handelt. Es würde das nach meiner Meinung, der ich selbst stets liberal gewesen bin und bleiben will, für die weitere Entwicklung nur förderlich sein. Das liberale Bürgertum in Stadt und Land, die liberalen Anschauungen haben einen Anspruch auf grössere Geltung, als sie zurzeit besitzen.“

Worte, die auch für die heutige Zeit ihre Bedeutung haben.

Wenn je, so ist heute für die nationalliberale Partei Anlass und Notwendigkeit vorhanden, ihre liberalen Grundsätze zu betonen und zur Durchführung zu bringen. Eine tiefgehende Missstimmung geht durch unser Volk. Das Gefühl einer ungerechten Verteilung von Rechten und Pflichten, die Erkenntnis, dass Gewerbe und Industrie, Handwerk und Handel nicht genügend zur Geltung kommen, dringt in immer weitere Kreise und fördert die Radikalisierung unseres Volkes. Hier kann die Partei des gemässigten Liberalismus, wenn sie die berechtigten Forderungen des Volkes aufnimmt und vertritt, sich Vertrauen erwerben und den Abmarsch in das radikale Lager verhindern.

Die nationalliberale Partei bekämpft kraft ihres liberalen Charakters jede einseitige Klassenbewegung einerlei, ob diese ihren Niederschlag in der Sozialdemokratie oder anderweit findet; sie steht im ewigen Kampfe gegen den Ultramontanismus, dessen Weltanschauung dem Liberalismus wesensfremd und feindlich ist. Wie in den romanischen Ländern, so wird auch in Deutschland unbeschadet manches gemeinsamen Arbeitsgebiets der Kampf zwischen Ultramontanismus und Liberalismus bis zum nicht zweifelhaften Siege des letzteren geführt werden müssen.

In wirtschaftlichen Fragen gab die nationalliberale Partei ihren Mitgliedern Meinungsfreiheit. Dabei muss festgestellt werden, dass die Uneinigkeit, die zur Zeit der Heidelberger Erklärung durch die Partei ging und sie lähmte, einer einheitlichen Gesamtauffassung in wirtschaftlichen Fragen Platz gemacht hat. Ohne Fraktionszwang ist seit dem Kampfe um den Zolltarif des Jahres 1902 die Partei in dem Grundsatz des Schutzes der nationalen Arbeit in Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft einig geworden, und wird dieses Wirtschaftsprogramm auch bei der kommenden Zolltarifnovelle und künftigen Handelsverträgen zur Geltung bringen. Diese Einigkeit erhöht die Stosskraft, wie es andererseits für eine grosse Partei eine Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit ist, in hochpolitischen Fragen, wie eine solche der Streit um die Erbschaftssteuer, der Kampf um den Bloek und Bülow war, einig und geschlossen aufzutreten, wenn sie nicht der Lächerlichkeit verfallen will.

Positive staatliche Wirksamkeit war und ist eine Wesenseigenschaft der nationalliberalen Partei, wie dies bei der Verabschiedung des Zolltarifs, neuerdings der elsass-lothringischen Verfassungsreform und der Reichsversicherungsordnung, welche beide Gesetze ohne und gegen die nationalliberale Partei nicht zustande kommen konnten, wieder aufs neue erwiesen wurde. Dieser positive Charakter der Partei bewahrt sie vor einer Ueberschätzung des taktischen Momentes in der Politik, während, wie Reichsfinanzreform und die jüngste sogenannte Wahlreform in Preussen erweisen, die liberale Weltanschauung davor

bewahrt, „überall dabei sein zu müssen“, eine Gefahr, der eine Mittelpartei, die sich nicht jederzeit ihres liberalen Grundcharakters bewusst ist, unterliegen könnte.

In dem am 12. Juni 1867 vereinbarten Programm der Partei heisst es:

„Die Endziele des Liberalismus sind beständige, aber seine Forderungen und Wege sind noch nicht abgeschlossen vom Leben und erschöpfen sich nicht in festen Formeln. Sein innerstes Wesen besteht darin, die Zeichen der Zeit zu beachten und ihre Ansprüche zu befriedigen.“

Wir haben, so sagt Bennigsen, praktische Politik getrieben; eine andere Grundlage für eine Partei, welche wirken will, ist undenkbar. Einer Partei, die ihre Prinzipien absolut und in vollstem Umfange verwirklichen will und sich nicht begnügt, das Wesentlichste zur Durchführung und Anerkennung zu bringen, wird es ergehen, wie es den extremen Parteien von links und rechts zu allen Zeiten ergangen ist. Die einen suchen ihre Ideale in der Zukunft, die sie nicht erreichen, die andern in der Vergangenheit, die sie nie zurückführen.

In den Ziffern der Reichstagswahlstatistik bietet sich das folgende Bild der äusseren Schicksale der nationalliberalen Partei und der ihr freundschaftlich nahe gebliebenen Gruppen dar:

	Wählerstimmen	Abgeordnete	vom Hundert	
	Nationalliberale	Nationalliberale	Wahlstimmen	Abgeordnete
1871	1 171 087	125	32,72	32,72
1874	1 542 501	155	39,04	39,04
1877	1 459 527	128	32,24	32,24
1878	1 330 643	99	24,94	24,94
1881	746 575	47	11,84	11,84
1884	997 033	51	12,85	12,85
1887	1 677 979	99	24,94	24,94
1890	1 177 081	42	10,58	10,58
1893	996 980	53	13,35	13,35
1898	971 302	46	11,58	11,58
1903	1 317 401	51	12,85	12,85
1907	1 630 581	54	13,60	13,60
1912	1 662 670	45	11,33	11,33

Die vorstehenden Ziffern zeigen die Entwicklung der nationalliberalen Partei in Wählerstimmen und Mandaten.

Erfreulich ist die Tatsache, dass in den Wahlen 1903 und 1907 die Partei jeweils um 300 bis 400 000 Stimmen zugenommen hat.

Ich schliesse mit Wiedergabe der 1911 neu redigierten Ziele und Bestrebungen der nationalliberalen Partei (Zusammenfassung der Programmkundgebungen seit 1881 und der gesetzgeberischen Initiative der Partei in den Parlamenten), ausgegeben Februar 1911.

Nationale und liberale Grundsätze und Forderungen.

Unverbrüchliche Treue zu Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland!

Das Vaterland über der Partei, das allgemeine Wohl über alle Sonderinteressen.

Pflege der errungenen Einheitsgüter der Nation: eine Vertretung nach aussen, ein Heerwesen, eine Kriegsflotte, ein Recht, ein Verkehrsgebiet, gleiche Bedingungen für die freie Bewegung und für die freie Arbeit.

Bei voller Wahrung der verfassungsmässigen Rechte der Einzelstaaten weitere Entwicklung der Reichseinrichtungen im nationalen und freiheitlichen Geiste.

Pflichtbewusstsein und rechtzeitige Opferwilligkeit, wo die Macht und das Ansehen des Reiches nach aussen in Frage steht. Aufrechterhaltung der deutschen Wehrkraft, insbesondere auch einer achtunggebietenden Flotte zum Schutze des Landes und der überseeischen deutschen Interessen.

Weitsichtige Fortführung der Kolonialpolitik. Entwicklung der Verkehrsmittel und Förderung der privaten Erwerbstätigkeit in den Kolonien. Selbstverwaltung unter Beschränkung ihrer Verwaltungskosten auf die eigenen Einnahmen der Kolonien.

Schutz des Deutschtums gegen Angriffe jedweder Art. Nachdrückliche Unterstützung der deutschen Volksgenossen in den Grenzmarken gegen antideutsche Bestrebungen.

Festhalten an den verfassungsmässigen Rechten des Volkes und am allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Reichstagswahlrecht als der Grundlage der einheitlichen Vertretung des Volkes durch den Reichstag. Entschlossene Abwehr aller reaktionären und aller radikalen Tendenzen.

Unabhängigkeit gegenüber der Regierung, unbefangene, sachliche Prüfung ihrer Vorlagen.

Reform des Staatsrechts und des Strafverfahrens. Einheitliche Gestaltung und Reform des Strafvollzuges.

Keine Ausnahmegesetze, aber Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Recht; unbedingter Schutz der persönlichen Bewegungsfreiheit.

Konstitutionelle Verfassung in allen Einzelstaaten. Reform des preussischen Wahlrechts. Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Würdigung der grossen Bedeutung des kirchlichen Lebens für unser Volk, Förderung des friedlichen Verhältnisses der Glaubensgemeinschaften untereinander. Wahrung der Rechte des Staates gegenüber der Kirche namentlich auf dem Gebiete der Schule.

Gesetzliche Regelung der verfassungsmässig gewährleisteten Mitwirkung der Religionsgesellschaften am Religionsunterricht, doch so, dass der Staat Herr der Schule, der Lehrer unabhängig von der Geistlichkeit bleibt. Durchführung der Fachschulaufsicht.

Gleichberechtigung für alle Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche. Lehrfreiheit für die evangelisch-theologischen Fakultäten.

Erweiterung der Rechte der Frauen in der Gemeinde, insbesondere deren stärkere Heranziehung zur Mitarbeit in der Armen-, Waisen- und Jugendfürsorge. Anstellung von Schulärztinnen und Polizeiassistentinnen. Verwendung von Frauen für Zwecke der Wohnungsinspektion.

Finanzwesen und Verkehr.

Sparsamkeit auf allen Gebieten des Reichs- und Staatshaushalts. Verstärkte Befugnisse der Reichsfinanzverwaltung. Gerechtere Verteilung der Steuern neben allgemeiner Heranziehung des Besitzes zu den Lasten des Reiches.

Wirksamere Ausübung der verfassungsmässig verbürgten Aufsicht des Reiches über das Verkehrswesen, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes im Eisenbahnverkehr. Vereinfachung und Verbilligung des Eisenbahnverkehrs durch weitere Ausgestaltung der Betriebsmittelgemeinschaften.

Entwicklung des Neben- und Kleinbahnwesens, weitere Schiffbarmachung und Regulierung der Flüsse. Förderung der Luftschiffahrt.

Sozial-, Handels- und Wirtschaftspolitik.

Pflege des sozialen Friedens unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen. Fürsorge für die schutzbedürftigen schwächeren Glieder des erwerbstätigen Volkes, insbesondere ihre Ausdehnung auf den Stand der Privatbeamten und deren Angehörige.

Schutz der nationalen Arbeit, Festhalten an der bewährten Schutzpolitik.

Anregung und Förderung geeigneter Massnahmen zur Erhaltung eines gesunden, kräftigen Mittelstandes in Stadt und Land.

Besonnene Fortführung der Arbeiterfürsorge im Sinne der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881; planmässige Heranziehung der Arbeiter zu nationaler Politik.

Landwirtschaft.

Erhaltung des notwendigen Zollschatzes für die heimische Produktion und Unterstützung aller Massnahmen zur Hebung derselben. Versorgung des inländischen Marktes

durch die einheimische Landwirtschaft, soweit die Volksernährung darunter nicht leidet. Reichsgesetzlicher Schutz gegen Verfälschung der wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsstoffe. Hebung des Bauernstandes unter Bildung neuer Stellen im Wege der inneren Kolonisation. Beschleunigte staatliche Erschliessung von Moor und Heide und ihre Aufteilung in lebensfähige kleinbäuerliche Betriebe. Angemessene Beteiligung des Bauernstandes an der Kreisverwaltung. Massnahmen gegen die Leutenot, insbesondere durch vermehrte Besiedelung von Arbeitern auf dem Lande. Gesetzliche Vorsorge gegen das Ueberhandnehmen des gebundenen Besitzes. Besondere Berücksichtigung des platten Landes beim Ausbau des Eisenbahnnetzes und der sonstigen Verkehrseinrichtungen; billige Eisenbahntarife für Dünge-, Futtermittel, Viehtransport etc. Ausreichende Staatsmittel und geeignete Verwaltungsorganisationen für die Landesmelioration, insbesondere für eine rationelle Wasserwirtschaft, für den Wegebau, für das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen; Schutz und Förderung des Obst- und Weinbaues. Pflege des Genossenschaftswesens, insbesondere für wohlfeilen Personalkredit, zum Bezuge der Betriebsstoffe zur Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse. Sorge für gesunde Entwicklung des Realkredits. Voller Schutz der heimischen Viehbestände gegen Seuchengefahr unter verständiger Handhabung der Seuchengesetzgebung.

Industrie und Handel.

Schutz und Förderung des gesamten deutschen Erwerbslebens. Erhaltung und Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten. Anerkennung der Berechtigung einer massvollen Schutzzollpolitik. Kraftvolle Vertretung der deutschen Interessen bei Abschluss von Handelsverträgen. Schaffung von zureichenden Uebergangsbestimmungen bei Neuregelung handelspolitischer Verhältnisse. Stärkere Rücksichtnahme auf die weltwirtschaftlichen Interessen des deutschen Reiches bei Ausbildung, Auswahl und Tätigkeit der Botschafter, Gesandten und Konsularbeamten. Förderung des überseeischen Handels und der deutschen Schifffahrtsinteressen. Rücksicht auf die internationale Konkurrenz bei Massnahmen der sozialen Gesetzgebung. Keine Einengung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch zu weitgehende bürokratisch-formelle Aufsichtsvorschriften.

Mittelstand.

Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und Hebung des Mittelstandes.

Gerechtere Heranziehung der Konsumvereine, der Fabrik- und sonstigen Konsumanstalten, auch der Militär- und Zivilbeamtenvereine zu den staatlichen und Gemeindesteuern.

Keinerlei Begünstigung der Beamten- und Offiziersvereinigungen durch die Behörden.

Sachgemässe Abgrenzung des Fabrikbetriebes vom Handwerksbetrieb. Gleichmässige Verteilung der Lasten für das Lehrlings- und Fachschulwesen auf alle mitbeteiligten Betriebe. Sicherung eines allgemeinen Fortbildungsunterrichts für beide Geschlechter, unter Zubilligung angemessener Beihilfen an die Gemeinden.

Sicherung einer gediegenen fachlichen Ausbildung der Lehrlinge.

Reichsgesetzliche Regelung der Submissionen.

Beschäftigung der Insassen von Gefängnissen in landwirtschaftlichen Betrieben und soweit nicht durchführbar möglichst nur für den eigenen Bedarf des Staates.

Aufhebung des § 100 q der Gewerbeordnung, nach welchem Zwangssinnungen verboten ist, Mindestpreise für ihre Mitglieder festzusetzen.

Stärkere Berücksichtigung der Handwerker bei Lieferungen an Reich und Staat.

Energische Handhabung der Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb und zum Schutze des Bauhandwerkes.

Staatliche Massnahmen zum Schutze und zur Förderung des Kleinhandels.

Beamtenstand.

a) Schaffung eines einheitlichen den Anschauungen der Zeit entsprechenden Beamtenrechts.

Insbesondere Durchsicht des Disziplinarverfahrens, Beseitigung der Arreststrafen für Unterbeamte, Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens.

- b) Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten.
- e) Ausgleichung der Härten des Besoldungsgesetzes.
Geeignete Feststellung und Bemessung der Wohnungsgeldzuschüsse. Sorgfältige Einteilung der einzelnen Orte in die Klassen des Tarifs.
- d) Gesetzliche Besserstellung der Altpensionäre und der Hinterbliebenen im Verhältnis zu den erhöhten Gehältern.

Arbeiterstand.

Weitere Entwicklung der Gewerbeaufsicht unter Heranziehung von weiblichen Fabrikinspektoren.

Obligatorischer Fortbildungsschulunterricht für Arbeiter beiderlei Geschlechts.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung: Reform der gesamten Arbeiterversicherung und deren Ausdehnung auf die Arbeiter-Witwen und -Waisen.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes: Planmässige Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes von 1891, nach Massgabe der Erfahrungen der Fabrikaufsicht und der gesammelten Materialien des Beirats für Arbeiterstatistik. Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes von 1891, auch auf die Hausgewerbebetriebe, auf das Personal im Verkehrs- und Binnenschiffahrtsgewerbe usw.

Schutz für Leben und Gesundheit und Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter in nachweislich mit Gefahren für die Gesundheit verbundenen Betrieben.

Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des arbeitswilligen Mannes und Schutz des freien Arbeitsvertrages. Massnahmen gegen die Ausbeutung der weiblichen und jugendlichen Arbeitskraft für die Hausindustrie.

Aufrechterhaltung des Koalitionsrechts. Unterstützung aller Bestrebungen, die durch Einrichtung von Arbeitsnachweisen eine zweckmässige Regelung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte gewährleisten.

Pflege der gemeinsamen Interessen durch die gewerblichen Schiedsgerichte, insbesondere wenn sie als Einigungsämter in Tätigkeit treten.

Wohnungsfrage.

Im Interesse der Volksgesundheit und gegenüber der steigenden Ausgabe für Wohnungsmiete ist namentlich für Gross- und Mittelstädte eine kommunale und staatliche Wohnungsfürsorge einzuleiten, insbesondere zum Erwerb und zur Erschliessung von Baugelände, durch Ausdehnung des Vorortsverkehrs, durch Kreditgewährung für gemeinnützigen Wohnungsbau, durch Erhaltung der Wälder in der Nähe grosser Städte.

34. Abschnitt.

Der Linksliberalismus.

Von

Conrad Haussmann, M. d. R.,

Rechtsanwalt in Stuttgart.

Literatur :

L. Berger, *Der alte Harkort*, 4. Aufl. Leipzig 1902. — A. Bernstein, *Schulze-Delitzsch Leben und Wirken*, Berlin 1879. — Verlag der Frankfurter Zeitung: *Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856 bis 1906* Frankfurt a. M. 1906. — Oskar Klein-Hattungen, *Geschichte des deutschen Liberalismus*, 2 Bände, Berlin-Schöneberg, 1911/12. — Friedrich Naumann, *Demokratie und Kaisertum*, Berlin-Schöneberg,

3. Aufl. 1905. Die politischen Parteien, ebendort 3. Aufl. 1910. — Ludolf Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, Berlin 1878. — Leopold Freiherr von Hoverbeck, 2 Bände, Berlin I (1897) II 1 (1898) II 2 (1900). — Martin Philippson, Friedrich III. als Kronprinz und Kaiser, Berlin 1893. Das Leben Kaiser Friedrichs III., 2. Aufl. Wiesbaden 1898. Max von Forckenbeck, Dresden und Leipzig 1898. — Eugen Richter, Jugenderinnerungen, Berlin 1893. Im alten Reichstag, 2 Bände, Berlin 1894 und 1896. Politisches ABC-Buch, 10 Jahrgänge, der letzte 1903. — Martin Wencck, Handbuch für liberale Politik, Berlin Schöneberg 1911. — Conrad Haussmann, Das Arbeitsprogramm der Fortschrittlichen Volkspartei 2. Aufl., Verlagsanstalt „Deutsche Presse“, Berlin 1911. — Leonhard Müller, Badische Landtagsgeschichte, 4 Bände, Berlin 1900/02. — K. Schmidt-Buhl, Schwäbische Volksmänner. Vaihingen a/Enz 1907. —

Der bedeutendste Historiker des Linkliberalismus ist Ludolf Parisius. Eine fruchtbare Grundlage bildet auch die Geschichte des Liberalismus von Oscar Klein Hettingen. Für eine genaue Kenntnis der linkliberalen Politik im neuen deutschen Reich ist ein Studium der ABC-Bücher von Eugen Richter, die ein umfassendes Material auf verhältnismässig knappem Raume verarbeitet haben, fast unerlässlich. Eine hervorragende Zeitschrift des entschiedenen Liberalismus von dauerndem Wert ist die von Theodor Barth herausgegebene Wochenschrift „Die Nation“, 24 Jahrgänge, 1883—1907. Ferner sind zu nennen die „Hilfe“ von Naumann-Berlin im Hilfe-Verlag in die erscheinende Sammlung „Patria“, Bücher für Kultur und Freiheit, 12. Band 1912 und der „März“, Wochenschrift früher Halbmonatschrift München 1907 ff. Eine Sammlung von Heften „Vorkämpfer deutscher Freiheit“ erscheint im Verlag des Nationalvereins München, 1910 f.

Zeitgeschichtliche Entwicklung.

Der Linkliberalismus, der heute in der Fortschrittlichen Volkspartei als parlamentarische Fraktion und als Partei für ganz Deutschland einheitlich organisiert ist, war während der ersten 40 Jahre nach Gründung des Reichs durch eine Mehrheit von Parteien mit verschiedenen Organisationen und verschiedenen Programmen politisch vertreten. Er hat sich mit den Parlamenten und in den Parlamenten entwickelt, die von derselben Sinnesrichtung geschaffen sind, wie der demokratische Liberalismus selbst. Er hat in den Einzellandtagen Preussens, Badens, Württembergs, Bayerns und anderer Länder sich nachdrücklich und zum Teil glänzend betätigt und auf das öffentliche Leben Deutschlands schon vor der Gründung des Reichs einen fühlbaren Einfluss ausgeübt. Aber der Linkliberalismus ist eine für eine kurze Betrachtung erfassbare politische Erscheinung und ein einheitlich wirkender Faktor in Deutschland doch erst seit der Existenz des Reichsparlaments geworden. Seine Wiege ist die Paulskirche in Frankfurt. Nach Auflösung des Frankfurter Parlaments flüchtete er in die Landtage, bis der Reichstag seine Wohnstätte geworden ist. Seine Vorgeschichte liegt noch weit über 1848 zurück. Die Ideen des 18. Jahrhunderts, von den führenden Geistern Deutschlands zuerst literarisch aufgenommen und popularisiert, passten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts ruckweise den in Deutschlands geschichtlichen Verhältnissen wurzelnden Vorstellungen an. Die Proklamierung der „Menschenrechte“, Stoffe und Strömungen der grossen Revolution in Frankreich waren in die Ideenwelt Deutschlands überggesprungen und weckten die widerstreitendsten Stimmungen. Zuerst Wilhelm von Humboldt und Freiherr von Stein suchten dasjenige herauszuholen, was man in Deutschland zur Grundlage des staatlichen Baues planmässig und weitblickend benutzen konnte. Wilhelm von Humboldt ist der erste grosse Vertreter des politischen Liberalismus als einer staatsumbildenden Macht. Die humane Idee vom Wert des Individuums und der Entfaltung seiner Kräfte war der Ausgangspunkt einer von unten aufbauenden Staatsauffassung geworden. Weil staatlich verwendbare Unterscheidungsmerkmale des individuellen Werts immer schwerer zu finden sind, so musste diese Auffassung zu der Annahme eines Gleichwerts der Staatsbürger gelangen. Dies ist der demokratische Grundgedanke, der zugleich von der christlichen Vorstellung der Brüderlichkeit reichliche Geistesnahrung empfängt. Ebenso begreiflich war es, dass sich dieser neuen Lehre alle die Widerstände entgegenstellten, die umgekehrt eine Konstruktion des Staats von oben, von einer absoluten Spitze herab zum Ausgangspunkt nahmen und in den dieser Auffassung entsprechenden Vorstellungen, Gewohnheiten und Interessen geistig und materiell verankert waren. Der Gang der geschichtlichen und nationalen Entwicklung, die ein straffes Zusammenfassen der Kräfte nach den verderblichen Spaltungen Deutschlands vor allem in der napoleonischen Zeit nötig machte, steigerte, kreuzte und hemmte die liberale und demokratische Entwicklung. Darum ist sie ungleichartig und nicht gradlinig. Die Regierungen des 18. Jahrhunderts brachten der Bewegung, die den Liberalismus erzeugte und ihn als den Träger einer neuen Organisation

bedurfte, Furcht und keine Einsicht entgegen. Der Groll über diese Einsichtslosigkeit und jene Widerstände schuf den Linksliberalismus, d. h. diejenige Form des Liberalismus, die sich gegen die herrschenden Gewalten durchsetzen wollte. Dieser Versuch führte zu dem grossartigen Aufschwung von 1848 und scheiterte an dem Mangel organisatorischer Grundlagen und der Schwierigkeit, eine noch fehlende politische Erziehung in Zeiten höchster Erregung herbeizuführen. Dieser Misserfolg kräftigte die absolutistische Richtung, die es sich deshalb auch nach der Reaktion gerstaten konnte, scheinconstitutionelle Zustände einzuführen. Die Ereignisse von 1866 und die Herstellung der politischen Einigung von Nord- und Süddeutschland im Reich leitete die Entwicklung auf eine neue und einheitliche Grundlage. Die Form und Mittel der Einigung mit ihren grossen politischen und wirtschaftlichen Wirkungen bedeutete zunächst eine Hemmung für den Linksliberalismus, schon weil sie sich unter einem Staatsmann vollzog, der die geschichtlichen Erfolge seiner Politik auch zu einer Desorganisation des Liberalismus nutzbar machte.

Dies alles erklärt die Schwierigkeit der bisherigen Kämpfe des Linksliberalismus. Dieser halbfertige Zustand und das Ausbleiben eines auf die Volksvorstellung wirkenden Erfolgs ist eine der Ursachen des zeitweise mächtigen Anschwellens anderer Richtungen, die sich nicht wie der Liberalismus vom Mittelpunkt der Staatsidee und des Allgemeinwohles aus orientierten. Dahin gehören das konfessionelle Zentrum, die agrarische Richtung, die Sozialdemokratie, welche die durch die deutsche, wirtschaftliche Entwicklung geschaffene Arbeiterarmee unter der Vorstellung des Klassendrucks zu einer Partei der Arbeiterklasse organisiert und ihre Anhänger durch die Lohnkämpfe und durch die Ideen des demokratischen Liberalismus, übrigens unter gleichzeitiger Bekämpfung desselben, belebt hat.

Dies erschwerte innerlich und äusserlich den Übergang aus halbkonstitutionellen zu konstitutionellen Zuständen, deren Herbeiführung eine Hauptaufgabe des Linksliberalismus bildet.

Die Parteigeschichte

kann im Rahmen dieses Überblicks nur für die Reichstagsparteien skizziert werden nicht auch für die Parteien in den Einzelländern, obwohl auch sie für die Parteientwicklung, von tiefgreifender Bedeutung waren und noch sind. Die Entwicklung der Parteien vollzieht sich naturgemäss parallel mit der politischen und geschichtlichen Entwicklung selbst, die deshalb zur Darstellung der Parteigeschichte angezogen werden muss.

Die grösste und älteste der drei linksliberalen Parteien war die „Deutsche Fortschrittspartei“. Sie wurde gegründet 1861, ist 1884 in die „Freisinnige Partei“ aufgegangen, die sich aus der Fortschrittspartei und aus der 1880 durch eine Abzweigung aus der Nationalliberalen Partei hervorgegangenen „Secession“ gebildet hat. Nach der Lösung dieser Verbindung am 6. Mai 1892 nahmen die Mitglieder der Deutschen Fortschrittspartei den Namen *Freisinnige Volkspartei* an, während die aus der „Sezession“ hervorgegangenen Mitglieder der Freisinnigen Partei nach deren Spaltung den Namen *Freisinnige Vereinigung* führten. Beide vereinigten sich mit der *Deutschen Volkspartei* am 6. März 1910 auf Grund eines gemeinsamen Programms und Statuts zu der *Fortschrittlichen Volkspartei*. In der Entwicklung der Parteien lassen sich, soweit sie für die Reichspolitik und die Reichstagsfraktionen von bestimmender Wichtigkeit wurden, folgende Tatsachen und Abschnitte hervorheben.

Die *Fortschrittspartei* war am 18. Juni 1861 gegründet worden. Zu ihren Stiftern gehörten die führenden Männer der preussischen Demokratie und des entschiedenen Liberalismus: Waldeck, von Hoverbeck, Virchow, Schulze-Delitzsch, von Forckenbeck. Die Partei übte einen bedeutenden Einfluss auf den öffentlichen Geist und die politische Erziehung aus, vor allem durch die Kämpfe, die sie im preussischen Abgeordnetenhaus zu schlagen hatte. An die Spitze ihres Programms stellte sie 1861 das Verlangen nach einer „festen Einigkeit Deutschlands, welche ohne eine starke Zentralgewalt in den Händen Preussens und ohne gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden könne.“

Die Partei verfügte 1862 bis 1866 in Verbindung mit der Partei des linken Zentrums über die Mehrheit im preussischen Abgeordnetenhaus und führte gegen das Ministerium Bismarck in den Konfliktsjahren für Aufrechterhaltung der Verfassung, den schweren Kampf, der sich in jener Zeit

aus der Militärorganisation entwickelt hatte. Materiell ging der Hauptstreit um die Einführung der zweijährigen Dienstzeit, die von der Fortschrittspartei für möglich, von Bismarck und Roon für unmöglich erklärt wurde und die sich 1893 als durchführbar erwies und bewährt hat. Der Konflikt führte zu einer Ablehnung der Mehrforderung für neue Truppenteile, zu einem Budgetlosen Regiment und einer verfassungswidrigen Verwaltung, bis 1866 nach Beendigung des Kriegs das Ministerium Bismarck die Idemnität für die verfassungswidrige Regierung im Landtag nachsuchte. Fürst Bismarck selbst hat am 5. April 1876 im Abgeordnetenhaus gegenüber dem Abgeordneten Virchow ausgesprochen, „ich habe Objektivität genug, um mich in den Ideengang des Abgeordnetenhauses von 1862 bis 1866 vollständig einleben zu können, ich habe die volle Achtung vor der Entschlossenheit, mit der die damalige preussische Volksvertretung das, was sie für Recht hielt, vertreten hat. Daraus mache ich niemand einen Vorwurf. Sie konnten damals nicht wissen, wo meiner Ansicht nach die Politik schliesslich hinausgehen sollte; ich hatte auch keine Sicherheit, dass sie faktisch dahin hinausgehen würde und s i e hatten auch das Recht, wenn ich es ihnen hätte sagen können, mir immer noch zu antworten: uns steht das Verfassungsrecht unseres Landes höher als eine auswärtige Politik. Da bin ich weit entfernt gewesen, irgend jemanden einen Vorwurf daraus zu machen oder bin es wenigstens jetzt, wenn auch in der Leidenschaft des Kampfes ich es nicht immer gewesen sein mag.“

Die Leidenschaft jenes Kampfes hat im politischen Leben tiefe Risse erzeugt, nicht nur in Preussen, sondern auch im übrigen Deutschland. Die schroffe Kampfstellung, in welche die Fortschrittspartei hineingedrängt war, hat mit ihren Ver bitterungen und Verfolgungen Jahrzehnte hinaus das politische Leben und die Stellung der Parteien belastet.

In Preussen, im Zollparlament und im konstituierenden und dann im neugeschaffenen Reichstag traten die Mitglieder der Fortschrittspartei für eine konstitutionelle Entwicklung für solide Finanzen, für alle liberalen Gesetze insbesondere für die grossen Gesetzgebungswerke ein, welche nach Gründung des Reichs die Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Heerwesens, des Zivilstandes, des Münzwesens, des Gerichtswesens, des Gewerberechts und der Presse durchführten. Die Auffassung der Partei, dass die Staatsverwaltung in freierem Gleise geführt und der Individualität politisch, geistig und wirtschaftlich Raum zu fruchtbarer Selbstbetätigung und den Gemeinden Bewegungsfreiheit und Selbstverwaltung gelassen werden müsse, führten unter der Kanzlerschaft des Fürsten Bismarck häufig zu Zusammenstössen mit diesem. Führer der Fortschrittspartei im Reichstag waren R i c h t e r, H ä n e l und V i r c h o w. Eugen Richter, geboren am 30. Juli 1838 und 1864 aus dem Staatsdienst ausgetreten war 1869 in den preussischen Landtag gewählt, 1871 wurde er Mitglied des konstituierenden Reichstags und blieb als eines seiner allerhervorragendsten Mitglieder im Reichstag bis zu seinem Tod 1906. Richter hat das Gepräge der Fortschrittspartei in deren heissensten Kampfesjahren am reinsten und vollständigsten in sich aufgenommen, und konnte kraft der ausserordentlichen Begabung, die er für den politischen und parlamentarischen Kampf mitbrachte, sein Gepräge wieder in besonders charakteristischem Masse der Partei geben, deren unbestrittener Führer er mehr als 30 Jahre gewesen ist. Die Energie, mit der er seine Überzeugung und die taktischen Richtlinien festhielt, die er zur Verwirklichung des Fortschritts für geboten hielt, gab der von ihm geführten Partei eine grosse Geschlossenheit, weckte aber in Verbindung mit seinem Naturell, das an Energie demjenigen Bismarcks nichts nachgab, besonders heftige Gegnerschaften, die sich in der Folge konzentrisch so verdichteten, dass sowohl von rechts als von links die ausserordentlichen Verdienste, die Richter als wahrhaft staatsmännischer Parlamentarier besass, weitgehend verkannt wurden.

Ende der 70er Jahre hatte Bismarck den Übergang zur Schutzzollpolitik vollzogen, worin die Fortschrittspartei für das auf den Export angewiesene deutsche Wirtschaftsgebiet ernste Gefahren erblickte. Diese Auffassung deckte sich mit den volkswirtschaftlichen Anschauungen eines Teils der der Nationalliberalen Partei, eine Reihe ausgezeichneter Politiker; B a m b e r g e r, von Forckenbeck, Stauffenberg, Lasker, Rieckert u. A. im Jahre 1880 „eine Sezession“ vollzogen und eine „liberale Vereinigung“ gebildet hatten. Da diese Sezessionisten auch politisch ausgesprochen liberal und von der Politik Bismarcks im Innern insbesondere von dem sozialdemokratischen Ausnahmegesetz enttäuscht waren, so führte diese Annäherung und weitgehende Übereinstimmung am 5. März 1884 kurz nach Laskers Tod zu einer organischen Ver-

bindung in eine Partei, die den Namen *Deutsche freisinnige Partei* annahm. Sie umfasste 100 Mitglieder und ihre programmatische Grundlage wurde in 6 Einigungspunkte niedergelegt. Dieselben lauteten:

1. Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens in gesichertem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung und durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums. Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der Volksvertretung, insbesondere Aufrechterhaltung der einjährigen Finanzperiode, der jährlichen Einnahmewilligung, der Redefreiheit.

2. Wahrung der Rechte des Volkes: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts, Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Diäten; Press-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei; volle Gewissens- und Religionsfreiheit; gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften unter gleichem Rechte für alle Bekenntnisse.

3. Förderung der bestehenden Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung. Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbsttätigkeit und des freien Vereinigungswesens der arbeitenden Klassen Eintreten für alle auf Hebung derselben fühlenden Bestrebungen, Bekämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gerichteten Massregeln.

4. Im Steuersystem Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der notwendigsten Lebensbedürfnisse; keine Zoll- und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reiches im Eisenbahnwesen.

5. Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode. Dies alles zur Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, in Treue gegen den Kaiser und auf dem verfassungsmässigen Boden des Bundesstaates.“

Die Partei, von Richter, Bamberger, Barth, Schmid-Elberfeld, Schrader und Rickert geführt, von dem Fürsten Bismarck lebhaft beföhdet, vertrat dieses Programm in den 80er Jahren nachdrücklich im Parlament; sie wandte sich aus Gründen des konstitutionellen Rechts gegen ein Septennat der Militärausgaben, weil diese siebenjährige Bindung die Dauer der damals dreijährigen Legislaturperioden weit überstieg. Bismarck benützte die Septennatsfrage und die damalige Gereiztheit zwischen Frankreich und Deutschland, um den Reichstag, in dem die ihm zustimmenden Kartellparteien der Konservativen und Nationalliberalen nicht die Mehrheit gehabt hatten, anzugreifen und aufzulösen.

In dem unter der Erregung der nationalistischen Stimmungen neugewählten Reichstag war die freisinnige Partei wesentlich gewächt eingezogen und Fürst Bismarck hatte für seine Politik nochmals die Mehrheit erlangt. In die Zeit dieser Reichstagsperiode 1887 bis 1890 fiel der Tod Kaiser Wilhelm I. und die Tronbesteigung Kaiser Friedrichs. In den 100 Tagen seiner Regierung gab Kaiser Friedrich durch die Entlassung des konservativen Wahlministers Puttkammer und die Verleihung von Auszeichnungen an Virchow und von Forekenbeck seine Absicht, trotz des energischen Widerstands von Bismarck dahin zu erkennen, dass er mit der Taktik einer Ächtung der freisinnigen Politiker gebrochen wissen wolle, und dass er eine andere Stellung für gerechtfertigt und notwendig halte als diejenige, die Fürst Bismarck parteipolitisch forciert hat. Der Tod Kaiser Friedrichs hemmte die natürliche politische Entwicklung, die sich vollzogen haben würde.

Kaiser Wilhelm II. proklamierte die Fortsetzung des alten Kurses. Fürst Bismarck verlangte die Verlängerung des Sozialistengesetzes, das die freisinnige Partei als Ausnahmegesetz und als ein verfehltes Mittel wie in früheren Jahren so auch jetzt wieder ablehnte. Da eine Einigung zwischen Fürst Bismarck und der nationalliberalen Partei über die Dauer der Verlängerung nicht erzielt wurde, so fiel das Sozialistengesetz mangels eines die Verlängerung herbeiführenden Beschlusses des Reichstags.

Aus den unmittelbar hernach stattfindenden Neuwahlen Februar 1890 kehrte die Freisinnige Volkspartei verstärkt zurück. Die Mehrheit für die innere Politik Bismarcks hatte sich in

eine Minderheit verwandelt. Die Meinungs- und Temperamentsverschiedenheit zwischen Kaiser Wilhelm II. und Bismarck führten zum Bruch und zur Entlassung Bismarcks am 20. März 1890. Die Stellung des zweiten Kanzlers Caprivi war durch die politischen Verhältnisse und den Gegensatz, den Fürst Bismarck scharf herauskehrte und der in Verbindung mit einer Abschwächung der Schutzzollpolitik eine aggressive Strömung in konservative und nationalliberale Kreisen erzeugte politisch so beengt, dass er eine neue Richtung nicht mit Entschiedenheit verfolgen konnte.

Über die taktische Frage, inwieweit unter solchen Umständen und solcher Unsicherheit die freisinnige Partei die Regierung des Reichskanzlers unterstützen könne, entstanden innerhalb der freisinnigen Partei Meinungsverschiedenheiten, zu welchen andere, aus der Zeit vor Vereinigung der beiden Parteien, hinzukamen. Der hochbegabte Abgeordnete Theodor Barth vertrat eine Politik der Annäherung an Caprivi, Eugen Richter mit Recht eine Politik der Reserve. Bei der Beratung über die Modalitäten, unter denen die zweijährige Dienstzeit bei den Fusstruppen eingeführt werden sollte, trennte sich der Abgeordnete Barth mit einigen seiner näheren Freunden von der Mehrheit der Partei. Der von ihm gestellte Abänderungsantrag zum Gesetz, das eine dauernde Heeresvermehrung die zweijährige Dienstzeit aber nur widerruflich einführen wollte, wurde von Caprivi abgelehnt, der, als er in der Folge keine Mehrheit erzielte, den Reichstag am 6. Mai 1892 auflöste. Die Meinungsverschiedenheiten über die angeführte Streitfrage, die einer Lösung vor Beginn des Wahlkampfes erwünscht bedurfte, führten zusammen mit andern Gegensätzen taktischer und persönlicher Art in der erregten Fraktionsitzung unmittelbar nach Reichstagsauflösung zu einer Spaltung der Partei. Es bildeten sich wieder zwei Parteien, die den Namen Freisinnige Volkspartei und Freisinnige Vereinigung annahmen. Die erste bestand im wesentlichen aus den Mitgliedern der alten Fortschrittspartei, unter Richter und Schmid-Elberfeld, die zweite aus den Mitgliedern der liberalen Vereinigung unter Schrader und Barth. In dem darauffolgenden Wahlkampf erlitten beide Parteien Verluste. Am 26. Oktober 1894 wurde Caprivi vom Kaiser entlassen.

Die Zeit von 1895 bis 1905 trug unter Hohenlohe und auch anfänglich unter Bülow innerpolitisch einen unbestimmten Charakter. Nach den heissen Kämpfen, und den politischen Erschütterungen der vorangegangenen Zeit, unter der noch aktiven Kritik des Altreichskanzlers Bismarcks, unter den Versuchen Kaiser Wilhelm II. eine neue Politik einzuleiten trat eine gewisse Stimmung des Zuwartens auch im parteipolitischen Leben ein. Die Mitglieder der freisinnigen Volkspartei und der freisinnigen Vereinigung konnten sich nach der entfremdenden Spaltung nur allmählich wieder annähern, trotzdem die unsichere Lage und die vorgeschriebene Politik kritischer Reserve sie sachlich wieder Seite an Seite geführt hatte.

In gleicher Richtung und zwischen den beiden andern freisinnigen Parteien politisch und persönlich vermittelnd war die „deutsche Volkspartei“ tätig. Sie umfasste die demokratischen Liberalen Süddeutschlands und wurde kurzer Hand als Süddeutsche Volkspartei bezeichnet. Die Anfänge der deutschen Volkspartei gehen wie die der Fortschrittspartei zurück bis in die Bewegung des Jahres 1848. Sie reorganisierte sich, nachdem die Reaktionsperiode überwunden war, zunächst anfangs der 60er Jahre zunächst in Württemberg unter Carl Mayer, Julius Haussmann und Ludwig Pfan. Die Konstituierung einer auch andere deutsche Gebiete umfassenden Partei zog sich von 1865 bis 1869 hin. Im September 1868 stellte eine Delegierten-Versammlung zu Stuttgart das Programm der Deutschen Volkspartei fest, das sodann am 12. Oktober 1873 eine Revision und Erweiterung erfuhr. Das Gebiet, aus dem sie sich rekrutierte, war im wesentlichen Süddeutschland. Die Richtung war demokratisch. In den ersten Perioden des Reichstags, nur durch sehr wenige Mitglieder, darunter durch Leopold Sonnemann, den hervorragenden demokratisch und sozialpolitisch gerichteten Gründer der „Frankfurter Zeitung“ vertreten, erhöhte sich deren Zahl 1881 und nach den Septenatswahlen, die sie vorübergehend vollständig verdrängt hatten, noch mehr im Jahr 1890. Führer war schon seit der 70er Jahre Friedrich Payer, der verdienstvolle demokratische Präsident des württembergischen Landtags. 1895 gab sich die Partei auf dem Delegiertentag zu München ein neues Programm, dessen Leitsätze in Anlehnung an das frühere Programm dahin lauteten:

I. Die deutsche Volkspartei ist eine Partei des politischen Fortschritts; sie bekennt sich zu den demokratischen Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und verlangt die gleichartige Mitwirkung aller Staatsbürger, bei Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung, die Durchführung der Selbstregierung des Volks im Staate.

II. Die Volkspartei ist eine Partei der nationalen Gemeinschaft und der bundesstaatlichen Selbstverwaltung. Sie tritt ein für die unverbrüchliche Einheit des deutschen Vaterlandes, wie für die Erhaltung der Selbstständigkeit und die Gleichberechtigung aller deutschen Volksstämme.

III. Die Volkspartei ist eine Partei der sozialen und wirtschaftlichen Reformen. Sie erkennt an, dass die staatlichen und gesellschaftlichen Fragen untrennbar sind, und dass die wirtschaftliche und soziale Hebung der arbeitenden Klassen und die Verwirklichung der politischen Freiheit sich gegenseitig bedingen. Sie erstrebt den friedlichen Ausgleich der sozialen Gegensätze in einer die Freiheit des Einzelnen verbürgenden Gesellschaftsordnung.

IV. Die Volkspartei ist eine Partei des Friedens. Sie erkennt im Krieg und im Militarismus die schwerste Schädigung des Volkswohlstandes, wie der Kultur- und Freiheitsinteressen. Sie erstrebt einen Friedens- und Freiheitsbund der Völker.

Im Reichstag hatte die Politik Bismarcks, welche dazu bestimmt war, den demokratischen Liberalismus in die Opposition zu treiben, die Deutsche Volkspartei an die Seite der Fortschrittspartei und Eugen Richters geführt. Auch in der Zeit nach 1895 ergab sich ein tatsächliches Zusammenarbeiten der Deutschen Volkspartei vor allem Anfang des Jahrhunderts bei dem Kampf gegen den hochschutzzöllnerischen Zolltarif mit der Freisinnigen Volkspartei und mit der Freisinnigen Vereinigung, die aber alle in getrennten Fraktionssitzungen arbeiteten. Ausserhalb des Parlaments vollzog sich dann eine Verschmelzung zwischen der „Freisinnigen Vereinigung“ und der vierten linksliberalen Richtung, der „nationalsozialen Partei“, die von der starken Persönlichkeit Friedrich Naumanns geführt und belebt war. In der Folge aber trat Theodor Barth, der dem Reichstag nicht mehr angehörte, aus der Freisinnigen Vereinigung aus kurz vor seinem Tode 1908, der zwei Jahre nach dem Tode Eugen Richters eintrat.

In den folgenden Jahren war im Parlament allmählich die Zeit einer Vorherrschaft des Zentrums dadurch eingetreten, dass dieses auf der Mittellinie zwischen der national-liberalen und konservativen Politik gesetzgeberisch tätig wurde, sie stellte für die so gerichtete Politik eine Mehrheit her und machte sich der Regierung des Kanzlers Hohenlohe und nachher Bülow nützlich, nicht ohne ihre Unentbehrlichkeit durch zeitweiliges Abrücken nach links fühlbar zu machen. Unter dieser Konstellation und unter dem Vorrücken des schutzzöllnerischen Agrarier-tums, das sich in dem „Bund der Landwirte“ eine scheinbar politisch neutrale Organisation geschaffen hatte und auf die Erhöhung der Lebensmittelzölle drängte, wuchs die Sozialdemokratie immer stärker heran, welche schliesslich 1903 eine Zahl von Mandaten erlangte, die es dem Zentrum als der ziffermässig stärksten Fraktion des Reichstags ermöglichte, auch mit der Sozialdemokratie allein eine Mehrheit zu bilden. Als das Zentrum im Dezember 1906 bei der materiell untergeordneten Frage einer letztmaligen Ausgabe für die Aufstandstruppen in Südwestafrika von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte und die Regierung, mit der in dieser Frage die drei übrigen Parteien, Rechte, Nationalliberale und Linksliberale gestimmt hatten, in die Minderheit versetzt war, löste Fürst Bülow den Reichstag auf. Er schuf damit, zunächst nur für die Wahlen, die über die abgelehnte Forderung entscheiden sollten, eine neue Parteikonstellation. Sie erhielt in den Wahlen tatsächlich die Mehrheit. Nachdem jene Forderung bewilligt war, versuchte Reichskanzler Bülow die halb zufällig entstandene Parteigruppierung der neuen Mehrheitsparteien entsprechend seiner Wahlparole zur Grundlage einer konservativ-liberalen Regierungspolitik zu machen. Die drei Linksliberalen Parteien, die fünfzig Mandate erlangt hatten, schlossen sich in dieser neuen Situation parlamentarisch zu einer Fraktions-Gemeinschaft zusammen und erklärten, jenen Versuch, welcher der Wählerkonstellation entsprach, so lange nicht hindern zu wollen, als die Regierungspolitik dem Liberalismus Vorteile tatsächlich bieten werde. Der Versuch der Blockpolitik des Fürsten Bülow glückte im ersten Jahr bei dem liberalen Reichsvereinsgesetz, das vom Zentrum und von der Sozialdemokratie bekämpft wurde und auch noch im zweiten bei dem konstitutionellen Vorstoss der Novemberdebatte, scheiterte aber im dritten Versuchsjahr an der Reichsfinanzreform, aus welcher Konservative und Zentrum die Reichserbschaftssteuer ausmerzten. Der Nebenzweck ihrer Politik war, den Fürsten Bülow zum Rücktritt zu zwingen. Der „Blau-schwarze Block“,

wie die mit 8 Stimmen Sieger gebliebene Vereinigung von Konservativen und Zentrum genannt wurde, war der erste greifbare Ausdruck eines völlig neuen Aufmarsches der Parteien, eines Lagers der Rechten gegenüber einem Lager der Linken. Der neue Reichskanzler Bethmann Hollweg wich in seiner Eröffnungsrede diesem Gedanken aus und proklamierte die Sehnsucht nach einer baldigen Verwischung der Gegensätze, indem er gleichzeitig für die Regierung „die Stellung über den Parteien“ reklamierte.

Die Parteieinigung des Linkliberalismus.

Die drei freisinnigen Parteien erkannten angesichts dieser Lage die Notwendigkeit engster Geschlossenheit. Sie lösten am 5. März 1910 die einzelnen Parteien formell auf und schufen am 6. März zu Berlin eine einheitliche Partei des Linkliberalismus, die den Namen „Fortschrittliche Volkspartei“ und ein am selben Tage beschlossenes, zuvor von allen einzelnen Parteien genehmigtes Programm und Partei-Statut annahm, auf Grund von Entwürfen, welche die Reichstagsabgeordneten Wiemer, Schrader, Payer und Müller-Meinungen gemeinsam aufgestellt hatten.

Das Organisationsstatut setzt als oberstes Organ der Partei den Parteitag, der aus den Reichstagsabgeordneten, einer Anzahl Landtagsabgeordneter, den Reichstagsabgeordneten der letzten Periode, den Zentralausschussmitgliedern und den Delegierten der Reichstagswahlkreise besteht. Weitere Organe sind der Zentralausschuss und der Geschäftsführende Ausschuss. Die Parteimitgliedschaft setzt Zustimmung zum Programm, Anmeldung und Beitragsleistung voraus. Die Partei gliedert sich in Ortsvereine, Bezirksvereine und Landesverbände, welche selbständige Kompetenzen haben. Für die Entscheidung bei Stichwahlen ist die Parteiorganisation des Wahlkreises zuständig.

Das Programm stellt den **Einzelforderungen** folgende **Leitsätze** voran:

Die Partei tritt ein für Schutz und Stärkung des Reiches und die Aufrechterhaltung seiner bundesstaatlichen Grundlagen.

Die Partei fordert die gleichberechtigte Mitwirkung aller Staatsbürger in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zur Förderung des politischen und sozialen Fortschritts, zur Hebung der Wohlfahrt und Volksbildung, sie bekämpft alle Sonderbestrebungen, die dem Gemeinwohl zuwiderlaufen, und erstrebt den friedlichen Ausgleich der sozialen Gegensätze in einer die Freiheit des einzelnen verbürgenden Gesellschaftsordnung.

Die Partei verpflichtet ihre Mitglieder zu tatkräftiger Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und erwartet von diesem gemeinsamen und planmäßigen Wirken den Ausbau der politischen Freiheit und die für die Gesamtheit unentbehrliche Steigerung des berechtigten Einflusses des deutschen Bürgertums.

Die **Einzelforderungen** erstrecken sich über das ganze Gebiet der staatlichen Einwirkungsmöglichkeit. Eine Darstellung der leitenden Gedanken habe ich im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses in einer Schrift „Das Arbeitsprogramm der Fortschrittlichen Volkspartei“ versucht. Die Forderungen des Programms, sind von einer sie verbindenden und einheitlichen Staatsauffassung getragen, sie lassen sich unter den **Hauptkategorien**, die den neun Abschnitten des Programms entsprechen, dahin zusammenfassen:

Der Staat: Gleichheit vor dem Gesetz. Ämter und Stellen. Schutz gegen Laune, Willkür und Amtsmissbrauch. Auswahl nach Tüchtigkeit. Das Wahlrecht, Minderheitenschutz, Wahlfreiheit, Wahlkreiseinteilung. Reichsländische Verfassung. Die Reichsverfassung, konstitutionelle Regierungsweise, Budget- und Gesetzgebungsrecht, Erziehung zur Verantwortlichkeit. Kollegiales und verantwortliches Reichsministerium. Die Unzulänglichkeit des Bundesrats, Vereins-, Versammlungs- und Pressrecht. Hebung der Presse, Selbstverwaltung. Vereinfachung und Verbilligung des Verwaltungsapparates, Fremdenrecht.

Gewissens- und Religionsfreiheit, Schule und Unterricht. Schutz für die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, des Gewissens, der Wissenschaft, Forschung und Kunst. Gleichheit der Religionsgesellschaften. Toleranz, Parität, Neutralität und Oberhoheit des Staats. Staatlicher Unterricht. Freiheit des Staats und Freiheit der Kirchen, Trennung ihrer Gebiete, Verbreitung und Vertiefung der Volksbildung. Keine konfessionelle Trennung in der Schule. Unentgeltlichkeit der Volksschule.

Die Wehrkraft. Planmässige Entwicklung der vollen körperlichen Kraft ohne gefährliches Übermass von Strapazierung oder Drill. Sicherung der vollen Wehrkraft. Keine Luxusausgaben. Keine Bevorzugungen. Dienstzeit nicht länger als nötig auch bei den reitenden Waffen. Reform des Offizierspensionswesens. Scharfblickende Aufsicht wegen Soldatenmisshandlungen. Eiuschränkung der Militärgerichtsbarkeit, Reform des Militärstrafrechts. Wirksameres Beschwerderecht.

Rechtspflege. Unparteilichkeit und Wohlwollen. Zweckmässige Ausbildung der Juristen. Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung. Praktische, gerechte und prompte Rechtspflege. Politische Prozesse und Pressprozesse an die Geschworenen. Reform des Strafrechts, des Strafprozessrechts- und des Strafvollzugswesens. Trennung von Justiz und Verwaltung. Unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Staatshaushalt und Staatslasten. Entschlossene und planvolle Sparsamkeit, keine unverantwortliche Sorglosigkeit und keine ungesunde Anleihewirtschaft, gute Finanzwirtschaft, erträgliche Steuerbelastung und gerechte Steuerverteilung. Schrittweise Herabsetzung der Lebensmittel wie der Industriezölle zur Verminderung der Gefahr einer künstlichen Beteuerung der Lebenshaltung und einer staatlichen Verschiebung der natürlichen Privatwirtschaftsbedingungen. Schutz der deutschen Arbeit durch Ausfuhrermöglichkeit. Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer. Progressivsteuern als Gebot steuerlicher Gerechtigkeit. Steuerprivilegien auch nicht für die tote Hand.

Soziale Besserstellung: Gesetzgebung, Verwaltung, Selbsthilfe und beruflicher Zusammenschluss in planvoller Wechselwirkung. Humanisierung der Rechtsvorstellungen und des Arbeitsvertrags. Gleichheit vor dem Gesetz und der staatlichen Gewalt. Koalitionsfreiheit, Berufsvereine. Arbeiterschutz, in verdoppeltem Mass für Jugendliche und Frauen. Gewerbeaufsicht, verstärkt durch Beiziehung von Arbeitern und Arbeiterinnen. Tarifverträge. Einigungsämter. Staatsbürgerliche Unabhängigkeit. Bedürfnis der Reichsversicherungsreform. Versicherung der Privatangestellten, Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, Freizügigkeit, Gesundheitspflege, Wohnungspolitik, Verkehrspolitik. Vervollkommnung der Arbeitsordnung in den Betriebswerkstätten, staatliche Musterwerkstätten. Internationale Arbeiterschutzvereinbarungen.

Die Erwerbsstände. Grundsätzliche Gleichstellung von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel und gleichmässige planvolle Förderung aller Fachausbildung. Nutzbarmachung aller modernen Hilfsmittel, Anschauungsunterricht, Auskunft und Belehrung, Pflege der Fähigkeiten. Aktivmachung der Selbsthilfe als die beste Staatshilfe. Erleichterung des gewerblichen und des bäuerlichen Kredits. Gewerbefreiheit. Kein Rücksinken in die Zunftkrankheiten. Förderung der Entwicklung von Spezialindustrien für Qualitätswaren und kunstgewerbliche Erzeugnisse, entsprechen der Verfeinerung der Bedürfnisse. Volkswirtschaftlich verständige Aufsicht über Gefängnis- und Militärwerkstättenarbeit. Anteil am Weltverkehr. Verkehrserleichternde Handelsvertragspolitik angesichts ihrer Einwirkung auf Preise und Löhne. Eisenbahn und Eisenbahntarife als Mittel einer einheitlichen wirtschaftlichen Entwicklung. Bedürfnis wachsender Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnverwaltungen. Entwicklung der Wasserstrassen. Vorkehrungen gegen die Gefahr der Ausmünzung des Wirtschaftslebens in Kartelle und Monopole. Schutz des soliden Geschäfts gegen die unlauteren Formen des Wettbewerbs, Volkswirtschaftlich einsichtige Regelung des Submissionswesens. Fidükommisseinschränkung zur Beseitigung der in der Bildung von Riesengütern liegenden Gefahren. Innere Kolonisation und Melioration. Schaffung leistungsfähiger Kommunalverbände. Beseitigung der kommunalen Privilegien des Grossgrundbesitzes.

Die Stellung der Frauen. Zulassung der Frauen an allen Schulen und Bildungsstätten, zu allen geeigneten Berufen und Erwerbsmöglichkeiten. Gleichberechtigung in den Reichsversicherungseinrichtungen. Zulassung zur sozialen Fürsorge in den Gemeinden. Teilnahme an dem Versammlungs- und Vereinsleben als Massstab für das Interesse an politischen Angelegenheiten. Schutz des ehelichen Güterrechts und gesetzliche Gewährung eines Anteils an der ehelichen Errungenschaft.

Die Völkerannäherung. Förderung der Bestrebungen auf Annäherung der Völker zu gemeinsamer Kulturarbeit und gleichmässiger Erleichterung der Rüstungslast. Ausbau des Völkerrechts und der internationalen Schiedsgerichtseinrichtungen zum friedlichen Ausgleich

entstehender Streitigkeiten. Das friedliche Wachstum Deutschlands und die europäische Interessengemeinschaft. Diplomatenauslese. Politik internationaler Freundschaften unter fester, loyaler und würdiger Wahrung der nationalen Lebensinteressen Deutschlands.

Geschichte und Programm der fortschrittlichen Volkspartei zeigen, dass der Linksliberalismus auch in Deutschland ein Ausdruck der zeitgeschichtlichen Vorwärtsbewegung und die Organisierung der Kräfte ist, die zwischen der nationalliberalen und der sozialdemokratischen Geistesrichtung die dem deutschen Gesamt- und Staatsinteresse dienliche Richtung erkennen, die bei normaler Entwicklung nach Herstellung der inneren und äusseren Einheitlichkeit die Anwartschaft auf eine steigende Beeinflussung der öffentlichen Meinung hat.

35. Abschnitt.

a) Die Sozialdemokratie.

Von

Paul Hirsch,

Stadtverordneter, M. d. A., Charlottenburg.

Literatur:

Frau Mehring. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. zweite verbesserte Auflage. Stuttgart 1904.
Geschichte der Sozialdemokratie. — Artikel aus dem Volkslexikon von E. Wurm. Nürnberg 1897.

Die Gründung der deutschen Sozialdemokratie. Eine Festschrift der Leipziger Arbeiter zum 23. Mai 1903.

August Bebel. Aus meinem Leben. Stuttgart 1910 und 1911.

Ignaz Auer. Von Gotha bis Wyden. Berlin 1901.

Nach 10 Jahren. Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes. London 1889.

Ferdinand Lassalles Reden und Schriften. Herausgegeben von Ed. Bernstein. Berlin 1893.

Paul Hirsch und Bruno Borchardt. Die Sozialdemokratie und die Wahlen zum deutschen Reichstage. Berlin 1907.

Wilhelm Schröder. Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1863 bis 1909.

Die ersten deutschen Sozialistenkongresse. Urkunden aus der Jugendzeit der deutschen Sozialdemokratie. Frankfurt a. M. 1906.

Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage.

Entwicklung.

Den ersten Ansätzen zur Bildung einer selbständigen Arbeiterpartei in Deutschland begegnen wir bereits in den Jahren 1848/49. Aber greifbare Gestalt gewannen diese Bestrebungen erst, und in einen bewussten Gegensatz zu den bürgerlichen Parteien traten die Arbeiter als Klasse erst nach dem Erscheinen des offenen Antwortschreibens von Ferdinand Lassalle an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig im Jahre 1863. Ein Leipziger Komitee, das unter Zustimmung der Fortschrittspartei mit den vorbereitenden Schritten zur Einberufung eines grossen Arbeiterkongresses betraut war, wandte sich, nachdem die Antwort der Führer der Fortschrittspartei, wie sie sich zu der Frage des allgemeinen Wahlrechts stellten, unbefriedigend ausgefallen war, an Lassalle, der besonders durch seinen am 12. April 1862 vor Berliner Arbeitern gehaltenen Vortrag über den besonderen Zusammenhang der gegen-

wärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, das sogenannte Arbeiter-Programm, unter den Arbeitern bekannt geworden war. Wesentlich durch die Lektüre dieses Vortrages, worin er die Arbeiterklasse als den Fels bezeichnet, auf welchen die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll, wurde das Leipziger Komitee bestimmt, Lassalle zur Abfassung eines Offenen Briefes über die Aufgaben des zu berufenden Arbeiterkongresses aufzufordern. Das Offene Antwortschreiben erschien am 1. März 1863. „Organisieren Sie sich,“ rief Lassalle hier den Arbeitern zu, „als ein allgemeiner deutscher Arbeiterverein zu dem Zweck einer gesetzlichen und friedlichen, aber unermüdligen, unablässigen Agitation für die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts in allen deutschen Ländern. Von dem Augenblicke an, wo dieser Verein auch nur 100000 deutsche Arbeiter umfasst, wird er bereits eine Macht sein, mit welcher Jeder rechnen muss. Pflanzen Sie diesen Ruf fort in jede Werkstatt, in jedes Dorf, in jede Hütte. Mögen die städtischen Arbeiter ihre höhere Einsicht und Bildung auf die ländlichen Arbeiter überströmen lassen. Debattieren Sie, diskutieren Sie überall, täglich, unablässig, unaufhörlich, wie jene grosse englische Agitation gegen die Korngesetze, in friedlichen, öffentlichen Versammlungen, wie in privaten Zusammenkünften die Notwendigkeit des allgemeinen und direkten Wahlrechts. Jemehr das Echo Ihre Stimme millionenfach widerhallt, desto unwiderstehlicher wird der Druck derselben sein.“ Neben dem Kampf für das allgemeine und direkte Wahlrecht bezeichnete Lassalle als „den einzigen Weg aus der Wüste, der dem Arbeiterstand gegeben ist“, die „freie individuelle Association der Arbeiter, aber die freie individuelle Association ermöglicht durch die stützende und fördernde Hand des Staates“.

Die Bedeutung des Offenen Antwortschreibens fasst Mehring kurz dahin zusammen, dass Lassalle damit dem deutschen Proletariat die Waffen gegeben hat, deren es bedurfte, um seinen historischen Emanzipationskampf zu beginnen. „Nichts falscher als die Behauptung, dass Lassalle die deutsche Arbeiterbewegung aus dem Boden gestampft habe, aber auch nichts ungerechter, als die Behauptung, dass sie in diesem auf lange hinaus entscheidenden Augenblick seiner nicht bedurft habe. Das unbefangene Urteil der Nachwelt kann nur unterschreiben, was Lassalle selbst schon gesagt hat: Die Arbeiterbewegung war da, aber ihr fehlte das theoretische Verständnis und das praktische Lösungswort. Beides hat ihr Lassalle gegeben; das ist seine unsterbliche Tat und sein unvergängliches Verdienst.“¹⁾

Die nächste Folge des Offenen Antwortschreibens war die Gründung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins am 23. Mai 1863, dessen erster Präsident Lassalle wurde. Nach seinem Tode am 30. August 1864 trat Bernhard Becker und später im Jahre 1867 J. B. von Schweitzer, der Redakteur des Vereinsorgans „Der Sozialdemokrat“ an die Spitze des Vereins. Der Einfluss, welchen die Idee, die Arbeiter zur selbständigen Wahrung ihrer Interessen durch eine politische Partei zusammenzufassen, zunächst auf die Beteiligten ausübte, war nur sehr gering. Auf den Generalversammlungen des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins finden wir in den ersten Jahren nur wenige tausende Arbeiter aus verschiedenen Teilen Deutschlands vertreten.

Freilich waren nicht alle, welche die selbständige Vertretung der Arbeiterklasse und die vollständige Umgestaltung der wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft auf ihre Fahne geschrieben hatten, im Allgemeinen deutschen Arbeiterverein organisiert; seine Mitglieder erstreckten sich vornehmlich auf Norddeutschland und das Rheinland, während die sächsischen und süddeutschen Arbeiter sich vorzugsweise in den sächsischen und süddeutschen Arbeitervereinen organisierten, die sich zunächst noch als zugehörig zur sächsischen und süddeutschen Volkspartei betrachteten, aber durch die natürliche Entwicklung der Dinge ebenfalls auf den Boden gedrängt werden, auf dem der Allgemeine deutsche Arbeiterverein stand: die selbständige politische Vertretung der Arbeiterklasse zu fordern und darzustellen. Auf dem fünften Vereinstag der deutschen Arbeitervereine vom 5. bis 7. September 1868 in Nürnberg wurde in Erwägung,

¹⁾ Die Gründung der deutschen Sozialdemokratie.

„dass alle auf die ökonomische Emanzipation gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität (Vereinigung) zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jeden Landes und dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind; dass die Emanzipation der Arbeit weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein soziales Problem (Aufgabe) ist, welches alle Länder umfasst, in denen es moderne Gesellschaft gibt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittenen Länder abhängt“,

der Anschluss an die Bestrebungen der Internationalen Arbeiter-Association beschlossen. Gleichzeitig gelangte nach lebhaften Auseinandersetzungen mit 69 gegen 46 Stimmen folgendes Programm zur Annahme:

Der zu Nürnberg versammelte fünfte deutsche Arbeiterverein erklärt in nachstehenden Punkten seine Übereinstimmung mit dem Programm der Internationalen Arbeiterassoziation:

1. Die Emanzipation (Befreiung der arbeitenden Klassen) muss durch die arbeitenden Klassen selbst erkämpft werden. Der Kampf für die Emanzipation der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.

2. Die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopolisten (dem ausschliesslichen Besitzer) der Arbeitswerkzeuge bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des sozialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und der politischen Abhängigkeit.

3. Die politische Freiheit ist die unentbehrliche Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.

Zum Präsidenten wurde August Bebel gewählt.

Beide Richtungen der Arbeiterbewegung hatten sich bereits an den Wahlen zum konstituierenden Reichstag im Februar 1867 und zum norddeutschen Reichstag im August 1867 beteiligt. Bei den Wahlen zum konstituierenden Reichstag entfielen auf den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein rund 40000 Stimmen, ohne dass es ihm gelang, ein Mandat zu erobern, während die sächsische Volkspartei, deren Kern die sächsischen Arbeitervereine bildeten, und die sich am 19. August 1866 in Chemnitz konstituiert hatte, mit etwa 18000 Wählerstimmen in Glauchau—Meerane Bebel und in Zwickau—Crimmitschau Schrap, beide allerdings erst in der Stichwahl, durchbrachte. Bei den Wahlen zum norddeutschen Reichstag wurden 7 Kandidaten der Arbeiterpartei gewählt, und zwar für den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein von Schweitzer in Elberfeld—Barmen und Reincke in Lennep—Mettmann, für die sächsischen Arbeitervereine Bebel in Glauchau—Meerane, Schrap in Zwickau—Crimmitschau, Wilhelm Liebknecht in Stollberg—Schneeberg, Dr. Götz in Leipzig-Land und Försterling in Chemnitz. Auf den Streit zwischen beiden Richtungen einzugehen würde zu weit führen. Man kann die Differenzpunkte in Anlehnung an Mehring²⁾ wohl am besten so präzisieren, dass, nachdem in der Schlacht bei Königgrätz die eisernen Würfel zu Gunsten Preussens gefallen waren, der Allgemeine deutsche Arbeiterverein die nunmehr geschaffene Sachlage annahm, nicht mit irgend welcher Anerkennung, geschweige denn Begeisterung, sondern als den Abschluss einer historischen Entwicklung, die sich nicht mehr rückgängig machen lasse, die auch das Proletariat annehmen müsse, nicht als einen Boden, auf dem es sich einrichten könne, sondern als einen Platz, von dem aus es nunmehr den Kampf um seine Emanzipation führen müsse, wohingegen die sächsische Volkspartei die durch den Krieg geschaffenen Zustände unversöhnlich zu bekämpfen, die gross-deutsch-demokratische Einheitstendenz ungeschmälert aufrecht zu erhalten und die Zusammenberufung eines konstituierenden Parlaments zu erstreben beschloss, das von allen deutschen Staaten mit Einschluss Deutsch-Oesterreichs zu beschicken sei. In diesem Beschluss lag nach Mehring der Schwerpunkt des Chemnitzer Programms, das sich in seinen politisch sozialen Forderungen sonst nahe mit dem Programm des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins berührte, wenn es auch nicht so prinzipiell sozialistisch war.

²⁾ Die Gründung der deutschen Sozialdemokratie.

Mit dem Verhalten Schweitzers unzufrieden, erliessen hervorragende Mitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, darunter Wilhelm Bracke, Wilhelm Klees und Theodor York am 22. Juni 1869 einen Aufruf zur Beschickung eines grossen allgemeinen Kongresses zur wirklichen Vereinigung aller Sozialdemokraten Deutschlands. Wie Bebel in seinen Lebenserinnerungen mitteilt, hatten auch er und Liebknecht an der Besprechung, die der Veröffentlichung des Aufrufs voranging, mitgewirkt; die beiden unbestrittenen Führer der späteren sozialdemokratischen Partei Deutschlands haben also schon damals alles zur Einigung der Arbeiter getan. Vierzehn Tage später erschien ein zweiter Aufruf von Sozialisten der verschiedensten Richtung mit der Ankündigung, dass der Einigungskongress am 7. August 1869 in Eisenach zusammen treten werde. Hier wurde am 8. August 1869 die Gründung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei mit einem Programm beschlossen, welches als Ziel die Einrichtung des freien Volksstaates hinstellte und folgende Grundsätze proklamierte:

1. Die heutzigen politischen und sozialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der grössten Energie zu bekämpfen.

2. Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.

3. Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.

4. Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin unzertrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.

5. In Erwägung, dass die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, gibt sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem einzelnen ermöglicht, seinen Einfluss für das Wohl der Gesamtheit geltend zu machen.

6. In Erwägung, dass die Befreiung der Arbeit weder eine lokale noch nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft gibt, umfasst, betrachtet sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinigesetze gestatten, als Zweig der Internationalen Arbeiter-Assoziation, sich deren Bestrebungen anschliessend.

Organ der Partei wurde der „Volksstaat“, das bis dahin von Wilhelm Liebknecht redigierte „Demokratische Wochenblatt“.

Auf die Dauer konnten die beiden Gruppen nicht getrennt bleiben, die Gegensätze, die zum Teil in Personen begründet waren, mussten sich abschleifen, und die Verfolgungen der Regierung, die sich in gleicher Weise gegen die Lassalleaner wie gegen die Eisenacher richteten, taten das übrige zur Annäherung. Von Schweitzer hatte, nachdem der „Sozialdemokrat“ am 30. April 1871 eingegangen war, am 30. Juni desselben Jahres das Präsidium des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins niederlegt. Bald darauf trat er aus dem Verein aus, die Erbitterung gegen ihn nahm solche Dimensionen an, dass eine am 22. Mai 1872 in Berlin abgehaltene Generalversammlung ihn als Regierungsagenten hinstellte, der die Arbeiterbewegung zu spalten und aufzuhalten gesucht habe, und den Beschluss fasste, ihn gegebenenfalls nicht wieder in den Verein aufzunehmen. Unter seinem Nachfolger Wilhelm Hasenelever hörten die Kämpfe mit den Eisenachern zunächst noch nicht auf. Aber politische Differenzpunkte zwischen den beiden Gruppen bestanden so gut wie nicht mehr, an Stärke waren sie fast gleich, und so konnte denn — gefördert durch die Aera Tessedorf, des Berliner Staatsanwalts, der im Sommer 1874 die vorläufige Schliessung sowohl des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins als auch der Berliner Mitgliedschaft der Eisenacher Partei verfügte — der endliche Zusammenschluss nur noch eine Frage der Zeit sein. Während die Frankfurter Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins 1873 über einen Antrag auf Anbahnung einer Vereinigung der beiden Fraktionen mit allen gegen die zwei Stimmen der Antragsteller zur Tagesordnung

übergegangen war, stimmten auf der Generalversammlung zu Hannover im Jahre 1874 bereits 19 von 69 Delegierten für einen Antrag, der die Notwendigkeit einer Vereinigung aller sozialdemokratischen Arbeiter Deutschlands betont, wenn er auch von bestimmten Vorschlägen absah, solange nicht „der Kongress der Eisenacher konstatiert, dass auch er eine Einigung aufrichtig anstrebt“. Nachdem dann der Kongress der Eisenacher in Coburg (18—21. Juli 1874) erklärt hatte, dass er der Einigung der beiden deutschen Arbeiterfraktionen geneigt sei, bot im Herbst desselben Jahres Wilhelm Töleke namens des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins den Eisenachern die Hand zur Versöhnung, und so trat denn nach vertraulichen Vorbesprechungen und nach Veröffentlichung eines Programm- und Organisationsentwurfs vom 22. bis 27. Mai 1875 der Vereinigungskongress in Gotha zusammen. Das hier beschlossene Programm lautet in seinem grundsätzlichen Teile:

1. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsvertrages.

Die Befreiung der Arbeit muss das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

2. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewusst und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, dass aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die Organisation der Partei wurde so gestaltet, dass an die Spitze ein fünfköpfiger Vorstand mit dem Sitz in Hamburg und eine siebengliedrige Kontrollkommission mit dem Sitz in Leipzig trat. In den Vorstand wurden drei Lassalleaner und zwei Eisenacher gewählt, und zwar Hasenclever als erster, Hartmann als zweiter Vorsitzender, Auer und Derossi als Schriftführer, Geib als Kassierer. Vorsitzender der Kontrollkommission wurde Bebel. In Konfliktsfällen zwischen beiden Körperschaften sollte ein Ausschuss von 18 Mitgliedern aus verschiedenen Orten Deutschlands die Entscheidung treffen. Die höchste Instanz bildete der Kongress. Als offizielles Parteiorgan bestanden „Volksstaat“ und „Neuer Sozialdemokrat“ vorläufig nebeneinander; beide Blätter wurden auf dem nächsten Kongress, der vom 19. bis 23. August 1876 gleichfalls in Gotha tagte, zu einem einheitlichen Organ „Vorwärts“ verschmolzen. Erscheinungsort des Blattes war Leipzig, zu Redakteuren wurden Liebknecht und Hasenclever ernannt. Im ganzen verfügte die Partei damals über 23 Blätter, von denen 2, die Berliner Freie Presse und das Hamburg-Altonaer Volksblatt, täglich erschienen. Bis zum nächsten Kongress, der im Jahre 1877 wiederum in Gotha zusammentrat, hatte sich die Zahl der politischen Blätter auf 41 vermehrt, darunter 13 täglich erscheinende. Dazu kam das Unterhaltungsblatt „Neue Welt“, und am 1. Oktober 1877 erschien auch die erste Nummer einer wissenschaftlichen Parteizeitschrift unter dem Namen „Die Zukunft“.

Auch bei den Reichstagswahlen war die Zahl der für die Sozialdemokratie abgegebenen Stimmen und die Zahl der sozialdemokratischen Mandate von Jahr zu Jahr gestiegen. Als die vereinigte Partei zum erstenmal an die Wahlurne trat, am 10. Januar 1877, brachte

sie es auf 493 000 Stimmen gegen 352 000 im Jahre 1874. Das bedeutet eine Vermehrung um 40 %₀, während die Bevölkerungsziffer um noch nicht 4 % und die Zahl der Wahlberechtigten nur um 4,7 %₀ gestiegen war. Mehr als der zwanzigste Teil aller Wahlberechtigten hatten ihre Stimmen für die Kandidaten der Sozialdemokratie abgegeben, von denen 7 im ersten, und 5 weitere im zweiten Wahlgang gewählt wurden. Bei der vorangegangenen Wahl hatte die Sozialdemokratie es nur auf 9 Mandate gebracht.

So waren alle Vorbedingungen für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Partei gegeben, als plötzlich ein Ereignis eintrat, das die Entwicklung zwar nicht aufhalten konnte, ihr aber doch zunächst wenigstens schwere Hemmnisse in den Weg legte. Schon vor den Wahlen des Jahres 1877 hatte die Regierung beim Reichstage anlässlich der Reform des Strafgesetzbuches eine Gesetzesbestimmung beantragt, durch welche mit Gefängnis bedroht werden sollte, „wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie und des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift“. Der Reichstag hatte die Bestimmung einmütig abgelehnt. Als nun am 11. Mai 1878 in Berlin Unter den Linden ein Klempnergeselle Hödel in dem Augenblick, als der Kaiser vorüberfuhr, einige Revolverschüsse abgab, die als ein Attentat gegen das Staatsoberhaupt ausgelegt wurden, benutzte Bismarck die Gelegenheit, dem Reichstage noch in demselben Monat einen „Gesetzentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ zu unterbreiten, der neben anderen drakonischen Massnahmen gegen die Sozialdemokratie dem Bundesrat die Ermächtigung geben sollte, Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, zu verbieten, der ferner der Polizei das Recht gab, Versammlungen zu verbieten oder aufzulösen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie Zielen der Sozialdemokratie dienen sollen. Das Gesetz sollte sofort in Kraft treten, seine Geltungsdauer war auf drei Jahre berechnet. Ob Hödel wirklich ein Attentat gegen Wilhelm I. beabsichtigt hatte, oder ob er nicht vielmehr, wie er behauptete, sich selbst hat erschossen wollen, um dadurch die Aufmerksamkeit des Kaisers auf das Elend der Massen zu lenken, bleibe dahingestellt. So viel aber ist sicher, dass er mit der sozialdemokratischen Partei nicht das allergeringste zu tun hatte, als Anhänger Stöckers vielmehr ein fanatischer Gegner der Sozialdemokratie war. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstage liess die sozialdemokratische Fraktion durch den Mund Liebknechts folgende Erklärung abgeben:

„Der Versuch, die Tat eines Wahnwitzigen, noch ehe die gerichtliche Untersuchung geschlossen ist, zur Ausführung eines lange vorbereiteten Reaktionsstreichs zu benutzen, um die „moralische Urheberchaft“ des noch unerwiesenen Mordattentats auf den deutschen Kaiser einer Partei aufzuwälzen, welche den Mord in jeder Form verurteilt und die wirtschaftliche und politische Entwicklung als von dem Willen einzelner Personen ganz unabhängig auffasst, richtet sich selbst so vollständig in den Augen jedes vorurteilslosen Menschen, dass wir, die Vertreter der sozialdemokratischen Wähler Deutschlands uns zu der Erklärung gedrungen fühlen:

Wir erachten es mit unserer Würde nicht vereinbar, an der Debatte des dem Reichstag heute vorliegenden Ausnahmegesetzes teilzunehmen und werden uns durch keinerlei Provokationen, von welcher Seite sie kommen mögen, in diesem Entschluss erschüttern lassen. Wohl aber werden wir uns an der Abstimmung beteiligen, weil wir es für unsere Pflicht halten, zur Verhütung eines beispiellosen Attentats auf die Volksfreiheit das unsrige beizutragen, indem wir unsere Stimmen in die Wagschale werfen. Falle die Entscheidung des Reichstages aus, wie sie wolle, die deutsche Sozialdemokratie, an Kampf und Verfolgung gewöhnt, blickt weiteren Kämpfen mit jener zuversichtlichen Ruhe entgegen, die das Bewusstsein einer guten und unbesiegbaren Sache verleiht.“

Der Gesetzentwurf fand nicht die Zustimmung des Reichstages, er wurde am 24. Mai 1878 gegen die Stimmen der Konservativen und der beiden Nationalliberalen Beseler und von Treitschke abgelehnt. Wenige Tage darauf, am 2. Juni, erfolgte das Attentat Nobilings auf den deutschen Kaiser. Obwohl Nobiling in der Sozialdemokratie vollständig unbekannt war und den sogenannten besten Kreisen angehörte, und obwohl man niemals erfahren hat, was ihn zu dem Attentat veranlasste, machte Bismarck auch für dies Attentat ohne weiteres die Sozialdemokratie verantwortlich. Der Reichstag, der sich seinen Bestrebungen nicht willfährig genug gezeigt hatte, wurde unbekümmert darum, dass sich jetzt auch die national-

liberalen Abgeordneten und die nationalliberale Presse für ein Ausnahmegesetz erklärten, am 11. Juni aufgelöst und die Neuwahlen auf den 30. Juli festgesetzt. Trotz eines mit beispielloser Verhetzung gegen die Sozialdemokraten geführten Wahlkampfes — wurden doch die Sozialdemokraten mit den verruchtesten Mördern auf eine Stufe gestellt — erlitt die Partei doch nur eine geringe Einbusse an Stimmen, die Zahl derselben sank von 493 000 auf 437 000 und die Zahl der Mandate von 12 auf 9. Im übrigen wies der neue Reichstag in seiner Zusammensetzung eine solche Veränderung auf, dass Bismarck erreicht hatte, was er wollte; er konnte je nachdem eine konservativ-nationalliberale oder eine konservativ-ultramontane Mehrheit bilden. Sofort bei seinem Zusammentritt legte die Regierung dem Reichstage den Entwurf eines „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vor, der an Schärfe den abgelehnten Entwurf weit übertraf. Verlangte er doch das Verbot von Vereinen, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken! Des weiteren sah er die Auflösung aller sozialdemokratischen Versammlungen, ja sogar von vornherein ihr Verbot vor, und ebenso das Verbot aller sozialdemokratischen Schriften. Auf die Uebertretung des Gesetzes stand schwere Strafe. Das schlimmste aber war, dass nach dem Entwurf die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes und in Verbindung damit die Ausweisung sozialdemokratischer Agitatoren zulässig war. Der Entwurf wurde mit unwesentlichen Aenderungen und unter Beschränkung seiner Geltungsdauer auf $2\frac{1}{2}$ Jahre mit 221 gegen 149 Stimmen am 19. Oktober 1878 angenommen und bereits 2 Tage darauf am 21. Oktober als Gesetz verkündet.

Zwölf Jahre lang hat die deutsche Sozialdemokratie unter dem Ausnahmegesetz gestanden, das zwar ursprünglich nur bis zum 31. März 1881 Geltung hatte, dann aber von Periode zu Periode verlängert wurde. Eine Zeit der schwersten Verfolgungen brach über die Partei und ihre Mitglieder herein, fast die gesamte sozialistische Literatur wurde unterdrückt, Versammlungen wurden planmässig verboten, Vereine sowohl politischer als gewerkschaftlicher Art wurden aufgelöst, über Berlin und andere Grossstädte wurde der Belagerungszustand verhängt. Zahllos waren die Ausweisungen, unerhört hart die Bestrafungen, kurz und gut, das Gesetz wurde in der denkbar schärfsten Form ausgelegt, Tausende von Existenzen wurden vernichtet. In folgenden Zahlen spiegelt sich die Leidensgeschichte der Sozialdemokratie unter dem Ausnahmegesetz wieder: Nach einer ungefähren Statistik waren unter dem Sozialistengesetze 1300 periodische oder nichtperiodische Druckschriften und 332 Arbeiterorganisationen der einen oder anderen Art verboten worden. Ausweisungen aus den Belagerungsgebieten waren gegen 900 erfolgt, von denen über 500 die Ernährer von Familien betroffen hatten; auf Berlin fielen 293, auf Hamburg 311, auf Leipzig 164, auf Frankfurt 71, auf Stettin 53, auf Spremberg 1; in Offenbach hatte sich die hessische Regierung an der Ausweisung nicht ortsangehöriger Reichsbürger genügen lassen. Die Höhe gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen belief sich auf etwa 1000 Jahre, die sich auf 1500 Personen verteilten. Mehring³⁾, dem wir diese Angaben entnehmen, fügt hinzu: „Wenn alle diese Ziffern noch nicht entfernt an die Wirklichkeit heranreichten, so gaben sie auch an und für sich nur ein ganz ungenügendes Bild von der Fülle des vernichteten Menschenglückes und Menschenlebens, von den zahllosen Märtyrern, die durch kapitalistische oder polizistische Drangsalierungen von ihrem armen Herde vertrieben, ins Elend der Verbannung gejagt, in ein frühes Grab gestürzt worden waren.“

Der Schlag traf die Partei unvorbereitet, aber schon nach einem Jahre hatte sie sich soweit wieder erholt, dass sie im Auslande ein Blatt „Sozialdemokrat“ ins Leben rufen konnte, dessen erste Nummer am 28. September 1879 in Zürich erschien. Im Jahre 1888 wurde die Redaktion, da die Leiter des Blattes infolge des Drucks, den die deutsche Regierung auf die schweizerischen Behörden ausübte, aus der Schweiz ausgewiesen wurden, nach London verlegt. Die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ war mit grossen Gefahren

³⁾ Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Band 4.

verknüpft, Gefahren, denen nur opfermütige und von der Heiligkeit ihrer Sache durchdrungene Männer sich zu unterziehen instande sind. Mit allen Mitteln wurde der „Sozialdemokrat“ in Deutschland verfolgt, mit den schwersten Strafen wurde seine Verbreitung geahndet, aber ungeachtet aller Gefahren wurde er Woche für Woche über die Grenze geschmuggelt und mit einem wahren Heisshunger von den Parteigenossen verschlungen. Welcher Verbreitung sich das Blatt erfreute, erhellt am besten daraus, dass es nicht nur seine Herstellungskosten deckte, sondern noch reichliche Mittel zu Agitationszwecken abwarf. Auch sonst liess es die Partei an der Herausgabe aufklärender Schriften über den Sozialismus nicht fehlen; besonders hervorzuheben ist die in Zürich erschienene „Sozialdemokratische Bibliothek“, eine Sammlung von Abhandlungen, die während des Ausnahmegesetzes und nachher ungeheuer viel zur Verbreitung sozialistischer Ideen unter den Arbeitern beigetragen haben.

Der erste Kongress der Partei nach Erlass des Sozialistengesetzes tagte vom 20. bis 23. August 1880 auf Schloss Wyden in der Nähe von Ossingen im Kanton Zürich. Der Ort der Tagung dieses sowie aller übrigen Kongresse unter dem Ausnahmegesetz blieb trotz der vorherigen Ankündigung, dass ein Kongress abgehalten werde, stets tiefes Geheimnis, vor allem erfuhr die Polizei niemals etwas davon. Der wichtigste Beschluss des Wydener Kongresses, der von 56 Teilnehmern — in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus Deutschland, aber auch Vertretern der deutschen Sozialisten in der Schweiz, in Frankreich und Belgien sowie von je zwei österreichischen und schweizerischen Parteigenossen — besucht war, war die Streichung des Wortes „gesetzlich“ aus dem zweiten Absatz des Gothaer Programms. Die Gegner der Sozialdemokratie und eine Reihe von Staatsanwälten zogen aus der Streichung dieses Wortes den Schluss, damit sei ausgesprochen, dass die Partei in Zukunft nur noch mit ungesetzlichen und revolutionären Mitteln ihre Ziele zu erstreben suchen werde. Auf dem Kongress selbst wurde von den Rednern, welche für den Antrag sprachen, ausgeführt, dass es nach der Art und Weise, wie das Sozialistengesetz gehandhabt werde, einfach ein Widerspruch wäre, das Wort „gesetzlich“ im Programm stehen zu lassen. Die Partei sei tatsächlich ausserhalb des Gesetzes gestellt und für vogelfrei erklärt, und was von der Partei ausgehe, werde verfolgt. Unter solchen Umständen sei die Erklärung, nur mit gesetzlichen Mitteln wirken zu wollen, entweder eine der Partei unwürdige Heuchelei oder aber, wenn man das Wort ernst nehmen wolle, ein Verzicht auf jede selbständige Aktion und sozialdemokratische Propaganda.⁴⁾

Schon der nächste Kongress (29. März bis 2. April 1883 in Kopenhagen) zeigte, dass die Partei die Schläppen, die ihr das Sozialistengesetz beigebracht hatte, überwunden hatte. Der dritte und letzte Kongress unter dem Ausnahmegesetz (2. bis 6. Oktober 1887 in St. Gallen) beauftragte Auer, Bebel und Liebknecht mit der Durcharbeitung des Parteiprogramms. Der Entwurf sollte in allen seinen Teilen in der sozialistischen Presse zur Besprechung kommen, zur Abstimmung sollte der hieraus sich ergebende Entwurf auf dem nächsten Parteitage gelangen. Wie wenig sich die Sozialdemokratie durch die Verfolgungen und Drangsalierungen der Behörden entmutigen liess, zeigt die Schlussrede des Vorsitzenden Paul Singer, der der festen Zuversicht Ausdruck gab, „dass die Partei in Deutschland trotz aller Bedrückungen unentwegt vorwärts marschieren werde und dass keine Macht der Erde instande sei, den befreienden Ideen der Sozialdemokratie sich mit Aussicht auf Erfolg entgegenzustellen“. Das war nicht die Sprache von Besiegten, nicht die Sprache von Leuten, die vor dem Feinde kapitulieren, sondern die Sprache von Männern, die gewillt sind, den Kampf bis zu Ende zu führen.

Es liegt kein Grund vor, zu leugnen, dass die Partei im ersten Jahre des Ausnahmegesetzes vor dem Zusammenbruch stand, dass es einer Riesenarbeit und grosser Hingebung bedurft hat, um sie wieder aufzurichten. Aber die Mühe, deren sich so mancher brave Parteigenosse unterzog, wurde herrlich belohnt, fester und fester schlossen sich die Reihen der

⁴⁾ Nach 10 Jahren, Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes.

überzeugten Sozialdemokraten, und sobald man sich von dem ersten Schreck erholt hatte, stiegen auch wieder die bei den Reichstagswahlen abgegebenen Stimmen, die bei der ersten Wahl unter dem Ausnahmegesetz im Jahre 1881 auf 312 000 gesunken waren. Man darf aber nicht vergessen, dass die Wahlbeteiligung eine verhältnismässig schwache war, und dass zweifellos ein Teil der für den Sozialismus bereits gewonnenen Arbeiter durch die beständigen Verfolgungen und fortgesetzten Drohungen eingeschüchtert wurden und deshalb von der Wahlurne fernblieben. Trotz des Stimmenrückgangs errang die Partei im Jahre 1881 13 Mandate, allerdings erst in den Stichwahlen, von denen eins unbesetzt bleiben musste, da Liebknecht doppelt gewählt war und in der Nachwahl das Mandat für Mainz verloren ging. Glänzend war der Wahlsieg im Jahre 1884, wo es die Sozialdemokratie auf 550 000 Stimmen und 24 Mandate brachte, von denen sie neun sofort in der Hauptwahl eroberte. Bei den Septennatswahlen des Jahres 1887 stieg die Stimmenzahl auf 763 000, aber trotzdem verlor die Partei mehr als die Hälfte ihrer Mandate, sie brachte in der Hauptwahl nur sechs und in den Stichwahlen nur fünf Kandidaten durch.

Inzwischen war das Sozialistengesetz wiederholt, zuletzt bis zum 30. September 1890 verlängert worden. Im Winter 1889/90 verlangte Bismarck vom Reichstage das Erlöschen des Gesetzes als Ausnahmegesetz und seine Umgestaltung zu einem dauernden ordentlichen Gesetze. Die Mehrheit des Reichstages war bereit, ihm zu folgen, doch verlangten die Nationalliberalen gewisse Milderungen, vor allem die Streichung der Ausweisungsbefugnis der Polizei. Hierfür waren die Konservativen nicht zu haben, sie stimmten, da die Nationalliberalen in der zweiten Lesung ihren Willen durchgesetzt hatten, nunmehr gegen das ganze Gesetz, das somit am 25. Januar 1890 abgelehnt wurde. Bei den Wahlen, die bald darauf, am 20. Februar 1890 stattfanden, erwies sich die Sozialdemokratie als stärkste politische Partei Deutschlands. Der Erfolg kam selbst den Parteigenossen überraschend, die Stimmenzahl hatte sich fast verdoppelt, sie war von 763 000 auf 1 427 000 emporgeschneit und betrug 14,1 % aller Wahlberechtigten. Ja, von denen, die ihr Wahlrecht ausgeübt hatten, hatten sogar 19,7 %, fast der fünfte Teil, für die sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt. Die Zahl der errungenen Mandate allerdings stand zu der Stimmenzahl in keinem Verhältnis, denn während das Zentrum mit 1 340 000 Stimmen 106 Mandate erhielt und auf die beiden konservativen Parteien mit 1 370 000 Stimmen 93 Mandate entfielen, wurden die fast 1½ Millionen sozialdemokratischen Wähler nur durch 35 Abgeordnete vertreten, von denen 20 ohne Stichwahl den Sieg errangen. Vier Wochen nach den Wahlen, am 20. März 1890, reichte Bismarck sein Entlassungsgesuch ein, und an eine Verlängerung des Sozialistengesetzes dachte niemand mehr, sodass es im September 1890 ohne weiteres erlosch.

Während der nächsten zwei Jahrzehnte zeigte die Sozialdemokratie ein gleichmässiges unaufhaltsames Fortschreiten. Im Jahre 1893 errang sie bei der 1 787 000 Stimmen 44, im Jahre 1898 bei 2 107 000 Stimmen 56 und im Jahre 1903 bei mehr als 3 Millionen Stimmen 81 Mandate, davon 56 sogleich in der Hauptwahl. Im Jahre 1907 sank die Zahl ihrer Mandate zwar auf 43, aber die Zahl der für die Partei abgegebenen Stimmen war auf 3¼ Millionen gestiegen, die Kandidaten der Sozialdemokratie hatten mehr Stimmen auf sich vereinigt als die irgend einer anderen Partei. Allerdings war die Stimmenzunahme nicht eine so grosse wie in früheren Jahren, aber die Niederlage von 1907, wenn man in dem Wahlausfall durchaus eine Niederlage erblicken will, wurde reichlich wettgemacht durch die Erfolge bei den Nachwahlen, wo es der Sozialdemokratie gelang, eine Reihe von Kreisen zu erobern, die noch niemals in ihrem Besitz gewesen waren, und durch das Resultat der Wahlen zum Preussischen Landtag im Jahre 1908, wo zum erstenmal Vertreter der Sozialdemokratie in das Preussische Abgeordnetenhaus einzogen. Mehr als ausgeglichen wurde der Misserfolg von 1907 bei den Wahlen des Jahres 1912, wo die Sozialdemokratie mit 110 Abgeordneten, die 4¼ Millionen Stimmen auf sich vereinigt hatten, als stärkste Partei in den Reichstag zog. Auch die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften in anderen Bundesstaaten fielen recht günstig aus.

An Versuchen zur Unterdrückung der Sozialdemokratie hat es auch nach dem Fall des Sozialistengesetzes nicht gefehlt, nur glaubte man jetzt auf Grund des gemeinen Rechtes vorgehen zu sollen. Der erste Versuch dieser Art war die dem Reichstage im Jahre 1894 unterbreitete Umsturzvorlage, zu deren Begründung der damalige Reichskanzler Fürst Hohen-

lohe ausführte: „Ob das Ausnahmegesetz gute oder geringe Wirkung gehabt hat, lasse ich dahingestellt. Man hat es wieder fallen lassen, und die gegen die Monarchie, die Religion und alle Grundlagen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen konnten ungehindert ihren Fortgang nehmen; dem kann der Staat nicht untätig zusehen. Wir suchen die Abhilfe nicht in einem Ausnahmegesetz, aber in einer Verschärfung und Ergänzung der Bestimmungen des gemeinen Rechts.“ Der Reichstag lehnte die Vorlage ab. Der nächste gesetzgeberische Versuch war die sogenannte Zuchthausvorlage, die dem Reichstage am 1. Juni 1899 unterbreitet wurde, aber gleichfalls nicht die Zustimmung der Mehrheit fand. Schon vorher war ein Versuch der preussischen Regierung im Jahre 1897, das damalige preussische Vereinsgesetz zu verschärfen und es zu einem Kampfgesetz gegen die Sozialdemokratie zu gestalten, gescheitert.

Über die Entwicklung der Sozialdemokratie seit dem Fall des Sozialistengesetzes geben Auskunft die Berichte, die der Parteivorstand alljährlich an den Parteitag erstattet. Auf dem ersten Parteitag zu Halle 1890 konstituierte sich die Partei als „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“. Auf dem Erfurter Parteitag 1891 schuf sie sich ihr Programm, das bis zum heutigen Tage unverändert geblieben ist, das sogenannte Erfurter Programm, dessen prinzipiellen Teil wir im Wortlaut folgen lassen:

Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismässig kleinen Zahl von Kapitalisten und Grossgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisierung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Grossbetriebe, geht die Entwicklung des Werkzeugs zur Maschine, geht ein riesenhaftes Wachstum der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vorteile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Grossgrundbesitzern monopolisiert. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer grösser wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, dass die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, dass das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwicklung.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln, welches ehemals das Mittel war, dem Produzenten das Eigentum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriieren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Grossgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, dass der Grossbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht bloss des Proletariats, sondern des gesamten Menschengeschlechts, das unter den heutigen Zuständen leidet. Aber sie kann nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigentums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist notwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewussten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnotwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der sozialdemokratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiterklasse ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Kulturländer gleichmässig beteiligt sind. In dieser Erkenntnis fühlt und erklärt die sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewussten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloss die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richtet sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Von Fragen, die die weiteren Parteitage beschäftigten, seien genannt der Staatssozialismus, die Stellung der Sozialdemokratie zur Gewerkschaftsbewegung, die Agrarfrage, die Frauenfrage, die Frage der Beteiligung an den preussischen Landtagswahlen, die Zoll- und Handelspolitik, die Grundanschauungen und die taktische Stellungnahme der Partei, eine Frage, deren Erörterung durch das Auftreten der Revisionisten notwendig wurde, ferner die Frage der Weltpolitik, der Arbeiterversicherung, der Kommunalpolitik, des politischen Massenstreiks, der Volkserziehung, der Sozialpolitik, die Genossenschaftsfrage, die Alkoholfrage, die Steuerfrage und die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Vom Jahre 1900 ab haben auch wiederholt besondere Frauenkonferenzen getagt, die letzte im Jahre 1911 in Jena. Die Protokolle über die Parteitage, über die Landesversammlungen der Sozialdemokraten in den einzelnen Bundesstaaten, über die Konferenzen der sozialdemokratischen Gemeindevertreter bieten ein Bild von dem regen Leben, das in der Partei herrscht.

Getreu ihren Grundsätzen betätigt sich die Sozialdemokratie auch auf internationalem Gebiet. Auf den internationalen Arbeiter- und Sozialistenkongressen (1890 in Paris, 1891 in Brüssel, 1893 in Zürich, 1900 in Paris, 1904 in Amsterdam, 1907 in Stuttgart, 1910 in Kopenhagen und 1913 in Basel) war sie vertreten und hat regen Anteil an den Verhandlungen genommen, dem internationalen sozialistischen Bureau in Brüssel ist sie angeschlossen.

Über den augenblicklichen Stand der Bewegung gibt der Bericht an den Parteitag in Jena Auskunft. Hiernach belief sich die Anzahl der organisierten Sozialdemokraten am 31. März 1913 auf 982 850, gegenüber dem 1. Juli 1912 ein Mehr von 12 738. Die Fortschritte der proletarischen Jugendbewegung lassen sich an dem Abonnenstand der „Arbeiterjugend“ ermassen, der zurzeit 89 409 beträgt und sich auf mehr als 560 Orte verteilt. Jugendausschüsse bestehen an 655, besondere Jugendheime an 291 Orten. Die Agitation unter den Landarbeitern hat gleichfalls gute Fortschritte gemacht, und ebenso ist über die Frauenbewegung nur Günstiges zu berichten.

In den Landtagen von 22 Bundesstaaten sitzen insgesamt 231 sozialdemokratische Abgeordnete, in 509 Städten und 2973 Landgemeinden zählt die Partei zusammen 11 681 Gemeindevertreter, wozu noch 320 Vertreter im Magistrat, im Stadtrat oder im Gemeindevorstand von 65 Städten und 120 Landgemeinden kommen. Die Zahl der Tageszeitungen beträgt 90. Das Zentralorgan, der „Vorwärts“, lieferte im letzten Jahre 280 000 M., die wissenschaftliche Revue „Die neue Zeit“, das Witzblatt „Der wahre Jakob“ und die Frauenzeitung, die „Gleichheit“, zusammen 100 000 M., die Buchhandlung „Vorwärts“ 20 000 M. als Überschuss an die Parteikasse ab. Dagegen erfordert die „Kommunale Praxis“ Zusehüsse. Vom Parteivorstand ressortiert ein besonderes Pressebureau, das die Parteizeitungen mit Nachrichten versorgt, ein Bildungsausschuss, die Zentralstelle für die arbeitende Jugend und die Parteischule, die bereits ihren sechsten halbjährigen Kursus hinter sich hat. Die Gesamteinnahmen allein bei der Zentralkasse beliefen sich im letzten Jahre auf 1 469 718 M., die Gesamtangaben auf 1 075 551 M.

Das Wesen der Sozialdemokratie geht aus der Entstehungsgeschichte der Partei und aus ihrem Programm deutlich hervor. Als Vertreterin einer wirtschaftlich schlecht gestellten und politisch unterdrückten Klasse, für deren soziale Hebung und politische Gleichberechtigung sie kämpft, muss die Sozialdemokratie ihrem innersten Wesen

nach demokratisch sein, und zwar radikal-demokratisch. Gleichzeitig muss sie für weitgehende Eingriffe der öffentlichen Gewalten in die freie Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Gunsten der wirtschaftlich Schwächeren eintreten, wie sie das besonders in den Parlamenten, vor allem bei Beratung der Arbeiterschutzgesetze, von jeher getan hat.

Das politische Ziel ergibt sich aus dem Vorhergehenden von selbst: eine radikale Demokratie, also eine Demokratie ohne jede Beschönigung, eine Staatsverfassung auf republikanischer Grundlage. Ueber die Einzelheiten einer solchen Verfassung, ob Republik nach französischem Muster mit einem Präsidenten an der Spitze, oder nach schweizerischem Muster mit einem Bundesrat, oder wie sonst, hat die Partei noch nie Gelegenheit gehabt, offiziell ihre Ansichten zu entwickeln. Aus leicht erklärlichen Gründen. Die unmittelbaren politischen Kampfziele können nicht nach dem Belieben von Parteien gewählt werden, sie resultieren vielmehr aus der gesamten Gestaltung der politischen Verhältnisse. Nach Lage der Dinge aber ist in Deutschland, speziell in Preussen, eine Parteilstellung im politischen Kampf: hier Republikaner — hier Monarchisten! vorläufig ausgeschlossen. Hier handelt es sich zunächst lediglich um eine stärkere Demokratisierung unserer gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, um ihre Durchdringung mit demokratischem Geiste. Das ändert natürlich nichts an der Tatsache, dass als weiteres Ziel die völlige demokratische Verfassung auf republikanischer Grundlage mit aller Klarheit und Deutlichkeit hingestellt wird.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiete erschöpft sich die unmittelbare Tätigkeit zwar in dem Kampf um eine Besserung der Lage der Arbeiterklasse mit Hilfe der Gesetzgebung — nicht nur der Industriearbeiter, sondern aus dem Wesen der Partei folgt der Versuch der Einbeziehung aller schlechtgestellten Klassen, vor allem auch der Landarbeiter in die Reihen der Partei. Dieser unmittelbare Tageskampf kann selbstredend kein endgültiges Ziel sein, das eine Partei als ihr Ideal bezeichnet und für das sie Kämpfer aus allen Klassen werben kann. Ebenso wenig kann sie als Ziel die Errichtung einer neuen Klassenherrschaft, etwa die Herrschaft der Klasse der Industriearbeiter oder der Arbeiter schlechweg aufstellen. Ziel der Sozialdemokratie ist vielmehr die Schaffung eines Zustandes, in welchem die Klassengegensätze überhaupt verschwunden sind. Die Partei erstrebt daher die Ueberwindung der Klassengegensätze durch Aufhebung der Klassen selbst. Mit der völligen politischen Gleichberechtigung muss Hand in Hand gehen eine Beseitigung der verschiedenen Klassen und damit eine vollständige Beseitigung der wirtschaftlichen Grundlagen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. An die Stelle der Warenproduktion, der Produktion der Verbrauchsgüter als Waren für den Markt, soll eine sozialistische Produktion treten, in welcher alle Güter als Verbrauchsgüter hergestellt werden und die den Gegensatz zwischen den um Lohn arbeitenden Proletariern und den am Verkauf der Waren interessierten Unternehmern beseitigt.

Charakteristisch für die sozialdemokratische Partei ist das Bewusstsein ihrer eigenen historischen Bedingtheit, wie überhaupt der historischen Bedingtheit aller politischen und wirtschaftlichen Zustände. Die Partei stellt ihre Ziele nicht als willkürliche auf, die zu einer beliebigen Zeit eronnen und verwirklicht werden können, sie ist vielmehr von einer Entwicklung des Menschengeschlechts im Sinne einer aufsteigenden Kultur überzeugt in dem Sinne, dass nicht nur die Kultur selbst immer mehr verfeinert wird, sondern dass vor allem der Genuss der Kulturgüter über immer breitere Massen sich erstreckt. Die Träger dieser Aufwärtsentwicklung der Menschheit sind von jeher die Unterdrückten gewesen, deren Kampf daher stets auch ein Kampf für die Förderung der allgemeinen Kultur war. So ist es auch heute, und deshalb ist gerade die sozialdemokratische Partei diejenige, die den Kampf für die allgemeinen Kulturinteressen führt. Aus der jeweils erreichten Entwicklungsstufe ergeben sich mit innerer Notwendigkeit die Aufgaben, die erfüllt werden müssen, um zu einer höheren Kulturstufe emporzusteigen. Deshalb glaubt die Partei, ihre Ziele nicht nach Willkür gesetzt zu haben, sondern sie sucht sie aus dem allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsgang zu erschliessen, und in dem Eintreten für diese Ziele glaubt sie den notwendigen Entwicklungsgang zu befördern und zu beschleunigen.

b) Der Revisionismus in der Sozialdemokratie.

Von

Eduard Bernstein, M. d. R., Berlin.

Literatur:

1. Die Protokolle folgender Parteitage der deutschen Sozialdemokratie: Erfurt (1891), Breslau (1895), Hannover (1899), Lübeck (1901), Dresden (1903), Nürnberg (1908), Magdeburg (1910). 2. Aufsätze von Ed. Bernstein, Dr. Ed. David, Ad. von Elm, Paul Göhre, Paul Kampffmeyer, Ludwig Frank, Hugo Lindemann, Dr. Conrad Schmidt und anderen in verschiedenen Jahrgängen der von Dr. Jos. Bloch herausgegebenen „Sozialistischen Monatshefte“ (Erscheinungsort: Berlin). 3. Schriften von Ed. Bernstein (Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.; Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus, Berlin, Ferd. Dümmler; Der Revisionismus in der Sozialdemokratie, ein Vortrag vor Studenten, Amsterdam, Martin G. Cohen Nachf.), von Dr. Ed. David (Der Sozialismus und die Landwirtschaft, Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte), von Rudolf Goldscheid (Verelendungs- oder Meliorationstheorie? Berlin, ebendasselbst), von Paul Kampffmeyer (Wohin stert die ökonomische und staatliche Entwicklung? Berlin, ebendasselbst). Von nichtsozialdemokratischen Autoren behandeln insbesondere H. Herkner in den neueren Auflagen seiner „Arbeiterfrage“ und Werner Sombart in den neuesten Auflagen seines „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert“ die Entwicklung des Revisionismus in der Sozialdemokratie. Kritisch behandelt diesen Gegenstand Robt. Brunhuber „Die heutige Sozialdemokratie“, Jena 1906, Gustav Fischer, welche Schrift die Gegenschrift des Unterzeichneten „Die heutige Sozialdemokratie in Theorie und Praxis“, München 1906, G. Birk & Co., hervorgerufen hat. Von Abhandlungen aus sozialdemokratischen Kreisen gegen die revisionistischen Tendenzen ist die eingehendste die Streitschrift K. Kutsky's „Bernstein und das sozialdemokratische Programm“, Stuttgart 1899, J. H. W. Dietz Nachfolger.

Es gibt in der Sozialdemokratie Deutschlands keine abgeschlossene Fraktion, die sich als revisionistisch bezeichnete, noch gibt es eine genau umgrenzte Theorie oder ein ausgearbeitetes Programm, die diesen Titel führten. Revisionismus ist vielmehr der Name für eine Strömung, der Sozialisten angehören oder zugerechnet werden, die in vielen Punkten wiederum unter sich differieren, etwa wie das in der Reformation hinsichtlich des Protestantismus, in der grossen englischen Revolution beim Puritanismus und in der ersten Periode der grossen französischen Revolution bei jenen Politikern der Fall war, die sich zunächst unterschiedslos als Demokraten bezeichneten. Das Wort zeigt nur das Bedürfnis oder Verlangen nach Änderungen an, ohne diese Änderungen schon genau zu umgrenzen. Lediglich ihre Richtung steht ausserhalb allen Zweifels. Revisionismus heisst Weiterbildung von Theorie und Praxis der Sozialdemokratie im evolutionistischen Sinne.

Wer die Geschichte der Sozialdemokratie kennt, weiss, dass es solche Tendenzen immer in der sozialistischen Partei gegeben hat. Auch die heute von der Sozialdemokratie aller Länder als Begründer der Theorie des modernen Sozialismus anerkannten **K a r l M a r x** und **F r i e d r i c h E n g e l s** waren gegenüber den zu ihrer Zeit vorherrschenden sozialistischen Doktrinen Revisionisten. Der dogmatisch kritisierenden Ideologie stellten sie die materialistische Geschichtsauffassung gegenüber, die vor allem gesellschaftliche Entwicklungstheorie ist. In der Anwendung der Theorie wiederum verhält sich schon der an Jahren jüngere **Ferdinand Lassalle** ihnen gegenüber stark abweichend, noch mehr aber würde auf **Lassalle's** befähigtesten Nachfolger in der Leitung des allgemeinen Arbeitervereins **J. B. von Schweitzer** die Bezeichnung als Revisionist passen. Denn wenn **Lassalle** sich von **Marx-Engels** durch die grössere Wertung des allgemeinen gleichen Wahlrechts unterscheidet, so war **J. B. von Schweitzer** Neuerer in bezug auf die ganze Stellung zum Parlamentarismus. Er ist in der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie der Vater der parlamentarischen Reformarbeit.

Schweitzer fand, wie man weiss, mit seiner Neuerung einen erbitterten Gegner und Kritiker in **Wilhelm Liebknecht**, und in dem Kampf dieser beiden Männer spiegelt sich der Kampf zweier Betrachtungsweisen wieder, die in allen Parteien, in allen grossen Bewegungen einander den Rang streitig machen und deren Widerstreit eng auf unser Thema Bezug hat: der Kampf der absolutistischen mit der relativistischen Behandlung der Dinge. Die letztere war hierdurch **Schweitzer**, die erstere durch **Liebknecht** repräsentiert, dessen apodiktische Argumentierungsweise drastisch

in dem bekannten Satz aus seiner 1869 gegen Schweitzer gerichteten Rede „Die politische Stellung der Sozialdemokratie“ zum Ausdruck kommt, die den Parlamentarismus verwirft. Sie lautet:

„Die Sozialdemokratie darf unter keinen Umständen und auf keinem Gebiet mit den Gegnern verhandeln. Verhandeln kann man nur, wo eine gemeinsame Grundlage besteht. Mit prinzipiellen Gegnern verhandeln heisst sein Prinzip opfern. Prinzipien sind unteilbar; sie werden entweder ganz bewahrt oder ganz geopfert. Die geringste prinzipielle Konzession ist die Aufgebung des Prinzips. Wer mit Feinden parlamentelt, parlamentiert, wer parlamentiert, paktiert.“

Diese Sätze sind nun freilich nie in der deutschen Sozialdemokratie buchstäblich befolgt worden. War doch auch Liebknechts engerer Bundesgenosse August B e b e l schon damals in bezug auf den Parlamentarismus etwas andre Wege gegangen, so dass die Rede zugleich an seine Adresse gerichtet war. Aber Liebknecht siegte persönlich über Schweitzer, und bei seiner grossen Popularität beeinflusste seine Beurteilung des Parlamentarismus doch lange Zeit das Denken seiner Partei. Sie konnte dies um so mehr, als sie im Endergebnis in hohem Grade mit den Anwendungen zusammenfiel, die Marx und Engels aus ihrer Lehre vom Klassenkampf und den ökonomischen Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft gezogen hatten, so wenig Liebknechts Deduktion, dass man schon durch blosses Verhandeln mit Gegnern Prinzipien opfere, der materialistischen Geschichtsauffassung entspricht. Die letztere Theorie ist aber systematisch erst Ende der siebziger Jahre und im Laufe der achtziger Jahre in der Sozialdemokratie propagiert worden und eroberte die Geister in der Epoche des Bismarck'schen Ausnahmegesetzes, die nicht geeignet war, eine Abrechnung mit jenen politischen Deduktionen herbeizuführen.

Nachdem aber das Sozialistengesetz gefallen war, musste das Bedürfnis nach jener Abrechnung sich um so eher aufdrängen, als schon in den letzten Jahren der Geltung des Gesetzes die Sozialdemokratie dem Parlamentarismus einige weitere Zugeständnisse (Teilnahme an Kommissionsberatungen etc.) gemacht hatte, und das starke Wachsen ihrer Vertretungen im Reichstag und den Landtagen verstärkte Wahrnehmung von Arbeiterinteressen möglich machte. Es erfolgten im Jahre 1891 die Reden Georg von V o l l m a r s in München über die nächsten Aufgaben der Sozialdemokratie, die eine Konzentration auf bestimmte Reformen vorschlugen, und wenn der Vorschlag auch noch im Herbst jenes Jahres auf dem Kongress der Sozialdemokratie zu Erfurt eine Ablehnung erfuhr, so war die Diskussion der Fragen, die die Debatte über ihn aufgewühlt hatte, damit noch nicht abgeschlossen.

Neue Fragen traten vielmehr hinzu. So gegen die Mitte der neunziger Jahre die A g r a r f r a g e. Die immer stärkere Hinaustragung der Agitation auf das platte Land, wo man namentlich in Süddeutschland mit demokratisch gerichteten Klein- und selbst Mittelbauern zusammensties, sowie der damalige grosse Preissturz auf dem Markt der Hauptprodukte der Landwirtschaft legten den Gedanken nahe, dass die Sozialdemokratie sich auch der Bauern anzunehmen habe. Aber wie sollte das geschehen und wo war die Grenze zu ziehen, wenn die Partei sich nicht mit den Sätzen des eignen, 1891 in Erfurt beschlossenen Programms in Widerspruch setzen wollte, das die Bauern als eine vor dem Grossgrundbetrieb versinkende Schicht geschildert hatte? Es geschah in den Debatten über diese Frage, dass zuerst die Parole *Revision der Parteianschauungen* ausgegeben wurde. Auf dem Parteitag von Breslau (1895) erklärte der Delegierte Dr. Bruno S c h ö n l a n k, es vollziehe sich eine „*Revision der Vorstellungsweise*“ in der Sozialdemokratie, eine „*Umbildung der Begriffe*“, die „unaufhaltsam weitergehe“ und vor der „der Fanatismus der Parteidogmatiker zu zerbröckeln“ beginne. (Breslauer Protokoll S. 152.) Prinzipiell war damit die Grenze einer bloss taktischen Diskussion schon überschritten, war die *theoretische* Grundlage des Parteiprogramms an einem wichtigen Punkt in Frage gestellt. Andere warfen die Frage auf, ob die materialistische Geschichtsauffassung in der Auslegung stimme, in der sie zumeist in der Partei propagiert wurde, ob der bewussten Aktion nicht eine grössere geschichtliche Bestimmungskraft zugeschrieben werden müsse, als wie es nach jener Auslegung erscheine, und schliesslich ward 1899 in einem Buch des Unterzeichneten „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie“ ausgeführt, die Sozialdemokratie müsse die Idee von einem in Bälde zu erwartenden wirtschaftlichen Zusammenbruch der Gesellschaft ganz

verabschieden und um so konsequenter auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet Reformarbeit betreiben. Das Buch rief leidenschaftlichen Widerspruch hervor, und der sozialdemokratische Parteitag von 1899 (Hannover) beschloss nach mehrtägigen Debatten eine Resolution, in der erklärt wurde, dass für die Sozialdemokratie keine Ursache vorliege von ihren Grundanschauungen abzugehen. Aber in der Debatte hatten eine namhafte Anzahl von Rednern sich mehr oder weniger zu ähnlichen Anschauungen bekannt, wie der Verfasser jenes Buches, und die Strömung behielt Bestand. In Anknüpfung an eine Schrift von Dr. Alfred Nossig „Revision des Sozialismus“, die 1901 herauskam, ward ihr schliesslich die Bezeichnung „Revisionismus“ beigelegt, obwohl die Schrift selbst von den meisten, die man nach ihr nannte, ziemlich schroff abgelehnt worden war. Nossig kehrte der Sozialdemokratie den Rücken, aber die Bezeichnung selbst blieb und erhielt schliesslich auch bei denen Kurs, die erst damit getroffen werden sollten. Der Revisionismus bezieht sich also sowohl auf die Theorie wie auf die Praxis des Sozialismus. In ersterer Hinsicht bedeutet er die Nachprüfung und entsprechende Neuformulierung der Theorie an der Hand der Erfahrung und erweiterten Erkenntnis. Da aber diese Theorie selbst Entwicklungstheorie ist und ihre Schöpfer das dogmatische Denken und die Proklamierung von letzten Wahrheiten verwarfen, heisst die Revision hier fast nur Ablehnung von bestimmten Auslegungen der Theorie und von Folgerungen, die zu verschiedenen Zeiten aus ihr gezogen wurden. Die Gegenüberstellung *Marxismus* — *Revisionismus* hat insofern keine Realität. Sie erhält sie erst dadurch, dass man Sätze von sekundärer Bedeutung und gewisse Anwendungen der Marx'schen Theorie für integrierende Teile dieser erklärt und danach die Scheidung vornimmt. Die Fundamentalsätze der Marx'schen Gesellschaftstheorie werden auch von den Revisionisten anerkannt. Soweit die Theorie in Betracht kommt, wäre es also richtiger von einem *Revisionismus im Marxismus* als von einem antimarxistischen Revisionismus zu sprechen.

In der Praxis heisst der Revisionismus grundsätzliche Betonung der *Reformarbeit* in Politik und Wirtschaft. Es wird das zuweilen mit „Opportunismus“ gleichgesetzt. Aber in der Politik knüpft sich an den Begriff des Opportunismus die Vorstellung der Preisgabe wichtiger Grundsätze, von Erfolgshascherei und schwächerer Rechnungsträgererei, und deshalb muss die Gleichsetzung abgelehnt werden. Es ist auch eine konsequente Reformarbeit ohne das möglich. Aus ähnlichem Grunde ist das, auch sprachlich unschöne Wort „Possibilismus“ abzulehnen. Viele revisionistische Sozialdemokraten haben dagegen die Bezeichnung als *Reformisten* für sich akzeptiert.

In der Betonung der *Reform* liegt das Wesen der Praxis des sozialdemokratischen Revisionismus. Da nun auch die in der Sozialdemokratie vorherrschende Richtung für Reformen kämpft, das geltende Programm der Partei Reformen aller Art fordert und Parteitagsbeschlüsse das Reformprogramm sehr erweitert haben, ist auch hier der Unterschied nur einer des Grades der Akzentuierung. Massgebend für die stärkere oder schwächere Betonung ist aber nicht die Rücksicht auf Mächte des Tages, sondern die Auffassung vom allgemeinen Gang der gesellschaftlichen Entwicklung. Wo keine solche theoretische Grundlage das Handeln normativ bestimmt, fehlt ein für den Revisionismus wesentliches Moment. Aber auch ohne sie können Parteien oder Parteifraktionen durch die Sprache der Tatsachen zu Änderungen ihrer Politik veranlasst werden, die jener Auffassung entsprechen. Ein Beispiel dafür liefern die Budgetbewilligungen durch sozialdemokratische Fraktionen in süddeutschen Landtagen. Grundsätzlich kann die Frage der Abstimmung über Budgets nur unter Bezugnahme auf die Theorie der politisch-sozialen Entwicklung entschieden werden, und es liegt auf der Hand, dass die wesentlich evolutionistische Auffassung von der Stellung der Sozialdemokratie im modernen Staatsleben dahin führt, unter bestimmten Voraussetzungen auch im nichtsozialdemokratischen Staat Budgets zu bewilligen. Da in Süddeutschland jene Voraussetzungen ziemlich gegeben waren, liess jedoch schon einfaches politisches Nachdenken die Budgetbewilligung als angezeigt erscheinen.

Auf drei Kongressen — Lübeck 1901, Nürnberg 1908 und Magdeburg 1910 — hat sich die Mehrheit der deutschen Sozialdemokratie scharf gegen die Budgetbewilligungen ausgesprochen, und nachdem schon auf einem andern Kongress — Dresden 1903 — die revisionistischen Tendenzen, definiert als „Entgegenkommen an die bestehende Ordnung der Dinge“, heftige Verurteilung erfahren hatten, ward auch den Resolutionen von Nürnberg und Magdeburg eine ent-

sprechende Formulierung gegeben. Es wäre aber irrig, diese Beschlüsse als Anzeigen für die allgemeinen Aussichten der Reformideen des Revisionismus in der Sozialdemokratie zu nehmen. Sie sind zum Teil dadurch erklärt, dass die politischen Verhältnisse in den Norddeutschen Staaten, dem grösseren Teile Deutschlands, noch nicht so geartet sind, Sozialdemokraten die Bewilligung der Budgets zu empfehlen. Auch wird eine grosse, und namentlich eine radikale Partei an ihrer traditionellen Politik immer nur langsam ändern. In anderen Punkten, wie z. B. in der Würdigung der Gewerkschaftsaktionen, insbesondere der Tarifverträge, in der Wertschätzung der Arbeiterkonsumvereine und der kommunalen Reformarbeit, lässt sich eine Entwicklung zu der vom Revisionismus vertretenen Auffassung gar nicht verkennen. Sie entspricht auch, wie im Vorstehenden gezeigt wurde, der ganzen Entwicklungsgeschichte der Partei. Dass sie sich nicht ununterbrochen, nicht in grader Linie vollzieht, ist die natürliche Folge des eigentümlichen Ganges der allgemeinen Entwicklung in Deutschland. Reaktionsmassregeln der Regierenden wirken ihr entgegen und können sie unter Umständen sogar zurückwerfen. Aber, wie nach dem Fall des Sozialistengesetzes, wird auch dann, nachdem der Sturm erst vorüber, der Sozialdemokratie der revisionistische Einschlag nicht fehlen.

36. Abschnitt.

Wirtschaftliche Bünde.

a) Bund der Landwirte.

Von

Konrad Freiherrn von Wangenheim auf Klein-Spiegel.

Vorsitzendem des Bundes der Landwirte.

Literatur:

von Kienewetter, „Zehn Jahre Wirtschafts-politischen Kampfes“, Berlin 1893; „Korrespondenz des B. d. L.“; „Stimmen aus dem agrarischen Lager“; „Materialien zum Zolltarif“; „Die Verhandlungen der Kreditkommission des B. d. L. vom 17. bis 19. 7. 1894“; Satzungen des B. d. L.“; „Erläuterungen zu § 29 der Satzungen des B. d. L. (Gewährung besonderer wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder des B. d. L.)“; „Bundskalender“; „Mitteilungen des B. d. L.“; Agrarisches Handbuch“, sämtlich erschienen im Verlag des B. d. L. — „Deutsche Agrarkorrespondenz“, hrsg. von Edmund Klapper.

Der Bund der Landwirte umfasst das Gebiet des deutschen Reiches und hat seinen Sitz in Berlin. Der Zweck des Bundes ist: alle landwirtschaftlichen Interessenten, ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung und Grösse des Besitzes, zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammen zu schliessen, um der Landwirtschaft eine ihrer Be-

deutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen. (§ 2 d. S.)

Die Mitglieder müssen deutsche Reichsangehörige sein und einem der christlichen Bekenntnisse angehören (§ 3 d. S.).

Die Organe des Bundes sind (§ 6 d. S.):

- a) Die General-Versammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Bundesvorstand,
- d) das Direktorium.

Die General-Versammlung beschliesst mit verbindlicher Kraft in allen Bundesangelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Bundesorganen zu besorgen sind. Der Ausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand und den Vertretern der einzelnen Bundesstaaten. Er wählt den Bundesvorstand und beschliesst über die Verwendung des Vermögens. Der Gesamtvorstand besteht aus 14 Mitgliedern:

1. den beiden Vorsitzenden,
2. 11 anderen Mitgliedern,
3. dem Direktor.

Die Mitglieder zu 1 und 2 bekleiden ihr Amt als Ehrenamt, die beiden Vorsitzenden und der Direktor bilden den engeren Vorstand.

Die Organisation des Bundes wird in folgender Weise geregelt (§ 25 d. S.); es werden gebildet:

1. Ortsgruppen,
2. Hauptgruppen,
3. Bezirksabteilungen,
4. Wahlkreis-Abteilungen,
5. Provinzial- und Landes-Abteilungen.

Sämtliche Vorsitzende und Stellvertreter werden von den in der betreffenden Gegend eingesessenen Bundesmitgliedern gewählt. Der Mindestbeitrag beträgt 3 M.; als Beitragsnorm gilt in Preussen die Grundsteuer, sonst die landwirtschaftlich benutzte Fläche. Die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile: Buchführung, Beschaffung von Original-Saatgut, Futtermitteln und künstlichen Düngemitteln, landwirtschaftlichen Maschinen, Triehinenschädigung, Raterteilung in Rechts- und Versicherungsfragen, Vermittlung von Kreditauskünften erfolgt durch die „Verkaufsstelle des B. d. L.“, G. m. b. H. Die Genossenschaftliche Zentralkasse des B. d. L., zum Zwecke der Finanzierung von Genossenschaften und zum bankmässigen Verkehr mit den Mitgliedern des B. d. L. gegründet, nimmt Depositeneinlagen entgegen und verzinst diese mit 3½%. Auch wird sachgemässer Rat in Hypotheken-Angelegenheiten erteilt.

Von den 327 470 Mitgliedern des B. d. L. wohnen westlich der Elbe 183 130, östlich der Elbe 144 340; dem Gross-Grundbesitz gehören an 1733.

Die deutschen Landwirte sind von Natur wenig geneigt, sich politisch zu betätigen. Einmal erschwert die Eigenart ihres Berufs, die ausserordentliche Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und das getrennte Wohnen einen Zusammenschluss, sodann aber war die Landwirtschaft von jeher daran gewöhnt, die Fürsorge für ihre Bedürfnisse der Regierung zu überlassen. Das war angängig, solange Deutschland überwiegender und exportierender Agrarstaat war, musste sich aber ändern mit der zunehmenden Ausdehnung der Industrie, der gesteigerten Einfuhr ausländischer, landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem dadurch verursachten Sinken der Preise derselben. Fürst Bismarck, selbst Landwirt, erkannte die veränderten Verhältnisse und vollzog deshalb den Übergang zur Schutzzollpolitik. Im Vertrauen auf seine Einsicht und Fürsorge wartete die Landwirtschaft, trotz immer steigender Lasten und Löhne und stetig fallender Preise ihrer Erzeugnisse, ruhig die Weiterentwicklung ab.

Der Umschwung trat ein mit dem von Caprivi eingeschlagenen neuen Kurse der deutschen Wirtschaftspolitik. Die dadurch heraufbeschworene Gefahr rüttelte die Landbevölkerung aus ihrer Gleichgültigkeit auf. Caprivi wurde so indirekt der Begründer des B. d. L. Den ersten Anstoss zu der grossen Agrarbewegung gab der in der „Landwirtschaftlichen Tierzucht“ (Bunzlau) veröffentlichte Artikel von Ruprecht-Ransern: „Ein Vorschlag zur Besserung unserer Lage“; — seine Wirkung war eine gewaltige, weil er alles das offen aussprach, was Hunderttausende bewegte und mit schwerer Sorge erfüllte. Ihm folgte nach kurzer Zeit in demselben Blatt ein Aufruf Pommerscher Landwirte — „Eine Frage an die Regierung, eine Mahnung an die deutschen Landwirte“, — dessen wesentlicher Zweck es war, die entfachte Bewegung in ruhige Bahnen zu leiten und zu positiver Arbeit zu nutzen. Anschliessend an diesen Aufruf fand alsdann am 18. 2. 1893 im Tivolisaal zu Berlin die Gründung des B. d. L. statt. Schon in diesem ersten Dokument sind die grundlegenden Anschauungen für den B. d. L. klar ausgesprochen: Erhaltung der christlich-monarchischen Staatsform, Opferwilligkeit in allen nationalen Fragen, Schutz jeder nationalen Arbeit, insbesondere der Landwirtschaft als der Grundlage der Macht und der Stärke unseres Vaterlandes, Unabhängigkeit vom Auslande, Unabhängigkeit von den politischen Parteien.

Die Arbeit des B. d. L. ist in erster Linie darauf gerichtet, dem deutschen Volke diejenigen Grundlagen zu sichern, auf welchen allein es in nationaler und idealer Beziehung stark und gesund erhalten werden kann. Durch den Schutz aller nationalen Arbeit will er Deutschland's wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande herbeiführen, durch Erhaltung und Vermehrung eines bodenständigen Mittelstandes in Stadt und Land, die durch die Industrialisierung gefährdete körperliche und sittliche Gesundheit unseres Volkes erhalten. Er steht so im schärfsten Gegensatz zu der grosskapitalistischen Entwicklung, welche durch Anhäufung riesiger Vermögen, durch Proletarisierung der Massen, durch einseitige Förderung des Export-Handels noch jedes Kulturvolk zum Untergang geführt hat. In unversöhnlicher Gegnerschaft gegenüber der Sozialdemokratie tritt er für die Wahrung der göttlichen und weltlichen Autorität ein; im Gegensatz zu der individualistischen Anschauung unserer herrschenden Nationalökonomie vertritt er die christlich-organische Auffassung, welche jeden Menschen und jeden Berufsstand als Glieder des gesamten staatlichen Organismus betrachtet, der nur bei einem harmonischen Zusammenwirken aller seiner Glieder dauernd gedeihen kann. Der B. d. L. tritt deshalb für eine Verständigung ein zwischen den verschiedenen Berufsständen auf der gemeinsamen Grundlage des Schutzes der produktiven Arbeit.

Der B. d. L. ist seit seinem Bestehen bemüht, durch Wort und Schrift diese Anschauungen in die weitesten Kreise des Volkes zu tragen und so die Überzeugung von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen allen Berufsständen zum Bewusstsein zu bringen. Wenn er in erster Linie für die Interessen der Landwirtschaft eintritt, so tut er das nicht um ihrer selbst willen, sondern in der Erkenntnis, dass sie die Grundlage unseres gesamten Staatsorganismus bildet, auf der alle übrigen Berufsstände sich aufbauen. Die Richtigkeit dieser Anschauung beweist die Geschichte aller Kulturvölker, beweisen auch die Erfolge der jetzigen Politik des Schutzes der nationalen Arbeit, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion. Die deutsche Industrie hat die schwere Krisis der Jahre 1908 bis 1910 nur deshalb leichter überstanden als diejenige anderer Länder, weil eine kaufkräftige Landwirtschaft durch einen aufnahmefähigen Inlandsmarkt sie unabhängig von den Erschütterungen des Weltmarktes machte. Wenn also der B. d. L. durch Förderung einer gesunden, inneren Kolonisation, durch Förderung der landwirtschaftlichen Technik auf allen Gebieten, die Erweiterung des Inlandsmarktes erstrebt, so sorgt er damit in ganz besonderem Masse für die Interessen der deutschen Industrie und des heimischen Gewerbes.

Für die Verbreitung seiner Anschauung steht dem B. d. L. seine Presse (Korrespondenz des B. d. L.; das Wochenblatt B. d. L.; die Illustrierte landw. Zeitung) zur Verfügung. In zahlreichen Veröffentlichungen und durch einen Stab geschulter Wanderredner sucht er seine Anschauungen zu verbreiten, unterstützt durch eine Anzahl ihm befreundeter Zeitungen (Deutsche Tageszeitung, Berliner Blatt usw.).

Der B. d. L. ist stets bereit gewesen, für die nationalen Bedürfnisse jedes notwendige Opfer zu bringen. Er ist stets bereit, die Autorität der Regierung zu stützen, lehnt aber blinden Gouvernementalismus ebenso ab, wie die Umschmeichelung der Massen. Gemäss seinen Grundsätzen sucht

der B. d. L. die wirtschaftliche Gesetzgebung durch seine Veröffentlichungen und durch Einwirkung auf die Wahlen zu beeinflussen. Unter voller Wahrung seiner Selbständigkeit ist er bereit, alle politischen Parteien zu unterstützen, welche für seine Forderungen eintreten.

Naturgemäss hat der B. d. L. durch diese seine Stellungnahme sich die erbitterte Gegnerschaft derjenigen wirtschaftlichen und politischen Parteien zugezogen, deren Bestrebungen er durchkreuzt. Der Kampf zwischen ihm und jenen ist ein Kampf zwischen zwei grundverschiedenen Weltanschauungen, zwischen denen eine Versöhnung unmöglich ist. Sozialdemokratie und freihändlerischer Gross-Kapitalismus sehen deshalb in der Tätigkeit des B. d. L. mit vollem Recht das Hemmnis für die von ihnen erstrebte Entwicklung.

Ebenso wie auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet sucht der B. d. L. auch auf konfessionellem Gebiet versöhnend und ausgleichend zu wirken, indem er überall diejenigen Momente hervorhebt, welche die Gegensätze auszugleichen geeignet sind.

Der B. d. L. ist bestrebt, seine Unabhängigkeit nach jeder Richtung zu bewahren ohne Rücksicht auf Gunst oder Gegnerschaft. Politisches Strebertum und persönliche Eitelkeit finden bei ihm keine Unterstützung. Bei seiner Gründung wurde ihm ein Wahlspruch mitgegeben, welcher seine Richtschnur bisher war und stets bleiben wird: „Treu unserm Gott, treu unserm Kaiser, treu uns selbst.“

b) Der Deutsche Bauernbund.

Von

Michael Meyer,

Redakteur des „Deutschen Bauernbundes“, Berlin-Steglitz.

Literatur:

Stenographischer Bericht über die erste Bundesversammlung des Deutschen Bauernbundes in Gnesen am 6. Juli 1909. — K. Böhme, Deutsche Bauernpolitik, eine Auseinandersetzung mit dem Bund der Landwirte, Würzburg 1911. — Derselbe, Finanzreform und Bauernstand, Berlin und Leipzig 1909. — Derselbe, 30 Jahre deutscher Schutz Zollpolitik, Heidelberg 1909. — Derselbe, Die Agrarkonservativen und die innere Kolonisation, Berlin 1913. — Stenographischer Bericht über die Generalversammlung des Deutschen Bauernbundes in Osnabrück 1912. — Jahrbuch des Deutschen Bauernbundes 1913.

Der Deutsche Bauernbund ist eine wirtschaftspolitische Organisation, welche alle auf dem Boden des Schutzes der nationalen Arbeit stehenden und freiheitlich gesinnten Landwirte, Bauern und Bauernfreunde, Landarbeiter und kleine Gewerbetreibende in allen deutschen Gauen vereinigen will.

Bereits am 17. März 1909 war in einer Ansiedlerversammlung in Gnesen die Schaffung eines *Ansiedlerbundes* beschlossen worden, und daraufhin einigten sich die Führer dieser Ansiedlerbewegung mit westdeutschen Landwirten zur Gründung eines allgemeinen „Deutschen Bauernbundes“. Dieser konstituierte sich am 30. Juni 1909 und schon am 6. Juli desselben Jahres konnte in Gnesen die erste grosse Bundesversammlung stattfinden.

Bisher kam als einzige landwirtschaftlich-politische Organisation — wenn man von den konfessionellen katholischen Bauernvereinen absah — nur der Bund der Landwirte in Betracht. Mit der Zeit hatte man aber mehr und mehr dessen Politik als eine einseitige, engherzige Parteipolitik zugunsten der Konservativen und als eine Klassenpolitik zugunsten des Grossgrundbesitzes erkannt. Im Osten war es die Restgüterfrage, welche weiten Kreisen der Bauernschaft den Anlass zum Protest gegen die Führung des Bundes der Landwirte gab; zumal, als am 27. Februar 1909 letztere in einer Audienz beim Reichskanzler eine Resolution überreichte, in der kreistagsfähige Restgüter von 1000 bis 1500 Morgen gefordert wurden. Es wurde darin betont, dass es sich hier um

eine Forderung der gesamten deutschen Landwirtschaft der Provinz Posen handle. Die Bundesleitung konnte nun annehmen, dass die bäuerliche Ansiedlung in Zukunft eingeschränkt und dass dafür künftig grosse Restgüter geschaffen werden, welche kreistagsberechtigt sind. In der dagegen protestierenden Ansiedlerversammlung zu Gnesen war der Führer des Bundes der Landwirte, Dr. Roesicke, nicht zu bewegen, eine den Wünschen der Ansiedler entsprechende Erklärung abzugeben; durch dieses Verhalten wurde der endgiltige Bruch herbeigeführt.

Die wachsende Misstimmung gegen den Bund der Landwirte machte sich aber auch in den anderen Teilen des Reiches geltend. Während der Bund in Versammlungen, in der Presse und im Preussischen Abgeordnetenhaus für Restgüter und gegen vermehrte Vertretung der Bauern in den Kreistagen, gegen das Genossenschaftswesen der Ansiedler, aber für Sondervorteile des Grossgrundbesitzers bei der Entschuldung kämpfte, machte er im Reichstage im Verein mit Zentrum, Polen und Welfen eine Reichsfinanzreform, die den kleinen und mittleren Bauernstand schwer belastete. An Stelle der abgelehnten Erbanfallsteuer kam der B. d. L. mit dem Grundstückumsatzstempel, den er ursprünglich ohne Rücksicht auf die Grösse des verkauften Grundstückes durchgeführt haben wollte.

Als nun die Führer der Ansiedlerbewegung zusammen mit westdeutschen Bauern die Notwendigkeit des selbständigen Zusammenschlusses erkannten und die Gründung des „Deutschen Bauernbundes“ beschlossen, erliessen sie an die Deutschen Bauern einen Aufruf, der auch das neue Programm enthielt. Reichstagsabgeordneter Hofbesitzer Wachhorst de Wente wurde zum ersten und Landtagsabgeordneter Hofbesitzer Wamhoff zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Die Hauptgeschäftsleitung übernahm Reichstagsabgeordneter Dr. Böhme. Nach Gründung der Hauptgeschäftsstelle in Berlin, Schellingstr. 2 setzte bald eine energische Werbetätigkeit ein. In der Generalversammlung am 15. Dezember 1912 konnte bereits ein Mitgliederstand von 41 245 bekannt gegeben werden. Es hatten sich angeschlossen der „Fränkische Bauernbund“ unter Führung des Herrn Memminger (Bayer. Landeszeitung), sowie die „Hessisch-Thüringische Bauernpartei“ unter Führung der Herren Landwirt Trieschmann-Oberellenbach und Rudloff-Grandenborn. Am 1. Januar 1913 vollzog sich dann auch noch der Anschluss des „Deutschen Bauernbunds im Königreich Sachsen“ unter Führung des Herrn Landtagsabgeordneten Clauss-Flöha.

Offizielles Organ ist die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Deutscher Bauernbund“, Berlin; für Bayern erscheint in Würzburg unter gleichem Titel eine Wochenschrift. Ausserdem gibt die Geschäftsstelle in Berlin alljährlich ein Taschenbuch und ein Jahrbuch heraus.

Bei den bisher stattgefundenen Reichstags- und Landtagswahlen hat in verschiedenen Wahlkreisen der Deutsche Bauernbund eingegriffen und in ungeahnter Weise Erfolge erzielt; ein Beweis für die Zugkraft seines Programms.

Dieses fordert:

„Energische Vertretung der bäuerlichen Interessen in den Parlamenten und in den kommunalen Körperschaften auf nationaler Grundlage unter dem Wahlspruch:

„„Unter allen Umständen Kräftigung des Reichsgedankens““ und mit dem Grundsatz: „„Das Vaterland über der Partei.““

Denkbar energischste Betätigung bei den Wahlen zu diesen Körperschaften, damit Männer gewählt werden, die gewillt sind, gesunde Wirtschafts- und Bauernpolitik zu treiben.“ Weiter hält das Programm fest an dem bestehenden Schutzzollsystem. Infolge dieses Grundsatzes machte der Deutsche Bauernbund auch energisch Front gegen die beabsichtigte Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch und die Oeffnung der Grenzen für ausländisches Vieh. Er wies nach, dass solche Massregeln unsere einheimische Viehzucht ruinieren, andererseits aber eine Sicherstellung der deutschen Fleischversorgung nicht erreichen können.

Ferner verlangt das Programm des Deutschen Bauernbundes eine gleichmässige und gerechte Verteilung der Steuerlasten, unter Vermeidung einer besonderen Belastung einzelner Stände, insbesondere des Bauernstandes; des Weiteren Ausbau und Verbesserung des Wahlrechtes für die Landtage der Einzelstaaten; Reform der Kreisordnungen speziell in den östlichen Provinzen, wie überhaupt Vermehrung der Vertreter eines aufrechten, selbstbewussten Bauernstandes in den

Parlamenten und Körperschaften; Förderung der Verkehrs- und Schulverhältnisse im Kultur- und Wirtschaftsinteresse der Landbevölkerung, grosszügige Bauernsiedlung ohne Restgüter und dadurch Sicherung der Volksernährung und nationalen Wehrkraft, Aufteilung der Latifundien und Einschränkung der Fideikomnisse, Verbesserung der Arbeiterverhältnisse auf dem Lande und Schaffung eines grundbesitzenden Arbeiterstandes, Förderung der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes usw.

Der Deutsche Bauernbund will alle Bauern und Freunde des Bauernstandes ohne Unterschied der Konfession zusammenfassen. Er bekämpft das Gegeneinanderhetzen von Stadt und Land, das demagogische Ausspielen eines Standes gegen den andern. Er will Befreiung des Bauernstandes von unwürdiger Vormundschaft, um demselben auch den ihm gebührenden Platz an der Sonne zu erringen. Die Zukunft unserer Nation erscheint dem Deutschen Bauernbund nur dann gesichert, wenn ein gesunder, kräftiger, frei auf seiner Scholle sitzender deutscher Bauernstand erhalten und weiterhin gefördert wird!

c) Hansabund.

Von

Oberbürgermeister Alfred Knobloch,

Mitglied des Direktoriums des Hansabundes, Berlin.

Die Gründung des Hansabundes am 12. Juni 1909 in Berlin, die unter Teilnahme von etwa 6000 Personen, Vertretern aus allen Kreisen des deutschen erwerbstätigen Bürgertums, erfolgte, hatte zwar zum äusseren Anlass die Reichsfinanzreform, entsprang aber in ihrem inneren Grunde tieferliegenden allgemeinen Verhältnissen.

Die Fundamentaltatsache zur Erklärung dieser Bewegung ist die allmähliche Umwandlung Deutschlands aus einem Agrarstaat in einen Handels- und Industriestaat ohne gleichzeitige proportionale Verschiebung der parlamentarischen Interessenvertretung. Die Übermacht rein agrarischer Interessen in den Parlamenten der Bundesstaaten und des Reichs hat nicht nur der landwirtschaftlichen Gesetzgebung einen an die Zeiten der Ständeprivilegien erinnernden Charakter der Bevorzugung, sondern auch der industriellen und Handelsgesetzgebung den Stempel der Verkehrsfeindlichkeit aufgeprägt.

Das Schulbeispiel ist die Kanalvorlage. Der grösste verkehrspolitische Gedanke der neueren Zeit ist in beiden Häusern Preussens unter dem Gesichtswinkel der prinzipialen Berücksichtigung rein agrarischer Forderungen entschieden worden. Nachdem die Mittellandkanal-Vorlage 1901 gänzlich scheiterte, tauchte sie 1904, verstümmelt und mit gewichtigen Einschränkungen der Verkehrsfreiheit beschwert (Streichung des Mittelteils Hannover-Magdeburg, Schiffsabgaben, Schleppschiffsmonopol) wieder auf. Weitere Etappen auf diesem Wege waren die Bank-Börsen-Spiritus-Stempelsteuer-Gesetzgebung. Den Schluss bildete die Reichsfinanzreform mit ihren einseitigen Konsumsteuern und ihrer Ruinierung der Tabak- und Zündholz-Industrie zu Gunsten der Beseitigung der Erbanfallsteuer, einer Belastung, die den deutschen Bauernstand nahezu garnicht, die übrige deutsche Landwirtschaft unter den denkbar mässigsten Bedingungen traf.

Im natürlichen Zusammenhange mit der Zusammensetzung der Parlamente diente die Staatsverwaltung im Reich und in den Bundesstaaten — von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen — in erster Linie oder doch vorwiegend agrarischen Interessen. Hinzu trat noch die bekannte Weltfremdheit der deutschen Bureaukratie, sowie ihre Neigung, das der Bewegungsfreiheit zu allererst

bedürftige Gewerbe, sei es Industrie, Handwerk oder Handel, in die Zügel fiskalisch bevorzunder Reglementierung zu nehmen und dadurch sowohl in Form direkter finanzieller Lasten, wie indirekter Einbussen unberechenbar zu schädigen und dem Auslande gegenüber in dauernde Gefahr des Unterliegens zu bringen.

Die angesichts dessen mehr und mehr zum Bewusstsein kommende Notwendigkeit, **alle n Erwerbsständen Gleichberechtigung im Staatswesen zu erkämpfen**, ist demnach die Ursache, aus der eine Einigung des deutschen gewerblichen Bürgertums im Hansabunde für Gewerbe, Handel und Industrie, über alle Gegensätze politischer, konfessioneller und berufsmässiger Natur hinweg, zustande kam.

Die Persönlichkeit, der das Verdienst der Lösung dieser in Deutschland unerhörten und für unmöglich gehaltenen Aufgabe, der Schaffung des Hansabundes, zukommt, ist der ordentliche Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin, Geheimer Justizrat Dr. Riesser. Seiner umfassenden Kenntnis des modernen wirtschaftlichen Lebens, seiner feurigen Initiative und Beredsamkeit, seiner genialen Vermittlung ist es in der Hauptsache zu danken, dass die verschiedenen, nach dem gleichen Ziele gerichteten Strömungen innerhalb der einzelnen bürgerlichen Berufsstände zu einem einzigen einheitlichen Ströme zusammengefasst wurden. Die grosse Idee hat in ihm ihren Apostel gefunden.

Der Kampf, den der Hansabund, unabhängig von besonderen Parteibestrebungen, zu führen hat, ist ein doppelter. Einmal gilt es, die Zusammensetzung der Parlamente nach den oben berührten Gesichtspunkten zu ändern, also bei den Wahlen unter Bekämpfung der Vertreter einseitig agrarischer Interessen die Angehörigen von Gewerbe, Handel und Industrie in ungleich grösserer Zahl als bisher in die Parlamente zu bringen und damit einer gewerbfreundlichen Tendenz der Gesetzgebung und Verwaltung die Wege zu bahnen. Sodann aber ist es Aufgabe des Hansabundes, ausserhalb der Parlamente in Form der Aufklärung in Presse, Bürgertum und Verwaltung, sowie in Gestalt positiver Reformarbeit gegenüber den bestehenden Missständen praktisch den Gründungszweck des Hansabundes zu betätigen.

Dieses Programm des Hansabundes ist in seiner Durchführung den Einzelheiten nach enthalten in den am 4. Oktober 1909 vom Präsidium und Direktorium des Bundes beschlossenen, unter dem 11. Juni 1912 erweiterten

Richtlinien:

1. Der Hansa-Bund ist davon durchdrungen, dass der moderne Staat nur gedeihen kann, wenn der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Erwerbsstände, insbesondere Gewerbe, Handel, Industrie und Landwirtschaft, den leitenden Gedanken und die unverrückbare Grundlage auch seiner Wirtschaftspolitik bildet.

Der Hansa-Bund wird daher mit aller Kraft dahin wirken:

1. dass Deutschlands Gewerbe, Handel und Industrie die ihnen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zukommende Gleichberechtigung sowohl in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung und Leitung des Staates nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch eingeräumt und der gewerblichen Arbeit, ihren Vertretern und Angestellten eine bessere Würdigung im Staatsleben zuteil werde.
2. dass der für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Nation, für den Frieden im Innern und für unser Verhältnis mit dem Auslande gleich unheilvolle Einfluss jener einseitigen agrar-demagogischen Richtung beseitigt werde, die sich bisher in ihrer praktischen Tätigkeit von entgegengesetzten Grundanschauungen leiten liess.
3. dass den berechtigten Interessen der im Hansa-Bund vereinigten Erwerbsstände, unter voller Achtung der berechtigten Interessen der übrigen Erwerbsstände, sowohl bei dem Abschluss von Handelsverträgen und bei dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, wie bei deren Durchführung Rechnung getragen werde.

Er wird zu diesem Zweck namentlich verlangen:

- a) dass vor dem Abschluss von Handelsverträgen und vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen in gewerblichen, kaufmännischen und industriellen Angelegenheiten Sachverständige aus

diesen Kreisen in ausreichender Zahl rechtzeitig angehört werden und dass das Gleiche vor dem Erlass von Einführungs- oder Ausführungs-Gesetzen oder Verordnungen geschehe.

- b) dass in Staatsbetrieben und in der Staatsverwaltung zur Mitentscheidung solcher Fragen, welche kaufmännische, gewerbliche oder industrielle Kenntnisse voraussetzen, ständige Beiräte aus den gedachten gewerblichen Kreisen eingesetzt werden.
- c) dass in die Kreis- und Provinzial-Ordnungen oder in die entsprechenden Verwaltungs-Ordnungen der Einzelstaaten, in Abänderung des jetzigen Zustandes, Bestimmungen aufgenommen werden, welche eine gerechte Vertretung von Gewerbe, Handwerk, Handel und Industrie sichern.
- d) dass das Wahlrecht für die Landtage (Zweiten Kammern) in allen Bundesstaaten jedenfalls den modernen Erfordernissen der direkten und geheimen Wahl entsprechen muss, um insbesondere die kleingewerblichen Kreise und das Handwerk bei der Stimmabgabe vor jedem unberechtigten Druck zu schützen.
- e) dass die Wahlkreise im Reiche und in den Bundesstaaten eine auch den Interessen von Gewerbe, Handel und Industrie entsprechende anderweite Einteilung erfahren.
- f) dass auch den im Hansa-Bund vereinten Erwerbsgruppen, unbeschadet des den Landesherren zustehenden Ernennungsrechtes, ein gesetzliches Recht auf Sitz und Stimme in den ersten Kammern (auch im Preussischen Herrenhause) eingeräumt werde.

II. Bei der Durchführung dieser Grundsätze wird der Hansa-Bund

1. die nationalen Interessen allen einseitigen gewerblichen Interessen bedingungslos voranstellen.

Der Hansa-Bund wird daher für die Bewilligung derjenigen Mittel eintreten, welche im nationalen Interesse, also zur Sicherung unserer Gesamtwirtschaft nach Innen und unserer wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Machtstellung nach Aussen, notwendig sind, unter Beachtung der zur Erhaltung unserer finanziellen Kriegsbereitschaft erforderlichen Voraussetzungen und derjenigen Deckungsgrundsätze, welche in diesen Richtlinien sub III, Ziffer 2a, b und c festgestellt sind.

2. alle auf Erregung von Unzufriedenheit in den einzelnen Erwerbsgruppen sowie alle auf die Verschärfung der Klassengegensätze und auf die Vernichtung unserer konstitutionell-monarchischen Staatsordnung und unserer Wirtschaftsordnung gerichteten Bestrebungen mit aller Entschiedenheit bekämpfen und gleichzeitig die Voraussetzungen und Grundlagen dieser Bestrebungen, welche im schärfsten Gegensatz zu den Grundsätzen des Hansa-Bundes stehen, zu beseitigen versuchen, insbesondere durch Herbeiführung einer gerechten, d. h. allen Erwerbsständen gleichermaßen gerecht werdenden Politik auf sämtlichen Gebieten des Staatslebens.
3. ausschliesslich die gemeinsamen berechtigten Interessen und Forderungen der in ihm vereinten Erwerbsgruppen einschliesslich der Angestellten vertreten, fördern und vor Angriffen und Schädigungen schützen, nicht aber irgendwelche Sonderforderungen oder Sonderinteressen einzelner Erwerbsgruppen oder ihrer Angehörigen.

Er wird jedoch im allgemeinen staatlichen und nationalen Interesse auf die tunlichste Ausgleicheung oder Annäherung der verschiedenen in ihm vertretenen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Richtungen und Interessen hinwirken, um eine mittlere Linie zwischen den sonst zum Schaden der Gesamtinteressen und des Staates leicht auseinanderstrebenden Forderungen zu finden. Die Vermittlung in einzelnen konkreten Streitfragen wird der Hansa-Bund übernehmen, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Im übrigen wird sich der Hansa-Bund in sozialpolitischen Fragen, unter Innehaltung strengster Neutralität, jeder Tätigkeit da enthalten, wo die Vertretung entgegengesetzter Interessen nach Obigem Sache der für diese Aufgaben bestehenden Sonderverbände sein muss.

4. seine Reihen jedem, gleichgültig, welcher bürgerlichen politischen Partei er angehört, und ohne Unterschied der religiösen Überzeugung oder des Geschlechts, offen halten, welcher durch seine Beitrittserklärung die Satzungen und die Richtlinien des Hansa-Bundes zu den seinigen macht, so dass insbesondere auch jede Austragung rein politischer oder konfessioneller Gegensätze oder Interessen dem Hansa-Bunde fernliegt.
5. daran festhalten, dass er selbst keine politische Partei ist und sich mit keiner identifiziert, da alle seinen Richtlinien zustimmenden Mitglieder der verschiedenen bürgerlichen politischen Parteien ihm angehören können, dass er vielmehr eine wirtschaftliche Vereinigung ist mit den durch ihre Richtlinien bedingten wirtschaftspolitischen Zielen. Behufs Erreichung dieser Ziele wird der Hansa-Bund gelegentlich der Wahlen die Aufstellung und Durchsetzung solcher — in erster Linie aus seinen eigenen Reihen zu entnehmender —

Kandidaten der bürgerlichen politischen Parteien fördern, welche nicht nur behaupten, sondern auch die Gewähr dafür bieten, dass sie sich auch in ihrer parlamentarischen Tätigkeit für die praktische Durchführung dieser Richtlinien und für den Hansa-Bund mit Entschiedenheit einsetzen werden.

III. Im einzelnen wird der Hansa-Bund eintreten:

1. Im Staatsleben:

- a) gegen die Gewährung von nicht durch das Gesamtwohl gebotenen Sondervorteilen oder Vorrechten an einzelne Stände oder Gesellschaftsklassen.
- b) für freie Bewegung und Entwicklung von Gewerbe, Handel und Industrie, also gegen unnötige Eingriffe, Verfügungen und Verordnungen von Staats- und Verwaltungsbehörden.
- c) für die praktische Durchführung und ausnahmslose Verwirklichung des (auch für die Stellung des erwerbstätigen Bürgertums im Staate entscheidenden) Grundsatzes, dass alle Staatsstellen ausschließlich mit Rücksicht auf die persönliche Tüchtigkeit und Befähigung des Bewerbers vergeben werden dürfen.

Zur Ermöglichung einer allgemeinen Durchführung dieses Satzes würden insbesondere die Stellen im auswärtigen Dienste des Reiches besser als bisher zu besolden sein.

- d) für Vereinfachung des Verwaltungsapparates und Verminderung des Schreibwerks in der Reichs-, Staats- und Kommunal-Verwaltung und in den Staats- und Kommunalbetrieben und für Übertragung aller Verfügungen und Eintragungen, welche eine juristische, technische oder staatswissenschaftliche höhere Vorbildung nicht mit Notwendigkeit erfordern, an die Gerichtsschreiberei oder Kanzlei; für eine weitere Berücksichtigung und raschere Erledigung der aus gewerblichen Kreisen an die Verwaltung und Gesetzgebung gestellten berechtigten Forderungen, insbesondere auf dem Gebiete der Handelspolitik, der Zoll-, Steuer- und Wasser-Gesetzgebung und der Genehmigung gewerblicher Anlagen; für eine umfassendere Beteiligung der kaufmännisch, gewerblich und technisch gebildeten Kreise an der Staats-Verwaltung; für eine dem heutigen Wirtschaftsleben angepasste Gestaltung des Unterrichts an unseren Volksschulen, gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, höheren Lehranstalten und Universitäten; für eine praktische Ausbildung und Fortbildung unserer Gerichts- und Verwaltungs-Beamten.
- e) für eine — auch mit Rücksicht auf die gewerblichen Interessen notwendige — grössere Selbständigkeit und Unabhängigkeit der kommunalen Selbstverwaltung, unter angemessener Beschränkung des Aufsichts-, Bestätigungs- und Verfügungsrechts der vorgesetzten Verwaltungsstellen.

2. In der Finanzpolitik:

- a) für die Durchführung des Grundsatzes, dass vor Bewilligung der Staats-Ausgaben die Art der Deckung derselben feststehen muss, die nach den sub b—e verzeichneten Grundsätzen zu erfolgen hat
- b) für eine gerechte, also auch eine etwa geringere Leistungsfähigkeit einzelner Erwerbsstände berücksichtigende Verteilung der Reichs- und Staatssteuern sowie der sozialen Lasten und für die Berücksichtigung wirtschaftlicher Notstände, wie Streiks und Boykotts, bei der Einziehung der Steuern der gewerblichen Unternehmungen für das laufende Jahr.

Vor allem aber:

- c) für eine gerechte Verteilung der direkten Steuern und Lasten unter sämtliche Erwerbsstände und unter die Einzelnen nach Besitz und Leistungsfähigkeit und für die Einführung sachgemäss auszugestaltender allgemeiner Besitzsteuern, wie einer Erbanfallsteuer, mit denjenigen Vorsichtsmassregeln, welche gegen eine unbegrenzte Erhöhung und eine die wirtschaftlichen Interessen schädigende Art der Einziehung geboten sind, und gegen das Herausgreifen einzelner Steuerobjekte in der Absicht oder mit dem Erfolg einseitiger Belastung einzelner Erwerbsgruppen.

Zwecks gerechter Veranlagung der direkten Steuern für eine von der politischen Verwaltung völlig unabhängige Einschätzungsbehörde, in welcher alle gewerblichen Kreise, einschliesslich der Landwirtschaft, gleichmässig als mitentscheidende Faktoren vertreten sein müssen.

3. In der Verkehrspolitik:

- a) für die Leitung dieser Politik unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Förderung des Verkehrs, also unter Zurückstellung einseitiger fiskalischer Interessen.

- b) für eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende, durchgreifende und organische Verbesserung der bestehenden Verkehrswege, also in erster Linie der Eisenbahnen, der Wasserwege (Kanäle) und sonstigen Wasser-Bauten (Tal-Sperren).
- c) für eine den berechtigten gewerblichen Interessen, namentlich den Export-Interessen, entsprechende Ermässigung der Fernspreckgebühren, sowie der Post- und Telegraphen-Gebühren im Inland und im Verkehr mit dem Ausland, speziell für die Einführung eines internationalen auf einen möglichst niedrigen Satz zu bringenden einheitlichen Briefportos (Penny-Portos).
- d) für die Herstellung von Eisenbahn-Betriebsgemeinschaften und demnächst einer auf föderativer Grundlage beruhenden Reichseisenbahn-Gemeinschaft.
- e) für die Verfolgung einer die Interessen von Gewerbe, Handel und Industrie ebenso wie die der Landwirtschaft berücksichtigenden Eisenbahn-Tarifpolitik.
- f) für die Durchführung eines auch den gewerblichen Interessen voll entsprechenden Kleinbahnnetzes.
- g) für eine den Interessen des Verkehrs entsprechende Vermehrung der Betriebsmittel, Geleise, Stationsanlagen und Güterbahn-Anschlüsse.

4. In der Handels-, Gewerbe- und Zollpolitik:

- a) für den Abschluss solcher Handelsverträge, die auf einer gerechten Abwägung der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Interessen beruhen.

Der Hansa-Bund wird auch bei der Vorbereitung der Handelsverträge und bei der Feststellung des Zolltarifs seiner oben (II, 2) bezeichneten allgemeinen Aufgabe nachkommen, zwischen den entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen und Richtungen als ehrlicher Makler zu vermitteln, unter voller Wahrung des notwendigen Schutzes jeder nationalen Arbeit, aber unter entschiedener Ablehnung einer weiteren Erhöhung der Agrarzölle und des sogenannten „lückenlosen Zolltarifes.“

Der Hansa-Bund wird eintreten für hygienische und veterinärpolizeiliche Massregeln bei Einfuhr von Vieh und Fleisch, jedoch gegen jede missbräuebliche Anwendung solcher Massregeln zu anderen als den vom Gesetzgeber gewollten Zwecken.

- b) für die Unterlassung aller Massnahmen, welche die Entwicklung unserer Exportindustrie und unseres Exporthandels hemmen oder unterbinden, welche letzteren internationale Arbeit mit nationalen Zielen verrichten, da sie nach Lage der heutigen Verhältnisse zusammen mit der Landwirtschaft unserem starken Bevölkerungszuwachs Nahrung und Beschäftigung zu verschaffen haben und damit die Produktionskraft der produzierenden und die Kaufkraft der konsumierenden Bevölkerung, also gleichzeitig den inneren Markt, heben und die Absatz-Möglichkeiten auch des Mittelstandes und des Handwerks sowie den Gesamt-Wohlstand der Nation vermehren.

Insbesondere wird der Hansa-Bund wirken für:

- eine energische und sachverständige diplomatische und konsularische Vertretung unserer kaufmännischen, industriellen und gewerblichen Interessen im Ausland;
- eine praktische Ausbildung und Fortbildung der zu dieser Vertretung ausersehenen Beamten und für eine den gewerblichen Gesamtinteressen entsprechende richtige Auswahl unserer Wahl-Konsuln im Ausland;
- eine dauernde und enge Fühlungnahme der Regierung mit den heimischen Export-Interessenten, welche ständig, auch ohne dass Handelsvertrags-Verhandlungen bevorstehen, über ihre Beobachtungen Wünsche und Beschwerden zu berichten hätten und für periodische Konferenzen unserer Regierungsvertreter mit den Vertretern aller mit uns im Vertragsverhältnis stehenden auswärtigen Staaten behufs Besprechung und Beseitigung der bei Ausführung der bestehenden Handelsverträge zutage getretenen Zweifel und Schwierigkeiten; endlich für:
- eine internationale Rechts-Ausgleichung auf dem Gebiete des Verkehrs in möglichst weitem Rahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Wechsel und sonstigen Wertpapiere, sowie des Warenzeichen-, Patent- und Gesellschafts-Rechts;
- eine Erweiterung des internationalen Rechtshilfeverfahrens;
- die Aufnahme von Vorschriften über scheidsgewerbliche Erledigung von Zoll-Streitigkeiten in die bestehenden und neu abzuschliessenden Handelsverträge und
- die Schaffung eines internationalen Schiedsgerichts für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten.

- c) für alle positiven Massnahmen, welche geeignet sind, den gewerblichen Mittelstand, das Kleingewerbe, den Detailhandel und das Handwerk in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und zu heben, und zwar, behufs Milderung entgegenstehender Interessen und Ausgleichung unnötiger Härten und Schärfen, unter Mitarbeit auch der übrigen im Hansa-Band vertretenen Erwerbsgruppen; ferner für alle Bestrebungen, welche auf eine Verbesserung des Kreditsystems, auf Beseitigung der Mängel des Submissionswesens und auf eine bessere und gründlichere Ausbildung der heranwachsenden Generation, namentlich auch in gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, gerichtet sind.

Der Hansa-Bund wird zu diesem Zwecke das auf S. 4 verzeichnete vorläufige Programm über die von ihm zu verfolgende Mittelstandspolitik, unter Mitwirkung der an seiner Zentrale errichteten Zentral-Ausschüsse für die gemeinsamen Interessen des im Hansa-Bund vereinigten Handwerks und Detailhandels, durchzuführen suchen.

5. In der Sozialpolitik:

- a) für die Sicherung der Zukunft und Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit aller Arbeitnehmer notwendige Fortführung einer sozialen Gesetzgebung, welche auf die gemeinsamen berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Vermeidung bürokratischer Auswüchse, Rücksicht zu nehmen hat, deren Tempo, Inhalt und Kostenlast aber sowohl der Konkurrenzmöglichkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt wie der inneren wirtschaftlichen Lage Rechnung tragen muss. (Im übrigen vgl. oben II, 2, Abs. 2 u. 3.)
- b) für internationale Vereinbarungen zur Erreichung eines tunlichst gleichmässigen Umfangs der sozialen Lasten;
- c) für einen wirksamen Schutz des für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) gleich unentbehrlichen Grundsatzes der Willens- und Gewerbe-Freiheit und für energische Bekämpfung des politischen und wirtschaftlichen Zwangs- und Racheboykotts.
- d) für die Anerkennung der Streik-Klausel bei Aufträgen des Staats und der öffentlichen Körperschaften.

6. Auf dem Gebiete der Staatsverwaltung:

für Errichtung eines Reichs-Verwaltungsgerichts zur Entscheidung von Verwaltungsstreitsachen aus solchen Bundesstaaten, denen ein oberstes Verwaltungsgericht fehlt oder zur Plenar-Entscheidung in solchen Fällen, in denen eine Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts eines Einzelstaats sich in Widerspruch mit einer solchen des Reichsverwaltungsgerichts gesetzt hat, ferner zur Entscheidung von zweifelhaft oder streitig gewordenen, nicht durch Schiedsgerichte zu erledigenden Zollfragen.

IV. Der Hansa-Bund wird ferner:

1. fortlaufende Aufklärung in allen Schichten der Bevölkerung, insbesondere auch in den ländlichen Bezirken verbreiten über Stellung und Bedeutung von:
 - Gewerbe, Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft, sowie der Angestellten dieser Erwerbsgruppen und des ländlichen und städtischen Haus- und Grundbesitzes
 - im Staate und in der Gesamtwirtschaft; über ihre Ziele und Leistungen, über die ihnen auferlegten öffentlich-rechtlichen Steuern und Lasten, sowie über Inhalt und Charakter der für sie wichtigen Gesetze und Verordnungen.
2. mittels derartiger und weiterer Aufklärungsarbeit und mittels sonst geeigneter Massregeln (Hansa-Bund-Lehrgänge, Diskussionskurse usw.) das gewerbliche Bürgertum und damit das Bürgertum überhaupt überzeugen von der Pflicht tätiger Mitwirkung an den Aufgaben der Staats- und Selbstverwaltung, persönlicher Beteiligung an öffentlicher, kommunaler und parlamentarischer Tätigkeit und aktiver Teilnahme an den Wahlen; sowie von der unbedingten Notwendigkeit eines durch Disziplin, Solidarität und Opferwilligkeit zu betätigenden Standesbewusstseins und Bürgerstolzes.
3. für die Erhaltung und Belebung der staatlichen und persönlichen Verbindung der im Auslande lebenden Deutschen mit dem Vaterlande Sorge tragen, besonders auch durch weiteren Ausbau der bereits vom Hansa-Bund begründeten Auslandsabteilung.
4. seine Tätigkeit durch diejenigen innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erweitern, welche ihm von den einzelnen gewerblichen Gruppen und Vertretungen noch unterbreitet werden.

Bei dieser sowie bei seiner gesamten Tätigkeit wird der Hansa-Bund davon ausgehen, dass er nur grosse Fragen, welche innerhalb seiner Zuständigkeit liegen, behandeln wird, und zwar unter ständiger

Führung mit dem Deutschen Handelstag und den übrigen deutschen wirtschaftlichen Verbänden. Der Hansa-Bund ist davon überzeugt, dass die vorstehenden Richtlinien, da sie bestimmt und geeignet sind, den dringend notwendigen Frieden nach Innen, insbesondere zwischen den einzelnen im Hansa-Bund vertretenen Erwerbsgruppen untereinander und zwischen diesen und der Landwirtschaft, zu sichern, das wirtschaftliche Zukunftsprogramm des Deutschen Reiches werden muss, und dass es dessen Kraft und Ansehen nach Innen und Aussen stärken wird. —

Die Organisation des Hansabundes teilt sich in die Zentralleitung und die Unterabteilungen. Der Hansabund wird nach aussen und innen vertreten durch das Direktorium, hervorgegangen aus den Wahlen des Gesamtausschusses. Die Vertretung des Direktoriums erfolgt durch das Präsidium, das wiederum einen Teil seiner Befugnisse, im wesentlichen die laufende Verwaltung, der Geschäftsführung übertragen hat.

Die Organisation im Deutschen Reich ruht auf 26 Landes- und Provinzialverbänden, 35 Bezirks- und Kreisgruppen, 672 Ortsgruppen und 780 Vertrauensmännern an Orten ohne Ortsgruppen. Angeschlossen sind 893 selbständige Vereine und Verbände.

Die Arbeiten und Aufgaben des Hansa-Bundes umfassen das gesamte Gebiet der deutschen Volkswirtschaft, mit Ausschluss der Landwirtschaft, und greifen selbst in diese hinüber, sofern es sich um deren Beziehungen zu anderen gewerblichen Betrieben handelt (z. B. Innere Kolonisation als Mittel zur Steigerung der Viehhaltung).

Im einzelnen hat sich die bisherige Arbeit des Hansabundes auf nachfolgende Gebiete und Fragen erstreckt.

Im Interessenbereich der Angestellten: Gesetzentwurf über die Versicherung der Privatbeamten und Konkurrenzklausele; Mittelstandsfragen: Hebung des kleingewerblichen Kredits, Borgunwesen, Einziehungsämler, Diskontierung von Buchforderungen, Förderung der Kreditgenossenschaften; Konsumvereine und Beamtenkonsumvereine; Fragen des Detailhandels, unlauterer Wettbewerb, Sonderrabattwesen, Wanderlager, Bekämpfung des Kreditbetruges; Fragen des Handwerks, Stellung der Handwerkskammern, Gefängnisarbeit, Ausführung des II. Teils des Gesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen in Ausnahmefällen, Befähigungsnachweis für das Baugewerbe, Reichshandwerksamt, Konkurrenz staatlicher und städtischer Betriebe; Submissionswesen; (der vom Hansabund aufgestellte Gesetzentwurf für das Submissionswesen beschäftigt z. Z. die XVI^e Reichstagskommission); gewerbliches Bildungswesen, Ausbildung der Lehrlinge, Fortbildungsschulen, Weiterbildung des Kaufmanns; Fragen von Handel und Industrie: Wertzuwachssteuer, Telephonegebührenordnung, Kurpfuschereigesetz, Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln, Zollvertrag mit Japan und Schweden; gemeinsame Interessen von Gewerbe, Handel und Industrie: Kalenderreform, Reichsversicherungsordnung, Schifffahrtsabgaben, Vertenerung der Lebensmittel, Verwaltungsreform, Reichseisenbahngemeinschaft, Neueinteilung der Reichstagswahlkreise.

Sodann ist vom Hansabund ein statistisches Werk grossen Stiles herausgegeben worden, das die gesamten öffentlich-rechtlichen Belastungen von Gewerbe, Handel und Industrie auf steuerlichem, gewerbepolizeilichem und sozialpolitischem Gebiete umfasst, die erste derartige Publikation in Deutschland, die auf speziell hierfür gesammeltes, umfassendes, statistisches Material gestützt ist. Fernere Herausgaben des Hansabundes sind: „Des Kaufmanns täglicher Ratgeber“. „Handbuch wirtschaftlicher Vereine und Verbände des deutschen Reiches“. „Jahrbuch des Hansabundes für 1912, 1913“. Das Jubiläumswerk: „Die freiwilligen sozialen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen in Industrie, Handel und Gewerbe im Deutschen Reich“. „Die Monatsschrift“ (unentgeltlich an alle Mitglieder).

Endlich sorgen Hansabund-Lehrgänge in den einzelnen Ortsgruppen, sowie eine in populärem Tone geschriebene Bürgerkunde des Geschäftsführers des Hansabundes, Regierungsassessors Dr. Kleefeld, für die Verbreitung praktischer Kenntnisse unter dem gesamten gewerb-tätigen Bürgertum in Sachen der Volkswirtschaft, der Staatenverfassung und der Staatsgeschichte. Der bürgerlicherseits bekundete Mangel an Teilnahme für die Vorgänge in der Wirtschaftspolitik beruht nicht zum mindesten auf der weit verbreiteten Unkenntnis gewerblicher Kreise über politisch wichtige Ereignisse und Tatsachen. Hier aufklärend zu wirken, die Bedeutung des

politischen Lebens und der Wirtschaftspolitik, die Notwendigkeit aktiver Betätigung des Bürgertums bei beiden in den weitesten Kreisen überzeugend zu verbreiten, den Sinn für die Tragweite von Gesetzen und parlamentarischer Arbeit überhaupt zu wecken und zu schärfen, ist eine noch auf lange hinaus an erster Stelle stehende Aufgabe des Hansabundes. Nur wenn die Zusammenfassung und Vorwärtsführung des deutschen Bürgertums unter wirtschaftlich einigenden Zielen, wie sie der Hansabund erstrebt, zustande kommt, wenn die Macht an Intelligenz, Unternehmungsgeist und Geld, die das deutsche Bürgertum repräsentiert, geschlossen auf dem wirtschaftspolitischen Kampfplatz in die Schranken tritt, nur dann ist ihm der Sieg gegenüber anderen mächtigen, nach Alleinherrschaft im Staatsleben ringenden wirtschaftlichen Tendenzen gesichert.

Achtes Hauptstück.

Die öffentlichen Lasten und Schulden.

A. Die Lasten.

37. Abschnitt.

Gerechtigkeit in der Steuerverteilung.

Vom

Finanzpräsident Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

Inhalt:

Literatur. 1. Begriffsbestimmung. 2. Relativität der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung. 3. Eigenart der Jetztzeit. Keine Einheitssteuer. 4. Steuersystem. 5. Oberste Steuerprinzipien. a) Finanzpolitische Prinzipien. b) Volkswirtschaftliche Prinzipien. c) Prinzipien der Gerechtigkeit. d) Prinzipien der Steuerverwaltung. 6. Gerechtigkeit im Steuersystem und in den einzelnen Steuerarten. 7. Steuersystem der einzelnen Steuergewalten und Gesamtsteuersystem. 8. Einfluss des historischen Entwicklungsgangs. 9. Verhältnis der obersten Steuerprinzipien zu einander. 10. Besondere Schwierigkeiten in der Verwirklichung. 11. Endergebnis.

Literatur:

Eheberg, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Bd. VI S. 1125 ff. — von Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaften. Bd. I S. 144 ff. — Roscher, System der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. S. 186 ff. — Schäffle, Die Steuern. Bd. I S. 35 ff. S. 330 ff. Bd. II S. 16 ff. — von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Bd. I S. 455 ff. — Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. II S. 247 ff. — Des Weiteren zu vergleichen die besonderen Literaturnachweise bei Eheberg a. a. O. S. 1164 und bei Wagner a. a. O. S. 292, 332, 372, 389, 428, 469.

1. Begriffsbestimmung.

Die Steuern sind — um der kurzen aber treffenden Definition von Mayrs zu folgen — allgemeine Geldbeiträge der Bevölkerung, welche zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands kraft der Finanzhoheit erhoben werden. Die Steuer ist aber nicht etwas von selbst Gegebenes, ohne weiteres in den öffentlichen Einrichtungen nach jeder Richtung Begründetes; sie muss vielmehr, wie sie kraft der Finanzhoheit erhoben wird, von der die Finanzhoheit ausübenden Stelle, also im wesentlichen und nach dem Ausgangspunkt vom Staat, besonders festgelegt und im einzelnen geregelt werden. Daraus ergibt sich als eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Aufgabe des

Staats und der öffentlichen Verbände innerhalb desselben die Steuerpolitik, das ist in sachgemässer Ausübung eine folgerichtige Behandlung und Ausgestaltung der Steuer und der Steuerverteilung. Durch eine solche Steuerpolitik muss die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung zum Ausdruck gebracht werden, die sich danach als etwas sehr viel weiter gehendes und umfassenderes wie die unten zu berührende Gerechtigkeit unter den sogenannten obersten Steuerprinzipien darstellt. Unter Gerechtigkeit in der Steuerverteilung haben wir alles zu verstehen, was darauf hinzielt, die Steueranforderungen des Staats und der öffentlichen Verbände mit der Steuerkraft und den wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen der steuerpflichtigen Bevölkerung sachgemäss in Einklang zu bringen.

2. Relativität der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung.

Diese in der Gerechtigkeit der Steuerverteilung liegende Steuerpolitik ist aber ebenmässig nichts Abstraktes, für alle Zeiten gleichförmig Festliegendes, sondern sie ändert sich, wenn auch unter Umständen nur bis zu einem gewissen Grade, mit dem Entwicklungsgang der im Staat vereinten öffentlichen und privaten Wirtschaften, mit der Entfaltung der inneren politischen und sozialen Verhältnisse beziehungsweise der Volkswirtschaft überhaupt. Dem allen hat sie sich stets mehr oder weniger eng anzugliedern und muss danach für die einzelnen unterschiedlichen Zeiträume stets eine entsprechende Umgestaltung erfahren, wie ja auch Steuer und Besteuerung selbst in ähnlicher Weise einem inneren Wechsel unterliegen. Diesen Werdegang näher zu verfolgen oder im allgemeinen darzulegen, würde uns hier zu weit führen; der Hinweis darauf, dass er stattgefunden, muss genügen, womit gleichzeitig angedeutet ist, dass die Entwicklung fortläuft und weitere Verschiebungen in der Steuerpolitik zeitigen wird. Wir können unsere Betrachtung nur auf der derzeitigen allgemeinen Lage, auf den Verhältnissen des neuzeitigen entwickelten Staatswesens mit seiner staats- und volkswirtschaftlichen Grundlage, seiner Rechts- und Gesellschaftsordnung aufbauen, wobei allerdings in Einzelfragen ein Rückblick auf die Vergangenheit wie ein Ausblick in die Zukunft nicht ausgeschlossen sein dürfte.

3. Eigenart der Jetztzeit. Keine Einheitssteuer.

Als in einem besonderen Masse für die augenblicklichen einschlagenden Verhältnisse eigenartig ist von vornherein hervorzuheben einmal das ausserordentliche und keineswegs bereits zu einem Abschluss gekommene Anwachsen des Steuerbedarfs, wie es überall in den modernen Staaten mit der schwierigeren Sicherung ihres Bestandes durch Heer und Flotte, mit dem stetigen Fortschreiten, Erweitern und Vertiefen ihrer kulturellen Aufgaben Platz greift und notwendigerweise Platz greifen muss, und sodann ferner der stets in sich verzweigter und verwickelter gewordene Stand der Volkswirtschaft mit seinen weitgehenden Verschiedenheiten im Volkseinkommen und im Volksvermögen, der sich durch die fortschreitende Entwicklung auf allen einzelnen wirtschaftlichen Gebieten herausgebildet hat. Wie diese in ihrer Einwirkung scharf vortretenden Sonderverhältnisse der Jetztzeit einerseits die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung besonders bedeutungsvoll machen, gleichzeitig aber auch in ihrer Durchführung nicht unwesentlich erschweren, so dürften sie andererseits schon allein und für sich die Möglichkeit einer Einheitssteuer, in welcher man rein theoretisch vielleicht die Verwirklichung einer Gerechtigkeit in der Steuerverteilung am einfachsten und zweckmässigsten erachten könnte, von vornherein ausschliessen, ohne dass, wie es tatsächlich der Fall ist, noch eine Reihe anderer Ausschliessungsgründe, die sich aus unserer weiteren Erörterung ergeben werden, hinzukommen brauchte. Weiter zusammenhängend die Unmöglichkeit einer Einheitssteuer, welche dem Bedürfnis und einer gerechten Steuerverteilung Rechnung tragen würde, nachzuweisen, werden wir uns bei der Einhelligkeit, mit welcher die Theorie — an eine praktische Durchführung ist wohl nie gedacht — solche anerkennt, versagen.

4. Steuersystem.

Wir haben demnach als von Anfang an feststehend mit dem Vorhandensein einer Mehrheit von Steuern zu rechnen, einer Mehrheit, die unter der Einwirkung jener oben berührten Sonder-

verhältnisse der Jetztzeit eine ausgebildeter und zersplitterter sein muss. Die Durchführung der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung bedingt aber wiederum, dass die Einzelsteuern, aus welchen sich die Mehrheit in der Gesamtbesteuerung zusammensetzt, nicht etwa ohne jede weitere innere Berührung zusammenhangslos lediglich nebeneinander gestellt sind, sondern dass sie in Hinblick auf das Ganze, das sie bilden sollen, eng ineinander gegliedert und in sich verbunden werden, dass sie in einen festen inneren Zusammenhang gebracht sind und so ein systematisches Ganzes ausmachen, in welchem sich die Gerechtigkeit der Steuerverteilung zu verwirklichen hat. So werden wir es also stets mit einem *Steuersystem* zu tun haben, in welchem eine mehr oder weniger grosse Anzahl von Einzelsteuern folgerichtig und zweckentsprechend behufs gerechter Steuerverteilung zusammengefügt sein muss.

Vollkommen ausgeschlossen wird es dabei erscheinen, ein sozusagen *Normalsystem* zu allgemeiner Annahme zu bilden, in welchem eine Reihe als vorzugsweise berechtigt anerkannter Einzelsteuern unter sachgemässer Durchführung zum Ganzen ineinander gegliedert und gleichzeitig die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung für dieses Ganze voll zum Durchbruch gebracht wäre. Selbst bei mustergültigster Ausgestaltung würde ein solches Normalsteuersystem sich für jede etwaige praktische Durchführung als unbrauchbar erweisen, denn die Besteuerung als solche ist zu eng einerseits mit den tatsächlichen Verhältnissen und andererseits der historischen Entwicklung des einzelnen Gebietes verknüpft, als dass sie irgendwie eine Schematisierung, wie sie in dem Normalsystem liegen würde, vertragen könnte. Dementsprechend ist wiederum für jedes Gebiet eines besonderen Steuersystems oder für den Gesamtüberblick einer Mehrheit von Steuersystemen, unter welchen jedes einzelne seine Eigenart in verschiedenster Weise bald mehr bald weniger stark hervortreten lässt, Rechnung zu tragen.

Die praktische Lösung für unsere Frage wird dadurch zweifellos zu einer verwickelteren. Eine ähnliche tatsächliche Erschwerung liegt bei uns des ferneren in den besonderen *deutschen Verhältnissen*, dass wir hier in formeller Unabhängigkeit von einander einerseits die Finanzhoheit des Reiches und andererseits die der einzelnen Bundesstaaten haben, welche beide selbständig auf dem Gebiet der Besteuerung vorgehen und die Bevölkerung des Deutschen Reichs mithin in doppelter Weise steuerlich belasten, wozu des weiteren dann noch die in verschiedener Art mit Finanzhoheit ausgestatteten grösseren und kleineren öffentlichen Verbände in den Bundesstaaten hinzutreten. Unter dieser Mehrheit der Steuergewalten muss naturgemäss für die Gesamtbesteuerung der Deutschen Bevölkerung sich eine Gerechtigkeit in der Steuerverteilung um so schwieriger durchführen lassen.

5. Oberste Steuerprinzipien.

Die *theoretische Grundlage* für die Frage nach der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung bilden die sog. *obersten Steuerprinzipien*, welche ihrem allgemeinen Gehalt nach wohl ziemlich übereinstimmend anerkannt worden sind, obgleich im einzelnen formell manche Abweichungen bestehen. Wenn wir dieselben nachstehend gesondert darstellen, so folgen wir dabei im wesentlichen der von Adolph Wagner angewandten Unterscheidung, die im allgemeinen weitere Anerkennung gefunden hat. Vorweg sei noch bemerkt, dass von vornherein hier und überhaupt bei Festlegung von Steuerprinzipien unter Steuer nur die formell und materiell zu Recht bestehende Steuer verstanden sein kann; lediglich für eine solche wird man grundsätzlich die Gerechtigkeit in der Verteilung erörtern können. Die *Gesetzmassigkeit der Steuer*, welche für das materielle und das formelle Steuerrecht gegeben sein muss, führen wir deshalb nicht mit unter den obersten Steuerprinzipien an; sie ist eine unumgängliche Vorbedingung der Besteuerung, wie sie für uns in Frage kommt, und ist hier ohne weiteres in dem Begriff der Steuer gegeben.

a) Finanzpolitische Prinzipien.

Die *finanzpolitischen Prinzipien* ergeben sich aus der Stellung, welche die Steuern in der Finanzwirtschaft einnehmen, aus dem inneren finanziellen Zweck der Steuern, welche zur Deckung des den öffentlichen Gemeinwesen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen

erwachsenden Finanzbedarfs, soweit eine solche nicht aus anderen Quellen erfolgen kann, dienen sollen.

Es ist daraus zunächst der Grundsatz der *Ausreichendheit* oder *Zulänglichkeit* der Steuer abzuleiten, welcher ohne weiteres als in der Natur der Sache begründet erscheint. Die Steuern in ihrer Gesamtheit müssen so zusammengefügt und wiederum in sich abgemessen sein, dass sie als Ganzes ihren Zweck erfüllen, mithin durch ihren Gesamtertrag jeweilig dem Finanzbedarf eine genügende Deckung bieten. Es hat dieses nach beiden Richtungen hin Bedeutung; das Bedürfnis muss voll befriedigt werden; ebensowenig wie der Steuerertrag hinter dem Finanzbedarf zurückbleiben darf, ist aber ein Überschreiten des letzteren zulässig.

Als zweites finanzpolitisches Prinzip ist die *Beweglichkeit* der Steuer anzuführen. Der durch die Steuern zu deckende Finanzbedarf ist kein in seiner Höhe stetig gleichbleibender. Einerseits bildet, wie schon oben bemerkt, das mehr oder weniger starke Anwachsen desselben, das in engem Zusammenhange mit der Vermehrung und Vertiefung der Aufgaben der öffentlichen Gemeinwesen steht, gewissermassen ein Kennzeichen der neueren Zeit; andererseits wird unter dem natürlichen Wechsel der Verhältnisse oder infolge ausserordentlicher Umstände der Finanzbedarf in den einzelnen Zeiträumen sich verschieden gestalten: er kann einzelne Jahre höher, einzelne Jahre niedriger werden. Diesen Veränderungen im Bedarf muss das Steuersystem von vornherein Rechnung tragen, weil ein Eingreifen in die Steuergesetzgebung, wie es sonst erforderlich sein würde, nur möglichst wenig geschehen darf. Da die einzelnen Steuerarten eine sehr verschiedene Beweglichkeit zeigen, so ist bei der Bildung des Steuersystems darauf zu achten, dass in demselben in einer entsprechenden Masse Steuern mit einer grösseren Beweglichkeit vertreten sind. Bei den Realsteuern ist die Beweglichkeit nur in sehr geringen Grenzen vorhanden, während Verbrauchs- und Ertragssteuern wie Einkommens- und Vermögenssteuern, desgleichen auch Verkehrssteuern sich stets bis zu einem gewissen Grade der jeweiligen allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung anschliessen werden; bei steigender Bevölkerung, günstiger Entfaltung der Wirtschaftsverhältnisse, wachsendem Reichtum wird sich regelmässig eine Steigerung ihres Ertrages geltend machen und umgekehrt. Sehr zweckentsprechend und ausgiebig lässt sich das Prinzip der Beweglichkeit bei der Einkommens- und Vermögenssteuer durchführen, wenn das Steuergesetz nur einen bestimmten, niedriger gegriffenen Einheitssatz für die Steuer festlegt, dem jedesmaligen Finanzgesetz aber die Bestimmung darüber zuweist, wie oft dieser Einheitssatz in der Finanzperiode zur Hebung gelangen soll.

b) Volkswirtschaftliche Prinzipien.

Die volkswirtschaftlichen Prinzipien kommen zur Erscheinung einmal in der Wahl der richtigen Steuerquellen und sodann gleicherweise in der Wahl der Steuerarten.

Die regelmässige Steuerquelle darf nur das Nationaleinkommen bilden, welches dauernd lediglich so in Anspruch zu nehmen ist, dass das Nationalvermögen und das Nationalkapital geschont wird; nur in Ausnahmefällen (Staatsnotstand, Krieg) darf auf letztere vorübergehend zurückgegriffen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Einzelvermögen sich nicht stets und vollkommen mit dem Nationalvermögen deckt; deshalb erscheint eine strengere Schonung, wie sie beim Nationalvermögen angebracht, für das Einzelvermögen oder das Privatkapital nicht geboten. Es ergibt sich daraus, dass unter Umständen auch das Einzelvermögen als regelmässige Steuerquelle dienen kann, wobei wiederum eine Unterscheidung nach dem Ursprung (Vermögen aus eigener Arbeit, Vermögen ohne eigene Leistung) und nach dem Zwecke (Gebrauchsvermögen, Kapital) zu machen sein wird. In erster Linie wird aber immer das Einzeleinkommen als die hauptsächlichste regelmässige Steuerquelle hinzustellen sein.

Bei der Wahl der Steuerarten ist namentlich die Wirkung auf den Steuerzahler zu berücksichtigen. Hier muss die Steuerüberwälzung eine grosse Rolle spielen, d. i. die im Verkehr sich wirkliche Übertragung der Steuerlast von dem Steuerzahler auf einen Dritten, den Steuerträger; sie kann als Fortwälzung oder als Rückwälzung sich äussern. Die wesentliche und nicht voll zu beseitigende Schwierigkeit liegt in den tatsächlichen Ver-

hältnissen, dass es unmöglich ist, im voraus oder überhaupt mit absoluter Sicherheit zu überschauen, ob und in welcher Weise sich in dem freien Verkehr, den man entsprechend zu regeln nicht in der Lage ist, die Steuerüberwälzung wirklich vollziehen wird. Theoretisch lässt sich sehr leicht der Satz aufstellen, die Steuerarten sind so zu wählen und zu bestimmen, dass im Endergebnis vermöge der Steuerüberwälzung stets der richtige Steuerträger, d. h. derjenige, dem man die Steuer wirklich auferlegen will, getroffen wird. Ob der Erfolg in der gewollten Richtung eintritt, muss immer fraglich bleiben, da man nur mit Wahrscheinlichkeiten zu rechnen imstande ist. Regelmässig wird bei den indirekten Steuern die Überwälzung als gewollt, bei den direkten Steuern als nicht gewollt anzunehmen sein. Vollzieht sich die Steuerüberwälzung nicht in der von der Steuergesetzgebung vorausgesetzten und gewollten Weise, so wird dadurch die rationelle Steuerpolitik durchbrochen und vereitelt; hierin zeigt sich gerade die bedenkliche Seite der Steuerüberwälzung und ihrer Unbestimmbarkeit. In der Berücksichtigung der Steuerüberwälzung wird man nach alledem stets mit der grössten Vorsicht zu verfahren haben.

c) Prinzipien der Gerechtigkeit.

Als Prinzipien der Gerechtigkeit werden angeführt die *Allgemeinheit der Besteuerung* und die *Gleichmässigkeit derselben*. Dazu ist aber vorweg hervorzuheben, dass nach dem derzeitigen allgemeinen Entwicklungsstande, auf welchem sich die Besteuerung als solche aufzubauen hat, beide Prinzipien nicht nach ihrem strengen Wortlaute sondern nur mit gewissen Einschränkungen als zutreffend anzuerkennen sind.

Der Grundsatz der *Allgemeinheit* fusst zunächst darauf, dass die passive Besteuerung eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht ist. Dementsprechend würden für diese Besteuerung ausschliesslich die Staatsbürger in Betracht kommen. Eine derartige Einschränkung der Besteuerung müsste jedoch unter den jetzigen verwickelteren und verzweigteren allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gerechtigkeit, die hier nur als relative in Betracht kommen kann, geradezu widersprechen. Die Allgemeinheit der Besteuerung ist demgemäss für die Jetztzeit begrifflich weiter zu fassen. Bezüglich der physischen Personen ist sie über den Kreis der Staatsbürger hinaus auf die Ausländer (Nichtstaatsangehörige) auszudehnen, welche sich im Inlande dauernd oder vorübergehend aufhalten. Die Allgemeinheit erstreckt sich sodann aber ferner auf die juristischen Personen im weitesten Sinne und zwar sowohl auf die des öffentlichen Rechts (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde pp.) wie auf die des Privatrechts (Erwerbs- und Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bergwerksgenossenschaften, Vereine etc.), unter Umständen auch hier auf ausländische mit. Daneben kann endlich noch die Besteuerung des Einkommens der Personen schlechthin, der inländischen Ertragsquellen für gewisse Bezüge und des Vermögens in Betracht kommen. Der Grundsatz der Allgemeinheit in der Besteuerung, wie er jetzt aufzufassen, lässt sich auf eine Einheitssteuer unbedingt nicht anwenden; es ist dieses ein weiterer ausschlaggebender Grund für die Unmöglichkeit einer solchen Steuer, die schon oben hervorgehoben wurde.

Ausserdem ist noch einer Durchbrechung des Prinzips der Allgemeinheit zu gedenken, welche jedoch gerade auf der Gerechtigkeit, die das Prinzip vertreten soll, beruht, der *Steuerefreiheit des Existenzminimums* bezw. der damit im Zusammenhang stehenden Befreiungen in einer unteren Steuerbegrenzung. Unter lediglich finanziellem Standpunkt würde eine derartige prinzipielle Befreiung nicht anzuerkennen sein, wohl aber muss sie vom sozialpolitischen, welcher in der neueren Zeit schärfer in den Vordergrund gebracht ist, gefordert werden. Durchzuführen ist die Befreiung nur bei einem Teil der Steuern, so namentlich bei der direkten Einkommens-, Ertrags- und Vermögensbesteuerung, desgleichen meist bei den Verkehrssteuern, während sie bei der indirekten Besteuerung, den Verbrauchs- und Gebrauchssteuern, durchweg ausgeschlossen erscheint, zum Teil jedoch durch die Steuerüberwälzung zum Ausgleich gebracht werden wird. Eine weitergehende Durchführung der fraglichen Befreiung wird namentlich da zu fordern sein, wo der steigende Finanzbedarf stärker auf die Verbrauchsbesteuerung von Lebensbedürfnissen zurückzugreifen zwingt.

Das zweite Gerechtigkeitsprinzip, die Gleichmässigkeit in der Besteuerung, würde, rein nach der Wortbezeichnung aufgefasst, zur Hebung eines gleichen Steuerbetrages von allen Steuerpflichtigen und damit unbedingt zu einer grossen Ungerechtigkeit führen. Unter Gleichmässigkeit ist hier demnach Gleichmässigkeit im Verhältnis zu verstehen, so dass also die Verschiedenheit nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Stand der einzelnen Steuerpflichtigen entsprechend zur Berücksichtigung kommt. Während man früher als Grundlage für die Festlegung des Verhältnisses das Interesse und den Vorteil annahm, welcher dem Steuerpflichtigen aus seiner Zugehörigkeit zum Staat insgesamt oder in den einzelnen Beziehungen erwachsen musste (Genusstheorie, Assekuranztheorie), erkennt man jetzt als unter dem vorgeschrittenen Entwicklungsstand der Gerechtigkeit allein entsprechend durchweg nur das Verhältnis nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen an, wie solches allein der Natur des Staats und der gegenseitigen Beziehung zwischen Staat und Steuerpflichtigen entsprechen dürfte. Jeder Steuerpflichtige hat demnach gemäss seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Steuerlast teilzunehmen. Wenn dieses nun auch sozusagen als oberster Grundsatz für die Gleichmässigkeit in der Besteuerung hinzustellen ist, so hat sich das Interessenprinzip doch bei einzelnen Steuerarten nach Massgabe deren besonderer Eigenschaftlichkeit bis jetzt erhalten und wird sich voraussichtlich in diesem beschränkteren Masse weiter erhalten; es ist dieses namentlich bei den Gebühren und bei einer Reihe von Verkehrssteuern der Fall.

Bei der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommen wiederum verschiedene besondere Momente in Betracht. Dass ein gewisses Mindestmass von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit überhaupt von der Besteuerung frei zu lassen ist (Steuerfreiheit des Existenzminimums), hatten wir schon bei dem vorigen Prinzip der Allgemeinheit berührt. Es schlägt hier ferner her die Proportionalität und die Progression der Steuer. Bei der proportionalen Besteuerung bestimmt sich der Steuerbetrag zwar nach der Höhe des Steuerobjekts, aber lediglich in der Weise, dass das Verhältnis zwischen Steuer und Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die Höhe des letzteren sich stets gleich bleibt; der Steuersatz wechselt also nur gleichmässig mit der Höhe des Steuerobjekts. Die progressive Besteuerung lässt mit der Höhe des Steuerobjekts auch die Steuersätze der Höhe nach steigen, so dass mit dem höheren Steuerobjekt das Verhältnis zwischen Steuer und Objekt gleichfalls in einer entsprechenden Weise sich erhöht. Die progressive Besteuerung beruht auf dem Gesichtspunkt, dass die Leistungsfähigkeit einer Einzelwirtschaft bezw. eines einzelnen wirtschaftlichen Objektes für die Regel mit der Grösse nicht nur proportional sondern progressiv ansteigt. Die proportionale Besteuerung entspricht im wesentlichen dem Genuss- und Assekuranzprinzip; sie hat sich jedoch auch unter dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch bei gewissen Steuerarten erhalten, so bei den Gebühren und vielfach bei den Verkehrssteuern, namentlich bei denen, welche in der Form des Stempels erhoben werden. Die progressive Besteuerung bringt recht eigentlich das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zum Durchbruch; durch sie wird am entschiedensten nach den neueren Grundsätzen den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen. In der ausgesprochensten Weise durchgebildet erscheint die progressive Besteuerung gerade bei den jüngsthin hauptsächlich bedeutungsvoll gewordenen Steuerarten, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern; sie bricht sich aber auch bei anderen Steuern in neuester Zeit mehr Bahn, so bei der Erbschaftssteuer und in besonderen Beziehungen bei einzelnen Stempelsteuern.

Ein weiter hier einschlagendes sozialpolitisches Moment beruht auf der Erwägung, dass die Leistungsfähigkeit des Einkommens durch die Quelle, aus der es fließt, in einer unterschiedlichen Weise bedingt wird, dass die Leistungsfähigkeit eine um so grössere sein muss, je sicherer diese Quelle fließt. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint das fundierte Einkommen, das Einkommen aus einem Besitz oder aus Rente das leistungsfähigste; ihm gegenüber steht sodann das unfundierte Einkommen, dasjenige aus reiner Arbeit; zwischen beide stellt sich das gemischte Einkommen, welches teils auf Besitz teils auf Arbeit beruht und in der Hauptsache das gewerbliche Einkommen umfasst. Eine Gleichmässigkeit in der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist in vollem Masse daher nur vorhanden, wenn die so nach der Quelle

geschiedenen Einkommen steuerlich entsprechend verschieden behandelt werden. — Wie das vorherberührte Moment wesentlich nur die Einkommensbesteuerung betrifft, so haben wir zum Schluss noch ein sich in der gleichen Richtung bewegendes aber von weniger einschlagender Bedeutung hervorzuheben. Auf dem Einkommen können gewisse Lasten oder Verpflichtungen wie namentlich solche aus Familienverhältnissen (grosse Kinderzahl) ruhen, welche die Leistungsfähigkeit sei es dauernd sei es vorübergehend in einer bestimmten Weise beeinträchtigen. Auch sie entsprechend bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen, muss wiederum die Gleichmässigkeit in der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bedingen.

d) Prinzipien der Steuerverwaltung.

Die Prinzipien der Steuerverwaltung wollen wir nur kurz herausheben, da sie für unsere Frage von untergeordneter Bedeutung sind und wesentlich die Gesetzgebungs- und Verwaltungstechnik betreffen. Zunächst gilt der Grundsatz der Bestimmtheit der Besteuerung. Die Steuer muss gegenüber dem Steuerpflichtigen nach Betrag, Zahlungszeit, Zahlungsort, Zahlungsart fest und scharf bestimmt sein; gleichzeitig sind diese Einzelpunkte in einer einfachen und verständlichen Weise zum Ausdruck zu bringen, so dass bei dem Pflichtigen ein Zweifel bezüglich seiner Steuerpflicht nach keiner Richtung hin entstehen kann. Sodann der Grundsatz der Bequemlichkeit in der Besteuerung. Die Einhebung der Steuer ist bezüglich der Zeit, des Orts und der Art der Zahlung so festzulegen und einzurichten, dass für den Pflichtigen aus der Zahlung selbst möglichst geringe Beschwerden erwachsen; unter Umständen kann auch die Zulassung von Raten- und Teilzahlungen in Frage kommen. Endlich das grundsätzliche Streben nach möglichst geringen Erhebungskosten der Steuer. Es ist dieses bei der Ausgestaltung der einzelnen Steuer sowohl wie bei der Wahl der Steuerarten in dem Steuersystem zu berücksichtigen; hier laufen die wirtschaftlichen Interessen des Hebenden und des Zahlenden der Hauptsache nach in der gleichen Richtung, denn jede Erhöhung der Erhebungskosten würde in der Regel eine Erhöhung des zu hebenden Gesamtsteuerbetrages bedingen.

6. Gerechtigkeit im Steuersystem und in den einzelnen Steuerarten.

Da die tatsächlichen Verhältnisse und die Grundprinzipien der Besteuerung nach ihrer neueren Entwicklung eine Einheitssteuer ausschliessen müssen, so ist die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung in dem hier angewandten weiteren Sinn in einem Steuersystem zum Ausdruck zu bringen. Dieses Steuersystem ist so zu bilden, dass in ihm insgesamt die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung zur Durchführung kommt. Es kann sich bei der Bildung des Steuersystems mithin nicht etwa nur darum handeln, eine mehr oder weniger grosse Zahl von Einzelsteuern willkürlich und lediglich unter dem finanzpolitischen Prinzip der ausreichenden Deckung des Finanzbedarfs aneinanderzureihen. Die Einzelsteuern sind vielmehr sorgfältigst unter Berücksichtigung ihrer inneren Eigenart auszuwählen und systematisch zusammenzusetzen, so dass in dieser Zusammenfügung selbst, die auf diese Weise sich in Wirklichkeit als ein Steuersystem darstellt, die Grundprinzipien der Besteuerung im ganzen gewahrt erscheinen und gleichzeitig der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung sachgemäss Rechnung getragen ist. Dabei verschlägt es nichts, wenn bei der einzelnen eingestellten Steuerart das eine oder das andere Grundprinzip mehr zurück- oder hervortritt; eine Verschiedenheit in dieser Beziehung ist durch die Eigenart der einzelnen Steuern sogar notwendig bedingt; diese Verschiedenheit wird entsprechend zum Ausgleich zu bringen sein.

Gleichzeitig ist aber bei der Regelung und Ausbildung der einzelnen Steuerarten in sich den Grundprinzipien der Besteuerung und der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung nach Möglichkeit Rücksicht zu tragen. Innerhalb der einzelnen Steuerarten selbst ist also schon tunlichst ein Ausgleich anzustreben, wie er trotz der unterschiedlichen Eigenart bis zu einem gewissen Grade zu erreichen sein dürfte. Für die Steuersystembildung muss hierdurch eine nicht unwesentliche Erleichterung geschafft werden. Hat man behufs Herstellung einer Gerechtigkeit in der Steuerverteilung bei der Steuersystembildung in erster Linie darauf zu sehen,

dass die Steuerobjekte. Erwerb, Besitz, Gebrauch, in einem sachgemässen, jener Gerechtigkeit entsprechenden Verhältnis zur Besteuerung herangezogen werden, so ist bei der Ausgestaltung der einzelnen Steuerarten vornehmlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, dass nach ihr und nach den oben berührten, der neueren sozialpolitischen Entwicklung entsprechenden Einzelmomenten die Steuer, soweit deren Eigenart es zulässt, abgemessen wird. Nach dem hierdurch erzielten Ergebnis wird sich dann wieder die Systembildung vermöge des stetigen gegenseitigen Ineinandergreifens zu richten haben.

7. Steuersystem der einzelnen Steuergewalten und Gesamtsteuersystem.

Ebenso wie die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung in den einzelnen Steuern sowohl wie in der Zusammenfassung derselben, dem Steuersystem, zum Ausdrucke kommen muss, ebenso ist sie nicht etwa nur in dem Steuersystem der einzelnen Finanzhoheit, welcher das Recht einer Steuererhebung gesetzmässig zusteht (Steuergewalt), sondern auch in der Gesamtheit dieser Steuersysteme, sozusagen einem Gesamtsteuersystem des staatlichen Gemeinwesens überhaupt zu verwirklichen. Die Steuergewalten sind daher in der Ausübung ihres Besteuerungsrechts nicht unbeschränkt; sie können sich nicht beliebig ein selbständiges Steuersystem mit in sich geschlossen durchgeführter Gerechtigkeit in der Steuerverteilung bilden, sondern sie sind vielmehr gezwungen eine solche Bildung in unbedingter Rücksichtnahme auf die Ausübung des Besteuerungsrechts der anderen Steuergewalten vorzunehmen. Um die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung für das Deutsche Reich im ganzen zur Geltung zu bringen, ist ein bis zu einem gewissen Grade gemeinsames Vorgehen des Reichs, der Bundesstaaten, der grösseren mittleren Verbände und der Gemeinden hinsichtlich der Besteuerung notwendig, welches naturgemäss bei der loseren bezüglichlichen gesetzlichen Abgrenzung namentlich zwischen Reich und den übrigen Faktoren stets Schwierigkeiten bieten wird und leicht im einzelnen zu Verletzungen des gerechten Verteilungsprinzips führen kann.

Eine äussere Abscheidung, die allerdings durch die neueste Steuergesetzgebung des Reichs mit ihrer Vermögensbesteuerung erheblicher durchbrochen wurde, ist hier insofern getroffen, als das Reich in erster Linie Konsumsteuern, gewisse Bereicherungssteuern, namentlich einen Teil der Verkehrssteuern und Erbschaftssteuer erhebt, während die übrigen Faktoren vorzugsweise Einkommens- und Vermögenssteuer, daneben aber auch Ertrags- und Verkehrssteuer ihrer Besteuerung zugrunde legen; zugleich sind den mittleren Verbänden und den Gemeinden stellenweise ganz oder doch zum vorragenderen Teil die Realsteuern zugewiesen. Durch die gegenseitige Beschränkung in der Besteuerungsmöglichkeit muss wesentlich auch unter der vorbezeichneten äusseren Abgrenzung die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung bei dem Steuersystem des einzelnen Faktors wie Reich, Bundesstaat pp. zum Teil mehr oder weniger zurücktreten, weil ja die einzelnen Steuerarten, auf welche jede Steuergewalt für ihre Besteuerung angewiesen ist, vielfach nach ihrer unänderlichen Eigenart nur eine beschränktere Durchführung jener oben bezeichneten obersten Steuerprinzipien, auf welchen die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung beruht, gestatten. Dieses Zurücktreten in dem einen Steuersystem wird aber in der Hauptsache wieder ausgeglichen werden bei einem anderen Steuersystem, welches vorwiegender Steuerarten mit der entgegengesetzten Tendenz enthält, bezw. nach Lage der Sache enthalten muss. Dadurch wird in der Zusammenfassung der einzelnen Steuersysteme für das darin zum Ausdruck gelangende Gesamtsteuersystem des Deutschen Reichs die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung wiederum erreicht.

8. Einfluss des historischen Entwicklungsgangs.

Wir haben im Vorstehenden stets schlechthin von Bildung von Steuersystemen und Ausgestaltung einzelner Steuerarten behufs Durchführung des Prinzips einer gerechten Steuerverteilung gesprochen. In Wirklichkeit kann sich diese Bildung und Ausgestaltung keineswegs so einfach und ohne weiteres vollziehen. Niemals wird es sich nämlich um eine vollständige Neubildung eines Steuersystems sozusagen von reinem Tisch aus handeln, sondern stets nur um eine Aus- oder Umbildung in engeren oder weiteren Grenzen auf Grund und unter wesentlicher Berücksichtigung

der historisch überkommenen Verhältnisse. Dass man in die Lage kommen sollte, ein Steuersystem für eine einzelne Steuergewalt oder gar für sämtliche Steuergewalten eines Staatswesens unter Überbordwerfung der gesamten früheren Besteuerung von Grund aus neu zu bilden, dürfte ausgeschlossen erscheinen, obgleich eine derartige Steuersystembildung für die Durchführung einer gerechten Steuerverteilung weitaus das Einfachste und Günstigste sein würde. Gerade in der Besteuerung wird man grundsätzlich das Überkommene und von altersher Bestehende besonders zu achten haben, wenn man nicht weitgehende Schwierigkeiten und eventuell auch Missstände zeitigen will; es kommt hier der in einer entsprechenden Beschränkung immerhin als zutreffend anzuerkennende Satz, dass jede alte Steuer besser sei als eine neue, zur Geltung.

Alle Änderungen im Steuersystem, welche sich mit der Entwicklung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse behufs Beibehaltung bzw. Durchführung des Prinzips der gerechten Steuerverteilung vermöge der historischen Relativität des letzteren notwendig vollziehen müssen, werden sich regelmässig auf der bisherigen Besteuerung, diese tunlichst aber jedenfalls bis zu einem gewissen Grade schonend, aufzubauen haben. Dass hierdurch bei dem Mangel der Einheitlichkeit und der Unmöglichkeit, das historisch zu Übernehmende den Verhältnissen der Gegenwart in allen Einzelheiten und mit der gleichen Vollkommenheit wie eine Neubildung anzupassen, grössere Schwierigkeiten für die Durchführung unseres Prinzips erwachsen müssen, ja dass dieselbe dadurch nach einzelnen Richtungen hin sogar beeinträchtigt werden kann, braucht kaum näher nachgewiesen zu werden. Die Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen werden natürlich um so grösser, je verschiedener die Kulturepochen, welche die Umgestaltung des Steuersystems bedingen, sich voneinander abheben. Unter Umständen wird man sich damit helfen können, die Umgestaltung nach und nach in gewissen Zwischenräumen und dann insgesamt um so einschneidender zu vollziehen; dem steht allerdings wieder entgegen, dass grundsätzlich gesetzliche Eingriffe in die bestehende Besteuerung so wenig wie möglich vorgenommen werden sollen. Nach der ungünstigen Seite verschärfend muss endlich noch der Umstand einwirken, dass durch die vermöge der kulturellen Weiterentwicklung notwendigen Umgestaltungen der Besteuerung die Steuersysteme alle der einzelnen Steuergewalten des Staatswesens gleichzeitig teils schon an und für sich teils durch ihren gegenseitigen Zusammenhang unter einander berührt werden.

9. Verhältnis der obersten Steuerprinzipien zu einander.

Bislang sind die in der Hauptsache mehr äusserlichen Momente für die Bildung des Steuersystems unter dem Gesichtspunkte des gerechten Steuerverteilungsprinzips erörtert; dabei ist davon ausgegangen, dass das uns hier interessierende Prinzip der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung in den Steuersystemen der Steuergewalten, allein und zusammengefasst, und eventuell auch in den einzelnen Steuerarten durch eine möglichst weitgehende Beobachtung der obersten Steuergrundsätze, welche wir in den Anfang gestellt hatten, zum Durchbruch gebracht werden müsste. Die obersten Steuerprinzipien werden aber weder an und für sich noch für unsere besondere Frage unter sich als gleichwertige zu erachten sein, ebenmässig sind sie nicht derart, dass sie überall neben einander, wenn auch nur mehr oder weniger weitgehend, zur Anwendung kommen könnten; es treten vielmehr in ihnen oder wenigstens in einzelnen von ihnen immerhin gewisse innere Gegensätze zur Erscheinung, welche, wenngleich nur in Einzelbeziehungen, eine entgegengesetzte Stellung und ein gegenseitiges Ausschliessen bedingen. Wie hierdurch unsere Frage, die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, näher berührt werden muss, wie mithin die einzelnen obersten Steuerprinzipien für diese Frage in besonderer Weise zu bewerten und eventuell gegeneinander in ihren Einzelbeziehungen abzuwägen sind, werden wir nunmehr darzulegen haben; wir müssen uns aber auch hier wieder auf die grossen Grundzüge beschränken ohne auf die vielfachen Einzelbeziehungen, welche für die verschiedenen Steuerarten in Betracht kommen können, näher einzugehen.

Die finanzpolitischen Prinzipien und die Steuerverwaltungsprinzipien wollen wir in eins zusammenfassen und vorwegstellen. Obwohl diese Prinzipien stets die notwendige Voraussetzung für eine gute Besteuerung und in letzterer auch für die

Gerechtigkeit in der Steuerverteilung bilden, so ist ihre unmittelbare Einwirkung auf diese Gerechtigkeit doch nur von untergeordneter Art. In der Hauptsache stehen sie unserer Frage etwa in der gleichen Weise gegenüber, wie nach den obigen Ausführungen die Gesetzmässigkeit in der Besteuerung den obersten Steuerprinzipien in ihrer Gesamtheit. Unter Umständen kann jedoch eine unmittelbare Berührung bis zu einem gewissen Grade gegeben sein. Durch eine der Finanzbedarf nicht entsprechende Besteuerung wird sogleich oder in der Folge vermöge eines ungenügenden Ausbaues des Steuersystems oder einzelner Steuerarten die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung in Mitleidenschaft gezogen werden können, wie ebenso die gleiche Möglichkeit vorliegt, wenn wegen der Unbeweglichkeit in der Besteuerung diese den Verschiebungen in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu folgen nicht in der Lage ist. Auch durch Mängel bezüglich der Bestimmtheit oder der Bequemlichkeit in der Besteuerung wie ebenfalls durch zu hohe Erhebungskosten werden möglicherweise die einzelnen Klassen der Steuerträger in einem verschiedenen Grade getroffen, wodurch gleichzeitig die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung beeinflusst werden würde. Es sind dieses jedoch immerhin nur Einwirkungen untergeordneter Art; man wird deshalb die unmittelbare Bedeutung der finanzpolitischen und der Steuerverwaltungsprinzipien für die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung nur als eine geringfügigere anzusehen haben, welche keinesfalls mit der der beiden anderen Prinzipiengruppen in Vergleich gestellt werden kann.

Die volkswirtschaftlichen und die Gerechtigkeits-Prinzipien stehen für unsere Frage wiederum in einem engen Zusammenhang zu einander und zwar der Hauptsache nach in dem Verhältnis, dass die volkswirtschaftlichen Prinzipien die breitere Grundlage abgeben, auf der allein erst vermöge der Prinzipien der Gerechtigkeit die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung aufzubauen ist.

Die Beobachtung der volkswirtschaftlichen Prinzipien stellt sich als die notwendige, unter allen Umständen zu erfüllende Vorbedingung für eine Durchführung der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung dar, obwohl diese Durchführung selbst sich eigentlich noch nicht in den volkswirtschaftlichen, sondern erst in den Gerechtigkeitsprinzipien vollzieht. Die volkswirtschaftlichen Prinzipien geben nach unseren obigen Ausführungen die richtige Steuerquelle und den richtigen Steuerträger — durch Auswahl der Steuerarten nach ihrer Wirkung unter Berücksichtigung der Steuerüberwälzung — an; ohne beides ist an eine Gerechtigkeit in der Steuerverteilung nicht zu denken. Die Steuerquelle muss nach Massgabe der jeweiligen Verhältnisse in Volks- und Privatwirtschaft unter zutreffender Abmessung sachgemäss festgelegt sein; ebenso muss der Steuerträger, welchen die Steuerbelastung nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Staats zu treffen hat, in zweckentsprechender Weise bestimmt sein. In beiden Beziehungen ist den volkswirtschaftlichen Prinzipien in vollstem Masse Rechnung zu tragen. Erst wenn Steuerquelle und Steuerträger nach dem tatsächlichen Verhältnis auf die wirkliche wirtschaftliche Grundlage des Staats gestellt sind, wie solches durch die Beobachtung der volkswirtschaftlichen Prinzipien geschieht, kann eine Gerechtigkeit in der Steuerverteilung zur Geltung gebracht werden. Dementsprechend bilden für letztere die obersten Steuerprinzipien der Volkswirtschaft stets eine notwendige und unabweisbare Voraussetzung und sind als solche zu bewerten.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit sind, wie schon in der Bezeichnung selbst zum Ausdruck kommt, diejenigen, in welchen die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung sich nach ihrem spezifischen Gehalt und ihrer inneren Eigenart ausprägt und in vollständiger Weise verwirklicht. In ihnen kann die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung überhaupt erst zu einer sachgemässen uneingeengten Durchführung gebracht werden; ohne sie würde eine solche überhaupt nicht denkbar sein; sie bilden die festen Grundpfeiler für dieselbe. Ihre Beobachtung ist daher in Hinsicht auf die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung unbedingt als das Wesentlichste anzusehen. Dabei ist aber nicht auf die erste Grundgestaltung, sozusagen auf den Wortlaut jener beiden obersten Steuerprinzipien, sondern auf ihren inneren Gehalt, wie er sich in seinen Einzelheiten unter den derzeitigen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen herausgearbeitet hat, Gewicht zu legen; er ist zu berücksichtigen, so wie wir ihn oben zur Darstellung gebracht haben. Dementsprechend ist als der Hauptgrundsatz für die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, in welchem gewissermassen beide Prinzipien ihrem eigentlichen Gehalt nach zum Ausdruck kommen, der Satz

hinzustellen, dass Jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Bestenerung heranzuziehen ist. Dem Prinzip der Allgemeinheit in der Besteuerung dürfte damit gleicherweise Rechnung getragen sein, da jeder Leistungsfähige heranzuziehen ist, ein gewisses Mindestmass von Leistungsfähigkeit aber immerhin ansser Betracht gelassen werden kann.

Die Leistungsfähigkeit ist mit allen den einzelnen Verschiedenheiten, die bezüglich ihrer nach den massgebenden Richtungen hin zur Erscheinung kommen, zu berücksichtigen, wobei namentlich nicht ausser acht zu lassen ist, dass mit den grösseren Mitteln die Leistungsfähigkeit nicht nur proportional sondern progressiv anwächst. Die Progressivbesteuerung gewinnt dadurch für die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung eine ganz besondere Bedeutung. Gerade in jenen Einzelmomenten, in welchen sich in der Hauptsache der Entwicklungsstand der Jetztzeit geltend macht, liegt, und zwar eben aus diesem Grunde, der springende Punkt; durch sie wird den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Zeit Rechnung getragen, was als eine Hauptbedingung für die Durchführung der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung anzusehen ist. Dadurch müssen die in Frage stehenden beiden obersten Steuerprinzipien noch weiter in den Vordergrund gerückt werden; sie stellen sich als das für die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung hauptsächlich Massgebende dar.

10. Besondere Schwierigkeiten in der Verwirklichung.

Aus der vorgehenden Erörterung der Bedeutung, welche die obersten Steuerprinzipien für unsere Frage im Verhältnis zu einander haben, ergibt sich, dass bis zu einem gewissen Grade alle die einzelnen Prinzipien auf die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung von Einfluss sind. Die obersten Steuerprinzipien lassen sich jedoch bei den einzelnen Steuerarten keineswegs beliebig oder bis zu festliegenden Grenzen gleichmässig zur Anwendung bringen. Die Sonderheiten der einzelnen Steuerarten gestatten vielmehr eine Durchführung der obersten Steuerprinzipien, wie schon berührt, nur in einer sehr verschiedenen Weise oder nach einer stark unterschiedlichen Abstufung. Um so mehr ist es natürlich ausgeschlossen, bei den einzelnen Steuerarten der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung auf einer gleichmässigen und übereinstimmenden Grundlage Geltung zu verschaffen, da bei ihr sämtliche Prinzipien und noch dazu nach einer bestimmten abgestuften Bedeutung in Frage kommen. Die einzelnen sich hieraus ergebenden Verschiedenheiten bezüglich aller der zahlreichen Steuerarten näher zu verfolgen, muss ausgeschlossen erscheinen; auf einzelnes haben wir oben hingewiesen; wir können jetzt nur die Tatsache als solche hervorheben, die aber wohl kaum zu Zweifeln Anlass bieten dürfte.

Um zu einer absoluten Gerechtigkeit in der Steuerverteilung zu gelangen, müssten bei der Bildung des Steuersystems alle diese Verschiedenheiten der Steuerarten durch die entsprechende Zusammenfügung derselben vollkommen zum Ausgleich gebracht werden. Nach den tatsächlichen Verhältnissen wird es aber bei der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit in den Abweichungen, die sich zugleich dem Grade nach wiederum in der grössten Verschiedenheit abstufen, als vollkommen ausgeschlossen anzusehen sein, überhaupt jemals ein solches Ziel zu erreichen. Wenn Adolph Wagner sagt, dass die Bildung eines rationellen, theoretisch richtigen, praktisch brauchbaren Steuersystems eine in jeder Hinsicht ausserordentlich schwierige und immer nur mehr oder weniger gut zu lösende Aufgabe sei, so muss dieses ebenmässig und wohl noch in einem erhöhten Masse von der Durchführung einer Gerechtigkeit in der Steuerverteilung gelten.

Eine absolute, in allen einzelnen Beziehungen durchschlagende Gerechtigkeit in der Steuerverteilung wird man selbst bei einem rein theoretischen Aufbau eines Steuersystems kaum je erreichen können, denn es dürfte als ausgeschlossen erscheinen, die einzelnen Steuerarten zu dem System gerade so zu vereinigen, dass die für die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung massgebenden obersten Steuerprinzipien in ihren bei diesen Steuerarten in verschiedener Weise und nach beiden Seiten hin zur Erscheinung kommenden Abweichungen sich behufs Erzielung der vollen Gerechtigkeit ganz genau und ohne ein Überschiessen nach der einen oder nach der anderen Seite hin ergänzen, dass sozusagen stets das Plus auf der einen Seite durch ein entsprechendes Minus auf der anderen und umgekehrt ausgeglichen wird. Ausserdem kommt in Betracht, dass die bei

vielen wichtigen Steuerarten eine so grosse Rolle spielende Steuerüberwälzung in ihrem tatsächlichen Erfolge häufig oder meist nicht einmal mit unbedingter und zweifelloser Sicherheit abzuschätzen ist. Gewisse Unstimmigkeiten, wenn sie auch vielleicht auf ein verhältnismässig geringes Minimum zu beschränken sind, werden bei der rein theoretischen Bildung eines Steuersystems stets noch verbleiben und entsprechend die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung beeinträchtigen.

In wie viel höherem Grade muss dieses aber bezüglich des für die *realen Wirklichkeit* zu bildenden Steuersystems der Fall sein, wo des weiteren nach den tatsächlichen Verhältnissen die Bewegungsfreiheit gehemmt ist und aus solchen neue Schwierigkeiten sich ergeben.

Unter den realen Verhältnissen kommt diesbezüglich einmal in Betracht, dass, wie wir oben schon gesehen, bis zu einem gewissen Grade die *historische Entwicklung* zu achten ist. Jede Umbildung des Steuersystems hat sich an das von früher Überkommene anzuschliessen. Damit müssen notwendig für das neuere Prinzip, in dem sich wesentlich die gerechte Steuerverteilung zu verkörpern hat, Beeinträchtigungen nach dieser Richtung hin gegeben sein.

Ein anderer ähnlich wirkender Umstand ist der, dass für die Bildung des Gesamtsteuersystems, in welchem die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung endgültig zum Ausdruck zu bringen ist, eine *Mehrheit von Steuergewalten* — Reich, Bundesstaaten, mittlere Verbände (eventuell mehrere), Gemeinde — in Frage kommt, welche in Organisation und betreffender Machtvollkommenheit im grossen und ganzen selbständig nebeneinander stehen und lediglich bezüglich des Gebiets der Besteuerung in den Hauptzügen und zum Teil nur lose gegeneinander abgegrenzt sind. Einerseits dadurch, dass diese einzelnen Steuergewalten in unserer Beziehung eine äussere Einwirkung auf einander nicht haben, sondern mehr zusammenhanglos nebeneinander gestellt sind, andererseits dadurch, dass sie bei solcher Sachlage stets in erster Linie das eigene Sonderinteresse ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit und die Verhältnisse der anderen Steuergewalten walten lassen werden, ist eine *Einheitlichkeit* in dem Vorgehen bezüglich der Besteuerung mehr oder weniger ausgeschlossen, eine Einheitlichkeit, wie sie gerade die Vorbedingung für die volle Durchführung der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung bilden müsste.

Dazu kommt endlich die *Organisation der Steuergewalt*, dass über die Besteuerung die vollziehende Gewalt — Regierung — nicht allein, sondern unter Zustimmung der besonderen Vertretung der einzelnen öffentlichen Körperschaft — Parlament — zu entscheiden hat. Aus der Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Regierung und Parlament dürfte sich aber vielfach eine ungünstige Einwirkung auf die Durchführung der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung ergeben, weil dieselbe vorwiegend von einer zufälligen Verbindung der parlamentarischen Parteien bedingt sein kann. Gerade in den Besteuerungsfragen pflegt das besondere Interesse der verschiedenen beteiligten Bevölkerungsgruppen eine grössere Rolle zu spielen und in stärkerem Grade auf die einzelnen parlamentarischen Parteien zurückzuwirken. Folgeweise werden letztere jenes Interesse in erster Linie zum Durchbruch zu bringen bestrebt sein müssen und unter Umständen jede andere Rücksicht, also auch die auf eine Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, dahinter zurücktreten lassen. Die Regierung, welche bei dem steigenden Finanzbedarf sich notwendig Steuerquellen erschliessen muss, ist gezwungen, wiederum in erster Linie dem finanzpolitischen Prinzip der Ausreichendheit der Besteuerung zu folgen und eine Ausgestaltung des Steuersystems, wie sie sie allein vom Parlament erreichen kann, anzunehmen, wenn damit auch den übrigen Steuerprinzipien nicht in vollkommener Weise Rechnung getragen ist. In einem höheren Masse muss sich diese letztere Gegenwirkung gegen eine gerechte Steuerverteilung bei der augenblicklichen allgemeinen Lage verschärfen, denn durch diese ist der Finanzbedarf unter den erweiterten kulturellen Aufgaben verhältnismässig sehr erheblich für alle Steuergewalten angewachsen, was gleichzeitig wieder eine stärkere Inanspruchnahme der Steuerquellen bedingt.

11. Endergebnis.

Wenn wir zum Schluss das *Endergebnis* aus unseren Ausführungen ziehen, so läuft solches auf Folgendes hinaus: Die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, welche in dem Gesamtsteuersystem des staatlichen Gemeinwesens zum Ausdruck kommen muss, beruht auf einer verhält-

nismässig grossen Zahl von Einzelmomenten, welche sich zum Teil gegenseitig bedingen, zum Teil unabhängig nebeneinander stehen. Behufs Erfüllung der ihr in dieser Beziehung obliegenden Aufgabe hat die Steuerpolitik das Steuersystem des staatlichen Gemeinwesens in seiner Gesamtheit unter sachgemässer Vereinigung der Steuerarten nach jenen Momenten und unter entsprechender Berücksichtigung aller Steuerquellen so zu bilden, dass durch das System als Ganzes die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung verwirklicht wird. Hierbei ist in erster Linie darauf zu sehen, einmal dass jede physische oder nicht physische Persönlichkeit, welche nach ihren Verhältnissen zur Steuertragung zu verpflichten erscheint, auch tatsächlich zur Besteuerung herangezogen wird, und ferner dass jeder einzelne Steuerträger nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung aller dieselbe bedingenden Verhältnisse steuerlich belastet wird. Die in der Natur der Sache begründeten, teils schon durch die vorstehende theoretische Festlegung, teils durch deren praktische Durchführung gegebenen Hemmnisse, welche einer absoluten und bis zu den äussersten Grenzen gehenden Gerechtigkeit in der Steuerverteilung entgegenstehen, erweisen sich aber so gross, dass überhaupt nur eine annähernde Erfüllung der bezüglichen steuerpolitischen Aufgabe als möglich erscheinen dürfte.

38. Abschnitt.

Die öffentlichen Abgaben in Deutschland.

Vom

Geh. Regierungsrat Dr. Julius Wolf,

Professor der Staatswissenschaften an der Technischen Hochschule Berlin.

- I. Die finanzwirtschaftliche „Arbeitstellung“ zwischen Reich und Einzelstaaten.**
- II. Die Abgaben des Reiches.**
 1. Das „System“.
 - A. Zölle und Aufwandsteuern.
 - B. Steuern vom Produktionsaufwand (sogenannte „Verkehrssteuern“).
 - C. Einkommenergänzungssteuern.
 2. Entwicklung und Entwicklungstendenzen.
- III. Die Abgaben der Einzelstaaten.**
 1. Die Abgabekategorien.
 - A. Allgemeine Einkommensteuer.
 - B. Ertrags- und Spezialeinkommensteuern.
 - C. Sogenannte Verkehrssteuern.
 - D. Verbrauchssteuern.
 2. Die Abgabensysteme der Einzelstaaten.
 - A. Preussen.
 - B. Bayern.
 - C. Sachsen.
 - D. Württemberg.
 - E. Baden.
 - F. Elsass-Lothringen.
 3. Entwicklung und Entwicklungstendenzen im Abgabensystem der Bundesstaaten.

IV. Die Gemeinde-Abgaben.

1. Das System.
2. Entwicklung und Entwicklungstendenzen im Abgabensystem der Gemeinden.

V. Abschliessende Würdigung des Abgabensystems von Reich, Staaten und Gemeinden.

I. Die finanzwirtschaftliche „Arbeitsteilung“ zwischen Reich und Einzelstaaten.

Die Natur des Deutschen Reichs als eines Bundesstaats, dessen Gliedstaaten sich ihrer finanziellen Autonomie nie ganz begeben haben, bringt es mit sich, dass eine Aufteilung der möglichen Einnahmequellen zwischen ihm und seinen Gliedern stattfindet. Dabei ergibt sich, ganz ähnlich wie bei anderen Bundesstaaten (Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz), eine solche Aufteilung als die naturgemässe, d. h. „technisch“ zweckmässige, welche die Zölle und die Verbrauchssteuern dem Reiche überantwortet — da Zölle an den Reichsgrenzen eingehoben werden und nach Staaten verschiedene Verbrauchssteuern leicht Binnenzollschranken bedingen —, die sogenannten direkten Steuern dagegen, deren Erhebung nach verschiedenen Massstäben in den Bundesstaaten möglich ist, ohne die Freizügigkeit der Waren zu gefährden, grundsätzlich den Bundesstaaten vorbehalten. Nach diesem Schema wurde die Besteuerung im Deutschen Reiche eingerichtet. Aus verwandten Gründen wurde die Besteuerung des Verkehrs in Mobilienwerten dem Reiche zugewiesen, die Besteuerung des Immobilienwerteverkehrs den Einzelstaaten überlassen. Einzelne Abweichungen von der Regel ergaben sich allerdings aus politischen Konstellationen oder aus der Besonderheit bestimmter Steuern. So gibt es auch einige Verbrauchssteuern der Einzelstaaten, Bier- und Weinsteuern in Süddeutschland, eine Fleischsteuer in Sachsen, Baden, andererseits hat das Reich auch an den Immobilienverkehr letzthin die Hand gelegt.

Das Resultat, das sich aus dieser Aufteilung der Steuern usw. ergibt, wird aber letzten Endes durch das System der sogenannten Matrikularbeiträge und Ueberweisungen in etwas verändert. Ursprünglich waren im Deutschen Reiche — vgl. Art. 70 der Reichsverfassung — die sogenannten Matrikularbeiträge d. h. die Beiträge der Einzelstaaten an das Reich, die da erhoben werden im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer der ersteren, nur als Notbehelf gedacht. Die Hoffnung, ihrer in Bälde dank eigener Steuereinnahmen des Reiches entraten zu können, erfüllte sich auch noch im ersten Jahrzehnt des neuen Reiches. Ein Verzicht auf die Matrikularbeiträge erfolgte trotzdem nicht. Politische Gründe gaben wieder den Ausschlag: Matrikularbeiträge gewähren, da sie jährlich neu bewilligt werden müssen, dem Reichstage neben dem Ausgabebewilligungs- einnahmebewilligungsrecht: auch dieses Einnahmebewilligungsrecht wollte der Reichstag sich nicht nehmen lassen. So wurde denn, um Beiträge der Einzelstaaten trotz genügender Ergiebigkeit der Einnahmequellen des Reichs erforderlich zu machen, beschlossen, gewisse Einnahmen des Reichs den Bundesstaaten zuzuführen. Es wurde daraus ein System von Schiebungen, wie es in gleicher Künstlichkeit ausserhalb des Deutschen Reiches nie bestand.¹⁾ Es hat an Durchsichtigkeit dadurch nicht gewonnen, dass seit 1909 kraft Vereinbarung mit den Regierungen der Reichstag die Matrikularbeiträge bis auf weiteres zu keinem höheren Satz als 80 Pfg. pro Kopf umlegt. Die Natur der letzteren als eine Massnahme, deren Beruf darin besteht, dem Reichstag ein politisches Recht zu erhalten, ist damit noch deutlicher geworden.

Neben Abgaben jeder Art spielen in den Bundesstaaten auch die sogenannten Erwerbssatzen als Einnahmequelle eine Rolle. In den kleineren Staaten handelt es sich in der

¹⁾ Über die Beurteilung, welche die Matrikularbeiträge gegenwärtig in der deutschen Finanzwissenschaft, sowie bei Staatsrechtslehrern und Politikern finden, vgl. Die Zusammenstellung und Kritik bei Julius Wolf, Die Reichsfinanzreform 1909 S. 90 f. und 141, sowie H. Köppe in der Schrift „Die Veredelung der Matrikularbeiträge“ (in den „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen“, herausgegeben von Georg v. Sehanz und Jul. Wolf) 1913. Mit Laband und Georg v. Mayr kein unbedingter Gegner der Matrikularbeiträge (die in thesi auch beispielsweise in der Schweiz erhoben werden sollen), obschon das Reich wie die Einzelstaaten im Bedarfsfalle Schulden kontrahieren kann, vermag ich, mindestens als Finanztechniker, d. h. ohne politische Erwägungen heranzuziehen, keinesfalls ein Freund des gegenwärtigen Systems der „Schiebungen“ zu sein. Vgl. hierzu ihre Würdigung bei v. Dewitz, Erbzuchtsteuer als Besitzsteuer, 1912, als „Finanzstörer und ungerechten Belastungsfaktor“ mit dem Ausblick auf ihre endliche Beseitigung.

Hauptsache um den alten Domanalbesitz, d. h. Domänen, Forsten, auch Bergwerke. In den grossen Bundesstaaten, in Preussen, Bayern, auch Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, haben die Staatseisenbahnen den Domanalbesitz in Hinsicht der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Ergiebigkeit in den Hintergrund gedrängt. In Bayern und Württemberg spielt weiter das diesen Staaten vorbehaltene (von den anderen Bundesstaaten an das Reich abgetretene) Post- und Telegraphenregal eine Rolle.

Der Reinertrag der „Erwerbsanstalten“ in engerem Sinn, d. h. ohne Staatseisenbahnen, war in den Voranschlägen für 1912 im Reiche mit 135 Millionen (Roh-Ertrag 837 Millionen), der der Reichseisenbahnen mit 26.6 Millionen (Rohertrag 142 Millionen) Mark in Aussicht genommen. In den Budgets der grössten Bundesstaaten waren als Reinertrag pro 1912 eingestellt:²⁾

	Staatseisenbahnen	andere Erwerbseinkünfte
	Millionen	Mark
Preussen	540	118
Bayern	94	52
Sachsen	45	15
Württemberg	21	21
Baden	30	5

Insgesamt werden Reichs- und Staatsbedarf in Deutschland zu rund $\frac{3}{4}$ durch Abgaben jeder Art, zu rund $\frac{1}{4}$ durch die Einnahmen der Erwerbsanstalten gedeckt.

II. Die Abgaben des Reiches.

1. Das System.

Bereits wurde ausgesprochen, dass unter den Abgaben des Reichs A) die Zölle und die Aufwandsteuern i. e. S. die grösste Rolle spielen. Daneben kommen mit gleichfalls sehr hohen Erträgen B) die Steuern vom sogenannten Mobiliarverkehr in Betracht. Weiterhin hat das Reich sich in jüngerer Zeit immer neu C) Steuern „zugelegt“, die, hauptsächlich aus Forderungen der neueren Sozialpolitik geboren, besonders leistungsfähige oder besonders anstössige Einkommen treffen sollen über die von den Einzelstaaten erhobenen Einkommensteuern hinaus und die demgemäss als Spezialeinkommenssteuern oder Einkommensergänzungssteuern zu behandeln sind.³⁾ Hierher gehören die Erbschafts-, die Tantiemen-, die Wertzuwachs-, bzw. an ihrer Statt seit der Finanzreform von 1913 die Vermögenszuwachssteuer, übrigens auch ihrer steuerlichen Absicht, wenn schon nicht ihrer Einrichtung nach, die Börsensteuer.

A) Zölle und Aufwandsteuern.

Von den Abgaben, die durch das Reich zur Erhebung kommen, bringen die Zölle etwas über zwei Fünftel. So war für 1912 ihr Ertrag mit 699 Mill. budgetiert bei einer Gesamteinnahme (im ordentlichen Etat) von 1735 Millionen Mark, 1913 sollen sie 721 Millionen Mark

²⁾ Es empfiehlt sich von den Voranschlägen auszugehen, da diese in der Regel auf Durchschnittsberechnungen beruhen. Die Würdigung des Ertrags der Staatseisenbahnen betreffend vergl. übrigens Offen berg, Konjunktur und Eisenbahnen 1914.

³⁾ Zum Verständnis der diesen Steuern hier gegebenen Qualifikation ist auf meine an anderer Stelle, in meiner Nationalökonomie“ und meinem Buche „Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft“, 1912, getroffene Einteilung der Einkommen zu verweisen, die 1. Arbeitseinkommen, 2. Fruchtinkommen (Kapitalzins), 3. Glücks-(Konjunktural-)Einkommen, 4. Beuteeinkommen unterscheidet. Im Einklang mit dem gemäss dieser Skala „absteigenden“ Rechtstitel verschiedener Einkommen, wie er sich aus modernem ethischen Empfinden ergibt, werden je länger je mehr die Frucht- und Glückseinkommen zusätzlichen Abgaben über die Steuer hinaus, die allen Einkommen (in der allgemeinen Einkommensteuer) auferlegt ist, also Spezialeinkommensteuern, unterworfen. Einkommensergänzungssteuern in diesem Sinn sind für das „Fruchtinkommen“ die Vermögenssteuern, für die Steuern vom Glücks- oder Konjunktural-Einkommen die Erbschaftssteuer, die Wertzuwachssteuer, wohl auch die Wertpapierstempel und (der Absicht nach) die Börsensteuer. Die Beute-Einkommen (z. B. Trustgewinne) sind zum Gegenstand besonderer steuerlicher Verfolgung bisher nicht gemacht.

bringen aus einer Gesamteinnahme von 2489 Millionen, worin jedoch der nur vorübergehend zu erhebende Wehrbeitrag mit 417 Millionen Mark enthalten ist. Früher, vor der Reichsfinanzreform von 1909, war der verhältnismässige Ertrag der Zölle höher: 52 bis 53 % gegen die heutigen (pro 1912) nur 43 %. Haben die Zölle mehr als die anderen Abgaben als Belastung vorzugsweise der Masse der Bevölkerung zu gelten, so wäre jenen Quoten zu entnehmen, dass die Masse eine gewisse Entlastung erfahren hat. Doch hätte das nur für die jüngere Zeit zu gelten, denn der Zollertrag pro Kopf war 1891: 8.11, 1901: 9.15, 1911: 11.82, 1912: 11.65 Mark und kurz nach Gründung des Reichs, 1871/75, als die Einfuhr noch gering war und die Zölle (in der Freihandelsperiode) wenig betrug, sogar nur 2.87 Mark.

Der Ertrag der Zölle — im Rechnungsjahr 1911 insgesamt 779 Millionen + 106 Millionen Mark in Anrechnung gebrachte Einfuhrscheine — wird hauptsächlich aufgebracht durch

Nahrungs- und Genussmittel mit (in 1911) nicht weniger als	723 Mill.
davon Getreide	282 „
Kaffee	109 „
Tabakblätter	103 „
Mineralöle	mit 82 „

Nahrungs- und Genussmittel zusammen mit Mineralölen brachten also rund 800 Millionen von 885 Millionen.

Von den insgesamt eingeführten, bezw. von den daraus zollpflichtigen Waren

	war der Zoll
bei Rohstoffen für industrielle Zwecke einschl. Halbfabrikate	3, bezw. 15 Prozente des Werts
„ Fabrikaten	9, „ 16 „ „ „
„ Nahrungs- u. Genussmitteln	19, „ 21 „ „ „
überhaupt	8, „ 18 „ „ „

Nahrungs- und Genussmittel können also gemeinhin als mit einem Zoll von $\frac{1}{5}$ ihres Wertes belegt gelten. Getreide zahlt Zoll zu $\frac{1}{4}$ des Werts, schwankend nach dem Jahrespreise, 1912 erreichte der Zoll 23 Prozent.

Von den Aufwandsteuern, die zur Erhebung gelangen, ist die fürs Reich ergiebigste die Branntweinsteuer. In den Etat pro 1912 ist sie mit 195, in jenen pro 1913 mit 195.5 Mill. Mark eingestellt. Effektiv hat sie im Betriebsjahr 1911/12 bereits 203 Mill. Mark erbracht.

Die Branntweinsteuer zerfiel nach der Regelung von 1909 in eine Branntwein-Verbrauchsabgabe als eigentliche Steuer und eine sogenannte Betriebsaufgabe, die nicht als Steuer, sondern als Zwangsbeitrag zur Förderung des Brennereigewerbes gedacht war. Die „Verbrauchsabgabe“ betrug 1.05 und 1.25 M pro Liter Alkohol, je nachdem die Erzeugung im Rahmen des sogenannten Kontingents erfolgt oder jenseits desselben. Der Staffelnung lag die Absicht zu Grunde, die Produktion in engeren Grenzen zu halten und auf diese Weise der Brennerei für ihr Fabrikat sicheren Absatz und bessere Preise zu verschaffen. Diese Rücksichtnahme erfolgte hauptsächlich im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der Brennerei für den Kartoffelbau, dessen Rentabilität im Osten und Süden Deutschlands mit der Brennerei steht und fällt. Es ist klar, dass, wenn der im Rahmen des Kontingents erzeugte Branntwein den Trinkbedarf nicht zu befriedigen vermag, der Konsum für den gesamten Branntwein einen Preis bewilligen muss, welcher dem Produzenten den höheren Steuersatz einbringt. Es war dies die sogenannte „Liebesgabe“, unter diesem Namen Gegenstand heftiger Anfechtung durch die nicht agrarischen Parteien.⁴⁾ Insgesamt berechnete sie sich vor der Reform der Steuer in 1912 auf $36\frac{1}{2}$ Millionen Mark, die also die Brenner über die Steuer hinaus vom Konsumenten erhoben.

Durch die Novelle vom 14. Juni 1912 wurde die Kontingentierung für alle Bundesstaaten ausser Bayern, Württemberg und Baden aufgehoben. Für sie gibt es also nur einen Einheitssatz der Steuer in Höhe von 1,25 M. Ganz unverändert hat die Novelle aber auch für die süddeutschen Staaten die Verhältnisse nicht gelassen. Sie kürzte vielmehr wesentlich die Spannung zwischen dem Steuersatz für kontingentierten und nicht kontingentierten Spiritus. Die gegenwärtigen Sätze

⁴⁾ Über den Standpunkt dieser vgl. etwa Gothein, Agrarpolitisches Handbuch 1910 S. 170 ff.

für Kontingentsspiritus sind 1.17% bzw. 1.20 M. Der erstere Satz gilt für die landwirtschaftlichen, der zweite für die gewerblichen Brennereien.

Die neben der eigentlichen Branntweinsteuer erhobene sogen. Betriebsauflage ist eine Mehrbelastung 1. der Gross- gegen die Klein- und 2. der gewerblichen gegen die landwirtschaftliche Brennerei und ist in diesem Sinn ebensowohl eine soziale wie wieder eine agrarpolitische Einrichtung. Sie wird nach einer Skala erhoben, die mit 4 Pfg. pro Liter Alkohol bei einer Jahreserzeugung von nicht über 50 Hl. beginnt und bis 14 Pfg. pro Liter bei 3000 Hl. Erzeugung ansteigt. Die gewerblichen Brennereien haben dann noch weitere 4 Pfg. Steuer pro Liter zu entrichten.

Die Einnahmen aus der Betriebsauflage werden besonders gebucht und in der Hauptsache — seit der Novelle von 1912 fliessen 16 Mill. M. in die Reichskasse — zur Zahlung von Bonifikationen bei der Ausfuhr von Branntwein, sowie bei Verwendung desselben zu gewerblichen Zwecken über die Steuerfreiheit hinaus verwendet. In beiden Fällen wird also eine Prämie gewährt (bei der Ausfuhr mit 18 Mark pro Hl., bei der gewerblichen Verwendung mit 9 oder 18 Mark), um diese Art der Verwendung von Spiritus nach Möglichkeit zu steigern und den inneren Markt zu entlasten.

Die Reineinnahme aus der Branntweinsteuer ist aus den in Zusammenhang mit der Würdigung der Matrikularbeiträge entwickelten Gründen politischer Natur nicht für das Reich beansprucht, vielmehr den Einzelstaaten im Masse ihrer Bevölkerung überwiesen.

Die Biersteuer ist keine einheitliche Reichssteuer. Vom Reiche wird das Bier nur im sogenannten Brausteuergebiet, d. h. Norddeutschland mit Hessen, besteuert; dagegen ist in Bayern, Württemberg, Baden und zur Zeit noch in Elsass-Lothringen die Besteuerung des Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Der Ertrag der Steuer geht hier in die Kassen der Einzelstaaten, dafür haben diese Ausgleichsbeträge an die Reichskasse zu entrichten.

Erhebungsforn der Biersteuer in Nord- und Süddeutschland mit Ausnahme von Elsass-Lothringen ist die Malzsteuer und zwar als Steuer vom Gewicht des verwendeten Malzes. Ihr Satz ist überall gestaffelt im Sinne der Begünstigung der kleineren Betriebe und zwar geht er im norddeutschen Brausteuergebiet von 14, in Bayern von 15 bis 20 Mark pro Doppelzentner Malz, in Württemberg, Baden und (rechnungswise) Elsass-Lothringen von bzw. 14 Mark 30 Pfennigen, 15 und 15 Mark bis 22, 22 und 23 Mark.

Der Ertrag der Biersteuer (einschliesslich Bierzoll) war im deutschen Zollgebiet im Rechnungsjahr 1911/12 nicht weniger als 237 Millionen Mark. Diese 237 Millionen verteilten sich mit 145 Mill. auf das Brausteuergebiet, 56 Mill. auf Bayern, 15 Mill. auf Württemberg, 12 Mill. auf Baden, 8.4 Mill. auf Elsass-Lothringen.

Während die Branntweinsteuer im Betriebsjahr 1911/12 auf den Kopf der deutschen Bevölkerung 3.19 M. erbrachte, wurden aus dem Bier pro Kopf 3.30 M. gezogen.

An Getränkesteuern wird für Rechnung des Reichs noch eine Schaumweinsteuer erhoben. „Stiller“ Wein hat sich bisher der Besteuerung entzogen gegen die Absichten der Reichsregierung infolge regional organisierter Widerstände, so dass also, während Bier und Branntwein, das Getränk auch der Armen, heute im Deutschen Reiche als mit einer ansehnlichen Steuer belegt gelten müssen, von dem Getränk der Wohlhabenden, das der Wein zumal in Norddeutschland ist, bisher nur der Schaumwein unter einer Reichssteuer gebracht erscheint. Der Reichstag hat zweimal, 1893/94 und 1908, den Entwurf eines Weinsteuergesetzes gesehen, beide Male aber, das letzte Mal trotzdem es sich nur um Besteuerung der Flaschenweine handeln sollte, denselben verworfen. Der Schaumwein dagegen ist seit 1902 einer Steuer unterstellt, welche seit 1909 für die (normale) Flasche bei einem Preis derselben bis 4 Mark 1 Mark, bei einem Preis von 4—5 Mark 2 Mark, bei einem Preis der Flasche von über 5 Mark 3 Mark beträgt. Der Ertrag der Schaumweinsteuer war im Rechnungsjahr 1911/12 11.6 Millionen Mark, an Eingangszoll von fremdem Schaumwein wurden in der gleichen Zeit 3.3 Millionen Mark erhoben.

Nächst den Getränkesteuern spielt finanziell die Zuckersteuer die grösste Rolle. Sie wird als Fabrikatsteuer erhoben und beträgt 14 Mark pro Doppelzentner Zucker. Längere Zeit war eine Herabsetzung dieses Satzes auf 10 M. in Aussicht genommen und für einen späteren Zeit-

punkt, zuletzt für 1914 gesetzlich festgelegt, 1913 wurde diese Zusage anlässlich der Deckung der Wehrvorlagen zurückgenommen. Der Ertrag der Zuckersteuer war im Betriebsjahr 1911/12 157 Millionen Mark gleich 2.37 M. pro Kopf, so dass diese Steuer die Bevölkerung weniger belastet als je die Branntwein- und die Biersteuer. Allerdings trifft sie ein Genussmittel, das gleichzeitig als Nahrungsmittel anzusprechen ist.

Als „ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht“ hat sich die *S a l z s t e u e r* erwiesen, die, von allen Finanzreformen unberührt, heute noch nach dem für den norddeutschen Bund erlassenen Salzsteuergesetz von 1867 erhoben wird, zum Satz von 12 Mark pro Doppelzentner. Seinerzeit zum Gegenstand heftiger Anfeindungen, da sie einen schlechterdings unentbehrlichen Verbrauchsgegenstand versteuere, gemacht, sind diese Angriffe mit dem zunehmenden Wohlstand der Verbraucher, und da andere Steuern diese wesentlich stärker belasten, fast vollständig verstummt. Der Ertrag der Salzsteuer war im Rechnungsjahr 1911/12 59 Millionen, das sind 90 Pfg. pro Kopf. Aus den weiter oben mitgeteilten Ziffern erhellt, dass die Belastung aus dem Titel der Bier- und Branntweinsteuer $3\frac{1}{2}$ und fast 4 mal, aus dem Titel der Zuckersteuer $2\frac{1}{2}$ mal so gross ist.

Von „grossen“ indirekten Steuern wird vom Reiche des weitern eine *T a b a k -* und *Z i g a r e t t e n s t e u e r* erhoben. Nachdem der Reichstag der einzig rationellen Erhebungsform für erstere, der Banderolensteuer,⁵⁾ auch gelegentlich der letzten grossen Reichsfinanzreform unter dem Einfluss der Interessenten in weitem Bogen ausgewichen ist, wird die Tabaksteuer in Deutschland noch jetzt, wie seit 1879, als Materialsteuer, wenn auch nicht wie bis dahin in der rohesten möglichen Form, als sogenannte Flächensteuer umgelegt; die Steuer wird vom Gewicht des im Inland produzierten Tabaks erhoben, jetzt mit 57 Mark pro Doppelzentner für Tabakblätter in verarbeitungsreifem Zustande und zum niedrigeren Satze von 45 Mark speziell für Tabakblätter, die zur Herstellung von *Z i g a r e t t e n t a b a k* dienen. Zigaretten unterliegen dafür noch einer Sondersteuer, die für solche zum Kleinverkaufspreis bis 1.5 Pfg. pro Stück 0.2 Pfg. und progressiv ansteigend schliesslich für Zigaretten im Preise von über 7 Pfg. 1.5 Pfg. pro Stück beträgt. Die Zigarettensteuer ist als Banderolensteuer eingerichtet.

Beim Tabak bringt indess der Zoll wesentlich mehr ein als die Steuer. Letztere ertrug im Erntejahr 1911/12 nicht über 11.4 Millionen Mark, während der von eingeführten Tabaken erhobene Zoll 72 Millionen Mark erreichte. Auf den Kopf der Reichsbevölkerung wären das 1.97 Mark. Hierzu kommt jedoch noch der Ertrag der Zigarettensteuer mit 34.5 Millionen im Rechnungsjahr 1911/12 gleich 0.53 M. pro Kopf, so dass aus dem Tabak insgesamt 118 Millionen, d. h. pro Kopf 2.50 M. aufgebracht wurden, womit die Besteuerung des Tabaks sich gegenwärtig als ungefähr so ergiebig ausweist wie die Zuckersteuer.

Junge, erst neu geschaffene Steuern durch die Reichsfinanzreform von 1909 sind die Zündwaren- und die Leuchtmittelsteuer. Die *Z ü n d w a r e n s t e u e r* wird von Zündhölzern mit $1\frac{1}{2}$ Pfg. pro 60 Stück, die Leuchtmittelsteuer von elektrischen Glühlampen, von Glühkörpern für Gasglühlicht- und Kohlenlampen, von Brennstiften für elektrische Bogenlampen usw. erhoben. Der Ertrag der Zündwarensteuer war 1911/12 21 Millionen, der der Leuchtmittelsteuern im gleichen Jahre 15 Millionen Mark.

Die lange Reihe der Reichsaufwandsteuern wird abgeschlossen durch den alten *S p i e l k a r t e n s t e m p e l* und die *F a h r k a r t e n -*, wie die *K r a f t f a h r z e u g s t e u e r*, endlich durch den neuerdings eingeführten *V e r s i c h e r u n g s s t e m p e l*.

Der Spielkartenstempel wird seit 1878 mit 30 und 50 Pfg. pro Spiel erhoben, sein Ertrag war im Rechnungsjahr 1911/12 2 Millionen.

Die Fahrkartensteuer, unter Freilassung der vierten Klasse zu einem Satz erhoben, der z. B. bei einem Fahrpreis von 10 bis 20 M. in der dritten Klasse 40, in der zweiten 80, in der ersten 160 Pfg. beträgt und der sonach in der dritten 3% des Preises erreicht, in der ersten 10% überschreitet, trug im Rechnungsjahre 1912 24 Millionen Mark.

⁵⁾ Vgl. daüber die ausgezeichnete Arbeit von Julius Lissner, Die deutsche Tabaksteuerfrage, 1907.

Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt für Krafträder 10 M., für Kraftwagen steigt sie progressiv mit der Zahl der Pferdekräfte, Wagen von 6 Pferdekräften haben z. B. 25 M., solche von 30 Pferdekräften nicht (jenem Satz entsprechend) 125, sondern 450 M. Steuer zu entrichten; der Ertrag der Steuer war im Rechnungsjahre 1912 4.2 Millionen Mark.

Der Reichsversicherungsstempel ist den Deckungsvorlagen von 1913 zu danken. Er ist für die Mobiliarfeuersversicherung mit $\frac{15}{100}$, für die Immobilienfeuersversicherung mit $\frac{1}{20}$ vom Tausend der Versicherungssumme eingeführt, für die Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherung beträgt er 10 vom Hundert der Prämie, bei der Transportversicherung $\frac{1}{2}$ und 1 vom Hundert derselben, endlich bei der Lebensversicherung $\frac{1}{2}$ vom Hundert. Versicherungen bis zu 3000 M. Versicherungssumme sind dabei von der Steuer frei.

Die letztgenannten Steuern sind Steuern mit Zwittercharakter, d. h. teils Konsumsteuern, teils Steuern (Geschäftsreisende! Geschäftsautomobile! Versicherung der Produktionsstätten! Transportversicherung!) von einem Aufwand, der einen Bestandteil der *G e s c h ä f t s - u n k o s t e n* bildet und insofern kein Verbrauch aus dem *E i n k o m m e n* ist. Insoweit die Fahrkarten- und Kraftfahrzeugsteuer nicht den Reisegegnuss, sondern Geschäftsaufwendungen treffen, und gleiches für den Versicherungsstempel gilt, hätten diese Steuern im Sinne der in Wissenschaft und Verwaltung eingelebten, wenn auch wohl zum Absterben verurteilten Terminologie als „Verkehrssteuern“ zu gelten, im übrigen sind sie, wie gesagt, Konsumsteuern, zum letzten Teile aber Vermögenssteuern besonderer Art, insoweit sie nämlich Rücklagen (Lebensversicherungen!) belasten.

B) Steuern vom Produktionsaufwand (sogenannte „Verkehrssteuern“).

Der Begriff der Verkehrssteuern ist strittig. Unter Verkehr wird die Personen- und Sachenbeförderung, der Nachrichtenverkehr, also die Mitteilungsbeförderung, aber auch der Abschluss bestimmter Geschäfte, insbesondere Kreditgeschäfte, die mit dem Beförderungsdienst nichts zu tun haben, verstanden. Das sind an sich verschiedene Tatbestände. Vornehmlich die letzte Kategorie war ins Auge gefasst, als Lorenz von Stein für die in ihrem Betrage besonders hochgeratenen, zumal neueren, im „Zeitalter des Verkehrs“ geschaffenen „Gebühren“ den Namen Verkehrssteuern vorschlug. Hier sind unter Verkehrssteuern solche Steuern behandelt, welche im Unterschiede zu den Aufwandsteuern, die da die *E i n k o m m e n s v e r w e n d u n g* treffen, die *G e s c h ä f t s - u n k o s t e n* erhöhen. Doch ist diese Bezeichnung nur supplementär für sie herangezogen. Da Steuern dieser Art den Preis der Waren steigern, kommen sie in ihrer Wirkung den indirekten Steuern gleich. Nur dass die indirekten Steuern im engeren Sinn, die sogenannten Aufwandsteuern, nach den Objekten des Aufwandes, den „Waren“, die sie treffen, gegliedert sind, die sogenannten Verkehrssteuern nicht. Uebrigens hat der Name „Verkehrssteuern“ für diese Steuern kaum als glücklich gewählt zu gelten. Dass es auf eine Besteuerung des Verkehrs bei ihnen nicht abgesehen ist, wurde bereits angedeutet. Es handelt sich um eine Besteuerung von Akten im Dienste der Produktion von Wert, bezw. Einkommen. Will man von den Aufwandsteuern als Konsumtionssteuern sprechen, hätten die Verkehrssteuern sonach als Produktionssteuern zu gelten. Doch könnte diese Bezeichnung zu Missverständnissen verleiten, so dass sich letzten Endes die Unterscheidung in Steuern vom „Konsumtionsaufwand“ als die gemeinhin sogenannten Aufwandsteuern und in Steuern vom „Produktionsaufwand“, bisher Verkehrssteuern genannt, empfiehlt.

Eine *e r s t e* Gruppe solcher Verkehrssteuern wird von *F r a c h t b r i e f e n* und *Connosamenten*, bis Ende 1916 auch von Zahlungsinstrumenten (*S c h e c k s*), weiterhin von Kreditinstrumenten (*W e c h s e l n*), dann beim Kauf von Geldsorten des Auslandes (Münzen, Banknoten usw.) an der Börse, hier äusserlich als Bestandteil der sogenannten Börsensteuer erhoben. Der Ertrag der Steuern von Frachtturkunden war 1912 19, von Schecks 3.2, von Wechseln 20.4 Millionen.

Eine von dieser Gruppe unterschiedene *z w e i t e* Kategorie stellen jene Verkehrssteuern dar, die speziell für Benutzung der besonderen Vorteile, welche die *G e s e l l s c h a f t s f o r m* den Unternehmungen bietet, durch die Besteuerung der Gesellschaftsverträge jeder Art, bei Gründung und Kapitalausstattung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesell-

schaften mit beschränkter Haftung, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes und Genossenschaften erhoben werden. Nach dieser Richtung sind insbesondere 1913 unter Uebnahme preussischer „Gebühren“ Reichsteuern geschaffen worden, z. B. von Aktiengesellschaften bei ihrer Gründung mit $4\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals, von Gesellschaften m. b. H. gemeinhin mit 3 % vom Stammkapital, für offene Handels- und Kommandit-Gesellschaften mit 0.1 % des Wertes der Einlagen. Daneben Steuern auf das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktien-, Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. mit $\frac{2}{3}$ % und anderes mehr von geringerer Bedeutung.

Eine dritte Kategorie solcher Steuern vom „Produktionsaufwand“ sind die Steuern, die bei Aufbringung von Kapital durch Ausgabe zirkulations- und börsenfähiger Wertpapiere zu entrichten sind, Steuern, die gegenwärtig mit 2% von Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften, mit 1% von Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und anderer ausländischer öffentlicher Körper, mit $\frac{1}{2}$ % von Schuldverschreibungen inländischer Kommunen usw. erhoben werden. Soweit von öffentlichen Körpern gezahlt, erhöhen sie auch die Produktionskosten (der Leistungen) dieser, was aber ihrem Charakter als Steuern vom Produktionsaufwand nicht Abbruch tut.

Diese Steuern sind zum grossen Teile 1913 neu geregelt, Erträge sind auf der neuen Basis noch nicht zu buchen. Auf der früheren Basis trugen die Steuern von Wertpapieren 1912 zusammen 55.7 Mill. M.

Eine vierte Kategorie von Steuern auf den Produktionsaufwand sind jene, die ein Einkommensobjekt versteuern, indem bei Übertragung (Erwerb) von Vermögens- („Kapitals-“) Stücken bestimmungsgemäss vom Käufer eine Abgabe gefordert wird. Hierher fällt die Börsensteuer, nicht in ihrem Kern, aber insoweit sie auch Anlagekäufe unter die Steuer nimmt (von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen mit 2 bis 10 pro Mille), weiters die Steuer von Grundstücksübertragungen, durch welche das Reich neuerdings mit den Einzelstaaten, die solche Besitzwechselsteuern, wenn auch allgemein zu sehr niedrigen Sätzen, seit Alters besaßen, in Konkurrenz tritt. Vermöge dieser Besitzwechselgebühr, welche die Reichsfinanzreform von 1909 dem Reiche brachte ($\frac{2}{3}$ % des Werts bei Grundstücksübertragungen, jetzt zunächst bis 31. März 1917) hat sich das Reich auf das Gebiet der Immobilienverkehrsbesteuerung, das bis dahin den Einzelstaaten vorbehalten war, begeben.

Steuern von der Umwandlung, „Anlage“ von Ersparnissen in Kapital, die sie repräsentiert, trifft diese Abgabekategorie das Einkommen nicht durch Erhöhung der Warenpreise, aber durch Verminderung seiner Substanz und schlägt dadurch die Brücke zu den Einkommens- und Einkommensergänzungssteuern, die nunmehr zu behandeln sind.

Finanziell kommt unter diesen Steuern hauptsächlich die auf Anlage oder Besitzwechsel von Kapital in Grundstücken in Betracht, die Abgabe von Grundstücksübertragungen erreichte 1912 38.6 (1910 45.2) Millionen.

C) Einkommensergänzungssteuern.

In der Regel gleichfalls unter dem Titel „Verkehrssteuern“, aber mit noch geringerem Rechte, werden die jetzt folgenden Angaben gebucht, bei denen es sich um eine Belastung teils von Gelegenheitseinkommen, teils von ständigen Einkommen, aber besonderer Art, teils um Steuern, die in dem Gelegenheitseinkommen gleichzeitig eine Einkommensverwendung treffen, handelt. Ihre Zuzählung zu den Verkehrssteuern verdanken sie teils der Tatsache, dass sie in Stempelform erhoben werden, teils dem Umstande, dass das bisherige wissenschaftliche System der Steuern für sie keine andere Möglichkeit des Unterbringens hatte. In der Steuerlehre galt und gilt: „Was man nicht deklinieren kann, sieht man als eine Verkehrssteuer an.“

Eine Mittelstellung zwischen Spezialeinkommenssteuer und Aufwandsteuer nehmen zunächst die „Steuern vom Glücksversuch“ ein. Als solche hat ein Teil der Börsensteuer, jener, der auf spekulative Transaktionen, nicht auf Anlagekäufe, fällt, sowie die Steuer von Lotterielosen, zu gelten. Durch beide Steuern, zumal durch die Börsensteuer will man den aleatorischen Gewinn treffen, jedoch ist bekanntlich der spekulativen Transaktion der Gewinn

nichts weniger als sicher, so dass in Wirklichkeit durch die Steuer bloss der Glücksversuch getroffen wird. Es handelt sich hier um einen „konsumtiven“ Aufwand, insofern durch denselben der aleatorische Trieb befriedigt wird, aber doch um einen „Aufwand“, welcher gleichzeitig eine „Kapitalanlage“ darstellt.

Verhältnismässig hoch von den zwei hier in Frage kommenden Steuern ist die Lotterielossteuer, verhältnismässig niedrig die Börsensteuer, diese unter dem Zwang der Verhältnisse, da sie gleichzeitig auf Effektivgeschäfte fällt und Effektivgeschäfte sich äusserlich von Differenzgeschäften nicht unterscheiden. Ueberdies spielt im Verhältnis zum Lotterielos das Spekulationsgeschäft an der Börse immer noch die produktivere Rolle, schafft mit dem Ergebnis jederzeitig leichter Bedarfsbefriedigung zusätzliches Angebot und Nachfrage.⁶⁾

Die Steuer von Lotterielosen (20 % vom Nennwert bei inländischen, 25 % bei ausländischen Losen) trug 1912 nicht weniger als 50.3 Millionen. Wieviel aus dem Gesamtertrag der Börsensteuer auf spekulative Transaktionen zu rechnen ist, ist unbestimmbar.

Handelt es sich hier um Steuern mit Zwittercharakter, wenn auch im Wesentlichen um solche auf den Glücksversuch, so sind unzweideutige Einkommens-Ergänzungssteuern die Erbschaftssteuern, die Tantiemensteuer, weiter die Vermögenszuwachssteuer von Grundstücken und auch die Zinsbogensteuer.

Die Erbschafts- (und Schenkungs-) Steuer, in der letzten Reichsfinanzreform viel umstritten — hier schieden sich die Wege der Parteien und über die Nichtbewilligung der Reichserbschaftssteuer auf legitime Deszendenten und Ehegatten fiel der vierte Reichskanzler —, wird vom Reiche gegenwärtig als rudimentäre Erbschaftssteuer bei Erbschaften, die an entfernte Verwandte, an Nichtverwandte, sowie an Aszendenten gehen, und von Deszendenten insofern es sich um uneheliche, später legitimierte, sowie um Stief- und Adoptivkinder handelt, erhoben. Ihre Sätze sind nicht niedrig zu nennen, beträgt doch der Normalsatz für Geschwister und Geschwisterkinder, auch Eltern 4, der Satz für Schwiegerkinder und Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern (Grossneffen usw.) 6 und bei weiterer Verwandtschaft und Nichtverwandtschaft 8 und 10 % und erfahren diese Sätze einen Zuschlag, der mit $\frac{1}{10}$ (des Normalsteuersatzes) bei Ueberschreitung von 20 000 Mark Erbschaftswert beginnt und volle $\frac{15}{10}$ bei Ueberschreitung der Million erreicht. Die Steuer kann also in den verschiedenen Steuerklassen 10, 15, 20 und 25 % betragen. Sie wetteifert dadurch bereits mit den Steuersätzen der Länder, die ihre Erbschaftssteuer zur höchsten Entwicklung gebracht haben, und doppelt auffällig war unter solchen Umständen die Freilassung der Deszendenten. Indess gibt es, wie unten des Näheren nachzuweisen, einzelne, wenn schon wenige Einzelstaaten in Deutschland, die Deszendentensteuern erheben (Hansa-Städte und Elsass-Lothringen). Im übrigen sind neuerdings die Deszendenten durch die Vermögenszuwachssteuer von 1913 zur Steuer genommen.

Von dem Ertrag der Reichserbschaftssteuer fällt an die Bundesstaaten $\frac{1}{4}$, auch haben sie das Recht, Zuschläge zu dieser zu erheben.

Die der Erbschaftssteuer zu gebende Begründung ist strittig. Für uns ist die Erbschaftssteuer eine Spezialsteuer auf Gelegenheitseinkommen, im besonderen auf Konjunktural- oder Glücks-„Einkommen“: Die „Konjunktur“ ist der Erbanfall. Der Erbschaftssteuer ist übrigens eine Steuer von Schenkungen unter Lebenden angegliedert.

Der Ertrag der Reichserbschaftssteuer (im Voranschlag für 1912 und 1913 43.5 und 47 Mill.) war 1911 volle 59.9 Millionen. Die zur Versteuerung kommende Erbschaftsmasse war 1911 818 Mill. Mark, davon 285 Millionen Erbschaften von Geschwistern, 238 Millionen von Geschwisterkindern,

⁶⁾ Anderweitige produktive Funktionen von Bedeutung dürften der Spekulation kaum zugestehen sein. Vgl. darüber letzthin meine „Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft“, 1912.

⁷⁾ Über den Kampf um die Erbschaftssteuer gelegentlich der letzten Reichsfinanzreform und seine tieferen Gründe vgl. nebst Julius Wolf. Die Reichsfinanzreform, 1909, S. 58 ff. vor allem Adolf Wagner in seiner Schrift „Die Reichsfinanznot und die Pflichten des deutschen Volks wie seiner politischen Parteien. Ein Mahnwort eines alten Mannes“, 1908, und Hans Delbrück in den Preussischen Jahrbüchern, 1908, sowie Strutz, Reichs- und Landessteuern (Finanzw. Zeitfr., herausgeg. von G. v. Schanz und Jul. Wolf) 1913.

nahezu 170 Millionen Erbschaften von Nichtverwandten. Schenkungen unter Lebenden wurden 1911 im Betrage von 62 Millionen Mark zur Steuer genommen.

Wie die Reichserbschaftssteuer ist auch die *Tantièmesteuer* der Stengel'schen Reichsfinanzreform von 1906 zu danken. Sie sieht ihren Rechtsgrund darin, dass die Tantième, das Aufsichtsratseinkommen, leichter (ob mit geringerer Leistung oder nur mit geringerem Arbeitsaufwand, lässt sich generell nicht beantworten!) gewonnen erscheint als das Arbeitseinkommen und sich in diesem Sinn wieder, mindestens zu einem Teile seines Betrags, als Glückseinkommen darstellt. Die Bezüge der Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften u. dgl. sind darnach einer besonderen Abgabe (über die Einkommensteuer hinaus) zu vollen 8 vom Hundert unterworfen. Der Ertrag der Steuer, die seltenerweise gleichfalls unter „Reichsstempelabgaben“ geführt wird, war 1912 6,5 Millionen Mark, was ein steuerpflichtiges „Aufsichtsratseinkommen“ in Deutschland von rund 80 Mill. Mark ergibt.

Gleichfalls eine Einkommensergänzungssteuer, wenn auch nicht vom Glücks- („Konjunktural-) Gewinn, sondern einfach von Einkommen aus Mobilienvermögen ist die *Talonsteuer* von den Zinsbogen der Wertpapiere, mit 1 % des Nennwerts der Wertpapiere, wenn dieselben Aktien sind, mit $\frac{1}{2}$ %, wenn dieselben Renten- und Schuldverschreibungen, mit $\frac{1}{5}$ %, wenn sie Schuldverschreibungen von Kommunen sind, und mit Befreiung der Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten. Die Normaldauer der Zinsbogen ist 10 Jahre (falls die Bogen Zinsscheine für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Steuer um ein Zehntel für jedes fernere Jahr), sodass sich die Steuer beispielsweise für Aktien auf jährlich $\frac{1}{10}$ Prozent vom Werte solcher und bei einem Ertrag der Aktien zu 5 % mit 2 % des Ertrages berechnet. Bei $1\frac{1}{4}$ oder $1\frac{1}{2}$ % allgemeiner Vermögenssteuer (vgl. Preussen) würde dieselbe, soweit es sich um Aktien erträge handelt, durch die Talonsteuer eine reichliche Verdoppelung erfahren. Der Ertrag der Talonsteuer war 1911 11,7, 1912 10 Mill. M.

Anstelle der seit 1911 erhobenen Wertzuwachssteuer von Grundstücken ist im Reiche 1913 eine allgemeine *Vermögenszuwachssteuer* getreten. Dieser Steuer unterliegt aller Vermögenszuwachs, der binnen 3 Jahren 10 000 M. übersteigt, bei einem Gesamtvermögen von über 20 000 M. Die Begründung des Gesetzes hebt hervor, es solle der „Vermögenszuwachs im weitesten Sinne“ zur Steuer genommen werden, und nach ihr umfasst der Vermögenszuwachs folgende 4 Hauptgruppen:

- a) den Vermögenserwerb auf Grund von Rechtstiteln, die dem *Erbrecht* angehören, sowie auf Grund von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden,
- b) den Vermögenserwerb durch *Spekulationsgewinn* und infolge sonstiger *Glückszufälle* (z. B. Lotteriegewinn),
- c) die Erhöhung des Vermögenswertes durch eine *Wertssteigerung* einzelner Vermögensgegenstände, z. B. Grundstücke, Wertpapiere, (Konjunkturgewinn, Wertzuwachs im engeren Sinne),
- d) die Vermögensbildung aus *erspartem* Einkommen.

Die Kategorien a, b, c weisen wissenschaftlich gesehen auf eine Besteuerung von zu Kapital gemachtem, „Vermögen“ gewordenem Konjunktüreinkommen hin,^{*)} die Gruppe d rafft alles übrige Vermögen gewordene Einkommen zusammen; insgesamt liegt also eine Vermögenssteuer vor, die ihren Rechtsgrund zum Teile aus der besonderen Art der Einkommen, die sich zum Vermögen „niederschlagen“, zu nehmen trachtet. Nicht zu übersehen ist, dass nach dem Gesagten die Vermögenszuwachssteuer auch eine Erbschaftssteuer in sich schliesst, insofern die Erbschaft während der dreijährigen Periode, auf die hin der Vermögenszuwachs konstatiert wird, nicht etwa wieder verloren worden ist.

Der Tarif der Vermögenszuwachssteuer ist etwas kompliziert. Es werden 6 Stufen unterschieden: bis zu 50 000 M., über 50 000 bis 100 000 M., über 100 bis 300 000 M., über 300 bis 500 000 M., über 500 000 bis zu 1 Million M. und über 1 Million Mark Zuwachs. In der untersten Stufe ist der Steuersatz 0,75 % des Zuwachses, er steigt mit jeder Stufe um je 0,15 % des Zuwachses,

^{*)} Vgl. hierzu die Ausführungen des Vorkämpfers einer allgemeinen Zuwachssteuer, Landrats v. Dewitz, Erbzuwachssteuer als Besitzsteuer 1912, S. 15 ff.

erreicht also in der obersten Stufe den Satz von $1\frac{1}{2}$ %. Hierzu treten aber noch Zuschläge nach der Höhe des steuerbaren Gesamtervermögens. Sie erfassen alle steuerbaren Vermögen, deren Gesamtwert über 100 000 M. hinausgeht, und zwar in 10 Stufen, deren Grenzen bei 200 000, 300 000, 400 000, 500 000, 750 000, 1 Million, 2 Millionen, 5 Millionen und 10 Millionen Mark liegen. Für die niedrigste Stufe über 100 000 bis 200 000 M. Gesamtwert des steuerbaren Vermögens ist der Zuschlag 0.1 % des Zuwachses. Er erhöht sich mit jeder weiteren Stufe um 0.1 %, erreicht also in der obersten Stufe 1 % des Zuwachses.

Von dieser Steuer wird für jedes Jahr des Veranlagungszeitraumes ein Drittel erhoben. Als Ausgangswert bei der erstmaligen Schätzung gilt derjenige Wert des steuerbaren Vermögens, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes (cf. unten) für den 31. Dezember 1913 festgestellt worden ist.

Eine besondere Behandlung innerhalb des Vermögenszuwachssteuergesetzes erfahren die Erbschaften. Vorweg zu nehmen ist, dass das Gesetz auch alle diejenigen Erbschaften erfasst, welche bereits der Reichserbschaftssteuer unterliegen. Auch das geschärfte soziale Empfinden unserer Zeit gestattet vanderBorgh⁹⁾ hierzu die Frage, „ob es nicht doch des Guten etwas zu viel ist.“ Dass das Vermögenszuwachssteuergesetz zugleich eine Besteuerung der Erbschaften, insbesondere auch des „Kindeserbes“ ist, wurde allerdings sowohl in der Begründung als in den Verhandlungen als ein Vorzug desselben hervorgehoben. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtbes führte im Reichstag aus, der Vermögenszuwachs durch Erbfolge wäre nicht in der Form erfasst, die der Erbschaftssteuer so viele Feinde geschaffen habe, sondern mit niedrigeren Sätzen und in einer mildereren und vollkommeneren Form. Alle bisherigen Erbschaftssteuergesetze hätten drei grosse Mängel: die Erhebung der Steuer setze im Moment tiefer Trauer ein, oft beim Tode des Ernährers, die Erbschaftssteuer könne nicht auch das Vermögen des Erben selbst berücksichtigen, während es doch seine Steuerfähigkeit mitentscheide, und kein Erbschaftssteuergesetz regele die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden, wie sie namentlich beim mobilen Kapital sehr leicht vorkommen mit der Absicht einer Umgehung der Erbschaftssteuer, in einigermaßen befriedigender Weise. Der Staatssekretär setzte hinzu: Alle drei Fragen löse die periodisch einsetzende, das Vermögen nach seinem jeweiligen Stand berücksichtigende Zuwachssteuer in denkbar einfachster und glücklichster Weise.

Ob die Vermögenszuwachssteuer als Reichssteuer von Bestand sein wird, muss trotzdem als zweifelhaft bezeichnet werden. Der Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten, den sie bedeutet, scheint nicht verwunden zu sein.

D) Wehrbeitrag.

Eine Einkommensergänzungssteuer ist auch der nur zu einmaliger Erhebung bestimmte 1913 beschlossene sogenannte „Wehrbeitrag.“

Der Wehrbeitrag ist eine einmalige Vermögenssteuer für einen bestimmten Zweck. Sie soll betragen bei einem Vermögen bis

	50 000 M.	0.15 v. H.
von den nächsten angefangenen oder vollen	50 000	„ 0.35 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000	„ 0.5 „ „
„ „ „ „ „ „	300 000	„ 0.7 „ „
„ „ „ „ „ „	500 000	„ 0.85 „ „
„ „ „ „ „ „	1 000 000	„ 1.1 „ „
„ „ „ „ „ „	3 000 000	„ 1.3 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000 000	„ 1.4 „ „
von den höheren Beträgen		1.5 „ „

⁹⁾ Vgl. das Heft „Wehrbeitrag und Deckungsgesetze vom 3. Juli 1913“ in den Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen, herausgegeben von Georg v. Schanz und Jul. Wolf, 1913 S. 46.

Vermögen bis zu 10 000 M. sind frei, bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 M. geht die steuerfreie Vermögensgrenze bis 50 000 M. und bei einem Einkommen von mehr als 2000, aber nicht über 4000 M. auf 30 000 M. Jedoch tritt neben diese Vermögenssteuer eine Einkommenssteuer, beginnend bei einem Einkommen bis zu 10 000 M. mit 1 vom Hundert und ansteigend bis 8 vom Hundert bei einem Einkommen von mehr als 50 000 M. Als Einkommen gilt der auf Grund des Landeseinkommensteuergesetzes als solches festgestellte Betrag. In den Bundesstaaten ohne Einkommensteuer trifft die Landesregierung Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens. Von dem festgestellten Einkommen wird, wenn gleichzeitig ein Vermögensbeitrag pflichtig ist, ein Betrag abgezogen, der einer 5 %igen Verzinsung des abgabepflichtigen Vermögens entspricht. Abgabefrei sind die Einkommen von nicht über 5000 M.

Vermöge der Einsetzung des „steuerfreien Existenzminimums“ mit 5000 M. bleibt die grosse Masse, zumal der Arbeiter, von der Wehrsteuer frei, nur die Schicht der mit mittleren Einkommen Ausgestatteten und der Wohlhabenden, wie Reichen hat als durch sie betroffen zu gelten. Die Einnahmen aus dem Wehrbeitrag sind ausschliesslich zur Deckung der Kosten zu verwenden, die auf Grund der Heeresverstärkungsvorlage von 1913 entstehen.

Bemerkenswert sind die Hinterziehungsstrafen, mit denen der Wehrbeitrag ausgestattet ist. Sie sind weit schärfer als bisher in Deutschland üblich. Der Entwurf hatte nur Geldstrafen vorgesehen, wenn auch solche zu hohem Betrage. Kommission und Plenum des Reichstages haben noch eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zugefügt, auf die neben der Geldstrafe (dem zwanzigfachen Betrage des gefährdeten Wehrbeitrags) im Falle der Absicht der Hinterziehung erkannt werden kann, wenn der gefährdete Beitrag nicht weniger als 10 % des geschuldeten Wehrbeitrags, mindestens aber 300 M. erreicht oder wenn der Wehrbeitragspflichtige Vermögen vom In- ins Ausland gebracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Veranlagungsbehörde zu verheimlichen. Einen gewissen Ausgleich bietet die gleichzeitig erklärte Straffreiheit für bisher unter der Staatssteuer hinterzogene Vermögens- oder Einkommensbeträge, wenn sie bei Gelegenheit der Veranlagung zur Wehrsteuer oder in der Zwischenzeit seit Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer deklariert werden.

2. Entwicklung und Entwicklungstendenzen im Reichsabgabensystem.

In der Entwicklung der Reichsabgaben der letzten Jahre ist, wie schon eingangs bemerkt, als auffallend das verhältnismässige Zurücktreten der Einnahmen aus Zöllen und Aufwandsteuern gegenüber jenen aus Verkehrs- und Einkommensergänzungssteuern zu verzeichnen. Das ist allerdings ein ganz „natürlicher“ Vorgang. Er ergibt sich als notwendig aus der schon in meiner „Reichsfinanzreform“ mit Nachdruck hervorgehobenen Tatsache, dass das Reich insofern in einer „Zwickmühle“ ist, als ein aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangener Reichstag direkte Steuern und Durchsetzung der Steuerprogression an allen Ecken und Enden, für welche vor allem die direkten Steuern ein Mittel sind, bevorzugen muss, während aus Rücksicht auf die Bundesverfassung, bzw. die Bundesstaaten, wie aus steuertechnischen Gründen das Reich auf die indirekten Steuern hingewiesen bleibt. Der Begehren nach direkten statt indirekten Steuern und der Kampf um solche mit den Bundesstaaten wird sich im Reiche noch oft wiederholen und gleichzeitig wird der Ausbau der indirekten Steuern verhältnismässig zurückbleiben.¹⁰⁾ Übereinstimmend damit konnte es im Reich zur Errichtung von Monopolen, die eine schärfere Heranziehung des Konsums zulassen, bisher überhaupt nicht kommen. Da das Reich indirekte Steuern nicht will, die direkten aber mindestens im wesentlichen den Einzelstaaten vorbehalten bleiben müssen, war auch die Finanzpolitik der Verlegenheit, die das Reich wiederholt trieb, indem es ohne innere Not, d. h. unter Verzicht auf eine stärkere Erschliessung indirekter Steuerquellen Schulden kontrahierte, durchaus „logisch“, d. h. durch die Verhältnisse bedingt, und wird gleichfalls aller Wahrscheinlichkeit nach, zumal wenn die Verhältnisse des Geldmarkts einer Schuldenwirtschaft günstiger geworden sind, wieder neu aufleben. Insofern aber aus einer anderen inneren Not-

¹⁰⁾ Vgl. hierüber Julius Lissner, d. Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland (Finanzwirtsch. Zeitfragen, 9. Heft) 1914.

wendigkeit heraus der Löwenanteil bei Aufbringung der Reichseinnahmen immer noch den Zöllen und Verbrauchssteuern verbleiben muss, so wird hier im Laufe der Zeit mindestens ein Austausch sozialpolitisch anstössigerer gegen sozialpolitisch minder anstössige indirekte Steuern, bezw. Zölle erfolgen. Vor allem dürfte der Getreidezoll mit seinen bald 300 Millionen Ertrag in dem bisherigen Umfang früher oder später gefährdet sein. Wie Ersatz dafür zu schaffen, ist, zumal bei besonders starker Besetzung der äussersten Linken im Reichstag, gleichfalls eine Frage, die, wenn auch rein finanzpolitisch besehen, nicht allzu schwer zu lösen, doch vermöge der Direktiven und Nötigungen, die ein Volksparlament der gedachten Art in sich schliesst, wieder eines der schwierigsten Probleme darstellt, dessen Lösung sich ohne Krisen sicher nicht vollziehen wird. An Finanzkämpfen wird es dem Reich sonach auch in Zukunft nicht fehlen, vermöge des Widerstreits der von den politischen Gewalten in Reich und Bundesstaaten gesuchten und der ihnen zugebilligten und aus steuertechnischen Gründen zuzubilligenden besonderen Steuergattungen, kürzer vermöge des Umstandes, dass das Reich stets nach direkten Steuern, die den Einzelstaaten im Interesse ihrer Erhaltung vorbehalten bleiben müssen, begehren wird unter Vernachlässigung der indirekten Steuern, die auch jetzt noch weitgehende Entwicklungsmöglichkeiten haben.¹¹⁾

III. Die Abgaben der Einzelstaaten.

1. Die Abgabekategorien.

Das Abgabensystem der Einzelstaaten, längere Zeit in Umbildung begriffen, hat jetzt fast überall in Deutschland in den Grundzügen zweifellos auf sehr lange hinaus die endgültige Gestalt gewonnen. Den entscheidenden, wenn auch nicht den ersten Anstoss für diese Umbildung hat die aus wissenschaftlichen Ideen schöpfende Miquel'sche Steuerreform in Preussen gegeben, die, unter Verzicht auf die Ausnutzung der alten Ertragssteuern — Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer — für den Staat die Einkommensteuer, ergänzt durch eine Vermögenssteuer, zum Rückgrat des preussischen Steuersystems machte. In diese Richtung gingen und geht nun auch die Umbildung des Steuersystems der anderen Bundesstaaten, wenn auch nicht mit dem gleichen Radikalismus, insofern ausserhalb Preussens der Weg des völligen Verzichts des Staates auf die älteren Ertragssteuern — sicherlich mit Recht — nur vereinzelt beschritten worden ist.

Die Abgaben der Einzelstaaten gliedern sich offiziell in A) Allgemeine Einkommensteuern, B) anderweitige direkte Steuern, C) sogenannte Verkehrssteuern, D) die Erbschaftssteuer, E) Verbrauchssteuern. Die vier letzten Steuerkategorien treten aber der Einkommensteuer gegenüber immer mehr zurück. Nach den letzten Daten — zusammengestellt in den unterm 31. Mai 1913 vom Reichskanzler dem Reichstag vorgelegten „Materialien zur Begründung der Entwürfe von Gesetzen über einen einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag und betreffend Aenderungen im Finanzwesen“ — waren — gemeinhin in 1912 — im Budget der Bundesstaaten am Gesamtaufbringen beteiligt

A) Allgemeine Einkommensteuer	mit 547 Mill. M. = 54.9 %	der gesamt. Steuereinnahm.
B) Anderweitige direkte Steuern	„ 210 „ „ = 21.1 %	„ „ „
C) Sogenannte Verkehrssteuern	„ 106 „ „ = 10.7 %	„ „ „
D) Erbschaftssteuer	„ 23 „ „ = 2.3 %	„ „ „
E) Verbrauchs- u. Aufwandsteuern	„ 110 „ „ = 11.0 %	„ „ „

A) Allgemeine Einkommensteuer.

Die allgemeine Einkommensteuer spielt eine geradezu ausschlaggebende Rolle im Abgabewesen Preussens und Sachsens. In Preussen bringt sie 71 v. H. aller Staatssteuereinnahmen, in Sachsen 74 v. H. Geringer sind ihre Erträge in Süddeutschland. In Bayern ist sie überhaupt erst jetzt, d. h. von 1912 an zur Einführung gelangt, in Württemberg und Baden, wo sie seit längerer

¹¹⁾ Vgl. Strutz, Reichs- und Landessteuern (in den Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen, herausgegeben von Georg v. Schanz und Jul. Wolf) 1913 S. 17 und 18 ff., sowie die vorhin genannte Schrift von Lissner in der gleichen Sammlung.

Zeit besteht, bringt sie rund 40 %. Dagegen ist sie in den deutschen Kleinstaaten, Herzog- und Fürstentümern, vielfach zu noch ausschlaggebenderer Bedeutung als in Preussen und Sachsen gediehen, so ruhen in Sachsen-Weimar 84 % der gesamten Abgabensumme auf ihren „Schultern.“ Noch höher geht ihr Anteil in den beiden Reuss und in Schaumburg-Lippe. Pro Kopf der Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten fordert sie bei einer gesamten Staatssteuerlast daselbst von insgesamt 15.33 Mark 8.42 Mark.

B) Spezial-Einkommens- und Ertragssteuern.

Eine Ergänzungssteuer auf Vermögenseinkommen findet sich in 9 Staaten, die den Uebergang von der alten Objektbesteuerung zum System der Personalbesteuerung am gründlichsten vollzogen haben, in Preussen, Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Gotha und Schaumburg-Lippe. Die Kapitalrentensteuer, die in 7 Staaten erhoben wird, bringt nur in Bayern, Württemberg und Elsass-Lothringen grössere Erträgnisse. Die Grund- und Gebäudesteuern sind in Preussen und einigen anderen Staaten den Gemeinden überwiesen, dagegen haben sie in Bayern, Sachsen und Hamburg noch eine grosse Bedeutung. Von den andern direkten Steuern liefert namhafte Erträgnisse die Gewerbesteuer, welche besonders in Bayern, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Lübeck und Elsass-Lothringen stark ausgebildet ist. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer in Hessen, den Hansastädten und Elsass-Lothringen erhoben, ausserdem als Steuer von Abkömmlingen und zum Teil auch von Ehegatten in den Hansastädten und Elsass-Lothringen.

C) Sogenannte Verkehrs- (Geschäftsaufwands-) Steuern.

An Verkehrssteuern werden in den Bundesstaaten im wesentlichen nur eine Umsatzsteuer von Grundstücken und Stempelsteuern erhoben. Diese Steuern liefern vor allem in Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig höhere Erträge, die Stempelsteuern insgesamt 8.21, die Umsatzsteuer 2.32 % des gesamten Staatssteuerertrags.

D) Verbrauchssteuern.

Verbrauchssteuern werden in einigen süddeutschen Staaten erhoben. Unter ihnen ist die Brau- (Bier-) Steuer die wichtigste. Diese liefert in Bayern 47 v. H., in Württemberg 25 v. H., in Baden 22 v. H., in Elsass-Lothringen 18 v. H. des Gesamtsteuerertrags. In Norddeutschland tritt hier an die Stelle der Landessteuer die Reichssteuer. Neben der Brausteuer spielt hauptsächlich die Schlachtsteuer in Sachsen eine Rolle. Die andern einzelstaatlichen Aufwandsteuern zählen nicht. Es handelt sich hier im wesentlichen um Luxusabgaben und um die Hundesteuer, die, in Preussen, Sachsen, Württemberg den Kommunen überlassen, in Bayern nahe an 2 % des Gesamtstaatssteuerertrags aufbringt.

2. Die Abgabensysteme der Einzelstaaten.

A) Preussen.

Der Aufstieg zu der die Situation „beherrschenden“ Höhe von heute ist für die Einkommensteuer in Preussen ein allmählicher gewesen, auf dem Wege über die Klassensteuer, über die sog. klassifizierte und dann die richtige, aber zunächst auf ganz unzureichenden Grundlagen erhobene Einkommensteuer. Miquel hat an Stelle der letzteren, neben welcher noch die Ertragssteuern erhoben waren, eine in ihren Ermittlungen halbwegs zuverlässige, die gegenwärtige Einkommensteuer gesetzt. In Zusammenhang mit der Erhebung des Wehrbeitrags, bei welchem Anlass Steuerfreiheit für die bisherigen Hinterziehungen gewährleistet wurde, dürfte die Einkommensteuer zu abermals grösserer Zuverlässigkeit gedeihen, um späterhin freilich — sobald der durch sehr hohe Steuerstrafen geschützte Wehrbeitrag nicht mehr erhoben wird — in der Sicherheit der Erfassung der steuerpflichtigen Einkommen wieder etwas zu verfallen, wenn nicht die für den Wehrbeitrag erhobenen Steuerstrafen durch die einzelstaatlichen Einkommensteuern übernommen werden.

Einkommen bis 900 Mark sind unter der Staatssteuer in Preussen steuerfrei, die Steuerskala beginnt bei über 900 Mark mit 0.63 % und erreicht bei rund 10 000 Mark Einkommen 3, sowie bei über 100 000 Mark 4 %. Durch Gesetz von 1909 ist behufs

Ermöglichung der Aufbesserung der Beamtenbesoldungen ein Zuschlag zur Steuer eingeführt, der für physische Personen bei 1200 bis 3000 Mark Einkommen 5 %, bei 3000 bis 10 500 Mark Einkommen 10 %, bei 20 500 bis 30 500 Mark 20 und bei über 30 500 Mark Einkommen 25 % erreicht, so dass die Staatssteuer effektiv für die geringsten steuerpflichtigen Einkommen 0.63 %, für die Einkommen von 30 000 Mark $3\frac{2}{3}$ % und für die Einkommen von über 100 000 Mark Einkommen 5 % beträgt. Kinderreiche Familien geniessen Ermässigung, auch sonst wird bei Einkommen bis 12 500 Mark auf persönliche Verhältnisse Rücksicht genommen. Die Veranlagung erfolgt auf Grund jährlicher Deklaration der Steuerpflichtigen und der Prüfung dieser durch Veranlagungskommissionen. Doch wird angenommen, dass bisher noch erhebliche Einkommensteile der Steuer entfremdet wurden.¹²⁾ Es ist vor allem der Einführung der Selbstdelaration auch für die Vermögen zum Zwecke der Erhebung des Wehrbeitrags und etwa auch einer anderen Zusammensetzung der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen vorbehalten, neue Garantien vollständigerer Erfassung der Einkommen zu schaffen.

Die Vermögenssteuer ist als Zusatzsteuer, „Ergänzungs“-Steuer zur Einkommensteuer für das aus Vermögen (von über 6000 Mark) fliessende Einkommen gedacht und beträgt nach Klassen $\frac{1}{2} \frac{0}{100}$ (an der unteren Grenze jeder Klasse, z. B. von 6—8000 Mark 3 Mark). Bei einem Vermögensertrage von 4 % berechnet sie sich darnach von diesem mit $1\frac{1}{4}$, bei einem Ertrage von 5 % mit 1 % desselben. Doch wird seit 1909 auch hier ein, fürs erste vorübergehend gedachter, Zuschlag von 25 % erhoben.

Die Ertragssteuern sind mit Einführung der neuen Einkommens- und Vermögenssteuer in Preussen als Staatssteuern in Wegfall gekommen, d. h. sind den Gemeinden überwiesen. Neben Einkommens- und Vermögenssteuer werfen in Preussen einzig die Stempelsteuern und etwa noch die Erbschafts- und Schenkungssteuer erheblichere Summen ab.

B) Bayern.

Bayern ist Preussen in der Reform seiner direkten Steuern in sehr langem Zeitabstande gefolgt. Schon 1880/81 von der Regierung geplant, ist die Einführung der Einkommensteuer dasselbst erst durch Gesetz von 1910 gelungen, gleichzeitig wurden die Ertragssteuern zu Ergänzungssteuern umgebildet und demgemäss in ihren Sätzen reduziert. Die neuen Steuern traten 1912 ins Leben. Doch ist die weitere Umbildung des Steuersystems vorbehalten, sie soll bis Ende 1918 abgeschlossen sein und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie unter Ersetzung auch der reduzierten Ertragssteuern (Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuern) durch eine Vermögenssteuer nach preussischem Muster vor sich gehen wird.

Die neue bayerische Einkommensteuer — in Kraft seit 1. Januar 1912 — zieht die Einkommen von 600 Mark an zur Steuer heran mit bis zu 5 v. H. ansteigenden Sätzen.

Bayern verfügt auch über eine grosse indirekte, ihm (wie den andern süddeutschen Bundesstaaten) bei der Reichsgründung vorbehaltene Steuer, jene vom Bier. Seit alters hier vom Malz erhoben, beträgt die Steuer ziemlich in Uebereinstimmung mit den norddeutschen Sätzen 15 bis 20 Mark pro Doppelzentner Malz, ansteigend mit der Grösse der Brauereien. Neuerrichtete Brauereien zahlen (ohne Zeitgrenze, 25 % mehr.

C) Sachsen.

Hat Bayern als letzter der grossen Bundesstaaten die allgemeine Einkommensteuer zur Einführung gebracht, so kann Sachsen den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, darin sogar Preussen vorangegangen zu sein, indem es fast 15 Jahre vor diesem sein direktes Steuersystem auf die Basis der allgemeinen Einkommensteuer unter Abschaffung der Ertragssteuern bis auf eine, die Grundsteuer, stellte.

Die Einkommensteuer, seit 1878 wiederholt Gegenstand der Umbildung, lässt die Steuerpflicht bereits bei über 400 Mark Einkommen beginnen, unter Anwendung allerdings des niedrigen

¹²⁾ Vgl. hierzu die ruhig abwägende Darstellung des Frhrn. v. Zedlitz u. Neukirch („Zur Frage der Steuerveranlagung“) im „Tag“ v. 7. Dez. 1909.

Steuersatzes von $\frac{1}{4}$ %, sie steigt bis 5 % bei 100 000 Mark. Neben ihr steht seit 1902 eine Vermögenssteuer, wie in Preussen mit $\frac{1}{2}$ vom Tausend erhoben, aber erst mit 12 000 Mark beginnend.

D) Württemberg.

Württemberg hat 1903 durch eine Steuerreform sein Steuersystem auf eine ähnliche Grundlage gestellt wie zuletzt Bayern, d. h. neben einer allgemeinen Einkommensteuer sind die Ertragssteuern zu ermäßigten Sätzen stehen geblieben. Nur wird an Stelle der Vermögenssteuer eine Kapitalsteuer erhoben.

Die allgemeine Einkommensteuer beginnt bei Einkommen von 500 Mark mit 0.40 %, erreicht bei 30 000 Mark 4, bei 100 000 Mark $4\frac{1}{2}$ und bei 200 000 Mark 5 %. Mit dem Etat für 1909/10 wurde eine 12 prozentige Erhöhung dieser Sätze vorgenommen.

Wie Bayern erfreut sich Württemberg auch einer autonomen Biersteuer, jedoch zu niedrigeren Sätzen als die norddeutsche und bayerische, nämlich in Höhe von 8 Mark pro Doppelzentner Malz für kleine Brauereien und bis auf $12\frac{1}{2}$ Mark ansteigend (während in Norddeutschland das Maximum des Steuersatzes 20, in Bayern 19 Mark beträgt). Württemberg „ergänzt“ seine Biersteuer durch eine Wein- und Obststeuer zu 11 und 8 % des Ausschanklöses.

E) Baden.

Nahezu ebensolange wie Sachsen, nämlich seit 1884, im Besitz einer allgemeinen Einkommensteuer, hat Baden seine Ertragssteuern in partielle Vermögenssteuern übergeführt. Die Einkommensteuer, wie in Preussen mit 900 M. beginnend, hat einen nach Budgetperioden mobilen Steuerfuss, der die Steuer ungefähr auf der Höhe der preussischen hält. Die unter Benützung von Ertragssteuer-Katastern erhobene Vermögenssteuer kennt kein allgemeines steuerfreies Vermögensminimum, ist dagegen im Unterschiede zu den Vermögenssteuern anderer Bundesstaaten progressiv in ihren an sich schon hohen Sätzen. Der Ertrag der Vermögenssteuer ist unter diesen Umständen ein ausnahmsweise hoher, nicht wie z. B. in Preussen $\frac{1}{6}$, sondern mehr als die Hälfte jenes der Einkommensteuer.

Auch Baden verfügt über ein Biersteuerreservat, die Steuer ist wie im Reiche und in Bayern und Württemberg als Malzgewichtssteuer und ziemlich zu den Sätzen Württembergs, also zu niedrigeren als in Norddeutschland und in Bayern erhoben. Dazu kommt noch eine Weinsteuer wie in Württemberg.

F) Elsass-Lothringen.

Elsass-Lothringen ist neben den beiden Mecklenburg der einzige Reichsteil, in dem die Einführung einer Einkommenssteuer noch aussteht. Doch ist eine solche auch hier in Vorbereitung. Bisher war das Steuersystem durch Ertragssteuern beherrscht, die jedoch in den 25 Jahren von 1884 bis 1901 durchweg einer gründlichen Reform unterzogen worden sind. Nach Einführung der Einkommensteuer sollen dieselben ähnlich wie in Bayern und Württemberg zu Nebensteuern gemacht werden.

Bemerkenswert ist die von Frankreich übernommene, in ihren Sätzen verhältnismässig hohe Erbschaftssteuer, sowie eine Spezialsteuer von ausländischen Gelegenheitsarbeitern mit 5 bis 15 Mark jährlich nach den Tagesarbeitsverdiensten.

Auch Elsass-Lothringen verfügt über eine Bier- und Weinsteuer. Erstere wird hier nicht wie sonst überall in Deutschland als Malzsteuer, sondern als Steuer von der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen erhoben zu einem Satze, der pro hl mit 2.30 Mark für starkes Bier, mit 58 Pfg. für Dünnbier angesetzt ist.

3. Entwicklung und Entwicklungstendenzen im Abgabensystem der Bundesstaaten.

Die „Entwicklung“ im Abgabensystem der Bundesstaaten ist durch den Sieg der allgemeinen Einkommensteuer auf der ganzen Linie gekennzeichnet. Sie wird in Kürze mit Ausnahme der beiden Mecklenburg sämtliche deutsche Bundesstaaten (mit Einschluss des Reichslandes, wo sie

im Anzuge ist) erobert haben. Die allgemeine Einkommensteuer trug in den deutschen Bundesstaaten 1904 erst 294 Millionen, 1912 dagegen (immer nach den Voranschlägen) 547 Millionen Mark und die Vermögenssteuer 1904 43 Millionen, 1912 83 Millionen Mark. Das ist eine Steigerung des Ertrags binnen nur 8 Jahren bei der Einkommensteuer um fast 80, bei der Vermögenssteuer sogar um fast 100 %. Bringt die Einkommensteuer heute bereits mehr als die Hälfte (1910 55 %) sämtlicher bundesstaatlicher Abgaben, so ist der Zeitpunkt wohl abzusehen, wo sie mit $\frac{2}{3}$ an denselben beteiligt sein wird. Ihr zur Seite ist die Vermögenssteuer auf dem Eroberungszug durch die Bundesstaaten begriffen. 1904 erst mit 6,77 %, 1910 mit 7,88 % an dem Abgabenertrag beteiligt, geht sie den 10 % mit Sicherheit entgegen. Das Vordringen dieser beiden Prinzipalsteuern erfolgt im wesentlichen auf „Kosten“ 1. der Ertragssteuern, 2. der Verkehrs-, 3. der Verbrauchssteuern.

Ob der Ersatz der alten Ertragssteuern durch die Einkommens- und Vermögenssteuer nicht zu radikal war und hier nicht einer Doktrin zu weitgehende Opfer gebracht wurden, kann übrigens Gegenstand der Kontroverse sein. Der alte Satz des Franzosen Parieu „Tout viel impôt est bon“ gilt zumal für jene Objektsteuern, die sich im Werte der Objekte längst kapitalisiert und dank dem Besitzwechsel für die heutigen Besitzer amortisiert haben.

Was die indirekten Steuern in den Bundesstaaten betrifft, so wird deren Position im Wesentlichen durch die süddeutschen Biersteuern gehalten. Daneben spielt noch die Weinsteuer der drei Staaten des deutschen Südwestens und die Schlachtsteuer in Sachsen eine Rolle.

Eine „Stärkung“ hat die Position dieser Steuern letzthin durch die Erhöhung der Biersteuer, in welcher Bayern dem norddeutschen Brausteuerverein folgte, erfahren.

Das System der bundesstaatlichen Steuern dürfte nach allgemeiner Basierung derselben auf Einkommen- und Vermögenssteuer auf lange hinaus wenig grundsätzlichen Änderungen unterworfen sein. Hier also verhältnismässige Ruhe gegenüber der steten Bewegung im Reiche, wo eine „Finanzreform“ der andern folgt und nach dem früher Gesagten folgen muss. Nur insofern die Wellenkreise dieser Bewegung im Reiche die Einzelstaaten treffen, sind auch diese in Unruhe und in die Notwendigkeit versetzt, gelegentlich nach neuen Ertragsquellen Ausschau zu halten.

Zur Würdigung der bisherigen Entwicklung auf die Einkommen- und Vermögenssteuer hin ist zu sagen, dass sie den Forderungen der Sozialpolitik weitgehend Rechnung trägt. Sind doch die alten Ertragssteuern im Unterschiede zur modernen Einkommensteuer nichts weniger als progressiv gewesen, wie sie ja auch steuerfreie Existenzminima, Rücksichten auf die Kinderzahl, Berücksichtigung anderweitiger persönlicher Verhältnisse nicht kannten und ihrer Technik gemäss nicht kennen konnten. Ihre Ersetzung durch die Einkommen- und Vermögenssteuer bedeutet also Verdrängung eines wenn nicht anti-, so jedenfalls asozialen Steuersystems durch ein entschieden soziales.

IV. Die Gemeinde-Abgaben.

1. Das System.

Angesichts des steigenden Umfangs der kommunalen Auf- und Ausgaben bei im allgemeinen bereits durch Staat und Reich in Anspruch genommenen Steuerquellen stellt das System der Gemeindeabgaben schon seit längerer Zeit und heute wieder eines der schwierigsten Probleme der Finanzpolitik dar.

In Preussen als solches bereits kurz nach Gründung des Reiches anfangs der 70er Jahre empfunden und bezeichnet und von Miquel Anfang der 90er Jahre in Zusammenhang mit seiner Staatssteuerreform einer vorläufigen — von ihm allerdings endgültig gedachten — Lösung zugeführt, lebt es heute wieder auf, da die Gemeinden mit den ihnen zugewiesenen Abgaben nicht das Auslangen finden, überdies aber diese ihre Abgaben eine Steigerung ihrer Ergiebigkeit fast nicht mehr zu gestatten scheinen.

Das Prinzip, nach welchem die Regelung des Gemeindesteuerwesens erfolgt, ist ein anderes als jenes, das der Besteuerung in Reich und Staat zugrunde liegt. „Ein Teil der Ausgaben der Gemeinden gereicht“, heisst es in der amtlichen Denkschrift, welche von Miquel seinen Entwürfen zur Staats- und Gemeindesteuerreform beigegeben wurde, „gewiss allen Einwohnern mehr oder weniger gleichmässig zum Vorteil; ein anderer Teil der Ausgaben kommt aber ganz oder überwiegend den mit der Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten — Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb — zugute und erhöht deren Wert oder wird durch sie veranlasst“. Als Gemeindesteuern werden sich darum, meint die Denkschrift, neben allgemeinen Steuern besondere Grund-, Gebäude-, Gewerbebesteuern als richtig erweisen.

Nach den solcher Art formulierten Grundsätzen ist die Reform des Gemeindeabgabenwesens in Preussen erfolgt, und wieder hat diese preussische Reform ihre Wirkung auf die anderen Bundesstaaten nicht verfehlt, zumal ja die Reform der Staatssteuern, die gewisse Rückwirkungen auf das Gemeindeabgabenwesen üben musste, sich gleichfalls überall fast nach einem Schema vollzog. Allerdings haben die Gemeindesteuersysteme mehr Widerstandskraft gegen die neueren Reformbestrebungen gezeigt und sind infolgedessen von grösserer Verschiedenheit als die Steuersysteme der Einzelstaaten.

In Preussen beruht das Abgabenwesen der Kommunen auf dem Kommunalabgabengesetz v. 14. VII. 1893 und auf Novellen von 1895 und 1906. Die direkten Steuern spielen auch hier wie im Staate die ausschlaggebende Rolle. Auf sie entfallen in den grossen Städten ungefähr $\frac{9}{10}$, in den kleineren eher noch mehr der gesamten durch Gemeindeabgaben aufgebrachtten Summe. Innerhalb der direkten Steuern werden aber fast $\frac{2}{3}$ durch die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer aufgebracht.

Das steuerfreie Existenzminimum ist bei der Gemeindeeinkommensteuer tiefer angesetzt, bei 420 Mk. gegenüber den 900 Mk. der Staatssteuer. In kleineren Stadtgemeinden wird sie in der Tat „so tief herunter“ erhoben, die grösseren Städte lassen sie in der Regel bei 600 Mk. beginnen.

Neben den Zuschlägen zur Einkommensteuer gelangen Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuern auf Grund staatlicher Veranlagung zur Erhebung. Um das Verhältnis derselben zur Einkommensteuer angemessen zu gestalten, ist bestimmt, dass diese Realsteuern mindestens zu den gleichen und höchstens zu um die Hälfte höheren Prozentsätzen der Veranlagungssätze zu erheben sind als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer verordnet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung.

Von anderen direkten Steuern werden in den preussischen Gemeinden Wirtschaftskonzessions- und Umsatzsteuern vom Immobilienverkehr erhoben; die Verbrauchssteuern, die ihnen mit Ausnahme solcher auf Fleisch, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen gestattet sind, spielen — auch für die Biersteuer gilt das, die nach dem Reichsbrauergesetz von 1909 65 Pfennig pro hl Vollbier für Rechnung der Gemeinden nicht übersteigen darf — eine sehr geringe Rolle, weiterhin kommen noch Hunde- und Pferdesteuern, sowie Lustbarkeitssteuern in Betracht.

In den drei grössten preussischen Städten, Berlin, Köln, Breslau gestalten sich die Verhältnisse¹³⁾ folgendermassen. Es betragen im Rechnungsjahr 1913 die gemeindlichen Steuerzuschläge zur staatlichen Einkommensteuer

in	für Einkommen von über 900 Mark
Berlin	100
Köln	155
Breslau	164

Von je 1000 Mark Gemeindesteuern entfielen auf die

	Einkommensteuer	Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Verbrauchssteuer	Lustbarkeits- steuer
Berlin	453	303	157	44	10	13
Köln	552	198	138	44	13	29
Breslau	554	250	104	32	18	24

¹³⁾ Vgl. die vom Statistischen Amt der Stadt Elberfeld herausgegebenen Aufstellungen über „Die Gemeindesteuern des Jahres 1913 in den preussischen Grossstädten usw.“

Die Einkommensteuer bringt in Preussen mehr als die Hälfte des Gesamtertrags der Gemeindesteuern auf. 1912 war ihr Ertrag 484 Millionen bei einem Gesamtertrag der kommunalen Steuern von 912 Millionen, im besondern gegenüber einem Ertrag der kommunalen Grundsteuern von 229, der kommunalen Gewerbesteuer von 113 Millionen und gegenüber einem Staatssteuerertrag von 336 Millionen.

In Bayern werden für Rechnung der Gemeinden Zuschläge zu sämtlichen Staatssteuern erhoben. Das Zurücktreten der Ertragssteuern, das Vortreten der Einkommensteuer in der letzten Staatssteuerreform hat erstere mehr, letztere weniger für die Gemeinden verfügbar gemacht — auch hier sind die Gemeinden in die in der Staatsbesteuerung geschaffenen Lücken eingetreten —, demgemäss ist der Verteilungsschlüssel zwischen den direkten Gemeindesteuern dahin geregelt, dass, wenn die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer mit dem $2\frac{1}{2}$ -fachen der Staatssteuer, die Kapitalrentensteuer mit dem $1\frac{1}{2}$ -fachen, die Einkommensteuer nur mit dem halben Betrage herangezogen wird. Jedoch geschieht das unter besonderer Dienstbarmachung der höheren Einkommen (von 8000 Mk. an) für den Gemeindegeldbeutel durch Unterwerfung derselben unter eine besondere Steuerprogression, so dass die grossen Einkommen verhältnismässig mehr, die niedrigeren weniger zur Gemeindekasse zahlen. Als Verbrauchsabgaben sind solche von Wildpret, Geflügel, Obst, Kaffee, Malz und Bier gestattet.

Völlig selbständig verwalten die Gemeinden ihr Steuerwesen in Sachsen. Demgemäss bringt ein Teil der Städte den Steuerbedarf durch selbständige Einkommens- und Ertragssteuern, ein Teil durch blosser Zuschläge zu den Staatssteuern auf. In manchen Gemeinden bestehen Mietsteuern. Verbrauchssteuern bedürfen besonderer ministerieller Genehmigung.

Württemberg hat Staatssteuerzuschläge, daneben Weinsteuern und an indirekten Steuern in gewissen Fällen Abgaben von Bier, Gas und Elektrizität.

Der Gesamtbetrag der Gemeindesteuern in Deutschland wird für 1912 mit 1378 Millionen M. berechnet, wovon 651 Millionen auf die Einkommensteuer, 308 Millionen auf die Grund- und Gebäudesteuer, 163 Millionen auf die Gewerbesteuer entfallen.

Die Einnahmen der Kreise und Provinzen sind gemeinlich in Deutschland in noch höherem Grade auf Staatssteuerzuschläge gestellt als die der Gemeinden. Sie fallen insgesamt nicht ins Gewicht.

2. Entwicklung und Entwicklungstendenzen im Abgabewesen der Gemeinden.

Nachdem die Kommunalabgabenreform Miquels den Gemeinden Preussens finanziell Licht und Luft geschafft hatte, ist mau jetzt wieder ungefähr dort angelangt, wo man zur Zeit jener Reform war, nämlich bei Zuschlägen zumal auch zur Einkommensteuer, welche die Grenze des Möglichen bereits hart streifen und die des Rationellen vielfach überschreiten. Die Frage der Ordnung der Gemeindefinanzen ist dadurch neuerlich zu einer brennenden geworden, welche, nachdem die Reichs- und Landesfinanzen leidlich in Ordnung gebracht sind, kaum mehr vertagt werden kann. Das „Problem“ präsentiert sich dabei als eines der schwierigsten darum, weil zweifellos andere Wege als bisher werden gegangen werden müssen, um das Ziel einer wirklichen und dauernden Ordnung zu erreichen.

Der Versuch einer Gruppierung der Möglichkeiten der Zukunft ergibt als in Betracht kommend 1. eine Einschränkung der Gemeindeausgaben, doch wäre eine solche dauernd nur möglich bei Übernahme von bisherigen Gemeinde-Aufgaben durch den Staat. Wenn man bedenkt, dass der Schul-Etat in leistungsschwachen Gemeinden Preussens gegenwärtig nicht selten $\frac{2}{3}$ der Ausgaben verschlingt,¹⁴⁾ wenn man weiter berücksichtigt, dass bei dem heutigen Wandertrieb der Bevölkerung diese Ausgaben vielfach gemacht werden nicht für die eigene Bevölkerung, d. h. jene, welche den betreffenden Gemeinden verbleibt, sondern für eine solche, die schliesslich in andere Ge-

¹⁴⁾ Vgl. Martini, Die Einkommensteuerzuschläge der Gemeinden in Preussen, 1912.

meinden auswandert, diese Gemeinden (es handelt sich um die Grossstädte) sonach die Bevölkerung empfangen, nachdem sie auf Kosten der anderen Gemeinden ihre „Zurichtung“ empfangen hat, erkennt man, dass es sich um ein gesamtstaatliches Problem handelt und der Staat früher oder später mit der Forderung, mindestens einen Teil dieser Last auf sich zu nehmen, sich zu beschäftigen haben wird.

Das wäre also die eine der Möglichkeiten.

Die Gemeinden können aber in Preussen auch 2. ihre direkten Steuern ausbauen durch allgemeinere Ausdehnung der Einkommensteuer auf die unteren Einkommensklassen bis 420 Mk. herab, in soweit das nicht bereits geschehen, sie können 3. die Erhebung indirekter Steuern, die ihnen bereits gestattet sind oder solcher, die ihnen durch neues Gesetz zu gestatten wären, erwägen. Beides ist unter sozialem Gesichtspunkte odios,¹⁵⁾ wenn man auch freilich heute in weitesten Kreisen der Wissenschaft, wie der kommunalen Praxis darüber einig ist,¹⁶⁾ dass in der radikalen Abschaffung aller für den Gemeindegeldbeutel irgend ins Gewicht fallenden Verbrauchssteuern zu weit gegangen wurde. Aus diesen beiden Titeln würde aber, wie immer man es aufstelle, nicht zu viel zu holen sein. Mehr wohl 4. aus einer Gemeinde-Kapitalsteuer¹⁷⁾ behufs Kompensation der bisher bloss auf den Realbesitz gelegten Ertragssteuern.¹⁸⁾ Indes würde auch diese Steuer, zumal — von anderen Bedenken zu schweigen — ihre technischen Schwierigkeiten nicht unterschätzt werden dürfen,¹⁹⁾ den Stand der Kommunal финанzen nicht wesentlich und vor allem kaum dauernd zu bessern vermögen. Ebenso wenig erscheinen aus sozialen und anderen Gründen 5. die Tarife der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Strassenbahnen etc., sowie die verschiedenen kommunalen Gebühren noch wesentlich steigerungsfähig.

Der Staat kommt sonach um die Aufgabe der Übernahme eines Teils der bisher den Gemeinden erwachsenen Aufwendungen (hauptsächlich für die Schule) schwerlich herum. Die ihm hier, wie es scheint, zufallende Aufgabe dürfte aber gleichzeitig mit der anderen in Angriff zu nehmen sein, einen gewissen „Ausgleich“ in dem Finanzstand der verschiedenen Gemeinden herbeizuführen. Die Unterschiede der Leistungsfähigkeit sind heute enorm. Dieselben weisen auf die Notwendigkeit einer „Ausgleichung“ hin, wobei diese ihre innere Rechtfertigung auch daraus holt, dass (wie schon erwähnt) heute die überhoch besteuerten Gemeinden als Auswanderungsgemeinden vielfach die Schullasten für die minder hoch besteuerten Einwanderungsgemeinden tragen.

V. Abschliessende Würdigung des Abgabensystems von Reich, Staaten und Gemeinden.

Bei Würdigung des Abgabensystems in Deutschland wurde früher häufig der Fehler begangen, die Reichs- und bundesstaatlichen Finanzen, deren Daten leicht zu erheben sind und jedermann zur Verfügung stehen, dem Urteil zugrunde zu legen, ohne die Gemeindesteuern, welche „nicht weniger drücken“, heranzuziehen. Dabei ergab sich ein ganz verkerrtes und infolgedessen völlig unbrauchbares Bild. Es musste darum die Forderung erloben werden, bei aller Betrachtung des Abgabensystems in Deutschland die gemeindlichen Abgaben nicht als „quantité négligeable“ zu behandeln, sie vielmehr als den anderen Abgaben durchaus gleichwertig in die Rechnung einzustellen.

Die Verwirrung, welche die Bezugnahme auf Reichs- und Staatsabgaben allein mit Vernachlässigung der kommunalen stiften musste, ergibt sich schlagend aus folgender Übersicht:²⁰⁾

¹⁵⁾ Was nicht hindert, dass ein Ausbau der Gemeindeeinkommensteuer „nach unten hin“ bereits erfolgt, vgl. Otto Landsberg, Die Entwicklung des Gemeindeabgabenswesens in den preussischen Städten, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 127. Band, „Gemeindefinanzen“, 1910. S. 23.

¹⁶⁾ Vgl. selbst Adolf Wagner, Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden usw. S. 36 ff., sowie aus der Praxis Ernst Scholz, Das heutige Gemeindebesteuerungssystem in Preussen, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 126. Band, „Gemeindefinanzen“ 1908, S. 304 ff., und Landsberg, a. a. O., S. 30 ff.

¹⁷⁾ Vgl. Ernst Scholz, a. a. O., S. 314 f.

¹⁸⁾ Vgl. Alex. Tille, Die Steuerbelastung der Industrie in Reich, Bundesstaat und Gemeinde. S. 64 ff.

¹⁹⁾ Vgl. Landsberg, a. a. O., S. 40.

²⁰⁾ Entnommen meinem Buche „Die Reichsfinanzreform“ S. 75 und 82.

Auf 100 Mk. direkte Steuer kamen ca. 1907 an indirekter Steuer	
bei Nichtberücksichtigung der Gemeindeabgaben ²¹⁾	bei Berücksichtigung der Gemeindeabgaben ²²⁾
in Deutschland (Reich und Bundesstaaten)	ca. 294 Mk.
in Frankreich	ca. 261 „
in Grossbritannien	ca. 147 „
	ca. 94 Mk.
	ca. 190 „
	ca. 71 „

Das Bild ist also, je nachdem die Gemeindeabgaben berücksichtigt werden oder nicht, das völlig entgegengesetzte. Im ersten Falle, bei Nichtberücksichtigung der Gemeindesteuern ein ungeheures Überwiegen der indirekten Steuern in Deutschland, fast zum Dreifachen der direkten, im anderen Falle, bei Berücksichtigung der gemeindlichen Abgaben, indirekte Steuern nur ungefähr in der Höhe der direkten, ja sogar weniger wie diese; im ersten Falle in Deutschland sozial ungünstigere Verhältnisse sogar als in Frankreich, dessen indirekte Steuern von „berüchtigter“ Höhe, dessen direkte Steuern verkümmert sind, im zweiten Falle eine Überlegenheit über Frankreich im Punkte der „Steuergerechtigkeit“ um über das Doppelte.

Die hier mitgeteilten Daten gehören der Zeit knapp vor der Reichsfinanzreform von 1909 an. Sie werden die Wahrheit beiläufig aber auch heute sein, wobei freilich nicht zu übersehen, dass diese Berechnungen immer nur den ungefähren Stand der Dinge bezeichnen können. Nach den in der Denkschrift des Reichsschatzsekretärs vom 31. Mai 1913 aus Anlass der Einbringung der Wehr- und Deckungsgesetze von 1913 berechneten Daten — die genaueren Berechnungsgrundlagen werden hier, soweit es sich um Gemeindesteuern handelt, freilich nicht angegeben²³⁾ — kämen, wenn man, wie ich das für erforderlich halte, die Erbschaftssteuer den direkten Steuern, die sogenannten Verkehrsabgaben den indirekten Steuern zuzählt, 1911 auf 100 Mark direkte Steuern an indirekten Steuern

in Deutschland	105 Mark
Frankreich	178 „
England	51 „

Die Verschiedenheit des Ergebnisses gegen oben resultiert unter anderem aus der konsequenten Zurechnung der Erbschaftssteuern im zweiten Falle zu den direkten.

Die Daten zeigen im übrigen, dass wenn Deutschland im Punkte der Steuergerechtigkeit — die direkten Steuern als Repräsentanten der Steuergerechtigkeit gedacht — Frankreich ausserordentlich überlegen ist, es hinter Grossbritannien darin ausserordentlich zurücksteht. Zur Erklärung muss jedoch gesagt werden, dass es in der Natur der Dinge liegt, dass je mehr ein Land vermöge seiner Einkommensschichtung, d. h. des Ueberwiegens der kleinen Einkommen, der ausgleichenden Gerechtigkeit im Steuerwesen bedürfte, es ihrer desto weniger teilhaftig werden kann, weil desto mehr — vermöge der geringeren Leistungsfähigkeit der oberen Klassen — die Steuern als indirekte umgelegt werden müssen, während je reicher ein Volk, desto ausgiebiger die direkten Steuern an der Last mit tragen können. Diese Wohlhabenden und Reichen sind aber in der Gesellschaftsschichtung Grossbritanniens in ganz anderer Stärke als in Deutschland vertreten.

Das Ziffernverhältnis von direkter und indirekter Steuer sagt überdies lange noch nicht alles zur Bezeichnung des Drucks, der von den Steuern ausgeht. Die einzelnen direkten und indirekten Steuern sind ja von sehr verschiedener sozialer Wirkung. Wie allgemein bekannt,

²¹⁾ Nach Zahn, Die Finanzen der Grossmächte, 1908, und P l e n g e, Die Finanzen der Grossmächte, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1908.

²²⁾ Auf Grund der in den „Zusätzen und Berichtigungen“ zu den Denkschriften zur Reichsfinanzreform enthaltenen Nachweisungen berechnet.

²³⁾ Die Denkschrift meint nur ausführen zu sollen: „Die praktische Feststellung der Gemeindesteuern ist freilich bei den meisten auswärtigen Staaten überaus schwierig, weil vielfach das Material fehlt oder lückenhaft ist, Dotationen, Subventionen, Beiträge und dgl. m. hinüber und herüber zwischen den einzelnen Kategorien der öffentlichen Körperschaften vorkommen und ein schwer zu beseitigendes Hindernis bieten, vergleichbare Daten zu gewinnen.“

sind z. B. Salzsteuer und Getreidezoll anders zu beurteilen, als Branntwein- oder Biersteuer²⁴); der Fall liegt darum ganz verschieden, je nachdem das Schwergewicht der indirekten Steuern bei diesen oder jenen Steuern liegt. Und es ist auch ein anderes, ob eine direkte Steuer bei Einkommen von 3000 oder 1000 oder 500 Mk. beginnt, d. h. die Einkommen darunter freilässt, sowie ob sie die grossen Einkommen zum Zwei- oder Vier- oder Achtfachen der den kleinen gewidmeten Quote zur Steuer nimmt. Mit dem Vergleich einfach der direkten und indirekten Steuern in den verschiedenen Ländern ist es also in der Tat noch nicht getan. Das von der Einkommensteuer freie Existenzminimum ist in England 3200 Mk. gegen 900 Mk. in Preussen, 400 Mk. in Sachsen ist allerdings die Progression in den deutschen Bundesstaaten bei Berücksichtigung der Gemeindesteuern²⁵) (ohne solche nicht!) eine ausserordentlich viel schärfere. Nach dem Gesagten muss es also auch als bedenklich gelten, einfach das Ziffernverhältnis von direkten und indirekten Steuern, ohne weiteren Vorbehalt, zu vergleichen und darauf die Würdigung der Abgabensysteme der verschiedenen Staaten aufzubauen. Da es sehr verschiedene direkte, wie indirekte Steuern gibt, sind die gleichen Ziffern je nach den besonderen Verhältnissen von sehr verschiedener Bedeutung, und mehr als die äussersten Konturen des Bildes der Wirklichkeit werden durch sie nicht geliefert.

Jenes Verhältnis besagt aber auch darum nicht zu viel, weil von der absoluten Höhe der Steuerlast pro Kopf bzw. pro Einkommenseinheit, richtig pro Einheit des Real- (nicht des Nominal-) Einkommens mindestens für den ins Auge gefassten Zweck nicht weniger abhängt, ja im allgemeinen mehr als von der Ziffer der Verteilung (die durch Überwälzungsvorgänge vielfach wieder in Frage gestellt wird, auch bei direkten Steuern).²⁶)

Was nun die Gesamtsteuerlast betrifft, so wurde sie vor und nach der Reichsfinanzreform von 1909 angegeben

	vor 1909 ²⁷)	nach 1909
	auf Mark pro Kopf	
in Deutschland	49,00	62,75
in Frankreich	82,68	96,09
in England	96,09	106,07

Die Ziffern haben nur als Näherungswerte zu gelten. Aber jedenfalls ergibt sich aus ihnen, dass der „Kopf“ in England gegen den „Kopf“ in Deutschland ungleich stärker belastet ist. Die Steuerlast in Frankreich pro Kopf ist gegen die unsere um rund 50 %, die in England um rund 70 % höher! Indess ist nicht zu übersehen, dass selbst die Ziffern der absoluten Steuerlast nicht „alles“ sagen, da die Zwickel, denen die Einnahmen zugeführt werden, trotz gemeinsamer Züge, welche die Entwicklung derselben in den verschiedenen Kulturstaaten aufweist, immerhin recht verschieden sind.²⁸) Die Möglichkeit einer statistischen Rücksichtnahme auf sie fehlt allerdings wieder so gut wie ganz. Doch kann gesagt werden, dass sich auch hier die Verhältnisse in Deutschland (vermöge der Aufwendungen für Sozialversicherung, Schulen usw.) als günstig ausweisen.

Was dann die Verteilung der Gesamtsteuerlast auf die verschiedenen Klassen der Einkommensbezieher betrifft, so ist man unter Benützung der sorgfältigen Vorarbeiten zunächst

²⁴) Vgl. hier auch meine Reichsfinanzreform Beilage III „Die soziale Überlegenheit der Massenluxussteuern über die Steuern auf Notwendiges.“

²⁵) Vgl. hier u. a. Ballod, „Der Streit um die finanzielle Belastung des deutschen Volkes“, in Conrad's Jahrbüchern 1908.

²⁶) Vgl. u. a. v. Mayr, Zwei Schriften zur Reichsfinanzreform. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 12, sowie mein Buch, Die Reichsfinanzreform S. 80 und anderwärts.

²⁷) Vgl. wieder meine Reichsfinanzreform S. 84 unter Anlehnung an die offiziellen Daten.

²⁸) Ein der grösseren Allgemeinheit vielleicht unerwartetes Ergebnis von auf diesem Gebiete gepflogenen Untersuchungen war (vgl. J. Wolf, Die Reichsfinanzreform S. 86 f.), dass in Deutschland — Reich, Bundesstaaten, Gemeinden — die Ausgaben für die innere Verwaltung und Unterricht fast dreimal so hoch sind wie jene für „Laudesschutz“: 48,2 % der Gesamtausgaben gegen 17,7 %.

Fr. J. Neumanns,²⁹⁾ weiterhin Joh. Conrads³⁰⁾ und W. Gerloffs³¹⁾ im Stande (an der Hand typischer Haushaltbudgets) für Deutschland eine Rechnung aufzumachen.

Bereits in meinem Buche „Die Reichsfinanzreform“ komme ich zu dem Ergebnis, dass zunächst an reichs- und bundesstaatlichen Steuern in Preussen³²⁾ aufzubringen sind von den Beziehern

kleinster Einkommen, d. h. solcher von 900—1200 Mk.	grösster Einkommen, d. h. solcher von 100 000 Mk.
in Prozenten	
indirekte Steuern 4—5	1
direkte Steuern $\frac{1}{5}-\frac{2}{3}$	4
zusammen $4\frac{1}{2}-5\frac{2}{3}$	5

so dass Staat und Reich zusammen die Proportionalität der Besteuerung realisieren würden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei einem Anschlag des Einkommensteuerezuschlags der Gemeinden zu 150 %, einem Anschlag, der hinter der Wirklichkeit eher zurückbleibt als sie übersteigt, die Gesamtsteuerlast in Preussen beträgt für Einkommen

von 900—1200 Mk. 5—8 %	von 100 000 Mk. 14 %
---------------------------	-------------------------

Im Durchschnitt insgesamt etwa 6½ % von kleinsten Einkommen, 14 % von grössten Einkommen, das wäre eine Progression, die unter den besonderen Verhältnissen Deutschlands, d. h. angesichts auch der Verwendung, welche die Steuern finden (unter anderem, wie schon erwähnt, zu grossen Beträgen für den Zweck der Sozialversicherung) befriedigen könnte. Jedoch fehlt noch ein Faktor in der Rechnung: Die Rücksichtnahme auf jene Belastung, die von den Zöllen, insbesondere den Agrarzöllen, allerdings nicht zugunsten des Staats, vielmehr der Inlandsproduzenten der mit Zöllen belegten Artikel ausgeht. Hierüber habe ich eingehende Berechnungen gleichfalls in der oben genannten Schrift angestellt. Sie führten zu dem Ergebnis, dass aus dem erwähnten Titel noch etwa eine Milliarde Mark der Steuerlast als „indirekte Steuer“ zuzurechnen sei. Dementsprechend wurde als „letztes Ergebnis“ jener der fundamentalen Frage der Steuerverteilung gewidmeten Ermittlungen ausgesprochen, dass in Preussen

kleinste Einkommen 9—13, im Mittel etwa 11 %	grosse Einkommen 15 %
---	--------------------------

an Steuern zu tragen haben.

Kurze Zeit vor dem Erscheinen meiner „Reichs-Finanzreform“ wurde noch von sehr kompetenter Seite ausgesprochen:

„Schwerlich wird die durch die indirekten Steuern, namentlich auch durch die Agrarzölle bedingte Höherbelastung der grossen Volksmasse, der unteren Klassen, für die Reichszwecke durch die einzelstaatliche und kommunale direkte Besteuerung schon genügend kompensiert. Genügend, das heisst in dem Masse, wie es die Minimalforderungen verlangen, welche aus dem anerkannten leitenden Grundsatz der modernen Steuerpolitik, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Klassen, Berufe, Einzelnen folgen. Aber selbst, wenn dieses durch die bisherige gesamte Steuerverfassung in Reich, Staaten, Gemeinden zusammen erreicht würde,

²⁹⁾ Fr. J. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland. 1895.

³⁰⁾ Conrad, J., Zur Finanzreform in Deutschland, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 38.

³¹⁾ Gerloff, Beiträge zur Reichsfinanzreform, in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 36 und früher, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen um die Wende des 19. Jahrhunderts, Ebenda, Bd. 35.

³²⁾ Ich halte diese Berechnung gegenüber gewissen Anfechtungen, die sie gelegentlich, zumal bei Gerloff a. a. O. erfahren hat, aufrecht. Die nähere Begründung ist in der ersten Auflage dieser Abhandlung gegeben.

was ich, besonders auch wegen der Weiterwirkung der Agrarzölle auf die Preise von Getreide usw. im Inland überhaupt bezweifle, so ist eben noch mehr zu verlangen: nämlich dass die mittleren und vollends die oberen Klassen nicht nur mindestens ebensoviel im Verhältnis zu ihrer, namentlich in der Einkommenshöhe liegenden Leistungsfähigkeit im ganzen an Steuern tragen, wie die unteren, sondern dass sie verhältnismässig mehr tragen. Das ist aber bei der immerhin schon eingetretenen bedeutenden Steigerung der Erträge unserer Zölle und Verbrauchssteuern bisher nicht erreicht worden.“³³⁾

Demgegenüber ergab meine Rechnung, dass das Steuersystem von Reich, Staat und Gemeinde kombiniert in Deutschland nicht nur die Proportionalität, sondern auch die vorstehend geforderte, aber fürs erste noch vermisste Progression realisiert,³⁴⁾ selbst dann, wenn man die nicht dem Staate zufallende Belastung der Konsumenten durch die Zölle in Anrechnung bringt!

Inzwischen ist allerdings die letzte Reichsfinanzreform ins Land gegangen. Es ist aber nicht anzunehmen, dass sie das Verhältnis der Belastung zu ungunsten der kleinen Einkommen verschoben hat. Denn die bundesstaatlichen und Gemeindesteuern, die das Prinzip der Gerechtigkeit besonders stark betonen, und dadurch einen Ausgleich für die umgekehrte Progression der Reichssteuern schaffen, haben in dieser Zeit keine geringere Steigerung als die letzteren erfahren. Ueberdies haben die Deckungsvorlagen von 1913 weitere direkte Reichssteuern gebracht.

Nach alledem darf sogar behauptet werden, dass die Steuerprogression in Preussen heute schon wieder eine schärfere ist als die vorhin auf Grund der Verhältnisse hauptsächlich von 1907 berechnete. Ohne auf das Einzelne der Daten hier näher eingehen zu wollen, kann nämlich nunmehr ausgesprochen werden, dass wenn die Tausend-Mark-Einkommen in Preussen dank der Reichsfinanzreform gegenwärtig mit Steuern von nicht weniger als 12—13%, im Mittel $12\frac{1}{2}$ %, belastet sein sollten, die Belastung der Hunderttausend-Mark-Einkommen unter Berücksichtigung aller ins Gewicht fallenden Faktoren im Durchschnitt wohl nahe an 18 % geht. Vorausgesetzt ist dabei allerdings ihre Erfassung zum vollen Betrage unter der Einkommens- und Vermögenssteuer. Würden gegenwärtig etwa nur $\frac{9}{10}$ (oder nur $\frac{4}{5}$) erfasst, so würde der Durchschnittssatz der Steuer für diese sehr grossen Einkommen eine Ermässigung auf ca. $16\frac{1}{2}$ (oder 15) % erfahren müssen. Dies also das bei Berücksichtigung aller möglichen Faktoren, auch solcher, die sonst in die Rechnung nicht einbezogen werden, sich ergebende Bild.

Die „Entwicklung“ geht aber, zumal mit dem Wachstum der Gemeindesteuerzuschläge, mit dem allmählichen Steigen der bundesstaatlichen Einkommensteuerprocente, das von den Gemeinden durch ihre Zuschläge wieder potenziert wird, mit der immer schärferen Erfassung der steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen, zweifellos weiter in der Richtung stärkerer Progression, die Differenz der Steuerbelastung zwischen grossen und kleinen Einkommen nimmt nicht ab, sondern wächst, und der Zeitpunkt ist mit ziemlicher Sicherheit abzusehen, wo grösste Einkommen in Preussen-Deutschland durchschnittlich 20 % an Steuern, in der Industrie gewonnene und Dividenden-Einkommen sogar noch mehr zu entrichten haben werden.³⁵⁾ Mit Bezug auf die kleinsten Einkommen sind demgegenüber Tendenzen wirksam, die eher zu einer

³³⁾ Vgl. Ad. Wagner, Die Reichsfinanznot, 1908.

³⁴⁾ Neuerdings ist man von der gegenteiligen Meinung mehr und mehr zurückgekommen. Dafür weist man aber mit Vorliebe darauf, dass bei Errechnung des sogenannten freien Einkommens sich andere Progressionssätze oder gar eine umgekehrte Progression ergebe. Mit diesem Hinweis bekennt man sich aber zu einem sehr bedenklichen Steuerideal. Zumindest schliesst er die Forderung ein, dass ein beträchtliches Einkommen von jeder Steuer frei sein muss, ohne doch diese Forderung meinem Urteil nach irgend überzeugend rechtfertigen zu können. Die Folge davon wäre, dass der Staat die grösseren Einkommen in einer Weise in Anspruch nehmen müsste, die die Kapitalbildung und Unternehmerfreudigkeit nicht blos gefährden, sondern nahezu lähmen würde.

³⁵⁾ Vgl. die jüngsten Zusammenstellungen und Bemerkungen über die verschiedene Höhe der Besteuerung des aus verschiedenen Quellen fliessenden Einkommens in der Denkschrift von Alexander Tille, Die Steuerbelastung der Industrie in Reich, Bundesstaat und Gemeinde, 1911. Allerdings werden hier die Überwälzungen im allgemeinen nicht berücksichtigt.

Abbröckelung der Steuern, mit denen sie belastet sind, als zu einer Häufung führen, so dass diese Darstellung mit einem Ausblick schliessen darf, der die kleinsten Einkommen in einem absehbaren Zeitpunkt mit kaum viel mehr als 10—12 % zu den gesamten Steuern genommen und bei Belastung der grössten Einkommen mit 20 Prozent die Steuergerechtigkeit auch nach modernstem Empfinden ausreichend realisiert sieht. Die Kräfte sind seit längerer Zeit am Werke, die diesen Ausblick noch im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts zur Wirklichkeit machen dürften!

39. Abschnitt.

Die Reichssteuergesetze von 1913.

Vom

Geheimen Rat Dr. Karl Th. Ritter von Eheberg,

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Erlangen.

Das Frühjahr 1913 brachte dem deutschen Volke eine gewaltige Überraschung. Unter Hinweis auf die langgestreckten, unter Umständen gegen mehrere Feinde zu schützenden Grenzen und auf die Verschiebung der europäischen Machtverhältnisse infolge der Vorgänge auf dem Balkan forderte die Reichsregierung eine Verstärkung der Truppen und der Kriegsmittel, wie sie niemals bisher gefordert worden war. Rund 117 000 Gefreite und Gemeine, 15000 Unteroffiziere, 4000 Offiziere, 27000 Pferde wurden neu verlangt; die Friedenspräsenzstärke sollte von 544211 auf 661176 Mann erhöht, also nach dem heutigen Stande der Bevölkerung ausgebaut werden. 63000 Rekruten sollten jährlich mehr als bisher eingestellt werden; 18 Regimenter sollte die noch fehlenden dritten Bataillone, die 18 Jägerbataillone sollten Radfahrer- und Maschinengewehrkompanien erhalten; 6 neue Kavallerie-Regimenter, eine Anzahl neuer Eskadrons, 3 neue Artillerieregimenter, Spezialtruppen und anderes mehr war vorgesehen. Dazu kam die Beschaffung von Kriegsmaterial, der Ausbau der Festungen und der Luftflotte, die Errichtung einer neuen Kriegsschule, zweier neuer Unteroffiziersvorschulen, Vergrösserung der Kadettenschulen, Erhöhung der Dienstprämien für Unteroffiziere, Vermehrung des Beamtenpersonals, Verbesserung der Verpflegung. Die Forderungen sind mit ganz unwesentlichen Änderungen auch vom Reichstag und zwar mit erheblicher Mehrheit bewilligt worden.

Ausserordentlich wie die Grösse der Wehrvorlage war auch die Summe der zu ihrer finanziellen Deckung erforderlichen Mittel. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf 898 Mill. Mk., von denen im ersten Jahre (1913/14) 435, im zweiten 285, im dritten 178 Mill. Mk. erforderlich werden. Dazu kommen noch 15 Mill. Mk. für die Schaffung eines Silberschatzes von 120 Mill. Mk., der wie der Kriegsschatz im Juliusturm für Zwecke der Mobilmachung Verwendung finden soll. An den Mehrausgaben erwachsen im ersten Jahre 54, im zweiten 153, im dritten und in den folgenden Jahren 186 Mill. Mk.

Während die Wehrvorlage selbst im wesentlichen nach den Anträgen der Reichsregierung bewilligt wurde, ergaben sich bezüglich ihrer finanziellen Deckung mancherlei Meinungsverschieden-

heiten. Über das Prinzip hatte man sich allerdings bald geeinigt; wie die Reichsregierung so war auch die Mehrheit der Volksvertretung der Meinung, daß nicht nur die dauernde, sondern auch die einmalige Ausgabe durch Steuern zu decken sei, und beide trafen auch zusammen in dem Willen, die Mittel nicht, wie das bisher im Reiche vorwiegend geschehen war, durch Belastung des Verbrauches, sondern durch unmittelbare Besteuerung der Leistungsfähigkeit zu gewinnen. Über die praktische Verwirklichung aber dieses Grundsatzes im Einzelnen gingen die Ansichten erheblich auseinander.

Zur Aufbringung der Mittel für den einmaligen Bedarf sollte nach dem Regierungsentwurf ein einmaliger ausserordentlicher Wehrbeitrag in Form einer Vermögenssteuer erhoben werden. Diese sollte $\frac{1}{2}$ vom Hundert aller Vermögen über 10 000 Mk. betragen; Personen mit mehr als 50 000 Mk. Einkommen sollten ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Höhe von Vermögen mindestens 2 v. H. des Einkommens entrichten. Die Steuer sollte in zwei Raten in den Jahren 1914 und 1915 erhoben werden. Ihr Erträgnis wurde auf 990,3 Mill. Mk. geschätzt. Zur Deckung der laufenden Mehrausgaben sollten dienen:

1. Ein Mehr an (bisherigen) Etatseinnahmen von 24 Mill. Mk. für 1913/14, 16 Mill. Mk. für die weiteren Jahre.

2. Neue Stempelabgaben von Gesellschaftsakten und Versicherungsquittungen, die für 1913/14 auf 22, für 1914 und 1915 auf je 44, von da ab auf jährlich 52,5 Mill. Mk. veranschlagt waren.

3. Die sog. Besitzsteuer in Form von veredelten Matrikularbeiträgen, bezw. eine Vermögenszuwachssteuer. Die „veredelten“ Matrikularbeiträge sollten mit 1,25 Mk. vom Kopf der Bevölkerung nach Massgabe der Veranlagung zum Wehrbeitrag auf die Bundesstaaten umgelegt werden und diese verpflichtet sein, ihren Anteil durch Vermögens-, Einkommens- oder Erbschaftssteuern aufzubringen und zu diesem Zwecke derartige Steuern einzuführen oder bestehende zu erhöhen. In denjenigen Staaten, die eine solche Besteuerung nicht bis zum 1. April 1916 in Wirksamkeit setzen würden, sollte das dem Gesetzentwurf als Anhang beigegebene Besitzsteuergesetz in Kraft treten. Dieses Gesetz sollte also nur subsidiäre Geltung haben. Nach ihm sollte der Vermögenszuwachs in zweijährigen Zwischenräumen festgestellt und eine Steuer von 0,5—1,5 v. H. des Zuwachses und bei einem Gesamtwert des Vermögenszuwachses von mehr als 100 000 Mk. ein nach dessen Grösse abgestufter Zuschlag mit 0,1—1 v. H. erhoben werden; ein Zuwachs bis 2000 Mk. einschliesslich sollte steuerfrei bleiben. Die Besitzsteuer sollte 80 Mill. Mk. ertragen.

4. Die Einführung eines beschränkten Erbrechts des Staates, wovon man für 1913/14 5, für die späteren Jahre 15 Mill. Mk. erwartete.

5. Weitere Einnahmen sollten dadurch gewonnen werden, dass der Grundstücksumsatzstempel und die Zuckersteuer, entgegen früheren Beschlüssen, in der bisherigen Höhe bestehen blieben; als Ertrag war für den ersteren für 1914/15 und in den folgenden Jahren 20 Mill. Mk., für die letztere 40 Mill. Mk. jährlich in Ansatz gebracht worden.

Die Deckung der laufenden Ausgaben sollte sich also wie folgt gestalten (in Mill. Mk.):

	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17 u. folg.
Mehr an Etatseinnahmen	24	16	16	16
Neue Stempelabgaben	22	44	44	52,5
Erbrecht des Staates	5	15	15	15
Umsatzstempel	—	15	20	20
Besitzsteuer	—	—	—	80
Zuckersteuer	—	—	—	40
	51	90	95	223,5

Die ersten drei Jahre sollten also erbringen 51 + 90 + 95 also zusammen 236 Mill. Mk. neuer Einnahmen, während der Bedarf, wie oben bemerkt ist, 54 + 153 + 186 = 393 Mill. Mk. betragen hätte, so dass ein Fehlbetrag von 157 Mill. Mk. vorhanden war. Da dieser Fehlbetrag als vorübergehend angesehen wurde, so sollte zu seiner Deckung der Mehrertrag des Wehrbeitrages, nämlich 990,3 gegen 898 = 92,3, dann der Überschuss des Jahres 1911 mit 4,7, und der Über-

schuss von 1912 mit 75,0 Mill. Mk., zusammen 172,0 Mill. Mk. Verwendung finden. Die den Bedarf von 157 Mill. Mk. übersteigenden 15 Mill. sollten zur Bestreitung der vorhererwähnten Silberankäufe Verwendung finden.

Der Raum verbietet es hier auf die Verhandlungen des näheren einzugehen, die im Reichstag und seiner Kommission über die Regierungsvorlagen gepflogen wurden. Nur deren Ergebnisse sollen kurz aufgezeichnet und die hauptsächlichsten Bestimmungen der Gesetze wiedergegeben werden; das prinzipiell Wichtige wird in einer Würdigung der neuen Steuern, die am Schlusse vorgenommen werden soll, hervorgehoben werden.

Der Gesetzentwurf über den Wehrbeitrag ist im Reichstage in wichtigen Punkten geändert worden. Zwar die steuerfreie Untergrenze ist die gleiche geblieben (10 000 Mk.) und neben dem Vermögen sollte auch das Einkommen getroffen werden; allein die Vermögenssteuer entfällt auch bei Vermögen bis 30 000 bez. 50 000 Mk., falls damit nur ein geringes Einkommen verbunden ist, und die Steuer vom Einkommen trifft nur das unfundierte Einkommen, sofern es 5 000 Mk. übersteigt. Die Steuersätze sind hier wie dort gestaffelt, doch ist die Staffelung beim Vermögen eine andere wie beim Einkommen. Die Entrichtung des Wehrbeitrags ist auf drei Termine verteilt.

Noch erheblicher waren die Änderungen bei der sog. Besitzsteuer. Den „veredelten Matrikularbeiträgen“ konnte der Reichstag keinen Geschmack abgewinnen, vielmehr sprach er sich für eine Reichsbesitzsteuer aus, die von allen Bundesstaaten nach reichsgesetzlichen Vorschriften durchzuführen sei. Auch der Entwurf des subsidiären Besitzsteuergesetzes selbst, der die Grundlage der Beratungen bildete, wurde erheblich verändert. An Stelle des zweijährigen trat ein dreijähriger Veranlagungszeitraum. Vermögensmassen bis 20 000 Mk. einschliesslich, ebenso Zuwachse bis 10 000 Mk. bleiben steuerfrei. Die Steuer ist progressiv gestaffelt; bei der Staffelung ist die Höhe des Vermögens und die Grösse des Zuwachses berücksichtigt.

Das Erbrecht des Staates ist nicht beschlossen worden; dagegen findet eine Mehrbesteuerung von Erbschaften in doppelter Weise statt. Einmal dadurch, dass das Besitzsteuergesetz prinzipiell auch die Erbanteile der Deszendenten erfasst, und zum andern dadurch, dass mehrere Sätze des Reichserbschaftssteuergesetzes erhöht worden sind. Der Anteil des Reichs am Rohertrag dieser Steuer ist von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{4}{5}$ erhöht worden.

Der Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes hat mit unwesentlichen Änderungen die Zustimmung des Reichstages gefunden. Darnach werden die Stempelabgaben von Gesellschaftsverträgen und Versicherungsverträgen, die bisher von den meisten Bundesstaaten in verschiedener Höhe erhoben worden sind, auf das Reich übernommen und einheitlich geregelt.

Mit dem Vorschlag der Reichsregierung die Zuckersteuer in der bisherigen Höhe beizubehalten, erklärte sich der Reichstag einverstanden; ebenso mit der Weitererhebung des Zuschlages zum Grundstücksstempel bis Ende des Rechnungsjahres 1916. Dagegen hat der Reichstag unter Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, dass der Scheckstempel mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab aufgehoben und der Reichsanteil an der Zuwachsteuer vom 30. Juni 1913 ab nicht mehr erhoben werde.

Die neuen Reichsgesetze sind unterm 3. Juli 1913 erlassen worden.

Die finanzielle Wirkung der ganzen Gesetzgebung ist nun die folgende. Der Wehrbeitrag soll etwa 1000 Mill. Mk. erbringen, wovon etwa 880 Mill. aus der Besteuerung der Vermögen, 40 Mill. aus der Besteuerung der Aktiengesellschaften und 80 Mill. aus Einkommen fliessen sollen. Der Wehrbeitrag würde also etwa 90—100 Mill. Mk. mehr erbringen, als zur Deckung des einmaligen Bedarfs erforderlich ist. Die laufenden Ausgaben sollen in erster Linie durch die Vermögenszuwachssteuer gedeckt werden, die mit 95 Mill. Mk. veranschlagt wird. 50 Mill. sollen die Stempelsteuern erbringen, 10 Mill. die Erhöhung der Sätze der Reichserbschaftsteuer, 16 Mill. das Mehr an laufenden Einnahmen und 40 Mill. sollen aus dem Fortbestand der Zuckersteuer gewonnen werden. Das sind zusammen 211 Mill. Mk. Davon gehen aber sofort die bisherigen Erträge der Wertzuwachssteuer ab, die für 1912 mit 18 Mill. Mk. veranschlagt wurden, vom 1. Januar 1917 ab auch, wie erwähnt, der Zuschlag zum Grundstückumsatzstempel und die Schecksteuer, was einem weiteren Ausfall von etwa 23 Mill. Mk. gleichkommt.

II.

a) Der Wehrbeitrag. — Der Wehrbeitrag ist, wie das Gesetz sagt, „ein einmaliger ausserordentlicher Beitrag“. Steuerobjekt ist das Vermögen und in bestimmten Fällen das Einkommen. Er soll ausschliesslich zur Deckung der Kosten der Verstärkung der Wehrmacht, also für die einmaligen und die anderweitig nicht gedeckten fortdauernden Ausgaben der Jahre 1913 bis 1916 dienen.

Als Vermögen gilt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen mit Ausnahme der Möbel, des Hausrates und sonstiger beweglicher Gegenstände, die nicht Kapitalvermögen oder Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteile eines Betriebsvermögens sind. Vom Vermögen werden abgezogen die dinglichen und persönlichen Schulden des Pflichtigen und der Kapitalwert der einem Pflichtigen obliegenden Leistungen oder von ihm zu entrichtenden Renten. Nicht abzugsfähig sind die Haushaltungsschulden und solche Schulden und Lasten, die nicht im Zusammenhang mit beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen. Die Berechnung des Vermögens erfolgt nach dem Stand am 31. Dezember 1913; bei Betrieben, die regelmässige jährliche Abschlüsse aufstellen, kann auch der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden. Im allgemeinen wird der gemeine (Verkaufs-)Wert als Massstab genommen; jedoch gibt es Ausnahmen. So wird bei Grundstücken und Gebäuden, sofern der Besitzer nicht die Veranlagung nach dem gemeinen Werte vorzieht, der Ertragswert, bei Wertpapieren, die in Deutschland Börsenkurs haben, der Kurswert, bei Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. der Verkaufswert, unter Umständen ein geschätzter Wert, bei anderen Kapitalforderungen in der Regel der Nennwert zu Grunde gelegt. Besondere Bestimmungen gelten für die Berechnung des Wertes immerwährender, zeitlich beschränkter und der auf Lebenszeit gewährten Renten und Nutzungen. Beitragsfrei sind Vermögen, die 10 000 Mk. nicht übersteigen. Bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mk. bleiben 50 000 Mk., bei einem solchen von über 2000—4000 Mk. einschliesslich bleiben 30 000 Mk. Vermögen beitragsfrei.

Als Einkommen gilt das auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze festgestellte Einkommen. Als festgestellt wird das niedrigste Einkommen der Steuerstufe angenommen, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist. In den Bundesstaaten, die noch keine Einkommensteuer haben, trifft die Landesregierung Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens. Restbeträge bis 1000 Mk. einschliesslich sind abgabefrei; ebenso alle Einkommen bis 5000 Mk. einschliesslich. Wird nachgewiesen, dass sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und der folgenden Drittel des Wehrbeitrages um mindestens 40 % vermindert hat, so tritt auf Antrag Ermässigung der späteren Beitragsteile ein. Der Beitrag vom Einkommen soll nur das sog. unfundierte Einkommen treffen, da die Renten von Vermögen ja bereits mit der Abgabe von diesem belastet sind. Man musste also eine Bestimmung treffen, nach welchen Normen das unfundierte von dem Gesamteinkommen abzusondern sei. Um eine besondere Veranlagung des unfundierten Einkommens, die manche Schwierigkeiten bot, zu vermeiden, griff man zu dem Ausweg, bei Personen, die zugleich Vermögen und Einkommen haben, einen Betrag in Abzug zu bringen, der einer 5 prozentigen Verzinsung des abgabepflichtigen Vermögens entspricht, und den Rest als unfundiertes Einkommen anzunehmen.

Beitragspflichtig sind:

1. Mit ihrem gesamten inländischen Vermögen die Angehörigen des deutschen Reichs; ferner Ausländer, die, ohne eine fremde Staatsangehörigkeit zu besitzen, in einem deutschen Bundesstaat einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben, sowie solche Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufhalten.

2. Mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Diese beiden Kategorien sind auch bezüglich des Einkommens beitragspflichtig.

3. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn sie im Inlande ihren Sitz haben, mit den in der letzten Jahresbilanz aufgeführten Reservekontenbeträgen und etwaigen Gewinnvorträgen, jedoch ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke. Gesellschaften,

die im Inlande keinen Sitz haben, sind mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen beitragspflichtig. Beitragsfrei sind Gesellschaften mit geringen Gewinnen und unter gewissen Bedingungen solche inländische, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrags wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd von einander getrennt leben. Bei Vermögen, das im Nutzen steht, hat in der Regel der Eigentümer, bei Lehen, Fideikommissen und Stammgütern der Inhaber den Beitrag zu entrichten.

Steuerermässigungen treten in zwei Fällen ein: einmal um 5 v. H. bei Beitragspflichtigen, deren Vermögen 100 000 Mk. oder deren Einkommen 10 000 Mk. nicht übersteigt, für das dritte und jedes folgende minderjährige Kind; sodann um 10 v. H. für den dritten und jeden weiteren Sohn, der seine Dienstpflicht im Heer oder Flotte abgeleistet hat oder in den Jahren 1914—16 ableistet, sofern das Vermögen des Beitragspflichtigen nicht mehr als 200 000, oder sein Einkommen nicht mehr als 20 000 Mk. beträgt.

Die Steuersätze sind gestaffelt und steigen beim Vermögen von 0,15—1,5, beim Einkommen von 1—8 v. H. Ein bemerkenswerter Unterschied besteht zwischen der Besteuerung der Vermögen und der Einkommen insofern, als beim letzteren der betreffende Steuersatz vom ganzen Einkommen erhoben wird, während beim Vermögen sich der Steuerbetrag aus verschiedenen hohen Steuersätzen zusammensetzt. Die Abgabe vom Einkommen beträgt bei Einkommen bis 10 000 Mk. 1 v. H., erreicht bei 30—35 000 2, bei 40—50 000 3, bei 60—70 000 4, bei 80—100 000 5, bei 500 000 8 v. H. Wer also ein Einkommen von 45 000 Mk. hat, hat 1350 Mk., wer 90 000 Mk. hat, 4500 Mk., wer 600 000 Mk. hat, 48 000 Mk. zu entrichten. Beim Vermögen stellt sich die Steuer für die ersten 50 000 Mk. auf 0,15, für die nächsten 50 000 auf 0,35, für die nächsten 100 000 auf 0,5,

für die nächsten	300000	auf 0,7 v. H.
„ „ „	500000	„ 0,85 „ „
„ „ „	1000000	„ 1,1 „ „
„ „ „	3000000	„ 1,3 „ „
„ „ „	5000000	„ 1,4 „ „
für die höheren Beträge	„	1,5 „ „

Hat jemand z. B. ein Vermögen von 100000 Mk., so zahlt er für 50 000 Mk. 0,15, für die zweiten 50000 Mk. 0,35, im ganzen also 0,25 v. H. oder 250 Mk., bei 1 Mill. Mk. auf 0,82 v. H. oder 7100 Mk. usw.

Die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrages erfolgt durch den Bundesstaat, in dem der Pflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Jeder, der ein Vermögen von mehr als 20000 Mk. oder bei mehr als 4000 Mk. Einkommen mehr als 10 000 Mk. Vermögen hat, ist verpflichtet, eine Vermögenserklärung abzugeben, in welcher die Vermögensverhältnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1913 klargelegt und die einzelnen Vermögensbestandteile mit Wertangabe aufgeführt werden. Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben und veranlasst gegebenen Falles weitere Erhebungen. Nach erfolgter Veranlagung gibt die Behörde dem Pflichtigen einen Bescheid über die Vermögensfeststellung und das Beitragssoll, den sog. Veranlagungsbescheid; ist das Vermögen, weil zu niedrig, beitragsfrei, so wird ein Feststellungsbescheid erteilt. Die Vermögensfeststellung ist zugleich massgebend für die künftige Veranlagung zur Besitzsteuer. Der Beitrag ist zu einem Drittel fällig mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides und binnen 3 Monaten, das zweite Drittel bis zum 15. Februar 1915, das letzte bis dahin 1916 zu entrichten.

Aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes sind noch bemerkenswert diejenigen über den Generalpardon, die auch in das Steuerwesen der Bundesstaaten und Gemeinden eingreifen. Darnach bleibt derjenige Steuerpflichtige, der bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen angibt, das bisher der Besteuerung entzogen war, von Strafe und Steuernachholung frei.

b) Die Besitzsteuer. — Die Steuer trägt ihren Namen nicht ganz mit Recht; denn nicht der Vermögensbesitz wird, wie beim Wehrbeitrag besteuert, sondern der Zuwachs, den der reine Wert des steuerbaren Vermögens in einem bestimmten Zeitraum, nämlich zwischen dem Anfang und dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums, erfährt.

Der Begriff Vermögen ist der gleiche wie im Wehrbeitragsgesetz. Vermögen, die den Gesamtwert von 20 000 Mk. nicht übersteigen, sind steuerfrei; bei Vermögen über 20 000, aber nicht über 30 000 Mk. ist der Zuwachs nur insofern steuerpflichtig, als dadurch die steuerfreie Grenze überschritten wird. Erbt z. B. ein Mittelloser 25 000 Mk., so hat er nur von 5 000 Mk. die Steuer zu entrichten. Beträgt der Zuwachs nicht mehr als 10 000 Mk., so entfällt die Steuer. Von dem steuerpflichtigen Zuwachs darf der Betrag in Abzug gebracht werden, um den die abzugsfähigen Schulden und Lasten am Beginn des Veranlagungszeitraumes das aktive Vermögen überschritten haben. Hat z. B. der Gesamtwert des Aktivvermögens zu Beginn der Periode 50 000 Mk., die Summe der abzugsfähigen Schulden 60 000 Mk. betragen, während am Ende der Periode das Gesamtvermögen sich auf 90 000 Mark beläuft, so wird nicht der Unterschied von 50 000 zu 90 000 also 40 000 Mk. der Steuer unterstellt, sondern der Zuwachs von $40\,000 - 10\,000 = 30\,000$, da die Schulden am Anfang der Periode das Gesamtvermögen um 10 000 Mk. überstiegen haben.

Die Feststellung des Zuwachses erfolgt erstmals am 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs, späterhin in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren für die in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren erfolgte Vermögensmehrung. Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Januar 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetz festgestellte Vermögen. Um Härten zu vermeiden, ist für die Berechnung des Zuwachses nicht immer der Vermögensstand am Anfang des jeweiligen Veranlagungszeitraumes sondern unter Umständen auch ein früherer Zeitpunkt massgebend, falls damals der Vermögensstand grösser war als zur Zeit der letzten Veranlagung. Gesetzt die Veranlagung ergebe

am 31. Dez. 1913 ein steuerpflichtiges Vermögen von	100 000	Mk.
„ „ „ 1916 „ „ „ „	150 000	„
„ „ „ 1919 „ „ „ „	90 000	„
„ „ „ 1922 „ „ „ „	130 000	„
„ „ „ 1925 „ „ „ „	180 000	„

dann liegt Ende 1916 ein steuerpflichtiger Zuwachs von 50 000 Mk. vor; 1919 liegt ein Verlust vor; 1922 ist zwar wieder ein Zuwachs gegen 1919 gegeben, aber immer noch ein Ausfall gegen 1916, eine Steuer wird also nicht erhoben. Erst Ende 1925 bzw. Anfang 1926 tritt wieder Steuerpflichtigkeit ein und zwar für den Zuwachs von 30 000 Mk. zwischen 31. Dezember 1916 und dem gleichen Datum 1925. Andererseits kann die Steuerpflichtigkeit auch durch Zusammenrechnung der Zuwächse von zwei oder mehr Veranlagungsperioden entstehen, von denen jeder einzelne für sich steuerfrei wäre, die aber zusammen die steuerfreie Grenze übersteigen. Beträgt z. B. das Vermögen am 31. Dezember 1913 22 000, am 31. Dezember 1916 25 000, am 31. Dezember 1919 33 000 Mark, so sind die einzelnen Zuwächse von 3 000 und 8 000 Mk. steuerfrei; verglichen mit 1913 ergibt sich aber insgesamt ein Zuwachs von 11 000 Mk., der zu versteuern ist.

Die Ermittlung des Vermögenswerts geschieht in der Regel wie beim Wehrbeitrag nach dem gemeinen (Verkaufs-) Wert der einzelnen Bestandteile. Für die Wertfestsetzung der Wertpapiere, Aktien usw. sowie von Renten gelten die oben erwähnten Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes. Für Betriebe, in denen regelmässige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Stand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden. Bei Grundstücken kann auf Antrag der Pflichtigen an Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der Gestehungs- und der sonstigen Anschaffungskosten und besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit treten, soweit sie in den Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind und nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Beim Erwerb von Todeswegen und im Wege der Erbteilung, beim Erwerb von Eltern und Voreltern, sowie bei Schenkung von Grundstücken und Gebäuden ist der Ertragswert massgebend, sofern nicht der Pflichtige die Veranlagung nach dem gemeinen Wert verlangt. Bei Erwerben vor dem 1. Januar 1914 gilt der bei Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte Wert des Grundstücks als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten.

Was die Steuersubjekte betrifft, so sind steuerpflichtig nur physische Personen und zwar die Angehörigen des Deutschen Reichs und die diesen im Wehrbeitragsgesetz gleichgestellten Aus-

länder mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen. ferner alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt mit dem Zuwachs an inländischem Grund- und Betriebsvermögen. Steuerpflichtig sind also auch die Abkömmlinge, sofern es sich um einen steuerbaren Zuwachs handelt. Das Vermögen der Ehegatten wird auch hier für die Veranlagung zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd getrennt von einander leben. Ist ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraumes gestorben, so ist der aus dem Erbfall für den anderen Ehegatten sich ergebende Zuwachs insoweit steuerfrei, als das ererbte Vermögen in der Hand des verstorbenen Ehepartners von der Steuer in Zukunft befreit gewesen wäre. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn das ererbte Vermögen bereits vor dem ersten für die Steuerpflicht des Erblassers in Betracht kommenden Zeitpunkt, zunächst also vor dem 1. Januar 1914 vorhanden war, oder wenn von dem Vermögen vor oder nach der Verheiratung bereits der Wehrbeitrag oder die Besitzsteuer entrichtet worden ist. Der überlebende Ehegatte hat also nur dann vom nächsten Veranlagungstermine ab eine Besitzsteuer zu entrichten, wenn er durch die Erbschaft ein bis dahin noch nicht versteuertes Vermögen erhält.

Der Steuersatz beträgt 0,75 bis 1,50 v. H. je nach Grösse des Zuwachses. Z. B. 0,75 v. H. bei einem Zuwachs bis zu 50 000 Mk., 0,90 bei mehr als 50 000—100 000 Mk., 1,05 bei 100 000 bis 300 000 Mk., 1,50 bei mehr als 1 Million. Der Steuersatz erhöht sich aber noch je nach der Grösse des bereits vorhandenen steuerbaren Vermögens, z. B. um 0,1% des Zuwachses bei einem Vermögen von 100 000 Mk., um 0,2 % bei einem solchen von 200 000 Mk., um 0,6 % bei 750 000, 0,7 bei 1 Million, 0,9 bei 5, und 1 % des Zuwachses bei 10 Millionen. Die Progression ist also eine doppelte; sie bewegt sich zwischen 0,75 und 2,5 v. H. Beträgt der Zuwachs z. B. 80 000 Mk. und hat derjenige, dem das Vermögen zugefallen ist, bisher kein steuerbares Vermögen gehabt, so beträgt der Steuersatz 0,90 v. H., die Steuer also 720 Mk.; hat er aber schon ein Vermögen von 1 Million Mk. gehabt, so werden noch weitere 0,7 v. H. = 560 Mk. vom Zuwachs erhoben, so dass die Steuer sich auf 1280 Mk. beläuft.

Steuerermässigungen treten in den folgenden zwei Fällen ein:

1. Wenn ein Steuerpflichtiger, dessen Vermögen 100 000 Mk. nicht übersteigt, 3 oder mehr Kindern Unterhalt zu gewähren hat, so ermässigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um 5 v. H. ihres Betrags.

2. Bei Vermögenszuwachs aus Erbschaft bis zu 50 000 Mk. einschliesslich ermässigt sich die Abgabe, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalles das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für jedes bis zur Vollendung des 21. Jahres fehlende volle Jahr um 5 v. H.; jedoch darf die Gesamtermässigung 50 v. H. der Abgabe nicht überschreiten.

Bezüglich der Veranlagung der Besitzsteuer gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie beim Wehrbeitrag, namentlich auch die, dass sie wie auch die Erhebung durch die Steuerorgane der Bundesstaaten durchgeführt wird. Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mk. und mehr verpflichtet, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrag noch zur Besitzsteuer veranlagt waren, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit einer solchen Veranlagung um mehr als 10 000 Mk. vermehrt hat. Neben anderen Sicherungsmassregeln, die eine richtige Steuererklärung verbürgen sollen, steht der Steuerbehörde auch das Recht zu, innerhalb 6 Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen von den Erben, bezw. von den Testamentsvollstreckern oder Nachlasspflegern ein Verzeichnis, über das hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen zu verlangen. Wenn sich aus den Vergleichen der letzten und der früheren Steuererklärung ein steuerpflichtiger Zuwachs ergibt, so erteilt die Behörde dem Pflichtigen einen Bescheid über sein Steuersoll und die Vermögensfeststellung, den sog. Veranlagungsbescheid. Ergibt sich kein oder nur ein steuerfreier Zuwachs, so ist dem Pflichtigen, dessen Vermögen 20 000 Mk. übersteigt, ein Bescheid über den für eine künftige Veranlagung massgebenden Vermögensstand zu erteilen, der sog. Feststellungsbescheid.

Die Entrichtung der Steuer verteilt sich auf den dem Veranlagungstermin folgenden, mit dem 1. April beginnenden dreijährigen Zeitraum. Die Jahressteuer ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halb- oder Vierteljahrsbeträgen zu bezahlen. Sie

kann auch im voraus für den Rest des ganzen Erhebungszeitraums entrichtet, wie andererseits auf 3 Jahre gestundet und die Abtragung in Teilbeträgen gestattet werden.

Die Bundesstaaten erhalten für die erste Veranlagung und Erhebung der Steuer eine Vergütung von 10, später 5 % ihrer Roheinnahmen.

c) Erhöhung der Reichserbschaftsteuer. — Das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 erfährt im wesentlichen die folgenden Änderungen. Es wird erhöht:

1. die Steuer für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern von 4 auf 5 v. H.;
2. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern von 6 auf 8 v. H.;
3. für die entfernteren Verwandten von 10 auf 12 v. H.

Von dem Rohertrag, der aus der Erbschaftsteuer aufkommt, erhält das Reich $\frac{1}{5}$ (bisher $\frac{3}{4}$), den Bundesstaaten verbleibt $\frac{1}{5}$ ihrer Roheinnahmen.

d) Gesetz wegen Änderung der Reichsstempelabgaben. — Wie bereits erwähnt, beziehen sich die neuen Bestimmungen auf Gesellschaftsverträge und Versicherungsverträge.

Die Steuerbestimmungen über Gesellschaftsverträge treten an Stelle der bisherigen Nummer 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909. Die wichtigsten sind die folgenden.

Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, welche die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Grundkapitals betreffen, werden mit $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundkapitals oder der Kapitalerhöhung besteuert. Bei der Reichsbank, den deutschen Kolonialgesellschaften und den diesen gleichstehenden deutschen Gesellschaften beträgt der Steuersatz nur 3 v. H. Der gleiche Satz gilt für die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. und die bei solchen Gesellschaften erfolgenden Erhöhungen des Stammkapitals oder die Einforderung von Nachschüssen. Der Satz erhöht sich auf 5 v. H., wenn solche Gesellschaft den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben. Bei Handwerkerbaugesellschaften, sofern diese Grundstücke zwecks Bebauung durch die Gesellschafter oder zur Sicherung ihrer Forderungen erwerben, erniedrigt sich der Satz auf 2,5 v. H. Bei den sämtlichen bisher genannten Gesellschaften wird auch das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen je nach der Natur dieses Vermögens mit $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ v. H., in einem Falle mit 3 Mk. besteuert. Besteuert wird ferner die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften, sonstigen Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften, bei letzteren, sofern der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgreift, mit $\frac{1}{10}$ v. H. des Wertes der Einlagen nach Abzug der Schulden. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts mit nur vorübergehenden Zwecken, haben 10 Mk., solche Gesellschaften ohne Erwerbszweck und Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt, 5 Mk. zu entrichten. Auch die Überlassung von Sachen oder Rechten aus dem Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder Dritte ist je nach Art der Gesellschaft und der abgetretenen Sachen und Rechte mit $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{20}$ des Entgeltes, der Gegenleistung oder des Wertes der Forderung oder mit 3 Mk. steuerpflichtig. Von der erstmaligen Feststellung der Nutzung einer Gewerkschaft sind 100—500 Mk. zu entrichten. Befreit sind u. a. Krankenkassen, Baugenossenschaften, Versicherungsgenossenschaften und -anstalten, Unterstützungskassen u. dergl., denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnbeteiligung ausgeschlossen haben. Die von der neuen Reichsstempelabgabe betroffenen Rechtsvorgänge und ihre Beurkundung sowie die von den aufgeführten Gesellschaften ausgegebenen Aktien usw. dürfen in den Bundesstaaten nicht weiter besteuert werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Fälle, in denen es sich um die Überlassung von Grundstücken oder Berechtigungen zu Sondereigen oder um die Einbringung von solchen handelt.

Unter Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes erscheinen die neuen Vorschriften über die Besteuerung der Versicherungsverträge. Steuerpflichtig sind die Verträge über Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Transport- und Lebensversicherung. Die Steuer beträgt bei Lebensversicherungsverträgen einschliesslich der Versicherungen auf den Erlebensfall (Invaliditäts-, Alters-, Aussteuer-, Militärdienstversicherung u. dergl.) $\frac{1}{2}$ v. H., bei der Transportver-

sicherung, je nachdem es sich um Kasko- und Baurisikenversicherung oder um sonstige Versicherungen handelt, 0,5 bzw. 1 v. H., bei der Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherung 10 v. H. der Barprämie. Bei der Feuerversicherung wird die Steuer nach der Versicherungssumme bemessen und zwar beträgt sie bei beweglichen Gegenständen $\frac{15}{100}$ pro Jahr oder $\frac{15}{1000}$ vom Tausend pro Monat also 15 bzw. $1\frac{1}{2}$ Pfg. von 1000 Mk. oder einem Bruchteil, je nachdem die Versicherung auf mindestens 1 Jahr oder auf kürzere Zeit abgeschlossen ist, bei unbeweglichen Gegenständen unter den gleichen Voraussetzungen $\frac{1}{20}$ bzw. $\frac{1}{200}$ vom Tausend, also 5 Pf. für je 1000 oder 10 000 Mk. Befreit sind Rückversicherungen und solche Versicherungen, welche einzeln oder zusammen den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigen, die Versicherungen reichsgesetzlicher Art mit Einschluss der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen, reine Krankenversicherungen, Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall oder Körperverletzung im Gewerbebetrieb und überhaupt alle nicht ausdrücklich als steuerpflichtig bezeichneten Versicherungen. Die nötigen Aufschlüsse hat der Versicherer den Behörden zu geben. Steuerpflichtig ist der Versicherungsnehmer; jedoch ist die Steuer vom Versicherer zu entrichten. Die nunmehr durch das Reich besteuerten Akte dürfen von den Bundesstaaten nicht weiter besteuert werden; die Bundesstaaten aber, die bisher aus deren Besteuerung Einnahmen gewonnen haben, erhalten bis 31. März 1915 die Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre aus den eingebüßten Abgaben vom Reich ersetzt.

III.

Bei Beurteilung der Reichssteuergesetzgebung vom 3. Juli 1913 wird zunächst die Tatsache Beachtung verdienen, dass der ganze grosse Mehrbedarf, auch der einmalige, auf Steuern übernommen worden ist. Von den fortdauernden Mehrausgaben ist dies ja selbstverständlich, nicht dagegen von den einmaligen. Hier lag es nahe, sie ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Schuldaufnahme zu bestreiten und vor zwei Jahrzehnten hätte man diesen Weg auch beschritten. Finanztheoretisch wäre er auch nicht zu beanstanden gewesen. Denn die Sicherung des Reiches durch Verstärkung seiner Kriegsmacht kommt ebensowohl der Zukunft wie der Gegenwart zugute und es wäre kein Fehler gewesen, die Zukunft zur Deckung der einmaligen Ausgaben, mindestens insoweit hierdurch dauernde Werte geschaffen werden, heranzuziehen. Allein der Inanspruchnahme des Kredits, mochte sie auch prinzipiell berechtigt sein, standen schwere Bedenken entgegen. In erster Linie die Grösse der schon vorhandenen Verschuldung des Reiches und die Sorge vor einer weiteren Erhöhung der Zinsenlast für Ausgaben wirtschaftlich unrentabler Natur. Es macht sich eben der Jahrzehnte lang geübte Missbrauch im Anleihewesen und in der Behandlung einmaliger Ausgaben und die verkehrte Überweisungspolitik geltend. Eine gewissenhafte Finanzgebarung und vermehrte Steuereinnahmen zur rechten Zeit hätten der übermässigen Inanspruchnahme des Kredits gesteuert und seine Benutzung in der Gegenwart ermöglicht. Nun büssen die Söhne für die Sünden der Väter. In zweiter Linie liess allerdings der gegenwärtige Stand des Kapitalmarktes mit seinen hohen Zinsraten die Aufnahme einer Schuld von so beträchtlicher Höhe durchaus unrätlich erscheinen.

Es war ein kühner Gedanke, den ganzen einmaligen Bedarf und noch etwas darüber durch eine ausserordentliche Steuer aufzubringen und sein Urheber hat nicht an Ängstlichkeit gelitten. Noch vor einem Jahrzehnt würde man einen solchen Gedanken für utopisch gehalten haben. Es hat auch nicht an erfahrenen Leuten, Theoretikern und Praktikern, gefehlt, die ihm bei seinem Bekanntwerden achselzuckend und kopfschüttelnd gegenüberstanden. Aber vielleicht war es gerade die Einfachheit und Grosszügigkeit des Gedankens, die jede ernsthafte Opposition verstummend liess.

Wird der Finanzpolitiker es freudig begrüssen, dass sich ein Weg gefunden hat, den neuen Mehrbedarf ohne Schuldenmehrung zu decken, so wird der Sozialpolitiker sich nicht minder befriedigt fühlen, über die Art und Weise, wie die Steuerdeckung erfolgt ist. Schon seit längerem, besonders seit der Finanzreform von 1908/9 wurde die Forderung erhoben, neue Lasten nicht mehr auf den Verbrauch, sondern auf den Besitz zu legen. Die „Besitzsteuer“ wurde ein Programmpunkt weiter Kreise der Volksvertretung und der öffentlichen Meinung. Wie diese Steuer beschaffen sein sollte, war unklar; aber das Wort hatte eine suggestive Kraft. Vielleicht weil es so unbestimmt war und sich jeder darunter denken konnte, was er wünschte: der eine die Ausgestaltung der Erb-

schaftssteuer, der andere die Einführung einer allgemeinen Vermögens- oder einer Vermögenszuwachssteuer und ein dritter etwa eine Erhöhung und Vermehrung der Verkehrssteuern. Aber die unklare Forderung musste, um für die Finanzen verwertbar zu werden, eine klare reale Gestalt erhalten. Die Entwürfe der Reichsregierung und die Beschlüsse des Reichstages haben ihr diese gegeben. Als jene Forderung nach einer Besitzsteuer auftrat, ahnte man nicht, welch gewaltigen einmaligen und fortdauernden Bedarf schon die nächste Zeit bringen würde. So ist es nicht eine Besitzsteuer, sondern es sind mehrere Steuern auf die wohlhabenden, besitzenden Klassen geworden, mittels deren man dem Bedarf gerecht zu werden bestrebt war. Sie alle aber erfüllen das Ziel, das wohl in jenem unklaren Worte sich aussprach, sie alle liegen auf Vermögen und Erwerb.

Für die finanzwissenschaftliche Beurteilung ist aber der einmalige Wehrbeitrag von der sog. Besitzsteuer und den anderen neuen Steuern trennen.

Der Wehrbeitrag ist seinem Wesen nach teils Vermögens-, teils Einkommensteuer, in beiden Fällen mit Progression. Für die volkswirtschaftliche Wirkung der Steuer ist es nun von grosser Bedeutung, ob sie aus den laufenden Einnahmen bestritten werden kann, oder ob das Vermögen selbst angegriffen werden muss.

Von der Steuer vom Einkommen wird man trotz der starken Progression unbedenklich das erstere annehmen dürfen. Sie beträgt beispielsweise bei 8000 Mk. Einkommen 80 Mk. bei 45 000 Mk. Einkommen 1350, bei 450 000 Mk. 31 500. Die Steuerleistung verteilt sich aber auf 3 Jahre, so dass tatsächlich in jedem Jahr nur ein Drittel des Steuerbetrages fällig ist. Die Besteuerung wirkt also so, als ob beim ersten Beispiel etwa 0,34, beim zweiten 1, beim dritten $2\frac{1}{3}$ v. H. in jedem der drei Jahre zu entrichten wäre. Das mag dem Betroffenen im Zusammenhalt mit den anderen staatlichen und kommunalen Steuern sehr unbequem sein, aber die Beträge lassen sich aus dem Einkommen bestreiten, ohne dass der Besteuerte in seiner Lebenshaltung beeengt wird oder gar das Vermögen angreifen muss.

Nicht ganz so einfach ist die Frage zu beantworten, ob der Wehrbeitrag vom Vermögen eine reelle oder nur eine nominelle Vermögenssteuer sei, d. h. ob zu seiner Begleichung das Vermögen selbst herangezogen werden muss oder ob er aus dessen Ertrag bestritten werden kann. Man wird aber, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, das letztere annehmen dürfen. Die Steuer beträgt, um ein Beispiel zu geben, bei einem Vermögen von 40 000 Mk. — unter der Voraussetzung also, dass daneben kein unfundiertes Einkommen vorhanden ist — 0,15 v. H. also 60 Mk. Nimmt man an, dass das Vermögen eine Jahresrente von 4% gewährt, so wären 60 Mk. Steuern von 1000 Mk. Rente zu geben, also etwa 4% der Rente. Da sich aber die Steuerentrichtung auf drei Jahre verteilt, so beträgt sie, unter der Annahme, dass Vermögen und Rente die gleichen bleiben, jährlich $1\frac{1}{3}$ v. H. der Rente. Bei einem Vermögen von 400 000 Mk. wäre die Rente 16 000 Mk., die Steuer 2140 oder jährlich 713,33 Mk. oder 13,5 bzw. 4,4 v. H. Bei dem Nebeneinanderbestehen von beitragspflichtigem Einkommen und Vermögen liegen die Verhältnisse ähnlich. Hat jemand z. B. ein Einkommen von 40 000 und ein Vermögen von 300 000 Mk. angegeben, so werden zunächst von dem Einkommen 5 v. H. des Vermögens also 15 000 Mk. als Ertrag des Vermögens in Abzug gebracht; die restigen 25 000 Mk. gelten als unfundiertes Einkommen. Die Steuer ist also von 300 000 Mk. Vermögen und 25 000 Mk. Einkommen zu entrichten. Die erstere beträgt 1450, die letztere 400 Mk., der ganze Wehrbeitrag also 1850 oder jährlich 617 Mk., die aus dem jährlichen Gesamteinkommen wohl bestritten werden können, ohne dass das Vermögen selbst angegriffen zu werden braucht.

Es soll aber nicht in Abrede gestellt werden, dass Fälle möglich sind, in denen der Wehrbeitrag teilweise aus dem Vermögen selbst entrichtet werden muss; so wenn die Rente eine geringe ist, oder wenn das Vermögen in den 3 Jahren sich verringert. Allerdings sucht das Gesetz solchen unerwünschten Folgen vorzubeugen, indem es bestimmt, dass bei Einkommen von nicht mehr als 2000 Mk. 50 000, bei solchen von 2—4000 Mk. 30 000 Mk. Vermögen steuerfrei bleiben, und durch die andere Vorschrift, dass, wenn sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels des Wehrbeitrages um mindestens 40 v. H. vermindert hat, dann auf Antrag eine entsprechende Ermässigung der späteren Beitragsteile zu gewähren sei.

Der Wehrbeitrag wird im § 1 des Gesetzes als ein einmaliger ausserordentlicher Beitrag bezeichnet. Er ist wie jede ausserordentliche Steuer eine Zwecksteuer und kann nur aus den Verhältnissen heraus beurteilt werden. Er verdient Anerkennung schon um der Tatsache willen, dass damit der oft verkündete Entschluss von Regierung und Parlament, keine Ausgaben mehr auf Anleihen zu übernehmen, es sei denn für werbende Zwecke, in einem Falle verwirklicht wurde in dem er auf eine harte Probe gestellt war. War die Anleihe ausgeschlossen, so konnte für die Aufbringung eines so gewaltigen Bedarfes, nur die Vermögenssteuer in Frage kommen, die in Deutschland schon seit alten Tagen für die Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse Verwendung gefunden hat. Keiner anderen Steuer konnte ein gleiches zugemutet werden, am wenigsten einer Kombination von Steuern, die die alten Gegensätze wieder entfacht hätte. Dass der Wehrbeitrag auch auf das Einkommen ausgedehnt wurde, kann nicht beanstandet werden; denn es wurde damit der Tatsache Rechnung getragen, dass die durch die Wehrvorlage bewirkte Sicherung des Reiches nicht nur den Vermögensbesitzern zu gute kommt. Die Freilassung der Einkommen unter 5000 Mk. kommt dem Verlangen nach Schonung der schwächeren Steuerkräfte genügend entgegen. Mit einer einmaligen Vermögens- und Einkommensteuer für den Reichshaushalt können auch diejenigen sich aussöhnen, die regelmässige Reichssteuern dieser Art für bedenklich halten.

Was dann die Besitzsteuer betrifft, so ist zunächst unbedingt zuzugeben, dass sie den Vorzug verdient vor den veredelten Matrikularbeiträgen, wie die Regierung sie ursprünglich plante. Wir halten Matrikularbeiträge überhaupt für eine wenig empfehlenswerte Art der Bedarfsdeckung sowohl in Ansehung des Reichs wie der Einzelstaaten und geben einer unmittelbaren Reichssteuer den Vorzug vor jenen. Gegen die Art der Besteuerung aber kann man manche Bedenken erheben. Es wird kaum ausbleiben, dass die Besitzsteuer die weitere Ausbildung der einzelstaatlichen Vermögenssteuern erschwert. Bei den auch in den Einzelstaaten stets wachsenden Ausgaben bildete der weitere Ausbau der Vermögenssteuer durch höhere Steuersätze, progressive Abstufung und feinere Fassung des Vermögensbegriffes eine wertvolle Reserve, deren Ausnutzung nun durch den Zugriff des Reiches eine gewisse Schranke gezogen ist. Allerdings haben sich Regierung und Reichstag bemüht, durch die Form der Steuer solche Bedenken abzuschwächen. Die Steuer ist keine reine, das ganze Vermögen erfassende Abgabe, sondern eine in dreijährigen Intervallen veranlagte Steuer vom Vermögenszuwachs. Scheinbar tritt sie nicht in Konkurrenz mit den einzelstaatlichen Vermögenssteuern. Tatsächlich ist dies aber doch der Fall; wenigstens wird sie so empfunden werden. Denn sie ergreift Quoten desselben Vermögens, das auch die Einzelstaaten belasten, und sie ist ihrer Wirkung nach eine alljährlich neben der einzelstaatlichen Steuer zur Erhebung kommende Reichsabgabe. Wir sind der Meinung, dass man den finanziellen Erfolg auch mittels einer allgemeinen Erbschaftssteuer erreicht hätte, die den Vorzug gehabt hätte, die Vermögenssteuer für die Einzelstaaten frei zu lassen. Tatsächlich ergreift die Besitzsteuer prinzipiell ja auch die auf Ankömmlinge und teilweise auch die auf Ehegatten entfallenden Zuwächse und man hat daraus einen Jahresertrag von etwas über 42 % der Besitzsteuer errechnet. Hätte man auch noch das letzte Fünftel des Rohertrages den Bundesstaaten abgenommen, das für diese doch keine grosse Bedeutung mehr hatte, so wären weitere 9 Millionen dem Erbschaftssteuerertrag zugewachsen. Was dann noch zu den 95 von der Besitzsteuer erwarteten Millionen fehlte, das konnte durch Erhöhung der Steuersätze und Progressionen und durch eine zweckmässige Gestaltung der Abgaben von Abkömmlingen und Ehegatten aufgebracht werden. Das Deutsche Reich hätte dann aus Erbschaften 130 bis 140 Mill. Mk. statt wie bisher rund 43 und mit Anteil der Bundesstaaten rund 54 Mill. gezogen und diese Summe wäre nicht unverhältnismässig, wenn man vergleicht, dass Frankreich zur Zeit 370 Mill. Fr. = 296 Mill. Mk., England 26,8 Mill. Pf. St. oder über 540 Mill. Mk. aus ihnen bezieht. Allein wir wissen, dass es jenseits der Theorie praktisch-politische Verhältnisse gibt, die stärker sind wie jene und mit denen gerechnet werden muss.

Stellt man sich auf den Boden der sog. Besitzsteuer, so muss man anerkennen, dass sie den Vorzug verdient vor den von anderen Seiten empfohlenen Arten von Zuwachssteuern. Sie umfasst den ganzen Vermögenszuwachs, mag er aus Erbschaften, aus rentierendem Vermögen oder aus Erwerb stammen. Sie erfasst dieselbe Vermögensmasse in der Hand des Vermögensinhabers nur einmal und überlässt das Vermögen, das der Zuwachsbesteuerung unterlegen hat, für die weitere

Folge der ausschliesslichen staatlichen und kommunalen Besteuerung. Sie darf deshalb vom Standpunkte der einzelstaatlichen Finanzgebarung aus betrachtet als weit erträglicher angesehen werden wie eine reine Vermögenssteuer. Sie entspricht auch im Prinzipie dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und berücksichtigt wenigstens indirekt die Ertragsfähigkeit des Vermögens insofern, als durch die Besteuerung das rascher sich vermehrende Vermögen schärfer erfasst wird als das infolge geringerer Ertragsfähigkeit nur langsam wachsende. Auch die Progression der Steuersätze entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit ebenso wie die andere Bestimmung, dass die Steuersätze in Verbindung gesetzt sind mit der Grösse des Gesamtvermögens.

Auf Einzelheiten einzugehen muss hier unterlassen werden; auch müssen wir darauf verzichten, die übrigen Steuergesetze, die zudem zu prinzipiellen Erörterungen weniger Anlass bieten, einer Würdigung zu unterziehen.

40. Abschnitt.

Steuerreformen.

Vom

Geheimen Rat Dr. Karl Th. Ritter von Eheberg,

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Erlangen.

Literatur:*)

A. Wagner, Finanzwissenschaft, bes. Teil III 2. Aufl. 1. Buch Leipz. 1910. — O Schwarz, Die Finanzsysteme der Grossmächte I u. II, Leipz. 1909. — Derselbe, Steuersysteme des Auslandes, ebenda 1908. — Derselbe, Artikel Finanzen (der Gegenwart) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Bd. IV. — K. Th. v. Eheberg, Artikel Finanzen (im 19. Jahrhundert bis 1870), ebenda. — M. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880—1905, Leipz. 1904. — Die Reichsfinanzreform I u. II, Berlin 1909 (in Bd. II S. 387 ff. ein sehr eingehender Literaturnachweis). — G. v. Schmoller, Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Osterreich, England und Preussen, in Schmollers Jahrbuch 33. Jahrg. Heft 1 — Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts, in Conrads Jahrbüchern 1908. — Derselbe, Die Finanz- und Zollpolitik des deutschen Reiches, Jena 1913. — Wittschewsky, Die steuerliche Belastung im deutschen Volke, in den Annalen des deutschen Reichs, 1911. — Kautla, Ideale und Vorurteile der deutschen Finanzpolitik, Stuttgart 1911 — Weissenborn, Die Besteuerung nach dem Ueberfluss, Leipzig 1911. — E. Begemann, Die Finanzreformversuche im Deutschen Reich von 1867 bis zur Gegenwart, Göttingen 1912.

I.

Viele Umstände trafen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zusammen, um in den west- und mitteleuropäischen Staaten gründliche Steuerreformen notwendig erscheinen zu lassen. Die grossen Staatsumwälzungen, die sich überstürzenden politischen Ereignisse, die Neu-

*) Es sind nur die allerwichtigsten Werke und Abhandlungen sowie solche aufgeführt, auf die im folgenden Bezug genommen wird.

bildungen im Wirtschaftsleben, die neuen Lehren der ökonomischen Wissenschaft waren die Hauptursachen. Aber der Verlauf wie die Ergebnisse dieser Umgestaltungen waren in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Es ist notwendig, darauf mit einigen Worten einzugehen; denn das Verständnis der Vorgänge auf dem Gebiete des Steuerwesens im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart ist bedingt von der Kenntnis der Umbildungen, welche um die Wende des 18. Jahrhunderts sich vollzogen haben. Wir müssen uns jedoch, der gegebenen Aufgabe entsprechend, auf eine kurze Darstellung der wichtigsten Vorgänge in den massgebenden westeuropäischen Staaten beschränken.

In Frankreich versuchte die Revolution wie den alten Staat, so auch dessen Steuerwesen aus den Angeln zu heben, in letzterer Beziehung an die Stelle der Vielheit drückender direkter und indirekter Steuern einige wenige Steuern zu setzen, die alten Privilegien gründlich zu beseitigen und Veranlagung und Erhebung im Sinn formaler Gleichheit umzugestalten. Aber das, zum Teil durch den Doktrinarismus der Physiokratie gestützte Bestreben, den Staatsbedarf durch zwei grosse direkte Steuern, die Grund- einschliesslich der Gebäudesteuer und die Personal-Mobiliarsteuer, zu decken, neben denen noch die Zölle und einige Register- und Stempelabgaben erhoben wurden, erwies sich bald als ganz undurchführbar. Die Demokratie wirtschaftete nicht billiger als der Absolutismus. Die Vereinfachung im Steuerwesen war erkaufte worden mit einer rücksichtslosen Ausnützung der Papiergeldpresse. Die dadurch mit herbeigeführte zunehmende Zerrüttung der Finanzen zwang die Übereilung des Jahres 1791 wieder gut zu machen und bis 1798 erfolgte lediglich aus finanziellen Gründen die Einführung der Patentsteuer und der Tür- und Fenstersteuer. Im Jahre 1798 wurde das Enregistrement mit Einschluss der Erbschafts- und Schenkungssteuer in stark fiskalischem Sinn, aber in technisch anerkannter Weise legislativ ausgebaut. Ja die Finanznot nötigte dazu, auch die innere Verbrauchsbesteuerung, deren Druck nicht wenig zum Ausbruch der Revolution beigetragen hatte, zunächst schüchtern, später aber sehr energisch auszunützen und die Einfuhrzölle zu erhöhen. Die eiserne Hand Napoleons, unter der das Parlament sich widerstandslos beugte, bescherte den Franzosen die Getränkesteuern, die Salzsteuer, das Tabakmonopol. Als Napoleon vom Schauplatze abtrat, war das französische Steuerwesen, was die Verteilung der Steuerlast betraf, nicht allzuweit von dem Zustande entfernt, den es in der letzten Zeit des Ancien Régime erreicht hatte. Natürlich waren im einzelnen viele Verbesserungen vorgenommen worden, namentlich auf dem Gebiete der direkten Steuern: viele Privilegien waren gefallen, die Besteuerung war allgemeiner geworden, die Veranlagung und Erhebung mit grossem Geschick ausgestaltet, die Scheidung nach Ertragsquellen scharf durchgeführt und das Prinzip formaler Gerechtigkeit zur Anerkennung gebracht worden; auch die indirekten Steuern lasteten nicht mehr ganz so stark und so ungleichmässig wie früher auf dem Volke. Vom Standpunkte der heutigen Auffassung haften allerdings dem französischen Steuerwesen jener Zeit schwere Gebrechen an, über die seine grosse finanzielle Leistungsfähigkeit nicht hinwegzutäuschen vermag. Der Hauptberater bei seiner Ausbildung war doch das augenblickliche fiskalische Bedürfnis gewesen.

Eine die Grundlagen ergreifende Umgestaltung des französischen Steuerwesens fand auch in der Folgezeit nicht statt. Dass aber die hundert Jahre vom Abschluss des französischen Steuersystems bis zur Gegenwart im einzelnen zahlreiche Änderungen gebracht haben, ist bei der Fülle der politischen und wirtschaftlichen Ereignisse, die diese Zeit umfasst, selbstverständlich. Die Zeit der Bourbons und Orleans war allerdings ganz arm an Neuerungen im Steuerwesen. Die Ermässigung der Grundsteuer, die feinere Ausgestaltung der Patentsteuer, die Einführung der Rübenzucker- und einer Eisenbahnsteuer sind das ganze Ergebnis. Die Erhöhung der Zollsätze brachte zwar gesteigerte Einnahmen, war aber mehr im handelspolitischen als im finanziellen Interesse erfolgt. Die Revolution von 1848 und die zweite Republik waren von zu kurzer Dauer, um die jeder demokratischen Bewegung eigentümliche Abneigung gegen indirekte Steuern verwirklichen zu können. Ihr praktisch wichtigstes Ergebnis auf finanziellem Gebiete war die Ermässigung der Salzsteuer. Napoleon III. vermied es schon aus politischen Gründen an den Grundlagen der direkten Steuern zu rütteln, wenn auch in Einzelheiten manches geändert wurde. Bei der Stabilität der direkten Steuern und unter dem Einfluss des zunehmenden Wohlstandes wuchs der Anteil der Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung an der Deckung des Staatsbedarfs. Zudem wurde der Staatskredit in steigendem Masse in Anspruch genommen. Die dritte Republik war zu-

nächst durch die Notwendigkeit, die aus dem Kriege von 1870-71 erwachsene ungeheure Steigerung des Staatsbedarfs rasch und unter ungünstigen Verhältnissen zu bewirken, so in Anspruch genommen, dass andere als fiskalische Erwägungen nicht zum Durchbruche gelangten. Es kam dazu, dass auch in der Republik zunächst diejenigen Kreise die Herrschaft behielten, welche an der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes im Steuerwesen interessiert waren. So geschah es, dass die vier alten direkten Hauptsteuern, abgesehen von einer etwas schärferen Anspannung der Patentsteuer, zur Deckung des gesteigerten Staatsbedarfes wenig beitrugen und der Mehrbedarf teils durch Erhöhung der Verkehrs-, Transport- und Getränkesteuern, des Tabakmonopols, der den direkten Steuern assimilierten Taxen sowie der Zölle, teils durch dauernde oder vorübergehende Einführung neuer Steuern gedeckt wurde. Nur die Steuer auf das Einkommen aus beweglichen Werten, die 1872 eingeführt wurde, kann als Besteuerung gewisser (nicht aller) Arten von Kapitalerträgen als wertvolle Ergänzung des Ertragssteuersystems betrachtet werden. Es darf freilich nicht übersehen werden, dass die französischen Ertragsteuern ihrer ganzen Veranlagung nach für Erhöhungen wenig geeignet waren. Die reichlich vorhandenen Ungleichmässigkeiten der Belastung, wie sie aus der grundsätzlich beibehaltenen Veranlagung nach äusseren Merkmalen sich ergaben, mussten bei einer Steigerung der Sätze ins Unerträgliche wachsen, zumal auch die dem französischen Steuerwesen eigentümlichen Zuschläge zur Deckung der Bedürfnisse der Departements und Kommunen, die in starker Steigerung begriffen waren, einen empfindlichen und sehr ungleichmässigen Druck erzeugt hatten und sich wie ein lähmender Ballast an das Staatssteuerwesen hingen. Seit den 1890er Jahren sind allerdings wiederholt Anläufe zu gründlicherer Umgestaltung einzelner Steuern gemacht worden. So wurden, um nur das Wichtigste zu erwähnen, die Tür- und Fenster- und die Personal-Mobiliarsteuer reformiert, die Grundsteuer für die untersten Stufen beseitigt oder ermässigt, die Getränkebesteuerung vereinfacht, die sogenannten hygienischen Getränke entlastet, dafür die Brantweinsteuer bedeutend erhöht, an den Patentsteuern in Einzelheiten manche Verbesserung herbeigeführt, die Register- und Stempelabgaben vielfach ausgestaltet, bei der Erbschaftssteuer die Progression nach der Höhe der Erbportionen durchgeführt und die Steuersätze hier wie bei der Schenkungssteuer grösstenteils erheblich gesteigert. Zu den bisherigen Steuern traten u. a. die Militärtaxe, die Velozipedsteuer. Die seit den Jahren 1891-92 einsetzende schärfere Schutz Zollrichtung war zum Teil auch von fiskalischen Interessen getragen und erwies sich auch für diese als vorteilhaft. Das Vorhandensein eines starken Fehlbetrages im Etat für 1910 zwang die Regierung u. a. einige Luxussteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer neuerdings weiter anzuspinnen.

Es soll nicht gelegnet werden, dass die in den letzten Jahrzehnten ergangenen zahlreichen Steuergesetze manche Verbesserungen gebracht, auch einen erheblichen Teil des neuen Steueraufkommens den leistungsfähigeren Klassen aufgebürdet haben: die Erhöhung der Kapitalrentensteuer i. J. 1890, dann die wiederholten Erhöhungen der Erbschafts- und Schenkungs- und der meisten Verkehrssteuern sind hierher zu zählen. Aber eben so sicher ist, dass die Verteilung der Steuerlast auch heute noch sehr viel zu wünschen lässt. Von den gesamten Bruttoeinnahmen aus Steuern entfallen etwa 28 Prozent auf die direkten Steuern, auf die Zölle, Monopole und Verbrauchssteuern rund 50 Proz., auf die Verkehrssteuern etwa 21 Proz. Und an der Steigerung der Bruttoeinnahmen der Steuern und Zölle von 1875 bis 1908, die nahezu 1 Milliarde Fr. betrug, sind die direkten Steuern mit 62,5, die Zölle mit 84,2, die Monopole mit 58,3, die Verkehrssteuern mit 15,4 Proz. beteiligt. Nun trifft von den Verkehrssteuern weitaus der grösste Teil auf die besitzenden Klassen (die Erbschaftssteuer ist seit 1875 auf mehr als das Doppelte gestiegen) und es wird dadurch die offensichtliche Mehrbelastung der ärmeren Volksklassen durch die Zölle und Verbrauchssteuern in etwas ausgeglichen. Aber von einer gerechten Verteilung der Lasten kann auch nicht annäherungsweise gesprochen werden und vor allem bleibt der schwere Missstand, dass die direkten Steuern nach ihrer ganzen Veranlagung eine stärkere Anspannung kaum vertragen. Sie werden schon heute, zumal wegen der fortwährenden Zuschläge für Kommunal- und bestimmte Staatszwecke, von der Bevölkerung immer unangenehmer empfunden. Hier könnte nur eine gründliche Reform unter Aufgabe der veralteten Ertragssteuern und Hand in Hand mit einer Umgestaltung des kommunalen Steuerwesens Hilfe bringen. Deshalb hat das Verlangen nach einer allgemeinen Einkommen-

steuer, das anfänglich nur wenig Stimmen auf sich vereinigt hat, im Laufe der Jahre doch immer mehr Anhänger gefunden. Allerdings haben bis heute zwei Ursachen ihre Einführung verhindert. Die eine ist der Widerstand der Vertreter der Rentnerklasse, die in Parlament und Presse noch eine einflussreiche Stellung einnimmt, die an der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes interessiert ist, denen der mit der Einkommensteuer verbundene Zwang zu Deklarationen ganz unliebsam erscheint und die sich, wie O. Schwarz zutreffend betont, darauf berufen kann, dass die bisherige Besteuerung den Sparsinn der Bevölkerung in hervorragender Weise gefördert hat. „Denn indem sie mehr den tatsächlichen Aufwand als die wirtschaftliche Kraft besteuert und jedes lästige Eindringen in die Geheimnisse des Geldschrankes des einzelnen nach Möglichkeit vermeidet, fördert sie mächtig den Spartrieb, das Anlegen der Ersparnisse in einheimischen Renten- und sonstigen Werten und hat zweifellos sehr mit dazu beigetragen, dass Frankreich, trotzdem es nicht entfernt auf den Aufschwung Englands, Deutschlands und Nordamerikas in den letzten Dezennien zurückblicken kann, sich doch noch heute mit Recht als den ‚ersten Gläubiger der Welt‘ oder doch als einen der ersten Gläubiger betrachten darf.“ Die zweite Ursache, die der Einführung der Einkommensteuer entgegensteht, ist der fortwährende Wechsel der Ministerien, vor allem der Leiter des Finanzministeriums. Kein Finanzminister hat bisher Zeit gehabt, sich so einzuleben, dass er das Projekt der Einkommensteuer durch die Klippen der parlamentarischen Beratung hätte hindurchleiten und durch zähe Arbeit die Widerstände überwinden können, welche die politischen Verhältnisse, die wechselnden parlamentarischen Konstellationen, die Interessenvertretungen dem grossen Reformwerk bereiten. Es kommt dazu, dass die Wissenschaft, die in Deutschland Jahrzehnte hindurch die öffentliche Meinung auf die Notwendigkeit einer Umgestaltung des direkten Steuerwesens vorbereitet hatte, in Frankreich so gut wie ganz versagte. Ob und wann unter diesen Umständen das Einkommensteuerprojekt Caillaux', das sich in der Hauptsache die englische Einkommensteuer zum Muster genommen hat, Gesetzeskraft erlangen wird, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Das Steuerwesen Grossbritanniens vor Beginn der grossen Kriegszeit zu Ende des 18. Jahrhunderts hat nichts Bestechendes an sich. Wie auf dem Kontinent der Absolutismus, so legte in England die das Parlament beherrschende Aristokratie die Hauptlasten des Steuerbedarfs auf den Verbrauch, ohne durch die Überlastung der unteren Klassen sich im Gewissen beschwert zu fühlen. Natürlich fehlte es nicht ganz an direkten Steuern: aber die, übrigens auch nur zeitweise erhobenen, Kopf-, Klassen- und Standessteuern waren doch recht willkürlich und ungleichmässig, belasteten zudem auch die kleinen Leute und wurden schon seit Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr erhoben; die Landsteuer, anfänglich eine rohe Ertragsteuer von Grundbesitz, persönlichem Vermögen und Besoldung, wurde mehr und mehr zu einer rohen, reallastartigen Grundsteuer; die sog. Haussteuer hatte tatsächlich den Charakter einer Wohn- und Mietsteuer; die ausserdem vorkommenden Spezialgewerbesteuern sind nur zum Teil solche, zum Teil sind sie Lizenzabgaben und haben als solche den gemischten Charakter von Sondergewerbe- und Aufwandsteuern. Den Hauptertrag aber lieferten das Zollwesen mit den zahlreichen Positionen und den hohen Sätzen und die eine grosse Menge von Gegenständen erfassenden Inlandsakzisen. So ruhte die Hauptlast der Steuern auf den mittleren und unteren Klassen. Nur zwei Steuern trafen vornehmlich die vornehmeren und wohlhabenderen Stände: die sog. Luxussteuern und die Verkehrsabgaben. Die Luxussteuern, in England im 18. Jahrhundert besonders stark ausgebildet, waren aber doch sehr ungleichmässig und willkürlich und relativ wenig ergiebig; die Verkehrsabgaben sind erst später zu nennenswerten Erträgen gesteigert worden.

Während in Frankreich, wie oben gezeigt worden ist, während der Revolutions- und Kriegszeit, zum Teil unter dem Einfluss ökonomischer und demokratischer Theorien, zum Teil unter dem Druck der Finanznot, ein Neu- und Umbau des Steuerwesens erfolgt war, versuchte man in dem konservativen, durch keine Inlandsbewegung erschütterten und von den unmittelbaren Schrecken des Krieges verschonten England die ins Ungemessene steigenden Lasten der Kriegszeit mittels des überlieferten Steuersystems zu bewältigen. Neben der beispiellosen Anspannung des Staatskredits musste zunächst eine starke Erhöhung und Vermehrung der bestehenden Abgaben, der Zölle, Akzisen, Luxus-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern Erleichterung bringen. Nur eine Steuer

tritt in dieser Zeit neu hervor: die Einkommensteuer. Nach manchen Wandlungen, die hier nicht verfolgt werden können, wurde sie im Jahre 1803 dem Wesen nach zu einem Ertragssteuersystem mit einkommensteuerartigen Momenten umgestaltet und blieb als solche, wenn auch mit manchen Änderungen im einzelnen, bis 1816 bestehen. Sie war der Tribut, den in den Tagen der Not und nationalen Erhebung die vermögendere Klassen dem Vaterlande darbrachten. Es wurde hierdurch und durch die Erhöhung der Luxus- und Verkehrssteuern ein, wenn auch ungenügender, Ausgleich gegenüber den grossen Opfern geschaffen, die den unteren Klassen durch die starke Belastung des Verbrauchs waren zugemutet worden. Die englische Einkommensteuer ist auch steuerhistorisch insofern beachtenswert, als sie auf die spätere Gesetzgebung auf dem Kontinent von Einfluss war. Mit Recht ist es dagegen getadelt worden, dass das englische Parlament unter dem Drucke seiner Wähler die Einkommensteuer sofort fallen liess, als die finanziellen Verhältnisse es nur einigermaßen erlaubten.

Die folgende Zeit bis zu Beginn der 40er Jahre ist ohne bemerkenswerte Änderungen im Steuerwesen im engeren Sinne verlaufen. Nach Beseitigung der Einkommensteuer verschob sich die Steuerlast wieder gewaltig zuungunsten der indirekten Steuern. Es schien, als ob „ein Bruch mit dem geschichtlich überkommenen Steuersystem, etwa aus politischen, sozialpolitischen, volkswirtschaftlichen oder auch nur aus fiskalischen, steuertechnischen Gründen“ damals doch noch ausserhalb des britischen Gesichtskreises lag. Wenigstens trugen nur einzelne Änderungen auf dem Gebiete der indirekten Steuern, besonders die Aufhebung der im Kriege sehr hoch gestiegenen Salzsteuer, sozialen Rücksichten auf die Konsumenten und Steuerzahler Rechnung“ (A. Wagner). Aber die volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Doktrinen haben zu Beginn der 1840er Jahre tiefgreifende Änderungen und zum Teil völlige Neugestaltungen in der britischen Staatsbesteuerung herbeigeführt. Sie hängen mit dem Siege des Freihandelsprinzipes zusammen und setzen auf dem Gebiete des Zollwesens ein.

Schon seit den 20er Jahren waren Erleichterungen im Zollwesen beliebt worden. Mit der Herrschaft der Wighs und unter Peel als leitendem Staatsmann erfolgte die völlige Abkehr von dem bisherigen Schutzzollsystem. Was schliesslich an Zöllen verblieb, sind reine Finanzzölle von Genussmitteln, die, wie Tabak, alkoholische Getränke, Tee, Kakao, Zucker, Südfrüchte u. dergl., eine hohe Besteuerung vertragen können. Es waren vorwiegend auch freihändlerische Ideen, welche eine Vereinfachung des inländischen Akzisenwesens und teilweise auch des Stempelwesens begünstigten. Lagen diese schon auf einer Linie mit sozialpolitischen Forderungen, so feierten die letzteren einen schönen Sieg in der Wiedereinführung und dauernden Beibehaltung der Einkommensteuer. Wobei zu beachten ist, dass diese, wenn auch grundsätzlich an ihrer alten Form festgehalten wurde, doch sofort und namentlich in den späteren Jahrzehnten eine bemerkenswerte Weiterbildung erfahren hat. Sie wurde zur Hauptsteuer in der direkten Staatsbesteuerung Grossbritanniens; die noch vorhandenen Reste der alten Landtaxe und die reformierte mässige Haussteuer von Wohngebäuden haben neben ihr wenig Bedeutung. Weist die englische Einkommensteuer auch heute noch die Scheidung in 5 Abteilungen nach Art des Ertragsteuersystems auf, so unterscheidet sie sich von dem letzteren doch wesentlich zu ihren Gunsten durch die differenzierende Behandlung der einzelnen Ertragsquellen, den Abzug der Schuldzinsen und die Bemessung der Steuer nach der Gesamtsumme der Reinerträge. Durch eine weitgehende Befreiung kleiner und eine Ermässigung des Steuersatzes bei mittleren Einkommen wurde die früher arg vernachlässigte Schonung der unbemittelten und wenig vermöglichen Klassen erreicht. Zugleich ist die Einkommensteuer in steuerpolitischer Beziehung deshalb besonders bemerkenswert, weil sie in Zeiten plötzlich gesteigerten Bedarfs, so zur Zeit des Krim- und Burenkriegs, durch die jährlich erfolgende Feststellung des Steuerfusses das Gleichgewicht im Staatshaushalt mit erhalten half, ohne dass der Kredit allzusehr in Anspruch genommen zu werden brauchte. Allerdings blieb daneben eine starke Ausnützung der Finanzzölle und der Verbrauchssteuern bestehen und mussten auch diese in Kriegszeiten zur Deckung des Staatsbedarfs durch Zuschläge beitragen. Aber, von einer vorübergehenden Besteuerung auf Getreide, Mehl und Zucker während des Transvaalkrieges abgesehen, handelt es sich um Genussmittel im engeren Sinne, deren Besteuerung an sich nicht beanstandet werden kann, und zudem hat man auch bei diesen Steuern begonnen, sozialethische und sozialpolitische Gesichtspunkte durch Änderungen in den Steuersätzen zu berücksichtigen.

Hat England schon durch die Wiedereinführung und Ausbildung der Einkommensteuer einen rüstigen Schritt zum Ziel der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gemacht, so hat es sich diesem noch weiter genähert durch die namentlich 1894 erfolgte Um- und Ausbildung seiner Erbschaftssteuern, die in ihrer heutigen Form wohl als intermittierende Vermögenssteuern bezeichnet werden dürfen. Rund 550 Mill. Mark ist ihr Bruttoertrag nach dem Budget von 1913/14.

Im Gegensatz zu dem Steuerwesen Frankreichs zeichnet sich so das Englands durch relativ grosse Einfachheit und weitaus bessere Verteilung der Steuerlast aus, ohne an finanzieller Ergiebigkeit hinter dem ersteren irgendwie zurückzustehen. War das englische Steuerwesen noch zu Ende des 18. und zu Mitte des vorigen Jahrhunderts veraltet, schwerfällig, ohne Spur sozialpolitischen Einschlags, so dass es in auffälligem Kontraste stand zu seiner hochentwickelten Volkswirtschaft, so ist der folgenden Entwicklung ein grosser Zug nicht abzuspüren. Das wird auch der bereitwillig anerkennen, der die der englischen Einkommensteuer auch heute noch anhaftenden Mängel nicht verkennt. In welchem Masse eine Lastenverschiebung durch die Reformen der letzten Jahrzehnte eingetreten ist, mag daraus erhellen, dass in den drei Dezennien seit 1875/76 (nach O. Schwarz) die Erträge der Einkommen- und der Erbschaftsteuer um 894 Mill. Mk. gewachsen sind und für sich allein nahezu hinreichten, um die Zunahme des Heeres-, Flotten- und Unterrichtsbedarfes seit jener Zeit mit 936 Mill. M. zu decken, dass 1875/76 von der gesamten Steuerlast nur 19,3 Proz. auf die direkten Steuern (einschliesslich Erbschaftsteuer) entfielen, 80,7 Proz. auf die indirekten, während 1907/08 auf die ersteren 44,8, auf die letzteren nur mehr 55,2 Proz. trafen.

Die allerjüngste Zeit bewegt sich im Steuerwesen der Hauptsache nach auf der gleichen Linie. Die imperialistische Politik, die Ausgaben für den Machtzweck, insbesondere die Marine, haben Fehlbeträge von 300 und mehr Millionen Mark im Staatsbudget hervorgerufen, zu deren Deckung neuerdings eine Mehrung der Steuereinkünfte bewirkt werden musste. Zum Teil musste sich auch in England wie bei gleicher Lage in Deutschland der Verbrauch allgemeiner Genussgüter, des Tabaks, des Branntweins, eine erhöhte Belastung gefallen lassen, zum Teil wurden wie bei uns die Stempelabgaben, dann einzelne Lizenzen erhöht, zum grossen Teil fielen die Mehrleistungen auf Einkommen und Besitz. Die Erhöhungen der Einkommensteuer trafen aber nur die Einkommen über 3000 Pf. St., in bestimmten Fällen traten sogar Erleichterungen gegen frühere ein; die Erbschaftsteuer wurde gleichfalls nur für die grösseren Erbschaften und für entferntere Verwandte und Nichtverwandte erhöht. Als neue Steuer trat eine Abgabe vom unverdienten Gewinne an Grund und Boden, eine Wertzuwachssteuer in mehreren Unterarten hinzu. Eine völlige Deckung der Mehrausgaben wurde aber durch alle diese Mittel nicht erreicht. Und so musste man selbst in dem reichen England sich entschliessen, den Schuldentilgungsfonds zu kürzen und die hierdurch freiwerdenden Summen dem neuen Bedarfe zuzuführen.

Nun noch ein Wort über das Steuerwesen der Kommunalkörper und dessen Verhältnis zum Staatssteuerwesen. Es scheint dies umso berechtigter, als über die englische Kommunalbesteuerung vielfach irrige Anschauungen bestehen, deren Berichtigung erforderlich ist, wenn die Vergleichung der englischen Gesamtbesteuerung mit der eines anderen Landes, etwa mit der deutschen, zutreffend sein soll.

Einer oberflächlichen Betrachtung möchte es scheinen, als ob im kommunalen Steuerwesen die Steuerlast vornehmlich auf den Besitzenden läge. Denn die englischen Lokalsteuern, besonders die Poor rates wollen die „sichtbaren, in der Gemeinde belegenen Vermögenswerte“, also vor allem die Grundstücke, einschliesslich der Wälder, Kohlenbergwerke usw., und die Gebäulichkeiten aller Art treffen. Allein in Wirklichkeit liegt die Sache ganz anders, weil diese Steuern nicht vom Eigentümer der Liegenschaften, sondern vom Nutzniesser, also auch dem Pächter und Mieter, erhoben werden, denen es nur in seltenen Fällen gelingen dürfte, die Steuer auf den Eigentümer überzuwälzen. Die im Jahre 1896 eingeführte Erleichterung der die Landwirtschaft treibenden Steuerpflichtigen und die den kleinen Mietern gewährte Ermächtigung, die Steuer auf den Vermieter abzuwälzen, hat nichts Wesentliches geändert. Diese Steuern treffen die Besitzenden weit weniger als die kleinen Mieter und die Pächter und wirken in zahllosen Fällen als Besteuerung des Wohnungsaufwandes oder des Arbeitsverdienstes. Diese ganze Besteuerung stammt aus einer

Zeit, in der die Wirtschaftsverhältnisse viel einfacher waren wie heute, in der Einkommen und Vermögen noch in der Hauptsache auf dem Immobilienbesitz beruhten. Heute ist sie durchaus veraltet und entspricht weder dem Grundsatz der Allgemeinheit noch dem der Gerechtigkeit. Sie ist deshalb auch ungeeignet, dem rasch und stark wachsenden Bedarfe der Lokalbehörden sich anzupassen. Woraus es sich dann, wenigstens zum Teil, erklärt, dass die Schulden der Kommunkörper in wenigen Jahrzehnten zu beträchtlicher Höhe anliefen, und dass der Staat mit Überweisungen von Steuererträgen zu Hilfe kommen musste. In der Form solcher Überweisungen oder Dotationen tragen dann allerdings auch Vermögensbesitz und Gewerbebetrieb zur Deckung des Kommunalbedarfes bei; da aber auch und zwar in noch höherem Masse Zölle und Verbrauchssteuern an jenen beteiligt sind, so fehlt es an einem entsprechenden Ausgleich.

Kaum irgendwo hat sich der Umgestaltungs- und Konsolidierungsprozess im Steuerwesen unter solchen Schwierigkeiten vollzogen wie in Deutschland.

Das Steuerwesen der deutschen Staaten zu Ende des 18. Jahrhunderts ist so verwickelt und buntartig, dass es mit wenigen Worten nicht beschrieben werden kann. Nicht nur unterscheiden sich die einzelnen Staaten wesentlich von einander je nach ihrer historischen Entwicklung, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, dem grösseren oder geringeren Einfluss der Stände auf das Finanzwesen, sondern es fehlt auch innerhalb desselben Staates nicht an zahlreichen provinziellen und territorialen Verschiedenheiten. Nirgends weist das Steuerwesen einen auch nur halbwegs befriedigenden Zustand auf. Weder der Grundsatz der Allgemeinheit war verwirklicht, denn die Privilegien des Adels, der Beamtschaft usw. bestanden vielerorts fort, noch der Grundsatz der Gerechtigkeit, denn die Steuerlast lag ganz überwiegend auf den unteren und mittleren Klassen. Ob die deutschen Staaten von sich aus, ohne äusseren Anstoss, bald zu einer Umgestaltung ihres Steuerwesens gelangt wären, ist heute eine umso müssigere Frage, als die geschichtlichen Ereignisse zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit gebieterischer Gewalt diese Umgestaltung tatsächlich erzwangen. Es geschah dies zum Teil noch während der grossen Kriegszeit, zum grösseren Teil aber nach deren Beendigung.

Am schwersten wohl von allen deutschen Staaten war Preussen durch die napoleonischen Kriege betroffen. Die finanziellen Lasten, die es in Form von Kriegsrüstungen, Kontributionen usw. zu tragen hatte, waren ungeheuer. Nur mittels höchster Ausnutzung des Kredits, durch Ausgabe von Papiergeld und schwersten Steuerdruck gelang es, den finanziellen Zusammenbruch zu vermeiden. Dass im Steuerwesen zunächst nur die Rücksicht auf die Deckung des Bedarfes massgebend war, ist natürlich. Allerdings hatte man schon während der Kriegszeit erkannt, dass eine Neugestaltung des Steuerwesens unerlässlich sei. Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 hatte als leitende Gesichtspunkte eines neuen Steuersystems verkündet: Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von jedermann im Staate, Vereinfachung der Abgaben und ihrer Erhebung, namentlich eine gleiche und verhältnismässige Verteilung der Grundsteuer auf alle Pflichtigen mittels eines neuen Katasters. Aber die Fortdauer des Kriegszustandes und der finanziellen Not verhinderten zunächst eine Verwirklichung dieser Grundsätze. Das Edikt vom 7. September 1811 hielt an der steuerlichen Scheidung von Stadt und Land fest: die grösseren Städte hatten die alten Akzisen, Aufschläge auf alle möglichen Waren, und einige neue Verbrauchsabgaben zu entrichten, das platte Land und die kleineren Städte wurden zwar von der Mahlsteuer befreit und in anderen Verbrauchssteuern erleichtert, dagegen mit einer neuen Personalabgabe ($\frac{1}{2}$ Taler von jeder über 16 Jahre alten männlichen Person) getroffen; daneben blieb die alte Grundsteuer und ebenso das Salzregal bestehen. Neu war die Gewerbesteuer von 1810, eine Folge der neuen Gewerbeverfassung, die als rohe Klassensteuer nach äusseren Merkmalen erhoben wurde. Im gleichen Jahre wurde die Stempelsteuer erweitert und erhöht. Einige Versuche mit Vermögens- und Einkommensteuern führten nicht zum Ziele.

Eine für drei Jahrzehnte und zum Teil darüber hinaus die Richtung gebende Reform erfolgte nach Abschluss der Kriege in den Jahren 1820—22. Die Veranlassung lag unter andern in der Notwendigkeit, die Verschiedenartigkeit der Steuerverfassungen in den alten und den neu erworbenen Landesteilen nach Möglichkeit zu vereinfachen. Das wichtigste war die Umbildung der Personalsteuer auf dem Lande und in den kleineren Städten in eine nach ständischen Gesichts-

punkten abgestufte Klassensteuer und die Ersetzung der alten Akzise in den grösseren Städten durch die Mahl- und Schlachtsteuer. Der Klassenschematismus der Gewerbesteuer wurde etwas feiner ausgestaltet, das Stempel- und Registerwesen und die Salzsteuer im ganzen Lande einheitlich geordnet, die Tabak-, Bier-, Branntwein- und Weinsteuern neu geregelt. Die Grundsteuer dagegen blieb in dem alten Zustande provinzieller Verschiedenheit. Wenn auch Besserungen im einzelnen unverkennbar sind, so hafteten dem Reformwerk doch schwere Gebrechen an: durch die verschiedene steuerliche Behandlung von Stadt und Land verzichtete man von vornherein auf eine wahre Gleichmässigkeit in der Besteuerung; die Klassensteuer drückte schwer auf die untern Klassen, während sie die Vermöglicheren stark begünstigte; der Grossgrundbesitz war so gut wie steuerfrei; die Verbindung der Gebäudesteuer mit der Grundsteuer und die provinziellen Verschiedenheiten im Grundsteuerwesen waren weitere Mängel. Wenn dieses Steuerwesen bis 1851 in Bestand bleiben konnte, so war dies nur dem Umstande zuzuschreiben, dass infolge des Rückganges der Ausgaben und des allmählichen Aufschwunges des Wirtschaftslebens die Steuerlasten sich in mässigen Grenzen hielten.

Die revolutionäre Bewegung von 1848 brachte die Steuerreform neuerdings in Fluss. Es wurde gesetzlich bestimmt, dass die Steuergesetzgebung einer Revision unterstellt, alle Bevorzugungen abgeschafft, neue nicht mehr eingeführt werden sollten. Durch Gesetz vom 1. Mai 1851 wurde die Klassensteuer durch die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ersetzt und der letzteren alles Einkommen von mehr als 1000 Talern unterworfen. Man war damit dem Prinzip der Einkommensteuer näher gekommen und traf das höhere Einkommen aus Gewerbe- und Immobilienbesitz, dem fundierten Charakter dieses Einkommens entsprechend, doppelt. Ein Mangel blieb die unzureichende Erfassung der Kapitalrente und die ungenügende Veranlagung. Im Jahre 1861 kam nach langer Verzögerung auch die Neuregelung der Grundsteuer und die Vervollständigung der Gebäudesteuer zustande. An der Gewerbe-, der Stempel- und Erbschaftsteuer wurden Änderungen vorgenommen, eine Eisenbahn- und Bergwerksteuer neu eingeführt. Vergleicht man die Jahre 1850 und 1861 mit einander, so hat sich eine nur unbedeutende Verschiebung in der Verteilung der Steuerlast zwischen den Erwerbs- und Besitzsteuern einerseits, den Verbrauchssteuern und Zöllen andererseits zugunsten der ersteren vollzogen. Während nämlich 1850 die ersteren etwa 4,60, die letzteren 4,39 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung betragen, sind es im Jahre 1861 5,50 und 6,06 Mk. gewesen. Immerhin ist das Ergebnis in diesem Sinne erheblich günstiger als die Steuerverteilung in dem Frankreich und England jener Zeit.

Aber auch nach der eben erwähnten Regelung war die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, die sich immer mehr zur beherrschenden direkten Steuer entwickelte, recht unvollkommen. Das Fehlen einer Untergrenze bei der Klassensteuer, die Festsetzung einer Obergrenze bei der Einkommensteuer bewirkte dort starke Härten, hier unberechtigte Vergünstigungen. Der Unterschied von Klassen- und Einkommensteuer war überhaupt nicht mehr haltbar; auch die Abgrenzung der einzelnen Stufen entsprach den Verhältnissen nicht mehr. Die Steuerreform vom 25. Mai 1873 hielt zwar an der Zweiteilung der Steuer noch fest, vermehrte aber die Zahl der Steuerstufen, hob die obere Grenze auf und bestimmte als Untergrenze ein Einkommen von 140 Talern. Auch wurden die Steuersätze in den 12 Stufen der Klassensteuer degressiv gestaltet, während sie bei der Einkommensteuer prozentual blieben; bei den beiden untersten Stufen durften bereits damals besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindernde Umstände im Ausmasse der Steuer berücksichtigt werden. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde als Staatssteuer aufgehoben und durch die Klassensteuer ersetzt. War die Befreiung der kleinsten Einkommen bei dieser Reform mehr aus steuerpolitischen Erwägungen gewährt worden, nämlich um die lästige und kostspielige Erhebung bei den zahlreichen kleinen Leuten zu beseitigen, so geschah die Erhöhung des Existenzminimums im Jahre 1883 auf 900 Mk. und die Ermässigung einzelner Sätze der Klassensteuer und der unteren Stufen der Einkommensteuer doch schon unter dem Antrieb sozialpolitischer Rücksichten, für welche die deutsche Wissenschaft seit den 1870er Jahren einzutreten begonnen hatte.

Eine grundlegende Umgestaltung des direkten Steuerwesens brachten die Jahre 1891 und 1893. Das Gesetz vom 24. Juni 1891 hob die längst unhaltbar gewordene Scheidung zwischen der Klassen- und der klassifizierten Einkommensteuer auf und schuf an deren Stelle eine einheitliche

allgemeine Einkommensteuer; an Stelle der mit vielen Unzuträglichkeiten verbundenen Steuer-einschätzung trat der Deklarationszwang; neben den physischen Personen wurde auch das Einkommen der wichtigsten juristischen der Besteuerung unterworfen. Das Existenzminimum blieb das gleiche wie bisher, aber die Steuersätze stiegen viel langsamer, erreichten erst bei 10 000 Mk. 3 % (bisher schon bei 3000 Mk.), bei 100 000 Mk. 4 %, und aussergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen, besonders durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, fanden in Ermässigung der Steuer entsprechende Berücksichtigung. So trug die preussische Finanzverwaltung unter Miquel den Forderungen der Theorie Rechnung, die sich immer entschiedener für progressive Besteuerung und Schonung der minder bemittelten Klassen aussprach. Durch Gesetz vom gleichen Datum wurde auch die veraltete Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Wandergewerbesteuer) auf eine neue Grundlage gestellt, indem sie auch formell in eine Ertragsteuer in vier Abteilungen nach der Grösse des Ertrages und des in einer Unternehmung investierten Kapitals ausgestaltet wurde. Eine besondere Steuer wurde daneben für den Betrieb der Schank- und Gastwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus eingeführt. Schon längere Zeit hat die Wissenschaft auf die höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens gegenüber dem nichtfundierten hingewiesen und die Berücksichtigung dieser Tatsache auch im Steuerwesen verlangt. Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 trug dieser Forderung Rechnung, indem es neben die Einkommensteuer eine mässige prozentuale Vermögenssteuer für alle Vermögen im Werte von mehr als 6000 bzw. 20000 Mk. setzte. Die dem Staate durch die Neugestaltung des Steuerwesens in Aussicht gestellten Mehrerträge gaben dann die Möglichkeit auf die bisherigen Ertragsteuern, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zu verzichten und diese den Gemeinden zu überweisen. Damit ist das Staatssteuerwesen Preussens auf die einfachste Formel gebracht und das steuerrechtliche Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde in passender Weise geregelt worden. Der Staat schöpft seinen Steuerbedarf aus der Personalbesteuerung, den Gemeinden stehen in erster Linie die für sie jedenfalls nicht ungeeigneten Realsteuern zur Verfügung. Die kleineren Reformen der Einkommen- und Vermögenssteuer sowie des Kommunalabgabengesetzes in den Jahren 1906 und 1909 dürfen hier, da sie nichts grundsätzlich Neues brachten, übergangen werden.

Es würde zu weit führen, hier auch des Entwicklungsprozesses zu gedenken, der im Steuerwesen der übrigen deutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts sich vollzogen hat. Wir begnügen uns, kurz dessen Ergebnisse zusammenzufassen.

In denjenigen Staaten, welche, wie Bayern und Württemberg, mit einem reichen Zuwachs an Staatsgebiet aus der napoleonischen Kriegszeit hervorgingen, war die erste Sorge der Regierung zunächst darauf gerichtet, grössere Einheit in das Steuerwesen zu bringen. Das führte dann von selbst zu neugestaltenden Reformen, die im Süden Deutschlands, unter dem Einfluss des französischen Beispiels, mit dem Siege des Ertragssteuersystems endeten. Bayern hat sich in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts für dieses System entschieden, es aber erst in den 50er Jahren rein und lückenlos durchgeführt. Im Jahre 1881 erfolgte, nachdem der Versuch mit einer ergänzenden allgemeinen Einkommensteuer gescheitert war, eine Revision des Steuerwesens, die aber nur bei der Gewerbesteuer tiefer eingriff, indem hier an Stelle der Steuerbemessung nach äusseren Merkmalen in zahlreichen Fällen die nach dem wirklichen Ertrage trat. Durch vollen Abzug der Schuldzinsen bei der Kapitalrentensteuer und teilweisen bei der Gewerbe- und sog. Einkommensteuer, durch Steuerbefreiungen und progressive Steuersätze wurde dieses Ertragsteuersystem dem Prinzip der Einkommenbesteuerung näher gebracht. Auch der Forderung, die fundierten Einkommensbezüge höher zu belasten als die unfundierten, wurde durch mildere Behandlung der Löhne und Gehälter in etwas Rechnung getragen. Die Gesetzgebung vom 6. Juni 1899 schritt auf dem betretenen Wege weiter und förderte das Einkommensteuerprinzip noch weiter durch feinere Ausgestaltung der Besteuerung und stärkere Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit. Durch das Reformwerk vom 14. August 1910 hat Bayern die allgemeine Einkommensteuer, im wesentlichen nach preussischem Muster, jedoch mit erheblich niedrigerem Existenzminimum und einer Progression bis zu 5 % (bei mehr als 300 000 Mk.), zur Einführung gebracht. Die Mehrbelastung des fundierten Einkommens erfolgt durch die Ertragsteuern vom Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalertrag, die aber in ihren Sätzen erniedrigt und teilweise (Gewerbesteuer) erheblich umgestaltet wurden.

Die Ersetzung der Ertragsteuern durch eine Vermögenssteuer ist nur eine Frage der Zeit. Die Gemeinden sind nach wie vor zur Deckung ihres Steuerbedarfes in der Hauptsache auf Zuschläge zu den sämtlichen direkten Staatssteuern, jedoch nach einer neuen, ziemlich komplizierten Abstufung, angewiesen. Schon vorher hatte B a d e n 1884 eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, neben der die Ertragsteuern (ohne Arbeitsertragssteuer) zur schärferen Belastung des fundierten Einkommens beibehalten worden waren. Das Jahr 1906 brachte dann eine Ersetzung der Ertragsteuern durch eine Vermögenssteuer, die sich aber von der preussischen dadurch unterscheidet, dass für die einzelnen Vermögensgattungen (Grund und Boden, Gebäude, Gewerbe- und Kapitalvermögen) Spezialwertkataster gebildet wurden, aus denen der Besteuerung zugrunde liegende Gesamtvermögenskataster zusammengestellt wird. Schulden dürfen nur bis zur Hälfte der Vermögenswerte abgezogen werden. W ü r t t e m b e r g war 1903 mit der Einführung der Einkommensteuer gefolgt. Hier sind aber die Ertragssteuern, ähnlich wie in Bayern, zur Vorbelastung des fundierten Einkommens beibehalten worden. S a c h s e n war am frühesten von allen grösseren deutschen Staaten zum Personalsteuerprinzip übergegangen. Durch Gesetz vom 2. Juli 1878 hat es sein allerdings recht ungenügendes Ertragssteuersystem durch eine allgemeine Einkommensteuer ersetzt, neben der nur die ermässigte Grundsteuer und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen bestehen blieben. Die Einkommensteuer wurde dann in der Folge noch etwas ausgestaltet. Sie beginnt mit 400 Mk. Einkommen und erreicht bei Einkommen über 100 000 Mk. 5 %. Im Jahre 1912 erfolgte auch hier die Einführung einer Ergänzungs- (Vermögens-) steuer.

Der dermalige Zustand des direkten Staatssteuerwesens in Deutschland ist also charakterisiert durch den Sieg der allgemeinen Einkommensteuer. Nur die beiden Mecklenburg und Elsass-Lothringen entbehren sie noch zurzeit; das letztere wird aber, da ein darauf bezüglicher Entwurf der Regierung bereits vorliegt, voraussichtlich in Bälde sein Ertragssteuersystem durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzen oder ergänzen. Auch die Vermögenssteuer hat in einer grossen Anzahl deutscher Staaten Eingang gefunden, neben Preussen, Sachsen und Baden noch in Hessen, Braunschweig, Oldenburg und Sachsen-Gotha. Die übrigen Staaten haben, soweit sie zur Einkommensteuer gelangt sind, daneben die sämtlichen Ertragsteuern vom fundierten Ertrag beibehalten, wie Bayern und Württemberg, oder die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer oder wenigstens die beiden ersteren. Fast überall ist die Hausiergewerbsteuer dem Staate verblieben. In Einzelheiten finden sich freilich noch zahlreiche Abweichungen. Sie betreffen, was die Einkommensteuer anbelangt, die Abgrenzung der Existenzminima, die Steuerprogression, die Wahl der Steuerstufen, den Umfang der Steuerbefreiungen und -ermässigungen u. a. Und ähnliche Verschiedenheiten weisen die Vermögenssteuern auf. Sie erklären sich zum Teil aus historischen, zum Teil aus den wirtschaftlichen Verhältnissen, aus der verschiedenen Grösse des Steuerbedarfes und dergleichen Umständen. Alle aber erstreben eine der Leistungsfähigkeit angepasste Lastenverteilung. Des weiteren ist der heutige Zustand im deutschen Staatssteuerwesen charakterisiert durch das Fehlen der Verbrauchssteuern und die geringere Ausnützung der Verkehrssteuern einschliesslich der Erbschaftsteuer. Nur in den süddeutschen Staaten liefert die Biersteuer erhebliche Einnahmen. Da die höheren Kommunalkörper ihren Steuerbedarf ganz, die Lokalgemeinden ihn zum weitaus grössten Teile durch Zuschläge zu den direkten Steuern oder durch selbständige Erhebung von solchen decken, so werden in Staat und Gemeinde 85—90 % und mehr des Steuerbedarfes durch direkte Steuern aufgebracht.

Allein das Bild vom deutschen Steuerwesen wäre unvollkommen, wollte man nicht auch die grossen Summen in Rechnung setzen, welche das R e i c h alljährlich an Steuern einfordert und die in weit höherem Masse Aufwand und Verbrauch belasten als Besitz und Einkommen.

Es lag in der Natur der Dinge und war in politischer und finanzieller Hinsicht durchaus zweckmässig, dass das Reich sich zunächst und in erster Linie der teilweise bereits gemeinsam verwalteten sog. indirekten Steuern, der Salz-, Tabak-, Rüben-, Bier-, Branntweinsteuern sowie der Zölle bediente, um seine Ausgaben zu bestreiten. Auf diesem Wege gelang es, eine reinliche Scheidung zwischen den Steuereinnahmen des Reiches und denen der Bundesstaaten zu bewirken, beiden eine selbständige Entwicklung ihres Finanzwesens zu sichern und alle die Verwicklungen und Reibungen zu vermeiden, die die Besteuerung derselben Steuerquellen durch Reich und Land not-

wendig zur Folge gehabt hätte. Nur die, anfangs unbedeutenden, Stempelabgaben und die Matrikularbeiträge — letztere soweit sie aus direkten Steuern der Einzelstaaten flossen und tatsächlich entrichtet wurden — konnten als Einkommens- und Besitzsteuern gelten. Allein diese machten bis 1900, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, nie mehr als ein Zehntel der Zölle und Verbrauchssteuern aus. Solange es irgend ging, suchte man im Deutschen Reiche den rasch und stark anwachsenden Bedarf durch Erhöhung und ergiebigere Ausgestaltung der alten grossen Verbrauchssteuern zu befriedigen, neben denen nur die Verkehrssteuern seit 1881 wiederholte Steigerungen erfahren. Auch die seit 1900 beginnende finanzielle Kalamität des Reiches wurde vorwiegend durch Erhöhung der alten Steuern und Einführung neuer Verbrauchsabgaben zu beseitigen versucht. Die Finanzreform von 1909 erhoffte aus der Erhöhung der Bier-, Branntwein-, Schaumwein-, Tabak- und Zigarettensteuer sowie aus der neuen Leuchtmittel- und Zündholzsteuer und aus der Erhöhung des Tee- und Kaffeezollens bzw. aus der Beibehaltung der vollen Zuckersteuer und der Fahrkartensteuer rund 365 Mill. Mk. zur Deckung des Mehrbedarfes von 500 Mill. Mk. Aber das Reich konnte doch nicht umhin, auch die Besitz- und Einkommensteuern für Reichszwecke in Anspruch zu nehmen. Es war diess schon 1906 geschehen durch Einführung der Reichserbschaftssteuer, wodurch den Bundesstaaten nur mehr ein Drittel des in ihren Grenzen aufgekommeneu Robertrages (und das Recht zur Einführung von Deszendentensteuern und zur Normierung höherer Steuersätze) belassen wurde und es geschah dies noch mehr bei der Finanzreform von 1909 durch Erhöhung verschiedener Stempelsteuern, durch Einführung einer Grundstücks-Umsatzsteuer, einer Talon-, einer Schecksteuer, durch Verkürzung des Anteils der Einzelstaaten an der Reichserbschaftssteuer auf ein Viertel und durch Erhöhung der Matrikularbeiträge auf das Doppelte; es geschah dies im Jahre 1911 durch Einführung der Reichszuwachssteuer, von der allerdings ein erheblicher Teil den Gemeinden und Einzelstaaten verbleibt, und vollends durch Reichssteuergesetzgebung vom 3. Juli 1913, welche den Wehrbeitrag und die Besitzsteuer brachte (s. 39. Abschnitt). Der Zustand im Deutschen Reiche war nach dem Etat von 1911 so, dass von den gesamten Einnahmen des Reiches aus Steuern und Matrikularbeiträgen mit 1531 Mill. Mark 1214 Mill. Mk. aus Verbrauch und Aufwand, 317 Mill. aus Einkommen und Besitz fliessen. Während früher nur ein Zehntel des Reichssteuerbedarfes aus den beiden letzten Quellen floss, ist es 1911 ein Fünftel. $\frac{1}{5}$

Immerhin ist das Verhältnis der Verbrauchssteuern und Zölle zu den Besitz- und Einkommensteuern in Deutschland, Reich und Einzelstaaten zusammen genommen, günstiger als in Frankreich und in England. Schon i. J. 1911, also noch vor der jüngsten Gesetzgebung, entfielen nach den Angaben im Statistischen Jahrbuch des deutschen Reichs 1911 S. 369 bei uns auf Zölle und Verbrauchssteuern etwa 1500 Mill., auf Verkehrs- und direkte Steuern rund 1140 Mill. Mk., was ein Verhältnis von 53 zu 47 ergäbe. Dabei ist aber zu beachten, dass in Deutschland das kommunale Steuerwesen, das bereits über ein Drittel aller Steuern ausmacht, fast ganz auf den besitzenden und leistungsfähigeren Klassen der Bevölkerung liegt, während in England, trotz der direkten Form der Kommunalbesteuerung, die minderbemittelten Klassen in viel höherem Masse zu den kommunalen Lasten herangezogen werden, und in Frankreich, den andern romanischen Staaten und Österreich das Oktroi noch in starkem Masse in Anspruch genommen wird.

II.

Die geschichtliche Übersicht über das Steuerwesen seit 1800 bis zur Gegenwart hat gezeigt, dass dieses reich ist an Bewegungen und Gährungen, an Veränderungen und Neubildungen. Kein Staat ist von ihnen verschont geblieben und in manchen Staaten ist kaum ein Jahrzehnt ohne grössere oder kleinere Reformen verlaufen. Bezeichnend für diesen Entwicklungsprozess ist die allmähliche Verschiebung der durch die Reformen angestrebten Ziele. Zwar die Veranlassung ist in den weitaus meisten Fällen die gleiche: es ist regelmässig der Zwang, der von den gesteigerten Bedürfnissen des Staates oder der anderen öffentlichen Körper ausgeht und auf Erhöhung der Steuereinnahmen drängt. Aber je länger je mehr treten bei der Durchführung der Reformen auch andere Rücksichtnahmen in Konkurrenz mit den rein fiskalischen. Waren es zu Anfang des vorigen Jahrhunderts politische Erwägungen, die in vielen deutschen Staaten, in Österreich, später noch in Italien zur

Unifikation und Umbildung des Steuerwesens führten, so ist der weitere Verlauf der Reformen mehr durch die tiefgreifenden Veränderungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben, die Umgestaltungen der Produktionstechnik, die Lockerung der alten ständischen und beruflichen Gliederung, die zunehmende Differenzierung der Einkommen und Vermögen, die Beweglichkeit der Kapitalien und zahlreiche andere Ursachen beeinflusst worden. Neue politische und soziale Ideen treten auf. Die Ausstattung immer breiterer Massen mit politischen Rechten zwingt zur Rücksichtnahme auf deren Forderungen. Das soziale Gewissen erwacht und wird durch die sozialistische Kritik und die ethischen Anschauungen, die in der Volkswirtschaftslehre sich Bahn brechen, wach erhalten. Dieser Ideenrichtung kann die formale Gleichheit und Gerechtigkeit, wie sie die alten Ertragssteuersysteme zu verwirklichen trachteten, nicht mehr genügen. Man will im Steuerwesen den wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen möglichst nahe rücken, die Besteuerung möglichst der Leistungsfähigkeit anpassen. Diese Bewegung fand an der Wissenschaft, wenigstens an der deutschen seit den 1870er Jahren, kräftigen Rückhalt. Immer heftiger wird der Kampf gegen die sog. indirekten Steuern, die Verbrauchsabgaben und die Zölle, deren Wirkung auf den Einzelhaushalt unberechenbar und unkontrollierbar ist und von denen man, und in der Regel auch mit Recht, eine stärkere Belastung der unteren Klassen anzunehmen sich für berechtigt hält. Freihändlerische Strömungen und parteipolitische Dogmen verhindern zudem, wenigstens in Deutschland, eine Ausbildung staatlicher Monopole, obwohl diese noch am ehesten eine Anpassung der Steuer an die Leistungsfähigkeit der Verbraucher verbürgt hätten. Wo Verbrauchssteuern nicht umgangen werden können, da fordert man im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit eine stärkere Heranziehung der besitzenden Klassen durch rationelle Ausgestaltung der direkten Steuern. Der Ruf nach der allgemeinen Einkommensteuer, der in Deutschland seit 1848 nicht mehr verstummte, hat sich allmählich so bemerkbar gemacht, dass, wie die historische Übersicht zeigte, ihr Sieg heute besiegelt ist. In ihr glaubt man den richtigen Repräsentanten einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gefunden zu haben. Sie ist aber nicht nur der Ausdruck demokratischer Forderungen geworden, sondern hat auch ihrerseits wieder die ganze Frage der Gerechtigkeit im Steuerwesen neu angeregt. Nur sind es jetzt mehr die feineren Probleme der Progression, der Abstufung der Steuersätze, der Festsetzung des Existenzminimums, der Berücksichtigung der individuellen, die Leistungsfähigkeit mindernden Verhältnisse, die sich in den Vordergrund der Betrachtung geschoben haben. Ebenso und von gleichen Grundideen ausgehend hat man, anfangs schüchtern, später immer entschiedener, die Vorbelastung des fundierten Einkommens durch Vermögens- oder auf Besitz beruhende Ertragssteuern, zum Teil auch durch andere Besitzabgaben, vorn hmlich die Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung, gefordert. Des weiteren hat in nahezu allen westeuropäischen Staaten, in Deutschland sowohl wie in Österreich, England, Frankreich, das Anwachsen des Kommunalbedarfes zur Frage nach der zweckmässigsten Ordnung des kommunalen Steuerhaushaltes angeregt. Die Vorschläge, die in dieser Hinsicht gemacht wurden, und die tatsächlich durchgeführten Reformen mussten auch auf das staatliche Steuerwesen zurückwirken. Es musste die Frage nach einer geeigneten Austeilung der Steuern auf Staat und Gemeinde erwogen und entschieden, Kommunal- und Staatsbesteuerung in ein organisches Verhältnis zu einander gebracht werden, so dass jede für sich der besonderen Natur des betreffenden öffentlichen Körpers und die Gesamtbesteuerung doch dem Wesen der finanziellen Einheit von Staat und Gemeinde entsprach. Dazu trat in Deutschland mit der Begründung des Reiches die schwierige Aufgabe, auch den Bedürfnissen des Reiches nach Steuereinnahmen gerecht zu werden, ohne den Gliedstaaten ihren Anspruch auf solche zu verkümmern, und ohne die im Einzelstaat mühsam errungenen Fortschritte auf dem Wege zur Steuergerechtigkeit aufzuheben oder allzusehr zu beeinträchtigen. Vergegenwärtigt man sich diese steuerpolitischen Schwierigkeiten, neben denen noch zahlreiche andere rein politischer, technischer, wirtschaftlicher Art einhergehen, so kann es nicht wunder nehmen, dass z. B. die Finanzreformen des Reiches von 1906 und 1909 eine schier unübersehbare Literatur hervorgerufen haben, die überreich ist an Kontroversen, je nach der politischen Auffassung, der wirtschaftlichen Stellung, dem finanziellen Verständnis und dem sozialen Empfinden der Verfasser.

Schon die heute noch bestehenden, oft weit auseinandergelassenen Meinungsverschiedenheiten, die tatsächlichen Unterschiede im Steuerwesen der einzelnen Staaten, die rastlos sich voll-

ziehenden Wandelungen im Wirtschaftsleben und andere Umstände bürgen dafür, dass auch die Zukunft sich eingehend mit Problemen des Steuerwesens wird beschäftigen müssen. Selbst in denjenigen Ländern, welche sich der grössten Fortschritte rühmen dürfen, kann und wird das Um- und Weiterbilden nicht zum Stillstande kommen. Dafür sorgt schon das Anwachsen des Staatsbedarfes. Wir werden uns weiter in der Richtung wachsender Ausgaben für öffentliche Zwecke bewegen. Es hat nicht den Anschein, als ob die Völker auf das Waffenkleid, das sie zum Schutze ihrer Unabhängigkeit, zur Wahrung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Interessen in der Weltpolitik angelegt haben, verzichten wollten. Wir werden auch in der Zukunft steigende Ausgaben für Heer und Flotte zu verzeichnen haben. Aber auch die innere Verwaltung, die schon seit den letzten Jahrzehnten an der Steigerung der Ausgaben relativ in stärkerer Masse beteiligt war als die Land- und Seemacht, wird wachsende Anforderungen an das Budget stellen. Es ist dies so häufig und überzeugend nachgewiesen worden, dass es des Beweises nicht bedarf. Der Schuldendienst wird gleichfalls mit zunehmenden Ziffern zu rechnen haben. Selbst wenn den Staaten kriegerische Ereignisse erspart bleiben und in der Aufnahme von Schulden grössere Zurückhaltung beobachtet wird, werden doch neue Schulden unvermeidlich sein. Wird vollends, wie es den Anschein hat, das da und dort vernachlässigte Tilgen von Schulden wieder energischer in die Hand genommen, so wird auch dies zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Steuerleistungen Veranlassung geben. Die Erfahrung hat bisher gezeigt, dass dieses Anwachsen des Staatsbedarfes aus der Vermehrung des Wohlstandes allein bei gleich bleibenden Steuersätzen keine Deckung findet, dass vielmehr ohne Steigerung der Steuersätze und unter Umständen ohne Erweiterung des Steuersystems nicht wird auszukommen sein. Wird nun schon bei jeder Steuererhöhung im staatlichen Finanzwesen eine erneute Prüfung des ganzen Steuersystems oder wenigstens der Steuersätze sich aufdrängen, so wird diese um so notwendiger werden, je mehr auch die Gemeinden und höheren Kommunalkörper, konkurrierend mit dem Staate, steigende Ansprüche an die Steuerkraft ihrer Mitglieder erheben. Ist vollends, wie im Deutschen Reich, noch ein dritter und so ungenügsamer Bewerber um finanzielle Mittel vorhanden, so werden Steuerreformen und Reformbewegungen nicht von der Tagesordnung verschwinden. Es dürfte deshalb angezeigt sein, im Folgenden vom Standpunkte der Wissenschaft aus die Frage zu erörtern, auf welchem Wege und in welcher Richtung sich die Steuerreformen der nächsten Zeit, insbesondere in Deutschland, bewegen werden und sollen. Dabei ist zunächst die Vorfrage zu erledigen, welche Forderungen die Wissenschaft an ein rationelles Steuerwesen stellt und inwieweit das Steuerwesen heute schon diesen Ansprüchen genügt.

Seit den Tagen von Justi und A. Smith hat man in der Finanzwirtschaft sich bemüht, allgemeine Grundsätze aufzustellen, die für die Ausgestaltung des Steuersystems massgebend sein sollten. Heute fordert die Wissenschaft übereinstimmend, 1. dass das Steuersystem so eingerichtet sei, dass es den Bedarf des Staates zu decken und auch dem Anwachsen des Staatsbedarfes zu genügen vermöge, 2. dass keiner, der überhaupt etwas zu leisten in der Lage sei, von den Steuern befreit werde, 3. dass die Steuern möglichst gerecht und gleichmässig auf die Pflichtigen verteilt, 4. dass Erschwerungen und Belästigungen des Wirtschaftslebens nach Tunlichkeit vermieden und 5. Erhebung und Veranlagung zweckentsprechend geordnet werden. Vom Standpunkte der Finanzverwaltung ist der erste Grundsatz der wichtigste. Aber er wird sich nur dann gebieterisch und ohne Rücksicht auf die anderen Grundsätze durchsetzen dürfen und können, wenn ausserordentliche Notlagen den Staat zwingen, jedes Opfer von seinen Untertanen zu fordern, das geeignet ist über Tage des Unglücks hinwegzuhelfen. In normalen Zeiten wird dagegen mehr die Rücksichtnahme auf die anderen Grundsätze den Gang der Steuerreformen bestimmen, und unter diesen hat sich seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts immer mehr die Frage in den Vordergrund geschoben, wie die Besteuerung auszugestalten sei, damit sie gerecht und gleichmässig sei. Da diesem Problem ein eigener Abschnitt in diesem Handbuch gewidmet ist, so darf an dieser Stelle nicht ausführlicher darauf eingegangen werden. Weil aber alle Steuerreform von der Stellung zu diesem Problem bedingt ist, so können wir nicht umhin, unseren Standpunkt in aller Kürze zu präzisieren.

Dass die Frage der gerechten Steuerverteilung in den letzten Jahrzehnten der Angelpunkt der meisten Steuerreformen gewesen ist, hängt in erster Linie mit dem gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart zusammen. Die Forderung der austeilenden Gerechtigkeit, die bis weit in die Kreise

der bürgerlichen Nationalökonomien Verständnis und Vertretung fand, musste am ersten da nach Geltung ringen, wo der Staat mit diesem Problem in Berührung trat. In dem auf dem Individualismus beruhenden privaten Wirtschaftsleben stehen der Verwirklichung der austeilenden Gerechtigkeit unüberwindliche Hindernisse der verschiedensten Art entgegen. Bei den Beziehungen der Einzelnen zum Staate dagegen können die Forderungen gerechter und gleichmässiger Behandlung am ehesten Verwirklichung finden. Wann aber ist die Besteuerung gerecht und gleichmässig? Die Antwort lautete bekanntlich verschieden je nach den herrschenden Anschauungen von den Aufgaben des Staates und der Stellung des Einzelnen zum Staate. Ernsthaft können nur zwei Theorien in Betracht kommen: die eine, welche die Steuer als ein Äquivalent für die dem einzelnen durch den Staat geleisteten Dienste ansieht, die andere, die sie nur nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen haben will. Die erste beherrschte die liberalistische Periode der Volkswirtschaftslehre. Sie steht im Zusammenhange mit der Lehre von der Beschränkung der Staatstätigkeit und ist auch nur in diesem Zusammenhange halbwegs verständlich. So verlangte Bastiat, ein Anhänger dieser Lehre, in einer Rede in der gesetzgebenden Versammlung von 1849, dass der Staat mit jedem Bürger auf dem Steuerzettel abrechnen und genau ausschlagen solle, wie viel Steuer für die Polizei, wie viel für Rechtspflege, wie viel für diese und jene kriegerische Unternehmung zu entrichten sei — so wie wir heute etwa gesonderte Zettel für Brandversicherung oder Wasserzins oder Kehrriechtaufuhr und dergl. erhalten. Allein dieser Gedanke entspringt einer ganz privatwirtschaftlichen Auffassung. Er ist weder im Prinzip berechtigt noch praktisch durchführbar und erscheint als völlig sinnlos, wenn der Aufgabenkreis des Staates einen solchen Umfang erreicht hat wie in der Gegenwart. Solche Kollektivausgaben entziehen sich einer rechnerischen Verteilung auf die einzelnen Bürger, und es ist deshalb auch ein Ding der Unmöglichkeit, die Steuerleistung der einzelnen mit ihrem persönlichen Interesse an den staatlichen Kollektivleistungen in Verhältnis setzen zu wollen. Es ist nicht überflüssig, dies auch heute noch zu betonen. Im Reichstag und bei der Reichsregierung ist der Gedanke, bei der Besteuerung die Bemessung nach den Vorteilen vorzunehmen, wiederholt aufgetaucht und zur praktischen Verwirklichung gebracht worden. Es sei daran erinnert, dass bei Gelegenheit der Flottenvorlage vom Jahre 1900 der Satz ausgesprochen und in der Erhöhung der Verkehrssteuern auch zur Geltung gebracht wurde, dass die Mehrung der Flotte in erster Linie dem Handel und der Industrie zugute käme und deshalb durch Steuern bestritten werden müsse, die an diese Kreise sich hielten. Die Reichszuwachssteuer ist mit der Motivierung begründet worden, dass die Werterhöhungen der Grundstücke in erster Linie dem Aufblühen der deutschen Volkswirtschaft durch die Existenz und die Veranstaltungen des Reiches zu danken sei. Allein in beiden Fällen kann die Begründung nicht als stichhaltig angesehen werden; denn hier wie dort fehlt es an dem Nachweise, dass die im allgemeinen Interesse, ohne Beziehung zu einem bestimmten Personenkreise unternommenen Veranstaltungen des Reiches gerade den Handeltreibenden oder Grundbesitzern allein oder auch nur vorwiegend zu gute gekommen seien. Die Schaffung einer tüchtigen Flotte soll doch der Wahrung des Friedens und der nationalen Unabhängigkeit und der Vertretung aller politischen und wirtschaftlichen Interessen im Auslande dienen; ihr Nutzen wird jedem Reichsdeutschen zugute kommen. Noch bedenklicher ist die Begründung der Reichszuwachssteuer. Hier fehlt es an jedem erkennbaren Zusammenhang zwischen bestimmten Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln und der Grundwertsteigerung. Mit einer Begründung, wie sie der Reichszuwachssteuer gegeben worden ist, kann man jede Sondersteuer auf Erwerbsberufe begründen, die seit der Errichtung des Reiches sich im Aufblühen befinden. Es wird gut sein auf dem betretenen Weg, der zur alten Interessentheorie zurückführen würde, nicht weiter zu schreiten. Man hat diese seinerzeit mit Recht verlassen, weil sie ungerecht und praktisch undurchführbar ist; denn es fehlt an jeder Möglichkeit, dem einzelnen den Wertanteil zuzumessen, den die Befriedigung kollektiver Bedürfnisse für ihn hat, und darnach die Steuern zu bestimmen. Unabsehbare Interessenkämpfe der einzelnen Klassen und Berufsgruppen gegeneinander um die Austeilung der Steuerlast würden die Folge einer erweiterten Anwendung des Interessenprinzipes sein. Man überlasse dieses den Gemeinden oder beschränke seine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen der Zusammenhang zwischen staatlicher Leistung und privatem Interesse ein sinnfälliger und nachweisbarer ist. Es ist möglich, dass

der eine von den Institutionen des Staates mehr Vorteil zieht als der andere. Es ist möglich, dass der Ausbau der Flotte die Dividenden der Gesellschaften erhöht, die den Schiffsbau betreiben, dass er den Umsatz der exportierenden Händler und Industriellen erhöht, dass er den Auslandsgeschäften inländischer Kapitalisten und Unternehmer grössere Sicherheit verleiht. Aber abgesehen davon, dass der Staat auch daran durch höhere Erträge der Einkommen-, Vermögens-, Verkehrssteuern usw. teil nimmt, kommt der Aufschwung in Handel und Industrie auch den Arbeitern durch höhere Löhne oder Erweiterung der Arbeitsgelegenheiten, zahlreichen Gewerben durch Erhöhung der Kaufkraft, Zunahme der Konsumtion usw. zugute. Und jedenfalls ist das eine sicher, dass es an jeder Möglichkeit fehlt, das Mehr an Vorteilen, das der eine etwa gegenüber dem anderen hat, einwandfrei festzustellen, so dass es zur Grundlage der Steuerverteilung gemacht werden könnte. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Steuer als eine Gegenleistung für die Erfüllung der allgemeinen Staatsaufgaben anzusehen und die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung allen denen aufzulegen, die der Staatsleistungen teilhaftig sind. Und der Massstab der Steuerverteilung kann dann nur in der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gefunden werden.

Allein mit dem Bekenntnis zu dieser Auffassung sind die Schwierigkeiten keineswegs erledigt. Im Gegenteil; sie beginnen erst eigentlich damit. Denn sofort wird sich die Frage erheben, welche Steuer oder welches Steuersystem geeignet sei, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu verwirklichen.

Man hat sich in der Wissenschaft zunächst darüber geeinigt, dass die Grösse des Einkommens der beste Gradmesser der Leistungsfähigkeit sei. Wobei unter Einkommen die Summe der Reinerträge zu verstehen ist, über die der einzelne verfügen kann, ohne den Vermögensstamm anzugreifen zu müssen. Allein man konnte sich doch auch nicht der Tatsache verschliessen, dass zwei Personen mit gleich grossem Einkommen verschieden leistungsfähig sind je nach der Art ihres Einkommens, d. h. je nach der Quelle, aus der das Einkommen fliesst. Und es wird nicht bestritten werden können, dass das aus Besitzquellen fliessende, mit Hilfe von Immobilien- oder Mobilienwerten erzielte Einkommen im allgemeinen gesicherter ist als das reine Arbeitseinkommen. Denn das Einkommen aus Grund-, Haus- und Kapitalbesitz, einschliesslich des in Gewerbe und Handel investierten Vermögens, entspringt aus dauernden Quellen, gibt seinem Besitzer auch nach Einstellung der Arbeit und in vielen Fällen ohne irgend eine Arbeitsleistung ein Renteneinkommen, überdauert zumeist die Person des Besitzers und sichert die Zukunft seiner Rechtsnachfolger. Das nicht fundierte Einkommen dagegen steht und fällt mit der Person des Erwerbers, ist schwankend und versiegt mit Alter und Krankheit, und die Zukunft der Familie kann nur dadurch mehr oder weniger gesichert werden, dass es dem Erwerber gelingt, aus seinem Einkommen Rücklagen zu machen. Aber die eingehende Erörterung des Problems der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hat sich auch mit der höheren Belastung des fundierten Einkommens nicht zufrieden gegeben: nicht nur die Grösse und Art des Einkommens soll der Steuergesetzgeber beim Ausmass der Steuer in Rechnung setzen, sondern er soll auch die individuelle Leistungsfähigkeit, die von der durchschnittlichen, durch eine bestimmte Einkommensgrösse und -art verbürgten erheblich abweichen kann, in Rücksicht ziehen. Es ist nicht zu bestreiten, dass von zwei Personen mit gleich grossem und gleichartigem Einkommen, es dem einen, der mehr Kinder aufzuziehen oder mehr Angehörige zu unterhalten hat wie der andere, oder der Krankheiten und sonstiges Missgeschick im Hause hat, von dem der andere verschont blieb, viel schwerer fallen wird, die gleiche Steuer-summe zu entrichten wie dem andern. Die neuere Gesetzgebung hat diesem Umstande auch Rechnung zu tragen gesucht. Allein anschliessend an solche Erwägungen haben sich in der letzten Zeit Stimmen erhoben, die zwar grundsätzlich für die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eintreten, aber diese nicht nach der Grösse des Einkommens sondern nach dem „Überfluss“ oder nach der „Ersparungsmöglichkeit“ wollen bemessen wissen. Es solle, sagt man, nicht nur die Grösse des Einkommens sondern auch der individuelle Verbrauch berücksichtigt werden. Die Steuer könne nur dann als der Leistungsfähigkeit entsprechend angesehen werden, wenn sie für jeden das gleiche Opfer bedeutet. Nun könne aber bei gleichen Einkommensgrössen eine gleich hohe Steuer für zwei Steuersubjekte ganz verschieden schwer treffen, wenn der eine der beiden Steuerpflichtigen gezwungen sei, jährlich grössere Ausgaben zu machen, z. B. weil die Zahl seiner Familien-

angehörigen grösser ist. Der Steuerpflichtige mit grösserer Familie müsste dann seinen Verbrauch erheblich einschränken, um die Steuer entrichten zu können, während der andere, der keine Familie hat, noch sog. Anstands- oder Luxusbedürfnisse befriedigen könne. Positiv ausgedrückt wird also hier eine Besteuerung des sog. freien Einkommens verlangt, d. h. desjenigen Einkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen übrig bleibt.

Die Idee knüpft an ältere Lehren an; man hat auch die Steuerprogression mit der Opfertheorie zu begründen gesucht. Der Gedanke ist auch an sich nicht unrichtig; schon bei den alten Junggesellensteuern und bei der erst kürzlich in Reuss zur Einführung gebrachten spielt die Erwägung herein, dass der Junggeselle, der sich von den Lasten eines Familienhaushaltes frei weiss, in der Lage sei, dem Staate mehr Steuern zu bezahlen als der Familienvater. Aber an der praktischen Durchführung des Gedankens wird man füglich zweifeln dürfen. Natürlich würde eine nach dem „Überflusse“ bemessene Steuer genaue Massangaben über den Verbrauch voraussetzen. Ist schon die Deklaration des Einkommens mit vielen Unzuträglichkeiten und Belästigungen des Steuerzahlers verbunden, so würden diese bei Massangaben über den Verbrauch sich ins Ungeheuerliche vermehren. Ohne eingehende Kontrollen wären solche Angaben unbrauchbar; aber solche Kontrollen würden einen kaum zu ertragenden Eingriff in die rein private Sphäre des Haushaltes bedeuten. Wollte man sich aber mit einer amtlichen Feststellung des durchschnittlichen „notwendigen Verbrauchs“ unter Berücksichtigung der Zahl der Familienangehörigen begnügen, so wäre bei der grossen Dehnbarkeit des Begriffes „notwendiger Verbrauch“ bei dem verschiedenen Verhalten der Einzelnen selbst gegenüber den elementaren Bedürfnissen des Essens, Trinkens und Wohnens, bei der erheblichen örtlichen Verschiedenheit der Preise usw. zu befürchten, dass die Ungleichheiten in der Besteuerung eher zu- als abnehmen würden. Die positive Grösse des Einkommens bezw. des Vermögens wird nach wie vor ein besserer, weil objektiv feststellbarer Massstab der Besteuerung sein als die unsichere Grösse des Verbrauches. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Grösse der Verbrauchsbelastung, von der gleich die Rede sein wird, sich in einem rationalen Verhältnis zur Grösse des Einkommens, bezw. zur Gesamtbesteuerung zu bewegen habe.

Wir sind also der Meinung, dass es wie bisher so auch in Zukunft Aufgabe und Ziel der Steuerpolitik sein müsse, die Besteuerung der Leistungsfähigkeit möglichst anzupassen und dass dies am besten durch Steuern geschehe, die im Prinzip nach der Grösse und Art des Einkommens bemessen sind. Wie diese Steuern im einzelnen beschaffen und geartet sein sollen und welche Ausnahmen von diesem Prinzip gemacht werden mögen, davon wird nachher noch die Rede sein. Nun lehrt aber die Erfahrung, dass kein Staat der Welt, welche Wirtschaftsstufe und Verfassungsform immer er aufweisen mag, seinen Staatsbedarf allein durch Steuern von Einkommen und Besitz zu decken vermag und kein Theoretiker und keine politische Partei, mit Ausnahme der Sozialdemokratie, hat die Verbrauchsbesteuerung grundsätzlich verworfen. Man kann sich doch auch der Tatsache nicht verschliessen, dass Verbrauchssteuern die mildeste Form der Besteuerung der unteren Klassen sind, in der sie in kleinsten Beträgen der auch ihnen obliegenden Pflicht zu Leistungen an den Staat genügen können. Der oft gehörte Einwand, dass durch diese Besteuerung die unteren Klassen im Unklaren gelassen würden über die Grösse ihrer Leistungen, ist heute angesichts der Aufklärungsarbeit ihrer Vertreter und der sozialpolitischen Steuertheoretiker hinfällig. Dass, wie wir wissen, jedesmal, wenn eine Verbrauchssteuer in Vorschlag gebracht wird, heftige Kämpfe entbrennen, ist richtig; aber bei diesen handelt es sich doch mehr um die Frage der Ausdehnung der bereits bestehenden Verbrauchssteuern, um die Steuerform, um die Höhe der Steuer, um das Belastungsverhältnis, um Rücksichtnahmen auf die Produzenten und Händler als um eine völlige Negation der Berechtigung der Verbrauchsbesteuerung an sich. Es darf dabei auch nicht verkannt werden, dass die Entwicklung, die das Steuerwesen der Kulturstaaten genommen hat, viele Missstände im Verbrauchssteuerwesen beseitigt oder gemildert hat und dass die Hoffnung als nicht unbegründet erscheint, dass die Zukunft weitere Verbesserungen bringen werde. Kein Parlament und keine Regierung würde heute mehr wagen, inländische Steuern auf Brot und Fleisch zu legen; wo die Kommunen im deutschen Reich ein solches Recht bis in die neueste Zeit besaßen, hat die Reichsgesetzgebung es beseitigt. Sicher bestehen auch heute noch erhebliche Mängel im Verbrauchssteuerwesen.

Vom Standpunkte der Steuerpolitik aus sind auch Lebensmittelzölle zu beanstanden; denn diese wirken nicht nur durch die Verteuerung der aus dem Auslande eingeführten Mengen sondern noch mehr durch Erhöhung der Preise der gleichartigen Inlandsprodukte und sie belasten die grosse Volksmasse empfindlich. Bei Errichtung von Schutzzöllen auf Lebensmitteln und namentlich bei starker Erhöhung von solchen werden deshalb die gesetzgebenden Faktoren immer die Frage auf das ernsthafteste zu prüfen haben, ob der Vorteil, den der Schutzzoll einer Klasse von Produzenten gewährt, gross genug ist, um die Lasten zu rechtfertigen, die damit den Konsumenten, und zwar den unbemittelten in weit höherem Masse als den bemittelten, zugemutet werden. Der Trost der Abwälzung, der den betroffenen Kreisen gegeben zu werden pflegt, ist, wie nachher noch zu zeigen sein wird, wenig überzeugend. Abgesehen von den Getreide- und Viehzöllen ist als kopfsteuerartige Abgabe im deutschen Reiche wie in anderen Staaten nur mehr die Salzsteuer vorhanden. Es ist zuzugeben, dass ihre Beseitigung erwünscht wäre. Immerhin darf gegenüber den, namentlich in früherer Zeit, oft mit Leidenschaft und nicht ohne Übertreibung geführten Kämpfen hervorgehoben werden, dass sie heute ungleich milder wie früher und der Wert des Steuergegenstandes an sich ein minimaler ist. Zudem lassen die bei der jüngsten Aufhebung der gemeindlichen Aufschläge auf Getreide und Fleisch gemachten Erfahrungen die Befürchtung begründet erscheinen, ob ihre Aufhebung wirklich den Konsumenten im vollen Umfange zugute käme. Im übrigen erstreckt sich die inländische Verbrauchssteuerung doch zum weitaus grössten Teile auf Genuss- und Reizmittel, deren der Einzelne ohne Schaden, ja oft zum Nutzen seiner Gesundheit entraten kann. Dass trotz starker und nicht selten steigender Besteuerung der Konsum von Alkohol, Tabak, Zucker usw. stark zunimmt, ist doch ein Zeichen einer bis in die unteren Klassen herabsteigenden Erhöhung der Lebenshaltung. Bemerkenswert sind die Versuche, den Gedanken der Steuerprogression, der im direkten Steuerwesen immer mehr zum Siege gelangt, auch bei den Verbrauchssteuern durch Anpassung der Sätze an die Qualität der besteuerten Objekte zu verwirklichen. Die Tabakwert- und die Zigarettensteuer des Reichs sind dafür ein Beweis. Jedenfalls zeigt die Entwicklung des Verbrauchssteuerwesens in den letzten Jahrzehnten, in England allerdings mehr als bei uns, dass man auch hier sozialen Erwägungen zugänglich ist und den Einwendungen gegen ihre Mängel gerecht zu werden sucht. Die Theorie hat dieser Auffassung schon seit laugem vorgearbeitet. Sie hat sich die Unentbehrlichkeit der Verbrauchssteuern nicht verhehlt, aber ebensowenig deren bedenkliche Wirkungen auf eine relative Überlastung der unteren Klassen. Sie hat deshalb stets auf eine Ausgleichung durch passende direkte Steuern auf Erwerb, Einkommen und Vermögen, in erster Linie durch Einkommen- und Vermögenssteuern, dann aber auch durch Erbschafts-, Besitzwechsel-, Wertzuwachs-, Börsensteuern u. dergl. und vor allem durch weitgehende Steuerbefreiungen und -erleichterungen der unteren Klassen bei den Einkommens- und Erwerbssteuern hingewiesen. Und die Gesetzgebung hat sich in England, Deutschland, selbst in Frankreich diesem Standpunkte doch mehr und mehr genähert. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Verbrauchssteuern doch auch die vermöglicheren Klassen neben den Einkommens- und Besitzsteuern mit belasten und zwar um so mehr, je mehr sie sich auf Genuss- und Reizmittel beschränken und nach Qualitätsunterschieden abgestuft sind. Wie gross der Anteil der einen und der anderen Schicht an der Gesamtbelastung ist, lässt sich freilich nicht genau nachweisen. Wittschewsky nimmt an, dass im deutschen Reich von den Zöllen auf die Unterschicht mit einem Einkommen bis 1500 M. 60,8 %, auf die Oberschicht 39,2 %, oder 6,6 und 12,8 M. pro Kopf, von den Verbrauchssteuern 64,9 bzw. 35,1 %, und in Kopfbeträgen 9 und 14,6 M. entfallen. Aber abgesehen von manchen anderen Bedenken, die gegen die Berechnung dieser Zahlen erhoben werden können, ist vor allem auf das eine hinzuweisen, dass, wie Wittschewsky selbst bemerkt, die Hauptmasse auch der Verbraucher der von ihm sogenannten Oberschicht wegen ihres geringen Einkommens der Unterschicht sehr nahe steht. Es kann deshalb die von ihm vorgenommene Austeilung nicht als überzeugend angesehen werden.

Für das deutsche Reich darf bei Beurteilung der Belastungsverhältnisse natürlich nicht ausser acht gelassen werden, dass Reich und Bundesstaaten, einschliesslich der Selbstverwaltungskörper, wie in bezug auf Politik und Kultur, so auch in finanzieller Beziehung eine Einheit bilden. Es ist nicht angängig, die Steuern des Reiches für sich zu betrachten und zu beurteilen, man wird

sie nur im Zusammenhange des grossen Ganzen auf ihre Wirkung prüfen dürfen. Eine Steuer des Reiches, die für sich allein betrachtet die Kritik zu berechtigtem Widerstande herausfordert, kann gleichwohl zulässig sein als Glied der Gesamtbesteuerung, wenn ihre Wirkungen durch Steuern der Einzelstaaten ausgeglichen oder abgeschwächt werden. Das führt überhaupt auf die Frage, wie die dermalige Belastung im deutschen Reiche, Reich und Bundesstaaten zusammengenommen, beschaffen ist, wie die Last sich auf die einzelnen Bevölkerungsklassen verteilt, inwieweit sie der Gerechtigkeit entspricht. Wäre eine solche Feststellung möglich, so würde sie die wertvollsten Direktiven für die Zukunft geben.

Wir sind nicht imstande, diese Frage in dem engen Rahmen, der dieser Abhandlung gesteckt ist, auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln. Auch sind wir der Meinung, dass es überhaupt nicht möglich ist, die Frage einwandfrei, und noch weniger, sie in einer alle Fragesteller befriedigenden Weise zu beantworten. Wie hoch die Belastungsverhältnisse im deutschen Reiche sind, wie sich die Belastung zum Einkommen und, was wieder verschieden ist, zur individuellen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler verhält, diese Frage ist zwar in Deutschland gerade in der letzten Zeit aus Anlass der Reichs- und Landessteuerreformen viel erörtert worden, aber von einer Übereinstimmung sind wir weit entfernt. Zwar die Feststellung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Beträge der Steuern insgesamt und im einzelnen ist nicht allzu schwierig; wir wissen z. B. aus den Abhandlungen von O. Schwarz, dass im Jahre 1907/08 die Nettozölle und Steuern in Grossbritannien 57,64, in Frankreich 61,38, in Deutschland 33,54, dass die Vermögens- und Erbschaftssteuern in Grossbritannien 8,65, in Frankreich 4,90, in Deutschland 1,96 M. pro Kopf erbrachten usw. Damit ist jedoch nicht viel gewonnen. Das, was man vom steuerpolitischen Standpunkt aus wissen möchte, wird mit solchen Zahlenangaben nicht aufgeklärt. Denn solche Durchschnittsberechnungen sind, die Richtigkeit der Urzahlen vorausgesetzt, nicht genau vergleichbar, weil für die Belastungsfrage die verschiedene Zusammensetzung der Bevölkerung nach Lebensalter, Beruf und Erwerb, die Höhe des Volkseinkommens und Volksvermögens und deren Verteilung in der Bevölkerung massgebend sind und wir in dieser Beziehung vor unbekanntem oder nicht hinreichend sicher bekannten Grössen stehen. Für das einzelne Land aber kommt es noch darauf an, wie die Steuerlast sich auf die Einzelnen verteilt. Und darüber geben die angestellten Schätzungen und Berechnungen keinen einwandfreien Aufschluss. Entweder stützen sie sich auf ein allzu beschränktes, noch dazu oft willkürlich gewähltes Material, aus dem dann in unzulässiger Weise verallgemeinert wird; oder sie müssen wegen der politischen Zwecke, denen sie dienen sollen, von vorneherein dem Zweifel unterstellt werden. Die Frage der wirklichen individuellen Belastung ist eine der schwierigsten des ganzen Steuerwesens. Das gilt ganz besonders von den Steuern vom Verbrauch, der so wenig einer Schablone sich fügt und so sehr von individuellen Verursachungen bedingt ist. Und wie wenig wissen wir von den Wirkungen gewollter und nicht gewollter Überwälzungen im Steuerwesen. Alle Berechnungen gehen von der Annahme aus, dass die Steuern genau so treffen, wie sie gesetzlich gewollt sind, eine Annahme, für deren Richtigkeit es keine Bürgschaft gibt. Nur jahrelang fortgesetzte, umfangreiche und vorurteilslose Erhebungen könnten einiges Licht in das Dunkel bringen. Zur Zeit ist eine klare Einsicht in diese Verhältnisse nicht möglich und es ist deshalb begreiflich, dass die steuerliche Überlastung der unteren Klassen von den einen ebenso bestimmt behauptet, wie von den anderen geleugnet wird. A. Wager macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Statistik mit ihren bisherigen Methoden und Hilfsmitteln nicht in der Lage ist, solche Fragen genau zu lösen, auch in Deutschland nicht, wo man sich mehr als sonstwo mit ihnen beschäftigt und in den Denkschriftenbänden zur Reichsfinanzreform ein reiches Material zusammengetragen hat.

Nachdem so der Schwierigkeiten gedacht ist, die einer Feststellung der Belastungsverhältnisse entgegenstehen, soll doch nicht versäumt werden, in aller Kürze das aufzuzeichnen, was Untersuchungen über das Problem bisher für Deutschland ergeben haben, wobei wir uns freilich nur an einige Schriftsteller halten. Gerloff hat an der Hand von Haushaltsbudgets berechnet, dass die Belastung durch Zölle und die anderen Verbrauchsabgaben bei Einkommen unter 800 M. 4,4—6,3 Proz., bei solchen von 800—1200 M. 4,4—6,3 Proz., bei solchen von 1200—2000 M. 3,6—5,1, bei Einkommen von 2000—4000 M. 2,2—3,2, bei solchen von 4000—6000 M. 1,3—1,9, bei solchen von 10 000—50 000 1,0—1,5, bei grösseren Einkommen nur mehr 1 Proz. betragen. Umgekehrt ist

es bei den Einkommensteuern (staatlichen, kommunalen und kirchlichen). Hier findet Gerloff bei Einkommen von unter 800 M. eine Belastung mit 1,2 Proz., die dann in den eben erwähnten Stufen bis 10 000 M. Einkommen auf 1,8, 3,8, 4,8, 6,8 und 8,5 Proz. steigt, bei 30 000 M. 9, bei 50 000 11, bei 100 000 11,5, bei 200 000 12,0 Proz. erreicht. Die Gesamtbelastung mit den erwähnten Abgaben würde demnach für die bezeichneten Einkommensgrößen mit 5,6 Proz. beginnen und bei 200 000 M. Einkommen 13 Proz. erreichen. Werden noch die Vermögenssteuern hinzugenommen, so ergibt sich eine Skala, die mit 6 Proz. bei 1000 M. Einkommen beginnt und bei 200 000 M. 14,5 Proz. ausmacht. Darnach ergäbe sich also eine stark umgekehrt progressive Belastung der untern und mittleren Klassen durch Zölle und inländische Verbrauchssteuern, aber freilich eine noch stärkere progressive Besteuerung der wohlhabenden und reichen Klassen durch die Einkommen- und Vermögenssteuern. Und das Bild würde noch günstiger im Sinne einer progressiven Gesamtbelastung ausfallen, wenn auch die Erbschafts- und die Verkehrssteuern in die Berechnung einbezogen würden. Zu einer optimistischen Auffassung dürfen aber diese Zahlen, wie A. Wagner betont, keineswegs verleiten. Denn es drängt sich sofort die Frage auf, ob die Steuer wirklich gerecht, der Leistungsfähigkeit angepasst ist, ob sie wirklich ein g l e i c h e s Opfer bedeutet, wenn sie bei Einkommen von 1000 M. 6,0—8,0 und bei solchen von 100 000 M. 14,5 Proz. beträgt. Im ersten Falle wird den Einkommen um 60—80 M. gekürzt, im zweiten Falle um 14 500 M., aber im ersten Falle bleiben dann nur mehr 940—920 M. übrig, im zweiten bleiben immer noch 85 500 M. Den Arbeiter mit 1000 M. Einkommen wird der Abzug von 60—80 M. schwerer treffen, als den Millionär mit 100 000 M. Rente der Abzug von 14 500 M. Der erstere muss sich in der Befriedigung eines notwendigen Bedürfnisses einschränken, der zweite braucht nur auf einen Luxuskonsum zu verzichten. A. Wagner stellt an der Hand solcher Erwägungen, mit denen eben die Notwendigkeit einer progressiven Besteuerung begründet wird, und unter Zugrundelegung der Gerloff'schen Zahlen Berechnungen darüber an, wie sich die Belastung der einzelnen Einkommensklassen zu einander verhält, wenn die Steuerquoten nur auf das Existenzminimum (von 800 M.) überragende Einkommen angerechnet werden. Dabei ergibt sich natürlich, dass bei einem Einkommen von 1000 M. und bei einem „freien“ Einkommen von 200 (1000—800) M. die Steuer 30—40 bei einem Einkommen von 100 000 M. dagegen und einem freien Einkommen von 99 200 M. nur 14,1 Proz. beansprucht. Solche Berechnungen haben aber wie Wagner selbst am wenigsten verkennt, nur einen b d i n g t e n Wert. Immerhin lassen sie das Schlussurteil gerechtfertigt erscheinen, das A. Wagner darüber mit folgenden Worten abgibt: „Die Mittelschicht, namentlich von der mittleren Stufe, 10 000 M. Gesamteinkommen, an, und vollends die Oberschicht und natürlich am meisten deren beide oberen Stufen können bei den hier angenommenen Zahlenverhältnissen ihre ganze Lebensführung weit bequemer, schliesslich schon völlig reichlich gestalten, in der Sphäre der materiellen Bedürfnisse und auch in derjenigen der geistigen, ästhetischen, der Kulturbedürfnisse, und doch bleibt ihnen dabei noch so viel mehr freies Einkommen als der Unterschicht und zumal den beiden untersten Stufen, um ihre Lebenshaltung immer noch reichlicher zu gestalten, auch immer noch mehr und leichter aus dem verbleibenden freien Einkommen Kapitalisierungen vornehmen zu können und von der Besteuerung viel weniger hoch getroffen, dem Gefühl des Druckes und des Opfers, welches die Besteuerung verursacht, viel weniger schwer unterworfen zu werden“.

III.

Indem wir uns schliesslich der Frage zuwenden, in welcher Richtung sich die Steuerreformen der nächsten Zeit in Deutschland zu bewegen haben werden, glauben wir in den Erörterungen des zweiten Abschnittes die Grundlagen zu deren Beantwortung gefunden zu haben. Ist es richtig, dass die Gesamtbesteuerung (Reich, Einzelstaat und Kommunalkörper zusammengenommen) heute noch, trotz mancher Fortschritte, die Leistungsfähigkeit der oberen und der unteren Mittelklassen erheblich stärker in Anspruch nimmt als die des höheren Mittelstandes und der oberen Klassen und dass die individuelle Leistungsfähigkeit noch zu wenig Beachtung findet, dann wird es Aufgabe der künftigen Steuerpolitik sein: die Personalsteuern, also in erster Linie die allgemeine Einkommensteuer, weiter auszubauen, die Leistungsfähigkeit mindernde Verhältnisse stärker zu berücksichtigen, das Existenzminimum zu erhöhen, die unteren Steuerklassen zu entlasten, die

Progression weiter zu führen, die Besitzsteuern, Vermögens- und Erbschaftssteuern zu grösserer Ergiebigkeit zu bringen. Auch das Gebiet der Verkehrssteuern lässt sich noch erweitern. Sollte eine weitere Anspannung der Verbrauchsbesteuerung sich als unabwendbar erweisen, so könnte sie sich nur auf eigentliche Genuss- und Reizmittel beziehen oder Gegenstände eines aus dem freien Einkommen zu bestreitenden Aufwandes ergreifen, wobei nach Möglichkeit auch hier durch Abstufung der Steuersätze nach der Qualität der mutmasslichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher Rechnung zu tragen wäre.

Der umstrittenste Punkt der Reichsfinanzreform von 1909 war die Frage der Ausgestaltung der Reichserbschaftsteuer, insbesondere der Erstreckung der Steuer auf Ehegatten und Abkömmlinge. Es ist nur aus Gründen, die steuerpolitischen Erwägungen gänzlich ferne stehen, zu erklären, dass sich hiergegen in den Debatten des Reichstages eine so heftige Opposition erhob und dass die Tatsache bei der Mehrheit der Volksvertretung unbeachtet blieb, dass derjenige, der ein Vermögen erbt, im Daseinskampfe ganz anders dasteht als derjenige, dem nichts hinterlassen wurde. Dass es sich dabei um eine mühelose, nicht selbsterworbene Bereicherung handelt, hätte doch auch bei Beurteilung der Besteuerung der Abkömmlinge und teilweise auch der Ehegatten Berücksichtigung finden sollen. Zudem sollten ja nach dem Entwurf der Regierung Erbportionen bis zu einer gewissen Höhe von der Steuer befreit bleiben. Die gegen die Besteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten entfesselte Agitation, die Denunzierung derselben als „Witwen- und Waisenbesteuerung“ als „Totengräberin des deutschen Familiensinnes“ haben keine Beweiskraft gegenüber der Tatsache, dass sie nicht nur England, Frankreich, Österreich und die meisten anderen europäischen Staaten, sondern auch Elsass-Lothringen, Hamburg, Bremen und Lübeck seit längerer Zeit betätigen. Jetzt ist die Besteuerung der Abkömmlinge und teilweise auch der Ehegatten für die aus Erbschaften stammende Bereicherung auf dem Umwege des neuen Besitzsteuergesetzes doch zur Verwirklichung gelangt (s. darüber 39. Abschnitt.)

Bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform von 1909 und auch früher schon ist von verschiedenen Seiten, namentlich von der Sozialdemokratie und den linksstehenden Parteien, die Forderung vertreten worden, den Bedarf des Reiches zum Teil durch eine Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer zu decken. Die Reichsregierung hat sich aber solchen Plänen gegenüber bis zu diesem Jahre (1913) ablehnend verhalten. An sich haben Reichseinkommen- oder Vermögenssteuern sicher vor den Verbrauchssteuern manches voraus: sie sind vor allem in ihren Erträgen weit weniger von Zufällen abhängig als diese, sie können mit sicherem Erfolge erhöht und viel besser nach der Leistungsfähigkeit verteilt werden. Das Recht des Reiches, sich ihrer zu bemächtigen, kann ebensowenig bestritten werden wie ihre technische Durchführbarkeit. Gleichwohl wird man es billigen müssen, wenn das Reich bisher gezögert hat, sie für sich in Anspruch zu nehmen. Die von übereifrigen Anhängern der Reichseinkommensteuer vertretene Idee, diese an Stelle der einzelstaatlichen Einkommensteuern treten zu lassen und die Einzelstaaten auf Zuschläge anzuweisen, würde diese, wie Laband sagt, finanziell auf die Stufe von Provinzial- und Kommunalverbänden herabdrücken. Auch würde die Aufstellung eines Tarifs, der zugleich den Bedürfnissen der Einzelstaaten gerecht werden müsste, wegen der verschiedenen Wohlstandsverhältnisse, der verschiedenen Höhe des Bedarfs, der Verschiedenheit der staatlichen und kommunalen Steuersysteme in den Einzelstaaten auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Reichseinkommen- oder Vermögenssteuer könnten nur als selbständige Steuern neben den Landessteuern mit eigenem Tarif, eigener Veranlagung usw. zur Einführung kommen. Dass auch in diesem Falle schwere Bedenken bestehen, ist von Laband, G. v. Mayr, Köppe u. a. eingehend begründet worden. Nun haben aber die neuerlichen grossen Rüstungsausgaben, deren Notwendigkeit von der Volksvertretung anerkannt wurde, doch dazu geführt, in dem Wehrbeitrag und der Besitzsteuer Vermögen und Einkommen zugunsten des Reiches unmittelbar zur Tragung der Lasten heranzuziehen. Da aber die Reichsteuergesetze vom 3. Juli 1913 an anderer Stelle gesondert dargestellt und in ihren Wirkungen beurteilt werden sollen, so begnügen wir uns hier damit, diese Tatsache festzustellen.

Dass die einmal bestehenden Verbrauchs- und Aufwandsteuern, auch wenn sie prinzipiell so anfechtbar sind wie die Salz- oder die Zündholzsteuer, beibehalten werden, dürfte sich als Gebot

der Klugheit empfehlen. Denn die Befürchtung ist begründet, dass bei deren Aufhebung die Preise der belasteten Waren nicht oder wenigstens nicht um den vollen Steuerbetrag herabgehen würden, da es den Produzenten und Händlern nicht allzu schwer fallen dürfte, durch Verabredungen die dem Publikum vertraut gewordenen Preise aufrecht zu erhalten. Aus dem gleichen Grunde ist auch der Ermässigung der Zuckersteuer, die der Reichstag für das Jahr 1909 beschlossen hatte, aber wegen des gesteigerten Finanzbedarfes wieder aufgeben musste, zu widerraten. Dass Bier und Branntwein relativ hoch belastet sind, während der Wein, abgesehen vom Schaumwein, unbelastet geblieben, ist schwer zu rechtfertigen, auch wenn man die wirtschaftlichen Gründe würdigt, mit denen diese Steuerfreiheit begründet worden ist. Bedauerlich ist, dass das Reich sich das Tabakmonopol entgehen liess und auch die Fabrikatbesteuerung nicht zu erreichen war. Auch das Spiritusmonopol, wie die Reichsregierung es plante, hätte den Vorzug vor der ziemlich komplizierten und dem fiskalischen Interesse weit weniger zuträglichen Steuerumgestaltung im Jahre 1909 verdient. Überhaupt stehen dem fiskalischen Monopol in allen den Fällen, in denen der Privatbetrieb bereits einen monopolistischen Charakter angenommen hat, z. B. im Petroleumhandel, weit weniger Bedenken entgegen, als ihm gemeiniglich nachgesagt zu werden pflegen. Es ist zu verwundern, dass das Publikum sich die hohen Preise eines Privatmonopols gefallen lässt, aber Einspruch erhebt, wenn die hierdurch erzielten Gewinne der Allgemeinheit zugute gebracht werden sollen.

In den Einzelstaaten werden sich die Reformen in der bisherigen Richtung weiter zu bewegen haben: Einkommen- und Vermögenssteuer oder anstelle der letzteren zweckmässig umgestaltete Ertragsteuern werden das Rückgrat des einzelstaatlichen Steuerhaushaltes zu bilden haben. Dabei kann das Ziel nur dahin gehen, diese Steuern, namentlich die Einkommensteuer, immer mehr der individuellen Leistungsfähigkeit anzupassen. In dieser Beziehung ist Deutschland (und Österreich) bereits heute den anderen Kulturstaaten voraus, was die Progression der Steuer betrifft; ebenso in bezug auf Abzug der Produktionskosten und auf Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit mindernder Umstände. Während die italienische Einkommensteuer nur den Unterschied von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen berücksichtigt, sonst aber alle Einkommensgrössen mit einem proportionalen Steuersatze trifft, während England in seiner Income tax nur wenige progressive Stufen bis 700 Pf. St., während Frankreich in seinen Ertragsteuern in der Hauptsache nur proportionale Sätze kennt, beginnen die deutschen Einkommensteuern vielfach mit etwa $\frac{1}{2}$ Prozent und lassen den Steuersatz z. B. in Preussen bis 4 Proz. bei 100 000 M., in Sachsen bis 5 Proz. bei der gleichen Summe, in Bayern bis 5 Proz. bei 300 000 M., in Württemberg bis 5 Proz. bei 200 000 M., in Lübeck bis 6 Proz. bei 100 000 M. Einkommen ansteigen. Gleichwohl sind auch die deutschen Einkommensteuern noch in vielen Einzelheiten verbesserungsfähig und -bedürftig. Zumeist beginnt die Steuerpflicht noch bei sehr kleinen Einkommen. Sachsen-Weimar kennt überhaupt keine untere Grenze; Sondershausen, Lippe beginnen die Besteuerung mit 300, Bayern mit 600, bzw. 300, Württemberg mit 500 M.; in Sachsen ist die unterste Grenze erst jüngst von 300 auf 400 M. heraufgesetzt worden; Preussen und eine Anzahl anderer Staaten (Baden, Hamburg, Braunschweig) lassen Einkommen bis 900 M. von der Steuer frei. Auch die Progression ist im ganzen doch recht unzureichend durchgeführt und de facto mehr eine Degression für die unteren Klassen. Die wenigen Beispiele, die vorhin angeführt wurden, zeigen, dass die Progression verhältnismässig rasch endet. Noch dazu wird diese vielfach dadurch abgeschwächt, dass für die grösseren Einkommen weitgegriffene Klassen mit demselben Steuersatze (nämlich mit dem Prozentbetrage der Anfangssumme der betreffenden Klasse) gebildet sind, so dass Summen im Unterschiede von 10 000 M. und mehr die gleiche Steuer zu bezahlen haben, während in den unteren und mittleren Klassen die Steuer dem Einkommen viel genauer folgt. Auch die die Leistungsfähigkeit mindernden Umstände sollten, zumal in den unteren Klassen, noch ausgiebiger berücksichtigt werden als bisher. Es ist ungerecht, dass z. B. in Preussen der Familienvater mit Frau und Kind bei einem Einkommen bis 6500 M. die gleiche Steuer zu entrichten hat wie der Unverheiratete. Die Ermässigung selbst um 3 Steuerstufen beim Vorhandensein von 5 oder 6 Kindern (innerhalb des eben bezeichneten Einkommensbetrages) bildet kein ausreichendes Äquivalent gegenüber der weit höheren Leistungsfähigkeit der Kinderlosen und Unverheirateten. Die Ermässigung macht bei 6 Kindern und 6500 M. Einkommen ganze 72 M. aus. Die Frage ist erwägenswert, ob nicht der Unverheiratete einer seiner

höheren Leistungsfähigkeit, d. h. seinem grösseren freien Einkommen entsprechenden Zusatzsteuer zu unterwerfen sei.

Auch die Vermögenssteuer wird bei steigendem Bedarf der Einzelstaaten in höherem Masse als bisher in Anspruch zu nehmen sein. Zwar rechtfertigen sich bei einer nominellen und die Einkommensteuer nur ergänzenden Vermögenssteuer mässige Sätze; aber die niedrigen Sätze der preussischen Vermögenssteuer erklären sich doch nur aus der begreiflichen Tatsache, dass man bei ihrer Einführung so vorsichtig und schonend wie möglich vorgehen wollte. Es liesse sich aber, solange die Einkommensteuer sich in mässigen Sätzen und schwacher Progression bewegt, eine stärkere Anspannung der Vermögenssteuer wohl verteidigen. Auch ein progressiver Steuerfuss wäre zu rechtfertigen. Gewiss soll in der nominellen Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer nur der Besitz, ausgedrückt in Geldwerten, getroffen, sein Ertrag dagegen in den Sätzen der Einkommensteuer differenzierend erfasst werden; aber es ist doch kaum zweifelhaft, dass, je grösser der Besitz, um so grösser auch die Sicherheit des Einkommensbezuges und um so grösser die Leistungsfähigkeit. Namentlich bei grossen Vermögen könnte eine progressive Besteuerung ein Äquivalent bieten gegenüber der doch im ganzen ungenügenden Progression der Einkommensteuer. Spätere Reformen werden auch an der Frage nicht vorübergehen können, ob es berechtigt ist, das bewegliche Nutzvermögen, wie es heute grundsätzlich der Fall ist, von der Steuer auszunehmen. Der Ausschluss desselben hat den Vorteil, dass die Veranlagung wesentlich vereinfacht wird. Aber es ist ein Widerspruch, das unbewegliche Nutzvermögen, also Wohngebäude, Gärten, Parks, obwohl auch diese nur dem persönlichen Genuss dienen, der Steuer zu unterstellen, das bewegliche dagegen nicht. Je grösser Wohlstand und Reichtum sind, um so grösser und wertvoller pflegt auch der Besitz an kostbarem Hausgeräte, an Schmuck, Sammlungen u. dergl. zu sein. Dieser Besitz entzieht sich bei Lebzeiten des Besitzers jeglicher Besteuerung, während die weniger Begüterten ihre Ersparnisse doch vorwiegend nutzbringend anzulegen veranlasst sind und diese damit sowohl unter die Vermögens- wie unter die Einkommensteuer fallen. Natürlich müssten Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände geringeren Wertes, etwa im Gesamtbetrag von 10 000 M., von der Steuer befreit bleiben. Dass die Veranlagung Belästigungen und auch Schwierigkeiten böte, ist nicht zu bezweifeln; doch dürfen diese auch nicht überschätzt werden. Je mehr der Staat die Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen nur mittels der Einkommen- und Vermögenssteuer erfasst, um so notwendiger wird es, diese möglichst genau der Leistungsfähigkeit anzupassen.

Nur noch ein paar Worte bezüglich der *K o m m u n a l b e s t e u e r u n g*.

Fast in gleichem Masse wie das Reich leiden die Kommunalkörper unter dem Mangel an Elastizität und Beweglichkeit ihres Steuerwesens. Namentlich da, wo sie auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen sind. Die Bereitwilligkeit Steuern zu zahlen, an sich nur wenig entwickelt, wird auf eine harte Probe gestellt, wenn zu den Staatssteuern noch 200 Proz. und mehr Gemeindesteuern eingefordert werden. Es ist begreiflich, dass alle Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, deren Wähler davon zumeist nicht berührt werden, sich schwer entschliessen, die Gemeindegzuschläge um 5, 10 oder gar 20 Prozent und mehr in die Höhe zu treiben. Umso begreiflicher als in den Gemeindevertretungen doch die Majorität in der Regel von Angehörigen des Mittelstandes gebildet wird, dem das Steuerzahlen besonders schwer fällt. Die Folge ist dann eine nicht immer gerechtfertigte Mehrung des Schuldenwesens, indem Ausgaben, die bei richtiger Finanzwirtschaft auf Steuern übernommen werden sollten, namentlich im Bauwesen, durch Anleihen bestritten werden, oder das Unterlassen von Ausgaben und eine kleinliche, schliesslich sich rächende Gemeindepolitik. Wenn viele Gemeindevertretungen es z. B. unterlassen, rechtzeitig ihren Grundbesitz zu vermehren, so trägt daran, abgesehen von Verständnislosigkeit und manchesterlicher Prinzipienreiterei, doch in erster Linie die Furcht die Schuld, die Gemeindelasten vorübergehend zu vermehren. In Deutschland kommt dazu, dass Staat und Reich, eifersüchtig auf ihre finanziellen Rechte und ängstlich darauf bedacht, sich selbst möglichst viele Einnahmequellen zu sichern, den Gemeinden gelegentlich auch solche Einnahmen versperren oder verkümmern, die für diese besonders geeignet wären. Es sei nur an den Zugriff des Reiches auf die Zuwachssteuer erinnert, obwohl, wie oben bereits betont wurde, der Zusammenhang zwischen Bodenwertzuwachs und Gemeindeentwicklung fraglos ungleich stärker und nachweisbarer ist als der zwischen Bodenwert-

zuwachs und Reichsentwicklung. Allerdings tragen die Gemeinden zum Teil selbst Schuld an diesem Vorgange. Statt sich dieser Einnahmequelle bei Zeiten zu versichern und sie nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen zweckmässig auszubauen, hat die übergrösse Mehrzahl von ihnen unter dem Einfluss der in den Gemeindegörnern vielfach dominierenden Grund- und Hausbesitzer sich ihr gegenüber ablehnend verhalten und dem Reiche den Vortritt gelassen.

Im allgemeinen liegen die Verhältnisse, was Beweglichkeit und Geeignetheit des Steuerwesens betrifft, für die Gemeinden da günstiger, wo ihnen eigene Steuern zur Erhebung zugewiesen sind wie in Preussen, vor allem die Ertragsteuern vom Immobilienbesitz und vom Gewerbe; denn die Besitzer von Land, Gebäuden und Gewerbebetrieben, namentlich die beiden ersteren, geniessen von der gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde grössere Vorteile als die übrigen Gemeindebewohner. Freilich darf die Anspannung dieser Steuern nicht übertrieben, muss daneben auch die Einkommensteuer für gemeindliche Zwecke in Anspruch genommen werden; denn die Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde kommen allen zugute. Auch wird der Staat nicht umhin können, die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren sich die Autonomie in der Festsetzung der Steuersätze bei den einzelnen Steuerarten betätigen kann, damit verhindert werde, dass die jeweils herrschende Majorität die Steuerlast nach Willkür verteile oder die Gemeinden sich zwecks Anlockung von Industriellen oder Kapitalisten gegenseitig in den Steuersätzen unterbieten. Bedenklich bei dieser Ordnung, wie sie in Preussen besteht, ist die Tatsache, dass für Gemeindezwecke das Einkommen aus Lohn, Honorar und Besoldung gleich stark zur Besteuerung herangezogen wird, wie das fundierte Einkommen des Kapitalisten. Im übrigen hat die preussische Regelung, die dem Staate die Einkommen- und Vermögenssteuer, die letztere ganz, die erstere zum grossen Teile, als prinzipale Steuereinnahmen sichert, die Gemeinden in erster Linie auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer verweist, den Vorteil, dass die Steuerlast doch zweckentsprechender verteilt ist als da, wo gleichmässige Zuschläge zu allen Steuern erhoben werden. Nicht unbefriedigend, wenn auch stark schematisch, ist die Regelung des gemeindlichen Umlagewesens in Bayern durch Gesetz vom 14. August 1910. Hier werden für die Gemeindebesteuerung sämtliche Grund-, Haus- und Gewerbebesteuern mit den $2\frac{1}{2}$ fachen, sämtliche Kapitalrentensteuern mit den $1\frac{1}{2}$ fachen, sämtliche Einkommensteuern mit den halben Beträgen, grössere Berufseinkommen dagegen mit höheren Beträgen in Ansatz gebracht. Recht bedenklich ist es, dass den Gemeinden vielfach das Recht eingeräumt ist, die Besteuerung auch auf Einkommen zu erstrecken, die sich unter dem für die Staatsbesteuerung festgesetzten Minimum bewegen.

Im vorstehenden sind nur die hauptsächlichsten Richtlinien bezeichnet, in denen künftige Steuerreformen sich bewegen dürften. Auf Details einzugehen verbietet die Begrenztheit des Raumes. Es soll aber bereitwillig zugegeben werden, dass die Schwierigkeiten vielfach erst anheben, wenn die Richtlinien durch gesetzliche Normierung des Existenzminimums, der Progression, der Steuerstufen, der Voraussetzungen für Steuererleichterungen usw. in die Praxis übertragen werden sollen. Sind schon die Richtlinien strittig, so fehlt es hierfür vollends an jedem objektiven Massstab; allgemeine Erwägungen, persönliche Eindrücke, Gefühl und Empfindung, aber auch die Not der Verhältnisse, wirtschaftliche Rücksichten u. a. treten an deren Stelle und treffen Entscheidungen, die weder die Wissenschaft noch den einzelnen Steuerzahler befriedigen. Es mag nicht unangebracht sein, zum Schlusse der Hemmungen und Widerstände zu gedenken, die sich der Entwicklung des Steuerwesens in der Richtung auf grössere Gerechtigkeit und Gleichheit der Belastung entgegenstellen und zur Resignation zwingen.

Es gibt deren eine grosse Zahl. Sie liegen einmal in der Notwendigkeit, die für die Deckung des Staatsbedarfes und die formale Ordnung der Finanzen erforderlichen Mittel unter allen Umständen aufzubringen, selbst wenn dabei die Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit zu kurz kommen sollten. Wir haben dies bei der letzten Reichsfinanzreform erlebt, als die Reichsfinanzverwaltung durch den Willen des Parlamentes gezwungen war, Steuern preiszugeben, die, vom Standpunkte der gerechten Lastenverteilung aus betrachtet, den Vorzug verdient hätten, und andere zu akzeptieren, gegen die, wieder von diesem Standpunkte aus, erhebliche Bedenken bestanden. Es wäre ungerecht, dafür die Reichsfinanzverwaltung verantwortlich zu machen, deren erste Aufgabe doch darin bestand, einer weiteren Verwirrung der Finanzen vorzubeugen

und Ordnung in den Reichshaushalt zu bringen. Sie musste sich sagen, dass unter den zwei Übeln: Zerrüttung des Reichshaushaltes oder Deckung des Bedarfes durch zum Teil ungeeignete Steuern, das letztere für sie das geringere war. Zudem die Hoffnung gehegt werden konnte, dass Mängel im Steuerwesen über kurz und lang sich würden beheben lassen, während das chronische Defizit eine schwere Schädigung des Ansehens des Reiches, seines Kredites, eine Untergrabung seines Finanzwesens bedeutete.

Andere Hemmungen ergeben sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen. Ist ein Land genötigt, oder glaubt es genötigt zu sein, hohe Schutzzölle, namentlich auf Lebensmittel, zu errichten, so wird die Gleichmässigkeit der Belastung darunter zu leiden haben. Zwar ist die Absicht des Zolles hier eine andere als beim Finanzzoll; aber die Wirkung ist die gleiche; hier wie dort wird der Bevölkerung ein Teil ihres Einkommens entzogen und dem Staatssäckel zugeführt. Da die unbenittelten Klassen in der Regel an den Schutzzöllen schwerer zu tragen haben als die vermöglicheren, so wäre ein Ausgleich bei anderen Gliedern des Steuersystems erforderlich. Nicht selten aber unterbleibt er, weil bei den Schutzzöllen mehr die Absicht als die Wirkung ins Auge gefasst wird und weil man bei ihrer Einführung häufig auf zeitliche Beschränktheit hofft.

Auch in anderer Beziehung machen sich wirtschaftliche Rücksichten geltend. Hat man früher die geringe Belastung der Kapitalrenten damit zu rechtfertigen gesucht, dass die Kapitalisten bei starker Besteuerung dem ungastlichen Lande den Rücken kehren würden, so findet die progressive Ausgestaltung der Steuern und die Höhe der Steuersätze heute ihre Grenze in der Rücksichtnahme auf die Vermehrung des Volksvermögens, ohne die keine intensivere Landwirtschaft, kein Aufblühen der Industrie, keine Besserung der Zahlungsbilanz, keine Verbilligung des Staatskredits möglich ist. Hohen Steuern vom Luxusaufwand, die an sich berechtigt sind, tritt die Befürchtung entgegen, dass der Aufwand abnehmen oder andere Formen annehmen werde, was wieder auf die beteiligten Industrien und die in ihnen beschäftigten Personen zurückwirken müsste.

Weitere Hemmungen bereitet der Parlamentarismus. Es muss durchaus anerkannt werden, dass die Volksvertretungen, namentlich die deutschen und hier wieder besonders die Landtage, in den letzten Jahrzehnten fruchtbare und erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiete des Steuerwesens geleistet haben, sei es dass sie der Führung fortschrittlich gesinnter Finanzminister sich anschlossen, sei es dass sie ihrerseits zu Reformen drängten. Auch ohne die treibende Kraft der sozialdemokratischen Kritik, die zudem in den Landtagen erst seit kurzer Zeit zu Worte kommt, haben die bürgerlichen Landtage in Preussen, Baden und anderen Ländern die grossen Fortschritte auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens bewerkstelligt, von denen eben die Rede war. Die neuere Ausbildung der Einkommen- und Vermögensbesteuerung in Preussen ist trotz des Wahlsensus, die Entwicklung der Einkommen- und Erbschaftsbesteuerung in England trotz der Herrschaft der besitzenden Klassen zustande gekommen. Andererseits ist man in Frankreich, von anderen Mängeln seines Steuersystems abgesehen, nicht einmal zur Ausbildung einer lückenlosen Kapitalrentensteuer gelangt und hat das Parlament, trotz des demokratischen Wahlrechts, bis heute die Personalbesteuerung nicht zum Gesetze werden lassen. Es liegt in der Natur der Dinge, dass in der Volksvertretung Parteidoktrinen, taktische Erwägungen, Rücksichten auf die Wähler immer ein Ausschlag gebendes Gewicht haben werden. Und bei Fragen der Steuerreform, die den Geldbeutel jedes Einzelnen berühren, noch mehr als bei manchen anderen. Solche Einflüsse zeigen sich dann nicht nur in der Wahl der Steuerarten, sondern auch und oft viel mehr in den Bestimmungen über die Steuersätze, im Einsteuerverfahren und dergl. mehr. Es sei an die Erfahrungen erinnert, die mit der preussischen Kommunalbesteuerung gemacht wurden. Wo der Grund- und Hausbesitz eine starke Vertretung in den Gemeinden hat, wird die Neigung bestehen, die Personalbesteuerung in höherem Masse in Anspruch zu nehmen als die Besteuerung des Realbesitzes. In Staaten mit vorwiegend agrarischem Charakter wird, wie die jüngsten Vorgänge in Bayern zeigen, mobiles Kapital, Industrie, städtischer Hausbesitz meist stärker angefasst. Vollends wo die Einkünfte, wie im Deutschen Reich, vorwiegend aus Verbrauchssteuern erbracht werden, ist nicht nur mit der Abneigung der breiten Massen und ihrer Vertreter zu kämpfen, sondern es greifen auch die betreffenden Produzenten- und ihre Organisationen ein. Es beginnt ein Kampf aller gegen alle, in dem nicht immer die besseren Gründe, sondern häufig die grössere Stärke und Geschicklichkeit in der Agitation, der

grössere oder geringere Einfluss der Organisationen in der Presse und im Parlament zum Siege führen.

Allein auch den Fall gesetzt, dass die Steuergesetze so gerecht wie möglich gestaltet, die Lasten auf das gleichmässigste verteilt seien, so ist immer noch keine Garantie gegeben, dass die Gerechtigkeit nicht durch Vorgänge, die jenseits des staatlichen Willens gelegen sind, wieder einträchtigt werde. Wir denken vor allem an den Komplex von Vorgängen, den man als Überwälzung zu bezeichnen pflegt, und an die widerrechtliche Entlastung durch irrige Einschätzungen und falsche Selbstangaben. Was die Über- und Abwälzungen betrifft, so sind wir in der Erkenntnis ihrer Tragweite heute nicht viel weiter als zur Zeit der klassischen Nationalökonomie; wir vermuten und behaupten sie mehr, denn dass wir sie im einzelnen beweisen könnten. Wir vermuten in vielen Fällen, dass der Gewerbetreibende die Steuer unter die Produktionskosten rechne, der Hausbesitzer sie auf die Miete schlage, dass die Arbeiter die Belastung des notwendigen Lebensunterhaltes durch Erzwingen höherer Löhne ausgleichen. Aber ob und in welchem Umfange dies geschieht, hat noch niemand einwandfrei erwiesen. Und doch ist klar, dass solche Vorgänge die Steuerlasten völlig verschieben, ungerechte Lasten ausgleichen, aber auch die Ungleichheit vermehren können. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe der Wissenschaft, das Problem durch sorgfältige Untersuchungen aufzuhellen. Eine volle Klarheit wird freilich niemals zu erzielen sein, weil sich Steuerüberwälzungen nur zu leicht mit anderen Preisbewegungen vermischen und von diesen nicht losgelöst werden können. Leichter erscheint die Bekämpfung der widerrechtlichen Entlastung einzelner von den Steuern durch irrige Einschätzungen und falsche Selbstangaben. Dass die letzteren auch heute noch, obwohl die Verhältnisse besser geworden sind, in erheblichem Umfange bestehen, bedarf keines Beweises. Man betrachte nur die Veröffentlichungen des preussischen Finanzministeriums über die Ergebnisse des Beanstandungsverfahrens, wonach z. B. 1908 23,7 Proz. aller Steuererklärungen berichtigt werden mussten und ein Mehr an Einkommen von 330 Millionen, ein Mehr an Steuern von 11 Mill. M. erzielt wurde. Leider wendet die Volksvertretung der Verbesserung der Veranlagungstechnik zu wenig Aufmerksamkeit oder zu wenig Verständnis zu. Man spricht lieber von den Mängeln der Steuerverwaltung als von den Mitteln, welche den Schutz des ehrlichen Steuerzahlers gegen den unehrlichen zu bewirken geeignet wären. Eine Verschärfung des Steuerstrafrechtes und die Schaffung von Garantien gegen die Unmoral im Steuerbekenntniswesen erscheinen uns als wichtige Postulate künftiger Steuerreformen.

B. Die Kredite.

41. Abschnitt.

Die öffentlichen Kredite.

Vom

Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Dr. Otto Schwarz,
Vortragenden Rat im Preussischen Finanzministerium, Berlin.

Literatur:

Ausser den allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werken (Lehrbüchern): Nebenius, Der öffentliche Kredit, Karlsruhe 1820 (2. Aufl. 1829). Dietzel, System der Staatsanleihen, Heidelberg 1855. E. Richter, Das preussische Staatsschuldenwesen etc., Berlin 1869. Sattler, Die Schulden des Pr. Staats von 1870—1890. Schwarz & Strutz, Staatshaushalt Bd. III., Berlin 1904. O. Schwarz, Staatsschuldentilgung der grösseren europäischen und deutschen Staaten, Berlin 1897. Denkschrift zur Reichsfinanzreform Bd. I u. II. Ferner die Artikel „Staatsschulden“ und „Gemeindeschulden“ in den verschiedenen Wörterbüchern. Über Gemeindeschulden s. ferner noch: Kähler, Die preussischen Kommunalanleihen 1897; Jastrow, Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland. Jahrb. N. Oek. 1900, 20 Bd. S. 289. Derselbe, Kommunale Anleihen, 1900. Heinle, Zur Reform des Gem. Finanzwesens 1905. v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen 1906. Bankarchiv 1905/06, Art. von Hatschek und Freund, S. 103, 115 und 185, sowie Silbergleit 217; Plate, Municipalsozialismus und städtisches Anleihewesen in England, Jahrb. G. Verw. V. W. 1906. S. 471, 1169. Klose, Die Finanzpolitik der preussischen Grossstädte 1907; Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen 1907; Koch, Die städtische Anleihen- und Bankpolitik in Wuttke, Die deutschen Städte 1904 I, 690. Rosenbusch, Die Organisation des Kommunalkredits 1908. Gayl, Städtische Finanzpolitik, Verw. Arch. 13, 33 ff. Most, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte (1909) und die dort angezogene Literatur. Silbergleit, Preussens Städte 1908. Kutzer, Zur Organisation des Kredits der deutschen Städte, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 126, Bd. I S. 163 ff. Schäfer, Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der grösseren deutschen Städte 1906—1909, 1909. Die Artikel „Landschaften“, „Landeskulturrennebanken“ von Hermes, „Landeskreditkassen“ von Hermes & Schulte im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Dr. Zurhorst, Organisation des ländl. Bodenkredits in Deutschland. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Tübingen 1912. Weyermann, Geschichte des Inneren Kreditwesens, Karlsruhe 1911. S. auch die zu Abschnitt 42 angegebene Literatur.

A. Einleitung.

Den Begriff „Öffentlichen Kredit“ kann man in zweifachem Sinne verstehen, je nachdem man von dem kreditsuchenden Subjekt ausgeht oder — unter Absehen von der kreditsuchenden Persönlichkeit — auf die Form blickt, in welcher der Kredit begehrt wird. In ersterem Sinne handelt es sich um den Kredit aller öffentlichen Körperschaften, also des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen. Im zweitgedachten Sinne würde der Kredit von Industriegesellschaften, Hypothekenbanken, also privater Institute dann als öffentlicher Kredit zu bezeichnen sein, wenn er in öffentlicher Form, auf dem allgemeinen Geldmarkt, also bei Jedem, der gewisse öffentlich bekannt gemachte Bedingungen erfüllen will, nachgesucht wird. Für uns kommt hier nur der Kredit der öffentlichen Körperschaften (Wirtschaften) in Betracht.

Ein irgend erhebliches Kreditbedürfnis öffentlicher Wirtschaften setzt ein politisch und wirtschaftlich schon vorgeschrittenes Staats- oder Gemeinwesen voraus. Nur dann, wenn die Organisation, Ordnung und Wohlhabenheit einer öffentlichen Körperschaft und ihrer Glieder den Gläubi-

gern die Sicherheit des Kapitals und regelmässiger Zins- und Tilgungszahlung gewährleistet, werden sie bereit sein, den verlangten Kredit zu gewähren. Solange die Fürsten der älteren und mittelalterlichen Zeit nicht ein fest fundiertes, geordnetes Staatswesen hinter sich hatten und mehr auf Erträge ihres Domaniums als auf Steuern angewiesen waren, war eine Schuldaufnahme für sie ausserordentlich erschwert. Ursprünglich Kleinodien, Edelsteine, später die Domänenekünfte, die Regalien gewisser Länderstriche und sogar — entsprechend der damaligen lebens- und privatrechtlichen Rechtsauffassung vom Staat und Staatsgebiet — dieses letztere selbst mussten verpfändet werden. Viele Territorialveränderungen im Mittelalter sind darauf zurückzuführen, dass solche Pfänder schliesslich nicht eingelöst werden konnten. Dabei waren es meist einzelne wenige Gläubiger, mit denen paktiert wurde, Fürsten, reiche Kaufleute und Bankiers. Die Vertragsform war eine privatrechtliche.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass wir die ersten Vorbilder heutigen öffentlichen Schuldenwesens früher im Städte- als im Staatswesen vorfinden. Vor allem sind es die geschlossenen italienischen Städteorganismen des Mittelalters, die zuerst eine so wirtschaftlich erstarkte Bevölkerung, eine so gute und straffe Organisation für ihr Herrschaftsgebiet zeigten, dass sie öffentlich zur Gewährung von Darlehen an die Regierung auffordern, Städteobligationen im heutigen Sinne ausgeben und auch bereits Stadtschuldbücher einrichten konnten. In der Hansazeit sind dann die grösseren deutschen Handelsstädte ihrem Beispiele gefolgt.

Was die Schulden der deutschen Fürsten und Territorialherren anbelangt, so unterschied man hier zunächst von den reinen Privatschulden die sog. *Kammerschulden*, welche letzteren von dem Regierungsnachfolger anerkannt werden mussten, weil sie, wenn auch nur vom Landesherrn, nicht von den Ständen, doch im Interesse der Regierungsgewalt und damit des Landes gemacht wurden. Einen weiteren Schritt stellten die *Landesschulden* dar, Schulden, die ursprünglich Kammerschulden, von den Landständen als Landesschulden übernommen oder von ihnen ganz neu aufgenommen waren und aus ihren Steuereinkünften verzinst und getilgt wurden, während für die Kammerschulden die landesherrliche oder Hofkasse zu haften und zu sorgen hatte.

Die absolute Monarchie, wie sie sich später in Preussen und anderwärts ausbildete, räumte wie mit dem Unterschiede von Kammer- und Landesgut auch mit dem von Kammer- und Landesschulden auf. Anleihen, die der König als Oberhaupt des Landes machte, wurden ohne weiteres Staatsschulden. Aber — zu einem Appell an den öffentlichen Geldmarkt gelangte man damit immer noch nicht. Zunächst war noch die Form der Anleiheaufnahme auf Grund privatrechtlicher Verträge mit einzelnen Bankiers, oft des Auslandes, mit kurzfristigen Rückzahlungsbedingungen usw. massgebend. Erst allmählich ging man zu Inhaberobligationen, Staatsschuldscheinen über.

Zu einer ausgedehnteren Anwendung dieser neuen Schuldforn der Staatsanleihen unter Anrufung des in- und ausländischen Geldmarktes konnten erst folgende Umstände führen: Einmal die Veröffentlichung des Staatshaushaltsetats, die der Allgemeinheit einen Einblick in die staatliche Finanzgebarung eröffnete (in Preussen, wenn auch in beschränktem Masse seit 1820), ferner die Einführung des Verfassungsstaates, welcher der Vertretung des Volkes das Recht gewährte, zur Aufnahme von Anleihen und zur Bereitstellung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel im Steuerwege seine Zustimmung zu erteilen und damit die Haftung des ganzen Landes für die Landesschuld ausdrücklich anzuerkennen, endlich in letzter Linie der enorme wirtschaftliche Aufschwung, welcher seit dem 19. Jahrhundert in den grossen Kulturstaaten des Kontinents genug Kapitalisten erstehen liess, die ihre überflüssigen Mittel in Staatspapieren anlegen konnten.

Die damit eingeleitete Staatsschuldenperiode seit Beginn und Mitte des 19. Jahrhunderts weist im einzelnen wichtige Entwicklungsphasen auf. Anfänglich machte die Sicherheit der Gläubiger sowohl die Verpfändung gewisser Staatsgüter und Staatseinnahmen, wie die vertragliche Verpflichtung des Staats zur Rückzahlung des geliehenen Kapitals notwendig, bis später als einzige Sicherung der Gläubiger, selbst bei Anleihen für bestimmte Sonderzwecke, wie für produktive Anlagen (Eisenbahnen), lediglich die moralische Verpflichtung eines Staates, der gute Wille und die Fähigkeit der Regierung, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, von den Gläubigern als genügende Sicherheit anerkannt und von diesen sogar

schliesslich auf das Recht auf allmähliche, ja auf Rückzahlung des Schuldkapitals überhaupt, verzichtet und lediglich die ordnungsmässige Verzinsung des angeliehenen Kapitals als ausreichend angesehen wurde.

Durch die grossen Vorteile, welche der öffentliche Kredit dem Staatswesen gebracht hat, wurden in neuerer Zeit mehr und mehr auch andere, dem Staat untergeordnete Gemeinwesen auf die Betretung dieses Weges bei Erfüllung ihrer Aufgaben hingewiesen. Vor allem waren es die grossen Bevölkerungszentren, die sich im Verein mit den und infolge der politischen Freiheiten, der Verkehrserleichterungen, der zunehmenden Industrialisierung und Handelstätigkeit des Volkes gebildet haben, die grossen Städte, welche im Laufe der letzten Dezennien in ausserordentlichem Masse den öffentlichen Kredit benutzt haben, um Bedingungen und Voraussetzungen für Gesundheit und kulturellen Fortschritt ihrer Bürger zu schaffen, Massnahmen, die nur grösste Bewunderung hervorrufen können. Die Inanspruchnahme des öffentl. Kredits dieser Körperschaften nimmt gegenwärtig bereits in einer Weise zu, dass bei gleichem Fortschreiten die Zeit nicht fern sein wird, wo der Jahreszuwachs an Gemeindeschulden denjenigen an Reichs- und Staatsschulden überflügeln wird.

Andere, dem Staate untergeordnete Verbände, wie grössere Kommunalverbände, sodann aber auch Kirchen- und Schulverbände, Handelskammern, Innungen usw. haben, wenn auch vorläufig noch in bescheidenerem Masse, sich ebenfalls den öffentlichen Kredit zu Nutze gemacht.

Eine bedeutsame Rolle spielt der öffentliche Kredit ferner schon seit Mitte des vor. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Förderung des landwirtschaftlichen Personal- und Meliorationskredits, sowie des ländlichen und städtischen Boden(Gebäude-)kredits. Hier haben sich mit staatlicher und kommunaler Unterstützung gemeinnützige Kreditunternehmungen gebildet, die auf diesem Tätigkeitsgebiete ganz Hervorragendes geleistet haben, noch leisten und vielfach bahnbrechend gewesen sind für private Institute, die sich später in ausgedehntester Masse ähnlichen Zwecken widmeten (Hypothekenbanken). Ausführlicheres über diese Institute ebenfalls in der ersten Aufl. 184 ff.

Bevor wir in die Erörterung der einzelnen Arten von öffentlichen Krediten eingehen, müssen wir uns die Verschiedenheiten und Unterschiede zwischen öffentl. und Privatkredit kurz vergegenwärtigen.

Die allgemeinen Grundbegriffe und Elemente des Kredits und Kreditwesens gelten ebenso für den öffentlichen wie den Privatkredit. Aus der verschiedenen Natur und den verschiedenen Aufgaben der öffentlichen Wirtschaft einerseits und des Privathaushalts andererseits folgt indess notwendig eine Anzahl recht wesentlicher Unterschiede zwischen öffentlichem und privatem Kredit. Die Staats- wie Gemeindegewirtschaft ist nicht wie die Einzelwirtschaft auf Erwerb an sich, als Selbstzweck, sondern auf Durchführung gemeinsamer Ausgaben und Beschaffung der Mittel zu dieser Durchführung gerichtet. Der öffentliche Kredit ist daher überwiegend Konsumtiv-, der private überwiegend Produktiv- oder Geschäftskredit. Erst in neuerer Zeit, wo Staat und Gemeinde vielfach Geschäfte und Gewerbe nach Art privater Unternehmungen betreiben, (Eisenbahnen, Bergwerke, Gas- und Elektrizitätswerke u. s. f.), deren Anlage- und Betriebskapitalien aus Mitteln des Kredits beschafft werden müssen, nimmt auch der Produktivkredit im öffentl. Kredit eine grössere Rolle ein. Aber auch in diesen Fällen soll die aus dem Produktivunternehmen gewonnene Rente nicht zur blossen Vermögensvermehrung, sondern zur Verminderung der allgemeinen Steuerlasten dienen. Andererseits muss da, wo ein solches Unternehmen unrentabel wird oder mit Defizit arbeitet, der Steuerzahler helfend eintreten, um die erforderliche Zins- und Tilgungslast zu decken. Die Sicherheit des Gläubigers besteht daher beim öffentlichen Kredit in letzter Linie nicht wie beim Privatkredit in der Rentabilität des Unternehmens, sondern in der Zahlungskraft und Leistungsfähigkeit der Steuerzahler. Daneben liegen nicht unwesentliche Garantien für den Gläubiger in der Qualität der verwaltungsführenden Beamten und in den öffentlichen Kontrollen der Verwaltung.

Weitere Unterschiede zwischen öffentlichem und Privatkredit folgen aus dem Umstande, dass Staat und Gemeinden „ewige“ Wesen sind, deren Bestand begrifflich ein dauernder ist, weshalb

aus der Natur des Schuldners heraus der Gläubiger von seinem Standpunkte aus im Gegensatz zum privaten Kredit auf eine Rückzahlung in bestimmter Zeit verzichten oder doch die Rückzahlung ziemlich lange hinausschieben kann. Die Aufgaben, welche den öffentlichen Wirtschaften obliegen, machen ferner für diese in weit überwiegendem Masse langfristigen Kredit erforderlich, während bei dem privaten Geschäftsmann oft der kurzfristige Kredit eine weitaus grössere Rolle spielt.

Endlich fordert die mit der Grösse der öffentlichen Ausgaben zusammenhängende Höhe der Anleiheummen, die beim öffentl. Kredit in Frage kommen, dass die Form der Anleiheaufnahme (Namens- und Inhaberobligation, Schuldbuch), von der im Privatleben üblichen Form der Schuldaufnahme (Darlehen) erheblich abweicht. Erst seitdem in neuerer Zeit in der Volkswirtschaft die Gesellschafts- und Gesossenschaftsbildung immer mehr überhand genommen hat, hat die von öffentl. Kreditinstituten geschaffene Form der Namens- und Inhaberobligationen auch im privaten Wirtschafts- und Kreditleben einen immer wachsenden Eingang gefunden (Industrieobligationen, Pfandbriefe usw.)

B. Staatliches Kreditwesen.

Entsprechend der Bedeutung und den Aufgaben des Staates spielt das staatl. Kreditwesen unter allen Arten des öffentlichen Kredits die weitaus bedeutendste und zugleich führende Rolle.

Die starke Rückwirkung, welche die Aufnahme staatlicher Kredite für den lebenden und zukünftigen Steuerzahler ausübt oder doch ausüben kann, lässt es fast als selbstverständlich erscheinen, dass im konstitutionellen Staat die Ermächtigung zur Aufnahme von Staatskredit nur durch Gesetz geschehen kann (R. V. Art. 73 Pr. V. U. Art. 103, Bayerische V. U. v. 26. Mai 1818, Tit. VII, §§ 11—13 usw.).¹⁾ Und nicht minder einleuchtend ist, dass die Vorbereitung und Ausführung der Kreditgesetze, auch wenn andere Ressorts der Kredite bedürfen, dem Finanzchef obliegt, der für die Übereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben im staatlichen Haushalt zu sorgen hat. Er ist zugleich derjenige Minister, der über Art und Form der Kreditaufnahme regelmässig Entscheidung zu treffen hat.

Als hauptsächlichste Arten des Staatskredits hat man zu unterscheiden Staatspapiergeld, schwebende Schulden und feste oder fundierte Schulden.

I. Staatspapiergeld.

Staatliches Papiergeld spielt heute im Deutschen Reiche nur noch eine untergeordnete Rolle.

Durch das R. Ges. v. 30. April 1874 (Rgbl. S. 40) wurden an Stelle der verschiedenen Staatspapiergeldarten, welche binnen einer bestimmten Frist aufzurufen und schnellstens einzuziehen waren, 120 Mill. unverzinsliche Reichskassenscheine geschaffen, eine Summe, welche dem im Julisturm zu Spandau liegenden baren Reichskriegsschatze genau entsprach, aber nicht etwa auf derselben radiziert war.

Diese 1874 ausgegebenen Reichskassenscheine wurden unter die Bundesstaaten nach dem Massstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung verteilt. Doch durften die Bundesstaaten die Reichskassenscheine nur in dem Masse ausgeben, als sie ihr eigenes Papiergeld einzogen.²⁾

Hinsichtlich der Natur dieser Reichskassenscheine ist daran festzuhalten, dass sie kein eigentliches Papiergeld darstellen. Sie sind der Kategorie des uneigentlichen Papier-

¹⁾ Es handelt sich hier nur um die eigentlichen Finanzschulden, welche zur Ergänzung fehlender ordentlicher Deckungsmittel für den Staatsbedarf zu dienen bestimmt sind, nicht dagegen sog. Verwaltungs-schulden d. h. Kreditmassnahmen, die in der gewöhnlichen Geschäftserledigung der Verwaltungsorgane vorkommen, aber sich im übrigen in nichts von den Kreditgeschäften des gewöhnlichen privaten Geschäftslebens unterscheiden und nicht dazu dienen sollen, fehlende Einnahmen des Staates dauernd oder vorübergehend zu ergänzen. Die Vornahme derartiger Schulden vollzieht sich in rein privatrechtlicher Form, ist ein Ausfluss der allgemeinen Ressortbefugnisse der Verwaltungsbehörden und bedarf einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung nicht.

²⁾ Neues Staatspapiergeld dürfen die Bundesstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgeben (§ 8 R. Ges. v. 30. 4. 74).

geldes zuzuzählen, da sie uneinlösbar sind und ein Zwang zu ihrer Annahme im Privatverkehr nicht stattfindet. Dagegen werden sie (§ 5aaO) bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerte in Zahlung angenommen (Steuerfundation) und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Auch gelten sie als Teil des Barvorrats im Sinne des § 17 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875. (R. G. Bl. S. 177).

Sie wurden ursprünglich in Höhe von 5,20 und 50 Mark ausgegeben.³⁾ Durch Ges. v. 5. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 730) wurden sodann, um den durch Gesetz v. 20. 2. 1906 (R. G. Bl. S. 318) neu geschaffenen kleinen Banknoten von 20 und 50 Mark keine Konkurrenz zu bereiten, an Stelle der alten Reichskassenscheine neue Scheine zu 5 und 10 Mark ausgegeben (nach Bundesratsbeschluss v. 28. 6. 1906 30 Mill. M. 5 M.- und 90 Mill. M. 10 M.-Scheine).

Neuerdings findet auf Grund des Reichsgesetzes v. 3. 7. 1913 eine Vermehrung der Reichskassenscheine um 120 Mill. M. statt. Bisher ist indessen nur ein Teil dieser Scheine ausgegeben. Gegenwärtig (Dez. 1912) sind im Umlauf: 5 M.-Scheine: 41,5 Mill., 10 M.-Scheine: 150,9 Mill., 20 M.-Scheine: 0,7 Mill., 50 M.-Scheine: 0,9 Mill. Zus. 195 Mill. M. Das Staatspapiergeld wird voraussichtlich erst im Falle eines Krieges wieder eine Rolle zu spielen haben (sog. Darlehnskassenschein-Ges. v. 21. 7. 1870).

2. Schwebende Staatsschulden.

Die Schwebenden Schulden beruhen auf dem Gedanken und der praktischen Erfahrung, dass in einem grossen Finanzwesen vielfach die Einnahmen später erfolgen, als die daraus zu deckenden Ausgaben notwendig werden, und dass die Betriebsfonds der Kassen (eiserne Bestände) zu grosse Summen und damit einen zu grossen Zinsverlust verursachen würden, wenn man lediglich aus ihnen den notwendigen zeitlichen Ausgleich herbeiführen wollte. Daraus geht zugleich hervor, welche grosse Bedeutung eine einheitliche wohlgeleitete Kassenverwaltung, ein möglichst viel Bargeld sparender Zahlungsverkehr indirekt auf die Niedrighaltung der schwebenden Schuld ausüben kann. Das vollkommenste System stellt, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, das englische und belgische dar, wo die Nationalbank zugleich als Staatskasse fungiert, wo alle Staatseinnahmen von dieser vereinnahmt, alle Ausgaben von ihr geleistet werden. Bei uns im Reiche ist die Reichshauptkasse zwar auch nur eine besondere Buchhalterei der Reichsbank. Doch bestehen daneben noch eine Anzahl Sonderkassen, deren Kassenfonds nicht durch die Bücher und Kassen der Reichsbank gehen, sondern die nur von den Reichshauptkassen nach Bedarf mit Geldmitteln ausgestattet werden und ihre Überschüsse an sie abführen (Generalmilitärkasse, Legationskasse usw.).

Infolge des Bedarfs dieser von der Reichshauptkasse zu versorgenden Sonderkassen und auch für die Zwecke etwaiger Vorschüsse an die Landeskassen für die von ihnen auf Rechnung des Reichs geführten Verwaltungen sind heute immer noch Betriebsfonds (Eiserne Bestände) in Höhe von 132,6 Mill. M. (Ende 1911) in den Reichskassen nötig.

Auch in Preussen und den anderen Bundesstaaten sind zwar die Staatskassen meist an die Reichsbank und die Privatnotenbank des betr. Landes, (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden) angeschlossen. Bei der Vielzahl von Kassen sind aber trotz Durchführung des Prinzips der Kasseneinheit im allgemeinen auch hier noch erhebliche Betriebsfonds erforderlich z. B. in Preussen etwa 140 Mill. M.

All' diese Betriebsfonds können schon ihrer Natur nach nur für die nötigsten normalen Bedürfnisse der Kassenverwaltung ausreichen.

Sobald dagegen ein ausserordentlicher Bedarf eintritt, wie er z. B. in Reiche hervorgerufen wird durch erforderlich werdende Ausgaben des noch nicht genehmigten ausserordentl. Etats, durch Nachtragsetats, durch eine — in früheren Jahren üblich gewesene — Stundung eines Teiles der nichtgedeckten Matrikularumlagen, Nichtgenehmigung von Steuer-

³⁾ Infolge des Reichsges. v. 21. 7. 84 (R. G. Bl. 172) wurden die mit Datum v. 11. 7. 74 ausgefertigten Reichskassenscheine eingezogen und neue ausgefertigt.

vorlagen, Vorschusszahlungen der Unfallrenten, welche die Reichspost und die bayerische und württemb. Postverwaltung für Rechnung der Berufsgenossenschaften usw. gesetzlich zu leisten hatten, können die gewöhnlichen Betriebsfonds von vornherein nicht ausreichen. In solchen Fällen muss ergänzend die Aufnahme schwebender Schulden eintreten.⁴⁾

Die hierfür übliche Form ist, soweit das Reich in Frage kommt, die der unverzinslichen Reichsschatzanweisungen. Das sind Anweisungen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Termine seitens der Reichshauptkasse. Sie lauten in der Regel auf Beträge von 1000, 10 000, 50 000 oder 100 000 M.

Sie werden in der Regel von der Reichsbank⁵⁾ gegen Verrechnung eines Zinses in Höhe des Bankdiskonts diskontiert. Die Reichsbank hat das Recht, diese Schatzanweisungen weiter an andere Banken und Private zu rediskontieren, ein Recht, von dem sie namentlich im Interesse ihrer Diskontpolitik Gebrauch macht, um bei unerwünschter Geldfülle im offenen Markte den Geldmarkt durch Verkauf von Sch. zu verengen, zu versteifen. Der Reichskanzler hat zu bestimmen, wann und in welcher Höhe Sch. ausgegeben werden sollen, wie lange die Umlaufzeit dauern soll u. s. f. Bei den zu vorübergehenden Verstärkungen der ordentl. Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Sch. darf die Umlaufzeit den Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des betr. Rechnungsjahres nicht überschreiten (§ 7 der Reichsschuldenordng. in der Fassung der Nov. v. 22. 2. 1904).

Der etatsmässig zulässige Höchstbetrag des Umlaufs der Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse wird alljährlich im Reichsfinanzetatsgesetz festgelegt (§ 1 Abs. 2 der Reichsschuldenordn. v. 19. 3 1900). So wurde diese Höchstsumme für 1877 und 1879 auf 24 Mill., für 1878, 1880—81 auf 40 Mill. festgesetzt. In den Jahren 1882—86 erhöhte man ihn auf 70 Mill., 1887—91 auf 100, von 1892—1901 auf je 175 Mill. Seitdem musste er gewaltig gesteigert werden; er betrug 1902—1904 je 275, 1905—1907 je 350, 1908 475, 1909, dem Jahre der Finanzreform, sogar 600 Mill. M. Erst infolge der Reichsfinanzreform konnte der Höchstsatz wieder 1910 auf 450, 1911 auf weitere 375 Mill. M. ermässigt werden. Seit 1912 ist der Höchstbetrag weiter auf 350 Mill. M. herabgemindert. Diese Zahlenentwicklung gibt jedoch insofern kein ganz vollständiges Bild, als Schatzanweisungen in den Grenzen jener Maximalsummen mehrfach im Jahre begeben werden können.

Der unverzinsliche Schatzanweisungskredit als schwebende Schuld zur Verstärkung der Betriebsfonds ist ausser im Reiche auch in einer Anzahl der grossen Bundesstaaten üblich. In Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen pflegt in den Finanz- und Etatsgesetzen ein Höchstbetrag für Ausgabe kurzfristiger Schatzanweisungen „zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds“ der Staatshauptkasse festgesetzt zu werden.

Rechnet man die Inanspruchnahme des deutschen Geldmarkts durch Schatzanweisungen und sonstige kurzfristige Geldaufnahmen seitens des deutschen Reichs und der Bundesstaaten zusammen, so ergeben sich steigende und namentlich in gewissen Monaten, vor allem in der Winterhälfte oft erhebliche Summen.

Erst in neuerer Zeit hat sich diese Gesamtsumme namentlich infolge geringerer Bedürfnisse des Reiches erheblich vermindert. (Nähere Ziffern in der 1. Aufl. S. 147.)

Der Form nach als schwebende Schulden auftretende, ihrem Wesen nach mehr den festen, fundierten Schulden zuzurechnende Schuldformen sind die verzinslichen (mehrere Jahre laufenden) Schatzanweisungen.

Als sich gegen Ausgang der 90er Jahre der deutsche Anleihemarkt erheblich verschlechterte und die Wirtschaftskrise des Jahres 1900 die Ausgabe 3% Reichsanleihen zu annehmbaren Preisen unmöglich machte, fing man zum ersten Male im Reiche wiederum an, längerfristige aber verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben. Man begann zunächst mit Ausgabe von 80 Mill.

⁴⁾ Schwebende Schulden finden sich daher auch in England und Belgien.

⁵⁾ Gelegentlich werden auch an andere Banken oder Private Schatzanweisungen gegeben.

4 % Schatzanweisungen, in 4 Serien zu je 20 Mill. M., fällig in 4—5 Jahren, Begebungspreis: 99 $\frac{1}{4}$ %. Die Begebung erfolgte — was vielen Tadel erfuhr — zur Schonung des einheimischen Marktes in New-York, von wo übrigens bald wieder ein Rückfluss in die Heimat stattfand. Gegenwärtig hat das Reich 200 Mill. derartiger Schatzanweisungen ausgegeben (zu 4 %).

Was den Charakter dieser Schatzanweisungen anbetrifft, so werden sie von der Reichsfinanzstatistik den schwebenden Schulden zugerechnet, obgleich sie im letzten Grunde nichts anderes als eine feste langfristige Schuld sind, die nur in kurzfristiger Form aufgenommen wurde. Das sieht man deutlich daran, dass sie bei Verfallzeit meist immer wieder durch Schatzanweisungen eingelöst sind.⁶⁾

Die Ausgabe dieser Schatzanweisungen erfolgt in der Regel gar nicht in der Absicht, aus künftigen Einnahmen wieder eingelöst zu werden, sondern um den in Folge der allgemeinen Wirtschaftslage oder mit Reichs- und Staatsanleihen bereits übersättigten Kapitalmarkt augenblicklich zu schonen. Sie bereiten also vielfach nur neuere weitere feste Anleihen vor.⁷⁾

Die gesetzliche Ermächtigung des Reichsschatzsekretärs zur Wahl dieser Form der Schuldaufnahme für Zwecke, die sonst im Wege von Reichsanleihen gedeckt werden, ergibt sich einmal aus der neueren Fassung der Reichsanleihegesetze, sowie ferner aus einer Vorschrift der Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900, § 1, wonach die im Wege des Kredits auf Grund des ausserordentl. Etats zu beschaffende Geldsumme entweder durch Aufnahme einer verzinlichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu erfolgen hat. Durch die Nov. v. 22. 2. 1904 wurde dann hinzugefügt, dass diese Ermächtigung zugleich die Befugnis in sich schliesse, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag einzulösen.

Preussen ist dem Vorgange des Reiches gefolgt und hat seit 1907 zum ersten Male 200 Mill. 4 % bis 1. Juni 1912 laufender Schatzanweisungen ausgegeben, die nicht zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds, sondern zur Begebung von bereits genehmigten Anleihekrediten dienten. Gegenwärtig sind 635 Mill. derartiger Sch. ausgegeben.

C. Feste, fundierte Schulden.

1. Feste oder fundierte Reichsschuld.⁸⁾

Die 770 Mill. M. Schulden des Norddeutschen Bundes und die aus Anlass des Krieges aufgenommenen Schulden waren bereits 1873 fast restlos gedeckt. 1875 wurden sie noch mit 45 000 Mark angegeben. Sie sanken bis 1902 dann weiter bis auf 17 700 Mark, welche Ende 1902 verjährt waren.

Die erste Anleihe des neuen Deutschen Reiches wurde 1875⁹⁾ zu Marinezwecken bewilligt, aber zunächst nicht begeben, da die Einnahmen aus der Kriegskostenentschädigung noch zur Deckung hinreichten. Erst im Jahre 1877 wurden die ersten Reichsschuldverschreibungen ausgegeben. Es handelte sich dabei um 43 Mill. Reichsanleihe zu 4 %, die im Wege der öffentl. Subskription dem Publikum zum Kurse von 94,60 % angeboten wurden. Seitdem erhöhte sich

⁶⁾ Durch R. Ges. betr. Aenderung des Reichsschuldenwesens v. 22. 2. 1904 (RGBl. S. 66) ist es ausdrücklich für zulässig erklärt worden, dass bei Fälligwerden von Schatzanweisungen und zu ihrer Einlösung erforderlichenfalls — ohne spezielle Ermächtigung — neue Schatzanweisungen ausgegeben werden. Erst in neuester Zeit hat man angefangen, fällig gewordene derartige Schatzanweisungen wenigstens teilweise nicht zu erneuern.

⁷⁾ So diente die 1912 ausgegebene Anleihe des Reiches in Höhe von 80 Mill. zur Aufnahme einer fundierten Schuld an Stelle früherer Schatzanweisungen.

⁸⁾ Den festen und fundierten Schulden zuzurechnen sind auch die Garantieschulden, d. h. Schulden anderer Korporationen, Gesellschaften oder Institute, für welche Reich oder Staat die Garantie der Zins- Tilgungszahlung pp. übernommen haben. Auch sie bedürfen im Verfassungsstaate eines Gesetzes. (R.V.A. 73, Pr.V.U.A. 103.) Im allgemeinen spielen diese Schulden keine finanziell bedeutende Rolle.

⁹⁾ R. G. v. 27. 1. 1875. RGBl. S. 18.

die Reichsanleiheschuld von Jahr zu Jahr, jedoch anfänglich in durchaus mässigem Tempo. Anfang 1882 war die fundierte Reichsschuld erst auf annähernd 300 Mill. M. gestiegen, wovon 88 Mill. für Post, Telegr. u. Eisenbahnen und 48 Mill. für Durchführung der Münzreform, also ein erheblicher Teil für sog. produktive Zwecke ausgegeben worden waren. Auch in den nächsten Jahren stieg die Reichsschuld zunächst noch langsam an bis 1886. Seit 1887 aber vermehrte sie sich in weit stärkerem Tempo wie bisher. Und zwar überwogen nunmehr immer mehr die Heeres- und Flottenanleihen gegenüber den produktiven Anleihezwecken. Sehr begünstigt wurde die Schuldenaufnahme durch die Einführung des *ausserordentlichen Etats* im Reiche, welcher mit dazu verführte,¹⁰⁾ die zur *Etatsbalancierung* fehlenden *ordentlichen Einnahmen* durch Anleihen im *ausserordentlichen Etat* zu ersetzen, indem man Ausgaben, die eigentlich ihrer wirtschaftlichen Natur nach in den *ordentlichen Etat* gehörten, in den *ausserordentl. Etat* einstellte. Der Versuch im Jahre 1893/94 u. 1894/95, durch eine *Reichsfinanzreform* die laufenden Einnahmenquellen des Reiches zu erhöhen, scheiterte leider, und so blieb der Reichsregierung zur Durchführung ihres militärischen und Flottenprogramms kaum anderes übrig, als den *ausserordentlichen Etat* und das *Anleihekonto* übermässig zu belasten. Von dieser Zeit an muss man die *schleichende Finanzkrankheit* datieren, welche über ein Jahrzehnt die Gesundheit der Reichsfinanzen untergrub und schliesslich zu einer akuten Finanzkrise in den Jahren 1906 bis 1909 führte, die durch eine sehr einschneidende Sanierung mittelst der *Reichsfinanzreformen* von 1906 und 1909 geheilt werden musste. Namentlich in dem Gebiete der Heeres- und Marineverwaltung waren es eine Anzahl von Ausgaben, die ihrer Natur nach keinesfalls eine Deckung aus Anleihe rechtfertigten und die auf Anleihe zu nehmen man in Frankreich und auch in England nicht dachte. So wurden Ausgaben zur Heeresverstärkung, Truppendislokationen, Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres, Komplettierung des Waffenmaterials, Torerweiterungsbauten, Garniseinrichtungen, Kasernenbauten auf Anleihe übernommen, im Gebiete der Marineverwaltung wurden Armierungskosten durch Anleihe gedeckt usw.

Dadurch steigerten sich die Ziffern der Schuld allmählich bis 1901 auf 2315,6 Millionen Mark.

Erst im Jahre 1901, nachdem sich die Reichsschuld mittlerweile auf 2,3 Milliarden M. erhöht hatte, wurde in dieser Verschuldungsfreudigkeit insofern etwas Wandel geschaffen, als Regierung und Reichstag bestimmte *Grundsätze* vereinbarten, welche Arten von Ausgaben allein in Zukunft auf Anleihen verwiesen werden sollten. Diese Grundsätze sind enthalten in einer Denkschrift zum Etat 1901. Eine weitere Ausbildung erfuhren sie in einer Denkschrift zum Etat für 1907.

Danach sollen auf die Anleihe nur verwiesen werden:

1. im Bereiche des *Reichsamts des Innern*: die Kosten der diesem Reichsamt übertragenen Wohnungsfürsorge (Baudarlehen und Geländeerwerb für Erbbauzwecke), ferner etwaige grössere bauliche Änderungen am Kaiser-Wilhelm-Kanal, die schon wegen des erheblichen Aufwandes über den Begriff der laufenden Unterhaltung und der durch die regelmässige Fortentwicklung des Verkehrs bedingten Erweiterung hinausgehen;
2. bei der *Heeresverwaltung*:
 - a) die Ausgaben für Festungszwecke,
 - b) die Kosten für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung;
3. bei der *Verwaltung der Kaiserlichen Marine*: diejenigen Ausgaben, welche zur Weiterentwicklung der Marine bestimmt sind. Bei den Ausgaben für Schiffsbauten wird der zur Erhaltung des bestehenden Zustandes notwendige Betrag mit 6% vom Schiffbauwerte der Flotte auf ordentliche Mittel, der Mehrbedarf in Gestalt eines Zuschusses des *ausserordentlichen Etats* auf Anleihe übernommen. Dabei sollen Schiffsbaukosten für die Übernahme auf Anleihe — unter Einbeziehung auf die Schiffbaugemeinschaft bei den einmaligen Ausgaben des *Marine-Etats* — nur in Frage kommen, soweit es sich um Schiffe oder Fahrzeuge handelt, welche die Kriegsflagge zu führen berechtigt sind und mit ihren *Indiensthaltungskosten* demgemäss dem Kapitel 52 des *Marine-Etats* zur Last fallen. Die Baukosten aller übrigen Fahrzeuge werden auf den *ordentlichen Etat* verwiesen. Ausgaben für die artilleristische, Torpedo- oder Minenarmierung der Schiffe sind von der Übernahme auf die Anleihe ausgeschlossen;

¹⁰⁾ S. O. Schwarz, Formelle Finanzverwaltung. Berlin 1907, S. 21.

4. bei der Post- und Telegraphenverwaltung:
 - a) die Ausgaben zur Erwerbung von Telegraphenkabeln, sowie zur Herstellung unterseeischer und unterirdischer Telegraphenlinien, letztere nur insoweit, als andere Telegraphenverwaltungen dabei interessiert sind, oder militärische Interessen mit in Frage kommen oder Stadtfernsprechdrähte unter die Erde verlegt werden müssen;
 - b) die Ausgaben für solche Fernsprechanlagen, die vorzugsweise der Zukunft zugute kommen, einen dauernden Wert besitzen und auch eine ausreichende Verzinsung gewähren, soweit die Ausgaben nach Art und Umfang über den Rahmen der blossen regelmässig wiederkehrenden Ausgestaltung des Fernsprechwesens hinausgehen;
 - c) die Ausgaben für die zur Vermietung an minderbesoldete Beamte oder an Arbeiter bestimmte und sich angemessen verzinsende Gebäude, sofern ihre Einrichtung hauptsächlich aus Rücksichten der sozialen Fürsorge erfolgt und eine Verweisung auf den im Etat des Reichsamtes des Innern ausgebrachten allgemeinen Fonds nicht zugänglich ist;
5. bei der Eisenbahnverwaltung:
 - a) die Ausgaben für solche Anlagen, Einrichtungen und Beschaffungen, welche der Eisenbahn einen für sie noch nicht erschlossenen Verkehr zuführen sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche, obwohl ihrer Natur nach zum Erwerb einer zu der vom Reiche für seine Anleihen aufzuwendenden Zinshöhe im angemessenen Verhältnisse stehenden Verzinsung bestimmt, dennoch dauernd oder doch auf abschbare Zeit eine solche nicht erwarten lassen. Anlagen, Einrichtungen und Beschaffungen, welche die Bewältigung eines bereits bestehenden Verkehrs ermöglichen oder zur Erhöhung der Betriebssicherheit dienen sollen, oder welche aus der Entwicklung eines bereits bestehenden Verkehrs notwendig werden, also entweder durch die schon eingetretenen Zunahme des Verkehrs veranlasst werden oder einen bereits vorhandenen Verkehr zu erweitern bestimmt sind, sind auf den ordentlichen Etat zu übernehmen;
 - b) die Ausgaben für ungewöhnlich kostspielige Anlagen, Einrichtungen und Beschaffungen, deren Übernahme auf den ordentlichen Etat das finanzielle Ergebnis (Überschuss der Einnahmen über die ordentlichen — fortdauernden und einmaligen — Ausgaben) der Verwaltung — der Regel nach für mehrere Jahre — aussergewöhnlich beeinträchtigen würde, und zwar bei solchen Anlagen, Einrichtungen und Beschaffungen, die einer verhältnismässig schnellen Abnutzung unterworfen sind, unter Verzinsung und entsprechend abgekürzter Tilgung des aufgewendeten Anleihkapitals zu Lasten des ordentlichen Eisenbahnetats;
 - c) die Ausgaben für sich angemessen verzinsende, zur Vermietung an minderbesoldete Beamte oder an Arbeiter bestimmte Gebäude, sofern ihre Errichtung hauptsächlich aus Rücksichten der sozialen Fürsorge erfolgt und eine Verweisung auf den im Etat des Reichsamtes des Innern ausgebrachten allgemeinen Fonds nicht zugänglich ist.

Wären diese Grundsätze früher festgehalten worden, so würden allein in der Zeit von 1887—94 etwa 8—900 Mill. M. weniger Schulden gemacht worden sein.

Tatsächlich stieg die Reichsschuld von 1901 ab wie folgt:

31. März 1902	2733,5	31. März 1908	3643,5	}	Mill. Mark.
„	1903 2733,5	„	1909 3893,5		
„	1904 3023,5	„	1910 4556,6		
„	1905 3023,5	„	1911 4523,7		
„	1906 3383,5	„	1912 4582,2		
„	1907 3643,5	1. Oktober 1913	4897,2 ^{10a)}		

Auch in dieser späteren Periode haben den Löwenanteil der Anleiheerträge Heer und Marine davongetragen.

Das der Reichsschuld gegenüberstehende werbende Aktivvermögen des Reichs ist gegenwärtig hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung auf etwas über 1 Milliarde, hinsichtlich der Reichseisenbahnverwaltung auf 900 Mill. bis 1 Milliarde M., hinsichtl. der Reichsdruckerei auf 15 Mill., zusammen also auf 2 Milliarden M. zu veranschlagen. Der kapitalisierte Reichsbankanteil würde auf etwa 3—400 Mill. M. zu bewerten sein, so dass der gegenwärtige Gesamtbestand der Reichsschuld von rund 5 Milliarden M. fast zur Hälfte durch werbende Aktivwerte gedeckt ist. Unter den nicht werbenden Aktivwerten sind namentlich der Flottenbestand, die Kriegshäfen, Werften, die Kasernen, Festungen, militärischen Werkstätten, Depots usw. zu nennen.

^{10a)} Die Summe setzte sich zusammen aus 1072 Mill. M. 4%, 1970 Mill. M. 3½%, 1634 Mill. M. 3% Schuldverschreibungen und 220 Mill. M. 4% Schatzanweisungen.

Was die Verzinsung der Reichsschulden anbelangt, so wurde, wie bereits hervor-
gehoben, die erste Anleihe von 43 Mill. M. des Reiches im Jahre 1877 mit 4% zu 94% begeben
und dem Publikum (im Wege der öffentl. Zeichnung) zu 94,6% angeboten. Es wurden aber
1877 noch einige kleinere Anleihen durch freihändigen Verkauf zu Kursen zwischen 94,25–96
begeben. Der Durchschnittskurs der im Jahre 1877 begebenen 72,2 Mill. M. nominal stellte
sich auf 94,33%, was einen Realzinsfuss von 4,24% bedeutete. Von da an besserten sich die
Zinsbedingungen von Jahr zu Jahr in fast ununterbrochenem Tempo bis
zum Jahre 1889. Die Emissionskurse der bis zum Jahre 1886 neu aufgenommenen 4% An-
leihe stiegen allmählich bis auf fast 106% (105,96%) an, wodurch der Realzins bis auf 3,77% her-
abgemindert wurde. In diese Zeit (4.3.85) fiel in Preussen eine grosse Konversion 4½% iger
Konsols (545¾ Mill. M.) und die Umwandlung von über 1½ Milliarden Eisenbahnprioritäten, zu
meistenteils 4½% verzinslich, in 4% Konsols. Zugleich ging Preussen (seit Juli 1885) zum 3½% igen
Typ über. Dieser Tatsache gegenüber glaubte die Reichsregierung berechtigt zu sein, nunmehr auch
ihrerseits den 4% Typ verlassen zu können, und gab 1886 neben 10 Mill. M. 4% zum ersten Mal
36,2 Mill. M. 3½% iger Reichsanleihe aus. Wie richtig die Massnahme war, ergab sich am besten daraus,
dass die neuen 3½% igen Titres fast genau zu pari (zu 100,03%) ausgegeben werden konnten,
wodurch sich der Realzins von 3,77 auf 3,50% herabminderte. Im folgenden Jahre, 1887, konnte
dieser Emissionskurs allerdings nicht ganz aufrecht erhalten werden, was wohl vor allem daran
lag, dass, während bisher die Jahresaufnahme von Anleihen sich zwischen Summen von 24–79
Mill. M. bewegte, in diesem Jahre mit einem Male nicht weniger wie 235 Mill. M. Schulden auf-
genommen wurden. Der Emissionskurs konnte daher nur auf 99,28% festgestellt werden, was
den Realzins auf 3,53% erhöhte. In den Jahren 1888 und 1889 hob sich aber, obgleich die sehr
erheblichen Summen von 163 und 234 Mill. M. aufgenommen werden mussten, der Emissions-
kurs bereits wieder auf 102,59 und 102,70%, der Realzins senkte sich also auf 3,41% und 3,40%.

So hatte die Regierung in dieser ganzen Zeit mit dem System der Emission nominell
hoch verzinslicher Schulden recht gute Erfolge erzielt. Für die in der Zeit von 1877
bis 1889 begebenen Anleihen im Nominalbetrage von insgesamt 1 117 981 800 M. wurden bei der
Emission in Wirklichkeit erzielt 1 225 555 904 M.¹¹⁾

Das Jahr 1890 brachte eine wesentliche Wandlung in der Anleihepolitik der Regierung insofern,
als diese mehr zum System nominell niedrig verzinslicher Schulden
übergang. Es wurden nämlich in diesem Jahre zum ersten Mal neben 29,8 Mill. M. 3½% iger zu
98,58% auf 170 Mill. M. 3% ige Reichsanleihe zu 86,39% ausgegeben.

Der Erfolg der Anleihe vom rein fiskalischen Standpunkte war zunächst ein
günstiger. Während die 3½% Anleihe des Jahres 1890 von 29,8 Mill. den Realzins wieder
auf 3,55% gesteigert hatte, senkte sich nun bei 3% und einem Emissionskurse von 86,39%
der Realzins wieder auf 3,47%. Für die Besitzer der bestehenden 4 und 3½% Reichsanleihen be-
deutete diese Einführung des 3% Typs aber einen gewissen Schreckschuss, indem sie nunmehr
ernstlich genötigt wurden, sich auf Konvertierungsmassnahmen vorzubereiten. Namentlich mussten
die Besitzer 4% Titres mit einer solchen Massnahme rechnen. Für diese Anleihen war daher die
aufsteigende Richtung der Kursbewegung nunmehr dauernd vorbei. Während sich ihr Durch-
schnittskurs von 1877 bis 1889 von 95,69% allmählich bis auf 108,16% (Höchstatz 1889 sogar 109,60%)
gesteigert hatte, wurde ein solcher Kurs von nun an nicht mehr erreicht. Der Kurssteigerung
von Beginn der 90er Jahre bis 1896 von 98,39% auf 104,58% bei den 3½% igen und bis 1895
von 87,10% bis 100,30% bei den 3% igen stand bei den 4% igen eine rückläufige Entwicklung
des Börsenkurses von 106,75%¹²⁾ bis 103,01% im Jahre 1897 gegenüber.

Bei der Frage, ob jenes Übergehen der Reichsregierung zum 3% igen Typ — das
Hand in Hand ging mit der Einführung des 3% igen Typs in Preussen — berechtigt war, oder
nicht, wird zu berücksichtigen sein, dass der Anleihemarkt damals mit 3½% igen Anleihen
durch die starken Anleiheaufnahmen in Preussen und im Reich sehr wesentlich überlastet war,

¹¹⁾ S. Bericht der Reichsschuldenkommission Reichst.-Session 90,92 Aktenst. 422.

¹²⁾ Nur um 1892 u. 1893 fand eine kleine Steigerung auf 106,00 und 107,24% statt.

die Regierung also nur zu starken Kursabschlägen ihren erheblichen Anleihebedarf bei Festhaltung eines $3\frac{1}{2}\%$ Typ hätte decken können. Deshalb riet namentlich die Bankwelt die Wahl 3% iger Anleihen an. Für die Regierung spielte dabei noch der Wunsch, das Ansehen des deutschen Staatskredits gegenüber dem Auslande aufrecht zu erhalten, eine erhebliche Rolle. In London hatte soeben die grosse Goschen'sche Konversion stattgefunden, welche den grössten Teil der englischen Staatsschuld von 1891 von 3 auf $2\frac{3}{4}\%$ Nominalzins — mit automatischer Weiterverminderung auf $2\frac{1}{2}\%$ in 1903 — herabsetzte und zunächst vollen Erfolg gehabt hatte. Auch in Frankreich plante man eine Konvertierung von 6,8 Milliarden für $4\frac{1}{2}\%$ ige in $3\frac{1}{2}\%$ ige Staatsrente (durchgeführt 1893). Da erschien es der preussischen und Reichsregierung offenbar nicht recht würdig, Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ wesentlich unter Pari aufnehmen zu müssen.

Zunächst schien die weitere Entwicklung des Anleihemarktes der Politik der Regierung Recht geben zu wollen. Das Jahr 1891 (das Jahr der Baringkrise), in welchem 8,3 Mill. M. $3\frac{1}{2}\%$ iger und die ausserordentlich hohe Summe von 360 Mill. M. zu 3% begeben wurden, hob bei $97,92\%$ bzw. $83,81\%$ Emissionskurs zwar den Realzins vorübergehend wieder auf $3,57\%$ bzw. $3,58\%$. Von 1892 an aber stiegen die Emissionskurse sowohl bei den $3\frac{1}{2}\%$, sowie den 3% igen Reichsanleihen ununterbrochen, wodurch der vom Staate zu zahlende Realzins fortgesetzt sank. 1895 konnten 34,6 Mill. M. 3% Anleihe sogar zu $99,33\%$, also fast zu Pari ausgegeben werden, wodurch der Realzins bis auf $3,02\%$ ermässigt wurde. Damit aber war der Höhepunkt der günstigen Entwicklung erreicht. Von nun an begann sich langsam aber stetig die Misere unserer 3% igen anzubahnen. Von 1895 bis 1901 sanken die Emissionskurse der in dieser Zeit aufgenommenen 3% igen allmählich von $99,53\%$ herab bis auf $87,48\%$, wodurch der Realzins wieder von $3,02$ bis auf $3,43\%$ anstieg.

Die günstige Kursentwicklung der $3\frac{1}{2}\%$ igen Titres seit Beginn der 90er Jahre und noch mehr die Erreichung des Parikurses der 3% igen im Jahre 1895 (Höchstkurs $100,30\%$) liess den schon längst gehegten Gedanken einer Ermässigung des Nominalzinses der 4% igen Titres in den Vordergrund treten. Der Markt bereitete sich immer mehr darauf vor. Die Höchstkurse der 4% igen sanken von 1894 bis 1897 allmählich von $108,40$ auf $104,70$, die Durchschnittskurse von $106,59$ auf $103,64\%$. Nachdem Preussen 1896 zur Konvertierung seiner 4% auf $3\frac{1}{2}\%$ ige übergegangen war, konnte das Reich nicht mehr zurückbleiben. Durch RG. v. 8. März 1897 wurde die Konvertierung der umlaufenden 450 Mill. M. 4% igen Reichsanleihe in $3\frac{1}{2}\%$ verfügt.

Mit diesem Zeitpunkte hatte man gerade noch den letzten Augenblick der Möglichkeit einer wirksamen Konversion wahrgenommen, nachdem man vielleicht ein bis zwei Jahre zu lange gezögert hatte, wenn man überhaupt entschlossen war, sie durchzuführen. Ein bis zwei Jahre später wäre der Zeitpunkt verpasst gewesen. Die aufsteigende wirtschaftliche Entwicklung und verschiedene andere Momente führten von nun an bei allen Reichs- u. Staatsanleihen eine rückläufige Kurs- und steigende Realzinsbewegung herbei. Die konvertierten $3\frac{1}{2}\%$ igen fielen im Kurse von 1898 bis 1900 von $103,64\%$ auf $95,81\%$, die nicht konvertierten $3\frac{1}{2}\%$ igen von $103,59$ auf $95,80\%$, die 3% igen von $97,66$ sogar auf $86,74\%$. Für 1901, 1902 und 1903, in denen sich als Nachwirkung der Wirtschaftskrise von 1900 auf dem Industrie-Anlagemarkt eine gewisse Stagnation einstellte, zogen die Kurse wieder etwas an. Die $3\frac{1}{2}\%$ igen stiegen bis $102,30\%$ (im Höchstsatz auf $103,30$) in 1903. Dann aber trat eine fortgesetzt rückläufige Kursbewegung ein, die erst 1908 einen gewissen Abschluss fand bei $92,85$ (niedrigster Satz $90,90$). Das Jahr 1909 brachte eine Erhöhung im Durchschnitt auf $95,15\%$, während 1910 wieder ein Rückschlag auf $93,17\%$ stattfand.

Bei den weit empfindlicheren 3% igen Anleihen trat der Rückschlag schon etwas früher ein. Während der Durchschnittskurs sich 1902 bis auf $92,18\%$ (Höchstkurs $93,50$) gehoben hatte, ging derselbe schon 1903 auf $91,49$ (Höchstsatz $93,40\%$) herab und sank nun fortgesetzt von Jahr zu Jahr bis auf $83,24$ in 1908 (niedrigster Satz $81,20$ in 1907), 1909 hob er sich wieder auf durchschnittlich $85,84$ (Höchstsatz $87,70$), ging aber 1910 wieder herunter auf $84,41$ (Höchstsatz $85,50$, niedrigster $82,75$). Seitdem erfolgte ein weiterer Abstieg. Stand am 25. März 1912: $81,30\%$.

Bei dieser Entwicklung war es dauernd nicht möglich, die zahlreich notwendig werdenden neuen Anleihen weiter in 3% igem Typ aufzunehmen. Die letzte Aufnahme von 290 Mill. M.

zu 3% erfolgte im Jahre 1903 zu dem noch annehmbaren Emissionskurse von 91,39%, was einem Realzins von 3,28% entsprach. Dann aber musste man definitiv zum 3½% igen Kurse zurückkehren. 1904 half man sich zunächst mit 100 Mill. langfristigen zu 3½% verzinslichen Schatzanweisungen (Kurs 99,50, Realzins 3,52). Dann folgten 1905 360 Mill. u. 1906 260 Mill. 3½% Reichsanleihe zu 100,46 bzw. 99,38% Kurs d. h. zu 3,48 bzw. 3,52% Realzins.

Aber auch damit kam man auf die Dauer nicht aus. So sehr sich die Reichsregierung und der preussische Finanzminister gegen den Gedanken, zum 4% Typ wieder zurückzukehren, den man seit 1886 verlassen und nur einmal in 1900 in beschränktem Masse wieder hervorgeholt hatte, sträubten, die Verhältnisse des Marktes erwiesen sich als stärker.

1907 gab man im Reiche zum ersten Male zunächst 5jährige Schatzanweisungen (200 Mill.) zu 4% aus, die bei einem Begebungskurse von 98% einen Realzins von 4,08% trugen. (Übernahmeprovision 1%.) Die Verhältnisse entwickelten sich weiter ungünstig. Das Ende des Jahres 1907 brachte eine von Amerika ausgehende starke wirtschaftliche Störung des gesamten Kapitalmarktes. So musste man bei der infolge der Reichsfinanznöte unumgänglich nötigen 250 Mill.-Anleihe im April 1908 nunmehr zum 4% igen Typ übergehen und dabei noch die Unkündbarkeit bis 1918 aussprechen. In Preussen hatte man die Fiktion einer nur vorübergehenden Massnahme anfangs Januar bei Ausgabe einer Anleihe von 210 Mill. noch dadurch festzuhalten gesucht, dass man diese Anleihe nur für 10 Jahre bis zum 1. April 1918 mit 4% Nominalzins ausstattete, während an diesem Tage der Zins ohne weiteres auf 3¾% und vom 1. April 1923 auf 3½% zurückgehen sollte. (System der sog. gleitenden Skala, „Staffelanleihe“.) Die weiter im April 1908 notwendige 400 Mill. Anleihe wurde dagegen ebenso wie im Reiche zu 4% unkündbar bis 1918 aufgenommen.

Die ferneren Anleihen im Reich von 1909 und 1910 sind ebenso wie in Preussen (Reich 3. 5. 09 160 Mill. u. 5. 2. 10 340 Mill. M. Preussen: 270 bzw. 170 Mill. M.) nach dem gleichen Typ (4%, bis 1918 unkündbar) emittiert.

Die allerneueste gemeinsame Emission aus Anfang 1912 (Preussen 420 Millionen, das Reich 80 Mill. M.) in 4% igem ebenfalls bis 1918 unkündbarem Typ erzielte einen Zeichnungspreis von 101,20 M. für Stücke, die unter Sperrung bis 15. Jan. 1913 in d. Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen werden, für sonstige Stücke 101,40 M. pro 100 M. Nennwert. — Für 1913 musste man den Gläubigern aber erheblich weiter entgegenkommen. Im März 1913 mussten für 50 Mill. 4% Schuldverschreibungen, Unkündbarkeit bis 1925, im Juni für weitere 50 Mill. sogar bis 1935 zugesichert werden. Dabei betrug der Zinsfußzins nur 98,40 bzw. 98,60 und im Juni nur noch 97,70 bzw. 97,90 %.

Was die *Schuldentilgung* anbelangt, so hatten die ersten Anleihen des Norddeutschen Bundes noch an der *Zwangstilgung* festgehalten. Die Anleihe, welche durch R. G. v. G. II. 67 (RGBl. S. 157) bis zur Höhe von 10 Mill. Thl. = 30 Mill. M. für Marine- u. Heereszwecke genehmigt wurde, gewährte den Inhabern der Schuldverschreibungen zwar kein Kündigungsrecht, ordnete aber eine gesetzliche Zwangstilgung von mindestens 1% des Schuldkapitals unter Zurechnung der ersparten Zinsen vom Jahre 1873 ab an. Verstärkte Tilgung oder gänzliche Rückzahlung mit 6monatl. Kündigungsfrist war zugelassen. Die Tilgung hatte durch Ankauf oder, wenn die Anleihe pari und darüber stand, durch Auslosung zu erfolgen.

Infolge der preuss. Konsolidierungs-Gesetzgebung von 1869 und des hier grundsätzlich eingeführten Prinzips der freien Tilgung wurde auch für die genannte Reichsanleihe die Zwangstilgung aufgehoben und bestimmt, dass der jährliche Bundesetat die Höhe der Tilgungsmittel zu bestimmen habe: R. G. v. G. 4. 70 (RGBl. S. 65). Ähnlich R. G. v. 21. Juli 1870 (RGBl. S. 491) v. 29. Nov. 1870 (RGBl. S. 620) u. v. 26. April 1871 (RGBl. S. 91).

Die Rückzahlung der Kriegsanleihen erfolgte trotzdem in der Hauptsache bald und zwar aus den Geldern der Kriegskontribution (R. G. v. 28. 10. 71 RGBl. S. 343).

Solange sich die Reichsschuld auf einem verhältnismässig geringen Stande hielt, konnte man über das Nichtvorhandensein jeglicher Tilgung hinwegsehen. Als aber seit Ausgang der 80er Jahre die Vermehrung der Reichsschuld ein rapides Tempo anzunehmen begann und der Schuldendienst von Jahr zu Jahr stärker auf das Budget drückte, begann bei der Regierung wie

bei einsichtigen Männern des Parlaments das Fehlen jeglicher Tilgungsvorschrift als bedenklich empfunden zu werden. Man muss es als das Verdienst des Zentrums (Abg. Lieber) anerkennen, zuerst auf die Notwendigkeit einer Schuldentilgung nachdrücklich hingewirkt zu haben.

Die Massnahmen der Clausula Franckenstein, welche im Laufe der 80er Jahre den Einzelstaaten alljährlich erhebliche Beträge aus den Reichszöllen u. -steuern auch über die Matrikularumlagen hinaus zuwies, musste gegenüber der dabei stark steigenden Reichsverschuldung als eine unbedachte und in gewissem Masse leichtsinnige Finanzwirtschaft des Reiches erscheinen. So wurden denn auf Antrag derjenigen Partei, welcher die Verantwortung der Cl. Fr. in erster Linie zufiel, des Zentrums, die sog. *leges Lieber* erlassen, welche bestimmten, dass der grössere Teil des etwaigen Überschusses der Gesamtsumme aller Überweisungen an die Bundesstaaten über die Matrikularbeiträge des betr. Jahres hinaus zur Tilgung der Reichsschuld zu verwenden sei.¹³⁾ Leider erwiesen sich die Vorschriften der *leges Lieber* in der Wirklichkeit nicht als so nützlich, wie sie gedacht waren, weil sie Überschüsse voraussetzten, während die steigende Finanznot des Reiches seit Ende des 19. Jahrhunderts die glückliche Zeit der Mehrüberweisungen an die Bundesstaaten endgültig beseitigte.

Der Gedanke, in irgendeiner Form eine obligatorische Tilgung im Reiche einzuführen, kam gleichwohl nicht mehr zur Ruhe, um so weniger, nachdem Preussen in seinem Gesetze v. 8. 3. 97 (GS. S. 43) eine gesetzliche Prozentualtilgung durchgeführt ($\frac{3}{5}\%$) und zugleich bestimmt hatte, dass alle rechnungsmässigen Überschüsse (die *etatsmässigen* Überschüsse waren schon nach Ges. v. 18. 12. 1871 (RGBl. 593) grundsätzlich zur Tilgung zu verwenden) zur ausserordentl. Schuldentilgung verwendet werden mussten. So wurde zunächst in der kleinen *lex Stengel* von 14. 5. 1904 (RGBl. S. 169) im § 2 bestimmt, dass — unter Abänderung des Art. 70 der RV. — in Zukunft etwaige Überschüsse aus den Vorjahren, insoweit durch den Reichshaushalt nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftl. ausserordentlicher Ausgaben dienen sollten, was einer Tilgung bezw. Schuldinderung gleichkam.

Weiter bestimmte der § 4 des Reichs-Ges. v. 3. 6. 06 (RGBl. S. 620), dass von 1908 ab jährlich $\frac{3}{5}\%$ der Reichsschuld aus bereiten Staatsmitteln getilgt werden sollten (evtl. durch Verweisung auf Anleihe).

Aber es stellte sich bald heraus, dass alle gesetzlichen und Zwangstilgungen das Vorhandensein genügender laufender Mittel zur wesentlichsten Voraussetzung ihrer Wirksamkeit haben. Wenn beim Mangel solcher 1908 u. 1909 von der Durchführung der Bestimmung in § 4 a. a. O. abgesehen werden musste, so hatte diese beschämende Tatsache den guten Erfolg, dass man die durch die Reichsfinanzreform neu zu schaffenden Mittel reichlich genug bemass, um die erforderlichen Beträge für eine angemessene Schuldentilgung sicherzustellen. Die Erörterungen in der Öffentlichkeit über die enorme Schuldenvermehrung verfehlten ihre Wirkung auch auf das Parlament so wenig, dass auf Anregung aus dessen Mitte eine über die in Preussen festgesetzte Schuldentilgung noch weit hinausgehende Tilgung der Reichsschulden vorgeschrieben wurde. Nr. 3 des R. G. v. 15. 7. 09 (RGBl. S. 743) bestimmte, unter Ausserkraftsetzung der Tilgungsbestimmungen des RG. v. 1906, dass — abgesehen von etwa 100 Mill. Anleiheschulden, die in den letzten Jahren für Fernsprechanlagen, Reichseisenbahnen, Arbeiterwohnungen und Darlehen für Kolonien gemacht und mit besonderen Tilgungsplänen versehen waren, die aufrecht erhalten blieben, — alle bis 30. September 1910 aufgenommenen Anleihen mit mindestens 1%, die nach dieser Zeit aufgenommenen Anleihen, soweit sie für werbende Zwecke aufgenommen sind, mit mindestens 1,5%, alle anderen Schulden sogar mit mindestens 3% getilgt werden mussten. Die ersparten Zinsen, welche mit $3\frac{1}{2}\%$ anzusetzen sind, müssen ebenfalls zur Tilgung verwendet werden. Die Tilgung kann ebenso, wie dies das Preuss. Tilgungsgesetz von 1897 vorgesehen hatte, auch durch Verrechnung auf Anleihe erfolgen. Doch hat man neuerdings, um die Kurse der Reichs- und Staatsanleihen zu heben, mehr auf den Rückkauf von Anleihetitres als auf Verrechnung auf Anleihen Wert gelegt (s. darüber den Artikel: Die Kurse unserer Reichs- und Staatsanleihen.)

¹³⁾ Näheres s. Schwarz u. Strutz, Staatshaushalt, Bd. III, Buch 3, S. 122.

Bisher ist es in der Tat gelungen, die reichsgesetzlich angeordnete Tilgung in den Etats aufrecht zu erhalten, und es ist zu hoffen, dass dies auch in der Zukunft geschehen könne. Neuerdings haben sogar noch über dieses Mass hinaus erhebliche ausserordentliche Tilgungen aus Überschüssen im Reichsetat und bei den Überweisungssteuern stattgefunden. S. dazu R.G. vom 15. Juli 1909 § 3 (RGBl. S. 743), v. 21. 3. 1910 § 6 (RGBl. S. 525) u. RG. v. 7. 4. 1911 § 4 (RGBl. S. 113). —

Die Übernahme (Emission) von Anleihen erfolgt in Deutschland in der Regel durch ein Konsortium auf eigene Rechnung. Dabei hat sich im Laufe der Zeit, beginnend mit den 50er Jahren, für preussische und später auch für die Reichsanleihen eine gewisse feste und dauernde Gruppe von Banken gebildet, die regelmässig die Staats- und Reichsanleihen zu übernehmen pflegen. Es ist das sog. „Preussenkonsortium“, welches im Laufe der 90er Jahre erheblich erweitert wurde.

Die Verwaltung der Reichsschulden lässt sich nur zugleich mit der Verwaltung der preussischen Staatsschuld darstellen. Für Preussen fungiert auf Grund des Ges. v. 24. 2. 1850 (GS. S. 57) als Verwaltungsorgan für die Verwaltung der Staatsschulden die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche als eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbständige Behörde unbedingt verantwortlich ist für An- und Ausfertigung, sowie Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen (Konsols) und Zinsscheine, für die regelmässige Verzinsung, für die vorgeschriebene Tilgung, für Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten sowie der behufs Eintragung ins Staatsschuldbuch eingereichten Schulddokumente, endlich dafür, dass sie nicht über den Betrag der gesetzlich genehmigten Anleihedokumente hinaus ausgegeben werden. Nur soweit es mit dieser unbedingten Verantwortlichkeit vereinbar ist, unterliegt die H. d. St. der oberen Leitung des Fin. Min. (Ges. v. 24. 2. 50 §§ 1, 6 u. v. 20. 7. 83 § 23).

Im übrigen ist ihre Aufgabe Verwaltung der Staatsschuld und der zu diesen Zwecken ihr überwiesenen Mittel, An- und Ausfertigung, Ausweisung, Wiedereinziehung der Schulddokumente, Einrichtung von Staatsgarantien, Ermittlung und Verfolgung von Fälschungen pp. und endlich Führung des Staatsschuldbuchs.

Sie ist eine kollegiale Behörde. Präsident und Mitglieder werden vom König ernannt und leisten vor dem Ob. Verw. Ger. einen Eid auf die besonderen Pflichten ihres Amtes nach gesetzlich bestimmter Formel. Als nachgeordnete Organe sind ihr unterstellt 1. Die Kontrolle der Staatspapiere 2. die Staatsschuldentilgungskasse, 3. das Staatsschuldbuchbureau.

Die parlamentarische Kontrolle über die Hauptverw. d. Staatsseh. bezieht sich nur auf die ihrer eigenen Verantwortlichkeit unterliegenden Geschäfte und ist eine fortlaufende, durch die Staatsschuldenkommission ausgeübte. Letztere besteht aus je 3 auf 3 Jahre gewählten besonders vereidigten Mitgliedern der beiden Häuser des Landtags und dem Präsidenten der O. R. K. Alljährlich hat sie dem Landtag über ihre Tätigkeit und die Verwaltung des Schuldenwesens schriftlichen Bericht zu erstatten.

Unter dem Titel „Reichsschuldenverwaltung“ hat die H. d. St. zugleich auch die Reichsschuld zu verwalten. Die Funktionen des Fin. Min. hat hier der Reichskanzler, diejenigen der Staatsschuldenkommission die Reichsschuldenkommission zu übernehmen, welche letztere aus dem Vorsitzenden des Ausschusses des Bundesrats für das Rechnungswesen oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und 5 vom Bundesrat alljährlich gewählten Mitgliedern des Rechnungsausschusses, 6 vom Reichstag gewählten Mitgliedern und den Präsidenten des Reichsrechnungshofes besteht. Ihr Bericht ist dem Bundesrat und dem Reichstage zu erstatten. (Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 §§ 9—15).

Zur Zuständigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Preussen und der Reichsschuldenverwaltung gehört auch die Verwaltung des preussischen Staats- und des Reichsschuldbuchs.

Hinsichtlich der Einrichtung des Schuldbuchs sind für Preussen die Gesetze v. 20. 7. 83 (GS. S. 120) v. 21. 4. 86 u. 8. 6. 91 (GS. S. 124 bzw. 105) v. 24. 7. 04 (GS. S. 167) und v. 22. 5. 1910 (GS. S. 47), für das Reich die R. Gesetze v. 31. 5. 91 (RGBl. S. 321) v. 28. 6. 04 (RGBl. S. 251) und v. 6. 5. 1910 (RGBl. S. 665) massgebend.

Dem Beispiele Preussens und des Reiches in der Schaffung von Staatsschuldbüchern sind mehrere andere Bundesstaaten gefolgt, so Sachsen (Ges. v. 24. 4. 84, 11. 6. 1906), Hessen (Ges. v. 27. 3. 98, 31. 3. 1908, 1. 4. 09), Bremen (Ges. v. 2. 12. 98), Hamburg (14. 4. 1902), Sachsen-Weimar (G. v. 20. 1. 1900). Neuerdings auch Württemberg, (Ges. v. 12. 8. 11), ferner Bayern (Ges. v. 20. 7. 12), Baden (Ges. v. 8. 6. 1912).

Stand der fundierten Staatsschulden zu Beginn der Rechnungsjahre
(Beträge in 1000 M.)

Bundesstaat	1881	1891	1901	1906	1909	1910	1911	1912
Preussen	1965313,0	5834782,6	6602802,5	7228616,0	8225149,8	8776770,8	8921677,2	8788874,0
Bayern	1311078,1	1331499,1	1362511,6	1707063,0	¹⁶⁾ 1794767,6	2165942,9	2165942,9	2285976,1
Sachsen	673445,6	625780,7	829822,5	941266,8	896837,5	893042,6	871467,6	868894,5
Württemberg	418751,8	439105,2	495168,5	551431,0	584789,8	606042,8	600509,5	624793,3
Baden	322915,8	339045,9	335726,5	446992,4	506308,9	557178,3	546951,9	567219,6
Hessen	31752,8	35109,7	284430,0	366843,3	430037,9	428664,4	441242,0	431283,6
Mecklenburg- Schwerin	37908,0	94549,7	108583,4	129065,3	130588,9	129566,7	139948,1	139900,2
Grossherzogtum Sachsen	6068,4	4675,8	1823,1	1721,8	2401,5	2361,5	2321,2	1772,1
Mecklenburg- Strelitz	567,4	737,2	1465,2	1636,2	2235,2	2370,8	2734,1	2680,2
Oldenburg	36811,3	36450,6	55821,9	59317,7	58419,9	73847,2	73581,0	75071,0
Braunschweig	84164,4	69384,7	58452,2	52651,3	49823,9	48771,3	47443,9	45619,1
Sachs.-Meiningen	11540,8	12512,9	9243,6	8718,0	8850,6	7847,6	7012,5	7287,8
Sachs.-Altenburg	2125,7	2128,5	882,7	881,7	882,7	882,7	882,7	882,7
Sachsen- (Coburg) (Gotha)	12688,7	4807,1	5999,3	¹⁵⁾ 5534,2	4379,8	1344,9	4293,9	4241,2
Anhalt	3000,0	1260,0	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg- Sondershausen	884,4	904,5	733,9	677,4	654,3	—	629,3	1303,9
Schwarzburg- Rudolstadt	4279,9	3852,3	4013,6	4397,5	4702,5	654,3	1635,0	4600,0
Waldeck	3496,6	3243,7	1902,3	1755,3	1635,9	4668,5	1551,9	1508,4
Reuss ält. Linie	995,2	171,1	—	—	—	1594,2	—	—
Reuss jüng. Linie	—	—	1040,6	1040,6	1040,6	1040,6	1040,6	1040,6
Schaumburg- Lippe	310,9	379,6	266,1	433,7	402,8	336,9	325,7	369,6
Lippe	1149,7	810,4	1288,0	835,5	907,9	1096,0	1006,0	913,8
Lübeck	23742,4	11309,4	37549,3	47922,3	64596,8	64109,8	63387,7	62715,8
Bremen	80702,3	80283,6	160068,3	220695,0	264757,8	263431,4	263097,5	301606,1
Hamburg	160821,0	271392,2	406736,7	491524,8	607692,4	654421,6	675804,7	742970,0
Elsass-Lothringen	19806,8	25798,2	30332,5	36071,4	37569,1	39758,1	42167,0	43725,9
Summe Bundesstaaten	5244320,9	9229974,7	10796684,3	2307093,2	13679464,1	14728745,9	14879653,9	15005249,6

Die Summe der bundesstaatlichen Schulden hat sich also
 seit 1881 um 9 761,⁰ Mill. M.
 „ 1891 „ 5 775,³ „ „
 „ 1901 „ 4 208,⁶ „ „

vermehrt.

¹⁵⁾ Stand am 1. Juli 1905.
¹⁶⁾ Stand am 1. Jan. 1908.

In den anderen Bundesstaaten ist die Verwaltung der Staatsschuld, wie hier ebenfalls gleich bemerkt sein mag, insofern ähnlich geregelt, als auch hier überall besondere Schuldenverwaltungen eingerichtet sind, deren Tätigkeit vom Finanzchef, aber auch vom Parlament kontrolliert wird.

2. Feste oder fundierte Schulden der Bundesstaaten.

Wenn wir die Zwecke betrachten, für welche die Schulden der Einzelstaaten aufgenommen sind und aufgenommen werden, so scheiden Anleihen für Heer- und Flottenkosten und damit die wichtigsten der sog. unproduktiven Ausgaben hier naturgemäss aus. In den Bundesstaaten sind die Anleihen vor allem für sog. produktive Zwecke aufgenommen worden. Ganz genau lässt sich der auf produktive Ausgaben entfallende Anleihebetrag namentlich in den Ländern nicht feststellen, welche nur eine einheitliche, die konsolidierte Schuld besitzen und Sonderschulden für besondere Verwaltungszweige z. B. Eisenbahnschulden nicht kennen. Dies ist z. B. der Fall in Preussen. In mehreren anderen Bundesstaaten mit Staatsbahnbesitz ist wenigstens die Eisenbahnschuld von der allgemeinen Schuld getrennt. So in Bayern, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin; bei Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen ist die Trennung nicht ganz scharf durchgeführt.

In manchen Einzelstaaten findet sich noch eine weitere Zerlegung der Staatsschuld in besondere Schuldenzweige. So teilt sich die Bayerische Staatsschuld in 4 grosse Fonds: Die Allgemeine Staatsschuld, die Eisenbahnschuld, die Grundrentenablösungsschuld und die Landeskulturrentenschuld. Hessen hat eine eigentliche Staatsschuld, eine Landeskreditkassen-Schuld, eine Staatsrenten-Ablösungsschuld und eine Landeskulturrentenschuld. Auch die kleineren Bundesstaaten sind meist noch nicht zu einer einheitlichen konsolidierten Schuld vorgeschritten.

Die Entwicklung der Schulden aller Bundesstaaten ergibt die Tabelle auf Seite 157.

3. Schulden der deutschen Schutzgebiete.¹⁷⁾

Die deutschen Schutzgebiete sind nicht Teile des Reichsgebiets und den Bundesstaaten nicht gleichstehend, sondern sind als Pertinenzien des Reichs anzusehen, die aber in vermögensrechtlicher Hinsicht als besondere Rechtssubjekte behandelt werden und besondere Landesfisci bilden. Die gesetzliche Grundlage ihrer vermögensrechtlicher Stellung bildet das Ges. v. 30. 3. 1892 RGBl. S. 369. Als Landesfisci solche können sie selbständig Vermögen besitzen und Schulden machen. Eine Einrichtung besonderen Papiergeldes und besonderer schwebender Schulden für die Schutzgebiete besteht nicht. Um dringliche Ausgaben decken zu können, sind für die Schutzgebiete besondere Ausgleichsfonds, früher Reservefonds genannt, geschaffen worden, welche gespeist werden aus den etatsmässigen Einnahmen und aus Ersparnissen bei den fortdauernden und einmaligen Einnahmen, sowie aus Rückeinnahmen bei Verkaufserlösen. Die Verfügung über diese Fonds erfolgt durch den Etat, der meist einen Posten „zu unvorhergesehenen Ausgaben“ aufweist. Die Fonds sind in Schuldverschreibungen der Schutzgebiete oder in Schuldverschreibungen bzw. verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten anzulegen. Bis 1911 sind in die Ausgleichsfonds geflossen für Ostafrika 2 745 738 M., Kamerun 2 110 709 M., Südwestafrika 3 288 223 M., Togo 430 551 M., Samoa 82 916 M.

Besondere feste oder fundierte Schutzgebietsanleihen giebt es für die Schutzgebiete erst seit dem Gesetz v. 18. Mai 1908 (RGBl. S. 157). Bis dahin waren im Falle der Notwendigkeit der Aufbringung ausserordentlicher Einnahmen für die Schutzgebiete (für fehlende ordentliche Einnahmen werden Reichszuschüsse gewährt) Anleihen vom Reiche als solchem aufgenommen worden, deren Erlös den Schutzgebieten als rückzahlbares Darlehen gegeben wurde. S. Ges. v. 23. Juli 04. RGBl. S. 329, 18. Mai 08 RGBl. S. 206 betr. Darlehen in Togo (7,8 Mill.) und R. G. v. 16. März 07 RGBl. S. 73 betr. Darlehen an das südwestafrikanische Schutzgebiet (40,6 Mill. M.).

¹⁷⁾ S. Dr. v. Osterroth, Das Schuldenwesen der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1911.

Betreffs der ausserordentlichen Bedürfnisse der Schutzgebiete hatte § 4 Ges. v. 30. 3. 92 bestimmt, dass, im Falle solche die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie erfordern sollten, dies durch Gesetz zu geschehen habe. Diese Bestimmung wurde in der schon erwähnten Novelle v. 18. Mai 08 durch einen § 4 a dahin ergänzt, dass die in den — durch Dernburg neu eingerichteten — ausserordentl. Etat eingestellten Ausgaben, für welche nicht andere Einnahmen vorhanden sind, auf dem Wege der Anleihe zu Lasten dieser Schutzgebiete, (wobei das Reich für Verzinsung und Tilgung die Bürgschaft übernimmt), und zwar entweder zu Lasten eines einzelnen Schutzgebietes oder mehrerer Schutzgebiete aufzubringen sind. Die Tilgung der Anleihen hat mit mindestens $\frac{3}{5}\%$ unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu erfolgen (§ 4 e). Die alte Form der Darlehnsgewährung bleibt daneben zulässig.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen haftet jedes beteiligte Schutzgebiet dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander haften die einzelnen Schutzgebiete indessen nur für ihren Anteil (§ 4 e).

Auf diesem Wege waren bis 1908 35 325 000 M. Schutzgebietsanleihen aufgebracht. Ende 1910 betrug die Schutzgebietsschuld bereits 98 175 000 M.

Nach dem Etatsentwurf für die Schutzgebiete für 1914 beläuft sich die Schutzgebietsschuld bereits auf 136 150 000 M. In dem Entwurf sind weitere Anleihekredite 56 856 440 M. für 1914 vorgesehen.

Garantien seitens der Schutzgebiete sind bisher nicht nötig geworden.

D. Kommunales Kreditwesen.

Für den Kommunalkredit gilt nicht minder, wie für den Staatskredit, dass ohne ihn die grossartige Entwicklung kommunalen Lebens, wie wir sie in den letzten 3—4 Dezennien erlebt haben, nicht denkbar gewesen wäre. Die Milliardensummen, welche in dieser Zeit auf dem Kreditwege beschafft worden sind, um zahlreiche nutzbringende Gemeindegeldanstalten zu schaffen, stellen allerdings eine schwere Last dar, die der zukünftigen Generation auferlegt wird, aber letztere wächst dafür auch unter so gesicherten, gesundheitlich günstigen, wirtschaftlich und sozial vorgeschrittenen Bedingungen auf, wie es der gegenwärtigen und vergangenen Generationen nicht entfernt beschieden war. Man muss sich nur einmal vergegenwärtigen, welche Errungenschaften die mit Anleihen hergestellten oder von früher privaten Gesellschaften übernommenen Kanalisationen, Beleuchtungsanstalten (Gas-, Elektrizitätswerke), Wasserleitungen, Schlachthofanlagen Markthallen, Feuerwehranstalten, Strassenbahnen, Häfen, Brücken, Strassenbauten, Krankenhäuser Badeanstalten, neuerdings auch Talsperren, Hypothekenämter usw. für die Bevölkerung bedeuten, um sich zu überzeugen, dass diese Gegenwerte mit der gegenüberstehenden Schuldenlast an sich keineswegs zu teuer erkauft sind. Ein Teil dieser Anlagen ist zudem verbender Natur, deren Überschüsse oft nicht nur die eigenen Schuldzins- und Tilgungsquoten, sondern auch einen Teil des sonstigen Verwaltungsaufwandes decken, für die Benutzung anderer können Gebühren erhoben werden, welche einen wenn auch oft nur geringen Teil des Schuldendienstes aufbringen können. Vielfach mussten allerdings namentlich in Städten mit stark wachsender Bevölkerung (Verkehrszentren, Industriegebiete) auch Schul- und ähnliche reine Verwaltungskosten auf Anleihe genommen werden. Derartige sog. unproduktive Anlagen ganz auf Steuern zu verweisen, ist oft eine vollständige Unmöglichkeit. Trotz der in Preussen geltenden scharfen Bestimmungen über die Einschränkung der Aufnahme von kommunalen Anleihen entfielen nach einer Berechnung Silbergleits 1908 bei 104 preussischen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern von 2 456 937 000 M. auf andere als gewerbl. Zwecke also auf sog. unproduktive 1 161 827 000 M. oder 47,3%. (Gleiches ist übrigens auch in England der Fall.)

Da ein grosser Teil der Schulden zu Anstalten verbender Natur aufgenommen ist, hat der Wert des verbenden Gemeindevermögens in den letzten Jahren ganz erheblich zugenommen. So wurde 1908 der Wert der Gemeindebetriebsanstalten im Deutschen Reich von Jaffé in Hirths

Annalen auf rund 3—4 Milliarden M. geschätzt. Rechnet man zu diesen Werten noch das Grundstücks- Domänen-, Forst- und Kapital-Vermögen hinzu, so dürfte das Gemeindeschuldkapital durch das gegenüberstehende werbende Aktivvermögen reichlich ausgeglichen, ja sogar überdeckt sein. Von dem Grund- und Forstvermögen sind leider Anfang des vorigen Jahrhunderts namentlich zur Tilgung von Kriegsschulden grosse Komplexe veräussert worden. Immerhin wurde 1900 noch ein Gemeindeforstbesitz in Deutschland von insgesamt 2 258 090 ha amtlich ermittelt ($\frac{1}{6}$ der Gesamtforstfläche). 1210 Städte und 37 Landgemeinden Preussens mit mehr als 10 000 Einwohnern verfügten nach einer amtlichen Statistik von 1906 allein über eine Gesamtfläche von 586 028 ha an Forsten, Gütern, Äckern, Wiesen, Weiden u. Seen. Ihr Kapitalvermögen betrug über $\frac{1}{2}$ Milliarde (557 Mill. M.). Über die Vermögensentwicklung gegenüber der Schuldenentwicklung liegen namentlich für Bayern amtliche Materialien vor. Von 1892 bis 1907 vermehrten sich dort die Gemeindeschulden von 215,3 auf 701,7 Mill. M., dagegen das Vermögen von 577,9 auf 1350,7 Mill. M., darunter das werbende Vermögen (sog. rentierendes Vermögen) von 401,5 auf 952,5 Mill. M.

Trotz dieses günstigen Verhältnisses darf das gewaltige Anschwellen der Gemeindeschulden in neuerer Zeit nicht ganz ohne Besorgnis betrachtet werden. Das Mass dessen, was ein Gemeinwesen den Bürgern an nützlichen Anstalten und Annehmlichkeiten bietet, ist an sich unbegrenzt. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Preussen ist die Gemeinde in der Ausdehnung ihres fakultativen Aufgabenkreises theoretisch nahezu unbeschränkt. In der Praxis muss aber ein Mass gefunden werden in dem Druck der Steuerlast und dem Widerwillen des Kapitalmarkts zur fortwährenden Neuaufnahme festverzinslicher Werte, wie er in dem Kurszettel zutage tritt. Und schliesslich sollte auch die Möglichkeit wirtschaftlicher Rückschläge, kriegerischer Verwicklungen und die Rücksichtnahme auf den namentlich in ersten Zeitläuften ungeheuer wichtigen Staatskredit der Unternehmungslust allzu tatendurstiger Bürgermeister und allzu freigiebiger Stadtparlamente Zügel anlegen. In diesem Sinne kann der vor kurzem ergangene Pr. Min.-Erl. v. 1. Febr. 1912, wonach sich die Regierungs-Präsidenten in möglichst frühem Stadium um die Frage der Finanzierung grösserer Anleiheprojekte in den ihrer Aufsicht unterstellten Gemeinden kümmern sollen, nur dankbar begrüsst werden. Denn sehr häufig sind die Vorarbeiten zu Gemeindeanleihen bei Nachsuchung der Anleihegenehmigung schon soweit gediehen, dass für die die Anleihen zu diesem Zwecke genehmigenden Behörden ohne schwere Schädigung gemeindlicher Interessen eine Versagung kaum mehr möglich ist. Ähnliche Erlasse sind auch in anderen Bundesstaaten ergangen. (Sachsen).

Was die Schuldformen der Gemeinden anbetrifft, so würden begrifflich unkündbare also Renten-Schuldobligationen für Städte ebenso wie für Staaten zulässig sein, da ja auch Gemeinden als ewige Wesen gelten müssen. Der Staat hält indessen regelmässig streng an dem Erfodernis einer angemessenen Tilgung bei Genehmigung aller kommunalen Anleihen fest, schon um den Gemeinden das Schuldenmachen nicht zu sehr zu erleichtern, und weil die Entwicklungsbedingungen einer Gemeinde immerhin leichter einem Wechsel unterworfen sind, als diejenigen des gesamten Staatswesens (Änderungen der Verkehrsverhältnisse, wirtschaftlicher Konjunktumschwung bei industriellen Gemeinden, Fortzug reicher Steuerzahler, Kriegführung namentlich im eigenen Lande u. A. m.) In einigen deutschen Gesetzgebungen ist dies Prinzip sogar gesetzlich zum Ausdruck gebracht worden, z. B. Bayersch. G.O. rechtsrh. Art. 62, Hess. St. O. Art. 117 Sächs. Rev. St. O. § 131. In den anderen Staaten wird im Verwaltungswege auf sachgemässe Tflgung gehalten. In Preussen war schon in dem bereits zitierten Erlasse von 1891 vorgeschrieben, dass der Mindesttilgungssatz 1% sein müsse, dass aber bei den rascher sich abnutzenden Pflasterungen mindestens 2, bei Kanalisationen $1\frac{1}{2}$ % des Anlagekapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen usw. als Mindestsätze zu gelten hätten. Ein Erlass von 1907 erhöht alle diese Mindestsätze auf $1\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ bzw. 2%.

Die Schulden der höheren Kommunalverbände in Deutschland treten gegenüber den Gemeindeschulden an Bedeutung sehr zurück. Die Ursache liegt nicht allein in der geringeren Zahl dieser Verbände, in dem jüngeren Datum der kommunalen Bedeutung dieser ursprünglich meist mehr als Verwaltungsbezirke gedachten Institutionen, sondern auch in der weit eingeschränkteren Zahl der ihnen obliegenden Aufgaben.

Die Reichsfinanzstatistik gibt die Gesamtsumme der Inhaberoobligationen der grösseren Selbstverwaltungskörper am 31. Dez. 1912 auf nicht weniger wie 1685 Mill. M. an (davon die preussischen mit 1623, die bayerischen mit 23, die braunschweigischen mit 16 Mill. M., die lothringischen und sächsischen mit je 7 Mill. M.

Zurzeit betragen die sämtlichen öffentlichen Kredite in Milliarden M. rund:

Schulden	Summe	davon Obligationenschuld
des Reichs ¹⁸⁾	5,1-3	5,1-3
der Bundesstaaten	ca. 16,0	16,0
„ deutschen Schutzgebiete	0,1	0,1
„ Gemeinden	8,5	4,5
„ höheren Kommunalverbände	0,9	0,2
„ Kirchengemeinden und Schulen	0,1	0,02
„ Handwerkskammern, Innungen pp.	0,1	0,04
sonstiger öffentl. Kreditinstitute	5,2	5,2
Sa. öffentliche Kredite	36,0-2	31,2-4

Dazu Obligationenschulden nicht öffentlicher Körperschaften:

Hypothekenspfandbriefe u. -kommunalobligationen rund	11,4
Eisenbahnobligationen	0,3
Industrieobligationen (im weiteren Sinne)	4,3
Sa. Private und öffentliche Obligationenschulden:	47,2-4

Die Summe der öffentlichen Kredite in Deutschland kann hiernach gegenwärtig auf **36—37 Milliarden Mark** geschätzt werden, wovon 31—32 Milliarden in der Form von festverzinslichen Obligationen — meist auf den Inhaber — aufgenommen bzw. in Schuldbücher eingetragen sind.

Die Summe der festverzinslichen Obligationenschulden, sowohl öffentlicher wie privater Kreditnehmer im deutschen Reich ist auf **47—48 Milliarden Mark** anzusprechen.

¹⁸⁾ S. darüber auch die Broschüre „Die Kurse der Reichs- und Staatsanleihen“. S. 31.

42. Abschnitt.

Der Kurs der deutschen Reichs- und Staatsanleihen.

Von

Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Dr. Otto Schwarz,¹⁾

Vortragender Rat im Preussischen Finanzministerium, Berlin.

Literatur :

Ausser allgemeinen finanzwissenschaftl. Werken (A. Wagner, L. von Stein pp.) Karl Kimmich, Die Ursachen des niedrigen Kursstandes deutscher Staatsanleihen. Stuttgart und Berlin 1906. (Münchener volksw. Blätter.) Alfred Neymarek, Les mouvements des Fonds d'Etat des Grands Pays. Paris 1909. G. S. Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentl. Anleihen. 1907. Herm. Albert, Die geschichtl. Entwicklung des Zinsfusses in Deutschland von 1895—1908. Leipzig 1910. W. Mahlberg, Zum Kursstand unserer Anleihen in den Pr. Jahrb. 142 Bd. (Okt.-Dez. 1910) S. 241 und 143 Bd. 2. Heft, S. 264. Jul. Wolff, Vorschläge zur Hebung der Kurse der deutschen Staatsanleihen. Leipzig 1911. Hugo Heymann, Die deutschen Anleihen. Berlin 1911. B. Dernburg, Kapital und Staatsaufsicht. Berlin 1911. Elster, Der Kursstand der deutschen Reichsanleihen und Pr. Staatsanleihen im Jahrb. der Nationalökonomie und Statistik. Februar 1911. S. 153. Wallich, Beiträge zur Geschichte des Zinsfusses von 1800 bis zur Gegenwart im Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. September 1911 S. 289. Wachler, Staatspapiere und Sparkasse in den Pr. Jahrbüchern 144. Bd., S. 492. A. v. Dombois, Der Kursstand der deutschen Staatsanleihen. Hannover 1911. B. Dernburg: Zwangsanlagen in Staatspapieren. Im „Bankarchiv“ v. 15. Oktober 1911. M. Warburg, Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatsregierung. Verhandlungen des IV. Allgem. Deutsch. Bankiertags 1912, S. 15 ff. Kimmich im Bank-Arch. v. 15. 6. 1912 über engl. Consols. Schmalenbach, Die Methoden der Emissionstechnik. Zeitschr. f. handelswiss. Forschungen 1907/08, Bd. II, S. 81 ff. Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts, 1890. Landmann in Schanz Fin. Archiv zur Entwicklung d. Formen u. der Organisationen des öffentl. Kredits, 29. Jahrg. I. Bd. S. 1 ff.

Die rückläufige Entwicklung der Kurse unserer Reichs- und Staatspapiere, die seit Beginn der 2. Hälfte der 90er Jahre einsetzte und nun schon $1\frac{1}{2}$ Dezennien (mit nur kleinen Unterbrechungen) andauert, ohne dass irgendeins der zu ihrer Besserung angewandten Mittel in nennenswerter Weise einschlagen will, trägt ein so mehr einen phänomenartigen Charakter, weil dieser Entwicklung einmal seit Mitte der 70er Jahre, also über 2 Dezennien lang eine fast stetige Steigerung der Staatspapierkurse vorausgegangen war (die 4% preuss. Consols stiegen im Jahresdurchschnitt von 1879 bis 1893 von 97₈₀ auf 107₁₂ %, die 3 $\frac{1}{2}$ % von 1885—96 von 99₀₆ auf 104₆₁, die 3 $\frac{0}{10}$ igen von 1890—96 von 86₆₀ auf 99₃₈), und sodann, weil der Niedergang der Kurse gerade in eine Zeit beispielloser wirtschaftlicher Fortentwicklung, Vermehrung des gesamten Wohlstandes in Staat und Reich fiel, weil langdauernde, tiefergehende Wirtschaftskrisen, (diejenigen von 1901 und 1907 wird man als solche kaum bezeichnen können), dem Lande erspart geblieben sind, und weil endlich das Land auch in kriegerische Aktionen von Bedeutung nicht verwickelt war.

Um die Ursachen dieser aussergewöhnlichen Erscheinung zu erkennen, darf man den Blick nicht nur auf Deutschland allein ruhen lassen. Um das Phänomen in seinem ganzen Umfange zu erfassen, muss man sich vielmehr vor Augen halten, dass die gegenwärtige rückläufige Bewegung der Kurse der Staatspapiere, wie auch die aufsteigende der Vorperiode keineswegs ein nur Deutschland eigentümlicher Vorgang ist. Einige der wichtigsten Kulturstaaten der alten Welt weisen mehr oder weniger gleichartige Erscheinungen auf.

¹⁾ S. hierzu meine ausführlichere, im gleichen Verlag erschienene Sonderbroschüre mit dem Titel „Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen“

Der Abstand des gegenwärtigen Kurses gegenüber den Höchstkursen von Mitte der 90er Jahre ist bei der französischen Rente rund 17 Prozent, bei den 3 % deutschen Anleihen 24 Prozent, bei den engl. Konsols fast 40 Prozent. Berücksichtigt man, dass die englischen Konsols 1897 noch $2\frac{3}{4}$ % Zins trugen und rechnet den damaligen Kurs (113,7) nach einem $2\frac{1}{2}$ %igen Zins um, so bleibt immerhin noch ein Kursrückgang von ca. 30 Prozent bestehen.

Ähnliche Entwicklungsgänge zeigen die österreichischen Staatspapiere, holländische, belgische, schweizerische, schwedische, norwegische, dänische Staatsfonds.

Weiter muss aber berücksichtigt werden, dass Hand in Hand mit diesem Rückgange der Bewertung erstklassiger Werte der ältesten, u. z. Teil grössten Kulturstaaten Europas eine steigende Wertschätzung der Staatspapiere kleinerer, vor 2 bis 3 Dezennien zum Teil noch notleidender europäischer und aussereuropäischer Staaten einhergegangen ist.

Dass all' diese Kursverschiebungen bei der eminenten Wichtigkeit der öffentlichen Verbände, um deren Kredit es sich handelt, und den gewaltigen Milliardensummen, die dabei in Frage kommen (die Schulden von England, Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn betragen allein ca. 80 Milliarden, die Schulden aller Staaten der Welt ca. 200 Milliarden Mk.) zahlreiche und ernste Erörterungen in Publikum, Presse und Parlamenten hervorgerufen haben und noch hervorrufen, kann nicht wundernehmen.

A. Ursachen der Kursrückgänge der Staatspapiere und vorgeschlagene Massregeln zur Abhilfe.

Dieser Ursachen ist eine grosse Anzahl. Ihre Bedeutung ist aber eine sehr verschiedenartige. Wir werden versuchen, die wichtigsten derselben u n g e f ä h r in der Reihenfolge ihrer Bedeutung zu behandeln und dabei zugleich die zur Abhilfe empfohlenen Massregeln mit erörtern.

I. Fehler der Emissionstechnik.

Theoretiker und Praktiker haben namentlich in Preussen der Staatsregierung häufig fehlerhafte Emissionstechnik zum Vorwurf gemacht. Diese Vorwürfe sind zum Teil berechtigt. So ist unter anderen in den 80er Jahren und Anfang der 90er Jahre der Fehler gemacht worden, durch fortwährenden freihändigen Verkauf kleinerer und grösserer Posten Staatsanleihen den Markt dauernd unter Druck zu halten. Man hat mehrfach zu ungünstigem Zeitpunkte emittiert (zu spät im Jahre 1903), kurz vor dem Ausbruch des russisch-japanischen Krieges (1904). Das häufig uneinheitliche Vorgehen von Kommunen, Bundesstaaten und Reich bei Emittierung ihrer Anleihen ist nicht zu billigen, freilich auch nicht leicht zu beseitigen. Was die Massnahmen behufs guter Klassierung der Anleihen anbetrifft, so sind die ersten Zeichner, namentlich in früherer Zeit—neuerdings ist das erheblich besser geworden—, oft nicht genügend vor den sog. Konzertzeichnern bevorzugt worden. Man ist wohl manchmal zu ängstlich gewesen, den „Banken die Finger zu vergolden“, und hat die Marge und Bonifikation der Banken zu gering bemessen, um diese Institute an dem Vertrieb und der Empfehlung des Ankaufs von Staatspapieren hinreichend zu interessieren. Bei grossen Summen wäre vielleicht zur Erleichterung der Klassierung eine grössere Differenz zwischen Tageskurs und Übernahmekurs richtig gewesen, als sie im allgemeinen üblich ist. Die Form der Staffelanleihe (1908) war angreifbar, ebenso das Verfahren der Preussischen Regierung in 1908, keinen bestimmten Schuldbetrag bei der Emission zu nennen, in 1909, die Wahl zwischen 4 % und $3\frac{1}{2}$ % Titres freizustellen usw. Auf diesem Gebiete ist zweifellos manches zu bessern und unsere Finanzverwaltungen haben in neuerer Zeit auch ernstlich versucht, zu einer besseren Emissionstechnik vorzuschreiten.

So wichtig eine gute Emissionstechnik ist, so darf man ihre Wertschätzung doch nicht so hoch anschlagen, dass man aus den von der Regierung gemachten Fehlern etwa den gewaltigen Rückgang der Kurse unserer Staatspapiere auch nur annähernd würde erklären können.

2. Kauf und Verkauf von Staatstitres. Stückelung. Staatsschuld- bücher.

Anerkanntermassen hat die starke Demokratisierung und Popularisierung der französischen Rente, der überaus breite Markt, der dadurch für sie geschaffen wird — man nimmt an, dass in Frankreich über die Hälfte aller Börsenoperationen in Rente abgeschlossen wird und dass der Rentenbesitz unter 2—3 Millionen Besitzer verteilt ist — viel zur Stabilisierung des Kurses der französischen Rente beigetragen. Erreicht worden ist diese Demokratisierung vor allem durch die Stückelung der Rententitres bis zu 2 und 3 Frs. herab und durch die leichte Möglichkeit des Rentenan- und -verkaufs bei allen Steuereinnahmestellen. Couponeinlösungsstellen für Staatsrente gibt es in Frankreich an 6000.

In beiden Hinsichten steht hinter Frankreich namentlich England zurück. Infolge des starken Rückganges der Konsolkurse macht sich indessen in England schon seit Jahren eine starke Bewegung für grössere Popularisierung und Erleichterung der Übertragungsmöglichkeit der Konsols geltend. Sie hat dahin geführt, dass man neuerdings durch Vermittelung der Postämter schon für die kleinsten Summen, von 1 sh an, gegen eine geringe Kommissionsgebühr Staatsgläubiger werden kann.

Was die Stückelung der Staatspapiere in Deutschland anbelangt, so geht sie in Preussen und einigen anderen Staaten, wie Oldenburg, Sachsen bis zu 100 Mk., im Reiche und in Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Württemberg bis zu 200 Mk., in Hamburg und Bremen nur bis 500 Mk. herab. Bei uns sind also kleinere und mittlere Kapitalbesitzer sehr wohl in der Lage, ihre Kapitalien in Staatspapieren anzulegen. Neuerdings ist in Preussen die Verkaufs- und Ankaufsmöglichkeit dadurch erleichtert worden, dass der Verkauf von Reichs- und Staatspapieren durch die Seehandlung provisionsfrei und an Bankiers und Sparkassen auch courtagefrei erfolgt.

Weiter hat man in Deutschland, wo die Form der Staatsverschuldung im Gegensatz zu England und Frankreich ursprünglich diejenige der Inhaberpapiere war, seit 1881 mehrfach Staatsschuldbücher und ein Reichsschuldbuch eingeführt, um dem Staatsgläubiger die Überführung der Inhaber- in eine Buchschuld zu ermöglichen (s. darüber Näheres unter „Öffentl. Kredite“), ein Vorgehen, in dem die Absicht einer Erschwerung häufigeren Umsatzes der Staatspapiere hervortritt.

Hat das zielbewusste Vorgehen Frankreichs auf diesem Gebiete der Rente einen starken widerstandsfähigen Markt geschaffen, so darf der Erfolg dieser Massnahmen doch auch nicht überschätzt werden. Die grossen englischen Banken und Gesellschaften haben jahrelang sehr grosse Verluste in ihrem Staatspapierbestand erlitten, ehe sie denselben eingeschränkt haben. Ob der kleine Rentner, der genauer rechnen muss, bei starkem Sinken der Rentenkurse, namentlich in gefährvollen, in Kriegszeiten ebenso so lange aushalten würde, ist zweifelhaft. Auch sonst ist es fraglich, ob eine so starke Demokratisierung der Rente, wie sie sich in Frankreich vorfindet, trotz ihrer unleugbaren Vorteile für die Kursgestaltung als restlos idealer Zustand anzusehen ist, da sie die Regierung nötigt, bei allen ihren politischen und wirtschaftlichen Massnahmen in einem Masse deren Rückwirkung auf die Rentenkurse in Rücksicht zu ziehen, die kaum immer dem staatlichen allgemeinen Interesse dienlich erscheint.

3. Zinspolitik. Konvertierungen.

Von grosserer und nachhaltiger Bedeutung für den Rentenkurs als die mehr formalen Massnahmen der Emission und Umsatzmöglichkeiten ist die materielle Zinspolitik des kreditnehmenden Staates. Hier sind es namentlich die Kapitalkündigungen und Zinsenherabsetzungen bei sinkendem Landeszinssuss, die Konvertierungen, welche vielfach als eine der Hauptursachen des Rückganges der Staatsanleihekurse angeführt werden. In Frage kommen namentlich für England die Goschen'sche Konvertierung aus dem Jahre 1888, durch welche 560 Mill. £ 3 % Konsols in $2\frac{3}{4}$ %, mit weiterer automatischer Zinsermässigung auf $2\frac{1}{2}$ % vom Jahre 1903 ab, konvertiert wurden, und für Deutschland die Konvertierungen mehrerer Bundesstaaten aus Mitte der 80er Jahre von 5 und $4\frac{1}{2}$ in 4 %ige und ferner die grossen Konversionen von 4 % in

3½%ige Reichs- und Staatspapiere, die Mitte der 90er Jahre (1895/97) im Reich und in mehreren Bundesstaaten in Höhe von zusammen etwa 5,7 Milliarden Mk. zur Durchführung gelangten. Alle diese Konvertierungen sind seinerzeit von vollstem Erfolge begleitet gewesen, ein Zeichen, dass die damalige Marktlage sie durchaus rechtfertigte. Wenn man gleichwohl heute rückschauend sagen kann, dass namentlich die engl. Konvertierungen und die Konvertierungen bei uns aus der Mitte der 90er Jahre mit zu der heutigen Unbeliebtheit von englischen und preussischen Konsols und deutschen Reichsanleihen beigetragen haben, so wird man doch Konvertierungen nicht allgemein verdammen und namentlich den Männern, die jene Konversionen durchgesetzt haben (Goschen, Miquel), nur in sehr eingeschränktem Masse Vorwürfe aus ihrem Vorgehen machen dürfen.

Wenn man über unsere Konvertierungspolitik der 90er Jahre klagen hört, kehrt häufig die Behauptung wieder, es sei damals eine Konvertierung der 4 % Schuldtitel in 3 %ige erfolgt. Oder es wird unter Berufung auf jene Konvertierung dargelegt, welche Verluste an den 3 % Papieren, soweit sie Mitte der 90er Jahre gekauft seien, entstanden seien. Damit vermengt man zwei durchaus nicht gleich zu bewertende Tatsachen miteinander: Die Konvertierung der 4 % Anleihen in 3½ %ige und den Übergang zu dem neuen 3 % Typ im Anfang der 90er Jahre.

In Wirklichkeit wird man sagen müssen, dass der Übergang zum 3 % Typ im Jahre 1890 ein weit grösserer Fehler der Miquelschen Finanzpolitik war, als die Konvertierung Mitte der 90er Jahre der 4 in 3½ %ige.

Die Aussicht auf Kursgewinne bei Veräusserung niedrig verzinslicher Papiere zu steigenden Preisen ist es hauptsächlich, welche den niedrig verzinslichen Typ für das anlagesuchende Publikum begehrenswert erscheinen lässt, und die sogar dazu führt, dass sich die Käufer dieser Anleihen meist mit einem niedrigeren Realzins begnügen als die Käufer höher verzinslicher Anleihen. Infolgedessen hatte sich die Spekulation in starkem Masse der 1890 eingeführten 3% Titres bemächtigt und zwar nicht nur die inländische, sondern, nachdem von Miquel die Zulassung der 3% Reichsanleihe an der Londoner Börse durchgesetzt war, auch die ausländische Spekulation, so dass gerade mit Hilfe dieser der Kurs der 3% deutschen Papiere in wenigen Jahren bis auf Pari getrieben werden konnte. Als sich dann Ende der 90er Jahre die Marktverhältnisse änderten, erwiesen sich die 3% Anleihen als am wenigsten widerstandsfähig und hatten den relativ stärksten Rückgang zu verzeichnen. Während in dem Zeitraum 1895 bis 1910 der höchste Kurs der 3% Reichsanleihe 100.₃₀, der niedrigste 81.₂₀ war, was eine Differenz von 19.₁₀ % bedeutete, betrug der höchste Kurs der 3½ % im gleichen Zeitraum 105.₇₀, der niedrigste 90.₉₀, was nur eine Differenz von 14.₈₀ % ausmachte. Und dabei kann man annehmen, dass die Kursgestaltung der 3 % Rente die Kurse der 3½ % Titel nach oben wie nach unten noch mit fortgerissen hat, sodass, wenn ein 3 % Typ überhaupt nicht bestanden hätte, die Spannung der höchsten und niedrigsten Kurse der 3½ %igen wohl noch eine geringere als 14.₈₀ % gewesen sein würde. Die Vermeidung des 3 % Typs würde also das gesamte Bild der Kursentwicklung unserer Staatsanleihen in wesentlich besserem Lichte haben erscheinen lassen.

4. Wirtschaftliche und steuerliche Vorteile für den Staatsgläubiger.

Staatspapiere sind wie andere Wertpapiere eine Ware, für deren Preisbildung Angebot und Nachfrage entscheidend sind. Deshalb stehen die Staatspapiere derjenigen Staaten, welche die Nachfrage nach ihren Anleihen durch Zusicherung steuerlicher und wirtschaftlicher Vorteile für den Rentenbesitzer verstärkt haben, besser da, als die Staatswerte anderer Länder, in denen dies nicht oder nur in geringerem Masse je geschehen ist. Zu letzteren gehört vor allem Deutschland.

In steuerlicher Beziehung ist die wirksamste Bevorzugung die Befreiung von der Einkommensteuer. Man findet sie aber nur in Ländern mit sog. speziellen Einkommen(Kapitalrenten)steuern, wie in Frankreich und Italien, dagegen nicht in Ländern mit allgemeiner Einkommenbesteuerung, wie in den deutschen Bundesstaaten, weil die Steuerbefreiung schon aus steuertechnischen Gründen kaum durchführbar wäre. Bei indirekten Steuern (Stempelsteuern) werden die Staatswerte fast in allen Staaten (auch bei uns) bevorzugt.

Es ist klar, dass durch ihre Steuerfreiheit die französische und italienische Rente gegenüber anderen einheimischen festverzinslichen Werten einen so erheblichen Vorsprung haben, dass er deutlich im Kurse zum Ausdruck kommen muss.

Einen wirtschaftlichen Vorteil haben alle Staaten ihren Staatsfonds durch Beilegung des Charakters der sog. Mündelsicherheit geschaffen. In neuerer Zeit ist dieser Vorteil freilich vielfach auch den Schuldobligationen anderer öffentlicher Körperschaften zuteil geworden. Die weiteste Ausdehnung des Kreises der mündelsicheren Werte hat in England durch Aufnahme der Kolonialwerte in die Liste der Trustee securities stattgefunden, und ohne Zweifel hat diese Massnahme ganz besonders mit zu dem ausserordentlich starken Kursrückgange in jenem Lande beigetragen.

5. Zwangsanlagen.

Die Staaten haben sich, um die Unterbringung ihrer Staatsschuldscheine zu fördern, nicht darauf beschränkt, ihren Gläubigern besondere steuerliche und wirtschaftliche Vorteile zuzusichern. Auch vor einem direkten Zwange gewisser Institute und Gesellschaften zum Ankauf von Staatspapieren ist man nicht zurückgeschreckt. Dies ist namentlich der Fall gewesen in Frankreich, England, Ver. Staaten und Italien, erst neuerdings auch in Deutschland.

In der Tat kann die Schaffung einer ständigen Nachfrage nach Staatspapieren seitens der genannten Institute und Gesellschaften gewisse Kursbesserungen und eine Kursstabilisierung zur Folge haben.

a) Öffentliche Sparkassen.

In England wie in Frankreich und Italien müssen die sämtlichen Einlageüberschüsse oder doch der weitaus grösste Teil derselben und das Vermögen der Sparkassen in Staatspapieren angelegt werden. Eine solche Bestimmung in Deutschland durchzuführen, würde schon deshalb nicht angängig sein, weil sich hier das Sparkassenwesen ganz anders entwickelt hat, wie in jenen Ländern. Dort ist letzten Endes der Staat derjenige, welcher den Einlegern einen gewissen Zins garantiert und daher auch die Auswahl der Anlagewerte bestimmen kann. Entstehen dabei Verluste, so muss er konsequenterweise zu deren Deckung mit eigenen Mitteln einspringen und hat dies auch getan. Bei uns sind es dagegen Gemeinden und weitere Kommunalverbände, welche etwaige Verluste zu tragen haben. Diese Verbände würden sich nur an den Einlegern durch Verringerung der ihnen zugesicherten Zinsquoten schadlos halten können oder die ihnen aus den Sparkassenüberschüssen zufallenden Gelder vermindert sehen. Von einer Zwangsanlageverpflichtung in dem Umfange wie in E. und F. kann schon aus diesem Grunde nicht die Rede sein. Es kommt hinzu, dass nach der ganzen historischen Entwicklung unseres Sparkassenwesens der Hypothekenmarkt auf die Unterstützung durch Sparkassengelder in einer Weise angewiesen ist, dass eine völlige Entziehung derselben die grössten wirtschaftlichen Schäden hervorrufen könnte. Ähnliches gilt für Österreich.

Auf der anderen Seite lässt sich ein in massigen Grenzgehaltener Zwang für die Sparkassen, einen Teil ihrer Gelder dem Staatspapiermarkte zuzuführen, ganz abgesehen von den Rücksichten auf den Staatskredit, schon durch die heute zweifellos nicht genügende Liquidität unserer Sparkassen rechtfertigen. (Näheres in unserer Sonderbroschüre S. 15 ff.)

In Preussen hat man daher neuerdings — nach einem vergeblichen Versuche im Jahre 1906 — durch Ges. vom 23. Dez. 1912 (G.-S. 1913 S. 3.) bestimmt, dass die kleineren Sparkassen (bis 5 Mill. Einlagen) 15%, die mittleren (bis 10 Mill. Einl.) 20%, die übrigen 25% des Vermögens in mündelsicheren Inhaberoobligationen und davon $\frac{3}{5}$ in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preussens anzulegen haben. Die Anlage erfolgt aber erst allmählich (§ 3 a. a. O.).

b) Pensions-, Öffentliche Versicherungsanstalten usw.

In Preussen und im Reiche hat man den Gedanken der Schaffung von Zwangsanlagen noch in anderer Richtung verfolgt. Infolge einer Resolution des Hauses der Abgeordneten vom 10. Juni 1910 (Sten.-Ber. Sp. 6913) hat der Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, dass

die Pensionskasse für die Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, welche Ende 1908 ein Vermögen von 136 Millionen Mark angesammelt hatte, stets ein Viertel desselben in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen hat. Entsprechende Verpflichtungen sollen den Kleinbahnen- und Privateisenbahngesellschaften für bestimmte Fonds anferlegt werden. Bei der durch die Ostpreussische Landschaft gegründeten Lebensversicherungsanstalt hat man ähnliche Vorschriften in das Statut aufgenommen. In der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 R.G.Bl. S. 509, § 718 ist ferner g e s e t z l i c h angeordnet, dass die Berufsgenossenschaft mindestens $\frac{1}{4}$ ihres Vermögens in Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten anlegen muss und ausserdem nicht mehr als die Hälfte in anderen als mündelsicheren und denen gleichgestellten Werten (§ 26) anlegen darf. Auch das Vermögen der Versicherungsanstalten für Privatangestellte und der sog. Ersatzkassen (§§ 226 u. 381 R. G. v. 20. 12. 1911 R.G.Bl. S. 909) ist zu $\frac{1}{4}$ in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen. Ebenso bestimmt das Preussische Gesetz über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. S. 241) in § 19, dass die Anstalten ihr Vermögen mindestens zu $\frac{1}{4}$ in Anleihen des Reiches oder des Preussischen Staates anlegen müssen und bis zur Erreichung dieses Besitzstandes ein Drittel ihres jährlichen Vermögenszuwachses in derartigen Werten anzulegen haben.

e) Kreditgenossenschaften und Banken.

Auch für Kreditgenossenschaften und Banken fordert man aus Gründen der Liquidität vielfach die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zum Ankauf von Staatspapieren. Was die Kreditgenossenschaften anbelangt, so lässt deren Liquidität allerdings zu wünschen übrig. Wenn auch Ziele und Geschäftstätigkeit der Genossenschaften andere, den Banken mehr als den Sparkassen ähnelnde sind, wenn ferner bei den Genossenschaften durch die unbeschränkte Haftung der Mitglieder, in dem Rückhalt, den die Genossenschaften an den Zentralorganen, namentlich der Pr. Zentralgenossenschaftskasse u. der Bayerischen Zentraldarlehnskasse haben, und in der von diesen und den Revisionsverbänden geübten Aufsicht und Kontrolle ein gewisser Ersatz für die Liquidität der Bestände gefunden werden kann, muss doch eine Besserung des Deckungsverhältnisses der Passiven in Hinsicht ihrer Liquidität selbst auf Kosten der Erzielung höherer Gewinne nachdrücklichst angestrebt werden.

Neuere Vorschläge gehen dahin, die Grossbanken zu vermehrter Anlage von Staatspapieren zu zwingen oder gar besondere Depositenbanken zu gründen¹⁾, die ihre Depositen hauptsächlich in Staatspapieren anlegen sollen. Nun ist es richtig, dass in England wie in Frankreich die grossen Banken verhältnismässig grössere Bestände in Staatspapieren angelegt haben, als bei uns. Und wenn bei der Deutschen Bank neuerdings der Staatspapierbesitz sehr erhöht worden ist, so ist das in verschiedener Hinsicht erfreulich. Man darf auch hoffen, dass die Einrichtung der Veröffentlichung von Zweimonatsbilanzen in der erweiterten Form die Banken veranlassen wird, grössere Bestände in Staatspapieren anzulegen. Aber die Verhältnisse all dieser reinen Erwerbsgesellschaften liegen doch von Land zu Land und selbst innerhalb des einzelnen Landes so verschieden, dass die Einführung von Zwangsvorschriften grosse wirtschaftliche Nachteile im Gefolge haben könnte.

d) Reservefonds der Aktiengesellschaften.

Die Forderung, die Aktiengesellschaften zur Anlegung des gesetzlichen Reservefonds (§ 262 H. G. B.) oder doch wenigstens der Hälfte desselben in Staatspapieren zu zwingen, wird meist mit Bezugnahme auf zahlungsunfähig gewordene Betriebe (z. B. Leipziger, Niederdeutsche Bank) begründet, wo die Depositengläubiger eine bessere Befriedigung erhalten haben würden, wenn die Reserven anstatt in sonstigen Aktiven in Staatspapieren angelegt gewesen wären. Das mag richtig sein. Aber mit solchen Beispielen lassen sich wirtschaftlich so einschneidende Massnahmen, wie die hier in Frage kommende, nicht rechtfertigen. Der Zweck der Bestimmung des gesetzlichen Reservefonds ist, die wirtschaftliche Kraft der Unternehmungen

¹⁾ S. hierüber auch O. Schwarz, Diskontpolitik, Leipzig 1911, S. 177 ff.

durch Gewinnrücklagen zu stärken, um denselben auch in schweren und Verlustzeiten einen festen Rückhalt zu verleihen. Daraus allein lässt sich die Notwendigkeit absolutester Liquidität für diesen Reservefonds, die natürlich auf Kosten seiner Ertragsfähigkeit gehen müsste, offenbar noch nicht ableiten. Denn Verluste brauchen in einem Geschäfte nur ausnahmsweise in bar beglichen zu werden, in der Regel geschieht dies durch Abschreibungen, d. h. Verminderung des Wertansatzes der Aktiven. Wünschenswert wird die Anlage eines grösseren Teiles der Reservefonds unserer Aktiengesellschaften insbesondere auch der Grossbanken immer bleiben, und namentlich die Aktionäre und Aufsichtsräte sollten in dieser Richtung ihren Einfluss geltend machen, aber schematischer Zwang ist zu widerraten.

6. Tilgung und Tilgungsformen.

Nicht minder wichtig, als die vorgedachten Massnahmen, ist die Herbeiführung einer Nachfrage im richtigen Augenblick, d. h. dann, wenn, wie das gerade bei uns öfters vorzukommen pflegt, schon verhältnismässig kleine Beträge oder auf vorübergehenden Zufälligkeiten beruhende Verkäufe wegen Mangels an Käufern den Kurs erheblich gefährden können.

Mit zu diesem Zwecke ist bekanntlich das Grundkapital der Seehandlung vor einigen Jahren von 33 auf 100 Mill. Mk. erhöht worden, und es haben mehrfach Interventionskäufe nicht ohne Erfolg stattgefunden. Der Jahresumsatz in Reichs- und Staatsanleihen beläuft sich auf etwa 1 Milliarde Mk. In 1908 hat die Seehandlung 176, 1909 197, 1910 78, 1911 54 und 1912 71 Millionen Mark zurückgekauft.

Neuerdings hat man vielfach die langjährige Übung der Preussischen und Reichsregierung, die Tilgungssummen zur Verrechnung auf bewilligte Kredite, statt zum Ankauf von Staatspapieren und damit zur Steigerung der ständigen Nachfrage nach solchen zu verwenden, nicht ganz ohne Grund angefochten. Doch wird die Wirkung derartiger Massnahmen etwas überschätzt. (Näheres in der Sonderbroschüre S. 23 ff.)

7. Schuldvermehrung.

Eine starke Vermehrung der Staatsschuld, also ein starkes Angebot von Staatspapieren für längere Zeit muss kursdrückend wirken. Bei über 20 Milliarden Mk. Reichs- und Staatsschulden in Deutschland werden natürlich einige 100 Millionen Mark Neuemissionen eine solche Wirkung noch nicht haben. Aber wenn, wie es bei uns in dem letzten Dezennium der Fall war, Reich und Staaten alljährlich mit vielen Hunderten Millionen, stellenweise sogar mit die Milliarde überschreitenden Neuemissionen auf den Markt kommen, so muss die Klassierung erschwert, der Kurs gedrückt werden. Selbst für ein so reiches Land wie England hat die plötzliche Neuemission innerhalb weniger Jahre von 3½ Milliarden Mark aus Anlass des Burenkrieges dem Markte erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Auch in Frankreich sind die Neuemissionen anlässlich des Ankaufs der Westbahn nicht spurlos an dem Kursstande der Rente vorübergegangen.

Ausser in Deutschland hat auch in Österreich-Ungarn die grosse Schuldenvermehrung des letzten Jahrzehntes zweifelsohne die Rentenkurse besonders ungünstig beeinflusst.

Dass man bei uns neuerdings, namentlich im Reiche ernstlich bestrebt ist, ein langsames Tempo in der Schuldenvermehrung eintreten zu lassen, verdient daher vollste Anerkennung. In Preussen ist es namentlich der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes, der fortwährende Neuemissionen nötig machte.

8. Konkurrenz einheimischer, festverzinslicher Werte.

Eine starke Beeinflussung des Anlagemarktes der Staatspapiere kann auch durch Vorgänge auf dem Markte anderer sicherer, niedrigverzinslicher inländischer Werte, wie auf dem Pfandbrief-, dem städtischen Anleihemarkt usw. stattfinden. Ein starkes Angebot auf diesen Märkten, wie auch eine starke Nachfrage, wenn letztere auf Kosten der Nachfrage nach Staatspapieren erfolgt, kann den Kurs der letzteren nachteilig beeinflussen.

In Deutschland ist es namentlich die mit dem guten Grundbuch- und Hypothekenrechte zusammenhängende Mobilisierung des Grundbesitzes, welche durch starke Hypotheken-

belastung und grosse Pfandbriefemissionen von Jahr zu Jahr den staatlichen Schuldpapieren sehr erhebliche Konkurrenz bereitet.

Vor allem kommen die „öffentlichen Kredite“ der *Landeschaften*, *Landeskreditinstitute*, *Rentenbanken* usw. als Konkurrenzpapiere in Betracht, weil diesen Papieren wie den Staatspapieren das Recht der Mündelsicherheit eingeräumt ist.

Von den privaten *Hypothekenbanken* sind nur etwa 4 Milliarden Pfandbriefe (der süddeutschen Staaten) mit dem Rechte der Mündelsicherheit begabt. Aber auch die nicht mündelsicheren Pfandbriefe (etwa 5—6 Milliarden) machen, namentlich infolge der grossen Pflege, welche die Hypothekenbanken ihren Pfandbriefen angedeihen lassen, den Staatspapieren recht erhebliche Konkurrenz.

Endlich sind noch alle diejenigen Hypothekenanlagen als Konkurrenten der Staatspapiere zu nennen, die nicht von Hypotheken- pp. Instituten und von Sparkassen, sondern von Privaten, Mündelgeldverwaltern, Stiftungen pp. direkt gewährt werden, deren Summe schwer festzustellen ist, die man aber nach den Eberstadt'schen Schätzungen von 1901 (der deutsche Kapitalmarkt S. 231) verbunden mit der seitherigen Zunahme, wie sie amtliche Statistiken aufweisen, gegenwärtig auf etwa 40—45 Milliarden Mark schätzen kann.

Neben Pfandbriefen und Hypotheken sind es namentlich die *kommunalen Inhaberpapiere*, deren Beträge in *Deutschland* absolut und relativ in fortwährendem Wachsen begriffen sind und welche den Staatspapieren immer ernstere Konkurrenz machen.

Man wird die zunehmende Verschuldung unserer Gemeinden, namentlich unserer grossen Städte, nicht in Grund und Boden verdammen dürfen. Die grossen Aufgaben, die diesen Körperschaften aus der oft rapide steigenden Bevölkerungszahl, der enormen Entwicklung des wirtschaftlichen und Verkehrslebens, den Anforderungen der Hygiene, Volkswohlfahrt und Sozialpolitik erwachsen, sämtlich aus laufenden Mitteln zu bestreiten, würde eine unlösbare Aufgabe sein. Aber auch hier gilt es, das richtige Augenmass nicht zu verlieren.

Bei unserer gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage wird man zwar von einer Überverschuldung der Gemeinden nicht sprechen können, zumal etwa die Hälfte der kommunalen Schulden für rentable, Überschüsse abwerfende Gemeindezwecke gemacht sind (1908 entfielen bei den preussischen Städten mit mehr als 25000 Einwohnern 52,7% der Schulden auf gewerbl. Unternehmungen) und viele Gemeinden über erhebliches Gemeindevermögen verfügen. Zeiten rückläufiger Konjunktur und politischer Krisen, die nicht ausbleiben dürften, werden aber kommenden Generationen die gewaltige Gemeindefschuldenlast vielleicht weit drückender fühlbar werden lassen, als dies die schuldenbewilligenden Stadtväter sich heute träumen lassen. Das Recht der staatlichen Aufsichtsbehörde, findet leider Schranken in dem städtischen Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht, die nicht so leicht zu überwinden sind, wie dies der Theoretiker oft glaubt und der Praktiker wünschen möchte. Wie in Reich und Staat, so müssen auch in den Gemeinden vor allem die *Vertreter der Steuerzahler* sich mehr bewusst bleiben, dass Ausgaben leichter bewilligt als gedeckt sind, dass die Gemeinwirtschaft nicht Selbstzweck ist und dass sie nicht auf *Kosten der Einzelwirtschaften* zu sehr aus dem Vollen leben darf.

Eine in neuerer Zeit immer mehr hervortretende Erscheinung auf dem Kapitalmarkte der festverzinslichen Papiere in England und Deutschland ist endlich die Zunahme der *Industrieobligationen*. Sie werden bei uns auf bereits 3—4 Milliarden M. geschätzt, nach neuerer amtlicher Statistik kommen 3,9 Milliarden M. in Frage, wobei allerdings auch die Obligationen anderer als industrieller Erwerbsgesellschaften oder Privatbetriebe miteingerechnet sind. Für eine Einschränkung der Industrieobligationen bringt man namentlich die Einholung *staatlicher Genehmigung* und ferner eine *besondere Couponsteuer* (1—1½%) in Vorschlag, Vorschläge, die aber nicht empfohlen werden können.

Insgesamt stellt sich die Höhe der öffentlichen Kredite in Deutschland gegenwärtig auf 37—38 Milliarden Mk. und die Summe der festverzinslichen Obligationenschuld (öffentl. wie privater Schuldner) auf nicht weniger wie 47—48 Milliarden Mk.

9. Konkurrenz ausländischer Werte.

Der neueren Entwicklung auf dem Effektenmarkte charakteristisch ist die Konkurrenz, welche dem inländischen Kapitalmarkte und vor allem dem Markt der festverzinslichen Werte durch ausländische Werte, Staatspapiere und sonstige Obligationen gemacht wird.

In Deutschland sind aus dem Nachbarstaat Russland grosse Posten an Staatswerten und staatlich garantierten Eisenbahnobligationen, ferner erhebliche Summen amerikanischer Eisenbahnfonds, endlich viele Goldminen- und Diamantminenshares, Gummiewerte pp. untergebracht. Immerhin halten sich die Jahresemissionen ausländischer Werte an der Berliner Börse durchschnittlich erst auf der Höhe einiger hundert Millionen Mark. In Frankreich und England dagegen spielt die Anlage ausländischer Werte eine von Jahr zu Jahr steigende und manchen der dortigen Patrioten beängstigende Rolle. Sie machen dort jährlich je 2—4 Milliarden M. aus.

Wir begnügen uns an dieser Stelle damit, diese Konkurrenz der ausländischen Werte für unsere Staatsanleihen zu konstatieren. Die Frage der Zulässigkeit und Bedeutung der Anlage von einheimischen Kapitalien in ausländischen Werten zu erörtern, erscheint uns hier nicht der Ort. Die Frage kann nicht allein oder auch nur vorwiegend unter dem Gesichtspunkte der Stellung des Staatskredits beurteilt, sondern muss vor allem unter allgemein volks- und weltwirtschaftlichen, wie politischen Gesichtspunkten betrachtet werden.

10. Einfluss der intensiven Wirtschaftsentwicklung.

Haben wir in Vorstehendem eine ganze Reihe von Ursachen kennen gelernt, welche zu dem Kursrückgange unserer Staatspapiere mehr oder weniger beigetragen haben, so sind sie doch alle nicht ausreichend, einen so grossen Kurssturz herbeizuführen, wie wir ihn tatsächlich seit 1½ Dezennien erlebt haben. Es muss neben ihnen ein bisher noch nicht berührter Faktor mitgewirkt haben, der um so mehr als die weitaus wichtigste Ursache anzusehen ist, als er selbst wieder mehrere der schon genannten Ursachen seinerseits erst hervorgerufen oder doch wenigstens stark befördert hat. Das ist der starke wirtschaftliche Aufschwung, welchen National- wie Weltwirtschaft in dem in Rede stehenden Zeitraum genommen haben. Die Tatsache dieses Aufschwungs selbst hier näher zu erweisen, wird entbehrlich sein. Dass sie aber auf die Entwicklung der Staatspapierkurse und in den grossen Kulturstaaten, welche am stärksten an diesem Wirtschaftsaufschwung beteiligt waren und die zugleich ihren Staatsanleihebedarf am eigenen Markte decken, besonders nachteilig wirken musste, und gewirkt hat, lässt sich ebenso a priori wie a posteriori beweisen.

Zunächst ist klar, dass bei den starken wirtschaftlichen und technischen Fortschritten von Handel, Industrie und Landwirtschaft enorme, zum grossen Teil dem Markte der sicheren Anlagen entgehende oder ihm entnommene Kapitalien zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, wie vielfach auch zu Neu-, Vergrösserungs-, Erweiterungsanlagen erforderlich wurden. Dieser Mehrbedarf äusserte sich zum Teil in der Vermehrung von Wertpapieren, von Aktien und Dividendenwerten, sowie von Industrieobligationen. Die zahllosen privaten Einzelbetriebe hielten aber natürlich ebenfalls viele ersparte Kapitalien für sich zurück, die in wirtschaftlich stilleren Zeiten ganz oder zum Teil an den Staatspapiermarkt geflossen sein würden. Denn eine volle wirtschaftliche Hochkonjunktur macht sich schliesslich in dem Betriebe der kleinsten Krümers bemerkbar. Dass die steigende Gewinnquote das anlagensuchende Publikum zum Teil dem Markte der niedrig, aber fest verzinslichen Werte entfremdete und demjenigen der industriellen und Dividendenwerte zuführen musste, liegt hiernach auf der Hand. Dazu kommt, dass gute Dividendenpolitik, grosse Rücklagen usw. es grossen Werken und Banken vielfach ermöglicht haben, eine solche Stetigkeit in ihre Dividendenverteilungen zu bringen und dem Publikum die Überzeugung von einer solchen Sicherheit und Gefestigkeit ihrer Unternehmungen einzuflössen, dass auch der Vorzug der Festigkeit und Gleichmässigkeit der Verzinsung der Staatswerte jenen Werten gegenüber an Zugkraft einbüssen musste. Auch bei anderen Dividendenwerten liess der mit geringen Unterbrechungen fort-dauernde wirtschaftliche Aufschwung den Gedanken der Notwendigkeit einer angemessenen

Risikoprämie bei Dividendenwerten immer mehr zurücktreten, bzw. in den hohen Dividenden einen genügenden Risikoersatz finden. So wurden die festverzinslichen Werte immer mehr durch die Dividendenwerte verdrängt.

Auch in sekundärer Weise muss eine wirtschaftliche Hochkonjunktur die Staatspapierkurse nachteilig beeinflussen.

Die mit wirtschaftlicher Hochkonjunktur meist Hand in Hand gehende stärkere Bevölkerungszunahme, die Steigerung des gesamten Staats- und Gemeindebedarfs, die zunehmende Bautätigkeit und damit Belebung und Inanspruchnahme des Hypotheken- und Pfandbriefmarktes, die mit der gesteigerten Weltwirtschaftskonjunktur in engstem Zusammenhange stehende Steigerung des Anleihebedarfs der produzierenden, am Weltmarkt von Jahr zu Jahr mehr beteiligten auswärtigen Länder, all diese Folgen und Begleiterscheinungen einer Hochkonjunktur zeigen deutlich an, dass dieselbe in letzter Linie auch für mehrere der schon behandelten Vorgänge und Ursachen (Nr. 7 und 9) zum grossen Teile mit verantwortlich zu machen ist.

Als weitere indirekte Folge der wirtschaftlichen Hochkonjunkturperiode ist die Steigerung der Lebens- und Genussmittelpreise und vieler Gebrauchswaren anzusehen, die in manchen Ländern noch durch erhöhte Schutzzölle weitere Steigerungstendenz erfuhren. Dies hat die allgemeine Lebenshaltung sehr verteuert, und die Bevölkerungskreise, welche für ihre Lebensführung ganz oder teilweise auf Zinserträge angewiesen sind, haben stellenweise geradezu gezwungenen Massen den ertragreicheren, wenn auch weniger sicheren vor den sicheren aber niedrigverzinslichen Werten den Vorzug gegeben.

Auch a posteriori, in induktiver Weise lässt sich nachweisen, dass die intensive Wirtschaftstätigkeit der weitaus wichtigste Grund für den Kursrückgang unserer, der englischen pp. Staatspapiere, ja der fest, aber niedrig verzinslichen Werte überhaupt gewesen ist.

Vergleicht man nämlich (wie es in unserer Sonderbroschüre unter Beifügung von mehreren Diagrammen geschehen ist) die Entwicklungslinien der Jahresemissionen, des Aussenhandels und des Bankdiskonts, die für das Auf und Ab des Wirtschaftslebens eine Art Thermometer bilden, mit dem Verlauf der Kurse der Staatspapiere, so tritt der Zusammenhang der Kursentwicklung mit der Wirtschaftskonjunktur in auffälligste Weise zutage.

B. Beurteilung der Bedeutung der Kursrückgänge vom Standpunkt des kredit-suchenden Staates und der Staatsgläubiger.

Mit den vorangeführten Ursachen ist die Aufzählung aller Gründe, welche einen Kursrückgang der Staatsfonds herbeigeführt haben oder herbeiführen können, natürlich nicht erschöpft. Von Kursstürzen im Kriegsfall ist ganz abgesehen worden. Aber auch Kriegsbefürchtungen (Marokkowitz, Balkankriege) können den Rentenkurs stark beeinflussen. Ebenso können Positionslösungen infolge grosser Bankbrüche (Birkbeckbank) oder von Ultimo- und Quartalsliquidationen, wie wir es im September 1911 und 1912 in ziemlich augenfälliger Weise an unseren und anderen Börsen beobachten konnten, eine herabdrückende Wirkung haben. Hier pflegt es sich aber stets mehr um Ursachen vorübergehender Natur zu handeln.

Dagegen dürften die nachhaltigeren und ständigen Ursachen des Kursrückganges unserer Reichs- und Staatsanleihen und zugleich das Mass ihrer Stärke und Bedeutung in Vorstehendem vollständig dargelegt sein. Nach ihrem Ergebnis können wir die vielfach aufgeworfene Frage: ob der Staatskredit in den letzten anderthalb Dezennien bei uns in seinem Innersten gelitten habe, und ob etwa aus dem starken Rückgange der Kurse der Staatspapiere die Besorgnis hergeleitet werden könne, wir möchten nicht in der Lage sein, im Falle der Not und bei kriegerischen Verwickelungen uns die erforderlichen Anleihemittel zu beschaffen, nur glatt verneinen. Denn keine der behandelten Ursachen hat irgend etwas mit verminderter Bewertung unserer staatlichen Kreditfähigkeit zu tun.

In der Tat wird — abgesehen von Kriegszeiten — sowohl bei uns wie in England, Österreich oder Frankreich selten jemand aus Zweifeln an der Sicherheit des Staatskredits sich seines

Besitzes an Staatspapieren entledigt haben. Ein vernünftiger Grund für solche Befürchtungen wäre auch schlechterdings nicht zu finden. Der Wohlstand sowie die Steuerkraft haben bei uns wie in England und übrigens auch in Frankreich und Österreich gerade während des Rückganges der Rentenkurse ganz ausserordentlich zugenommen, und wir sahen bereits („Öffentliche Kredite“), dass es gerade die Steuerkraft der Bevölkerung ist, welche in letzter Linie über die Stärke und Sicherheit des Staatskredits entscheidet.

Waren die deutschen Regierungen gezwungen, in neuerer Zeit von 3 und $3\frac{1}{2}$ % Nominalzins wieder zum 4%igen Typ hinaufzugehen, so ist das im wesentlichen eine Folge des infolge der steigenden Wirtschaftskonjunktur gestiegenen Kapitalgebrauchswertes überhaupt. Diese Tatsache ist aber so wenig ein Zeichen für Minderung des Staatskredits, so wenig man von einer Minderung des Kredits einer Bank sprechen wird, wenn sie bei steigenden Geldbedürfnissen des Marktes oder vermehrter Geldknappheit den Zins für ihre Depositeneinlagen erhöhen muss.

Wir haben aber den Rückgang der Rentenkurse nicht allein vom Standpunkte des kreditbedürftigen Staats, sondern auch von dem seiner Gläubiger, des anlagensuchenden Publikums, zu betrachten. Den grossen Verlusten derer, die ihre Kapitalien in Staatsfonds angelegt haben und durch die Kursrückgänge erhebliche Summen eingebüsst haben, seien es nun einzelne Private, öffentliche Institute oder Gesellschaften, kann und darf der Staat, auch abgesehen von dem eigenen finanzieller Interesse, schon aus ethischen und moralischen Gründen nicht teilnahmslos gegenüberstehen. Wenn man neuerdings einerseits den Realzins des Staates mit dem anderer festverzinslicher Werte im Lande verglichen und dabei festgestellt hat, dass der Kurs der Staatspapiere immer noch um 1 bis 2 % denjenigen dieser anderen Werte übertrifft, oder wenn man den Realzins unserer Staatspapiere mit demjenigen Frankreichs und Englands vergleicht und konstatiert, dass bei unserm verhältnismässig weit höheren kurzfristigen Leihzins der Realzins unserer Staatspapiere gegenüber jenen Ländern noch verhältnismässig hoch zu nennen sei, und wenn man aus diesen Vordersätzen ableiten will, dass Regierungs-Massnahmen zur Hebung der Rentenkurse im Grunde überflüssig, nutzlos und fast unberechtigt seien, so kann dem keineswegs beigestimmt werden. So gut wie Frankreich und Italien durch steuerliche und sonstige Massnahmen erreicht haben, dass die Kurse ihrer Staatswerte mehrfach weit grössere Spannungen gegenüber andern erstklassigen festverzinslichen Werten aufweisen, als 1 bis 2 %, wie gegenwärtig bei uns, muss es auch bei uns das Ziel der Regierung bleiben, das bestehende Spannungsverhältnis zugunsten der Staatspapiere zu verbessern.

Die Herbeiführung eines günstigen Kursstandes der Staatsanleihen auf jede nur irgend zulässige Weise zu fördern, wird auch in der Tat nicht nur bei uns, sondern anderwärts überall für ein eminentes Staatsinteresse angesehen. Die Reichsregierung wie die Bundesregierungen haben daher allen Anlass, nicht müde zu werden, kein geeignetes Mittel unversucht zu lassen, um eine Besserung und grössere Stabilität der Rentenkurse zu erzielen. Das ist der Staat nicht nur dem eigenen Kreditinteresse, sondern auch den Staatsgläubigern schuldig.

Man wird der Reichs- und preussischen Staatsregierung das Zugeständnis nicht vorenthalten können, dass sie nicht nur seit Jahr und Tag eifrig und unverdrossen an der Hebung der Staatsrentenkurse arbeitet und nichts unversucht lässt, was sie auf diesem Wege weiter bringen kann, sondern auch, dass sie sich in ihren gesetzgeberischen Massnahmen durchaus in angemessenen und massvollen Grenzen gehalten hat.

Die Lehren, welche die Staaten aus der Kursentwicklung ihrer Schuldpapiere in den letzten Dezennien zu entnehmen haben, müssen nach allem Vorgesagten dahin gehen, dass sie einmal ihre Zinspolitik zu verbessern haben, indem sie einerseits bei ihren Konvertierungen grössere Vorsicht walten lassen, andererseits nicht durch Wahl nominell zu niedriger Zinsfüsse ein zu grosses Spekulationsmoment in ihre Staatswerte bringen. Dass sie ferner

bei Neuemissionen den veränderten Marktverhältnissen durch schnellere Anpassung an den jeweiligen allgemeinen Zinsfuß Rechnung tragen, wobei die Politik der Pfandbriefinstitute ihnen vorbildlich sein kann. Sodann müssen sie in der Schuldenvermehrung grössere Zurückhaltung üben und müssen für eine fortdauernde angemessene Tilgung sorgen. Endlich müssen sie der Emissionstechnik, der Entwicklung des Marktes und seiner Pflege ihre dauernde und vollste Aufmerksamkeit widmen, dürfen den Markt nicht „sich selbst überlassen“, und müssen behufs Interventionierung mit Tilgungs- und sonstigen zur Verfügung stehenden Staatsgeldern rechtzeitig am Platze sein. Die Einführung gesetzlichen Zwanges zur Anlage gewisser Gelder und Vermögenswerte von Instituten und Gesellschaften, die ihre Mittel besonders liquide zu gestalten haben, dem Staate besondere Kosten für ihre Beaufsichtigung verursachen oder besondere Vorteile von ihm geniessen, ist ins Auge zu fassen, wird sich aber in Grenzen zu halten haben, welche nachhaltige allgemeinwirtschaftliche Schäden ausschliessen.

Den Staatsgläubigern müssen die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zum Bewusstsein gebracht haben, dass die Forderung unbeweglichen Zinsfußes und gleichzeitig stabiler Kurse eine unerfüllbare Utopie ist, und dass die grösste Sicherheit des Staatskredits die Kurssenkungen, welche die Erhöhung des allgemeinen Kapitalgebrauchswertes hervorruft, in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur nicht verhindern kann. Wer in der ersten Hälfte der 90er Jahre, wo die Kurse der 3% und 3½% Staatspapiere im Laufe von 5 Jahren um 7 bzw. 14% gestiegen waren, wo die wirtschaftliche Unternehmungslust auf dem Nullpunkt stand, der Kapitalnutzungswert ein minimaler war und das Kapital, scheu geworden durch grosse wirtschaftliche Krisen und finanzielle Zusammenbrüche vieler Staaten, die Sicherheit von Kapital und Zins aufs höchste bewertete — wer damals Anleihen kaufte, in der Meinung, dass sich bei so geringer Verzinsung jene hohen Kurse dauernd halten liessen oder gar noch steigen würden, hat eben die Grundlagen der Preisbildung für Staatspapiere verkannt und kann hierfür nicht lediglich den Staat verantwortlich machen, selbst wenn die Staatsbehörden s. Zt. dem gleichen Irrtum unterlagen.

Die so gewonnene Erkenntnis muss zugleich den heutigen Rentenbesitzer und denjenigen, der einer Neuemission von Staatspapieren gegenübersteht, mit der Überzeugung erfüllen, dass mit rückläufiger Entwicklung der Wirtschaftskonjunktur und der allgemeinen Zinsverhältnisse, die sich nach Erfahrung und nach allgemeinen Wirtschaftsgesetzen immer mit Zeiten aufsteigender Tendenz ablösen werden, auch das Kursniveau der Staatspapiere wieder eine ansteigende Richtung nehmen wird. Mit dem Umschwung der Konjunktur, der in absehbarer Zeit eintreten muss, und mit den damit zumeist verbundenen wirtschaftlichen Zusammenbrüchen und oft auch finanziellen Schwierigkeiten kreditschwacher Staaten wird der Sicherheitsfaktor der Kapitalsanlagen wieder stärker in den Vordergrund treten. Dann werden auch den Staatswerten wieder zahlreiche Freunde und Käuferschichten zugeführt werden.

Neuntes Hauptstück: Allgemeine Wirtschaftsfragen.

43. Abschnitt.

a) Das Deutsche Volk in seinen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen.

Von

Ministerialrat Dr. Friedrich Zahn,

Direktor des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamts und Universitätsprofessor in München.

Literatur:

Friedrich Zahn, Die Volkszählung im Deutschen Reich, Bd. 150 der Statistik des Deutschen Reichs. — Ders., Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 und der Berufs- und Betriebszählung 1907. Annalen des Deutschen Reichs 1910 und 1911 (auch als Sonderabdruck erschienen München 1911). — Ders., Haushaltsstatistik und Heiratsstatistik. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. Jena 1910. — Ders., Die Frau im Erwerbsleben der Hauptkulturstaaten. Allgem. Statistisches Archiv Bd. VII. Tübingen 1914. — Ders., Verbreitung der Deutschen im Ausland. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1905. Berlin 1906 S. 894 fg. — Robert Höniger, Das Deutschtum in Übersee. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910. Berlin 1911 S. 1088 fg. — Ders., Das Deutschtum im Ausland. Hermann Müller-Bohn's Werk „des Deutschen Vaterland“, Stuttgart 1912. — Arthur Dix, Materialien zur internationalen Wanderungsbewegung. Weltwirtschaftliches Archiv 1913. — Rudolf Goldscheid, Höherentwicklung und Menschenökonomie. Grundlegung der Sozialbiologie. Leipzig 1911. — Anton von Vogl, Die Sterblichkeit der Säuglinge in ihrem territorialen Verhalten in Württemberg, Bayern, Österreich und die Wehrfähigkeit der Jugend. München 1910. — Ders., Die Armee, die schulentlassene Jugend und der Staat. München 1911. — J. von Schjerning, Sanitätsstatistische Betrachtungen über Volk und Heer. Berlin 1910. — Max Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Berlin 1910. — Wilhelm Stieda, Ausländische Arbeiter in Deutschland. Zeitschrift für Agrarpolitik 1911 Nr. 9. — Reichsarbeitsblatt 1913. — Die deutsche Ostmark. Lissa 1913. — Waldemar Mitscherlich, Die Ausbreitung der Polen in Preussen. Leipzig 1913. — Otto Most, Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Berlin 1912. — Ders., Bevölkerungswissenschaft. Sammlung Göschen 1913. — Arthur Steinhart, Gebürtigkeit der deutschen Grossstadtbevölkerung. Berlin 1912. — Siegmund Schott, Die grossstädtischen Agglomerationen 1871—1910. Breslau 1912. — Otto Landsberg, Eingemeindungsfragen. Breslau 1912. — Julius Pierstorff, Der moderne Mittelstand. Leipzig 1911. — G. Schmoller, Über Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen. Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart 1890 S. 391 fg. — Wilhelm Böhmert, Das Berufsschicksal der Arbeiter und Angestellten nach Überschreitung des 40. Lebensjahrs. Der Arbeiterfreund 1913 S. 233 fg. — Wilhelm Schallmayer, Soziale Massnahmen zur Besserung der Fortpflanzungsanlese.

Handbuch von Mosse und Tugendreich über „Krankheit und Soziale Lage“. München 1913. — F. Zahn und Jos. Kleindinst, Bekämpfung der sozialen Krankheitsursachen durch den Staat. Ebenda München 1913. — Karl Kindermann, Die Führer im modernen Völkerleben. Stuttgart 1910. — Friedrich Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 3. Aufl. Berlin 1911. — Andrew Carnegie, Kapital und Arbeit. Leipzig 1912. — Statistik des deutschen Reichs Bd. 211 (Berufsstatistik 1907). — Reichs-Arbeitsblatt 1913 mit den Artikeln: Gliederung der deutschen Lohnarbeiterschaft. Die Angestellten in Deutschland. Die ausländischen Wanderarbeiter in Deutschland.

Inhalt:

Einleitung. — I. Wachstum des Deutschen Volkes. — II. Das Deutschtum im Ausland. — III. Binnenwanderungen in Deutschland. — IV. Grössere Binnenmischung unseres Volkes nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushaltung, Muttersprache, Staatsangehörigkeit, Religion. — V. Änderungen im beruflichen Aufbau des Volkes. — VI. Soziale Umschichtung des Volkes. — Schluss.

Einleitung.

Ausgangspunkt und Ziel der Politik ist das Volk.

Ausgangspunkt ist es insofern, als die Politik bedingt wird und abhängig ist von der Beschaffenheit des Volkes. Das Niveau, die Art, die Intensität der Politik, insbesondere der Wirtschaftspolitik, wird von der Grösse, der natürlichen, sozialen und beruflichen Gliederung des Volkes entscheidend beeinflusst. Nach der quantitativen Höhe und qualitativen Reife der Bevölkerung bemisst sich ganz wesentlich der Erfolg der Politik.

Aber die Politik hat auch die Bevölkerung zum Ziel. Ist doch das kostbarste Gut eines Volkes die Volkskraft, das Volk selbst. Es ist das organische Nationalkapital, das in weitem Umfang Mutterboden der Kultur und der wirtschaftlichen Produktivität darstellt. Die Kräfte des Volkes müssen — nach Art anderer wertvoller Kapitalien — daher von der Politik so gebraucht werden, dass hierbei Entwicklungswerte geschaffen werden, ohne dass das Volk selbst in seinem inneren, in seinem Kapitalwert beeinträchtigt wird. Nur ein Volk mit den besternährten, organisch gepflegten Individuen entfaltet auch die höchste wirtschaftliche Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit, die grösste Reproduktivkraft. Die Politik muss daher letzten Endes organisches Kapitalisieren sein, sie muss darauf abzielen, unser organisches Kapital nach Quantität und Qualität zu erhalten und zu fördern, um so die grösstmögliche Vollendung des Einzelnen und der ganzen Nation herbeizuführen.

Gleichwie die beste Theorie unentbehrlich für die beste Praxis, so erscheint die Kenntnis von unserem Volk in seiner natürlichen, sozialen und beruflichen Gliederung und seinen Entwicklungstendenzen notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche wirtschaftliche und soziale Politik, für die Politik überhaupt.

I.

Wachstum des Deutschen Volkes.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 wurden im Deutschen Reich auf einer Fläche von 540 857,62 qkm 64,9 Millionen Einwohner gezählt, die bis Mitte 1913 sich auf 67 Millionen vermehrt haben. Eine grössere Bevölkerung als Deutschland haben von den wichtigeren Kulturstaaten die Vereinigten Staaten von Amerika mit 92,0 Millionen nach dem Zensus von 1910 und Russland mit 168 Millionen anfangs 1911. Die übrigen Länder folgen erst in weitem Abstand hinter Deutschland, obschon ihre räumliche Ausdehnung der deutschen zum Teil ziemlich nahe kommt beziehungsweise sie noch übertrifft. Zieht man die Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete mit heran, die auf 12,9 Millionen zu veranschlagen ist, so ergibt sich als Gesamtzahl aller Angehörigen des Deutschen Reichs mit Einschluss der Kolonien rund 80 Millionen. Damit erreicht Deutschland freilich bei weitem noch nicht die Bevölkerungszahl, über die das grosse Britische Reich (420 Millionen), Frankreich mit seinen Kolonien (92 Millionen), die Vereinigten Staaten von Amerika (102 Millionen), das europäische und asiatische Russland (171 Millionen) und China (438 Millionen) verfügen.

Die jetzige Ziffer des Deutschen Volkes ist das Ergebnis eines stetigen Wachstums, dessen sich die deutsche Bevölkerung erfreut. Besonders erheblich ist dieser Zuwachs seit 1885:

	Einwohner	Zuwachs von Jahrfünft zu Jahrfünft absolut	Prozent
1885	46 857 704		
1890	49 428 470	2 570 766	5,49
1895	52 279 901	2 851 431	5,77
1900	56 367 178	4 087 277	7,82
1905	60 641 489	4 274 311	7,58
1910	64 925 993	4 284 504	7,07

An dieser Entwicklung sind die einzelnen Bundesstaaten und Reichsgebietsteile nicht gleichmässig beteiligt. Besonders rasch und gross war das Wachstum der Bevölkerung rings um Berlin, dann in der Provinz Westfalen, im Rheinland, in Hessen-Nassau, ferner im Königreich Sachsen und in den Stadtstaaten der Hansastädte, langsamer und geringer war das Wachstum in den süddeutschen Staaten und insbesondere in den ostelbischen Provinzen Preussens:

Bevölkerungswachstum seit der Reichsgründung:

	Einwohnerzahl		Zunahme seit 1871	
	1871	1910	absolut	%
Stadt Berlin	826 341	2 071 257	1 244 916	150,6
Prov. Brandenburg	2 036 844	4 092 616	2 055 772	100,9
„ Westfalen	1 775 175	4 125 096	2 349 921	132,4
„ Rheinland	3 579 347	7 121 140	3 541 793	98,9
„ Hessen-Nassau	1 400 370	2 221 021	820 651	58,6
Kgr. Sachsen	2 556 244	4 806 661	2 250 417	88,0
Bremen	122 402	299 526	177 124	144,7
Hamburg	338 974	1 014 664	675 690	199,3
Prov. Ostpreussen	1 822 934	2 064 175	241 241	13,2
„ Westpreussen	1 314 611	1 703 474	388 863	29,5
„ Pommern	1 431 796	1 716 921	285 125	19,9
Bayern	4 863 450	6 887 291	2 023 841	41,6
Württemberg	1 818 539	2 437 574	619 035	34,0
Baden	1 461 562	2 142 833	681 271	46,6
Elsass-Lothringen	1 549 738	1 874 014	324 276	20,9
Mecklenburg-Schwerin	557 707	639 958	82 251	14,7

So verschieden die Entwicklung in den einzelnen Teilen des Reiches vor sich geht, so darf die Entwicklung des Volkes als Ganzes doch als günstig bezeichnet werden. Beruht sie ja auf eigener Kraft ohne nennenswerte Beihilfe fremdländischer zugewanderter Elemente.

Aus welchen Faktoren setzt sich doch unser Bevölkerungswachstum zusammen? Es kommen in Betracht ziemlich grosse Geburtenhäufigkeit, eine mittlere Sterbehäufigkeit und endlich eine verschwindend geringe Auswanderung, der eine noch kleinere Einwanderung gegenübersteht. So kommt es, dass wir über einen starken natürlichen Zuwachs verfügen, der in den Jahrfünften 1895—1900 und 1900—1905 zugunsten unserer tatsächlichen Zunahme sogar noch durch einen kleinen Wanderungsgewinn erhöht wurde; in den anderen Jahren der Neuzeit erfolgte zwar ein Wanderungsverlust, aber nur ein sehr unerheblicher.

Was die erwähnten Faktoren im einzelnen betrifft, so beläuft sich die Zahl der Geburten jährlich auf rund 2 Millionen (in Frankreich 770 000). Diese Zahl ist im vergangenen Jahrzehnt sowohl absolut wie relativ, d. i. im Vergleich zur Bevölkerung, zurückgegangen — eine Erscheinung, die sich auch in anderen Kulturstaaten zeigt:

Zahl der Geborenen (einschl. Totgeborene)

	überhaupt	berechnet auf 1000 der Bevölkerung
1880	1 764 096	39,1
1890	1 820 264	37,0
1900	2 060 657	36,8
1905	2 048 453	34,0
1910	1 982 836	30,7
1911	1 927 039	29,5
1912	1 925 883	29,1

Dieser Geburtenrückgang, auf den ich in einem besonderen Artikel (Abschnitt 43 b.) näher eingehe, ist, wie Rudolf Goldscheid treffend bemerkt, „die notwendige Resultante im Parallelogramm der gesamten historischen Kräfte.“ Als solche wirken hier mit: grössere Langlebigkeit, späteres Heiratsalter und längere Ausbildungszeit in den höheren Gesellschaftsklassen, Steigerung der Lebensansprüche, Kampf um Reichtum und Wissen, Ausbreitung des weiblichen ausserhäuslichen Erwerbs, Anwachsen der städtischen, unter teureren Wohnungs- und Lebensverhältnissen leidenden Bevölkerung, grösseres Verantwortungsgefühl in bezug auf Aufzucht der in die Welt gesetzten Kinder auch bei der Arbeiterschaft. Ebenso sind geburtenhemmend: Kinderschutz, Schulzwang und allgemeine Militärpflicht, sie haben zur Folge, dass das Kind länger als früher ein unproduktiver und kürzer als zuvor ein produktiver Faktor ist. Nebenher mögen auch, zum Teil im Zusammenhang mit den erwähnten wirtschaftlichen Ursachen, eine Reihe sozialpathologischer Momente (Zunahme der prophylaktischen Aborten, Geschlechtskrankheiten, Nervosität usw.) in Betracht kommen.

Die sinkenden Geburtenziffern, die übrigens noch keineswegs das Zweikindersystem in Deutschland deklarieren, können einstweilen noch nicht als Degenerationssymptome gelten. Die geringere Natalität wird stark überkompensiert von der höheren Lebenskraft und Lebensdauer der geborenen Bevölkerung, die sich vor allem in der zurückgehenden Sterbehäufigkeit äussert.

Die Sterbeverhältnisse haben sich gerade in den letzten Jahrzehnten sehr erfreulich verbessert. Die Zahl der Gestorbenen betrug 1912 1,086 Millionen — eine Zahl, die schon absolut niedriger ist als in früheren Jahren, wo beispielsweise im Jahre 1900 bei einer kleineren Volksziffer 1,3 Millionen starben. Besonders deutlich erhellt aber die Verbesserung der Sterbeverhältnisse aus der relativen Zahl: 1912 betrug die Sterbeziffer 16,4 vom Tausend der Bevölkerung, 1900 dagegen noch 23,2 ‰, 1890 25,6 ‰, 1880 27,5 ‰! Das Jahr 1911 mit 1,19 Millionen Gestorbenen oder 18,2 ‰ kann wegen seines anormalen Charakters (grosse Sommerhitze) zum Vergleich nicht gut herangezogen werden.

Diese Verbesserungen der Sterbeverhältnisse bedeuten — positiv ausgedrückt — eine längere Erhaltung der Lebenskraft, eine Verlängerung der Lebensdauer.

Es ist die mittlere Lebensdauer (d. i. die Zahl der Jahre, die durchschnittlich von jedem Mitglied einer Generation unter den obwaltenden Sterbeverhältnissen durchlebt werden) in den Jahrzehnten 1871/80 bis 1901/10 beim männlichen Geschlecht von 35,58 auf 44,82 Jahre oder um 25,97 ‰, beim weiblichen von 38,45 auf 48,33 oder um 25,70 ‰ gestiegen:

	Mittlere Lebensdauer			
	1871/80	1881/90	1891/1900	1901/10
männliches Geschlecht	35,58 Jahre	37,17 Jahre	40,56 Jahre	44,82 Jahre
weibliches Geschlecht	38,45 „	40,25 „	43,97 „	48,33 „
	Mithin Zunahme			
	1871/80—1881/90	1881/90—1891/1900	1891/1900—1901/10	1871/80—1901/10
männliches Geschlecht	1,59 Jahre	3,39 Jahre	4,26 Jahre	9,24 Jahre = 25,97 ‰
weibliches Geschlecht	1,80 „	3,72 „	4,36 „	9,88 „ = 25,70 ‰

Noch stärker hat die sogenannte „wahrscheinliche Lebensdauer“ zugenommen. Man versteht hierunter das Alter, bis zu dem die Hälfte aller Personen gestorben ist, so dass also

für ein neugeborenes Kind die gleiche Wahrscheinlichkeit besteht, vor dem durch die wahrscheinliche Lebensdauer angezeigten Alter zu sterben, wie auch diese Altersgrenze zu überschreiten. Nach der Sterbetafel von 1871/80 betrug diese Zahl beim männlichen Geschlecht 38,1 Jahre, beim weiblichen 42,5 Jahre, bis 1901/10 war sie auf eine Höhe von 55,2 bzw. 60,6 Jahren angewachsen.

Was besonders bedeutsam erscheint, an der in diesen Zahlen zum Ausdruck kommenden allgemeinen Besserung der Sterbeverhältnisse haben fast alle Altersklassen, vor allem auch die produktiven, teil. Für die im erwerbsfähigen Alter stehenden Klassen (von 15 bis 60 Jahren) ergibt sich seit 1871/80 eine namhafte Erhöhung der mittleren Lebensdauer, beim männlichen Geschlecht um 2,53 und beim weiblichen Geschlecht um 2,46 Jahre. Es werden also von diesen produktiven Klassen jetzt durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Jahre mehr durchlebt als vor 30 Jahren. Hieraus ergibt sich allein für das männliche Geschlecht ein Gewinn von $1\frac{2}{3}$ Millionen Arbeitsjahren in jeder Generation.

Der Vorteil, der hierdurch erreicht ist sowohl vom Standpunkt der Privatwirtschaft wie für den Staat, liegt auf der Hand. Er beruht nicht nur in der längeren Erhaltung der wertvollen Arbeitskraft des Einzelnen, sondern auch in der längeren Verwertbarkeit der reichen, kostbaren Erfahrungen, über die das höhere Lebensalter verfügt, und die vom Standpunkt der Interessen des Staates und der Gesellschaft so hochwillkommen sind. Die Verlangsamung des Generationswechsels, das längere Zusammenleben und die intensivere Wechselwirkung der einzelnen Generationen bedeutet eine grössere individuelle und gesellschaftliche Ausnutzung der Lebensarbeit und ihrer Erfolge und eine gesichertere Übertragung der Errungenschaften der einen Generation auf die nächstfolgende. Es wird, wie Heinrich Rauchberg gelegentlich sich ausdrückt, ein Maximum der Bevölkerung und Kultur durch ein Minimum von persönlichem Wechsel erstellt.

Diese trotz der aufreibenden Hast des modernen, insbesondere städtischen und industriellen Erwerbslebens eingetretene günstige Gestaltung unserer Lebensdauer steht in innigem Zusammenhang mit den hervorragenden medizinischen Fortschritten sowohl in bezug auf Bekämpfung und Heilung der Krankheiten wie in bezug auf die Hygiene (Kanalisation, Wasserleitung, Desinfektion) und die prophylaktischen Massnahmen (vor allem gegen die Volkskrankheiten, z. B. Tuberkulose). Weiter war von Einfluss die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Ärzten und entsprechenden gut geleiteten Krankenhäusern und nicht zuletzt die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, deren Seele bekanntlich die Prophylaxis ist und die gerade dadurch wesentlich mithilft, dem Arbeiter die Gesundheit, der Nation die Lebenskraft zu erhalten. Neben dieser zielbewussten Gesundheitspflege spielt die mit der Zunahme des Volkswohlstandes ermöglichte instinktive Verbesserung unserer Ernährungs-, Wohnungs- und Pflegeverhältnisse eine Rolle.

Jahr	Im 1. Lebensjahr Gestorbene (ohne Totgeborene)					
	überhaupt	eheliche ¹⁾	uneheliche ¹⁾	auf 100 Lebendgeborene		
				überhaupt	eheliche ¹⁾	uneheliche ¹⁾
1901	420 223	361 745	58 478	20,7	19,4	33,9
1902	370 799	321 055	49 744	18,3	17,3	29,3
1903	404 529	351 086	53 437	20,4	19,3	32,7
1904	397 781	344 972	52 809	19,6	18,6	31,4
1905	407 999	353 342	54 654	20,5	19,4	32,6
1906	374 636	324 592	50 044	18,5	17,5	29,4
1907	351 046	302 920	48 126	17,6	16,6	28,0
1908	359 022	308 680	50 342	17,8	16,8	28,5
1909	335 436	288 202	47 234	17,0	16,0	26,8
1910	311 462	267 171	44 291	16,2	15,2	25,7
1911	359 522	308 765	50 757	19,2	18,2	29,9

¹⁾ Da von den gestorbenen ehelichen Kindern einige unehelich geboren wurden, so sind die hier berechneten Sterblichkeitszahlen bei den ehelichen Kindern etwas zu gross und bei den unehelichen etwas zu klein.

Ausserdem ist der Rückgang der allgemeinen Sterbeziffer mitbedingt durch die Verminderung der Säuglingssterblichkeit (vergl. Tabelle S. 179 unten), und diese ist ihrerseits zurückzuführen auf die Hebung der allgemeinen Hygiene, die gesteigerte Sauberkeit, das häufigere Stillen an der Mutterbrust und auf eine Reihe staatlicher und gemeindlicher Massnahmen — Mutterschutz, Geburts- und Wochenbetthygiene, Förderung des Stillgeschäfts durch Beratungen, Stillprämien etc., Milchküchen, Säuglingspflege- und Krankenanstalten, Kostkinderaufsicht, Einrichtung von Beratungsstellen etc. Die Säuglingssterblichkeit hat hierdurch ihre früheren Schrecken schon wesentlich verloren; ihr Rückgang kommt ebenfalls unserer volklichen, ethischen und wirtschaftlichen Kraft zustatten, bedeutet doch jedes dem Tod entrissene, an sich lebensfähige Kind die Erhaltung eines guten Stückes Nationalkapital von ideellem und materiellem Wert.

Ohne Zweifel kann noch viel geschehen, um die derzeitige Sterbeziffer weiter herabzudrücken. Namentlich sind von dem jetzt allenthalben aufgenommenen Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit und gegen die hauptsächlichsten Volkskrankheiten (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten, Krebs usw.) sowie von der Förderung der Hygiene in der Stadt und auf dem Land noch beträchtliche Erfolge für das natürliche Wachstum unserer Bevölkerung zu erwarten.

Freilich ist die Sterbeziffer für sich allein kein verlässiger Massstab für die konstitutionelle Gesundheit und körperliche Tüchtigkeit der Bevölkerung. Eine Bevölkerung kann, worauf Max von Gruber mit Recht aufmerksam macht, infolge Beseitigung einer äusseren Todesgefahr langlebiger werden und trotzdem schwächlich, kränklich, zur Fortpflanzung untauglich werden, ja sogar ihre Beschaffenheit verschlechtern. Indessen besteht nach den sachkundigen Untersuchungen der Generalstabsärzte von Schjerning und von Vogl einstweilen kein Anlass zur Annahme eines Niedergangs des physischen Werts der deutschen (wehrpflichtigen) Jugend oder gar eines Rückstands gegenüber anderen Nationen. Immerhin mögen Symptome, die darauf schliessen lassen, dass es mit der Gesundheit der städtischen und industriellen Bevölkerung trotz ihrer grösseren Langlebigkeit nicht völlig befriedigend bestellt ist, im Aussterben von Familien erblickt werden. Vielfach handelt es sich um Familien der oberen Gesellschaftsschichten mit älterer Kultur und höherer Bildung. Insofern hierdurch wichtige vererbare Werte von Wissen und Können dem Volke verloren gehen, lässt sich in gewisser Beziehung von einem Degenerationsvorgang sprechen, der zugleich bewirkt, dass der durchschnittliche Pegelstand des Volkes sich nicht in einer an sich möglichen Weise hebt, sondern infolge des Wegsterbens der genannten Familien immer wieder herabgedrückt wird.

Das natürliche Wachstum des Volkes, wie es in der Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen, also im Geburtenüberschuss — 1912 in Höhe von 839 887 oder 12,7 ‰ (1911: 739 945 oder 11,3 ‰) — sich äussert, lässt unser Volkstum jedenfalls noch derzeit als sehr jugendkräftig und weit entfernt von einer Greisenhaftigkeit erscheinen. Auch im Lichte der internationalen Statistik stellt sich die natürliche Bevölkerungsbewegung in Deutschland durchaus befriedigend dar. Sie hat bei starker Geburtenhäufigkeit und mittlerer Sterblichkeit den Vorzug eines relativ regelmässigen und doch raschen Fortschritts. Sie unterscheidet sich dadurch namentlich von Frankreich, das im Jahre 1910 nur einen Geburtenüberschuss von 70 581 oder 1,8 ‰ (774 358 Geburten, 703 777 Sterbefälle), im Jahre 1911 nicht nur keinen Geburtenüberschuss (742 114 Geburten, 776 983 Todesfälle), sondern sogar ein Geburtendefizit von 34 869 hatte. In Russland wird trotz höherer Fruchtbarkeit nur ein klein wenig grösserer Nettoertrag erzielt als in Deutschland; es betrug im Jahre 1911 dort die Geburtenziffer 42,0, die Sterbeziffer 25,3, der Geburtenüberschuss 16,6 ‰. Auch gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika scheidet Deutschland besser ab. Dort beruht die Zunahme in erster Linie auf starkem Negerzuwachs und auf Einwanderung von gegen früher — was Besitz, Bildung, Gesundheitswert, Unterstützungsbedürftigkeit anlangt — erheblich verschlechterten Elementen, sie ist bei dem Rückgang der weissen Geburten mit einer bedenklichen tiefgreifenden Umgestaltung der rassenmässigen Zusammensetzung der Bevölkerung verbunden.

Im Gegensatz zu Frankreich und den Vereinigten Staaten ist in Deutschland von einer Stockung der natürlichen Bevölkerungszunahme, die eine patriotisch-politische Angst vor Erschöpfung der bevölkerungserhaltenden Volkskraft rechtfertigt, geschweige von Rassenselbstmord keine Rede.

Im letzten Jahrzehnt 1901/10 betrug in Deutschland trotz der erwähnten Geburtenabnahme die Zahl der Geburten noch etwa 40 % mehr, als zur eigenen Forterhaltung notwendig gewesen ist, während in Frankreich (1898/1903) 2,47 % an der hierzu erforderlichen Geburtenzahl fehlten.

Allerdings hat die Auswanderung aus Deutschland neuerdings stark nachgelassen, so dass in den Jahren 1895/1900 und 1900/1905 sogar von der Einwanderung etwas übertroffen wurde.

Während in den 80 er Jahren beispielsweise die überseeische Auswanderung aus dem Reich eine Höhe von über 200 000 Köpfen erreichte, beträgt sie jetzt nur noch rund 20 000. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches haben eben eine derartige Erwerbsgelegenheit geschaffen, dass nicht nur die deutschen Arbeitskräfte im wesentlichen im Inland verbleiben, sondern auch noch ausländische Arbeiter hier Beschäftigung finden.

Freilich ist diese Einwanderung qualitativ kaum so hoch einzuschätzen wie die Zahl unserer deutschen Auswanderer, die an Wissen, Können, Bildung und Vermögen das Gros der Elemente von anderen Auswandererstaaten vielfach übertreffen. Die Wanderungsbilanz ist daher qualitativ trotz zeitweisen zahlenmässigen Wanderungsgewinns eher passiv als aktiv zu bewerten.

Um so mehr wird man in diesem Urteil bestärkt, wenn man sich die Elemente der zu uns kommenden ausländischen Arbeiter näher ansieht. Es sind grösstenteils Saisonarbeiter, die hauptsächlich für Feldbestellung und andere landwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden, und Arbeiter, welche unsere Industrie, speziell die Montanindustrie und das Baugewerbe vielfach beschäftigt. Sie kommen in der Hauptsache aus Russland (Polen), Österreich (Böhmen und Galizien) und Italien, zum geringen Teil auch aus Dänemark, Holland und Belgien. Ihre Zuwanderung ist nicht ganz unbedenklich. Einmal vom Standpunkt der Rassenfrage. Es mischt sich durch diese Zuwanderer häufiger, als sonst es der Fall wäre, germanisches Blut mit polnischem, ruthenischem, italienischem und jüdischem Blut. Für die Volksgesundheit bringen sie erhöhte Gefahren von Erkrankungsmöglichkeiten. Denn die aus Russland und Österreich Kommenden sind nicht selten Träger von Pocken, Fleckfieber, Typhus, Granulose, Grind, Krätze, die Italiener Träger des Typhus, die holländischen und belgischen Gruben- und Ziegelarbeiter Träger der Wurmkrankheit. Politisch bedeuten die polnischen Elemente eine Hemmung der Germanisierung im Osten, eine Förderung der Polonisierung im Westen, eine Art nationaler Expropriierung. Und wirtschaftlich verdrängen jene Ausländer die bisherige einheimische Bevölkerung, welche dem auf dem Land ansässigen Mittelstand eine viel grössere Kaufkraft und Kauflust bedeutete als die ausländischen Arbeiter mit ihrer geringeren Lebenshaltung und dem Bestreben, ihre Ersparnisse möglichst in die eigene Heimat zurückfliessen zu lassen. Ausserdem gerät durch die Deckung unseres heimischen Arbeiterbedarfs mit Ausländern unsere Volkswirtschaft in Abhängigkeit von unseren Nachbarstaaten, die mit der intensiveren Entwicklung ihrer eigenen Volkswirtschaft und dem damit sich mehrenden eigenen Arbeiterbedarf uns leicht diesen Zuwandererstrom ablenken können, ganz abgesehen davon, dass der Zufluss jener fremden Arbeiter neustens noch erschwert wird durch die Nachfrage anderer Länder (Frankreich, Skandinavien, Amerika, Canada).

Mit Rücksicht hierauf erheischt die Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Inlande besondere Aufmerksamkeit seitens der Verwaltung. Soweit sie unbedingt notwendig erscheint, wie in der Landwirtschaft und in gewissen Industriezweigen, wo es sich um harte, schwere Arbeit handelt, gegen die weite Kreise des deutschen Volkes immer grössere Abneigung zeigen, wird eine dauernde Beschäftigung einer genauen Kontrolle zu unterstellen sein. Selbstverständlich kann nicht von einer etwaigen Parole „Deutschland ausschliesslich den Deutschen“ die Rede sein. Eine solche Maxime würde, wenn gleichmässig auch von den Auslandsstaaten angewandt, vor allem sich gegen die Deutschen selber kehren, die in grösserer Zahl in gut bezahlten und angesehenen Stellungen im Ausland tätig sind. Andererseits ist unter den inländischen Arbeitern ein besserer Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage herbeizuführen durch Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, durch Verlegung gewisser Arbeiten (Eisenbahn-, Kanal-, Wegbauten usw.) in andere Jahreszeiten. Daneben erscheint die energische Durchführung einer inneren Kolonisation, die Kultivierung unserer Moore und Heiden, die vermehrte Ansiedlung von Bauern und Landarbeitern, die Förderung des Arbeiter-Familienlebens geboten. Hierdurch

kommen wir in der Selbstdeckung des steigenden Kräftebedarfs voran und benötigen weniger aus fremdem Kräfte-Reservoir. Erst wenn diese Selbstdeckung in befriedigender Weise möglich ist, kann die mehrfach vorgeschlagene Steuer auf ausländische Arbeiter zum Schutz des nationalen Arbeitsmarkts zur Erwägung kommen, kann ein derartiger Schutz des nationalen Arbeiters als Glied in den sonstigen Schutz der nationalen Arbeit einbezogen werden.

II.

Das Deutschtum im Ausland.

Wie schon erwähnt, war die Zuwanderung nach Deutschland nur in den Jahrfünften 1895/1900 und 1900/1905 grösser als die Auswanderung. Sonst überwog die Auswanderung, bestand m. a. W. ein Wanderungsverlust. Er bezifferte sich für die Periode 1871/1910 auf nicht weniger als 2,47 Millionen. Es betrug nämlich

die natürliche Bevölkerungsmehrung	26 339 528
die tatsächliche Bevölkerungsmehrung	23 866 990
mithin der Wanderungsverlust	<u>2 472 538</u>

Für die einzelnen Volkszählungsperioden verteilt sich diese Zahl in folgender Weise:

	mehr (+), weniger (—) zu- als abgewandert	
	absolut	auf 1000 der Bevölkerung durchschnittlich jährlich
1871—1875	— 319 750	— 1,91
1875—1880	— 381 181	— 1,73
1880—1885	— 980 215	— 4,26
1885—1890	— 329 110	— 1,38
1890—1895	— 448 810	— 1,77
1895—1900	+ 94 125	+ 0,35
1900—1905	+ 52 307	+ 0,18
1905—1910	— 159 904	— 0,51

Soweit es sich dabei um die *überseeische* Auswanderung handelt, ist diese am stärksten in den Jahren 1881 und 1882 mit 220 902 und 203 585 deutschen Auswanderern gewesen. Seitdem ging sie mit geringen Unterbrechungen ständig zurück; im Jahre 1912 betrug sie 18 545 (oder nur 0,28 ‰ der Bevölkerung). In den letzten 3 Jahrfünften war die nachgewiesene Übersee-Auswanderung nahezu gleich gering. Der neuerliche Wanderungsverlust kann nur durch Zunahme der trockenen Auswanderung über Land (z. B. Wanderung von Elsass-Lothringen nach Frankreich) und (bezw. oder) Abnahme der Zuwanderung verursacht sein.

Eine nähere Kenntnis von der Ausbreitung des *Deutschtums im Auslande* ist — obschon in Hinsicht auf die neuzeitliche Ausgestaltung der volks- und weltwirtschaftlichen Lage und die Beziehungen der verschiedenen nationalen Volkswirtschaften zueinander von grossem Belang — nicht leicht zu beschaffen.

Natürlich kommen als „*Deutsche im Ausland*“ nur solche in Betracht, die ausserhalb des zum Deutschen Reich gehörigen Gebiets, also auch ausserhalb der deutschen Schutzgebiete sich befinden. Aber woran sind die Betreffenden als Deutsche zu erkennen? An der Staatsangehörigkeit? Der Begriff unterliegt vielen Irrtümern. Daher gelingt schon innerhalb des Reichs die Ermittlung der Reichsangehörigkeit mangelhaft, noch mangelhafter natürlich für die im Ausland befindlichen Deutschen bei dem dort meist viel unvollkommeneren Zählapparat. Dazu kommt aber, dass vielfach, namentlich in englischen und sonstigen Kolonialgebieten sowie in den mittel- und südamerikanischen selbständigen Staaten, die Aufnahme in die dortige Staatsangehörigkeit und die Preisgabe der deutschen Staatsangehörigkeit sehr erleichtert ist, und die wenigsten sind sich bewusst, dass sie mehrere Staatsangehörigkeiten nebeneinander besitzen können. Überdies stellen die als „*deutsche Reichsangehörige*“ im Auslande ermittelten Personen auch sonst die Gesamtzahl des Deutschtums keineswegs erschöpfend dar. Es gibt genug Deutsche, die die Reichsangehörigkeit

durch Entlassung oder zehnjährigen Aufenthalt im Auslande oder durch Verheiratung mit einem Ausländer oder aus and ren Gründen verloren haben, die aber trotz dieser Änderung ihres formalrechtlichen Charakters tatsächlich vorzügliche Elemente des Deutschtums im Auslande sind. Bei der Reichserhebung vom Jahr 1900 wurde für 708 071 Personen im Auslande die Reichsangehörigkeit nachgewiesen.

Brauchbarer ist a's Anhalt für unser Auslandsdeutschtum der Geburtsort, den man nicht ablegen, abstreifen, den man höchstens verleugnen kann. Freilich sind auch diese Nachweise der Personen, die das Ausland als aus dem Deutschen Reich Gebürtige verzeichnet, nicht einwandfrei. Sie skizzieren das Deutschtum nur für e i n e Generation, unterliegen dem Einfluss von Zufälligkeiten des Geburtsorts, umschliessen auch Angehörige fremden Volkstums, sind nur für verhältnismässig wenig Länder vorhanden und untereinander nicht gleichwertig. Wenn die amtliche Reichserhebung 1900 etwas über 3 Millionen (3 094 692) deutsche Reichsgebürtige im Auslande und von den obigen 708 071 Reichsangehörigen 457 702 nicht Reichsgebürtige aber Reichsangehörige feststellt, so repräsentieren diese rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Reichsgebürtige oder Reichsangehörige im Auslande eine Minimalzahl für die Verbreitung der Deutschen im Auslande. (Näheres darüber in meinem oben zitierten Vortrag beim Kolonialkongress 1905.)

Der Begriff Volkstum oder Nationalität geht eben viel weiter als der von Gebürtigkeit oder Staatsangehörigkeit. Er umfasst die Gesamtheit von Menschen gemeinsamer Abstammung, die ein und dieselbe Sprache sprechen, eine gemeinsame politische und kulturelle Entwicklung durchgemacht haben und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit besitzen.

Namentlich die Sprache ist es, in der sich das Gepräge einer Nation äussert. Sie ist das Werkzeug des Denkens, an ihr haftet die Kultur mehr als am Boden, an Regierungsformen, Bauten etc., ihr folgt der Handel lieber als der Flagge.

Mangels genauer Feststellung der Sprachenverhältnisse in den einzelnen Ländern muss man sich freilich mit Schätzungen begnügen über das Auslandsdeutschtum, das — ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit — deutsch spricht und deutsch fühlt, das sich der innern Gemeinschaft mit dem deutschen Muttervolk bewusst ist und dies durch Festhalten ihrer deutschen Muttersprache bekundet. Nach Robert Höniger ist die Zahl derer, die ausserhalb des Deutschen Reichs Deutsch als ihre Muttersprache sprechen, auf etwa 32 Millionen zu veranschlagen. Sie lassen sich in 3 Gruppen des Auslandsdeutschtums gliedern:

1. Etwa 13 Millionen Deutschösterreichs, der deutschen Schweiz und Luxemburgs, die, an das Deutsche Reich unmittelbar angrenzend, mit diesem das geschlossene deutsche Sprach- und Siedlungsgebiet Mitteleuropas bilden.

2. Die deutsche Diaspora im übrigen Europa, etwas über $5\frac{1}{2}$ Millionen: davon $2\frac{1}{2}$ Millionen in Ungarn, denen man im Hinblick auf die geographische Lage und unter Berücksichtigung unserer Interessen im nahen Orient die Deutschen der Balkanstaaten mit etwa 100 000 Seelen anreihen darf, weitere 2 Mill. in Russland, endlich nahe an 1 Mill. zu einem erheblichen Teil nicht bodenständigen Deutscher in den sonstigen Staaten unseres Erdteils.

3. Die Deutschen in Übersee, etwas über $13\frac{1}{2}$ Millionen. Davon treffen ca. 12 Millionen auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

An sich müsste die Zahl der Deutschen in der Union an 25 Millionen betragen, hat sich doch der weitaus grösste Teil der deutschen Auswanderer Jahrzehnte hindurch nach Nordamerika gewendet. Aber Nordamerika wurde wie kein anderes Gebiet „ein Massengrab deutschen Volkstums.“ Ein gewaltiger Bruchteil der Nachkommen der deutschen Auswanderer dorthin hat die angestammte Sprache und Art nicht behauptet. Es mangelte den deutschen Einwanderern zu sehr politischer Ehrgeiz und nationales Selbstgefühl, sie begegneten allzuoft einer niederdrückenden Geringschätzung ihres heimischen Wesens. Drum vollzog sich nicht selten schon für die erste Geschlechtsfolge die Verschmelzung mit dem rasseverwandten Angelsachsentum. Die ehemalige Zwiespaltigkeit und Ohnmacht des Mutterlandes wirkte schädigend auch auf das Deutschtum im Ausland. Dies rächte sich am Mutterland selbst, das die Rolle einer wohlfeilen Kinder- und

Schulstube für das Ausland spielte; die 6 bis 7 Mill. deutschen Auswanderer im 19. Jahrhundert kosteten dem Heimatland 6—8 Milliarden Mk. an unvergoltene Erziehungskosten, an mitgenommenem Kapital. Der Verlust, den durch diese Abwanderung die deutsche Volkswirtschaft erlitt, war doppelt empfindlich, weil die Ausgewanderten, wie erwähnt, vielfach in der 2. Generation aufhörten, Deutsche und Konsumenten deutscher Ware zu sein, statt dessen Kulturdünger für andere mit uns im Wettbewerb befindliche Völker wurden und zur Erschwerung unserer Stellung auf dem Weltmarkte beitrugen.

Umgekehrt in der Neuzeit. Die Einigung des Reichs, sein wirtschaftlicher Aufschwung, seine Ausbildung zur Weltmacht und zum Welthandelsstaat, sein wirksames auf achtungsgebietende Land- und Seemacht gestütztes Auftreten nach aussen, unsere Stellung im Rat der Völker hat das Ansehen des deutschen Namens im Ausland und damit zugleich das Selbstbewusstsein unseres Auslandsdeutschtums bedeutsam gehoben. Das Ausland selbst begrüsst die deutsche Zuwanderung vielfach geradezu als hervorragendes Heilmittel gegen wirtschaftliche Rückständigkeit und gegen politische Gefahren und Krankheiten, als ein Element des Fortschritts und der ruhigen Ordnung zugleich. Vom Standpunkt Deutschlands sind die Deutschen draussen — wenn auch staatsrechtlich ausgeschieden —, diese deutschen Menschenkolonien unter fremder Herrschaft, wichtige Vorkämpfer und Bahnbrecher unserer Wirtschaftsinteressen, sie ebnen den Weg für lohnende Arbeit des deutschen Kapitals in ausländischer Landwirtschaft und Industrie und sind wertvolle Pioniere für unsern Handel. Von der Haltung und Gesinnung der Auslandsdeutschen hängt wesentlich die Kultursteigerung des deutschen Volks ab, die Verbreitung seiner Sprache, die Wirkung seiner Wissenschaft, Literatur und Kunst — kulturelle Errungenschaften, die sich ebenfalls in wirtschaftliche Vorteile umsetzen. So sind denn auch unsere Auslandsdeutschen dem Reich ganz namhafte Hilfe in seiner bei unserem Kräfte-Überschuss (an Menschen und sonstigen Kapitalien) immer vitaler werdenden Aufgabe, unsere nationalen und wirtschaftlichen Interessen auch im Weg der Expansion wahrzunehmen.

Alles in allem bildet mithin das Deutschtum im Auslande, die Wanderungsbilanz, die Deutschland im internationalen Bevölkerungsverkehr aufweist, einen eminent wichtigen Posten in unserer Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande. Bekanntlich kommt diese keineswegs in der blossen Handelsbilanz richtig zum Ausdruck, vielmehr erst in der Abgleichung aller Elemente internationaler Wertübertragungen, wie des Zahlungsmittel-, des Kreditwesens, des Verkehrswesens (Schifffahrt und Eisenbahn) und auch der Wanderbewegung. Dieser letztere Posten fällt neben den Kapitalien, die wir dem Auslande zur Verfügung stellen, um so vorteilhafter für uns in die Wagschale, je mehr es uns gelingt, zu verhindern, dass die abgewanderten Deutschen dem Mutterlande dauernd verloren gehen. Und darum mag die Abwanderung definitiven, kolonialisatorischen oder nur temporären Charakter haben, auf alle Fälle müssen die Beziehungen dieser unserer fremdländischen Menschenkolonien zur Heimat rege erhalten werden. Darum zielbewusste Stärkung der nationalen Widerstandskraft des Deutschtums, eifrige Pflege deutscher Sprache, deutschen Geistes, deutscher Sitte, deutscher Staatsangehörigkeit, kräftiger diplomatischer, konsularischer, maritimer Schutz der deutschen Interessen im Ausland! Was bisher zur Sicherung und Pflege des Auslandsdeutschtums von der Reichsregierung geschah im Weg der Auswandererfürsorge, Erleichterung der Überseeverbindungen, Reform des Staatsangehörigkeitgesetzes, namentlich im Weg der Förderung der Auslandsschulen, muss in erhöhtem Masse fortgesetzt werden; insbesondere bedarf auch die deutsche Presse und der deutsche Film im Ausland sowie die ausländische Presse und der ausländische Film bezüglich deutscher Verhältnisse weit besserer Bedienung als seither. Daneben muss in der Jugendleitung des nachwachsenden Geschlechts gebessert werden, was bei der Erziehung früherer Geschlechter versäumt wurde, es muss schon in unseren Schulen (nach dem Vorbild von Sachsen und Württemberg) das Verständnis und die rechte Schätzung des eigenen Volkstums auf breiterer Grundlage als bisher gepflegt werden, insonderheit durch eine tiefer greifende Belehrung über das Auslandsdeutschtum und seine rühmlichen Leistungen.

Dann wird das leider bisher so häufige Aufgehen in fremder Nationalität immer mehr deutschem Nationalstolz in der Fremde weichen. Dann werden unsere Ausgewanderten die nationale und kulturelle Gemeinschaft mit uns bewahren und werden zu dauernden Trägern des deutschen Volkstums im Auslande. Dann wird unser Wanderungsverlust im internationalen Völkerverkehr zu einer Erweiterung unserer Macht und Herrschaft, und zwar ideell, kulturell und auch wirtschaftlich. Dann ist Deutschland „die grosse Kinderstube der Welt“ zum eigenen Glück und Wohlstand unseres Vaterlandes.

III.

Binnenwanderungen in Deutschland.

Mit der grossen Bevölkerungszunahme hat das innere Gefüge des Volkskörpers in mehrfacher Richtung Wandlungen erfahren. An Stelle der ehemals starken Auswanderung über die Reichsgrenzen trat eine ungeheuere *Binnenwanderung*, die an Umfang und Intensität die Völkerwanderung früherer Jahrhunderte, auch das verflossene „Völkerwanderungs-Jahrhundert“, weit übertrifft. Der Schauplatz der Tätigkeit des Volkes hat sich hierdurch nicht unwesentlich verschoben. Geleitet vom Streben nach besseren Futterplätzen, nach höheren Futteranteilen, wenden sich viele Elemente des Volkes von ihrem Geburts- und ihrem bisherigen Erwerbssort ab, um in Städten und industriellen Gegenden sich niederzulassen.

Infolgedessen wurde die *Siedlungsweise* stark verändert. Das platte Land erlitt stellenweise eine beträchtliche Entvölkerung. Die Gegenden des Westens in der Nähe von Kohle und Eisen, an den Hochstrassen des Weltverkehrs bewirkten grosse Anziehungskraft. Der Verstädlichungsprozess machte ungemein rasche Fortschritte. Infolge der grösseren Dichtigkeit der Bevölkerung in weiten Gebieten des Reichs treffen auf 1 qkm jetzt (1910) durchschnittlich 120 Einwohner (1871: 75,9; 1890: 91,4).

Wohl sind schon früher von den ländlichen Gemeinden Besitz und Intelligenz immer wieder abgewandert. Jetzt aber folgen ihnen die langsamen und schwerfälligen Massen so zahlreich, dass die Abwanderung grosse Dimensionen annimmt und bedenkliche Erscheinungen hervorruft. Während im Jahre 1880 auf dem platten Lande (Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern) 58,6% der Reichsbevölkerung wohnten, waren es 1910 nur mehr 40,0%. Umgekehrt stieg die Stadtbevölkerung von 41,4 auf 60,0%. Allerdings spielt bei diesen Veränderungen noch der Umstand mit, dass eine Reihe von Gemeinden sich aus kleineren Ortschaften mit unter 2000 Einwohnern zu grösseren „städtischen“ entwickelten und so einerseits zur Verminderung der ländlichen, andererseits zur Vergrösserung der städtischen Bevölkerung beitrugen. Aber zahlreiche ländliche Gemeinden sind tatsächlich im Laufe der letzten Jahrzehnte an Bevölkerung zurückgegangen. Von 8000 bayerischen Gemeinden verloren beispielsweise in der Zeit 1855, 1905 2882 direkt an Einwohnern, 48 verzeichneten einen Stillstand, 500 eine Mehrung von nur höchstens 10 Personen, mithin war bei 3430 oder 43% aller bayerischer Gemeinden im verflossenen halben Jahrhundert die Entwicklung ungünstig. Diese Entwicklung ging so weit, dass ganze Bezirksamter (von 161 sind es 27) jetzt eine geringere Bevölkerungsziffer haben als vor 50 Jahren. Ähnliche Klagen sind aus Preussen, besonders aus den östlichen Gegenden Preussens bekannt.

Diese Massenabwanderung vermindert nicht nur die Leistungsfähigkeit der ländlichen Gemeinden, da gerade die jungen, arbeitskräftigen Elemente — freilich gibt es auch Minus-Varianten darunter, Gesindel, Streuner usw. — das Hauptkontingent der Abwanderung stellen. Sie bedeutet vielfach eine erhebliche Steigerung der Armenlasten, die zurückbleibenden Familienmitglieder fallen nicht selten der öffentlichen Armenpflege anheim. Unterstützungsfälle, auch noch von auswärts, überraschen die Gemeinden, nehmen die Steuerkraft übermässig in Anspruch und führen zu hohen Gemeindeumlagen und zu weiterer Abwanderung. Sie ist vor allem nicht unbedenklich in Hinblick auf die bisherige grosse Wichtigkeit der ländlichen Bevölkerung für die Volksvermehrung, die Wehrhaftigkeit und die Volksgesundheit; auch was die ländliche Bevölkerung zur Blutauffrischung für die immermehr sich verstädlichende Bevölkerung liefern soll, fällt ihr fortgesetzt schwerer, da schon jetzt nicht nur der entbehrliche Überschuss vom platten Land abgegeben, sondern ein gut Teil des Stammkapitals an bäuerlicher Kraft mit angegriffen wird.

Dieser Wanderungsprozess, der die gegenwärtig lebende Generation wenig bodenständig erscheinen lässt, bringt es mit sich, dass Gegenden mit an sich hoher natürlicher Fortpflanzung (Geburtenüberschuss) gleichwohl ein relativ geringes Wachstum aufweisen, weil sie durch Wanderungen viel mehr verlieren als gewinnen, während andere Gebiete mit mittlerer Fortpflanzungskraft sich dank der erhöhten Wanderungsgewinne eines grösseren tatsächlichen Wachstums erfreuen. Wie nachstehende Tabellen S. 186 u. 187 dartun, sind a) meistenten von einem Wanderungsverlust betroffen die vorwiegend landwirtschaftlichen Gebietsteile, also der preussische Osten, ferner Bayern, Württemberg, Elsass-Lothringen. Umgekehrt haben die grössten Wanderungsgewinne zu verzeichnen Gross-Berlin, die Hansastädte (vor allem Hamburg), der niederrheinisch-westfälische Industriebezirk und das Mittelrhein-Maingebiet. Als eine weitere Folge ergibt sich aus dieser Entwicklung ein immer grösseres Überwiegen von Norddeutschland, ein allmähliches Zurückweichen des süddeutschen Anteils an der Bevölkerungsziffer.

Hand in Hand mit diesem Zug nach dem Westen und der Entvölkerung des platten Landes geht der Zug nach den Städten. Im Gegensatz zu dem platten Land und den Landstädten erfreuen sich die Mittelstädte und vor allem die Grossstädte mit

Ableichung zwischen der natürlichen und der tatsächlichen Bevölkerungszunahme (Wanderungsgewinn und -verlust) 1905 bis 1910.

Staaten und Landesteile	Zahl der vom 1. XII. 1905 bis 30. XI. 1910		Geburten- überschuss	Tat- sächliche Bevöl- kerungs- zunahme 1905/1910	Mithin Ge- winn (+) oder Ver- lust (-) durch Wande- rungen	Auf 1000 der mittleren Bevöl- kerung trafen 1905/1910 durchschnittlich jährlich				
	Geborenen	Gestorbene				Geborene	Gestorbene	Geburtenüber- schuss	Tatsächliche Be- völkerungszu- nahme	Wanderungs- gewinn (+) oder -verlust (-)
	einschl. der Totgeborenen									
Deutsches Reich . .	10 247 257	5 802 849	4 444 408	4 284 504	-159 904	32,64	18,49	14,16	13,65	- 0,51
Preussen	6 461 173	3 542 366	2 918 807	2 871 955	- 46 852	33,37	18,29	15,07	14,83	- 0,24
I. Wichtige Ab- wanderungs- gebiete.										
Prov. Ostpreussen .	337 811	207 948	129 863	33 999	- 95 864	33,00	20,32	12,69	3,32	- 9,37
„ Westpreussen	326 994	176 041	150 953	61 600	- 89 353	39,10	21,05	18,05	7,37	-10,68
Stadt Berlin . . .	251 340	168 692	82 648	31 109	- 51 539 ¹⁾	24,45	16,41	8,04	3,03	- 5,01 ¹⁾
Prov. Pommern . .	271 270	163 418	107 852	32 576	- 75 276	31,90	19,22	12,68	3,83	- 8,85
„ Posen	404 207	203 332	200 875	113 194	- 87 681	39,57	19,90	19,66	11,08	- 8,58
„ Schlesien . . .	927 873	570 263	357 610	283 237	- 74 373	36,50	22,43	14,07	11,14	- 2,93
„ Sachsen	479 184	281 763	197 421	110 026	- 87 395	31,58	18,57	13,01	7,25	- 5,76
Kgr. Bayern	1 145 291	717 467	427 824	362 919	- 64 905	34,16	21,40	12,76	10,82	- 1,94
„ Württemberg	386 267	229 421	156 846	135 395	- 21 451	32,60	19,36	13,24	11,43	- 1,81
Elsass-Lothringen .	259 213	170 634	88 579	59 450	- 29 129	28,11	18,50	9,61	6,45	- 3,16
II. Wichtige Zu- wanderungs- gebiete.										
Prov. Brandenburg	523 181	322 951	200 230	560 760	+360 530 ¹⁾	27,45	16,94	10,50	29,42	+18,91 ¹⁾
„ Westfalen . . .	766 621	335 696	430 925	507 006	+ 76 081	39,60	17,34	22,26	26,19	+ 3,93
„ Rheinland . . .	1 181 356	583 038	598 318	684 803	+ 86 485	34,85	17,20	17,65	20,20	+ 2,55
Bremen	41 411	22 728	18 683	36 086	+ 17 403	29,42	16,15	13,27	25,64	+12,37
Hamburg	121 222	72 912	48 310	139 515	+ 91 205	25,66	15,43	10,23	29,53	+19,30

¹⁾ Der Wanderungsverlust von Berlin erklärt sich aus der neuerdings verstärkt eingetretenen Abwanderung aus der Altstadt Berlin in die an der Peripherie liegenden Vorstädte; daher auch (z. T.) der grosse Wanderungsgewinn der Prov. Brandenburg.

Anteil der einzelnen Reichsgebietsteile an der Gesamtbevölkerung 1871—1910.

Reichsgebietsteile	Ortsanwesende Bevölkerung				Promille-Anteil an der Reichsbevölkerung					
	1871	1880	1890	1900	1871	1880	1890	1900	1910	
I. Hansstaaten (Hamburg, Bremen, Lübeck)	513 534	674 163	879 458	1 090 006	1 430 789	12,51	14,90	17,79	19,34	22,04
II. Preussen	24 689 252 ^{b)}	27 279 111	29 957 367	34 472 509	40 165 219	601,31 ^{b)}	603,07	606,08	611,57	618,63
davon										
a) ostpreussische Provinzen (Ost-, Westpreussen, Pommern, Posen, Schlesien)	9 860 188	10 591 190	10 889 333	11 751 248	12 810 363	240,15	234,16	220,31	208,47	197,31
b) mittelpreuss. Provinzen (Schleswig-Holstein, Hannover, Braunschweig, Berlin, Sachsen)	7 973 259	8 948 479	10 198 471	11 808 925	13 816 588	194,18	197,82	206,32	209,51	212,80
c) westpreuss. Provinzen (Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, Hohenzollern)	6 820 450	7 739 442	8 869 563	10 912 336	13 538 268	166,12	171,09	179,45	193,59	208,52
III. Königreich Sachsen	2 556 244	2 972 805	3 502 684	4 202 216	4 806 661	62,26	65,72	70,86	74,55	74,03
IV. Übrige mittel- u. norddeutsche Staaten	2 753 579	2 978 822	3 203 201	3 549 603	3 809 561	67,07	65,85	64,81	62,98	60,06
(Thüringen, Anhalt, Waldeck, Lippe, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg)										
V. Süddeutschland	10 546 183	11 329 160	11 885 760	13 052 844	14 623 763	256,85	250,46	240,46	231,56	225,24
davon										
a) Bayern	4 863 450	5 284 778	5 594 982	6 176 057	6 887 291	118,45	116,83	113,19	109,57	106,08
b) Württemberg	1 818 539	1 971 118	2 036 522	2 169 480	2 437 574	44,29	43,58	41,20	38,49	37,54
c) Südwestdeutschland (Baden, Hessen, Elsass-Lothringen)	3 864 194	4 073 264	4 254 256	4 707 307	5 298 898	94,11	90,05	86,07	83,50	81,62
Deutsches Reich	41 058 792	45 234 061	49 428 470	56 367 178	64 925 993	1000	1000	1000	1000	1000

^{b)} Einschl. der 1871 in Frankreich gezählten Militärpersonen (35 355 = 0,86^{9/100}), die sich nicht nach Landesteilen ausscheiden lassen.

der vielseitigen Erwerbsmöglichkeit, die daselbst namentlich Gewerbe, Industrie und Handel bieten, einer starken Vermehrung ihrer Einwohnerzahl.

	Einwohnerzahl absolut		% der Gesamtbevölkerung	
	1885	1910	1885	1910
Landgemeinden (unter 2000 Einw.)	26 376 927	25 954 587	56,3	40,0
Landstädte (2000—5000 Einw.)	5 805 900	7 297 770	12,4	11,2
Kleinstädte (5000—20 000 Einw.)	6 054 600	9 172 333	12,9	14,1
Mittelstädte (20 000—100 000 Einw.)	4 171 900	8 677 955	8,9	13,4
Grossstädte (100 000 Einw. und darüber)	4 446 400	13 823 348	9,5	21,3

Während das Jahr 1885 noch 21 Grossstädte (mit über 100 000 Einwohnern) und eine Grossstadtbevölkerung von 4,4 Millionen zählte, sind es 1910¹⁾ bereits 48 Grossstädte mit 13,8 Millionen. (In England gibt es 41, in Frankreich 15, in den Vereinigten Staaten von Amerika 50 Grossstädte.) Der Anteil der Grossstädte an der Gesamtbevölkerung stieg in diesen 25 Jahren von 9,5 auf 21,3 %. In Wirklichkeit ist dieser Prozentsatz noch beträchtlich grösser, da die städtische Interessen- und Einflussphäre noch weit über den Burgfrieden der einzelnen Stadt hinausreicht. Ausserdem haben sich Millionenkomplexe von Einheiten grossstädtischer Art herausgebildet, welche weiten Umgebungen einzelner Städte städtisches, speziell grossstädtisches Gepräge geben. Nimmt man noch die wirtschaftliche, technische und intellektuelle Bedeutung der Grossstadtbevölkerung hinzu, so kann man bereits von einem Überwiegen des Grossstadttums innerhalb unseres Volkstums sprechen und man versteht es, dass den Grossstädten heute die Führung im wirtschaftlichen, geistigen und künstlerischen Leben des Volkes gehört, wie sie auch zu den öffentlichen Lasten am meisten beisteuern.

Gross-Berlin zählt beispielsweise allein etwa ein Viertel der direkten Staatssteuern Preussens oder soviel als die 7 preussischen Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Posen, Pommern, Brandenburg (ohne Gross-Berlin), Schlesien, Schleswig-Holstein zusammen. Der Haushalt der blossen „Stadt“ Berlin mit über 300 Millionen Mk. ist grösser als der württembergische Staatshaushalt (249 Mill. Mk. im Jahre 1911/12). Das Gewerbepersonal von Gross-Berlin wird nach Heinrich Silbergleit an Zahl nur vom Rheinland, von Sachsen und Bayern übertroffen; die 4 Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Posen und Pommern beschäftigen zusammen noch nicht 80% des Gewerbepersonals von Gross-Berlin; Württemberg und Baden zusammen erst 90%!

Einen so intensiven Verstädtlichungsprozess hat ausser Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika wohl kein anderer Staat aufzuweisen. Dieser Prozess macht die städtische Kommunalwirtschaft immer verantwortungsvoller, gehen doch die neuen Ziele und Aufgaben, vor die sie sich gestellt sieht, immer mehr und immer stärker an den Lebensnerv der Gesamtbevölkerung.

Selbstredend ist bei dem Anwachsen der Grossstädte auch die natürliche Vermehrung der heimischen Bevölkerung beteiligt. Allerdings machte sie nicht so viel aus als die Einverleibungen und Zuwanderungen. Nach der Berufszählung von 1907 waren von der grossstädtischen Bevölkerung 42% einheimisch (und dabei sind die Kinder eingerechnet, deren Eltern erst zugezogen sind und die daher selbst, wenn auch in der betreffenden Stadt geboren, noch keineswegs als waschechte Einheimische gelten können), 58% zugezogen. (In Berlin 59,5% Zugezogene, in Charlottenburg 81,4, München 59,5, Dresden 57,0%.) Diese Zuwanderung ist übrigens vielfach selbst Anziehungskraft für weiteren Zuzug, insofern als die betreffenden Städte eine grosse Anzahl steuerkräftiger Elemente empfangen, dadurch ihren Wohlstand vermehren, infolgedessen weniger Gemeindeumlagen zu erheben brauchen und auf diese Weise zu weiterer Zuwanderung aus ärmeren Gegenden anreizen. Allerdings ist die Zuwanderung nach Alter und Besitz für die einzelnen Städtegruppen nicht gleichartig. Je nach dem Charakter der Stadt als Industriestadt (z. B. Gelsenkirchen, Plauen) oder als Handels-, Verkehrs- und Konsumtionsstadt (z. B. Berlin, Frankfurt a. M.) oder als Konsumtions- und Beamtenstadt (Wiesbaden, München) rekrutieren sich die Einwanderer mehr aus Arbeiterschichten im zeugungsfähigen Alter und mit relativ früher Verheirathung, oder mehr aus Mittelklassen mit hohen Anteilen an Personen im reiferen, auch im hohen Alter.

¹⁾ Einschliesslich der am 1. April 1911 zur „Stadt“ erhobenen Gemeinde Hamborn.

Was die in Grossstädten Geborenen anlangt, so bekunden sie eine bedeutende Sesshaftigkeit. Von der 5,4 Millionen zählenden Grossstadt-Geburtsbevölkerung im Jahre 1900 sind $\frac{3}{4}$, nämlich 4 Millionen in ihrer Geburtsstadt verblieben, nur 1,4 Millionen nach auswärts gewandert. Beispielsweise fanden sich damals im ganzen Reich 1 Million geborene Berliner; davon waren 772 784 der Reichsresidenz treu geblieben, nur 275 370 hatten ihren Aufenthaltsort ausserhalb ihrer Geburtsstadt und da vielfach unmittelbar vor den Toren Berlins.

Innerhalb des Weichbildes der Grossstädte gehen allerdings bemerkenswerte Verschiebungen vor. Die inneren Stadtteile der eigentlichen City erfahren fortgesetzt eine Verringerung ihrer Wohnbevölkerung, die äusseren Stadtteile (die Peripherie des Grossstadtkerns und der Aussenring) eine um so namhaftere Vermehrung. Es vollzieht sich eine Art Aushöhlung der Grossstädte in bezug auf die Wohnbevölkerung der inneren Teile zugunsten der Umwandlung dieser zentral gelegenen Stadtteile in Amts-, Geschäfts-, Vergnügungsviertel. Soweit sich die dabei stetig wachsende Einwohnerschaft über die Grossstadtgrenze hinausbegibt und in den Vororten niederlässt, ist mit den wirtschaftlichen Verschiebungen zugleich eine Verschiebung der Steuerkraft, ein Verlust an steuerkräftigen Elementen für die Grossstadt verbunden; daher haben auch die Eingemeindungsfragen, die Gründung von Zweckverbänden, Interessengemeinschaften eine so hervorragende Aktualität für unsere Grossstädte. Die genannte Entwicklung stellte sich beispielsweise für Berlin, Hamburg und München folgendermassen:

Jahr	Gemarkungsfläche ha	Einwohnerzahl (nach dem jeweiligen Gebietsstand am Zählungstag)	Einwohnerzahl auf der Gemarkungsfläche vom 1. Dezember 1871	Einwohnerzahl des Stadtkerns ¹⁾ (City)	Einwohnerzahl der Agglomeration im Umkreis von 10 km
Berlin.					
1871	5 923	825 937	825 937	154 662	886 574
1880	6 061	1 122 330	1 119 360	134 826	1 250 615
1890	6 338	1 578 794	1 570 471	126 126	1 854 494
1900	6 333	1 888 848	1 865 121	101 102	2 534 021
1905	6 349	2 040 148	1 998 249	92 983	2 876 768
1910	6 352	2 071 257	2 010 703	73 730	3 417 678
Hamburg.					
1871	6 344	300 504	300 504	156 722	435 096
1880	6 344	410 127	410 127	170 875	583 492
1890	6 344	569 260	569 260	160 403	803 884
1900	7 690	705 738	700 671	139 221	986 411
1905	7 700	802 793	795 521	127 757	1 112 783
1910	7 793	931 035	923 554	102 069	1 270 467
München.					
1871	3 551	169 693	169 693	49 431 ²⁾	193 044
1880	4 709	230 023	222 418	48 671	260 543
1890	6 399	349 024	305 881	48 743	368 139
1900	8 696	499 932	395 997	43 955	526 163
1905	8 756	538 983	³⁾	40 223	³⁾
1910	8 871	596 467	428 312	40 562	632 853

IV.

Grössere Binnenmischung unseres Volkes nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushaltung, Muttersprache, Staatsangehörigkeit, Religion.

Mit der Änderung der Szenerie, mit dem vorgeschilderten Zug nach dem Westen und in die Städte ist mehr als ein Ortswechsel verbunden. Der ganze Habitus des Volkskörpers wurde beeinflusst. Die verstärkte Binnenmischung innerhalb Deutschlands zeigt

¹⁾ Der Stadtkern (City) umfasst in Berlin: Alt-Berlin, Alt-Cölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt; in Hamburg: das vom alten Festungsgürtel umspannte Gebiet; in München: die Altstadt.

²⁾ Zahl von 1875.

³⁾ Wird für München nur von 10 zu 10 Jahren berechnet.

sich in den verschiedensten Richtungen, insbesondere in bezug auf die Verteilung der Bevölkerung auch nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushaltungen, Muttersprache, Staatsangehörigkeit, Religion, sowie in beruflicher und sozialer Hinsicht.

Der Frauenüberschuss, den das Reich aufweist (auf 1000 männliche trafen 1910 1026 weibliche Personen gegen beispielsweise 1039 i. J. 1880) und der unter anderem mit der stärkeren Beteiligung der Männer an den Fern-, an den Überseewanderungen zusammenhängt, ist infolge Nachlassens der ehemaligen Auswanderung etwas zurückgegangen. Andererseits ist durch die Binnenwanderung, namentlich der männlichen Arbeitskräfte von der Landwirtschaft zur Industrie, auch infolge Verlegung von Garnisonen das Bild von der Verteilung der Geschlechter in den einzelnen Reichsgebieten teilweise so erheblich verschoben, dass in einer Reihe von Bezirken (in Rheinland, Westfalen, Elsass-Lothringen) ein Männerüberschuss vorhanden ist. Übrigens existiert der für den Durchschnitt des Reiches festgestellte Frauenüberschuss keineswegs in allen Altersklassen, er gewinnt erst in den Altersklassen mit über 20 Jahren und zwar besonders in den höheren Altersklassen Bedeutung, er ist nicht eine Frage der Jungfrauen, sondern der älteren Witwen und daher für die Heiratsfrage nicht entscheidend.

Bei der Alters- und Familienstandsgliederung des Volkes bewirken die Binnenwanderungen, dass die produktiven Altersklassen und die Ledigen eine stärkere Besetzung in den Grossstädten aufweisen als im Reichsdurchschnitt und insbesondere auf dem Lande, wo die jüngeren und älteren Jahrgänge sowie die verheirateten stärker vertreten sind. Die Familienstandsgliederung zeigt zu Gunsten des verheirateten Elements eine Verschiebung gegen früher. Die Zahl der Verheirateten ist stärker gewachsen als die der Ledigen und der Verwitweten. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung hat seit 1871 um 2% zugenommen (1871: 33,54%; 1880: 33,99; 1890: 33,93; 1900: 34,76; 1910: 35,78). An der erwachsenen (über 15 Jahre alten) Bevölkerung sind die einzelnen Familienstände wie folgt beteiligt (%):

	1900	1910
Ledige	37,99	37,37
Verheiratete	53,18	54,25
Verwitwete	8,58	8,06
Geschiedene	0,25	0,32

Der Grund dieser Erscheinung liegt am veränderten Verhalten der einzelnen sozialen Klassen gegenüber der Verheiratung. In den an Zahl ausschlaggebenden unteren Klassen wird mehr und frühzeitiger, in den oberen Klassen weniger und später als ehemals geheiratet. Im ersteren Falle spielt die verringerte, früher vielfach abgewartete Aussicht auf die Möglichkeit, sich selbständig machen zu können, eine Rolle, im letzteren sind es die längere Berufsvorbereitung und die höheren Kulturanprüche, die jetzt für die Eheschliessung, Familiengründung, Kinderzahl mit massgebend geworden sind.

Mit dem eben erwähnten steht in Zusammenhang, dass die Familienhaushaltungen zugunsten der Einzelhaushaltungen etwas zurückgehen, an Zahl ihrer Mitglieder sich vermindern, die einen geringeren Bestand von Familienangehörigen, dagegen einen grösseren Bestand von familienfremden Mitgliedern (Einmieter, Schlafgänger etc.) aufweisen. Die städtische Entwicklung führt also dazu, die Menschen räumlich anzuhäufen, aber haushaltlich zu zersplittern, wobei die Wohnungsnot, die teuren Wohnungspreise in den Städten nicht unerheblich mitwirken. Grössere Familienhaushaltungen sind hauptsächlich nur auf dem Lande nachgewiesen.

Hinsichtlich der Sprachenverhältnisse hat Deutschland im grossen und ganzen den Vorzug der Spracheneinheit: 92% der Bevölkerung bezeichnen (1900) Deutsch als ihre Muttersprache. Der Vorzug wird uns namentlich in den Schwierigkeiten der Sprachenfrage gegenüber anderen Ländern, vor allem in Österreich, deutlich ersichtlich. Unsere Spracheneinheit machte im allgemeinen noch weitere Fortschritte, speziell zum Beispiel auch in bezug auf die französisch sprechenden Bevölkerungselemente. Nur die Polen in Preussen machen eine Ausnahme durch ihre fortgesetzt starke Vermehrung: ihre Zahl stieg von 2 Millionen im Jahre 1852 auf 2,8 Millionen im Jahre 1890, auf 3,1 Millionen i. J. 1900, auf 3,3 Millionen i. J. 1905, auf 3,5 Millionen i. J. 1910. Sie befinden sich

nicht mehr wie früher bloss im Osten Preussens, sondern bilden dem Zug nach Westen sich anschliessend auch anderwärts eine Reihe von polnischen Sprachinseln, z. B. in den Kreisen Recklinghausen, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund, Essen. Aber in der Ostmark (in den vier östlichen Provinzen Preussens) ging der Anteil der Polen an der Bevölkerung 1890/1910 derart (von 28,47 auf 27,12%) zurück, dass seine im übrigen Preussen erfolgte Zunahme in der Gesamtziffer Preussens mehr als ausgeglichen und auch da ein geringerer polnischer Anteil (8,71 gegen 9,23 i. J. 1890) zu konstatieren ist. Demgemäss sind wir dem Bismarck'schen Ziel schon etwas näher gekommen, wonach die Verhältniszahl zwischen der polnischen und der deutschen Bevölkerung zum Vorteil der Deutschen gebessert werden muss, um sichere Leute, die am preussischen Staat festhalten, in der Ostmark zu gewinnen. Auch die zunehmende Ausbreitung der Polen über immer grössere Teile des Staats macht deren Position ungünstiger, sie vergrössert ihre Kampfesfront im Nationalitätenkampf und stärkt die strategische Position der Deutschen.

Entwicklung der konfessionellen Gliederung der Bevölkerung in einzelnen Staaten und Landesteilen seit 1871.

Staaten und Landesteile	Ortsanwesende evang. bzw. kath. Bevölkerung					Von 1000 Einw. waren ev. bzw. kath.				
	1871	1880	1890	1900	1910	1871	1880	1890	1900	1910
Deutsches Reich	f ev. 25 581 685 ¹⁾ {kath. 14 869 292 ¹⁾	28 318 592 16 229 290	31 026 810 17 674 921	35 231 104 20 327 913	39 991 421 3 821 453	623 362	626 359	628 358	625 361	616 367
I. Gebiete mit evangelischer Mehrheit bzw. katholischer Minderheit.										
Ostpreussen	f ev. 1 569 365 {kath. 233 007	1 654 510 249 708	1 675 792 257 159	1 698 465 269 196	1 740 821 290 877	861 128	856 130	856 131	851 135	843 141
Berlin	f ev. 735 783 {kath. 51 729	982 346 80 603	1 352 559 135 407	1 590 115 188 440	1 689 118 243 020	886 62	875 72	857 86	842 100	816 117
Brandenburg	f ev. 1 987 891 {kath. 34 530	2 199 516 50 926	2 431 307 89 910	2 907 863 160 305	3 676 698 300 320	976 17	970 22	957 35	935 52	898 73
Pommern	f ev. 1 397 467 {kath. 16 858	1 498 809 23 873	1 476 300 27 476	1 579 680 38 169	1 637 299 56 289	976 12	973 16	971 18	966 23	954 33
Prov. Sachsen	f ev. 1 966 696 {kath. 126 735	2 154 274 145 498	2 383 561 183 233	2 610 080 206 121	2 830 151 232 575	935 60	932 63	924 71	921 73	916 75
Schleswig-Holstein	f ev. 1 034 363 {kath. 6 276	1 110 850 8 891	1 190 793 21 807	1 349 297 30 524	1 549 031 53 511	989 6	986 8	976 18	972 22	956 33
Kgr. Preussen	f ev. 16 040 750 {kath. 8 268 206	17 627 658 9 204 930	19 232 449 10 252 818	21 817 577 12 113 670	24 830 547 14 581 821	659 335	646 337	642 342	633 351	618 363
„ Sachsen	f ev. 2 493 556 {kath. 53 642	2 885 622 73 009	3 351 751 129 382	3 972 063 198 265	4 520 835 236 052	976 21	971 25	957 37	945 47	941 49
„ Württemberg	f ev. 1 248 860 {kath. 553 542	361 559 590 183	1 407 176 609 794	1 497 299 650 392	1 671 185 739 995	687 304	692 299	691 299	690 300	686 304
Hamburg	f ev. 306 553 {kath. 7 748	419 937 12 035	571 497 23 444	712 338 30 903	929 758 51 036	904 23	925 27	918 38	927 40	916 50
II. Gebiete mit katholischer Mehrheit bzw. evangelischer Minderheit.										
Westfalen	f ev. 806 464 {kath. 949 118	949 414 1 070 207	1 152 985 1 250 603	1 537 948 1 616 462	1 947 672 2 121 534	454 535	465 524	475 515	482 507	472 514
Rheinland	f ev. 906 867 {kath. 2 628 173	1 076 355 2 944 150	1 295 673 3 351 864	1 663 218 4 011 388	2 097 619 4 916 021	253 74	264 723	275 712	289 698	295 690
Bayern	f ev. 1 342 592 {kath. 3 464 364	1 477 320 3 748 032	1 571 863 3 962 941	1 749 206 4 363 178	1 942 658 4 863 251	276 712	280 709	281 708	283 707	282 706
Baden	f ev. 491 008 {kath. 942 560	546 777 992 938	598 678 1 028 222	704 058 1 131 639	826 364 1 271 017	336 645	349 632	361 620	377 606	386 593
Elsass-Lothringen	f ev. 270 251 {kath. 1 235 706	305 167 1 218 468	337 476 1 227 225	372 078 1 310 450	408 274 1 428 345	174 797	195 778	210 765	216 762	218 762

¹⁾ 1871 einschl. der Truppen in Frankreich.

Noch besser als mit dem in den Sprachenverhältnissen zum Ausdruck gelangenden Deutschum steht es mit der nationalstaatlichen Kompaktheit der Bevölkerung, wie sie sich in der s t a t s r e c h t l i c h e n Zugehörigkeit zum Reich äussert. Nur 1,4% sind staatsrechtlich Fremde unter der deutschen Bevölkerung, nicht viel mehr (1,5%) nach ihrer Geburt Fremde. Der Einschlag staatsfremder und fremdgeborener Elemente ist also ziemlich unerheblich, wenn er auch in den letzten Jahrzehnten etwas zugenommen hat. Von den 1,26 Millionen Ausländern, die 1910 (allerdings im Winter!) im Reich ermittelt wurden, waren über die Hälfte (634 983) Österreicher, ihnen folgen die Niederländer mit 144 175, die Russen mit 137 697, die Italiener mit 104 204, die Schweizer mit 68 257. Auf diese fünf Staaten treffen 86,5 % unserer Reichsausländer.

Im Gegensatz zu der eben geschilderten sprachlichen und nationalstaatlichen Kompaktheit zeigt Deutschland in religiöser Beziehung nach wie vor eine politisch wenig vorteilhafte Zersplitterung. Es sind von der Reichsbevölkerung 61,6 % evangelisch, 36,7 % katholisch, 0,4 % andere Christen, 0,9 % Israeliten (der tatsächliche %-Satz der Bevölkerung jüdischer Rasse lässt sich wegen der vielen Übertritte zahlenmässig nicht ausdrücken). An dieser Religionsgliederung hat sich in den letzten Dezennien verhältnismässig wenig geändert. Immerhin bekundet die Entwicklung die Richtung auf Minderung des Anteils der evangelischen und auf Mehrung desjenigen der katholischen Bevölkerung. Es hängt dies, abgesehen vom grösseren Kinderreichtum der landwirtschaftlichen, vielfach katholischen Bevölkerung des Reiches, auch mit der aus den angrenzenden vorwiegend katholischen Ländern (Russland, Österreich, Italien) erfolgenden Einwanderung zusammen, durch welche die Katholiken mehr als andere Konfessionen Zuwachs erhalten. Daneben vollzogen sich in den einzelnen Teilen des Reiches, namentlich im Anschluss an die bereits skizzierte Wanderbewegung, gewisse konfessionelle Verschiebungen. Frühere glaubenseinheitliche Bezirke werden mehr und mehr konfessionell gemischt, weshalb auch die Zahl der Mischehen, die Zahl der Familien mit gemischter religiöser Kindererziehung sich mehren. Die in der ausgesprochenen Minorität befindlichen Konfessionen folgen dem Gesetz der Minoritäten, denen die Tendenz innewohnt, raschere Zunahme zu bewirken, sie erhöhen ihren bisherigen Anteil. Doch geht dabei die in der Mehrheit befindliche, die vorherrschende Konfession in den betreffenden Bezirken — dies wird von der politischen Presse häufig übersehen — an absoluter Zahl keineswegs zurück. (cf. S. 191.)

Die verstärkte deutsche Binnenmischung, welche durch die Wanderungen herbeigeführt ist, bedeutet also gleichzeitig eine grosse Binnenmischung in konfessioneller Beziehung und ist mit der mancherseits gewünschten vollkommeneren Absperrung der Konfessionen, mit Bestrebungen, die unser ganzes soziales Leben konfessionalisieren möchten, unvereinbar. Wohl aber erhöhen sich jetzt die Pflichten zur gegenseitigen religiösen Duldung und Achtung. Nebenbei bemerkt, verringert sich bei jenem Mischungsprozess von selbst die sog. wirtschaftliche und kulturelle Inferiorität der deutschen Katholiken, wie sie neuerdings auf Grund der gegenüber den Evangelischen geringeren Steuerleistung der katholischen Bevölkerung, ihrer Vertretung in besseren sozialen und wirtschaftlichen Berufen und ihrer Beteiligung am höheren Studium von katholischen Schriftstellern dargetan wird (Hans Rost, Die wirtschaftliche und kulturelle Lage der deutschen Katholiken. Köln 1911).

Tatsächlich treffen nach der Berufsstatistik von 1907 von der Gesamtzahl der Erwerbstätigen auf die Evangelischen 61%, auf die Katholiken nicht, wie es ihrer Gesamtvolksstärke entspricht, 36,5 sondern mehr, 37,8%. Diese grössere Beteiligung des katholischen Volksteils am Erwerb rührt von der relativ grösseren Zahl landwirtschaftlicher Berufskräfte unter den Katholiken her, insbesondere aus der Mithilfe, die von Angehörigen bei Bewirtschaftung ländlichen Besitzes geleistet wird. In der Industrie, im Handel und Verkehr sowie in den freien Berufen zählt die katholische Bevölkerung eine geringere Anzahl von Berufstätigen als ihrer Gesamtvolksstärke entspräche. In grösserem Masse gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt sind die katholischen Berufstätigen vertreten nur in Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Stein- und Erdindustrie, Baugewerbe, also in Erwerbszweigen mit den meisten ländlichen Arbeitskräften und (ausgenommen die Forstwirtschaft) den meisten ausländischen Wanderarbeitern.

Israeliten kommen meistens vor im Handels-, Nahrungsmittel-, Bekleidungsgewerbe und in den freien Berufen. Im übrigen bestätigt die Statistik, dass die Evangelischen und Juden besonders in Berufszweigen, die akademische Bildung voraussetzen, stärker vertreten sind als die Katholiken.

V.

Änderungen im beruflichen Aufbau des Volkes.

Die eben geschilderte Entwicklung der Bevölkerung, ihre grosse Zunahme, die erhöhte Lebenskraft auch in den produktiven Altersklassen, der Zug in die Stadt und nach dem Westen zu besseren Futterplätzen und Futtergegenden steht in Wechselverbindung mit unserem kapitalistischen Zeitalter, mit dem Zeitalter der Arbeit, mit dem Zeitalter der Maschine, mit dem Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität, mit dem Zeitalter des Verkehrs. Dieses Zeitalter hat uns eine quantitative und qualitative Steigerung der Erwerbstätigkeit, eine wirtschaftliche und soziale Umschichtung des Aufbaus unserer Bevölkerung, eine erhöhte Intensität des gesellschaftlichen Lebens gebracht.

Was die Erwerbstätigkeit im allgemeinen anlangt, so wurden bei der Berufszählung 1907 von 61,7 Millionen Reichsbevölkerung 28 Millionen oder 45,51% ermittelt, die die eigentliche Arbeitskraft des Volkes repräsentieren. Und zwar schaffen 26,8 Millionen oder 43,46% unmittelbar für die Volkswirtschaft, 1,3 Millionen oder 2,05% als Hausgesinde.

Für das männliche Geschlecht beträgt die Erwerbsziffer 61,06%, für das weibliche Geschlecht, in dem die zahlreichen, nur in der Haushaltung tätigen Ehefrauen und Töchter hier ausser Betracht bleiben, 30,37%.

Im wesentlichen ist es die Bevölkerung im Alter von 14—60 Jahren, auf der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiches beruht. Rund $\frac{9}{10}$ der Männer dieses Alters üben eine Erwerbstätigkeit aus. Das weibliche Geschlecht ist in erheblicherem Masse nur bis zum 30. Jahr erwerbstätig (55% aller erwerbenden Frauen stehen im Alter von unter 30 Jahren); späterhin wird seine Tätigkeit mehr durch die Aufgaben der Ehefrauen in Anspruch genommen, die aber als solche — da nach aussen nicht hervortretend — von der Berufsstatistik nicht registriert wird.

Den übrigen Teil der Bevölkerung bilden 30,2 Millionen nichterwerbstätige Familienangehörige (48,97%), worunter neben den ebengenannten, mit der Besorgung des Hauswesens befassten Hausfrauen, die noch nicht und die nicht mehr erwerbstätigen Haushaltungsmitglieder inbegriffen sind.

Ferner sind zu nennen 3,4 Millionen (5,52%) sogenannte berufslose Personen — eine Sammelgruppe, die sich aus Rentnern, Pensionären, auch Armenunterstützten, Anstaltsinsassen und solchen, deren Beruf nicht feststellbar ist, zusammensetzt; diese Berufsgruppe umfasst Volksteile aus allen anderen Berufsstellungen, die ihnen aber nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr, nicht, oder noch nicht zugerechnet werden können.

In den letzten 25 Jahren hat die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung von 41,92% auf 45,51% der Gesamtbevölkerung sich erhöht. An der Mehrung sind beide Geschlechter beteiligt, und zwar stieg die Erwerbsziffer des männlichen Geschlechts von 60,57 auf 61,06%, die des weiblichen Geschlechts von 24,02 auf 30,37%.

Doch hat in dem Mass, wie es die Berufsstatistik zeigt, die weibliche Erwerbstätigkeit kaum zugenommen. Bei den einschlägigen Zahlen dieser Statistik handelt es sich zweifellos zum grössten Teil um Verschiebungen formaler Art, die nur auf schärferer Erfassung der Mithilfe von solchen Familienangehörigen beruhen, die früher in der Gruppe der (nichterwerbstätigen) Familienangehörigen gezählt wurden, jetzt dagegen in der Gruppe der Erwerbstätigen erscheinen. Dieserhalb zeigt sich auch bei der Gruppe der nichterwerbstätigen Familienangehörigen ein Rückgang, der ebenfalls zum Teil lediglich formaler Natur ist. Immerhin wird tatsächlich — entsprechend der immer grösseren Einengung des Tätigkeitsbereiches der Familie und dem gesteigerten wirtschaftlichen Druck im allgemeinen — ein grosser Teil der Familienangehörigen jetzt ausserhalb der Familienwirtschaft mithelfen und früher als ehemals dem eigenen Erwerb nachgehen. In der Landwirtschaft

wie im Kleingewerbe spielt diese Familienarbeit eine erhöhte Rolle angesichts der wachsenden Lohnansprüche der Arbeiter und Angestellten, namentlich in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der kleinen und mittleren Bauerngüter innerhalb unserer heutigen Agrarverfassung. Abgesehen davon wird das Streben nach einem Hauptberuf durch das Verlangen nach einer Anwartschaft auf die Wohltaten der Versicherungsgesetzgebung erhöht.

Bei den Dienstboten ist nach dem Berufszählungsergebnis von 1907 ein Rückgang gegen früher zu verzeichnen. Die Einschränkung der Dienstbotenhaltung hängt teils mit den gesteigerten Ansprüchen dieser Dienstnehmer, mit der schwierigen Erlangung dieser Kräfte, die sich lieber der ungebundenen Fabrikarbeit und dem Handelsgewerbe (als Verkäuferinnen, Kontoristinnen) zuwenden, teils mit ihrer Entbehrlichkeit bei der modernen Wohnungsausstattung zusammen.

Der Anteil der berufslosen Selbständigen hat sich in den letzten 25 Jahren nahezu verdoppelt. Die soziale Fürsorge für die arbeitenden Klassen und der erhöhte Wohlstand leisteten der Möglichkeit Vorschub, sich früher als dies ehemals tunlich gewesen, von der beruflichen Tätigkeit zurückzuziehen und von Rente und Pension zu leben. Auch spielt die gestiegene Zahl derer, die zu Ausbildungs- und Fortbildungszwecken ausserhalb des Haushalts leben, ohne sich noch einem bestimmten Beruf zugewendet zu haben, eine Rolle.

Ziffernmässig ergibt sich das Gesagte aus folgenden Übersichten:*)

a) Erwerbstätigkeit der Bevölkerung.

Bevölkerungsgruppe	1907		1895		1882	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
I. Männliche Bevölkerung.						
Erwerbstätige im Hauptberuf . . .	18 583 864	61,01	15 506 482	61,03	13 372 905	60,38
Dienende für häusliche Dienste im Haushalte der Herrschaft . . .	15 372	0,05	25 359	0,10	42 510	0,19
Angehörige	10 249 088	33,65	8 850 061	34,83	8 082 973	36,49
Berufslose Selbständige	1 612 776	5,29	1 027 259	4,04	652 361	2,94
Männliche Gesamtbevölkerung	30 461 100	100,00	25 409 161	100,00	22 150 749	100,00
II. Weibliche Bevölkerung.						
Erwerbstätige im Hauptberuf . . .	8 243 498	26,37	5 264 393	19,97	4 259 103	18,46
Dienende für häusliche Dienste im Haushalte der Herrschaft . . .	1 249 383	4,00	1 313 957	4,99	1 282 414	5,56
Angehörige	19 974 341	63,90	18 667 224	70,81	16 827 722	72,94
Berufslose Selbständige	1 792 207	5,73	1 115 549	4,23	702 125	3,04
Weibliche Gesamtbevölkerung	31 259 429	100,00	26 361 123	100,00	23 071 364	100,00
III. Gesamtbevölkerung (I + II).						
Erwerbstätige im Hauptberuf . . .	26 827 362	43,46	20 770 875	40,12	17 632 008	38,99
Dienende für häusliche Dienste im Haushalte der Herrschaft . . .	1 264 755	2,05	1 339 316	2,59	1 324 924	2,93
Angehörige	30 223 429	48,97	27 517 285	53,15	24 910 695	55,08
Berufslose Selbständige	3 404 983	5,52	2 142 808	4,14	1 354 486	3,00
Gesamtbevölkerung überhaupt	61 720 529	100,00	51 770 284	100,00	45 222 113	100,00

Die Zunahme der Erwerbstätigkeit vollzog sich vornehmlich in Berufen, die zu Gewerbe und Industrie sowie zu Handel und Verkehr zählen. Von den 16 Millionen Mehrvolk in der Periode 1882 1907 haben 10 + 4

*) Übersicht b) und c) auf folgender Seite.

b) Zunahme der Erwerbstätigen und der Gesamtbevölkerung.

	1882—1895		1895—1907		1882—1907	
	absolute Zunahme	%	absolute Zunahme	%	absolute Zunahme	%
Erwerbstätige (ausschl. häusl. Dienstboten)						
männliche	2 133 577	15,95	3 077 382	19,85	5 210 959	38,97
weibliche	1 005 290	23,60	2 979 105	56,59	3 984 395	93,55
überhaupt	3 138 867	17,80	6 056 487	29,16	9 195 354	52,15
Gesamtbevölkerung						
männliche	3 258 412	14,71	5 051 939	19,88	8 310 351	37,52
weibliche	3 289 759	14,26	4 898 306	18,58	8 188 065	35,49
überhaupt	6 548 171	14,48	9 950 245	19,22	16 498 416	36,48

c) Gliederung der berufslosen Selbständigen 1907 und 1895.

		Insgesamt	Männlich	Weiblich	Zu- bzw. Abnahme (—)		
					1. Reihe absol.; 2. Reihe %		
					insgesamt	männlich	weiblich
F 1	Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende	{ 1907 2278022	1051414	1226608	989538	453972	535566
		{ 1895 1288484	597442	691042	76,8	76,0	77,5
F 2	Von Unterstützung Lebende (ohne die zu Nr. 5)	{ 1907 126653	24003	102650	—47200	—21100	—26100
		{ 1895 173853	45103	128750	—27,2	—46,8	—20,3
F 3	Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Seminaristen und Schüler, Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung und Unterricht, in Kadettenhäusern, Waisenanstalten usw.	{ 1907 606341	363259	243082	191754	113382	78372
		{ 1895 414587	249877	164710	46,3	45,4	47,6
F 4	Insassen v. Invaliden-, Versorgungs- und Wohltätigkeitsanstalten	{ 1907 66801	22829	43972	12550	4754	7796
		{ 1895 54251	18075	36176	23,1	26,3	21,6
F 5	Insassen von Armenhäusern (so weit nicht als gewöhnliche Haushaltungen und einzeln Lebende zu zählen)	{ 1907 26149	12197	13952	— 9913	— 4554	— 5359
		{ 1895 36062	16751	19311	—27,5	—27,2	—27,8
F 6 u. 7	Insassen von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten	{ 1907 127837	64710	63127	46100	23630	22470
		{ 1895 81737	41080	40657	56,4	57,5	55,3
F 8	Insassen von Straf- und Besserungsanstalten	{ 1907 66374	52950	13424	5129	1124	4005
		{ 1895 61245	51826	9419	8,4	2,2	42,5
F 9	Ohne eigentlichen Beruf und ohne Berufsangabe	{ 1907 106806	21414	85392	74217	14309	59908
		{ 1895 32589	7105	25484	227,7	201,4	235,1

Millionen bei Industrie und Handel Aufnahme gefunden. Demzufolge haben die beiden grossen Schlagadern unserer Volkswirtschaft, Landwirtschaft und Industrie, ihre Stellung im Gesamtorganismus vertauscht. Deutschland hat sich, wie schon in der Periode 1882/1895, so weiter in der Periode 1895/1907 aus einem überwiegenden Agrikultur- zu einem überwiegenden Industriestaat entwickelt — ein Prozess (der sogenannte Industrialisierungsprozess), der auch bei anderen wirtschaftlich rührigen Ländern, vor allem in Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika wahrnehmbar ist.

Der berufliche Aufbau unserer Bevölkerung stellt sich hiernach wie folgt: zunächst eine zwar noch breite aber gegen früher etwas geringer gewordene Agrarbasis, darauf eine ständig mächtiger werdende Industrieschicht, darauf eine nicht so starke, aber rasch sich entwickelnde Schicht von Handel und Verkehr, zu oberst Armee und Beamtenschaft, freie Berufe und alle sonstigen Erwerbszweige.*)

*) Vergl. hierzu auch Übersicht d) auf der nächsten Seite.

d) Berufliche Gliederung im Reich 1907, 1895 und 1882 nach Berufsabteilungen.*)

Berufsabteilung	Jahr	Erwerbs- tätige im Haupt- beruf	Dienende für häusliche Dienste	An- gehörige	Berufs- zu- gehörige	Von 100 Erwerbs- tätigen des Reichs entfallen auf jede Berufsabteilung	Von 100 der För- samtbevölkerung bestehend entfall. auf jede Berufsab- teil. Berufsabh. rel. Berufsabh.	Von 1000 Berufszugehör. jeder Berufsabteilung kamen auf		
								Er- werbs- tätige	Die- nende	Ange- hörige
A) Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tier- zucht, Forstwirt- schaft u. Fischerei	1907	9 883 257	163 829	7 634 090	17 681 176	32,7	28,6	559,0	9,2	431,8
	1895	8 292 692	374 697	9 833 918	18 501 307	36,2	35,8	448,2	20,3	531,5
	1882	8 236 496	424 913	10 564 046	19 225 455	43,4	42,5	428,4	22,1	549,5
B) Industrie einschl. Bergbau u. Bau- gewerbe . . .	1907	11 256 254	331 756	14 798 527	26 386 537	37,2	42,8	426,6	12,6	560,8
	1895	8 281 220	320 134	11 651 887	20 253 241	36,1	39,1	408,9	15,8	575,3
	1882	6 396 465	302 561	9 359 054	16 058 080	33,7	35,5	398,3	18,9	582,8
C) Handel und Ver- kehr einschl. Gast- u. Schankwirtsch.	1907	3 477 626	342 955	4 457 658	8 278 239	11,5	13,4	420,1	41,4	538,5
	1895	2 338 511	283 977	3 344 358	5 966 846	10,2	11,5	391,9	47,6	560,5
	1882	1 570 318	295 451	2 665 311	4 531 080	8,3	10,0	346,6	65,2	588,2
D) Häuslich. Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art .	1907	471 695	1 226	319 827	792 748	1,6	1,3	595,0	1,5	403,5
	1895	432 491	1 270	453 046	886 807	1,9	1,7	487,7	1,4	510,9
	1882	397 582	2 189	538 523	938 294	2,1	2,1	423,7	2,4	573,9
E) Militär-, Hof-, bürgerl. u. kirchl. Dienst, auch sog. freie Berufsart. .	1907	1 738 530	223 388	1 445 208	3 407 126	5,7	5,5	510,3	65,5	424,2
	1895	1 425 961	191 122	1 217 931	2 835 014	6,2	5,5	503,0	67,4	429,6
	1882	1 031 147	164 570	1 027 265	2 222 982	5,4	4,9	463,9	74,0	462,1
<i>A bis E zusammen</i>	1907	26 827 362	1 063 154	28 655 310	56 545 826	88,7	91,6	474,4	18,8	506,8
	1895	20 770 875	1 171 200	26 501 140	48 443 213	90,6	93,6	428,8	24,2	547,0
	1882	17 632 008	1 189 684	24 154 199	42 975 891	92,9	95,0	410,3	27,7	562,0
F) Ohne Beruf und Berufsangabe. .	1907	3 404 983	201 601	1 568 119	5 174 703	11,3	8,4	658,0	39,0	303,0
	1895	2 142 808	168 116	1 016 145	3 327 069	9,4	6,4	644,1	50,5	305,4
	1882	1 354 486	135 240	756 496	2 246 222	7,1	5,0	603,0	60,2	336,8
<i>A bis F zusammen</i>	1907	30 232 345	1 264 755	30 223 429	61 720 529	100	100	489,8	20,5	489,7
	1895	22 913 683	1 339 316	27 517 285	51 770 284	100	100	442,6	25,9	531,5
	1882	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113	100	100	419,8	29,3	550,9

Die erwähnte Verschiebung des Schwerpunktes unserer Gesamtwirtschaft ist bei unserer starken Volksvermehrung naturnotwendig. Ohne Vermehrung der Arbeitsgelegenheit keine gesunde Volksvermehrung. Darum ist unsere industrielle Entfaltung geradezu eine Lebensfrage für die Ernährungsmöglichkeit unserer gewachsenen Volksziffer, wenn anders diese im Inland gehalten und nicht wie früher ihr Ventil in hoher Säuglingssterblichkeit und in Abwanderung nach dem Ausland finden soll. Denn die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft ist infolge ihrer natürlichen Produktionsbedingungen beschränkt. Sie vermag ihren eigenen Nachwuchs im grossen und ganzen nur soweit aufzunehmen, als er zur Rekrutierung ihres Bestandes notwendig ist. Der Überschuss muss anderweitig sich Erwerbsgelegenheit suchen. Der grösste Teil desselben wurde von Handel und Industrie aufgenommen, d. h. von denjenigen Erwerbszweigen, die ihrer Natur nach die grösste Ausdehnungsfähigkeit besitzen, und die in Deutschland gerade in den letzten 25 Jahren sich auch tatsächlich in ganz hervorragender Masse entfaltet haben. Relativer Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung und Zunahme der Industrie- und Handelsbevölkerung stehen also in Wechselwirkung.

Allerdings wandern aus der Landwirtschaft mehr ab, als für den landwirtschaftlichen Betrieb erwünscht ist, und wenden sich, angezogen durch die besseren Löhne und die grössere persönliche Selbständigkeit, gewerblichen und städtischen Berufen zu. Die Lücke, die so in der Landwirtschaft

*) Vergl. auch Übersicht e), die nach Berufsgruppen gliedert.

an deutschen Arbeitern entsteht, wird teilweise durch angestrenigtere Arbeit der übrigen landwirtschaftlichen Arbeiter, durch umfassendere Mitarbeit der weiblichen Kräfte (freilich Gefahr der Überanstrengung, Nachteil für die Wehrhaftigkeit des Nachwuchses!), teilweise durch Nachschübe ausländischer, insbesondere slavischer Arbeiter und durch erhöhte Maschinenverwendung ausgefüllt, teilweise bewirkt die Abwanderung, wie oben geschildert, eine Verödung des platten Landes.

e) Berufsgruppen im Reich 1907, 1895, 1882.

Berufsgruppe	Erwerbstätige im Hauptberuf 1907	Berufs- zugehörige überhaupt 1907	Auf die einzelnen Berufsgruppen entfielen von je 100					
			Erwerbstätigen			Berufszugehörigen überhaupt		
			1907	1895	1882	1907	1895	1882
I. Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht	9 732 472	17 242 935	39,54	43,13	50,12	32,94	40,40	47,32
II. Forstwirtschaft und Fischerei	150 785	438 241	0,61	0,72	0,72	0,84	0,97	0,97
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	963 278	2 982 161	3,91	3,00	2,72	5,70	4,13	3,39
IV. Industrie der Steine und Erden	714 520	1 796 798	2,90	2,65	2,05	3,43	2,94	2,25
V. Metallverarbeitung	1 186 099	2 826 623	4,82	4,56	3,26	5,40	4,81	3,37
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	907 048	2 241 057	3,68	2,04	1,76	4,28	2,33	2,01
VII. Chemische Industrie	158 776	421 122	0,65	0,54	0,36	0,81	0,65	0,42
VIII. Industrie der forstwirtschaftl. Neben- produkte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	75 879	217 262	0,31	0,23	0,19	0,42	0,30	0,24
IX. Textilindustrie	1 057 243	1 940 818	4,29	5,00	5,25	3,71	4,25	4,65
X. Papierindustrie	206 763	441 022	0,84	0,72	0,56	0,84	0,68	0,50
XI. Lederindustrie u. Industrie lederart. Stoffe	219 443	534 677	0,89	0,89	0,80	1,02	0,96	0,83
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	787 754	1 989 096	3,20	3,42	3,22	3,80	3,78	3,45
XIII. Industrie der Nahrungs- u. Genuss- mittel	1 127 516	2 511 013	4,58	4,64	4,09	4,80	4,65	4,29
XIV. Bekleidungsgewerbe	1 421 695	2 645 531	5,78	8,00	8,23	5,05	6,65	6,86
XV. Reinigungsgewerbe	270 374	458 788	1,10			0,88		
XVI. Baugewerbe	1 905 987	4 854 836	7,74	7,16	5,84	9,27	8,29	6,98
XVII. Polygraphische Gewerbe	197 903	401 643	0,80	0,63	0,43	0,77	0,56	0,37
XVIII. Künstlerische Gewerbe	37 111	79 904	0,15	0,15	0,15	0,15	0,14	0,13
XIX. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen u. Gehilfen, deren nähere Erwerbs- tätigkeit zweifelhaft bleibt	18 865	44 186	0,08	0,16	0,56	0,08	0,17	0,59
XX. Handelsgewerbe	1 739 910	3 724 347	7,07	6,37	5,20	7,12	6,57	5,73
XXI. Versicherungsgewerbe	60 531	148 805	0,25	0,13	0,07	0,28	0,16	0,09
XXII. Verkehrsgewerbe	1 026 288	3 157 872	4,17	3,25	2,70	6,03	4,48	3,66
XXIII. Gast- und Schankwirtschaft	650 897	1 247 215	2,64	2,61	1,72	2,38	2,13	1,90
<i>Zusammen I—XXIII:</i>	<i>24 617 137</i>	<i>52 345 952</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>

Indessen hat bei dem Rückgang des landwirtschaftlichen Personals die deutsche Landwirtschaft an qualitativer, dynamischer Bedeutung keineswegs verloren, eher noch zugenommen. Ihre Leistungen vom Standpunkt der Versorgung des Reichs mit Getreide, Vieh und Viehnutzung, namentlich mit Brot, Fleisch, Milch, Butter, sind den grösseren Aufgaben, welche unsere wachsende Bevölkerung mit sich bringt, in weitem Umfang gerecht geworden, wenn auch zu einem — verhältnismässig geringen — Teil noch das Ausland hier mithelfen muss.

Bekanntlich empfängt die deutsche Landwirtschaft ihr Gepräge vom Bauerngut, das fast $\frac{3}{4}$ der landwirtschaftlichen Betriebsfläche in sich schliesst, und zwar speziell vom mittleren Bauerngut, das fast $\frac{1}{3}$ der landwirtschaftlichen Fläche auf sich vereinigt:

Landwirtschaftliche Betriebe im Reich 1907, 1895, 1882.

Grössenklasse			Zahl der Betriebe			Auf die einzelnen Grössenklassen entfallen von je 100 Betrieben		
			1907	1895	1882	1907	1895	1882
unter	2 ha		3 378 509	3 236 367	3 081 831	58,9	58,2	58,0
2 ha bis	5 "		1 006 277	1 016 318	981 407	17,5	18,3	18,6
5 "	20 "		1 065 539	998 804	926 605	18,6	18,0	17,6
20 "	100 "		262 191	281 767	281 510	4,6	5,1	5,3
100 "	u. darüber		23 566	25 061	24 991	0,4	0,4	0,5
Zusammen			5 736 082	5 558 317	5 276 344	100	100	100

Grössenklasse			Landwirtschaftlich benutzte Fläche			Auf die einzelnen Grössenklassen entfallen von je 100 ha landw. benutzter Fläche		
			1907	1895	1882	1907	1895	1882
unter	2 ha		1 731 311	1 808 444	1 825 938	5,4	5,6	5,7
2 ha bis	5 "		3 304 878	3 285 984	3 190 203	10,4	10,1	10,0
5 "	20 "		10 421 564	9 721 875	9 158 398	32,7	29,9	28,8
20 "	100 "		9 322 103	9 869 837	9 908 170	29,3	30,3	31,1
100 "	u. darüber		7 055 018	7 831 801	7 786 263	22,2	24,1	24,4
Zusammen			31 834 874	32 517 941	31 868 972	100	100	100

Grössenklasse			Gesamtfläche der landw. Betriebe			Auf die einzelnen Grössenklassen entfallen von je 100 ha der Gesamtfläche		
			1907	1895	1882	1907	1895	1882
unter	2 ha		2 492 002	2 415 914	2 159 358	5,8	5,6	5,4
2 ha bis	5 "		4 306 421	4 142 071	3 832 902	10,0	9,6	9,5
5 "	20 "		13 768 521	12 537 660	11 492 017	31,9	28,9	28,6
20 "	100 "		12 623 011	13 157 201	12 415 463	29,3	30,4	30,9
100 "	u. darüber		9 916 531	11 031 896	10 278 941	23,0	25,5	25,6
Zusammen			43 106 486	43 284 742	40 178 681	100	100	100

D'eses Bauerngut, das sich durch Selbstbewirtschaftung und Selbsteigentum des Inhabers sowie durch grosse Ausdehnung der Familienwirtschaft auszeichnet, das in seinen Leistungen hervorragend wichtig ist für die Volksernährung und Viehzucht, hat sich in den letzten 25 Jahren in starkem Masse behauptet. Es bewährte — insbesondere das mittlere Bauerngut — seine Selbstbehauptungskraft sowohl als Widerstands- wie als Anziehungskraft. Und darum ist auch der auf ihm wirtschaftende Bauernstand (9,58 Millionen oder 63% des in der Landwirtschaft tätigen Personals), speziell der mittlere Bauernstand (4,6 Millionen Personal oder 30%) uns erhalten geblieben. Eine erfreuliche Erscheinung! Erweist sich doch der Bauernstand als die Verkörperung von eminent wichtigen Lebensinteressen unseres Volkes, denen in der heutigen Zeit der immer grösseren Industrialisierung und Verstädtlichung der Gesamtbevölkerung gegen früher doppelt und dreifach erhöhte Bedeutung zukommt. Er ist der Jungbrunnen der physischen, geistigen und moralischen Kraft und Gesundheit unseres Volkes. Er ist der konstitutionell wertvollste Teil unseres Volkes mit unermesslichen rassenhygienischen Werten. Er ist der Hauptversorger des Reiches mit Brot, Fleisch, Milch, Butter, ein sicherer und wichtiger Abnehmer unsrer industriellen Produkte. Er ist die Grundlage unseres ländlichen Gemeindewesens, der Berufszweig mit besonders günstigen Vorbedingungen für zahlreiche selbständige Existenzen, wie überhaupt der widerstandskräftigste Bestandteil des selbständigen Mittelstandes, ein mächtiges Bollwerk gegen umstürzlerische Bestrebungen, eine der festesten Säulen unseres gesamten Staatswesens.

Dem gegenüber bedeutet die grosse Entfaltung von Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr, die innerhalb der letzten 25 Jahre in Deutschland in grossartiger Weise sich vollzogen hat, nicht bloss reiche Erwerbsgelegenheit für das Inland, Anziehungskraft für ausländische Arbeitskräfte, sondern auch Ermöglichung des deutschen Expansionsdranges im Ausland, indem unsere Industrie gleichzeitig zu einem hochwertigen (der Zahl der Arbeitskräfte nach an erster Stelle unter den Nationen rangierenden) Bestandteil der Weltindustrie, unser Handel zur zweitgrössten Stellung auf dem Weltmarkt und Welthandel sich emporgearbeitet hat. Dieser Erfolg wurde ganz wesentlich erzielt mit der Ausbildung zum Grossbetrieb, mit der Erstarkung der Grossindustrie und des Grossbetriebs.

Zwar ist laut nachstehender Übersicht von einem förmlichen Verschwinden der Kleinbetriebe nicht die Rede. Ihre Zunahme hält jedoch nicht gleichen Schritt mit derjenigen der grösseren Betriebe. Diese verstanden es, sich die Vorzüge der Betriebskonzentration, die Vorteile einer rationellen Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung zu nutze zu machen, sowie die motorischen Kräfte und Arbeitsmaschinen in ihrer modernen Ausbildung besonders vorteilhaft zu verwerten. Sie haben ferner im

Entwicklung vom gewerblichen Klein-, Mittel- und Grossbetrieb 1882 bis 1907.

Gewerbeabteilung		Zahl der gewerblichen				Von je 100 Betrieben sind			
		Klein-	davon Allein-	Mittel-	Gross-	Klein-	davon Allein-	Mittel-	Gross-
		Betriebe				Betriebe			
Gewerbe über- haupt ¹⁾	1907	3 124 198	1 446 286	267 430	32 007	91,3	42,2	7,8	0,9
	1895	2 934 723	1 714 351	191 301	18 953	93,3	54,5	6,1	0,6
	1882	2 882 768	1 877 872	112 715	9 974	95,9	62,5	3,8	0,3
A) Gärtnerei, Tier- zucht und Fischerei	1907	49 200	17 547	3 970	146	92,3	32,9	7,4	0,3
	1895	39 698	22 462	2 571	52	93,8	53,1	6,1	0,1
	1882	30 673	17 582	1 183	30	96,2	55,1	3,7	0,1
B) Industrie einschl. Bergbau u. Bau- gewerbe	1907	1 870 261	994 743	187 074	29 033	89,6	47,7	9,0	1,4
	1895	1 989 572	1 237 349	139 459	17 941	92,7	57,6	6,5	0,8
	1882	2 175 857	1 430 465	85 001	9 481	95,8	63,0	3,8	0,4
C) Handel u. Verkehr einschl. Gast- u. Schankwirtschaft	1907	1 204 737	433 996	76 386	2 828	93,8	33,8	6,0	0,2
	1895	905 453	454 540	49 271	960	94,7	47,6	5,2	0,1
	1882	676 238	429 825	26 531	463	96,1	61,1	3,8	0,1

Gewerbeabteilung		Gewerbetätige Personen in den				Von je 100 gewerbetätigen Personen jeder Abteilung entfallen auf				Auf je einen		
		Klein-	davon Allein-	Mittel-	Gross-	Klein-	davon Allein-	Mittel-	Gross-	Klein-	Mittel-	Gross-
		Betrieben				Betriebe				Betrieb entfallen Personen		
Gewerbe über- haupt ¹⁾	1907	5353576	1446286	3644751	5350025	37,3	10,1	25,4	37,3	1,7	13,6	167,2
	1895	4770669	1714351	2454333	3044267	46,5	16,7	23,9	29,6	1,6	12,8	160,6
	1882	4335822	1877872	1391720	1613247	59,1	25,6	18,9	22,0	1,5	12,3	161,7
A) Gärtnerei, Tier- zucht und Fischerei	1907	96378	17547	40820	16913	62,5	11,4	26,5	11,0	2,0	10,3	115,8
	1895	70091	22462	25853	7184	68,0	21,8	25,1	6,9	1,8	10,1	138,2
	1882	51437	17582	11422	4559	76,3	26,1	16,9	6,8	1,7	9,7	152,0
B) Industrie einschl. Bergbau u. Bau- gewerbe	1907	3200282	994743	2714664	4937927	29,5	9,2	25,0	45,5	1,7	14,5	170,1
	1895	3191125	1237349	1902049	2907329	39,9	15,5	23,8	36,3	1,6	13,6	162,0
	1882	3270404	1430465	1109128	1554131	55,1	24,1	18,7	26,2	1,5	13,0	163,9
C) Handel u. Verkehr einschl. Gast- u. Schankwirtschaft	1907	2056916	433996	889267	395185	61,6	13,0	26,6	11,8	1,7	11,6	139,7
	1895	1509453	454540	526431	129754	69,7	21,0	24,3	6,0	1,7	10,7	135,2
	1882	1013981	429825	271170	54557	75,7	32,1	20,2	4,1	1,5	10,2	117,8

¹⁾ Ohne Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe.

Weg der Vergesellschaftung die Befriedigung des Geldbedarfs und des Kreditbedürfnisses ihrer Unternehmungen erleichtert. Zugleich ist dabei der Unternehmer unter Entlastung von initiativfeindlichen finanziellen Sorgen in Stand gesetzt worden, sein technisches Können, seine kaufmännische Gestaltungskraft, sein starkes Selbständigkeitsgefühl, seine kräftige Organisationsgabe, seinen kaufmännischen Weitblick voll zu entfalten.

Welche zahlenmässige Bedeutung den Grossbetrieben im Rahmen sämtlicher Betriebe zukommt, erhellt aus folgender Tabelle, die nicht nur die Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen berücksichtigt, sondern auch die motorischen Arbeitskräfte umfasst.

Ausrüstung der Unternehmungen mit menschlicher und motorischer Kraft 1907
(bei Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten).

Grössenklasse	Betriebe		Personen		Pferdestärken		Kilowatt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Gewerbe überhaupt.¹⁾								
<i>Alleinbetriebe</i>	1 451 701	44,4	1 451 701	10,1	—	—	—	—
Betriebe mit								
bis 3 Personen . . .	1 294 362	39,7	2 776 645	19,2	437 251	5,0	62 302,1	4,1
4 u. 5 „	229 520	7,0	1 007 978	7,0	215 438	2,4	46 899,1	3,0
<i>Zus. Kleinbetriebe</i>	1 523 882	46,7	3 784 623	26,2	652 689	7,4	109 201,2	7,1
6 bis 10 Personen . .	146 272	4,5	1 089 041	7,5	304 178	3,4	69 297,6	4,5
11 „ 50 „	113 210	3,5	2 426 685	16,8	1 222 657	13,9	172 884,3	11,2
<i>Zus. Mittelbetriebe</i>	259 482	8,0	3 515 726	24,3	1 526 835	17,3	242 181,9	15,7
51 bis 200 Personen .	24 677	0,7	2 286 521	15,8	1 774 231	20,1	247 086,3	16,1
201 „ 1000 „	5 295	0,2	2 018 282	14,0	2 029 984	23,0	446 127,4	29,0
über 1000 „	586	0,02	1 378 886	9,6	2 835 026	32,2	493 532,1	32,1
<i>Zus. Grossbetriebe</i>	30 558	0,9	5 683 689	39,4	6 639 241	75,3	1 186 745,8	77,2
Zusammen	3 265 623	100	14 435 739	100	8 818 765	100	1 538 128,9	100
davon Gesamtbetriebe*) . .	334 783	10,3	3 954 470	27,4	4 424 476	50,2	735 578,3	47,8
Industrie (einschl. Bergbau und Baugewerbe).²⁾								
<i>Alleinbetriebe</i>	987 403	48,8	987 403	9,1	—	—	—	—
Betriebe mit								
bis 3 Personen . . .	687 832	34,0	1 534 756	14,1	405 119	5,1	58 334,0	4,3
4 u. 5 „	146 999	7,2	644 575	5,9	204 509	2,6	43 031,4	3,2
<i>Zus. Kleinbetriebe</i>	834 831	41,2	2 179 331	20,0	609 628	7,7	101 365,4	7,5
6 bis 10 Personen . .	93 670	4,6	695 941	6,4	287 483	3,6	62 840,4	4,6
11 „ 50 „	82 433	4,1	1 830 195	16,8	1 177 333	14,8	148 849,3	10,9
<i>Zus. Mittelbetriebe</i>	176 103	8,7	2 526 136	23,2	1 464 816	18,4	211 689,7	15,5
51 bis 200 Personen .	21 782	1,1	2 034 020	18,7	1 706 441	21,4	205 057,9	15,1
201 „ 1000 „	4 875	0,2	1 869 023	17,2	1 891 978	23,8	406 354,0	29,8
über 1000 „	548	0,03	1 277 788	11,8	2 289 064	28,7	436 411,1	32,1
<i>Zus. Grossbetriebe</i>	27 205	1,3	5 150 831	47,7	5 887 483	73,9	1 047 823,0	77,0
Zusammen	2 025 542	100	10 873 701	100	7 961 927	100	1 360 878,1	100
davon Gesamtbetriebe*) . .	191 658	9,5	3 219 805	29,6	3 755 957	47,2	682 502,6	50,2

¹⁾ Einschliesslich Gruppe XXI! Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe.

²⁾ Die gewerbmässige Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht und Fischerei ist nur unter „Gewerbe überhaupt“ berücksichtigt.

*) Das sind diejenigen Betriebe, welche (nach dem allgemeinen betriebsstatistischen System) aus mehreren Einzel- und Teilbetrieben bestehen.

Grössenklasse	Betriebe		Personen		Pferdestärken		Kilowatt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaft).¹⁾								
Alleinbetriebe	429 639 17 209 ²⁾	36,9 70,3	429 639 17 209	13,0 19,6	—	—	—	—
Betriebe mit								
bis 3 Personen . . .	577 429	49,6	1 178 551	35,5	30 852	3,7	3 723,6	2,2
3 481		14,2	7 782	8,9	213	3,8	175,4	5,1
4 u. 5 „ . . .	76 379	6,6	336 387	10,2	9 832	1,2	3 467,0	2,0
1 012		4,2	4 482	5,1	631	11,2	300,3	8,8
Zus. Kleinbetriebe . . .	653 808	56,2	1 514 938	45,7	40 684	4,9	7 190,6	4,2
4 493		18,4	12 264	14,0	844	15,0	475,7	13,9
6 bis 10 Personen . .	48 588	4,2	363 587	11,0	14 873	1,8	6 026,0	3,5
1 127		4,6	8 559	9,8	1 282	22,9	350,1	10,2
11 „ 50 „ . . .	28 199	2,4	542 354	16,3	43 659	5,2	23 245,4	13,4
1 528		6,2	34 758	39,6	1 161	20,7	588,1	17,1
Zus. Mittelbetriebe . . .	76 787	6,6	905 941	27,3	58 532	7,0	29 271,4	16,9
2 655		10,8	43 317	49,4	2 443	43,6	938,2	27,3
51 bis 200 Personen .	2 656	0,3	231 684	7,0	56 032	6,7	40 461,7	23,4
105		0,4	8 343	9,5	1 638	29,2	1 290,4	37,6
201 „ 1000 „ . . .	380	0,03	136 190	4,1	131 456	15,8	39 027,6	22,5
16		0,1	5 374	6,2	685	12,2	727,7	21,2
über 1000 „ . . .	36	0,00	97 658	2,9	545 962	65,6	57 121,0	33,0
1		0,00	1 154	1,3	—	—	—	—
Zus. Grossbetriebe . . .	3 072	0,3	465 532	14,0	733 450	88,1	136 610,3	78,9
122		0,5	14 871	17,0	2 323	41,4	2 018,1	68,8
Zusammen .	1 163 306	100	3 316 050	100	832 666	100	173 072,3	100
24 479		100	87 661	100	5 610	100	3 432,0	100
davon Gesamtbetriebe*) . .	139 749	12,0	712 233	21,5	658 087	79,0	52 388,0	30,3
995		4,1	6 526	7,4	1 628	29,0	425,5	12,4

Unter den 30 500 Grossbetrieben befinden sich allein 586 Riesenbetriebe (mit über 1000 Personen). Obschon sie der Zahl nach nur 0,02% sämtlicher Betriebe ausmachen, vereinigen sie auf sich nicht weniger als 1,4 Millionen oder 9,6% des gesamten gewerblichen Personals, 2,8 Millionen Pferdestärken und 500 000 Kilowatt, d. s. 32% aller motorischen Kräfte! Wie sehr sich gerade auch diese grössten Gebilde unserer gewerblichen Unternehmungen seit 1895 vermehrt und erweitert haben, zeigt folgende Übersicht:

	1895	1907
Zahl der Riesenbetriebe	296	586
Personen	562 628	1 378 886
Pferdestärken	665 265	2 835 026
Kilowatt	unermittelt	493 532
Auf 1 Riesenbetrieb entfallen		
Personen	1 901	2 353
Pferdestärken	2 247,5	4 837,9
Kilowatt	unermittelt	842,2
Auf 100 Personen treffen in den Riesenbetrieben		
Pferdestärken	118,2	205,6
Kilowatt	unermittelt	35,8

Diese modernen Gebilde unserer volkswirtschaftlichen Organisation, in denen Tausende von Menschenhänden nebeneinander arbeiten und in ihrer Tätigkeit von gewaltigen Motoren und technisch sehr vervollkommenen Arbeitsmaschinen unterstützt werden, sind in ihrer äusseren Er-

¹⁾ Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb fallen nicht in den Rahmen der Gewerbestatistik.

²⁾ Die kleinen Ziffern beziehen sich auf die Gruppe XXIII Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe. Sie sind nicht unter den Ziffern für „Handel und Verkehr etc.“ enthalten.

*) Das sind diejenigen Betriebe, welche (nach dem allgemeinen betriebsstatistischen System) aus mehreren Einzel- und Teilbetrieben bestehen.

scheinung ziemlich allgemein bekannt; ich verweise nur beispielsweise auf Betriebe wie Friedr. Krupps Werke, Badische Anilin- und Sodafabrik (Ludwigshafen), Hamburg-Amerika-Linie, Warenhaus Wertheim (Berlin, Leipzigerstrasse), Deutsche Bank. Aber, was hier Hervorhebung verdient, sie sind gemäss ihrer Verfassung, Ausdehnung und Produktivkraft von so weit tragendem Einfluss auf die Volkswirtschaft, dass private und öffentliche Interessen in ihnen aufs engste verbunden erscheinen. Die sozial verschiedensten Klassen von Familien sind in ihrer wirtschaftlichen Existenz von ihnen abhängig, zunächst die leitenden Persönlichkeiten, die Aktionäre, stillen Teilhaber, sonstige Kapitalinteressenten, die Gläubiger, die Werkmeister und Arbeiter. Daneben verfolgen Hunderte und Tausende von Kunden aus Nah und Fern das Geschäft; zahlreiche Händler, Lieferanten, Konkurrenten, endlich die Nachbarn, die ganze Stadt, der Kreis, die Provinz, haben Interesse am Auf- und Niedergang der betreffenden Unternehmen. Die Lage, die baulichen Einrichtungen, die guten oder schlechten Verkehrsbeziehungen des Grossbetriebs werden zu einer

Deutscher Binnen- und Seeverkehr, Aussenhandel seit 1889.

	1889	1901	1904	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Postanstalten	23396	37702	38658	40083	40566	40769	40816	40987	.
Telegraphenanstalten	16408	25600	29978	37309	41276	43680	45116	46444	.
Telegraphennetz, ¹⁾ Länge der Linien (km)	98391	133315	142100	152600	211700	219200	225800	228600	.
Post- u. Telegraphengebühren in 1000 M. ^{1a)}	217508	434540	513349	628319	661904	701934	738223	783919	.
Telegraphen- u. Telefongebühren besonders in 1000 M.	31618	80108	107689	150177	161216	176912	193459	214401	.
Telephonstellen	115007	341134	515300	766200	849800	938900	1039200	1154500	.
Telephonnetz (km)	17740	95749	126600	157600	106700	109500	111200	117600	.
Zahl der Telefongespräche in Tausenden	446941	766226	1069100	1466800	1519400	1670200	1850700	2074000	.
Eisenbahnnetz: Voll- u. Schmalspurbahn (km) .	41793	52933	55817	58291	59241	60389	61209	61978	.
Anlagekapital bis zum Jahres- ende (Mill. M.)	10304	13250	14326	15794	16428	17037	17518	18009	.
Zurückgelegte Personenkilometer (Mill.)	10222	20793	24051	29873	31208	33932	35696	38152	.
Zurückgelegte Tonnenkilometer (Mill.)	22050	35390	41292	51372	49978	52930	56397	61995	.
Binnenwasserstrassen (km) Fluss-, Kanal-, Haf-, Küsten- schiffe (Zahl)	19989	21945	24839 ²⁾	26191
Tragfähigkeit (Tonnen)	2100705	3370447	4877509 ²⁾	5914020
Tonnenkilometer (Millionen)	2900	11500 ³⁾	12000 ²⁾	15000 ⁵⁾
Seeschiffe (Zahl)	3653	3833	4224 ⁴⁾	4430	4571	4640	4658	4675	4732
Tragfähigkeit (Reg.-Tonnen brutto)	1969238	2826400	3517647 ⁴⁾	4002896	4282720	4356067	4430227	4513191	4711993
Seereisen beladener Schiffe (Zahl der Schiffe)	55934	84851	94559	86055	85434	87768	89797	89410	.
Nettorauengehalt derselben (Reg.-Tonnen)	21398522	53948615	70622118	40327880	38735041	41172584	43911689	44525317	.
Aussenhandel (einschl. Edelmetallverkehr): Ausfuhr (Millionen M.)	3339,8 ⁶⁾	4512,6	5315,4	7094,9	6481,5	6858,7	7644,2	8224,4	9099,5
Einfuhr (Millionen M.)	4403,4 ⁶⁾	5710,3	6854,5	9000,6	8077,1	8860,4	9310,0	10007,0	11017,1

¹⁾ Die Linien der Fernsprech-Verbindungsanlagen sind seit 1908 beim Telegraphennetz mitgerechnet.

^{1a)} Ohne die Einnahmen aus dem Absatze von Zeitungen und ohne Personenfuhrgeld.

²⁾ Im Jahre 1902.

³⁾ Im Jahre 1900.

⁴⁾ Im Jahre 1905.

⁵⁾ Im Jahre 1905.

⁶⁾ Im Jahre 1891.

Gemeinde- und Bezirksangelegenheit; von dem Betrieb werden Schulwesen, Steuerkraft, Bevölkerungszu- und -abnahme, Wohlstand und Verarmung der ganzen Gegend, Art der Siedelung und Grundeigentumsverteilung beeinflusst. Diese von G. Schmoller betonte volkswirtschaftliche Bedeutung kommt mehr oder minder allen grösseren Unternehmungen zu, namentlich aber den erwähnten Riesenunternehmungen; bei ihnen tritt der öffentliche gemeindeähnliche Charakter ganz besonders deutlich hervor.

Unterstützt wurde diese Entfaltung unserer Gewerbetätigkeit, insbesondere unseres grossindustriellen Gewerbfleißes durch die Ausbildung des modernen Verkehrs, den die Zahlen S. 202 veranschaulichen. (Tabelle: Deutscher Binnen- und Seeverkehr).

Für alle Verkehrsarten brachten die letzten Jahrzehnte eine bedeutsame Vermehrung, Verbesserung und Verbilligung der Verkehrseinrichtungen. Die Transportverbesserungen hatten eine gewaltige Steigerung des Verkehrs auf fast allen seinen Gebieten zur Folge und übten kraft ihres eminent produktiven Charakters, der speziell der von ihnen bewirkten Verkürzung von Raum- und Zeitdistanz zukommt, auf das ganze Wirtschaftsleben, die Gütererzeugung, auf Handel und Verbrauch den nachhaltigsten Einfluss aus. Der Bezug von auswärtigen, auch ausländischen Rohstoffen, die Übernahme von Aufträgen durch und die Lieferung an ausserhalb des Betriebssitzes vorhandene Auftraggeber wurde erleichtert, der Markt für gewerbliche Einkäufe oder Verkäufe erfuhr erhebliche Erweiterung. Viele Gewerbebezweige konnten ihre frühere, mehr lokale Bedeutung mit einer nationalen oder auch internationalen vertauschen. Natürlich wurde der Verkehr seinerseits wieder stark belebt und befruchtet durch unsere industrielle Entwicklung, namentlich durch Entwicklung der Kohlen- und Eisenindustrie, durch die inländische Kohlen- und Eisenproduktion, ohne die die grossen Maschinen zur Bewältigung der Massenfabrikation und des heutigen Verkehrs überhaupt nicht möglich wären.

Mit dem gewerblichen Aufschwung war gleichzeitig Hebung unseres Volkswohlstandes, unserer Finanz- und Steuerkraft verbunden, so dass reiche und immer reichere Mittel zur Pflege und Förderung der einzelnen Kulturaufgaben auf dem Gebiete der geistigen und sittlichen Bildung, auf dem Gebiete von Wissenschaft und Kunst, Gesundheitspflege, Wehrkraft, namentlich auch auf weiten Gebieten der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik zur Verfügung gestellt werden konnten.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich die Erklärung, dass neben den drei materiellen Berufszweigen auch die Berufsabteilung des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten im Lauf der letzten Jahrzehnte ihre Bedeutung verstärkt hat: Von 1882 auf 1907 von 2,2 Millionen auf 3,4 Millionen oder von 4,92% auf 5,53%. Diese Zunahme hat ihren Grund in den immer weiter um sich greifenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, im steigenden Bedarf an Kulturgütern und Dienstleistungen (Schule, Unterricht, Kunst, Wissenschaft, ärztliche Hilfe) sowie in der Erhöhung des Wehrbedarfs.

VI.

Soziale Umschichtung des Volkes.

Hand in Hand mit der vorgeschilderten wirtschaftlichen Umschichtung vollzog sich eine soziale Umschichtung.

Diese Entwicklung wird gekennzeichnet durch Verstärkung der Lohnarbeiterschicht und des verheirateten Elements in derselben, durch Aufkommen einer neuen Mittelklasse in der Kategorie der Angestellten (kleine und mittlere Beamte des öffentlichen und des Privatdienstes), durch Abnahme der Selbstständigen, durch vermehrte Beteiligung der Frau am Erwerbsleben, insbesondere am Lohnerwerb. (Siehe Tabelle S. 204.)

Wie aus dieser Tabelle erhellt, die die soziale Gliederung der Erwerbstätigen für das Jahr 1907 und 1895 veranschaulicht, so stellte zu der Zunahme der Erwerbstätigen, die in der Zeit 1895/1907 6 Millionen betrug, die Arbeiterklasse allein 5 Millionen. Allerdings treffen — mehr aus formalstatistischen wie aus tatsächlichen Gründen — von den 5 Millionen 2,2

Soziale Gliederung der Erwerbstätigen 1907 und 1895.

Stellung im Berufe	Hauptberuflich Erwerbstätige in der Berufsabteilung								
	A Land- und Forst- wirtschaft		B Industrie		C Handel und Verkehr		A bis C		Alle Erwer- benden (Er- werbstät. A bis E und Dienstb. 9) ausser Heer und Flotte (E 1)
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	
Selbständige ohne Haus- gewerbtreibende (a ohne afr) Selbständige Hausgewerbtreibende (afr)	2 500 859 2 568 666 115	328 215 346 877 19	1 729 467 1 774 375 247 665	342 610 389 105 134 680	1 012 192 843 557 —	246 641 202 616 —	5 242 518 5 166 598 247 770	917 466 938 598 134 699	
Angestellte (b)	98 812 96 173	16 264 18 107	686 007 263 745	63 936 9 324	505 909 261 907	79 689 11 987	1 290 728 621 825	159 889 39 418	1 588 168 817 890
Mithelfende Familienangehörige (e 1)	3 894 579 1 903 649	2 840 841 1 020 448	132 787 56 003	105 805 43 974	260 517 109 933	230 998 94 527	4 287 883 2 069 585	3 177 734 1 158 914	4 287 883 2 069 585
Arbeiter ausschliesslich der mit- helfenden Familienangehörigen (e ohne e 1)	3 388 892 3 724 145	1 413 647 1 367 705	8 460 338 5 899 708	1 456 803 948 328	1 699 008 1 123 114	374 045 270 478	13 548 238 10 746 967	3 244 495 2 586 511	15 515 737 12 655 584

Auf die in der Vorspalte bezeichnete Berufsstellung entfielen von 100 Erwerbstätigen der Berufsabteilung

Stellung im Berufe	A					B					C					A bis C					A bis E (ohne E 1) + G				
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		
a ohne afr	25,30	25,30	15,37	17,57	29,10	29,10	21,29	22,30	21,14	21,14	27,43	22,30	26,16	22,04	26,16	22,04	27,43	22,30	26,16	22,04	27,43	22,30	26,16	22,04	
afr	0,00	30,98	2,20	24,90	—	—	1,01	28,95	1,01	28,95	1,52	1,34	1,34	1,34	1,34	1,34	1,52	1,34	1,34	1,34	1,52	1,34	1,34	1,34	
b	1,00	1,16	6,09	3,18	14,55	11,20	3,29	5,29	3,29	5,29	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	3,81	
c 1	39,41	73,70	1,18	78,34	7,49	56,35	17,42	72,46	15,63	72,46	10,94	9,63	9,63	9,63	9,63	9,63	10,94	9,63	9,63	9,63	10,94	9,63	9,63	9,63	
e ohne c 1	44,91	67,86	71,24	71,92	48,03	52,73	56,82	67,76	56,82	67,76	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	56,82	

Millionen auf die im Betrieb des Mannes oder Vaters mithelfenden Familienangehörigen. Aber die verbleibenden 2,8 Millionen repräsentieren die Zunahme der sonstigen, der eigentlichen Arbeiter. Von der Gesamtheit der erwerbstätigen c-Personen („Arbeiter“) in Höhe von 19,80 Millionen sind nach der Berufszählung von 1907: 4,29 Millionen mithelfende Familienangehörige (c1-Pers.), 6,92 Millionen Gesellen und Gehilfen mit Vorbildung sowie (in der Landwirtschaft) Knechte und Mägde (c2) und 6,02 Millionen Hilfspersonen ohne Vorbildung (c3 bis c5). Die eigentliche Arbeiterschaft, also alle c-Personen mit Ausnahme von c1 (mithelfenden Familienangehörigen), umfasst 15,52 Millionen.

An der Mehrung der Lohnarbeiterschaft sind alle drei materiellen Berufszweige, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, beteiligt, und zwar die männliche wie die weibliche Arbeiterschaft. Nur in der Landwirtschaft ist ein Rückgang der männlichen Arbeiter, die anderen Berufen sich zugewendet haben, zu konstatieren, während die Zunahme der weiblichen Kräfte in der Landwirtschaft wesentlich durch Familienangehörige bewirkt ist, deren Zahl — teils aus formalen Gründen, teils infolge stärkerer Heranziehung der weiblichen Familienangehörigen — sich fast verdreifacht hat.

Das verheiratete Element, das jetzt innerhalb der Arbeiterschaft, speziell innerhalb der gelernten, stärker als früher hervortritt, ist vor allem in den Beamtenbetrieben (Post, Eisenbahn, Strassenbahn usw.) und in den Gewerben mit vorherrschendem Grossbetrieb (Montan-, Maschinen-, chemische Industrie, Baugewerbe) sehr gewachsen, während der Anteil der ledigen Arbeiter in den handwerklichen und ländlichen Kleinbetrieben nach wie vor überwiegt. Diese Tatsache verdient für die Bestrebungen, die auf ein gesteigertes Familienleben innerhalb der Arbeiterschaft abzielen, besondere Beachtung.

Was die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs betrifft, so zeigt sich, dass, wer einmal Fabrikarbeiter ist, es im allgemeinen auch bleibt, solange ihn nicht seine Körperkräfte im Stich lassen; soweit er über diese Stellung hinauskommt, erreicht er es regelmässig in einem anderen Wirkungskreis und zumal unter anderen Betriebsverhältnissen innerhalb und ausserhalb der industriellen Tätigkeit. Die fachlich Ausgebildeten haben auf jene Selbständigkeit grössere Anwartschaft als die Ungelernten. Namentlich in den vorwiegend handwerksmässigen Betrieben und Erwerbszweigen haben sie vorzugsweise Chancen auf eigene Selbständigkeit. In grösseren fabrikmässigen Betrieben sind auch die gelernten Arbeiter ganz überwiegend auf Verbleib in Arbeiterstellung beschränkt; soweit sie sich zur Selbständigkeit emporarbeiten, ist es vorwiegend die eines kleinen gewerblichen Meisters. Diese Feststellungen sind von Belang für unsere Arbeiterpolitik, insonderheit für die Fachausbildungs-Bestrebungen. Überdies verlassen zahlreiche Arbeiter aus Industrie und Handel (ca. ein Fünftel aller in Betracht kommenden Personen) nach dem 40. Lebensjahr diesen Beruf und wenden sich der Landwirtschaft zu, von der sie vermutlich ursprünglich hergekommen sind. Sie sind da teils als Lohnarbeiter, zum grösseren Teil — dank der vorher erzielten Ersparnisse — als landwirtschaftliche Besitzer tätig.

Die Angestellten, deren Zahl in den Berufsabteilungen Landwirtschaft, Gewerbe und Handel seit 1895 von 600 000 auf 1,3 Millionen stieg, erfuhren ebenfalls grossen Zuwachs in allen drei materiellen Berufszweigen an männlichen wie an weiblichen Erwerbstätigen. Die grosse Zunahme ist die selbstverständliche Begleiterscheinung der fortschreitenden Betriebskonzentration. Letztere stellt erheblich höhere Ansprüche an die geistige Arbeit des Unternehmers, steigert also auch das Bedürfnis, die geistige Arbeit des Unternehmers durch die Tätigkeit der technisch und kaufmännisch geschulerten Beamten zu ergänzen. Die grössere Verwendung von körperlicher und mechanischer Arbeitskraft verlangt daher eine grössere Menge auch von Kopfarbeitern im Betrieb. Es handelt sich bei diesen Angestellten um sozial und wirtschaftlich — im Vergleich zu den Arbeitern — in gehobener Stellung befindliche Gruppen,¹⁾ die berufen sind, den Prinzipal zu vertreten und ihn in der Leitung des Unternehmens zu unterstützen, andererseits die Arbeiter anzustellen, zu beraten und zu führen. Es handelt sich um Personen, die durch besondere Kenntnisse, durch

¹⁾ Von der Gruppe der Angestellten, des Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonals im Gesamtumfang von 1,59 Millionen (1907) sind ausgeschieden als technisch gebildete Beamte, Wirtschaftsbeamte: 170 540, als Aufsichtspersonal: 272 175, als Bureau-, kaufmännisch gebildetes Verwaltungspersonal: 322 734.

besondere Vertrauenswürdigkeit für den betreffenden Betrieb von Wichtigkeit sind, um Personen, die nach ihren Beziehungen zum Betrieb, nach der Art ihrer Vorbildung, nach der Art ihres Arbeitsvertrags beamtenähnliche Stellung haben. Zu diesen wichtigen Gruppen gehören nicht bloss Techniker, Werkmeister, kaufmännische Angestellte, sondern auch intelligente und strebsame Arbeiter, die in diesen Stellungen sich emporgearbeitet haben. Aus diesem Grund hat bekanntlich auch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 sich um die Versicherung der Angestellten besonders angenommen, wenigstens soweit Angestellte mit einem Einkommen von weniger als 5000 Mark in Frage kommen.

Die ganze Kategorie der Privatangestellten entwickelt sich jetzt im sozialen Leben zu immer grösserer Bedeutung als neuer Mittelstand, der eine wichtige Stütze der modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung bildet. Zu dem neuen Mittelstand zählt übrigens noch das mittlere Beamtentum, das in Staat und Gemeinde mit der Ausdehnung der öffentlichen Aufgaben eine grosse Verstärkung erfahren hat und insbesondere infolge der Ausdehnung der öffentlichen Betriebe (Eisenbahn, Post, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke) auch an der Erfüllung grosser geschäftlicher Aufgaben erheblich beteiligt ist; ferner zählen hierher die zu Hunderttausenden vorhandenen Arbeiter, die nach Leistung und Einkommen sich vielfach weit über die selbständigen Handwerker und Händler erheben und eine ebenso sichere Stellung, wie wenn sie unabhängig geblieben wären, errungen haben.

Was die Selbständigen betrifft, so haben sie bei Landwirtschaft und Industrie — teils im Zusammenhang mit der Abwanderung vom platten Land, teils infolge der Ausbildung der Grossbetriebe — einen Rückgang erfahren, und zwar sowohl die männlichen wie die weiblichen. Umgekehrt ist eine Mehrung der männlichen und weiblichen Selbständigen erfolgt im Handel und Verkehr.

In der Klasse der Selbständigen sind die verschiedensten Elemente vereinigt, die an der Hand der Berufsstatistik sich nicht ohne weiteres spezialisieren lassen.¹⁾ Sie umspannen die Kreise von der Näherin und Obstlerin bis zu den Grossunternehmern wie Kirdorf, Stinnes usw., insbesondere auch den ganzen selbständigen Mittelstand, zu dem der kleine und mittlere Bauer, der Handwerker und Kleingewerbetreibende, der kleine und mittlere Händler gehören.

Von diesen Bestandteilen des selbständigen Mittelstandes hat sich der landwirtschaftliche widerstandskräftiger erwiesen als der von Gewerbe und Handel, weil entgegen früherer sozialistischer Behauptung die ökonomische Entwicklung weniger in der Landwirtschaft als in Gewerbe und Handel zum kapitalistischen Grossbetrieb tendiert. Alle drei Kategorien der mittelständischen Klassen erfahren jedoch nachhaltige Förderung in den modernen Organisationen, die unter Zurückdrängung des übertriebenen Individualismus auf wirtschaftlichem Gebiet genossenschaftliche Gebilde in neuer Form und auf neuer Grundlage wieder erwecken. Namentlich hat das neuzeitliche Genossenschaftswesen viel dazu beigetragen, dem Kleingewerbe, Handwerker und der bäuerlichen Landwirtschaft die Vorteile des Grosskapitals, des Grossbetriebs und Grosshandels zugänglich zu machen und sie auf diese Weise dem Grossbetrieb gegenüber zu stärken. Sache der Mittelstandspolitik bleibt es, weiter in dieser Richtung zu arbeiten. Angesichts der Tatsache, dass die grossen Massen schlecht ausgebildeter Arbeiter und Betriebsinhaber die Hauptfeinde für den Aufstieg des gewerblichen Mittelstandes sind, andererseits heute mehr als früher Nachfrage nach Qualitätsleistungen (Kunsthandwerk) ist, wird neben der kaufmännisch-wirtschaftlichen auch der rein technischen Ausbildung des Mittelstandes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein; auf dem Boden der Arbeitsschule, die bisher im Volks- und realistischen Mittelschulwesen zu kurz kam, also auf dem Boden der praktischen Arbeit dürfte am ehesten die Erziehung von Arbeitsfreude und Arbeitsehrlichkeit gelingen. Zum andern wird für Erfolge der Mittelstandsbestrebungen die Elektrizität stark mithelfen, insbesondere die von ihr im Genossenschafts- oder Gesellschaftsweg ermöglichte billige Uebertragung von motorischer Kraft oder deren Lieferung in die einzelnen Werkstätten, auf die einzelnen Bauerngüter usw.

¹⁾ Nach der Berufszählung von 1907 sind von den 6,05 Millionen Selbständigen ausgeschieden als Eigentümer und Miteigentümer 4,87 Millionen, als Pächter (auch Erbpächter) 210 419, als sonstige Betriebsleiter, leitende Beamte 140 176 und als selbständige Hausgewerbetreibende 247 770.

Will man übrigens die soziale Gliederung unserer Gesellschaft in tunlichster Anlehnung an unser tatsächliches Gesellschaftsleben skizzieren, so tut man gut, nach Familien zu schichten, also den Erwerbstätigen auch die von ihnen ernährten Angehörigen zuzurechnen. Hiernach stellt sich im Gegensatz zu obiger Berechnung der Anteil der Selbständigen und Angestellten gegenüber dem der Arbeiterschicht naturgemäss etwas höher:

Berufsabteilung A bis E (ohne E 1) + G	ohne	mit
	Einrechnung der Angehörigen ¹⁾	
Selbständigenschicht (ohne afr)	21,14 %	38,04 %
Angestelltenschicht	5,79 %	6,61 %
Arbeiterschicht (ohne c 1)	56,54 %	54,41 %
Dazu Hausgewerbetreibendeschicht (afr)	0,90 %	0,94 %

Soziale Schichtung der Gesamtbevölkerung
(Erwerbstätige + Angehörige).

Berufsabteilung	Nach der Zählung vom 12. Juni 1907 gehörten Erwerbstätige und Angehörige (zusammen) zur Berufsstellung der				Von 100 Erwerbstätigen und Angehörigen entfielen auf die Schicht der			
	Selbständigen ¹⁾ aussch. der Hausgewerbetreibenden	Angestellten	Hausgewerbetreibenden ¹⁾	Arbeiter (ausschl. der mithelfenden Familienangehörigen c 1)	Selbständigen	Angestellten	Hausgewerbetreibenden	Arbeiter (ausschl. der mithelfenden Familienang.)
A Landwirtschaft	11 634 773	239 111	149	5 643 314	66,42	1,36	0,00	32,22
B Industrie	5 321 967	1 691 570	524 398	18 516 846	20,43	6,49	2,01	71,07
C Handel u. Verkehr	3 096 507	1 052 808	—	3 785 969	39,02	13,27	—	47,71
A bis C	20 053 247	2 983 489	524 547	27 946 129	38,93	5,79	1,02	54,26
A bis E (ohne E 1) + G	21 300 327	3 702 451	524 547	30 460 761	38,04	6,61	0,94	54,41

Weiter interessiert die Frage: Wieviel ist von dem seit 1882 ermittelten Plus an Bevölkerung den drei sozialen Schichten zugewachsen? Dies soll wenigstens für die Berufsbevölkerung von Landwirtschaft, Industrie und Handel gezeigt werden. Dabei werden die mithelfenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft (A 1) zweckmässig der Selbständigenschicht zugerechnet. Alsdann ergibt sich, dass an dem Plus von 12,5 Millionen, welches für die Berufsbevölkerung von A, B und C (—1,5 + 10,0 + 4,0 = 12,5 Millionen) in der Zeit 1882/1907 eingetreten ist, die Arbeiterschicht mit 10,0, die Angestelltenschicht mit 2,2 Millionen und die Selbständigenschicht mit rund 300 000 beteiligt ist:

	Berufszugehörige ²⁾					
	1882		1907		Zunahme	
	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil
Selbständige (a einschl. A 1 c 1)	20 586 372	51,7	20 881 542	39,9	295 170	2,4
Angestellte	829 865	2,1	3 067 649	5,9	2 237 784	17,9
Arbeiter (c ohne A 1 c 1)	18 398 378	46,2	28 396 761	54,2	9 998 383	79,7
Summe	39 814 615	100	52 345 952	100	12 531 337	100

Hat sich auch hiernach der Anteil der Abhängigenschicht innerhalb unserer Gesellschaftsgliederung im Lauf der letzten Jahrzehnte verstärkt und die Selbständigenschicht verringert,

¹⁾ Als Angehörige sind hier auch die mithelfenden Familienangehörigen (c 1) eingeschlossen; die häuslichen Dienstboten sind hier nicht berücksichtigt.

²⁾ Das sind Erwerbstätige einschl. ihrer Familienangehörigen und ihrer häuslichen Dienstboten. Die hier abgedruckten Zahlen können mit denen der oben gegebenen Tabelle nicht verglichen werden, da in letzteren die Dienstboten nicht enthalten sind und ferner die c 1-Personen auch von B und C (nicht nur die von A 1) aus der Summe der c-Personen ausgeschieden sind.

so ist doch keineswegs eine Proletarisierung der Gesellschaft, keine zunehmende Verelendung der Massen eingetreten. Dies war so wenig der Fall, dass die gegenteilige Annahme (Karl Marx) auch von den Sozialdemokraten selbst (Bernstein, Schönlanke, Kautsky usw.) nicht mehr aufrecht erhalten, sondern zum alten Eisen geworfen wird.

Andererseits ist selbstverständlich, dass bei dem sozialen Aufbau der Bevölkerung die Arbeiterklasse die breiteste Schicht einnimmt. Indessen finden sich in der untersten Klasse keineswegs die schlechtesten Elemente der Gesellschaft, sondern viele verjüngende, belebende Kräfte des Volkstums. Während die verlebten Elemente von oben nach unten herabsinken, erfolgt im weiten Umfang ein Aufstieg junger, tüchtiger Elemente des Volkes von unten durch den neugeschaffenen Mittelstand in die Höhe der sozial besser gestellten Kategorien. Das Volk verjüngt sich von unten nach oben.

Bei all diesen Betrachtungen bilden übrigens die berufsstatistischen Nachweise zwar wichtige Unterlagen für die Kenntnis der bestehenden Klassenunterschiede. Aber die soziale Schichtung wird keineswegs bloss durch die Stellung im Beruf bedingt. Fast noch mehr von Einfluss ist Besitz und Höhe des Einkommens und dessen Verhältnis zu den Bedürfnissen. Der Gegensatz des Besitzes teilt jeden Berufsstand in einen vermögenden und einen vermögenslosen Teil und bringt in die gesamte soziale Klassenbildung manche wesentliche Modifikation, wie wir beispielsweise bereits oben zum neuen Mittelstand die qualifizierte Arbeiterschaft zu rechnen hatten, deren Gehalt und Lohn den Verdienst des selbständigen Handwerkers übersteigt. Das Besitzmoment ist für die moderne Klassenbewegung noch besonders von Belang in Anbetracht der heutigen Beweglichkeit der Arbeit sowie der Beweglichkeit und Teilbarkeit des Besitzes, wonach man mit seinem Besitz — Grundbesitz, Kuxe, chemische, Brauerei-, Bank-Aktien usw. — in den verschiedensten Berufen stehen kann, ohne sich mit seiner Person anpassen zu müssen oder zu können. Indessen hat gerade die Vergesellschaftung unserer Grossbetriebe eine Milderung im Gegensatz des Besitzes ermöglicht. Anstatt dass, wie Karl Marx meinte, je ein Kapitalist viele tötete, erzeugte das vergesellschaftete Grossunternehmen eine Mehrzahl von Kapitalisten, als Aktionäre, Gesellschafter usw., als welche heute auch kleinere Kapitalsbesitzer und besser gestellte Arbeiter am Kapitalgewinn der Grossbetriebe partizipieren. Mit anderen Worten, die Dezentralisierung des Kapitals im Zusammenhang mit der Entwicklung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc. wirkte dem an sich vorhandenen Gegensatz des Besitzes innerhalb der Klassen wenigstens etwas entgegen.

Überdies muss bei Abmessung des sozialen Gewichts der sozialen Schichten nicht bloss die Quantität berücksichtigt werden, sondern auch ihre qualitative oder dynamische Bedeutung, nämlich die Bedeutung der Individuen für das Ganze nach Massgabe persönlicher Eigenschaften des Geistes, Charakters usw. Die Industriekapitäne, die Betriebsleiter von Hunderten oder Tausenden von Personen, die Männer, die einen entscheidenden Einfluss im wirtschaftlichen Leben, ausüben bzw. ausgeübt haben, die Pioniere der industriellen und kommerziellen Armee, die sogenannten Kulturträger, können nicht auf gleicher Stufe sozial eingeschätzt werden wie die ebenfalls in der Selbständigen-Schicht von der Statistik gezählten Näherinnen, Waschfrauen usw. Es handelt sich im ersteren Fall um Führer, Organisatoren grossen Stils, kulturelle Vorkämpfer die mit Wagemut und kräftiger Energie, mit Kenntnis des Bedarfs und der Absatzfähigkeiten, mit sicherem Blick für die Vorbedingungen einer weiteren nationalen Wohlfahrt, mit Übung in der Kunst der Menschenbehandlung sich als geistige Triebkräfte — jeder innerhalb seines Wirkungskreises — durchsetzen und Grosses im Gesamtinteresse, im Dienste der wirtschaftlichen, politischen, kulturellen Mission des Vaterlandes leisten. Solche Individualitäten, solche Persönlichkeiten, die sich nicht bloss in der statistischen Klasse der Selbständigen, sondern auch in der der Angestellten und Arbeiter finden, kommen in der alles nivellierenden Statistik nicht gebührend zur Geltung. Und doch sind sie für das Emporsteigen des Volkes von hohem Belang. Bei Analysierung des Volkgefüges nach der quantitativen Seite darf man also die qualitative nicht ausser acht lassen, sonst kommt man bei einer Gliederung nach sozialen Schichten zu unrichtigen Massverhältnissen, die in der Sozial- wie in der Wirtschaftspolitik leicht Schaden anrichten.

Das Gesagte ist auch zu berücksichtigen bei Betrachtung einer weiteren bemerkenswerten Erscheinung in unserer sozialen Umschichtung, nämlich der Ausdehnung des Frauenerwerbs.

In der Statistik tritt der Frauenerwerb gegenüber der Männerarbeit bedeutend zurück. Es wurden 1907 gezählt 18,6 Millionen männliche Erwerbstätige oder 61,06 % der männlichen Bevölkerung, 9,5 Millionen weibliche Erwerbstätige oder 30,37 % der weiblichen Bevölkerung. In dieser Erwerbsziffer ist nicht inbegriffen die Hausfrauentätigkeit, ihre Kinderfürsorge, kurz jenes natürliche Arbeitsgebiet des weiblichen Geschlechts, das in seinem volkswirtschaftlichen Wert keineswegs hinter der anderen Erwerbstätigkeit zurücksteht. Immerhin ist eine von Zählung zu Zählung steigende Beteiligung der Frau am allgemeinen Erwerbsleben zu konstatieren:

Jahr	Weibliche Erwerbstätige (einschl. Dienstboten)	Prozentanteil an der weiblichen Bevölkerung
1882	5 541 517	24,02
1895	6 578 350	24,96
1907	9 492 881	30,37

Darnach wären seit 1895 nicht weniger als 2,9 Millionen, seit 1882 fast 4 Millionen Frauen mehr in das Erwerbsleben eingetreten. Ein solcher Grad der Zunahme ist, wie schon oben angedeutet, jedoch kaum erfolgt, es handelt sich bei diesen Zahlen zum guten Teil um Verschiebungen formaler Art, die lediglich auf schärfere Erfassung der Mithilfe von Familienangehörigen beruhen, die früher in der Gruppe der Familienangehörigen gezählt wurden, jetzt in der Gruppe der Erwerbstätigen erscheinen.

Gleichwohl bleibt die tatsächliche Vermehrung der weiblichen Erwerbstätigen gross. Hauptsächlich vollzog sie sich in der Klasse der mithelfenden Familienangehörigen und in der Klasse der Arbeiterinnen:

	Weibliche Erwerbstätige im Jahre 1907		Zunahme bzw. Abnahme (—) seit 1895			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
a Selbständige	1 197 593	12,62	26 148	2,23	118 462	10,98
b Angestellte	192 619	2,03	138 577	256,42	168 407	695,55
G Häusliche Dienstboten	1 249 383	13,16	— 64 574	— 4,91	— 33 031	— 2,58
c1 Mithelfende Familien- angehörige	3 177 734	33,47	2 018 790	174,19	} 3 697 526	117,17
c2—5 Sonstige Arbeiter- innen	3 675 552	38,72	795 590	27,63		
Zusammen	9 492 881	100	2 914 531	44,30	3 951 364	71,30

Das Plus der mithelfenden Familienangehörigen (1895 bis 1907: 2 Millionen) entfällt vornehmlich auf die Landwirtschaft (1,8 Millionen); am Rest von 200 000 ist der Handel mehr als doppelt so stark wie die Industrie beteiligt (136 000 bzw. 55 000). Das Plus an Arbeiterinnen von rund 800 000 (1895/1907) hat fast zur Hälfte in Gewerbe und Industrie Unterkommen gefunden, im übrigen im Handel, bei Lohnarbeit wechselnder Art und ausserdem in Landwirtschaft und in freien Berufen.

Diese Vermehrung der weiblichen Erwerbsarbeit bedeutet, wie ausdrücklich erwähnt sei, nicht etwa eine Verdrängung der Männerarbeit durch Frauen. Haben doch die männlichen Erwerbstätigen 1895/1907 um über 3 Millionen zugenommen (überwiegend in der Klasse der Arbeiter bei Industrie und Handel). Die Männerarbeit stellt nach wie vor das Hauptkontingent unserer Erwerbskraft, wenn auch der Abstand zwischen den Geschlechtern sich im Laufe der letzten Jahrzehnte abschwächte. Aber es hat sich die Erwerbsgelegenheit im ganzen, dank des Aufschwungs von Gewerbe, Handel und Verkehr, vermehrt und daran partizipieren neben den männlichen auch die weiblichen Personen und zwar letztere mit um deswillen, weil sie in der modernen (mehr auf Ordnung des Konsums als auf Produktion sich erstreckenden) Hauswirtschaft keine genügende Beschäftigung mehr finden und wegen der anspruchsvolleren Haushaltung und des teurer gewordenen

Unterhalts zum Miterwerb genötigt sind. Die Männer wenden sich dabei den neuen von der Technik erschlossenen und lohnenderen Arbeitsgebieten zu, während die Frauen, im allgemeinen wenigstens, die von den Männern verlassenen Arbeitsstellen (in der Landwirtschaft) und die von Natur aus ihnen mehr als den Männern gelegenen Arbeitsverrichtungen übernehmen. Dieser Einzug der Frauen ins Erwerbsleben wird begünstigt einerseits durch die immer weitere Absplitterung der Hauswirtschaft, durch die Familienwirtschaft im Bauernbetrieb und im gewerblichen Kleinbetrieb (die etwa $\frac{9}{10}$ aller Familienangehörigen beschäftigen), anderseits durch die Schwierigkeit der Arbeiterverhältnisse in der Landwirtschaft sowohl wie in der Industrie und durch das Vordringen der Arbeitsmaschinen, welche so manche gewerbliche Arbeit im Mittel- und Grossbetrieb gegen früher vereinfachen und so die Frau daselbst festen Fuss fassen lassen.

Was den näheren Charakter des Frauenerwerbs betrifft, so finden sich von 9,5 Millionen Erwerbstätigen 1,2 Millionen in selbständiger Stellung, sie haben als solche einen landwirtschaftlichen Betrieb, ein Gewerbe oder ein Geschäft, sind Erzieherinnen, Hebammen, Schauspielerinnen, Musikerinnen, Künstlerinnen, Lehrerinnen. Soweit sie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel angehören, handelt es sich bei vielen weniger um die Ausübung eines Berufes als um die Verwaltung eines übernommenen Besitzes seitens der Witwe.

4,4 Millionen von den erwerbstätigen Frauen verrichten Dienste in engster Beziehung zur Familie. Es sind dies 3,2 Millionen Frauen und Töchter, die im Betrieb des Haushaltungsvorstandes mithelfen ($\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen!), ferner 1,2 Millionen Dienstboten, deren Arbeit, wenn auch nicht in der eigenen Familie, so doch anderweitig innerhalb der Familie sich vollzieht.

Die verbleibenden 3,9 Millionen Frauen und Mädchen sind — abgesehen von 192 619 als Rechnerinnen, Buchhalterinnen, Kassiererinnen, Diakonissinnen tätigen — gewöhnliche Arbeiterinnen und zwar über die Hälfte ungelernt. Von den 3,9 Millionen lässt sich sagen, dass sie bei ihrem Erwerb dem Haus und der Familie entzogen sind.

Nach Berufen gegliedert, haben die meisten weiblichen Personen in der Landwirtschaft ihren Erwerb (fast die Hälfte der Gesamtzahl: 4,6 Millionen). 2,1 Millionen arbeiten in der Industrie und 900 000 im Handel und Verkehr. Als Hauptgebiete (mit mehr als 100 000 weiblichen Erwerbstätigen) weiblicher Erwerbstätigkeit sind zu nennen:

Bekleidungsgerber	}	mit zusammen 2,5 Millionen weiblichen Erwerbstätigen = 84% aller weiblichen Erwerbstätigen von Gewerbe, Handel und Verkehr.
Handelsgewerbe		
Textilindustrie		
Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe		
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe		
Reinigungsgewerbe		

Am geringsten ist der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen in den Berufsgruppen:

Maschinenbau	}	mit nur 1 bis 5 weiblichen von 100 Erwerbstätigen überhaupt.
Verkehrsgewerbe		
Bergbau		
Baugewerbe		

1,2 Millionen sind häusliche Dienstboten, 320 000 sind Aufwartefrauen und Lohnarbeiterinnen wechselnder Art. Die übrigen 290 000 gehören mit ihrem Beruf zu Gesundheitspflege, zu Kunst, Theater, Lehrberufen usw.

Mehr noch als für die Charakterisierung der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung im allgemeinen ist für die Darstellung des Frauenerwerbs erforderlich, dass auch der Nebenwerb berücksichtigt wird. Nicht als ob die Frauen, die einen Hauptberuf haben, häufig noch nebenher tätig wären. Dies ist nur selten der Fall, wenn man von der hauswirtschaftlichen Tätigkeit absieht, die fast jede Frau und Haustochter in Anspruch nimmt. Zu weiterer Nebenarbeit fehlt es aber den hauptberuflich tätigen Frauen an Zeit, Kraft, Bedürfnis und Selbständigkeit. Das Wichtige liegt vielmehr darin, dass von den Angehörigen, die in erster Linie in der Haushaltung sich beteiligen, also

vornehmlich von den Ehefrauen und erwachsenen Töchtern, eine ganze Reihe einem Nebenerwerb nachgehen. So wurden für das weibliche Geschlecht 3,4 Millionen Nebenberufsfälle (45 % der Gesamtzahl) festgestellt. An diesen sind die Angehörigen und Selbständigen ohne Hauptberuf und die Dienstboten mit mehr als $\frac{4}{5}$ (2,9 Millionen), die Erwerbstätigen mit Hauptberuf nur mit rund 500 000 beteiligt. Dabei sind diese Zahlen Mindestzahlen, da einer vollkommenen Erfassung des Nebenerwerbs erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Indessen reichen die erwähnten berufsstatistischen Daten bei weitem nicht hin, um die Bedeutung der Frau für unser heutiges Erwerbsleben gebührend darzutun. Es kommen noch eine Reihe von wichtigen u n n e s s b a r e n Q u a l i t ä t e n in Betracht, die die Frau für unser Erwerbsleben hat, Imponderabilien, die sich nicht zur Ziffer bringen lassen. Ich meine den indirekten Einfluss, den die Frau auf unser Erwerbsleben übt, der — obschon nur mittelbar — gar nicht hoch genug zu bewerten ist.

Vor allem gehört hierher, was die Frau unserem Erwerbsleben ist, in ihrer Eigenschaft als Hausfrau, in ihrem rein hauswirtschaftlichen Beruf. Über die Wichtigkeit einer guten Haushälterin und Verwalterin für die Sicherung der Früchte des Erwerbs ist hier kein Wort zu verlieren, „sie mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn.“ Eine Aufgabe, die keineswegs einfach; nicht selten ist Erwerben leichter als Erhalten. Erfahrungsgemäss führt aller Erwerb auf keinen grünen Zweig, wenn die Frau jener Aufgabe nicht gerecht wird.

In engem Zusammenhang damit steht der hohe Beruf der Frau als Gattin, ihr Beruf, durch ein geordnetes, lebens- und liebevolles Heim dem Mann den Kampf ums Dasein zu erleichtern, ihm als treuer Kamerad in guten und in bösen Tagen beizustehen, ihn durch Rat und Ermunterung in seinen wirtschaftlichen Plänen zu bestärken und zu edler Tat zu begeistern. Die Frau soll die Seele des Familienlebens sein, welches Kraftzentralen für das Wirken des Mannes wie für die spätere Tätigkeit der Kinder schafft. Sie hat den geistig-sittlichen Besitzstand der Familiengemeinschaft zu pflegen, die durch moralische Lebensführung, Pflichtgefühl, Einfachheit, Sparsamkeit und Ordnung vorbildlich wirken und den Kindern Güter übermitteln soll, die wertvoller sind als Geld und Besitz. Dieser weibliche Beruf ist bei den heutigen hohen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Mannes, nicht minder bei der Richtung unserer Sozialgesetzgebung, die dem Arbeiter immer mehr Zeit für die Familie schafft, wichtiger geworden als je zuvor und stellt bei der grossen Vertiefung und Verfeinerung, die er gegen früher erfahren, an die Frau besondere Ansprüche in Bezug auf ihre Lebenstüchtigkeit.

Gleich hochbedeutsam vom Standpunkt unseres Erwerbslebens, ja geradezu Voraussetzung für die heimische Volkswirtschaft, für den Gesamtbestand des Staates, ist der Mutterberuf der Frau, die Frau als Mutter und Erzieherin der Erwerbstätigen. Was die Frau in dieser Eigenschaft dem Lande leistet, stellt Deutschland unter die Staaten mit hoher Geburtenhäufigkeit. Damit der Effekt dieser Geburtstätigkeit noch mehr als bisher unserer Erwerbskraft zugute kommt, müssen die neuzeitlichen Bestrebungen zur Bekämpfung unserer relativ grossen Säuglingssterblichkeit energisch gefördert werden, nämlich die Bestrebungen, die sowohl eine bessere Pflege der werdenden Mutter wie eine rationellere Ernährung und Behandlung der Säuglinge herbeizuführen suchen, und ferner die Bestrebungen, die auf eine gehörige körperliche Entwicklung des heranwachsenden weiblichen Geschlechts, unserer künftigen Mütter, Bedacht nehmen. Denn nur bei entsprechender körperlicher Tüchtigkeit und bei richtiger Kenntnis von den Pflichten der werdenden Mutter und den Aufgaben in bezug auf Säuglingsbehandlung ist die Freude am Mutterberuf denkbar. Und diese unserem weiblichen Geschlechte zu erhalten, erscheint in Anbetracht des auch in Deutschland wahrzunehmenden Rückgangs der Geburtenziffer doppelt geboten: nur Völker mit leistungsfähigen Müttern setzen sich durch.

Auch was die Frau als praktische Hygienikerin in der Familie leistet, verdient hier Hervorhebung. Es obliegt ihr die Herstellung der Mahlzeiten, die Ernährungsweise der Haushaltsmitglieder, die Reinlichkeit des Hauses, die krankheitvorbeugende Hygiene sowie die Pflege im Fall der Erkrankung des Mannes oder der Kinder. — alles Arbeiten, von deren geschickter und gewissenhafter Erfüllung das Gedeihen und das Glück der Familie ganz wesentlich mit abhängt. Indem sie im

Haushalt gesundes Leben hegt und pflegt, der Vergeudung und Zerstörung von Menschenleben entgegenwirkt, dem Persönlichen und Individuellen Geltung schafft, tut sie besonders Wichtiges für die nationale Wirtschaft, deren grösstes Gut der Mensch, seine Gesundheit, seine persönliche Tüchtigkeit ist. Gibt es doch ohne individuelle Vollwertigkeit keine Vollwertigkeit von Staat, Rasse und Gesellschaft.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben die umfassende gemeinnützige Tätigkeit der Frau als Hausfrau, die ebenfalls unserem Erwerbsleben zugute kommt. Auch auf diesem Arbeitsfeld ist heutzutage in der Zeit der verschärften sozialen Gegensätze die Mitarbeit der zielbewussten und doch liebevollen Frau unentbehrlich und erfreulicherweise in weitem Umfange vorhanden.

All diese in der Berufsstatistik nicht in die Erscheinung tretende Tätigkeit der Frau als Gattin, als Mutter, als Mitarbeiterin an den Werken der Nächstenliebe verdient eingehende Beachtung, will man die Beteiligung der Frau am deutschen Erwerbsleben richtig erkennen.

Schluss.

Im heissen Wettringen der Nationen ist die Siegespalme schliesslich derjenigen am sichersten, die über die grössten Reserven an körperlicher und geistiger Kraft, physischer und sittlicher Gesundheit gebietet. Nur ein Volk mit respektabler absoluter Volkszahl, mit besternährtem, organisch gepflegten Individuen, mit stark vertretenen jugendlichen Energien entfaltet auch die höchste Leistungsfähigkeit, die grösste Reproduktionskraft, die nachhaltigste Konkurrenzfähigkeit. Auf der Höhe staatsmännischen Horizonts erscheint, um mit Albert Schäffle zu reden, als oberstes Ziel nicht Reichtum und Tüchtigkeit Weniger, sondern grösste physische, materielle und moralische Kraft der Massen, des ganzen Volks. Damit ist der deutschen Politik klar vorgezeichnet, welcher Weg sich im Interesse des deutschen Volks empfiehlt.

Vor allem gilt es unser organisches Nationalkapital, die Bevölkerung, nach Quantität und Qualität zu erhalten und organisch weiterhin zu kapitalisieren. Im Vordergrund steht hier angesichts des bereits eingetretenen Geburtenrückgangs die Pflicht zur Kinder- und zur Frauenökonomie.

Durch Säuglings- und Jugendschutz muss für Lebenderhaltung aller Geborenen und für gesundes Heranwachsen derselben immer gewissenhafter und erfolgreicher gesorgt werden. Zugleich aber ist im Weg rationeller Rassenhygiene eine Verminderung der Erzeugung von Minusvarianten anzustreben.

Dem Weib, das ja in sich produktive und reproduktive Kraft vereinigt, kommt bei dieser Regeneration eine führende Rolle zu. Es genügt nicht bloss Wöchnerinnen- und Mutterschutz. Auch eine sachgemässe Regelung der weiblichen Arbeit überhaupt, die nicht Kinderscheu erzeugt, sondern einen Stolz auf Mutterschaft zulässt, und soziale Massnahmen zur Besserung der Fortpflanzungsauslese sind erforderlich.

Andererseits muss das Familienleben — dieser Jungbrunnen physischer, geistiger und sittlicher Kraft, dieses natürlichste Gefäss der Symbiose von Alt und Jung — gefördert, materiell erleichtert, weiter veredelt werden. Hierbei ist eine bessere Ausbildung der Frau für den Ehe- und Haushaltsberuf von erheblichem Belang. Auch die Wohnungsfrage in der Grossstadt, deren bisherige Gestaltung kinderreichen Familien die Existenz so sehr erschwert, verlangt energische Schritte, vor allem auf dem Gebiete der Bodenreform; hiermit würden zugleich eine Reihe sonstiger, mit der modernen Grossstadt zusammenhängenden Gefahren eingedämmt.

Die Fortführung und weitere Ausbildung der hygienischen Massnahmen erscheint gleichermaßen im Interesse des Individuums wie im Interesse der Rasse geboten, und zwar um so mehr, als aus der grösseren Bevölkerungsdichtigkeit, aus der intensiveren Erwerbstätigkeit, aus der Zunahme von Nationalwohlstand und Zivilisation immer neue Schwierigkeiten und Gefahren der Entartung sich für die Rasse ergeben. Alle der Gesundheitspflege dienenden Einrichtungen dienen auch der Wohlfahrt. Gesundheit ist Reichtum. Die Tätigkeit eines Volkes in hygienischer Beziehung darf geradezu als Massstab gelten für die Grösse seiner Fähigkeiten, in der Kulturgeschichte eine Rolle zu spielen, als Massstab dafür, wie viel gesunder Sinn ihm auch sonst

innewohnt (M. v. Pettenkofer). Ein tüchtiges Volk pflegt seine Gesundheit, um seine volle Kraft für seine Grösse einsetzen zu können.

Der Zuwanderung fremdländischer Elemente müssen wir ein besonderes Augenmerk schenken. Wir müssen auf grössere Selbstdeckung des steigenden Kräftebedarfs durch Massnahmen der oben (S. 181) besprochenen Art Bedacht nehmen.

Des weiteren erheischt die drohende Blutleere des platten Landes dringend Gegenmassnahmen durch Festigung des Landvolks auf dem Lande, durch Wohlfahrts-, Jugendpflege, Haushaltungsschulen, angemessene ländliche Vergnügungen und durch Kleinsiedlungen. Der Bauer muss wieder heimatfroh und heimatstolz auf seiner Scholle werden. Wir müssen den Bauernstand selber verstärken. Darum gilt es, was wir noch an landwirtschaftlichem Boden haben, zu erhalten und zu dem Behuf auch die zum Teil stark um sich greifende Fideikommissbildung zu beschränken, ausserdem im Weg weiterer innerer Kolonisation und Intensivierung der Landwirtschaft (Ausnützung der Moore und Ödländereien) kulturfähiges Land neu zu erschliessen. Dies gebietet schon die Rücksicht auf die vermehrten Aufgaben, die die Landwirtschaft für Ernährung der Bevölkerung mit Brot, Fleisch, Milch zu erfüllen hat, also die Rücksicht auf die wünschenswerte agrarische Selbstversorgung. Aber neben diesen wirtschaftlichen Erwägungen müssen wir aus nationalen, politischen und sozialen Gründen der Landwirtschaft, dem Bauernstand den Rücken stärken. Das Bauernvolk ist der konstitutionell wertvollste Teil der Bevölkerung, die Sterblichkeit des bäuerlichen Berufs zählt zu der niedrigsten. Daher kann die Kolonisation im Innern unermessliche rassenhygienische Werte schaffen, wenn sie energisch fortgeführt wird. Damit steuern wir zugleich der physischen wie politischen Gefahr, die der Gesundheit des Volkes droht aus dem jetzigen mit der Bevölkerungsmehrung zusammenhängenden Hasten und Treiben, aus der lebhaften Neigung aufsteigender Klassenbewegung, aus dem allgemeinen Wahlrecht und der fortschreitenden Volksbildung. Indem wir im Bauerntum pfleglich behandeln, was unsern Volksorganismus jung hält und stetig aufrichtet, sichern wir ein politisches Gegengewicht, erhalten wir eine der festesten Säulen des gesamten Staatswesens. — Mit diesem Vorgehen zwecks Erhaltung und Stärkung unsres Bauernstands müssen Massnahmen im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter Hand in Hand gehen. Gerade weil Letzteren derzeit die wirtschaftliche Stellung des gewerblichen Arbeiters, ähnlich der des mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, so begehrenswert erscheint und sie deshalb in gewerbliche Berufe so vielfach abwandern, gilt es, dem Landarbeiter-Beruf wieder zu erhöhter Anziehungskraft und grösserer Sesshaftigkeit zu verhelfen. Man muss den Landarbeiter in die Lage versetzen, sich durch Erwerb von Eigenland selbständig zu machen, sei es im Weg von Pächter- oder Eigentumsstellen (Rentengüter) oder von Häuslereien, die an langgediente Arbeiter pacht- oder erbpachtweise abgegeben werden. Eine derartige Aufstiegsmöglichkeit wird den Stand der Landarbeiter sozial heben und festigen.

Ebenso verlangen pflegliche Behandlung Industrie, Handel und Verkehr, welche zahlreichen Arbeitskräften Geld und Nahrung geben, für den öffentlichen Haushalt wichtige Finanzquellen repräsentieren, die für staatliche Grösse und Macht so notwendigen Eigenschaften von Schaffenskraft, Mut, Ausdauer, Disziplin innerhalb der Nation entfalten. Und zwar auch in den Reichsgebietsteilen, wo sie einstweilen schwach vertreten aber ausbaufähig sind. Die stellenweise bereits in die Wege geleitete Ausnützung der Wasserkräfte, die weitere Verbesserung der Transportverhältnisse für industrielle Rohstoffe, die Ausgestaltung der Eisenbahnen und Herstellung leistungsfähiger Wasserstrassen (auch im Vollzug des neuen Schiffsabgabengesetzes) werden sich dabei sehr förderlich erweisen. Aber auch auf dem Gebiete der Besteuerung empfiehlt sich jene pflegliche Behandlung, damit nicht die Produktivkraft der Industrie, die Unternehmungslust der Kaufmannschaft im Keim erstickt und lahm gelegt oder gar ins Ausland gedrängt wird. Ebenso verhält es sich mit den Lasten der Sozialpolitik, die die Tragfähigkeit der industriellen Schultern nie ausser acht lassen darf. Allerdings gilt auch die Erfahrung, dass nur der höhere Mensch höhere Werte schaffen kann, dass nur bei höheren Lebensbedingungen, wie sie von unserer sozialpolitischen Meliorationsgesetzgebung (Arbeiterschutz, Jugendpflege, Arbeiterversicherung) angestrebt werden, bessere Waren möglich sind. Gerade aus dem letzteren Gesichtspunkt wird der intelligente Berufsarbeiter immer unent-

behrlicher, während der unqualifizierte Arbeiter, der nur seine Muskelkraft einsetzen kann, durch die technischen Fortschritte an Bedeutung verliert. Darum wird die industrielle Führung künftig weniger dem Staat mit den meisten Menschenkräften, sondern dem Staat mit den intelligentesten Arbeitern zufallen. An die allgemeine Volksschulpflicht wird sich also bald eine Pflicht zur beruflichen Ausbildung reihen müssen, je mehr wir genötigt sind, auf fremden Märkten mit differenzierter hochentwickelter Qualitätsware zu konkurrieren.

Als weltwirtschaftlicher Industrie-, Handels- und Gläubigerstaat hat das Deutsche Volk ferner erhebliche Interessen im Ausland. Diese erheischen Schutz und Förderung durch zielbewusste Auslandspolitik, durch Rückhalt an einem geeinten land- und seestarken Mutterland. Die Erhaltung des offenen Markts wird nach wie vor besondere Aufgabe dieser Auslandspolitik sein, denn wir müssen notwendigerweise einen Teil unserer Waren im Ausland absetzen, wenn wir nicht Blut statt Gold, Menschen statt Waren exportieren wollen. Andererseits ist es wichtig, dass heimische Organisationskräfte und heimische Kapitalien im Auslande grosse Kulturarbeiten übernehmen und dass sie Macht und Ansehen des Reichs, abgesehen von den dem Heimatland zufließenden Gewinnen und Zinsen, auch durch das dem deutschen Namen verschaffte Prestige fördern. Durch verständiges Zusammenarbeiten von Regierung, Kapitalistengruppen, Privatorganisationen und speziellen Sachverständigen können die deutschen Interessensphären in ausichtsreichen Zukunftsgebieten wesentlich ausgehnt werden. Das Auslandsdeutschtum aber, in dem bedeutsame Werte für die wirtschaftliche und kulturelle Weltstellung des Deutschen Volkes verkörpert sind, bedarf nach wie vor seitens des Mutterlands warmerherziger Fürsorge, hierdurch helfen wir ihm die sprachliche und geistige Gemeinschaft mit der deutschen Nation wahren und stärken wir die Stellung des Deutschtums in der Welt.

Daneben ist eine ausgleichende Wirtschaftspolitik im Innern unerlässlich. Wir haben Bundesstaaten und Reichsteile mit geradezu stürmischem wirtschaftlichen Aufschwung und solche mit wesentlich langsamerem Tempo. Bei letzteren handelt es sich vornehmlich um Agrarbezirke, die gerade bei der zunehmenden Industrialisierung und Verstadtlichung des Reichs hoch im Kurse gestiegen sind und noch steigen werden, sowohl als Menschenproduktionsstätten für Industrie und Wehrkraft und als unentbehrliche Lieferanten von Lebensmitteln wie als wichtige Reserve für künftige intensivere Wirtschaft. Soweit sie fiskalisch negativ sind, muss ihnen im Weg ausgleichender Wirtschaftspolitik zur Pflege der Kulturaufgaben unter die Arme gegriffen werden. Denn auch ihre Leistungen liegen im ureigensten Interesse der Selbsterhaltung von Reich und Volk. Hierher gehören u. a. Massnahmen, die im Gegensatz zur seitherigen Entwicklung eine Dezentralisierung von staatlichen und Reichsämtern bezwecken, soweit eine solche ohne Beeinträchtigung ihrer sachlichen Wirksamkeit möglich ist.

In einer solchen Agrar-, Industrie- und Handelspolitik liegt zugleich ein gut Stück Sozialpolitik, dazu angetan, den unteren Klassen wirtschaftlich und gesellschaftlich zu helfen, ihnen das Hineinwachsen in den Bedürfniskreis, die Denkweise, das Seelenleben der Mittelklassen zu erleichtern. Damit muss Hand in Hand gehen die Förderung des sozialen Verständnisses. Die Unternehmer sind zugänglicher zu machen für die neuen, billigen Bedürfnisse der Arbeiter, um willige und tüchtige Kräfte zu haben, die Arbeiter müssen in die schwierigen Aufgaben der Arbeitgeber, in die das wirtschaftliche Gedeihen der Unternehmerarbeit bedingenden Faktoren Einsicht erlangen. Hierdurch wird die gegenseitige Annäherung, das Mitverantwortungs-, das Solidaritätsgefühl, das Bewusstsein, dass Arbeiter und Arbeitgeber aufeinander angewiesen sind, profitieren zum Besten des beiderseitigen wohlverstandenen Interesses.

Was diese Einsicht in die Interessengemeinschaft von Unternehmer und Arbeiter für den Erfolg des Zusammenarbeitens bedeutet, das ist für das Gesamtinteresse im Weg besserer s t a t s b ü r g e r l i c h e r E r z i e h u n g anzustreben. Sie muss bei richtiger Pflege zur allgemeinen Erkenntnis des organischen Zusammenhangs, der zwischen den Berufsständen und sozialen Schichten besteht, zum Verständnis der ganzen Volkswirtschaft als eines lebendigen Organismus führen, in dem jeder Einzelne mit tausend Fäden ans ganze Volk geknüpft ist. Sie muss so die Ausbildung eines starken National-Bewusstseins der Massen bewirken und das Volk von der Überzeugung durchdringen, dass jeder Einzelne mitverantwortlich ist und auch mittätig zu sein hat für des

Reiches Wohlfahrt. Wie nichts im Leben mehr bindet als gemeinsame Ziele, so bindet auch politisch noch mehr als die Vergangenheit die gemeinsame Zukunft, sie ist eine starke Willensgemeinschaft, die, richtig dem Verständnis der Allgemeinheit näher gerückt, tiefer wirkt als jede Erinnerung, weil sie den ganzen Menschen im innersten ergreift.

Die Bekanntschaft mit den tatsächlichen Verhältnissen leistet da vorzügliche Dienste. Unter ihrem Zwang, unter ihrem Bann verflüchtigen sich Vorurteile, einseitige Interessenmeinungen, profitiert das Gesamtinteresse unter Wahrung des *Sum cuique*, erweitert sich der Sinn für das Ganze und das Mögliche, werden die Energien zur Selbstbehauptung und *Durchsetzung* unserer nationalen Interessen geweckt und gekräftigt. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die durch die neueste Statistik aufgenommene Inventur über das Deutsche Volk von besonderem Wert; sie fördert — abseits von Partei- und sonstiger subjektiver Meinung — den realistisch politischen Blick, die Einsicht in das innere Gefüge des Volks, in die Existenzbedingungen des Reichs und seine Entwicklungstendenzen, sie führt zur nüchternen Schärfe eines unbestechlichen Wirklichkeitssinns und zur kühlen Berechnung.

Je mehr diese Kenntnis wirtschaftlicher, gesellschaftlicher Tatsachen verbreitet wird, um so mehr wird die wirtschaftliche Einsicht vermehrt. Wirtschaftliche Einsicht aber ist wirtschaftliche Kraft. Dies gilt für die Regierung wie für die Massen. Mit der Selbsterkenntnis auf der Basis des zeitlichen und räumlichen Vergleichs, also mit früheren Zeiten und anderen Völkern, schwindet die Eifersucht, kommt der Eifer, der nachzukommen sucht, stellt sich von selbst das weitere zielbewusste Streben des Volkes ein, kommt der Wille zur Tat, wird aus dem Lernvolk ein Tatvolk.

Pflege der Energien im Volk ist aber das beste Gegengewicht gegen die mit Zunahme des Wohlstandes auch in Deutschland auftretende Gefahr der Saturiertheit, der Verweichlichung, der Decadence. Die sicheren Grundlagen eines erfolgreichen nationalen Charakters — sagt Th. Roosevelt — beruhen auf den grossen Kampfeigenschaften, die nicht nur im Krieg, sondern auch im Frieden sich offenbaren können, sie sind verkörpert in den kampfesfreudigen Recken, die mit nie erlahmender Tatkraft und Zähigkeit unter Anbietung aller Kräfte einem grossen schwierigen Ziel nachstreben. Solche Naturen entspiessen seltener den wohlhabenden Klassen, wo der in der Notwendigkeit liegende Sporn fehlt. Dagegen (um mit Carnegie zu reden) „in ehrlicher Armut geboren und gezwungen zu sein um des Lebens Notdurft in der Jugend zu arbeiten und zu kämpfen“, das ist die beste Schule, seine Fähigkeiten zu entwickeln, den Charakter zu stählen, sich zu nützlichem Glied der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Das ist die Schule, aus der zumeist unsere Führer hervorgegangen sind, das schafft die zu Taten berufenen feurigen Naturen, bei denen — wie H. Treitschke so schön sagt — Charakter und Bildung zusammenfallen und jede Erkenntnis als ein lebendiger Entschluss in der Seele glüht. Grund genug, der Aufwärtsentwicklung der unteren Klassen Raum zu schaffen und auch in wohlhabenden Kreisen das heranwachsende Geschlecht zur Freude an der Arbeit, zur gewissenhaften Erfüllung der Pflicht, zur Charakterstärke, zur Ausbildung der Energie zu erziehen! Die Kraft, Reichtümer zu erwerben, ist wichtiger als der Reichtum selbst.

Geht solche Politik Hand in Hand mit einer verständigen Förderung sonstiger Einfachheit, Abhärtung und körperlicher Tüchtigkeit (Turnen, Sport, Militärdienst), so ermöglichen wir eine gehörige Entfaltung der Persönlichkeit, des Selbstvertrauens, des dem Wirtschaftsleben Schwungkraft verleihenden Unternehmungsgeistes, des tatenfrohen Organisations-talents. Und wir sorgen für ein starkes, weitblickendes Führertum, das in unserem Zeitalter der ausgeprägten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Koalitionen noch mehr als früher von Bedeutung ist. Darin liegt aber zugleich die Gewähr für weitere nachhaltige Rührsamkeit des Volkskörpers, für Ausbildung unserer sozialen Gesamtkraft, für Hebung des Gesamt-Niveaus, für Steigerung der wirtschaftlichen, wehrhaften und kulturellen Gesamtleistung der deutschen Nation.

b) Geburtenrückgang in Deutschland.

Von

Ministerialrat Dr. Friedrich Zahn.

Direktor des Bayerischen Statistischen Landesamts und Universitätsprofessor in München.

Literatur.

L. Brentano, Die Malthus'sche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezenmien. Abhandlungen der historischen Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften Bd. 24 Abt. III. — P. Mombert, Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland. Karlsruhe 1907. — K. Oldenberg, Über den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffer. Arch. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 32, 33 und (Mombert-Oldenberg) 34. Tübingen 1911 und 1912. — J. Wolf, Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit. Jena 1912. — E. Roesle, Die Statistik des Geburtenrückgangs in der neueren deutschen Literatur. Mitteilungen Nr. 1 der Deutschen Statistischen Gesellschaft zur Tagesordnung für die III. Mitgliederversammlung in Breslau 1913. — Entgegnung von J. Wolf in Nr. 3 dieser Mitteilungen. — Friedrich Prinz, Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit auf dem Land in Deutschland. Zeitschrift f. Sozialwissenschaft N. F. II S. 819 fg. — Derselbe, Kulturelle Entwicklung und Absterbeordnung. Archiv f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie 1910. — E. Würzburger, Ist die Besorgnis um den Geburtenrückgang begründet? Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamts 1912 S. 112. — S. Budge, Das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Karlsruhe 1912. — P. Fahlbeck, Der Adel Schwedens. — Derselbe, Der Geburtenrückgang. Zeitschrift für Politik Bd. VI 1913 S. 657 fg. — H. Hindelang, Die eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit. Heft 71 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1909. — L. Berger, Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Beruf und Fruchtbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preussen. Zeitschrift des K. Preussischen Statistischen Landesamts 1912 S. 225 fg. — H. Rost, Geburtenrückgang und Konfession. Köln 1913. — R. Seeburg, Der Geburtenrückgang in Deutschland, eine sozioethische Studie. Leipzig 1913 u. Budge's Besprechung in der Zeitschrift f. Soz. Wiss. 1913, S. 805. — A. Schlossmann, Die treibenden Kräfte. Ein Beitrag zur Frage des Geburtenrückgangs. „Der Tag“ vom 13. September 1913. — J. Marcuse, Die Beschränkung der Geburtenzahl. Ein Kulturproblem. München 1913. — A. Grotjahn, Soziale Pathologie. Berlin 1912. — A. Fischer, Grundriss der sozialen Hygiene. Berlin 1913. — Derselbe, Die sozialhygienischen Zustände in Deutschland nach amtlichen Veröffentlichungen aus dem Jahre 1912. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. 45, Heft 3/4. — L. Knöpfel, Die Zukunft Deutschlands. Festgabe der Grossh. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Darmstadt 1912. — J. Rahts, Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1910. Bd. 246 der Statistik des Deutschen Reichs. — L. March, Statistique internationale du mouvement de la population. 2^e Vol. (1901 à 1910). Paris 1913. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern in den Jahren 1911 und 1912. Zeitschrift des K. B. Statistischen Landesamts. — F. Zahn, Die Frau im Erwerbsleben in den Hauptkulturstaaten. Allgemeines Statistisches Archiv Bd. VII. Tübingen 1914. — Derselbe, Säuglingsfürsorge in Bayern. Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1912. — F. Zahn u. J. Kleindinst, Bekämpfung der sozialen Krankheitsursachen durch den Staat. Handbuch von Mosse u. Tugendreich über „Krankheit und Soziale Lage.“ München 1913. — J. Grassl, Die sozialen Ursachen der Kindersterblichkeit in Bayern, insbesondere der Einfluss der agrarischen Verhältnisse auf die Kindersterblichkeit Bayerns und anderer Staaten. Zeitschrift für soziale Medizin Bd. V. Leipzig 1910. — Derselbe, Einiges über den Generationswechsel. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Berlin 1912 (S. 718 fg.). — F. Burgdörfer, Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung bayrischer Verhältnisse. Allgemeines Statistisches Archiv. Bd. VII, 2. Halbband. Tübingen 1914. — A. Gottstein, Die Säuglingsfürsorge in Charlottenburg im Rechnungsjahr 1911. Amtl. Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung. 16. Jahrgang Nr. 7. 1912. — Derselbe, Die Kleinkinderfürsorge. Zeitschr. f. Säuglingsschutz 1913. — A. Würtz, Bevölkerungsprobleme und Kinderfürsorge. Zeitschrift für Säuglingsschutz 1913 S. 339 fg. — Al. A. Tschuprow, Zur Frage des sinkenden Knabenüberschusses unter den ehelich Geborenen (Beitrag zur Statistik der Totgeburten). Verhandlungen des Internationalen Statistischen Instituts in Wien 1913. — Graf S. J. Witte, Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft. Stuttgart und Berlin 1913. — M. von Gruber u. E. Rüdlin, Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene. München 1911. — M. von Gruber, Öffentliches Gesundheitswesen. Beitrag zum Werk „Das Jahr 1913“, ein Gesamtbild der Kulturentwicklung. Leipzig 1913. — Wilhelm Schallmayer, Soziale Massnahmen zur Besserung der Fortpflanzungsauslese. Handbuch von Mosse und Tugendreich über „Krankheit und Soziale Lage.“ München 1913. — S. Schott, Alte Mannheimer Familien. Mannheim 1910. — W. Hecke, Volksvermehrung, Binnenwanderung u. Umgangssprache in österr. Alpen- und Südländern. Österr. Statist. Monatschrift 1913. — P. Galasso, Der Geburtenrückgang in Österreich. Ebenda 1913.

Inhalt:

I. Umfang und Charakter des Geburtenrückgangs. — II. Ursachen des Geburtenrückgangs. — III. Bedeutung des Geburtenrückgangs. — IV. Bekämpfung des Geburtenrückgangs. — Internationale Übersichten über den Geburtenrückgang.

I.

Umfang und Charakter des Geburtenrückgangs.

Die Zahl der Geburten im Deutschen Reich beträgt 1912: 1 925 883 oder 29,1 auf je 1000 Einwohner und erscheint damit absolut und relativ geringer als früher. Absolut trafen am meisten Geburten mit 2 097 838 auf das Jahr 1901, relativ war die Geburtenziffer am grössten 1876: 42,6 ‰. Seit 1876 geht die relative Geburtenziffer mit geringen wellenförmigen Schwankungen stetig zurück und ebenso ist es mit der absoluten Geburtenzahl seit 1901.

In den 3 letzten Jahrzehnten fiel der durchschnittliche Wert der Geburtenziffer

1881/90	1891/1900	1901/10
von 38,18	auf 37,33	auf 33,94 ‰.

oder um 2,23 ‰ und um 9,08 ‰.

Ähnlich verhält es sich mit der allgemeinen Fruchtbarkeitsziffer und der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer. So kamen auf 1000 im gebärfähigen Alter stehende (15—50 Jahre alte) weibliche Personen folgende Zahlen von Geburten:

1881/90	1891/1900	1901/10
152,65	148,50	134,97,

d. i. ein Rückgang um 2,72 ‰ und um 9,11 ‰.

Auf 1000 Ehefrauen im Alter unter 50 Jahren kamen folgende Zahlen von ehelich geborenen Kindern:

1881/90	1891/1900	1901/10
267,93	258,71	231,11,

d. i. ein Rückgang um 3,44 ‰ und um 10,67 ‰.

Der starke Geburtenrückgang zeigt sich ausweislich der Reichsstatistik in allen Gebieten des Deutschen Reiches. Am stärksten war der Rückgang der Geburtenziffer und Fruchtbarkeitsziffer in Berlin, wo sie jetzt am niedrigsten ist; ansser Berlin haben niedrige Geburten- und Fruchtbarkeitsziffern Hamburg, Elsass, Provinz Brandenburg, Königreich Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Reuss ä. L. und Lübeck. Verhältnismässig hohe Ziffern haben Posen, Westpreussen, Westfalen, Ostpreussen und Schlesien.

Diese Erscheinung des Geburtenrückgangs teilt Deutschland mit fast allen Staaten fortgeschrittener Kultur, nur der Grad des Rückgangs ist da und dort verschieden. Die ausführlichen tabellarischen Nachweise am Schluss dieser Abhandlung (S. 244 fg.) geben hierüber eingehenden Aufschluss. Hier sei zur Veranschaulichung der erwähnten internationalen Entwicklung folgende Übersicht mitgeteilt:

Staat	Auf je 1000 Personen der Bevölkerung kamen jährlich Lebendgeborene				Abnahme 1876 85 bis 1906/10 um ... ‰	Auf je 1000 Frauen im Alter von 15—50 Jahren kamen jährlich Lebendgeborene		
	1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1905	1906 bis 1910		1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1905
	Deutsches Reich . .	38.0	36.4	35.2		31.6	16.8	153
Osterreich	38.4	37.6	36.4	33.7	12.2	149	148	145
Italien	37.3	36.6	33.2	32.7	12.3	148	149	138
England	34.2	30.9	28.6	26.3	23.1	135	118	104
Frankreich	24.9	22.7	20.8	19.9	20.1	99	89	85
Niederlande	36.1	33.8	32.5	29.6	18.0	150	142	133
Belgien	31.7	29.4	28.8	24.7	22.1	132	118	114
Schweden	29.7	28.1	26.4	25.4	14.5	119	117	110
Norwegen	31.0	30.3	29.2	26.4	14.8	127	125	119
Dänemark	32.1	30.5	29.4	28.2	12.1	133	128	118
Finnland	36.1	33.0	31.9	30.9	14.4	142	135	130
Schweiz	29.9	28.1	28.2	26.0	13.0	117	110	110

Ob in den wenigen Staaten, wo eine Erhöhung der Geburtenziffer nachgewiesen wird, wie in Portugal, Bulgarien, Rumänien, Argentinien, Chile, Japan, Ceylon etc. diese tatsächlich vorhanden oder nur die Methode der statistischen Erfassung eine andere ist, muss hier dahingestellt bleiben.

Der also auch in Deutschland bestehende Rückgang der Geburten ist an sich auffallend. Der Wohlstand hat bekanntlich in allen Schichten der Bevölkerung zugenommen, „der Anteil der einzelnen Bevölkerungsschichten an der Steigerung des gesamten Einkommens ist geradezu verblüffend gleichmässig“ (K. Helfferich). Auch die Frequenz der Ehen hat keineswegs nachgelassen. Zwar ist die Heiratsziffer vom Jahre 1901 bis 1912 von 8,24 auf 7,91 (1911: 7,85) ‰ gesunken. Aber die Ekehäufigkeit der 20 bis 25 Jahre alten Frauen ist gewachsen (von 124,9 auf 127,8 ‰), die Zahl dieser Ehen (256 490) ist etwas grösser als die Hälfte aller im Jahre 1911 geschlossenen. Bei den Ehen noch jüngerer Frauen war die Ekehäufigkeit 1911 ebenso gross wie 1901. Nur die Ehen der über 25 Jahre alten Frauen (der Zahl nach $\frac{1}{3}$ der Gesamtheit) haben an Häufigkeit abgenommen. Es wird mehr und frühzeitiger als ehemals, insbesondere in den Arbeiterklassen geheiratet, das Heiratsalter hat sich verjüngt, die Ehedauer verlängert, der verheiratete Teil in den produktiven Altersklassen hat zugenommen.

Aber die Fruchtbarkeit der einzelnen Ehen ist zurückgegangen. Zwar bringt die unter 25 Jahre alte weibliche Bevölkerung auch jetzt nicht weniger Kinder zur Welt als in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Indessen, bei den über 25 Jahre alten Frauen ist ein starker Rückgang der Geburten erfolgt. Daher sind Ehen mit 3 und mehr Kindern nicht mehr so zahlreich wie früher. An dieser Gesamterscheinung sind die mittleren und oberen Klassen sowie die der Zahl nach besonders massgebenden Arbeiterschichten beteiligt.

II.

Ursachen des Geburtenrückgangs.

Der Grund des Rückgangs der ehelichen Fruchtbarkeit ist weniger physiologischer Art, von Erschöpfung der Rasse kann wohl kaum eine Rede sein. Vielmehr handelt es sich hauptsächlich um freiwillige Beschränkung der Fruchtbarkeit, *la fécondité est réglée par la volonté!*

Diese Beschränkung beruht vorwiegend auf ökonomisch-rationalistischen Erwägungen und daneben auf sozial-pathologischen Ursachen, welche letztere zum Teil von ersteren mitveranlasst sind.

Mit der fortschreitenden Zivilisation gewinnt die bisher schon in gebildeteren Klassen vertretene wirtschaftliche Einsicht an allgemeinerer Ausdehnung und gleichzeitig suchen auch die unteren Schichten ihre Lebensführung zu verbreitern. Die wirtschaftliche Einsicht bringt eine höhere Wertschätzung und Pflege alles Lebens und damit eine bessere Fürsorge für die zur Welt gekommenen Kinder mit sich, man will Kinder nicht bloss in die Welt setzen, sondern bemüht sich, sie auch ordentlich aufzuziehen. Weil infolgedessen weniger Säuglinge sterben, werden aus wirtschaftlichen (auch aus psychologischen und physiologischen) Gründen weniger geboren.

Daneben erkennen mit fortschreitender Bildung immer weitere Massen der Bevölkerung, dass viele Kinder weder dem Interesse der Familie noch dem Interesse des einzelnen Kindes entsprechen, und gelangen so zu einer ähnlichen Rationalisierung des Geschlechtslebens, wie schon seither die höheren Klassen. Diese geburtenhemmende Erkenntnis wird besonders veranlasst durch die vielseitigen Bedürfnisse, die auch bei den Massen immer mehr hervortreten, und um deren Befriedigung man sich da bemüht, und durch die Erfahrung, dass mit steigender Kopffzahl der Haushaltung die blosse Nahrungsausgabe einen wachsenden Anteil am Gesamtaufwand beansprucht. Andererseits sind die gesteigerten Kosten von Einfluss, die die Aufzucht der Kinder, die Führung des Haushalts (namentlich eines grösseren Haushalts) bedingt angesichts der Teuerung, die in bezug auf Lebenshaltung, Ausbildung, Wohnung, Dienstbotenhaltung usw. in den letzten Jahrzehnten eingetreten ist. Solche Erwägungen ergreifen bei der zunehmenden Industrialisierung und Verstädtlichung der Bevölkerung einen immer grösseren Volksteil. Was speziell die Wohnungsfrage betrifft, so sind gerade die städtischen Wohnungsverhältnisse ein besonderes Moment für Kindereinschränkung innerhalb der breiteren Volksschichten. Je geringer die Einnahmen, um so höher ist erfahrungs-

gemäss die prozentuale Ausgabe für Wohnungsmiete. Darum müssen die ärmeren Klassen an sich schon bei den heutigen Verhältnissen einen bedeutenden Teil ihrer Einnahmen für die Wohnungsmiete verwenden; um so mehr scheuen sie die Kosten einer grösseren Wohnung, die eine zahlreiche Familie benötigen würde, ganz abgesehen davon, dass die Auffindung einer solchen Wohnung vielfach den kinderreichen Familien erschwert, zum Teil unmöglich gemacht wird.

Auch die erhöhte Beteiligung der Mädchen und Frauen am ausserhäuslichen Erwerbsleben wirkt geburtenhemmend. Die Arbeit, welche junge Mädchen in den verschiedenen Betrieben zu verrichten haben, meist einseitig, mechanisch, durch dauernd angespannte Aufmerksamkeit nervenangreifend, ist nur selten für die weitere physische und sonstige Entwicklung günstig. Viele Arbeiten werden von Frauen übernommen, die für ihren Organismus ungeeignet sind, bei an sich geeigneter Erwerbsarbeit nehmen die Frauen in der Regel zu wenig auf ihren Organismus Bedacht. Daher äussert die ausserhäusliche Erwerbsarbeit so vielfach bedenkliche Rückwirkungen auf die Mutterschaftsleistungen. Entweder wird die Mutterschaft der Erwerbstätigkeit geopfert, oder die Mutterschaft hat zu leiden während ihrer Entwicklung, während des Verlaufes der Geburt, während der Zeit der an sich notwendigen Wöchnerinnenpflege. Infolgedessen so vielfach in den Kreisen der erwerbstätigen Frauen Früh- und Fehlgeburten, Kinderlosigkeit, dauernde Erkrankungen! Kommen unter den erwähnten schwierigen Verhältnissen wirklich lebenskräftige Säuglinge zur Welt, so hindert die ausserhäusliche Betätigung, die in der Regel Trennung von Mutter und Kind bedingt, an der richtigen Pflege für das Kind, es mangelt vielfach die Stillung, soweit überhaupt eine Stillfähigkeit bei geringer Pflege (schlechter Ernährung) und Überanstrengung der Mutter vorhanden ist. Weil aber mangelnde oder nur kurz dauernde Stillung nicht selten Säuglingssterblichkeit oder kümmerliche Entwicklung der Kinder im Gefolge hat, verzichtet nicht selten die erwerbstätige Frau von vorneherein auf Mutterschaftsleistungen und sucht ihnen zuvorzukommen.

Ebenso wirkt der jetzige Schulzwang, der Kinderschutz und die allgemeine Militär-Dienstplicht in geburtenmindernder Richtung. Dadurch ist das Kind länger ein unproduktiver und kürzer ein produktiver Faktor für die Familie.

Die erwähnten ökonomischen Ursachen machen es erklärlich, dass zwar auch auf dem Lande*) ein Geburtenrückgang vorhanden ist, aber nicht so intensiv wie in der Stadt, obschon die zeugungsfähigen und die verheirateten Altersklassen auf dem Lande geringer vertreten sind. Allein die Kinderaufzucht ist hier wesentlich leichter und lohnt sich wegen der Verwendbarkeit der heranwachsenden und herangewachsenen Kinder im eigenen (unter der Arbeiternot an sich leidenden) landwirtschaftlichen Betrieb viel eher als dies vom Standpunkt städtischer und industrieller Haushaltungen aus der Fall ist. „Die Motive zur Erhöhung der Fruchtbarkeit sind“ — wie Grassl richtig bemerkt — „also bei den Bauern keineswegs edler oder anders als die Motive zur Einschränkung der Kinderzahl bei den Städtern. Überall sind es egoistische, wirtschaftliche, das eine Mal ein Lucrum, das man erwartet, das andere Mal ein Damnum, das man verhütet“!

Damit ist bereits angedeutet, dass, wenn die eheliche Fruchtbarkeit nicht so stark bei der katholischen als bei der evangelischen Konfession nachgelassen hat, dies weniger zu tun hat mit der Konfession selbst als mit dem Standort, wo die katholische Bevölkerung sich in Deutschland vorwiegend findet. Wie oben Seite 192 gezeigt, sind die Katholiken hauptsächlich in ländlichen Erwerbszweigen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau, Stein- und Erdenindustrie, Baugewerbe) vertreten, in ihnen ist die Fruchtbarkeit am grössten. Und weiter wirkt mit der starke, sich durch grössere Fruchtbarkeit auszeichnende slavische Einschlag, den durch östliche Zuwanderung die katholische Bevölkerung im letzten Jahrzehnt erhielt. Soweit die städtische und industrielle katholische Bevölkerung in Betracht kommt, geht die eheliche Fruchtbarkeit fast in gleicher Weise zurück wie bei der evangelischen, die vorwiegend in städtischen und industriellen Berufen sich betätigt.

*) Nach der Untersuchung von L. Berger für Preussen zeichnen sich die Landwirtschafts- und die Bergbaubevölkerung durch höchste Fruchtbarkeit aus. Geringer ist sie in der übrigen Industrie und vor allem im Handel und Verkehr. Am niedrigsten stellt sie sich innerhalb des Beamtenstandes.

Weitere Hemmnisse der Fruchtbarkeit liegen auf sozial-pathologischem Gebiet. So häufen sich im Zusammenhang mit der gewollten Beschränkung der Fruchtbarkeit die kriminellen Aborte, um eingetretene Konzeptionen nicht zum Austrag kommen zu lassen. Daneben werden prophylaktische Aborte bei gewissen Erkrankungen der Mutter zur Verhütung bzw. Beseitigung der Schwangerschaft jetzt zahlreicher als früher vorgenommen, zumal die moderne Medizin den mütterlichen Organismus höher bewertet als das Kind im Mutterleib. Auch die durch die dichtere Wohnweise, durch die Verstädtlichung der Bevölkerung herbeigeführte Mehrung von Geschlechtskrankheiten, sowie die Folgen des Alkoholismus sind im Zusammenhang mit dem Rückgang der Fruchtbarkeit zu nennen. Ferner spielt eine Rolle die zunehmende Neurasthenie als Folge sowohl des rationalisierten Geschlechtslebens (Coitus interruptus) wie der Hast des modernen Erwerbslebens. Die Wirkungen dieser pathologischen Momente äussern sich in Sterilität, Totgeburten, Fehlgeburten. Nach ärztlicher Wahrnehmung sowie nach Feststellung von Krankenkassen kommt auf 5 bis 6 Lebendgeborene durchschnittlich mindestens eine Fehlgeburt, bei einzelnen Schichten schon auf 3 Lebendgeburten. Durch solche Änderungen der Fehlgeburtenhäufigkeit scheint nicht nur eine Minderung der Fruchtbarkeit, sondern insbesondere auch eine Veränderung im Geschlechtsverhältnis der Geborenen, nämlich ein Sinken des Knabenüberschusses bedingt zu sein.

Mögen diese pathologischen Gründe bei der Erscheinung des Geburtenrückgangs auch ins Gewicht fallen, so sind sie einstweilen sicher nur sekundärer Natur und nicht von entscheidender Wirkung. Darauf lässt schon die Tatsache schliessen, dass, wie erwähnt, ein Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit nicht in den ersten Jahren der Ehe, sondern erst bei den über 25 Jahre alten Frauen sich nachweisen lässt.

III. Bedeutung des Geburtenrückgangs.

Zweifellos liegt im Geburtenrückgang eine gewisse Gefahr.

Vor allem ist in biologisch-völkischer Beziehung — mit J. Grassl — darauf hinzuweisen, dass ein Volk oder ein Volksteil, in dem der Zwergfamilie (Familie mit weniger als drei Kindern) gehuldigt wird, nicht mehr vollfruchtig zu werden imstande ist, auch wenn die Ursache, die zur Zwergfamilie führt, wegfällt. Die Zwergfamilie ist für den Muttertrieb, den Trieb und Willen zum Kinde nachhaltend schädlich und bedroht daher im Endeffekt das Volk in der Existenz. Ausserdem verdirbt ein allgemeiner werdendes Zweikindersystem die Güte der vorhandenen Rasse, denn erfahrungsgemäss fallen die erstgeborenen Individuen vielfach etwas geringwertiger aus als die späteren Früchte, das dritte und vierte Kind gedeihen gewöhnlich körperlich wie geistig am besten.

Die geringe unzureichende Fruchtbarkeit in den Klassen der Besitzenden und Höhergebildeten führt vielfach zum Aussterben von Familien mit älterer Kultur und höherer Bildung. Dadurch gehen wichtige vererbare Werte von Wissen und Können dem Volke verloren und ist ein ungenügender Nachwuchs an hochbegabten, zur Führung auf den verschiedensten Gebieten des Staats- und Gesellschaftslebens befähigten und für das Wohl der Massen unentbehrlichen Personen zu befürchten. Zudem wird infolge Wegsterbens der genannten Familien der durchschnittliche Pegelstand des Volkes immer wieder herabgedrückt und an einer an sich möglichen höheren Entwicklung gehindert.

Neben dem völkischen und kulturellen leidet auch der politische und wirtschaftliche Fortschritt des Reiches. Eine grosse Volkszahl ist unerlässlich für eine starke Wehr. Zur Behauptung der wirtschaftlichen Stellung bedarf es einer grösseren Zahl Erwerbstätiger. Solange Deutschland Einfuhrland für Menschen, erscheint jeder Geburtenüberschuss als nationaler Gewinn, stärkt die Selbstversorgungsmöglichkeit mit Arbeitskräften, macht weniger abhängig vom ausländischen Arbeitsmarkt. Zudem hat sich eine grosse Kopfszahl in der Einzelfamilie wie im Volksganzen als psychischer Hebel für den wirtschaftlichen Fortschritt erwiesen. Nur wo ein gewisser Zwang zur Tatkraft vorhanden ist, spannt der einzelne seine körperlichen und geistigen Kräfte stark an. „Eine Nation, die sich auf den Rentnerstandpunkt zurückzieht und sich mit der vorhandenen Volkszahl begnügt, ist zum langsamen Verfall verurteilt. Diesen Völkern geht es wie einem in Wohlleben und Selbstgenügsamkeit gross gewordenen Menschen, der sich nicht anzustrengen braucht und es deshalb auch nicht tut“ (Knöpfel).

Wie sich das Volk gegenüber anderen Völkern nicht bloss mit Qualitäten, sondern auch mit Quantitäten von Menschenmassen durchsetzt, so gilt dies ebenso für die einzelnen Schichten desselben Volkes. Will die einzelne Klasse sich nicht selbst ihrer bisherigen Macht begeben, so muss auch sie dem Geburtenrückgang in ihren Reihen entgegenreten. Deswegen ist die Drohung, die Einschränkung der Kinderzahl zu einer politischen Frage zu machen und den Gebärestreik als Mittel des proletarischen Befreiungskampfes zu propagieren, auch bei der Leitung der Sozialdemokratie nicht aufgenommen und weiter verfolgt worden. Ein solcher Gebärestreik hiesse nichts anderes, als durch Selbstvernichtung den Gegner schwächen zu wollen. Das Proletariat verdankt seinen derzeitigen Einfluss dem Umstand, dass es die Masse ist, und würde in demselben Grad den Einfluss verlieren, als es weniger Masse ist.

Indessen, so beachtenswert die Erscheinung des Geburtenrückgangs aus den erwähnten Gründen ist, zu einer Panik, wie sie von übereifrigen, die Statistik nur oberflächlich prüfenden Literaten veranlasst wird, besteht für Deutschland noch kein Grund. „Würde der Kinderreichtum erlöschen, so ertrinken wir hoffnungslos in der Slavenflut und ersticken in unseren Bankdepots.“ „Wir sind im Begriff ein neues Jena zu erleben, wenn nichts geschieht.“ Solche Kassandrarufer sind übertrieben und wenig ratsam. Durch übermässige Schwarzmalerei der möglichen, aber nicht notwendigen Folgen der jüngsten Entwicklung reizen wir nur den Mutwillen derer, die unser Wachstum scheel ansehen, und schwächen das Selbstvertrauen in die eigene nationale Kraft.

Am wenigsten haben wir die Minderung der Geburtenzahl dort zu bedauern, wo hohe Geburtenhäufigkeit bisher von hoher Säuglingssterblichkeit begleitet war. So hatten wir bis vor wenigen Jahren in Deutschland Bezirke, in denen zwar sehr hohe Fruchtbarkeit vorhanden, aber deren bevölkerungsmehrender Effekt nicht grösser, zum Teil geringer war als in Bezirken mit niedriger Fruchtbarkeit, weil von den Geborenen über 40 % innerhalb des ersten Lebensjahres wieder wegstarben. Nach dem Zeugnis von Graf Witte kommt in Russland noch heute fast die Hälfte aller geborenen Kinder nicht ins 5. Lebensjahr; ähnlich war es bis vor kurzem auch in einer Reihe deutscher Bezirke. Die vorzeitig hinweggerafften Kinder (unter denen sich keineswegs bloss Schwächlinge und Kümmerer, sondern an sich lebenskräftige Elemente finden, da nachgewiesenermassen bei der Säuglingssterblichkeit keine Auslese gegenüber schwächeren Konstitutionen, kein Überleben der Tauglichsten stattfindet) sind, statt bleibende Einnahmen im Volkshaushalt, nicht einmal durchlaufende Posten, sondern unmittelbare Schädigungen unserer volklichen, ethischen und wirtschaftlichen Kraft. Die auf sie gemachten Aufwendungen gehen unserer Volkswirtschaft fast ganz verloren. Die vielen und rasch aufeinander folgenden Geburten bewirken häufig Gebärmutterverlagerungen mit allen daran haftenden Beschwerden, frühzeitiges Verblühen und Krankheit der Mutter, und sind neben schlechter Ernährung und ungenügender Pflege mit schuld, dass die wirklich aufkommenden Kinder vielfach nicht zu richtiger Vollwertigkeit gelangen. Diese bleiben in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung vielfach zurück und zeigen u. a. auch ungünstige Militärtauglichkeit. Unter solchen Umständen ist hohe Fruchtbarkeit nichts weniger als vorbildlich. Sie bedeutet Verschwendung von Volkskraft und wirtschaftlichen Werten, bedeutet Raubbau am Volkskörper.

Das bestätigt namentlich die bayerische Statistik. Sie zeigt, dass Bezirke mit hoher Geburtenhäufigkeit, also einem grossen Brutto-Aufwand an regenerativer Kraft, vielfach einen geringeren Aufwuchs, ein geringeres oder kein grösseres Netto-Ergebnis erzielen als Bezirke mit mittlerer Fruchtbarkeit. Beispielsweise wurde für den Regierungsbezirk Niederbayern im Durchschnitt des Jahrfünfts 1908/12 eine Fruchtbarkeitsziffer von 162 ‰ (d. h. 162 Geborene jährlich auf je 1000 gebärfähige Frauen) festgestellt, für die Rheinpfalz dagegen eine solche von 135 ‰; mithin beträgt die Spannung zu gunsten Niederbayerns 27 ‰. Wartet man aber den bevölkerungsmehrenden Erfolg, das Netto-Ergebnis, dieser so verschiedenen Fruchtbarkeitsziffern nur ein Jahr ab, so berechnet sich für die Pfalz ein Aufwuchs an einjährigen Kindern von 111 ‰ (= pro 1000 gebärfähige Frauen), für Niederbayern ein solcher von 115 ‰. Die Spannung von ursprünglich 27 ‰ hat sich also bereits nach einem Jahr auf 4 ‰ erniedrigt. Nach einem weiteren Jahr beträgt sie nur mehr 2 ‰, indem die Aufwuchsziffer für zweijährige Kinder sich in der Pfalz auf

108, in Niederbayern auf 110 $\frac{0}{100}$ beläuft. Es wird m. a. W. mit weniger Brutto-Aufwand in der Pfalz ein fast gleicher Nettoertrag an zweijährigen Kindern erzielt wie in Niederbayern bei den dortigen grossen Volksumsätzen.

Umgekehrt qualifiziert sich der Rückgang der Geburtenziffern, i n s o w e i t er sich vollzog unter gleichzeitiger Verbesserung der Aufwuchsziffern, unter gleichzeitiger höherer Lebensfähigkeit der geborenen Kinder, als willkommener Fortschritt vom Standpunkt der physischen und wirtschaftlichen Kraft der Nation. In der Tat wachsen jetzt trotz geringerer Geburtenzahl — dank der rationeller betriebenen Säuglingsfürsorge — absolut mehr Kinder auf als früher.

So ist für das Königreich Sachsen auf Grund genauer Berechnungen festgestellt, dass beispielsweise von den 149 000 Lebendgeborenen des Jahrgangs 1903 nur 106 500 das 3. Lebensjahr überlebten, von der um 9000 Kinder kleineren Geburtenmasse (140 000) des Jahres 1908 dagegen überlebten 108 600, also 2100 Kinder mehr das 3. Lebensjahr. Analoges gilt für Bayern. Hier ergibt z. B. ein Vergleich der Jahre 1896 und 1910, die beide fast die gleich grosse Geburtenzahl hatten, folgendes Resultat:

	Zahl der Lebendgeborenen	Es überlebten das . . . Lebensjahr		
		1.	2.	3.
1896	215 652	165 558	157 868	155 368
1910	215 540	172 102	166 189	164 455
1910 gegen 1896	— 112	+ 6 544	+ 8 321	+ 9 087

Auch nach der württembergischen Statistik besteht einstweilen kein Anlass zu pessimistischen Betrachtungen. Württemberg fängt lediglich an, mehr Menschen für den eigenen Gebrauch, weniger für die Ausfuhr zu produzieren, das gesteigerte Menschenangebot wird dort durch die Nachfrage nach neuen Menschenkräften nahezu aufgenommen.

Es ist also nicht anfänglich, die künftige Bevölkerungsentwicklung lediglich an Hand der gesunkenen Geburtenziffern zu beurteilen. Es kommt wesentlich auch auf den Grad der sinkenden Sterbeziffer, auf die zwischen Geburten- und Sterbeziffer bestehende Spannung, auf das daraus resultierende Bevölkerungswachstum, sowie auf die Qualität (körperliche und geistige Beschaffenheit) des Nachwuchses an. Unter Berücksichtigung der genannten Quantitätskomponenten konstatiert die Reichsstatistik, dass die Selbsterhaltung der Nation bei der jetzigen Geburtenziffer noch reichlich gesichert ist; sie berechnet an der Hand von 10 deutschen Staaten, deren Geburtenhäufigkeit zum Teil etwas geringer ist als die für den Durchschnitt des Reichs gültige, dass die Zahl der Geborenen

1881/90	um 36,17 $\frac{0}{100}$,
1891/1900	um 44,05 $\frac{0}{100}$,
1901/10	um 41,68 $\frac{0}{100}$

grösser war, als zur Erhaltung der Volkszahl erforderlich. Im Gegensatz dazu reichte 1898—1903 (darüber liegen Berechnungen vor) in Frankreich die durchschnittliche Zahl der Geburten nicht aus, um die Volkszahl Frankreichs auf ihrer derzeitigen Höhe zu erhalten: Es fehlten 2,47 % Geburten an der zur Selbsterhaltung notwendigen Zahl.

IV. Bekämpfung des Geburtenrückgangs.

Dass gleichwohl der Erscheinung des Geburtenrückgangs nachdrücklich entgegen gearbeitet werden muss, gebietet das Interesse unserer wirtschaftlichen und politischen Macht, das Interesse der nationalen Selbsterhaltung. Es wird sich darum handeln, einerseits den Rückgang der Geburtenhäufigkeit aufzuhalten oder wenigstens zu verlangsamen, andererseits die Sterbeziffer noch günstiger zu gestalten.

In ersterer Beziehung muss man von den oben erwähnten wirtschaftlichen und pathologischen Ursachen des Geburtenrückgangs ausgehen und vornehmlich nach diesen selbst, nicht etwa bloss nach den Symptomen des Geburtenrückgangs die Art der Gegenmassnahmen treffen. Gerade weil die wirtschaftlichen Momente bei der ganzen Frage so stark ins Gewicht fallen, müssen im Zeit-

alter des fortschreitenden wirtschaftlichen Denkens auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die unser Problem so sehr belasten, tunlichst behoben werden. Es gilt darum, die Kosten der Kindererziehung und Berufsvorbereitung zu verbilligen oder zum mindesten nicht weiter zu verteuern.

Zu dem Zweck bedarf es einer erhöhten Wohnungsfürsorge in den Städten; eine grosszügige Wohnreform muss mehr Luft und Raum unter annehmbarem Preis für die einzelne Familie in und ausser dem Hause beschaffen und auch einer Familie mit grösserer Kinderzahl eine gesunde und fröhliche Existenz ermöglichen. Auch die Erhaltung und Anlegung von zahlreichen freien Plätzen innerhalb der Stadt, die Bildung von Gartenstädten in den Vororten erscheinen zur Erleichterung des Aufenthalts der städtischen Kinder im Freien sehr erwünscht.

Sodann ist eine Erleichterung der allgemeinen Lebensversorgung unerlässlich im Wege einer den Bedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung tragenden Zollpolitik und sonstiger Massnahmen der Staats-, Gemeinde- und Verkehrsverwaltung. Die weitere Durchführung der inneren Kolonisation mit Schaffung von Klein-Wohnstätten und Bauerngütern wird sich, abgesehen von anderen Gründen, auch unter dem Gesichtspunkte der Bekämpfung des Geburtenrückgangs vorteilhaft erweisen: sie vermehrt die Zahl der Eheschliessungen und hält die Geburtenmasse wenigstens eine Zeit lang aufrecht. Ob freilich die Bauernschaft als solche auf die Dauer die bisherige Fruchtbarkeit beibehält, lässt sich mit Sicherheit nicht erwarten angesichts der Erfahrungen, welche sowohl in Ungarn wie in Frankreich beim dortigen Bauernstand mit seinem vielfach ausgeprägten Ein- und Zweikindersystem gemacht wurden. Mehr ist vielleicht zu rechnen auf die Tagelöhnerfamilien, die in der Regel eine grössere Kinderzahl aufweisen, deren Existenz allerdings das Bestehen von grossbäuerlichem und Grossgrundbesitz voraussetzt. Des weiteren muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass gerade unter unseren städtischen und industriellen Arbeitern das verheiratete Element jetzt mehr vertreten ist als früher. Um deswillen muss gerade hier eine besondere auf Stärkung der Familie berechnete Politik einsetzen und die Aufzucht von Kindern erleichtern. Es kommen hierbei wohl vor allem Erziehungsbeihilfen (z. B. Kostenfreiheit des Unterrichts, Lehrmittelfreiheit) bei grosser Kinderzahl, eine bessere Bezahlung verheirateter Beamten gegenüber Junggesellen in Frage. Als „Familienzulagen“ sind sie bereits in zahlreichen Städten für städtische Arbeiter eingeführt, meist in Form einer Staffelung der Löhne je nach dem Familienstand des Arbeiters. Derartige Familienzulagen sind beispielsweise eingerichtet von den städtischen Verwaltungen zu Charlottenburg, Halberstadt, Halle, Hanau, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Krefeld, Königsberg, Mainz und Strassburg. Die Zulagen sind verschieden gestaltet. So erhält z. B. in Krefeld ein Arbeiter nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit für ehe-liche Kinder unter 16 Jahren einen monatlichen Zuschuss von 4 M., wenn er bis zwei Kinder hat, 8 M. für drei bis vier Kinder und monatlich 12 M. Zuschuss für vier und mehr Kinder. Mietzuschüsse ausser Lohnerhöhungen gewährt die Stadt Frankfurt a. M., um den Kindern der Arbeiter eine gesunde Wohnung zu verschaffen. Verwitwete und geschiedene Arbeiter erhalten, wenn sie Kinder haben, dieselben Zulagen wie verheiratete. Die Stadt Cottbus stellt in einem Ausschreiben ihrem neuen I. Bürgermeister neben seinem Gehalt noch eine pensionsberechtigte Hausstandszulage in Aussicht, sie ist auf 500 M. jährlich bemessen, wenn er verheiratet ist und nicht mehr als 3 Kinder unter 18 Jahre hat, auf 1000 M., wenn er mindestens 4 Kinder unter 18 Jahren zu erhalten hat.

Für die Privatbetriebe wird dieser Weg einer Familienzulage nicht ohne weiteres gangbar sein. Das Interesse des Arbeitgebers würde bald dazu führen, möglichst kinderarme Arbeiter einzustellen. Darum wollen Arthur Schlossmann und Alfred Grotjahn den an und für sich guten Gedanken eines Zuschusses bei starker Familie allgemein durchgeführt sehen im Wege einer obligatorischen sozialen Versicherung, etwa in Gestalt einer weiter auszubauenden Familien- oder Mutterschaftsversicherung. Diese hätte mit wachsender Kinderzahl ein wachsendes Einkommen zu gewährleisten; kinderarme, kinderlose Familien, Junggesellen hätten in steigender Proportion die Mittel aufzubringen, aus denen Kinderhilfe an diejenigen Ehepaare zu zahlen wäre, die eine grosse Zahl noch nicht erwachsener Kinder haben. Hierdurch würde rüstigen Elternpaaren ein zahlreicher Nachwuchs leichter erträglich werden und der unerwünschte Nachwuchs minderwertiger Eltern würde eingeschränkt, die schwer drückenden Familienlasten, die gegenwärtig und in Zukunft

voraussichtlich noch mehr zur Geburtenprävention an unzuweckmässiger Stelle verleiten, würden teilweise von der Einzelfamilie auf die Gesamtheit der Bevölkerung abgewälzt.

Auch der Grundsatz, der bereits in den neuen Steuergesetzen anerkannt ist, kinderreichen Familien Steuervergünstigungen zu bewilligen, wird weiter fortzubilden sein. Der hier einschlägige Vorschlag von Schlossmann dürfte freilich schwer zu realisieren sein. Nach ihm soll die Grundlage der Steuer nicht das Einkommen an sich sein, sondern die Summe, die sich ergibt, wenn man das Einkommen dividiert durch die Zahl der Köpfe, die von diesem Einkommen zu leben haben. Der so erhaltene Einkommen-Kopfanteil, der die Steuereinheit zu bilden hätte, würde für kinderreiche Familien wesentliche Vorteile ausmachen.

Zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs ist weiter eine geldliche Unterstützung kinderreicher Familien aus öffentlichen Mitteln mehrfach angeregt. Um deswillen ist von Interesse das Gesetz, das unlängst in Frankreich zu diesem Zweck erlassen wurde. Darnach erhält jedes Familienhaupt, das mehr als 3 Kinder zu ernähren hat, nach der Geburt des 4. Kindes Anrecht auf öffentliche Zuwendungen, wenn es seine Bedürftigkeit nachweisen kann. Verlieren die Kinder den Vater und fallen sie der Mutter zur Last, dann beginnt die Unterstützung bereits beim 2. Kind. Ein Witwer hat vom 3. Kind an Anspruch auf Beihilfe. Der Staat verpflichtet sich, diese Unterstützung bis zum vollendeten 16. Jahr zu gewähren, wenn das Kind in das Erwerbsleben eintritt. Die Höhe der Unterstützung wird für die einzelnen Gemeinden vom zuständigen Gemeinderat festgesetzt. Sie ist in

Internationale Übersichten

(Statistique internationale du mouvement de la population.)

	Deutschland		davon				Oesterreich ¹⁾		Ungarn					
			Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg								
Fläche qkm	540 858		348 780	75 870	14 993	19 507	300 004		325 411					
Einwohnerzahl 1910	64 926 000		40 165 000	6 887 000	4 807 000	2 438 000	28 572 000		20 886 000					
Le b e n d -														
Jahresdurchschnitt	überhaupt	auf 1000 Einw.	überhaupt	auf 1000 Einw.	überhaupt	auf 1000 Einw.	überhaupt	auf 1000 Einw.	überhaupt	auf 1000 Einw.	überhaupt	auf 1000 Einw.	überhaupt	auf 1000 Einw.
1841/1850	1237 723	36,1	600 767	38,0	152 607	34,2	71 642	39,4	69 667	40,8	664 543	38,4	.	.
1851/1860	1285 782	35,3	653 871	37,7	152 354	33,3	80 502	39,6	61 066	35,8	683 372	37,6	.	.
1861/1870	1469 834	37,2	804 858	38,3	176 886	36,9	95 689	40,5	71 872	40,8	758 773	38,7	.	.
1871/1880	1674 844	39,1	1007 648	39,0	203 445	40,4	118 114	42,9	81 326	43,1	832 075	39,0	.	.
1881/1890	1732 915	36,8	1063 302	37,4	199 773	36,8	134 150	41,8	71 579	35,8	873 555	37,9	727 633	44,0
1891/1900	1900 295	36,1	1177 337	36,7	213 561	36,5	150 797	39,5	71 580	34,2	930 461	37,1	741 037	40,6
1901/1910	1999 364	32,9	1252 457	33,5	225 829	34,5	144 584	32,1	75 550	32,8	948 247	34,7	742 803	37,0
Jahr														
1901	2032 313	35,7	1260 379	36,2	231 476	37,2	156 877	37,0	76 230	34,9	961 501	36,8	731 721	37,8
1902	2024 735	35,0	1255 686	35,5	232 382	36,8	154 395	35,9	76 371	34,5	984 240	37,3	759 739	38,9
1903	1983 078	33,8	1235 213	34,4	225 249	35,3	148 852	34,2	75 048	33,5	943 953	35,4	725 239	36,9
1904	2025 847	34,1	1264 531	34,7	230 443	35,6	149 744	33,9	76 349	33,7	961 430	35,8	740 799	37,4
1905	1987 153	33,0	1241 620	33,5	225 581	34,7	143 509	32,2	75 864	33,1	921 764	34,0	720 532	36,1
1906	2022 477	33,1	1269 611	33,7	226 851	34,5	144 951	31,9	76 642	33,1	961 258	35,2	733 953	36,5
1907	1999 933	32,2	1259 636	33,0	223 856	33,7	140 817	30,6	75 730	32,3	942 169	34,1	740 867	36,6
1908	2015 052	32,0	1269 399	32,7	225 950	33,6	139 872	30,0	76 368	32,2	941 375	33,8	755 888	37,0
1909	1978 278	31,0	1249 040	31,7	220 961	32,5	136 721	29,0	74 813	31,2	941 239	33,5	776 395	37,7
1910	1924 778	29,8	1219 417	30,7	215 510	31,5	130 100	27,2	72 082	29,7	923 545	32,6	742 899	35,7

¹⁾ Ausschliesslich Bosnien und Herzegowina.

²⁾ Bis 1871 Zirkelbevölkerung, für die folgenden Jahre Gesamtbevölkerung einschliesslich Armee.

den Grossstädten höher als in den Landorten. Der Mindestbetrag soll 60 fr., der Höchstbetrag 90 fr. pro Jahr und Kind sein. Die Unterstützung wird halbmonatlich ausgezahlt.

Sodann muss die Hauswirtschaft selbst ökonomischer betrieben werden. Dazu ist vor allem eine bessere hauswirtschaftliche Bildung der Frau erforderlich. Durchschnittlich fast $\frac{9}{10}$ alles Manneserwerbs geht durch die Hand der Hausfrau zum Zweck der Verwaltung und Verwertung. Früher, solange die Hauswirtschaft eine Produktionswirtschaft war, disponierte die Hausfrau über die Produkte der eigenen Wirtschaft und wusste in allem, was zur Hauswirtschaft gehörte, gut Bescheid. Mit der neuzeitlichen Veränderung der Hauswirtschaft kam der weiblichen Bevölkerung jene Kenntnis vielfach abhanden. Und doch ist die von der Hausfrau zu regelnde Ernährung von grossem Belang, nicht nur für Gesundheit, Wachstum und Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder, sondern zugleich für die Familienkosten selbst. Zur richtigen Gestaltung der Ernährung bedarf es neben dem nötigen Geld auch der nötigen Haushaltskenntnisse. Es kann mit bescheidenen Mitteln eine genügende Ernährung ermöglicht werden, umgekehrt kann eine ungenügende Ernährung und schlechte Führung des häuslichen Budgets in unzweckmässiger Zusammenstellung der Speisenfolge und in mangelnder Kochkunst beruhen. Darum muss der modernen Hausfrau die Kenntnis von den diätischen Forderungen der Hygiene, von einer guten Kombination der Nahrungsmittel und Nahrungsstoffe, von einer richtigen Zubereitung und Temperatur, von einer verständigen Anwendung der Genussmittel und der Speisenfolge geläufig sein und sie muss dieselben auch praktisch alltäglich

über den Geburtenrückgang.

zusammengestellt von der Statistique Générale de la France.)

Europ. Russland ³⁾	Finnland	Serbien	Rumänien	Bulgarien	Italien	
4 889 063	373 604	48 303	131 353	96 345	286 682	Fläche qkm
118 691 000	3 093 000	2 912 000	6 966 000	4 329 000	34 377 000	Einwohnerzahl 1910

Geborene												
über- haupt	auf 1000 Einw	über- haupt	auf 1000 Einw.	über- haupt	auf 1000 Einw.	über- haupt	auf 1000 Einw	über- haupt	auf 1000 Einw	über- haupt	auf 1000 Einw	Jahres- durchschnitt
.	.	54 728	35,5	1841/1850
.	.	60 638	35,9	1851/1860
.	.	61 585	34,4	5)54 021	44,6	136 413	33,0	1861/1870
3 503 022	.	70 840	37,0	57 729	40,5	154 948	35,0	.	.	6)1 015 577	36,9	1871/1880
4 022 120	.	77 436	35,0	88 178	45,0	206 046	41,4	.	.	1 106 211	37,8	1881/1890
4 520 645	49,2	81 737	32,2	96 993	41,7	230 847	40,6	136 605	39,4	1 098 741	35,0	1891/1900
.	.	90 293	31,2	105 707	38,9	260 437	39,8	167 305	41,4	1 089 524	32,7	1901/1910
												Jahr
4 801 190	48,0	88 637	32,5	96 348	38,0	240 703	39,3	141 373	37,7	1 057 763	32,5	1901
4 993 248	49,1	87 082	31,5	98 000	38,0	241 886	39,0	148 719	39,1	1 093 074	33,4	1902
4 978 305	48,1	85 120	30,4	105 553	40,9	252 246	40,1	159 164	41,3	1 042 090	31,7	1903
5 124 544	48,5	90 253	31,8	106 259	39,8	5)256 177	40,1	167 263	42,8	1 085 431	32,9	1904
4 830 252	44,8	87 841	30,5	100 242	37,3	248 145	38,2	174 189	43,8	1 084 518	32,7	1905
5 116 919	47,0	91 401	31,3	112 973	41,3	262 438	39,9	178 989	44,0	1 070 978	32,1	1906
5 181 369	46,6	92 457	31,2	111 340	40,0	274 487	41,1	180 060	43,6	1 062 333	31,7	1907
5 042 114	44,2	92 146	30,7	103 903	36,8	272 850	40,3	169 338	40,4	1 138 813	33,7	1908
5 124 246	43,9	95 005	31,2	110 195	38,7	282 342	41,1	172 583	40,6	1 115 831	32,7	1909
.	.	92 984	30,1	112 309	38,5	273 106	39,2	181 368	42,0	1 144 410	33,3	1910

³⁾ Ausschliesslich Finnland, Polen und Kaukasien.

⁴⁾ 1862—1870.

⁵⁾ 1904—1910 vorläufige Ergebnisse.

⁶⁾ 1872—1880.

zu handhaben verstehen. Und ebenso muss sie eine ausreichende Fähigkeit im rechnerischen Einteilen besitzen. Wenn in der genannten Richtung eine bessere hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes herbeigeführt wird, so kommt dies sicher dem Familienleben zugute und erleichtert die Kinderliebe. Voraussichtlich sind bezüglich einer rationelleren Hauswirtschaft Erfolge auch von dem unter Max Rubners Leitung einzurichtenden Kaiser Wilhelm-Institut für Arbeiterphysiologie zu erwarten; es verfolgt die Aufgabe, den Einfluss der äusseren Lebensbedingungen auf die Arbeitsleistung zu untersuchen und neben tieferem Verständnis für Volksernährung vom Standpunkt der Berufshygiene neue Anregungen auf dem Gebiet des Nahrungsmittelwesens und der Volkserziehung zu bringen.

Um die schöpferische Kraft der Mutter pfleglicher als bisher zu behandeln, bedarf es entsprechenden Arbeiterinnenschutzes. Er muss vor allem auf die Gesundheit der Arbeiterin, auf Hebung ihres Ernährungszustandes, auf Erleichterung des Loses der Schwangeren sowie auf harmonischen Ausgleich der eheweiblichen Erwerbsarbeit und der Tätigkeit als Mutter, also auf grössere Vereinbarkeit der erwerbswirtschaftlichen und generativen Leistung der Frau bedacht sein. Durch solchen sozialen Fortschritt dürfte auch eine soziale Verhütung des kriminellen Abortes mehr als bisher ermöglicht werden und dürften manche Kinder zum Leben gelangen, die heute noch im Keime erstickt werden. Eine Mutterschaftsversicherung würde hierbei gute Dienste leisten. Ansätze dazu finden sich bereits in der Mutterschaftskasse in Karlsruhe (seit 1909), Sebnitz i. S. (seit

Internationale Übersichten

	Spanien ⁷⁾		Portugal ⁸⁾		Schweiz		Frankreich		Belgien		Niederlande		Dänemark ¹¹⁾	
Fläche qkm	504 517		91 944		41 298		536 463		29 451		34 186		38 969	
Einwohner- zahl 1910	19 503 000		5 613 000 ⁹⁾		3 753 000		39 528 000		7 424 000		5 902 000		2 737 000	
L e b e n d -														
Jahres- durchschnitt	über- haupt	auf 1000 E. n w	über- haupt	auf 1000 E. n w.	über- haupt	auf 1000 E. n w.	über- haupt	auf 1000 E. n w.	über- haupt	auf 1000 E. n w.	über- haupt	auf 1000 E. n w.	über- haupt	auf 1000 E. n w.
1841/1850	962 812	27,4	129 968	30,9	99 660	33,0	41 483	30,5
1851/1860	953 593	26,3	137 119	30,3	107 649	33,3	49 389	32,5
1861/1870	604 692	37,9	991 486	26,3	155 513	32,0	123 840	35,8	52 713	30,7
1871/1880	.	.	10)	.	84 737	30,7	934 939	25,4	171 760	32,3	138 675	36,2	59 321	31,4
1881/1890	628 283	36,2	163 762	33,0	81 460	28,1	908 620	23,9	175 828	30,2	148 099	34,2	66 616	32,0
1891/1900	632 930	34,8	160 102	30,6	87 982	28,1	853 001	22,2	186 545	29,0	158 379	32,5	69 412	30,2
1901/1910	657 479	34,4	178 272	31,8	95 083	26,9	807 054	20,6	187 549	26,1	170 346	30,5	74 156	28,6
Jahr														
1901	650 649	34,9	170 773	31,5	97 028	29,0	857 274	22,0	200 077	29,4	168 380	32,3	73 219	29,7
1902	666 687	35,5	176 029	32,2	96 481	28,5	845 378	21,6	195 871	28,4	168 728	31,8	72 839	29,2
1903	685 265	36,3	183 138	33,3	93 824	27,4	826 712	21,1	192 301	27,5	170 108	31,6	72 351	28,7
1904	649 878	34,3	176 726	31,9	94 867	27,3	818 229	20,9	191 721	27,1	171 495	31,4	73 692	28,9
1905	670 651	35,2	179 746	32,2	94 653	26,9	807 291	20,6	187 437	26,2	170 767	30,8	73 082	28,4
1906	650 385	34,0	182 920	32,5	95 595	26,9	806 847	20,5	186 271	25,7	170 952	30,4	74 217	28,5
1907	646 374	33,6	176 417	31,1	94 508	26,2	772 681	19,7	185 138	25,3	171 506	30,0	74 324	28,2
1908	657 701	34,0	175 268	30,7	96 245	26,4	792 178	20,1	183 834	24,9	171 861	29,7	76 233	28,6
1909	650 415	33,5	174 753	30,4	94 112	25,5	769 565	19,5	176 431	23,7	170 766	29,1	76 301	28,2
1910	646 787	33,1	186 953	32,3	93 514	25,0	774 390	19,6	176 431	23,8	168 894	28,6	75 297	27,5

7) Einschliesslich Balearen, Canarische Inseln und Ceuta.

8) Einschliesslich Azoren und Madeira

9) Jahresdurchschnitt 1901—1910.

10) 1886—1890.

11) Ausschliesslich Faröer und Island.

1910). Immerhin erleichtert die neue Reichsversicherung den Krankenkassen, durch Verbesserung der Wochenbettunterstützung, Einführung eines nachhaltigen Mutterschutzes, Einrichtung von Stillstuben, Einführung von Stillprämien, Verbesserung der Milchversorgung Wichtiges für Erhaltung der schöpferischen Kraft der Mutter und das Leben des Kindes zu tun. Neben den genannten wirtschaftlichen und hygienischen Massnahmen hat man zwecks Eindämmung des Geburtenrückgangs auch ein strafgesetzliches Verbot der antikonzeptionellen Mittel empfohlen. Ein solches Verbot dürfte mehr schaden als nützen, es leistet voraussichtlich nur einer Vermehrung der Geschlechtskrankheiten Vorschub. Statt dessen sollte der Kampf gegen Geschlechtskrankheiten durch Aufklärung der Massen weiterhin mit allem Nachdruck geführt werden.

Ob mit Moral, Ethik, Religion sich gegen die derzeitige Rationalisierung des Geschlechtslebens viel ausrichten lässt mit dem Effekt, die gesunden und kräftigen Volksbestandteile zu reichlicher Fortpflanzung zu bringen, erscheint mindestens zweifelhaft. Auch von der an sich so sehr erwünschten allgemeinen staatsbürgerlichen Erziehung dürfte nicht zu viel zu hoffen sein, soweit sie das Verantwortungsgefühl der Menschen gegen den Staat auch in dieser Sache wecken und den Boden für innere Volkserneuerung ebnen soll.

Aussichtsvoller als alle Massnahmen, die eine Hebung der Geburtenhäufigkeit, eine moralische oder materielle Prämierung des Kindererzeugens, die Aufrechterhaltung eines Dreikinder-Minimalsystems bezwecken, erscheinen nach den bisherigen Erfahrungen die Bemühungen,

über den Geburtenrückgang.

Schweden	Norwegen	Grossbritannien und Irland	davon			Fläche qkm
			England u. Wales	Schottland	Irland	
447 864	322 909	313 649	151 094	77 169	81 843	
5 499 000	2 358 000	44 915 000	35 792 000	4 737 000	4 378 000	Einwohnerzahl 1910

Geborene

überhaupt	auf 1000 Einw.	überhaupt	auf 1000 Einw.	Jahresdurchschnitt								
102 833	31,1	40 629	30,7	.	.	548 874	32,6	1841/1850
119 419	32,8	49 230	32,9	.	.	647 165	34,1	1851/1860
128 107	31,4	52 015	30,9	.	.	750 010	35,2	112 080	35,0	¹²⁾ 144 774	26,3	1861/1870
133 730	30,5	56 295	31,0	.	.	858 878	35,4	123 231	34,9	140 228	26,5	1871/1880
135 820	29,1	60 049	30,9	1 129 263	31,2	889 024	32,5	125 193	32,3	115 046	23,4	1881/1890
133 873	27,1	63 116	30,3	1 149 022	29,1	915 515	29,9	127 992	30,6	105 502	23,1	1891/1900
136 841	25,8	62 905	27,4	1 162 849	26,9	929 821	27,2	130 693	28,4	102 335	23,3	1901/1910
												Jahr
139 370	27,0	66 207	29,6	1 162 975	28,0	929 807	28,5	132 192	29,5	100 976	22,7	1901
137 364	26,5	65 262	29,0	1 174 639	28,0	940 509	28,5	132 267	29,3	101 863	23,0	1902
133 896	25,7	65 155	28,8	1 183 627	28,0	948 271	28,5	133 525	29,4	101 831	23,1	1903
134 952	25,7	63 955	28,1	1 181 803	27,7	945 389	28,0	132 603	29,1	103 811	23,6	1904
135 409	25,7	62 698	27,4	1 163 535	27,1	929 293	27,3	131 410	28,6	102 832	23,4	1905
136 620	25,7	61 316	26,7	1 170 622	27,0	935 081	27,2	132 005	28,6	103 536	23,6	1906
136 793	25,5	60 722	26,3	1 148 624	26,3	918 042	26,5	128 840	27,7	101 742	23,2	1907
138 874	25,7	60 866	26,2	1 173 784	26,5	940 383	26,7	131 362	28,1	102 039	23,3	1908
139 505	25,6	61 407	26,0	1 145 900	25,7	914 473	25,8	128 669	27,3	102 759	23,5	1909
135 625	24,7	61 461	26,1	1 122 984	25,0	896 962	25,1	124 059	26,2	101 963	23,3	1910

¹²⁾ 1864-1870.

die Kindersterblichkeit weiter zu erniedrigen und auf diese Weise den Geburtenüberschuss noch zu steigern oder wenigstens auf bisheriger Höhe zu erhalten. Durch bessere öffentliche und private Hygiene lassen sich noch bedeutende Reserven zur Paralysierung des Sinkens der Geburten gewinnen. Zu dem Zwecke bedarf es neben der bereits erörterten grösseren Frauenökonomie, welche, abgesehen von pfleglicherer Schonung der Frau bei ihrer ausserhäuslichen Erwerbsarbeit, auch die Pflege der Frau während der Schwangerschaft und im Wochenbett verbessert, einer entsprechenden Kinderökonomie.

Bekanntlich ist dank den bisherigen Fortschritten in der Säuglingspflege im Deutschen Reich in den Jahren 1901—1910 die Säuglingssterblichkeit von 20,7 auf 16,2 % der Lebendgeborenen zurückgegangen. Welche Erfolge in gleicher Richtung noch weiter möglich sind, ergibt ein Hinweis auf Schweden, wo die Säuglingssterblichkeit im Jahre 1910 nur 7,5 % ausmachte, aber damit nach Meinung des Schweden Fahlbeck ihr mögliches Minimum noch keineswegs erreicht hat. Auch die weitere Fortführung einer rationelleren Säuglingsfürsorge wird davon auszugehen haben, dass das Stillen an der Mutterbrust sich als beste Lebensversicherung für die Neugeborenen, als hervorragendes Mittel zur Erzielung eines kräftigen Nachwuchses auch bei grösserer Kinderzahl sich erwiesen hat; zudem wirkt es gegenüber Viel- und Schnellgebärei im besseren Sinne hemmend als die so manchmal zur Beschränkung der Kinderzahl empfohlenen Mittel, die die Frauen meist mit Nervosität oder schweren Unterleibsleiden bezahlen. Es gilt darum diese Aufzuchtssitte mit allen Kräften zu propagieren und die entsprechenden Voraussetzungen für Stillfähigkeit und Stillmöglichkeit zu schaffen.

Die gebildeten Klassen müssen mit gutem Beispiel hier vorangehen. Die unteren Klassen werden immer mehr folgen, namentlich, wenn noch die Säuglingsfürsorgestellen durch ärztliche

Internationale Übersichten über den Geburtenrückgang.

	Vereinigte Staaten von Amerika					Canada		Mexiko		Fläche qkm					
	Connecticut	Massachusetts	Michigan	Maine	Vermont	Provinz Ontario			Einwohnerzahl 1910						
Fläche qkm	12 924	21 535	152 584	82 570	24 772	675 605			1 987 201						
Einwohnerzahl 1910	1 115 000	3 366 000	2 810 000	742 000	356 000	2 239 000			15 116 000						
Lebend-Geborene															
Jahres-durchschnitt	überhaupt	auf 1000 Einw	überhaupt	auf 1000 Einw	überhaupt	auf 1000 Einw	überhaupt	auf 1000 Einw	überhaupt	auf 1000 Einw	überhaupt	auf 1000 Einw	Jahres-durchschnitt		
1841/1850	1841/1850		
1851/1860	10226	24,6	32997	29,1	1851/1860		
1861/1870	11330	22,7	33847	25,7	.	.	.	6247	19,4	.	.	.	1861/1870		
1871/1880	13904	24,7	42688	25,9	31846	22,5	.	.	6888	20,8	.	.	1871/1880		
1881/1890	16063	23,1	50929	25,5	42291	22,1	.	.	6340	19,1	45114	22,2	1881/1890		
1891/1900	20322	24,1	69300	27,3	14539	19,5	.	.	6953	20,6	44495	20,0	1891/1900		
1901/1910	24042	24,0	79054	25,9	52889	20,5	15277	21,3	7385	21,0	50407	22,8	1901/1910		
Jahr													Jahr		
1901	20291	21,9	71976	25,3	42770	17,4	14021	20,1	6973	20,2	45281	20,7	470060	34,2	1901
1902	21216	22,4	72219	25,0	44971	18,2	14508	20,6	7239	20,9	46973	21,3	468131	33,7	1902
1903	21751	22,7	73581	25,2	45511	18,2	14453	20,4	7182	20,7	47709	21,7	444291	31,7	1903
1904	22864	23,5	75014	25,3	46935	18,6	14673	20,6	7366	21,2	49158	22,3	459175	32,4	1904
1905	23271	23,5	75022	25,0	46486	18,2	15294	21,1	7378	21,1	50808	23,0	487268	34,0	1905
1906	24641	24,5	80237	26,3	56241	21,8	15878	22,1	7520	21,5	50621	22,9	460190	31,8	1906
1907	25945	25,4	85001	27,5	56271	21,7	15914	22,0	7550	21,5	51838	23,3	464047	31,7	1907
1908	26694	25,7	86911	27,8	62520	23,7	16173	22,2	7694	21,8	55388	24,9	508435	34,4	1908
1909	26431	25,1	84039	26,5	62677	23,5	16060	22,0	7587	21,3	52629	24,3	509766	34,1	1909
1910	27314	24,5	86539	25,7	64109	22,8	15798	21,3	7356	20,6	53664	24,9	484714	32,1	1910

Beratung der jungen Mutter, Gewährung von Prämien in Geld oder Naturalien den Stillenden entsprechend mithelfen. Auch den ausserhäuslich erwerbstätigen Müttern muss Privatwohlfahrts-pflege von Vereinen und Unternehmern Erleichterung der Stillgelegenheit schaffen (z. B. Stillstuben in Fabrikanlagen). Der Wert solcher Säuglingsfürsorgestellen ist aber nicht bloss städtischen und Industriegegenden sondern namentlich auch dem platten Lande zugänglich zu machen. Heute noch existieren Gegenden, wo der Bauer eher zum Tierarzt geht, wenn die Kuh krank ist, als zum Menschenarzt, wenn die Frau oder das Kind krank ist. Mit Hilfe der Aufklärung, die von Säuglingsfürsorgestellen ausgeht, werden solche rückständigen, den menschlichen Wert total verkennenden Auffassungen immer mehr weichen einer pfleglicheren Schonung der schöpferischen Kraft der Bauersfrau und einer rationelleren Aufzucht der geborenen Kinder.

Da bei den Säuglingsfürsorgestellen die ärztliche Beratung eine wichtige Rolle spielt, so kann auch die moderne Kinderheilkunde gebührend zur Geltung kommen; so manche schlechte körperliche Konstitution von Kindern vermag hierdurch nachhaltig gebessert zu werden. Durch eine individualisierende Ernährung und Pflege, durch gesteigerte Fürsorge kann die heutige Aerztekunst aus so manchem konstitutionell minderwertigen Säugling ein leistungsfähiges Individuum entwickeln.

Ebenso tut weitere Hilfe hinsichtlich der Aussenfürsorge not. Neben richtiger Ernährung ist entsprechende Pflege unerlässlich. Was vielfach bisher gegenüber hilfsbedürftigen Müttern durch Unterstützung mit Pflegegegenständen und Säuglingswäsche für die ersten Wochen des Säuglings

Internationale Übersichten über den Geburtenrückgang.

	Jamaika	Uruguay	Argen- tinien	Chile	Japan ¹⁴⁾	Ceylon	Austral- Staaten- bund	Neu- Seeland								
Fläche qkm	11 526	186 925	2 885 620	757 366	382 415	.65 607	7 703 708	268 270	Fläche qkm							
Einwohner- zahl 1910	826 000	1 078 000	6 980 000 ¹³⁾	3 415 000	50 254 000 ¹⁵⁾	4 035 000	4 370 000	993 000	Einwohner- zahl 1910							
Lebend-Geborene																
Jahres- durchschnitt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	Jahres- durchschnitt							
	auf 1000 Einv.	auf 1000 Einv.	auf 1000 Einv.	auf 1000 Einv.	auf 1000 Einv.	auf 1000 Einv.	auf 1000 Einv.	auf 1000 Einv.								
1841/1850	1841/1850							
1851/1860	1851/1860							
1861/1870	16)	.	56413	40,8	7338	40,7						
1871/1880	789816	.	69347	36,1	14810	40,5						
1881/1890	22355	37,1	24141	40,1	91687	37,3	83664	29,4	94708	35,2	19055	33,8				
1891/1900	27001	38,7	29139	35,9	104198	35,7	127084	29,8	112204	34,6	104239	29,9	18609	26,7		
1901/1910	31106	38,2	32987	32,9	121603	38,2	145962	38,1	107387	26,5	23722	26,8	1901/1910			
Jahr													Jahr			
1901	31268	40,9	31703	33,9	176186	35,8	115745	39,0	1501591	32,7	134252	37,5	102945	27,2	20491	26,3
1902	30605	39,3	31526	33,2	174597	34,8	115813	38,4	1510835	32,8	11893	38,5	102776	26,7	20655	25,9
1903	31687	39,9	32600	33,8	177175	35,3	115524	37,7	1489816	32,0	148027	40,0	98443	25,3	21829	26,6
1904	29025	36,1	26984	27,6	183844	34,0	116950	37,6	1440371	30,5	145253	38,5	104113	26,4	22766	26,9
1905	31618	38,8	33709	33,9	192865	34,0	119650	37,9	1452770	30,3	150785	38,7	104941	26,2	23682	27,2
1906	31547	38,1	32578	32,3	197861	33,1	117123	36,6	1394295	29,0	141847	36,5	107890	26,6	24252	27,1
1907	29210	35,0	33657	32,9	.	.	126104	38,8	1614472	33,1	130403	33,6	110347	26,8	25094	27,3
1908	31785	37,6	35520	34,3	.	.	129733	39,3	1662815	33,7	160713	41,0	111545	26,6	25940	27,4
1909	32402	37,8	35663	33,7	294225	42,2	129333	38,6	1693850	34,2	148891	37,5	114071	26,7	26524	27,3
1910	31918	38,6	35927	33,3	.	.	130052	38,1	.	.	157554	39,0	116801	26,7	25984	26,2

¹³⁾ 1909.

¹⁴⁾ Ausschlüsslich Korea, Formosa und Pescadoreen.

¹⁵⁾ 1909.

¹⁶⁾ 1872-1880.

geschieht, muss für das ganze erste Jahr des Säuglings ermöglicht werden, da der nicht selten bestehende Mangel an frischer Wäsche und der nötigsten Pflegeutensilien sich gewöhnlich an der Gesundheit des Säuglings rächt. Zu dem Zweck erscheint nach dem Vorschlag von Dr. Reinach die gemeinnützige Errichtung von Säuglingsgegenständen- und -Wäschepots im Anschluss an Säuglingsfürsorgestellen oder als eigene Institutionen zweifellos empfehlenswert. Auch die so erspriessliche Tätigkeit der Hauspflegevereine sollte noch weiter sich ausdehnen und speziell auf dem Lande mehr als bisher zur Geltung kommen.

Aber bei der Fürsorge für die Kinder im 1. Jahr darf es nicht bewenden. Die Säuglingsfürsorge ist auszugestalten in allgemeine Kinderfürsorge. Demgemäss sollten — nach dem Vorbild von Charlottenburg — die bestehenden Säuglingsfürsorgestellen fortgebildet werden zu Kinderfürsorgestellen, damit die Kinder vom 2. bis 6. Jahr, also die sogenannten Vorschulkinder oder Kinder im Spielalter, nicht länger hygienisch vernachlässigt werden. Nur durch derartige Fürsorge für die weiteren Vorschuljahre kann der durch die Pflege des ersten Jahres erreichte Erfolg gesichert werden und lässt sich neuen Gefahren wirksam begegnen, die nach dem ersten Jahr bei Hervortreten von gewissen Krankheiten (Tuberkulose, Rachitis, Skrofulose etc.) oder aus sozialen Ursachen (Not und Unvernunft der Eltern, schlechte Ernährung und Verwahrlosung der Kinder) sich ergeben. Bei solcher Kinderfürsorge ist anzunehmen, dass weit mehr Kinder als bisher das schulpflichtige Jahr erreichen und zugleich besser körperlich vorbereitet in die Schule zur geistigen Tätigkeit eintreten.

Hinsichtlich der Pflege für die Schulkinder ist in den letzten Jahren bereits viel geschehen durch Einführung von Schulärzten und sonstige schulhygienische Massnahmen (u. a. durch Wald-erholungsstätten und Waldschulen). Es wird auf diesem Gebiet noch weiteres geschehen können und müssen. Namentlich verdient dabei die schulärztliche Zahn-, Augen- und Ohrenpflege und entsprechende körperliche Erziehung sowie das System der „Arbeitsschule“ starke Berücksichtigung.

Da aber auch mit Verlassen der Schule die körperliche Entwicklung der Jugend keineswegs abgeschlossen ist, sondern erst den kritischen Gefahren entgegenght, muss die Jugendfürsorge sich auf die Gruppe, die zwischen Schul- und Militärpflicht sich befindet, auf die sogenannten Jugendlichen noch ausdehnen. Die kriminellen Erscheinungen, die Verheerungen des Alkohols, die Beobachtungen der Krankenkassen, die Feststellungen beim Militäersatzgeschäft lassen eine solche Jugendpflege dringend geboten erscheinen. Auch hierbei muss Ertüchtigung der Jugendlichen (und zwar beiderlei Geschlechts) Hauptziel sein. Was die Turnvereine, Wehrkraftvereine, der Jungdeutschlandbund, die Sportvereine etc. in dieser Beziehung neuestens leisten, verdient Anerkennung und weitere Förderung. Aber daneben wird an die allgemeinere Einführung von Einrichtungen zu denken sein, die die erwerbstätige Jugend vor Schädigungen durch Berufsarbeit schützen. So sind in Schöneberg, Bremerhaven, Wien besondere Fortbildungsschulärzte angestellt, die bei den einzelnen Schülern prüfen, ob die für den erwählten Beruf erforderliche körperliche Befähigung vorliegt und ob etwa im Lauf der Lehrlingsausbildung Berufsschädigungen infolge konstitutioneller Minderwertigkeit oder Untauglichkeit für das spezielle Gewerbe in die Erscheinung getreten sind. Schwächliche Lehrlinge sollten entsprechend dem Vorschlag von Alfons Fischer in Waldarbeitsstätten gekräftigt werden, wo ihnen zugleich eine (theoretische und praktische) Ausbildung in geeigneten Gewerbearten zuteil werden kann. In Düsseldorf und Strassburg besteht neben der ärztlichen Berufsberatung, die in schulärztlichen Sprechstunden von städtischen Schulärzten den zur Entlassung kommenden Volksschülern in bezug auf die Berufswahl erteilt wird, neuerdings ein besonderes Berufsberatungsamt mit Lehrstellennachweis, seine Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf die Volksschüler, sondern auch auf die Schüler der mittleren und höheren Schulen und auf die Fortbildungsschüler, es leistet eine wirksame Mitarbeit an der Jugendpflege.

Schon im vorausgehenden ist wiederholt angedeutet, wie wichtig es ist, dass neben der Quantität auch die Qualität der Volksreproduktion, auch die Güte des Nachwuchses gesichert wird. In dieser Beziehung warten der Rassenhygiene grosse Aufgaben. Sie muss ergänzend an die Seite der Sozialpolitik treten und durch Aufklärung es zur guten Sitte, wenn nicht gar zum Gesetz bringen, dass die Gattenwahl rassenhygienisch gewissenhaft getroffen wird (Kreuzung mit gesundem Stamm) und eine minderwertige gehemmt wird. Auch eine künstliche Beschränkung der

Geburten in bezug auf minderwertige Rassenlemente kommt in Betracht. Nach dieser Richtung hat die Sozial- und Rassenhygiene (die generative Hygiene) und vielleicht die Gesetzgebung selbst die künstliche Geburtenbeschränkung wohl mehr als bisher auszugestalten, zu überwachen und durchzuführen. Unser Volkskapital hat kein Interesse daran, durch die Alkoholisten, Psychopaten, Schwindsüchtigen und all das grosse Heer der missratenen Stiefkinder der Schöpfung mit höchst zweifelhaften Werten vermehrt zu werden. Deren Kinder bleiben, um mit Hans von Hentig zu reden, besser nicht geboren. Es muss im Wege rationeller Rassenhygiene, (auch durch freiwilliges Zölibat) die Erzeugung von Minusvarianten vermindert und verhindert werden. Denn „ein Volk“, wie M. v. Gruber zutreffend sagt, „ist nicht die Summe der augenblicklich Lebenden, sondern der grossen Kette von Generationen. Volksgesundheit ist letzten Endes Gesundheit und Keimstoff. Ihr einziges verlässiges Kennzeichen ist die ungestörte Erzeugung einer zahlreichen und tüchtigen Nachkommenschaft.“ *Salus societatis suprema lex.*

44. Abschnitt.

Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Wirtschaftspolitik.

Von

Dr. Carl Johannes Fuchs,

o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen.

Literatur:

G. Adler, Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik 1903. — v. Below, Territorium und Stadt, 1900. — Bucher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 8. Aufl. 1911. — Derselbe, Art. „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — A. Cremer, Die Bedeutung des preussischen Zollgesetzes von 1818 für die Entwicklung Preussens und den deutschen Zollverein, 1891. — Fuchs, Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, 1898. — Derselbe, Artikel „Bauer“ und „Bauernbefreiung“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft (hier auch weitere Literatur). — Derselbe, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien, 1893. — Knapp, Georg Friedrich, Der Untergang des Bauernstandes und der Ursprung der Landarbeiter in den alten Provinzen Preussens, 1887. — v. Röhrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898. — Schmoller, Das preussische Handels- und Zollgesetz von 1818. Rede 1898. — Derselbe, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 1870. — Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart (Grundriss der Geschichtswissenschaft von Meister, Bd. II) 1907. 2. Aufl. 1913. — — Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2 B. 1902. — Derselbe, Die Juden und das Wirtschaftsleben 1911.

I.

Die erste und wichtigste geschichtliche Grundlage der heutigen deutschen Wirtschaftspolitik bildet die *Agrargeschichte*. Denn alle Probleme der heutigen deutschen Volkswirtschaft wurzeln schliesslich in der eigentümlichen Agrarverfassung des Deutschen Reiches, die das Produkt der deutschen Agrargeschichte ist. Es handelt sich da vor allem um den bekannten „Dualismus“ zwischen *ostelbischem* und *westelischem* Deutschland — dort das Vorherrschende grosse Güter, hier bäuerliche Wirtschaften —, der nicht nur in der heutigen Agrarpolitik und Handelspolitik, sondern ebenso auch in der Gewerbepolitik, insbesondere der gewerblichen Arbeiterfrage der Industrie, in der Wohnungsfrage und in allen anderen einzelnen sozialen Fragen sich geltend macht. Aber bei näherer Betrachtung ist der eine dieser beiden Teile, der *Westen*, selbst nicht einheitlich, sondern in sich weiter gliedert: wir haben nämlich zwei Gebiete der

grossen Bauerngüter im Nordwesten und Südosten und ein Gebiet der Mittel- und Kleinbauerngüter in Mitteldeutschland und im Südwesten. Es handelt sich dabei keineswegs nur um Grössenunterschiede, sondern im letzteren ist Freiteilbarkeit mehr oder weniger vorherrschend, in den beiden anderen dagegen das System der geschlossenen, ungeteilten Vererbung der Höfe an einen Erben, das „Anerbensystem“.

Auch diese weiteren Unterschiede, ebenso wie der erste, sind Produkte der geschichtlichen Entwicklung. Allerdings sind sie nicht so alt wie jener, der tatsächlich bis auf das 9. Jahrhundert zurückgeht. Denn die Grenze zwischen Ost- und Westelbien im oben gekennzeichneten Sinn ist die alte Slavengrenze, und was östlich davon liegt, ist Kolonisationsland mit einer um tausend Jahre jüngeren deutschen Geschichte. Im älteren westlichen Teil aber bestand ursprünglich eine einheitliche gleiche Agrarverfassung, die der „älteren Grundherrschaft“, mit der Villicationsverfassung. Zu einem Herrenhof mit mässigem Eigenland (terra salica) gehörten mehr oder weniger zahlreiche Bauernhöfe, deren Bewohner persönlich unfrei, „hörig“, waren und dem Grundherrn Geld- oder Naturalabgaben, auch z. T. Dienste, für die erbliche Nutzung ihrer Bauernstelle leisten mussten. Solche hörige Lathufen hatten die kleineren Grundherrschaften 20 bis 30, die grösseren, namentlich geistlichen, in die Hunderte und Tausende, von denen dann immer eine Anzahl eine Villcation mit einem Frohnhof als wirtschaftlichem Mittelpunkt bildeten, auf dem der Verwalter oder „Meier“ sass. Diese älteren Grundherrschaften waren aber sog. „Streubesitz“, d. h. sie bildeten keine geographisch abgeschlossenen Gebiete, und die Bauernhöfe eines Dorfes gehörten nicht alle zu einer Grundherrschaft, sondern in der Regel zu verschiedenen. Die Bauernstellen selbst aber waren klein und unteilbar.

In diese gleichartige Verfassung des älteren westlichen Deutschlands kam nun im 12. und 13. Jahrhundert eine Gliederung, welche bis heute fort dauert, durch die Aufhebung der Villicationen in Niedersachsen und eine ähnliche Entwicklung in Westfalen. Um seine mit dem Eindringen der Geldwirtschaft im Anschluss an die Kreuzzüge gestiegenen Bedürfnisse durch Erhöhung seines Einkommens zu steigern, löste der niedersächsische Grundherr die bisherige Verfassung bei welcher der Verwalter sich auf seine Kosten bereichert hatte, auf: er liess die hörigen Bauern frei, wodurch ihre Höfe an ihn zurückfielen, vereinigte in der Regel je vier dieser bisherigen Bauernstellen zu einer neuen grossen und „vermeierte“ diese d. h. verpachtete sie auf Zeit — so, wie er es zuvor mit der ganzen Villication dem Verwalter gegenüber, allerdings nicht mit befriedigendem Erfolg, getan hatte — an einen der freigelassenen Bauern, sodass er nach Ablauf weniger Jahre die Pacht erhöhen konnte, also das Steigen der „Grundrente“ ihm zugut kam. Die anderen drei Viertel der freigelassenen Bauern sanken teils in eine niedrigere Klasse der ländlichen Bevölkerung, die „Häusler“ oder „Brinksitzer“, herab, teils zogen sie in die zahlreichen, damals gegründeten Städte, teils endlich über die Elbe ins Slavenland und lieferten so das Menschenmaterial für die Kolonisation des Ostens.

Der zurückgebliebenen bäuerlichen „Meier“, d. h. Zeitpächter, aber nahm sich hier bald der moderne Staat an, der in den fraglichen Territorien sich kräftig entwickelte und ein lebhaftes finanzielles Interesse an der wirtschaftlichen Lage des Bauern, seines vornehmsten Steuerzahlers, gewann. Infolgedessen verbot er schon im 16. Jahrhundert die Erhöhung des Meierzinses und konnte dann unschwer das Meierrecht zu einem erblichen Rechte machen, auch sorgte er in der Folge für die Aufrechterhaltung der Geschlossenheit des Bauernguts und übte im nachmaligen Königreich Hannover bis zur Einverleibung in Preussen eine „öffentliche Grundherrschaft“ auch über die Bauern der privaten Grundherrschaften aus. Die Bauernbefreiung, welche die Bauern schon persönlich frei vorfand, hatte daher hier im wesentlichen nur das erbliche, im 18. und 19. Jahrhundert auch als dinglich anerkannte Meierrecht in Eigentum zu verwandeln und zu diesem Zweck vor allem Ablösung des Meierzinses, der anderen Abgaben und der Dienste zu ermöglichen. Dies geschah, nach einer vorübergehenden ersten gewaltsamen Einführung in der Franzosenzeit, endgültig unter dem Druck der Julirevolution in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts. Aber jene öffentliche Grundherrschaft und das besondere bäuerliche Privatrecht, insbes. das „Anerbenrecht“, blieben bestehen, bis das Land preussisch wurde, und sie in den 70er Jahren durch die fakultative Einrichtung der „Höferolle“ ersetzt wurden. So ist Hannover ein Grossbauernland

geworden und geblieben. Und in den grossen Linien, wenn auch nicht in den Einzelheiten, ist die Entwicklung auch im übrigen Nordwesten und am Niederrhein ebenso verlaufen.

Anders dagegen in Mittel- und Südwestdeutschland. Hier ist es zu einer geldwirtschaftlichen Umgestaltung der älteren Grundherrschaft im Interesse des Grundherren nicht gekommen: diese blieb hier äusserlich bestehen und verfiel damit innerlich. Da die alten Grundzinsen hier keine der gesteigerten Grundrente entsprechende Erhöhung erfuhren, wurden sie aus einem ursprünglichen Entgelt für die Nutzung der Höfe zu einem blossen Rekognitionszins für das Obereigentum des Grundherren. Damit wurde das Besitzrecht des Bauern hier ein sehr gutes: Erbzinsrecht oder zinspflichtiges Eigentum. Und der Bauer erlangte auch damit das Recht, den an sich hier klein gebliebenen, nicht wie in Nordwesten vergrösserten Hof zu teilen, wozu die günstigeren klimatischen Verhältnisse dieser Gegenden, mit dem Anbau von Handelsgewächsen und namentlich von Wein, aus technischen Gründen Anlass gaben. So entwickelte sich hier die Freiteilbarkeit schon frühzeitig. Aber der Bauer wurde auf der anderen Seite hier nicht persönlich frei, sondern war einem Erb- oder Leiherrn untertänig, „leibeigen“, der später nicht immer mit dem Grundherrn identisch war, und dazu kam dann hier auch noch hauptsächlich der von ihm regelmässig verschiedene private Gerichtsherr, welchem der Bauer namentlich Dienste zu leisten hatte. So war der Bauer hier bei guten Besitzrechten persönlich stark gedrückt und mehreren Herren Dienste und Abgaben schuldig. Die willkürliche Steigerung dieser Leistungen und die Inanspruchnahme der Almenden durch die Herren führten hier zum Ausbruch des Bauernkriegs, der zwar mit der Niederlage der Bauern endigte, aber doch eine Warnung für die Herren bildete, so dass sich die Lage der Bauern hier seitdem nicht weiter verschlechterte, sondern bis zur Bauernbefreiung eher verbesserte. Letztere war hier nicht aus wirtschaftlichen, sondern hauptsächlich aus politischen Gründen, gegenüber den vielen kleinen Standesherrn, schwierig und wurde zwar durch die „Konstitutionen“ vom Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Aufhebung der „Leibeigenschaft“ begonnen, aber in ihrem wichtigsten Teil, der Ablösung der Dienste, Zehnten und Grundzinse, erst durch das Jahr 1848 vollendet, dann allerdings mit geringen Opfern der Bauern und starken Zuschüssen des Staates.

Schwieriger aber gestaltete sie sich noch im Südosten: den südlichen Gebieten Badens und Württembergs und Altbayern. Denn hier herrschte im 18. Jahrhundert eine ähnliche Agrarverfassung wie im Nordwesten: grössere, wenn auch nicht ganz so grosse Bauerngüter, ohne Freiteilbarkeit, zu schlechterem Besitzrecht als im Südwesten besessen. Dazu waren die Bauern ausserdem aber auch wie hier persönlich unfrei, und die Grundherrschaft war zum Teil lebensfähiger geblieben, nicht in blosses Obereigentum übergegangen, ja es finden sich Ansätze zu der gleich zu schildernden Entwicklung des Nordostens, der „Gutsherrschaft“. In Altbayern durften die Bauernhöfe im 16. Jahrhundert von den Grundherren „gelegt“ werden, aber es geschah doch nicht, weil der Staat, der auch hier stark genug war, dies durchzusetzen, eine Steigerung der Frohndienste der Bauern verbot, und andere Arbeitskräfte nicht zur Verfügung standen. So ist auch dieses Gebiet ein Mittel- und Grossbauernland geblieben.

Die Entwicklung im Nordosten dagegen geht ganz auf den kolonialen Charakter des Landes zurück. Daraus erklärt sich, dass von Anfang an neben den Bauern zahlreiche Ritter zur Verteidigung des Landes vorhanden waren, welche wir schon ein Jahrhundert nach vollendeter Kolonisation im Besitz von zahlreichen, z. T. schon ziemlich grossen Ritterhöfen in Mitte der Bauerndörfer finden, doch zunächst nur als Nachbarn der Bauern neben diesen. Aus ihm erklären sich auch die verschiedenen grossen, geographisch abgeschlossene Gebiete bildenden Grundherrschaften des Landesherrn, der grossen Vasallen und der Kirchen und Klöster, welche sich beim Beginn der Kolonisation in das Land teilten und es sämtlich durch eine umfassende bäuerliche Kolonisation besiedelten und germanisierten. Die Lage dieser Kolonisten war zunächst, obwohl sie von Anfang an unter einer dieser Grundherrschaften standen, eine sehr gute: sie hatten persönliche Freiheit und erbliches Besitzrecht. Im Laufe der auf die Kolonisation folgenden Jahrhunderte aber wurden die Rechte, welche der Landesherr als solcher oder als Grundherr an ihnen hatte, bei den ungeordneten finanziellen Verhältnissen der dortigen Staatsgebilde, das Zahlungsmittel, mit welchem er seine Vasallen und Ritter, und jene wieder ihre Ritter bezahlten,

und so gelangten die Inhaber der Ritterhöfe allmählich in den Besitz aller Rechte an den ihnen benachbarten Bauern eines oder mehrerer Dörfer. Vor allem erlangten sie die *G e r i c h t s h e r r s c h a f t*, und damit beginnt die Minderung der persönlichen Freiheit der Bauern: sie werden an die Scholle gebunden, „Privatuntertanen“ des Ritters. Und indem der Ritter von dem bisherigen grossen Grundherrschaft am Bauernland erwirbt, wird er auch zum kleinen Grundherrschaft in einer Person. Diese kleine Grundherrschaft ist auch ein geographisch abgeschlossenes Herrschaftsgebiet: in Verbindung mit dem durch Frohdienste der Bauern bestellten Rittergut, das ihr Mittelpunkt ist, bildet sie die „*G u t s h e r r s c h a f t*“. Auch beginnt im 16. Jahrhundert, als mit dem Aufkommen der stehenden Heere der Ritter sich hier in einen Landwirt verwandelt, schon die erste Einziehung von Bauernstellen zur Bildung von Ritterhöfen, das „*Bauernlegen*“, z. T. auf Grund gesetzlicher Befugnisse gegenüber „ungehorsamen“ Bauern oder „für den eigenen Bedarf“. Aber dies war doch zunächst noch von nur geringem Umfang.

Erst der dreissigjährige Krieg brachte dann einen allgemeinen Niedergang und eine erste starke Verminderung der Bauern in diesem Gebiete. Das Kolonisationsland mit seiner jüngeren Kultur und dünneren Bevölkerung wurde von ihm auch viel tiefer und dauernder geschädigt als das übrige, ältere Deutschland. Vor allem verschlechterte sich die Rechtslage der Bauern, welche den Krieg überstanden hatten, bei der „*Wiedereinrichtung der Landgüter*“ namentlich durch die Hilfe der Herrschaft beim Wiederaufbau der Höfe; von den „wüst“ gewordenen Stellen aber stellte die Herrschaft überhaupt nur so viele wieder her, als bei vollster Anspannung der Kräfte der auf sie gesetzten Bauern zur Bestellung des ritterschaftlichen Ackers notwendig waren. Das Land der übrigen Stellen aber wurde allmählich, in dem Masse als die Frohnbauern erstarkten und mehr leisten konnten, mit dem herrschaftlichen Acker vereinigt. So tritt in dieser Zeit eine bedeutende Verminderung des Bauernlandes und der Bauernstellen zugunsten der Rittergüter ein: die zweite Periode des „*Bauernlegens*“ im Nordosten. In ähnlicher Weise wirkten im folgenden Jahrhundert der schwedische und der siebenjährige Krieg. Aber schon hatte vor dem letzteren der junge preussische Staat mit einer energischen Agrarpolitik begonnen, zu der ihn charakteristischer Weise nicht finanzielle, sondern *militärische* Interessen — die Gefährdung der Rekrutierung und der Einquartierung der Truppen durch das Bauernlegen — drängten. Der von Friedrich dem Grossen verwirklichte „*Bauernschutz*“ machte dem Bauernlegen ein Ende, indem er zwar nicht den einzelnen Bauern als augenblicklichen Inhaber einer Stelle, aber diese selbst für die Zukunft vor der Einziehung schützte. Damit blieb dem grössten Teil des heutigen deutschen Nordostens, den alten Provinzen Preussens, die dritte und schlimmste Periode des Bauernlegens erspart, welche im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts und im ersten des 19. in dem damals nicht zu Preussen gehörigen Gebiet von Schwedisch-Pommern und ebenso in Mecklenburg, infolge der Einführung technischer Neuerungen des landwirtschaftlichen Betriebes aus England, unter *kapitalistischem* Gesichtspunkt — ähnlich wie dort im 16. und nochmals im 18. Jahrhundert — ganze Bauerndörfer in einzelne grosse Güter verwandelte und den Bauernstand, abgesehen vom *Domanium*, gänzlich aufrieb.

Aber auch die *Bauernbefreiung* versuchte Friedrich der Grosse schon in Angriff zu nehmen. Doch scheiterte er noch an dem Widerstand seiner Beamten und der Schwierigkeit der Aufgabe, welche hier viel grösser war als im übrigen Deutschland, da es sich hier nicht um die Beseitigung einer mehr oder weniger fossil gewordenen mittelalterlichen Verfassung handelte, sondern um die in neuerer Zeit entstandene Arbeitsverfassung der hier teils von Anfang an vorhandenen, teils durch das Bauernlegen entstandenen landwirtschaftlichen Grossbetriebe. Ihre Beseitigung bedeutete daher entweder das Aufhören der letzteren, deren Besitzer militärisch und politisch die Träger des preussischen Staates waren, oder die Notwendigkeit der Beschaffung anderweitiger Arbeitskräfte. So gelang auch Friedrich Wilhelm I. nur die Bauernbefreiung bei seinen *Domänenbauern*, wo er selbst der Gutsherr war, und nur durch Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung neuer freier Arbeitskräfte für die Pächter der grossen Vorwerke. Die Befreiung der *Privatbauern* dagegen kam erst nach dem tiefen Sturz Preussens im Jahre 1806 zustande, als einer der Hauptteile der grossen *Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung*,

welche durch Befreiung der wirtschaftlichen Kräfte die Wiederherstellung des preussischen Staates erreichen und die von der französischen Revolution gewaltsam durchgesetzten Reformen von oben her seitens des Königtums friedlich verwirklichen wollte. Es ist seit dem grossen Werke Knapps bekannt, dass dies auf dem Gebiete der Agrarpolitik nur zum Teil gelungen ist, und grosse sozialpolitische Fehler dabei gemacht wurden. Dazu gehört nicht nur die Durchbrechung, welche der Bauernschutz im Anschluss an die *Aufhebung der Erbuntertänigkeit* im Jahre 1807, in gewisser Masse erfuhr, sondern vor allem die Einschränkung des Hauptteils der Bauernbefreiung bei den privaten, im „gutsherrlich bäuerlichen Verhältniss“ stehenden Bauern — der Aufhebung der Frohndienste und Verwandlung des schlechteren Besitzrechtes in Eigentum der sog. „Regulierung“, — durch die Deklaration von 1816 zum Regulierungsedikt von 1811 und die Aufhebung des Bauernschutzes zugleich mit der Regulierung, und zwar für alle Bauern, sowohl die der Regulierung unterworfenen, als die von ihr nachträglich ausgenommenen, d. h. in der Hauptsache die *kleinen*, nicht „spannfähigen“ Bauern. Nicht, dass letztere von der Regulierung ausgenommen wurden, und ihre Dienste zunächst dem bisherigen Gutsherren erhalten blieben, war der grosse Fehler, denn dies war notwendig, sollten die damals unzweifelhaft den technischen Fortschritt repräsentierenden und auch aus politischen Gründen nicht entbehrlichen Grossbetriebe weiterbestehen, sondern, dass nicht wenigstens für sie der Bauernschutz bestehen blieb. Infolgedessen wurden sie bis zur Wiederausdehnung der Regulierung auf sie im Jahre 1850 zum grössten Teil gelegt und in *besitzlose Landarbeiter* auf den grossen Gütern — die Insten, Gutstagelöhner oder Katenleute — verwandelt. Andererseits aber führte das sofortige Aufhören des Bauernschutzes auch bei den regulierten Bauern weiterhin noch in erheblichem Umfange zur Aufsaugung von Bauernstellen durch den Grossbetrieb, jetzt allerdings auf dem Wege des Kaufs. Zugleich aber erfolgte bei der Regulierung die Entschädigung des Gutsherrn auch nicht in Geld, sondern in *Land*, d. h. der Bauer mit „*lassitischem Besitzrecht*“ erhielt nur zwei Drittel, wenn es erblich war, und nur die Hälfte, wenn es unerblich war, des bisher von ihm benutzten Landes zu freiem Eigentum, der andere Teil ward mit dem Gutslande vereinigt.

So führte also die Bauernbefreiung im Nordosten keineswegs zu einer Rückgängigmachung der Entwicklung, welche die ritterlichen Grossbetriebe zum grossen Teil aus ehemaligen Bauernstellen hatte entstehen lassen, sie führte zu keiner Vermehrung der Bauernstellen und namentlich nicht des Bauernlandes — im Gegenteil zu einer weiteren Verminderung. Und so ging diese Konzentrationsbewegung hier weiter bis zur Neuzeit und führte zu dem gewaltigen Überwiegen des *Grossgrundbesitzes* im Nordosten, das heute — abgesehen von den hier nicht zu erörternden politischen Wirkungen — für die Volkswirtschaft Preussens und damit des Deutschen Reiches eine so fundamentale Bedeutung hat. Auf dieser geschichtlich entstandenen Agrarverfassung beruht das Übergewicht, welches der Grossgrundbesitz noch heute in Preussen hat, die Bedeutung und Macht der agrarischen Bewegung in Deutschland, die Höhe des durch sie herbeigeführten Zollschatzes, die ländliche Arbeiterfrage des Nordostens und die Entvölkerung des Landes durch die „*Flucht vom Lande*“ mit allen ihren nachteiligen Folgen für die sozialen Probleme, nicht nur auf dem Lande selbst, sondern auch in den Städten und in der Industrie. Auf die Folgen, welche sich daraus für die moderne deutsche und speziell preussische Agrarpolitik ergeben, wird am Schluss zurückzukommen sein.

II.

Auch die *gewerbliche* Entwicklung in Deutschland hängt von Anfang an mit dieser agrargeschichtlichen aufs Engste zusammen. Denn der im ersten Abschnitt geschilderte *Frohnhof* war zweifellos wenigstens in technischer Beziehung die Wiege der Entwicklung der einzelnen Gewerbe, wenn auch nicht, wie man früher angenommen hat, in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gerade des *Handwerks* und der *Zünfte* in den Städten. Ist die Frage nach ihrer Herkunft und Entwicklung noch immer viel umstritten, so haben wir dafür ein klares Bild von ihrer Organisation und Wirksamkeit zur Zeit ihrer vollen Ausbildung. Sie bildeten damals unzweifelhaft eine „*Konkurrenzregulierung*“, die bei dem starken Einströmen der Bevölkerung in die Städte notwendig geworden war und die gewerbliche Tätigkeit aus einer „*freien Kunst*“ in ein

mehr oder weniger obrigkeitlich oder autonom geregeltes „Amt“ verwandelt hatte. Sie war zugleich das Rückgrat der städtischen Wirtschaftspolitik, welche sich unter ihrem Einfluss nach den ersten freieren Jahrhunderten überall ausbildete, mit dem Ziel, aus jeder Stadt und dem sie umgebenden Land eine „autarke“ Wirtschaftseinheit zu machen, in der möglichst alles erzeugt wurde, was man brauchte, mit Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land, Bürger und Bauer: die „Stadt-wirtschaft“.

Diese Zunftverfassung und -Herrschaft bestand in Deutschland, trotz der auch hier zum Teil schon im 15. Jahrhundert, allgemein seit dem 16. Jahrhundert, sich entwickelnden Missstände und Auswüchse, infolge der allgemeinen politischen Entwicklung besonders lange. Diese hat bekanntlich das ganze Deutschland nicht wie die Nachbarländer seit dem 16. Jahrhundert eine politische Neugestaltung im Sinne der Zentralisation durch den modernen absoluten Staat erleben lassen, sondern diese Entwicklung in die einzelnen Territorien gedrängt, von denen aber nur wenige, eigentlich nur Preussen, gross und stark genug waren, das Beispiel der Wirtschaftspolitik der Nachbarländer nachzuahmen. Zwar versuchte auch das alte heilige römische Reich deutscher Nation, durch zahllose, schon in ihrer Wiederholung ihre Fruchtlosigkeit zeigende Reichstagsabschiede den Missbräuchen im Handwerk zu steuern und ein einheitliches Reichsgewerbe recht zu schaffen, aber auch der Reichstagsabschied von 1741, der endlich Erfolge erzielte, erreichte sie doch nur durch die Hand der Einzelstaaten, insbesondere in Preussen.

Dieser Staat war überhaupt so ziemlich der einzige, welcher durch seinen Umfang und die eigentümlichen Verhältnisse seiner verschiedenen Landesteile — die Mark Brandenburg und Schlesien der Sitz einer ersten industriellen Entwicklung, die übrigen Provinzen ihre agrarischen Hinterländer — in der Lage war, die in den grossen Nachbarstaaten ausgebildete Wirtschaftspolitik des modernen absoluten Staates, den „Merkantilismus“, nachzuahmen. Er herrschte denn auch unter Friedrich dem Grossen wie unter seinem Nachfolger ganz in den bekannten Formen auf dem Gebiete der Gewerbepolitik und Handelspolitik. Auf ersterem erfolgte daher nicht nur eine einheitliche Regelung des Zunftwesens in Durchführung des Reichszunftgesetzes von 1741, sondern auch eine entsprechende Reglementierung der neuen, ersten kapitalistischen Betriebsform des Gewerbes, deren Aufkommen die Zünfte trotz ihrer langen Herrschaft auch in Deutschland nicht zu hindern vermocht hatten, der Hausindustrie oder des „Verlags-systems“. Des weiteren wurde die dritte gewerbliche Betriebsform der Fabrikindustrie i. w. S., zunächst der „Manufaktur“, wie in den anderen merkantilistischen Staaten so auch hier in der bekannten Weise, namentlich unter Heranziehung und Verwertung ausländischer Einwanderer, insbes. der französischen Emigranten, in jeder Weise vom Staate gefördert oder selbst unternommen. Auch die gewerbliche Arbeiterfrage, welche schon zur Zeit der Zunftherrschaft durch die fortschreitenden Erschwerungen des Meisterwerdens und die Produktion einzelner Handwerke für den Welthandel insofern entstanden war, als nicht mehr alle Gesellen Meister zu werden vermochten, sondern eine selbständige Arbeiterklasse aus ihnen zu werden anfang, fand durch den absoluten Staat hier schon eine gewisse Regelung und Lösung.

Aber diese weitgehende Reglementierung und Bevormundung wurde auch hier, nachdem die Industrie sich mit ihrer Hilfe in gewissem Masse entwickelt hatte, schliesslich als lästig empfunden, und so gehörte ihre Beseitigung, nach dem in Frankreich von Turgot und dann von der grossen Revolution gegebenen Beispiel, durch Einführung der „Gewerbefreiheit“ auch zu dem Programme Hardenbergs und bildet die zweite jener grossen liberalen Reformen. Sie erfolgte im Jahre 1810. Es dauerte dann allerdings bis zum Jahre 1845, ehe sie auch in den neuen Provinzen, also in dem ganzen grösseren Preussen, einheitlich durchgeführt war, und das Jahr 1848 brachte hier, im Gegensatz zu den anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, durch die beginnende Handwerkerbewegung mit der Deklaration von 1849 schon wieder einen Rückschlag. Er wurde aber durch die Gründung des Norddeutschen Bundes mit der Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, der nachmaligen Reichsgewerbeordnung, die ganz auf dem Boden der Gewerbefreiheit stand, wieder beseitigt. Inzwischen war in den 60er Jahren auch in den andern deutschen Staaten die Gewerbefreiheit nach und nach eingeführt worden, aber diese Gesetze

gingen alle nach kurzem Bestand in jener ursprünglich preussischen Gewerbeordnung auf. Sie unterschied sich aber von dem französischen Vorbild in der Hauptsache dadurch, dass sie die Zünfte, ebenso wie 1810, nicht ganz auflöb, sondern unter dem Namen „Innungen“ als private Korporationen weiter bestehen liess. Hier hat dann die moderne Handwerkerpolitik mit ihren Versuchen zur Neubelebung ihrer Bedeutung und zu einer neuen Organisation des Handwerks wieder angeknüpft.

III.

Noch mehr als die Geschichte der Agrarpolitik und der Gewerbepolitik ist naturgemäss die der Handelspolitik von der allgemeinen politischen Geschichte Deutschlands beeinflusst. Denn gerade hier musste es sich am stärksten geltend machen, dass aus Deutschland nicht, wie aus den Nachbarländern, im 16. Jahrhundert ein moderner geschlossener Nationalstaat mit Überwindung der feudalen Mächte durch eine starke zentralisierte Staatsgewalt geworden ist, welche das ganze Wirtschaftsleben zu regeln übernahm und in den anderen Ländern vor allem eine nationale Handelspolitik trieb. Während dadurch jene zu einheitlichen Wirtschaftsgebilden, zu wahren „Volkswirtschaften“ mit freiem inneren Verkehr und nationaler Arbeitsteilung wurden, blieb Deutschland in seine zahllosen Territorien zersplittert, durch welche der Handelsbetrieb mit ungezählten Lasten, Zöllen, Stapelprivilegien usw. erschwert wurde. Zwar wollte auch das alte Deutsche Reich am Anfang des 16. Jahrhunderts einmal einen Versuch zu einer Reichszollpolitik mit Schaffung eines an der Reichsgrenze zu erhebenden Reichszolls machen, aber der dreissigjährige Krieg begrub dieses Projekt, das von nicht abzumessender, auch politischer Bedeutung gewesen wäre. Infolge dieser politischen Entwicklung erlangte Deutschland aber auch keinen Anteil bei jener ersten Aufteilung der Welt: keine Handelsniederlassungen in Asien und keine Kolonien im neuen Weltteil, und die Wirkungen der Auffindung des Seewegs nach Ostindien und der Entdeckung Amerikas mussten daher, wenn auch nicht so ort, so doch auf die Dauer, überwiegend nachteilig für seinen Handel und seine grossen Handelsstädte werden, wobei nach Sombarts allerdings angefochtener Darstellung auch die Vertreibung der Juden aus diesen eine wichtige Rolle gespielt haben soll, so dass es nicht zufälligerweise gerade nur Frankfurt und Hamburg waren, welche weiter blühten, und von denen ein neuer Aufschwung des deutschen Handels seinen Ausgang nahm.

Die Handelspolitik in den deutschen Territorien aber war im wesentlichen noch die der „Stadtwirtschaft“, nur wenige grössere suchten im ganzen die merkantilistische Handelspolitik der grossen Nachbarstaaten nachzuahmen, nur Preussen gelang es aus den oben angegebenen Gründen wirklich. Aber auch hier fehlte dabei noch die Handelsfreiheit im Innern, die Zölle wurden als „Accisen“ an den Stadttoren erhoben, und es bestanden ausserdem noch Provinzialzölle. Es war die politische Entwicklung wiederum, die Besetzung der Mark Brandenburg durch die Franzosen, welche dieses System hier zuerst gewaltsam durchbrach und zur Einführung mässiger Einfuhrzölle, dem System der (gemässigten) „Handelsfreiheit“ an Stelle des Prohibitivsystems des Merkantilismus führte. Nach dem Intermezzo der Kontinentalsperre wurde dieses System dann endgiltig durch die dritte der grossen freiheitlichen Reformen im Jahre 1818 für ganz Preussen eingeführt, und es waren wiederum wesentlich politische Momente (die damalige Gestaltung des preussischen Staatsgebietes, seine Zerrissenheit in zwei getrennte Teile mit zahlreichen Enklaven und Exklaven an den inneren Seiten, also einer schwer oder gar nicht zu bewachenden Grenze), welche die ausserordentlich niedrigen Schutzzölle von nur 10 % vom Werte notwendig machten, — zu einer Zeit, da England, die Heimat des „Freihandels“, ebenso wie Frankreich, noch vollständig protektionistisch war.

Die politischen Verhältnisse zwangen dann Preussen auch zunächst die zwischen und in seinem Gebiete liegenden Staaten sich durch Zollanschluss zu verbinden und weiter auch auf die handelspolitische Einigung von ganz Deutschland unter Führung Preussens — also ohne Österreich — hinzuarbeiten und damit die politische Einigung vorzubereiten. Es sind bekanntlich drei Männer gewesen, welche das Verständnis für die Notwendigkeit einer solchen handelspolitischen Einigung verbreitet und zugleich die Wege zu ihrer Verwirklichung in Wort

und Schrift aufgezeigt haben: Friedrich List, Nebenius und Hoffmann. In der von ihnen gedachten Weise ist sie dann seit 1828 zustande gekommen. Doch die Geschichte des deutschen Zollvereins ist zu bekannt und zu sehr Bestandteil der politischen Geschichte Deutschlands, als dass sie hier gegeben zu werden brauchte. Nur darauf sei noch hingewiesen, wie in diesem Zollverein der preussische, relativ „freihändlerische“, Tarif von 1818 zunächst akzeptiert wurde, und dadurch mit den im Interesse ihrer Industrie, namentlich der Textilindustrie, mehr „schutzzöllnerischen“ süddeutschen Staaten von Anfang an Schwierigkeiten entstanden, die zu einem mehrmaligen Wechsel zwischen etwas höheren und etwas niedrigeren Zollsätzen führten; wie dann Preussen in einem Augenblick der Erschlaffung den Handelsvertrag von 1859 mit Österreich schloss, der den Eintritt des letzteren in den Zollverein vorbereitete und damit das Ziel der ganzen preussischen Politik preiszugeben drohte. Da kam der Umschwung in der europäischen Handelspolitik durch den „Cobdenvertrag“ zwischen Frankreich und England im Jahre 1860, mit welchem England den letzten Schritt auf dem Wege zum absoluten Freihandel im englischen Sinne durch autonome Aufhebung der damals noch bestehenden Zölle für Ganzfabrikate tat, während Frankreich damit von dem bisherigen merkantilistischen Prohibitivsystem zu mässigen Schutzzöllen oder gemässiger Handelsfreiheit auf dem Wege von Tarifverträgen mit „Meistbegünstigungsklausel“ mit den verschiedenen Ländern überging. Es ist wiederum bekannt und Bestandteil der politischen Geschichte, wie Preussen einen solchen Handelsvertrag mit Frankreich als Mittel benützte, um die „schutzzöllnerischen“ Strömungen im Zollverein zurückzudrängen und zugleich Österreich für immer aus diesem auszuschliessen. Und die politischen Ereignisse, das Verhalten Österreichs im Jahre 1864, führten dazu, dass es das Ziel erreichte, die Krisis im Zollverein mit einem Siege Preussens endigte. Damit war auch die politische Einigung Deutschlands und damit die Schaffung der modernen deutschen Volkswirtschaft unter Preussens Führung entschieden.

Für ihre Zukunft und deren staatliche Gestaltung, d. h. für die Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches und seines führenden Staates Preussen, aber liegen nach den aufgezeigten geschichtlichen Grundlagen die ersten Aufgaben auf dem Gebiet der Agrarpolitik: es gilt, wie Knapp es genannt hat, eine „Verwestlichung des Ostens“ herbeizuführen, eine Abschwächung des grossen Unterschieds zwischen der Agrarverfassung des ostelbischen und des westelbischen Deutschlands durch eine innere Kolonisation grossen Stils, also Neuschaffung von Bauerngütern (und zwar mittleren und geschlossenen wie im Nordwesten und Südosten) aus bisherigen grossen Gütern — nicht nur aus nationalen Gründen wie in den polnischen Gebieten, sondern ebenso aus sozialen — und Verminderung, aber nicht vollständige Beseitigung der grossen Güter, welche, abgesehen von den politischen und sozialen Momenten, auch aus technischen Gründen als Pioniere des Fortschritts in der Landwirtschaft nicht entbehrt werden können. Durch eine solche einschneidende Änderung der Agrarverfassung, die auch eine umfassende Ansässigmachung von Landarbeitern in sich schliessen muss, wird nicht nur die Landarbeiterfrage in der besten möglichen Weise gelöst und der Entvölkerung des platten Landes Halt geboten,*) sondern auch die einheimische Getreide- und Fleischproduktion gesteigert und eine Herabsetzung der Getreide- und Viehzölle ermöglicht werden, was unserer Industrie in den künftigen Handelsverträgen zugut kommen wird. Andererseits aber wird die stärkere Besiedlung des platten Landes im Nordosten und das mit ihr, wie die Ergebnisse der Ansiedlungskommission bereits zeigen, Hand in Hand gehende Aufblühen der Städte in diesen Provinzen ebenso dem Handwerk neue Absatzgelegenheiten entstehen lassen wie der Industrie, welche immer mehr für einen kaufkräftigen, einheimischen Markt wird produzieren und dadurch von dem sich mehr und mehr verschliessenden oder industriell emanzipierenden Ausland unabhängiger werden und den sozial wünschenswerten Übergang zu vorwiegender Qualitätsproduktion vollziehen können. Damit wird die Entwicklung dem Ziel der modernen deutschen Handelspolitik zustreben: dem in den Welthandel verflochtenen, aber zugleich tunlichst geschlossenen Nationalstaat.

*) Vgl. unter Abschnitt 46.

45 Abschnitt.

Schutzzoll und Freihandel.

Von

Dr. Martin Weigert

vom volkswirtschaftlichen Sekretariat der Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin.

Inhalt:

1. Die merkantilistische Doktrin: Hochschutzzoll und Prohibitivsystem. — 2. Die merkantilistischen Schriftsteller, a) in Italien, b) in England, c) in Frankreich, d) in Deutschland. — 3. Die merkantilistische Staatspraxis a) in England, b) in Frankreich, c) in Preussen, d) in anderen Staaten. — 4. Die wissenschaftliche Kritik und Opposition gegen die merkantilistische Lehre durch die Physiokraten. — 5. Adam Smith und die Freihandelslehre. — 6. Die Freihandelschulen a) in England, b) in Frankreich, c) in Deutschland. — 7. Die Freihandelsära in der Staatspraxis a) Englands, b) Deutschlands, c) Frankreichs, d) Russlands. — 8. Die Lehren Friedrich List's. — 9. Die moderne wissenschaftliche Schutzzolllehre. — 10. Die wissenschaftliche Kontroverse Industrie- oder Agrarstaat. — 11. Die moderne Schutzpolitik a) in Deutschland, b) in Frankreich, c) in Russland, d) in Oesterreich-Ungarn, e) in den Vereinigten Staaten. — 12. Der Imperialismus in Grossbritannien. — 13. Würdigung der heutigen Schutzzollaera.

Literatur:

W. Lotz, „Die Ideen der deutschen Handelspolitik“ (von 1860—1891); — K. Oldenberg, „Deutschland als Industriestaat“ 1897. — Bretano „Das Freihandelsargument“ München 1901. — H. Dietzel, „Sozialpolitik und Handelspolitik“, Berlin 1901. — Karl Helfferich, „Handelspolitik“ Leipzig 1901. — Grambow, „Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte“, Jena 1903. — von Schmoller, „Grundriss der Allgem. Volkswirtschaftslehre“, Teil II, Leipzig 1904, S. 558/652. — J. Conrad, „Grundriss der polit. Oekonomie“, Jena 1905. §§ 88/94. — K. Rathgen, „Die Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in der deutschen Staatspraxis i. Festschrift für Schmoller 1908, II. Bd. 17“ — Kerbel, „Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs“, ebendas., Bd. 28. — E. Leser, „Freihandelschule“ im Handwörterbuch d. Staatswis., Bd. 4, 1909. — Grunzel, „Handelspolitik“, Leipzig 1910. — Lexis, „Freihandelschule“ i. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre III. Aufl., Bd. I. Berlin 1911. — Rathgen, „Schutzsystem“, ebendas., Bd. I, S. 743, ff. —

1. Die merkantilistische Doktrin.

Der Kampf der Ansichten über Freihandel und Schutzzoll, allgemeiner gefasst über die zweckmässigste Handelspolitik, hat gewissermassen erst die wissenschaftliche Betrachtung des Wirtschaftslebens, die Nationalökonomie, ins Leben gerufen. So befasst sich das älteste Kapitel der Volkswirtschaftslehre in erster Linie mit der theoretischen Erörterung der Frage, wie durch Regelung resp. durch Beschränkung von Ein- und Ausfuhr die Produktion und der Reichtum eines Volkes zu steigern sei.

Die reiche Literatur, die im 17. Jahrhundert über dieses Thema entstand, wird in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre unter dem Namen der **merkantilistischen Literatur** zusammengefasst. Der Merkantilismus, die Förderung des mercator, die Hebung der Commercien, der Verkehrswirtschaft sollte die wirtschaftliche Grundlage des Reichtums und damit die Macht der Staaten schaffen. Die Anschauungen, die die wissenschaftlichen Vertreter des Merkantilismus ihren Abhandlungen zu Grunde legen, wurzeln in den Grundsätzen der Handelspolitik der grossen Stadtrepubliken des Mittelalters mit ihrer planmässigen Marktförderung, ihren Taxen, Privilegien an die Gewerbetreibenden und ihrer Organisation der Verkehrswirtschaft. Das Neue in der Behandlung liegt nur darin, dass man nicht mehr die einzelne geschlossene Stadt mit ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen, sondern den Staat als wirtschaftliche Einheit zum Ausgangspunkte nimmt. Abgesehen jedoch hiervon haftet den Auffassungen der Merkantilisten der in der mittelalterlichen Handelspolitik zutage tretende privatwirtschaftliche Charakter in sehr starkem Masse an. Derselbe zeigt sich schon in der Art wie die Merkantilisten meinten, den Volkswohlstand heben zu können: Wie der Privatmann reicher wird, wenn er mehr Geld besitzt, so meinten sie auch ein Land am schnellsten reich machen zu können durch Vermehrung des Geldes, welches sie mit Edelmetall identifizierten. Da nun in den meisten europäischen Staaten das Edelmetall, besonders das Gold, nicht in den Mengen bergmännisch gewonnen wurde, als Bedarf vorlag, untersuchte man,

auf welche Weise der Staat dasselbe am zweckmässigsten gewinnen könnte. Nach dem Beispiel der mittelalterlichen Stadtrepubliken sah man als bestes Mittel hierzu den Handel mit günstiger Bilanz an, d. h. den internationalen Handel, welcher an das Ausland Waren in höherem Werte verkaufte als er von demselben kaufte, sodass das Inland die Differenz in barem Gelde ausgezahlt erhielt. Es schien daher notwendig viel zu produzieren, um viel ins Ausland verkaufen zu können. Auch hielt man es für wünschenswert die Herstellung möglichst kostbarer Gegenstände zu fördern, die leichter zu exportieren waren und höheren Gewinn in Aussicht stellten. Das Gewerbe glaubte man besonders begünstigen zu müssen, weil die Landwirtschaft bei der natürlichen Begrenzung des anbaufähigen Bodens nur wenig erweiterungsfähig schien. Nach aussen also sollte der Staat wie ein einzelner Kaufmann zwar möglichst wenig und billig kaufen, dagegen möglichst viel und teuer verkaufen. Zu diesem Zwecke wurde für den Aussenhandel die Förderung der Ausfuhr durch Prämien, und vor allem aber die Behinderung der Einfuhr durch hohe Schutzzölle und Verbote als die geeignetsten Mittel empfohlen. Ergänzt und unterstützt sollte diese Politik im Innern durch eine strenge Gewerbeordnung, durch finanzielle Beihilfen und Privilegien werden, mit denen man die Gewerbe künstlich zur Blüte bringen und in diejenigen Bahnen leiten zu können glaubte, die für eine günstige Handelsbilanz am zweckmässigsten schienen.

2. Die merkantilistischen Schriftsteller, a) in Italien, b) in England, c) in Frankreich, d) in Deutschland.

Aus der grossen Zahl der Schriftsteller, welche im 17. Jahrhundert in ihren volkswirtschaftlichen Werken die merkantilistischen Anschauungen vertreten haben, können hier nur die bedeutendsten erwähnt werden:

a) Vor allem sind von Italienern zu nennen Antonio Serra, (*Breve trattato delle cause de possono far absondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere, Napoli 1613.*) Er findet die Bedingungen des Volkswohlstandes in folgenden Quellen: Einmal in einer grossen Bodenfruchtbarkeit, die nicht nur den Bedarf des inländischen Konsums befriedigt, sondern sogar einen Ueberschuss an landwirtschaftlichen Produkten für den Export erzielt; ferner in einem umfassenden internationalen Handel mit freier Einfuhr der Rohmaterialien für die Gewerbe im Inlande, dagegen hohen Einfuhrzöllen auf fertige Waren, um deren Herstellung im Inlande zu begünstigen und zu verhindern, dass durch den Einkauf im Auslande Geld hinausgeschickt werde. Endlich in der Förderung der Industrie von Kunst und Luxuswaren, welche teuer an das Ausland verkauft werden können, um durch sie Gold und Silber in das Land zu bringen. — Die Grundlagen der merkantilistischen Handelsbilanzlehre finden sich ferner bei Antonio Broggia (*Tratati dei Tributi e delle monete 1743*) und schliesslich bei Antonio Genovesi (*Legioni di Commercio e di economia civile 1743*), der sich jedoch schon von den stärksten Einseitigkeiten des Merkantilismus frei gemacht hat.

b) Als bedeutendste Schriftsteller der merkantilistischen Richtung in England sind Francis Baco von Verulam (*Essays moral, economical and political, London 1597 bzw. 1625*), und Thomas Mun (*Englands treasure by foreign trade etc. 1664*) zu nennen. Ersterer ist ein strenger Anhänger der Handelsbilanztheorie, lobt die vorhandenen Einfuhrverbote und gelangt zu der irrthümlichen Auffassung, dass im Güteraustausch der eine Kontrahent stets gewinne, was der andere verliere. — Thomas Mun empfiehlt in sehr eingehender Weise Regierungsmassregeln zur Herbeiführung einer günstigen Handelsbilanz und verteidigt das von König Heinrich VIII. im „Statut of employment“ erlassene Verbot der Geldausfuhr aus England. — Ferner haben sich in England Josiah Child (*Observations concerning trade and interest of money 1668*) und William Temple um die gleiche Zeit als merkantilistische Schriftsteller einen Namen gemacht.

c) In Frankreich fanden die merkantilistischen Anschauungen erst ca. ein Menschenalter später in der Wissenschaft Aufnahme und Befürwortung. François Mélon (*Essays politiques sur le Commerce 1731*) verlangt ein entschiedenes Hinarbeiten auf eine günstige Handelsbilanz. Als bestes Mittel hierfür erscheinen ihm die Kolonial- und Handelskompagnieen, also die Organisation des internationalen Grosshandels unter Ausbildung ausgedehnter Monopole. Am meisten tritt sein merkantilistischer Standpunkt in seiner einseitigen Ueberschätzung der Industrie hervor. — Louis Forbonnais (*Elements du Commerce 1754*) behandelt gleichfalls die bekannte Handelsbilanz-

theorie, geht aber über Melon einen Schritt hinaus, indem er das Geld hauptsächlich als Zirkulationsmittel und weniger als Repräsentant des Reichtums schätzt.

d) Die deutschen Merkantilisten, wie Caspar Klock (Tractatus nomico-politicus, de contributionibus 1634 und Tract. de aerario 1651), Veit Ludwig von Seckendorf (Teutscher Fürstenstaat 1656), Johann Joachim Becher (Politischer Diskurs 1668) und Wilhelm von Schroeder wiederholen die von Serra in Italien und Thomas Mun in England gestellten obenerwähnten merkantilistischen Grundforderungen, ohne auf Originalität der Anschauungen wesentlichen Anspruch erheben zu können. Sie sind hauptsächlich Staatsmänner, welche die augenblicklichen Staatsaufgaben ins Auge fassen und dabei vielfach über das Ziel hinausschiessen.

3. Die merkantilistische Staatspraxis a) in England, b) in Frankreich, c) in Preussen, d) in anderen Staaten.

a) In der Praxis der Staatsverwaltung entwickelte sich die merkantilistische Handelspolitik mit ihren Schutzzöllen, Ein- und Ausfuhrverboten, Prämien, Privilegien und Begünstigungen der Handelskonzerne am frühesten in Grossbritannien. Dort wurde schon frühzeitig die Ausfuhr von Wolle verboten und mit sehr strengen Strafen bedroht; die Ausfuhr von Seiden- und Leinenwaren wurde dagegen durch Prämien gefördert. In der Einfuhr begünstigte man den Bezug von Rohstoffen, z. B. den Bezug von Seide aus Asien, verbot jedoch die Einfuhr fertiger Seidenwaren und anderer Fabrikate. — Einen besonders folgenschweren Schritt zur Bekämpfung der holländischen Handelssuprematie unternahm Cromwell durch die Navigationsakte vom 9. Oktober 1651, welche von folgendem Prinzip ausging: Nach England dürfen aus den europäischen Staaten eine Anzahl der wichtigsten Waren nur in englischen Schiffen, oder in solchen des Ursprungslandes und in letzterem Fall mit doppeltem Zoll eingeführt werden; gewisse schwere Waren dürfen nur von dem Ursprungsland nach England kommen. (Damit wurde der holländische Zwischenhandel sehr eingeschränkt). Ferner war aller Küstenhandel den englischen Schiffen vorbehalten, für alle nicht von britischen Schiffen gefangenen und eingeführten Fische sollen doppelte Zölle gezahlt werden. Nach den britischen Kolonien dürfen nur englische Schiffe mit $\frac{3}{4}$ englischer Besatzung, in denselben nur englische Faktoren Handel treiben; die Kolonialwaren müssen direkt nach England oder anderen englischen Kolonien gebracht werden. Für aus England wieder ausgeführte Produkte wurden Rückzölle gewährt. — Dieses System führte eine schnelle und gewaltige Erstarkung der englischen Handelsmarine herbei und machte die Kolonien zu guten Absatzmärkten des Mutterlandes. Andererseits verteuerte es jedoch den rasch forzierten Schiffsbau, die Frachten, die Matrosenlöhne, die europäischen Waren für die Kolonien und die Kolonialprodukte, die über England nach anderen Staaten gingen. Es schädigte den englischen Handel nach Norwegen, Russland, Frankreich und Schweden. Es war von Anfang an nur ausführbar durch zahlreiche Ausnahmen, die man in den folgenden Jahrzehnten nach Erlass der Akte bald für immer, bald für Zeit einführte. Nach einer Ueberspannung des Systems in den Jahren 1748—1763 wuchsen nach 1789 die zugelassenen Ausnahmen des Systems noch mehr als von 1660 bis 1748.

b) In Frankreich wurde die Einfuhr seit dem 16. Jahrhundert langsam mit einigen Zöllen belegt; zunächst noch mehr aus fiskalischen als aus Schutzzollgründen. Etwas erhöhte Einfuhrtarife von 1632 und 1644 mit Schutztendenz hatten keine grosse Bedeutung, da aller Handel damals stockte. Erst Colbert brachte die grosse hundertjährige Zollreformbewegung (1664) zum Abschluss. Er suchte die noch vorhandenen Fluss- und Lokalzölle zu beseitigen und umgab 1664 die 5 grosses fermes (die vereinigten Steuerpachten) mit einer einheitlichen Aussenzolllinie, einheitlichen Ein- und Ausfuhrzöllen, die den zahlreichen bisher getrennten Zöllen entsprachen. Der Tarif von 1664 enthielt keine Verbote. Die Höhe der Zölle war mässig und betrug meist 5—10% des Wertes. — Der Zolltarif von 1667 schraubte jedoch die Eingangszölle so hoch, dass sie fast Einfuhrverboten gleich kamen; später wurden auch Einfuhrverbote erlassen. Im ganzen hat Frankreich von 1683 —1786 die Colbert'sche Handelspolitik beibehalten. Der Handelsvertrag mit England 1786 (Edenvertrag) setzte an die Stelle der Einfuhrverbote mässige Zölle, war aber nicht lange Zeit in Geltung. Die durch die Kontinental Sperre von 1806 zunächst als Kriegsmassregel

gegen England erlassenen Einfuhrverbote wurden in dem Zolltarif vom 8. April 1816 beibehalten und auf Waren jeder Herkunft verallgemeinert.

c) In P r e u s s e n drangen die merkantilistischen Ideen zuerst unter Friedrich Wilhelm I. ein, jedoch war es Friedrich dem Grossen vorbehalten dieses System auszubauen. Friedrich Wilhelm I. verbot die Ausfuhr von Wolle 1723. Friedrich der Grosse beschränkte die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen durch hohe Schutzzölle und suchte die Ausfuhr von Rohprodukten möglichst hintenanzuhalten. Die wirtschaftliche Zersplitterung des Landes durch zahllose Zolllinien bildete jedoch ein grosses Hindernis; das Verbotssystem gelangte denn auch nur in den östlichen Provinzen zur Anwendung, während im Westen französische und englische Waren gegen mässigen Zoll eingeführt werden konnten. Zu erwähnen sind aus der Zeit Friedrich des Grossen noch das Magdeburger Transito-Zollsystem (1765—1768), das den grossen Durchfuhrhandel von Hamburg und Lüneburg nach Schlesien, Sachsen, Thüringen aus einem Fremd- in einen eigenen Handel der Magdeburger und Berliner verwandeln sollte und zum Teil sein Ziel erreichte. Ferner das schlesische Transito-Zollsystem (von 1765), das den polnisch-sächsischen Durchfuhrhandel zu einem schlesisch-preussischen machte, sowie endlich die Schliessung der ganzen Ostgrenzen für die polnische Getreideausfuhr zum inneren Konsum. Friedrich Wilhelm II. hielt noch unerschütterlich an dem merkantilistischen Handelssystem fest, während Friedrich Wilhelm III. bei seinem Regierungsantritt von den neuen freihändlerischen Ideen bereits berührt war. In den ersten Jahren seiner Regierung stand er jedoch in handelspolitischer Beziehung noch stark unter dem Einflusse seines Ministers Graf Struensee, der seine merkantilistischen Ansichten voll zur Geltung brachte. (Exposé vom 13. Februar 1803).

d) In R u s s l a n d wirkte Peter der Grosse (1689—1725) und Katharina II. (1762—1796) im Sinne des Merkantilismus. S p a n i e n und H o l l a n d wandten die Lehren des Merkantilismus besonders auf ihr Verhältnis zu den Kolonien an.

4. Die wissenschaftliche Kritik und Opposition gegen die merkantilistische Lehre durch die Physiokraten.

Schon im 17. Jahrhundert regte sich eine wissenschaftliche Kritik und Opposition gegen die merkantilistischen Anschauungen: Pierre Boisguillebert (Sur le regne présent 1697 u. Dissertation sur la nature des richesses) wendet sich energisch gegen die Ueberschätzung von Handel und Industrie gegenüber der Landwirtschaft. Ihm schloss sich der Marschall Vauban (Projet d'une dixme royal 1707) an. Der Hauptvertreter dieser Richtung, die in der Geschichte der Volkswirtschaft als „Physiokratismus“ bezeichnet wird, war François Quesnay, der besonders durch sein Tableau économique 1757 ein eigenes wissenschaftliches System aufstellte und methodisch begründete. Die Grundlage seiner Lehre ist die, dass nur die Gewerbe der Rohproduktion den Volkwohlstand zu heben vermögen. Die Tätigkeit des Handwerkers und Kaufmannes sei zwar nützlich und nicht zu entbehren, aber diese Gewerbetreibenden lieferten nicht neue Güter wie dies der Landmann vermöge der Naturkraft des Bodens könne; wohl erhöhten sie durch Arbeit den Wert der Gegenstände, aber sie verbrauchten dafür das Rohmaterial und verwendeten weitere Güter zum eigenen Unterhalt, wodurch der Wert ihrer Arbeit absorbiert werde; sie erlangten keinen Ueberschuss an Werten, keinen „produit net“, der der Landwirtschaft allein vorbehalten sei. Die Landwirtschaft aber könne nur gedeihen, wenn ihr der Vertrieb ihrer Produkte frei gegeben werde, damit sie den Preis erhalte, der den Verhältnissen entspreche. Der Kaufmann werde durch seinen eigenen Vorteil dazu gebracht die Waren dort zu kaufen, wo sie im Ueberfluss vorhanden und daher billig seien, um sie dorthin zu führen, wo Bedarf vorläge und er sie teuer verkaufen könne. Sein Privatinteresse stehe mit dem der Gesamtheit in Harmonie. Ebenso läge aber auch die Sache im internationalen Verkehr, in welchem die Staaten je nach ihren natürlichen Verhältnissen (Bodenbeschaffenheit, Klima, Grösse der anbaufähigen Fläche etc.) sich gegenseitig zu unterstützen bestimmt seien. Daher sei es die Aufgabe einer vernünftigen Regierung alle künstlichen Hemmnisse zu beseitigen, wirtschaftliche Freiheit herzustellen. Im Wirtschaftsleben walteten natürliche Gesetze genau so wie in der Entwicklung des

tierischen und menschlichen Organismus. Daher stammt der Name Physiokratie, und der Hauptsatz, durch den die Lehre nachhaltige Bedeutung gewonnen hat, liegt in dem Grundsatz „Laissez faire, laissez passer, le monde va de lui-même“. — Dieses System fand in Frankreich bald eine verhältnismässig grosse Anhängerschaft: Auf dem Boden der Quenay'schen Lehre stand insbesondere der zeitweilige Finanzminister Turgot in seinen „Réflexions sur la formation et la distribution des richesses“, der sich jedoch von den Uebertreibungen des Physiokratismus fernhielt in der Würdigung der Arbeitsteilung, des Geldes, des Kapitals und Lohnes, wo er vielfach schon Lehren aufstellte, die später erst durch Adam Smith und Ricardo allgemeine Verbreitung erlangt haben.

5. Adam Smith und die Freihandelslehre.

Adam Smith war es jedoch erst vergönnt der Freihandelslehre ihre siegreiche Formulierung zu geben. In seinem weltberühmten Werke „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ 1773 lässt er zwar Zölle für Industrien, auch Retorsions- und Steuerausgleichszölle zu und spricht sich gegen die plötzliche Aufhebung der Schutzzölle für von Alters her geschützte, viele Menschen beschäftigende Gewerbe aus, aber alle übrigen Massnahmen des Merkantilismus erscheinen ihm unberechtigt, weil sie durch die Klassenherrschaft der Interessenten erschlichen seien. Die hohen Schutzzölle, die Aus- und Einfuhrverbote, das Kolonialsystem leiteten Kapital und Arbeit in falsche Bahnen, verursachten eine Verteuerung der Produkte und schafften ungerechte Monopole. Smith's Hauptvorstellung ist folgende: Die einen Staaten können gewisse Waren billiger und besser als andere herstellen; wenn jede Nation das produziert, was sie billiger und besser machen kann, haben alle Nationen davon einen Vorteil; wenn jeder Staat dort verkauft, wo er einen höheren Preis erzielt und dort einkauft, wo die Ware billiger als in der Heimat ist, kann er nur gewinnen. Handelt man nicht nach diesem Grundsatz, so verteuert man das Leben und vermindert die Konsumtion. Die Schutzzölle könnten die Gesamtproduktion gar nicht erhöhen, da diese von der vorhandenen Kapitalmenge abhängt. Das Interesse der Konsumenten an der grösstmöglichen Billigkeit der Waren solle allein für die Handelspolitik der Völker ausschlaggebend sein. Deshalb beruhe das Gedeihen eines Landes auch nicht auf der wirtschaftlichen Abschliessung, sondern auf dem freien Austausch der Güter, weil dann jedes Land in die Lage komme, gerade jene Waren zu produzieren, die es unter Aufwendung der geringsten Kosten hervorzubringen vermag.

6. Die Freihandelschulen a) in England, b) in Frankreich, c) in Deutschland.

a) In England wurde der Smith'sche Gedanke, dass die Zollgesetzgebung tiefer Veränderungen in freihändlerischem Sinne dringend bedürfe, von wirkungsvollen Schriftstellern wie Perronet Thompson (Catechism on the cornlaws 1827), Ebenezer Elliot und Miss Martineau lebendig erhalten. 1836 bildete sich in London auf Anlass einer Anzahl fortgeschrittener Liberaler, wie Grote, Roebuck, Joseph Hume ein Verein zur Bekämpfung der Getreidezölle, eine Anti-corn-law-association, deren Mitglieder in Wort und Schrift für die freihändlerischen Grundsätze eintraten. Im September 1838 wurde die Anti-Corn-Law-League gegründet, die gleiche Tendenzen verfolgte und unter der Führung von John Bright und Richard Cobden den Anstoss zu den grossen handelspolitischen Reformen von 1842—1860 gab. Die Reformbewegung veranlasste wiederum einen festen Zusammenschluss der Schule, die neben wissenschaftlichen Vertretern wie Mac Culloch, James Mill, Senior Mocalay u. a. auch zahlreiche bedeutende Tagesschriftsteller zu ihren Anhängern rechnete. Die neueren wissenschaftlichen Schriftsteller, wie z. B. Stanley Jevons blieben im allgemeinen der orthodoxen Freihandelslehre treu, nur dass sie in Bezug auf Arbeiterschutz und sonstiges sozialpolitisches Eingreifen des Staates — wie schon früher J. St. Mill — grössere Zugeständnisse machten. — Mit dem Jahre 1860 ist bekanntlich England ganz zum Freihandel übergegangen und diesem handelspolitischen System bis zum heutigen Tage treu geblieben.

b) In Frankreich führte J. B. Say die Smith'sche Freihandelslehre ein. Seine Nachfolger, wie Rossi, A. Blanqui, L. Faucher, Dunoyer, Bastiat, M. Chevalier, Sainte Beuve, Garnier u. a. waren in ihren Schriften mit vereinten Kräften bemüht, das Freihandelsprinzip auch in der französischen Wirtschaftspolitik zur Geltung zu bringen. Die Gewerbefreiheit war allerdings schon seit der Revolution eingebürgert, aber der auswärtige Handel blieb trotz aller Bemühungen der Theoretiker durch

ein starres Hochschutzzollsystem beschränkt bis endlich Napoleon III. durch den Handelsvertrag mit England 1860 eine Tarifierreform durchsetzte. Während unter der Republik die schutzzöllnerischen Tendenzen wieder die Oberhand gewannen, blieben die Vertreter der Wissenschaft, von denen namentlich P. Leroy-Beaulieu und die Herausgeber des „Journal des Économistes“ Molinari und Yves Guyot zu nennen sind, den Grundsätzen der Freihandelschule treu.

c) In Deutschland standen die wissenschaftlichen Vertreter der Volkswirtschaftslehre in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie Kraus, E. Lotz, Rau, Herrmann, Roscher meistens auf den Boden der Smith'schen Lehre, ohne indessen den Freihandel zu dem eigentlichen entscheidenden Schulprinzip zu machen. Als in den 50er Jahren durch die aufsehenerregende List'sche Theorie der Schutz- resp. Erziehungszölle der Streit der Meinungen um die handelspolitischen Grundsätze heftiger entbrannte, bildete sich auch in Deutschland eine Freihandelschule, die hauptsächlich aus Publizisten und Politikern bestand. Zu diesen gehörten Männer, wie Prince Smith, Michaelis, K. Braun, Max Will, L. Bamberger, Böhmert, Emminghaus, Soetbeer, Max Wirth u. a. Auch Abhandlungen von Wappäus, Otto Hübner, Schmidlin bekämpften den Schutzzoll. Seit 1854 fand die Richtung im Bremer Handelsblatt zuerst unter dem Redakteur Klauhold ein einflussreiches periodisches Organ. Seit 1856 erschien in Heidelberg die von Böhmert begründete „Germania“, die dann auf Pickford überging und unter ihm noch strenger freihändlerischen Charakter annahm. Eine ganz Deutschland umspannende Organisation erhielt dann die erstarkte Partei in dem „volkswirtschaftlichen Kongress“, der sich zum ersten Male 1858 in Gotha vereinigte, von da an alljährlich abwechselnd in den verschiedensten Städten zusammentrat und unter der Führung von Karl Braun, Präsident Lette und später Prince Smith mit seinen Verhandlungen und Beschlüssen in den gewerblichen Kreisen, sowie bei den Staatsregierungen grosse Beachtung fand. Der 1861 begründete deutsche Handelstag und auch die Landwirtschaft unterstützte bis in die zweite Hälfte der 70. Jahre hinein die Bestrebungen des Kongresses, um dann jedoch in das schutzzöllnerische Lager mehr und mehr überzugehen. Die 1863 von Julius Faucher begründete Zeitschrift „Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“ enthält wissenschaftlich bedeutende Beiträge der obengenannten begabtesten Anhänger der Freihandelslehre. Auch das im Jahre 1866 von Rentsch herausgegebene Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre ist von einer Anzahl namhafter Freihändler verfasst und vertritt ihren Standpunkt. — Grossen Abbruch tat der Schule seit dem Antrag der 70er Jahre ihre einseitig freihändlerische Stellungnahme zu der Arbeiterfrage, die teilweise so weit ging in Abrede zu stellen, dass es überhaupt einen besonderen Arbeiterstand gebe, und es für undenkbar hielt, dass dessen Interessen erheblich von denen anderer Klassen abweichen könnten. Sie fusste auf der Bastiat'schen Harmonielehre und hielt ein staatliches Eingreifen zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen nicht für angebracht, als infolge der jungen grossindustriellen Entwicklung mit ihren anfangs noch unbehobenen sozialen Schädigungen die Arbeiterbewegung bereits in vollem Gange war. Angesichts der Gestaltung der sozialen Verhältnisse wuchs denn auch von Jahr zu Jahr der Zweifel, ob die so bequeme Lösung des „laissez faire, laissez passer“ allen wirtschaftlichen Problemen gerecht werden könne und liess die Freihändler schliesslich einen grossen Teil der Autorität einbüssen, die sie bis gegen Ende der 70er Jahre bei den Massen, sowie in den akademischen Kreisen besessen hat. Während die Arbeiterschaft in die Gefolgschaft der von Marx, Lasalle, F. A. Lange und Rodertus entwickelten Grundanschauungen trat und sich den Dogmen des Sozialismus zuwandte, vereinigte sich eine Anzahl hervorragender Universitätslehrer (die Kathedersozialisten) im Verein für Sozialpolitik, der mit vollem Erfolge die geistige Führung in der sozialpolitischen Reformbewegung übernahm. Auch hinsichtlich der Handelspolitik haben sich in den letzten 35 Jahren die Anschauungen der Nationalökonomien erheblich gewandelt: Zum Teil hat die Schutzzolltheorie wieder Anhänger gefunden. Gelehrte wie Oldenbergr traten für die Autarkie, die Unabhängigkeit der Volkswirtschaft vom Auslande, ein. Adolf Wagner, Pohle, v. Mayr fordern eine Begünstigung der ihrer Meinung nach wichtigeren Landwirtschaft vor der Industrie. Bei wieder anderen hervorragenden Universitätslehrern, wie z. B. bei Schmoller und seinen Schülern, herrscht die Ansicht vor, dass die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll nicht nach einem prinzipiellen Axiom, sondern nach den gegebenen konkreten Umständen mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, nicht aber mit Konivenz gegen einseitige Interessen zu entscheiden sei. Doch besitzt auch heute noch die wissenschaftliche Freihandels-

theorie entschiedene Verfechter in bedeutenden Nationalökonomien, wie L. Brentano, Dietzel, Lotz, Alfred Weber und Karl Hellferich.

7. Die Freihandelsaera in der Staatspraxis a) Englands, b) Deutschlands, c) Frankreichs, d) Russlands.

a) In der Staatspraxis der europäischen Mächte hat das Freihandelsprinzip am frühesten in England Anklang gefunden. Dies erklärt sich ohne weiteres daraus, dass England's Industrie bereits zur hohen Blüte gelangt war, als die Industrien der anderen europäischen Mächte ihre ersten Gehversuche machten. Zu einer Zeit, da England's Industrieerzeugnisse ihren Eroberungszug durch die Welt antraten, und eine fremde Konkurrenz nicht zu fürchten hatten, erschienen Einfuhrverbote nicht von Nöten. Auch musste es das Bestreben der Regierung sein, offene Märkte in anderen Ländern zu gewinnen und die eigenen Produktionskosten niedrig zu halten. In den Produktionskosten der Industrie spielt aber die Lebenshaltung der Arbeiter eine wichtige Rolle, und deshalb richtete sich die Freihandelsbewegung in England zunächst hauptsächlich gegen die Kornzölle. Unter dem ausgezeichneten Staatsmann Sir Robert Peel wurden gelegentlich der sogenannten „Peel'schen Reformen“ die Getreidezölle in den Jahren 1842 und 1845 wesentlich herabgesetzt. Die Differenzialzölle zu Gunsten des westindischen Zuckers wurden 1848, die Navigationsakte 1850 aufgehoben. Von Februar 1849 an wurde für Weizen nur noch eine statistische Gebühr erhoben, die schliesslich 1869 ebenfalls fortfiel. In der Zeit, als Gladstone die englischen Finanzen leitete, wurde der Zolltarif für 133 Warengattungen stark ermässigt, und 123 andere Warengattungen wurden für zollfrei erklärt. Die letzten Reste des Schutzzolles wurden im Wege der Kompensation im Handelsvertrage mit Frankreich vom 23. Februar 1860 und in den folgenden Verträgen geopfert; auch die früher bestandenen Begünstigungen für einzelne Kolonialprodukte wurden aufgehoben. Seit jener Zeit enthält der englische Zolltarif nur noch sogenannte Finanzzölle (auf Kaffee, Thee, Tabak, Bier, Wein, Spirituosen etc.), welche nicht durch ein Schutzbedürfnis, sondern durch fiskalische Motive bedingt sind.

b) In Preussen bedeutete das Zollgesetz vom 21. Mai 1816, das neben Finanzzöllen nur noch mässige Abgaben auf Getreide und Fabrikate enthielt und alle Verbote beseitigte, die Abkehr vom Merkantilismus. Diese gemässigte schutzzöllnerische Politik setzte Preussen auch in dem seit 1834 bestehenden preussisch-deutschen Zollverein fort, z. T. mit der Absicht, das hochschutzzöllnerische Oesterreich am Beitritt zu verhindern. Die eigentliche freihändlerische Tarifreform wurde durch den preussisch-französischen Handelsvertrag vom 29. März 1862 eingeleitet. In Deutschland schloss der deutsche Zollverein im Jahre 1865 Tarif- und Meistbegünstigungsverträge mit Belgien, England und Italien ab. Nach seiner Neukonstituierung im Jahre 1866 wurde durch die Tarifvorlagen von 1868 und 1870 die Absicht kundgegeben, eine systematische Herabsetzung und schliessliche Beseitigung der Zölle herbeizuführen. Es ist bekannt, dass die deutsche Freihandelspolitik unter der Aera Delbrück in dem Gesetz von 1873 über die Aufhebung der Eisenzölle gipfelte. Auch Bismarck trat bis Anfang 1877 für die Ausgestaltung des Zolltarifs in der Richtung reiner Finanzzölle ein. Mit diesem Jahre, welches eine nochmalige Herabsetzung der Eisenzölle brachte, erreichten die freihändlerischen Reformen ihren Höhepunkt und gleichzeitig ihr Ende.

c) In Frankreich kam erst mit Napoleon III. ein überzeugter Freihändler auf den Thron. Trotz heftiger Opposition im Lande schloss er auf Grund des ihm von der französischen Verfassung gewährten Rechts ohne Mitwirkung der Volksvertretung, den bereits erwähnten Handelsvertrag mit England von 1860 ab, in welchem sich die französische Regierung verpflichtete, die Einfuhrverbote aufzuheben und Schutzzölle einzuführen, deren Höhe 30 %, und vom 1. Oktober 1864 ab 25 % vom Warenwerte nicht übersteigen sollten. Durch das Gesetz vom 19. Mai 1866 wurden schliesslich zahlreiche Privilegien abgeschafft, welche die französische Handelsmarine durch das Monopol auf die Küstenschifffahrt und durch die für Schiffe fremder Flaggen geltenden Zuschläge genoss. Unter der Republik gewannen dann die protektionistischen Tendenzen wieder mehr und mehr die Oberhand.

d) In Russland begann sich in den 60er Jahren in den gebildeten Kreisen eine freihändlerische Richtung bemerkbar zu machen, die nicht ohne Einfluss auf die Regierung blieb und diese zu der Tarifreform von 1868 veranlasste. Der fragliche Zolltarif setzte an Stelle des bisherigen starren Hochschutzzoll- und Prohibitivsystems Schutzzölle von mässigerer Höhe. —

8. Die Lehren Friedrich List's.

In der nationalökonomischen Wissenschaft machte sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Kritik, und, wie erwähnt, zum Teil auch eine Opposition gegen die Extreme bzw. Einseitigkeiten des Smith'schen Systems bemerkbar. Der Oesterreicher Adam Müller suchte in seiner Schrift „Vorlesungen über die Elemente der Staatskunst“ darzulegen, dass die Smith'sche Lehre für einen Handelsstaat mit mehr städtischem Charakter, wie England, passe, während der kontinentale Staat, dessen Grundlage zurzeit noch die Landwirtschaft bilde, andere Bedürfnisse habe. Die gleichen Anschauungen vertrat von Haller, der jedoch mit seinen Forderungen wieder in dem Boden des extremen Merkantilismus wurzelte. — Hoch über den Darlegungen dieser beiden Männer steht hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Begründung die Kritik, die Friedrich List der Smith'schen Lehre angedeihen liess. Auch er trat dem Smith'schen Kosmopolitismus entgegen und verlangte im Angesicht des zersplitterten und geschwächten Vaterlandes den Ausbau der einzelnen Nationen zu selbständigen Organismen, mit eigener Geschichte und besonderer Eigentümlichkeit. Daher bezeichnet er auch sein 1841 erschienenes Hauptwerk als „Das nationale System der politischen Oekonomie“. Er entfernt sich dadurch von Adam Smith, dass er dem Staat andere wirtschaftliche Aufgaben stellt. Hatte Smith den Wohlstand hauptsächlich in den Befriedigungsmitteln gesehen, so List in den Produktionskräften des Landes, die allseitig zu entfalten und in ihrer nachhaltigen Leistungsfähigkeit zu erhalten die Aufgabe des Staates sei. Auch er hat den Eindruck, dass die Smith'sche Lehre hauptsächlich auf die industriestaatlichen Verhältnisse England's zugeschnitten und auf englischem Boden erwachsen sei, aber er sieht sie auch für verwertbar an, um zu beurteilen, wie die Volkswirtschaft des Kontinents entwickelt werden müsse, um die englische Vorherrschaft zu brechen. Seinem System legt er die Auffassung zugrunde, dass sich die Entwicklung der Volkswirtschaft überall in gleicher Weise vollzieht, und zwar in 4 Hauptstufen: Die erste Stufe ist das Jäger- und Hirtenleben, die zweite der Agrarstaat, die dritte der Agrar-Manufakturstaat, die vierte der Agrar-Manufaktur und Handelsstaat. Jede bedeutende Nation müsse danach streben auf die letzte und höchste Entwicklungsstufe zu gelangen, auf der sich — nach List's damals zutreffender Ansicht — nur England befand. Deutschland, ebenso wie die Vereinigten Staaten und Frankreich sah er noch in der vorletzten, Spanien und Italien noch in der Ackerbauperiode stehen. List untersucht nun, wie vor allem Deutschland sich auf die höchste Stufe emporschwingen könnte. Der Staatsgewalt weist er die Aufgabe zu, den Gewerbetreibenden bei dem schwierigen Uebergang behilflich zu sein. Das zweckmässigste Hilfsmittel hierfür sieht er in einem mässigen Zollsystem, welches die aufkeimenden Industrien gegen die übermässige Konkurrenz schützen soll. Erst wenn die Nation die letzte Stufe, auf der sich nur England befindet, erreicht hat und keinen überlegenen Gegner zu fürchten braucht, sei als Endziel der Freihandel gerechtfertigt. Der Schutzzoll ist also, seiner Ansicht nach, nur als Erziehungsmittel anzusehen, das der Volkswirtschaft zu einer höheren Stufe der Entwicklung verhelfen und mit der Erreichung dieses Zieles wieder wegfallen soll. Die günstigste Wirkung versprach er sich von dem Schutzzoll auf fertige Fabrikate, während er sich als Gegner der Getreidezölle bekennt. Die Schutzzölle hält er für um so wirksamer, je grösser das von ihnen umschlossene Territorium ist, und je mannigfaltiger sich die Produktionsverhältnisse und die Produktionszweige innerhalb dieses geschützten Kreises gestalten; nur dort können sie sich richtig ergänzen und alle natürlichen Hilfsquellen des Landes zur Verwertung bringen. Aufgabe jeder Volkswirtschaft ist es, den Bedarf der Nation, soweit als möglich, mit Gütern der eigenen Produktion zu decken, weil die Steigerung der Produktivkräfte eine Vorbedingung jedes materiellen und kulturellen Fortschrittes ist. Bei der vielfachen natürlichen, technischen und sozialen Differenzierung der Produktionsverhältnisse in den einzelnen Ländern könne eine solche Steigerung nur durch den „Schutz der nationalen Arbeit“ bewirkt werden. Die Höhe des Schutzzolles ergibt sich aus seiner Aufgabe, diejenigen Nachteile auszugleichen, in denen sich die Produktion der Heimat infolge natürlicher Verhältnisse (geringere Fruchtbarkeit, Mangel an wichtigen Rohstoffen etc.) gegenüber der ausländischen Konkurrenz befindet. Ferner begründet höhere technische Entwicklung in den industriellen Methoden häufig eine Ueberlegenheit des Auslandes, doch wird in dieser Hinsicht Vorsicht am Platze sein, um den Schutzzoll nicht zu einer Prämie für technische Stagnation zu machen. Endlich spielen auch die

sozialen Verhältnisse, die Ungleichheit der Löhne, bei der Konkurrenzfähigkeit der Fabrikate eine beachtenswerte Rolle. Die Schutzzölle sollten hier gleichfalls einen Ausgleich herbeiführen und zugleich die Lebenshaltung der Arbeiter vor den niedrigen Löhnen des Auslandes bewahren. Ueberall betont List, dass zeitweilige Wertverluste durch Schutzzollverteuerung zurücktreten können, wenn dafür die produktiven Kräfte der Nation, die Intelligenz und Moralität der Menschen, die Geschicklichkeiten und technisch-wirtschaftlichen Kenntnisse, die ökonomisch gesellschaftlichen Gebilde und Einrichtungen an Kraft, Vollkommenheit und Wirksamkeit wachsen. Mit dieser „Theorie der Produktionskräfte“, die er in Gegensatz stellt zur Smith'schen „Theorie der Tauschwerte“, hat er, wie Schmoller (Grundriss Bd. II, S. 606) treffend sagt, „in der Tat den springenden Punkt für die Erkenntnis des Wirtschafts- und Handelskampfes der Völker gefunden“. Der grösste Teil aller Schutzzollpolitik des 19. Jahrhunderts hat aus dem List'schen Gedanken seine geistige Fundamentierung erhalten.

9. Die moderne wissenschaftliche Schutzzolllehre.

Die neueren deutschen Nationalökonomien der schutzzöllnerischen Richtung stehen zum grossen Teil mit ihren Grundanschauungen auf dem Boden der List'schen Lehre und üben eine wissenschaftliche Kritik an den Grundsätzen der modernen Freihandelsdoktrien: Gegen das Hauptargument der Freihändler „den Konsumentenstandpunkt“, die Klage, dass Schutzzölle die Waren verteuern, machen sie geltend, dass das Produzenteninteresse gleichberechtigt, ja, das Dringlichere das Akute sei, und dass die Betonung der momentanen Verteuerung durch Schutzzölle zu ihrer Widerlegung nicht ausreiche. Der Staat müsse immer, ebenso sehr oder mehr auf die nationale Zukunft, auf die Entwicklung des ganzen, als auf die augenblickliche Preis- und Marktlage sehen. Hinsichtlich des anderen Hauptarguments der Freihändler, nämlich des Vorteils der internationalen Arbeitsteilung, wie ihn Adam Smith entwickelt hat, betonen sie, dass es im nationalstaatlichen Interesse zeitweise mehr liegen kann, die vielfach auch heute noch fehlende und doch natürlich und politisch angezeigte nationale Arbeitsteilung stärker zu fördern; letztere sei, je grösser die Staaten werden, desto häufiger noch unvollkommen und doch die Voraussetzung des inneren festen Zusammenhaltes der Staaten. — Soweit die neuen Schutzzöllner in ihren Theorien zu einer blossen Verherrlichung der Autonomie und Autarkie, der absoluten wirtschaftlichen Selbständigkeit des einzelnen Staates gelangen, sind ihre Argumente schwach und anfechtbar: Kein Kulturstaat, und je kleiner er ist, desto weniger kann er heute den Verkehr mit anderen Staaten entbehren. Nur soweit es sich um unentbehrliche wirtschaftliche Güter, und um solche Produktionszweige und Produkte handelt, deren kürzere oder längere Entziehung den Staat tödlich treffen könnten, hat der Gedanke, sich unabhängig vom Auslande zu machen, eine Berechtigung. — Die Begründung der Schutzzölle mit der Formel, dass alle gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen wirtschaftlichen Interessen des Inlandes gleichberechtigt seien, und deshalb gerechterweise gleichen Schutz geniessen müssten (Schutz der nationalen Arbeit), steht ebenfalls auf keiner festen Grundlage: Sie enthält gewissermassen die Aufhebung des Zweckes selbst, denn, wenn jeder seine Arbeit oder Ware durch den Zoll gleich viel teurer verkauft, so gewinnt schliesslich keiner. — Von den amerikanischen Schutzzöllnern wie Patten, Gaulton, Carey stammt die offenbar subjektive und widerspruchsvolle Behauptung, dass der Freihandel für alternde, stagnierende Staaten sei, während der Schutzzoll die Handelspolitik der aufstrebenden, dynamischen Industriestaaten charakterisiere; er beseitige bei letzteren die Grundrente und alle Monopole. (Patten.) Demgegenüber ist zu betonen, dass kaum ein anderes Land seit 1860 solche Grundrentenbildung und solche gewerblichen Monopole (Kartelle und Trusts) hervorgebracht hat wie die hochschutzzöllnerischen Vereinigten Staaten. Diese gewaltigen Monopolbildungen in der Union sind ja gerade eine der Ursachen, dass sich die europäischen Staaten, die keine in so starken Kartellen und Trusts organisierte Industrie besitzen, durch Zölle gegen die amerikanische Konkurrenz mit ihren Schleuderpreisen, ihren riesenhaften Spekulationen und Marktüberführungen schützen müssen.

10. Die wissenschaftliche Kontroverse „Industrie- oder Agrarstaat“.

Neuerdings ist in dem theoretischen Streit über die zweckmässigste Handelspolitik die Frage, ob Schutzzoll, oder Freihandel, mehr in den Hintergrund getreten gegenüber der K o n t r o -

verse „Industrie- oder Agrarstaat“. Damit ist das Thema zwar etwas verschoben worden, doch hat seine Behandlung eine grössere wissenschaftliche und aktuellere praktische Bedeutung erhalten. Oldenberg hat zuerst in umfassender Weise an Hand der Statistik der deutschen Berufszählungen die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, dass die grossen Kulturstaaten sich heute in die Bahnen des überwiegenden Industriestaates stürzen, die England seit 1840, Deutschland neuerdings verfolge. Er weist auf die rasch wachsende Bevölkerung der genannten Staaten hin, die immer mehr auf die Zufuhr auswärtiger Nahrungsmittel angewiesen seien und dadurch in steigendem Masse der Gefahr näher gerückt würden bei ungünstigen politischen Konstellationen, ausgehungert zu werden. Es müsse ferner damit gerechnet werden, dass die Nahrungsmittelstaaten über kurz oder lang einmal keinen Nahrungsüberschuss mehr haben, sich bald auch nicht mehr in Fabriken bezahlen lassen würden. Früher seien sie als Schuldnerstaaten in Abhängigkeit von den kapitalstarken, industriellen Gläubigerstaaten gewesen. Dieses Verhältnis werde sich mit der Zeit umkehren; unter Umständen würden die Agrarstaaten ihre Schulden gegen die Industriestaaten kassieren, zuletzt sie mit Abhängigkeit und Ruin bedrohen. Darum müssten Staaten wie Deutschland, ehe es dafür zu spät sei, der industriestaatlichen Entwicklung einen Riegel vorschieben, ihre Landwirtschaft schützen und ausdehnen und die übermässige Steigerung ihrer Exportindustrien Mass hemmen. — Diese Gedanken fanden bei A. Wagner, Pohle, P. Voigt, Ballot u. a. teils modifizierte Zustimmung, teils weitere Ausführung. Die praktische Folgerung, die Oldenberg übrigens ganz zurückgestellt hatte, war in der Hauptsache die Forderung ausgiebiger, ja hoher Schutzzölle für landwirtschaftliche Produkte, Hemmung der starken Industriezunahme und des Arbeitsabflusses nach den Städten bezw. Industriezentren. — Brentano, Dietzel, Huber, Helfferich, Alfred Weber, Fr. Naumann traten der Tatsachenschilderung wie den Folgerungen entgegen. Sie suchten darzulegen, dass die angeführten Gefahren nicht bestünden, dass in den nächsten Generationen die Industriestaaten Nahrungsmittel in beliebigen Quantitäten ohne Schwierigkeit aus dem Auslande beziehen könnten und dort auch Absatzmärkte für ihre Fabrikate finden würden. Ferner betonten sie, dass eine möglichste Steigerung der internationalen Arbeitsteilung nach der Richtung „Brod gegen Fabrikate“ den nationalen Reichtum der einzelnen Staaten am besten fördere und keine einseitige, sondern nur stets eine gegenseitige Abhängigkeit hervorbringe. — Der Streit „Industrie oder Agrarstaat“ hat zweifellos nach vielen Seiten hin aufklärend gewirkt und hat schliesslich auch die Parteien unter Verzichtleistung auf ihre extremen Forderungen in mancher Hinsicht einander näher gebracht. Jedenfalls kann sich theoretisch keine von den beiden den Sieg allein zuschreiben, denn es handelt sich bei diesem Streit letzten Endes doch um Zukunftsmöglichkeiten, um Entwicklungstendenzen, die in jedem Staate durch politische und wirtschaftliche Ursachen aller Art verschieden beeinflusst werden können. In Hinblick auf die moderne handelspolitische Entwicklung kann man Schmoller zustimmen, der bei seiner objektiven, historisch deduktiven Behandlung des „Agrar- und Industriestaat-Problems“ zu dem Ergebnis kommt, dass für die Sicherstellung der Ernährung der dicht bevölkerten Industriestaaten in näherer Zukunft die Schutzzölle eine weniger wichtige Rolle spielen dürften, als die Zollunionen, der Imperialismus und das Verhältnis des Mutterstaates zu den Kolonien. —

11. Die moderne Schutzzollpolitik a) in Deutschland, b) in Frankreich, c) in Russland, d) in Oesterreich-Ungarn, e) in den Vereinigten Staaten.

a) In dem jungen deutschen Reiche führte die schwere wirtschaftliche Depression, die 1873 einsetzte und fast ein halbes Jahrzehnt anhielt, dazu, dass weitere gewerbliche Kreise mit der freihändlerischen Handelspolitik unzufrieden zu werden begannen. Die Gegenmächte organisierten sich: 1876 entstand der Zentralverband deutscher Industrieller, in dem die schutzzöllnerischen Spinner und grossen Eisenhüttenleute vorherrschten. Der Rückgang des deutschen Lebensmittelexportes nach England und die fremde Getreidekonkurrenz machte die Mehrzahl der Agrarier zu Schutzzöllnern. — Das Nationalgefühl belebte und stärkte sich gewaltig; man wollte sich auch handelspolitisch vom Auslande nicht mehr so gängeln lassen wie in den Tagen des Zollvereins. Diese Stimmungen und Auffassungen griffen schliesslich auch auf die Reichsregierung über. Bei Bismarck führte die Missstimmung über die handelspolitischen Uebergriffe und Ver-

stösse Österreichs, Frankreichs, Russlands zunächst zum Wunsche nach gewissen Handhaben der Retorsion, doch schlug zunächst der Reichstag kurzsichtigerweise einen Gesetzentwurf über Ausgleichsabgaben, sowie die Vertagung der Eisenzollaufhebung ab. Der Rücktritt Delbrücks (1876), des überzeugtesten Freihändlers in der Regierung, der Bismarck knödigte, seine Aufmerksamkeit mehr als bisher der Handels- und Finanzpolitik zuzuwenden, sodann die für die deutsche Eisenindustrie nahezu verhängnisvolle Aufhebung der Eisenzölle, und endlich ein neuer Reichstag, in welchem die Schutzzöllner sehr verstärkt waren, brachten es nach und nach dahin, dass Bismarck aus einem Retorsions- zu einem Schutzzöllner wurde. Die Umkehr von der freihändlerischen Richtung erfolgte dann schliesslich durch den Zolltarif von 1879, der, trotz seiner Neigung zu allgemeiner Zollpflicht, keine Zölle auf die Rohstoffe Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle, Kohle, Häute, und nur sehr geringe Getreidezölle (1 Mk. für 100 kg Weizen und Roggen), mässige Viehzölle, einen Roheisenzoll von Mk. 1, etwas höhere Zölle auf Eisenhalbfabrikate, Zölle von Mk. 7,50 bis Mk. 15 auf Eisenwaren etc. enthielt. Wenn auch die Freihändler, und noch mehr das Ausland, diese Veränderung der deutschen Handelspolitik heftig befürchteten, so war sie doch das Richtige: Sie sicherte der deutschen Produktion den damals bedrohten inneren Markt; sie hob die deutschen Zolleinnahmen (1877—1890) von 103 auf 357 Mill. Mk. und hat, wie Schmoller treffend sagt, „eine günstige, erziehende, kompensierende, Krisen mildernde Wirkung gehabt“. — In dem nächsten Jahrzehnt wurde der Zollschutz für Industrie und Landwirtschaft weiter ausgebaut, besonders durch die Tarifreformen von 1885 und 1887, die z. T. Antworten auf die österreich-ungarischen und russischen Erhöhungen waren. Die hohen Zollsätze wurden in der Folgezeit durch Handelsverträge ermässigt. Eine grössere Spezialisierung der Industriezölle, und eine weitere Verschärfung des Agrarschutzes durch Einstellung von Minimalsätzen für Getreide brachte endlich der Zolltarif vom 25. Dezember 1902. Obwohl dieser Tarif gegen die Obstruktion der Sozialdemokratie und der freis. Vereinigung nur in der verschlechterten und gesteigerten Form der Kommission, nicht in der der Regierung zustande kam, gelang es immerhin der geschickten diplomatischen Tätigkeit der Reichsregierung auch mit diesem Zolltarif im ganzen günstige Handelsverträge, und damit einen in der Hauptsache nicht zu hohen Vertragstarif zustande zu bringen. Obwohl auch heute gewisse Interessentenkreise die befriedigende Wirkung dieser Handelsverträge lebhaft bestreiten, kann doch die Tatsache nicht abgeleugnet werden, dass unter ihrer Geltung der deutsche Aussenhandel sich von Jahr zu Jahr in sehr beträchtlichem Masse gehoben hat. —

b) **Frankreich** erhöhte nach dem deutsch-französischen Kriege zunächst die Finanzzölle. Durch Gesetz vom 26. Juli 1872 wurden sogar Rohstoffzölle eingeführt, die aber 1874 wieder beseitigt wurden. Unter der Präsidentschaft von Mac Mahon (1873—1879) hatte die Regierung keinen festen Standpunkt. Man machte Russland 1874, Spanien 1877 auf dem Vertragswege Konzessionen, suchte die Handelsabkommen mit anderen Staaten zu verlängern. Die entscheidende Wendung zum Schutzzollsystem machte Frankreich durch das Zollgesetz vom 7. Mai 1881, das einen Generaltarif für die Staaten ohne Vertrag statuierte, der 24% im Durchschnitt höher war als der bisherige Vertragstarif. Die Sätze für Industrieprodukte und Eisen waren z. T. nicht unbeträchtlich höher als die im deutschen Tarif von 1879. Eine neue Kette von Meistbegünstigungs- und Tarifverträgen mit Belgien, Italien, Portugal, Schweden, Norwegen, Spanien, Schweiz und Österreich knüpfte sich an das Zollgesetz an. England behielt seine Meistbegünstigung durch ein besonderes französisches Gesetz, Deutschland infolge des Friedensvertrages von 1871. Durch zwei Gesetze in den Jahren 1885 und 1887 wurden die Getreide- und Viehzölle, die seit 1861 auf einer mässigen Höhe geblieben waren, erhöht. Nach dem Abgang Tirards erstrebte man in Frankreich die Beseitigung des ganzen Vertragssystems, sowie die Herstellung eines Maximal- und Minimaltarifs. Die einschlägigen Bestrebungen hatten schliesslich Erfolg: Das Zollgesetz vom 1. Januar 1892 brachte einen schutzzöllnerischen Maximaltarif für die Staaten *o h n e*, einen Minimaltarif für die Staaten *m i t* Handelsabkommen; Handelsverträge sollten nicht mehr geschlossen werden, sondern nur Handelsabkommen über Annahme oder Ablehnung des Minimaltarifs. Der letztere wurde etwa 40%, der Maximaltarif ca. 60% gegen den bisherigen Tarif erhöht. Der hochschutzzöllnerische Tarif von 1892 hat wohl den französischen Aussenhandel nicht gerade gelähmt, aber ihn — wie die Statistik des französischen Aussenhandels zeigt, — auch nicht gehoben. Durch ein neues hochschutzzöllnerisches

Gesetz vom 1. April 1910 ist der Tarif von 1892 abgelöst worden. Ein grosser Teil der Positionen ist wiederum nicht unbedeutend erhöht worden, doch haben die von den verschiedensten Seiten übermittelten Wünsche und Anträge immerhin den Erfolg gehabt, dass die Sätze einiger der wichtigsten Importartikel gegen den ursprünglichen Tarifentwurf etwas gemildert wurden.

c) In R u s s l a n d bestand seit dem Tarif von 1866 ein gemässiger Schtzzoll. Aber der türkische Krieg steigerte die Finanznot und leitete Russland in die Bahnen einer bedenklichen Papiergeldwirtschaft. Da die Zahlungsbilanz sich überdies infolge der teuren Eisenbahnleihen mit ausländischem Kapital sehr verschlechterte, und die Zolleinnahmen zu gering schienen, verfügte man 1878, dass alle Zölle in Gold gezahlt werden müssten, eine Massnahme, die mit einer Zollerhöhung von ca. 33% gleichbedeutend war. Hiermit war der erste Schritt zu einer schtzzöllnerischen Handelspolitik getan, die dann durch die Zollgesetze vom 11. Juni 1891 und vom 13. Juli 1903 einen ausgesprochen hochschtzzöllnerischen Charakter annahm. Unter der altmerkantilistischen Handels- und Finanzpolitik Witte's konnte nichts destoweniger die russische Industrie einen erheblichen Aufschwung verzeichnen, vielleicht allerdings unter Schädigung des Bauernstandes. Als grösster Getreideproduzent Europas hat Russland einen Agrarschutz bislang nicht nötig gehabt. —

d) In O e s t e r r e i c h - U n g a r n wurde die schtzzöllnerische Handelspolitik durch den Zolltarif vom 27. Juni 1878 eingeleitet. In den folgenden Jahren wurde der Zollschutz für Industrie und Landwirtschaft weiter ausgebaut, besonders durch die Tarifreformen von 1885 und 1887, doch wurden die Zollsätze durch zahlreiche Handelsverträge ermässigt. Der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 brachte eine grössere Spezialisierung der Industriezölle und eine erhebliche Verschärfung des Agrarschutzes durch Einstellung von Minimalätzen für Getreide.

Auch die Mehrzahl der anderen kleineren europäischen Staaten verfolgte im letzten Dezennium eine mehr oder minder lebhaft schtzzöllnerische Richtung in ihrer Handelspolitik. Von ausser-europäischen Industriestaaten besitzen in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika und sodann Japan und Australien hochschtzzöllnerische Tarife.

e) In den V e r e i n i g t e n S t a a t e n, die ja neben England und den europäischen Mächten für den deutschen Aussenhandel von besonderer Wichtigkeit geworden sind, hatte schon der Morrill-Tarif von 1860 die Woll- und Eisenindustrie durch Zölle geschützt. Diese Zölle wurden 1862 und 1864 nach und nach um ca. 47% erhöht. Einzelne Herabsetzungen bis 1882 waren unerheblich; im Jahre 1883 machten die Zölle 38% im Durchschnitt aus. In den achtziger Jahren trat ein gewisser Rückschlag der amerikanischen Ausfuhr ein. Es entstand eine ausgedehnte Geschäftsflauheit, die lange Zeit nicht weichen wollte; Trusts begannen sich zu bilden; man suchte in hohen Zöllen das Mittel rascher industrieller Entwicklung. Der Kampf zwischen den Demokraten, die für mässigen Zoll eintraten, und den Republikanern, die Hochschtzzölle verlangten, wurde von nun an zum Mittelpunkt der inneren Politik. Es gelang jedoch den Republikanern die Tarifreform des nach langer Zeit wieder ersten demokratischen Präsidenten Cleveland (1887) zu verhindern. In der Mac Kinley-Bill von 1890 wussten sie dem extremen Hochschtzzoll den Sieg zu verschaffen. Als dieser Tarif aber mit seinem wenig günstigen Erfolge die in ihn gesetzten Erwartungen enttäuschte, die Preise im Inlande andauernd stiegen, die angeblich lohnsteigernden Folgen des Schtzzolles ausblieben, und der Missmut über das Treiben der Trusts wuchs, siegten wieder die Demokraten. Aber sie konnten nur eine mässige Milderung des Tarifs (Wilson-Tarif von 1897) durchsetzen. Die Republikaner kehrten unter Mac Kinley in ihre Aemter zurück und setzten im Dingley-Tarif (1896) die Rückkehr zum Hochschtzzoll von 1890 durch. Die Union suchte ihre Meistbegünstigungen in den Staaten mit mässigen Tarifen fest zu halten, ohne jedoch selbst in ihren Handelsabkommen irgend nennenswerte Zoller-mässigungen auf die Tarifsätze zu konzedieren. Am 5. August 1909 ist ein neuer Zolltarif (die Payne-Aldrich Bill) angenommen worden, der durch weitere Erhöhung der Zollsätze die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten noch mehr als bisher erschwert hat. Die insbesondere von den deutschen Interessenten gehegten Befürchtungen über den Inhalt des neuen Zolltarifs fanden nach dessen Bekanntwerden ihre volle Bestätigung. Der Tarif verfolgt den Zweck, einmal die amerikanische Industrie noch mehr zu kräftigen und ausserdem dem Staat mehr Einnahmequellen zuzuführen. Er ermässigt oder beseitigt deshalb im allgemeinen die Zölle auf Rohmaterialien und reduziert im

geringen Masse die Zölle auf die entsprechenden Halbfabrikate. Dagegen enthält er eine Reihe von beträchtlichen Zollerhöhungen für die noch als schutzbedürftig anerkannten Industrien, so z. B. für die Papier-, Postkarten-, Lederindustrie, für einzelne Branchen der Textilindustrie sowie für die Industrien der Luxus- und Genussartikel. Er erinnert in gewisser Hinsicht an den französischen Doppeltarif dadurch, dass er zu den Sätzen des Mindesttarifs einen Zuschlag von 25% des Warenwerts gegenüber denjenigen Ländern vorsieht, die die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten durch Zollsätze oder sonstige Massnahmen ungünstiger behandeln als die Einfuhr aus anderen Ländern.

12. Der Imperialismus in Grossbritannien.

Grossbritannien, das Mutterland des Freihandels, hat sich bis heute der Schutzzollpolitik fern gehalten und besitzt der Hauptsache nach nur Finanzzölle. Jedoch lag der Merchandise Marks Act von 1887 und der Patent and Designs Act von 1907 bereits die Nebenabsicht zugrunde, die fremde Konkurrenz zu behindern. Auch haben die Vorzugszölle, die Grossbritannien in seinen Kolonien genießt, ihm indirekt zu einem Zollschutz in den wichtigsten Absatzgebieten verholfen.

Erst in den letzten Jahren hat ein kräftiger Ansturm gegen die bisher anscheinend unverletzbar Grundlageder auswärtigen Handelspolitik, gegen den Freihandel begonnen. Sein Urheber und bedeutendster Führer ist der Politiker Joseph Chamberlain. Nachdem Chamberlain aus dem von ihm beherrschten Kabinett ausgetreten war, um als eifriger Agitator für seine schutzzöllnerischen und imperialistischen Ideen zu wirken, fand er bald wichtige Interessentengruppen, mächtige politische Parteien, Tagesschriftsteller und nationalökonomische Gelehrte, die sich seinen Anschauungen und Vorschlägen zuneigten. Durch Zölle will er die steigende Eisen- und Stahleinfuhr aus Amerika eindämmen; mittels eines Reichszollvereins soll das die ganzen Kolonien umfassende, von Disraeli geschaffene Empire, das „Greater Britain“, vollendet werden. Dieser Reichszollverein soll die Ernährung sicherer gestalten, die Angst vor amerikanischen und russischen Kornsperrn beseitigen, der englischen Industrie Luft für ihren Absatz machen, die Einfuhr anderer Staaten in die Kolonien durch ein Differenzialsystem zwischen letzteren und dem Mutterlande etwas verringern und überhaupt eine handelspolitische und militärische Zusammenfassung der weit zerstreut liegenden Teile herbeiführen. — Die grosse Mehrheit des englischen Volkes hält jedoch — nach den Erfahrungen bei den Parlamentswahlen von 1906 und 1910, in denen die eine Tarifreform fordernden Unionisten eine grosse Niederlage erlitten, zu urteilen — an der bisherigen Freihandelspolitik fest. —

Uebrigens ist auch in Deutschland der Gedanke, mittels Zollunionen die Ernährung der ständig wachsenden Bevölkerung gegen evtl. Nahrungssperren des Auslandes sicher zu stellen, zeitweilig aufgetaucht. Insbesondere ist der Vorschlag Schmoller's lebhaft erörtert worden, der die Gründung eines mitteleuropäischen Zollvereins für Deutschland anregt. Ein solcher hätte Ungarn, Rumänien, und vielleicht weitere Kreise der Balkanhalbinsel zu umfassen, und würde für Deutschland in erheblichem Masse die nötigen Mehrgetreidezufuhren erleichtern. —

13. Würdigung der heutigen Schutzzollaera.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Handelspolitik der einzelnen Staaten im wesentlichen abhängt von ihren natürlichen Grundlagen (geographische Lage, Grösse, Boden, Klima etc.), von der wirtschaftshistorischen Stufe der Entwicklung, von der Handelspolitik der Konkurrenzstaaten und dem Verhältnis zu diesen, von dem Mass, in dem die einzelnen handelspolitischen Ideenströmungen in das Volk eingedrungen sind, von den inneren Parteikonstellationen und Verfassungszuständen, von den Anschauungen der leitenden Staatsmänner, und nicht zuletzt von der wirtschaftspolitischen Macht, die der einzelne Staat über andere schwächere Staaten auszuüben fähig oder gewillt ist. Hieraus erhellt schon, dass heute Schutzzoll und Freihandel nicht mehr reine Prinzipienfragen sind, sondern dass sie nur wechselnde Mittel für die Handelspolitik der Staaten darstellen. Man sieht im Schutzzoll nicht mehr ein sicheres Bereicherungsmittel, aber ebensowenig eine unbedingt schädliche Einnischung in die Harmonie der volks- und weltwirtschaftlichen Prozesse. Je nachdem die Staaten und Volkswirtschaften sich in einer aufsteigenden, stagnieren-

den oder niedergehenden Phase der Entwicklung befinden, werden verschiedene handelspolitische Massnahmen angezeigt sein: Eine schutzzöllnerische, neumerkantilistische Handelspolitik wird voraussichtlich dann auf Erfolg rechnen können, wenn sie als Glied eines politischen, geistigen, technisch-wirtschaftlichen Aufschwunges einsetzt. Eine freiere Handelspolitik erscheint dann angebracht, wenn die Industrie und die Welthandelsbeziehungen eines Staates so hoch entwickelt sind, dass er sich den anderen Nationen gegenüber gleich oder überlegen fühlt, wenn er des ferneren durch den freien Verkehr weniger wirtschaftliche Abhängigkeit als anspornenden Wettbewerb zu erwarten hat, wenn er für den Überschuss seiner hochentwickelten Produktion grosert auswärtiger Absatzgebiete bedarf und andererseits auf die Versorgung gewisser wichtiger Waren von aussen angewiesen ist.

Die heutige Ära der schutzzöllnerischen, imperialistischen Handelspolitik wird wohl noch geraume Zeit andauern. Erst dann, wenn sich die grossen Kulturstaaten auf annähernd gleicher wirtschaftlicher Entwicklungsstufe befinden werden, wenn sich ihre Staatssysteme befestigt, ihre Absatzverhältnisse, ihre Einflussphäre und ihr Verhältnis zu ihren Kolonien geregelt und geklärt haben werden, kann vielleicht ein beruhigter Zustand internationaler Beziehungen, eine mehr freihändlerische Epoche der Welthandelspolitik anbrechen. Jedenfalls setzt aber heute schon eine gute Handelspolitik im wachsenden Masse voraus, dass die einzelnen Nationen nicht kurzfristig nur das nächstliegende Eigeninteresse wahrzunehmen suchen, sondern sich als Glieder der grossen Staatengesellschaft fühlen, aus deren friedlichem Verkehr auch die einzelne Volkswirtschaft beträchtlichen Nutzen ziehen kann. —

46. Abschnitt.

Weltwirtschaft und äussere Wirtschaftspolitik.

Von

Dr. Bernhard Harms,

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel.

Literatur:

Wagner, A.: Agrar- und Industriestaat. Jena 1902. Pohle, Deutschland am Scheidewege 1902. Dix, A.: Deutschland auf den Hochstrassen des Weltwirtschaftsverkehrs. Jena 1901. Arndt, P.: Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig 1908. Kobatsch, R. v.: Internationale Wirtschaftspolitik. Wien 1907. Dietzel, H.: Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden 1900. Schmeller, G., Sering, M., Wagner, A.: Handels- und Machtpolitik, I. Band. Stuttgart 1900. v. Halle, E.: Die deutsche Volkswirtschaft an der Jahrhundertwende. Berlin 1902. Neufeld, A.: Die führenden National-Exportämter. Berlin 1905. v. Waltershausen, A.: Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande. Berlin 1907. Harms, B.: Das staatswissenschaftliche Institut an der Universität Kiel. Jena 1911. Harms, B.: Weltwirtschaftliche Aufgaben der deutschen Verwaltungspolitik. Jena 1911. Harms, B.: Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Versuch der Begründung einer Weltwirtschaftslehre. Jena 1912. Harms, B., Kaiser Wilhelm II. und die Triebkräfte des neudeutschen Sozial- und Wirtschaftslebens. Jena 1913.

Unter Weltwirtschaft verstehen wir den Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen ermöglichten und durch staatliche internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde.

Diese Begriffsbildung schliesst sich unmittelbar an diejenige der „Volkswirtschaft“ an, die wir charakterisieren als den Inbegriff der durch Verkehrsfreiheit und die technischen Verkehrsverhältnisse ermöglichten, sowie durch einheitliche Rechtssatzung geregelten und durch wirtschaftspolitische Massnahmen geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften eines staatlich verbundenen Volkes. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft in dem hier erörterten Sinne sind demnach bloss abstrakte Begriffe, die freilich eminent konkrete Dinge umschliessen.

Die Tatsache, dass die „Weltwirtschaft“ der politisch abgegrenzten Basis entbehrt, hat dazu geführt, die Berechtigung ihrer begrifflichen Inbeziehungsetzung zur „Volkswirtschaft“ zu bestritten. Mit Unrecht, denn ausschlaggebend für die Analogie ist — abgesehen von den internationalen Rechtsverträgen — die Intensität der Wechselwirkungen, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit der die „Welt“ bewohnenden Menschen über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus entsteht. Wird die Volkswirtschaft durch die Summe der Wechselbeziehungen zwischen den wirtschaftlich tätigen Subjekten innerhalb eines Staates charakterisiert, so kann für die Bestimmung des Begriffes Weltwirtschaft nur ausschlaggebend sein, ob die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen sich heute bereits zu einem ähnlichen Gebilde hin- und herlaufender Fäden verdichtet haben und dadurch ein neues, mehr oder weniger organisches Gebilde entstanden ist. Dies ist zu bejahen.

In keiner Zeit vorher sind die internationalen wirtschaftlichen Wechselbeziehungen so ausgeprägt gewesen, als in der unsrigen. Es handelt sich heute nicht mehr, wie fast immer in der Vergangenheit auf allen Stufen des Wirtschaftslebens um ein blosses Nebeneinanderbestehen von Industrie- und Rohproduktionsländern, die ihren Überfluss austauschen, sondern die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen sind heute derartig kompliziert, und die dabei entstehenden Wechselbeziehungen so unendlich mannigfaltig, dass sie sich längst zu einem eigenen Organismus ausgewachsen haben. Ein Blick in die Praxis bestätigt dies. Erinnert sei z. B. an das internationale Verkehrswesen, an Eisenbahnen, Post, Telegraph, drahtlose Telegraphie und Schifffahrt, an das internationale Bankwesen und die Regelung des internationalen Zahlungsverkehrs, an die grossen Kapitalkonzerns, denen nationale Grenzen längst gleichgültig geworden sind und überall auf dieser Erde zur Stelle sind, wo dem Geldkapital lohnende Aufgaben winken. Hingewiesen sei ferner auf die folgenschwere Wirkung der durch die modernen Verkehrsmittel ermöglichten Weltkonkurrenz auf dem Gebiete der agrarischen Bedarfsbefriedigung, auf das internationale Kartellwesen mit seiner grandiosen Organisation, auf die internationalen Schifffahrtsverbände und auf die Tatsache, dass fast alle grossen Unternehmungen das Bestreben zeigen, in Form von Filialen und Tochterunternehmungen ihre Tätigkeit über die eigene Volkswirtschaft auszudehnen. Zu beachten ist ferner das internationale Anleihewesen, das nicht selten auch unmittelbar zu wirtschaftlichen Wechselbeziehungen führt. Und dass endlich niemals irgendwelche Zeit einen so enormen internationalen Güteraus-tausch gesehen hat, wie — trotz aller Schutzzollpolitik — die unsrige, bedarf ebenfalls keiner Erörterung, wie auch die Tatsache für sich selbst spricht, dass der „Kampf um den Weltmarkt“, wie wir ihn heute sehen, für unsere Zeit und für diese allein etwas durchaus charakteristisches ist. Kurzum, wir sehen hier einen Komplex von Erscheinungen, der unser Wirtschaftsleben von demjenigen aller früheren Zeiten deutlich abhebt.

Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, in eine exakte wirtschafts-wissenschaftliche Untersuchung der Weltwirtschaft als Gegenstand einer besonderen „Weltwirtschaftslehre“ einzutreten. Hier handelt es sich vorläufig noch um so wenig geklärte Dinge, dass deren Erörterung zunächst der reinen Fachwissenschaft vorbehalten bleiben muss. Dem Charakter des „Handbuchs der Politik“ entsprechend, soll an dieser Stelle vielmehr der Frage näher getreten werden, in welchem Masse die deutsche Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft verknüpft ist, und welche Konsequenzen sich hieraus für die deutsche Wirtschaftspolitik ergeben.

Ausgangspunkt solcher Erörterungen muss die Bevölkerungsfrage sein. Auf dem Gebiete des Deutschen Reiches heutigen Umfanges lebten im Jahre 1816 24,8 Millionen Menschen. Heute haben wir 65 Millionen bereits überschritten und in 20 Jahren werden es aller Voraussicht nach

80 Millionen sein. Seit geraumer Zeit vermehren wir uns jährlich um 800,900 000 Menschen. Auf einen qkm kamen im Anfange des 19. Jahrhunderts 45, heute 120 Einwohner. Wie ist es möglich gewesen, diese gewaltige Bevölkerung innerhalb unserer Grenzen mit Arbeit und Nahrung zu versorgen? Einzig und allein durch unsere industrielle Entwicklung. Ein Ackerbaustaat muss seine Bevölkerung immer den Nahrungsmitteln anpassen, die er auf eigenem Boden gewinnt. Die Produktivität eines gegebenen Stück Landes ist selbst durch den grössten Kapital- und Arbeitsaufwand nicht beliebig vermehrbar, sondern an bestimmte Grenzen gebunden (Gesetz des abnehmenden Bodenertrages). Da nun aber die Bevölkerung immer die Tendenz hat, sich über diesen Spielraum hinaus zu vermehren, so müssen Ventile geschaffen werden. Eines dieser Ventile öffnet sich regelmässig von selbst; es ist das „Gesetz des natürlichen Regulators“: Hungersnöte und Epidemien sorgen dafür, dass die Bevölkerung immer wieder auf den ihr von der Natur gegebenen Nahrungsspielraum zurückgedrängt wird. Das andere Ventil ist die *Auswanderung*. Wie es schon in der Bibel von Abraham und Lott heisst: „Und das Land mochte es nicht ertragen, dass sie beieinander wohnten, denn ihre Habe war gross und konnten nicht beieinander wohnen“. Das grosse Wandern der Menschheit, das wir seit Jahrtausenden sehen, und das schliesslich zur Besiedlung der Erde geführt hat: es ist die Folge davon, dass ein Stück Land in seiner Ertragsfähigkeit nicht beliebig gesteigert werden kann. Auch in Deutschland reden die Auswandererziffern eine ernste Sprache. In den Jahren 1821—90 wanderten allein nach den Vereinigten Staaten annähernd 5 Millionen Deutsche aus. Unsere Auswandererziffer erreichte zeitweise eine stattliche Höhe. Im Jahre 1880 verloren wir durch Auswanderung 117 000, im Jahre 1881 220 000 Landsleute, gleich 5% der damaligen Bevölkerung.

Die industrielle Entwicklung hat diese enorme Auswanderung zum Stillstand gebracht. Unser Wanderungsverlust im Jahre 1910 belief sich auf 25 500 Menschen (0,7 ‰). Die Einwanderung war in derselben Zeit grösser, wenngleich es nicht die besten Elemente sind, die aus dem slavischen Osten zu uns herüberkommen. Immerhin ändert dies nichts an der Tatsache, dass wir heute ein Einwanderungsland sind.

Weshalb hängt dies mit der industriellen Entwicklung zusammen? Einfach deshalb, weil die Stoffverarbeitung auf demselben Boden mehr Menschen ernähren kann als die Urproduktion; unter zwei Voraussetzungen: 1. müssen über die im Inlande produzierten Rohstoffe hinaus solche aus dem Auslande bezogen werden können; 2. muss für die produzierten Güter Absatz vorhanden sein. Unter diesen beiden Voraussetzungen lässt sich die industrielle Tätigkeit beliebig steigern. Und in dem Masse, als dies geschieht, wird im Inlande Arbeitsgelegenheit geschaffen und damit die Möglichkeit, den Bevölkerungszuwachs im Lande zu behalten.

Bevor dies näher erörtert wird, soll kurz die Frage aufgeworfen werden, ob es für Deutschland überhaupt erwünscht ist, innerhalb seiner Grenzen eine so grosse Bevölkerung zu haben. Neuerdings macht sich auch bei uns Propaganda für den Neumalthusianismus geltend, der sich letzten Endes die Aufgabe stellt, auf eine Beschränkung der Kinderzahl hinzuwirken. Solches Beginnen erscheint mir vom deutschen Standpunkt als frevelhaft. Zur Begründung nur eines: Deutschland gilt heute mit Recht als ein Staat, der sich wirtschaftlich ungewöhnlich günstiger geographischer Lage erfreut. Im Herzen Europas liegend, fast überall auf Landgrenzen stossend, aber doch des Zugangs zum Meere nicht entratend, wird Deutschland bei zunehmendem internationalen Verkehr immer mehr Durchgangsgebiet für die Beziehungen der Völker Europas, wovon es selbstverständlich profitiert. Es sei nur hingewiesen auf den grossen Verkehr Westeuropas, vornehmlich Englands, via Sibirien und Ostasien, der noch intensiver werden wird, wenn wir erst die Bahnen nach Indien und dem Persischen Golf haben. Dieser Durchgangsverkehr hat unsere Volkswirtschaft mittelbar und unmittelbar sehr erhebliche Werte zugeführt. Andererseits brauchen wir nur einen Blick auf unsere Geschichte zu werfen, um zu erkennen, dass diese unsere exponierte Lage von jeher mit grossen Gefahren verbunden gewesen ist, indem wir unter dem Mangel ausreichender Grenzschutz zeitweise schwer gelitten haben und überdies unser Boden im Laufe der Jahrhunderte oftmals den Tummelplatz für die Kämpfe anderer Völker hat abgeben müssen. Diese Gefahr ist heute eher grösser als kleiner geworden und wenn wir uns trotzdem behauptet haben, so verdanken wir dies unserer politisch-militärischen Macht, die ihrerseits aber mit abhängig

ist von der Zahl der Menschen, die wir zur Verteidigung aufrufen können. Man braucht sich nur vorzustellen, welche Rolle heute Deutschland in Europa spielen würde, wenn seine Bevölkerung, wie diejenige Frankreichs, auch jetzt noch den Stand von 1870 nicht überschritten hätte. Wollen wir uns in einer Zeit, in der die Tendenz zum Grossbetrieb auch in die Staatenbildung eingedrungen ist, als Volk und Nation behaupten, so müssen wir eine der vornehmsten Bedingungen hierfür sicher stellen: Innerhalb unserer Grenzen eine Bevölkerung, die gross genug ist, um sich unter allen Umständen politisch durchsetzen zu können. Dies auch vor allem im Hinblick auf die starken Vermehrungstendenzen innerhalb der slavischen Völker des Ostens.

Ich möchte deshalb sagen: Begünstigung des Neumalthusianismus bedeutet Versündigung an der Zukunft unseres Volkes. Dies um so mehr, als die Geburtenzahl in Deutschland so wie so ständig zurückgeht. Auf 1000 Einwohner des Deutschen Reiches kamen im Jahrzehnt 1871/80: 40,7, im Jahre 1911 nur noch 29,5 Geborene. Wenn wir uns trotzdem so stark vermehrten, so ist dies lediglich auf die noch grössere Abnahme der Todesziffer zurückzuführen. Starben im Jahrzehnt 1871/80 von 1000 Menschen in Deutschland 28,8, so waren es im Jahre 1911 nur noch 18,2. Diese Ursachen unserer Bevölkerungsvermehrung machen die meisten Menschen sich garnicht klar, sondern zetern nur über die grosse Zahl der Neugeborenen und bedenken nicht, dass deren auch ohne das Evangelium des Neumalthusianismus immer weniger werden.

Wir wiederholen: das Deutsche Volk muss, wenn es sich in alle Zukunft als Nation erhalten will, ein an Zahl grosses Volk sein. Wenn wir auch im 20. Jahrhundert und darüber hinaus unsere Stellung unter den Weltvölkern behaupten wollen, so müssen wir auch eine starke Bevölkerungsvermehrung wollen. Freilich, und darauf muss mit Schärfe hingewiesen werden: Nicht auf die Zahl allein kommt es an, sondern ebenso sehr darauf, dass es gelingt, diese Menschenmassen physisch und psychisch sich so entwickeln zu lassen, dass vom gesamten Volkskörper behauptet werden kann, er bewege sich unablässig in der Richtung aufsteigender Kultur. Wenn wir uns nun auf den Standpunkt stellen: durch Realismus zum Idealismus, so heisst das: es muss die Möglichkeit vorliegen, diese Menschenmassen hinreichend zu ernähren. Sind wir auf eine grosse Bevölkerung angewiesen, so müssen wir auch Mittel und Wege finden, sie mit Arbeit und Nahrung zu versehen. Nicht so kann die Frage lauten: Wie verringern wir unsere Bevölkerung? Sondern: Wie schaffen wir die Grundlagen ihres für notwendig erachteten Wachstums?

Wie schon angedeutet, lenkt der Blick sich hier von selbst auf die *I n d u s t r i e*. Scheinbar liegt es freilich näher, zunächst einmal die Landwirtschaft ins Auge zu fassen. Wir wollen deshalb über sie den Weg zur Industrie finden.

Welche Rolle spielt heute für die deutsche Volkswirtschaft unsere Landwirtschaft? Von der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches gehörten zur Landwirtschaft

1882	42,5 %
1895	35,7 %
1907	28,6 %

Nehmen wir nur die Erwerbstätigen (im Hauptbedarf), so ergibt sich das folgende Bild:

1882	43,3 %
1895	36,1 %
1907	32,6 %

Neben dieser prozentualen Abnahme der zur Landwirtschaft gehörigen Bevölkerung sehen wir sogar deren absolute Verminderung, denn im Jahre 1882 umfasste sie 19,2, 1907 aber nur noch 17,6 Millionen Menschen.

Inwieweit hat diese Landwirtschaft uns ernährt? Die Antwort gibt uns der Einfuhrüberschuss an agrarischen Produkten. Im Jahre 1912 haben wir an menschlichen und tierischen Nahrungsmitteln (ohne Genussmittel) für reichlich $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark mehr eingeführt als ausgeführt. Das ist eine ganz gewaltige Summe, denn sie umfasst etwa 20 % unserer gesamten Einfuhr. Da ist es nun ganz selbstverständlich, dass unsere erste

Sorge der Steigerung landwirtschaftlicher Produktivität gilt. Die durch das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bedingte Grenze der Produktivität ist in Deutschland noch nicht annähernd erreicht, sodass wir hoffen dürfen, einen erheblichen Teil dieses Imports nach und nach im Inlande decken zu können. In Sonderheit wird durch grosszügige Kolonisation, d. h. durch Schaffung von Bauerngütern im Osten der Preussischen Monarchie sowie durch Kultivierung unseres Moorbodens noch ausserordentlich viel getan werden können.

Pflege der deutschen Landwirtschaft bleibt aber nicht nur aus Gründen der Ernährung für alle Zeit eine unserer hauptsächlichsten Aufgaben, sondern auch aus anderen Gründen. Eine starke landwirtschaftliche Bevölkerung sichert die fortdauernde Regeneration der Gesamtbevölkerung in physischer und moralischer Beziehung. Hierzu kommt, dass eine Industrie mit überwiegendem Weltmarkt weniger gut fundiert und internationalen Wirtschaftskrisen besonders stark ausgesetzt ist. Eine kaufkräftige Landwirtschaft muss der Industrie den Rückhalt geben. Sehr erheblich ist ferner, dass die Entwicklungstendenz in der landwirtschaftlichen Betriebsform (im Gegensatz zur Industrie) zum Klein- und Mittelbetrieb drängt, der sich gegenüber dem Grossbetrieb als durchaus konkurrenzfähig zeigt. Die Marxistische Konzentrationstheorie trifft, wie heute allgemein feststeht, für die Landwirtschaft nicht zu. Die soziale Differenzierung in der Industrie (zunehmende Abhängigkeit) erhält demnach durch diejenige in der Landwirtschaft ein starkes und sehr erwünschtes Gegengewicht. Eine Tatsache, die den Soziologen Schäffle bekanntlich zu der Äusserung veranlasst hat: Es werde an den Schädeln der Bauern der Sozialismus zerschellen. Und insofern ist es auch ganz richtig, dass unsere Zukunft, oder wenigstens ein Stück davon, auf dem Lande liegt.

Dies alles ist demnach in seiner ganzen Tragweite anzuerkennen. Trotzdem dürfen wir uns aber keinen Illusionen hingeben, denn dass die deutsche Landwirtschaft jemals in der Lage wäre, unseren heutigen und künftigen Bedarf an Lebensmitteln (im weitesten Sinne) zu normalen Preise selbst zu erzeugen, ist Utopie. Es mag dahingestellt bleiben, wie weit wir unseren Bedarf an Vieh und tierischen Produkten (Eier, Fette, Milch, Butter etc.) mit der Zeit im eigenen Lande decken können. Doch gerade wenn dies, wie zu hoffen ist, möglich sein wird, vergrössert sich unsere Abhängigkeit vom Ausland im Hinblick auf Getreide und Futtermittel um so mehr. Was wir zur Pflege und Förderung der deutschen Landwirtschaft auch tun, es bleibt dabei, dass wir in steigendem Masse auf das Ausland angewiesen sein werden. Hierzu kommt noch, dass wir auch in bezug auf mancherlei Genussmittel, die wir ungern entbehren (Kaffee, Kakao, Tee, Tabak, Südfrüchte) dem Auslande mit annähernd einer halben Milliarde tributpflichtig geworden sind.

Da entsteht nun die Frage: Womit bezahlen wir diese Güter? Wir besitzen kein nennenswertes Naturprodukt, das wir als Gegenwert hinausgeben könnten. Es bleibt uns deshalb nichts anderes übrig, als Industrieprodukte zu exportieren. Mit den Erzeugnissen unseres Gewerbeleisses müssen wir das bezahlen, was wir an Nahrungsmitteln aus dem Auslande erhalten. Hierbei ist ausserdem noch zu beachten, dass wir in Deutschland auch gezwungen sind, einen grossen Posten von Rohmaterialien zu beziehen — selbst für den blossen Inlandsbedarf (Baumwolle, Jute, Kupfer, Erze, Holz, Kautschuk, Petroleum etc.) — den wir ebenfalls mit Industrieerzeugnissen zu bezahlen haben.

Endlich ist noch zu bedenken, dass auch abgesehen von diesen Notwendigkeiten die Förderung industrieller Tätigkeit sich dringend empfiehlt. Die Betriebskosten des modernen Staates gehen ständig in die Höhe. Dies bedingt nicht nur der Aufwand für Heer und Marine, sondern in grösserem Umfange noch die im Staat unserer Tage immer mehr sich durchsetzende Kulturi-dee, will sagen: Der Teil des Budgets, der sich auf die soziale und kulturelle Tätigkeit des Staates und der Gemeinden bezieht, schnellte die Gesamtausgaben je länger desto mehr in rascher Steigerung empor. An sich zweifellos erfreulich und erwünscht. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Einzelwirtschaften der Steuersubjekte auch imstande sind, jene vergrösserten Betriebskosten der Gemeinwirtschaften aufzubringen. Die Durchführung der Kulturidee im Staat hat den Wohlstand seiner Bürger zur Voraussetzung. Dieser aber ist im hohen Grade abhängig von der Struktur des Wirtschaftslebens. Ein blosses Ackerbau-

volk kann dem Staate die Mittel für seine neuzeitigen Aufgaben nicht geben, da der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes durch das schon erwähnte Gesetz des abnehmenden Bodenertrages und die Länge der Betriebsperioden bestimmte Grenzen gezogen sind, über die hinaus das hineingesteckte Kapital im umgekehrten Verhältnis zum Ertrage steht. Ganz anders in der Stoffverarbeitung, deren Ausdehnung — die Absatzmöglichkeit vorausgesetzt — an keine Grenzen gebunden ist und deren Rentabilität, wie schon erörtert, sich nicht bloss im Verhältnis zum Betriebsumfang bewegt, sondern dessen Ausdehnung progressiv übersteigt. Industrielle Tätigkeit ermöglicht häufigeren Kapitalumschlag, schafft höheres Einkommen und führt schneller zur Kapitalbildung als landwirtschaftliche Arbeit. Als Steuerquelle ist demnach die Industrie, wie jedermann weiss, der Landwirtschaft überlegen — für den Geld suchenden Staat eine sehr beachtenswerte Tatsache.

Je grösser der Spannrahmen industrieller Tätigkeit durch Erweiterung des Anteils am Weltmarkt gezogen wird, um so reichlicher auch die Einnahmen des Staates, von denen wieder die Intensität seiner kulturellen Wirksamkeit und der politisch-militärische Aufwand abhängig sind. Dazu kommt schliesslich noch, dass mit der industriellen Tätigkeit sich der Handel verbindet, der volkswirtschaftlich betrachtet, die grössten Werte schafft, wenn er international betrieben wird, und von diesem Standpunkt den heimischen Wohlstand in dem Masse fördert, als er seinen Anteil am Welthandel ausdehnt. Dasselbe gilt vom Bankwesen und besonders der Schifffahrt, Erwerbszweige, die unsere Zahlungsbilanz um so günstiger beeinflussen, je weltumspannender sie sind.

Kehten wir zum Ausgangspunkt zurück, so ergibt sich ohne weiteres, dass Deutschland vermöge seiner ideellen und materiellen Entwicklungsbedingungen sich in der Tat mehr und mehr in die Weltwirtschaft verknüpft sieht; wir brauchen Spielraum für den Absatz unserer Produkte auf dem Weltmarkt. Wir müssen uns aber andererseits auch den Bezug von Rohmaterialien sichern, die zum Teil die Grundlage eben dieses unseres Exports sind. Daraus ergibt sich: Waren wir früher ein Volk, dessen Interessen im wesentlichen in Europa lagen, so werden wir heute in die Weltwirtschaft und damit in die Weltpolitik gedrängt. Dies scheint mir eines der wesentlichsten Ergebnisse neudeutscher Entwicklung zu sein.

Weltpolitik und Wirtschaftspolitik! Man kann sich des Eindrucks nicht recht erwehren, dass heute über die letzten Triebkräfte unseres Eingreifens in die Händel dieser Welt immer noch ganz falsche Meinungen verbreitet sind. Historiker alter Schule lehren uns auf dem Boden rein idealistischer Geschichtsauffassung sogar, dass die moderne Weltpolitik nichts anderes sei, als Fortführung jenes Imperialismus, den es zu allen Zeiten gegeben habe. Und doch besteht gerade im Hinblick auf die letzten Triebkräfte zwischen dem Imperialismus alter Zeit und moderner Weltpolitik ein gewaltiger Unterschied.

Eine Art weltwirtschaftlicher Expansion sehen wir freilich seit Jahrtausenden. Man kann fast sagen: in jedem Reiche der Geschichte macht er sich geltend. Imperien erhoben sich auf dem Boden der vier arischen Welten und auf dem der chinesischen Welt. Das erste Imperium der Geschichte war das der Achämeniden, das zweite Alexanders, das dritte Rom. Das römische Reich in seiner gewaltigen Ausdehnung zeigt uns so recht, was man in jener Zeit unter Imperialismus ausschliesslich verstand: Nicht mehr und nicht weniger als die politische Weltbererschaft. Von Gajus Grachus und Sulla begründet, von Cäsar und Augustus ausgebaut, beherrschte das römische Kaisertum die damalige eigentliche Kulturwelt. Die politische Herrschaft war der Sinn der imperialistischen Idee im Altertum.

Und so auch später. Der Universalismus des mittelalterlichen Kaisertums: Was war er anders als der Inbegriff politischer Machtausdehnung — was anders war die Weltpolitik des mittelalterlichen Papsttums mit seiner ungeheuren Machtfülle! Ja, selbst die Politik Napoleons I. war im gewissen Sinne ein Kampf um die Weltherrschaft, oder zum mindesten um die politische Vormachtstellung in der Welt.

Von diesem Imperialismus der Vergangenheit unterscheidet sich die moderne Weltpolitik ganz gewaltig. Und zwar sowohl im Hinblick auf Art und Wesen, wie Triebkräfte. Der Imperialismus alter Zeit war Zäsarismus, d. h. in seiner praktischen Gestaltung abhängig vom persönlichen

Willen eines Einzelnen. Der Feldherr, dem das Kriegsglück hold war, schaffte das Imperium, stampfte es aus dem Boden. Jede gewonnene Schlacht bedeutete Vergrösserung des Territoriums — Erweiterung der politischen Macht. Im Sinne der Weltherrschaftsideen jener Zeiten lag es, das Gebiet des eigenen Staates zu vergrössern, sich in den tatsächlichen Besitz des Landes anderer Völker zu setzen. Jahrtausende gellt durch die Welt der Schrei: *Vae victis*. Und, halten wir fest: Hinter dem allen der starke Wille eines Alexander, Cäsar, Augustus, eines Karl des Grossen Gregor, eines Napoleon, kurz einer gewaltigen Persönlichkeit.

Wie ganz anders heute! Man versucht zwar auch bei uns, die Weltpolitik Deutschlands als den Willensausdruck Einzelner zu charakterisieren. So richtig es nun ist, dass Kaiser Wilhelm II. im Hinblick auf die aus der veränderten Weltstellung Deutschlands sich ergebenden Konsequenzen dem deutschen Volke ein Führer geworden ist, so falsch wäre es andererseits und bedeutete eine Verkennung der letzten Triebkräfte neudeutscher Geschichte, wenn eben diese veränderte Weltstellung selbst auf ihn zurückgeführt würde. Für sie sind vielmehr ganz andere Faktoren massgebend gewesen, Faktoren, die sich dem bestimmenden Einfluss eines einzelnen entziehen. **Denn für Deutschland ist Weltpolitik im wesentlichen Wirtschaftspolitik.** Teilhabe an den wirtschaftlichen Möglichkeiten auf dieser Erde, Spielraum und Ellenbogenfreiheit für wirtschaftliche Arbeit, wo immer sie sich lohnend erweist, das ist's, was als letzte Triebkraft hinter allen unseren weltpolitischen Aufgaben steht.

Weltpolitik und äussere Wirtschaftspolitik lässt sich aber für Deutschland auch noch enger formulieren. Sind wir nämlich darauf angewiesen, die Produkte unseres Gewerbefleisses zu exportieren, um überhaupt die Grundlagen unseres Daseins zu finden, so darf gefordert werden, dass unsere auswärtige Politik in der Schaffung und Erhaltung von Bezugsgebieten für Rohstoffe und Absatzgebieten für unsere Erzeugnisse eine ihrer wesentlichsten Aufgaben erblickt. Solche Politik erfordert hohe Meisterschaft und darf sich messen mit der Kabinettpolitik alten Stils. Denn auch andere Völker, mögen im übrigen Nationalitäten- und Rassenfragen bei manchen unter ihnen in grösserem Masse wirksam sein, als bei uns, sehen sich den gleichen Aufgaben gegenüber, wie wir. Dies gilt besonders von den grossen Mächten, die es bereits zum Abschluss ihrer nationalen Konsolidation gebracht haben.

Denken wir an England, das sogar in viel grösserem Masse als Deutschland mit seiner ganzen wirtschaftlichen Existenz auf den Weltmarkt angewiesen ist. Für Grossbritannien bedeutet die Frage, den Weltmarkt besitzen oder verlieren: Sein oder Nichtsein. Und weil man in England fürchtet, dass das deutsche Volk ihm den Platz an der Sonne streitig machen könnte, eben deshalb jenes Problem, das heute und für absehbare Zeit alle Welt in Atem hält: England-Deutschland.

Oder blicken wir auf die Vereinigten Staaten von Amerika! Es liegt etwas Bewundernswertes in der zähen Energie, mit welcher diese Nation weltwirtschaftliche Expansion nicht nur auf dem amerikanischen Kontinent, über Mittelamerika hinaus bis in die Republiken des südlichen Kontinents, sondern vor allen Dingen auch in Europa und neuerdings in Ostasien mit erstaunlicher Wucht betreibt.

Oder gar Japan! Über Nacht in der Reihe der Grossmächte eingerückt, repräsentiert es ein Volk, das militärisch und politisch, nicht zuletzt auch kolonialpolitisch von zähem Willen und starkem Herrenbewusstsein beseelt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem Ausgang des russisch-japanischen Krieges in der Geschichte Ostasiens eine neue Ära einsetzt und ein Teil jener Bedeutung, die das Mittelmeer durch Jahrtausende hindurch für die alte Welt hatte, einmal dem Stillen Ozean werden wird. Eine Entwicklung, die wir mit allen ihren Konsequenzen ständig im Auge zu behalten haben.

Von Japan gleitet der Blick zu Russland und dem Panslawismus, der bei der Rassenzähigkeit der slavischen Völker und der stillen Beharrlichkeit gerade russischer Weltpolitik trotz allem, was im letzten Jahrzehnt Osteuropa aufgerüttelt hat — oder vielleicht gerade deswegen — Schritt für Schritt seinen Zielen näher kommt.

Doch nicht allein diese Reiche treffen sich mit ihren wirtschaftlichen Interessen auf dem Weltmarkt. Österreichs Politik auf dem Balkan, Frankreichs Expansion in Nordafrika, Italiens Bestreben,

den wirtschaftlichen Einfluss seiner Nachbarländer in den Mittelmeergebieten zu durchkreuzen, das alles erfordert nicht minder die Aufmerksamkeit unserer auswärtigen Politik.

Angesichts so heissen Ringens um den Weltmarkt könnte die Frage entstehen, ob dessen Entwicklungsmöglichkeiten überhaupt ausreichen, um auf ihnen ein Stück Zukunftsbild des eigenen Landes aufzubauen. Es fehlt in Deutschland im Hinblick hierauf nicht an pessimistischen Prophezeiungen. Erst kürzlich hat ein Autor den Zusammenbruch des „industriellen Systems“ in grellen Farben an die Wand gemalt und seine warnende Stimme erhoben. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten in der Welt noch ganz ungeheure sind, dass vor allem für die Erschliessung landwirtschaftlicher Neuländer noch gewaltiger Spielraum vorhanden ist — und die Sorge, es möchte einmal die objektive Möglichkeit der Ernährung der Völker dieser Erde aufhören, überhaupt nicht diskutierbar ist. Allein Argentinien, das den ganzen Weizenbedarf der Welt decken könnte, ist mit seinem das Deutsche Reich 5 mal übertreffendem Gebiet erst zu ca. 6 % unter den Pflug genommen. Kanada, das an Umfang die Vereinigten Staaten von Amerika übertrifft, wird in den grossen Gebieten seines Westens eben erst besiedelt und bietet für absehbare Zeit ein unerschöpfliches Reservoir für den Bezug von agrarischen Erzeugnissen. Auch die Getreideländer im Stromgebiet des Euphrat und Tigris werden für die künftige Versorgung Europas von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Ein grosses Weizengebiet ist ferner im Norden Indiens mit Hilfe des genialen englischen Bewässerungssystems, das die Fluten des Indus hunderte von Meilen über bisher trockenen Boden leitet, im Entstehen begriffen. Und das sind nur die grossen Gebiete, denen sich leicht eine ganze Reihe von kleineren anschliessen liessen. Welche Zukunftsmöglichkeiten bietet z. B. allein Sibirien. Kurzum, dass es einmal mit den Nahrungsmitteln zu Ende gehen könnte, ist nicht anzunehmen. So lange aber der Anbau von Nahrungsmitteln sich erweitern und rationalisieren lässt, entsteht immer wieder aufs neue die Grundlage für industrielle Tätigkeit, denn alle noch zu erschliessenden Agrargebiete werden Abnehmer gewerblicher Erzeugnisse sein.

Eines ist freilich zuzugeben, der Kampf auf dem Weltmarkt hat sich verschärft und wird sich weiter verschärfen. Vielleicht darf man auch aus der Geschichte die Lehre ziehen, dass es immer Völker geben wird, die an politischer und wirtschaftlicher Macht die andern überragen. Die Tendenz zum Grossbetrieb mit der Begleiterscheinung des Übergreifens in die Sphäre kleinerer Betriebsformen macht sich nirgends stärker geltend als im Staatenleben. Es ist deshalb auch nicht ausgeschlossen, sogar nicht einmal unwahrscheinlich, dass auch künftig grosse Auseinandersetzungen zwischen den Völkern Platz greifen werden. Warum soll das, was gleichsam als ehernes Gesetz die Menschheit von den Uranfängen bis auf unsere Tage begleitet hat, der Kampf, aus dem Völkerleben verschwinden. So wünschenswert es vielleicht wäre, wahrscheinlich ist es nicht. Mögen solche Kämpfe in der Form des Waffenganges oder in friedlichem kommerziellen Wettbewerb ausgefochten werden, eines ist sicher: es gilt, beizeiten das Rüstzeug sicher zu stellen, um gegen alle Möglichkeiten geschützt zu sein. Dass zu diesem Rüstzeug in erster Linie ein schlagfertiges Heer gehört, und eine Flotte, die anzugreifen unter allen Umständen auch mit schweren Verlusten für den Gegner verbunden ist, darf nachgeradezu als die in fester Überzeugung wurzelnde Erkenntnis aller Einsichtigen bezeichnet werden. Ich habe ja schon darauf hingewiesen, dass gerade Deutschland vermöge seiner exponierten Lage wie kaum eine andere Macht darauf Bedacht nehmen muss, seine militärische Macht zu Wasser und zu Lande in steter Bereitschaft zu halten. Denn wenn auch eine gewisse Wahrheit in dem Satze liegt, den vor kurzem ein amerikanischer Staatsmann aussprach, dass für die künftigen Kämpfe der Nationen nicht das Schwert, sondern der Dollar entscheidend sei, so zeigen doch wieder die jüngsten politischen Ereignisse, dass es allein mit finanzieller, kommerzieller und industrieller Tüchtigkeit nicht getan ist, sondern hinter dem Kaufmann der starke Staat stehen muss, der ihm die Möglichkeit friedlichen Wettbewerbs überhaupt erst garantiert.

Es hiesse aber die weltpolitischen Aufgaben Deutschlands völlig verkennen, wenn ihr Schwergewicht allein in der Sicherung unserer militärischen Machtstellung gesucht würde. Auf so einfache Formel lässt sich eine Weltpolitik, die im wesentlichen Weltwirtschaftspolitik ist, heute nicht mehr bringen. Ein gut Teil unserer Rüstung findet z. B. je länger desto mehr seinen Niederschlag in handels- und zollpolitischen Massnahmen, so dass wir beständig darüber zu wachen haben, ob wir mit unserem System der Handels- und Zollpolitik auf dem richtigen Wege sind. Darüber ist an anderer Stelle

dieses Handbuchs Näheres zu finden. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass die Probleme einer Reform der Meistbegünstigung, des Veredelungsverkehrs sowie der Reformierung unserer Handelsvertragspolitik überhaupt schon jetzt höchst aktuell geworden sind.

Mit Entschiedenheit sei schliesslich noch darauf hingewiesen, dass diesen grossen politischen Massnahmen sich diejenigen anreihen müssen, deren Lösung von denen erwartet wird, die als Produzent oder Kaufmann selbst im internationalen Wirtschaftsleben tätig sind. Wir haben uns in Deutschland daran gewöhnt, letzten Endes alles vom Staat zu verlangen. So richtig es nun ist, und dies war ja auch der Niederschlag meiner Darlegungen, dass der Staat zu keiner Zeit grössere Aufgaben wirtschaftspolitischer Natur gehabt hat, als gerade jetzt, so kann doch nicht scharf genug betont werden, dass alle Staatstätigkeit immer nur ergänzender Natur sein kann und die Vorbedingung jedes Aufstrebens deutscher Volkswirtschaft die zielbewusste Arbeit der Unternehmer ist. Unsere technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unablässig fortzuentwickeln, ist letzten Endes die einzige Möglichkeit, das Wettrennen im internationalen Wirtschaftsleben zu behaupten.

Zehntes Hauptstück.

Der öffentliche Verkehr.

47. Abschnitt.

Eisenbahnwesen.

Von

Geh. Regierungsrat Dr. Georg Eger, Berlin.

Quellen und Literatur:

Reichsrecht:

Reichsverfassung Art. 4 Z. 8; Art. 8 Z. 5; Art. 41—47.
Ges. betr. Errichtung eines R.-E.-Bahn-Amtes 27. 6. 1873 (R.G.B. 164). R.Gewerbe-Ord. § 6
Eisenbahn-Bau- u. -Betriebsordnung (B.O.) von 1904.
Eisenbahn-Verkehrsordnung (E.V.O.) von 1908.
Handelsgesetzbuch §§ 453ff. (VII. Abschn.)
Haftpflichtgesetz 7. 6. 1871.
Int. Übereink. über Eisenbahnfrachtverkehr 14. 10. 1890.
Militärtransport O. 18. 1. 1899.
Naturalleist. Ges. 1875 (1898) § 15.
Militär-Tarif 18. 1. 99.
Eisenbahnzollordnung 13. 12. 1912 R.G.Bl. 13. 31
Übereinkunft betr. Bildung des deutschen Staat-bahn-Wagenverbandes 1908.

Preussen:

Eisenbahn-Ges. 3. 11. 38. Kleinbahn-Ges. 28. 7. 92. Ges. über Bahneinheiten 8. 7. 02. Enteignungs-
gesetz 11. 6. 74.

Wegen der übrigen Bundesstaaten sind die Quellen hier nicht angegeben; sie finden sich meist in den
unter „Literatur“ angegebenen Handbüchern.

Reich und Preussen:

Fritsch, Handbuch der Eisenbahngesetzgebung in Preussen und d. deutsch. Reich. 2. Aufl.

Endemann, Das Recht der Eisenbahnen. Gleim, D. Recht d. Eisenb. in Preussen. Eger, Hand-
buch des pr. Eisenb.-Rechts, Breslau 1885 ff. Eger, Das Eisenbahnrecht im deutschen Reich und in
Preussen (Handelshochschulbibliothek) Leipzig 1910; Wilbrand, Der Eisenbahnverkehr, Berlin u. Leipzig 1912.
L. Wehrmann, Die Verwaltung der Eisenbahnen, Berlin 1913. Einzelne Artikel (s. d. betr. Stichworte)
in Frh. von Stengel, Fleischmann 2. Aufl., Wörterbuch des deutsch. Verw.-Rechts und Conrad.
Handwörterbueh. v. Röhl, Enzyklopädie d. Eisenbahnwesens, 2. Auflage. Laband, Deutsch. R.-Staats-
recht 5. Aufl. S. 236ff. Archiv f. Eisenbahnwesen pr. M. d. ö. A. Zeitschrift f. Kleinbahnen. Zeitung des
Verains deutsch. Eisenb.-Verwalt. Eger, Eisenbahn- und Verkehrsrechtl. Entscheidungen.

Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preussen 1900—1910, Immediatbericht des M. d. ö. A. an
S. M. den König, 1911.

Koehne, Grundriss des Eisenbahnrechtes. Steege, Die deutschen Eisenbahngesetze. Pietsch,
Die Eisenbahngesetzgebung des deutschen Reichs. Cauer, Betrieb u. Verkehr auf d. pr. Staatseisenb.

Bayern: Seydel, Bayr. Staatsrecht S. 534 ff.

Württemberg: Göz, Das Staatsrecht des Kgr. W. S. 436 ff.

Sachsen: v. d. Mosel, Handbuch d. s. Verwaltungsrechtes S. 169 ff.

Baden: Affolter, System des b. Verwaltungsrechtes S. 110 ff.

Elsass-Lothringen: Röhl, Enzykl. III S. 1406 ff.

Mecklenburg-Schwerin: Stegemann, Meckl. Eisenbahnverhältnisse.

Eisenbahnvölkerrecht: Meil, Die internat. Unionen über das Recht der Verkehrsanstalten.

Kaufmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und d. internationale ö. Recht; von Liszt, Völkerrecht S. 158 ff.

I. Einleitung.

§ 1. Fast Alleinherrscher auf dem Gebiete des Personenverkehrs, von gewaltiger Bedeutung auf dem Gebiete der Güterbeförderung haben die Eisenbahnen den gewichtigsten Anteil an der beispiellosen Entwicklung des Weltverkehrs seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Selbst Förderer der Industrie und damit auch ein Faktor in der Entwicklung der modernen Technik hat diese wiederum belebend und befruchtend auf das Eisenbahnwesen eingewirkt. Indem den Eisenbahnen alle Erfindungen auf technischem Gebiete (vornehmlich die elektrische Kraft) sowohl, was die Schnelligkeit wie die Betriebssicherheit betrifft, dienstbar gemacht wurden, sind sie zu einer Stufe der Entwicklung gebracht, die sie trotz aller früher nicht geahnten Erfindungen für den Massen-Personenverkehr ebenso wie den eiligeren Güterverkehr menschlicher Voraussicht nach niemals entbehrlich und ersetzbar erscheinen lässt. Nach der Reichsstatistik wurden im Jahre 1912 auf Eisenbahnen im deutschen Reich an Gütern befördert: im Inlandverkehr 366 604 000 Tonnen, nach dem Ausland versandt 37 558 000 Tonnen, empfangen vom Ausland 22 335 000 Tonnen und durchgeführt 93 900 Tonnen. Die Zahl der beförderten Personen betrug 1643 Millionen (gegen 891 Millionen im Jahre 1902!). Auch gegenüber den Wasserstrassen, die für Massentransporte, bei denen es auf Schnelligkeit nicht ankommt, bisher noch in erster Linie stehen, hat der Bahntransport wegen seiner sonstigen Vorzüge (Ersparung des Umladens, direkte Verfrachtung u. a.) die erheblichste Bedeutung. Ist die Eisenbahn mit ihrem die ganze bewohnte Erde in immer grösserer Ausdehnung umspannenden Schienennetz ein völkerverbindendes Element und den Frieden fördernder und unterhaltender Faktor in den Beziehungen der Völker, so ist sie andererseits eines der bedeutsamsten Kriegsinstrumente. Ein im Kriegsfall versagender Eisenbahnbetrieb macht den betroffenen Staat wehrlos. Die Möglichkeit eines Sieges ist verloren, wenn mangelhafte Beförderungsmöglichkeiten dem Staat den schon an sich unendlich schwierigen Aufmarsch moderner Millionenheere erschweren. Zu allen diesen den Lebensinteressen des modernen Staates und seiner Bewohner in erheblichem Masse dienenden Eigenschaften der Eisenbahn kommt noch, dass die Konkurrenzlosigkeit dieses wichtigsten Verkehrsmittels die Eisenbahn — richtig verwaltet — zu der bedeutsamsten Erwerbsquelle und damit zu einer der wichtigsten Stützen der Staatsfinanzen zu machen geeignet ist. Die allmähliche Entwicklung der Bahnen aus privatwirtschaftlichen Betrieben zu Staatsbetrieben, ist daher verständlich und die Folgerung aus der Erkenntnis der überwiegenden öffentlichen Bedeutung der Eisenbahnen. Allerdings ist der Grundsatz, dass das Eisenbahnwesen zu den Angelegenheiten des Staates aus Gründen des öffentlichen Wohls gehöre, weder alsbald nach Entstehung der Eisenbahnen noch überall und völlig zur Herrschaft gelangt. Ursprünglich wurde in Deutschland ebenso wie auch in dem für den technischen Betrieb der Eisenbahnen vorbildlichen England und den Vereinigten Staaten von Amerika das Eisenbahnwesen ausschliesslich der Privatwirtschaft überlassen. Während aber in den beiden genannten Ländern auch gegenwärtig noch der Grundsatz des privatwirtschaftlichen Eisenbahnbetriebes herrschend ist, ist Deutschland überwiegend zum Staatsbahnbetriebe übergegangen. Diese Entwicklung setzte in der Hauptsache nach dem Kriege von 1870/71 ein, während vorher nur einige Mittelstaaten im Anschluss an das im Belgien herrschende Staatsbahnprinzip zu der Erkenntnis gelangt waren, dass Bau und Betrieb der Bahnen Aufgabe des Staates sei. Das Bedürfnis nach grösserer Einheitlichkeit im Eisenbahnwesen machte sich geltend. Es fand seinen Ausdruck zunächst in den Vorschriften der Reichsverfassung besonders in den Art. 4, 8, 41 bis 47, von denen Art. 427 die wichtigsten Grundsätze enthält:

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer Zentralinstanz zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Reiches über die Eisenbahnen führte zur Einrichtung des Reichseisenbahnamtes durch das Gesetz v. 27. Juni 1873. Wurde somit die Grundlage dazu gelegt, ein einheitliches Reichseisenbahnnetz herzustellen, so ist es doch dazu nicht gekommen. Abgesehen von den im Reichseigentum stehenden Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen und der Militärbahn Berlin-Jüterbog gibt es im Reiche keine Reichseisenbahnen. Die Bestrebungen nach Vereinheitlichung der Eisenbahnen im deutschen Reiche scheiterten an dem Widerstande der süddeutschen Staaten. Das preussische Gesetz vom 4. Juni 1876, das den Übergang des Eigentums und der sonstigen Rechte des Staates an den Eisenbahnen auf das Reich vorsah, erlangte keine praktische Bedeutung. Wohl aber setzte nunmehr —zunächst in Sachsen und Bayern, seit 1879 auch in Preussen eine umfangreiche Verstaatlichungsaktion ein. Diese hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Privatbahnen des grossen Verkehrs fast ganz verschwunden sind. Auch die Nebenbahnen sind überwiegend im Staatseigentum. Nur die Kleinbahnen — die weder dem Reichsrecht noch dem preussischen Eisenbahngesetze unterliegen, — sind überwiegend im Privatbetriebe. Aber auch bei dieser Klasse von Bahnen tritt ein der Verstaatlichung analoger Prozess durch das Bestreben umfangreicher Inkommunalisierungen der für den Ortsverkehr wichtigen Bahnen hervor. Die gegenwärtige Bedeutung des Staatsbahnnetzes gegenüber den Privatbahnen ergibt die Reichsstatistik. Danach waren Ende 1911 vorhanden Hauptbahnen im Staatseigentum einschliesslich der wenigen Bahnen im Privateigentum aber im Staatsbetriebe: im ganzen Reiche: 33 992, 8 km (gegen 31 073,3 km im Jahre 1901) dagegen an Privatbahnen: 276, 9 km (gegen 1313, 3 km im Jahre 1901). Nebenbahnen als Staatsbahnen gab es 22 102 km (1901: 15 532,8 km), Privatnebenbahnen: 3391,5 (1901: 3120,8) km. Von den Hauptbahnen entfielen auf Preussen - Hessen an Staatsbahnen 23 472,9 km, auf Bayern 4796,6 km, auf Sachsen 1779,3 km, auf Württemberg 1466,5 km, auf Baden 1546,7 km, auf Mecklenburg-Schwerin 493,6 km, auf Mecklenburg-Strelitz 150,8 km, auf Oldenburg 286,4 km, auf Elsass-Lothringen 1355,6 km. Private Vollbahnen gibt es nur in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Rheinprovinz, in ganz geringem Umfange in Bayern (6 km) ferner in Baden, Oldenburg, Lübeck und Hamburg. Die finanzielle Bedeutung des Staatsbahnbesitzes kommt in der Höhe des Anlagekapitals zum Ausdruck, das Ende 1911: 17 833 Millionen Mark betrug.

Die Streitfrage: Staats- oder Privatbahnen? ist durch die eben skizzierte Entwicklung für Deutschland im Sinne der ersten Alternative entschieden. Wenn man die Fortschritte des Eisenbahnwesens in Deutschland vom technischen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus betrachtet, so kann diese Entwicklung als ein grosser Erfolg einer weisen Eisenbahnpolitik bezeichnet werden. Die Kritik, die namentlich Lord Avebury in seinem Werk: „Staat und Stadt als Betriebsunternehmer“ an dem kontinentalen Staatseisenbahnsystem übt, ist wenigstens, was Deutschland anbetrifft, durchaus nicht als berechtigt anzuerkennen. Wenn auch in den Ausführungen Lord Aveburys über die Nachteile der Staatsverwaltung der Bahnen gewisse Wahrheiten liegen, (vgl. namentlich S. 122, 123 Einfluss sonderpolitischer Bestrebungen), so ist doch das Urteil, „dass die staatliche Verwaltung der Eisenbahnen ein grosses Unglück für den Kontinent“ gewesen ist, durch die Entwicklung wenigstens für Deutschland vollständig widerlegt. Jedenfalls sind die Ausführungen Lord Aveburys, der die technischen Mängel der deutschen Bahnen gegenüber den englischen und amerikanischen hervorhebt, in keiner Hinsicht begründet (vgl. über die Staatsbahnfrage v. Schönberg, Handbuch I S. 564 Sax Verkehrsmittel II S. 143 ff., Wehrmann, Die Verwaltung der Eisenbahnen, Berlin 1913 und Eisenb. Arch. 1913, S. 1).

§ 2. Das Eisenbahnwesen eines Staates kann die ihm obliegenden Aufgaben nicht erfüllen und den Staatsinteressen keinen Nutzen bringen, wenn es nicht innerhalb des einheitlichen Wirtschafts- und politischen Gebietes im Sinne des Verkehrs eine Einheit bildet. Aufgabe der Eisenbahnpolitik jedes Staates ist es daher, sein Bahnnetz, mag es sich um Staats- oder Privatbahnen handeln, zu einem einheitlichen Netz zu gestalten. Diese Einheit ist am vollkommensten in den Staaten, die nur Staatsbahnen betreiben. Ist diese materielle und formelle Einheit nicht herzustellen, so muss wenigstens die materielle Einheit durch entsprechende Ausübung des Eisenbahnhoheitsrechtes des Staates hergestellt werden. Im deutschen Reich mangelt es trotz des Überwiegens der Staatsbahnen an einer formellen Einheit, weil das deutsche Reich, obgleich nach aussen und wirtschaftlich ein

einheitliches Gebilde, im innerpolitischen Sinne keine Einheit ist. Die bereits erwähnten Bestrebungen nach Herstellung einer deutschen Eisenbahngemeinschaft sind ergebnislos verlaufen. Allerdings ist für den grössten Teil des Reiches auch eine formelle Vereinheitlichung der Staatsbahnen dadurch hergestellt, dass die preussischen Staatsbahnen auf Grund von Staatsverträgen sich weit über das eigene Staatsgebiet erstrecken. Den ersten Schritt zu einer deutschen Eisenbahngemeinschaft sollte die Gründung der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft sein. Diese unkündbare Verwaltungs- und Betriebsgemeinschaft ist durch das Gesetz vom 23. Juni 1896 begründet worden.

Die Grundlage für die Betriebsgemeinschaft bildete der Ankauf und die Verstaatlichung der hessischen Ludwigsbahn auf gemeinschaftliche Rechnung des preussischen und hessischen Staates. Das Eigentum an der Bahn selbst ist aber nicht auf die Gemeinschaft als Gesamteigentum übergegangen, vielmehr hat Realteilung dahin stattgefunden, dass die in den Staatsgebieten der Vertragsstaaten belegenen Teile des Unternehmens in das Eigentum des betreffenden Staates übergegangen sind. Nur die Materialbestände und die Betriebsmittel sind gemeinschaftliches Eigentum geworden. Zu der Betriebsgemeinschaft gehören ferner die oberhessische Bahn und die im Eigentum des hessischen Staates stehenden Nebenbahnen und seit dem mit Baden geschlossenen Staatsvertrage vom 15. September 1901 auch die Main-Neckarbahn sowie die gesamten preussischen Staatsbahnen. Neue preussische Bahnen treten unbedingt in die Gemeinschaft ein. Bei neuen hessischen Bahnen finden Unterscheidung statt. In die Betriebsgemeinschaft treten sie ein, es sei denn, dass auf Wunsch Hessens eine Abweichung erfolgt. (Art. 6, Abs. 3.) In die Finanzgemeinschaft treten neu angekaufte Bahnen nur ein, wenn der Eintritt von Preussen als erwünscht bezeichnet wird. Von Hessen neu angelegte Bahnen treten in die Gemeinschaft nur auf Grund besonderer Verständigung mit Preussen (Art. 11, Abs. 3 des Vertrages).

Im Artikel 22 des Staatsvertrages ist die Aufnahme anderer deutscher Eisenbahnverwaltungen vorgesehen unter der Voraussetzung, dass die finanziellen Beziehungen nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden. Die in einigen Einzelstaaten vorhandenen Bestrebungen nach einem Anschluss an die Gemeinschaft erhoffen von der Vereinheitlichung: bessere Verkehrsleitung durch Wegfall des Wettbewerbs, bessere Ausnutzung der gesamten Bahneinrichtungen innerhalb des grösseren Unternehmens, höhere Gewinne. Doch bestehen Bedenken: Infolge Aufgebens der eigenen Verfügungsgewalt Aufhören des Einflusses auf die Gesamtverwaltung, auf das Tarifwesen, auf die Beamtenschaft, Verkehrsverschlechterung, da die grössere Verwaltung nur am Durchgangsverkehr interessiert ist. Auch wird befürchtet, dass die grössere Eisenbahngemeinschaft dem kleineren Staat weniger rentable Linien nicht bauen wird, es sei denn dass er sie mit grossen Opfern erkaufte. In den Einzelstaaten wird die formelle Einheit des Eisenbahnwesens nur durch das Vorhandensein der Privatbahnen gestört. Materiell ist ein einheitliches Eisenbahnnetz durch Gesetz oder auf Grund des Eisenbahnhoheitsrechts durch Aufnahme von Bedingungen in Konzessionen herzustellen. Staatliche Aufsicht — in Preussen durch die Präsidenten der Eisenbahndirektionen als „Eisenbahnkommissare“ — muss hinzutreten. Im Deutschen Reich ist die materielle Vereinheitlichung durch die bereits erwähnte Vorschrift des Artikels 42 der Reichsverfassung gewährleistet. Die Fürsorge für die Durchführung dieses Grundsatzes übt das Reich durch den Erlass allgemeiner Anordnungen, sowie durch Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens aus. Als allgemeine Anordnungen, die der Einheitlichkeit dienen, sind ergangen:

Die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. 11. 1904, RGBl. 387,

Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. 12. 1908 RGBl. 09 S. 93.

Die Signalordnung vom 24. 6. 1907 RGBl. 377, abgeändert 12. 3. 1910 RGBl. 515.

Die Eisenbahnzollordnung vom 13. 12. 1912 RGBl. 1913 S. 31.

Die technische Einheit im Eisenbahnwesen im Verhältnis zum Ausland regelt das internationale Abkommen vom 25. 5. 1908 RGBl. 362. Die Reichsaufsicht wird durch das Reichseisenbahnamt geführt. Das Reichseisenbahnamt hat die Aufsicht über das Eisenbahnwesen zu führen, für die Ausführung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen, und auf die Abstellung von Mängeln und Mißständen hinzuwirken. Nähere Bestimmungen treffen

die einzelnen Gesetze. (BO.EVO. Eisenbahnpostgesetz). Damit das Eisenbahnamt seinen Pflichten gerecht werden kann, ist ihm die Befugnis erteilt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Massregeln der Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu fordern. In bestimmten Fällen sind die Bundesregierungen verpflichtet, Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen und Verordnungen eisenbahnrechtlichen Inhalts dem Eisenbahnamt mitzuteilen, ebenso auch Tarife, Fahrpläne, wichtige Entscheidungen, statistisches Material. Vornehmlich muss dem Reichseisenbahnamt vor jeder Konzession einer Bahn das gesamte Material vorgelegt und seine Erklärung abgewartet werden.

Neben diese auf verfassungsmässigen Äusserungen der Reichsgewalt beruhenden Massnahmen zur Herstellung eines einheitlichen Eisenbahnnetzes sind ferner die auf freier, privater und staatsrechtlicher Übereinkunft zwischen den Eisenbahnstaaten und Eisenbahnverwaltungen beruhenden Einheitsbestrebungen getreten. Auf privater Grundlage beruht der 1846 gegründete Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, dessen Verdienste um die Herstellung einer Verkehrseinheit nicht nur innerhalb des deutschen Reichs sondern auch zwischen diesem und seinen Nachbarstaaten ausserordentliche sind. Sie beruhen sowohl auf der schon vor der Gründung des Reichs herbeigeführten Einheit im Bau und Betrieb, sowie im Tarifwesen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind besondere Ausschüsse gebildet, denen die Vorbereitung obliegt; die Beschlussfassung erfolgt durch die Generalkonferenz. Auf einer Regelung durch Staatsvertrag beruht der Übergang der Betriebsmittel (Wagen, Lokomotiven) von einer Bahn zur andern. Schon im Jahre 1855 wurde durch den Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Vereinsgebiet ein Vereins-Wagenübereinkommen (Regulativ) beschlossen. Die Bemühungen, eine allgemeine deutsche Betriebsmittelgemeinschaft zu begründen, sind bisher gescheitert. Jedoch ist es gelungen, seit dem 1. April 1909 alle Staatsbahnbetriebe im Reich in dem deutschen Staatsbahnwagenverband zu einigen (Güterwagengemeinschaft) (Erweiterung des Preuss. Staatsbahnwagenverbandes, dem auch die Eisenbahnen Oldenburgs und Mecklenburgs angehören). Die Leitung liegt dem Eisenbahnzentralamt in Berlin ob. Zur Fortentwicklung der Vorschriften für die Bauart, Unterhaltung und Ausmusterung der Güterwagen besteht nach § 13, 5 des Übereinkommens ein Güterwagen- und ein Werkstättenausschuss, in dem alle Verbandsverwaltungen vertreten sind. Die Möglichkeit, auch im internationalen Verkehr einen Übergang der Betriebsmittel der einen Bahn auf andere fremde Strecken herbeizuführen, ist durch das bereits erwähnte Abkommen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen gegeben.¹⁾

II. Finanzpolitik.

§ 3. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte ist die Eisenbahn ein auf Erzielung möglichst hoher Gewinne gerichtetes Gewerbe (nicht im Sinne der Reichsgewerbeordnung! s. § 6 GO.). Die Privatbahnen werden auch, beschränkt allerdings durch die im Staatsinteresse gegebenen Vorschriften, als ein solches Gewerbe betrieben. Ihre Finanzverwaltung richtet sich nach ausschliesslich kaufmännischen Grundsätzen und soweit besondere Vorschriften gegeben sind, nach den Bestimmungen des HGB. (Bilanz-Reservefonds der A. Gesellschaften, Abschreibungen).

Für die staatlichen Bahnen ist in neuerer Zeit mehr und mehr der Grundsatz durchgedrungen, dass die Eisenbahnen den Charakter öffentlicher Strassen und Verkehrsanstalten haben. In Betreff der öffentlichen Strassen war aber allmählich die Auffassung herrschend geworden, dass der Staat sie nicht als Finanzquelle (Regal) zu benutzen, sondern nur das Wegehoheitsrecht, d. h. das Recht der Gesetzgebung und Aufsicht über sie zum Zwecke der Förderung des öffentlichen Verkehrs, auszuüben und daher soweit der Staat selbst Eigentümer der Strassen sei, aus deren Benutzung nur die Ausgaben zu decken, nicht Einkünfte zu ziehen habe.

Jener staatsrechtliche Grundsatz ist aber freilich bisher noch nicht zur vollen Anerkennung und Durchführung gelangt. Das preuss. Eisenbahngesetz vom 3. 11. 1838 (G.S. 1838, S. 505—516) stand zwar auf dieser Basis. Denn im § 8 N. 5 l. c. wird die Eisenbahn als eine öffentliche Strasse

¹⁾ Vgl. hierzu Stegemann. Zur Vereinheitlichung d. deutschen Eisenbahnen. Deutsche Revue. Märzheft 1911.

bezeichnet, welche zur allgemeinen Benutzung dienen soll. Im § 40 wird vorgeschrieben, dass nach vollendeter Amortisation dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden soll, dass der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige. Dem widersprach auch nicht, dass im § 36 der Staat den Bahnen eine Reihe unentgeltlicher Leistungen zugunsten des staatlichen Postbetriebs und im § 38 eine Abgabe auferlegte. Denn beide Auflagen waren, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die §§ 38/39 ergeben, lediglich dazu bestimmt, den Staat für die ihm durch die Eisenbahnen an Posteinkünften entzogenen Einnahmen zu entschädigen und das Anlagekapital der Eisenbahnen zur Herbeiführung des im § 40 bezeichneten Zweckes zu amortisieren. Aber dieser Grundsatz wurde später verlassen. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (G.S. 1859 S. 243) wurde die Eisenbahnabgabe ihrem ursprünglichen Zweck entzogen und den Staatseinkünften zugeführt. Die Auflage unentgeltlicher Leistungen der Eisenbahnen zugunsten der Post wurde auch dann nicht beseitigt, als es sich herausstellte, dass der Post durch die Eisenbahnen nicht nur keine Einnahmeverluste, sondern namhafte Mehreinnahmen erwachsen. Als ferner der Staat eigene Bahnen in Betrieb nahm, beschränkte er sich nicht darauf, das Eisenbahnhoheitsrecht auszuüben und ihm eine solche Einrichtung zu geben, dass die Einnahmen die Ausgaben deckten, sondern führte die Überschüsse den Staatseinkünften zu.

Ebenso ist im Deutschen Reiche jener Grundsatz nicht durchgeführt. Neben den reinen Herrschaftsrechten der Aufsicht und Gesetzgebung betreibt das Reich eigene Eisenbahnen in gleicher Weise, wie die Einzelstaaten ihre Staatsbahnen, d. h. unter Zuführung der Überschüsse zu den Reichseinkünften. Ferner hat die Reichsverfassung und Gesetzgebung den deutschen Eisenbahnen unentgeltliche Leistungen zugunsten der Reichs- Post-, Telegraphen, Militär- und Zollverwaltung auferlegt, die eine Vermehrung der Reichseinnahmen durch den Betrieb der Eisenbahnen herbeiführen.

Gleichwohl zeigt sich ein Unterschied von den privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmungen darin, dass ungeachtet der Minderung der Einnahmen auf Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt in höherem Masse Rücksicht genommen wird (z. B. Bau strategischer, sowie unrentabler Linien für abgelegene Landesteile, Bewilligung von Notstands- und Ausnahmetarifen usw.).

§ 4. Der völlige Aufbau des Haushaltetats auf den Einnahmen der grossen Betriebsverwaltungen, insbesondere der Eisenbahnen, birgt die besondere Gefahr in sich, dass die Bilanzierung des Etats in grosse Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur gerät. Das Ziel der Eisenbahnfinanzpolitik ist es daher, auf eine möglichste Stabilisierung des Etats hinzuwirken. Zugleich muss auch Vorsorge getroffen werden, dass durch die Inanspruchnahme der Überschüsse dem Eisenbahnetat die Bereitstellung der Mittel für die Erweiterung der Anlagen der Eisenbahnverwaltung nicht erschwert wird. Das wäre aber der Fall, wenn man ohne Ansammlung eines Fonds für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen den Überschuss lediglich in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen lässt. Solche Sicherheits- und Reservefonds bestehen in Mecklenburg, gespeist durch die halben Betriebsüberschüsse bis zur Höhe von 10 % der Eisenbahnschuld, in Sachsen, Württemberg und Bayern.²⁾

In Preussen³⁾, wurden die Nachteile einer allzugrossen Abhängigkeit der Eisenbahn von dem allgemeinen Etat bald nach der Verstaatlichung fühlbar. Es wurde gleichfalls zuerst der Weg der Schaffung eines Reservefonds eingeschlagen, indem das Eisenbahngarantiesgesetz vom 22. 3. 1882 bestimmte, dass ein Fonds geschaffen werden sollte, dem die Reinerträge der Staatsbahnen nach Abzug der Zins- und Amortisationsverpflichtungen aus den Verstaatlichungsverträgen und nach Abzug von 2,2 Millionen Mark zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages im Staatshaushalt zu-

²⁾ Württemberg, Gesetz vom 25. VII. 1910, Vereinsztg. Nr. 67. Reservefonds zur Zt. 5 Millionen gegenüber einer Eisenbahnschuld von 605 Millionen. Bayern, Gesetz von 1910, Vereinsztg. 1910 Nr. 68.

³⁾ Zu vergl. „Zur Neuordnung der preuss. Eisenbahn- u. Staatsfinanzen“ von Wirkl. Geh.-R. Dr. Kirchhoff, sowie dazu: Ministerialdirektor Offenbergl in Vereinsztg. 1909 Nr. 8 und Drucksachen des Pr. Abgeordnetenhauses für 1910. Immediatbericht S. 99–109. Quatz, Der preussische Eisenbahnetat, Eis.-Arch. 1910, S. 1108 ff.

fließen sollten. Der Fonds kam aber tatsächlich nicht zustande, vielmehr wurden die von Jahr zu Jahr steigenden Überschüsse zur Deckung der anderweiten Mindereinnahmen des Staatshaushalts verwendet. Nach einem wirkungslosen Versuch einen mit 20 Millionen dotierten Fonds der Eisenbahnverwaltung zu gründen, wurde seit dem Jahre 1892 wenigstens erreicht, dass eine den Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung entsprechende Dotierung des Extraordinariums, des Etats aus den laufenden Mitteln stattfand. Dadurch wurde ein erheblicher Teil der besonderen Bedürfnisse der Eisenbahn aus eigenen Überschüssen gesichert, und ermöglicht, dass Ergänzung des Bahnnetzes, soweit möglich, aus den laufenden Einnahmen erfolgte.

Andererseits reichte diese Regelung nicht aus, die Nachteile des Schwankens der Einnahmen des Eisenbahnetats für den allgemeinen Etat auszugleichen. Dies wurde durch das Gesetz betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung vom 3. Mai 1903 versucht. Der Ausgleichsfonds sollte geschaffen werden aus dem über die gesetzliche Tilgung von $\frac{3}{5}$ % noch verbleibenden Überschüsse des Etats bis zu einem Höchstbetrage von 200 Millionen. Der Fonds, der noch bis zum Jahre 1909 den sogenannten Dispositionsfonds von 30 Millionen zu speisen hatte, konnte aber nicht ausreichend dotiert werden. Seit dem Jahre 1910 wird (als Versuch auf 5 Jahre) entsprechend einer Resolution des Landtages dem Ausgleichsfonds ausser den rechnungsmässigen Überschüssen des Staatshaushalts der Betrag des reinen Überschusses der Eisenbahnverwaltung durch den Etat zugeführt, der 2,10 % des jeweiligen statistischen Anlagekapitals (1909 10 Milliarden Mark) der preussischen Staatsbahn übersteigt und zwar auch dann, wenn der Fonds den Betrag von 200 Millionen erreicht hat. Ferner ist gleichfalls einer Resolution des Landtags entsprechend eine Begrenzung des Extraordinariums vorgesehen. Erweiterungen und Ausbauten können (in Abweichung von dem Grundsatz von 1892) aus Anleihen entnommen werden, wenn dabei das Extraordinarium nicht unter 120 Millionen Mark (oder 1,15 % des Anlagekapitals) sinkt. Muss gleichwohl ein höheres Extraordinarium eingestellt werden, so muss der überschüssende Teil auf den Ausgleichsfonds oder auf sonstige Staatsmittel angewiesen werden.

In Hessen ist beim Abschluss des gemeinschaftlichen Vertrages mit Preussen ein Ausgleichsfonds gebildet worden, in den ein Teil der Überschüsse fliesst.

Die Bedeutung der Einkünfte des Eisenbahnwesens für die allgemeinen Staatsfinanzen ergibt die in der Reichsstatistik enthaltene Gegenüberstellung der Erwerbseinkünfte der Staaten aus Eisenbahnen und anderen Betrieben des Staates. Nach den Voranschlägen für 1912 betrug in Preussen der Reinertrag der Staatseisenbahnen 539,954,000 M., gegenüber einem Reinertrag aus anderen Erwerbseinkünften von 118 000 000 M. In Bayern 93 822 000 M., gegen 52 471 000 M., in Sachsen 44 608 000 M., gegen 15 020 000 M. In Baden 29 869 000 M. gegen 5 479 000 M. Im Deutschen Reich mit seinem geringeren Eisenbahnnetz treten die Einnahmen aus dem Eisenbahnwesen erklärlicherweise zurück.

III. Verkehrspolitik.

§ 5. Das Interesse des Staates erfordert, dass sein Eisenbahnnetz den Anforderungen entspricht, die geeignet sind, sowohl den allgemeinen politischen Interessen wie den Interessen seiner Bewohner (Förderung der Wirtschaft, Versorgung mit Lebensmitteln) zu dienen. Die Herstellung einer glatten Abwicklung der Beförderung, sowie die möglichste Verkürzung ihrer Zeitdauer ist die Hauptaufgabe der staatlichen Verkehrspolitik.

Solange der Eisenbahnverkehr seine jetzige Bedeutung noch nicht erlangt hatte, waren die Eisenbahnen wie alle anderen Frachtführer lediglich den allgemeinen Normen der einzelnen deutschen Landesrechte über das Frachtrecht unterworfen. Wenn nicht zwingende Rechtssätze hienach eine Abänderung der frachtrechtlichen Bestimmungen ausschlossen, setzte die Eisenbahn selbständig die Bedingungen fest, unter denen sie die Frachtgeschäfte abzuschliessen gewillt war, und zwar alsbald in der Weise, dass jede Verwaltung für ihren Bezirk und Betrieb allgemeine Grundsätze aufstellte, auf Grund deren sie sich zum Kontrahieren bereit erklärt. Diese Lokalreglements reichten aber nicht aus, um dem Bedürfnisse des Verkehrs gerecht zu werden. Der Absender war genötigt, sobald bei einem weiteren Transport die Bahnstrecke der ersten Eisenbahn überschritten wurde, mit der anschliessenden Eisenbahn einen neuen Vertrag zu schliessen. Die damit

verbundene Umladung verzögerte den Verkehr. Es machte sich daher das Bestreben geltend, die direkte Abfertigung zu ermöglichen. Dahin gehörte die Beförderung mittels durchgehenden Frachtbriefes, beim Personenverkehr die Einführung direkter Fahrkarten, direkter Tarife usw. Das endliche Ziel dieser Entwicklung war die Aufstellung einheitlicher Transportbedingungen durch Herausgabe gleichartiger Betriebsreglements (Verbandsreglements). Der V.D.E. gab 1847 ein Güter- und ein Personenvereinsreglement heraus. Die erste gesetzliche Regelung des Eisenbahntransportrechts erfolgte durch das Allg. D. Handelsgesetzbuch. Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches wurde dieses gemeinsames Recht des Deutschen Reichs. Ferner erhielt das Reich eine weitgehende Zuständigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, indem § 45 bestimmte, dass baldigst auf allen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden sollten. Diese Forderung wurde dadurch erfüllt, dass der Bundesrat (für den Norddeutschen Bund) am 10. Juni 1870 ein Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde einführt und nach der Gründung des Reiches mit dem 1. Januar 1872 auf alle Eisenbahnen im Reiche ausdehnte. (1874 revidiert.)

Für den inneren deutschen Verkehr wurde eine neue Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands am 15. November 1892, mit Geltung vom 1. Januar 1893 eingeführt. Dem am 1. 1. 1900 in Kraft getretenen HGB., dessen Bestimmungen das Frachtrecht in wesentlichen Punkten umgestalteten, folgte am 26. Oktober 1899 eine neue Eisenbahnverkehrsordnung (RGBl. 99 S. 557ff.) mit Geltung vom 1. Januar 1900, die jetzt wiederum durch die am 1. April 1909 in Kraft getretene EVO. vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 93) ersetzt worden ist. Die EVO. ist dadurch, dass das HGB. selbst die Regelung bestimmter Gegenstände der Verkehrsordnung überweist, eine gesetzesgleiche Rechtsverordnung geworden.⁴⁾

Die tarifarischen Bestimmungen der Verwaltungen zu den beiden Rechtsverordnungen haben nur reglementarische und keine gesetzesähnliche Kraft. Änderungen der EVO. können nur endgültig vom Bundesrat erfolgen; jedoch kann das Reichseisenbahnamt vorläufige oder vorübergehende Änderungen einzelner Vorschriften der EVO. allgemein oder für bestimmte Bahnstrecken oder Verkehrsbeziehungen im Einverständnis mit der Landesaufsichtsbehörde verfügen. Derartige Verfügungen werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Die Zunahme des Verkehrs drängte allmählich zu einer Regelung des internationalen Güterverkehrs auf der Grundlage eines Staatsvertrages. Diese Regelung erfolgte auf Anregung der Schweiz (1876) nach drei Konferenzen im Jahre 1890 durch die Berner Konferenz. Die Konferenz, an der Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Russland und die Schweiz beteiligt waren, beschloss am 14. Oktober 1890 das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr,⁵⁾ welches im wesentlichen auf den eisenbahnfrachtrechtlichen Normen des deutschen und französischen Rechts beruht. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1893 in Kraft. Das letzte Zusatzübereinkommen datiert vom 19. September 1906. Es enthält eine Reihe wesentlicher Abänderungen der Vereinbarung und ist am 22. Dezember 1908 in Kraft getreten. Die Revision findet alle 5 Jahre statt. Der Beitritt neuer Staaten erfolgt durch Anmeldung bei der schweizerischen Regierung. Beigetreten sind bisher Dänemark, Norwegen, Schweden, Rumänien, Bulgarien. Bereits unterm 30. Mai 1911 abgeschlossen, aber noch nicht ratifiziert, ist ein Int. Üb. über die Beförderung von Personen und Reisegepäck.

Seit dem Jahre 1902 besteht das internationale Transportkomitee, das für den internationalen Verkehr dieselbe Tätigkeit ausübt, wie die Generalkonferenz im Geltungsgebiete der Verkehrsordnung (§§ 2 u. 7). Dieses Komitee hat einheitliche Zusatzbestimmungen zu dem Übereinkommen ausgearbeitet, welche von sämtlichen Eisenbahnen — mit Ausnahme der russischen — eingeführt sind.

§ 6. Von besonderer Wichtigkeit ist die Verkehrsleitung (Instradierung). Während im Personenverkehr selbstverständlich dem Reisenden allein die Wahl des Weges auf Grund des Fahr-

⁴⁾ Vgl. hierzu Laband, Staatsrecht I. §§ 58, 65. Eger, Kommentar zur E.V.O. S. 2. Zorn, Staatsrecht §§ 6, 7.

⁵⁾ Kommentar von Eger 3. Aufl. 1909.

plans freisteht, bedarf es für den Güterverkehr einer Regelung. Entscheidend ist auch hier in erster Linie die Bestimmung oder das Interesse des Versenders. Setzt dieser auf den — Frachtbrief eine Wege-(Routen-)Vorschrift, so geht es nach dieser; fehlt eine solche, so geht es nach den sog. Verkehrsleitungsvorschriften (d. i. besonderen Bestimmungen der Verwaltungen für den internen Dienst). Der Berner Vertrag enthält in Art. 6 bestimmte Vorschriften über die Verkehrsleitung im internationalen Verkehr. — Im Anschlussverkehr mehrerer Bahnen tritt natürlich das Bestreben jeder Verwaltung hervor, den Transport möglichst weit über die eigenen Linien zu leiten, um einen grösseren Anteil in der Gesamtfracht zu erzielen. Dies führt zu vielfachen Konkurrenzkämpfen, die oft schon in der Öffentlichkeit, speziell in den Parlamenten Anlass zu Klagen und Angriffen gegeben haben. Zur Vermeidung solcher Konkurrenzkämpfe sind unter den Nachbarverwaltungen Verkehrsleitungsverträge üblich, welche entweder ganz allgemein oder für einzelne Relationen Normen aufstellen, wieweit Umleitungen zulässig sein sollen, und wie überhaupt der Verkehr geleitet werden soll. Die aus diesem Wettbewerb entspringenden Übelstände gehören zu den hauptsächlichsten Gründen, die für eine weitere Vereinheitlichung der deutschen Bahnen angeführt werden. Die normale Linie für den Verkehr ist die sog. tarifbildende, d. h. die kürzeste, nach welcher der Tarif berechnet wird.

IV. Tarifpolitik.

§ 7. Unter Eisenbahntarif wird im weiteren Sinne das Verzeichnis der Bedingungen verstanden, unter denen eine Eisenbahn ihre Transportgeschäfte abzuschliessen sich bereit erklärt. Im engeren Sinne versteht man darunter das Verzeichnis der Beförderungspreise. Die Regelung der Beförderungspreise bildet eine überaus wichtige Frage der Eisenbahnpolitik. Von der Höhe der Beförderungspreise ist zum grossen Teile der Preis und Absatz der Waren und Fabrikate und somit die Entwicklung der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft abhängig. Allzu hohe Beförderungspreise wirken wie Ausfuhrzölle und schädigen den Absatz inländischer Ware auf dem ausländischen Markte. Andererseits muss bei der Abmessung der Preise darauf Rücksicht genommen werden, dass die Rentabilität und Leistungsfähigkeit der Bahnen gewahrt bleibt. Es gehört hiernach zu den wichtigsten Aufgaben des Staats, das Tarifwesen der Eisenbahnen dem Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs entsprechend zu regeln und zu beaufsichtigen.

Die Tarifpolitik des Staates ist nach zwei Richtungen zu betrachten: einmal in der Staatsbahnverwaltung als Festsetzung der Grundsätze, nach denen der Staat das Entgelt für die Leistungen seiner eigenen Verwaltung bestimmt, zweitens gegenüber den Privatbahnen als Festsetzung der Grundsätze, nach denen der Staat in Ausübung seiner Tarifhoheit bei Kontrolle über die Tarife der Privatbahnen verfährt. In erster Hinsicht stehen sich zwei Prinzipien gegenüber: das fiskalische, wonach der Staat die Bahnen nach gewerblichen Grundsätzen als ein möglichst gewinnbringendes Unternehmen verwaltet, und das gemeinwirtschaftliche, nach welchem der Staat mit der Verwaltung der Bahnen in erster Linie dem allgemeinen Nutzen, der wirtschaftlichen Entwicklung des ganzen Staates dienen will. Letzteren Falles wird weniger auf Erzielung höherer Überschüsse gesehen, als auf Befriedigung wirtschaftlicher Wünsche der Allgemeinheit oder einzelner Gegenden oder Stände auch unter finanziellen Opfern. Im deutschen Staatsbahnwesen sucht man, soweit die Finanzlage der Staaten es gestattet, das gemeinwirtschaftliche Prinzip zu verwirklichen, wiewohl mit der Begrenzung, dass jedenfalls die Verwaltung ausser den Betriebskosten Verzinsung und angemessenen Schuldabtrag aufzubringen hat. — Nach welchen Grundsätzen der Staat den Privatbahnen gegenüber seine Tarifhoheit ausübt, d. h. wie weit er ihnen Tariffreiheit lässt, dafür lassen sich allgemeine Regeln nicht wohl aufstellen, vielmehr kommen hier die verschiedensten Gesichtspunkte in Betracht, je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten.

Man unterscheidet folgende Gütertarifsysteme: 1. Raumsystem (das ist Gliederung des Tarifs nach der Transportleistung der Bahn: bestimmter Einheitssatz für eine Gewichts- und Streckeneinheit, z. B. für 1 t und 1 km: x Pf.); 2. das Wertsystem (Bemessung nach dem Werte (Verkehrs-Handelswert) der Gegenstände); 3. das gemischte System, welches beide vereinigt. Man unterscheidet ferner: Normaltarife, d. h. Tarife, die nach normalen Einheitssätzen gebildet sind, und Ausnahmetarife, die von dem allgemeinen Schema abweichen. Unter Differenzialtarifen versteht man Tarife, deren Einheitssätze sich je nach der Länge der Beförderungsstrecke verringern,

z. B.: Fracht für 1 bis 300 km 2 Pf. pro km, über 300 km 1,5 Pf. (Zonentarif). Diese Tarife begünstigen den Transport auf weite Entfernungen. Sie können, wenn die Fracht sich dahin differenziert, dass bei dem Überschreiten einer Entfernungsgrenze sich die Ermässigung der Frachteinheit auf die ganze Strecke bemisst, dahin führen, dass die Beförderung nach einer näheren Station teurer ist, als nach einer weiter gelegenen. Es entstehen dann die sog. Frachtdisparitäten.

Im Deutschen Reiche besteht für den Güterverkehr eine formelle Tarifeinheit, d. h. die Tarife sind nach einem einheitlichen Schema gebildet, dagegen materielle Tarifverschiedenheit, d. h. die Einheitssätze sind verschieden, so dass die Gütertransportpreise der einzelnen Eisenbahnen von einander abweichen. Der Personentarif ist formell und seit dem 1. Mai 1907 auch im wesentlichen materiell einheitlich geregelt, eine Abweichung ist nur durch die Nichteinführung der vierten Wagenklasse in Süddeutschland bestehen geblieben. Aber weder die Einheitlichkeit des Güter-, noch des Personentarifs besteht auf Grund gesetzlichen Zwangs, sie hat vielmehr nach beiden Richtungen eine lediglich vertragliche Grundlage.

Der Versuch das Tarifwesen im Reiche gesetzlich zu regeln, ist bisher gescheitert. Das Reich begnügt sich daher mit der ihm durch die Reichsverfassung zugestandenen Aufsicht über das Tarifwesen (RV. Art. 45). Das dem Kaiser verliehene Recht, auf Vorschlag des Bundesratsausschusses für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen im Falle von Notständen einen dem Bedürfnis entsprechenden niedrigen Spezialtarif für Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und Kartoffeln einzuführen (Art. 46 RV.), ist bisher nicht ausgeübt worden. Nur für die Militär- und Postzwecke hat die Gesetzgebung des Reichs in das Tarifwesen eingegriffen.

Das Reich übt die Kontrolle über das Tarifwesen durch das Reichseisenbahnamt aus (S. oben Einl. § 2). Diesem haben die Eisenbahnen regelmässige Berichte über ihre tarifarischen Massnahmen vorzulegen.

Eine Festsetzung des Tarifes durch den Staat findet in der Regel nur bei Staatsbahnen statt. Die Privatbahnen haben unbeschränkte Autonomie, jedoch sichert sich der Staat in den Konzessionen einen erheblichen Einfluss, wobei Neben- und Kleinbahnen freier als Hauptbahnen gestellt werden. Die frühere Bestimmung des preussischen Eisenbahngesetzes, wonach die Eisenbahnen für die ersten drei Jahre den Tarif frei, später nur so hoch festsetzen durften, dass der Reinertrag an Zinsen und Gewinn nicht mehr als 10 % des Anlagekapitals betrüge, hat keine praktische Bedeutung erlangt.

Die Grundlage eines einheitlichen Tarifsystems in Deutschland bildeten die Tarifverbände, die zuerst nur die nord- und westdeutschen Bahnen umfassten. Den Bemühungen Preussens gelang es aber, in den Jahren 1874—77 die sämtlichen deutschen Eisenbahnen unter ein formell einheitliches Tarifsystem zu bringen. Die Wahrung der Tarifeinheit ist die Aufgabe der Generalkonferenz des VDE. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse dient die ständige Tarifkommission und der Ausschuss der Verkehrsinteressenten. Die ständige Tarifkommission besteht aus Delegierten der Eisenbahnverwaltungen. Der Ausschuss der Verkehrsinteressenten setzt sich aus Angehörigen der Landwirtschaft (bezeichnet durch den deutschen Landwirtschaftsrat) und des Handels und Gewerbes (bezeichnet von dem deutschen Handelstage) zusammen. Ein Mitglied ernennt die bayerische Regierung.

Die für die deutschen Eisenbahnverwaltungen massgebenden Tarife enthalten:

- der deutsche Eisenbahn-, Personen- und Gepäcktarif,
- der deutsche Eisenbahntarif für die Beförderung von lebenden Tieren,
- der deutsche Eisenbahngütertarif.

Bei der Wichtigkeit des Tarifwesens für alle Gebiete des Wirtschaftslebens ist es Aufgabe der Eisenbahnpolitik, jede bürokratische Schematisierung zu vermeiden und Handel, Industrie und Landwirtschaft in gleicher Weise einen Einfluss auf die Gestaltung der Tarife zu sichern. In Preussen-Hessen dient diesem Zwecke der Bezirks- und der Landeseisenbahnrat. Diesem ist ein Einfluss dadurch gesichert, dass ihm die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife und die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen zur Äusserung vorzulegen sind. Ähnliche Einrichtungen bestehen in Bayern, Württemberg (Beirat d. Verkehrsanstalten) und Baden. Auch dem Landtag kommt in Preussen ein Anteil an der Feststellung der Frachtgebühren zu, denn nach § 20 des Landeseisenbahnratsgesetzes können Erhöhungen der Normal- (Maximal) gebühren der einzelnen Klassen des Gütertarifschemas nur durch

Gesetz erfolgen, soweit sie nicht zwecks Herstellung der Gleichmässigkeit der Tarife oder infolge einer Änderung des Gütertarifschemas geschehen.

V. Beamten- und Arbeiterwesen.

§ 8. Die grossen Aufgaben, die der Eisenbahn, zunächst der Staatseisenbahn im Interesse des Staates und seiner Bevölkerung zur Lösung zufallen, verlangen vor allem neben der technischen Vervollkommnung der Betriebsmittel ein geschultes und verlässliches Personal sowohl für die Verwaltung, wie für den eigentlichen Betrieb. Bei den Staatsbahnen hat man zwischen den als öffentliche Beamte und im Privatdienste angestellten zu unterscheiden. Zu der letzten Klasse gehören namentlich die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrliche grosse Zahl der Arbeiter. Bei den deutschen Eisenbahnen waren 1912 im Jahresdurchschnitt 263 528 etatsmässige, 20031 diätarische Beamte und 429 628 Arbeiter, zusammen also 713 187 Personen beschäftigt.

Unter den Beamten sind zu unterscheiden: die probeweise Beschäftigten (ausseretatsmässig), die auf Kündigung angestellten und die unkündbaren Beamten. Die Anstellung der Beamten erfolgt vielfach zunächst auf Probe, für die Folgezeit auf Kündigung, zuletzt, soweit zulässig, lebenslänglich. Die Einteilung in höhere, mittlere und Unterbeamte findet sich auch in der Eisenbahnverwaltung. Zu den höheren Beamten zählen die Beamten mit akademischer Bildung (Juristen, höhere Verwaltungsbeamte, Techniker mit Hochschulbildung), für die mittleren Beamten ist nur bureaumässige Ausbildung erforderlich. Für die Unterbeamten ist keine Fachbildung nötig. In ihre Stelle einzurücken steht zum Teil auch bewährten Arbeitern offen. Die Massnahmen einer sachentsprechenden Einrichtung des Beamten- und Arbeiterwesens in der Eisenbahnverwaltung müssen sich vornehmlich nach zwei Richtungen erstrecken, einmal nach der Richtung einer Gewähr für die Aufrechterhaltung, zum zweiten aber nach der Richtung der möglichsten Sicherheit des Betriebes. In der ersten Beziehung haben namentlich die Wirtschafts- und politischen Kämpfe der Gegenwart die Frage nahegelegt, ob die deutsche, besonders die preussische Eisenbahnverwaltung gegen die in anderen Ländern schon vorgekommene Lohnbewegung durch allgemeine oder teilweise Arbeitseinstellung und ihre Nebenerscheinungen (Sabotage) hinreichend gerüstet ist. Wenn auch der Masserstreik als ein sicheres politisches Kampfmittel gegenwärtig von der Sozialdemokratie verworfen worden ist, wird, namentlich in politisch erregten Zeiten ein Streik der Eisenbahner auch in Deutschland für möglich gehalten werden müssen (namentlich zur Verhütung eines unpopulärer Krieges). Für diesen Fall — selbstverständlich nicht zur blossen Vereitelung eines Lohnkampfes — wird deshalb eine hinreichende Ausbildung von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren für den Eisenbahndienst nicht umgangen werden können. Gegenwärtig sucht man den Gefahren einer Propaganda revolutionärer Ideen durch entsprechende Verbote, namentlich auch gegen jede Beteiligung an Vereinen und Verbänden mit einer die jetzigen Grundlagen des Staatswesens bekämpfender Tendenz zu begegnen. Die damit verbundene Beschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiter und Beamten ist häufig Gegenstand der Beschwerden in den Parlamenten. Abgesehen von der Bekämpfung destruktiver Tendenzen darf freilich, wie dies auch von den Verwaltungen stets versichert wird, ein Einfluss auf die Beamten und Arbeiter im Sinne der Betätigung einer bestimmten politischen Meinung nicht ausgeübt werden. Unter den auf dem Boden der gegenwärtigen Staatsordnung stehenden Richtungen sind die konservativen (christlich-national; Elberfelder und Trierer Verband) und die liberalen (Hirsch-Dunckersche Vereine) zu unterscheiden. Den Beamten und Arbeitern muss auch in der Eisenbahnverwaltung der Zusammenschluss zu Vereinen und Verbänden jedenfalls insoweit völlig frei stehen, als diese Vereine lediglich die Interessen der Hebung des Standes und der wirtschaftlichen Lage zum Gegenstande haben, freilich immer soweit die Disziplin dabei keine Gefahr erleidet. Die Eisenbahnvereine der preussisch-hessischen Staatsbahnen sind in einem Verbands vereinigt, dem 1910 754 Vereine mit zusammen 435 682 Mitgliedern angehörten. Der Verein der mittleren Staatsbahnbeamten der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen zählte 1910: 151 Ortsgruppen mit 10 389 Mitgliedern; auch in Bayern, Württemberg und Baden bestehen gleichartige Vereine, die untereinander in einem gewissen Kartellverhältnis stehen.

Erfordert die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Betriebes in erster Reihe das Vorhandensein und die Tätigkeit der notwendigen Zahl pflichttreuer Angestellter, so nötigt die Er-

haltung der Betriebssicherheit zu dem Erfordernis einer besonderen Schulung und Ausbildung der mit dem Betriebe unmittelbar befassten Beamten. Die über die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften betreffen sowohl Staats-, wie Privatbahnen, weil ja ersichtlich hier (anders als bei den vorher erwähnten Vorschriften über die politische Tätigkeit der Beamten im staatsfeindlichen Sinne) der Staat nicht nur um seines Bestandes, sondern um der Sicherheit jedes Benutzers der Eisenbahn willen einzugreifen hat.

Unter Betriebsbeamten versteht die Bau- und Betriebsordnung nachstehende Personen: 1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten; 2. Bahn- und Betriebskontrollure; 3. Stationsvorsteher, Aufseher, Fahrdienstleiter; 4. Bahn- und Telegraphenmeister; 5. Rottenführer; 6. Weichensteller; 7. Block-, Bahn- und Schrankenwärter; 8. die Zugbegleitungsbeamten; 9. Betriebswerkmeister; 10. Lokomotivführer und Heizer; 11. Rangier- und Wagenmeister. Es gelten für sie, mag es sich um Beamte der Staats- oder Privatbahnen handeln, die besonderen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten vom 3. April 1908 (RGBl. S. 134), abgeändert 10. 7. 11 RGBl. 475. Die Betriebsbeamten müssen bei der ersten Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes mindestens 21 Jahre alt sein und dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen sind zugelassen bei Eisenbahninvaliden, die als Bahnsteigschaffner, Schrankenwärter, Wächter und Pfortner auch später zugelassen werden können. Ebenso können über 40 Jahre alte Frauen als Schranken- und Haltepunktwärter angestellt werden.

Die Betriebsbeamten müssen unbescholten sein, die für den Dienst nötige körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit und ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen. Sie müssen fertig lesen, schreiben und mit dem Fernsprecher umgehen können. Mit den Dienstvorschriften müssen sie vertraut sein.

Die Vorschriften gelten für das ganze Reich. In die gleiche Klasse der Vorschriften gehören auch die gleichfalls einheitlich geregelten Bestimmungen über die planmässige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten, die auf Vereinbarungen der Bundesregierungen beruhen und auf alle Beamten Anwendung finden, auf welche sich die Bestimmungen über die Befähigung als Eisenbahnbetriebsbeamter erstrecken. Nach diesen Bestimmungen soll der Dienst der Stationsbeamten (Vorsteher, Aufseher, Assistenten usw.) täglich 8 Stunden bei angestrengtem Dienst, sonst 12 Stunden nicht überschreiten. Das Bahnbewachungspersonal darf 14 Stunden hintereinander beschäftigt werden, das Zugbegleitungspersonal im monatlichen Durchschnitt täglich 11 Stunden (einzelne Dienstschicht nicht mehr als 16 Stunden), Lokomotivpersonal durchschnittlich 10, im einzelnen nicht mehr als 16 Stunden. Die Länge der Ruhepausen ist für die einzelnen Kategorien entsprechend geregelt. Jedenfalls müssen den Beamten mindestens zwei Ruhetage (je 24 zusammenliegende Stunden) im Monat gewährt werden. Diese Vorschriften fallen zum gewissen Teil gleichzeitig in das Gebiet der Fürsorge für die Bahnangestellten, auf die sich ebensowohl aus sozialem Empfinden heraus wie aus der Erwägung der Notwendigkeit der Erhaltung eines arbeitsfreudigen, zufriedenen Personals die Aufgaben der Eisenbahnverwaltungen in besonders hohem Grade richten muss. Abgesehen von der reichsrechtlich geordneten Fürsorge (sozialpolitische Gesetzgebung), die zum Teile, wenigstens im Bereiche der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, eine besondere Ausgestaltung (Arbeiterpensionskassen) als besonders zugelassene Einrichtungen der Invalidenversicherung mit besonderen Veranstaltungen für die Gewährung von Heilstättenpflege erfahren hat, ist auch anderweit für die Beamten und Arbeiter Fürsorge getroffen. Hierher gehören Beiträge an Wohlfahrtsvereine wie z. B. zu Spar- und Darlehnskassen, Vorschusskassen, zu Einrichtungen der Kleinkinderfürsorge und Krankenpflege an kleinen Orten mit zahlreichem Eisenbahnpersonal (Aufwand im Jahre 1911 109 250 Mark) und Beiträge zu Genesungsheimen der Beamten und Arbeitervereine (Aufwand 1911: 50 000 Mark). Einschliesslich der gesetzlichen Pensionen, Witwen- und Waisengelder sind in Preussen-Hessen im Jahre 1911 102 410 392 M. für Wohlfahrtszwecke ausgegeben worden.) Nicht eingerechnet sind hierbei die Einrichtungen für das Beamtenwohnwesen. In dieser Beziehung geht das Bestreben dahin, im Interesse der Beamten Dienstwohnungen anzuweisen. Im Jahre 1911 betrug die Zahl der Dienstwohnungen der Beamten im

^{*)} Wohlfahrtseinrichtungen im Bereiche der Pr. Hess. Staatsbahnen, Eisenb.-Archiv 1913, S. 54 ff. sowie Immediatbericht S. 40 ff.

Bereiche der preussisch-hessischen Eisenbahn-Gemeinschaft 30 361, immerhin einen geringen Prozentsatz des wirklichen Bedarfes, der durch Wohnungsgeldzuschüsse ersetzt wird. (56 907 208 M.) die 30 361 Wohnungen ersetzen einen Wohnungsgeldzuschuss von 8 146 408 also 1/7.) Vor allem die Unterbringung der gering besoldeten Beamten und der Arbeiter in geeigneten Wohnungen lässt sich (namentlich in Preussen) der Staat durch Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Kleinwohnungsbaues für diese Kategorien von Angestellten angelegen sein.

VI. Kleinbahnwesen.

§ 9. Eisenbahnen, die wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr den für Haupt- und Nebenbahnen geltenden Bestimmungen nicht unterworfen sind,⁷⁾ werden als Kleinbahnen bezeichnet. Für sie bestehen andere Rechtsnormen als für die Haupt- und Nebenbahnen.⁸⁾ Man unterscheidet 1. nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (d. h. solche, die über den Strassenverkehr eines Stadtgebiets hinaus den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach Ausdehnung, Anlage und Einrichtung den sog. Nebenbahnen nähern); 2. städtische Strassenbahnen mit Maschinenbetrieb und 3. sonstige Kleinbahnen (ohne Maschinen oder mechanischen Betrieb). Der Natur dieser auf den lokalen Verkehr beschränkten Bahnen entsprechend, gibt es keine einheitliche reichsrechtliche Regelung; in Preussen gilt das Gesetz vom 28. Juli 1892, dessen grundlegende Vorschriften in die landesgesetzliche Regelung zahlreicher anderer Bundesstaaten übergegangen sind. Unter der Herrschaft dieser Vorschriften ist die Entwicklung des Kleinbahnwesens in den letzten 20 Jahren sehr erfreulich gewesen; die derzeitige Ausdehnung ist ersichtlich aus dem Ergänzungsheft 1911 der Ztschr. für Kleinbahnen. Reiches Material über die Entwicklung in Preussen enthalten die regelmässig dem Landtage zugehenden Denkschriften.⁹⁾

Die Kleinbahnen dienen dem lokalen Verkehr, sie werden daher zumeist namentlich in Preussen nicht von der Staatseisenbahnverwaltung betrieben, sondern den lokalen Interessenten überlassen. In Preussen sind Träger solcher Kleinbahn-Unternehmungen im Sinne von Ziffer 1 sehr häufig die Kreise, sonst Gesellschaften, bei denen die Kreise mit Gesellschaftsanteilen beteiligt sind, oder Private. Üblich sind Beihilfen des Staates und der Provinzen. Nähere Nachweisungen hierüber geben die oben erwähnten Denkschriften.

Es kommen Kleinbahnen mit verschiedener Spurweite vor: Normalspur (1,435 m) — 1,00 m; 0,75 m; 0,60 m; vereinzelt auch 0,90 m. Je geringer die Spurweite, desto grösser die Anpassungsfähigkeit der Bahn an das Gelände, desto billiger die Baukosten, dafür andererseits bei der Normalspur der Vorteil direkter Überführung der Güterwagen auf die Hauptbahn und dadurch Ersparung der Umladekosten. Bei Kleinbahnen in landwirtschaftlichen Gegenden sind die geringeren Spurweiten beliebt, da diese zumeist bei den Feldbahnen üblich sind und es daher möglich ist, die Feldbahn unmittelbar an die Kleinbahn anzuschliessen und die Kleinbahnwagen zur Beladung direkt aufs Feld zu bringen.

Für die Hauptbahnen bedeuten die Kleinbahnen die Saugadern, die den Verkehr aus den nicht an den Hauptlinien belegenen Gegenden aufsaugen und ihnen zuführen. Die wirtschaftliche Erschliessung solcher für den Bau von Haupt- und Nebenbahnen nicht geeigneter Gebiete liegt im Staatsinteresse, daher sind auch Beihilfen aus Staats- oder Provinzial-Mitteln gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Anschlusses von Kleinbahnen an die Staatsbahnen herrscht im allgemeinen grosses Entgegenkommen. Wagenübergang (der naturgemäss nur bei normalspurigen Kleinbahnen möglich) wird meist davon abhängig gemacht, dass die Kleinbahn eine ihrem Verkehr entsprechende Anzahl G.-Wagen beschafft und in den Staatsbahnwagenpark einstellt. Direkte Tarife werden in Preussen mit der Staatsbahn nicht eingerichtet, dagegen Vergünstigungen bei der Abfertigungsgebühr und der Überführung von Wagenladungen und Stückgut gewährt.

⁷⁾ Preuss. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. 1892. S. 225 ff.).

⁸⁾ G l e i m, Handbuch d. St. 2. Aufl. V S. 91ff. W ä c h t e r, Die Kleinbahnen in Preussen. E g e r, Das Gesetz über die Kleinbahnen, 3. Aufl. 1913. E g e r, Die Entwicklung der Kl. in Preussen (Zt. f. Kleinbahnen 1904 S. 1—37). H i m b e c k - B a n d e k o w, Wie baut und betreibt man Kleinbahnen? 1906.

⁹⁾ Eine vortreffliche Übersicht über den jetzigen Stand des Kl.-Bahnwesens in Preussen im Immediatbericht Nr. 118—127. Das Kleinbahnnetz beträgt im Deutschen Reich an Strassenbahnen 4654,9 km. davon in Preussen 3419,3, an nebenbahnähnlichen Kleinbahnen 10 463,9, davon in Preussen 10 154. (Reichsstatistik 1913 S. 126.)

48. Abschnitt.

a) Norddeutsche Wasserstrassen.

Von

Dr.-Ing. Otto Blum,

o. Professor an der Technischen Hochschule Hannover.

Das Netz der Wasserstrassen Norddeutschlands erhält seine charakteristischsten Züge durch den Verlauf der vier Ströme Rhein, Weser, Elbe, Oder, die sämtlich von Südost nach Nordwest fließen und damit diese Verkehrsrichtung gut bedienen. In diesem Zusammenhang bleiben Ems und Weichsel zunächst ungenannt, weil sie keine selbständige Bedeutung haben. Von wesentlicher Wichtigkeit ist ferner, dass durch Rhein, Elbe und Oder auch Süddeutschland und die Schweiz und Böhmen-Oesterreich mit Norddeutschland und mit deutschen Seehäfen verknüpft werden. Damit stärken diese Ströme die Nord- und Ostsee im Gegensatz zum Mittelländischen Meer, denn der Wall der Alpen drängt Nordösterreich, Nord-Ungarn und den wirtschaftlich wichtigsten Teil der Schweiz vom Mittelmeer ab, während die deutschen Ströme diese Länder mit den deutschen Meeren verbinden.

Bei dem Verlauf der Ströme von SSO nach NWN könnte der Gedanke nahe liegen, dass der Ost-West-Verkehr erschwert sei. Das ist aber nur in einem kleinen Gebiet der Fall, nämlich in dem Hügelland, das etwa zwischen Köln und Halle liegt. Im übrigen legt der Charakter Norddeutschlands als einer grossen Tiefebene dem Verkehr nirgendwo Fesseln auf, die nicht mit geringen Mitteln gesprengt werden könnten. Zunächst ist für den Ost-Westverkehr durch die Nord- und Ostsee eine denkbar günstige Wasserverbindung gegeben, deren Wert durch den Nord-Ostsee-Kanal noch gesteigert wird. Sodann sind im Binnenland mehrere ost-westlich gerichtete Wasserläufe vorhanden: die Warthe-Netze, die Havel-Spree, die Mosel-Lahn, der Main und die Donau. Von diesen sind bisher allerdings noch nicht alle als Verkehrsstrassen anzusprechen, dagegen ist durch künstliche Wasserstrassen eine vollständige Ost-West-Durchdringung von der Oder bis zum Rhein vorhanden, bezw. im Bau mit Ausnahme der Strecke Hannover-Elbe. Bei der ganzen Betrachtung der Wasserstrassen kommt es aber gar nicht so sehr darauf an, welche durchgehenden Verbindungen vorhanden sind, als vielmehr darauf, in welcher Weise die wirtschaftlichen Zentren (des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft) untereinander und mit dem Meer verknüpft sind.

Die einzelnen Ströme können in ihrer Verkehrsbedeutung etwa wie folgt skizziert werden:

Die Weichsel fliesst nur auf eine kurze Strecke durch deutsches Gebiet, in Polen geschieht leider nichts für ihre Schiffbarmachung, sodass sie nur von Bedeutung für den Holz- und Getreideverkehr ist. Ihr Seehafen Danzig leidet sehr unter dem niedrigen Wirtschaftsstand Polens.

Die Oder zeigt eine Merkwürdigkeit: Ihr Oberlauf ist für die Schifffahrt wichtiger als der Unterlauf. Begründet ist das in der Lage des Oberschlesischen Kohlenbeckens, das gewaltige Kohlenmengen in Kosel der Oder zuführt, diese aber nicht nach Stettin sendet (denn dort herrscht die englische Kohle), sondern durch den Oder-Spree-Kanal nach dem grossen Zentrum Berlin. Damit erhält die Oder eine zweite Mündung, nämlich durch Spree und Havel zur Elbe und nach Hamburg. Das schwächt Stettin und die Ostsee und stärkt Hamburg und die Nordsee, die an sich schon die stärkeren sind. Man soll diese Kräfte aber nicht überschätzen, denn der Durchgangsverkehr über Berlin hinaus ist verhältnismässig recht schwach. — Zurzeit erhält der Unterlauf der Oder durch den sog. Grossschiffahrtsweg Berlin-Stettin eine künstliche Verlängerung, die nach Berlin, also auch wieder in den Machtbereich der Elbe führt. Dieser Weg wird Stettin stärken. Von den Nebenflüssen der Oder führen Netze und Warthe vor allem Holz herab; die Verbindung Oder-

Weichsel wird durch den Bromberger Kanal hergestellt, der vor allem für den Holztransport wichtig ist. — Im Quellgebiet der Oder und ihrer Nebenflüsse ist der Bau zahlreicher Tal-sperrren im Gang, die die Hochwassergefahren einschränken, die Schifffahrt verbessern und Kraft liefern sollen. — In Österreich wird der Bau eines Donau-Oder-Kanals betrieben. Doch scheint nach eingehenden Berechnungen der Ausbau der Eisenbahnen vorteilhafter zu sein.

Die *Elbe* ist der zweit-wichtigste deutsche Strom. Ihr verdankt Hamburg, der grösste deutsche Hafen (der zweit-grösste in Europa, der viert-grösste der Welt) einen grossen Teil seiner Blüte. Verkehrspolitisch kann man auf der Elbe drei Hauptrichtungen unterscheiden: 1. Hamburg-Magdeburg und weiter elbaufwärts, 2. Hamburg-Berlin und unter Umständen bis nach Oberschlesien, 3. die sächsisch-böhmische Schifffahrt. Die Elbschiffe erreichen eine Grösse bis 1100 t, Schiffe von 1000 t bringen englische Kohle bis Berlin und machen sie dort stark wettbewerbsfähig. Geplant ist der Ausbau der Saale und der Anschluss von Leipzig. Durch den Elbe-Trave-Kanal ist Lübeck an die Elbe und damit an die Nordsee angeschlossen.

Die *Weser* hat ein wesentlich kleineres Hinterland als die Elbe, sie ist weniger wasserreich und fliesst bis zur Porta Westfalica in vielgewundenem Lauf durch Hügelland. Grosse Schiffe können auf ihr nur bei günstigem Wasserstand verkehren. Diese ungünstigen Verhältnisse machen sich besonders für Bremen sehr geltend, wobei noch zu beachten ist, dass das Wesergebiet in einem Teil des überseeischen Verkehrs von den belgischen und holländischen Seehäfen bedient wird. Die zurzeit im Bau befindlichen Arbeiten bezwecken: 1. die Verbindung des Wesergebietes mit dem Ruhrkohlengebiet durch den sog. Rhein-Leinekanal, der bis Hannover führt, 2. die Herstellung eines Grossschiffahrtsweges bis Minden, also bis zum Schnittpunkt mit dem genannten Kanal, wodurch Bremen Wasserverbindung mit Westfalen-Südhanover erhält, 3. die Verbesserung der Schifffahrt oberhalb Minden. Weitere Pläne beziehen sich auf die Kanalisierung der Werra, sogar auf die Verbindung Werra-Main. —

Die *Ems* mit dem Seehafen Emden hat eine ziemliche Bedeutung erhalten durch den Bau des Dortmund-Ems-Kanals, der eine „deutsche Rheinmündung“ sein könnte, wenn er nicht soviel Höhe überwinden müsste und wenn seine Schiffe nicht soviel kleiner wären als die Rhein- und die Rhein-Seeschiffe. Die Hauptbedeutung des Dortmund-Ems-Kanals liegt in der Verbindung des östlichen Teiles des Ruhrkohlenbezirks mit Emden. Die Entwicklung des Verkehrs auf dem Kanal und des Hafens Emdens kann nicht gerade als glänzend bezeichnet werden.

Der *Rhein* ist der wichtigste Strom nicht nur Deutschlands, sondern Europas und neben dem Seen-Gebiet Nordamerikas die wichtigste Binnenwasserstrasse der Welt. Zu beklagen ist, dass seine Mündung nicht deutsch ist, denn damit fällt ein gewaltiges deutsches Hinterland fremden Seehäfen zu; dass sein Oberlauf nicht in Deutschland liegt, wird auch in Zukunft kaum nachteilig werden. Die verkehrsgeographische Lage des Rheins kann man als geradezu einzigartig glänzend bezeichnen: er mündet in die Nordsee, den Knotenpunkt des Weltverkehrs, dem grössten Hafen der Welt (London) gegenüber, er durchströmt das wichtigste kontinentale Kohlenbecken, er verläuft nicht fern ab von zwei weiteren Becken (Aachen und Saar), er sendet nach Osten und Westen Lahn, Main und Neckar, Mosel und Saar aus, Rhône (Doubs) und Donau entspringen in seinem Machtgebiet, er stösst am weitesten nach Süden vor und zwar grade nahe der Stelle, an der das Hindernis der Alpen verkehrstechnisch am wenigsten schlimm ist, und an derselben Stelle stösst das Mittelländische Meer am weitesten nach Norden vor, sodass hier sein wichtigster europäischer Hafen — Genua — sich bildete; hier wohnt ausserdem am Rhein das arbeitsfrohe Volk der Schweizer, und jenseits der Alpen liegt die reichste Gegend Südeuropas, die Lombardei.

Nach der Grösse der Schiffe kann man den Rhein in folgende Strecken einteilen: 1. fahrbar für Seeschiffe bis Köln, ausnahmsweise sogar über Koblenz hinaus, 2. fahrbar für grosse Rheinschiffe (2000 t) bis Mannheim, 3. fahrbar für kleine Schiffe bis Strassburg (auch Basel).

An Verkehrsbeziehungen sind ausser dem sehr hochentwickelten Verkehr der Zwischenorte untereinander folgende Hauptgruppen zu unterscheiden: 1. vom Meer nach dem Ruhrkohlengebiet (Ruhrort, Rheinhausen, Walsum, besonders wichtig für die Eisenerzeinfuhr), 2. vom Meer nach dem Mittelrhein und Main bis ausschliesslich Mannheim, 3. vom Meer nach Mannheim, 4. von den Ruhrhäfen rheinabwärts zum Meer, 5. von den Ruhrhäfen rheinaufwärts bis Mannheim.

Die Pläne zur Verbesserung des Rheins betreffen vor allem die Strecke von Mannheim aufwärts nach Basel und zum Bodensee. Man darf hoffen, dass die gemeinsame Arbeit des neuen Rheinstrom-Bauverbandes und der Schweiz diese Pläne bald verwirklichen wird; in Verbindung damit steht die Anlage grosser Kraftwerke am Oberrhein und die Bodensee-Abflussregulierung, die der Schifffahrt auf dem Rhein zugute kommen wird.

Die Nebenflüsse des Rheins haben noch nicht die Bedeutung als Schifffahrtsstrassen, die ihrer eignen Natur und der Macht des Rheins entspricht. Im Bau ist der Rhein-Herne-Kanal, der den Ruhrkohlenbezirk durchzieht und den Rhein an den Dortmund-Ems-Kanal und den „Mittellandkanal“ anschliessen wird; Lahn, Mosel und Saar harren noch der langerwogenen, heissumstrittenen Kanalisierung; der Main hat bisher Bedeutung nur bis Frankfurt, seine weitere Kanalisierung und die Verbindung mit der Donau durch einen Grossschifffahrtsweg ist das Streben Bayerns, das damit

Zusammenstellung:

Strombau- verband	Zum Verband gehörige Flussstrecken		Beteiligte Staaten			Herzustellende Fahrinnen		
	Name	Strecke von bis	Staat	Verwaltungs- anschluss	Stimmen im Strombau- beirat	Fluss	Strecke von bis	Tiefe (bezw. Schiffsgrösse)
Rhein	Rhein	Konstanz—Niederl. Grenze	Preussen	8	40	Rhein	Konstanz—Strassburg	6)
	Neckar	Esslingen—Rhein	Bayern	4	10	„	Strassburg—Sondernheim	2 m tief
	Main	Bamberg—Rhein	Württemberg.	3	8	„	Mannheim—St. Gear	2,50 „ „ 7)
	Lahn	Giessen—Rhein	Baden	5	16	Neckar ⁸⁾	Heilbronn—Rhein	2,20 „ „
	Mosel	Metz—Rhein	Hessen	4	10	Main ⁸⁾	Aschaffenburg.—Offenbach	2,50 „ „
	Saar	Brebach—Mosel	Elsass-Lothr.	3	8	„	Offenbach—Rhein	Verbesserung der
					zus. 92			Kanalisierung
Weser	Weser	Münden—Bremen ¹⁾	Preussen	4	9	Weser	Münden—Karlshafen	1,10 m tief ⁹⁾
	Fulda	Kassel—Münden	Oldenburg	1	2	„	Karlshafen—Minden	1,25 „ „
	Werra	Falken ²⁾ —Münden	Braunschw.	2	4	„	Minden—Aller	1,50 „ „
	Aller	Leinemündung—Weser	Lippe	1	6	„	Aller—Bremen	1,75 „ „
			Bremen	3	4) + 2	„	Leine—Weser	1,50 „ „ ¹⁰⁾
					zus. 24	Aller		
Elbe	Elbe	Oesterreichische Grenze—Hamburg ³⁾ (Harburg)	Preussen	5	20	Elbe	oberhalb Saale	1,10 m tief
			Sachsen	4	14		unterhalb Saale	1,25 „ „
			Meckl.-Schw.	1	2		Kreykau ¹¹⁾ —Halle	f. 400-t Schiffe
			Anhalt	2	10	Saale	Halle—Elbe	
	Saale	Weissenfels—Elbe	Hamburg	3	5) + 6			
				zus. 56				

Verstehende Zusammenstellung ist der „Verkehrstechnischen Weche“ 1912, S. 312 entnommen.

1) Bis zur Kaiserbrücke.

2) An der Grenz- zwischen Weimar und Preussen.

3) Bis zu den Eisenbahnbrücken bei Hamburg und Harburg.

4) Je eine Stimme für Schaumburg-Lippe und die Thüringischen Staaten.

5) Je zwei auf Braunschweig, Lübeck und die Thüringischen Staaten.

6) Ausgestaltung nach Massgabe von Staatsverträgen, die zwischen den an dieser Stromstrecke und am Bodensee beteiligten Verbandsstaaten abzuschliessen sind.

7) Nach dem gleichwertigen Wasserstand des Jahres 1908.

8) Kanalisierung.

9) Bei „erhöhtem Mittelkleinwasser“.

10) Bei „Mittelkleinwasser“.

11) Bei Kreykau soll der geplante Verbindungskanal mit Leipzig einmünden.

insbesondere im Kohlenbezug wesentlich günstiger gestellt wird; um die Kanalisierung des Neckars ist Württemberg bemüht. Die Frage der Schiffbarmachung des Rheins (oberhalb Mannheim), des Mains und Neckars sind aber Fragen, die in das Kapitel „Süddeutsche Schiffahrtspläne“ gehören.

Als wichtigste Fragen des Ausbaus der norddeutschen Wasserstrassen darf man, abgesehen von den im Bau befindlichen Kanälen, bezeichnen: die Kanalisierung von Mosel und Saar, das Schlussstück des Mittellandkanals (Hannover-Elbe), die Verbesserung der mittleren und oberen Elbe (nebst Saale).

Durch das inzwischen erlassene Reichsgesetz für den Ausbau der deutschen Wasserstrassen sind viele, bisher heiss umstrittene Fragen geklärt worden. Durch das Gesetz werden für Rhein, Weser und Elbe „Strombauverbände“ geschaffen und es wird ein Programm für den künftigen Ausbau aufgestellt. Die wichtigsten Angaben hierüber enthält die vorstehende Zusammenstellung.

b) Süddeutsche Schiffahrtspläne.

Von

Oberbaurat Th. Rehbock,

o. Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Je mehr die Entwicklung der Verkehrsmittel und die Vervollkommnung der Handelsbeziehungen den Gütertausch erleichtert hat, um so lebhafter ist der wirtschaftliche Kampf der Kulturvölker unter einander um den Absatz der Erzeugnisse des heimischen Gewerbetreibenden auf dem Weltmarkt geworden. Namentlich die Staaten, die eine starke Zunahme ihrer Bevölkerung aufzuweisen haben, und die nicht mehr in der Lage sind, die wachsende Zahl ihrer Bewohner aus dem Ertrag des eigenen Bodens an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ernähren, sind genötigt worden, in diesen Wettkampf einzutreten, um durch eine ständig steigende Ausfuhr von Erzeugnissen der heimischen Industrie den Gegenwert für den Unterhalt der Bevölkerung mit eingeführten Nahrungsmitteln und für ausländische Rohstoffe zu gewinnen, um ihre Einnahmen zu erhöhen und ihre wirtschaftliche Macht zu festigen. An dem grossen wirtschaftlichen Ringen um die vorhandenen Absatzgebiete nimmt neben England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Deutsche Reich in schnell wachsendem Umfang teil, da die auf 850 000 Köpfe gestiegene jährliche Bevölkerungszunahme gebieterisch zur schnellen Erweiterung des Absatzes heimischer Erzeugnisse im Ausland zwingt.

In diesem wirtschaftlichen Wettstreit kommt Deutschland der hohe Stand seiner Technik, die gute Ausbildung und die Tüchtigkeit seines Kaufmannsstandes, seine glänzend organisierte Seeschifffahrt und eine leistungsfähige Arbeiterbevölkerung zugute, während die natürlichen Grundlagen für die industrielle Leistungsfähigkeit in den einzelnen Teilen des Reiches sehr ungleichmässige sind.

Die besten natürlichen Vorbedingungen findet die Industrie in Deutschland in den Gebieten am Niederrhein, die nicht nur reiche Kohlenlager und damit die wichtigste Grundlage für die Grossindustrie besitzen, sondern denen auch in der Wasserstrasse des Rheins ein vorzüglicher, äusserst billiger Verkehrsweg einerseits zu den grossen Nordseehäfen in Belgien und den Niederlanden, andererseits zum deutschen Binnenland zur Verfügung steht. Infolge der Gunst dieser Verhältnisse hat sich hier das Erwerbsleben in einer Grossartigkeit entwickelt, wie an keiner andern

Stelle Deutschlands, da nirgends sonst die beiden genannten Voraussetzungen für die Grossindustrie sich in gleich günstiger Weise vereinigt vorfinden. Denn die anderen grossen deutschen Kohlengebiete, das Saarbrückener und das sächsisch-schlesische liegen weiter vom Meer entfernt, und es fehlt ihnen eine so leistungsfähige Wasserstrasse, wie sie dem rheinisch-westfälischen Kohlenbecken im Rhein zur Verfügung steht. Den Küstengebieten Deutschlands an der Nord- und Ostsee aber, die den Vorteil des unmittelbaren Seeverkehrs besitzen, und die durch die schiffbaren Ströme Ems, Weser, Elbe, Oder und Weichsel auch leistungsfähige Wasserverbindungen zum Binnenland haben, fehlt die eigene Kohle. Sie sind daher genötigt, diesen unentbehrlichen Brennstoff aus dem deutschen Binnenland oder aus dem Ausland, namentlich aus England, zu beziehen. Dieser Bezug, der auf dem Wasserweg erfolgen kann, ist allerdings billig und belastet die Industrie nicht allzusehr, sodass sich auch hier das Erwerbsleben, wenn auch nicht unter ganz so günstigen Verhältnissen, wie am Unterrhein, so doch im allgemeinen in befriedigender Weise entwickeln konnte.

Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse, sowohl was die Beschaffung billiger Kohlen, als auch was die Verbindungen mit dem Ausland anbelangt, in Süddeutschland. Grössere Kohlenlager fehlen, abgesehen von denen des Saarbrückener Beckens, das an der nordwestlichen Grenze Süddeutschlands liegt, gänzlich, sodass die erforderlichen Kohlen fast vollständig von auswärts bezogen werden müssen. Was die Deckung des Bedarfs an Energie in Süddeutschland anbelangt, so kann allerdings für die Zukunft damit gerechnet werden, dass ein erheblicher Teil aus zwei inländischen Quellen wird gedeckt werden können, die seither erst in bescheidenem Umfang ausgenutzt worden sind, für deren Verwertung im grossen aber heute die Technik die Mittel bietet. Es sind dies zunächst die sowohl in Bayern als auch in Baden zur Verfügung stehenden bedeutenden Wasserkräfte, und sodann die Torflager, die sich in ausgedehnten Gebieten Bayerns finden. Namentlich in seinen Wasserkräften, die imstande sein werden, bei voller Ausnutzung im Jahresdurchschnitt schätzungsweise 10 000 Millionen Pferdekraftstunden zu liefern, besitzt Süddeutschland einen wertvollen und der Erschöpfung nicht unterliegenden Ersatz für die fehlende Kohle. Diese Wasserkräfte dürften berufen sein, im Wirtschaftsleben Süddeutschlands noch eine wichtige Rolle zu spielen und diese Teile des Deutschen Reiches in mancher Beziehung für die Ungunst der meerfernen Lage zu entschädigen. Denn die Teile Deutschlands südlich des Mains, die mit dem Namen Süddeutschland zusammengefasst werden und die Königreiche Bayern und Württemberg, die Grossherzogtümer Baden und Hessen sowie die Reichsländer Elsass-Lothringen umfassen, sind weit von den Küsten des Meeres im Herzen des westlichen Europas fast in der gleichen Entfernung von den Gestaden der Nordsee, der Ostsee und des Mittelmeeres gelegen. Die Stadt Stuttgart, die eine zentrale Lage inmitten Süddeutschlands besitzt, liegt fast genau 500 km sowohl von den grossen Handelshäfen der Nordsee, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam, Bremen und Hamburg, als auch von den Mittelmeerhäfen Genua und Triest entfernt.

Obschon für den südlichsten Teil Süddeutschlands demnach die Mittelmeerhäfen die nächsten Seehäfen sind, bildet doch fast ganz Süddeutschland das natürliche Hinterland der Nordseehäfen, da einerseits der Gebirgsstock der Alpen die Verbindung mit den Mittelmeerhäfen erschwert und verteuert, andererseits aber die billige Wasserstrasse des Rheins das Einflussgebiet der Nordseehäfen erweitert. Bei den heute bestehenden Frachtsätzen liegen tatsächlich nur ganz kleine Teile Süddeutschlands im natürlichen Versorgungsgebiet des Mittelmeerhafens Triest, von dem aus nur einige Gegenden des deutschen Bodenseegebietes am billigsten mit überseeischen Waren — namentlich mit solchen, die vom östlichen Teil des Mittelmeers und durch den Suezkanal kommen — versorgt werden können. Abgesehen von diesen engbegrenzten und wirtschaftlich noch nicht sehr stark entwickelten Gebieten ist ganz Süddeutschland dem Hinterland der Nordseehäfen zuzurechnen und zwar fast vollständig demjenigen der ausländischen Nordseehäfen am Unterrhein, mit denen von den deutschen Seehäfen nur Hamburg über die Elbe in kleinen Teilen des nordöstlichen Bayerns in erfolgreichen Wettbewerb treten kann. Der überseeische Verkehr Süddeutschlands geht denn auch tatsächlich heute überwiegend über die Seehäfen am Niederrhein, namentlich über Rotterdam, und benutzt dabei soweit als irgend möglich die Wasserstrasse des Rheines, die um ein Vielfaches billigere Frachtsätze als die Eisenbahnen bietet. Auch die Versorgung Süddeutschlands mit Kohlen erfolgt hauptsächlich auf dem Rhein von den Ruhrhäfen aus.

Hieraus erklärt sich die grosse Bedeutung, welche der Schifffahrtsweg des Rheines nicht nur für die diesem Strom benachbarten Gebiete, sondern für ganz Süddeutschland besitzt. Mit Aufmerksamkeit werden daher hier alle Bestrebungen verfolgt, die eine Verbesserung der Schifffahrtsstrasse des Rheines bezwecken, weil jede Herabsetzung der Frachtkosten auf dem Rhein die Wettbewerbsfähigkeit der süddeutschen Industrie erhöhen muss. Aber auch über die Verbesserung des schon bestehenden Schifffahrtsweges des Rheines hinaus zielen die Wünsche Süddeutschlands schon seit langen Jahren darauf hin, auch auf neuzuschaffenden, an die alte Rheinstrasse anschliessenden Wasserwegen das Rheinschiff immer weiter in das süddeutsche Binnenland hineinzuführen.

Das kann zunächst dadurch geschehen, dass der Rhein selbst aufwärts bis zum Bodensee und seine grösseren Nebenflüsse, der Main und der Neckar bis Bamberg und Stuttgart in Grossschifffahrtsstrassen verwandelt werden, und dass dann weiter an diese ausgebauten natürlichen Wasserwege Kanäle angeschlossen werden, welche auch die entlegeneren Teile des süddeutschen Binnenlandes mit dem Rhein in Verbindung setzen.

Was den Rhein selbst anbetrifft, so reichte die Grossschifffahrt bis in die letzte Hälfte des 19. Jahrhunderts im wesentlichen nur bis zur Mündung des Neckar, während einzelne Schleppezüge allerdings auch schon weiter, zunächst bis Leopoldshafen, dann bis Maxau und endlich bis Strassburg geführt, und auch auf dem Neckar bescheidene Gütermengen nach Württemberg hinein verfrachtet wurden. Bei der Unzuverlässigkeit dieser Wasserstrassen und der Unzulänglichkeit der vorhandenen Hafenanlagen blieb indessen der Schifffahrtsverkehr oberhalb Mannheim bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts nur gering, und Mannheim behauptete seine Stelle als Endhafen des Massenverkehrs auf dem Rhein. Von ihm konnte der verstorbene badische Ingenieur, Finanzminister Honsell, mit Recht sagen, dass es im Handel die Rolle eines Seehafens im Binnenland spiele.

Namentlich im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts hat der Rheinverkehr Mannheims einen gewaltigen Aufschwung genommen, indem der Güterumschlag einschliesslich desjenigen von Ludwigshafen auf dem linken Rheinufer in den Jahren 1875 bis 1900 von 900 000 auf 7 700 000 Tonnen anstieg, um dann in diesem Jahrhundert — unter Zurechnung des Verkehrs der im Jahre 1897 eröffneten Rheinauer Hafenanlagen 10 km oberhalb Mannheim — bis zum Jahre 1909 auf nahezu 10 Millionen Tonnen anzuwachsen. In Mannheim ging und geht auch heute noch der bei weitem grösste Teil des Rheinverkehrs zur Weiterverendung auf die Bahn über, während der seit der Kanalisierung des Maines in Mainz nach Osten abgelenkte, schnell anwachsende Güterstrom grösstenteils in Frankfurt den Wasser- mit dem Schienenweg vertauscht.

Die Schifffahrt auf dem Rhein oberhalb der Neckarmündung hat erst in den letzten Jahren Bedeutung erlangt. In Karlsruhe, Strassburg und Kehl wurden leistungsfähige Häfen erbaut, die zu dem schnellen Anwachsen des Verkehrs beitrugen. Der 1899 eröffnete Hafen von Karlsruhe mit seinem tief nach Württemberg hineingreifenden Hinterland erreichte in 13 jährigem Bestehen einen Jahresumsatz (1912) von etwa 1 300 000 Tonnen, und die heute als Endpunkt der grossen Rheinschifffahrt zu betrachtenden Häfen Strassburg und Kehl wiesen im Jahre 1912 einen Umschlag von 1 668 000 Tonnen bzw. von 416 000 Tonnen auf, nachdem die auf der Strecke von Mannheim bis Strassburg ausgeführte Niederwasserregulierung des Rheines — durch die bezweckt wurde, dem Fluss auch bei kleinen Wasserständen eine 130—150 m breite und 2 m tiefe Schifffahrtsrinne zu geben — im wesentlichen abgeschlossen war und ihren günstigen Einfluss zur Geltung bringen konnte.

In Strassburg tritt die Rheinschifffahrt mit dem Rhein-Marne- und dem Rhein-Rhone-Kanal und dadurch mit dem weitverzweigten französischen Kanalnetz in Verbindung. Diese Kanäle vermögen bei den bescheidenen Querschnitts- und Schleusenabmessungen die grossen Rheinkähne zwar nicht aufzunehmen, sie vermitteln aber trotz der Kleinheit der auf ihnen verkehrenden Kähne einen recht bedeutenden Verkehr von und nach Strassburg, der im Jahre 1912 etwa 700 000 Tonnen erreicht hat und jedenfalls noch zunehmen wird, wenn die angestrebte Verlängerung der Schleusen eine Vergrösserung der Tragfähigkeit der Kähne von 180 t auf 300 t ermöglicht haben wird.

Die bevorzugte Stellung eines Endhafens der Rheinschifffahrt, die im letzten Jahrzehnt von Mannheim-Ludwigshafen auf Strassburg-Kehl übergegangen ist, wird aber auch Strassburg nicht lange erhalten bleiben, denn schon dringen in schnell steigender Zahl die Schleppezüge bei

günstigen Wasserständen an Strassburg vorbei stromaufwärts bis Basel vor, das erst vor wenigen Jahren von dem ersten Schleppzug erreicht wurde und im Jahre 1913 nach Schätzung des Ingenieurs Gelpke bereits einen Güterumschlag auf dem Rhein von etwa 100 000 Tonnen erreichen dürfte. Wenn diese Verkehrsmenge auch noch klein ist, so muss doch bei ihrer Bewertung berücksichtigt werden, dass seither noch so gut wie keine Verbesserungen der Rheinwasserstrasse oberhalb Strassburg im Interesse der Schifffahrt¹⁾ ausgeführt worden sind, dass im Gegenteil heute die Schifffahrt auf dieser Strecke fast noch mehr als durch die Verhältnisse des Strombettes durch künstliche, in Gestalt der Brückenbauten geschaffene Hindernisse erschwert wird. Der Umbau der festen Kehler Rheinbrücke und verschiedener Schiffsbrücken ist im Interesse der unbehinderten Weiterführung der Schifffahrt nach Basel dringend erforderlich und wird sich auch ohne unüberwindliche Schwierigkeiten durchführen lassen. Schwerer wird es sein, die natürliche Ungunst dieser Stromstrecke zu bekämpfen, die nicht nur in der bei kleinen Wasserständen unzureichenden Tiefe der Fahrrinne, sondern auch in der bei dem starken Gefälle sehr reissenden Strömung besteht. Während die Wasserführung des Rheines genügen dürfte, um nach Durchführung einer Niederwasserregulierung fast das ganze Jahr hindurch einen Schifffahrtsweg von ausreichender Tiefe zu schaffen, wird die durch einen solchen Ausbau nicht verminderte Strömung wegen des grossen Kohlenverbrauches der Schleppler bei der Bergfahrt den Verkehr dauernd stark belasten. Ein günstiger Umstand ist es daher, dass gerade für den das stärkste Gefälle aufweisenden oberen Teil dieser Strecke die Anlage grosser Kraftwerke beabsichtigt wird, die dem Rhein zwar einen Teil seines Wassers entziehen, die aber das entnommene Wasser auf lange Flussstrecken in Kanälen von grossen Abmessungen neben dem Rheinbett herführen und dabei vorzügliche Schifffahrtswege abgeben werden. Das bei den Kraftwerken vereinigte Gefälle wird leicht durch Schleusen überwunden werden können. Solche Kraftwerke sind bereits für die ganze Flussstrecke von Basel abwärts bis Strassburg geplant. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass sie in unabsehbarer Zeit auf dieser ganzen Strecke auch zur Ausführung kommen werden. Da aber die Konzession für die Wasserentnahme aus dem Flussbett nicht erteilt wird, ohne dass die Ableitungskanäle für die Grossschifffahrt eingerichtet, d. h. mit Schleusen in ausreichenden Abmessungen versehen werden, wird voraussichtlich die Schifffahrt auf der Strecke Strassburg-Basel im Lauf der Zeit immer mehr und endlich ganz auf diese Kanäle übergehen, soweit nicht für die Talfahrt bei genügend hohen Wasserständen der Weg im Flussbett vorgezogen werden sollte. Dadurch wird aber für die Strecke Strassburg-Basel ein Schifffahrtsweg geschaffen werden, welcher der unterhalb Strassburg vorhandenen Wasserstrasse auf dem freien Rhein wenigstens gleichwertig ist.

Aber auch in Basel darf die Grossschifffahrt auf dem Rhein auf die Dauer keinesfalls Halt machen. Ihr natürlicher Endpunkt ist vielmehr im Bodensee zu suchen, dessen ausgedehnte Wasserflächen sich für diesen Zweck hervorragend eignen, zumal die Ufer dieses grossen natürlichen Hafenbeckens sich auf nicht weniger als 5 Staaten — die Schweiz, Österreich, Bayern, Württemberg und Baden — verteilen, die alle bereits heute am Bodensee mit ihrem Eisenbahnnetz verbundene Hafenanlagen besitzen.

Die Bestrebungen, die Rheinschifffahrt aufwärts bis zum Bodensee zu führen, haben denn auch in den letzten Jahren eine greifbare Gestalt angenommen. Die Interessenten haben sich zu grossen Verbänden zusammengeschlossen, und diese sowie die Regierungen der beteiligten Staaten beschäftigen sich mit der Frage der Durchführbarkeit. An der Spitze der Bewegung steht die von dem Geheimen Kommerzienrat Stromeyer in Konstanz geleitete „Internationale Vereinigung zur Förderung der Schiffbarmachung des Rheines bis zum Bodensee“ in Konstanz und ihre selbstständige Sektion, der „Nordostschweizerische Schifffahrtsverband“. Beide Vereinigungen haben zusammen durch den eifrigen Vorkämpfer der Schifffahrtsbestrebungen auf dem Oberrhein Ingenieur R. Gelpke einen generellen Vorentwurf für den Schifffahrtsweg ausarbeiten lassen²⁾ und einen internationalen Wettbewerb zur Gewinnung eines durchgearbeiteten Entwurfes ausgeschrieben.

¹⁾ Die Regulierung dieser Strecke erfolgte im Interesse der Landeskultur, sie hat allerdings durch die Schaffung eines geschlossenen Flusslaufes mit unvoränderlichen Ufern auch der Schifffahrt wesentlich genutzt.

²⁾ R. Gelpke. Die Schiffbarmachung des Badisch-Schweizerischen Rheines. Goldach 1909.

Da die badisch-schweizerische Rheinstrecke von Basel bis Konstanz einen treppenförmigen Längenschnitt aufweist, und Strecken mit schwachem Gefälle und reichlicher Wassertiefe mit einzelnen Stromschnellen wechseln, können sich die technischen Massnahmen zur Schiffbarmachung im wesentlichen auf die Kanalisierung der Stromstrecken mit ungenügender Wassertiefe beschränken, bei denen die Stromschnellen durch Wehre überstaut und die Gefälle durch Schleusen überwunden werden. Ansserdem muss der Rheinfluss bei Schaffhausen durch einen Schleusenkanal umgangen und eine Anzahl von Brücken neu gebaut werden.

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung werden sich die Strombauten zur Schiffbarmachung dieser ganzen Stromstrecke ohne übermässige technische Schwierigkeiten durchführen lassen. Die Kosten werden sogar voraussichtlich hinter denjenigen zurückstehen, die selbst im Flachland meist für die Anlage eines Grossschiffahrtsweges von gleicher Länge aufzuwenden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Erschliessung der 123 km langen Stromstrecke Basel-Schaffhausen für die Schifffahrt, zugleich auch die über 90 km lange Strecke Schaffhausen-Bregenz dem grossen Rheinverkehr geöffnet werden wird. Denn nur an einzelnen Punkten zwischen Schaffhausen und Konstanz werden Verbesserungen am Schiffsweg vorzunehmen sein, während von Konstanz an der Bodensee nach allen Richtungen hin ein Fahrwasser von überreicherlicher Tiefe bildet.

Bei der Herstellung des Grossschiffahrtsweges vom Bodensee nach Basel werden umfangreiche bauliche Anlagen namentlich auf der rund 15 km langen Strecke von Schaffhausen abwärts nötig werden, wo die Durchführung des Schiffsweges durch die Stadt Schaffhausen, die Umgehung des Rheinflusses und die Überwindung der anschliessenden stark gewundenen R h e i n a u e r Schleife grössere Wasserbauten erforderlich machen. Im ganzen werden zur Überwindung des 41,5 m betragenden Gefälles dieser Stromstrecke 4 bis 5 Schleusen erbaut werden müssen. Die Umgehung des Rheinflusses selbst wird durch die vorhandene starke Windung des Stromes erleichtert, indem sich Gelegenheit bietet, die Landenge am linken Ufer mit einem kurzen oberhalb des Falles abzweigenden Kanal zu durchqueren. Dieser Kanal müsste in einem tiefen Einschnitt oder in einem kurzen Kanaltunnel den Höhenrücken hinter dem Schloss Laufen durchschneiden und dann mit Schleusen oder auch durch ein Schiffshebwerk zum Unterwasser des Falles hinabgeführt werden. Eine Schädigung des Landschaftsbildes wird sich dabei vermeiden lassen.

Auf der anschliessenden 108 km langen Flussstrecke abwärts bis Basel sind ungewöhnliche Schwierigkeiten nicht zu erwarten. Die erforderlichen Wehre müssen hier schon zur Ausnutzung der Wasserkräfte erbaut werden, sodass im wesentlichen nur der Einbau genügend grosser Schleusen zur Herstellung des Schiffahrtsweges nötig wird. Gelpke hält für die Erschliessung dieser ganzen Strecke für die Schifffahrt 5 Staustufen mit Schleusen bei Augst-Whylen, Rheinfelden, Nieder-Schwörstadt, Laufenburg und Waldshut für ausreichend. Von diesen Staustufen ist die unterste bei Augst-Whylen bereits fertig gestellt und — dank dem Eingreifen der Schiffahrtsverbände — auch mit einer Schleuse in ausreichenden Abmessungen von 90 m Länge und 12 m Breite ausgerüstet,³⁾ die es auch grossen Rheinkähnen möglich macht, die 20 km lange Flussstrecke oberhalb Basel bis zu dem aufblühenden Industrieort Rheinfelden zu befahren. Bei Rheinfelden ist eine Wehranlage ohne Schiffsschleuse bereits in den Jahren 1895—1899 zum Zweck der Kraftgewinnung hergestellt worden, so dass hier nachträglich eine Schleuse eingebaut werden muss. In Laufenburg befindet sich gleichfalls eine Wehranlage in Ausführung, bei deren allerdings ungenügend langen Schleuse insofern auf den späteren Umbau in eine Grossschiffahrtsschleuse Rücksicht genommen worden ist, als die Schleuse eine ausreichende Breite von 12 m erhalten hat. So ist denn bereits ein bescheidener Anfang mit der Fortführung des Grossschiffahrtsweges des Rheines über Basel hinaus zum Bodensee gemacht worden. Damit ist eine Wasserstrasse der Verwirklichung näher gerückt, die nach ihrer Eröffnung zweifellos allen berührten Staaten reichen Nutzen bringen, einem grossen und dicht bevölkerten Gebiet neue wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnen, den Absatz der Industrie am Unterrhein erweitern und durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Donau und durch die Aare an die Rhone einst eine grosse internationale Bedeutung erlangen kann.

³⁾ Th. Rehbock. Die Schleusenabmessungen des Rheinschiffahrtsweges bis zum Bodensee. Schweizerische Wasserwirtschaft 1909 Nr. 16 und 19.

Bei Beurteilung des Wertes des Schifffahrtsweges zum Bodensee ist es von Bedeutung, dass derselbe mit der Stromstrecke zusammenfällt, welche die grössten in Mitteleuropa vorhandenen Wasserkräfte liefern kann, deren Wert durch die regulierbaren Wasserkräfte der Alpen- und Schwarzwaldflüsse noch erhöht wird. Diese Wasserkräfte werden jenen Gegenden ganz zweifellos einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung bringen, der auch dem neuen Verkehrsweg zugute kommen muss. Die geplante Regulierung des Abflusses des Bodensees wird in gleicher Weise den Kraftwerken am Oberrhein, wie der Rheinwasserstrasse und zwar dieser abwärts bis zu den Niederlanden von Nutzen sein.

Allerdings darf bei der Beurteilung der Aussichten des Schifffahrtsweges zum Bodensee auch nicht übersehen werden, dass der Verwirklichung dieser Wasserstrasse erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, die in der Hauptsache politischer Art sind, insofern die Verteilung der Interessenten für diesen Verkehrsweg auf eine grössere Zahl von Staaten die Regelung der Kostenfrage und die einheitliche und schnelle Projektierung und Ausführung erschwert. Auch der Umstand, dass in den beteiligten Gebieten noch keine an ein längeres Netz angeschlossene Wasserstrassen vorhanden sind, und daher die Beteiligten erst durch eine langwierige und zeitraubende Aufklärungsarbeit von den ihnen aus der Rheinwasserstrasse erwachsenden Vorteilen überzeugt und zu Opfern bereit gemacht werden müssen, sowie die Befürchtungen der Eisenbahnverwaltungen auf Minderung ihrer Einnahmen stehen der schnellen Verwirklichung dieser Wasserstrasse entgegen.

Wenn durch den Ausbau des Rheinschifffahrtsweges von Strassburg nach Basel und von hier weiter zum Bodensee das Bedürfnis der südwestlichen Teile Süddeutschlands nach einer leistungsfähigen und billigen Verbindung mit dem Unterrhein und dem Meere auch im wesentlichen befriedigt werden würde, so ist dies für die mittleren und östlichen Teile Süddeutschlands nicht in gleichem Mass der Fall.

Die Königreiche Württemberg und Bayern sind daher seit langem bestrebt, sich eigene Wasserverbindungen aus ihren industriereichsten Gebieten zum Rhein hin zu schaffen, da sie befürchten müssen, ohne leistungsfähige Wasserstrassen auf die Dauer den Wettbewerb mit den von schiffbaren Strömen bzw. Kanälen durchzogenen Gebieten nicht aushalten zu können. Vor allem hat die Tatsache, dass die Bevölkerung dieser Länder weit schwächer angewachsen ist, als diejenige der an grossen Strömen gelegenen Teile Deutschlands, und dass die grossen industriellen Gesellschaften ihre Werke vielfach nach auswärts verlegt haben, den Wunsch nach leistungsfähigen Verkehrswegen, namentlich nach Wasserverbindungen zum Rhein hin, lebhaft hervortreten lassen.

Was Württemberg anbetrifft, so wird dasselbe zurzeit über Mannheim und Karlsruhe mit Kohlen und Eisen vom Unterrhein und mit überseeischen Waren — namentlich Getreide, Mehl und Petroleum — hauptsächlich mit der Bahn und nur zu einem kleinen Bruchteil von Mannheim aus auf dem Neckar versorgt. Der Neckar, der einzige schiffbare Fluss Württembergs, genügt eben keineswegs den an einen neuzeitlichen Wasserweg zu stellenden Anforderungen, da er nur für kleine Fahrzeuge schiffbar ist und bei seiner stark schwankenden Wasserführung oft monatelang vollständig versagt.

Nach reiflicher Prüfung der Frage ist durch die württembergische und badische Baubehörden in letzter Zeit ein Entwurf ausgearbeitet worden, der die Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Heilbronn auf eine Länge von 117,5 km für 1000 Tonnen-Schiffe vorsieht, wozu 17 Staustufen in den Fluss eingebaut werden sollen. Der Entwurf wird demnächst den Regierungen der 3 Uferstaaten Württemberg, Baden und Hessen zur Genehmigung vorgelegt werden und ist in einer amtlichen Denkschrift im Dezember 1910 bereits in seinen wesentlichen Grundlagen veröffentlicht worden. Die Baukosten sind auf 33 270 000 M. berechnet, zu denen für die Errichtung der an den Staustufen vorgesehenen Kraftwerke und für Hafenanlagen in Heilbronn noch rund 16 Millionen Mark hinzukommen. Schon für die Zeit kurz nach Eröffnung der Wasserstrasse wird auf einen Verkehr von über 3 Millionen Tonnen gerechnet. Vor allem soll die in bedrängter Lage befindliche württembergische Industrie durch Verbilligung des Bezugs von Kohlen, Eisen und anderen Rohstoffen und durch die Verbesserung des Absatzes der Erzeugnisse des heimischen Gewerbefleisses aus diesem Schifffahrtsweg Nutzen ziehen. Man hofft durch die Kanalisierung des Neckars das Abwandern der vorhandenen Betriebe verhindern und neue Industrien heranziehen zu können.

Aber auch den landwirtschaftltreibenden und den anderen Bevölkerungskreisen wird aus der Verbilligung der Frachtkosten Nutzen erwachsen. Der Schifffahrtskommissär Hoffmann in Heilbronn hat den unmittelbar für Württemberg entstehenden Frachtgewinn auf jährlich 4 Millionen Mark berechnet. Neben der den dringendsten Wünschen Württembergs abhelfenden Kanalisierung des Neckars bis Heilbronn, deren Verwirklichung in die nahe Zukunft gerückt zu sein scheint, bestehen in Württemberg aber noch viel weitreichendere Pläne. Zunächst ist die Weiterführung der Kanalisierung des Neckars bis Cannstatt und Esslingen d. h. bis in die Nähe der Landeshauptstadt beabsichtigt. Sodann aber soll der Neckarschifffahrtsweg durch einen Kanal zur Donau bei Lauingen rund 30 km unterhalb Ulm und von hier in Donautal weiter bis Ulm fortgesetzt werden. Ein weiterer Kanal ist von Ulm durch das schwäbische Oberland nach Friedrichshafen am Bodensee geplant.⁴⁾

Die Verwirklichung dieser weitschauenden Entwürfe, nach denen Württemberg in seiner ganzen Ausdehnung von einem Grossschifffahrtsweg durchzogen sein würde, dürfte indessen noch in weiterer Ferne liegen, da die Kosten der Durchführung der gesamten Pläne ganz gewaltige sein und bei der Wahl reichlicher Schleusenabmessungen kaum wesentlich hinter 300 Millionen-Mark zurückbleiben würden.

In Bayern ist der Wunsch nach Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch leistungsfähige Verbindungen zu dem deutschen Wasserstrassennetz und dem Meer nicht weniger lebhaft als in Württemberg.

Die Bestrebungen auf Schaffung bayrischer Grossschifffahrtswege haben in dem König Ludwig III. von Bayern einen zielbewussten Förderer gefunden, der keine Gelegenheit vorbegehen lässt, um von grossen Gesichtspunkten aus mit dem Gewicht seiner Persönlichkeit für die Verwirklichung eines Grossschifffahrtsnetzes in Bayern einzutreten.

Genügt doch auch der vor 60 Jahren erbaute Main-Donaukanal, der vollständig veraltet ist, bei seinen kleinen Abmessungen in keiner Weise mehr den heutigen Verkehrsansprüchen. Es ist daher beabsichtigt, an seiner Stelle einen neuen leistungsfähigen Schifffahrtsweg von der Donau zum Rhein zu erbauen.⁵⁾ An diesen Schifffahrtsweg soll München durch einen besonderen Kanal angeschlossen werden. Eine Entscheidung über die Linienführung dieser grossen bayerischen Wasserstrasse ist noch nicht gefallen. Der ursprüngliche (Faber'sche) Plan sieht die Verbindung der Donau bei Steppberg unterhalb der Lechmündung über Nürnberg nach Bamberg und von hier weiter durch den kanalisierten Main zum Rhein vor und besitzt wegen der scharfen Krümmungen des Maines von der Donau zum Rhein eine Länge von über 550 km. Das spätere (Hensel'sche) Projekt schneidet die starken Windungen des Maines ab, indem der Kanal von der Donau bei Steppberg nach Wertheim am Main geführt ist, was eine Abkürzung des Schifffahrtsweges um 125 km bedeutet. Endlich hat König Ludwig III. von Bayern den Vorschlag gemacht, unter vollständiger Ausschaltung des Maines einen Kanal von Steppberg an der Donau unmittelbar nach Mannheim zu bauen, wodurch eine weitere Abkürzung des Weges zum Rhein um rund 30 km erzielt werden würde.⁶⁾ Jede dieser Wasserstrassen würde für Bayern eine ähnliche Bedeutung besitzen, wie der kanalisierte Neckar für Württemberg. Eine solche grosse bayrische Wasserstrasse wird in Bayern mit Recht als ein dringendes Bedürfnis betrachtet. Daneben wird allerdings für die Zukunft auch die Verbindung des Maines durch das Werratal zur Weser, und eine weitere durch das Saaletal zur Elbe angestrebt. Für ersteren Schifffahrtsweg liegt bereits ein Entwurf des Bau- rat Contag in Berlin vor, durch den die technische Durchführbarkeit nachgewiesen ist. Diese Kanäle, welche Bayern an die deutschen Nordseehäfen anschliessen würden, werden aber jedenfalls erst nach der Verwirklichung des Donau-Rheinweges ernstlich in Frage kommen.

Die Donau-Rheinverbindung durch Bayern würde, wie der besprochene Schifffahrtsweg über den Neckar zur Donau, bei entsprechendem Ausbau der Donauwasserstrasse zugleich einen

⁴⁾ Gugenhan und Eberhardt. Die württembergischen Grossschifffahrtspläne — Stuttgart 1908. S. a. Marquard. Der wirtschaftliche Wert von Wasserstrassen in Württemberg — Stuttgart 1909.

⁵⁾ Steller. Der wirtschaftliche Wert einer bayerischen Grossschifffahrtsstrasse 1908.

⁶⁾ Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft 1911 S. 297.

durchgehenden grossen Wasserweg quer durch Europa von der Nordsee zum Schwarzen Meer schaffen. Sie würde das im Ausbau befindliche grosse österreichische Wasserstrassennetz mit seinen geplanten Verbindungen zur Oder und den russischen Flussläufen sowie die Länder an der unteren Donau eng an das deutsche Wirtschaftsgebiet des Rheines anschliessen.

Die Donau selbst steht allerdings in ihrem deutschen Oberlauf als Wasserstrasse erheblich hinter dem Rhein zurück. Sie wird aber nach den im Auftrag des Vereins zur Hebung der Fluss- und Kanalschiffahrt in Bayern angestellten Untersuchungen von Reg.- und Baurat Faber⁷⁾ aufwärts bis Kellheim durch Regulierung für 600—700 Tonnen-Kähne ausgebaut werden können, während von hier an aufwärts bis Ulm ein Seitenkanal zur Donau den Vorzug verdient. Es ist zu erwarten, dass nach Herstellung einer schiffbaren Verbindung zum Rheingebiet der noch wenig entwickelte Donauverkehr stark zunehmen wird.

Durch die Erbauung der besprochenen württembergischen und bayrischen Wasserstrassen würde das südöstliche Deutschland zum Rhein und zur Donau hin schiffbare Anschlüsse, und das mitteleuropäische Wasserstrassennetz erst seinen Schluss und seine volle Leistungsfähigkeit erhalten. Die grösstenteils durch die verschiedenen Schiffsfahrtsverbände ausgeführten Untersuchungen und Studien haben gezeigt, dass es mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zweifellos möglich sein wird, alle genannten Wasserstrassen zu erbauen und dadurch die bestehenden Wünsche der süddeutschen Staaten nach besseren Verkehrswegen zu befriedigen. Diese Schiffsfahrtswege würden dem dringenden Bedürfnis nach einer grosszügigen verkehrspolitischen Erschliessung Süddeutschlands zunächst jedenfalls vollauf genügen, wenn sie Abmessungen erhalten, welche wenigstens für 600 Tonnen-Schiffe, besser aber noch für 1000 Tonnen-Schiffe genügen. Für die Rheinstrasse zum Bodensee sollte nach der Ansicht des Verfassers sogar mit 1400 bis 1800 Tonnen-Schiffen gerechnet werden. Durch Stichkanäle könnten die nicht berührten Verkehrspunkte leicht an die genannten Hauptwasserstrassen angeschlossen werden.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines so umfangreichen Netzes grosser Wasserstrassen lässt sich natürlich nicht ohne weiteres einwandfrei beantworten. Die Anlagekosten werden sehr hohe sein und lassen sich auf Grund der schon aufgestellten Entwürfe — einschliesslich der erforderlichen Stichkanäle, Hafenanlagen und Gleisanschlüsse — auf fast 800 Millionen Mark veranschlagen.

Diese Summe erscheint gewaltig und wird manchen veranlassen, die Durchführbarkeit dieser Wasserstrassenpläne in Zweifel zu ziehen. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass es sich um Anlagen von einer ganz hervorragenden Bedeutung für die Zukunft eines ausgedehnten Gebietes mit weit über 8 Millionen Menschen handelt, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz durch die Ungunst der Verkehrsverhältnisse schwer bedroht sind, und in leistungsfähigen Wasserstrassen mit Recht das hauptsächlichste Mittel erblicken, im wirtschaftlichen Wettkampf mit dem übrigen Deutschland, namentlich aber mit dem Ausland in der Zukunft bestehen zu können.

Dem Verfasser erscheint es nicht zweifelhaft, dass ein grosszügiges Netz von Grossschiffsfahrtswegen für Süddeutschland notwendig ist und sich jedenfalls als ein in hohem Grad lohnendes Unternehmen herausstellen wird, zumal wenn nicht nur die unmittelbaren Einnahmen der Wasserstrassen in Rechnung gestellt, sondern auch alle die vielen mittelbaren Vorteile berücksichtigt werden, die sich im einzelnen schwer nachweisen lassen, die aber infolge des wirtschaftlichen Aufblühens weiter Gebiete, der Zunahme der Bevölkerung, der Ansiedelung neuer Industrien und der Hebung der Steuerkraft dem Einzelnen sowohl, wie der Gesamtheit zugute kommen werden.

Da neue Wasserwege nicht nur dem schon vorhandenen Güteraustausch dienen, sondern in beträchtlichem Umfang selbst neuen Verkehr schaffen, indem sie das ganze Wirtschaftsleben heben und den Austausch billiger Massengüter, deren Versand nur bei den niedrigen Frachtsätzen der Wasserstrassen lohnend ist, erst ins Leben rufen, versagt bei der Berechnung des zu erwartenden Zukunftsverkehrs die Statistik fast vollständig. Die Erfahrung aber hat gelehrt, dass bei der Verbilligung der Frachtsätze durch die Eröffnung von Wasserstrassen der Verkehr meist sprunghaft und oft in wenigen Jahren auf ein Vielfaches der früheren Grösse anwächst. Das wird bei der Berechnung des auf neuen Wasserstrassen zu erwartenden Verkehrs, mehr aber noch bei den Auf-

⁷⁾ Eduard Faber. Denkschrift über die Verbesserung der Schiffbarkeit der bayerischen Donau und über die Durchführung der Grossschiffahrt bis nach Ulm 1905.

stellungen der Eisenbahnverwaltungen, die in den Wasserwegen — meist allerdings zu Unrecht — einen gefährlichen Gegner erblicken, der ihre Einnahmen stark beeinträchtigt, oft übersehen. Häufig arbeiten daher die Eisenbahnverwaltungen der Erbauung von Wasserstrassen entgegen, während tatsächlich die Wasserstrassen berufen sind, die Eisenbahnen bei der Bewältigung des Massengüterverkehrs wirksam zu unterstützen, indem sie den Bahnen die nur bei niedrigen, kaum noch Gewinn abwerbenden Ausnahmetarifen transportfähigen Güter abnehmen, dafür ihnen aber durch die allgemeine Hebung des Wirtschaftslebens höherwertige Güter neu zuführen.

Kommt diese Überzeugung in den beteiligten Kreisen — namentlich bei den Regierungen der betreffenden Staaten — allenthalben zum Durchbruch, werden die neuen Wasserwege weder als ein lästiger Wettbewerb für die Eisenbahnen, welcher die Freiheit der Tarifbildung dieser Verkehrswege unliebsam beschränkt und den Eisenbahnen einen Teil ihrer Frachten entzieht, noch auch als rein geschäftliche Unternehmungen, die für eine reichliche Verzinsung und Amortisation ihrer Anlagekosten sorgen sollen, betrachtet, wird vielmehr ihre Bedeutung und ihr Nutzen für die Gesamtheit von höherer Warte aus richtig gewürdigt, so werden die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung so grosser und in so viele wirtschaftliche Verhältnisse eingreifender Unternehmungen naturgemäss entgegenstellen, sicherlich überwunden werden können. Es werden sich in einigen Jahrzehnten, wenn vielleicht auch nicht alle die genannten Wasserwege, so doch jedenfalls die Mehrzahl derselben verwirklichen lassen, und es wird sich — wie dies schon bei so vielen anderen Fällen beobachtet werden konnte — zeigen, dass die Schaffung leistungsfähiger Verkehrswege eines der sichersten Mittel ist, einen wirtschaftlichen Aufschwung hervorzurufen. Eine übermässige Belastung des Verkehrs auf den neu geschaffenen Wasserstrassen durch hohe Abgaben sollte vermieden werden, indem richtig gewürdigt wird, dass jeder neu geschaffene Verkehr nicht nur demjenigen, in dessen Auftrag er erfolgt, sondern auch der Gesamtheit zum Nutzen gereicht. Vor allem aber muss verhütet werden, dass die schon vorhandenen Wasserstrassen, an welche sich die neu zu schaffenden anschliessen sollen, durch eine starke Belastung mit Abgaben allzusehr beeinträchtigt werden, denn die geplanten süddeutschen Schifffahrtsstrassen bilden nur einen Teil des deutschen bzw. mitteleuropäischen Wasserstrassennetzes und jede Belastung dieses Netzes muss auf die angeschlossenen neuen Teile rückwirkend von schädlichem Einfluss sein.

Erhält Süddeutschland ein leistungsfähiges und weitsichtig geleitetes Netz von Grossschiffahrtswegen, und werden gleichzeitig die in seinen Strömen und Gebirgsflüssen noch schlummernden gewaltigen Energiemengen erschlossen, so fallen die wesentlichsten Hemmungen, welche seither Süddeutschland in seiner wirtschaftlichen Entwicklung behindert haben, fort. Süddeutschland wird dann erfolgreich den Kampf mit seinen Nachbarn aufnehmen und seine keineswegs armen natürlichen Hilfsmittel voll erschliessen können. Der Einsatz zur Erreichung dieses Zieles kann kaum zu hoch sein.

Alle Berufenen sollten daher zusammenwirken, um das schon so lange angestrebte Ziel des Ausbaues eines leistungsfähigen Wasserstrassennetzes in Süddeutschland zu erreichen. Der Nutzen wird nicht nur dem Süden des Deutschen Reiches, sondern auch dem Norden zufallen, der durch die Wasserstrassen noch enger zu einer wirtschaftlichen Einheit mit dem Süden zusammengefügt werden wird, und der bei dem Austausch von Rohstoffen und Fertigwaren mit einem wirtschaftlich starken Süddeutschland nur gewinnen kann.

49. Abschnitt.

Wettbewerb zwischen Eisenbahnen und Wasserstrassen.

Von

Dr.-Ing. Otto Blum,

o. Professor an der Technischen Hochschule Hannover.

Literatur:

Die neuere Literatur ist vor allem durch den Kampf um den „Mittellandkanal“ entstanden. Die Zahl der Tendenzschriften ist sehr gross. An objektiven Darstellungen sind vor allem zu nennen die Denkschriften des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zur Kanalvorlage und die Arbeiten von Sympber, Prüssmann, Thiele, Block (die man als Kanalfreunde bezeichnen kann). Sehr eingehend ist das Werk von Cauer-Rathenau über Massengüterbahnen. Viel Material findet sich in den Verhandlungen des preussischen Landtages, ferner in den Zeitschriften: „Archiv für Eisenbahnwesen“, „Weltverkehr“ (mit vielen Quellenangaben), „Verkehrstechnische Woche“, „Zeitschrift für Binnenschifffahrt“. Auch in Österreich wird die Frage eifrig bearbeitet (R. v. Gunetsch, Sax), ferner in Frankreich (Colson).

Vorbemerkung.

Der geschichtliche Gang ist bezüglich der herrschenden Ansichten über Eisenbahnen und Wasserstrassen der folgende gewesen: Der Merkantilismus hat kurz vor Beginn des Dampfzeitalters zahlreiche Kanäle geschaffen (besonders in Preussen, Frankreich, Holland, England). Diese Kanäle waren sämtlich nur auf kleine Schiffe zugeschnitten (z. B. der Finowkanal). Die rasch aufblühenden Eisenbahnen haben darn den Binnenwasserstrassen so starken Wettbewerb gemacht, dass ihr Verkehr vielfach verkümmerte. Teilweise hat auch eine skrupellose Privat-Eisenbahnpolitik die Kanäle planmässig zu Grunde gerichtet (England, Amerika). Die Binnenwasserstrassen gerieten damit allgemein in Misskredit, indem man die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen mit der von Kanälen mit zu kleinen Abmessungen verglich. Dann kam der Umschwung seit 1875: man überzeugte sich von dem Wert der natürlichen Wasserstrassen, die von grossen Schiffen befahren werden konnten (Rhein, Elbe, Hudson), gleichzeitig glaubte man in Amerika in dem Ausbau von Wasserstrassen das beste Kampfmittel gegen die unerträglich werdende Herrschaft der Eisenbahnkönige gefunden zu haben. Dazu kamen drei technische Fortschritte, die den wirtschaftlichen Wert der Wasserstrassen wesentlich steigerten: die Verbesserung der Schiffe (Vergrösserung und Eisenbau), die Einführung mechanischer Kraft (im Schiff oder als Treidelei), die Entwicklung der Wasserbaukunst (Schleusen für grosses Gefälle, Schiffshebwerke, Stauanlagen mit Kraftgewinnung). Tatkraftig sind dann die Regierungen (Preussen, Bayern, Frankreich, Nordamerika) und die Gemeinden (diese z. B. mit Hafenbauten) vorgegangen. Nach teilweise scharfen Kämpfen haben die Wasserstrassenfreunde ihre Ansichten durchgedrückt, wenn sie auch die Gegner teilweise nicht überzeugt haben. Für Deutschlands weitere Wasserstrassenpolitik wird von besonderer Bedeutung sein, dass der § der Reichsverfassung der die Finanzierung des Ausbaues der natürlichen Wasserstrassen erschwert, abgeändert worden ist.

Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen sich Wasserstrassen und Eisenbahnen Wettbewerb machen, werden am besten zunächst einige zweifelsfreie feststehende Tatsachen kurz angeführt:

Was die natürlichen Vorzüge und Nachteile anbelangt, so haben das Meer, die grossen Binnenseen und die grossen Ströme den Vorzug niedriger Beförderungs-Kosten; allgemein aber hat das Wasser den Nachteil der Abhängigkeit von Naturgewalten (Sturm, Frost, Trockenheit) und der ungenügenden Verästelung; dagegen hat die Eisenbahn den Vorzug der Schnelligkeit, Sicherheit und Pünktlichkeit, ausserdem ist sie von Naturgewalten fast unabhängig, auch kann sie sich beliebig verästeln. Der Wasserverkehr ist vom Hügel- und Gebirgsland, von Steppen und Wüsten fast ganz ausgeschlossen; die Eisenbahn kennt keine geographischen Schranken ausser dem Meer.

Der Natur beider Verkehrsmittel entspricht es, dass Personen und Post die Eisenbahn bevorzugen, während die Güter, besonders die geringwertigen Massengüter, den Wasserweg suchen.

Dieser Teilung entspricht folgende für unsere Frage wichtige Tendenz des Weltverkehrs: für den Güterverkehr strebt die Seeschifffahrt soweit wie irgend möglich in das Landesinnere hinein, die grossen Seehäfen liegen tief in den Meeresbuchten (Philadelphia, Baltimore) und an den Stellen der Flussmündungen, bis zu denen Seeschiffe überhaupt vordringen können (Bremen, Hamburg, Antwerpen, Calcutta); für den Personen- und Postverkehr laufen die Seedampfer dagegen Häfen an, die möglichst weit aus den Kontinenten ins Meer vorgeschoben sind (Brindisi, Cherbourg).

So ist z. B. im englisch-indischen Verkehr der Wasserweg für Güter für die ganze Strecke London—Gibraltar—Suez—Bombay das Gegebene, für Personen und die Post ist dagegen der Eisenbahnweg London—Brindisi oder London—Marseille (Genua, Neapel) dem Wasserweg überlegen.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass von Wettbewerb für folgende Fälle nicht die Rede ist, weil eine grundsätzliche Überlegenheit des einen Verkehrsmittels über das andere besteht:

1. Wo Seeschifffahrt möglich ist, scheidet der Eisenbahnverkehr aus. Dies gilt also für das Meer, die grossen Strommündungen und die Seekanäle. Oft ergäntzt hier allerdings die Eisenbahn den Wasserweg (vgl. Eisenbahn London-Brindisi, Sibirische Bahn, Suezkanalbahn, Eisenbahn Bremen-Bremerhaven, Hamburg-Cuxhafen).
2. In der Binnenschifffahrt sind die grossen von Natur gutschiffbaren Ströme und die Binnenseen im Verkehr geringwertiger Güter der Eisenbahn überlegen.
3. Die Eisenbahn kann kleinen Flüssen und Kanälen mit kleinen Abmessungen selbst für Massengüter überlegen sein.
4. Die Eisenbahn ist für Personen,¹⁾ hochwertige und schnell zu befördernde Güter dem Wasserweg überlegen.

Demgemäss müssen die Fälle, in denen Wettbewerb eintreten kann, in den unter 2 und 3 erwähnten Gruppen liegen; und es kommt darauf an, wo im einzelnen Fall die Grenze liegt. Am wichtigsten sind dabei die Binnenkanäle und die Flusskorrekturen, denn auf diese konzentriert sich zurzeit das Interesse.

In der Hauptsache läuft die ganze Frage darauf hinaus, auf welchem Weg billiger befördert werden kann; es muss eben das immer wieder kehrende Grundgesetz der Wirtschaftlichkeit erfüllt werden vom Aufwand der kleinsten Mittel zur Erzielung des Zwecks.

Hier ist nun bezüglich der Wettbewerbfähigkeit der Binnenwasserstrassen eine gewisse Verwilderung der Begriffe eingetreten. Die Kanalfreunde schliessen nämlich: Auf den Eisenbahnen bestehen für Massengüter gewisse Tarife und auf dem Wasserweg würden die Selbstkosten unter diesen Tarifen bleiben. Hierin ist zunächst falsch, dass man Tarif und Selbstkosten mit einander vergleicht, und ausserdem werden sehr oft von den Selbstkosten der Wasserstrassen gewisse Teile fortgelassen.

Einem derartigen fehlerhaften Vergleich gegenüber ist die Vergleichende Berechnung nach folgenden Grundsätzen aufzustellen:

Es müssen für jede Vergleichsstrecke die Gesamtselbstkosten beider Verkehrsmittel mit einander verglichen werden; und nur wenn der Wasserweg beträchtlich billiger ist, ist er der Eisenbahn vorzuziehen; bei gleichen Selbstkosten ist der Wasserweg dagegen auszuschalten, weil die Eisenbahn noch andere in Zahlen kaum ausdrückbare Vorzüge (Pünktlichkeit, Schnelligkeit, Unabhängigkeit, Verzweigungsfähigkeit) besitzt.²⁾

Als Selbstkosten sind die gesamten Kosten zu rechnen, also: Verzinsung des Anlagekapitals (z. B. einer Flussverbesserung, soweit sie der Schifffahrt zugute kommt), Unterhaltung aller Anlagen und Einrichtungen, Abschreibungen, Tilgungsquoten, Betriebs- und Verwaltungskosten.

Um zu zeigen, wie die Rechnungen häufig entstellt werden, sei auf folgendes aufmerksam gemacht:

Man verwechselt bei der Eisenbahn (zu ihren Ungunsten) den Tarif mit den Selbstkosten und begeht dabei folgende Schnitzer: man vergisst, dass sich die Eisenbahn vielfach höher verzinst als der landesübliche Zinsfuß beträgt, das folgt eben daraus, dass grade für die für den Vergleich wichtigen Massengüter die Tarife höher sind als die Selbstkosten (einschl. landesüblicher Verzinsung); ferner wird aus den Überschüssen der „guten“ Strecken die Unterbilanz der unrentablen Strecken (Nebenbahnen) gedeckt, die „guten“ Strecken kommen aber gerade für den Vergleich mit dem Wasserweg in Betracht. Sodann vergleicht man die Bahnen, wie sie jetzt vorhanden sind, mit einem zu bauenden Kanal; man darf aber nur einem bestimmten Kanal für Massengüter eine ihm etwa parallel verlaufende Bahn gegenüberstellen, die für die Beförderung von Massengütern besonders eingerichtet ist.

Ausserdem müssen die Eisenbahnen in Deutschland sehr hohe Geschenke an die Reichspost leisten.

In diesem Sinn hat die Schrift von Cauer-Rathenau über Massengüterbahnen aufklärend gewirkt. Gegenüber diesen häufig anzutreffenden für die Eisenbahn zu ungünstigen Berechnungen findet man dagegen vielfach, dass von den Wasserfreunden gewisse Selbstkosten des Wasserwegs fortgelassen werden. Gestützt auf den früheren Wortlaut der Reichsverfassung werden z. B. die Kosten für Flussverbesserungen (also Verzinsung, Abschreibung, Unterhaltung, Tilgung) überhaupt nicht berechnet, ferner vergisst man nicht selten die Kosten für die Umladung

¹⁾ Der Vergnügungsverkehr kann hier ausser Betracht bleiben, weil er eine sehr bescheidene Rolle spielt.

²⁾ Es gibt Eisenbahnfanatiker, die wegen dieser Vorzüge der Eisenbahn den künstlichen Binnenwasserstrassen einen Wert überhaupt absprechen.

zwischen Schiff und Eisenbahn (einschliesslich der beim Umladen oft entstehenden Wertverminderung der Güter), ferner die Kosten für Häfen und Hafenbahnhöfe (obwohl deren Betriebskosten sehr häufig aus den Hafengebühren nicht gedeckt sondern aus den Steuern bestritten werden müssen), sodann die Kosten für die Schiffe. Bei dem Vorschlag die Seine bis Paris für Seeschiffe fahrbar zu machen, findet sich z. B. in den Berechnungen nichts über den Kraftverbrauch der Schiffe und die Zinsen und Abschreibungen, die für die sehr langsame Fahrt für die Seeschiffe selbst zu rechnen sind. — In diesem Zusammenhang ist z. B. auch die Erklärung eines früheren preussischen Eisenbahnministers unrichtig, in der er ausführt, die Eisenbahntarife könnten für Massengüter nicht ermässigt werden, eine Herabsetzung der Beförderungskosten sei nur durch den Kanal zu erzielen.

Diese Ausführungen zeigen zunächst, wie vorsichtig man bei Vergleichen arbeiten muss, sie zeigen aber auch, dass sich die Frage „Eisenbahn oder Wasserstrasse“ allgemein überhaupt nicht beantworten lässt, sondern dass von Fall zu Fall für jede Strecke zwei vollständige Entwürfe (für die Wasserstrasse und für den Neubau oder die Erweiterung der Eisenbahnanlage) nebst den Selbstkostenberechnungen aufgestellt werden müssen.

Im allgemeinen lässt sich nur sagen:

1. Grössere, selbständige Kanäle haben nur Sinn, wenn sie für Schiffe von 600 t — besser 800 t, äussersten Falls von 400 t an — Ladefähigkeit geeignet sind und unter günstigen Verhältnissen gebaut und betrieben werden können.
2. Flussverbesserungen können auch schon für geringere Ladefähigkeit lohnend sein, wenn sie geringen Geldaufwand erfordern.
3. Besonders geeignet zum Bau sind kurze Kanäle, die dazu dienen, die einzelnen Teile eines vorhandenen Wasserstrassennetzes besser mit einander zu verknüpfen.

Ausserdem ist bei den Untersuchungen noch zu beachten:

In Ländern mit Staatsbahnen ist beim Bau von Kanälen unter Umständen eine Schmälerung der Staatseinkünfte zu befürchten. In Ländern mit Privatbahnen ist die Pflege der Binnenwasserstrassen ein gutes Mittel, um der Ausplünderung des Volkes durch die Eisenbahn-Machthaber zu begegnen; das ist z. B. sehr wichtig bei der Beurteilung der nordamerikanischen Kanalpläne. — Die Eisenbahn ist für sich als Verkehrsmittel ausreichend, die Binnenwasserstrasse bedarf dagegen meist der Ergänzung durch eine Eisenbahn, weil sie zur Beförderung von Post, Personen und eiligen Gütern nicht genügend geeignet ist und weil sie im Winter versagt; für jedes grossgewerbliche Unternehmen ist z. B. der Eisenbahnanschluss unbedingt nötig, der Wasseranschluss aber nur erwünscht. — Die Behauptung, die Eisenbahn sei ganz grossem Verkehr nicht gewachsen, ist töricht; bisher hat sie sich noch jeder Verkehrssteigerung gewachsen gezeigt (mit dieser Behauptung hat man z. B. den Mittellandkanal begründen wollen). In Ländern, die erst erschlossen werden, kann man natürlich zunächst mit natürlichen Wasserstrassen, wenn sie leidlich schiffbar sind, auskommen.

Ein Haupterfordernis ist, dass das Eisenbahn- und Wasserstrassennetz auf Grund kühler Berechnungen einheitlich ausgestaltet wird und dass eine möglichst einheitliche Tarifpolitik getroffen wird. Dann wird das Volk mit dem geringsten Aufwand von Mitteln die günstigste Gesamterkehrspflege erzielen; dann wird auch ein schädlicher Wettbewerb zwischen beiden nicht aufkommen können. Eisenbahn und Wasserstrasse werden sich vielmehr gegenseitig befruchten und ergänzen.

Zum Schluss möge noch auf Wasserstrassenpläne einzelner Länder hingewiesen werden, um daran die Zweckmässigkeit zu beleuchten:

Den Plan der Franzosen, die Seine bis Paris für Seeschiffe fahrbar zu machen, kann man nicht billigen, weil die Strecke zu lang ist; dagegen muss man die Seekanäle nach Brüssel und Rom gutheissen. Wirtschaftlichen Erfolg werden haben die in Nordamerika geplanten grossartigen Kanäle und Schiffbarmachungen: Die fünf grossen Seen sollen untereinander gut verbunden werden (der St. Mary-Kanal zwischen dem Oberen und Huron-See zeigt bereits eine glänzende Entwicklung), ferner sollen sie leistungsfähig angeschlossen werden an den St. Lorenzstrom, den Hudson (Erickanal schon vorhanden) und an den Ohio, ferner an den Mississippi (Illinoiskanal), der selbst schiffbar gemacht werden soll. In Deutschland ist das grosse preussische Wasserstrassenprogramm zurzeit in Ausführung begriffen, es steht noch aus die Kanalisierung von Mosel—Saar, die Verbesserung der Elbe (und Saale nebst Anschluss von Leipzig). Die wichtigsten Fragen liegen aber für Deutschland zurzeit im Süden: Schiffbarmachung des Rheines bis zum Bodensee und Abflussregulierung dieses Sees, Main- und Neckarkanalisation, (Rhein-)Main—Donau-Kanal. Kraftvoll soll ganz Deutschland für diese Pläne eintreten; auch Preussen sollte hierfür Gelder aufwenden, wenn sich eine Verzinsung dafür auch nicht ausrechnen lässt. Der geplante Oder—Donau-Kanal scheint nach neuen sehr genauen Untersuchungen der Eisenbahn wesentlich unterlegen zu sein.

Bei Vergleichen sollte man sich hüten die Ergebnisse folgender Kanäle ohne sehr scharfe Kritik auf neue Pläne zu übertragen: Nord-Ostsee-Kanal, Manchester-Seekanal, französische Kanäle, schwedische Kanäle, St. Mary-Kanal, denn diese Wasserstrassen unterliegen ganz eigenartigen Bedingungen.

50. Abschnitt.

Seeschifffahrt.

Von

Bernhard Huldermann,

Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.

Literatur:

Die Literatur-Angaben machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch; sie sollen dem Leser nur Hinweise geben, wo eingehendere Darlegungen über die einzelnen Abschnitte zu finden sind:

I. Wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklung. Friedrich Ratzel, Das Meer als Quelle der Völkergrösse, 2. Auflage, München 1911. — Fitger, Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Seeschifffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Leipzig 1902. — Derselbe, Ein Jahrzehnt in Schiffsbau, Reederei und Seeschifffahrt, Berlin 1909. — Murken, Die Grundlagen der Seeschifffahrt, Berlin 1904. — Thiess, Deutsche Schifffahrt und Schifffahrtspolitik, Leipzig 1907. — Smith, The Ocean Carrier, New York, 1908. — Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, Berlin. (Erscheint seit 1899.) — Denkschriften des Reichsmarineamtes über die deutschen Seeinteressen. — Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde, Berlin. Diese orientieren auch über technische Fragen.) — Jubiläumsschriften der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd. — Geschäftliche Entwicklung. Jahresberichte der Schifffahrtsgesellschaften, des Vereins Hamburger Rheder, des Vereins der Reeder des Unterwesergebietes, der Handelskammern in den deutschen Seestädten, in Rotterdam, Antwerpen, Triest u. a. — Huldermann, Seeschifffahrt und Welthandel, Berlin 1911; derselbe, Geschäftslage und Entwicklung der Seeschifffahrt 1911—13, Berlin 1913. — Aufsätze in mehreren Jahrgängen des „Export-Handbuch“ der Börsen-Halle, Hamburg. — Geschichte. M. Peters, Die Entwicklung der Deutschen Reederei seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Jena 1899. — Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika, Hamburg 1892. — Neubaur, Die deutschen Reichspostdampferlinien nach Ostasien und Australien in 20jährigem Betriebe, Berlin 1906. — E. Keble, Chatterton, Steamships and their Story, London 1910. — Arbeiterfragen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 103 und 104: Die Lage der in der Seeschifffahrt beschäftigten Arbeiter, Leipzig 1902/3.

II. Organisation. Thiess, Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschifffahrt, Berlin 1903.

III. Staatliche Einflussnahme. W. Greve, Schifffahrtssubventionen der Gegenwart, Hamburg 1903. — B. Huldermann, Die Subventionen der ausländischen Handelsloten, Berlin 1909. — Jaensch, Die deutschen Dampfersubventionen, Berlin 1907. — Gesetzgebung. C. Brodmann, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches, Berlin 1906. — Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft, Klassifikations-Vorschriften des Germanischen Lloyd. — C. Fitger, Das Seekriegsrecht nach den Beschlüssen der internationalen Konferenzen vom Haag 1907 und von London 1908/9.

VI. Schiffbau. Schlick, Handbuch für den Eisenschiffbau, Leipzig 1902. — Sir W. H. White, A Manual of Naval Architecture, 5th Ed., London 1900 (Eine 1879 erschienene deutsche Übersetzung ist veraltet). — Jahrbücher der Deutschen Schiffbantechnischen Gesellschaft. Jahrgang 1902 enthält einen Aufsatz von Dr. C. v. Halle, Die volkswirtschaftliche Entwicklung des Schiffbaus in Deutschland und den Hauptländern; Jahrgang 1903 einen Aufsatz von E. Schrödter, Eisenindustrie und Schiffbau in Deutschland.

V. Statistik. Dr. Walter Vogel, Die Grundlagen der Schifffahrtsstatistik, Berlin 1911. (Orientiert auch über die Methoden und Grundlagen der Schifffahrtsstatistik und der eng damit zusammenhängenden Schiffsvermessung). — Die Veröffentlichungen des Kaiserlich Statistischen Amtes sowie der Handelsstatistischen Bureaus in Hamburg und Bremen. — Jahresberichte des Commissioner of Navigation of the United States. — Statistiken von Lloyd's Register, Bureau Veritas und Germanischer Lloyd. — Dr. Kaegbein, Schifffahrt und Schiffbau des In- und Auslandes, Hamburg 1911. — Board of Trade, Tables showing the progress of merchant shipping in the United Kingdom and the principal maritime countries.

1. Wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklung.

Die Schifffahrt ist, um einen unwissenschaftlichen, aber im politischen Leben oft verwandten Ausdruck zu gebrauchen, ein „produktives“ Gewerbe, das „Wertschafft“. Sie ist nicht nur Diener des Verkehrs, sondern sie schafft Verkehr und verschafft der Nationalwirtschaft Anteil am Gewinn aus der Besorgung des Weltverkehrs. Englands Schifffahrt, einst der „Frachtfahrer der Welt“ genannt, wird daher mit Recht als die „grösste Industrie“ des Landes bezeichnet. Darum gehört die Schifffahrt auch zu den wichtigsten Massstäben der wirtschaftlichen Bedeutung

der Völker, Obwohl es heute nicht mehr wie früher zutreffend ist, dass der Handel die Wege geht, auf denen ihm die Flagge voraufgegangen ist, ist doch nicht zu bezweifeln, dass die regelmässige Beförderungsmöglichkeit, die die deutsche Flagge dem deutschen Überseehandel geboten hat, auf ihn stark anregend gewirkt hat. Rückschliessend kann man das auch aus den grossen Opfern entnehmen, die unsere Reedereien in den Jahren ihrer Entwicklung bringen mussten — kaum eine der grösseren deutschen Reedereien ist in ihrer Jugend ohne Kapitalszusammenlegung davongekommen. Aber auch direkt schafft die Reederei für das Nationaleinkommen neue Werte, indem sie nämlich über den Anteil des eigenen Volkes am Weltverkehr hinaus an diesem teilnimmt. Nicht alle Länder sind in der Lage, die Anforderungen zu erfüllen, die der Schiffahrtsbetrieb auf der höchsten Stufe seiner jeweiligen Entwicklung stellt; es gehört dazu ein hoher Stand der Technik, Disziplin und Kultur. Darum sind immer einige Länder führend in der Schiffahrt gewesen, an ihrem Beispiel haben sich andere gebildet. Das gilt auch von der deutschen Schiffahrt, deren Vorbild England war, das bis in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts hinein in der Vermittlung des deutschen Seeverkehrs eine massgebende Rolle spielte. Das hat sich seither vollständig geändert; was die englische Flagge im deutschen Seeverkehr heute noch deckt, ist der Verkehr mit England selbst, ausserdem ein Teil der Einfuhr von Massengütern von Übersee, soweit sie mit sogenannten „Trampdampfern“ erfolgt.

Zur Erläuterung dieses Ausdrucks ist zu bemerken, dass der Warenverkehr über See, soweit es ein einigermassen regelmässiger Verkehr ist, durch die Schiffahrtslinien besorgt wird, die ihre Schiffe in regelmässigen Zeiträumen abfahren lassen. Soweit er aber infolge von Ernten oder anderen Verhältnissen (z. B. Schluss der Ostsee durch Eis im Winter) sich auf begrenzte Zeiträume zusammendrängt oder nur einseitig gerichtet ist (die Kohlenausfuhr von England; die Schiffe, die sie befördern, müssen am Bestimmungsorte oder anderswo sich eine Rückfracht suchen) wird er von Dampfern besorgt, die nicht regelmässig, sondern „in wilder Fahrt“ laufen (englisch „tramp steamers“). In diesem letzteren Gewerbe hat England eine vollkommene Vorherrschaft, die ihm nur bestritten werden könnte, wenn seine grosse Kohlenausfuhr, die sogar die vornehmste Grundlage der Existenz für die Trampschiffahrt aller Flaggen bildet, aufhören würde oder auch diese zum überwiegenden Teile in die Hände regelmässiger Linien überginge. Beides steht vorläufig nicht in Aussicht. Trotzdem hat sich die Stellung von regelmässigen Linien und Trampschiffahrt zu einander in England doch so verschoben, dass, während man früher etwa zwei Drittel der englischen Handelsflotte als zur Trampschiffahrt gehörig ansah, dieser Teil heute auf erheblich unter die Hälfte heruntergegangen ist.

In der freien Konkurrenz, die in der „wilden Fahrt“ herrscht, hat der Trampdampfer den Segler verdrängt, und dem ersteren wieder macht in dem Transport von Massengütern der Liniendampfer wachsende Konkurrenz. Er ist häufig technisch leistungsfähiger, unter Umständen in der Assekuranzprämie billiger, deshalb dem Verleger lieber, dem er auch Gelegenheit zur Beförderung kleinerer Mengen gibt, während der Trampdampfer nur für grössere Mengen, volle Ladungen, in Betracht kommt. Völlig und anscheinend dauernd in den Hintergrund getreten ist die grosse Segelschiffahrt in der Hauptsache dadurch, dass die technische Entwicklung der Dampfschiffahrt das durchschnittliche Niveau der Frachtsätze so heruntergedrückt hat, dass die Segelschiffe eine auskömmliche Rentabilität nur in Zeiten hoher Frachten noch finden. Kleine Segler finden in der letzten Zeit in zunehmender Menge lohnende Beschäftigung in der nordeuropäischen Küstenfahrt, aber zumeist unter skandinavischer, holländischer oder russischer Flagge, weil unter dieser infolge niedrigerer Löhne und fehlender sozialpolitischer Lasten die Betriebskosten geringer sind als unter deutscher oder englischer Flagge. Diese Differenz in den Betriebskosten ist auch der Grund dafür, dass Norwegen zahlreiche von englischen Reedern wegen ungenügender Rentabilität verkaufte Segelschiffe aufgekauft hat. Auch in der Dampfschiffahrt macht sich übrigens der Unterschied in den Betriebskosten fühlbar. (Vergl. Huldermann, Seeschifffahrt und Welthandel, S. 20). Diese Entwicklung in der grossen sowohl wie der kleinen Segelschiffahrt ist insofern bedauerlich, als die Erhaltung der Segelschiffahrt in einem gewissen Umfange im Interesse der guten Ausbildung des seemännischen Personals, namentlich des Offizierspersonals, sehr erwünscht wäre. Einen Ersatz für den Ausfall an Segelschiffen bemüht man sich durch die Einstellung von Schulschiffen zu schaffen, auf denen künftige Offiziere wie auch neuerdings Matrosen ausgebildet werden.

Die äussere Entwicklung der Schifffahrt in den wichtigeren Ländern verdeutlicht die weiter unten wiedergegebene Tabelle über das Wachstum der Handelsflotten. Die inneren, diese Entwicklung bestimmenden Gründe sind sehr verschiedenartig. Es ergibt sich zunächst, dass trotz des Emporkommens anderer Länder *England* immer noch einen Vorsprung behauptet, den ihm so leicht niemand streitig machen wird und kann, weil Englands Handelsflotte, ausser in dem grossen Handel des Landes, in den Verkehrsbeziehungen zu dem gewaltigen Kolonialreich und in der bereits erwähnten riesenhaften Kohlenausfuhr unvergleichliche Stützpunkte hat.

Deutschlands Handelsflotte, die bedeutendste nach der englischen, ist gewachsen nicht so sehr im direkten Wettbewerb um den englischen Besitzstand, sondern weil es ihr gelungen ist, von dem in den letzten Jahrzehnten riesenhaft gewachsenen Seeverkehr Deutschlands und Mitteleuropas einen grossen Teil an unsere Flagge zu fesseln. Die Bedürfnisse dieses Verkehrs haben es mit sich gebracht, dass die deutsche Handelsflotte ganz überwiegend die Linienschifffahrt ausgebildet hat und nicht die freie Fahrt, ebenso wie die Tatsache, dass die grosse wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes sich nicht in seinem östlichen Teil vollzogen hat, die überragende Stellung der Nordseehäfen gegenüber den Ostseehäfen erklärt. Nach den beiden Richtungen hin, die eingangs angedeutet wurden, hat die deutsche Schifffahrt für unsere Volkswirtschaft gewirkt. Indirekt durch den Aufbau eines die ganze Welt umspannenden, alle Häfen in seinen Bereich ziehenden Netzes von regelmässigen Dampfverbindungen, die entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen unseres Handels immer weiter ausgestaltet werden. Direkt durch eine noch ständig in der Zunahme befindliche Beteiligung am Weltverkehr, die dem *Nationaleinkommen* beträchtlichen Verdienst zuführt. Ich habe vor einigen Jahren (in meiner oben zitierten Schrift „Die Subventionen usw.“, S. 68 ff) den Verdienst, den die grösseren deutschen Reedereien dem *Nationaleinkommen* jährlich zuführen, auf rund 300 Millionen Mark geschätzt. Diese Summe hat sich seitdem weiter erhöht und vergrössert sich durch das neuerdings wieder sehr kräftige Wachstum unserer Handelsflotte immer noch mehr. Was die deutsche Schifffahrt für das *Nationalvermögen* bedeutet, mag man daraus entnehmen, dass die Flotte der deutschen Reedereien, die man vor einigen Jahren noch auf rund eine Milliarde Mark Wert schätzte, heute, nachdem in den letzten Jahren viel hochwertiges Schiffsmaterial eingestellt ist und weiteres sich im Bau befindet, auf rund $1\frac{1}{2}$ Milliarde Mark zu schätzen ist.

Aus dem wirtschaftlichen Aufschwung des deutschen Hinterlandes ziehen übrigens nicht nur die deutschen Nordseehäfen Nutzen, Antwerpen und Rotterdam haben es in ebenfalls sehr grossem Umfange getan, auch Triest zieht Verkehr aus Mittel- und Süddeutschland an sich. Antwerpen und Rotterdam werden deshalb auch in umfangreicher Masse von den deutschen Linien angelaufen, und, soweit ein direktes Anlaufen anderer Häfen nicht möglich ist, sorgt ein reich ausgebildetes Netz von Anschlusslinien für die Verbindung der deutschen mit den übrigen europäischen Häfen. Dieser Wettbewerb der grossen Häfen untereinander ist die Quelle einer ungewöhnlich scharfen, dauernden Konkurrenz, eine *nationale Wirtschaftspolitik* hat daher vor allem ihr Augenmerk darauf zu richten, dass die Leistungsfähigkeit der deutschen Reederei gestärkt und nicht durch ein Übermass an staatlichen Auflagen, sozialpolitischen Lasten oder durch eine falsche, allzu fiskalische Abgaben- und Gebührenpolitik geschwächt wird. Umsomehr, da alle Anstrengungen unserer Reedereien nicht verhindern können, dass in unseren Nachbarländern ständig an der Entwicklung der eigenen Schifffahrt gearbeitet wird, und baare staatliche Machtmittel häufig in sehr weitgehendem Umfange in den Dienst dieser Bestrebungen gestellt werden.

Über die mannigfaltige Art und Weise dieser Unterstützung wird weiter unten die Rede sein, hier sei nur, um den Überblick über die Entwicklung zu Ende zu führen, erwähnt, dass in unseren Nachbarländern die staatliche Hilfe vielfach die Existenzgrundlage der Schifffahrt war und ist. Bisher machten die skandinavischen Länder eine Ausnahme davon, und *Norwegen*, ein klassisches Land der Seefahrt, hatte sich durch starke Beteiligung an der „freien Fahrt“ in allen Ländern (u. a. auch an der ostasiatischen Küste) eine bedeutende Handelsflotte aufgebaut. Neuerdings aber versucht man in Schweden sowohl wie in Norwegen mit Hilfe von Staatssubventionen auch regelmässige Linien ins Leben zu rufen. Ebenso haben namentlich *Frankreich*, *Italien* und *Japan* auf Grund sehr hoher barer Subventionen sich eine Handelsflotte geschaffen. Die Handels-

flotte der Vereinigten Staaten, die der Zahl nach an zweiter Stelle unter allen Nationen steht, gehört insofern nicht dahin, als einen grossen Teil davon die auf den grossen Binnenseen fahrende Flotte ausmacht, die man zur Seeschifffahrt eigentlich nicht zählen kann. Zieht man sie ab, tritt die amerikanische Handelsflotte vom zweiten Platz zurück, und in dem verbleibenden Rest spielt dann noch die Küsten-Seglerflotte eine grosse Rolle. Während in den Zeiten der Segelschifffahrt die amerikanische Flagge auch an der transatlantischen Fahrt hervorragend beteiligt war, ist sie seitdem daraus fast ganz verschwunden, und zwar weil die amerikanische Gesetzgebung im Auslande gebaute Schiffe zur Führung der amerikanischen Flagge nicht zulässt, der Bau von Schiffen in Amerika aber infolge der Verteuerung aller Materialien durch die hohen Schutzzölle erheblich teurer als im Auslande ist. Auch verlangt das amerikanische Gesetz amerikanische Besatzungen, und diese wieder erheblich höhere Löhne als die anderer Länder entsprechend den im allgemeinen sehr hohen amerikanischen Arbeitslöhnen. Ausser in der amerikanischen Küstenfahrt, die durch Gesetz der amerikanischen Flagge vorbehalten ist, verkehren amerikanische Schiffe zwischen nord- und mittelamerikanischen Häfen, und dass der Panamakanal und die dadurch sicher erfolgende starke Belegung des Verkehrs mit der Westküste des Kontinents der amerikanischen Flagge neue Bestätigungsgebiete erschliessen wird, ist gewiss, auch wenn die mit jeder Tagung des Kongresses neu einsetzende Agitation für Gewährung von staatlichen Subventionen und anderen Begünstigungen an die amerikanische Flagge weiter ohne Erfolg bleiben sollte, was aber keineswegs sicher ist. Mit der Eröffnung des Panamakanals steht die Schifffahrt der ganzen Welt überhaupt vor dem Beginn einer neuen Entwicklungsperiode, deren Verlauf im voraus schwer zu beurteilen ist, die aber sicher der Schifffahrt viele neue, bedeutsame Aufgaben stellen wird.

II. Organisation.

Von einer allgemein und einheitlich durchgeführten Organisation ist im Schifffahrtsgewerbe nicht die Rede und kann nicht die Rede sein, weil mit Ausnahme derjenigen Verkehrsgebiete, auf denen ein Staat monopolartige Konzessionen geschaffen hat — in der Praxis gibt es einige derartige Linien, allerdings nicht in England und Deutschland — der freien Betätigung des einzelnen keine Schranken gesetzt sind und in einem Gewerbe, dessen Produktionsmittel an keinen Ort gebunden sind, sondern überall verwandt werden können, auch kaum gesetzt werden können. An Versuchen, den Wettbewerb in vernünftigen Grenzen zu halten, fehlt es indes nicht. Bis zu einem gewissen Grade und für eine begrenzte Zeit sind sie auch teilweise von Erfolg gewesen. Auseinander zu halten sind auch hierbei die zwei grossen Zweige der Schifffahrt, die freie Fahrt und die Linienschifffahrt. In der ersteren ist es bisher niemals gelungen, auf dem Wege des Zusammenschlusses und der freiwilligen Abreden das Wichtigste zu erreichen, nämlich entweder eine Beschränkung des Angebotes von Schiffsraum oder eine Festlegung der Frachtraten. Hinsichtlich des ersteren, der Beschränkung des Angebotes von Schiffsraum, ist es immer nur bei Vorschlägen geblieben, deren im Verlauf der letzten starken Depression im Schifffahrtsgewerbe, 1908/9, verschiedene, auch bei gutem Willen aller Beteiligten durchaus annehmbare, auftauchten. Mit einer Festlegung der Frachten ist ein Versuch durch die *Internationale Vereinigung der Segelschiffsreeder* gemacht worden; aber bei dem dauernden Rückgang der Frachten, verursacht durch die starke Zunahme der Trampdampfer, hatten diese Abreden keinen Erfolg, sie standen schliesslich auf dem Papier. In der in freier Fahrt verkehrenden Dampfschifffahrt ist der Versuch noch niemals gemacht. Die einzige bedeutende Vereinigung auf diesem Gebiete, eine Vereinigung der an der Fahrt von der Ostsee und dem Weissen Meer beteiligten Reeder (*The Baltic and White Sea Owners' Association*), hat ihre Tätigkeit auf die Verbesserung der Frachtverträge und die Abstellung von Missständen in den Hafenplätzen u. dergl., ferner auf die Agitation für eine vernünftige Geschäftspolitik der Reeder gegenüber den Verladern und Schiffsmaklern gerichtet und dabei nach allgemeinem Urteil Erfolge erzielt. Praktisch besteht aber irgend eine Organisation innerhalb der freien Schifffahrt nicht; der Wettbewerb ist in keiner Weise eingeschränkt. Angebot und Nachfrage regeln allein die Frachtsätze an den grossen Frachtmärkten für die Massenartikel, wie Kohle, Erz, Getreide, Düngestoffe, Baunwolle, Jute, Reis u. a. m.

In der Linienschifffahrt ist das Prinzip der Arbeitsteilung besser durchgeführt. Die an einem bestimmten Zweig des Verkehrs beteiligten Linien haben zumeist immer Abreden untereinander getroffen, durch die man versucht, Frachten und Passagepreise zu regeln. Eine derartige Regelung, so schwierig es in der Praxis auch häufig ist, sie zu schaffen und aufrecht zu erhalten, ist eine Notwendigkeit, weil es gar keinen anderen Schutz für das Schifffahrtsgewerbe gibt und ohne jeden Schutz dieses nicht in der Lage wäre, seiner Hauptaufgabe gerecht zu werden, nämlich dem Verkehr regelmässige und leistungsfähige Linien und diese jedem, dem grossen Verloader sowohl wie dem kleinen zur Verfügung zu stellen. Schutzzölle, die die ausländische Konkurrenz fernhalten, gibt es nicht; die natürlichen Faktoren erlauben jedem Schiff überall und überallhin zu fahren, die Qualität der Leistung spielt im Frachtverkehr und einem grossen Teil des Personenverkehrs nicht die ausschlaggebende Rolle. So sehr der Verloader unter Umständen regelmässige und geordnete Verbindungen, wie sie eine gut fundierte Linieneederei bietet, schätzt, so wenig lässt er sich dadurch allein bewegen, der betreffenden Linie alle seine Verladungen zuzuführen, häufig ist ihm der Preis für die Beförderung seiner Waren wichtiger, weil er glaubt, dadurch einen Vorsprung vor einem Konkurrenten zu erhalten. Hinzu kommt, dass der Personenverkehr stets, Jahr für Jahr, eine „Saison“ hat, d. h., dass er nur in bestimmten Teilen des Jahres so stark ist, dass er die Schiffe voll oder zum grössten Teil in Anspruch nimmt, der Frachtverkehr nur in Jahren einer Hochkonjunktur so gross ist, dass er den vollen Raum der Liniendampfer beansprucht. In den übrigen Zeiten würde ein wilder, ungezügelter Wettbewerb die Preise der Frachten und Passagen bis auf einen ruinösen Stand herunterwerfen und der grosse Frachtkontrahent die Möglichkeit haben, einen mehr oder minder bedeutenden Vorsprung vor dem kleinen zu gewinnen, was die Grundlagen des Wettbewerbs im Handel in unerwünschter Weise verschieben würde, wenn dem Wettbewerbe der Reedereien nicht Schranken gesetzt würden durch Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung vernünftiger Sätze. Starke Gesellschaften, die in der Lage sind, dauernde und nutzbringende Abreden dieser Art, wenn es nötig ist, zu erzwingen, sind für Deutschland um so nötiger, weil die zentrale Lage unseres Vaterlandes in Europa und die geschichtliche Entwicklung seines Hoheitsgebietes ihm zwar einen, bis jetzt für alle Zwecke ausreichenden Zugang zum Weltmeer, aber die Herrschaft über nur einen Zugang gegeben hat, während dem Verkehr nicht nur seiner Grenzgebiete, sondern sehr grosser und wirtschaftlich bedeutender Teile des deutschen Inlandes der Weg zur See auch über die Häfen der Nachbarländer offen steht. Im Wettbewerb mit diesen und den in ihnen ansässigen und den dort verkehrenden fremden Flaggen muss die deutsche Reederei trachten, ihre Stellung und ihren Anteil am Verkehr zu behaupten. In dem Augenblick, in dem sie das nicht mehr könnte, wäre es um die Leistungsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt und der von ihr geschaffenen Verbindungen geschehen, und — um den Verdienst, den sie dem deutschen Nationaleinkommen direkt und indirekt bringt.

Für den Politiker ergeben sich daraus zwei Schlussfolgerungen. Erstens die, dass die Faktoren, die in der inländischen Verkehrspolitik massgebend sind, danach trachten müssen, sie so zu leiten, dass sie bei aller Würdigung der Interessen des Handels und der Industrie doch nicht den Interessen unseres eigenen Seeverkehrs nachteilig wirkt. Die zweite Schlussfolgerung ist, dass bei allen Ansprüchen, die der Staat, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es auf anderen, an die Schifffahrt stellt, man niemals die Rücksicht auf die ausländischen Wettbewerber aus den Augen lassen und unsere Schifffahrt nicht schwerer belasten darf, als jene belastet sind. Nur dann kann im Wettbewerb mit den ausländischen Flaggen und in dem weitausgedehnten Netz von Verträgen, mit denen unsere Reedereien jenen Wettbewerb in Schranken halten, unsere Flagge sich auf der Höhe behaupten, auf die sie nach unserer gesamten wirtschaftlichen Stellung Anspruch hat.

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Aufsatzes die Konstruktion der unter den Reedereien bestehenden Verträge zu erläutern; interessante Einblicke darin gibt die in den Literaturangaben angeführte Schrift von Thiess. Es sei nur erwähnt, dass fast alle grösseren deutschen Reedereien derartige Verträge miteinander und mit ausländischen Linien, und dadurch teilweise sehr enge Interessengemeinschaften unter sich geschlossen haben. Das hat nebenbei auch den Vorteil, dass dadurch dem Wettbewerb der deutschen Reedereien miteinander Schranken gesetzt sind, und sie ihre Kräfte auf die Erfüllung ihrer nationalen Aufgaben konzentrieren können.

III. Staatliche Einflussnahme.

In vielfacher Beziehung greift die staatliche Autorität in den Schifffahrtsbetrieb ein. Sie regelt (für die Besatzung in der „Seemannsordnung“) in einer besonderen, aus der Isoliertheit des auf dem Weltmeere schwimmenden Schiffes und aus seinem Abgetrenntsein von jeder staatlichen Autorität sich ergebenden Weise das Verhältnis der an Bord befindlichen Personen zueinander. Gegenüber der Besatzung stehen dem Schiffsführer und seinen Vertretern, den Offizieren, disziplinarische Befugnisse zu, auch gegenüber dem Passagier bestimmte Rechte, die sich aus der Anschauung ergeben, dass der Schiffsführer bis zu einem gewissen Grade der Träger der Autorität des Staates ist. Das ist schon deshalb notwendig, weil ihm auch die volle Verantwortung für die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen auferlegt ist. Darum verlangt der Staat auch den Nachweis einer Befähigung zur Schiffführung (durch die staatlichen Prüfungsvorschriften für Offiziere und Kapitäne), ein Nachweis, der je nach der Art der Fahrt, in der das Schiff sich befindet (kleine Fahrt, Küstenfahrt, grosse Fahrt usw., Begriffe, die gesetzlich definiert sind,) verschieden ist. Auch legt der Staat (ebenfalls in der Seemannsordnung) dem Schiffseigner weitergehende Pflichten für die Fürsorge für die Schiffsangestellten auf (eine weitreichende Fürsorgepflicht für den erkrankten Seemann z. B.), als sie in anderen Gewerben üblich sind. Aber der Staat knüpft auch das Recht zur Führung seiner Handelsflagge, das den Anspruch auf den Schutz des Staates verleiht, an die Erfüllung weitgehender Bedingungen. Einzelne Staaten, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, verlangen sogar, dass die Schiffe im Inland erbaut sind; England und Deutschland und die meisten anderen Länder tun das allerdings nicht, und ermöglichen dadurch ihren Landeskindern auch den Ankauf und Betrieb im Auslande erbauter Schiffe, was eine ungebührliche Verteuerung der Schiffspreise verhindert, die, wie schon oben erwähnt, in den Vereinigten Staaten eins der grössten Hindernisse für die Entstehung einer Handelsflotte ist.

Dagegen verlangt die deutsche Regierung die Erfüllung bestimmter Vorschriften für den Bau und die Einrichtung der Schiffe, verschärfte Vorschriften, wenn sie zur Beförderung grösserer Zahlen von Personen dienen. Über die Beobachtung dieser Vorschriften wacht, soweit die Maschinenanlagen in Frage kommen, eine staatliche Behörde, im übrigen die See-Berufsgenossenschaft, deren Tätigkeit der anderer Berufsgenossenschaften ähnlich, aber in mancher Beziehung gegenüber diesen noch erweitert ist. So hat sie z. B. ehe der Staat einen solchen Gedanken aufgriff, die Witwen- und Waisenversorgung in die Seeschifffahrt als erstes Gewerbe eingeführt. Die Beobachtung der Vorschriften dieser Behörden, die ergänzt werden durch die Bauvorschriften der vom Staate anerkannten Schiffs-Klassifikations-Gesellschaften (Britischer Lloyd, Germanischer Lloyd u. a.) wird durch fortlaufende Inspektionen kontrolliert; nach Ablauf bestimmter Termine sind umfangreiche Instandsetzungen, die sogenannten „Reklassifikationen“ vorgeschrieben, wenn das Schiff nicht seine, von den Klassifikations-Gesellschaften bestimmte „Klasse“ verlieren will, die wieder massgebend ist für die Bemessung der Versicherungsprämien für Schiff und Ladung durch die Versicherungsgesellschaften. Noch wieder besondere Vorschriften sind für die Schiffe erlassen, die Auswanderer befördern; sie überwacht die Auswandererbehörde, die auch weitgehende Vorschriften für die Mitnahme bestimmter Arten und Mengen von Proviant erlassen hat usw. Nicht zu vergessen sind endlich die Vorschriften des Staates über die Navigierung, Lichterführung, Signalgebung, seine Fürsorge für die Befahrung und Betonung der Küsten und Flussmündungen, die Untersuchung der Unfälle durch die Seeämter, die die Befugnis der Patententziehung oder -beschränkung gegenüber Kapitänen und Offizieren haben. Alles das, im Verein mit den Fortschritten der Maschinen- und Schiffsbautechnik, z. B. der Einführung der Doppelschrauben, Schotten, die die Schiffe in einzelne durch wasserdichte Wände voneinander getrennte Abteilungen zerlegen und dadurch bei Kollisionen einen grossen Schutz gewähren, ferner die drahtlose Telegraphie, Unterwasserschallsignale u. a. m. haben die Sicherheit der Schifffahrt gegen früher enorm erhöht. An der Vervollständigung und Verbesserung dieser Einrichtungen wird ebenso wie an der internationalen Durchführung einer das Mass der Beladung begrenzenden Tiefadelinie ständig weiter gearbeitet. Gewiss steht es nicht in Menschenmacht, allen Unfällen in der Schifffahrt oder in irgend einem anderen

Gewerbe vorzubeugen, aber die Statistik ergibt, dass die Schifffahrt längst nicht mehr zu den gefährlichsten Gewerben gehört.

Auf die Reglementierung beschränkt sich die Einflussnahme des Staates nicht, sie äussert sich auch in anderer Weise, nämlich wirtschaftlich fördernd. Allerdings in den einzelnen Staaten in sehr verschiedener Weise. Einige Staaten, z. B. Frankreich, Russland, die Vereinigten Staaten, Japan, behalten die Küstenschifffahrt und die Schifffahrt nach den Kolonien der eigenen Flagge vor, wobei sie, wie wir gesehen haben, teilweise noch die Erwerbung des Rechts zur Führung dieser Flagge besonders erschweren. Deutschland, England und die skandinavischen Länder kennen eine solche Beschränkung nicht, die als ein Ausfluss des Protektionismus zu betrachten ist, und bezweckt, den eigenen Handel der nationalen Flagge zuzuführen. Diese Massnahme schafft Monopole und ist darum vielfach ein Hindernis und keine Förderung des Seehandels. Sie schafft namentlich dann Monopole, wenn sie, wie besonders in Frankreich, mit einem weitgreifenden Subventionssystem Hand in Hand geht.

Bei diesem hat man zwei verschiedene Arten, die auf verschiedenen Erwägungen beruhen, zu unterscheiden. Ausgehend von der Erwägung, dass das ganze Gewerbe als solches nicht genügend lohnend und konkurrenzfähig ist, um von selbst private Unternehmer heranzuziehen, bewilligen einzelne Staaten Prämien für die Betätigung in diesem Gewerbe überhaupt. Andere Staaten wünschen nur die Errichtung bestimmter Schifffahrtslinien zu ermöglichen, und bewilligen zu diesem Zweck besondere Unterstützungen, sog. Postdampfer-Subventionen. Während die Prämien nahezu bedingungslos, nur für die Betätigung im Gewerbe überhaupt, gegeben werden, sind die Subventionen an bestimmte Bedingungen geknüpft. Es wird ausser der regelmässigen Beförderung der Post die genaue Einhaltung festgelegter Fahrpläne verlangt, die Einstellung von Schiffen von bestimmter Geschwindigkeit, eventuell auch bestimmter Grösse und Einrichtung, unter Umständen auch die Beförderung der heimischen Industrie durch entsprechende Bemessung der Frachten. Häufig werden auch beide Systeme zusammen angewandt. Genauere Angaben, deren Wiedergabe hier der Raum nicht gestattet, finden sich in den oben angeführten Schriften. Ich zitiere hier nur aus meiner 1909 veröffentlichten Schrift „Die Subventionen usw.“ das folgende. (Die Angaben sind in der unter I zitierten Schrift „Seeschifffahrt und Welthandel“ für spätere Jahre ergänzt).

Es betragen damals:	Handelsflotte Br. Reg. Tons	Subventionen insgesamt	per
			Br. Reg. Ton
		M	M
in Grossbritannien	17 378 000	34 000 000	1,95
Österreich-Ungarn	750 000	20 000 000	26,70
Frankreich	1 894 000	53 000 000	28,00
Deutschland	4 267 000	8 000 000	1,85
Italien	1 320 000	16 000 000	12,10
Japan	1 153 000	28 500 000	24,70
Russland	972 000	11 000 000	11,30
Spanien	710 000	15 500 000	21,85

Die Tabelle zeigt auf den ersten Blick, dass in den beiden Ländern mit der am meisten entwickelten Handelsflotte, England und Deutschland, die Subventionen am kleinsten sind, und sie beweist damit, dass die staatliche Unterstützung allein durchaus nicht genügt, eine lebenskräftige Schifffahrt zu erwecken. Das letztere wird auch bewiesen durch die Erfahrung, dass die Subventionen die Tendenz haben, ständig zuzunehmen; sie tragen nicht dazu bei, den Subventionsempfänger allmählich auf die eigenen Füße zu stellen, im Gegenteil, sie machen ihn immer unselbständiger. Er gewöhnt sich daran, seinen Betrieb Bedingungen anzupassen, die nicht auf normaler Grundlage ruhen, und das macht die Rückkehr zu natürlichen Verhältnissen schliesslich unmöglich. So wird die Subvention zu einer Schraube ohne

Ende. Deutschland kennt ebenso wie England nur Postdampfer-Subventionen, und von Belang sind nur die für die Verbindung nach Ostafrika an die Deutsche Ost-Afrika-Linie und für die Verbindung nach Australien und Ostasien an den Norddeutschen Lloyd bezahlten, zusammen etwa 7 Millionen Mark. Kleinere Beträge werden für lokale Postverbindungen im fernen Osten bezahlt. Jene grösseren Subventionen sind bisher damit motiviert worden, dass ihnen besondere Leistungen gegenüber stehen, u. a. in Gestalt eines besonders hochwertigen Dampfermaterials und zahlreicherer Abfahrten, als sie einer auf die eigene Kraft allein angewiesenen Linie möglich gewesen wären. Die Reichsregierung hat diese höheren Ansprüche früher gestellt, um im Interesse unserer Kolonien und der Entwicklung unseres Handels besonders leistungsfähige Verbindungen zu haben, die mit den gleichfalls subventionierten ausländischen konkurrieren sollten. Seither haben sich die Verhältnisse allerdings sehr wesentlich verschoben, sodass heute ein Teil der deutschen Schifffahrt bereits auf dem Standpunkt steht, dass die Subventionen mehr zeitgemäss seien. Dieser Ansicht ist z. B. auch in der letzten Generalversammlung der Deutschen Ost-Afrika-Linie Ausdruck gegeben worden. Ferner hat die Hamburg-Amerika Linie erklärt, dass sie ohne Subvention einen Passagierdampferdienst nach Ostasien einrichten werde. Auf anderen Gebieten ausser den oben erwähnten erhält die deutsche Schifffahrt keine staatliche Unterstützung.

Fälschlich hat man im Auslande oft das Gegenteil behauptet, und zum Beweise dieser Behauptungen auch die deutsche Eisenbahnpolitik herangezogen, weil sie in Gestalt des „Deutschen Levantetarif“ und des „Deutschen Ostafrikatarif“, ferner durch die „Ausfuhrtarife zur Ausfuhr über See nach ausserdeutschen Ländern“ besondere Massnahmen zugunsten der deutschen Schifffahrt geschaffen habe. Dabei übersieht man, dass die beiden ersten Tarife dadurch zustande gekommen sind, dass sowohl die beiden beteiligten Reedereien wie die Eisenbahn besonders ermässigte Frachtsätze normiert und diese kombiniert haben, um die deutsche Ausfuhr nach jenen Gebieten, nach denen sie im Vergleich zu der anderer Länder besonders ungünstig gestellt war, zu fördern. Nur mit sehr billigen Frachten kann die deutsche Ausfuhr nach der Levante mit der, die von Triest, Genua, Marseille usw. ausgeht, überhaupt konkurrieren. Ebenso sind die allgemeinen Ausfuhrtarife, deren Benutzung übrigens nicht an die deutsche Flagge geknüpft ist und die auch nach den Rheinmündungshäfen existieren, im Interesse der Ausfuhrindustrie und des Ausfuhrhandels geschaffen, weil unsere Fabriken vielfach einen Weg von Hunderten von Kilometern bis zum Seehafen haben, während die englischen sehr viel näher der Küste oder direkt am Meere liegen und dadurch enorm begünstigt sind.

IV. Schiffbau.

Der deutsche Eisenschiffbau ist unter den grossen deutschen Industrien eine der jüngsten. Er hat sich, ebenso wie die deutsche Schifffahrt, eigentlich erst im Verlauf der letzten 30 Jahre entwickelt, als die Ausgestaltung der deutschen Kriegs- und Handelsflotte ihm ein ständiges Arbeitsquantum und damit die Möglichkeit gab, sich einen ausreichenden geschulten Arbeiterstamm heranzuziehen. Er ist von der Entwicklung unserer Schifffahrt auch stark abhängig geblieben, weil es ihm bisher noch nicht möglich war, im Wettbewerb mit der mächtigen englischen Konkurrenz Aufträge vom Auslande dauernd in grösserem Umfange zu erhalten, umsoweniger, da bei der Vergebung solcher Aufträge häufig politische Beziehungen und finanzielle Hilfeleistungen mehr ausschlaggebend sind als Preis und Qualität der Lieferung. Man kann wohl sagen, dass der deutsche Schiffbau im allgemeinen am Vorbilde des englischen gross geworden ist, dass er es verstanden hat, sich an diesem Vorbilde auf eine Höhe emporzuarbeiten, die Lehrer und Schüler zugleich Ehre macht. Wenn wir heute konstatieren, dass auf deutschen Werften Kriegsschiffe gebaut werden, die, soweit ein Laie das beurteilen kann, keinen ausländischen nachstehen, und wenn für die Handelsflotte drei Schiffe gebaut werden, wie es gegenwärtig in Hamburg der Fall ist, die allem, was überhaupt auf dem Ozean schwimmt, zum mindesten gleichkommen, wenn nicht es übertreffen werden, so spricht das wohl am besten für die Leistungsfähigkeit unseres Schiffbaus. Wie schr der Aufschwung der deutschen Schiffbauindustrie unsere Schifffahrt vom Auslande,

dessen Erfahrungen sie früher immer wieder sich zunutze zu machen bestrebt sein musste, unabhängig gemacht hat, beweist auch die Tatsache, dass gegen Schluss des Jahres 1911 auf englischen Werften nur ganz wenige Fahrzeuge für deutsche Rechnung im Bau waren, auf deutschen Werften dagegen eine ungewöhnlich grosse Tonnage. Nach einer privaten Schätzung betrug der Wert der von deutschen Werften im Laufe des Jahres 1911 abgelieferten und nach Schluss 1911 noch abzuliefernden Seeschiffe rund 287 Millionen Mark! Das ist eine gewaltige Summe, die durch die Vermittlung von Schiffahrt und Schiffbau der deutschen Nationalwirtschaft zugute kommt.

Über die äussere Entwicklung des deutschen Schiffbaus orientiert die im nächsten Abschnitt wiedergegebene Statistik.

V. Statistik.

Statistisch die Bedeutung der Schiffahrt zu erfassen, ist völlig unmöglich. Die Grundlage der amtlichen Statistiken ist die Netto-Registertonne, die den Rauminhalt der Schiffe nach Vornahme von Abzügen für Maschinen- und andere Räume angibt, Abzüge, die sowohl in den einzelnen Ländern verschieden, als auch mit den Fortschritten der Technik verändert worden sind. Ein markantes Beispiel der Verschiedenheit ist z. B. die Tatsache, dass infolge der andersartigen belgischen Vermessung der Antwerpener Schiffsverkehr in der Statistik um 15—18 % zu hoch erscheint im Vergleich zu dem der deutschen Häfen. (Das Nähere siehe Vogel a. a. O.). Die internationale Vergleichbarkeit der amtlichen Schiffsstatistik ist dadurch empfindlich beeinträchtigt. Private Statistiken, wie die von Lloyd's Register, legen die Brutto-Registertonne zugrunde, die einen erheblich besseren Vergleichsmassstab ergibt, weil sie wenigstens die Schiffe mit ihrer vollen Raumgrösse aufführt und das richtige Verhältnis zwischen Dampfern und Segelschiffen herstellt, bei welcher letzteren praktisch der Brutto-Raumgehalt dem Netto-Raumgehalt gleich ist. Für Schiffe, die nur Fracht befördern, gibt die sogenannte Tragfähigkeits-Tonne (im Englischen. ton deadweight) einen guten Massstab; sie gibt an, was das Fahrzeug in Tonnen Gewicht tragen kann. Indess spielt in der deutschen Reederei eine sehr grosse Rolle der Dampfer, der nicht nur Fracht, sondern auch Passagiere fährt, und dessen wirtschaftlicher Wert daher erheblich höher ist, aber durch die Mittel der Statistik nicht erfasst werden kann. Da der wirtschaftliche Wert, der mit dem geschäftlichen Nutzen des Schiffes übereinstimmt, an dem Baupreis annähernd gemessen werden kann, gibt folgender Vergleich einen Anhalt für die Unzulänglichkeit der Statistik:

	Brutto-Reg. Tons	Netto-Reg. Tons	Baupreis
Schnelldampfer	16 500	5 200	12 Mill. M.
Erstklassiger Fracht- und Passagierdampfer	24 600	14 800	14 „ „
Zweitklassiger Fracht- und Passagierdampfer	13 300	8 500	4,3 „ „
grosser Frachtdampfer	8 000	5 000	2,0 „ „

Es ist also klar, dass für die wirtschaftliche Bewertung der grossen Passagierdampfer, deren Baupreis jetzt übrigens mit weiter gestiegener Grösse bis auf 25—30 Millionen Mark für das einzelne Fahrzeug hinaufgegangen ist, der Raumgehalt keinen auch nur annähernd richtigen Vergleichsmassstab gibt. Hinzu kommt weiter, dass der Verdienst des Schiffes natürlich auch von der Zahl der Reisen abhängt, die es in einer bestimmten Zeit machen kann, und die ihrerseits durch die Länge des Reisewegs, die Geschwindigkeit des Schiffes, und die Dauer des Aufenthaltes im Hafen bestimmt wird. Vollends getrübt wird ein internationaler Vergleich dadurch, dass die Zusammensetzung der Handelsflotten der einzelnen Länder sehr verschieden ist, die deutsche Handelsflotte z. B. vergleichsweise sehr viel mehr hochwertige Schiffe enthält als die fast aller anderen Länder. Mit allen diesen Vorbehalten (die auch die von Vogel a. a. O. empfohlene Annahme der Tragfähigkeits-Tonne als Grundlage für die Statistik durchaus nicht völlig aufheben würde) und unter Bezugnahme auf die oben angeführten periodischen statistischen Veröffentlichungen seien zur Verdeutlichung des Wachstums der wichtigsten Handelsflotten folgende Ziffern nach

der Statistik von Lloyds Register angeführt, die alle Fahrzeuge über 100 Brutto Reg.-Tons umfasst: (die Statistik wird per 30. Juni abgeschlossen).

	1890	1900	1905	1908	1909	1910	1911	1912	1913
				1000 Brutto Register-Tons					
Weilhandelsflotte	21 049	29 041	36 001	40 923	41 450	41 915	43 147	44 601	46 970
davon:									
Grossbritannien einschl. Kolonien	10 829	14 261	17 010	18 710	18 826	19 012	19 419	19 874	20 432
Vereinigte Staaten	1 918	2 750	3 996	4 855	4 954	5 059	5 158	5 258	5 428
Österreich-Ungarn	276	416	618	741	750	779	846	903	1 011
Dänemark	259	519	627	734	742	737	753	758	762
Niederlande	356	530	702	877	942	1 015	1 058	1 130	1 310
Frankreich	985	1 351	1 728	1 884	1 894	1 882	1 977	2 053	2 201
Deutschland	1 410	2 650	3 565	4 232	4 267	4 333	4 467	4 629	5 082
Italien	847	984	1 189	1 285	1 320	1 321	1 341	1 399	1 522
Japan	175	575	874	1 142	1 153	1 149	1 203	1 345	1 500
Norwegen	1 465	1 641	1 776	1 983	1 994	2 015	2 154	2 293	2 458
Russland	418	721	863	975	972	887	895	937	974
Spanien	538	695	732	701	710	765	776	772	841
Schweden	462	637	804	904	923	918	931	970	1 047

Entwicklung des deutschen Schiffbaus 1900—1912.

(Nach der Statistik des Germanischen Lloyd.)

Auf deutschen Werften erbaute Fahrzeuge einschliesslich Flussfahrzeuge und Kriegsschiffe:

Jahr	Zahl	Brutto-Reg. Tons.	Darunter Seedampfer:	
			Zahl	Br. Reg.Tons
1900	385	272 778	64	214 056
1901	441	291 703	63	210 218
1902	507	270 998	55	161 833
1903	507	305 311	99	217 722
1904	534	260 711	85	170 737
1905	645	308 361	131	210 996
1906	757	390 991	152	300 031
1907	951	368 440	152	260 422
1908	900	279 743	99	147 270
1909	814	327 230	94	202 947
1910	910	265 813	86	116 694
1911	859	406 763	122	264 426
1912	927	480 038	125	275 302

Elftes Hauptstück:

Handel, Geld und Kredit.

51. Abschnitt.

Handel.

Von

Dr. Bernhard Harms,

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel.

Literatur:

Reichsgesetzblatt; Gewerbeordnung für das deutsche Reich; Gesetzsammlungen der Bundesstaaten; Joseph Grunzol, System der Handelspolitik, Leipzig 1906; Wilh. Lexis, das Handelswesen, 2 Bde. (Sammlung Götschen); Artikel Handel im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und in Ludwig Elsters „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ (beide in 3. Aufl., Jena 1911). Arthur Blaustein, Der Handel (Separatabdruck aus: „Das Grossherzogtum Baden“), Karlsruhe 1912. Fast alle national-ökonomischen Lehrbücher enthalten Darlegungen über den Handel und das Handelsgewerbe.

I. Wesen und Begriff.

Betrachten wir die Summe aller in der Volkswirtschaft geleisteten wirtschaftlichen Arbeit, so fällt vor allem deren bunte Differenzierung ins Auge. Man hat im Laufe des 19. Jahrh. eifrig darüber gestritten, von welchem Standpunkt diese Arbeitsarten zweckmässig gruppiert würden, ein Streit, bei dem im ganzen wenig herausgekommen ist. Eine brauchbare Differenzierung wirtschaftlicher Arbeit dürfte die folgende sein: 1. Hervorbringung der Rohstoffe (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei und Bergbau). 2. Formung der Rohstoffe (Gewerbe i. e. S., das sich differenziert nach der Art der Stoffe und den Formen, die ihnen verliehen werden). 3. Räumliche und zeitliche Bereitstellung der rohen und geformten Stoffe. (Handel, der sich differenziert, nach den Waren, die er vertreibt). 4. Transport von Menschen und Gütern (öffentliches und privates Verkehrswesen zu Wasser und zu Lande). 5. Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Verlustes von Leben, Gesundheit und Gütern (Versicherungsgewerbe). 6. Persönliche Dienstleistungen.

Wie über die Differenzierung, so ist auch über die Bedeutung dieser Kategorien wirtschaftlicher Arbeit eifrig debattiert worden. Dabei ist es oft zu grossen Einseitigkeiten gekommen, indem beispielsweise behauptet wurde, dass ausser der Landwirtschaft alle Berufsarten steril seien (Physiokraten), oder von einer anderen Richtung (Merkantilisten), dass vorzüglich Gewerbe und Handel den Reichtum eines Landes bedingen. Heute sind derlei Fragen mehr in den

Hintergrund getreten; immerhin behaupten sie auch in neuerer Zeit ihren Platz, so dass noch ausführlicher davon gesprochen werden soll.

Die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung ist es, aus der Fülle wirtschaftlicher Tätigkeit einen Zweig herauszuheben und auf sein Wesen, seine Bedeutung und Organisation hin näher zu untersuchen: den **H a n d e l**.

Die Zahl der Definitionen des Handels ist Legion. Wenn wir in der obigen Differenzierung vom Handel als der räumlichen und zeitlichen Bereitstellung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen gesprochen haben, so ist darunter Handel in volkswirtschaftlichem Sinne verstanden, d. h. Handel als blosser wirtschaftliche Tätigkeit an sich. Daneben lässt sich der Handel aber auch vom Standpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines bestimmten Subjekts, des Kaufmanns, abgrenzen und als die zum Zwecke des Erwerbs betriebene Anschaffung und Wiederveräußerung von Waren bezeichnen. In weiterem Sinne gehört hierher auch der Handel mit Wertpapieren.

Wesentlich weiter geht in der Regel die juristische Begriffsbestimmung des Handels bzw. Handelsgewerbes, die in den Handelsgesetzbüchern der verschiedenen Länder ihren Niederschlag findet. In Deutschland sagt § 1 des HGB. das folgende:

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.
2. Die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinaus geht.
3. Die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie.
4. Die Bankier- und Wechselgeschäfte.
5. Die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schlepsschiffahrtsunternehmer.
6. Die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter.
7. Die Geschäfte der Handelsagenten oder der Hausmakler.
8. Die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels.
9. Die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerkes hinausgeht.

Im § 2 des HGB. wird ausserdem noch bestimmt, dass ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch dann, wenn es die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt, als Handelsgewerbe anzusprechen ist, wenn die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

Eine besondere Stellung nehmen im deutschen HGB. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ein. Die genannten Bestimmungen finden auf sie keine Anwendung. Auch wenn mit dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine Unternehmung verbunden ist, die nur ein Nebengewerbe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt, finden auf dieses die Bestimmungen des § 2 mit der Massgabe Anwendung, dass der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Auch wenn in dem Nebenbetriebe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen werden, gilt der Betrieb doch nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat.

Die vorliegende Abhandlung wird sich im wesentlichen mit dem Handel vom Standpunkt des ihn betreibenden Subjekts (des Kaufmannes), also mit dem Handelsgewerbe befassen, während in einem Schlusskapitel die volkswirtschaftliche Seite erörtert werden soll.

II. Gliederung des Handelsgewerbes.

Das Handelsgewerbe gliedert sich zunächst nach der Art der Waren, die von den einzelnen Unternehmungen vertrieben werden: Kolonialwaren, Materialwaren, Bücher, Wertpapiere, Geld, Manufakturwaren, Antiquitäten, Vegetabilien usw. Sämtliche Gattungen von Handelsbetrieben können, unbekümmert um die Art der Güter, die sie kaufen und verkaufen, **G r o s s -**

handelsbetriebe oder Kleinhandelsbetriebe sein. Der Grosshandel (en gros), steht in der Regel nur mit Wiederverkäufern in Verbindung, während der Klein- oder Detailhandel zu den letzten Konsumenten in Beziehung tritt. Mit dieser Begriffsbestimmung decken sich in der Regel Umfang und Ausdehnung des Unternehmens. Doch zeigt neuerdings auch der Detailhandel in Form von Warenhäusern, Versand- und Spezialgeschäften ansehnliche Grossbetriebe, auf die deswegen aber der Begriff Grosshandel nach allgemeinem Sprachgebrauch keine Anwendung findet. Je nach dem ob der Handel in stehender Handelsniederlassung oder im Umherziehen betrieben wird, charakterisiert er sich als sesshafter Handel oder Wanderhandel; wird letzterer in besonders kleinem Umfange betrieben, so wird er Hausierhandel genannt. Wird der Handel auf eigene Rechnung getrieben, so liegt Eigenhandel vor, geschieht er für fremde Rechnung, so handelt es sich um Kommissionshandel. In bezug auf die geographische Ausdehnung unterscheidet man Binnenhandel und auswärtigen Handel, doch vereinigt eine Unternehmung nicht selten beide Arten von Handel, wie es freilich auch zahlreiche Handelsbetriebe (namentlich in den Seestädten) gibt, die ausschliesslich Import und Export (zumeist in der Form des Kommissionshandels) betreiben.

Erwähnt sei schliesslich noch, dass ein grosser Teil des nationalen und internationalen Warenverkehrs sich dem gewerbsmässigen Handel entzieht, indem die Produzenten direkt mit den Konsumenten in Verbindung treten und so den Zwischenhandel ausschalten. Diese Art des Warenabsatzes hat man gelegentlich als Fabrikhandel bezeichnet, demgegenüber dann der eigentliche Handel als Kaufhandel bezeichnet wird. Von anderen Bestrebungen auf Ausmerzung des gewerbsmässigen Zwischenhandels wird weiter unten noch die Rede sein.

Über die zahlenmässige Verbreitung des Handels in Deutschland gibt die folgende Statistik Aufschluss: zur Zeit der letzten Berufs- und Gewerbebeziehung (1907) hatte das deutsche Reich etwa 62 Millionen Einwohner, darunter 29,5 Millionen Erwerbstätige. Von den letzteren entfielen auf das „Handelsgewerbe“ im Sinne der Statistik 2063 634 gegenüber 1 332 993 im Jahre 1895. Davon waren männlich 1 271 779, weiblich 791 855 (1895: 932 035 m., 400 958 w.). Von allen Erwerbstätigen fielen demnach auf das Handelsgewerbe im Jahre 1895: 5,8 %, im Jahre 1907: 6,7 %, worin sich eine ungewöhnliche Entwicklung kundgibt, die aber, wie weiter unten darzulegen sein wird, keineswegs ganz allgemein auf gesundes Wachstum schliessen lässt.

Im Hinblick auf die Betriebe, in denen diese Personen beschäftigt sind, unterscheidet die Statistik im „Handelsgewerbe“ 7 Unterabteilungen:

Gruppe	Hauptbetriebe	Personen
Warenhandel	709 231	1 723 499
Geld- und Kredithandel	9 918	67 282
Buch- und Kunsthandel etc.	14 249	65 757
Hausierhandel	41 801	48 371
Handelsvermittlung ¹⁾	45 736	75 707
Hilfsgewerbe des Handels ²⁾	3 264	26 761
Versteigerung, Stelienvermittlung usw. ³⁾	17 941	56 257
Zusammen	842 140	2 063 634

Jene 842 140 Betriebe verteilen sich auf folgende Grössenklassen:

Alleinbetriebe		bis 3 Personen		4 u. 5 Personen		6—10 Personen		11—50 Personen		51—100 Pers.		101—500 Pers.		501 und mehr	
Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
318300	318300	429704	793757	42774	187882	31403	232232	18353	348287	1093	74420	490	82582	23	26174

Auf weniger Grössenklassen gebracht, ergibt sich im Vergleich zu 1895 das folgende Bild:

Jahr	Kleinbetriebe 1—5 Personen		Mittelbetriebe 6—50 Personen		Grossbetriebe 51 und mehr	
	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
1907	790 778	1 299 939	49 756	580 519	1 606	183 176
1895	603 209	943 545	31 490	337 025	510	52 423

1) Makler, Kommissionäre, Agenten, mit Ausschluss der Versicherungs- und Schiffsagenten.

2) Stauer, Markthelfer, Wieger, Packer, Träger etc.

3) Auch Pfandleiher, Aufbewahrungsanstalten, Stellenvermittler, Inseratenvermittler, Auskunftsbureaus.

III. Die Unternehmungsformen.

Die Form einer Unternehmung ist materiell bedingt durch die Besitzverhältnisse. Je nachdem ob die Unternehmung einem Einzelnen, einer Gesellschaft von Privatpersonen oder einem öffentlich rechtlichen Verband gehört, entsteht eine bestimmte, in juristische Normen gekleidete Form der Unternehmung.

Die einfachste und allgemeinste Form der Unternehmung ist die Einzelunternehmung. Ein Einzelner (eine physische Person) ist der Unternehmer. Dieser trägt allein die juristische und wirtschaftliche Verantwortung und haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Unternehmung.

Neben der Einzelunternehmung gibt es gesellschaftliche Unternehmungsformen: Offene Handelsgesellschaft, Stille Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft m. b. H., Gewerkschaft etc. Die rechtliche Struktur der gesellschaftlichen Unternehmungsformen ist im 48. Abschnitt dieses Handbuchs näher dargelegt worden. Hier mag es deshalb genügen, in einer statistischen Zusammenstellung die Verbreitung der genannten Unternehmungsformen im deutschen Handelsgewerbe zu zeigen, wobei lediglich die Gehilfenbetriebe nachgewiesen werden, da alle Alleinbetriebe ausnahmslos Einzelunternehmungen sind.

	Zahl der Gehilfenbetriebe überhaupt ¹⁾	Einzelinhaber	Mehrere Gesellschaften	Vereine	Kommandit-Gesellschaften	Aktiengesellschaften
1907	439 320	395 225	27 026	1 230	662	2 768
1895	262 514	237 191	20 221	641	396	990
	Kommanditgesellschaft, auf Aktien	Eingetragene Genossenschaften	Gesellschaften mit beschr. Haftung	Innungen	bergrechtl. Gewerkschaft.	andere private Unternehmungen
1907	144	4 958	3 809	16	42	71
1895	103	913	345	10	15	80

Nehmen wir die Alleinbetriebe hinzu, so ergeben sich im Jahre 1907 713 525 Einzelunternehmungen und nur 44 095 Unternehmungen anderer Art.

IV. Gesetzliche Beschränkung des freien Wettbewerbs im Handelsgewerbe.

Im Handelsgewerbe herrscht, wie im Gewerbe überhaupt, grundsätzlich Gewerbefreiheit. Im allgemeinen Interesse sind hiervon jedoch Ausnahmen statuiert, die neuerdings sogar zugunsten einzelner Erwerbskreise durch Gesetz oder Verordnung Platz greifen. Die wichtigsten der z. Zt. bestehenden Bestimmungen sollen hier kurz angeführt werden.

1. Der Kleinhandel mit Branntwein, Spiritus und Bier. Nach § 33 der Gewerbeordnung bedarf ebenso wie der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft auch der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus besonderer Erlaubnis.

2. Der Handel mit Arzneimitteln und Giften. Durch Kaiserliche Verordnung soll gemäss § 6 der Gewerbeordnung bestimmt werden, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Eine solche Verordnung ist unter dem 22. Oktober 1901 erlassen worden. (Reichsgesetzblatt 380). Der Grosshandel wird davon nicht berührt. Der Betrieb einer Apotheke setzt reichsgesetzlich die Approbation voraus. Die übrigen Vorschriften über das Apothekenwesen stehen den Bundesstaaten zu, die ausnahmslos die Konzessionspflicht durchgeführt haben. — Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. (§ 35 II der GO.)

3. Verbot des Handels mit bestimmten Gegenständen. Wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun, sind zu untersagen: der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteil-

¹⁾ Es handelt sich um Gesamtbetriebe, d. h. Filialen etc., die sonst als Hauptbetriebe figurieren, dem Unternehmen zugerechnet, dem sie angehören.

scheinen auf solche Lose. (§ 35 GO.) Für den Handel mit Dynamit ist ausserdem eine besondere Erlaubnis erforderlich.

4. **Der Wanderhandel.** Ein spezieller Abschnitt der GO. (Titel III) beschäftigt sich mit dem „Gewerbebetrieb im Umherziehen,“ zu dem auch der Wanderhandel (Hausierhandel, Wanderlager) gehört. Er ist weitgehenden Beschränkungen unterworfen.

Diejenigen Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder auch der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Waren feilbieten, Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei andern Personen als bei Kaufleuten, oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, bedürfen eines **Wandergewebescheins**. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise verboten sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen (S. o.). Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden von Dräusen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Gold und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren, Spielkarten, Wertpapiere und Lose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiesspulver und Dynamit, Petroleum, Spiritus, Stoss-, Hieb- und Schusswaffen, Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder, Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, Drucksachen und andere Schriften und Bildwerke, sofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusage von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung verzeichnet ist. — Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner: Das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehngeschäften oder von Rückkaufgeschäften ohne vorherige Bestellung sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Wertpapiere und Lose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden. Durch die Landesregierungen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden. — Verboten ist ferner der Wanderhandel in Verbindung mit Ausspielung, sowie Versteigerung von Waren, sofern nicht von der zuständigen Behörde bei rasch verderbenden Waren Ausnahmen zugelassen sind. — Eine ganze Reihe von Bestimmungen bezieht sich auf den Wandergewebeschein und dessen Ausstellung (§§ 56a — 63 der G.O.). Darauf näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

Ganz besondere Einschränkungen hat der **Wanderlagerbetrieb** erfahren, der zwar in der Gewerbeordnung keine wesentliche Sonderstellung einnimmt, aber durch die Steuergesetzgebung gefasst wird. In den meisten Bundesstaaten wird von den Wandergewerbetreibenden eine besondere Steuer erhoben, wogegen sie in der Regel von der eigentlichen Gewerbesteuer befreit sind. In Preussen hat diese Steuer 48 Mark jährlich betragen, sie kann aber auf 6 Mark ermässigt und auf 144 Mark erhöht werden. Hierzu ist noch eine besondere Wanderlagersteuer gekommen, die ausserhalb der Markt- und Messzeit für jede angefangene Woche erhoben wird, 30, 40 oder 50 Mark beträgt und den Kreisen oder Gemeinden zufällt. Ähnlich in vielen anderen Bundesstaaten. In Sachsen muss von Wanderlagern für jede Woche 60 Mark, für Wanderauktionen (s. o.) sogar für jeden Tag 60 Mark bezahlt werden. Diese Steuergesetzgebung hat fast völlig prohibitiv gewirkt.

5. **Der ambulante Gewerbebetrieb.** Hierunter ist das Feilbieten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen etc. innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung durch den Inhaber der letzteren zu verstehen.

Die Bestimmungen über die vom Wanderhandel ausgeschlossenen Waren gelten auch hier, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Weitere Ausnahmen sind zulässig. (§§ 42ff. der GO.) Durch die höhere Verwaltungsbehörde oder durch Beschluss der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, dass Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus Waren feilbieten, Waren bei andern Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden. Sog. Stadtreisende bedürfen demnach, wenn ein solcher Erlass vorliegt, der Erlaubnis.

6. **Der Handlungsreisende.** (§§ 44 und 45 der GO.) Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch ausserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung per-

sönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen.

Durch diese Bestimmung sind die Handlungsreisenden den Vorschriften über die Hausierer entrückt. Sie bedürfen aber einer besonderen *Legitimationskarte*, die den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes enthält. Diese Legitimationskarte ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn jene Ursachen vorliegen, die auch der Erteilung des Wandergewerbesehines im Wege stehen. (§ 57 d. GO.) Der früher festgehaltene Unterschied zwischen Hausierern und Handlungsreisenden ist hierdurch bedenklich verwischt. — Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbebetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene *Gewerbelegitimationskarte* bereits legitimiert sind. Die einschränkenden Bestimmungen über die übliche Legitimationskarte finden aber auch hier Anwendung. — Aber selbst die so legitimierten Reisenden müssen sich weitgehenden Beschränkungen ihrer Tätigkeit unterwerfen. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, sofern nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfang einen hohen Wert haben und Übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stücke abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zulässt. Solche Ausnahmen sind bisher zu Gunsten der inländischen Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Grosshändler, der Taschenuhren-, Bijouturie- und Schildplatten-Fabrikanten und -Grosshändler, sowie der Gewerbebetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Grosshandel treiben, erlassen worden. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Nov. 1906 (RGB. 745.) — Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren darf mit Ausnahme von Druckschriften und Bildwerken ohne vorherige Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Der Bundesrat kann jedoch Ausnahmen zulassen. Dies ist bisher geschehen für Weinhändler, ausgenommen Branntwein, Likör, Kognak etc., den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäsche-fabrikation, Nähmaschinen und überwebte Holzrouleaux. (Reichsgesetzblatt 1896: 745, 1897: 96). Reisende in diesen Gegenständen sind demnach befugt, sofern sie eine Legitimationskarte besitzen, auch ausserhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, bei Privaten Bestellungen aufzusuchen. Für den Vertrieb landwirtschaftlicher Maschinen ist eine Ausnahme nicht vorgesehen. Das Aufsuchen von Bestellungen soweit es bei *Landwirten* geschieht, ist hier indes schon nach der gesetzlichen Regel zulässig, weil es sich dabei um Personen handelt, in deren „Geschäftsbetrieb“ im Sinne des § 44 d. GO. Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Diese Auffassung hat auch der Staatssekretär des Innern in der Reichstagssitzung vom 13. Jan. 1897 vertreten. (Sten.-Berichte 4014.) Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist demnach das *Detailreisen* verboten. Dies Verbot kann jedoch zweifach umgangen werden. Einmal steht es jedem frei, sich einen Reisenden ins Haus zu bestellen, und zum andern kann der Reisende sich einen Wandergewerbesehein ausstellen lassen. — Sog. *Agenten* sind seit 1905 den Reisenden gleich gestellt. (RGBl. 759.)

7. *Der Marktverkehr.* Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Doch sind auch hier wieder Ausnahmen und Beschränkungen vorgesehen. (Titel IV der GO.)

Wo z. B. nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Markorts auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen. — Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten. — Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es der Genehmigung der Ortsbehörde. — Der Einzelverkauf von Gegenständen, die auf dem Markt unverkauft geblieben sind, ist auch ausserhalb der Marktzeit zulässig, jedoch unter denselben Bedingungen, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären. Auswärtige bedürfen demnach für diesen Verkauf des Wandergewerbesehines, sofern sie nicht ein stehendes Verkaufsgeschäft einrichten.

8. *Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln etc.* Durch Gesetz vom 14. Mai 1879 (RGBl. 145), abgeändert durch Gesetz vom 29. Juni 1887 (RGBl. 276) und zahlreiche weitere Spezialgesetze ist der Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, Petroleum, Schusswaffen, Sprengstoffen etc. der Beaufsichtigung unterstellt. Alle diese Bestimmungen sind durchweg polizeilicher Natur und haben im wesentlichen den Zweck, den Betrieb gefälschter, gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Waren zu inhibieren. Hierher gehören grundsätzlich auch die veterinärpolizeilichen Beschränkungen der Einfuhr von Vieh oder tierischen Produkten. In praxi werden aber gerade

diese Bestimmungen über ihren engeren Zweck hinaus nicht selten im wirtschaftspolitischen Sinne (Schutz der Landwirtschaft vor ausländischer Konkurrenz) gehandhabt.

Unmittelbar im agrarischen Interesse ist das Gesetz über den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter, Margarine, erlassen worden. Nachdem ein erstes Gesetz schon im Jahre 1887 herauskam, der Erfolg aber nicht befriedigte, weil der Absatz von Margarine ständig zunahm, wurde im Jahre 1897 ein neues Gesetz erlassen. (RGBl. 475, Ausführungsbest. RGBl. 591.) Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschliesslich der Marktstellen, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbmässig verkauft oder feilgeboten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine,“ „Verkauf von Margarinekäse,“ „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen. (Folgt die Definition dieser Erzeugnisse.) Alle Gefässe und äusseren Umhüllungen, in denen Margarine etc. verkauft werden, müssen eine entsprechende Aufschrift tragen. Die Gefässe müssen ausserdem mit einem stets sichtbaren bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein. — Die Vermischung von Butter oder Buttersehmalt mit Margarine oder andern Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten. (Gilt bei bestimmten Mischungs-Verhältnissen auch für die Verwendung von Milch oder Rahm.) — In Räumen, woselbst Butter und Buttersehmalt gewerbmässig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgeboten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. (Gilt auch für Margarinekäse.) Diese Bestimmung findet in Orten unter 5000 Einwohnern für den Kleinhandel keine Anwendung, jedoch müssen die Margarineerzeugnisse innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefässen und an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden. — Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allg. Erkennbarkeit bei Ware mittelst chemischer Untersuchung erleichternden. Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten. Durch Bekanntmachung des Bundesrats muss dieser Zusatz bei Margarinebutter in 10%, der Margarinekäse in 5% Sesamöl bestehen. Weitere Vorschriften beziehen sich auf die Herstellung von Margarine.

9. Der Verkehr mit künstlichen Süsstoffen. Durch Gesetz vom 7. VII. 1902 (RGBl. 253) — Sacharingesetz — ist es verboten, Süsstoff herzustellen, ihn Nahrungsmitteln zuzusetzen, Süsstoffe und süsstoffhaltige Nahrungsmittel zu verkaufen oder aus dem Auslande einzuführen. Ausnahmen gelten nur für die Apotheken, die ihren Bedarf an Sacharin, dessen Absatzgebiet (Ärzte, Heilanstalten etc.) abgegrenzt ist, von einer privilegierten, unter Aufsicht stehenden Aktiengesellschaft zu beziehen haben.

10. Der unlautere Wettbewerb. Dem einzelnen muss in der Anpreisung und Vertreibung seiner Produkte weitester Spielraum gewährt werden. Dieser Grundsatz einer im Sinne freier Konkurrenz aufgestellten Gewerbeordnung hat aber nur insoweit Gültigkeit, als er nicht gegen die obersten Postulate im Gewerbeleben: gegen die Gebote von Treu und Glauben verstösst. Die Verschärfung des wirtschaftlichen Wettbewerbs hat es aber mit sich gebracht, dass im rücksichtslosen Kampf um den Absatz diese Grenzen vielfach überschritten werden und hierdurch den in ihrer Geschäftsgebarung weniger Skrupellosen empfindlicher Schaden zugefügt wird. Dementsprechend hat auch hier die Gesetzgebung mit zum Teil sehr einschneidenden Massnahmen eingegriffen. In Europa hat sich die einschlägige Rechtsbildung im Anschluss an das französische Recht entwickelt. Im code civil (Art. 1382) heisst es nämlich: „Tout fait quelconque à l'homme qui cause à autrui un dommage oblige celui, par la faute duquel est arrivé à le réparer.“ Auf dieser Basis hat die französische Jurisprudenz die Lehre von der „coucurrence déloyale“ ausgebildet. Später sind dann noch besondere Spezialgesetze hinzugekommen. Dieses französische Vorbild ist auf dem Kontinent nachgeahmt worden, indem zunächst überall der sog. „Markenschutz“ eingeführt wurde, dem später weitergehende Gesetze an die Seite traten. — In Deutschland beruht der gegenwärtige Rechtszustand in der Hauptsache auf dem „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ vom 7. Juni 1909 (RGBl. 499), das ergänzt wird durch das Gesetz zum Schutze von Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894, die §§ 17 ff. und 37 des Handelsgesetzbuches und durch die §§ 12, 824, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von der Besprechung des Patentwesens, dem Musterschutz und dem Markenschutz soll hier Abstand genommen werden, weil es sich dabei im wesentlichen um den Schutz der Produktion handelt. Nur insoweit der selbständige Handel in Frage kommt, soll das Wichtigste mitgeteilt werden.

Ganz allgemein bestimmt § 1 des Ges. über den unlauteren Wettbewerb: „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstossen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. (Generalklausel.) Im übrigen erstrecken die einschlägigen Bestimmungen sich in der Hauptsache auf den Reklameunfug, die Quantitätsverschleierungen, die Kreditschädigung, den Firmenmissbrauch und die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses. — Wer in öffentlichen

Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Ansehn eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Handelt es sich hierbei um wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben, so kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark erkannt werden. — Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, dürfen als solche nur solange bezeichnet werden, als sie zur Konkursmasse gehören. — Bei Ankündigung von Ausverkäufen ist der Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlass gegeben hat; Waren nur zum Zwecke des Ausverkaufs herbeizuschaffen, ist verboten (Vorschieben oder Nachschieben von Waren). — Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern Tatsachen verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, dass die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe. Auf solche Mitteilungen wider besseres Wissen steht Gefängnis oder Geldstrafe. — Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. Unter Umständen ist dem Verletzten Ersatz des Schadens zu gewähren. — Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt. Ausserdem liegt Schadensersatzpflicht vor. Der Anstifter ist ebenfalls strafbar. — Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb hat in der Praxis schon jetzt zu vielen kleinen, oft lächerlichen Verwaltungsmassnahmen geführt. Überdies gehen die Entscheidungen der Gerichte sehr auseinander, so dass die Folge eine stark empfundene Rechtsunsicherheit ist.

11. Die Warenhäuser. Die Herausbildung von Grossbetrieben im Detailhandel, die auf kapitalistischer Grundlage eine weitgehende Kombination der Warenhaltung zur Durchführung bringen und ihren Boden vor allem in grösseren Städten finden, hat im Interesse des alten Detailhandels, der sich durch diese Entwicklung bedroht fühlte, zu weitgehenden Massnahmen gegen die sog. Warenhäuser geführt. Und zwar gehen diese fast ausschliesslich in der Richtung einer besonderen Steuer; die Materie wird in Deutschland durch die Landesgesetzgebung geregelt.

In Preussen gilt das Gesetz vom 18. VII. 1900. Steuerpflichtig sind die Warenhäuser und sonstigen Grossbetriebe des Kleinhandels, die in ihren Räumen mehr als vier Warengruppen feilbieten, und deren Umsatz einschliesslich der Filialen mehr als 400 000 Mk. im Jahr beträgt. Die vier im Gesetz festgelegten Warengruppen sind die folgenden: 1. Materialwaren, Kolonial- und Esswaren, Trinkwaren und Drogen. 2. Kurzwaren, Bekleidungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände. 3. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften. 4. Gold-, Silber-, Juwelier-, Kunst- und Galanteriewaren. Die Steuersätze werden nach dem Umsatz bemessen; sie beginnen mit 1 % bei einem solchen von 400 000 Mark und erreichen in langsamer Steigerung das Maximum von 2 % bei einem Umsatz von 1 Mill. Mark. Wenn die Steuer mehr als 20% des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages ausmacht, ist sie auf Antrag auf diesen Ertrag zu ermässigen; sie muss aber mindestens die Hälfte des eigentlichen Soll betragen. Die allg. Gewerbesteuer muss von den Warenhäusern ausserdem bezahlt werden. Steuerfrei sind Betriebe von Genossenschaften und Vereinen, die ausschliesslich die eigenen Bedürfnisse der Mitglieder decken und die ihnen gleichstehenden Geschäftsbetriebe. Grosse Spezialgeschäfte sind steuerfrei, jedoch nicht dann, wenn sie zur Umgehung der Steuer aus der Zerlegung eines Warenhauses entstanden sind. Der Ertrag der Steuer belief sich 1901 auf: 3,0; 1902: 1,9; 1903: 1,9; 1904: 1,9; 1905: 2,1; 1906: 2,5; 1907: 2,6; 1908: 2,7; 1909: 2,5 Mill. Mark. Die Ergebnisse fliessen den Gemeinden zu, und zwar zunächst zur Erleichterung der Abgaben der Gewerbesteuerpflichtigen III. und IV. Klasse, im übrigen zur Deckung allg. Gemeindebedürfnisse. Die Zahl der besteuerten Betriebe belief sich im Jahre 1901 auf 109, ging im Jahre 1903 auf 73 zurück, um im Jahre 1909 auf 101 anzusteigen. Zur Zeit sind Bestrebungen im Gange, die Steuer zu erhöhen. — Warenhaussteuern bestehen in vielen anderen deutschen Bundesstaaten. (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Coburg-Gotha, Hamburg, Lübeck, Elsass-Lothringen etc.) Vielfach ist die Regelung so, dass keine allgemeine Landessteuer besteht, sondern den Gemeinden überlassen ist, sie einzuführen. In Bayern werden sogar alle Grossbetriebe des Kleinhandels, „die durch Ausdehnung und Geschäftsverfahren von den überkommenen Formen des Warenhandels wesentlich abweichen,“ (also auch Versandgeschäfte, Spezialgeschäfte etc.) mit einer progressiven Steuer belegt, die von ½—3 % des Umsatzes steigt und noch besondere Kommunalzuschläge vorsieht. — Nach dem Willen derer, die diese Warenhaussteuern am lautesten

befürworten, soll sie eine Erdrosselungssteuer sein. Diesen Zweck hat sie bisher nicht erreicht, weshalb auf eine weitere Erhöhung der Steuer gedrängt wird. —

12. **Das Schmiergeld-Unwesen.** Im Erwerbsleben hatte sich der weitverbreitete Missstand herausgebildet, denjenigen Angestellten von Firmen, denen Einkäufe von fertigen Erzeugnissen, Rohstoffen oder Halbfabrikaten obliegen, Gratifikationen in irgend einer Form zu gewähren, um sie bestimmten Firmen zu verpflichten (Schmiergelder). Diesem Unwesen ist das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (s. o.) entgegengetreten (§ 12); die unklare Fassung wird freilich wenig ausrichten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe. Im Urteil ist zu erklären, dass das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

13. **Die Abzahlungsgeschäfte.** Mancherlei Missständen, die sich aus dem Betriebe der Abzahlungsgeschäfte ergeben hatten, ist das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 entgegengetreten. (RGBl. S. 450). Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Der Käufer hat im Falle des Rücktritts den Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei aber auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die einer höheren Vergütung ist nichtig. — Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismässig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. — Die Abrede, dass die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, dass der Verkäufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Bezahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleich kommt. — Diese Vorschriften finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Überlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später daran Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht. — Lotterielose oder Inhaberpapiere mit Prämien gegen Teilzahlung zu verkaufen, ist verboten.

14. **Der börsenmässige Handel.** Ein erheblicher Teil des Handels in Produkten vollzieht sich an der Börse (Produktenbörse), wie der Handel in Wertpapieren nominell immer durch börsenmässigen An- oder Verkauf vor sich geht. Auf diese Börsengeschäfte bezieht sich eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften, die das „freie Spiel der Kräfte“ (vor allem die Spekulation) erheblich beschränken; ihre Entstehung und Anwendung hat im Reichstage wie im politischen Leben oft zu stürmischen Auseinandersetzungen geführt. (Vgl. hierüber den 55. Abschnitt: Banken und Börse.)

15. **Sozialpolitische Vorschriften.** Eine ganze Reihe von Massnahmen bezieht sich auf die im Handelsgewerbe angestellten Personen, deren Beschäftigung ziemlich weitgehenden Beschränkungen unterworfen ist. Soweit diese Vorschriften nicht Ausfluss der allgemeinen, auch für andere Betriebe geltenden Arbeiterschutz- und Versicherungspolitik sind, werden sie unten in anderem Zusammenhang erörtert. An dieser Stelle mögen noch einige Mitteilungen über die Sonntagsruhe und den Ladenschluss an Wochentagen folgen, zwei Institutionen, die in ihrer Wirkung ja weit über die im Handelsgewerbe angestellten Personen hinausgehen.

16. **Sonntagsruhe und Ladenschluss an Wochentagen.** Die Frage einer weitestgehenden gesetzlichen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ist in Deutschland lange

erörtert worden, wurde aber erst nach sehr umfangreichen Erhebungen und Vorarbeiten durch die Novelle vom 1. VI. 1891 der Lösung entgegengeführt (RGBl. 261). Für das Handelsgewerbe, das uns hier allein zu beschäftigen hat, wurde das Gesetz durch Verordnung vom 28. III. 92 (RGBl. 339) am 1. Juli 1892 eingeführt. (Jetzt GO. §§ 41 a, 55 a, 105 a—105 i.)

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung bis auf 10 Stunden zulassen. Alle die zum Schutze der im Handel beschäftigten Personen erlassenen Bestimmungen gelten mit der Massnahme, dass offene Verkaufsstellen zu den Stunden, in denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, den Verkauf einstellen müssen. Die Arbeitsruhe bedeutet danach ein Stilllegen des Geschäfts überhaupt und trifft mithin auch den Prinzipal, soweit der Verkehr mit dem Publikum in Frage kommt. — Es bestehen mannigfache Bestrebungen, die Sonntagsruhe weiter auszudehnen, also vor allem die erlaubten 5 Stunden — die übrigens für sehr viele Handelszweige schon erheblich verkürzt sind — zu vermindern. Es besteht ein internationaler Sonntagschutzkongress, in Deutschland ausserdem eine im Jahre 1907 gegründete Zentralstelle zur weiteren Förderung der Sonntagsruhe sowie der „Käuferbund für Deutschland“, der das kaufende Publikum anhalten will, nicht mehr am Sonntage Einkäufe vorzunehmen. In Deutschland sind als Triebkraft auch besonders die Handlungsgehilfenverbände (s. u.) wirksam.

Als ein wesentlicher Misstand war im Handelsgewerbe die Tatsache des Offenhaltens der Läden bis in die späten Abend- oft Nachtstunden je länger desto mehr empfunden worden. Da die einzelnen Prinzipale mit Rücksicht auf die Konkurrenz Abhilfe ohne finanzielle Verluste nicht schaffen konnten, wurde auch hier die Gesetzgebung in Anspruch genommen. Die Materie wurde geregelt durch eine Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Okt. 1900 (RGBl. 968ff.) GO. §§ 139 c—139 g.

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren. In Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern muss die Ruhezeit mindestens 11 Stunden betragen. Die gleiche Stundenzahl kann durch Ortsstatut für kleinere Ortschaften vorgeschrieben werden. Innerhalb der Arbeitszeit haben die Gehilfen Anspruch auf eine angemessene Mittagspause. Wer die Hauptmahlzeit ausser dem Hause einnimmt, muss hierfür mindestens ein und eine halbe Stunde haben. Unter gewissen Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig. (§ 139d GO.) — Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Ausnahmen sind zulässig für unvorhergesehene Notfälle, an 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch nur bis 10 Uhr und endlich für Orte unter 2000 Einwohner sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt. Während der Zeit, wo die Verkaufsläden geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten. Ausnahmen können auf Grund einer Bundesratsverordnung von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. — Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber (das heisst der Abstimmenden, s. u.) kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, dass die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber es beantragt.

V. Die im Handelsgewerbe beschäftigten Hilfspersonen.

Die im Handelsgewerbe beschäftigten zahlreichen Hilfspersonen zerfallen in zwei Kategorien: die unqualifizierten Arbeiter und das kaufmännische Personal. Erstere haben gröbere Arbeiten, wie das Packen und Austragen der Waren, also Handlangerdienste zu leisten, während letztere den Chef bei der spezifischen Handelstätigkeit zu unterstützen haben. Von ihnen, die zumeist Handlungsgehilfen oder Kommis (neuerdings auch Privatbeamte) genannt werden, soll hier etwas ausführlicher gesprochen werden.

Im rationellen modernen grösseren Handelsbetrieb ist heute eine weitgehende Arbeitsteilung zur Durchführung gebracht. Der Handlungsgehilfe übt hier die genau umgrenzten Funktionen

eines Buchhalters, Korrespondenten, Kassierers, Lagergehilfen, Reisenden oder Verkäufers. In kleineren Geschäften dagegen sind mehrere dieser Ämter oder alle zugleich einer und derselben Person übertragen. Man hat versucht, die mehr als anderthalb Millionen deutschen Handlungsgehilfen als „Arbeitnehmer“ schlechtweg den Lohnarbeitern zuzurechnen. Dies bedeutet zweifellos eine Verkennung der wirklichen Sachlage, denn das Verhältnis des Handlungsgehilfen zum Geschäftsinhaber unterscheidet sich vom Lohnarbeiterverhältnis in sehr wesentlichen Punkten. Zunächst ist schon die Verbindung zwischen Prinzipal und Gehilfen nach der Absicht beider Teile eine stabilere. Der Dienstvertrag wird auf längere Zeit geschlossen, das Gehalt für längere Fristen vereinbart und in grösseren Intervallen, meist monatlich, bezahlt. Ferner haben wohl die meisten Handlungsgehilfen die Absicht, einmal selbständig zu werden, während der Fabrikarbeiter sich in die Tatsache, zeitlebens in abhängiger Stellung verharren zu müssen, schon vollständig hineingefunden hat. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, dass auch die Zahl der Handlungsgehilfen, die es zur Selbständigkeit bringt, zusehends kleiner wird, womit natürlich deren soziale Stellung sich grundsätzlich ändert. Immerhin ist der Unterschied zwischen Handlungsgehilfen und Arbeitern selbst im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen ihres Dienstverhältnisses heute noch so gross, dass auch die Gesetzgebung für jede der beiden Klassen gesonderte Normen aufstellt.

Nach dem Handelsgesetzbuch ist als Handlungsgehilfe anzusehen, wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist. Art und Umfang dieser Dienstleistungen richten sich nach der Übereinkunft zwischen beiden. Der Gehilfe hat dem Prinzipal seine ganze kaufmännische Tätigkeit ausschliesslich zu widmen; ohne Einwilligung seines Prinzipals ist es ihm verboten „ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit der Gehilfen ist der Prinzipal verpflichtet, denselben Gehalt und Unterhalt unverkürzt weiter zu gewähren, jedoch nicht für länger als sechs Wochen. Diese Bestimmung ist jedoch kein zwingendes Recht, sondern kann durch Vertrag unwirksam gemacht werden. Die Bestrebungen der Handlungsgehilfen gehen deshalb dahin, dem § 63 des HGB. zwingendes Recht zu geben. Die Zahlung des Gehalts muss am Ende jedes Monats erfolgen. Wenn das Dienstverhältnis für unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann es von jedem Teile erst für den Schluss eines Kalendervierteljahrs nach vorheriger sechswöchentlicher Kündigung gekündigt werden. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muss sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen; auch kann die Kündigung nur für den Schluss eines Monats zugelassen werden. Sonst kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit von jedem Teile nur aus einem „wichtigen“ Grunde verlangt werden. Gegen den Prinzipal kann vor allem auf Aufhebung des Dienstvertrages erkannt werden, wenn er das Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder sich an dem Gehilfen vergreift. Gegen den Gehilfen kann insbesondere auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden, wenn er im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht, wenn er den Dienst zu leisten sich weigert, sich am Prinzipal vergreift und dgl. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses darf der Gehilfe nicht durch eine in seinen letzten Dienstvertrag eingefügte Konkurrenzklausel in seinem Fortkommen unbillig gehindert werden. Das HGB. bestimmt deshalb, dass „eine Vereinbarung, durch welche der Gehilfe für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, für ihn nur in soweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Ort, Zeit und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.“ Deshalb kann auch die Beschränkung auf keinen Fall auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt werden. Doch auch mit dieser Einschränkung hat die Konkurrenzklausel sich als recht drückend erwiesen. Ihrer völligen Aufhebung stehen freilich auch sehr schwerwiegende Bedenken gegenüber, während die Einschränkung ihres Anwendungsgebiets wohl möglich ist und besonders der Forderung zuzustimmen ist, dass die betroffenen Gehilfen materiell unbedingt sicher zu stellen sind. Schon die Verwirklichung dieser Forderung würde den Bereich der Konkurrenzklausel auf die durch besondere Verhältnisse bedingten Grenzen zurückschrauben. Z. Zt. sind Bestrebungen im Gange, die ganze Frage der Konkurrenzklausel neu zu regeln. Die Beteiligten stehen sich freilich mit ihren Meinungen noch scharf gegenüber, doch dürfte für eine befriedigende Lösung im Reichstage eine Mehrheit zu finden sein.

Wie in der Arbeiterklasse gibt es auch im Handlungsgehilfenstande „soziale Fragen“, die der Lösung durch die Gesetzgebung harren oder diese schon gefunden haben. Kann hier auch, wie schon bemerkt, keineswegs von einer kompakten Masse mit gleichen Interessen gesprochen werden, so haben sich doch Missstände herausgebildet, die mehr oder weniger von allen gefühlt werden. Missstände, die sich überdies der Beseitigung durch Selbsthilfe entziehen und deshalb das Eingreifen des Staates erfordern. Um vor allem das Grundübel, die Stellenlosigkeit so vieler Gehilfen, zu mildern, hätte der Staat der übermässigen Verwendung von Lehrlingen Schranken

zu setzen. Wie im Handwerk durch die Novelle vom 26. Juli 1897 die Möglichkeit besteht, die Zahl der Lehrlinge in ein bestimmtes Verhältnis zu den beschäftigten Gehilfen zu setzen, und man damit sehr gute Erfolge erzielt hat, so könnte nach gleichen Grundsätzen auch im Handelsgewerbe eine Regelung des Lehrlingswesens versucht werden. Ein zweiter Missstand betrifft die Länge der Arbeitszeit. Erstrebenswert ist vor allem die möglichste Ausdehnung des 8 Uhr Ladenschlusses und der Sonntagsruhe; liegen doch für einen gesetzlichen *Maximalarbeits-tag* im Handelsgewerbe die Verhältnisse viel weniger ungünstig als im stoffveredelnden Gewerbe, weil die Konkurrenz des Auslandes völlig wegfällt. — Von weitgehender Bedeutung ist für den Handlungsgehilfen wie für alle Privatangestellten das *Versicherungswesen*. Die Angliederung dieser Personenkreise an die allgemeinen Versicherungsgesetze hat sich im ganzen als zweckmässig erwiesen, doch ist darüber hinaus eine Berücksichtigung der speziellen Interessen des hier in Frage stehenden Standes zu wünschen. In dem von der Reichsregierung veröffentlichten Entwurf eines Privatbeamtenversicherungsgesetzes ist der Weg einer Sonderversicherung beschritten worden. Es ist anzunehmen, dass diese in kürzester Zeit in irgend einer Form Gesetz wird. — Besonderen Wert legen die Handlungsgehilfen auf die Einrichtung von gesetzlichen *Interessenvertretungen* (Kaufmannskammern). Bei der Einbringung des Entwurfs über Arbeitskammern, der leider im Reichstag stecken geblieben ist, stellten die verbündeten Regierungen besondere Kammern für Angestellte und Techniker in Aussicht. Es ist freilich fraglich, ob sie in absehbarer Zeit zustande kommen werden, obwohl an Vorschlägen für ihre Ausgestaltung kein Mangel ist. Zahlreiche Denkschriften und Gutachten der Handlungsgehilfenverbände haben auf diesem Gebiete ein sehr umfangreiches und wichtiges Material beigebracht. — Eine weitere Forderung der Handlungsgehilfen bezieht sich auf die Errichtung von Handelsinspektionen, nach Art der Gewerbeaufsicht. Die Reichsregierung hat sich, dem Widerstreben der Prinzipale folgend, diesen Bestrebungen gegenüber bisher ablehnend verhalten. Es fragt sich aber, ob auf die Dauer ohne diese Institution auszukommen sein wird. Eine weitere Forderung hingegen: gesetzliche Mindestgehälter, dürfte in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung haben. Es fehlen dafür auch alle Voraussetzungen. Solche Fragen zu regeln, eventuell mit Hilfe der Berufs-Organisationen muss den Beteiligten überlassen bleiben.

Die *grosse Zahl* der Handlungsgehilfen brachte es mit sich, dass in deren Reihen frühzeitig Organisationsbestrebungen einsetzten. Doch kam es zu einer gewerkschaftlichen Organisation verhältnismässig spät, wie diese auch heute noch keineswegs überwiegt, wengleich sozial-reformerische Bestrebungen zur Zeit von allen Verbänden verfolgt werden. Die wichtigsten der heute bestehenden Organisationen sind die folgenden: 1. *Verband deutscher Handlungsgehilfen*, mit dem Sitze in Leipzig; er fasst nahezu 100 000 Mitglieder. 2. *Verein für Handlungskommiss von 1858* (100 000 Mitglieder), ein Verband, der ursprünglich im wesentlichen auf Unterstützungs- und Bildungswesen sowie Stellenvermittlung sich beschränkte, neuerdings aber auch zu sozialpolitischer Tätigkeit übergegangen ist. In seiner Organisation unterscheidet er sich von den übrigen Verbänden dadurch, dass er das *paritätische Prinzip* scharf betont und demgemäss viele seiner Mitglieder Prinzipale sind, wodurch die Stellenvermittlung des Vereins günstig beeinflusst wird. 3. *Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband* (Über 100 000 Mitglieder). Eine rein gewerkschaftliche Organisation, die stark sozialreformerisch ist, daneben aber auch unzeitgemässe Forderungen vertritt, so die Beseitigung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Juden sind von der Mitgliedschaft des Verbandes ausgeschlossen. 4. *Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen*. Als „freie“ Gewerkschaft der Zentralkommission angeschlossen. Der Verband ist mit seinen noch nicht 2000 Mitgliedern für die kaufmännische Welt bedeutungslos. 5. *Verein deutscher Kaufleute* (20 000 Mitgl.). Im Jahre 1873 als Hirsch-Dunkersche Organisation gegründet, im Jahre 1911 aber als unabhängige Organisation fortgeführt. 6. *Bund der kaufmännischen Angestellten*. Eine Neugründung des Jahres 1911, die sich in ihrem Aufruf als die „erste unabhängig-gewerkschaftliche Organisation“ bezeichnet, „frei von Einflüssen des Arbeitbertums, frei von Rassen-, Religions- und parteipolitischen Bestrebungen, frei von organisatorischer Verbindung mit der Arbeiterbewegung etc“. Ob für diese Neugründung ein Bedürfnis vorhanden

war, oder ob nicht vielmehr das Ziel eine Vereinheitlichung der Handlungsgehilfenbewegung sein müsste, mag dahingestellt bleiben.

Im grossen und ganzen sind die Handlungsgehilfen trotz ihrer „Masse“ kein besonders günstiges Organisationsmaterial. Die vielfache soziale Differenzierung dieses Standes — vom Heringsverkäufer bis zum hochbezahlten Prokuristen — und das damit verbundene differenzierte Standesbewusstsein, eine charakteristische Begleiterscheinung aller Kategorien von Privatangestellten, sind Hemmungsmomente, die in ihrer Tragweite in der Regel unterschätzt werden — trotz aller schlechten Erfahrungen, die man immer wieder macht.

VI. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels.

Fast in der gesamten sozialökonomischen Literatur wird die Auffassung vertreten, dass es eine grosse Zeitspanne menschlicher Entwicklung gegeben habe, die sich als tauschlose Wirtschaft charakterisiere, also den Handel nicht gekannt habe. Am prägnantesten hat dieser Auffassung der Leipziger Sozialökonom Karl Bücher Ausdruck gegeben, indem er als erste wirtschaftliche Entwicklungsstufe der Menschheit die „geschlossene Hauswirtschaft“ bezeichnet. Sie charakterisiert sich angeblich durch „reine Eigenproduktion“ und ist „tauschlose Wirtschaft, auf welcher die Güter in derselben Wirtschaft verbraucht werden, in der sie entstanden sind.“ Ausdrücklich hebt Bücher immer wieder hervor, dass vor der Entstehung der Volkswirtschaft „die Menschheit grosse Zeiträume hindurch ohne Tauschverkehr . . . gewirtschaftet“ habe. Neuere Forschungen über das Wirtschaftsleben der primitiven Völker haben aber gezeigt, dass dies ein grandioser Irrtum ist. Der Handel gehört vielmehr zu den ältesten Kulturwerbungen der Menschheit und alle auf einen Zustand „tauschloser Wirtschaft“ aufgebauten Stufentheorien entbehren deshalb der historischen Grundlage. Übrigens hätten uns davon auch leicht die Funde aus prähistorischer Zeit überzeugen können, die oft aus Stoffen bestehen, die in weitem Umfange der Fundstelle nicht vorgekommen sein können, z. B. Gold, Bronze und Eisen. Adam Smith, von dem Bücher sagt, dass er „den Menschen von Natur eine Neigung zum Tausche angeboren sein lässt,“ dürfte auch hiermit das richtige getroffen haben.

Auch einen gewerbsmässigen Handel müssen wir uns schon sehr früh vorstellen, und zwar ursprünglich, Jahrtausende hindurch als Wander- oder nach heutigem Sprachgebrauch als Hausierhandel, der durch den später auch rechtlich ausgebildeten Markthandel ergänzt wird. Ein sesshaftes Handelsgewerbe kommt in Deutschland mit dem Städtewesen auf, ursprünglich besorgt es den Stadtbewohnern die im direkten Tauschverkehr in der Stadt und deren Umgebung nicht erhältlichen Güter: Salz, Eisen, Bronze, feine Stoffe, Fische, Wein u. dgl., ist also eine Art Importhandel. Später, noch im Mittelalter, verbreitert sich das Gebiet des sesshaften Handels, indem er sich auch im Hinblick auf alle möglichen anderen Gegenstände zwischen Produzent und Konsument einschleibt: Neben dem Grosskaufmann entwickelt sich in den Städten und später auch auf dem Lande allmählich der „Krämer“. Ein neues Zeitalter des Grosshandels beginnt mit der neuzeitlichen Kolonialpolitik, die Ausgangspunkt eines in gleicher Ausdehnung vorher nicht gekannten „Welthandels“ wird. Mit der Entwicklung des Verkehrs wird dieser intensiver und führt schliesslich zur „Weltwirtschaft“. (Vgl. d. Art. Weltwirtschaft und Weltwirtschaftspolitik). Von diesem Grosshandel profitiert auch der Kleinhandel, dem nun ganz neue Produkte (Kolonialwaren!) zugeführt werden. Und entsprechend war seine Entwicklung, die ihren Höhepunkt im 19. Jahrhundert erreichte. Kaum ein anderes Gewerbe dürfte gerade im 19. Jahrhundert ein gleiches Entwicklungstempo eingehalten haben, wie das Handelsgewerbe und in ihm der Detailhandel, der sich längst nicht mehr auf die Städte beschränkt, sondern in die kleinsten und entlegensten Dörfer vorgerückt ist.

Welche Bedeutung hat nun das Handelsgewerbe oder schlechtweg der Handel für die Volkswirtschaft? Wie schon bemerkt, ist darüber viel gestritten worden. Noch heute ist nicht selten zu hören, dass der Handel „unproduktiv“ sei, weil er keine neuen Güter erzeuge sondern diese nur umsetze. Auch in der politischen Diskussion spielt das Wort vom „unproduktiven Handel“, dem „Schmarotzer an der Volkswirtschaft“, eine bedeutsame Rolle. Gehen wir deshalb etwas näher darauf ein.

Was heisst überhaupt produktive oder unproduktive Arbeit leisten? Der allgemeine Sprachgebrauch sowohl wie die wissenschaftliche Terminologie geben darauf keine klare, unzweideutige Antwort. Nehmen wir das Wort produktiv wörtlich, so ist es auf die Tätigkeit des Menschen überhaupt nicht anwendbar, denn *hervorzubringen* ist diesem versagt. Auch bei der sog. materiellen Produktion, die man gewöhnlich im Auge hat, wenn von „produktiver“ Arbeit die Rede ist, ist das, was hervorgebracht wird, nicht der Stoff. „Die gesamte Arbeit aller menschlichen Wesen in der Welt ist nicht imstande, den allergeringsten Teil eines Stoffes hervorzubringen.“ (John Stuart Mill). „Was wir hervorbringen oder hervorzubringen wünschen, ist immer nur eine Nützlichkeit. Arbeit schafft keine Gegenstände, sondern Nützlichkeiten.“ (Say) Wenn wir diesen sehr richtigen Gedanken etwas schärfer formulieren wollen, müssen wir sagen: diejenige Arbeit ist produktiv, die materiellen Gegenständen Nützlichkeit (Brauchbarkeit) gibt. Dieser als unmittelbar produktiv zu bezeichnenden Arbeit wäre dann die mittelbar produktive gegenüber zu stellen, die nicht unmittelbar auf die Nutzbarmachung materieller Gegenstände gerichtet ist, sondern diese nur indirekt fördert und beeinflusst. Als unproduktive Arbeit wäre dann jene zu bezeichnen, die weder mittelbar noch unmittelbar auf die Nutzbarmachung materieller Gegenstände einen Einfluss übt.

Dass von diesem Standpunkt landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit (i. e. S.) produktiv ist, bedarf keiner Erörterung. Wie aber steht es mit dem Handel? Der Kürze halber ein Beispiel: Der auf der Malayischen Halbinsel gewonnene Kautschuk ist auf der Plantage völlig ohne Nützlichkeit, da er an Ort und Stelle niemandes Bedürfnisse befriedigt. Gelangt er aber durch Vermittlung des Kaufmanns auf den europäischen Kontinent, so sind ihm dadurch Nützlichkeiten ausgelöst worden, die zwar in letzter Linie auf den Pflanzler zurückzuführen sind, ohne den Kaufmann (und den Reeder) aber nicht hätten in die Erscheinung treten können. Die an sich mögliche Nützlichkeit eines Gegenstandes kommt erst zur Geltung, wenn sie dem Menschen dienstbar gemacht wird, ein Vorgang, der ohne den Handel (und das ihm verwandte Transportgewerbe) vielfach überhaupt nicht denkbar ist. Wir sehen: es braucht die Beeinflussung der Nützlichkeit eines Gegenstandes nicht immer in formverändernder Tätigkeit zu bestehen, sondern ebenso wichtig ist, dass er überhaupt zugänglich gemacht wird. Erst wenn die Güter dort sind, wo sie konsumiert werden, haben sie konkreten Gebrauchswert. Diese Funktion des Schiebens der Güter an den Ort der Nachfrage, den Ausgleich der Disproportion zwischen Angebot und Nachfrage bewirkt der Handel, der deshalb in eminentem Sinne als produktiv bezeichnet werden muss. Mit Recht weist *Lexis* darauf hin, dass niemand dem Techniker, der die Förderung der Steinkohlen aus der Tiefe an die Oberfläche leitet, die produktive Tätigkeit absprechen werde. „Aber nicht minder produktiv ist auch die Tätigkeit des Kaufmanns, der eine Fabrik ausfindig macht, in der die Kohlen nützliche Verwendung finden und ihre Versendung dorthin veranlasst.“ Da durch diese Tätigkeit des Handels die Güter vielfach erst einen Gebrauchswert und damit einen Tauschwert erhalten oder dieser mindestens erhöht wird, rechtfertigt sich selbstverständlich auch ein Anteil an dieser Wertsteigerung für den Händler.

Für den Produzenten ist der Handel in doppelter Beziehung von Bedeutung. Einmal beschafft er ihm die Rohmaterialien und zum anderen setzt er das fertige Produkt ab. Innerhalb gewisser Grenzen liegt freilich auch die Möglichkeit vor, dass der Produzent in beiden Fällen den Handel ausschliesst und sich des direkten Verkehrs bedient. Grosse Unternehmungen z. B. beziehen ihre Kohlen in der Regel unmittelbar von der Zeche, wie andererseits auch die schwere Industrie ihre Erzeugnisse (Halbzeug etc.) nicht selten direkt der weiterverarbeitenden Industrie liefert. Aber schon hier ergeben sich oft Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn es sich um den Verkehr mit dem Ausland handelt; Jute, Baumwolle, Kupfererze, Öle, Tabak und viele andere Welthandelsartikel lassen sich ohne Inanspruchnahme des Handels und der erst vom Handel organisierten Produktenbörse zumeist überhaupt nicht beziehen. Und noch wichtiger erweist sich der Handel beim Absatz der fertigen Erzeugnisse. Der Fabrikant produziert in der Regel nur einen Gegenstand oder doch verwandte Gegenstände, für die sich in den meisten Orten ein eigenes Detailgeschäft als unrentabel erweisen würde. Der Detaillist, der in seinem Laden die Erzeugnisse einer ganzen Anzahl von Fabrikanten feilbietet, gibt ihm erst die Möglichkeit des Absatzes über das ganze Land. Nur in grossen Städten ist den Fabrikanten die Aufmachung einer eigenen Verkaufsstelle möglich,

weil hier die Nachfrage nach bestimmten Gegenständen sich häuft und der Boden für „Spezialgeschäfte“ gegeben ist. Tatsächlich kommt es denn auch ziemlich häufig vor, dass Koffer-, Schuh-, Stock-, Handschuh-, Möbel- und andere Fabriken in den Grossstädten den selbständigen Zwischenhandel ausschalten — um Handelsunternehmungen mit kaufmännischem Personal handelt es sich aber trotzdem. Überdies sind solcher Entwicklung verhältnismässig enge Grenzen gezogen, weil der Produzent in diesem Falle auf das Kapital des Handels verzichtet und deshalb mit viel grösserem eigenem Kapital arbeiten muss und er ausserdem die Leitung dieser Verkaufsstellen immer Dritten anzuvertrauen hat, die mit ihrem Vermögen für den Gang des Geschäftes nicht verantwortlich sind. — Vielfach suchen die Produzenten den Zwischenhandel auch dadurch auszuschalten, dass sie ihre Erzeugnisse auf Grund von Katalogen direkt an den Verbraucher versenden. Doch auch dafür ist der Spielraum nicht gross, weil vielfach der Bedarf entweder sofort befriedigt werden soll oder aber die Inaugenscheinnahme der Artikel gewünscht wird.

Man wird deshalb behaupten dürfen, dass auch der Detailhandel in der Regel unentbehrlich ist. Damit ist freilich über die Häufigkeit seines Vorkommens noch nichts gesagt. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass der Kleinhandel fast überall „übersetzt“ ist und in den meisten Orten dem Bedürfnis mit der Hälfte der ortsansässigen Händler völlig genügt würde. Auf diese Weise entstehen tatsächlich sehr viele Existenzen, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft tätig sind und im übrigen vor den Türen ihrer Läden herumlungern — in den Kleinstädten oft ein widerliches Bild. Die Möglichkeit der unbeschränkten Niederlassung, die Meinung, als „Kaufmann“ ein verhältnismässig bequemes Leben führen zu können, der Drang nach Selbständigkeit, die Methode der Bauunternehmer, überall — auch in den Vorstädten — Läden einzubauen, ein ungesundes Kreditsystem und manches andere haben zu dieser Erscheinung geführt. Das Übel wird noch dadurch verschlimmert, dass sich zum Kleinhandel sehr oft völlig ungeeignete Elemente drängen, die in einem anderen Beruf Schiffbruch gelitten haben oder glauben, als Kaufmann angenehmer durchs Leben zu gehen. Die Zahl derjenigen Detaillisten, die keine Lehrzeit durchgemacht haben, ist erschreckend gross. Kein Wunder, dass sich im Detailhandel sehr ungesunde Zustände herausgebildet haben und der Ruf nach dem Staat immer lauter wird, dessen Aufgabe es aber kaum sein kann, jedem, der leichtsinniger Weise irgendwo einen Laden aufmacht, die bürgerliche Existenz zu sichern. Es könnte sonst leicht dahin kommen, dass aus dem „staatserhaltenden Mittelstand“ ein vom Staat erhaltenes Detaillistenproletariat entstünde. — Es sei im übrigen aber wiederholt, dass diese Zustände den Blick nicht trüben dürfen für die Erkenntnis, dass der Detailhandel an sich volkswirtschaftlich zweifellos nützliche Funktionen übt.

Auch für die Landwirtschaft ist der Handel unentbehrlich. Abgesehen von dem Absatz in die benachbarten Städte (Wochenmarkt, Markthallen) sieht der Landwirt sich in der Regel ausserstande, seine Produkte ohne den Zwischenhändler, den sog. Aufkäufer, der seinerseits zumeist mit einem Grosshändler in Beziehung steht, zu auskömmlichen Preisen abzustossen. Gerade in der Landwirtschaft macht sich der Ausgleich örtlicher und zeitlicher Preisunterschiede durch den Handel besonders deutlich fühlbar.

Die volkswirtschaftlich nützlichsten Funktionen übt der Handel aber zweifellos im Verkehr mit dem Ausland. Bei der Erschliessung neuer Wirtschaftsgebiete ist der Kaufmann der Pionier, dessen Wagemut und Ausdauer für die Intensität wirtschaftlicher Beziehungen entscheidend ist. Ohne den sog. Exporthandel ist in Ländern mit mangelhaft entwickelter Rechtspflege und politisch unsicheren Zuständen ein stetiger Absatz von Erzeugnissen so gut wie ausgeschlossen. Aber selbst im Geschäft mit höherentwickelten Ländern ist der sog. „direkte Verkehr“ ausserordentlich gewagt und hat vielen Industriellen, die den Exporthandel um der Ersparnis der Kommissionsgebühr willen umgingen, schwere Verluste gebracht. Freilich liegt gerade hier noch manches im Argen. Der Handel ist, wie kaum eine andere Institution, international, indem der Kaufmann unter allen Umständen immer dort kauft, wo er das grösste Geschäft macht. Selbstverständlich! Jede Volkswirtschaft hat aber ein Interesse daran, gerade ihre Produkte auf den Weltmarkt zu bringen, und der Industrielle erwartet vom Kaufmann seiner Nationalität, dass er ihn in erster Linie berücksichtigt. Hieraus ergeben sich mancherlei Konflikte, die dann letzten Endes Ursache jenes direkten Verkehrs werden. Besseres Hand- in Hand-Arbeiten von Handel und Industrie im Interesse einer nationalen Exportpolitik ist daher dringend erwünscht. Selbstverständlich wird man vom Handel

nicht erwarten dürfen, dass er unter allen Umständen Produkten der heimischen Volkswirtschaft den Vorzug gebe, denn sein Wesen ist nun einmal international und muss es sein, wenn die nützlichen volkswirtschaftlichen Begleiterscheinungen eines selbständigen Handels — Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach dem ökonomischen Prinzip und die hiermit zusammenhängende Preisnivellierung — überhaupt zur Geltung kommen sollen.

* * *

Kann somit ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass der Handel an sich durchaus jener wirtschaftlichen Tätigkeit zugerechnet werden muss, von der wir sagen, dass sie produktiv sei, so gilt dies doch immer nur unter den oben dargelegten Voraussetzungen, dass er nämlich in irgend einer Weise zur rationellen Nutzbarmachung von Gütern beiträgt. Wo die bisherigen Funktionen des Handels auf andere Weise und mit geringerem Aufwand erfüllt werden können, wird man infolgedessen seine Ausschaltung volkswirtschaftlich nicht bedauern dürfen. Tendenzen, den Handel an manchen Stellen auszuschalten, um dadurch den Weg zwischen Produzenten und Konsumenten im Interesse der letzteren zu verkürzen, machen sich in der Tat je länger desto mehr geltend und sofern sie wirklich eine Rationalisierung der Güterversorgung im Gefolge haben, sind sie zu begrüßen, selbst auf die Gefahr hin, dass dadurch einem Gewerbe Abbruch getan wird, das sich unter anderen Verhältnissen als volkswirtschaftlich nützlich erwiesen hat. Wie ja auch das Handwerk zu grossen Teilen auf der Strecke geblieben ist, weil sich Betriebsformen herausbildeten, die mit geringerem Aufwand mehr leisteten.

Zu nennen ist hier in erster Linie das Genossenschaftswesen, das in seinen mancherlei Formen dem Handel je länger desto mehr empfindlichen Abbruch tut. Bezugsgenossenschaften z. B. schaden dem Grosshandel, indem die in solcher Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden oder Landwirte infolge des nun vorliegenden Massenbedarfs direkt mit dem Produzenten in Beziehung treten. Der Vorteil liegt auf der Hand. Beziehen 50 Schuhmacher das von ihnen benötigte Leder als einzelne, so ist der Grossist ganz unentbehrlich, da die Fabrik auf die Abgabe so kleiner Quantitäten sich in der Regel nicht einlassen kann. Der gemeinsame Bezug macht die direkte Verbindung aber sofort möglich. Da auf solche Weise für die Gewerbetreibenden schon vor Beginn der eigentlichen Produktion sich eine Verringerung ihrer Produktionskosten ergibt und die Ausschaltung der Vermittlungstätigkeit des Handels in der Regel auch keine Nachteile im Gefolge hat, so würde hier die fernere Inanspruchnahme der Grossisten unrationell sein. Es unterliegt keinem Zweifel, dass gerade auf diesem Gebiete noch grosse Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Grossisten selbst freilich bekämpfen diese Tendenzen aufs äusserste, indem sie beispielsweise ihrerseits Fabrikanten, die direkt an Gewerbetreibende oder Detaillisten liefern, nichts abkaufen. Da ausserdem die Fachpresse der Handwerker und Detaillisten zumeist auf die Annoncen der Grossisten angewiesen ist, sind dieser in der Propagierung der Genossenschaftsidee sehr enge Grenzen gezogen. So wenig den Grossisten der Kampf um die Existenz verdacht werden soll, so sehr muss betont werden, dass ihre Ausschaltung durch Bezugsgenossenschaften im Interesse einer rationellen Güterversorgung erwünscht ist.

Gefährden die Genossenschaften der Handwerker und Detaillisten den Engros-Handel, so werden die Detaillisten ihrerseits von den Konsumentengenossenschaften bedroht, indem diese bestrebt sind, den aller kürzesten Weg zwischen Produzent und Konsument herzustellen. „Die Kundschaft in ihrer Gesamtheit wird hier Trägerin der sonst dem Handel zufallenden Vermittlungstätigkeit“ (Lexis). Die Praxis hat gezeigt, dass die Konsumvereine — sei es durch niedrigere Preise, sei es durch Ausschüttung einer Dividende — die Kosten der Lebenshaltung ihrer Mitglieder wesentlich verbilligen. Da dies wieder eine Rückwirkung auf die Lohnhöhe hat, von der zum Teil die Konkurrenz unserer Industrie auf dem Weltmarkt abhängt, so wird auch hier von einer nützlichen Ausschaltung des Zwischenhandels gesprochen werden können. Es wäre deshalb auch falsch, die Entwicklung der Konsumvereine durch Steuergesetze und dergl. aufhalten zu wollen, wie anderseits der Staat freilich keine Veranlassung hat, die Konsumvereine zu begünstigen und so den Prozess mit seinen Folgen für einen grossen Erwerbsstand zu beschleunigen. Diese wirtschaftlichen Kämpfe müssen zwischen den Beteiligten ausgefochten werden, ohne dass der Staat dazwischen fährt.

Von ganz besonderer Bedeutung kann das Genossenschaftswesen mit den hier erörterten Folgeerscheinungen in der Landwirtschaft werden. Und zwar nicht nur im Hinblick auf den ge-

meinsamen Bezug von Dünger, Maschinen, Geräten und Saatgut, der schon heute in ziemlich umfangreicher Masse organisiert ist, sondern vor allem im Hinblick auf den Absatz der wirtschaftlichen Erzeugnisse. Es steht fest, dass z. B. die Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen oft ganz ungewöhnlich hoch ist und einen normalen Gewinn des Zwischenhandels zeitweise ungebührlich übersteigt. So zeigt sich u. a. immer wieder, dass in Zeiten steigender Viehpreise der Detailverkauf sofort folgt, während Preisstürze sich nur ganz langsam und fast niemals im ganzen Umfange dem letzten Konsumenten fühlbar machen. Ähnlich liegt es auch bei den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren hoher Preis keineswegs immer mit entsprechenden Preisen für die Landwirtschaft verbunden ist. Gelingt es deshalb, die heute auch auf diesem Gebiete noch ganz unentbehrlichen Funktionen des Handels durch landw. Absatzgenossenschaften auszuschalten und vollwertig zu ersetzen, so wäre dies sowohl im Interesse der Landwirte, wie der Konsumenten zu begrüssen. Für die letzteren würde der Gewinn noch grösser sein, wenn sie durch ihre Genossenschaften direkt mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften in Verbindung träten. Wird so ein weiterer Teil des Handels ausgeschaltet, so gilt darüber das oben Gesagte.

Ausschaltung des Handels sehen wir schliesslich noch durch die Kartellbildung in der Industrie. Soll es früher vorgekommen sein, dass an den Türen grosser Kohlenfirmen zu lesen war: „Kohlenreisenden ist der Zutritt verboten“, so haben die Verhältnisse sich inzwischen gründlich geändert. Abgesehen von den Gebieten, die internationalem Wettbewerb zugänglich sind, ist der Kohlenhandel in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zum kartellierten Kohlenbergbau geraten und seine Stellung vielfach auf blosses Agententum herabgedrückt worden. Und so auch sonst. In dem Augenblick, da die Industriellen anfangen, sich gegenseitig Konkurrenz zu machen, haben sie den Handel mehr oder weniger in der Hand, schmälern sie zum mindesten dessen Gewinn. Das Handelsgewerbe hat infolge der zunehmenden Kartellierung in Deutschland denn auch vielfach eine ganz andere Stellung erhalten, eine Entwicklung, die freilich noch zu sehr in Fluss ist, um schon abschliessend beurteilt zu werden.

Alles in allem wird man gut tun, die hier kurz erörterten Tendenzen auf Ausschliessung des Zwischenhandels in ihrer Möglichkeit und Wirksamkeit sowie in ihrem Tempo nicht zu überschätzen. Es wird, soweit wir die Lage heute übersehen können, nach menschlichem Ermessen immer ein gewaltiges Feld für kaufmännische Arbeit im Gross- und Kleinhandel übrig bleiben. Dies um so mehr, als auch der Kleinhandel neuerdings anfängt, sich gegen die ihn bedrohenden Eingriffe zu wehren, indem er sich die Waffen des Gegners aneignet (Rabattsparmarken etc.) und auch sonst auf Massnahmen der Selbsthilfe sinnt. In diesem Kampf werden schliesslich diejenigen Sieger bleiben, die sich den neuen Verhältnissen am meisten anzupassen wissen und die Güterbereitstellung am rationellsten betreiben — auf weitem Felde wird dies der Kaufmann sein: der über umfassende Berufsbildung verfügende wirkliche Kaufmann.

52. Abschnitt.

Die privaten Gesellschaftsformen des Handels.

Von

Dr. Karl Lehmann,

o. Professor der Rechte an der Universität Göttingen.

Die grosse Fülle der Gesellschaftsformen im geltenden Handelsrecht liefert ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Kräfte und Bestrebungen in spekulativer Anlage von Vermögenswerten. Während die öffentliche Anleihe nur zum Teil spekulativen Zwecken dient, ist

das Handelsgesellschaftsrecht der gesetzgeberische Niederschlag einer rastlosen Unternehmer-tätigkeit, in die ausser der Kaufmannswelt die weitesten Kreise der Bevölkerung, zumal der städtischen, in stets steigendem Masse hineingezogen werden. Die Ausdehnung des überseeischen Handels und die koloniale Politik haben — wenn auch nicht in dem Grade, wie in England — den Volksgeist mit Unternehmerwagemut erfüllt. Einen Teil des Vermögens in Handelsunternehmungen anzulegen, ist in den letzten Jahrzehnten selbst bei kleineren Kapitalisten zur Uebung geworden, auch wo verwandtschaftliche Beziehungen oder testamentarische Anordnungen nicht dazu den Anlass geben. Die Gesetzgebung kommt dieser Richtung durch Schaffung neuer Formen zu Hilfe. Und so steht uns eine so reiche Auswahl von Typen zur Verfügung, wie kaum in einem anderen Teile des Verkehrsrechts. —

Einzelne dieser Typen reichen weit zurück. So die Schiffspartnerschaft (Reederei) des Seerechts, die mit den Holzschiffen auszusterben scheint und nur noch in abseits liegenden Häfen der Ostsee für kleine Leute (Küstenfahrer, Handwerker u. dgl.) eine gewisse Bedeutung besitzt. So ferner die **stille Gesellschaft**, die dem Darlehn mit Tantiëmbeteiligung wirtschaftlich nahe steht und unleugbar eine grosse Rolle noch heute spielt, statistisch sich aber wegen ihres diskreten, rein auf interne Beziehungen beschränkten Charakters nicht verfolgen lässt. Sie wird, wie in früheren Zeiten, noch jetzt vornehmlich von Verwandten oder Freunden eines Kaufmanns benutzt, die nach aussen als Handelsgewerbetreibende nicht hervortreten wollen, sei es um der Haftung den Geschäftsgläubigern gegenüber zu entgehen, sei es, weil ihr Beruf offenen Betrieb des Handels ihnen nicht gut erlaubt, die andererseits aber eine höhere Verzinsung ihres Kapitals erstreben und im Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Tüchtigkeit des Firmeninhabers diesem einen Teil ihres Vermögens als „stille Teilhaber“ gegen Gewinnanteil überlassen, nicht selten durch letztwillige Bestimmungen dazu angehalten, damit das im Geschäft steckende Kapital nicht durch zu grosse Auszahlungen geschwächt werde. Aber auch kaufmännische Kapitalisten geben jüngeren, kapitalarmen Unternehmern die notwendigen Mittel in Gestalt einer stillen Einlage, sind mitunter wirtschaftlich die Hauptbeteiligten, während der Firmeninhaber die Arbeit leistet und die Haftung den Geschäftsgläubigern gegenüber rechtlich allein trägt. Welche Werte in solchen Beteiligungen angelegt sind, lässt sich, wie betont, schwer feststellen, da das Handelsregister über sie keine Auskunft gibt. An die Gerichtshöfe kommen Rechtsstreitigkeiten aus Gesellschaftsverträgen dieser Art verhältnismässig selten, nach der bescheidenen Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen zu schliessen. Aber dass die stille Gesellschaft im wirtschaftlichen Leben eine beträchtliche Rolle spielt, lehrt die tägliche Umschau und ihre Bedeutung wird kaum je abnehmen. Sie zählt zu jenen wenigen Vereinigungsformen, die durch ihre natürliche Einfachheit sich von selbst empfehlen und alle Aenderungen der Kultur überdauern. —

Die **offene Handelsgesellschaft**, d. h. die Vereinigung zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma derart, dass jeder der Teilhaber den Geschäftsgläubigern gegenüber unbeschränkt einsteht, besitzt ebenfalls ein hohes Alter. Sie ist diejenige Gesellschaftsform, die für den Kaufmannsstand und zwar vornehmlich den Grosskaufmannsstand als die normale, die solideste, die ehrlichste zu bezeichnen ist. Sie beruht auf der Grundidee der Hingabe jedes Gesellschafters mit seiner ganzen Persönlichkeit an die Unternehmung. Jeder ist Mitträger der Firma und wird als solcher in das Handelsregister eingetragen. Jeder hat — in Ermangelung besonderer Abrede — vollen Anteil an der Geschäftsführung, zeichnet die Firma, nimmt an Gewinn und Verlust Anteil und kann bei Fälligkeit einer Gesellschaftsschuld von dem Gesellschaftsgläubiger sofort belangt werden, er kann den Gesellschaftsgläubiger nicht etwa zunächst auf das Gesellschaftsvermögen verweisen, er haftet nicht etwa bloss subsidiär, wie der zivilrechtliche Bürge, sondern sofort primär, die Gesellschaftsschuld ist seine Schuld, die Gesellschaftslehre seine Ehre. Alle diese Momente weisen diese Form in den engeren Bereich der Kaufmannswelt. Sie ist gefährlich für Aussenstehende. Wenn es auch vorkommt, dass von mehreren Geschwistern, die das Geschäft des Vaters, oder von zahlreichen Enkeln, die

das Geschäft des Grossvaters unter gemeinsamer Firma fortsetzen, nur ein Teil geschäftskundig ist, so sollte dies nur da gesehehen, wo wirkliche Garantien für die Güte des Unternehmens vorliegen. Der nichtkaufmännische Teil sollte es vorziehen, aus dem Geschäft ganz auszuseiden oder, wenn eine sofortige Abfindung nicht gut tunlich ist, als stiller Gesellschafter für die Zukunft sich auf die Haftung mit dem in das Geschäft gesteckten Kapital zu beschränken, da er andernfalls nicht bloss Gefahr läuft, sein ganzes Vermögen zu verlieren, sondern u. U. auch mit dem Straf- oder Konkursgesetz in unliebsame Berührung kommen kann. Innerhalb der Kaufmannswelt ist die offene Handelsgesellschaft dagegen die normale und gesundeste Assoziationsform. Sie bietet den Gläubigern die grösste Sicherheit, weil sie nicht bloss das Gesellschaftsvermögen sondern auch das Privatvermögen der einzelnen Teilhaber angreifen können, ein Satz zwingenden Rechts, der nicht etwa durch interne Vereinbarung der Gesellschafter geändert werden kann. Und sie eröffnet jedem Gesellschafter die freie Betätigung, da in Ermangelung anderer Verabredung jeder zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt ist und nicht das Prinzip der Kollektivsondern der Einzeltätigkeit herrscht. Es entspricht deshalb den Bedürfnissen der soliden Kaufmannswelt, wenn nach dem HGB. jede Firmengesellschaft, die sich nicht nach den gesetzlichen Vorschriften über andere Gesellschaftsformen (Kommandit-Aktiengesellschaft etc.) konstituiert hat, als offene Handelsgesellschaft zu betrachten ist, mag sie aus noch so viel Teilhabern bestehen und im internen Vereinsleben selbst eine aktienrechtliche Struktur besitzen. Nach aussen ist sie offene Handelsgesellschaft. —

Von Frankreich her importiert ist die **Kommanditgesellschaft**. Geschichtlich ist sie aus der gleichen Wurzel, wie die stille Gesellschaft, hervorgegangen, mit der sie im Leben heute auch noch vielfach verwechselt wird. Aber rechtlich unterscheidet sich der Kommanditist vom stillen Gesellschafter dadurch, dass er mit seiner Einlage oder besser ausgedrückt Haftsumme in die Öffentlichkeit tritt. Er gibt öffentlich an, mit welchem Betrage er an dem Unternehmen beteiligt sei. Das würde noch nicht besagen, dass er Mitinhaber der Firma ist, im Gegenteil die beschränkte Beteiligung spricht gegen solche Auffassung. Aber eine unglückliche Gesetzestechnik hat ihn zum Mitträger der Gesellschaftsfirma gemacht und damit in das ganze Gebilde einen inneren Zwiespalt gebracht, der es wenig tauglich zur Anwendung im Leben erscheinen lässt. Auf der einen Seite der eigentliche Geschäftsinhaber (Komplementar), der unbeschränkt haftet, die Geschäftsführung und Zeichnung der Firma hat, auf der anderen der Kommanditist, der im Grunde nur ein kundgemachter „stiller“ Socius ist, aber vom Gesetz zum Mitträger der Firma erhoben, also Mitgesellschafter und darnach ebenfalls Kaufmann ist. Die letztere Konsequenz will denn auch die Praxis nicht mitmachen und so tobt ein grosser Streit über die Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten, an dem eine verfehlte gesetzgeberische Ordnung schuld ist. Im Leben aber spielt die ganze Form eine recht bescheidene Rolle und sie hat sich nicht recht einbürgern können. —

Dagegen hat eine ungeheure Bedeutung diejenige Assoziationsform erlangt, die das Aktienprinzip verkörpert. Ungezählte Millionen, ja Milliarden stecken in den Vermögensfonds dieser Form und es scheint, als ob die Zukunft ihre Bedeutung noch vergrössern wird. Hervorgegangen aus Kolonialkompagnien haben sich die Aktiengesellschaften über das ganze Gewerbsleben verbreitet, Handel, Industrie, Landwirtschaft, Bergbau, ja auch Versicherungswesen bedienen sich ihrer mit grösster Vorliebe. Ohne sie würden die grossen Erfindungen und Entdeckungen der Neuzeit kaum zu rechter Ausbeute gelangt sein, sie haben die Herrschaft des Menschen über die Natur mitentfalten lassen. Die Frage, ob das Aktienprinzip mehr Segen oder Fluch, Nutzen oder Schaden gebracht hat, kann heute kaum noch aufgeworfen werden. Ihr Endeffekt ist zweifellos eine grosse Vermehrung des Nationalvermögens, so viel Opfer unglückliche Unternehmungen im einzelnen aufweisen. Und nur mit Hilfe des Aktienprinzipes konnten die europäischen und amerikanischen Nationen jene gigantischen Aufgaben erfüllen, wie sie das 19. Jahrhundert gestellt hat und das zwanzigste stellt.

Die Eigenheit des Aktienprinzipes ist eine doppelte: eine Anteilsberechtigung (share) und ein beschränktes Risiko (limited) der Teilhaber. Aus den Beiträgen vieler setzt sich ein grösserer Fonds zusammen. Jeder ist nach Massgabe der Grösse seines Beitrages anteilsberechtig, andererseits haftet keiner auf mehr als seine Einlage. Den Gläubigern soll also nur der Fonds als Exekutionsobjekt dienen. Sie haben keinen Zugriff in das Privatvermögen des einzelnen Aktionärs. Die Anteile sind gewöhnlich frei übertragbar, ja sogar börsenfähig, indem sie durch Wertpapiere verkörpert werden. Es hat also jeder die Möglichkeit, als Teilhaber beliebige Zeit zu fungieren. Die Teilhaberschaft wird damit Objekt der Spekulation und des Börsenspieles. Die Gläubiger müssen andererseits sicher gestellt werden dagegen, dass das ihnen dienende Exekutionsobjekt in Gestalt von Dividenden sich aus dem Staube macht, so dass sie bei ihrem Zugriff nichts vorfinden. Daher strenge Bestimmungen, welche den Gesellschaftsfonds zum Garantiefonds für die Gläubiger stempeln, das Grundkapital in die Bilanz als Passivum aufzunehmen gebieten, Dividendenzahlungen erst dann gestatten, wenn nicht bloss der Bilanzposten des Grundkapitals, sondern ausserdem noch ein weiteres Kapital, der Zwangsreservefonds, durch Aktivwerte gedeckt ist, eine vorsichtige Schätzung der Bilanzwerte erstreben, dem Gründungsschwindel entgegenzutreten, Uebergriffen der Organe, zumal des Vorstandes, zu steuern suchen; andererseits aber auch Vorschriften, die dem einzelnen Aktionär zugute kommen sollen (Schutz von Minoritäten-Anfechtungsklage bei ungesetzlichen Beschlüssen, Schaffung eines obligatorischen Aufsichtsrates). Der deutsche Gesetzgeber hat der Regelung dieser Form grosse Fürsorge zugewandt, Seit Schaffung des HGB. hat er nicht bloss das eigentliche Aktienrecht mehrfach revidiert, sondern auch durch Schaffung neuer Spielarten wirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen gesucht.

Das Aktienprinzip wird in Deutschland nämlich in vierfacher Form verkörpert: in der eigentlichen Aktiengesellschaft, in der Aktienkommanditgesellschaft, in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in der Kolonialgesellschaft. Das Ausland kennt meist nur die beiden Typen der Aktiengesellschaft und Aktienkommanditgesellschaft und in der That ist zu sagen, dass der Luxus der deutschen Gesetzgebung nur die Folge einer ängstlichen Behandlung der Aktiengesellschaft ist, die das Bedürfnis nach einer neuen, weniger rigorosen Form erzeugte, während die ausländische Gesetzgebung bei einer elastischeren Ausgestaltung des Aktienrechts mit diesem Typus auskommt.

Die **eigentliche Aktiengesellschaft** wird im HGB. geregelt. Sie untersteht dem Normativsystem. Ein strenges Gesetz verlangt möglichste Offenkundigkeit aller wichtigen Hergänge, zivil- und strafrechtliche Bestimmungen suchen die Verantwortlichkeit von Gründern und Organen gegenüber den Aktionären und Gläubigern zu schärfen, ein grosser Apparat von Kontrollvorschriften gestaltet die Maschinerie nicht bloss zu einer komplizierten, sondern nicht selten auch schwerfälligen. Der statutarischen Autonomie wird verhältnismässig wenig Raum gewährt. Kleine Leute sollen fern gehalten werden, daher das Verbot, den Nennbetrag der Aktie unter 1000 Mark zu beziffern, von dem nur wenige Ausnahmen bestehen. Das Prinzip der beschränkten Haftung gelangt zu strikter, fast ausnahmeloser Durchführung. Darum ist die Aufbringung neuer Mittel nur durch Anleihe oder durch Erhöhung des Grundkapitals, die Abstossung überflüssiger Kapitalien (von Dividendenzahlung abgesehen) nur durch Rückzahlung von Anleihen oder Herabsetzung des Grundkapitals möglich. Die gesetzgeberische Regelung hat den Vorzug, leichtsinnige Gründungen zu erschweren. Aber sie eignet sich nicht für kleinere Unternehmungen, der Kraftaufwand steht nicht im Verhältnis zu den Mitteln. Sie eignet sich des ferneren nicht für Unternehmungen, die mit wechselnden Verhältnissen rechnen müssen, Geld aufnehmen und abstossen wollen, ohne auf den öffentlichen Markt zu treten. Und sie versagt bei überseeischen Unternehmungen, wo die Erfüllung der strengen Gesetzesbestimmungen fast zur Unmöglichkeit wird. Was von der Aktiengesellschaft gesagt ist, gilt in gleichem Masse für die **Kommanditgesellschaft auf Aktien**, eine Aktiengesellschaft, bei der aber ein oder mehrere Personen den Gläubigern persönlich unbeschränkt haften, als Vertreter und Ge-

schäftsführer den Vorstand ersetzen und neben der Aktionärgesamtheit an der Beschlussfassung über die wichtigsten Angelegenheiten mitwirken. Sie findet im Leben eine verhältnismässig bescheidene Anwendung.

Darum hat die deutsche Gesetzgebung der neuesten Zeit dem Drängen der Kaufmannswelt nach Schaffung neuer Typen von Kapitalassoziationen nachgegeben. Zunächst geschah dies für koloniale Unternehmungen durch das Reichsgesetz vom 15. März 1888 § 8, das jetzige Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900 §§ 11—13, insofern der Bundesrat durch besonderen Regierungsakt **Kolonialgesellschaften** mit eigenem, vom gemeinen Recht abweichenden Recht ausstatten kann. Das Gesetz bezieht sich zwar nicht nur auf Aktiengesellschaften, tatsächlich haben aber im Laufe der Zeit sich alle oktroyierten Kolonialgesellschaften des Aktientypus bedient und insofern kann man sagen, dass wir es mit einer eignen Art von Aktiengesellschaften zu tun haben, die der englischen Chartered Company entspricht. Seit Erlass des Gesetzes sind mehrere Dutzend solcher Gesellschaften oktroyiert worden, deren Recht erheblich milder, als das strenge Aktienrecht ist. Die Grösse der investierten Kapitalien ist noch immer verhältnismässig bescheiden.

Wichtiger ist die Schaffung der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892. Hier hat der deutsche Gesetzgeber eine Form geschaffen, die ausserordentlichen Beifall in der Praxis gefunden hat und von ausländischen Gesetzgebungen bereits nachgeahmt wird. Dem Gesetzgeber schwebte vor, die durch die Starrheit und Rigorosität des Aktienrechts erzeugten Hindernisse für den Unternehmertegeist zu beseitigen. Er rief einen Typus ins Leben, der zwar im Grossen aktienrechtlich ist, aber in Einzelheiten von der regulären Form der Aktiengesellschaft abweicht. Zunächst liess er eine Reihe strenger aktienrechtlicher Vorschriften fallen. Sodann sorgte er dafür, dass zu vorübergehenden Zwecken erforderliche Betriebsmittel durch Nachschüsse aufgebracht werden können. Während bei der Aktiengesellschaft jeder Aktionär nur bis zum Nennbetrag der Aktie in Anspruch genommen werden kann, kann hier das Statut Nachschüsse auferlegen, sei es bis zu einem bestimmten Höchstbetrage, sei es ohne Begrenzung. Das unbegrenzte Risiko, dass im letzteren Falle das Mitglied trifft, kann von ihm durch Aufgabe des Anteils für die Zukunft beseitigt werden, eine von der Reederei und Gewerkschaft entlehnte Bestimmung. Die eingezahlten Nachschüsse bilden im Gegensatz zum festen Stammkapital einen ausserordentlichen beweglichen oder veränderlichen Fonds, der wieder rückzahlbar ist, ohne dass eine Herabsetzung des Stammkapitals vorgenommen zu werden braucht. Des Ferneren kann das Statut neben den Einlagen zum Gesellschaftskapital den Mitgliedern Nebenleistungen auferlegen und damit die Vereinigung allen möglichen Zwecken, z. B. Kartellierungszwecken, dienstbar machen, während bei der Aktiengesellschaft sich die Leistungspflicht — von einer Ausnahme abgesehen — in der Einzahlung des Aktienbetrages erschöpft.

Durch diese elastischeren Normen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im übrigen, wie hervorgehoben ist, auch eine Art Aktiengesellschaft ist, befähigt worden, das Bedürfnis zumal kleinerer Unternehmer zu befriedigen. Sie hat weniger den grossen Kapitalassoziationen mit einem nach Millionen zählenden Grundkapital, als der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft Konkurrenz gemacht. Personen, die nicht ihr ganzes Vermögen, sondern nur eine bestimmte Summe riskieren wollen behufs Verwertung einer Idee technischer oder kommerzieller Art tun sich zu einer G. m. b. H. zusammen. Die Zahl der Gesellschafter ist gewöhnlich klein (2, 3), oder es ist in Wahrheit nur ein Einzelner der Unternehmer, der nur pro forma einen Zweiten heranzieht, dessen Anteil er nachträglich erwirbt (was das Gesetz zulässt), so dass wir die merkwürdige Erscheinung tagtäglich gewahren, dass ein Einzelunternehmer sein Risiko dadurch beschränkt, dass er die juristische Person der G. m. b. H. ins Leben ruft, die in Wahrheit er selbst darstellt. Zwar wäre dies auch bei der Aktiengesellschaft möglich, aber die strengen Bestimmungen des Aktienrechts lassen solchen Fall als Ausnahme erscheinen, während er bei der G. m. b. H. so häufig ist, dass in neuester Zeit geradezu vorgeschlagen worden ist, die

Fiktion fallen zu lassen und dem Einzelkaufmann direkt zu gestatten, durch eine öffentliche Kundgebung für sich beschränkte Haftung zu erzielen.

Im übrigen sucht das Gesetz die Schaffung von allzu kleinen Unternehmungen durch das Erfordernis, dass das Stammkapital der G. m. b. H. mindestens 20000 Mark betragen müsse, zu verhüten. Auch stellt es für die Übertragung der Anteile das Erfordernis gerichtlicher oder notarieller Form auf und scheidet damit die Anteile von der Börse aus.

Der Erfolg der neuen Form war ein beispielloser. Viele Tausende von G. m. b. H. sind in den 18 Jahren seit Erlass des Gesetzes ins Leben getreten, manche von ihnen freilich bald verkracht. Denn die Lage der Gläubiger ist hier bei Weitem nicht so günstig, als bei der Aktiengesellschaft. Aber auch das Risiko der Mitglieder ist deshalb grösser, als es den Anschein hat, weil jedes Mitglied für die Beiträge der anderen Mitglieder eventuell aufzukommen hat, soweit eine bare Stammeinlage von einem Mitglied nicht erzwungen werden kann, die übrigen Mitglieder den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen haben, eine wenig bekannte Bestimmung, deren Anwendung sich bei Manchem fühlbar gemacht hat. —

Ausserhalb des Rechts der Handelsgesellschaften stehen die eingetragenen Genossenschaften und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, weshalb auf sie hier nicht eingegangen wird.

53. Abschnitt.

Die Privatbeandenfrage.

Von

Dr. Martin Weigert,

vom Volkswirtschaftlichen Sekretariat der Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin.

Inhalt:

1. Volkswirtschaftliche Ursachen für die Herausbildung einer grossen Privatbeandenklasse. — 2. Begriffsmerkmale für das Privatbeandenentum; Unterschiede zwischen Privatbeanden- und Arbeiter-schaft. — 3. Uebersicht über die verschiedenen Berufsgruppen der Privatbeanden. — 4. Allgemeines über die wirtschaftliche Lage: Einkommensverhältnisse, Arbeitsbedingungen, rechtliche Stellung. — 5. Die Privatbeandenbewegung und ihre Ursachen. — 6. Die Berufsvereine als Träger dieser Bewegung. — 7. Erstrebte Reform des Rechts über den Dienstvertrag. — 8. Reform der sozialpolitischen Schutzgesetze. — 9. Reform ehruiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen. — 10. Die Taktik der Berufsvereine in der Privatbeandenbewegung und ihre Erfolge. — 11. Das geschlossene Vorgehen der Privatbeanden in der Frage der Pensionsversicherung. — 12. Das Ziel einer einheitlichen Reichs-Privatbeandenpolitik und eines einheitlichen Angestelltenrechts.

Literatur:

Adler, Paul: Die Lage der Handlungsgehilfen gemäss den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. Stuttgart 1905. — Behrendt, M.: „Enquête über die weiblichen Handlungsangestellten in Magdeburg“. Magdeburg 1906. — van der Borcht, R.: „Das Recht des Handlungsgehilfen.“ Berlin 1909. — Elster, A.: „Privatbeanden“ i. Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 667. Jena 1907. — Kulemann, W.: „Die Berufsvereine in Deutschland.“ — H. E. Krüger: „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten“ (Schriften der Ges. für soziale Reform, Heft 30—39). — Lange, Paul: „Handlungsgehilfenbewegung und Sozialpolitik.“ Hamburg 1908. — Obst, Georg: „Das Buch des Kaufmanns.“ Leipzig 1905. — Oldenberg, Karl: „Statistik der sozialen Lage der Handlungsgehilfen“ i. Schmoller's Jahrbuch f. Ges., Verwaltung u. Volksw. Bd. 17. — Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 26 u. 27: „Der Dienstvertrag der Privat-Angestellten“. — Weigert, Martin

„Die Handlungsgehilfenfrage“, Berlin-Wilmersdorf, Rothschild, 1911. — Thissen: „Die soziale Lage“ des technischen Berufs und ihre Hebung“. (Schrift d. Deutsch. Techniker-Verb.) — Tischendörfer: „Die Lage der technisch-industriellen Beamten“. — Jaeckel, Reinhold: „Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten“ von Gross-Berlin.“ — Hoepke, Materialien über die wirtschaftliche und soziale Lage der Zuckertechniker“ (Schrift des Vereins Dtsch. Zuckertechniker). — Potthoff, Heinz: „Materialien über die wirtschaftliche Lage der Werkmeister.“ — A. Trampe: „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Güter- und Fortsbeamten.“ (Schrift d. Verbandes d. Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands.) —

Über die Berufsvereinsliteratur finden sich ausführliche Verzeichnisse bei Weigert: Die Handlungsgehilfenfrage“, Seite 319 u. 320; sowie in den Schriften der Ges. für Soziale Reform, Heft 30, S. 10 bis 13.

1. Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Dezennien hat durch die bedeutsamsten technischen, kapitalistischen und organisatorischen Umwälzungen zur Entstehung der modernen Grossindustrie geführt. Handel und Verkehr, denen die wirtschaftliche Aufgabe der Güterverteilung zufällt, haben mit der machtvollen Entwicklung der Industrie Schritt halten und gleich ihr vielfach den grossbetrieblichen Charakter annehmen müssen. Der Grossbetrieb aber hat hier wie dort durch seine finanzielle und technische Überlegenheit den sonst zu erwartenden Zuwachs der Kleinbetriebe beschränkt. Die Folge hiervon ist einerseits gewesen, dass viele Existenzen des Mittelstandes ihrer Selbständigkeit beraubt worden sind; andererseits aber hat die durch den Grossbetrieb bedingte Arbeitsteilung nicht nur die Nachfrage nach Lohnarbeitern gewaltig gesteigert, sondern sie hat auch eine ständig wachsende Zahl von Stellen für mittlere und höhere Betriebsbeamte geschaffen, die sich zum Teil aus jenen ehemals selbständigen Kreisen rekrutieren. Gesellschaftliche Stellung, Bildungsniveau und Einkommensverhältnisse dieser Beamtenklasse weichen im grossen und ganzen nicht erheblich von dem der selbständigen kleinen Handel- und Gewerbetreibenden ab.

Es ist so ein neuer unselbständiger Mittelstand, das sogenannte Privatbeamtentum entstanden, welches über $1\frac{1}{2}$ Millionen Erwerbstätige mit ebensovielen Familienangehörigen umfasst. Die wirtschaftliche und soziale Lage dieser grossen Klasse aber ist naturgemäss von wachsender Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft geworden.

2. Es hat an Versuchen nicht gefehlt, scharfe Begriffsmerkmale für den neuen Mittelstand aufzustellen, die jedoch alle misslungen sind. Die Definition im österreichischen Privatbeamtenpensionsgesetz ist undeutlich und lückenhaft. Die Betonung der Beamteneigenschaft ist kein rechtes Merkmal, denn diese Beamteneigenschaft fehlt vielen Gruppen, die sich zur Privatbeamtschaft zählen (Büroschreiber) und vom Gesetze ihr zugerechnet werden (Ladengehilfen). Auch die geistige „Tätigkeit“ unterscheidet den Angestellten nicht vom Handarbeiter, denn ein Porzellanmaler, ein Feinmechaniker und manch anderer Handarbeiter leistet höhere geistige Tätigkeit als ein Aktenschreiber, ein Verkäufer im Grünkrämladen, ein Kontenaddierer etc. Die Grenzen zwischen Arbeiter und Angestellten sind historisch von der wirtschaftlich-technischen Entwicklung, von der Gesetzgebung, von mancherlei Zufälligkeiten geschaffen; logisch begründet sind sie nicht. Insbesondere treten wesentliche Unterschiede zwischen der Beamtschaft und Arbeiterschaft in ihren Bestrebungen und Interessen zutage: So ist der Arbeiterschaft der wirtschaftliche Kampf zur Gewohnheit geworden, und erstrebt sie daher möglichste Freiheit im Arbeitsverhältnis. Die Privatbeamten haben dagegen bisher den Hauptwert auf eine Stetigkeit des Arbeitsverhältnisses, auf eine möglichst sichere und dauernde Anstellung gelegt. Der Dienstvertrag wird deshalb auf längere Zeit geschlossen, ebenso das Gehalt für längere Fristen vereinbart und in grösseren Intervallen, meist monatlich, ausbezahlt. — Ferner stellt auch das Leben an den Privatbeamten im grossen und ganzen höhere Anforderungen als an den Arbeiter. Man denke dabei an die bessere Vor- und Ausbildung, an Kleidung, gesellschaftliches Auftreten, Kindererziehung etc. Sein ganzer Standart of life ist ein dauernd gehobener. Ein Heruntersinken aus dem hergebrachten Lebensniveau trifft ihn deshalb weit schmerzlicher als den Durchschnittsarbeiter. Endlich ist auch sein soziales Verhältnis zu dem Unternehmer wesentlich verschieden von dem des Arbeiters zum Arbeitgeber: Der Privatbeamte ist nicht wie der Lohnarbeiter nur eine Hand im Geschäft, er ist vielmehr sehr häufig durch den Einblick in die Transaktionen und die Lage des Geschäfts ein Teil des Kopfes. Das Neben- und Miteinanderarbeiten von Prinzipal und Angestellten, die qualifizierte und z. T. verantwortungsvolle Tätigkeit des Angestellten, die Tatsache, dass für viele Angestellte die Beamten-

stellung das Durchgangsstadium zur Selbständigkeit ist, und schliesslich auch die sich nicht so schroff gegenüberstehenden politischen Anschauungen haben keine so grossen Klassengegensätze zwischen beiden Parteien aufkommen lassen, wie sie für das Verhältnis des Unternehmertums zur Arbeiterschaft charakteristisch geworden sind.

3. Die Privatbeamten lassen sich nach ihrer Vorbildung und dem Charakter ihrer Tätigkeit in folgende Berufsgruppen scheiden: 1. Kaufmännische Angestellte, 2. Technische Angestellte, 3. Landwirtschaftliche Beamte, 4. Bürobeamte.

Zur Gruppe der Handlungsgehilfen zählen: Kontorpersonal, Verkäufer, Lageristen, Angestellte im Fracht- und Exportgeschäft, Buchhandlungsgehilfen, Handlungsreisende, Bankbeamte, Versicherungsbeamte, Angestellte in Warenhäusern und Konsumvereinen etc.

Zu den technischen Angestellten zählen: die Maschinen- und Elektrotechniker, Bautechniker, Chemiker, Zuckertechniker, Werkmeister, Bergbeamte, seemännische Angestellte, Seemaschinisten, Angestellte bei Privateisenbahnen, Brenn-, Brau- und Walzmeister, Faktoren, Zeichner, Zuschneider etc.

Unter die landwirtschaftlichen Beamten werden gerechnet: Güterbeamte, Forstbeamte, Trichinen- und Fleischbeschauer etc.

Unter Bürobeamten werden verstanden: Rechtsanwaltsbeamte, Beamte der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw. Bürobeamte der Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern, der Vereine, Kartelle etc. —

Das neue „Versicherungsgesetz für Angestellte“ vom 20. XII. 1911 (siehe letzten Absatz) hat noch folgende Kategorien in den Kreis der zu versichernden Privatbeamten einbezogen: Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher an privaten Instituten sowie gehobene oder höhere Angestellte auf deutschen See- oder Flussfahrzeugen (Kapitäne, Offiziere, Verwaltungsbeamte etc.)

4. Die wirtschaftliche Lage der grossen Masse der Angestellten in diesen Gruppen ist keine sehr verschiedene, während in den einzelnen Gruppen selbst die Einkommensverhältnisse je nach Leistung, Erfahrung, Charakter der Stellung oder Dienstalter erhebliche Unterschiede aufweisen. Ein annäherndes wenn auch nicht durchaus zuverlässiges Bild von der pekuniären Lage der Privatangestellten liefert die Regierungsdenkchrift von 1907 „über die im Oktober 1903 angestellte Erhebung“. Die Resultate dieser Erhebung, die sich auf ca. 160 000 Privatbeamte erstreckt, haben ergeben, dass bei den männlichen Personen die Einkommensstufe von 1800 bis 2100 Mark mit 16,22% am stärksten besetzt ist; ihr folgt die Stufe von 1500 bis 1800 Mark mit 15,9%, dann 1250 bis 1500 Mark mit 12,37%, während 11,49% der Stufe von 1000 bis 1250 Mark und fast ebensoviel (11,43%) der Stufe 2100 bis 2400 Mark angehören. 7,69% haben ein Einkommen von über 3600 Mark. Bei den weiblichen Personen gehört die höchste Zahl der ersten Stufe unter 1000 Mark mit 38,86% an. Dann folgt die Stufe 1000 bis 1250 Mark mit 29,45%, dann die Stufe 1250 bis 1500 Mark mit 14,48%, während 17,21% ein Einkommen von über 1500 Mark beziehen. — Über die Einkommensverhältnisse der Angestellten in den einzelnen aufgeführten Berufsarten sind ausser der amtlichen Erhebung von 1903 eine Anzahl teils grösserer, teils kleinerer Untersuchungen seitens der einzelnen Berufsvereine veranstaltet worden. Auf Veranlassung der Gesellschaft für soziale Reform ist dieses Material von Dr. H. E. Krüger zusammengestellt, durch direkte Rundfragen bei den Berufsvereinen ergänzt und vor kurzem (1910 und 1911) in den Heften 30 bis 33 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform veröffentlicht worden. Näher hierauf einzugehen verbietet der Rahmen dieser Darstellung.

5. Der gewaltige Wettbewerb der weit über den Bedarf gewachsenen Zahl der kaufmännischen und industriellen Unternehmungen hat vielfach zur Folge gehabt, dass die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Angestellten in den letzten Dezennien beträchtlich erhöht worden sind. Eine Erscheinung, die überall dort zu Auswüchsen geführt hat, wo die gegenseitige scharfe Konkurrenz der Unternehmungen die gedeihliche Entwicklung des einzelnen Betriebes gehindert hat.

Hier findet man neben niedrigen Gehältern übermässig lange Arbeitszeiten, Überstunden, ausgedehnte Sonntagsarbeit, schlechte Beschaffenheit der Geschäftsräume, rigorose Konkurrenzklauseln, kurze Kündigungsfristen und andere zu Ungunsten der Angestellten lautenden Bedingungen des Anstellungsvertrages. Diese Gestaltung der Verhältnisse hat trotz des mangelnden politischen und Klassengegensatzes zwischen Angestellten und Arbeitgebern, trotz der vielen sonstigen sozialen Berührungspunkte beider Parteien das Entstehen einer sozialen Frage für diese Berufskreise verursacht.

6. Die Träger dieser Bewegung sind die in kurzer Zeit zu einflussreichen und grossen Organisationen angewachsenen **Berufsvereine** geworden, deren bedeutungsvollste Aufgabe heute die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der rechtlichen und sozialen Stellung ihrer Mitglieder ist. Die Zahl dieser Berufsvereine ist sehr gross. Die meisten haben sich zu machtvollen interlokalen Zentralverbänden zusammengeschlossen. So zählt Kulemann (Die „Berufsvereine“ Abt. I) für die technischen Berufe 17 Zentralverbände, von denen beispielsweise der „Bund deutscher Architekten“ 21 Ortsgruppen, der „Deutsche Werkmeisterverband“ 826 Bezirksvereine besitzt. Für die chemischen Berufe werden 4 grosse Zentralorganisationen angegeben, von denen z. B. der „Verein deutscher Chemiker“ allein 19 Bezirksvereine aufweist. Die kaufmännischen Angestellten verfügen über einige 20 das ganze Deutsche Reich umfassende Berufs- und Fachorganisationen mit zahllosen Gau-, Bezirks- und Ortsvereinen. Endlich besitzen auch die Bürobeamten und landwirtschaftlichen Privatangestellten mehr als 10 interlokal organisierte Interessenvertretungen mit vielen Untervereinen.

Obgleich bis vor kurzem ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Berufsarten und ihren Organisationen fehlte, obgleich die Verbände der Handlungsgehilfen auf Vorschriften im Handelsgesetzbuche, die Verbände der Werkmeister und Techniker auf Verbesserungen der Gewerbeordnung, die Güterbeamten, Bergbeamten etc. auf Reform der Landesgesetzgebung hinarbeiten, bewegen sich doch die Bestrebungen aller dieser Kreise in der gleichen Richtung. In der Regel hat das Vorgehen einer Gruppe die anderen zur Nachfolge auf dem gleichen Wege angespornt, sodass bei den meisten Forderungen ein gemeinsamer Zug unverkennbar ist. Die wichtige Frage der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung endlich hat es sogar vermocht, den Kreis der Hunderttausende von Gehilfen und Privatangestellten aller Gruppen zu einer einheitlichen tatkräftigen Aktion zusammenzuschliessen und ein gemeinsames offizielles Organ in dem „Hauptausschusse“ zu schaffen. Damit ist aber der erste Schritt zu einer Standesbewegung der Privatbeamtschaft und vielleicht auch zu einer Privatbeamtenpolitik des Reiches getan. —

Ausser der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung betreffen die gemeinsamen Ziele der Privatbeamtenbewegung eine einheitliche Reform des Rechts über den Dienstvertrag, der sozialpolitischen Schutzgesetze und einiger öffentlichrechtlicher Bestimmungen. —

7. Als Mindestbedingungen des **Dienstvertrages** werden gefordert: 1. Barzahlung des Gehalts und Verbot des Truck-Systems in jeglicher Form. Erhöhte Verzinsung von Lohnrückständen. 2. Verbot der Zurückbehaltung des Gehalts oder der Aufrechnung mit Darlehen, Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Forderungen; 3. Beschränkung der Einbehaltung des Arbeitsverdienstes zu Kautionszwecken. Sicherstellung der Dienstkautionen im Konkurse des Arbeitgebers. 4. Erhöhte Sicherung des Arbeitseinkommens gegen Pfändung. 5. Fortzahlung des Gehalts bei unverschuldeter Verhinderung an der Dienstleistung während nicht erheblich langer Zeit. Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen auf die Dauer von 6 Wochen ohne Anrechnung von Kassenbezügen. Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Übungen. 6. Gleichheit der Kündigungsbedingungen für beide Parteien. 7. Festsetzung einer Mindestkündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluss, wie sie im H.G.B. oder in der R.G.O. besteht, oder von 6 Wochen zum Vierteljahresschluss, wie sie vielfach von Verbänden angestrebt wird. 8. Beschränkung der Kündigungsbefugnis während einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung. 9. Festsetzung der wichtigsten Gründe, die zur Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist berechtigen. 10. Verbot oder erheblich verschärfte Bestimmungen gegen die Aufnahme von Konkurrenzklauseln in den Dienstvertrag. 11. Recht des Ange-

stellten auf ein Dienstzeugnis mit genauen Angaben über seine Tätigkeit. 12. Sicherung des Eigentumsrechtes der Angestellten an ihren Erfindungen und eines angemessenen Anteils an dem Nutzen der Patentverwertung. 13. Verhinderung des Missbrauchs von Dienstwohnungen, Pensionskassen oder dergleichen zur Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. 14. Schaffung von Beamtenausschüssen in allen Betrieben mit einer bestimmten Zahl von Angestellten.

8. Die geforderten sozialpolitischen Schutzbestimmungen beziehen sich auf: 1. Mindestruhezeit resp. tägliche Höchstarbeitszeit für jeglichen Betrieb, in dem fremde Arbeitskräfte tätig sind; Regelung der Arbeitspausen. — 2. Reichsgesetzlicher Achtuhrladenschluss in allen offenen Verkaufsstellen; 3. Verbot der Sonntagsarbeit in Büros und offenen Verkaufsstellen möglichst unbedingt, in anderen Betrieben, soweit es die Natur des Betriebes gestattet. Anspruch der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer auf einen Ruhetag in der Woche (nach französischem Vorbilde). 4. Gesetzlichen Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub (nach österreichischem Vorbilde). 5. Weitergehende Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Verbot der Nacharbeit für Frauen und Kinder möglichst unbedingt, für Männer, soweit es die Natur des Betriebes gestattet. 6. Erweiterter Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere Vorschriften über eine sanitäre Einrichtung der Wohn- und Geschäftsräume; Strafverfolgung der Arbeitgeber bei unsittlichen Anträgen ihren weiblichen Angestellten gegenüber in Anlehnung an § 174 St.G.B.

9. Endlich werden von öffentlich rechtlichen Bestimmungen unter anderen noch angestrebt: 1. Sicherung des Koalitionsrechts für alle Gruppen ohne Ausnahme; 2. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und ihre Befreiung von den im Reichsvereinsgesetz für politische Vereine vorgesehenen Beschränkungen; 3. Schaffung von Arbeitskammern mit besonderen Abteilungen für die Privatbeamten; 4. Schaffung von Berufsgerichten für die Angestelltengruppen, welche noch keine besitzen; 5. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf alle Schutzgesetze und Arbeitsverhältnisse (evtl. Schaffung einer besonderen Handelsinspektion). 6. Vorschriften zur wirksamen Bekämpfung der Lehrlingszücherei; 7. Einführung eines allgemeinen Fortbildungsschulzwanges. —

Soweit Unterschiede in den Forderungen der einzelnen Berufsgruppen zutage treten, sind sie verhältnismässig unbedeutend. Sie sind meist nicht erheblich grösser, als die Unterschiede zwischen den Zielen der verschiedenen Organisationen des gleichen Berufes; sie sind abhängig von der Zusammensetzung des Mitgliederbestandes, von dem paritätischen oder rein gewerkschaftlichen Charakter des Verbandes, von dem mehr oder minder engen Anschluss an bestimmte politische Gruppen oder Persönlichkeiten, von den Eigenschaften der Führer und anderen oft nur zufälligen Umständen.

10. Die Mittel und Wege, mit welchen die Privatbeamtenverbände die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu heben suchen, sind vielfach dieselben wie diejenigen der Arbeitervereine; gleich diesen gewähren sie ihren Mitgliedern Rechtsschutz, Auskünfte, Stellenvermittlung, Belehrung und die verschiedensten Arten von Unterstützungen, wobei sich jedoch die bei den Arbeiterorganisationen besonders gepflegte Arbeitslosenunterstützung hier seltener und besondere Streikfonds überhaupt nicht finden.

11. Im Gegensatz zur Arbeiterbewegung kennt die Privatbeamtenbewegung bisher keine Streiks und Aussperrungen. Die Organisationen der Angestellten haben vielmehr stets den Weg friedlicher Vereinbarung bevorzugt. Sie sind bei den Unternehmern oder deren Interessenvertretungen zwecks Abstellung herrschender Missstände vorstellig geworden, oder sie haben durch Erhebungen, Flugschriften und Eingaben die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften im Sinne notwendiger Reformen zu beeinflussen gesucht. Mag auch die Taktik der Arbeiterverbände in vielen Fällen schneller zum Ziele geführt haben, so ist doch zweifellos der Weg, welchen die Privatbeamtenbewegung bisher eingeschlagen hat, der zuverlässigere gewesen. Die Art, mit welcher die Berufsvereine der Angestellten ihre Forderungen zum Ausdruck gebracht haben, hat vielfach dazu beigetragen, dass sie bei Arbeitgebern sowie bei den Behörden Verständnis für die Berechtigung ihrer

Wünsche gefunden haben. Mehrfach sind auch in der sozialpolitischen Gesetzgebung (gelegentlich der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Oktober 1900, in dem Kaufmannsgerichtsgesetz vom 1. Januar 1905, dem Entwurf zu einer Gewerbeordnungsnovelle vom 16. Dezember 1907 etc.) ihre Forderungen berücksichtigt worden. Insbesondere haben in den letzten Jahren die Pensionsbestrebungen der Privatbeamten bei allen politischen Parteien lebhafteste Unterstützung gefunden.

12. Das Versicherungsgesetz für Angestellte, das am 20. Dezember 1911 veröffentlicht worden und am 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist, hat die Abgrenzung dieser Kreise nach den verschiedensten Seiten nötig gemacht. Dabei ist der Gesetzgeber zu der Erkenntnis gekommen, dass die Privatbeamtenschaft ein zusammengehöriges Ganzes, ein besonderer Stand mit besonderen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen ist, der einer eigenen Versicherungsorganisation bedarf. In den Organen der neuen Reichsversicherungsanstalt für die Privatbeamten-Versicherung, in denen die Interessentenkreise paritätisch vertreten sind, werden die verschiedenen Angestelltengruppen Gelegenheit haben, in engere Fühlung miteinander zu treten. Wenn sie diese Gelegenheit benutzen, um sich über weitere Punkte ihres sozialpolitischen Programms zu verständigen, und wenn sie dabei die Unterstützung der Wissenschaft finden, dann werden sie in absehbarer Zeit auch über noch vorhandene hemmende Momente bei dem Unternehmertum und den gesetzgebenden Körperschaften hinweg zu dem vielen Sozialreformern vorschwebenden Endziele eines einheitlichen Angestelltenrechts gelangen. (Des Näheren vgl. den nachfolgenden Abschnitt.)

54. Abschnitt.

Die Angestelltenversicherung.

Von

Hochschul-Professor Dr. Fritz Stier-Somlo, Cöln.

Literatur:

Systematische Darstellungen: Stier-Somlo, Studium zum sozialen Recht 1912; Kaskel-Sitzler, Grundriss des sozialen Versicherungsrechts 1912; Kommentare und Handausgaben von Bernstein-Kupferberg; Bruck; Brunn; Cuno; Döttmann-Appelius-Seelmann; Habermann; Hagen; Hoch; Krull; Manes-Königsberger; Meinel; Mentzel-Schulz-Sitzler; Potthoff; Stier-Somlo, alle 1912/13.

1. Es wird erst einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, die grossen gesellschaftlichen Verschiebungen, die sich infolge der industriellen Tätigkeit in Deutschland seit einigen Jahrzehnten vollziehen, in ihrer ganzen Wesenheit, in ihren Ursprüngen, Tendenzen und in ihrem Wert zu erkennen. Dann wird man erst auch volle Klarheit haben über die eigenartige Erscheinung eines sich zwischen den Stand der Unternehmer und der Arbeiter einschubenden mittleren Standes, den man schon gewohnt ist, den der Privatbeamten zu nennen. Jedenfalls sehr bemerkenswert wird es bleiben, dass die durch nicht immer einheitlich vorgehende Organisationsarbeit geförderte und gestärkte Gruppe dieser sogen. Privatbeamten es vermocht hat, in kürzester Zeit die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, um eine den Besonderheiten entsprechende Versicherung ins Leben zu rufen. Der Streit über die Notwendigkeit dieses Gesetzgebungswerkes, wie es sich nunmehr in dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 darstellt, ist allmählich verstummt. Des-

halb und weil eine Beseitigung dieser besonderen Versicherungsart auf abschbare Zeit gänzlich ausgeschlossen ist, mag hier von der Erörterung darüber abgesehen werden, ob es nicht möglich gewesen wäre, durch Erweiterung der Invalidenversicherung den besonderen Wünschen des Privatbeamtenstandes zu entsprechen, und ob es nicht ein unbegründetes Standesvorurteil war, wenn die Privatbeamten es ablehnten, in die eigentliche Arbeiterversicherung mit einbezogen zu werden. Jedenfalls wird man aber doch beklagen können, dass ein neuer umständlicher Apparat von Behörden und Beamten geschaffen worden ist, während eine Anghiederung an die sonstige Sozialversicherung, insbesondere auch an die Einrichtung des Reichsversicherungsamts möglich gewesen wäre. Doch mag es bei diesem rechtspolitischen Bedenken hier sein Bewenden haben und die Aufmerksamkeit sich lediglich der rechtlichen Form zuwenden.

2. Die Versicherungspflicht beginnt nach Vollendung des 16. Lebensjahres für alle Angestellten, die gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt. Sie müssen mindestens noch die Hälfte der normalen Erwerbsfähigkeit besitzen und dürfen das 60. Lebensjahr beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht überschritten haben. Die versicherungspflichtige Beschäftigung muss ihren Hauptberuf bilden. Auf sonstige Vermögensverhältnisse wird keine Rücksicht genommen. Männer wie Frauen sind einbezogen, wenn sie Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und Personen in gehobener oder höherer Stellung sind, Bureaubeamte, soweit sie nicht mit niedrigen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermmitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, Lehrer und Erzieher, gewisse Personen des Schiffahrtsberufs. Alle diese Personen können auch schon nach den Bestimmungen der RVO. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen, so dass hier eine doppelte Versicherung eingreift mit der Massgabe, dass die Versicherungsgrenze für die letztgenannte Versicherungsart 2000 Mark beträgt. Kraft Gesetzes oder auf seinen Antrag hin können gewisse Gruppen versicherungsfrei bleiben, speziell in staatlichen oder Gemeindebetrieben angestellte Personen, Geistliche öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, Beamten des Reichs, der Bundesstaaten usw., solange sie lediglich für den Beruf ausgebildet werden oder die Anwartschaft auf die Mindestbeträge von Ruhegeld und Hinterbliebenenrente haben. Aus der grossen Zahl der sonst noch Versicherungsfreien sollen diejenigen Personen hervorgehoben werden, welche nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden und solche Angestellte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn eine abgekürzte Wartezeit nicht gestattet wird. Die bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Versicherung entbindet von der staatlichen Versicherung nur unter gewissen im Gesetz äusserst unklar ausgedrückten Voraussetzungen. Zur freiwilligen Versicherung sind nur die als versicherungspflichtig bezeichneten Personen, wenn sie dauernd oder vorübergehend aus der Versicherungspflicht ausscheiden, mindestens aber 6 Pflichtbeiträge zurückgelegt haben, berechtigt, ferner — lediglich im Jahre 1913 — Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 bis 10 000 Mark und Personen, welche in einem Betriebe höchstens 3 versicherungspflichtige Personen beschäftigen — die letzterwähnten Gruppen jedoch nur dann, wenn sie nachweisen, dass sie seit dem 1. Januar 1909 eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 30 Kalendermonaten ausgeübt haben.

3. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den für den Jahresarbeitsverdienst festgesetzten Gehaltsklassen, die mit 550 Mark beginnen und bis 5000 Mark aufsteigen. Bei nicht feststehenden Bezügen gilt der Betrag des letzten Jahres bzw. das bar gewährte Gehalt, wenn solche nicht feststehende Bezüge vorher noch nicht gezahlt sind. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahre kann der Versicherte auch in eine höhere Gehaltsklasse Versicherungsbeiträge entrichten. Er kann dies auch bei einer Verringerung seines Gehalts tun, er muss aber mindestens schon 6 Monatsbeiträge der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben.

4. Die Beiträge haben bei Versicherungspflicht Arbeitgeber und Versicherte zu gleichen Teilen zu tragen, auch für Krankheitszeiten, wenn während dieser Zeit das Gehalt fortbezahlt

wird. Die monatlichen Beiträge stufen sich nach der Gehaltsklasse von 1,60 bis 26 Mark ab. Den Beitrag entrichtet derjenige Arbeitgeber, der den Versicherten im Beitragsmonat beschäftigt. Bei Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber muss jeder 8 % des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts zahlen. Der Versicherte muss sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte der gesetzlichen Beiträge und, wenn die Zahlung zu einer höheren Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart ist, auch diesen Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Nur für insgesamt zwei Lohnzahlungsperioden darf der Arbeitgeber noch die Hälfte des Beitrags dem Versicherten in Abzug bringen. Anrechnungsfähige beitragsfreie Zeiten sind militärische Übungen, nicht selbst verschuldete Krankheits- und Genesungszeiten, die den Versicherten behindern, seine Berufstätigkeit fortzusetzen, ferner Schwangerschaft oder regelmässig verlaufendes Wochenbett bei Arbeitsunfähigkeit, jedoch nur bis zur Dauer von zwei Monaten, endlich Zeiten des Besuchs einer staatlich anerkannten Lehranstalt zwecks beruflicher Fortbildung.

5. Durch die Versicherung ist die Möglichkeit gegeben, ein fortdauerndes Ruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres zu erhalten, auch wenn der Versicherte noch berufsfähig und in Stellung ist. Er erhält ein solches auch, wenn die Erwerbsfähigkeit dauernd über die Hälfte der normalen Arbeitsfähigkeit eines gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung gesunken ist. Ein sogen. Krankenruhegeld wird gewährt, wenn die Erwerbstätigkeit 26 Wochen ununterbrochen unter die Hälfte gesunken ist. Im Todesfalle von Versicherten wird eine Witwen-, Waisen-, Witwenrente gezahlt: unter gewissen Bedingungen findet eine Rückzahlung der geleisteten Beträge bezw. Gewährung von Leibrenten statt. Zur Verhinderung der Berufsunfähigkeit kann ein Heilverfahren eingeleitet werden, aber auch, um einen Empfänger von Ruhegeld wieder berufsfähig zu machen. Entzieht sich der Versicherte dem angeordneten Heilverfahren, dann verliert er dadurch den Anspruch auf Ruhegeld ganz oder teilweise. Während der Unterbringung in der Heilanstalt haben die Angehörigen ein Recht auf Hausgeld, falls nicht Lohn oder Gehalt des Versicherten weiter gezahlt wird. Die Rente ist an eine Beitragszeit gebunden und zwar beträgt sie bei Ruhegeld und Krankengeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate, wobei mindestens 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sein müssen. Andernfalls ist die Wartezeit für weibliche Versicherte 90 Beitragsmonate, für männliche 150. Für die Hinterbliebenenrente werden bis zum 1. Januar 1923 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht verlangt, von da ab 120 Beitragsmonate und, wenn nicht mindestens 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind, 150. Die Höhe der Jahresrente wird folgendermassen berechnet: Sie beträgt ein Viertel des Wertes der ersten 120 Monatsbeiträge, die übrigen Beiträge gelangen mit einem Achtel ihres Wertes zur Anrechnung. Bei weiblichen Versicherten, welche nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten, aber vor Erlangung von 120 Beitragsmonaten berechtigt werden, beträgt das Ruhegeld den vierten Teil der in den ersten 60 Monaten entrichteten Beiträge. Witwen- oder Witwenrente wird so berechnet: Bis zum 1. Januar 1923 beträgt sie zwei Fünftel von ein Viertel des Wertes der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge, von da ab zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer bezogen hat oder ihm zustand. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente.

6. Träger der Versicherung ist eine sämtliche Versicherte umfassende „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“, die ihren Sitz in Berlin hat, eine öffentliche Behörde und rechtsfähig ist. Organe sind das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner. Das Direktorium vertritt die Reichsversicherungsanstalt gerichtlich und aussergerichtlich, es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von beamteten Mitgliedern sowie aus je 2 Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber (nicht beamtete Mitglieder). Diese letzteren werden vom Verwaltungsrat auf 6 Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat hat das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten. Ihm ist die Feststellung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen übertragen, sowie die Wahl der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums und mindestens je 12 Vertretern der Versicherten

und ihrer Arbeitgeber. Diese Vertreter werden von den Vertrauensmännern gewählt und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu den Aufgaben der Rentenausschüsse gehört die Feststellung und unter Umständen auch die Entziehung der Versicherungsleistungen. Sie sind bei der Beschlussfassung hierüber nicht an die Weisungen der Versicherungsanstalt gebunden. Diese letztere errichtet die Rentenausschüsse nach Bedarf mit Genehmigung des Bundesrats, während den Vorsitzenden der Reichskanzler ernennt. Den Rentenausschüssen werden Beisitzer beigegeben, die je zur Hälfte aus den Versicherten und aus ihren Arbeitgebern entnommen werden; sie sind in den vom Gesetz geregelten wichtigeren Fällen zur Beschlussfassung hinzuzuziehen. Ihre Zahl beträgt mindestens 20, die ebenfalls von den Vertrauensmännern gewählt werden. Zu den Aufgaben dieser letzteren gehört ausser der Wahl der Beisitzer für die Rentenausschüsse und für den Verwaltungsrat auch die für die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht. Der Rentenausschuss kann ihnen bestimmte Obliegenheiten übertragen. Sie sollen auch ohne Auftrag alle ihnen bekannt gewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für den Rentenausschuss oder die Reichsversicherungsanstalt wichtig sind. Ihre Zahl beträgt für den Bezirk einer jeden unteren Verwaltungsbehörde mindestens 6, die nach dem Verhältniswahlssystem direkt von den Versicherten und ihren Arbeitgebern gewählt werden und zwar je zur Hälfte aus den Versicherten und den Arbeitgebern. Die Vertrauensmänner, die Versicherungsvertreter bei den Rentenausschüssen, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Für Auslagen, Zeitverlust, entgangenen Arbeitsverdienst erhalten sie Entschädigung nach näherer Vorschrift des Gesetzes. Das Gleiche gilt von den Beisitzern der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts. Rechtsprechende Behörden in höherer Instanz sind die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht mit dem Sitz in Berlin. Die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts sind endgültig. Ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann beim Vorliegen von Gründen wieder aufgehoben werden, die den entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung nachgebildet sind. Die Kosten des Verfahrens in Sachen der Angestelltenversicherung trägt regelmässig die Reichsversicherungsanstalt, nur wenn ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten veranlasst, können diese ihm ganz oder teilweise auferlegt werden. Zur Rechtshilfe sind alle öffentlichen Behörden verpflichtet. Die Vorschriften über die Fristen entsprechen im allgemeinen denen der Zivilprozessordnung bezw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jedoch mit den durch den Zweck gebotenen Vereinfachungen. Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen. Gebühren- und stempelfrei sind, soweit nicht im Versicherungsgesetz für Angestellte selbst anders vorgeschrieben, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den nach diesem Gesetze für die Feststellung der Leistungen zuständigen Behörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der Reichsversicherungsanstalt einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits zu begründen oder abzuwickeln. Das Gleiche gilt für die aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art, sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden. Die gesetzmässige Durchführung der Vorschriften des Gesetzes wird durch eine Reihe von Strafbestimmungen gesichert.

7. Es sind neben und anstelle der gesetzlichen Angestelltenversicherung folgende Einrichtungen zugelassen: 1. Zuschusskassen, 2. Ersatzkassen, 3. öffentlich-rechtliche Pensionseinrichtungen, 4. Versicherungsverträge mit Lebensversicherungsunternehmungen. Auf diese kann hier nur verwiesen werden.

8. Im Rahmen dieser die äussersten Grundzüge der rechtlichen Ordnung wiedergebenden nüchternen Darstellung ist es nicht möglich, auf die zahllosen Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung, auf die Bedenken und Unstimmigkeiten, welche zum Teil mit der allzuschleunigen Erledigung des Gesetzes im Reichstage zusammenhängen, einzugehen. Es sei nur darauf verwiesen, dass die RVO. mit zahlreichen Bestimmungen zum Muster gedient hat und insoweit eine weitgehende Uebereinstimmung erzielt ist. Die Schwierigkeiten, welche sich auf die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen privaten Pensionseinrichtungen bezogen, hat das Gesetz zu überwinden nicht ver-

mocht. Jedenfalls ist seine Regelung unbefriedigend. Auch das Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und die Angelegenheit der Versicherungsverträge mit Lebensversicherungsunternehmen hinterlässt einen wenig zufriedenstellenden Eindruck. Was aber unter allen Umständen anerkannt werden muss, ist die zweifellos bestgemeinte Fürsorge für einen Stand, dessen Verdienste für die Industrie und kaufmännische Entwicklung Deutschlands nicht bestritten werden können. Bedeutsam ist das Gesetzeswerk auch insofern, als es den Abschluss einer Reihe von gesetzlichen Versuchen macht, die Sozialversicherung nach den rechtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart zu kodifizieren. Denn die Arbeitslosenversicherung als eine von Reichs wegen unternommene Fürsorgeform erscheint auf längere Zeit hinaus mindestens utopisch zu sein.

55. Abschnitt.

Bank- und Börsenwesen.

a) Notenbanken.

Von

Dr. James Breit,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Dresden.

Literatur:

Kommentare zum Bankgesetz von Breit, Strauss, Henschel, Merzbacher, Koch, Obst, sowie die dort angegebene weitere Literatur.

I. Entwicklung des deutschen Notenbankwesens.

1. Die Entstehung des modernen deutschen Bankwesens führt nicht weiter als bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Die Banken, die um jene Zeit entstanden, waren vornehmlich *Diskontobanken*. Der ausserordentliche Aufschwung des Wirtschaftslebens, der mit dem Bau der Eisenbahn einsetzte, hatte ein in früheren Zeiten unbekannt gewesenes Kreditbedürfnis und damit ein Bedürfnis nach diskontierenden Banken zur Folge. Da der Wechsel zudem um jene Zeit eine sichere Rechtsgrundlage durch die allgemeine Wechselordnung erhalten hatte, so bot sich das Diskontgeschäft den Banken als eine gewinnbringende und im allgemeinen gefahrlose Tätigkeit dar.

Die Banken jener Zeit waren in der Hauptsache *Zettelbanken*, d. h. Banken, denen die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten erteilt war. Bis zum Jahre 1875 hatte die Zahl der deutschen Zettelbanken die ansehnliche Zahl von 33 erreicht. Ein Bankgesetz oder ein spezielles Zettelbankgesetz existierte in keinem deutschen Staat. Insbesondere war die Ausgabe von Banknoten nirgends gesetzlich reglementiert, oder etwa gar ein gesetzliches Notenmonopol zugunsten einer bestimmten Bank begründet. Trotzdem standen sämtliche 33 Zettelbanken — wenn auch natürlich

in verschiedenem Umfange — unter staatlicher Kontrolle. Nach dem bestehenden Rechtszustande waren die Staaten in der Lage, trotz der prinzipiellen Bankfreiheit die Ausgabe der Noten an Bedingungen zu knüpfen und ihre Innehaltung zu überwachen. In Preussen insbesondere war die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber an staatliche Genehmigung geknüpft. Das gleiche war in den meisten übrigen deutschen Staaten der Fall. Weiter kam hinzu, dass sich für den Betrieb einer Zettelbank von den privatrechtlichen Gesellschaftsformen nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft eignete: Zettelbanken, die als offene Handelsgesellschaften oder reine Kommanditgesellschaften gegründet worden wären, existierten daher in Deutschland nicht. Zur Errichtung einer Aktiengesellschaft war nun aber bis zum Jahre 1870 ganz allgemein die staatliche Genehmigung erforderlich. So war allerdings mittelbar der Einfluss des Staates auf die Errichtung und den Betrieb der Zettelbanken gesichert. Die staatliche Kontrolle wurde um so schärfer gehandhabt, als der Staat in den Banknoten einen unliebsamen Konkurrenten seines Papiergeldes erblickte. Ausserdem bot die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung den kleineren Staaten die Möglichkeit, als Vorbedingung der Konzession finanzielle Vorteile für die Regierung zu fordern.

Immerhin hat das Erfordernis der staatlichen Konzession das deutsche Zettelbankwesen im grossen und ganzen auf eine gesunde kommerzielle Basis gestellt. Es muss hervorgehoben werden, dass keine der deutschen Zettelbanken in den damaligen Zeiten schwerer politischer und wirtschaftlicher Krisis zusammengebrochen ist. —

An der Spitze der deutschen Zettelbanken stand die Preussische Bank mit einem Grundkapital von 60 Millionen Mark. Durch ihre enge Verbindung mit dem preussischen Staate nahm sie eine besondere Stellung unter allen übrigen Notenbanken ein. Ihre Grundlage bildete die Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

Die übrigen 32 Notenbanken wiesen in ihrem rechtlichen Aufbau, der Höhe ihres Kapitals, dem sächlichen Geschäftskreise, der Höhe des Notenumlaufs, der Stückelung der Noten und der Deckung die denkbar grösste Verschiedenheit auf.

2. Die Regelung des Banknotenwesens war neben der Ordnung des Münzwesens von vornherein als eine der dringendsten Aufgaben des Norddeutschen Bundes anerkannt worden. Infolgedessen wurden in § 4 No. 3 R.V. der Beaufsichtigung des Reichs und seiner Gesetzgebung „die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde“, und in No. 4: „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“ unterstellt.

Unter dem Bankwesen war hierbei nach dem damaligen Sprachgebrauche nur an das Notenbankwesen gedacht.

Zunächst erging als Vorläufer des kommenden Bankgesetzes das sogenannte Banknotensperrgesetz vom 27. März 1870. Danach konnte vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an — dem 29. März 1870 — das Notenemissionsrecht nur durch Bundesgesetz erworben werden. Der Konzession neuer Notenbanken durch die Landesregierungen war damit ein Riegel vorgeschoben.

Da die Landesgesetzvorlage länger, als vorauszusehen war, sich verzögerte, so wurde das Banknotensperrgesetz mehrfach, zuletzt bis zum 31. Dezember 1875 verlängert.

Inzwischen hatte die Regierung den Entwurf eines Bankgesetzes dem Reichstage vorgelegt. Die Errichtung einer Zentralnotenbank war in dem Entwürfe noch nicht vorgesehen. Erst in der Reichstagskommission wurde die Gründung der Reichsbank beschlossen (Bamberger!) Regierung und Plenum stimmten zu. Das Gesetz wurde unter dem 15. März 1875 vom Kaiser vollzogen und unter dem für die heutige Zeit irreführenden Titel „Bankgesetz“ am 18. März 1875 R.G.Bl. 177 ff veröffentlicht. Die richtige Bezeichnung wäre Notenbankgesetz gewesen.

Nachdem noch am 24. Mai 1875 das Statut der Reichsbank publiziert war, hatte die deutsche Notenbankgesetzgebung ihren vorläufigen Abschluss erlangt.

3. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte hat das Bankgesetz mehrfache Änderungen erfahren. Die Bankgesetznovellen vom 18. Dezember 1889, vom 7. Juni 1899 und vom 1. Juni 1909, sowie das Gesetz betr. die Ausgabe von Reichsbanknoten von 50 und 20 M vom 20. Februar 1906, haben zwar die Grundlagen des Gesetzes unangetastet gelassen, haben aber die Stellung der Reichsbank gegenüber den sogenannten Privatnotenbanken dauernd verstärkt. Den Schlussstein dieser Entwicklung bildet die allerdings mehr theoretisch als praktisch bedeutsame Änderung des § 2 Bank-G. durch die Novelle vom 1. Juni 1909, durch die die Noten der Reichsbank zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben sind.

Im übrigen hat die moderne wirtschaftliche Entwicklung, die einer mächtigen den Diskont regulierenden Zentralbank nicht entbehren kann, das ihrige dazu beigetragen, um der Reichsbank mehr und mehr ihre überragende Stellung im deutschen Wirtschaftsleben zu schaffen und zu sichern. Gleichzeitig hat dieselbe Entwicklung — freilich unterstützt von den strengen Normen des Bankgesetzes — dazu geführt, dass die früheren 32 Privatnotenbanken heute bis auf 4 verschwunden sind.

II. Die rechtlichen Grundlagen des heutigen Notenbankwesens.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten — das sind der Geldfunktion dienende, von einem privaten Rechtssubjekte emittierte Schuldverschreibungen — kann nur durch Reichsgesetz begründet werden (sog. Notenhoheitsrecht). Zurzeit besitzen dieses sog. Notenprivileg ausser der Reichsbank noch die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank (die sog. „Privatnotenbanken“). Alle vier Privatnotenbanken stammen übrigens aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bankgesetzes. Das Reich hat — abgesehen natürlich von der Reichsbank — von seiner Befugnis zur Erteilung des Notenprivilegs niemals Gebrauch gemacht. — Weiter bedarf jede Abänderung des Statutes einer Notenbank der Genehmigung des Bundesrats, falls die Abänderung sich auf das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis, die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe bezieht. Endlich entspringt dem Notenhoheitsrechte des Reichs seine Befugnis zur Aufsicht und Kontrolle des gesamten Notenbankbetriebes. Für die Reichsbank ist in § 12 Bank-G. ausdrücklich ausgesprochen, dass sie unter Aufsicht und Leitung des Reichs steht. Die dem Reiche zustehende Aufsicht übt das Bankkuratorium aus (Reichskanzler und vier vom Kaiser bzw. Bundesrat ernannte Mitglieder). Die oberste Leitung der Reichsbank liegt in den Händen des Reichskanzlers. Ihm ist das Reichsbankdirektorium als die verwaltende und ausführende und die Reichsbank nach aussen vertretende Behörde unterstellt.

Für die Privatnotenbanken ist Aufsichtsbehörde der Reichskanzler. Er darf jederzeit von den Büchern, Geschäftslokalen, Kassenbeständen der Privatnotenbanken kommissarisch Einsicht nehmen, um sich auf diese Weise von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen.

Ein weiterer Ausfluss des Notenhoheitsrechts des Reiches ist das Recht zur Kündigung des Notenprivilegs. Das Reich ist befugt, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist die Reichsbank am 1. Januar 1921 und, sofern es für diesen Tag von diesem seinem Rechte nicht Gebrauch macht, nach jedesmal weiteren 10 Jahren aufzuheben oder zu verstaatlichen. Zu den gleichen Terminen kann der Bundesrat den Privatnotenbanken das Notenprivileg kündigen.

Die Notenbanken sollen ihren Geschäftsbetrieb unter der ständigen Kontrolle der Öffentlichkeit führen. Aus diesem Grunde sind sie gesetzlich verpflichtet, wöchentlich einen Ausweis über ihren Aktiv- und Passivbestand und spätestens drei Monate nach dem Schlusse jeden Geschäftsjahres eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen. Über die Spezifikation der einzelnen Bilanzposten ist das Erforderliche in der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva vom 15. Januar 1877 enthalten.

Der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten steht als Korrelat eine Beschränkung im Geschäftsbetriebe gegenüber. Im Interesse der Möglichkeit jederzeitiger Noteneinlösung wird einmal eine gewisse Liquidität des Bankvermögens angestrebt, und zweitens werden den Noten-

banken gewisse riskante Geschäfte ein für allemal untersagt. Die Notenbanken dürfen keine Wechsel akzeptieren — eine in der heutigen Zeit nicht mehr angebrachte Geschäftsbeschränkung, zumal die Indossierung nicht untersagt ist und im Interesse der Rediskontierung auch nicht untersagt werden kann —, sie dürfen keine Zeitgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung abschliessen, oder Bürgschaften für Zeitgeschäfte übernehmen. Über die negative Beschränkung hinaus ist aber der Reichsbank im § 13 Bank-G. ausdrücklich positiv vorgeschrieben, welche Geschäfte sie überhaupt betreiben darf. Es gehört hierher vor allem das Diskontgeschäft in kurzfristigen Wecheln und Schecks, das Lombardgeschäft mit Beschränkung auf Edelmetalle und gewisse Effekten, das Effektenkommissionsgeschäft und Giro- und Depositengeschäft. Vergl. § 13, § 44 Bank-G. Ausserdem gilt noch für die Reichsbank die Sonderbestimmung, dass sie verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze vom 1392 M für ein Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. In diesem Kaufzwange kommt die Stellung der Reichsbank als des zum Schutze der Goldwährung in erster Linie berufenen Organs deutlich zum Ausdruck. Die Bestimmung hat praktisch zur Folge, dass im grossen und ganzen der gesamte Goldimport nach der Reichsbank geleitet und ihrer Leitung dadurch eine ständige Kontrolle über den Goldmarkt ermöglicht wird.

Die Befugnis zur Notenausgabe ist bei der Reichsbank ziffernmässig nicht beschränkt, sie darf „nach Bedürfnis ihres Verkehrs“ Banknoten ausgeben. Reichsrechtlich existiert auch für die Privatnotenbanken eine ziffernmässige Beschränkung nicht. Anders nach Landesgesetz oder Privileg. Die Sächsische Bank ist allerdings auch landesrechtlich einer Beschränkung nicht unterworfen. Für die Bayerische Notenbank ist als Höchstbetrag der umlaufenden Noten 70 Millionen Mark festgesetzt. Bei der Württembergischen Notenbank und der Badischen Bank darf der Gesamtbetrag der auszugebenden Noten den dreifachen Betrag des jeweilig eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen, bei der Badischen Notenbank ist noch als Maximalziffer 25 714 285 Mark festgesetzt. Wohl sieht nun aber das Bankgesetz eine zweifache indirekte Beschränkung der Notenausgabebefugnis für alle Notenbanken — auch für die Reichsbank — vor. Einmal setzt der Grundsatz der sog. Drittelsdeckung dem unbeschränkten Notenemissionsrecht eine faktische Schranke. Die Reichsbank und die heute noch existierenden Privatnotenbanken — die letzteren allerdings auf Grund einer formell freiwillig übernommenen Beschränkung — sind verpflichtet für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold und den Rest in diskontierten Wecheln mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten, aus denen in der Regel drei- mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, oder Schecks, aus denen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Die zweite Beschränkung des Notenemissionsrechts bilden Kontingentierung und Notensteuer. Prinzipiell ist die Notenemission steuerfrei. Die Steuerfreiheit endigt aber bei einer bestimmten Höhe des Umlaufes: sobald die Bank diese Grenze überschreitet, hat sie von dem überschüssenden Betrage des Umlaufes eine Steuer von 5 % an die Reichskasse zu zahlen. Der steuerfreie Betrag setzt sich bei jeder Notenbank aus zwei Faktoren zusammen: einer variablen Grösse, das ist ihr Barvorrat (kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, deutsche Banknoten, Gold) und einer konstanten Grösse, d. i. dem ihr durch das Bankgesetz zugewiesenen ein- für allemal fixierten Betrage an steuerfreien Noten, dem sog. Kontingent. Die Kontingente betragen:

a) für die Reichsbank seit der Novelle vom 1. Juni 1909 im allgemeinen	550 Millionen Mark
für die Quartalschlüsse	750 Millionen Mark
b) für die Bayerische Notenbank	32 Millionen Mark
c) für die Sächsische Bank	16 771 000 Mark
d) für die Württembergische Notenbank	10 Millionen Mark
e) für die Badische Bank	10 Millionen Mark

Fällt eine der Privatnotenbanken weg, so wächst ihr Kontingent der Reichsbank zu.

III. Statistik des deutschen Notenbankwesens

(nach dem Stande vom 31. Dez. 1910).

1. Grundkapital:

Reichsbank	M	180 000 000,—
Bayerische Notenbank	M	7 500 000,—
Sächsische Bank	M	30 000 000,—
Württembergische Notenbank.....	M	9 000 000,—
Badische Bank	M	9 000 000,—

2. Reservefonds:

Reichsbank	M	64 813 723,75
Bayerische Notenbank	M	1 772 267,33
Sächsische Bank	M	7 500 000,—
Württembergische Notenbank.....	M	1 470 500,58
Badische Bank	M	2 250 000,—

3. Durchschnittlicher Notenumlauf im Jahre 1910.

Reichsbank	M	1 605 882 000,—
Bayerische Notenbank	M	63 382 000,—
Sächsische Bank	M	40 729 700,—
Württembergische Notenbank.....	M	22 721 100,—
Badische Bank	M	20 097 500,—

4. Giro Guthaben am 31. Dez. 1910.

Reichsbank	M	561 729 722,99
Bayerische Notenbank	M	4 114 438,25
Sächsische Bank	M	15 720 226,05
Württembergische Notenbank.....	M	15 469 218,26
Badische Bank	M	10 782 428,65

IV. Reformbestrebungen.

1. Die Reichsbank.

Selbstverständlich unterliegt ein Institut wie die Reichsbank, das den gesamten deutschen Geldmarkt beherrscht oder doch reguliert, einer ständigen Kritik durch die Öffentlichkeit. Diese Kritik greift insbesondere dann ein, wenn — wie in Zeiten grosser Geldknappheit — die Reichsbank die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zieht. Tatsächlich vorhandene oder eingebildete Missstände geben der Öffentlichkeit Veranlassung, auf der einen Seite die rechtlichen Grundlagen des Instituts, auf der andern Seite die von der jeweiligen Leitung geübte Bankpolitik zu bemängeln und Reformvorschläge daran zu knüpfen. Es können an dieser Stelle natürlich nur die wichtigsten Reformvorschläge erwähnt werden.

a) Die sog. Verstaatlichung.

Der weitgehendste, namentlich auf konservativ-agrarischer Seite seit der ersten Bankgesetznovelle ständig wiederkehrende Vorschlag ist der der Ablösung des Privatkapitals und des Erwerbs der sämtlichen Reichsbankanteile durch das Reich gemäss § 41 Bank-G. Der einzige wirkliche Grund, der für die Verstaatlichung vorgebracht werden kann, ist das Finanzinteresse des Reichs. Zweifellos würde das Reich, sofern die Reichsbank auch weiterhin mit Gewinn arbeitet, jährlich mehrere Millionen mehr aus der Reichsbank ziehen als nach dem bisherigen Stande seiner Beteiligung am Reingewinn. Wäre daher mit absoluter Bestimmtheit vorauszusagen, dass die Reichsbank nach wie vor einen regelmässigen Gewinn abwerfen wird, dass sie weiter auch nach der Verstaatlichung ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Reich wahren könnte und nicht Parteiströmungen unterworfen

werden würde, so könnte man den Erwerb der Anteile durch das Reich wohl befürworten. Aber die Sicherheit dauernder Gewinnerzielung existiert nicht. Seit dem Erlass des Bankgesetzes hat das Reich eine grössere wirtschaftliche Krisis noch nicht durchgemacht. Wie sich die Zentralbank in einer solchen Krisis bewähren wird, lässt sich nicht voraussehen. Daher würde das Reich durch die Übernahme der Anteile immerhin ein nicht unerhebliches Risiko eingehen. Gegen die Verstaatlichung spricht weiter die Befürchtung, dass Parteipolitik und Parlamentsmehrheit Einfluss auf die Bankleitung gewinnen können. Die Tatsache lässt sich nicht ignorieren, dass gerade die bedeutendsten Anhänger der Verstaatlichungsidee auch im Interesse der Landwirtschaft eine Erweiterung der Kreditgewährungsbefugnis für die Reichsbank fordern. Ein wichtiges Argument gegen die Verstaatlichung ist weiter die Erhaltung der Selbständigkeit der Bank gegenüber dem Reich. Die Übernahme der Anteile durch das Reich würde die Gefahr erhöhen, dass das Reich noch weit mehr als wie bisher durch Diskontierung von Schatzanweisungen zur Deckung seiner Kapitalbedürfnisse auf die Reichsbank zurückgriffe. Und schliesslich wird man noch darauf hinweisen dürfen, dass nicht an den Grundlagen der Zentralbank, die sich doch nun einmal über ein Menschenalter hindurch im allgemeinen bewährt haben, ohne Zwang herumexperimentiert werden darf. Solange die Bank in der gleichen Weise sich weiter entwickelt, wie dies bisher der Fall gewesen ist, liegt für Deutschland kaum ein Grund vor, mit einem System zu brechen, das sich in gleicher Weise in der Bank von England und den Zentralbanken von Frankreich, Österreich-Ungarn und Italien verwirklicht findet.

b) Die Sozialisierung der Reichsbank (Vorschlag Bendixen).

Bendixen fordert in seiner Abhandlung über den Charakter der Reichsbank — Bank-Archiv 8,67 — eine neue Organisation der Reichsbank. Er will zwar die Grundlagen der Zentralbank als einer mit Privatmitteln betriebenen Bank aufrecht erhalten wissen, er erachtet es aber für unstatthaft, dass den Anteilzeichnern ein höherer Gewinn zuflüsse als die normale Verzinsung ihres Kapitals. Vielmehr sollten die Überschüsse nach Abzug einer nicht zu hoch bemessenen Rente für das Reich ausschliesslich der Reichsbank selbst zufallen, die sie zur weiteren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden hat. Bendixens Vorschlag ist praktisch undurchführbar, die vollkommene Verstaatlichung der Bank wäre seinem Vorschlage entschieden vorzuziehen. Es würde kaum zweckmässig sein, die Reichsbank zu zwingen, die Gewinne durchaus den eigentlichen sozialen Aufgaben der Reichsbank zuzuwenden, während für andere ausserhalb des Wirkungskreises der Reichsbank liegende Aufgaben notwendig Mittel gebraucht werden. Schliesslich ist es doch ganz gleichgültig, in welcher Form die Allgemeinheit am Gewinn der Reichsbank partizipiert.

c) Reformvorschläge im Rahmen der bestehenden Bankorganisation.

Muss man bei nüchterner und vorurteilsfreier Betrachtung die Vorschläge derer, die eine radikale Umwälzung der geltenden Reichsbankorganisation fordern, im Interesse der ruhigen und stetigen Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens ablehnen, so lässt sich doch auf der andern Seite nicht leugnen, dass unter Aufrechterhaltung der allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Bank Reformen im einzelnen — und zwar auch in wesentlichen Punkten — angebracht erscheinen.

Hierher gehören vor allem die Beseitigung der Drittelsdeckung und der Notensteuer und die zweckentsprechendere Ausgestaltung der Wochenausweise.

α) Aufhebung der Drittelsdeckung.

Das Prinzip der Drittelsdeckung ist wie jedes andere mechanische Prinzip für eine Staatsbank schon als solches verwerflich. Es kann die Bank zu Massnahmen, insbesondere Diskonterhöhungen zwingen, die als solche in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht begründet sind. Offenbar darf die Bank niemals auch nur an die Grenze der Drittelsdeckung herankommen, sie muss vielmehr in Wahrheit ständig eine viel höhere Deckung bereit halten, weil sie ja sonst Gefahr läuft, auf den toten Punkt zu gelangen, von dem an sie ihre Geschäfte solange einstellen müsste, bis Metall oder Noten zu ihr zurückgeflossen sind. Andererseits wird in Zeiten einer Krise die Drittels-

deckung voraussichtlich doch suspendiert werden müssen. Weiter kommt hinzu, dass das Prinzip nicht einmal folgerichtig durchgeführt ist. Bedarf die Note überhaupt im Hinblick auf die internationalen Beziehungen einer Deckung, so kann heute nur Deckung in Gold in Frage kommen. Deckung in Silber ist keine Deckung und noch weniger Deckung in Reichskassenscheinen. Weder für Scheidemünzen noch für Reichskassenscheine besteht ja gesetzlich eine Deckung in Gold. Zu alledem kommt nun noch hinzu, dass sich die positive Ausgestaltung der Drittelsdeckung mit der Ausbildung des Girowesens nicht verträgt. Das Prinzip der Notendeckung gründet auch auf die Fiktion, dass der gesamte deckungsfähige Barvorrat für die Einlösung der Noten zur Verfügung stehe. Ist doch das Deckungsprinzip der Ausfluss des Misstrauens, mit dem man ehemals die Zettelbanken betrachtete. Für alle übrigen Verbindlichkeiten der Reichsbank, insbesondere auch die Giroverbindlichkeiten existiert eine gleichgeartete Deckungsvorschrift nicht. Nun wird gerade das Deckungsgesetz dadurch zur Farce, wenn die Reichsbank in der Lage ist, durch Kontrahierung täglich fälliger Verbindlichkeiten sich deckungsfähige Barmittel zu verschaffen. Das Gold, das die Girogläubiger der Bank auf Girokonto einzahlen, und das — wenn es überhaupt zur Deckung irgendwelcher spezieller Verbindlichkeiten bestimmt sein sollte — der Deckung eben der Giroverbindlichkeiten dienen müsste, wird nur unter dem Gesichtswinkel der Notendeckung betrachtet. Das ist gesetzlich natürlich durchaus gerechtfertigt. Aber die Deckung ist eine rein fiktive: sobald nur ein erheblicher Teil der Girogelder zurückgezogen würde, wäre das Deckungsgesetz verletzt. Der gesamte Goldbestand der Reichsbank deckte in den Jahren 1906 und 1907 kaum zwei Drittel der Giroverpflichtungen. Will man heute Deckungsvorschriften schaffen, so darf nicht die Eigenschaft der Zentralbank als *Depositbank* vollständig neben der als *Notenbank* unberücksichtigt bleiben. Es würde zu bestimmen sein, dass in Höhe eines Teils — etwa eines Sechstels — der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten Gold in Reserve zu halten ist. — So käme man dazu, einer modernen Deckungsvorschrift überhaupt nicht das Prinzip der Einlösbarkeit der Noten in Goldmünzen zugrunde zu legen. Die Zentralnotenbank muss als Hüterin der Währung, also für den Verkehr mit dem Ausland, Goldreserve haben. Dann würde von selbst der Goldbarren vollwertiges Deckungsmaterial werden und der Abzug der Prägegebühr erledigt sich ohne weiteres. Desgleichen stehen alsdann keinerlei Bedenken mehr der Einrechnung von *Golddevisen* entgegen. Nach der heute herrschenden Auffassung, wonach die Bardeckung den Reichsbankkassierer in die Lage versetzen soll, eine präsentierte Hundertmarknote in Goldmünzen umzuwechseln, wäre die Einrechnung der Golddevisen allerdings eine Inkonsequenz.

β) Aufhebung der Notensteuer (der Kontingentierung).

Die indirekte Kontingentierung mag für die Privatbanken zweckmässig sein, weil sie die Leitung der Bank immerhin zwingt, in der Kreditgewährung bestimmte Schranken einzuhalten. Ganz anders bei der *Reichsbank*. Es ist ein *Widerspruch*, der Zentralbank, die im Interesse der Allgemeinheit das Notenkontingent überschreitet, zur Strafe eine Steuer aufzuerlegen. Die indirekte Kontingentierung hat nur dann Sinn und Verstand, wenn gleichsam automatisch auf die Überschreitung des Kontingents die entsprechende Diskonterhöhung folgt. Wenn dagegen die Reichsbank — wie sie dies z. B. in ihrem Jubiläumsbericht mit Genugtuung hervorhebt — wiederholt die Notensteuer selbst getragen und im Interesse der Allgemeinheit einen niedrigeren Diskont aufrecht erhalten hat, so ist damit der einzige Zweck der Notensteuer, die Eindämmung der Spekulationslust, vereitelt.

Aber auch die prinzipiellen Erwägungen, auf denen die Kontingentierung beruht, sind für die Reichsbank nicht mehr stichhaltig. Der Gedanke, einer Volkswirtschaft durch eine mechanische Ziffer vorzuschreiben, wie hoch das Maximum ihres Notenbedarfs ist, erscheint für moderne Verhältnisse verwerflich. — Ebenso widersinnig wie die Kontingentierung selbst, ist nun aber auch das vom Reich zur Abhilfe der aus ihr entspringenden Nachteile gewählte Hilfsmittel, d. h. die periodisch eintretende Kontingentserhöhung. Besteht einmal eine Kontingentierung, so ist eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eintretende, sich nach den Kontingentsüberschreitungen des verflossenen Jahrzehnts richtende Kontingentserhöhung doch nur das indirekte Geständnis, dass die bisherige Kontingentierung den Anforderungen des Wirtschaftslebens nicht genügt hat. Statt dass sich der Notenum-

faul nach dem Kontingent richtet, folgt die Kontingentierung dem tatsächlichen Notenumlauf! Nach alledem wird man die Hoffnung aussprechen dürfen, dass das Reich bei der nächsten Erneuerung des Privilegs die Reichsbank von den Fesseln der indirekten Kontingentierung befreit und ihr damit die Möglichkeit gewährt, ihre Diskontpolitik ausschliesslich nach der Lage des Geldmarktes einzurichten und nicht daneben Rücksichten auf die Notensteuer einen massgeblichen Einfluss zu gestatten.

Für die Beibehaltung der indirekten Kontingentierung haben sich vor allem *Lexis*, Bank-Archiv 6,310, *Heymann*, Reichsbank und Geldverkehr 16, *Raudnitz*, Bank-Archiv 6,311, und *Feiler*, Die Probleme der Bank-Enquete 18, ferner der dritte deutsche Bankiertag und die meisten Mitglieder der Bankenquetekommission — vor allem *Riesser* und *Schinkel* — ausgesprochen. Dagegen fordern die Beseitigung u. a. *Jacoby*, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891, 65, *Helfferrich*, Finanzarchiv 13,520, *Kaemmerer*, Reichsbank und Geldumlauf 25, *Landmann*, Bank-Archiv 8,165, *Bendixen*, Bank-Archiv 9,67, ferner auch *Wagner*, Bank-Enquete-Verh. 1,47.

γ) Weitergehende Spezialisierung der Wochenansweise.

Für die Spezialisierung der einzelnen Posten der Wochenansweise ist die Verordnung betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva vom 15. Januar 1877 massgebend. Die dort vorgeschriebene Spezialisierung genügt aber den heutigen Anforderungen an die Publizität des Zentralbankbetriebes keinesfalls mehr. Seit dem Jahre 1909 gibt nun zwar die Reichsbank in ihren Wochenübersichten freiwillig ihren jeweiligen Geldbestand bekannt, und damit ist wenigstens ein „oft und viel beklagter Übelstand“ gehoben (vergl. *Helfferrich*, Bank-Archiv 6,66). Nach wie vor scheidet aber die Reichsbank auf der Passiva-Seite die „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ nicht in die Regierungsdepositen und Privatdepositen. Eine solche Scheidung muss im Interesse der Publizität des Reichsbankbetriebes gefordert werden. Die Gründe, aus denen die Reichsbankleitung bisher sich dieser billigen, besonders aus kaufmännischen Kreisen wiederholt geforderten, Trennung widersetzt, sind nicht überzeugend.

δ) Erhöhung des Grundkapitals.

Das Grundkapital der Reichsbank bestand ursprünglich aus 120 Millionen Mark (40 000 Anteile von je 3000 Mark). Durch die Novelle vom 7. Juni 1899 wurde es auf 180 Millionen Mark erhöht. Es ist verständlich, dass in Zeiten besonderer Geldknappheit die damit verbundene Höhe des Diskonts auch u. a. auf das angeblich ungenügende Grundkapital der Zentralbank zurückgeführt wurde. Zur Unterstützung wurde hierbei insbesondere auf die Tatsache hingewiesen, dass die grossen Berliner Kreditbanken heute ein höheres Grundkapital aufweisen als die Zentralbank. Nun hat sich ja gewiss das Kapitalverhältnis der Reichsbank gegenüber den Kreditbanken im Laufe der Jahrzehnte ganz erheblich zu Ungunsten der Reichsbank verschlechtert. Insbesondere wurde in der Reichstagsitzung vom 17. Februar 1909 darauf hingewiesen, dass das Kapital und die Reserven der Reichsbank im Jahre 1875 150 Millionen Mark, im Jahre 1907 200 Millionen Mark betragen hätten, während Kapital und Reserven der Berliner Grossbanken in derselben Zeit von 250 Millionen Mark auf 2500 Millionen Mark gewachsen seien. Es ist sogar die Auffassung ausgesprochen worden, dass die Reichsbank eben als Reichsbank „um ihres Ansehens willen“ das grösste Grundkapital unter sämtlichen deutschen Banken aufweisen müsse (vergl. *Rab*, Bank-Enquete-Verh. 1,27). Mit Recht wird hiergegen eingewendet, dass das Grundkapital einer Notenbank für ihre Diskontpolitik ohne Einfluss ist, dass es nur eine Art Garantiefonds für die Gläubiger darstellt, dass das Betriebskapital dagegen durch die umlaufenden Noten und die Giroelder gebildet wird. Zur Erhöhung ihres Ansehens bedarf die Reichsbank eines höheren Kapitals, als sie zur Durchführung einer sozialen Aufgaben benötigt, gewiss nicht. Erachtet die Leitung der Reichsbank eine Erhöhung des Grundkapitals zum Zwecke der Durchführung dieser Aufgaben der Reichsbank für geboten, so ist selbstverständlich der Zeitpunkt für eine weitere Erhöhung gekommen.

2. Die Privatnotenbanken.

Das Ziel der deutschen Notenbankgesetzgebung, d. h. die Ausmerzung der privaten Notenbanken, ist heute, wo von den 32 ehemaligen Privatnotenbanken nur noch 4 existieren, wohl im allgemeinen erreicht. Immerhin besitzen heute noch vier private Banken die Befugnis zur Notenausgabe, und es scheint, als ob diese vier Banken in absehbarer Zeit nicht daran denken auf ihr Privileg zu verzichten. Soll das Reich ihnen gegenüber von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen? Schwerlich kann zugegeben werden, dass der Wegfall der Privatnotenbanken eine „kaum ausfüllbare Lücke im Verkehrsleben“ hervorrufen würde, wie dies einer der hervorragendsten Bankpraktiker, Stroell, in seiner Schrift über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens S. 21 behauptet. Hat das deutsche Wirtschaftsleben die Ausmerzung von 28 Privatnotenbanken überstanden, so ist kaum einzusehen, weshalb gerade die noch bestehenden vier Notenprivilegien eine unbedingte Notwendigkeit für das Wirtschaftsleben bilden sollten. Gewiss sind die Nachteile, die das sogenannte gemischte System mit sich bringt, nicht allzu erheblich. Auch mag die bloße Tatsache, dass die Existenz von vier Privatnotenbanken neben dem Zentralnoteninstitut heute völlig unmotiviert erscheint, dass diese Banken wie ein Schönheitsfehler in der Organisation des deutschen Bankwesens wirken, allein noch keinen zureichenden Grund abgeben, störend in einmal bestehende Verhältnisse einzugreifen. Aber es sprechen doch nicht ungewichtige Gründe für die Aufhebung des Privilegs. Einmal kann ein mit den deutschen Notenverhältnissen nicht vertrauter Ausländer in die wenig angenehme Lage kommen, dass ihm die in Süddeutschland eingetauschten Privatbanknoten jenseits des Mains sogar von öffentlichen Kassen zurückgegeben werden. Vor allem aber ist es die Rücksicht auf die Zentralnotenbank, die eine Aufhebung nahe legt. Die frühere Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank durch Bewilligung des Privatdiskonts ist ja allerdings den Notenbanken seit der Novelle von 1899 abgeschnitten. Aber Kollisionen sind nach wie vor unvermeidlich. Wenn das Reich von der Zentralbank verlangt, dass sie ihre Bankpolitik ohne Rücksicht auf den eigenen Nutzen, nur nach Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls einrichtet, so ist es nur folgerichtig, wenn anderen Instituten die Möglichkeit genommen wird, die zum Wohle der Allgemeinheit getroffenen Massnahmen zu durchkreuzen. Dass die Kündigung des Privilegs in der denkbar schonendsten Form zu erfolgen hätte, ist selbstverständlich.

b) Die Banken-Konzentration in Deutschland, ihre Vorteile und Gefahren.

Von

Geb. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin.

Literatur:

S. bei Riesser, Die deutschen Grossbanken und ihre Konzentration, 4. Aufl. 1912, S. 489 Anm. 1.

I. Banken-Konzentration in Deutschland.

Die Konzentration der Kapitalien, Kräfte, Betriebe und Unternehmungen ist nicht ein Kind der Neuzeit und nichts dem Bankwesen Eigentümliches. Sie zeigt sich vielmehr überall gleichzeitig mit den ersten Anfängen des industriellen Grossbetriebs, welcher dem Kapitalismus stets Tür und Tor öffnet. Die Konzentration lässt sich verfolgen gelegentlich der Aufsaugung von Kapitalien, Unternehmungen und Arbeitskräften durch die

Städte, in dem Wachstum der Industrie- und Grossstädte. Sie tritt zutage im Kampf des Grosshandels, der Warenhäuser und der Grossindustrie gegen Kleinhandel, Klein- und Hausindustrie und Handwerk, der „gemischten“ gegen die reinen Stahl- und Walzwerke, des Grossgrundbesitzes gegenüber dem bäuerlichen Besitze, der Grossmüller gegenüber den Kleinstmüllereibetrieben u. a. m.

Die Konzentration kann sich jedoch im Bankgewerbe besonders intensiv und besonders schnell entwickeln, weil hier weit geringere technische Hemmungen vorhanden sind, als solche der Erweiterung industrieller Anlagen entgegenstehen. Zudem pflegen die Privatbankbetriebe der Banken-Konzentration durchaus nicht einen so kräftigen Widerstand entgegenzusetzen, als ihn gegenüber der industriellen Konzentration der industrielle Kleinbetrieb leistet, welchen letzteren häufig die Politik der Kartelle, zeitweise wenigstens, notgedrungen erhalten muss. Ferner treten die deutschen Kreditbanken meist in der Gewandung der Aktiengesellschaft auf, bei der die Leichtigkeit der Kreditbeschaffung besonders zur Kapitalvergrösserung anregt, zumal doppeltes Kapital in der Regel mehr als doppelten Umsatz ermöglicht. Mit dem Wachstum der Kapitalien pflegt sich jene Kapitalvergrösserungstendenz noch zu erhöhen, so dass sie bei grösseren Kapitalien in der Regel stärker ist als bei kleineren.

In Deutschland war die Konzentration im Bankwesen eine fast elementare Notwendigkeit. Denn schon gleich nach Gründung der ersten Kreditbanken um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und dann wieder besonders unmittelbar nach der Reichsgründung traten ausserordentlich starke Kreditanforderungen des Staats und der Städte an sie heran, während zugleich die stürmische Entwicklung des (zunächst privaten) Eisenbahnwesens und die der Industrie, namentlich der Montan-Industrie und damit zusammenhängender Branchen, eine Verstärkung der anfänglich noch recht schwachen Kapital- und Kreditbasis bedingten.

Wir können feststellen, dass es in Deutschland in erster Linie diese grossen industriellen Kredit-Bedürfnisse waren, welche, bei fast gleichzeitigem Auftreten in allen Zweigen des bankmässigen Aktiv-Geschäfts, also im Kontokorrent-, Akzept-, Diskontierungs-, Lombard-, Report- und Kommissions-, sowie im Gründungs-, Umwandlungs-, Emissions- und Konsortialgeschäft, Umfang, Richtung und Schnelligkeit der Banken-Konzentration diktiert haben.

Mit der Erhöhung der Kredit-Bedürfnisse und des Kredit-Verkehrs konnte die Erweiterung der Kredit-Basis nicht gleichen Schritt halten. Denn bei schlechten Zeiten oder ungünstiger Lage und geringer Aufnahmefähigkeit des Marktes oder einem durch geringe Dividenden bedingten niedrigen Kursstand der Bank-Aktien sind junge Aktien schwer oder nicht emittierbar. Ausserdem hat die Möglichkeit der Kapitalerhöhung auch bestimmte technische Grenzen, da bei zu hohen Aktienkapitalien angemessene Dividenden nicht zu erwarten sind.

Hatten somit die Kredit-Bedürfnisse der Industrie und der Kredit-Verkehr der Banken die Tendenz in stärkerem Verhältnis und in rascherem Tempo zuzunehmen, als die eigenen Kapitalien der Banken, so wurde es bald zur Notwendigkeit, behufs Erweiterung der Kredit-Basis fremdes Kapital heranzuziehen, was die ersten deutschen Kreditbanken bis zu den 70er Jahren entweder gar nicht oder nur ungern und in sehr geringem Umfange getan hatten.

Diese Heranziehung fremder Gelder erfolgte in systematischer Weise, und zwar im Wege von Depositenkassen, zuerst seitens der Deutschen Bank, die erst 1870 mit dem bescheidenen Kapital von 15 Millionen M. begründet worden war. Durch jene Heranziehung fremder Gelder wurde aber nicht lediglich die Rentabilität der Bank erhöht, welche den Unterschied zwischen den geringen von ihr zu vergütenden und den höheren Zinsen verdiente, welche sie selbst mit jenen Geldern in ihrem Geschäftsverkehr erzielen konnte. Vielmehr erwiesen sich die Depositenkassen, obwohl sie als solche zunächst keinen Gewinn abzuwerfen pflegen, als besonders zugkräftige Vermittlungsstellen für die Erzielung weiteren Geschäftsverkehrs. Die durch sie der Bank zugeführte, in ihrer Kredit- und Vertrauenswürdigkeit bekannte, anlagebedürftige

und aufnahmefähige Klientel gewöhnt sich im gewöhnlichen Verlauf der Dinge von selbst daran, der Bank auch ihre übrigen finanziellen Geschäfte zuzuführen und diese Stammkundschaft wird nach und nach von selbst zum besten und sichersten Abnehmer der von der Bank emittierten Werte.

Mit der in dieser Weise wachsenden Emissions-Kraft steigen dann naturgemäss die Emissions-Erfolge, von denen jeder machterhöhend, also konzentrationsfördernd, wirkt. Denn jede Macht-Erhöhung muss schon aus psychologischen Gründen, die hier stark mitsprechen, den Umfang der Klientel und der Geschäfte und damit von neuem die Notwendigkeit und Schnelligkeit der Expansion und Konzentration vermehren.

Sobald aber die Bank bei heimischen (nationalen) Emissionen ihre Absatzfähigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, wird sie auch bei internationalen Emissionen ein gesuchter Partner und gefürchteter Konkurrent, der den bei Massenemissionen erforderlichen Massenabsatz am raschesten und sichersten zu bewältigen verspricht.

Mit stärkerer Beteiligung an internationalen Emissionen ergibt sich alsdann wieder die Notwendigkeit weiterer Expansion im In- und Ausland, fernerer Erhöhung der Betriebskapitalien, ausgedehnter Schaffung von Filialen, namentlich an den Zentralen des Uebersee-Verkehrs Hamburg, Bremen, London, New-York oder von besonderen Tochterbanken oder Kommanditen im Ausland u. a. m. Damit tritt aber wieder naturgemäss eine Steigerung im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr der Bank ein, namentlich eine Erhöhung des Zahlungs-, Akzept-, Diskontierungs-, Devisen-, Giro- und Abrechnungs-Verkehrs, und so ist jeder Fortschritt sowohl Wirkung wie Ursache weiterer Entwicklung des Konzentrationsweges.

Umfang und Schnelligkeit der Konzentration wurde in Deutschland, abgesehen von schweren Fehlern der Stempel- und Börsen-Gesetzgebung, welche den Privatbankierstand schädigten, besonders durch folgende Vorgänge erhöht:

Zunächst gaben die grossen wirtschaftlichen Krisen, welche im Jahre 1873 und 1900 über Deutschland hereinbrachen, einer Reihe von Banken eine gute Gelegenheit, schwächer gewordene oder in Konkurs oder Liquidation getretene Banken aufzusaugen oder bei Sanierungen derselben mitzuwirken und so den eigenen Einfluss und Geschäftsumfang zu vermehren. Zu der konzentrationsfördernden Wirkung solcher Ereignisse trugen auch hier vielfach psychologische Vorgänge bei, z. B. der Eindruck der Tatsache, dass die Deutsche Bank am gleichen Tage, als die Zahlungseinstellung der Leipziger Bank zum grössten Schrecken weitester Kreise bekannt wurde, nämlich am 23. Juni 1901, publizierte, dass sie eine Filiale in Leipzig errichtete.

In zweiter Linie wirkte hier mit die gewaltige Verstärkung der industriellen Konzentrationsbewegung, welche in den Jahren 1893 und 1897 durch die Gründung des Rhein.-Westfäl. Eisen- und Kohlen-Syndikats eintrat. Denn falls es durch diese Kartelle gelang, der Preisschleuderei im Inland und der Konkurrenz des Auslands wirksam entgegenzutreten, war ein starkes Wachstum der industriellen Betriebe und der industriellen Konzentration sicher. Ebenso sicher war aber dann auch, dass jene Betriebe mit dem Kapital und Kredit ihrer bisherigen Bankverbindung allein nicht mehr auskommen konnten und dass nun jede Bank vor allem enge industrielle Verbindungen gewinnen musste. Hier gelang es nun wieder zuerst der Deutschen Bank gleich im Jahre 1897 durch den Abschluss einer Interessengemeinschaft mit der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld und dem Schlesischen Bankverein in Breslau enge Beziehungen zur Industrie, bes. zur Montan-Industrie, in den industriereichsten Provinzen, Rheinland-Westfalen und Oberschlesien, herzustellen.

Mit diesem „kühnen Griff“, der zugleich den Anfang einer planmässigen Industrie-Politik im deutschen Bankwesen bezeichnet, begann ein bis in die heutigen Tage fortgesetztes Konkurrenz-Rennen der Kreditbanken behufs Herstellung besonders intimer industrieller Beziehungen, denen schliesslich durch Delegationen von Industrie-Kapitänen in den Aufsichtsrat der Banken und noch mehr von Bankdirektoren in den Aufsichtsrat industrieller Gesellschaften auch nach aussen ein weithin sichtbarer Ausdruck gegeben wurde.

Bis es dahin kam, waren aber viele und schwere Etappen zu überwinden. Die Verbindung der Bank mit dem industriellen Unternehmen wurde zunächst auf dem Wege der Kreditgewährung eingeleitet und gefördert. Von dem Abschluss eines dauernden Kontokorrentverhältnisses, welches der Bank schon durch das jederzeitige Kündigungsrecht einen gewissen Einfluss verleiht, geht der Weg über die verschiedenen anderen Formen der Kreditgewährung (Akzept-, Diskontierungs-, Lombard-, Report- und Kommissionsgeschäft). Von hier aus führt die Reise, die nicht ohne die grössten Hemmungen und Konkurrenzkämpfe abgeht, zu den Macht erhöhenden und Gewinn versprechenden Umwandlungen und Emissionen oder zur Vermittlung von Fusionen und zu dauernder Beteiligung an industriellen Unternehmungen. Damit ist dann die Bahn frei für die allmähliche Eroberung ganzer industrieller Wirtschaftsgebiete, für die Anbahnung intimer Beziehungen zu mächtigen Industriekartellen und Syndikaten und schliesslich zum Beginn einer engen Verbindung von Bankgruppen und Industriegruppen. So standen auch 1900 hinter den damals noch bestehenden sieben Gruppen der grossen elektrischen Unternehmungen sieben Bankengruppen, die notwendig wurden, weil die Kreditansprüche jeder einzelnen dieser industriellen Gruppen sehr rasch über die Kraft einer einzelnen Bank hinauswuchsen. Auf solche Weise wurde in diesem Stadium die Banken-Konzentration durch die Industrie-Konzentration bedingt und gefördert. Dann aber führten wieder die vielen Beziehungen, die einerseits zwischen einzelnen Industriegruppen, andererseits zwischen einzelnen Banken oder Bankengruppen infolge des sonstigen geschäftlichen Verkehrs bestanden, dahin, dass umgekehrt wieder Banken (von welchen einzelne von vornherein mehreren Gruppen angehörten) weitere Zusammenschlüsse der industriellen Gruppen veranlassten. So wurde z. B. seitens der Bankgruppen, nachdem im Jahre 1902/03 eine Interessengemeinschaft zwischen der AEG. (Allgem. Electricit.-Ges.) und der zum Loewe-Konzern gehörigen UEG. (Union, Electricit.-Ges.) hergestellt war, 1904 eine völlige Aufsaugung der UEG. seitens der AEG. herbeigeführt, womit zugleich die Aufnahme der bisher zum Loewe-Konzern gehörigen Banken in die AEG.-Gruppe, also eine völlige Verschiebung der bisherigen Industrie- und Bankengruppen, verbunden war. In dieser und ähnlicher Weise findet ein beständiges Auf- und Abwogen des Einflusses der Banken und industriellen Betriebe auf die beiderseitige Konzentrationsentwicklung und die beiderseitige Gruppenbildung statt, ein Bild, dessen Betrachtung überaus interessante Einblicke und Ausblicke bietet. Natürlich ist der Einfluss der Banken und ihrer Konzentration auf die Entwicklung und den Konzentrationsgang der verschiedenen Industriezweige ganz verschieden. Bei der *Montan-Industrie*, deren Syndikate auch bei Gründung und Verlängerung durch die Banken stark beeinflusst werden, ist er sehr erheblich, bei der *chemischen Industrie* ist er ziemlich unbedeutend, während die gewaltige Entwicklung und der Konzentrationsgang der *elektrotechnischen Industrie* und des *Kleinbahn- und Strassenbahnwesens* ohne Bankenhilfe überhaupt nicht hätte gedacht werden können.

Die Wege und Formen, in denen sich die durch alle die geschilderten Vorgänge beeinflusste Banken-Konzentration in Deutschland vollzog, waren sehr verschiedene. Diese Konzentration war einerseits eine örtliche, insbesondere die Konzentration in Berlin, andererseits eine *Kapital- und Macht-Konzentration*.

Die letztere vollzog sich entweder direkt, durch *Kapitalserhöhungen*, *Angliederung* von Banken oder Privatbankgeschäften, *Herstellung* von *Interessengemeinschaften*, *Gründung* von *Tochtergesellschaften* oder *indirekt mittelst* einer vor allem die Einflussphäre der Bank, also deren Macht steigernden *Dezentralisation* des Betriebes durch *Errichtung* von *Kommanditen*, *Filialen*, *Agenturen* oder *Depositenkassen*.

Von den sich bietenden Konzentrationsformen wird nach dem Gesetz der Oekonomie immer diejenige bevorzugt, mit der sich der Zweck in einfachster, raschester, vollständigster, billigster und gefahrlosester Weise erreichen lässt.

Von den Berliner Grossbanken, deren man heute, wenn man ein Kapital von mindestens 100 Millionen M. als Basis nimmt, nur 6 zählt (*Deutsche, Disconto, Dresdner, Darmstädter*,

A. Schaaffh. Bankverein und Berliner Handelsgesellschaft), ist nur die letztere noch fast völlig zentralisiert. Die 5 anderen bilden mit den ihnen affilierten Banken in der Provinz (Konzernbanken) je 5 Gruppen, deren Kapitalmacht (Aktien plus Reserven) am 31. Oktober 1911 rund $2\frac{3}{4}$ Milliarden M. betrug. Diese Grossbanken und deren Konzernbanken hatten bis 30. September 1911 197 Privatbankgeschäfte und 64 Banken aufgesaugt. Die 41 Konzernbanken hatten Ende 1911 zusammen 285 Filialen, also etwa 6 Filialen im Durchschnitt, die Grossbanken durchschnittlich weniger, während die 63 Depositenbanken in Grossbritannien und Irland Ende 1908 nicht weniger als 6801 branches und sub-branches hatten (Ende 1910 waren es 7151); die Lloyds-Bank allein hatte schon 1908 589 (1912 660) branches, sub-branches und agencies.

Ebenso hatten die 3 grössten Kreditinstitute in Frankreich (Crédit Lyonnais, Comptoir national und Société générale) Ende 1908 in Paris und Vororten 199 Filialen und Agenturen und in der Provinz 961, also die 3 Institute hatten allein zusammen 1160 Filialen und Agenturen.

Allerdings besaßen die 41 deutschen Konzernbanken Ende 1911, ausser den 285 Filialen, noch 377 Agenturen und 126 Depositenkassen, also zusammen 788 Zweigstellen, aber selbst diese Zahl ist — jedenfalls relativ — nicht bedeutend gegenüber den mitgeteilten englischen und französischen Ziffern.

II. Vorteile und Gefahren der Banken-Konzentration in Deutschland.

1. Vorteile.

a) Nicht rein privatwirtschaftliche Vorteile.

Es ist kein Zweifel, dass die deutsche Industrie ihre nationale Aufgabe, zusammen mit der Landwirtschaft dem gewaltigen Bevölkerungszuwachs von jährlich etwa 850 000 Menschen Nahrung und Beschäftigung zu verschaffen, nicht hätte erfüllen können, ohne die energische und zielbewusste Hilfe der deutschen Banken, deren ausgesprochenes Ziel, meist schon bei ihrer Gründung, in erster Linie die Unterstützung von Handel und Industrie war. Aus den ersten Anfängen entwickelte sich dann eine immer planmässigeren Industrie-Politik und eine von grossen Gesichtspunkten getragene Förderung der industriellen Export-Politik. Im Zusammenhang damit wurde unsere Weltpolitik kräftig unterstützt, deren Vorpostengefächte immer auf finanziellem Boden geschlagen werden, und ebenso unsere Schifffahrts-, Kolonial-, Kabel- und Kanal-Politik. Ein weiterer der Allgemeinheit zugute kommender Vorteil der Konzentration ergibt sich daraus, dass die Geschäftspolitik einer Grossbank, insbesondere einer solchen, die an der Spitze einer weitverzweigten Gruppe von Konzernbanken steht, mehr als die mittlerer oder kleinerer Banken, nach einem einheitlichen Programm geleitet werden und in erheblicherem Masse den allgemeinen und nationalen Interessen Rechnung tragen kann, also in grösserem Umfange auch Wirtschafts-Politik, nicht bloss Dividenden-Politik treiben wird.

Nach innen erleichtert eine konzentrierte Kolonialmacht zugleich eine elastischere Ausgestaltung des Kreditsystems, welche in kritischen und kriegerischen Zeiten ein energisches Eingreifen zur Stütze des Marktes, zur Verhinderung einer Panik, zur Verhütung von Zusammenbrüchen kleinerer Unternehmungen und zur Unterstützung der staatlichen Finanz- und Wirtschaftspolitik ermöglicht.

Den Grossbanken gestattet ferner ihre genaue Kenntnis der Kapital- und Geldmärkte, der wirtschaftlichen, industriellen und finanziellen Gesamtlage und der Gewohnheiten und Bedürfnisse ihrer Klientel in immer wachsendem Umfange das Herannahen einer Krisis an bestimmten bedrohlichen Anzeichen früher als andere Kreise zu erkennen. Sie kommen deshalb immer mehr in die Lage, rechtzeitig warnen und diejenigen vorbeugenden Massregeln treffen zu können, die eine Krisis zwar nicht ausschliessen, aber ihre Heftigkeit und ihre Dauer beschränken können. Bisher ist auf diesem Gebiete sicher nicht immer alles geschehen, was hätte geschehen können.

b) Privatwirtschaftliche Vorteile.

Durch die genaue Übersicht, welche die Grossbank durch Filialen, Agenturen, Kommanditen, Tochter- und Konzernbanken und Depositenkassen über die Lage der Gesamtwirtschaft im In- und Ausland in stets grösserem Masse gewinnt, ist sie auch in der Lage, die Emissions- und Absatz-Möglichkeit für die von ihr für eigene oder fremde Rechnung emittierten staatlichen, industriellen, kommerziellen und eigenen Werte genau beurteilen zu können. Sie vermag also danach mit geringeren Irrtumsgrenzen ihre Entschliessungen auf diesem Gebiet zu fassen und die Werte in sicherer Kundschaft zu dauernder Kapitalanlage fest zu plazieren.

Sie kann das laufende Geschäft, welches auch in ungünstigen Zeiten eine angemessene Höhe der Dividende verbürgt, und die Heranziehung fremder Gelder im Wege organischer Pflege des Depositengeschäfts, welche eine gewisse Stetigkeit der Dividenden sichert, systematischer pflegen. Damit steigert sie ihre Bewegungsfreiheit auf dem Geldmarkt, ihren eigenen Kredit und ihre Interventionskraft zugunsten der Klientel. Sie ist dann aber auch in der Lage, der Kundschaft zuverlässige Informationen und Erleichterungen jeder Art, namentlich in ihren Anlage-, Wechsel-, Devisen- und Zahlungsbedürfnissen, zu gewähren, sie an den Scheckverkehr zu gewöhnen, durch den auch kleine Beträge, die an sich zinslos liegen bleiben würden, durch Vermittelung der Bank produktiv werden. Dadurch wird, da bei bankmässiger Vermittelung der Scheckverkehr immer nur der Durchgangsverkehr zum Überweisungs- und Abrechnungsverkehr sein wird, der Bargeldumlauf im Zahlungsverkehr vermindert und der sonach im Zahlungsverkehr frei werdende Betrag zur Verfügung des Kreditverkehrs gestellt.

Zu diesen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten der Konzentrationsentwicklung im Bankwesen gesellt sich aber nicht etwa eine Verringerung der Geschäfts- und Verwaltungskosten, die man an sich erwarten würde. Vielmehr sind diese Generalkosten, bisher wenigstens, fast beständig gestiegen, und zwar bei sämtlichen deutschen Kreditbanken (mit einem Kapital von mindestens 1 Million M.) von 12,4 Millionen M. im Jahre 1883 auf 165,2 Millionen M. a. 1910; bei den 6 Berliner Grossbanken betragen sie im Jahre 1910: 30,7 % des Bruttogewinns. Die Gründe liegen einerseits darin, dass die angegliederten Unternehmungen meist selbständig geblieben, und andererseits darin, dass es in der Regel lange Zeit dauert, bis die Filialen, Agenturen, Depositenkassen und Tochtergesellschaften sich aus eigener Kraft erhalten können.

2. Gefahren.

Von den Gefahren der Konzentrationsentwicklung ist zunächst die naheliegende Gefahr zu erwähnen, dass im Emissions-Verkehr, was namentlich für die staatlichen Anleihen bedenklich wäre, eine gewisse Monopolisierung durch die Grossbanken und deren Gruppen eintreten könnte. Diese Gefahr liesse sich allerdings, wie in Frankreich, auch bei uns durch ein festes Syndikat von selbständig gebliebenen Provinzbanken, wenn auch nicht ausschliessen, so doch wesentlich vermindern.

Eine durchaus nicht geringere Schattenseite der Konzentrationsentwicklung besteht darin, dass die Zweigstellen, Kommanditen und Tochtergesellschaften sowie die durch Interessengemeinschaft verbundenen Institute Geld- und Kreditsprüche an die Zentralbank, noch dazu vielleicht in kritischen Zeiten, stellen, die unbehquem werden könnten, und zwar ohne dass die zweckmässige Verwendung der Gelder und Kredite stets ausreichend kontrolliert werden kann.

Mit solchen Ansprüchen, die den auch an die Zentrale gestellten Anforderungen der fieberhaft vorwärts drängenden Industrie und des Handels zu einem wesentlichen Teil ihr Dasein verdanken, hängt zugleich die im Verlauf der Konzentrationsbewegung festzustellende, bis 1908 fast ständig gewachsene Verschlechterung sowohl der Banken-Liquidität wie der Bilanz-Klarheit und Übersichtlichkeit die Überspannung der Kredite sowie der Ansprüche an die Reichsbank, die Versteifung des Status und die Erschwerung der Diskontpolitik der letzteren eng zusammen.

In einigen Richtungen dürfte aber eine allmähliche Besserung durch die jetzt seitens der meisten Banken veröffentlichten zweimonatlichen Rohbilanzen zu erwarten sein, und zwar in Verbindung mit der eigenen Kritik der Banken selbst, mit derjenigen der Konkurrenzbanken und der öffentlichen Kritik. Daneben ist aber eine dauernde Vermehrung der Barmittel, insbes. durch ständig höhere Giro-Guthaben bei der Reichsbank, unerlässlich (Näheres vgl. bei Riesser, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, 2. Aufl. Gust. Fischer, Jena 1913).

Eine weitere bedenkliche Erscheinung, der nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes (1. Januar 1897) besonders zu Tage getretene, sehr bedauerliche Niedergang der mittleren und kleineren Privatbankgeschäfte, ist ohne Zweifel im wesentlichen durch die Konzentrationsentwicklung im Bankwesen hervorgerufen, die ja aber nur eine Einzelerscheinung des allgemeinen Kampfes des Grossbetriebes gegen den Kleinbetrieb ist; sie ist durch eine fehlerhafte Stempel- und Börsengesetzgebung nur erheblich beschleunigt und verschärft worden.

Es ist wohl möglich, dass in Folge der Novelle zum Börsengesetz, die insbesondere innerhalb bestimmter Grenzen das Termingeschäft wieder freigibt, in welchem geringere Mittel als im Kassageschäft festzulegen sind, eine gewisse Stärkung des Privatbankgeschäfts eintreten kann oder vielleicht, worauf einzelne Anzeichen hindeuten, schon eingetreten ist.

Es ist ferner möglich, dass mit jener Novelle — falls sie nicht zu spät gekommen ist — eine gewisse Stärkung jenes wichtigen finanziellen Machtfaktors, der Börse, wieder eintreten könnte, welche die wichtige Rolle der Preisbildung und Preisregulierung und den Ausgleichsdienst zwischen Angebot und Nachfrage zu übernehmen hat und deren Aufnahme- und Widerstandskraft eine wesentliche Voraussetzung unseres wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts und des Gelingens unserer finanziellen Mobilmachung ist.

Einstweilen muss aber bedauerlicherweise festgestellt werden, dass dieser unentbehrliche Machtfaktor nicht nur durch schwere Fehler der Börsen- und Stempelgesetzgebung, sondern auch durch den naturgemässen Verlauf der Konzentrationsentwicklung schwer geschädigt worden ist. Die Banken bringen eben nur den nicht kompensierbaren Rest der bei ihnen zusammenströmenden Kauf- und Verkaufsaufträge auf dem Gebiete des Wertpapier-, Devisen- und Diskontverkehrs an die Börse; sie entziehen ihr also einen grossen Teil des für eine richtige Preisbildung und Preisnotierung unentbehrlichen Materials und damit die im Interesse der Gesamtwirtschaft unerlässliche Eigenschaft einer Zentralstelle für Angebot und Nachfrage aus dem ganzen Lande.

Wenn ferner nicht zu leugnen ist, dass sich im Verlauf der Konzentrationsentwicklung sowohl die Zahl der abhängigen Angestellten wie das Verhältnis der in Grossbanken tätigen zu den in mittleren und kleinen Banken beschäftigten Angestellten erheblich vergrössert hat, so ist dies ein Vorgang, der sich genau oder ähnlich auch auf ganz anderen Gebieten abgespielt hat. Es ist auch zu beachten, dass, wenn dadurch allerdings die Zahl derer stark herabgedrückt wird, welche Aussicht haben, einmal selbständig zu werden, doch andererseits das Aufrücken tüchtiger Beamten zu besseren und selbständigeren Stellungen innerhalb der Bank infolge der grossen Zahl der Filialen, Agenturen, Kommanditen, Depositenkassen und Tochterbanken wesentlich erleichtert worden ist.

Bedenklicher ist dagegen, dass die Stellung eines Bankbeamten sich innerlich verschlechtert hat, weil, was allerdings auch in anderen Grossbetrieben eingetreten ist, die Vielseitigkeit der Fachausbildung unter der immer mehr notwendigen Spezialisierung der Tätigkeit gelitten hat. Auch lässt sich nicht verkennen, dass einem entlassenen Beamten, der in einem einer grösseren Gruppe angehörigen Bankinstitut gearbeitet hat, der Übergang zu einer anderen Bank, namentlich der gleichen Gruppe, sehr erschwert ist.

Auf der anderen Seite sind die Gehälter der Bankbeamten im Verlauf der Konzentrationsentwicklung allmählich gestiegen, ohne dass ich sicher feststellen kann, ob diese Steigerung auch über den Betrag hinausgegangen ist, welcher der gleichzeitigen Steigerung der Lebenshaltung und Ausgaben entsprach. Gewiss ist nur, dass der Durchschnittsbetrag der Gehälter der Bank-

beamten sich fast durchweg über den Durchschnittsbetrag der Gehälter der übrigen deutschen Privatangestellten erhebt.

Entlassungen von Angestellten im Falle schlechter Konjunkturen oder Krisen sind mit dem Wachstum der Grösse der Bankkapitalien immer seltener geworden und ich habe, in Übereinstimmung mit den von mir befragten Vertretungen der Bankbeamten, auch feststellen können, dass, entgegen manchen Befürchtungen, Entlassungen von Bankbeamten infolge der zahlreichen Banken-Fusionen oder Aufnahmen von Privatbankgeschäften in keinem irgend nennenswerten Umfange eingetreten sind.

Auch die soziale Fürsorge, sei es im Wege der Ausdehnung der Sonntagsruhe, des Sonnabendfrühschlusses und einer besseren Regelung der Urlaubszeiten, sei es durch eine Sicherung der Zukunft der Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ist, in Übereinstimmung mit dem Programm, welches ich als Vorsitzender des I. Deutschen Bankertages in Frankfurt a. M. im September 1902 entwickelte, im Verlaufe der Konzentrationsentwicklung erheblich gefördert worden. Schon im Jahre 1903, zu einer Zeit also, wo die Reichsregierung noch keine derartige Pläne für die Privatangestellten verfolgte, hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die umfangreichen und überaus mühevollen und langwierigen Vorarbeiten begonnen, um feste Grundlagen für eine Pensions- und Reliktenversorgung der Bankbeamten durch private statistische Erhebungen zu gewinnen. Auf Grund dieser Arbeiten ist 1909 der „Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.)“ begründet worden, in dessen ehrenamtlichem Aufsichtsrat, dem ich vorsitze, Chefs und Angestellte zusammen sitzen, und der den im Verein befindlichen Beamten im Falle der Dienstunfähigkeit eine Pension und im Falle ihres Todes den Witwen und Kindern angemessene Witwengelder und Waisenrenten sichert. Dieser Verein ist nach dem Inkrafttreten des (Reichs-)Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Dezember 1911 vom Bundesrat als Ersatzkasse anerkannt worden.

Was die Leiter der Banken betrifft, so wird es mit dem Fortschreiten der Konzentrationsentwicklung, also mit der Grösse der zu leitenden Banken und Bankgruppen immer schwerer werden, solche Männer zu finden, welche mit den nötigen banktechnischen und wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen die Stärke eines besonnenen Charakters verbinden, der den vielen Versuchen, die ihm auf diesem Gebiete entgegenreten, zu widerstehen vermag, und die zugleich weiten Blick, Initiative und organisatorische Tüchtigkeit besitzen. Gerade die letzteren Eigenschaften aber sind es besonders, welchen Deutschlands Privatbetriebe in Industrie und Handel bisher soviel zu verdanken hatten und die sich nur in Privatbetrieben voll und frei entwickeln können, da in Staatsbetrieben immer sowohl der Initiative, wie dem in kaufmännischen Dingen unerlässlichen Wagemut der Leitung starke Hindernisse entgegenstehen.

Bei der gewaltigen Rolle, welche unser Bankwesen in unserem gesamten wirtschaftlichen Leben spielt, dessen Kräfte, Bewegungen und Ziele sich in der Entwicklung des Bankwesens getreu widerspiegeln, spielt die Frage eine grosse Rolle, ob an der Spitze stets unseres Bankwesens führende Männer stehen werden, welche mit den geschilderten Eigenschaften auch ein volles Verständnis verbinden für die ihnen ganz besonders obliegenden sozialen Pflichten und für die Notwendigkeit, von der zu ihrer Verfügung stehenden Macht nur einen massvollen und dem Gemeinwohl zuträglichen Gebrauch zu machen. Wenn es auch sicherlich, mindestens bei der heutigen Grösse unserer industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, übertrieben ist, von den Banken als den „Leitern des wirtschaftlichen Unternehmungsgeistes“ zu sprechen, so lässt es sich doch nicht verkennen, dass sie sowohl wie ihre Leiter, namentlich auf dem Gebiete der Kredit-Gewährung, auf dem bisher häufig Fehler gemacht worden sind, aber auch in vielen anderen Beziehungen, einen starken Einfluss auf weite Gebiete unseres wirtschaftlichen Lebens ausüben. Ein bei ihren Leitern etwa vorhandener Mangel an Einsicht in die hier zu ziehenden Grenzen, oder Grossmannssucht und Mangel an Selbstbeschränkung wird also mit Notwendigkeit nicht nur, wie wir leider nicht allzu selten erleben, zum Zusammenbruch der so geleiteten Bank selbst, sondern auch zu schweren Schädigungen unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens führen können und müssen.

Im übrigen wird denen, welchen die bisherige Konzentrationsentwicklung an sich bedenklich erscheint, nicht ernst genug gesagt werden können, dass diese Konzentration — ein Kind nicht der Not, sondern der Notwendigkeit — eine der unentbehrlichsten Waffen ist, deren wir für unseren immer schwerer werdenden Konkurrenzkampf mit dem Auslande bedürfen. Eine gewaltsame Störung dieser Entwicklung würde eine einseitige wirtschaftliche Abrüstung darstellen, die unsere wirtschaftlichen Gegner nicht nachmachen, aber ausnutzen würden. Es kommt hinzu, dass auf wirtschaftlichem Gebiet, in dem ein beständiges Auf- und Abwogen von Kräften und Gegenkräften stattfindet, stets bestimmte Entwicklungsgrenzen gezogen sind, auch in der Konzentrationsentwicklung. Schon im Jahre 1905 habe ich darauf hingewiesen, dass wir bisher die Konzentrationsentwicklung nur als eine aufsteigende kennen gelernt hätten, dass aber ein schlechter Geschäftsgang oder andere ungünstige wirtschaftliche oder finanzielle Vorgänge nicht nur zu einem Stillstand der Konzentrationsbewegung, sondern auch, nach früheren Mustern, zu Rückbildungen führen könnten.

In der Tat hat, während die früher zurückgebliebene Konzentrationsentwicklung bei den Provinzbanken und sogar bei einer Anzahl von Privatbankgeschäften in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat, die Konzentration bei den Grossbanken seit den Jahren 1907/1908 ziemlich unerhebliche Fortschritte gemacht, so dass man hier, von relativ unerheblichen Verschiebungen in der Zahl der Filialen, Depositenkassen etc. abgesehen, einen gewissen Beharrungszustand feststellen kann. Die erheblichste vertragsmässige Interessengemeinschaft, diejenige zwischen der Dresdner Bank und dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, ist sogar wieder aufgelöst worden.

Umsomehr ist davor zu warnen, durch unbedachtes Eingreifen, wie es vielfach auch hier, namentlich von Nicht-Sachverständigen, angeraten wird, den Ast abzusägen, auf dem wir sitzen und wiederum durch übereilte Massregeln oder durch Gelegenheitsgesetze uns selbst zu schädigen und den Gegnern zu nützen. Aber es ist dahin zu streben, dass, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit, deren kritische und überwachende Kraft gerade hier nicht zu unterschätzen ist, einer gesunden wirtschaftlichen Fortentwicklung, wie wir sie ungeachtet aller Schwierigkeiten erhoffen, allezeit eine gesunde Entwicklung unseres Bankwesens entspreche, welches zwar die geschäftlichen Zwecke naturgemäss in die erste Reihe stellen, aber auch die Bedürfnisse von Staat und Wirtschaft, von Privat- und Gemeinwohl sorgfältig berücksichtigen muss.

c) Börsen und Börsengesetzgebung.

Von

Dr. James Breit,

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Dresden.

a) Juristische Literatur.

Die Kommentare zum Börsengesetz von Bernstein, Apt, Hemptenmacher, Kann, Nussbaum, ferner der im Auftrage des Zentralverbandes der deutschen Bank- und Bankiersgewerbe herausgegebene, von Rehm, Trumpler, Dove, Neukamp, Schmidt-Ernsthausen und Breit bearbeitete Kommentar, vgl. auch Breits Erläuterung des Börsengesetzes in den Handelsgesetzen des Erdballs, Sektion Deutschland, S. 906, Pflieger, Art. Börsenrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ferner die Kommentare zum Handels-

gesetzbuch, besonders Staub, Nachtrag und Düringer-Haohenburg 2. Aufl. Anhang I, II zum 1. Abschnitt des 3. Buches; die Lehrbücher des Handelsrechts, namentlich Lehmann S. 751 und Cosack S. 345 ff. Von monographischen Darstellungen sind Bernstein, Das Börsenprivatrecht in Goldschmidts Zeitschr. 62, S. 137 und Jacusiel, Der Börsenterminhandel in Wertpapieren unter dem neuen Börsengesetz in der Leipziger Zeitschr. 1908, S. 176, hervorzuheben.

b) Volkswirtschaftliche Literatur.

Ehrenberg Art. Börsenwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Schanz Art. Börsenwesen im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Wiener, Die Börse, Wermert, Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte. Ferner die Hand- und Lehrbücher des Bank- und Börsenwesens von Saling, Obst, Leitner, Buchwald usw.; zahlreiche Aufsätze in den Zeitschriften Bankarchiv, Die Bank, Plutus, der deutsche Ökonomist usw.

I. Die Börse ist eine Sonderart des Marktes. Die Frage, ob im Einzelfalle ein Markt eine Börse ist, kann zu Zweifel Anlass geben. Die Bezeichnung ist nicht unterscheidend z. B. Briefmarkenbörse, Hopfenbörse usw. Entscheidend ist vielmehr die Art und Weise, in der sich der Handel an der Börse (Börsenverkehr) abspielt. Der Börsenverkehr verlangt organisierte periodische Zusammenkünfte von Kaufleuten zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften in Waren oder Wertpapieren. Gehandelt wird Gattung, nicht Spezies. Eine schriftliche Börsenordnung ist an und für sich nicht erforderlich, ebenso wenig Einrichtungen zur Kursfeststellung, Vorhandensein von Liquidationskassen usw. Esen eingehende Erörterung des Begriffs der Börse befindet sich in dem berühmten Urteile die preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1898. E. 34. 315, in der das O. V. G. die Börsennatur der Versammlung des Vereins der Produktenhändler bejahte.

II. Bis zum Börsengesetz vom 22. Juni 1896 existierte eine eigentliche Börsengesetzgebung nicht.

Anfang der 90er Jahre waren es eine Reihe verschiedener Umstände, die die Reichsregierung veranlassten, einer gesetzlichen Regelung des Börsenwesens näher zu treten. Zunächst hatte der grosse wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands die Börse immer mehr in den Vordergrund des Handels gerückt. Man erkannte, wie stark die Verhältnisse an den Börsen auch auf die dem Börsenhandel fernstehenden Kreise wirken. Verschiedene Depotunterschlagungen hatten die Aufmerksamkeit auf die Reformbedürftigkeit des Depotwesens hingelenkt, und weiter hatten künstlich inszenierte Haussen an Produktenbörsen Erschütterungen des gesamten Getreidemarktes nach sich gezogen. Dadurch fand man Veranlassung, sich mit dem bis dahin auch der grösseren Zahl der Gebildeten — namentlich auch der Juristen — so gut wie unbekanntem Wesen des börsenmässigen Terminhandels etwas näher zu beschäftigen. In verschiedenen Petitionen an den Reichstag ward befürwortet, den Terminhandel zu untersagen oder einzuschränken. Das praktische Ergebnis dieser Bestrebungen war zunächst die sogenannte Börsen-Enquete des Jahres 1892. Ihre Ergebnisse sollten die Grundlage für die beabsichtigte gesetzliche Regelung des Börsenwesens bilden. Der Zusammentritt der Enquetekommission erfolgte am 6. April 1892. Sie vernahm in 93 Sitzungen 195 Sachverständige, ihre Ergebnisse legte sie in einem Schlussberichte nieder, in dem sie gleichzeitig Vorschläge für die künftige gesetzliche Regelung des gesamten Börsenwesens machte. Die Vorschläge bezogen sich auf die rechtliche Stellung und Organisation der Börse, das Emissionswesen, den Börsenterminhandel, das Maklerwesen, die Kursfeststellung und der Kommissionsgeschäfte. Hervorzuheben ist von diesen Vorschlägen die angeregte Beschränkung des Börsenterminhandel. Die Enquetekommission befürwortete die Einrichtung eines Börsenterminregisters für solche Händler, die sich am Warenterminhandel beteiligen wollten. Es sollte weiter der Bundesrat befugt sein, den Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen. Auch die Zulassung von Waren zum börsenmässigen Terminhandel sollte an strengere Voraussetzung geknüpft werden. — Dieser Enquetebericht in Verbindung mit den stenographischen Berichten (3622 S.), den Sitzungsprotokollen und den statistischen Anlagen bildet heute noch eine wichtige Quelle für die Kenntnis des Börsen-

wesens. Am 16. April 1894 beschloss der Reichstag die verbündete Regierung zu ersuchen auf Grund der Ergebnisse der Börsenenquete dem Reichstag den Entwurf eines Börsengesetzes tunlichst bald vorzulegen.

III. Auf Grund dieser Resolution ging am 3. Dezember 1895 dem Reichstag der Entwurf eines Börsengesetzes nebst einer ausführlichen Begründung zu, und zwar gleichzeitig mit dem Entwurf des späteren Bank-Depot-Gesetzes. Der Entwurf schloss sich in den wesentlichen Punkten den Vorschlägen der Börsenenquetekommission an. Nur erstreckte er die Börsenterminregister auch auf den Handel mit Wertpapieren.

Der Reichstag ging dagegen noch ganz erheblich in der Beschränkung des Börsenterminhandels über diese Vorschläge hinaus. Nachdem bereits die Reichstagskommission den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt hatte, dehnte das Plenum in zweiter Lesung dieses Verbot auf den börsenmässigen Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten aus. Am 22. Juni 1896 erhielt das Gesetz die kaiserliche Signatur, am 1. Juli 1896 trat es in Kraft.

IV. Sehr bald zeigte sich, dass das Börsengesetz in seinen wichtigsten zivilrechtlichen Bestimmungen ein Fehlschlag war. Das Terminregister versagte vollständig; kaum einige hundert Personen liessen sich eintragen. Die Möglichkeit der Erhebung des Registereinwandes, die selbst Bankiers, langjährigen Börsenbesuchern usw. offen stand, führte in zahlreichen Fällen zu schweren Verletzungen von Treu und Glauben. Da die Spekulation den börsenmässigen Terminhandel in Fabrik- und Bergwerksanteilen nicht vollständig entbehren konnte, suchte der Börsenhandel für diese Spekulation neue Formen zu finden, die tatsächlich Zeitgeschäfte waren, formell sich aber als Kassageschäfte repräsentierten. Sollten daher die Bestimmungen über den Börsenterminhandel nicht bloss auf dem Papier stehen, so musste der oberste Gerichtshof dem Gesetzgeber zu Hilfe kommen und Geschäfte als Börsentermingeschäfte behandeln, die zweifellos nicht unter die gesetzliche Definition des Börsentermingeschäftes fielen, wie sie § 48 Börsengesetz aufstellte.

Endlich aber entbehrte der börsenmässige Produktenzeithandel jeglicher rechtlichen Sicherheit. Die tatsächliche Unentbehrlichkeit eines börsenmässigen Getreidezeithandels kollidierte mit dem absoluten Verbot des Getreideterminhandels und führte zur Einrichtung eines börsenmässigen Lieferungshandels an der Berliner Börse, dessen rechtlicher Bestand jedenfalls zweifelhaft war.

Alle diese Umstände liessen sehr bald eine Reform des Börsengesetzes angezeigt erscheinen. Die Entwürfe von 1904 und 1906 kamen infolge des Schlusses der Session und der Auflösung des Reichstages nicht zur Verabschiedung. Erst der dritte Entwurf der Novelle brachte die dringend notwendige Reform. Das Börsenterminregister fiel, das unbedingte Verbot des Börsenterminhandels wurde praktisch erheblich gemildert. Die Novelle datiert vom 8. Mai 1908, sie ist am 1. Juni 1908 in Kraft getreten.

V. Das Börsengesetz enthält keine vollständige Regelung des Börsenwesens. Es beschränkt sich vielmehr auf die Normierung der allgemeinen Grundlagen des Börsenrechtes. Seine notwendige Ergänzung erhält es durch die einzelnen Börsenordnungen. Eine solche Börsenordnung ist für jede Börse zu erlassen.

Der erste Abschnitt (allgemeine Bestimmungen über die Börse und deren Organe) unterstellt zunächst die Errichtung jeder Börse der Genehmigung der Landesregierung. Die Regierung übt gleichzeitig die Aufsicht über die Börse aus. Die unmittelbare Aufsicht kann sie Handelsorganen, Handelskammern und kaufmännischen Korporationen übertragen. Ihr steht auch das Recht zu, bestehende Börsen aufzuheben. Als Organ der Landesregierung funktionieren bei den einzelnen Börsen sogenannte Staatskommissare, deren wesentliche Aufgabe die Kontrolle des gesamten Börsenwesens ist.

Der Inhalt der Börsenordnung ist teils obligatorischer, teils fakultativer Natur. Obligatorisch sind für jede Börsenordnung Bestimmungen: 1. über die Börsenleitung und ihre Organe; 2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;

3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse; 4. über Art und Weise der Notierung der Preise und Kurse (§ 5).

Die Regelung des Börsenbesuches überlässt das Gesetz im allgemeinen der Börsenordnung. Es zählt nur diejenigen Personenklassen auf, die unbedingt vom Börsenbesuche ausgeschlossen sind (Frauen, Kridare usw.).

An jeder Börse ist ein Ehrengericht zu bilden, das Börsenbesucher zur Verantwortung zieht, die sich ehrenwidrige Handlungen zu schulden kommen lassen. Die Strafen bestehen in Verweis und in dauernder oder zeitweiliger Ausschliessung von der Börse. Gegen das Urteil ist Berufung an die Berufungskammer statthaft.

Der zweite Abschnitt regelt die Feststellung der Preise und das Maklerwesen. Für die Feststellung der Börsenkurse sind mit Rücksicht auf die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der notierten Kurse besondere Kautelen im Interesse der Kurswahrheit vorgesehen. Es muss derjenige Preis festgesetzt werden, der der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspricht.

Im dritten Abschnitt wird die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel normiert. Ueber die Zulassung hat die Zulassungsstelle zu entscheiden. Es ist dies eine Kommission, deren Mitglieder zur Hälfte aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmässig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Dem Antrag auf Zulassung muss ein Prospekt vorangehen, der zu veröffentlichen ist, und der die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben zu enthalten hat (Prospektzwang). Ist der Prospekt unrichtig oder unvollständig, so haftet der Emittent im Falle von Arglist oder grober Fahrlässigkeit auf Schadenersatz.

Der wichtigste Teil des ganzen Börsengesetzes ist der vierte Abschnitt, der den Börsenterminhandel regelt. Das alte Börsengesetz enthielt in § 48 eine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Börsenterminhandels. Das neue Gesetz hat die Definition, die sich als verfehlt erwies, gestrichen. Nicht jeder an der Börse sich abspielende Zeithandel ist freilich ein Börsenterminhandel. Vielmehr ist erforderlich, dass sich der Terminhandel in den spezifischen börsenmässigen Formen vollzieht, vor allem unter Innehaltung bestimmter Geschäftsbedingungen, durch die Quantitäten und Qualitäten der zu handelnden Ware einheitlich geregelt werden. Börsenverwaltungsrechtlich ist der zugelassene Börsenterminhandel von dem blossen geduldeten Börsenterminhandel und dem ausgeschlossenen Börsenterminhandel zu scheiden. Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand. Zuvor sind Interessenten gutachtlich zu hören und es ist das Ergebnis der Verhandlungen dem Reichskanzler zur Rückäusserung mitzuteilen. Ferner sind vor der Zulassung die Geschäftsbedingungen festzusetzen. Soweit ein Börsenterminhandel nicht zugelassen ist, ist er von der Börse auszuschliessen. Der Börsenvorstand ist jedoch berechtigt, die Entscheidung auf ein Jahr hinauszuschieben.

Zivilrechtlich sind erlaubte und verbotene Börsentermingeschäfte zu scheiden. Erlaubt sind alle diejenigen Börsentermingeschäfte, die nicht verboten sind.

Verboten ist der Börsenterminhandel in Fabrik- und Bergwerksanteilen, soweit der Bundesrat nicht ausdrücklich die Genehmigung ausgesprochen hat, sowie in allen Waren oder Wertpapieren, in denen der Bundesrat den Terminhandel ausdrücklich verboten hat, und schliesslich absolut alle Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Die erlaubten Börsentermingeschäfte zerfallen wieder in verbindliche und unverbindliche. Verbindlich sind alle diejenigen Geschäfte, die zwischen sogen. termingeschäftsfähigen Personen geschlossen sind. Termingeschäftsfähig sind alle eingetragenen, volljährigen Kaufleute, ferner Börsenleute und Ausländer. Sind nicht beide Kontrahenten geschäftsfähig, so ist das Geschäft unverbindlich, d. h. unklagbar. Ist es einmal erfüllt, so ist eine Rückforderung wegen mangelnder Verbindlichkeit ausgeschlossen (§ 55). Im Effekterminhandel kann durch ein schriftlich und ausdrücklich bestelltes Depot eine beschränkte Verbindlichkeit des Termingeschäfts herbeigeführt werden (§ 54). Ferner ist der Gläubiger einer unverbindlichen Terminforderung befugt, sie gegen eine verbindliche

Börsenterminalschuld zur Aufrechnung zu bringen (§ 56). Die im Einverständnis mit dem anderen Teil bewirkte Vollziehung der Leistung heilt die Unverbindlichkeit (57). Für die erlaubten Termingeschäfte, in solchen Waren oder Wertpapieren, die am Terminhandel an einer Börse zugelassen sind (offizielle Termingeschäfte), besteht noch die Sonderheit, dass bei ihnen der sogen. Differenzeinwand ausgeschlossen ist.

Ein verbotenes Börsentermingeschäft ist nichtig. Aber auch hier bestehen hinsichtlich des Rückforderungsrechtes einer vollzogenen Leistung Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen: handelt es sich um ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide und Müllereierzeugnissen, so ist das Recht der Rückforderung auf zwei Jahre beschränkt, sofern nicht vorher der Rückfordernde dem Rückforderungsschuldner den Willen der Rückforderung schriftlich mitgeteilt hat. Bei allen anderen verbotenen Börsentermingeschäften ist die Rückforderung einer einmal vollzogenen Leistung überhaupt ausgeschlossen.

Nicht als verbotene Börsentermingeschäfte gelten handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluss nach den vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen erfolgt und als Kontrahenten nur beteiligt sind 1. Erzeuger oder Vorarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäftes bilden oder 2. solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf, Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört (§ 67).

Der vorsätzliche Abschluss eines verbotenen Getreidetermingeschäftes wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind durch die Landesregierung bei den Börsen Kommissionen zu bilden. Die nähere Regelung dieses eigentümlichen Ordnungsstrafverfahrens findet sich im fünften Abschnitt des Börsengesetzes. Der sechste Abschnitt endlich enthält ziemlich scharfe Strafbedingungen, die die Innehaltung der Vorschriften des Börsengesetzes zu sichern bestimmt sind.

VI. Ergebnis. Dass die gegenwärtige Regelung des deutschen Börsenwesens einen ausserordentlichen Fortschritt gegenüber dem Recht des alten Börsengesetzes bedeutet, ist gewiss nicht zu verkennen. Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, dass die Entfaltung des legitimen Börsenhandels durch die Vorschriften des neuen Gesetzes nicht gehindert wird. Immerhin haften im Gesetze noch einige sehr erhebliche Mängel. Der wesentlichste Mangel ist wohl die Beschränkung des Ausschlusses des Differenzeinwandes auf offizielle Börsentermingeschäfte. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum dieses Privileg nur der offizielle Handel, nicht aber auch der sonstige erlaubte Börsenterminhandel geniessen soll. Ueberhaupt sollte, nachdem die börsenunkundigen Kreise durch die Vorschriften über die Termingeschäftsfähigkeit genügend vor den Gefahren der Börsenspekulation gesichert sind, das Institut des Differenzgeschäftes aus dem deutschen Rechtssystem ausgemerzt werden.

Auf der anderen Seite geht das Gesetz über den Sicherungszweck weit hinaus, wenn es auch Bankiers die Erhebung des Termingeschäftseinwandes gestattet, sofern den Gegenkontrahenten die Termingeschäftsfähigkeit fehlt. Diejenige Partei, die termingeschäftsfähig ist, sollte an das Geschäft auch gebunden sein. Das sog. Buketshopunwesen wird durch die verfehlte gesetzliche Regelung geradezu gezüchtet.

56. Abschnitt.

Währung.

Von

Geh. Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Lexis,

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen.

Literatur:

Knies, Das Geld, Berlin 1873. — Lexis, Erörterungen über die Währungsfrage, Leipzig 1881. — Derselbe, Art. Doppelwährung, Edelmetalle, Goldwährung, Parallelwährung, Silberwährung im Handwörterbuch der Staatsw. — Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches, 2 Bde., Leipzig 1898. — Derselbe, Das Geld, 2. Aufl., Leipzig 1910. — Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.

Unter der Bezeichnung Währungsgeld versteht man diejenigen Geldarten, denen durch die Gesetzgebung unbeschränkte Zahlungskraft zu ihrem Nominalwert gegen Jedermann zuerkannt ist. Es ist nicht prinzipiell erforderlich, dass diese Geldarten ihren vollen Wert in ihrem Metallgehalt in sich tragen; die französischen Fünffrankenstücke sind Währungsgeld, obwohl ihr Silberwert jetzt kaum 40 Prozent ihres Nominalwertes beträgt und dasselbe war bei den deutschen Talern in der letzten Periode ihrer Existenz bis Oktober 1907 der Fall. Das Währungsgeld kann sogar als reines Kreditgeld durch uneinlösliche Papierscheine mit Zwangskurs dargestellt werden. Einlösliches Papiergeld dagegen, auch wenn es volle gesetzliche Zahlungskraft besitzt, ist nicht als selbstständiges Währungsgeld, sondern als Vertreter von solchem anzusehen, und dasselbe gilt von den ebenfalls mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestatteten Noten der Banken von England und Frankreich und der Deutschen Reichsbank. Die Bezeichnung „Währung“ wird vielfach speziell auf den Stoff bezogen, aus dem das Währungsgeld hergestellt ist und demnach spricht man von Goldwährung-Silberwährung, gemischten Währungen, Papierwährung. Die in der neueren Zeit so lebhaft umstrittene „Währungsfrage“ betraf lediglich die Art, wie Gold und Silber als Währungsmetalle zu verwenden seien. Die Goldwährungsmünzen werden von den meisten Staaten in zwei, von einigen auch in drei Sorten von verschiedenen Nennwert geprägt. Bei den Silberwährungsmünzen war früher die Stückelung viel mannigfaltiger, und sie ging z. B. in Frankreich bis auf 20 Centimes herab. In der neueren Zeit aber haben die kleineren Silbermünzen und in den Goldwährungsländern auch die grossen allgemein den Charakter als *Scheidemünzen* erhalten, d. h. sie haben gegen Private nur eine (in Deutschland auf 20 Mark, in den Frankenstaaten auf 50 Franks) beschränkte Zahlungskraft und werden auf Staatsrechnung zu einem ihren inneren Wert überschreitenden Nominalwert geprägt. Eine besondere Klasse bilden die *Handelsmünzen*, denen der sie ausgebende Staat überhaupt keinerlei gesetzliche Zahlungskraft, sondern nur eine Beglaubigung ihres Edelmetallgehaltes durch seine Prägung erteilt. Dahin gehören z. B. die deutschen Goldkronen von 1857, die in den meisten Bundesstaaten und namentlich in Preussen nicht einmal von den öffentlichen Kassen angenommen wurden, die von Holland und anderen Staaten geprägten Dukaten, die österreichischen Maria Theresiataler, die amerikanischen (nur von 1873—1887 geprägten) Tradedollars u. a. Früher spielten gewisse Handelsmünzen, deren Prägung ein besonderes Vertrauen genoss, eine bedeutende Rolle als internationale Zahlungsmittel, und es wurden viele Verträge ausdrücklich auf diese bestimmten Sorten geschlossen. Dasselbe geschah aber auch vielfach in bezug auf Gold- und grobe Silbermünzen, die in anderen Ländern als Währungsgeld ausgegeben waren, und auch gegenwärtig kommt es noch in einigen Staaten vor, dass gewisse fremde Münzen nicht nur Kurs bei den öffentlichen Kassen, sondern sogar unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft haben. Solche besitzen z. B. in Portugal die englischen Goldmünzen seit 1854. Ebenso waren in der Schweiz schon vor ihrem Eintritt in den sogenannten lateinischen Münzbund die französischen,

belgischen und sardinischen Silbermunzen des Frankensystems und seit 1860 auch dessen Goldmunzen als vollgultige Zahlungsmittel zugelassen, und diese Munzen bildeten sogar die Hauptmasse der Umlaufmittel, da die Schweiz selbst damals nur sehr wenig pragte. Es war dies nach der Bezeichnung von Knapp ein System des „Synchartismus“ und zwar eines e i n s e i t i g e n, dem erst 1865 ein vertragsmassiger folgte.

Ein streng einheitliches eigenes Wahrungsgeld war bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eigentlich nirgendwo zu finden. Es fehlte nicht an Gesetzen ber die Regelung der Zahlungskraft der Munzen, aber die seit der Geldreform Karls des Grossen kontinuierlich fortschreitende Munzverschlechterung fhrte Zustande herbei, die den Verkehr zur Selbsthilfe zwangen, es gab tatsachlich keine Geldarten mit praktisch wirksamer unbeschrankter Zahlungskraft, sondern die Vertrage wurden auf bestimmte Geld s o r t e n abgeschlossen, und diese hatten dann also nicht eine gesetzliche, sondern eine vertragsmassige Zahlungskraft. Die Gesetzgebung trat allerdings vielfach dieser Geschaftspraxis entgegen; namentlich wurde im spateren Mittelalter in Frankreich durch zahlreiche konigliche Ordonnanzen verboten, Vertrage auf bestimmte Gold- oder grobe Silbermunzen abzuschliessen, sondern es sollten alle Vertrage nur auf Livres und Sols lauten, also auf Rechnungseinheiten, die durch bestimmte Zahlen der kursierenden schlechten Munzen darzustellen waren. Aber diese Verbote blieben wirkungslos, und es bestanden tatsachlich im Verkehr mehrere Zahlungssysteme nebeneinander. Im Grosshandel herrschte im 14. Jahrhundert das Gold vor, aber wieder in verschiedenen ausbedungenen Sorten oder auch in einer blossen Rechnungseinheit, dem Scutus Marcarum, die durch Munzen aus bestimmten zuverlassigen Pragestatten dargestellt wurde. Seit dem 16. Jahrhundert berwogen die groben Silbermunzen, so in Deutschland die Speziestaler, nach denen z. B. die Hamburger Bank ihre Konten fhrte, bis sie 1773 zum Barrensystem bergang. Im Kleinverkehr aber bildeten die schlechten kleinen Silbermunzen das Umlaufmittel, die bestimmte Teilstucke der Hauptmunzen sein sollten, sich aber als solche nicht behaupten konnten, da die groben Munzen ihnen gegenber ein mehr oder weniger hohes Agio erhielten. Man pflegt diese Geldverfassung als P a r a l l e l w  a h r u n g zu bezeichnen, obwohl es bei ihr ein allgemein gultiges Wahrungsgeld gar nicht gab. Sie erhielt allmahlich auch gesetzliche Anerkennung, so schon in der Reichsmunzordnung von 1559, und in einem Erlass Friedrichs d. Gr. vom 12. Januar 1762 wird es ausdrucklich als eine auf selbstverstandliche Billigkeit begrundete Rechtslehre erklart, dass Darlehen in eben der Munzsorte, in der sie gegeben worden, auch zuruckgezahlt wurden. Man kann dieses System mit Helferich auch als das des S o r t e n g e l d e s bezeichnen.

Praktische Bedeutung hat die Wahrungsfrage in dem oben bezeichneten Sinne erst seit der Einfuhrung des Frankensystems erlangt. Von alters her waren Gold- und Silbermunzen in Gebrauch, aber sie waren nach dem eben Gesagten Sortengeld, nicht im heutigen Sinne Wahrungsgeld. Als die Parallelwahrung genau geregelt war, bestand sie aus vollwertigen Gold- und Silbermunzen, die nicht in einem gesetzlich festgestelltem Wertverhaltnis zu einander standen; und die einen wie die anderen waren entweder vertragsmassig oder nach dem Verkehrsgebrauch oder auch nach gesetzlicher Vorschrift nur fur bestimmte Zahlungen verwendbar. So war der preussische Friedrichsdor nach den Edikten von 1750 und 1764 gleich funf Talern Gold gesetzt und hatte von Anfang an gegenuber den Kuranttalern in Silber ein betrachtliches und im ganzen steigendes Agio. Ein Teil der Domainenpachtgelder, der Verkaufspreise fur Holz aus den Staatsforsten, der Akziseabgaben und Zolle musste in Gold bezahlt werden, andererseits aber erhielten die Offiziere vom Hauptmann an und die hoheren Zivilbeamten auch ein Funftel ihrer Gehalter in Gold. Im Privatverkehr war namentlich fur Pachten und Mieten, Pferdekaufe und Honorare Goldzahlung ublich. Selbst das Munzgesetz vom 30. September 1821 stellte noch kein festes Wertverhaltnis fur Gold und Silber auf, und erst eine Kabinettsordre vom 21. November 1831 bestimmte, dass bei Zahlungen, die in Silber bei den Staatskassen zu leisten seien, der Friedrichsdor zu dem (ungunstigen) festen Kurs von $5\frac{2}{3}$ Tlr. angenommen werden solle. Auch die Goldzahlungen konnten jetzt durch Silber mit Aufgeld ersetzt werden, kamen aber allmahlich ab, da nur noch wenig Friedrichsdor im Umlauf waren. Erst 1848 wurde die teilweise Zahlung der Gehalter in Gold aufgehoben. In Hannover blieb die Parallelwahrung mit Pistolen zu 5 Tlr. Gold, spater auch mit Goldkronen von 1857 und Silberkuranttalern noch

langere Zeit bestehen. Sie entsprach eigentlich dem Ideal mancher Theoretiker, wie Garnier in Frankreich und Grote in Deutschland, die meinten, man musse es jedem uberlassen, zu entscheiden, ob er Gold- oder Silbermunzen haben wolle. Noch im Jahre 1883 wurde dieses System von A. Eggers als Duometallismus im Gegensatz zum Bimetallismus empfohlen. Dass es schon allein durch die dabei notige doppelte Rechnungsfuhrung bei der heutigen Ausdehnung des Verkehrs praktisch unhaltbar ware, bedarf keines weiteren Nachweises.

Staatliche Tarifierungen der Goldmunzen gegen die Silbermunzen kamen schon fruher haufig vor, sie blieben aber wirkungslos, zumal dabei die Absicht mit im Spiel war, die Silbermunzen uber ihren inneren Wert zu erhohen. Eine eigentliche D o p p e l w  a h r u n g wurde zuerst durch das amerikanische Gesetz vom 2. April 1792 eingefuhrt. Dieses setzt fur Gold und Silber ein Wertverhaltnis von 15 : 1 fest, erklarte die hiernach gepragten Gold- und Silbermunzen fur unbeschrankte gesetzliche Zahlungsmittel und bestimmte ferner, dass jedermann Gold und Silber in beliebiger Quantitat in die Munzanstalten bringen konne und dieses Metall in moglichst kurzer Zeit in gepragtem Zustand zuruckerhalten werde, dass er dafur aber auch sofort fertige Munzen mit Abzug von einem halben Prozent Zinsvergutung erhalten konne. Diese drei Merkmale, das gesetzliche Wertverhaltnis, die unbeschrankte Zahlungskraft der beiden Munzarten nach diesem Verhaltnis und die freie Pragung beider Metalle fur jedermann, unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten deckende Gebuhr, sind fur die Doppelwahrung charakteristisch. Dieses amerikanische Gesetz hatte indes nur geringe praktische Bedeutung, da nur wenig Munzen gepragt wurden und das kommerzielle Verhaltnis der beiden Edelmetalle sich in den nachsten Jahren zugunsten des Goldes merklich verschob. Weit wichtiger war die durch das Gesetz vom 7. Germinal des Jahres XI (28. Marz 1803) geschaffene franzosische Doppelwahrung. Ihre Basis, der Frank, war ursprunglich im Jahre 1795 als Silberwerteinheit (5 Gramm zu $\frac{900}{1000}$ Feinheit) eingefuhrt worden und Goldmunzen sollten damals nur als Handelsmunzen gepragt werden. Das neue Gesetz aber verordnet die Pragung von Goldmunzen zu 20 und 40 Franks nach dem Wertverhaltnis $15\frac{1}{2} : 1$ mit unbeschrankter Zahlungskraft. Dieses Wertverhaltnis war schon der 1785 von Calonne durchgefuhrten Umpragung der Goldmunzen zugrunde gelegt worden, eine rein fiskalische Massregel, die nur den Zweck hatte, aus 30 alten Louisdor 32 neue zu machen. Im Jahre 1803 aber entsprach das Verhaltnis $15\frac{1}{2} : 1$ infolge der Wertsteigerung des Goldes dem auf dem Barrenmarkt geltenden, und die neue Doppelwahrung trat daher unter gunstigen Bedingungen in Kraft. Die Pragung beider Metalle fur Privatrechnung war unbeschrankt, jedoch wurde eine Gebuhr erhoben, die anfangs namentlich fur das Silber ziemlich hoch war und spater herabgesetzt wurde, jedoch niemals den Charakter eines fiskalischen Schlagschatzes hatte. Dieses franzosische Doppelwahrungssystem hat sich ohne Zweifel mit grossem Erfolge siebzig Jahre lang behauptet, trotzdem die Produktionsverhaltnisse der beiden Edelmetalle in dieser Zeit ungewohnlich grosse Verschiebungen erfuhren. Das Marktverhaltnis von Gold und Silber zeigte zwar Abweichungen von dem franzosischen gesetzlichen Verhaltnis, aber diese blieben doch sehr klein im Vergleich mit den seit 1873 eingetretenen. Es kam dies unzweifelhaft daher, dass die franzosische Doppelwahrung selbst eine entschiedene Wirkung dahin ausubte, dass der Preis des Silbers gegen Gold und somit das kommerzielle Wertverhaltnis der beiden Metalle von dem in Frankreich offiziell geltenden sich nicht weit entfernen konnte. Frankreich hatte immer eine gunstige Zahlungsbilanz und daher auch immer einen grossen Bestand an Edelmetallgeld. Stand nun der Silberpreis in London niedriger, als dem franzosischen Wertverhaltnis entsprach, so wurde nur Silber zu der Saldozahlung an Frankreich verwandt, stand er hoher, so floss fast ausschliesslich Gold dorthin ab. Ausserdem aber konnte das jeweilig in London im Werte steigende Metall in Frankreich gegen das sinkende eingetauscht werden, dies jedoch nicht ohne weiteres, sondern nur gegen eine hauptsachlich der Bank von Frankreich zugute kommende P r  a m i e. Denn die Doppelwahrung bedeutet nicht, dass man nach Belieben von dem Schuldner Gold- oder Silbergeld fordern kann, sondern dass der Schuldner berechtigt ist, nach seiner Wahl in dem einen oder dem anderen Gelde zu zahlen. Die Bank loste also ihre Noten immer in dem billigeren Metall ein und gab das andere nur gegen besondere Vergutung ab. Frankreich hatte im Anfang des 19. Jahrhunderts einen grossen Vorrat an Goldmunzen, und noch bis 1820 uberwog die Goldpragung die Silberpragung, dann aber trat ein Umschwung ein, und in den dreissiger Jahren finden wir eine grosse Anschwellung

der Silberpragungen und eine bis auf 2 und 2.1 Prozent steigende Premie auf 20-Frank-Stucke. Frankreich verkaufte also einen Teil des fruher angesammelten Goldes mit Gewinn, wahrend sich sein Silbervorrat gewaltig erhohete. Nach der Erschliessung der kalifornischen und australischen Goldminen aber trat die umgekehrte Bewegung ein: in den Jahren 1851 bis 1870 wurden in Frankreich uber 6200 Mill. Franks in Gold gepragt, also fast die ganze Produktion jener Minen aufgenommen, das Silber erzielte eine Premie, die 1857 und 1864 netto (mit Abzug der Pragegebuhr) $2\frac{1}{2}$ Prozent erreichte, und es wurden ungefahr $1\frac{1}{2}$ Milliarden in Silber, wieder mit Gewinn, ausgefuhrt, wahrend doch noch beinahe zwei Milliarden im Lande blieben. Im Jahre 1865 erhielt das franzosische Doppelwahrungssystem eine Erweiterung und Befestigung durch die mit Belgien, der Schweiz und Italien abgeschlossenen Munzkonvention, der spater auch Griechenland beitrug; 1874 aber wurde unter dem Eindruck der mehr und mehr fuhlbar werdenden Silberentwertung die Pragung von Silberwahrungsmunzen in den Munzbundstaaten beschrankt und 1876 in Frankreich und Belgien und 1878 auch in den anderen Vereinsstaaten ganz eingestellt. Schon durch die Beschrankung der Pragefreiheit fur die Silberwahrungsmunzen wurde die reine Doppelwahrung in eine sogenannte *h i n k e n d e* verwandelt, und nur in dieser prekaren Form kommt sie gegenwartig noch vor. Spanien, das 1868 das franzosische Munzsystem angenommen hatte, ohne dem Munzbund beizutreten, schloss 1876 seine Munzstatte fur die Silberpragung auf Privatrechnung, setzte sie aber im fiskalischen Interesse fur Rechnung des Staates noch bis 1899 fort. Von den amerikanischen Experimenten wird unten noch die Rede sein.

Silbermunzen bildeten zwar seit dem 16. Jahrhundert in vielen Landern das uberwiegende Umlaufsmittel, immer aber waren auch Goldsorten neben ihnen im Verkehr. Eine reine und strenge Silberwahrung wurde zuerst in Holland durch das Gesetz vom 26. September 1847 eingefuhrt, nach dem Goldmunzen nur noch als Handelsmunzen (*Negotiepenninge*) gepragt werden sollten. Die vorhandenen Goldmunzen wurden eingezogen und das Metall 1850 verkauft, was damals einen merklichen Einfluss auf das Wertverhaltnis der beiden Edelmetalle ausubte, zumal man ohnehin von dem Zustromen des kalifornischen und australischen Goldes eine Verminderung des Goldwertes befurchtete. Diese Befurchtung beforderte auch das Zustandekommen der deutsch-osterreichischen Munzkonvention am 24. Januar 1857, die ebenfalls die reine Silberwahrung annahm und Goldkronen (mit dem theoretisch idealen Gehalt von 10 Gramm Feingold) nur als Handelsmunzen zulie. Zugleich wurde der Vereinstaler als gemeinschaftliche Wahrungsmunze des ganzen Staatenverbandes (dem die beiden Mecklenburg, die Hansastadte und Holstein nicht angehorten) anerkannt, wahrend die osterreichischen und suddeutschen Silbergulden nur in ihrem eigenen Gebiet gesetzliche Zahlungskraft besitzen sollten. In Frankreich schlug M. Chevalier in seinem Buch „*De la baisse probable de l'or*“ 1859 ebenfalls die Annahme der reinen Silberwahrung vor, indem er darauf hinwies, dass nach dem Gesetz von 1803 der Silberfrank die eigentliche Grundlage des franzosischen Munzwesens bilde. In den nachsten Jahren aber wurden immer mehr Stimmen laut, die sich gerade wegen der grossen Steigerung der Goldproduktion fur die reine Goldwahrung aussprachen.

Die Goldwahrung ist zuerst gewissermassen automatisch in England zur Herrschaft gelangt. Die Goldpragung begann dort in grosserem Massstabe im 17. Jahrhundert, und namentlich kamen in den vier letzten Jahrzehnten desselben viele „*Guineen*“ — nach dem Herkunftslande ihres Metalls so genannt — in Umlauf. Sie hatten kein festes Wertverhaltnis zu dem Silbergelde, dessen Hauptmunze die Krone war (5 Schilling = ein Viertel des nur als Rechnungseinheit dienenden „*Pfundes Sterling*“). Infolge der starken Abnutzung der Silbermunzen ging der Kurs der *Guineen* zeitweise betrachtlich uber 20 Schilling hinaus und daher wurde im Jahre 1717 auf Grund eines von Newton erstatteten Gutachtens durch eine konigliche Proklamation bestimmt, dass die *Guineen* fortan nicht hoher als zum Werte von 21 Schilling ausgegeben und angenommen werden durften. Dieser Kurs entsprach einem Wertverhaltnis des Goldes zum Silber von 15.2 : 1, das in den nachsten Jahrzehnten im Vergleich mit dem Marktwertverhaltnis zu hoch war. Daher konnten vollwichtige Silbermunzen nicht mehr gepragt werden, weil sie sofort ausgefuhrt worden waren, und es blieben nur die stark abgenutzten im Umlauf, die tatsachlich den Charakter von Scheidemunzen erhielten, wahrend alle grosseren Geschafte in Gold abgeschlossen wurden. Durch ein Gesetz von 1774 wurde dann bestimmt, dass die nicht vollwichtigen Silbermunzen als solche nur bis zu dem Betrage von 25 Pfd. Sterl. in

Zahlung gegeben werden konnten, im ubrigen aber nur nach dem Gewicht (62 Pence fur die Unze Munzsilber) angenommen zu werden brauchten. Damit war den Silberrnunzen eigentlich schon die Eigenschaft als vollgultiges Wahrungsgeld entzogen. Im Jahre 1791 wurde auch die weitere Auspragung von Silberrnunzen gesetzlich suspendiert. Diese ganze Entwicklung hat sich ohne Zweifel im Einverstandnis mit der offentlichen Meinung vollzogen, denn andernfalls hatte sie leicht durch Herabsetzen des relativen Goldwertes gehemmt werden konnen. Sie wurde jedenfalls begunstigt durch die bedeutende Steigerung der Goldproduktion Brasiliens in den beiden ersten Dritteln des 18. Jahrhunderts, denn dieses Gold floss infolge der handelspolitischen Abhangigkeit Portugals von England grosttenteils nach London ab. Durch die 1797 in England beginnende Papiergeldwirtschaft wurde die volle Ausbildung der Goldwahrung um beinahe zwei Jahrzehnte verzogert. Sie kam erst durch das Gesetz vom 22. Juni 1816 zum Abschluss, das den Sovereign als Reprasentanten des Pfundes Sterling in Gold einfuhrte und Silbergeld nur in unterwertigen Scheidemunzen mit auf 40 Schilling beschrankter Zahlungskraft beibehielt. Auch die Vereinigten Staaten wurden, fast ohne es zu merken, aus der Doppelwahrung zur Goldwahrung gefuhrt. Das dem Golde zu ungunstige Wertverhaltnis 15 : 1 wurde 1834 durch 16 : 1 (seit 1837: 15.988 : 1) ersetzt, das seit dem gewaltigen Aufschwung der Goldproduktion mit den Londoner Silberpreisen, die schliesslich dem Verhaltnis 15.1 : 1 entsprachen, immer unvereinbarer wurde. Die Silberdollars wurden daher ausgefuhrt, neue konnten nicht mehr gepragt werden, und man sah sich schon 1853 genotigt, Teilstucke des Dollar als unterwertige Scheidemunzen mit Zahlungskraft bis 5 Doll. auszugeben. Die Goldpragungen dagegen gewannen einen sehr grossen Umfang und wurden auch durch die Papiergeldwirtschaft wahrend des Burgerkrieges und nachher nicht unterbrochen. Die formelle Einfuhrung der Goldwahrung erfolgte durch das Gesetz vom 12. Februar 1873, das den Silber-Standard-Dollar aus der Reihe der amerikanischen Munzen strich und durch den nur als Handelsmunze geltenden Trade-Dollar ersetzte.

Auch in Frankreich gelangte das Gold, wie schon oben bemerkt, in den funfziger und sechziger Jahren entschieden zur Vorherrschaft, und nach einer 1868 veranstalteten Enquete traf man bereits Vorkehrungen, ihm auch gesetzlich die Stellung als einziges Wahrungsmetall zu verleihen. Die Menge der noch vorhandenen silbernen Funffrankenstucke schatzte man — viel zu niedrig — auf etwa 800 Mill. Franks, und man glaubte, davon einen Teil ohne Schaden verkaufen und den Rest mit beschrankter Zahlungskraft behalten zu konnen.

So hatten am Ende der sechziger Jahre die drei damals weltwirtschaftlich bedeutendsten Lander entweder gesetzliche oder faktische Goldwahrung, und diese Tatsache musste auch den ubrigen den Gedanken nahelegen, ebenfalls diese Wahrung anzunehmen. Dazu kam die Erwagung dass eine Wertverminderung des Goldes um so weniger zu befurchten sei, je weiter sich seine Verwendung als Geldmetall ausbreite, und ferner die Rucksicht auf die unzweifelhaft grossere Bequemlichkeit des Goldgeldes im Vergleich mit dem Silber, die sich um so mehr bemerklich macht, je hoher die Summen steigen, in denen sich die Umsatze des modernen Verkehrs bewegen. Eine 1867 in Paris tagende internationale Munzkonferenz, an der sich 20 Staaten beteiligten, sprach sich nicht nur fast einstimmig fur den Uebergang zur Goldwahrung aus, sondern befurwortete auch die Schaffung einer internationalen Munze in Gestalt eines 25-Frankstucks, dem der englische Sovereign und der amerikanische halbe Eagle anzupassen waren. Fur die Silberwahrung sprach sich nur Holland aus, doch verhielt sich auch Preussen den neuen Planen gegenuber einigermassen zuruckhaltend. Osterreich dagegen kundigte 1867 die Munzkonvention von 1857 und fing an, die Goldwahrung vorzubereiten. In den folgenden Jahren sprach sich auch in Deutschland die offentliche Meinung immer entschiedener fur die Goldwahrung aus, und nachdem durch die franzosische Kriegsentschadigung beinahe 600 Millionen Franks in effektivem Gold herubergeflossen waren, konnte die Munzreform ohne Schwierigkeit in Angriff genommen werden. Zunachst wurde durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Pragung von Goldmunzen nach einem neuen Typus vorgeschrieben und die weitere Pragung von Silberrnunzen (mit Ausnahme von Denkmunzen) verboten. Als neue Einheit wurde der Wert von einem Drittel-Taler angenommen, der nach dem Wertverhaltnis $15\frac{1}{2} : 1$ in Gold dargestellt wurde. Die neuen Munzen erhielten volle gesetzliche Zahlungskraft, aber die Rechnungseinheiten blieben zunachst noch die alten, indem z. B. das 20-Markstuck $6\frac{2}{3}$ Taler galt. Erst das Gesetz vom 9. Juli

1873 bestimmte, dass „an die Stelle der bestehenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung tritt“, und zugleich enthielt es die nötigen Vorschriften über die als Scheidemünzen dienenden unterwertigen Reichsilbermünzen und die Reichsnickel- und Kupfermünzen (mit Zahlungskraft bis zu 1 Mark). Die Prägung von Scheidemünzen kann natürlich nur für Reichsrechnung erfolgen, Goldmünzen zu 20 Mark dagegen können auch für Private gegen eine Gebühr von 3 Mk. für das Pfund Feingold (1395 M.) geprägt werden. Die vorhandenen alten Gold-, Silber- und Scheidemünzen wurden in den nächsten Jahren eingezogen und ausser Kurs gesetzt, mit Ausnahme jedoch der Taler. Über diese bestimmt das Gesetz vom 6. Januar 1876, dass sie durch Bundesratsbeschluss bis zu ihrer Ausserkurssetzung in die Reihe der Reichsilbermünzen mit beschränkter Zahlungskraft gestellt werden könnten. Ein solcher Beschluss ist jedoch nie gefasst worden, die Taler sind bis zu ihrer Ausserkurssetzung (am 1. Oktober 1907) Währungsgeld geblieben und Deutschland hat demnach bis dahin „hinkende Doppelwährung“ gehabt. Der vollen Durchführung der Münzreform hatte sich eben eine unvorhergesehene Schwierigkeit entgegengestellt: die Silberentwertung. Diese nahm schon im Herbst 1873, gleichzeitig mit den ersten deutschen Silberverkäufen, ihren Anfang, und sie wurde bald wesentlich befördert durch die bereits erwähnte Beschränkung und Einstellung der Silberprägung in den Staaten des lateinischen Münzbundes. Der schützende Einfluss der französischen Doppelwährung auf das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle, der dem Golde so sehr zugute gekommen war, wurde also dem Silber entzogen, und überhaupt wurde ihm das früher so sichere Unterkommen bei den Münzstätten mehr und mehr versperit. Die Vereinigten Staaten prägten kein Silber mehr, Holland prägte seit 1875 Goldwährungsmünzen und stellte die Silberprägungen ein. Die drei skandinavischen Staaten gingen 1872 und 1873 auf Grund einer Münzkonvention zur Goldwährung über und verkauften ihr Silber. Dazu aber kam eine ausserordentliche Steigerung der Silberproduktion infolge der Erschliessung der Minen im Westen der Vereinigten Staaten. Sie hatte 1878 schon 410 Mill. Mark (nach dem alten Wert) erreicht, gegen 160 Mill. im Durchschnitt der Jahre 1851—1860, und nahm von Jahr zu Jahr noch weiter zu. Der Londoner Preis, der dem Wertverhältnis $15\frac{1}{2} : 1$ entspricht, ist $60\frac{13}{16}$ Pence für die Unze Münzsilber (von $37/40$ Feinheit), der wirkliche Preis aber ging 1876 schon zeitweilig auf $46\frac{3}{4}$ Pence und 1878 auf 49 Pence zurück. Alle Staaten, die noch grosse Silberbestände besaßen, wurden durch diesen Preisrückgang mit empfindlichen Verlusten bedroht. Der Handel mit Ostindien und China, wo in Silber gezahlt wird, wurde geschädigt, und andererseits klagte die europäische Landwirtschaft über die Erleichterung der Konkurrenz des indischen Weizens durch die Valutadifferenz. Am meisten aber wurden natürlich die Silberproduzenten betroffen, die in den Vereinigten Staaten einen weitreichenden Einfluss ausübten. Zur Bekämpfung des Übels trat nun der sogenannte B. metallismus mit seinem Programm einer vertragsmässigen internationalen Doppelwährung hervor. Alle wirtschaftlich bedeutenden Staaten sollten das gemeinsame Wertverhältnis $15\frac{1}{2} : 1$ (oder, wie man später zugestand, ein zugunsten des Goldes erhöhtes) annehmen und nach diesem die freie Ausprägung von Gold- und Silbermünzen mit unbeschränkter Zahlungskraft gestatten. Wenn die französische Doppelwährung, so meinte man, in stande gewesen sei, 70 Jahre lang die Schwankungen des Wertverhältnisses in engen Grenzen zu halten, so werde dieses durch eine solche Vereinbarung fast absolut festgelegt werden können. Auf drei internationalen Münzkonferenzen (1878, 1881 und 1892) wurde dieses Projekt prinzipiell nicht ungünstig beurteilt, aber jeder Staat wünschte, dass die a n d e r e n praktisch den Versuch machen möchten. Deutschland stellte 1879 die Verkäufe von Talersilber ein, die schon erhebliche Verluste gebracht hatten. Die Vereinigten Staaten gingen mit einer positiven Massregel vor, indem sie auf Grund der sogenannten Blandbill 1878 die Ausprägung von Standardsilberdollars wieder aufnahmen, aber nur auf Rechnung des Bundes und in beschränkter Menge, nämlich monatlich mindestens zwei und höchstens vier Millionen Dollars. Aber angesichts der fortwährenden Zunahme der Silberproduktion blieb diese Massregel ohne jede Einwirkung auf den Silberpreis. Noch weiter ging die Sherman-Akte von 1890, nach der monatlich $4\frac{1}{2}$ Millionen Unzen Silber mittels eines besonderen Papiergeldes, der Treasury notes, angekauft und aufgespeichert werden sollten. Ausgemünzt würde dieses Silberquantum jährlich beinahe 70 Mill. Doll. darstellen. Aber auch diese „Valorisation“ bewirkte nur eine bald vorübergehende Hebung des Silberpreises, da die Produktion schon 1891 über 800 Mill. M. (nach dem alten Wert) und später über 900 M. M. hinaus-

ging. Den letzten und stärksten Stoss erhielt das Silber dadurch, dass die britisch-indische Regierung ihm im Juni 1893 ihre Münzstätten verschloss, die bis dahin, da in Indien seit 1853 reine Silberwährung bestand, jährlich 80 bis 100 Mill. Rupien geprägt hatten. Der Preis fiel sofort auf $31\frac{1}{2}$ Pence und, da im November auch die Sherman-Akte aufgehoben wurde, auf 27 Pence und noch tiefer. In den letzten Jahren schwankte er zwischen $21\frac{3}{4}$ und $32\frac{9}{16}$, und gegenwärtig bewegt er sich zwischen 27 und 28 Pence. Noch einmal unternahm Amerika einen Feldzug zugunsten des Silbers, indem es 1898 Delegierte nach Europa sandte, denen es gelang, mit Frankreich in der Tat einen bimetallistischen Vertrag auf Grund des Wertverhältnisses $15\frac{1}{2}:1$ zustande zu bringen. Bedingung war jedoch die Wiedereröffnung der indischen Münzstätten für freie Silberprägung, und diese wurde von der englischen Regierung verweigert. Seitdem ist die bimetallistische Bewegung gänzlich verschwunden und zwar hauptsächlich infolge des enormen Anschwellens der Goldproduktion, die von rund 400 Mill. Mk. im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 85 auf 1900 Mill. in den letzten Jahren gestiegen ist. So konnte Russland 1898 nicht nur von der Papierwährung zur effektiven Goldwährung übergehen, sondern auch einen Goldvorrat von 1400 Mill. Rubel (über 2800 Mill. M.) in den Gewölben seiner Reichsbank ansammeln. Österreich-Ungarn nahm 1892 ebenfalls die Goldwährung an mit Beibehaltung seines — nur mässigen — Bestandes an Silberwährungsmünzen. Die österreichisch-ungarische Bank ist allerdings noch nicht zur Bareinlösung ihrer Noten verpflichtet, es ist ihr aber gelungen, den Kurs derselben gegen Gold mit genügender Festigkeit aufrechtzuerhalten. Rumänien, Serbien und Bulgarien haben das Frankensystem mit beschränkter Zahlungskraft aller Silbermünzen, also Goldwährung. Diese besteht auch in der Türkei, ferner prinzipiell in den süd- und mittelamerikanischen Staaten, von denen allerdings mehrere sich tatsächlich noch mit uneinlöslichem und entwertetem Papiergeld behelfen müssen. Nur Argentinien ist imstande gewesen, den Kurs seines Papiergeldes gegen Gold festzulegen, indem für einen Teil der Noten eine Einlöschungskasse gegründet wurde. Die Vereinigten Staaten sind durch ihre Silbergesetze von 1878 und 1890 (nach Ausprägung des auf Grund des Sherman-Akte angesammelten Silbers) zu einer hinkenden Doppelwährung mit einem Bestand von 570 Mill. Standard-Dollars — die allerdings im Verkehr grösstenteils durch Silberzertifikate vertreten sind — geführt worden. Auch Mexiko hat seit 1904 eine Art hinkender Doppelwährung, indem zwar ein Goldpeso von 750 Milligramm Feingewicht als Einheit angenommen wurde, aber auch die ganzen Silberpesos unbeschränkte Zahlungskraft behielten. Ein grosser Teil der letzteren ist aber in den Jahren des erhöhten Silberpreises (1905—07) ausgeführt und durch Gold ersetzt worden. Japan hat seit 1897 Goldwährung, ebenfalls mit einer Einheit von 750 Milligramm Feingewicht. Eine eigentümliche im Grunde ebenfalls hinkende Doppelwährung besteht in Britisch-Indien: Der Sovereign hat seit 1898 gesetzliche Zahlungskraft, es werden aber auch Silberrupien mit Währungskraft zu dem bedeutend überwerteten Preise von 16 Pence in beliebiger Menge gegen Einlieferung von Gold ausgegeben und es sind seit 1904 wieder durchschnittlich jährlich 150 Mill. Rupien geprägt worden. Ein ähnliches System, nämlich ein in beschränkter Menge für Rechnung der Regierung ausgegebener unterwertiger Silberdollar mit festem Kurs und Einlöslichkeit gegen Pfund Sterling, ist in den hinterindischen britischen Besitzungen eingeführt worden. Dieses System des „Gold Exchange Standard“ mit einem unterwertigen einlöslichen silbernen Währungsdollar haben die Amerikaner auch auf den Philippinen angenommen. Reine Silberwährung, aber bisher nur durch Barren, fremde und Provinzialmünzen dargestellt, besteht nur noch in China. Auch dort aber hegt man den Plan, eine silberne Reichsmünze zu schaffen, die nur auf Rechnung des Staates geprägt und durch eine Einlöschungskasse auf einen festen Wert gegen Gold erhalten werden soll. Die Silberfrage ist also jetzt nicht nach dem bimetallistischen Programm mit freier Silberprägung gelöst, sondern in mehreren Staaten durch hinkende Doppelwährung ohne neue Prägung von Silberwährungsmünzen, in einigen aber durch beschränkte, den Regierungen vorbehaltenen Prägung von solchen mit Festhaltung eines erhöhten auf Gold bezogenen Kreditwerts derselben.

Zwölftes Hauptstück :

Urproduktion und Gewerbebetriebe.

57. Abschnitt.

Die Bedeutung der Landwirtschaft im Wirtschaftsleben der Nation und die staatlichen Mittel zu ihrer Förderung.

Von

Exzellenz Wirkl. Geh. Rat Dr. Hugo Thiel,
Ministerialdirektor a. D. Berlin.

Der landwirtschaftliche Betrieb, diesen Begriff im weitesten Sinnengenommen, bildete im Anfange der Kultur das Wirtschaftsleben überhaupt, aus ihm hat sich durch Abspaltung erst alle gewerbliche und sonstige Kulturtätigkeit entwickelt, wenn man nicht dem Bergbau eine Sonderstellung zuschreiben und ihn mit der Landwirtschaft als die Urproduktion bezeichnen will. Auch heute noch behauptet neben einer hochentwickelten Industrie die Landwirtschaft dem Werte und der Bedeutung ihrer Produkte nach eine mindestens gleichberechtigte Stellung. Dies zahlenmässig nachzuweisen bietet die grössten Schwierigkeiten, da schon bei der Landwirtschaft ein bedeutender Veredlungs-Verkehr stattfindet und es nicht ganz leicht ist, Doppelberechnungen zu vermeiden. Ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Produkte wird nicht direkt verwertet, sondern als Futter zur Erzeugung tierischer Produkte verwendet, von deren Wertschätzung man also alle Futterwerte abziehen muss, wenn man den Gesamtwert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse inkl. von Fleisch, Milch, Wolle etc. schätzen will. Noch viel verwickelter werden diese Berechnungen bei der Industrie, wo auf jeder höhern Stufe der Verarbeitung, was vorher Produkt war, wieder als Rohmaterial auftritt. Man ist daher hier um so mehr auf Schätzungen angewiesen, als die Statistik, die sich nur vereinzelt auf Zahl und Produktion industrieller Anlagen erstreckt, hier ziemlich im Stiche lässt. Eine der zuverlässigsten Arbeiten auf diesem Gebiet, welche der Wirkl. Geh. Ob. Rg.-Rat Dr. Traugott Müller, gelegentlich der Pariser Weltausstellung für den Katalog der deutschen Ab-

teilung geschrieben und unter dem Titel Industriestaat oder Agrarstaat im Jahrgang 1902 des Mentzel u. Lengerke'schen landwirtschaftlichen Kalenders noch einmal veröffentlicht hat, kommt nach eingehenden Erwägungen zu dem Schlussergebnis, dass in Deutschland, trotzdem sich die landwirtschaftliche Bevölkerung ständig gegenüber dem übrigen Teile der Bevölkerung vermindert, und schon jetzt in die Minorität gedrängt ist, der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion, wozu er auch die forstwirtschaftliche rechnet, dem Gesamtwert der industriellen Produktion mit ca. 8 Milliarden Mark noch gleichsteht, wie er denn auch für die Landwirtschaft berechnet, dass sie an dem zu ca. 150 Milliarden geschätzten Gesamtnationalvermögen zur Hälfte beteiligt sei. Mit diesen Zahlen, die auch jetzt noch trotz der starken Steigerung der beiderseitigen absoluten Zahlen für das Verhältnis der betreffenden Werte zueinander zutreffend sein dürften, ist aber die Bedeutung der Landwirtschaft im Wirtschaftsleben nicht erschöpft, selbst wenn sie ungünstiger für die Landwirtschaft ständen, bliebe die grundlegende Wichtigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes für die nationale Existenz ungeschwächt bestehen. Denn die Sicherheit der Selbstständigkeit einer Nation beruht zu einem grossen Teile darauf, dass ihre Landwirtschaft einen möglichst grossen Anteil der für die Gesamtbevölkerung erforderlichen Nahrungsmittel selbst produziert und damit die Unabhängigkeit vom Auslande gewährleistet. In Deutschland ist die Lage augenblicklich so, dass es nur einer verhältnismässig geringen Steigerung der Ernte der Hauptfrüchte pro Hekt. bedürfte, um das ganze Inlandsbedürfnis nicht nur an Nahrungsmitteln sondern auch für die vielfachen anderen Verwendungszwecke landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu decken, und auch bei steigender Bevölkerung könnte dies Ziel noch längere Jahre erreicht werden, wenn der gesamte Grund und Boden entsprechend intensiv benutzt würde. Man kann auch nicht einwenden, dass solch eine intensive Benutzung nur mit bedeutend erhöhten Betriebskosten möglich sein werde und dass das Gesetz des sinkenden Reinertrags in Wirksamkeit treten und den ganzen Nutzen aufzehren werde. Abgesehen davon, dass der politische Wert der Unabhängigkeit vom Auslande die aufzuwendenden Mehrkosten wenigstens teilweise kompensieren könnte, liegt auch die Wirksamkeit des genannten Gesetzes noch in weiter Ferne solange wie wir in der Lage sind, Mehrerträge in bedeutendem Masse nicht durch Erhöhung des Betriebsaufwands sondern nur durch eine rationeller Kultur d. h. durch eine bessere Ausnutzung der Naturkräfte herbeizuführen. Und selbst wenn wir für besseres Saatgut und stärkere Anwendung von künstlichem Dünger sowie für intensivere Unkrautvertilgung vermehrte Mittel aufwenden, so werden diese Mehraufwendungen noch weithin den Reinertrag nur günstig beeinflussen, da alle übrigen Wirtschaftsausgaben für Verzinsung des Anlagekapitals und Inventars, Bestellung und Ernte ziemlich dieselben bleiben bei gutem wie bei schlechten Ernten. Wenn z. B. in den höchst intensiv betriebenen Zuckerrübenwirtschaften der Provinz Sachsen die Ausgaben für künstlichen Dünger nur ca. 7% der Gesamtausgaben betragen so wird man nicht behaupten können, dass die vermehrte Anwendung dieses Hauptförderungsmittels besserer Ernten in den Wirtschaften — und das dürfte die Mehrzahl sein —, in welchen hiervon jetzt nur ein sehr geringer oder gar kein Gebrauch gemacht wird, auf den Reinertrag einen ungünstigen Einfluss ausüben werde. Rechnet man noch hinzu, dass die Sicherheit der Ernten mit der intensiven Kultur steigt, so liegt das allgemeine Interesse auf der Hand, welches der Staat an der Hebung des landwirtschaftlichen Betriebes haben muss. Die Schwankungen der Werte der Gesamternten belaufen sich jetzt in Deutschland auf Milliarden, ein Mehrertrag pro Hekt. von nur 1 M. macht im ganzen schon ca. ½ Milliarde aus und erhöht entsprechend die Kaufkraft der landw. Bevölkerung, was in der Hauptsache der Industrie zugute kommt, man sollte also annehmen dass für jede Regierung keine dringlichere Aufgabe vorliege als mit allen Mitteln auf die Förderung des landw. Betriebes einzuwirken. Das ist nun eigentümlicherweise nicht der Fall gewesen, man hat im Gegenteil die Landwirtschaft lange Jahre sich selbst überlassen und die staatliche Fürsorge wesentlich dem Handel und der Industrie zugewandt. Als Zeugnis hierfür kann man u. a. auch die Preussische Nationalhymne anführen, in welcher die Hebung von Handel und Wissenschaft dem Regenten als Ruhm angerechnet wird, von der Landwirtschaft aber gar nicht die Rede ist, obgleich sie einer besonderen Förderung viel mehr bedarf, da sie von dem Stachel der Konkurrenz längst nicht in dem Masse berührt wird, wie die Industrie, und daher viel eher geneigt ist auf einem bequemeren Be-

harrungszustand zu verbleiben. Bei der beliebigen Ausdehnungsfähigkeit der Industrie kann jeder Fabrikant seinen Konkurrenten zwingen, sein Geschäft aufzugeben oder ihm in Qualität und Preis des Fabrikats gleich zu bleiben, in der Landwirtschaft kann der indolenteste Bauer unbeeinflusst neben dem intelligentesten Gutsbesitzer bestehen, wenn er nur notdürftig seinen Lebensunterhalt gewinnt, da der Gutsbesitzer seinen Betrieb, der an die Fläche gebunden ist, nicht so vergrössern kann, um den Nachbarn den Markt zu nehmen. Hierin liegt ja ein gewisser Vorzug der Landwirtschaft vor dem gewerblichen Leben, es hat für die gesamte Nation und ihre Gesundheit immerhin eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, wenn ein Teil der Bevölkerung eine ruhigere Existenz hat als sie den meisten im scharfen Konkurrenzkampfe stehenden Gewerbetreibenden möglich ist, allein die Gesamtproduktion der Landwirtschaft wird doch recht ungünstig beeinflusst, wenn in einem Lande wie Deutschland, welches wesentlich doch landwirtschaftlich betrachtet ein Bauernland ist, die alte Redensart noch zuviel Geltung hat: Wenn der Bauer nicht muss, regt er weder Hand noch Fuss. Die geringere Berücksichtigung der Landwirtschaft mag ihren Grund darin gehabt haben, dass man in den Zeiten, in welchen Deutschland noch ganz vorwiegend Agrarstaat war, eine Förderung der Industrie für notwendiger erachtete, weil man von derselben eine raschere Vermehrung des Nationalwohlstandes erwartete, für die Landwirtschaft glaubte man genug zu tun, wenn man sie von allen Fesseln persönlicher und dinglicher Natur befreite und es dem erleuchteten Selbstinteresse überliess, für sich zu sorgen. Wer wollte auch die grossartigen Fortschritte verkennen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Erbuntertänigkeit, die Regelung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung der Reallasten und Servitute, die Zusammenlegung der Grundstücke und die Aufteilung der Gemeinheiten und ähnliche Massregeln herbeigeführt haben; es sind aber doch gelinde Zweifel berechtigt ob man nicht im Vertrauen auf die eigene Einsicht der so von vielen Fesseln befreiten Landwirte oder aus nicht durchweg richtigen wirtschaftlichen Anschauungen stellenweise zu weit gegangen oder andererseits erhebliche Unterlassungen begangen hat. Wenn z. B. die berühmte Preussische Agrargesetzgebung bei der Aufhebung aller Verkaufs- und Verschuldungsbeschränkungen davon ausging, dass nun jedermann diese Freiheit benutzen werde, um seinen Besitz so durch Abverkauf einzelner Parzellen schuldenfrei zu stellen, so ist dieser fromme Glaube sehr getäuscht worden, ebenso wie die Freigebung der Bewirtschaftung des Waldes vielfach zu schlimmen Waldverwüstungen geführt hat. Desgl. hat die Aufteilung der gemeinen Weiden, die diktiert wurde von der Ansicht, dass nur die Stallfütterung wegen der vermehrten Mistproduktion rationell sei, zwar die mit ihr verbundene an und für sich sehr nützliche Zusammenlegung der Grundstücke sehr erleichtert aber der Viehzucht ganz erheblichen Schaden zugefügt und die Viehhaltung der kleinen Leute fast unmöglich gemacht, zumal da, wo auch noch alle sonstigen Weiderechtigkeiten in der Forst etc. aufgehoben wurden. Ein ganz besonderer Übelstand, der sich gerade in unserer Zeit fühlbar macht, ist ausserdem noch dadurch entstanden dass man bei der Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse wegen des Widerstandes des Grossgrundbesitzes die Instleute besitzlos liess und damit den Grund zu den heutigen unerfreulichen Verhältnissen der besitzlosen Arbeiter und damit ihrer Abwanderung in die Industrie legte. Es ist auch zweifelhaft ob man bei der besonderen Eigentümlichkeit des Grundbesitzes richtig gehandelt hat ihn im allgemeinen wie das mobile Kapital und den städtischen Besitz in bezug auf Verschuldung und Vererbung zu behandeln. Wenn man glaubte, die Freiheit werde schon allein genügen, um gesunde Verhältnisse herbeizuführen, die minder tüchtigen Elemente auszumerzen und die Güter den Weg zum besten Wirt finden zu lassen, so übersah man, dass diese Wirkung zwar schliesslich eintreten werde, aber doch sehr langer Zeit bedürfe und inzwischen eine für die Gesamtproduktion sehr unheilvolle Devastation der in den Händen untüchtiger oder von Schulden erdrückter Wirte befindlichen Wirtschaften stattfinden müsse. Der Gedanke, dass der Landwirt seine wichtige Rolle im Staatsleben eigentlich nur vollständig ausfüllen könne, wenn er als freier Mann auf freier Scholle sitze, ist allmählich aus dem Bewusstsein der Mehrheit verschwunden, Schulden zu haben oder, wie man das schöner ausdrückt, die Segnungen der Kreditbenutzung sich zugute kommen zu lassen, gelten als der natürliche Zustand, der den Grundbesitz nur als Kreditbasis auffasst. Die Landwirtschaften die ursprünglich Entschuldungszwecken dienen sollten, haben durch Erleichterung der

Abhebung der Amortisationsquoten zu dauernder Verschuldung geführt; unser fein ausgearbeitetes Hypothekenrecht erleichtert die Aufnahme oder die Entstehung von Verschuldungen in einer Höhe, dass sie niemals gelöscht werden können, und ein den Verhältnissen des Grundbesitzes nicht genügend angepasstes Erbrecht zwingt in allen Fällen, wo ein nicht bevorrechteter Anerbe den väterlichen Besitz übernimmt, denselben in eine mit jedem Erbfall immer verderblichere Schuldknechtschaft. Wenn man diese Ansichten teilt so sind die staatlichen Mittel zur Förderung der Landwirtschaft leicht zu finden. Viele werden geneigt sein, hierbei in erster Linie an staatliche Schutzzölle für landw. Produkte zu denken. Es ist aber zu bezweifeln, ob sie auf die Dauer, wenn sie wenigstens über ein bescheidenes Mass hinausgehen der Landwirtschaft nützen werden. Denn es ist nicht zu vermeiden, dass sie die Tendenz haben die Güterpreise in die Höhe zu treiben und dass die späteren Erwerber dann unter erhöhter Zinslast zu leiden haben werden. In der Tat ist in den letzten Jahren schon ein recht bedenkliches Ansteigen der Güterpreise konstatiert worden. Was seinerzeit ganz berechtigt war um ein Überfluten der heimischen Landwirtschaft mit billigen Produkten des Auslandes zu verhüten kann daher seinerzeit um so eher zu Katastrophen führen wenn in einem Lande des allgemeinen Stimmrechts die landw. Bevölkerung immer mehr in die Minorität gelangt ist und die Industrie sich stark genug fühlt ihre Schutzzölle auch ohne Unterstützung der landw. Bevölkerung aufrecht zu erhalten und die landwirtschaftlichen Schutzzölle zu Fall zu bringen. Von dauerndem Einfluss werden in erster Linie Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sein, welche dem Wesen der Landwirtschaft mehr gerecht werden als viele der jetzt geltenden, welche deutlich zeigen, dass die Politik, welche durch städtische Einflüsse und die in den Städten erscheinenden Zeitungen stark beeinflusst wird, die spezifisch landwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht genügend gekannt und gewürdigt hat. Dies tritt am meisten in dem geltenden Erbrecht zutage, welches noch viel schädlicher gewirkt haben würde, wenn sich nicht namentlich die Bauern durch zähes Festhalten an alten Erbsitten gegen solche Einflüsse gewehrt hätten. Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Erbfolge in den ungeteilten Besitz als die zweckmässigste erscheinen lassen, muss notwendig eine bedeutende Bevorzugung des Erbübernehmers gesetzlich statuiert werden, wenn man eine unheilbare Verschuldung verhindern will, eine Teilung der Grundstücke unter alle Erben in gleichen Portionen ist nur da unschädlich, wo geschlossene Höfe nicht existieren, Parzellenbesitz vorherrscht und der Entstehung von Zweigwirtschaften dadurch vorgebeugt ist, dass der Bevölkerung noch andere Arbeits- und Verdienstquellen reichlich zu Gebote stehen. Hand in Hand mit einem geeigneten Erbrecht muss eine energische Inangriffnahme der Entschuldung gehen. Dieselbe ist bei nicht sehr überschuldetem Besitz durch Eröffnung billiger Kreditquellen in staatlichen Instituten dadurch möglich, dass die Zinsquote, die gegenüber dem höheren Zinssatz für Nachhypotheken durch den billigen Institutskredit erspart wird, zur Amortisation verwendet werden kann. Bis jetzt haben die hierhin gehenden Versuche noch keine grossen Erfolge gehabt, denn da mit einer solchen Aktion, wenn sie dauernden Erfolg haben soll, notwendig die Eintragung einer Verschuldungsbeschränkung verbunden sein muss und eine solche Verschuldungsgrenze die Verkaufsmöglichkeit und damit den Verkaufswert der betr. Güter drückt, so ist eine solche Massregel bei den Landwirten, die ihre Güter als Spekulationsobjekt und nicht als dauernden Familienbesitz betrachten, nicht sehr beliebt; und doch können nur Eigentumsbeschränkungen dieser und ähnlicher Art der Landwirtschaft dauernd helfen, indem sie das Problem der Lösung näher bringen die Renten zu erhöhen und die Gutspreise niedrig zu halten. Solche Beschränkungen des Realkredits könnten auch schädlich wirken, wenn daneben nicht ein ausgedehntes System von genossenschaftlichen Instituten für den Personalkredit und genügend Landeskulturrententbanken mit Vorzugsrechten vor sonstigen Hypotheken bestehen, um die Vornahme nötiger Meliorationen unter allen Umständen zu sichern. Zu erwägen bleibt daneben, ob man für ländlichen Besitz die Privathypotheken ganz aufheben und nur noch den mit Amortisationszwang verbundenen Institutskredit für statthaft erklären solle. Das überwiegende Interesse des Staates an der vollen Ausnutzung seiner Bodenfläche bedingt ausserdem noch reichliche Staatsunterstützungen für alle grösseren Flusskorrekturen und sonstige Meliorationen, speziell Urbarmachungen von Moor- und Ödländereien, welche die Kräfte der einzelnen Interessenten übersteigen. In viel verstärkterem Mass

als bisher muss ferner, zumal in den Gegenden mit vorwiegendem Grossgrundbesitz, die innere Kolonisation in Angriff genommen werden, um solange es noch möglich ist, die ländliche Bevölkerung zu vermehren und den jetzt besitzlosen Arbeiter an das Land zu fesseln. Die Abwanderung der eingeborenen Bevölkerung vom Lande in die Stadt und ihr Ersatz durch ausländische Wanderarbeiter nimmt immer gefährlichere Dimensionen an und ist in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung ein ganz bedenklicher Missstand. Man kann noch so sehr von der Notwendigkeit der Erhaltung eines genügenden Grossgrundbesitzes überzeugt und doch der Ansicht sein, dass eine Aufteilung einzelner grosser Güter unter kleine Bauern- und Arbeiterstellen und eine Ansiedlung von Arbeitern auf Abzweigen der grossen Güter eines der dringendsten Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft sei, wenn nicht die Entvölkerung des Landes und das Überwiegen der städtischen Bevölkerung die grössten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Übelstände herbeiführen soll, die schliesslich auch für den Grossgrundbesitz verderblich werden würden. Alle diese Massnahmen würden aber auf die breite Masse der bäuerlichen Bevölkerung von ungenügendem Einfluss bleiben, wenn nicht in viel grösserem Umfang und mit viel grösseren Mitteln als bisher für eine bessere Fachbildung der bäuerlichen Bevölkerung gesorgt würde. Dies Bestreben müsste schon in der Elementarschule einsetzen, die zwar keinen Fachunterricht erteilen soll, aber in der die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft viel ausgiebiger als jetzt gelehrt werden sollten. Auch könnte mit der Heimatkunde sehr gut eine Belehrung über die Elemente des Genossenschaftswesens und sonstiger einschlagender Teile der Verwaltungskunde verbunden werden. Hierzu gehörten freilich Lehrer, die schon auf den Seminaren entsprechend für ihre künftige Wirksamkeit als Landlehrer ausgebildet worden wären. Ungemein wichtig wäre auch gerade für das Land die Pflege des Handfertigkeitunterrichts und es würde auch gar nichts schaden, wenn an diesen Unterrichtszweigen in der Elementar- wie in der Fortbildungsschule einzelne teilnehmen müssten, die nachher zu einem andern als dem landwirtschaftlichen Beruf übergehen. Für die zukünftigen Bauerngutsbesitzer müsste dann ein weiterer Fachunterricht in Ackerbau oder Winterschulen eintreten, die so verbreitet sein müssten, dass sie allen ohne zu grosse Kosten erreichbar wären. Dass daneben auch für den höheren landwirtschaftlichen Unterricht entsprechend zu sorgen wäre, ist selbstverständlich. Für den bäuerlichen Landwirt hat sich an die Winterschule anzuschliessen das Wanderlehrertum, was für einzelne Zweige der Landwirtschaft von Spezialisten oder im allgemeinen durch die Fachlehrer der Winterschulen auszuüben ist. Mit der Belehrung muss Hand in Hand gehen eine ausgedehnte Versuchstätigkeit, die sich entweder auf einzelne Kulturen oder auf ganze Beispielswirtschaften zu erstrecken hat. Gerade weil der Landwirt, speziell der Bauer, die Konkurrenz nicht fühlt, muss man mit andern Mitteln zum Anreiz zu landwirtschaftlichen Verbesserungen auf ihn einwirken und den Ehrgeiz, ja selbst den Neid und die Missgunst auf die Erfolge anderer zur Hilfe rufen. Dem gleichen Zweck dient ja auch das ausgedehnte und staatlich unterstützte landwirtschaftliche Ausstellungs- und Prämierungswesen, welches den Antrieb geben soll, die erlangten besseren Fachkenntnisse, das Wissen auch in Taten umzusetzen. Alle Mittel, welche der Staat zu Zwecken der Förderung der Landwirtschaft aufwendet, gehören sicherlich, bei richtiger Durchführung dieser Massregeln, zu den produktivsten Ausgaben des Staates und machen sich in der vermehrten Steuerkraft allein schon bald bezahlt. Man hat vielfach für die verschiedensten Gewerbe die Erbringung eines Befähigungsnachweises verlangt, am nötigsten wäre er vielleicht für die Landwirtschaft und müsste mit Recht erzwungen werden, wenn es eine leider nicht erreichbare Garantie dafür gebe, dass nun die erlangte Befähigung auch wirklich zur Anwendung gebracht würde. Wir sind in Deutschland stolz darauf, dass wir schon in sehr frühen Perioden unserer Geschichte das Privateigentum an Grund und Boden in immer reineren Formen ausgeprägt und durch den hiermit zur vollen Wirksamkeit gebrachten Privategoismus grosse wirtschaftliche Erfolge gezeitigt haben; dies wird aber bei den immer komplizierter werdenden wirtschaftlichen Verhältnissen auf die Dauer nur haltbar sein, wenn jeder Grundbesitzer von den Gedanken durchdrungen ist, dass wie jeder Besitz so insbesondere der Besitz von Grund und Boden nicht nur Rechte gibt, sondern auch mit Pflichten gegen die Allgemeinheit verbunden ist. Wenn diese in der möglichst produktiven Ausnutzung des Bodens nicht erfüllt werden, so könnte eine Zeit eintreten, in der man den monopolartigen Charakter des privaten Grundbesitzes nicht mehr anerkennen und das auch

jetzt noch, wenn auch nur schwach, bestehende Obereigentum des Staates zu einem wirklichen Eigentum ausbilden möchte. Ob und wie dies durchführbar und doch auf dem Wege der Verpachtung dem Privategoismus und der persönlichen Tüchtigkeit geeigneter Spielraum unter Erhaltung der persönlichen Selbständigkeit zu gewähren sein könnte, das ist ein Problem, mit dem sich vielleicht künftige Jahrhunderte beschäftigen werden.

58. Abschnitt.

a) Die Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben.

Von

Dr. phil. et rer. pol. **Ludwig Stephinger,**

Professor an der Universität Tübingen.

Literatur:

- Settegast, H. Fünfundzwanzig Jahre Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Breslau 1872.
 Meitzen, August. Die land- und forstwirtschaftliche Statistik. Berlin 1873.
 Settegast, H. Die deutsche Viehzucht, ihr Werden, Wachsen und gegenwärtiger Standpunkt. Berlin 1890.
 Bresler, Johannes. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Zahlen und Tabellen. Halle 1906.
 Howard. Produktionsrechnung und Ertragsermittlung 1910. (Mitteilungen der ök. Ges. im Königreich Sachsen.)
 Löbe, Wilhelm. Der landwirtschaftliche Fortschritt. Breslau 1876.
 Hanssen, Gg. Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880/84.
 Sering, M. Die Lage der Landwirtschaft in der östlichen und westlichen Hälfte der preussischen Monarchie. 1891.
 Fuehs, C. J. Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart 1902.
 Staudacher, Franz. Antike und moderne Landwirtschaft. Wien 1898.
 Michelsen, Ed. u. Nedderich, F., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Berlin 1882.
 Gabler, Paul. Kurzgefasste Geschichte der deutschen Landwirtschaft 1884.
 Werner-Berlin und Albert-Halle. Der Betrieb der deutschen Landwirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts. (Arb. d. D. L. G.)
 Wagner, Ernst. Die land- und forstwirtschaftlichen Gewerbe Deutschlands. Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands Bd. 2.
 Goltz, Frhr. von der, Theodor. Geschichte der deutschen Landwirtschaft.
 Claassen, W. Die deutsche Landwirtschaft 1908.
 Funk, Viktor. Landwirtschaftsgeschichte 1902.

- Petermann, Ph. Die Landwirtschaft und die Statistik 1882.
Burckhardt. Genoss. Organisation der Viehverwertung 1906/7.
Mucke, Joh. Rich. Deutschlands Getreide-Ertrag 1883.
Tiessen, Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880. Berlin 1896.
Dade, H. Die landwirtschaftliche Bevölkerung des deutschen Reiches um die Wende des 19. Jahrhunderts. Berlin 1903.
Goltz, Frhr. von d. Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft 1904.
Teicke, P., Eberbach, W. u. Langenbeck, E. Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. (Arb. d. D. L. G.) 1906.
Schultze, W. Die deutsche Landwirtschaft. (Aus Deutschland als Weltmacht.)
Schwappach. Forstwirtschaft. (Aus Deutschland als Weltmacht.)
Fischer. Fischerei. (Deutschland als Weltmacht.)
Bornemann, F. Allgemeine Grundlagen und Hilfsmittel des Landwirtschaftsbetriebes in Deutschland. (Mitteilgn. d. D. L. G.) 1910. I. X.
Borgh t, van der R. Gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im deutschen Reiche. (Votr. d. Gehe-Stftg.) 1910.
Gerloff, Wilhelm. Veränderungen der Bevölkerungsgliederung in der kapitalistischen Wirtschaft 1910.
Neuhaus, Dr. Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Vierteljahrhundert 1911.
Zahn, Friedr. Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählungen von 1905 und der Berufs- und Betriebszählung 1907. Annalen des deutschen Reichs 1910/11.
Patzig, Viehzucht. 6. Aufl. 1906.
Müller, Robert. Staats- und volkswirtschaftliche Einrichtungen zur Förderung der landw. Tierzucht insbes. Deutschlands. Leipzig 1900.
Carl, Alfred. Die Organisation der landwirtschaftlichen Tierproduktion.
Holdefleiss. Die öffentliche Förderung der Tierzucht in Deutschland.
Schultze, W. Deutschlands Vieh- und Fleischhandel. (Arb. d. D. L. G. 1899/00.)
Oppersdorff, Karl. Die Produkte der Viehzucht und der genossenschaftliche Handel 1911.
v. Arndt, v. Plötz. Die Pferdezucht in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung 1896.
Zobel, Eugen. Die Landespferdezucht in Deutschland und die Remontierung der deutschen Armee. Leipzig 1904.
Kronacher, C. Die Entwicklung der bayerischen Rindviehzucht 1911.
Knispel, O. Die öffentlichen Massnahmen zur Förderung der Rinderzucht nach dem Stande vom Jahre 1904. Arb. d. D. L. G. 1905.
Wagner, W. Die Steigerung der tierischen Produktion im Deutschen Reiche seit 1870. (Ill. landw. Ztg. 1910, No. 78/9.)
Ring, Ernst. Versorgung der Grossstädte mit Milch 1904/5.
Funk, Viktor. Die Milchwirtschaft 1908.
Heyne, Johannes. Die Schafzucht 1906.
Mendelson, Fr. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Schafhaltung um die Wende des 19. Jahrhunderts. 1904.
Wilsdorf, G. Die Ziegenzucht. Berlin 1908.
Meyer, G. Landwirtschaftliche Geflügelzucht. Königsberg 1909.
Meyer, G. Die endgültigen Ergebnisse der ausserordentlichen Viehzählung vom 1. XII. 1909. Berlin 1909.
Quante, Hugo. Die Ergebnisse der Viehstatistik in den wichtigsten europäischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Staaten 1901.
Mertens, R. Vorschläge zur Förderung des Obstbaues im Hinblick auf seine wirtschaftliche Bedeutung für das deutsche Volk. Frankf. a. O. 1897.
Schwabc. Anregungen und Wünsche zur weiteren Ausgestaltung der Obst- u. Gemüse-Verwertung auf dem Lande. Berlin 1909.
Göthe, R. Deutscher Obstbau. (Arb. d. D. L. G.) 1908.
Göthe, R. Beiträge zum feldmässigen Gemüsebau. (Arb. d. D. L. G.) 1906.
Huber, K. Die Obstverwertung. Berlin 1906.
Endres, Max. Handbuch der Forstpolitik mit bes. Berücksichtigung d. Gesetzgebungen.
Grossmann, Jos. Unsere Nutzhölzer 1910.

- Radtke, W. Die Forstwirtschaft als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb. Berlin 1909.
 Weber, E. Teichwirtschaftliche Rente. Berlin 1910.
 Walter, Emil. Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirts und Forstmanns. 1903.
 Forstreuter, Karl. Die Bedeutung der Elektrizität für die Landwirtschaft 1912.
 Heider, Otto. Zur Entwicklung der rheinischen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart 1911.
 Siebenhütter, Ludwig. Die genossenschaftliche Milchverwertung in Deutschland 1911.
 Wiese, Hermann. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Moore 1911.
 Cunz, Emil. Die Winzergenossenschaften Deutschlands 1911.
 Drucksachen der Wanderausstellungen der D. L. G.
 Die Veröffentlichungen des Kaiserl. Stat. Amtes.
 Die einschlägigen Artikel im Wörterbuch der Volkswirtschaft und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Bei der Vielfältigkeit der natürlichen Vorbedingungen und der historischen Entwicklung ist die deutsche Landwirtschaft ein Sammelname für eine Menge Arten von Erwerbstätigkeit. Der Getreidebauer, Tierzüchter und Handelsgewächsbauer, der Grossgrundbesitzer und Parzellenbesitzer sind ganz verschiedene Arten von Unternehmern. Gleichwohl sind gewisse zusammenschliessende Momente nicht zu übersehen, so z. B. eine Menge von gegenseitigen Interessen, die Tatsache, dass die Betriebsarten hauptsächlich in Mischformen vorkommen, sowie der Umstand, dass reine Betriebe hier nur durch besonders eigenartige Verhältnisse der Vorbedingungen oder des Absatzes gerechtfertigt, d. h. rentabel werden; meist muss die eine Betriebsform die andere stützen und ergänzen. Darans resultiert eine sehr weitgehende Interessengemeinschaft; gemeinsam ist allen Berufsarten, die wir mit Landwirtschaft im weitesten Sinne zusammenfassen, dass sie die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bezwecken und hierzu den organischen Lebensprozess des Tieres und der Pflanze hegen und ausnutzen.

Auf dem hier gegebenen Raum ist eine erschöpfende Behandlung des Themas nicht möglich; es sollen daher nur einige statistische Feststellungen gegeben werden, die für die Beurteilung des Standes und der Bedeutung der deutschen Landwirtschaft Anhaltspunkte bieten.

I. Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Reiches.

Der Vergleich der drei deutschen Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 zeigt, soweit diese drei Zählungen vergleichbar sind, ein starkes Zurückgehen der landwirtschaftlich erwerbstätigen und der in der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung. 1907 ist der Prozentanteil der letzteren auf 28,65 gesunken, während die in Industrie, Bergbau und Baugewerbe Lebenden im gleichen Jahre auf 42,75 gestiegen sind, 0,25 % mehr, als der landwirtschaftliche Volksteil noch 1882 betragen hatte. Alle anderen Schichten des deutschen Volkes machen steigende Prozentsätze der Gesamtzahl aus; die industriell Tätigen steigen von 35,51 auf 39,12 und 42,75; Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft von 10,02 auf 11,53 und 13,41; Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst von 4,92 auf 5,48 und 5,52; der Anteil der Berufslosen und derer, die keinen Beruf angaben, stieg von 4,97 auf 6,44 und 8,39. Ein Zurückgehen weisen ausser der Landwirtschaft nur noch die häuslichen Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art auf, von 7,92 auf 5,98 und 5,52. Die Zunahme aller anderen Berufsschichten ist erfolgt auf Kosten der Landwirtschaft, die von 42,5 % im Jahre 1882 auf 35,74 % im Jahre 1895 zurückging und jetzt nur mehr 28,65 % der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Wie die Zahl der in der Landwirtschaft Lebenden, so ging auch die der landwirtschaftlich Erwerbstätigen zurück. Von allen Erwerbstätigen übten 1882: 43,4 % landwirtschaftliche Tätigkeit aus, dagegen 1895: 36,2 % und 1907 nur mehr 32,7 %. Dem gegenüber stieg der Anteil von Industrie

und Bergbau an der Erwerbstätigkeit im Reiche von 33,7 auf 36,1 und 37,2, von Handel und Gewerbe von 8,3 auf 10,2 und 11,5 %.

In steigendem Masse ist die Landwirtschaft als Nebenberuf ausgeübt worden, und zwar 1882 von 1 928 035, im Jahre 1895 von 3 577 793 und 1907 von 5 403 384 Reichsangehörigen. Von den landwirtschaftlich Erwerbstätigen sind 389 733 selbständige Landwirte mit Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft, 866 493 sind Erwerbstätige, die nebenher im Taglohn arbeiten; von 1 928 035 Erwerbstätigen anderer Berufe wird nebenher Landwirtschaft betrieben, und 9394 Personen sind neben anderem Erwerb selbständige Landwirte oder Tagelöhner; also verbinden 3 193 655 Personen die Landwirtschaft mit anderem Erwerb.

Überblick über die Zugehörigkeit der Bevölkerung zu den Hauptberufen nach den drei Berufszählungen:

	1907	1895	1882
A) Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft u. Fischerei	17 681 176	18 501 307	19 225 455
B) Industrie, Bergbau u. Baugewerbe	26 386 537	20 253 241	16 058 080
C) Handel u. Verkehr, Gast- u. Schankwirtschaft	8 278 239	5 966 846	453 080
D) Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	792 748	886 807	938 294
E) Militär-, Hof-, bürgerl. u. kirchlicher Dienst	3 407 126	2 835 014	2 222 982
F) Ohne Beruf u. Berufsangabe	5 174 703	3 327 069	2 246 222
	61 720 529	51 770 284	45 222 113

Rechnet man Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei ab, so ergibt sich ein Sinken der landwirtschaftlichen Bevölkerung von 18 701 038 im Jahre 1882 auf 17 815 187 Personen im Jahre 1895 und auf 16 920 671 im Jahre 1907; mit anderen Worten: die im engsten Sinne des Wortes landwirtschaftliche Bevölkerung hat von 1882 bis 1907 um 1 780 367 abgenommen.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung gliedert sich nach der Stellung im Betrieb in folgender Weise:

	Erwerbs- tätige	Dienende für häusliche Arbeit	Angehörige, nicht er- werbstätig	Summa
1882:				
a) Selbständige	2 252 531	385 032	6 212 515	8 850 078
b) Verwaltungspersonal	47 645	6 524	78 515	123 504
c) α) Angehörige, erwerbstätige	1 827 834	101	93 471	1 966 408
β) Gesinde	1 569 957	250	64 289	1 634 496
Knechte	962 621			
Mägde	607 336			
γ) Tagelöhner mit Land	947 405	9 154	2 382 097	3 338 656
δ) Tagelöhner ohne Land	1 373 774	5 393	1 399 731	2 781 898
	8 063 966	406 454	10 230 618	18 701 038
1895:				
a) Selbständige	2 522 539	338 807	6 430 936	9 292 282
b) Verwaltungspersonal	76 978	6 253	95 993	199 026
c) α) Angehörige, erwerbstätige	1 898 967	202	108 757	2 007 826
β) Gesinde	1 718 885	1 851	275 340	1 996 076
Knechte	1 068 096			
Mägde	650 789			
γ) Tagelöhner mit Land	382 872	1 866	910 073	1 294 811
δ) Tagelöhner ohne Land	1 445 300	5 982	1 593 684	3 044 966
	8 045 441	354 963	9 414 783	17 815 187
1907:				
a) Selbständige	2 450 336	139 937	5 027 680	7 617 953
b) Verwaltungspersonal	76 566	4 090	90 442	171 098
c) α) Angehörige, erwerbstätige	3 883 034	123	94 889	3 978 046
β) Gesinde	1 332 717	82	24 428	1 357 227
Knechte	707 538			
Mägde	625 179			
γ) Tagelöhner mit Land	495 924	2 024	1 262 934	1 760 882
δ) Tagelöhner ohne Land	1 343 225	1 231	691 009	2 035 465
	9 581 802	147 487	7 191 382	16 920 671

Bekanntlich ist der Prozentsatz der weiblichen Erwerbstätigen im ganzen Reiche bis 1907 bedeutend gestiegen. Von allen Berufen sind die meisten weiblichen Personen in der Landwirtschaft erwerbstätig, fast die Hälfte der 9,5 Millionen betragenden Gesamtsumme aller erwerbstätigen Frauen, nämlich 4,6 Millionen.

Frauen in der Landwirtschaft 1882: 2 534 909.

1895: 2 753 154.

1907: 4 598 986. (Hauptsteigerung fand statt bei den mithelfenden Familienangehörigen.)

Diese Zunahme der weiblichen Arbeiter scheint bis zu einem gewissen Grade die starke Abnahme der männlichen, die von 1882 bis 1907 von 60% aller landwirtschaftlichen Arbeiter auf 40% zurückgingen, ausgeglichen zu haben. Allein die höhere Zahl der weiblichen Arbeiter geht wohl auch darauf zurück, dass die Zählung von 1907 eine Bemerkung über die Eintragung regelmässig erwerbstätiger Frauen enthielt, die 1882 und 1895 fehlte, nun aber veranlasst haben mag, dass viele Frauen sich als erwerbstätig eintrugen oder eintragen liessen, welche vorher unter den Familienangehörigen enthalten waren. (vgl. Gerloff a. a. O. S. 18.)

Die Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden durch die folgende Tabelle für 1907 dargelegt:

Größen- klasse	Zahl aller Betriebe	Von den Betrieben haben								Von der Gesamtfläche ist		
		eigenes Land			Pachtland			sonstiges Land		eigenes Land	gepach- te's Land	son- stiges Land
		aus- schliess- lich	mehr als die Hälfte	bis zur Hälfte	aus- schliess- lich	mehr als die Hälfte	bis zur Hälfte	aus- schliess- lich	teil- weise			
bis 0,5 ha	2084060	669115	109220	190280	744287	174865	129223	334946	75376	369752	157132	92182
0,5—2	1294449	510436	299905	227611	154208	207474	296130	82222	108491	1333022	426380	113534
2—5	1006277	443199	282334	117454	47008	105175	364114	10472	89649	3501620	713415	91386
5—20	1065539	624547	345028	63701	24406	60535	324985	5400	51286	12401022	1239747	127752
20—100	262191	197436	46184	6933	10834	6953	43404	724	4833	11622873	946723	53415
100 und mehr,	23566	14376	3074	887	5156	1005	2899	24	388	7873850	2028962	13719
darunter: 200 und mehr	12887	7939	1458	347	3103	412	1409	6	159	6063052	1607373	4448
Summe	5736082	2459109	1185708	606866	985899	556027	1160755	433788	330023	37102139	5512359	491988

An Domänen besass Preussen 1907: 1429 Domänenvorwerke mit 430 069 ha Nutzfläche, wovon 6 Güter mit 1390 ha vom Staate, 1423 in Pacht mit einem Pächtertrag von 15 371 967 M., oder 3550 M. pro ha bewirtschaftet wurden. Von diesen Vorwerken liegen allein in den östlichen Provinzen 1113 Vorwerke mit 377 988 ha. Der durchschnittliche Pächtertrag pro ha betrug 1889: 13,90, 1869: 31,19, 1879: 35,63, 1890—91: 34,95, 1899: 36,48, 1 07: 32,26. Bayern hat nur 1 179,9 ha fiskalischen Besitzes, Württemberg 10 264 ha, Sachsen 3 466 ha, Baden 16 645 ha, Hessen 16 820 ha (16 403 ha Grossherzogl. Familieneigentum).

1895 gab es in Deutschland 429 468 Betriebe in 12 492 Gemeinden, die an 441 635 ha ungeteilter Weide nutzungsberechtigt waren; 510 846 Betriebe in 12 386 Gemeinden hatten Nutzungsrechte an 1 340 160 ha ungeteiltem Wald und 382 833 Betriebe mit Gemeindelosen in 8560 Gemeinden hatten Nutzungen an 264 309 ha aufgeteiltem Gemeindelandes (Gemeindelosen); an Gemeindeländ bestanden für 168 097 ha Nutzungsrechte.

Vergleicht man in Deutschland die Zahl der Betriebsinhaber mit der der Unselbständigen, so findet man, dass dieses Verhältnis in den Berufszweigen sehr verschieden ist. Die Landwirtschaft weist 7,79 Millionen Betriebsinhaber auf und nur 5,65 Millionen Unselbständige, der Handel dagegen 3,13 Millionen Betriebsinhaber und 3,79 Millionen Unselbständige, die Industrie 5,41 Millionen Betriebsinhaber und 18,54 Millionen Unselbständige.

Dieses Verhältnis zwischen Betriebsinhabern und Unselbständigen ist der Hauptsache nach in der inneren Natur der einzelnen Erwerbsarten, besonders in ihrer Entwicklungsfähigkeit zum

Grossbetrieb begründet. Die derzeitigen Verhältnisse bei der Landwirtschaft sind allerdings zur Zeit auch durch die Landflucht beeinflusst; während 1871 noch 63,9 % des ganzen deutschen Volkes in Gemeinden unter 2000 Einwohnern und nur 12,5 % in grösseren Städten über 20 000 E. lebten, wohnten 1905 in den grösseren Städten 31,85 % in Gemeinden unter 2000 E. 42,58 %. Von den 17 681 176 landwirtschaftlichen Berufsangehörigen befanden sich auf dem platten Lande d. h. in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern 15 088 883, in solchen bis 100 000 Einwohnern: 2 452 219, in Gemeinden über 100 000 Einwohnern: 140 074.

Den Bedarf an menschlichen Arbeitskräften hat die Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1910 in einer Statistik veranschaulicht, welche die drei Wirtschaftsjahre 1906/7, 1907/8 und 1908/9 sowie je 5 typische Betriebe jeder Betriebsart zugrunde legt und den Bedarf der Betriebsarten nach Männersommertagen zur Darstellung bringt; der Frauensommertag wurde dabei zu $\frac{2}{3}$, der Kindersommertag zu $\frac{1}{3}$, der Männer- und Knechte-Wintertag zu $\frac{2}{3}$ und der Frauen-Wintertag zu $\frac{4}{9}$, der Kinderwintertag zu $\frac{2}{9}$ des Männersommertags angesetzt. Bei den Rübenwirtschaften mit durchschnittlich 30,5 % Hackfruchtbau ergeben sich danach 41,85 Männersommertage als nötig, bei den Brennereiwirtschaften mit durchschnittlich 29,6 % Hackfruchtbau (Kartoffelbau) 32,29, bei Körnerwirtschaften mit durchschnittlich 60% Halmfruchtbau 34,78 und bei Viehwirtschaften mit durchschnittlich 27,5% feldmässigem Futterbau 22,90.

Dieser Bedarf ist auch verschieden nach der Betriebsgrösse. Nach der Betriebsstatistik in Preussen erfordert je ein Hektar an menschlicher Arbeitskraft:

in Betrieben von	2—5 ha	0,877	in Betrieben von	20—100 ha	0,209
	5—20 „	0,434		100 und mehr „	0,175

Bei dem durch die Landflucht bedingten Abnehmen der landwirtschaftlichen Berufszugehörigen, das aus obigen Zahlen erhellt, musste nun dieser Bedarf an menschlichen Arbeitskräften in steigendem Masse, so weit irgend möglich, in anderer Weise gedeckt werden. Denn nicht nur die auf dem Lande ansässigen Arbeitskräfte wandern ab, sondern auch das Gesinde nimmt ab; nach Erhebungen in Ostpreussen im Jahre 1900/01 begann der Mangel an Arbeitskräften in Betrieben über 7 ha fühlbar zu werden. Bei Betrieben von 7—9 ha wurde der Mangel bereits auf 12,5 % des Bedarfs angegeben, bei Betrieben von 10—13 ha: 16 %, 14—20 ha: 23 %, 21—28 ha: 29 %. Von dieser Betriebsgrösse an nimmt der Arbeitermangel ab, beträgt bei den Betrieben von 100—150 ha nur mehr 16, bei solchen über 1000 ha nur noch 10 % des Bedarfes. Das Gesinde ist von 1 718 885 im Jahre 1895 auf 1 332 717 im Jahre 1907 zurückgegangen, wobei am stärksten die Zahl der Knechte zurückging, im Jahre 1910 um 361 558, während die Zahl der Mägde nur um 25 610 gesunken ist. Dafür hat die Zahl der erwerbstätigen Angehörigen etwas zugenommen; selbstverständlich nimmt mit der Grösse des Betriebes die Zahl der erwerbstätigen Familienangehörigen ab.

Daneben mussten in steigendem Masse ausländische Wanderarbeiter zugezogen werden. Aus einer Statistik der D. L. G. lassen sich folgende Zahlen zusammenstellen:

Die Einwanderung von Arbeitern betrug aus:	Russland	Galizien	Italien	Niederlande	Dänemark	Übr. Österr.-Ungarn u. andere Staaten	Summa
in die Landwirtschaft	Zahl 215 491 % 90,4	107 456 67,6	46 0,1	7593 16,3	2947 39,9	13 059 11,9	346 592 57,6
in die Industrie	Zahl 23 015 % 9,6	51 518 32,4	40 747 99,9	38 944 83,7	4445 60,1	96 528 88,1	255 197 42,4
Summe	238 506	158 974	40 793	46 537	7392	109 587	601 789
Davon entfallen auf die Landwirtschaft:							
in Preussen	169 733	95 886	45	7419	2946	12 231	288 260
in Süddeutschland	2 184	1 045	—	—	—	30	3 259
im übrigen Deutschland	43 574	10 525	1	174	1	798	55 073
Summa	215 491	107 456	46	7593	2947	13 059	346 592
Industrie:							
in Preussen	17 649	44 657	39 546	38 217	4373	94 269	238 711
in Süddeutschland	118	180	512	9	—	68	887
im übr. Deutschland	5 248	6 681	689	718	72	2 191	15 599
Summa	23 015	51 518	4 747	38 944	5444	96 528	255 197

1907 wurden in Deutschland an Arbeitern, die in einem ausserdeutschen Staate geboren waren, gezählt: 45 205 in Handel und Verkehr, 440 800 in der Industrie und 279 940 in der Landwirtschaft tätige.

Binnenwanderungen zur Saisonarbeit finden namentlich statt von Personen aus gebirgigen Distrikten des mittleren und westlichen Deutschland, ferner aus Hannover, dem Eichsfeld, dem Schwarzwald und dem Warthe- und Netzebruch, die auf Gütern des Westens und Ostens Arbeit suchen; aus dem Kreis Osterode und dem Amt Neustadt in Mecklenburg finden Binnenwanderungen statt; aus den Geestgegenden Hannovers und Oldenburgs wandern Arbeiter in die Marschen, aus Ostpreussen viele Mägde in die holsteinischen Meiereien, aus dem Eichsfeld weibliche Dienstboten nach Westfalen, nach den Hopfengegenden Wanderarbeiter aus allen Teilen des Reiches und aus Böhmen.

Über die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung im Jahre 1910 berichtet das Stat. Jahrbuch f. d. D. R.; darnach wurden 53 219 männliche und 52 233 weibliche Arbeiter vermittelt. Durch die Feldarbeiterzentrale wurden an landwirtschaftliche Vertretungen 23 178 männliche und 20 887 weibliche, direkt an Auftraggeber 11 435 m. und 9585 w. Arbeiter vermittelt, direkt durch landwirtschaftliche Vertretung ohne Vermittlung der Feldarbeiterzentrale 18 606 m. und 26 761 w. Ausser diesen Wanderarbeitern wurden durch die landwirtschaftlichen Vertretungen ferner insgesamt 8 696 m. und 1 539 w. ständige Arbeiter vermittelt und zwar 652 m. und 197 w. Beamte, 897 m. und 20 w. höhere Arbeiter, 909 m. und 4 w. als Schweizer und 3 672 m. 706 w. als Gesinde, endlich 2 566 m. und 612 w. als freie ständige Arbeiter. An ausländischen Wanderarbeitern wurden vermittelt: Deutsche aus Russland: 486 männliche, 393 weibliche, russische Polen: 25 117 m., 24 414 w., galizische Polen: 8798 m., 10 318 w., Ungarn: 2794 m., 2587 w., Tschechen: 25 m., 65 w., Ruthenen: 14 000 m., 12 752 w., sonstige: 1002 m., 156 w.; zusammen aus dem Ausland: 52 222 m. und 50 685 w. Arbeiter.

II. Anbau, Betriebsgrösse und Viehstand.

Die Verwendung des Areals hat sich bis auf 1907 in folgender Weise entwickelt:

Die Anbauerhebung vom Jahre 1893 ging von der Gemeinde oder Gemarkung als Ganzes aus und stellte fest, in welcher Weise die Fläche derselben benutzt wurde; sie berücksichtigte hierbei auch öffentliche Wege und Gewässer, sowie Haus- und Hofraum, welcher zu anderen als landwirtschaftlichen Haushaltungen gehört, ebenso alles Öd- und Unland (Heideflächen, Dünen), auch soweit sich dieses nicht an landwirtschaftliche Betriebe anschliesst. Sie ergab folgende Zahlen: 32 435 071 ha landwirtschaftlich, 472 620 gärtnerisch und 132 578 als Weingärten und Weinberge benutzte Fläche; ferner 4 184 885 ha Öd- und Unland (einschliesslich unkultivierte Weide und Hutung) und 2 866 644 sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer).

Die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1895 beruhte auf Individualangaben jedes einzelnen Inhabers landwirtschaftlicher Betriebe; ihre Nachweise beziehen sich folglich auch nur auf solche Flächen, die tatsächlich mit landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenhang stehen. Auch wurden von Betriebsinhabern irrthümlich Angaben über Seen, Ödländer u. s. w., die zu ihren Betrieben gehören, unterlassen. Nach dieser Zählung von 1895 waren 32 062 491 ha landwirtschaftlich, 329 341 gärtnerisch und 126 109 ha als Weingärten und Weinberge benutzte Flächen. Öd- und Unland (einschl. unkultivierte Weide und Hutung) betrug 2 256 786 ha, wozu noch eine sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Wege und Gewässer) von 927 739 ha zu rechnen ist.

Die Betriebszählung von 1907 bringt folgende Daten:

	Zahl der Betriebe mit Ackerland	Gesamtfläche überhaupt ha	Von der Gesamtfläche ist Ackerland					
			überhaupt ha	Davon bestellt mit				
				Sommerweizen ha	Winterweizen ha	Spelz ha	Roggen ha	Gerste ha
unter 0,5 ha	1 352 746	368 098	246 961	1 299	1 912	1 615	32 386	8 511
0,5—2	1 232 970	1 588 736	976 345	8 115	21 819	14 235	260 602	56 479
2—5	985 613	3 948 861	2 350 006	17 468	99 763	53 576	648 844	157 406
5—20	1 050 696	13 124 460	7 728 039	72 891	430 479	116 920	2 106 517	542 951
20—100	259 475	11 942 678	7 220 699	106 714	426 074	43 730	1 795 482	476 069
100 u. mehr	23 262	9 368 409	5 910 304	151 873	343 725	1 460	1 262 945	379 896
200 u. mehr	12 769	7 379 305	4 683 308	114 751	262 029	282	1 018 704	298 069
Summe	4 904 762	40 341 242	24 432 354	385 365	1 323 772	231 536	6 106 776	1 621 312

	Von der Gesamtfläche ist Ackerland							Äckerweide ha	Brache (schwarze Brache) ha
	Davon bestellt mit								
	Hafer ha	Mengetreide ha	Zucker- rüben ha	Kar- toffeln ha	Futter- pflanzen ha	Gemüse in feld- mässigem Anbau ha	sonstigen Acker- früchten ha		
unter 0,5 ha	10 667	1 444	1 257	166 327	8 139	7 787	3 733	745	1 139
0,5—2	105 499	15 809	8 473	333 605	80 516	20 877	29 127	11 836	9 353
2—5	371 046	51 873	18 858	447 484	262 426	42 916	94 397	42 207	41 742
5—20	1 473 212	204 784	77 582	948 993	841 726	100 569	308 102	221 618	281 695
20—100	1 384 181	273 528	125 961	609 723	720 375	62 546	310 916	492 910	392 490
100 u. mehr	865 713	354 560	281 691	667 698	671 500	30 841	316 388	315 073	266 936
200 u. mehr	651 013	288 599	221 857	562 501	528 225	22 351	254 403	246 139	214 385
Summe	4 210 318	901 998	513 822	3 173 830	2 584 682	265 536	1 062 663	1 084 389	993 355

Die Betriebsstatistik zeigt vor allem eine Vermehrung der klembäuerlichen und mittelbäuerlichen Betriebe und einen Rückgang des Grossbetriebs. Besonders ist dies zu konstatieren in der Zeit zwischen 1895 und 1907. Schon von 1882 auf 1895 zeigte sich ein Steigen der Betriebe unter 2 ha von 3 061 831 auf 3 236 367 und der Betriebe von 2—5 ha von 981 407 auf 1 016 318. In diesem Zeitraum ist aber auch die Zahl aller anderen Betriebe gestiegen, nämlich der von 5 bis 20 ha von 926 605 auf 998 804, der von 20—100 von 281 510 auf 281 767 und der Betriebe über 100 ha von 24 991 auf 25 061. Von 1895 bis 1907 zeigt sich indessen ein entschiedenes Abnehmen des grösseren und grössten Betriebs.

Die grössten landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich hauptsächlich im Norden und Osten des Reiches. In Preussen besitzt der Fürst von Pless 82 Güter mit 70,139 ha Fläche und 358 753 M. Grundsteuerreinertrag; der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen 60 000 ha, der Herzog von Braunschweig 40 000 ha mit 390 000 M. Grundsteuerreinertrag; 43 Privatbesitzer in den östlichen Provinzen besitzen mehr als 10 000 ha.

	Zahl der Betriebe		Fläche in Hektar	
	1907	1895	1907	1895
Unter 20 a	1 262 230	1 037 870	232 451	174 976
20 a — 2 ha	2 116 279	2 198 497	2 259 550	2 240 938
2—5 ha	1 006 277	1 016 318	4 306 420	4 142 071
5—20 ha	1 066 539	998 804	13 768 520	12 537 660
20—100 ha	262 191	281 767	12 623 010	13 157 201
100—1000 ha	23 197	24 489	9 222 873	9 872 222
über 1000	369	572	693 657	1 159 674
	5 736 082	558 317	43 106 481	43 284 742

Die Bauerngüter sind also mit $\frac{3}{4}$ an der landwirtschaftlichen Betriebsfläche und an den Hauptkulturen beteiligt, die mittelbäuerlichen stellen allein ein volles Drittel.

Der Viehbestand verteilt sich in Prozenten auf die einzelnen Betriebsgrößen in folgender Weise:

	Pferde			Rinder			Kühe	Schafe			Schweine			Ziegen			Geflügel
	1907	1895	1882	1907	1895	1882	1907	1907	1895	1882	1907	1895	1882	1907	1895	1882	1907
unter 2	2,1	2,6	1,8	6,6	8,3	10,4	9,9	4,7	4,5	3,6	23,2	25,6	24,7	73,8	80,0	80,6	27,2
2—5	6,9	6,7	6,5	15,8	16,4	16,9	19,6	4,0	3,9	3,5	16,5	17,2	17,6	11,5	9,5	9,2	17,8
5—20	37,9	34,1	34,2	39,4	36,5	35,7	38,6	16,2	14,8	12,7	33,6	31,0	31,4	11,8	8,1	7,9	33,5
20—100	34,4	37,3	38,6	26,6	27,3	27,0	22,1	26,1	27,8	26,0	19,4	19,6	20,6	2,7	2,1	2,1	17,2
über 100	18,7	19,3	18,9	11,6	11,5	10,0	9,8	49,0	49,0	54,2	7,3	6,6	5,7	0,2	0,3	0,2	4,3

Eine andere Statistik gibt folgende Entwicklung der Rindvieh- und Ziegenhaltung:

	1873	1883	1892	1897	1900	1904	1907
Rinder im ganzen	1873	1883	1892	1897	1900	1904	1907
in Millionen Stück	15,8	15,8	17,6	18,5	19,6	19,3	20,6
Auf 1 Quadratkilometer							
Gesamtfläche Stück ...	29,2	29,2	32,5	34,2	35,0	35,8	38,1
Auf 100 Einwohner							
Stück	38,4	34,5	35,5	35,4	33,6	32,3	33,0
Kühe im ganzen in							
Millionen Stück	9,0	9,1	9,9	10,4	10,5	10,5	11,0
Auf 1 Quadratkilometer							
Stück	16,6	16,8	18,4	19,2	19,3	19,4	20,3
Auf 100 Einwohner							
Stück	21,8	19,9	20,1	19,5	18,6	17,5	17,5
Ziegen im ganzen in							
Millionen Stück	2,3	2,6	3,1	—	3,3	3,5	3,5
Auf 100 Einwohner							
Stück	5,7	5,8	6,3	—	5,8	5,6	5,7

Die Schweinehaltung stieg in folgender Weise:

Anfang der 60 er Jahre	6 462 572	1897	14 274 557
1873	7 124 088	1900	16 807 014
1883	9 206 195	1904	18 920 666
1892	12 174 442	1907	22 146 532

Am 2. Dezember 1907 wurden in Deutschland im ganzen gezählt: 4 345 047 Pferde, 11 291 Maulesel und Esel, 20 630 544 Rinder, 7 703 710 Schafe, 22 146 532 Schweine, 3 533 970 Ziegen, 77 103 045 Stück Federvieh und 2 594 690 Bienenstöcke. (Vgl. die Tabelle auf S. 371.)

III. Steigerung der Intensität.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsweise ist besonders durch Benutzung der Fortschritte der einschlägigen Naturwissenschaften ermöglicht worden.

Die Ackerwirtschaft verbesserte sich durch Erkenntnis und Anwendung der physikalischen und chemischen Boden-Nutzung-Erneuerung und -Verbesserung, durch bessere Pflege der Kulturgewächse während ihrer Entwicklungszeit und durch Veredelung der Saaten. Die natürliche Erholung des Bodens durch die Brache wird mehr und mehr ersetzt durch künstliche Erneuerung der von den Pflanzen dem Boden entnommenen Nährstoffe; 1883 lagen noch 7,05 % des Ackers brach, 1900 noch 4,69 %, 1907: 4,065 %. Die jetzige Wirtschaftsweise ist hauptsächlich die Fruchtwechselwirtschaft, die Feldgraswirtschaft z. B. in Holstein und in den gebirgigen Gegenden Süddeutschlands (Egartenwirtschaft), die Weidewirtschaft besonders in den Marschdistrikten und den Alpen, da und dort die verbesserte Dreifelderwirtschaft, vereinzelt die verschiedenen Arten der Brandwirtschaft, sehr selten (Eifel) Arten der reinen Dreifelderwirtschaft und vielfach die freie Wirtschaftsweise. Der Ersatz der Nährstoffe geschieht durch den Fruchtwechsel, die Gründüngung, die Düngung mit natürlichem und Handelsdünger.

Der Viehstand der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Zählungen von 1895 und 1907.

Grössenklassen (nach der land- wirtschaftlich benutzten Fläche)	Anzahl der land- wirt- schaft- lichen Betriebe über- haupt	Landwirtschaft- liche Betriebe		Von den landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehstand hielten						Grösse des Viehstandes					
		ohne mit	Pferde, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen	Gross- vieh	darunter			Schwei- ne	Ziegen	Pferde ein- schliess- lich Fohlen	Rindvieh ein- schliess- lich Kälber	Schafe ein- schliess- lich Lämmer	Schweine ein- schliess- lich Ferkel	Ziegen ein- schliess- lich Lämmer	
					Pferde aber kein Rind- vieh	Rind- vieh aber keine Pferde	Pferde und Rind- vieh								Schafe
1895 unter 2 ha	3237030	831771	2405259	965517	40080	896483	28954	141466	1731919	1330953	88884	1415239	567887	3465989	2485350
" 2-5	1016318	26658	989660	960110	20968	786702	152440	80057	799803	192272	225998	2802900	489275	2338388	295194
" 5-20	998804	9090	989714	983911	10601	390749	584561	184648	887424	160808	1147454	6227233	1871295	4210934	252096
" 20-100	281767	1837	279930	279274	1473	10611	267190	122498	266073	34306	1254223	4650993	3498936	2658560	64374
" 100 u. dar.	25061	380	24681	24638	149	132	24357	15072	22222	2609	650739	1957277	6165677	888571	8237
Summe	5558980	869736	4689244	3215450	73271	2084677	1057502	543741	3707441	1720948	3367298	17053642	12592870	135622642	3105251

Grössenklassen (nach der land- wirtschaftlich benutzten Fläche)	Anzahl der land- wirt- schaft- lichen Betriebe über- haupt	Landwirtschaft- liche Betriebe		Von den landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehstand hielten						Grösse des Viehstandes					
		ohne mit	Pferde, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen	Gross- vieh	darunter			Schwei- ne	Ziegen	Pferde ein- schliess- lich Fohlen	Rindvieh ein- schliess- lich Kälber	Schafe ein- schliess- lich Lämmer	Schweine ein- schliess- lich Ferkel	Ziegen ein- schliess- lich Lämmer	
					Pferde aber kein Rind- vieh	Rind- vieh aber keine Pferde	Pferde und Rind- vieh								Schafe
1907 unter 2 ha	3378509	1036935	2341574	835459	33339	775845	26275	97470	1832524	1332894	71369	1315572	415750	4363244	2697206
" 2-5	1006277	25696	980581	954806	20685	760579	173542	55202	828156	219306	241636	3155323	359943	3107008	419228
" 5-20	1065539	9154	1056385	1053403	9914	364860	678629	140365	972062	193464	1323290	7873092	1448335	6334238	429654
" 20-100	262191	1776	260415	260037	1368	6762	251907	85909	246512	35093	1202176	5305871	2326268	3655156	99506
" 100 u. dar.	23566	359	23207	23180	133	163	22884	11875	2066	2618	652536	2327291	4377103	1386272	8314
Summe	5736082	1073920	4662162	3126885	65439	1908209	1152337	390821	3899820	1783375	3491007	19977149	8921599	18865918	3653908

Der Verbrauch von Handelsdünger im Jahre 1909 betrug nach Hoffmann:

Knochenmehl	899 214 dz	8 500 in 1000 M.
Guano natürlich	282 040	4 000
Guano künstlich	171 342	1 250
Superphosphat	13 115 242	92 000
Thomasmehl	13 183 305	59 500
Kalisalze	20 241 533	41 250
Chilisalpeter	4 780 741	95 500
Schwefelsaures Ammon.	2 994 097	72 000
		374 000

Bornemann a. a. O. berichtet, dass mit der Pflanzenveredelung 183 Zuchtstätten beschäftigt sind, 13 wissenschaftlich-staatliche Institute und 170 private Gutswirtschaften. Für die einzelnen Kulturpflanzen werden von ihm Züchter aufgeführt:

Winterroggen	43	Futterrüben	23
Sommerroggen	3	Zuckerrüben	31
Winterweizen	61	Kartoffeln	17
Sommerweizen	23	Kohl, Mohrrüben u. dgl.	4
Wintergerste	5	Klee u. Grasarten ...	8
Sommergerste	60	Hülsenfrüchte	28
Hafer	53		

Zur Bodenbearbeitung und zur weitem Behandlung des Ernte-Ertrages sowohl für den Acker wie für die Wiese und Weide kommen eine Menge von Maschinen in Verwendung. Fr. Zahn berechnet die Maschinenverwendung nach Zahl der Betriebe, die sie benutzten, in folgender Weise:

Zahl der Betriebe, in denen verwendet wurden:

		Dampf- pflüge	Dampf- dresch- maschinen	Andere Dresch- maschinen	Säe- maschinen	Mäh- maschinen	Hack- maschinen	Milchzen- trifugen	Schrot- mühlen
unter 2 ha	1907	18	71 218	44 752	19 035	1 363	301	12 477	480
	1895	4	35 066	15 951	14 949	245	2 369	5 968	—
	1882	3	4 211	6 508	4 807	48	—	—	—
2—5 ha	1907	23	127 739	163 287	20 763	6 812	1 140	56 955	2 476
	1895	25	52 830	66 653	13 639	600	9 224	13 838	—
	1882	7	10 279	23 221	4 760	78	—	—	—
5—20 ha	1907	81	203 438	539 265	121 044	137 624	4 146	180 641	12 943
	1895	65	109 348	318 521	52 003	6 746	30 722	40 297	—
	1882	24	34 863	138 454	15 980	1 493	—	—	—
20—100 ha	1907	319	69 005	190 618	104 276	136 104	6 011	80 137	9 686
	1895	277	46 778	180 575	61 943	19 535	22 311	23 548	—
	1882	92	17 960	115 772	22 975	10 681	—	—	—
über 100 ha	1907	2 554	17 467	9 061	24 921	19 422	2 814	6 696	3 747
	1895	1 325	15 342	15 169	26 931	7 958	7 911	4 336	—
	1882	710	8 377	15 011	15 320	7 334	—	—	—
Zusammen	1907	2 995	488 867	947 003	290 039	301 325	14 412	336 906	29 332
	1895	1 696	259 364	596 869	169 465	35 084	72 537	87 987	—
	1882	836	75 690	298 367	63 842	19 634	—	—	—

Eine Steigerung des Ertrages der deutschen Landwirtschaft wird auch herbeigeführt durch Bearbeitung von Mooren, Sand und Heideböden, durch umfangreiche Entwässerungen, durch Verwandlung von Waldland in Ackerland, durch Deichbauten an Küsten und Flüssen, durch Wasser-

laufregulierungen und durch Zuführung unbebauten Landes in Kulturzustand durch innere Kolonisation im weiteren Sinne. Schulz-Lupitz ist die Erfindung und Durchführung eines Systems zu dauken, das Sandflächen fruchtbar macht und Rimpau-Cunrau hat in der Kultivierung von Mooren vorbildlich gewirkt. Noch sind in Preussen ungefähr 1 000 000 ha Hoch-Niederungs- und Übergangs-Moore der Kultur zu gewinnen.

Mit grossem Eifer hat sich, wie bereits angedeutet, die Landwirtschaft der Lösung der ländlichen Arbeiterfrage gewidmet, wenn dieselbe auch durchaus nicht als gelöst bezeichnet werden kann. Die Aufgabe wird immer schwerer insofern, als einerseits die Steigerung der Intensität allein die Konkurrenz der deutschen Landwirtschaft dem Auslande gegenüber ermöglicht, andererseits aber diese Steigerung immer mehr Kapital und Arbeitskräfte erfordert. Zum Teil passt sich die Landwirtschaft dem an durch die erwähnte Verwendung von Maschinen, wobei dem Grossbetrieb die Aufgabe zufällt, voranzugehen, und der genossenschaftliche Zusammenschluss die Maschine auch kleineren Landwirten zugänglich macht. Indessen ist der Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine in der Landwirtschaft nicht in dem Umfang möglich, wie in der Industrie. Einen Beitrag zur Hebung dieser Schwierigkeiten liefern auch bessere Arbeitsanordnung und -Verteilung. Diese zu finden und anzuwenden, ist Sache der Intelligenz und Ausbildung des Betriebsleiters; auch bauliche Einrichtungen können hier mithelfen, wie z. B. die Scheunenformen und Speicherkonstruktionen lehren, welche die D. L. G. 1910 und 11 ausgestellt hat. Die Dampfkraft ersetzt in der Landwirtschaft die menschliche Arbeitskraft vielfach, besonders beim Dreschen und Pflügen; auch die Elektrizität wird versuchsweise in den Dienst der Landwirtschaft gestellt und zwar als Beleuchtungs- und Kraftquelle, sowie zur Herstellung künstlichen Düngers und zur Verstärkung des Pflanzenwachstums. Letztere Verwendungsarten befinden sich im reinen Versuchsstadium, die Verwendung als Licht und Kraftquelle bringt in bezug auf Rentabilität wechselnde Erfolge.

Auch in der Viehzucht und Viehhaltung ist der deutschen Landwirtschaft eine Verbesserung des Betriebes in mancher Hinsicht gelungen. Die Zahl der Pferde hat zugenommen, aber mässig, denn dem Pferde als Fortbewegungsmittel entstehen immer neue Konkurrenten. Aber die deutsche Pferdezucht hat an Verbesserung der Qualität sehr gute Erfolge aufzuweisen. Dies ist der Fall sowohl bei Pferden warmblütiger Zucht, als auch bei den Pferden kalten Schlages. Auch bei der Rindviehhaltung sind durch gute Zucht, richtige Aufstellung und Einhaltung des Zuchtzieles ausgezeichnete Erfolge erzielt worden. Quantitativ ist das Resultat nicht gleich günstig wie qualitativ, denn während 1873: 38,4 % Rindvieh je 100 Einwohnern gegenüberstanden, sinkt dieses prozentische Verhältnis immer mehr, 1883 auf 34,5 1892: 35,2, 1900: 33,6, 1904: 32,2, 1907: 33. Allerdings wird dieses quantitative Zurückbleiben etwas ausgeglichen durch die qualitativen Resultate der Zucht. Hier werden die einzelnen Zwecke, für die der Mensch das Tier verwendet, als Ziel genommen, und die Ergiebigkeit des einzelnen Tieres an Fleisch, Milch oder Arbeitskraft hat sich durch konsequente und zielbewusste Zucht bedeutend vermehrt. Die Steigerung der Schweinezucht ist von der gauzen deutschen Tierzucht die stärkste. Die Schweinehaltung ist rascher gestiegen als die Einwohnerzahl. Auf 100 Einwohner entfielen 1873: 17,4; 1883: 20,1; 1892: 26,6; 1900: 29,8; 1904: 32,5; 1907: 35,4. Die Kreuzung des deutschen Landschweines mit dem Yorkshireschweine ergab das veredelte Landschwein, dessen Fruchtbarkeit und rasche Mastfähigkeit die günstigen Erfolge der deutschen Schweinehaltung ermöglicht haben. Die Schafzucht ist nur dort beibehalten, wo Klima und Bodenverhältnisse für die gute Haltung anderer Tiere nicht mehr ausreichen. Auch in der Schafzucht ist ein rationelles Durchführen von Zuchtzielen nach Fleisch- oder Wollertrag von gutem Erfolg begleitet gewesen.

IV. Der Produktionserfolg.

Das Resultat der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stellen bei der Ackerwirtschaft die folgenden Zahlen dar. Um zuuächst die Steigerung der Intensität zu beurteilen, ist es interessant zu sehen, in welcher Weise der Ernteertrag von einem Hektar in einer Zeitspanne sich entwickelt hat, in der wir eine starke Entwicklung der Intensität in der Landwirtschaft haben.

In Deutschland betrug der Ernte-Ertrag in Tonnen vom Hektar:

	1893	1895	1900	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Roggen	1,49	1,32	1,44	1,56	1,58	1,61	1,75	1,85	1,70
Weizen	1,67	1,64	1,87	1,92	2,03	1,99	2,00	2,05	1,99
Sommergerste	1,48	1,68	1,80	1,79	1,89	2,06	1,88	2,12	1,85
Kartoffeln	13,41	12,39	12,61	14,57	13,00	13,81	14,07	14,05	13,19
Hafer	1,07	1,55	1,72	1,57	2,00	2,00	1,88	2,12	1,84
Wiesenheu	2,23	3,70	3,91	4,41	4,83	4,1	4,54	3,71	4,74

Die Steigerung des Ertrags wird noch weiter veranschaulicht durch die Gegenüberstellung folgender Durchschnittszahlen. Es wurden in Deutschland vom Hektar geerntet in dz:

	Roggen	Weizen	Winterspelz	Sommergerste	Kartoffeln	Hafer	Wiesenheu
1908	17,5	20,0	14,6	18,8	140,7	18,0	45,4
Im Durchschnitt 1899	15,5	19,3	14,7	18,7	131,9	17,8	41,7
1907	11,2	14,5	11,0	14,3	104,2	13,0	35,5
Im Durchschnitt 1885	10,5	14,0	11,7	13,3	87,8	11,7	28,6
1894							

Die Gesamterntemenge betrug in Deutschland	1910	1909	1908	1895
Roggen	10 511 160	11 348 415	10 736 874	6 595 758
Weizen	3 861 479	3 755 747	3 767 767	2 807 557
Winterspelz	387 931	498 364	444 198	374 575
Sommergerste	2 902 538	3 495 616	3 059 885	2 411 731
Kartoffeln	43 468 395	46 706 252	46 342 726	31 786 621
Hafer	7 900 376	9 125 816	7 694 833	5 252 590
Wiesenheu	28 250 115	22 140 927	27 076 097	21 001 621

Dabei wurden folgende Getreidepreise in Preussen erzielt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizenpreise in	
					England	Frankreich
1871—1875	235	179	170	163	246,4	248,8
1876—1880	211	166	162	152	206,8	229,4
1881—1885	189	160	154	185	180,4	205,6
1886—1890	175	143	138	135	142,8	193,2
1891—1895	165	149	143	144	128,2	178,5
1896—1900	161	135	138	135	134,3	178,6
1901—1905	161	138	141	141	140,3	178,1
1905—1906	170	155	150	155	142,5	—
1906—1907	182	169	161	172	143,5	—

Das statistische Jahrbuch f. d. D. R. bringt folgende Grosshandelspreiszusammenstellungen für Produkte der Landwirtschaft; die Preise verstehen sich in Mk. und in greifbarer Ware gegen bar.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
1000 kg Roggen										
Berlin	140,7	144,2	132,3	135,1	151,9	160,6	193,2	186,5	176,5	152,3
München	157,5	151,9	145,4	132,5	145,4	174,1	193,7	188,6	172,4	157,1
1000 „ Weizen										
Berlin	163,0	163,1	161,1	174,4	174,8	179,6	206,3	211,2	233,9	211,5
München	186,0	183,0	171,0	186,8	191,1	192,4	220,5	223,7	245,3	221,9
1000 „ Hafer										
Berlin	139,7	150,3	136,6	133,7	142,7	160,3	181,4	163,7	160,0	153,1
München	159,3	164,6	136,7	133,5	158,2	173,3	189,8	177,8	176,0	157,3
1000 „ Gerste										
München bayer. beste	189,5	183,2	170,5	163,3	184,6	185,9	203,9	211,0	197,9	188,1
gut mittel.	173,6	167,4	152,4	157,3	179,7	179,8	195,4	201,6	188,7	171,6
1000 „ Kartoffeln										
Berlin sort. Speise.	39,2	36,2	44,9	55,6	53,4	34,6	53,1	54,0	49,9	40,7
Schlachtvieh 1 Dz.										
Berlin { Rindvieh Schlachtgew.	117,3	121,4	129,0	131,5	137,5	147,7	146,6	139,0	131,6	145,0
{ Schweine Lebendgew. m. T.	112,0	118,8	99,7	98,0	128,1	133,8	110,3	116,3	133,2	128,0
{ Kälber Schlachtgew.	127,1	134,8	144,1	144,3	153,9	168,5	168,2	162,5	163,3	187,9
{ Hammel Schlachtgew.	112,9	120,8	132,9	127,2	139,1	151,7	149,3	140,7	141,5	148,1
München Rindvieh Lebendgew.	71,8	72,3	74,6	77,3	81,0	88,2	89,0	87,2	95,6	106,8
Butter 1 Dz. Berlin 1. Sorte.	224,2	215,2	223,6	227,4	235,2	239,9	234,6	246,1	241,6	244,6
München feinste Schweizer	203,4	199,8	204,7	205,0	218,7	230,3	229,3	239,0	244,2	251,8

Allerdings haben diese Grosshandelspreise nur geringe Bedeutung für die Beurteilung der lokalen Preisbildung und zwar um so weniger, je geringer der Verkehr, der Anschluss an grössere Märkte und die Organisation in der Landwirtschaft sind.

Die Bedeutung des Erntetrags der deutschen Landwirtschaft erhellt besonders aus Vergleichen mit den Erntemengen weit zurückliegender Jahre und mit denen anderer Länder; daher mögen hier noch folgende Zusammenstellungen Platz finden.

Der Gesamternteertrag der wichtigsten Nährfrüchte in Deutschland betrug in Tonnen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1880	2 834 618	4 952 525	2 145 617	4 228 128	19 466 242
1882—1885	2 868 560	5 741 993	2 190 792	4 113 067	24 088 006
1886—1890	3 051 765	5 844 565	2 205 030	4 583 119	24 450 434
1891—1895	3 281 312	5 648 335	2 345 940	4 753 486	27 932 129
1896—1900	3 595 877	8 592 635	2 821 343	6 483 369	36 379 647
1901—1905	3 491 809	9 445 778	3 123 021	7 174 688	43 932 346
1906	3 939 563	9 625 738	3 111 309	8 431 379	42 936 702

Vom Ergebnis der Welternte seien zum Zwecke des Vergleichs folgende Zahlen angegeben in Millionen Buschels:

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	1905	1906	1905	1906	1905	1906	1905	1906
Deutschland	135,95	144,75	378,2	378,94	134,2	142,9	451,02	580,96
Österreich-Ungarn	228,13	268,69	155,19	154,01	139,02	152,83	210,89	252,32
Frankreich	335,45	324,72	58,11	51,9	40,84	37	269,58	258,45
Eur. Russland	568,38	450	708,71	638,40	338,85	304,29	851,29	633,26
Kanada	113,44	132,51	2,75	2,27	45,39	50,83	234,09	251,85
Vereinigte Staaten	692,98	735,26	28,48	33,37	136,65	178,91	953,22	946,9
Britisches Reich	62,18	62,35	—	—	67,12	69,46	180,86	187,27
Europa	1802,77	1825,73	1437,42	1373,61	867,15	910,45	2201,01	2214,05
Welternte	3317,38	3423,13	1497,56	1439,98	1190,34	1282,02	3507,81	3547,23

Die Erntemengen genügten der deutschen Volkswirtschaft immer weniger. Es haben sich denn auch die Einfuhrüberschüsse in folgender Weise gesteigert:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer, Hülsenfrüchte u. and. Getreidearten	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer, Hülsenfrüchte u. and. Getreidearten	
1871/9	+ 105	+ 753	+ 153	+ 131	1904	+ 1861	+ 116	+ 1401	+ 1078
1880/9	+ 445	+ 726	+ 348	+ 469	1905	+ 1123	+ 252	+ 1606	+ 1952
1890/9	+ 1102	+ 699	+ 911	+ 1275	1906	+ 2808	+ 405	+ 2095	+ 1693
1900	+ 998	+ 817	+ 751	+ 1871	1907	+ 2359	+ 375	+ 2113	+ 1410
1901	+ 2041	+ 772	+ 862	+ 1692	1908	+ 1829	— 239	+ 1984	+ 653
1902	+ 1993	+ 871	+ 1093	+ 1290	1909	+ 2224	— 376	+ 2568	+ 1171
1903	+ 1749	+ 605	+ 1544	+ 1501					

+ Einfuhrüberschuss, — Ausfuhrüberschuss in 1000 Tonnen.

Von besonderem Interesse ist indessen die Roggenausfuhr, die sich in den letzten Jahren, wie folgt entwickelte:

1901	105 260 Tonnen	1906	260 177 Tonnen
1902	143 110 „	1907	248 428 „
1903	222 384 „	1908	595 557 „
1904	359 871 „	1909	654 701 „
1905	331 919 „	1910	825 046 „

In Prozenten des Bedarfes wurden (besonders aus Russland und Amerika) in den folgend bezeichneten Jahren eingeführt:

	1895	1899/1900	1906/07	1907/08	1808/09
Roggen	11,0	4,4	2,9	1,9	0,0
Weizen	34,0	23,3	33,4	39,8	29,9
Gerste	25,9	27,6	92,6	38,7	43,9
Hafer	3,5	3,8	0,4	0,0	1,9
Kartoffeln		0,1	0,5	0,4	0,7

Der Verbrauch der wichtigsten Getreidearten und der Kartoffel wird im Stat. Jahrbch. wie folgt, dargestellt. Unter Abzug der Aussat und der Ausfuhr und unter Zusatz der Einfuhr und der Mühlenlagerverzollung, sowie unter Mitberücksichtigung der auf Getreide umgerechneten Mengen von Mehl und Malz waren in Deutschland zum Verbrauch für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke von 1893—1910 durchschnittlich jährlich verfügbar: 8 523 097 Tonnen Roggen, 5 213 634 Tonnen Weizen und Spelz, 4 307 096 Tonnen Gerste, 6 668 419 Tonnen Hafer und 34 577 539 Tonnen Kartoffeln oder auf den Kopf; 148 kg Roggen, 90 kg Weizen und Spelz, 75 kg Gerste, 116 kg Hafer und 602 kg Kartoffeln.

Nach Gerlach hat sich der Fleischkonsum in Deutschland mit den Kriegsjahren am Anfang des vorigen Jahrhunderts bedeutend vermindert bis gegen die Mitte des Jahrhunderts. Dann steigt er mit geringen durch Krisen und Notstände verursachten Unterbrechungen auf die Höhe, die für Deutschland berechnet wird auf 52,05 kg pro Kopf im Jahre 1904, 1905: 51,39 1906: 50,29, 1907: 52,84. Dazu kommen 1,8 kg Wildfleisch, 2,25 kg Geflügel und 4 kg Fische.

Die Steigerung der deutschen Viehhaltung an Qualität und Quantität wurde bereits erwähnt; während die quantitative Steigerung mit den steigenden Ansprüchen im allgemeinen nicht Schritt hielt, weist die qualitative Verbesserung unserer Viehzucht und Viehhaltung vorzügliche Leistungen auf.

Die Steigerung der Fleischproduktion berechnet W. Wagner (Ill. Landw. Ztg. Nr. 78 1910, S. 737) für die Zeit von 1905 gegenüber 1870: bei Rind- und Kalbfleisch 62%, Schweinefleisch 28,1, Schaffleisch 31, Ziegenfleisch 44%. Danach trafen in den 70er Jahren 33,5kg Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung, heute 52 kg. Konsumiert wurde pro Kopf Anfang der 70er Jahre 30 kg, 1900: 48,1 kg.

Trüdinger berechnet (Württ. Amts- und Anzeigbl. 20. IV. 10), dass der heimische Bedarf an Fleisch zu 93% von der heimischen Produktion, zu 7% durch Einfuhr gedeckt werde. Der gesamte Fleischverbrauch stellt sich 1904—1908 nach Fr. Zahn in folgenden Zahlen dar:

a = Gesamtmenge, b = auf Kopf der Person.

	1904	1905	1906	1907	1908
	kg	kg	kg	kg	kg
1.					
Fleisch von im Inland geschlachteten Pferden, Wiederkäuern, Schweinen (ohne die Eingeweide u. Eingeweidefett, das als Fleisch verwondbar ist).	a 2 919 544 250	a 2 880 815 527	a 2 843 188 985	a 3 096 935 920	a 3 176 727 367
	b 49,24	b 47,79	b 46,50	b 49,95	b 50,54
2.					
Einfuhr-Überschuss über Ausfuhr.	a 166 635 400	a 216 842 200	a 231 572 800	a 184 522 200	a 172 088 700
	b 2,81	b 3,60	b 3,79	b 2,98	b 2,74
3.					
Gesamtverbrauch (1+2).	a 3 086 179 650	a 3 097 657 727	a 3 074 761 785	a 3 281 458 120	a 3 348 816 067
	b 52,05	b 51,39	b 50,29	b 52,93	b 53,28

Für das Jahr 1906 werden als durchschnittliche Zahlen für Schlachtgewicht angegeben:

	kg	% des Lebendgewichts
Ochsen	330	54
Bullen	310	53,5
Kühe	240	49
Jungrinder	185	60,7
Kälber } über 3 Monat alt.	40	64,5
Schweine	85	76
Schafe	22	48
Ziegen	16	53

Trotz der Produktionssteigerung der deutschen Viehhaltung stieg die Mehreinfuhr in folgender Weise:

Einfuhr		Ausfuhr		Mehreinfuhr		
Pferde	Stück	Wert in 1000 M.	St.	Wert in 1000 M.	St.	Wert in 1000 M.
1902/04	115 603	91 924	11 091	6550	104 512	85 374
1905 07	139 432	102 508	8 165	4619	131 267	97 889
1908	119 000	84 847	6 115	6615	112 885	82 232
1909	121 341	87 603	7 128	2208	114 213	85 395

	Mehreinfuhr			
	1902/04	1905/07	1908	1909
Kühe	113001	97791	67731	73999
Bullen	9732	9098	11455	9270
Ochsen	82416	60460	49494	39942
Jungvieh über 6 Wochen	95285	88329	79148	69863
Kälber unter 6 Wochen	24818	11069	7601	6011
Summa	325852	266747	215429	199085 Stück
	106890	99611	76970	69956 Tausend M.
Schweine Stück	50858	75857	88443	122238
Tausend M.	5827	12051	15554	20704

Einfuhrüberschuss in 1000 M.

Federvieh 1905: 44 335. 1906: 47 672. 1907: 39 755. 1908: 41 440. 1909: 44 229.

Bei Schafen und Ziegen hatten wir in Deutschland einen Ausfuhrüberschuss von 1 605 000 M. bei Pferden einen Einfuhrüberschuss von 86 375 000 M.

Otto Gerlach berechnet die Zahl der Schlachtungen und ihr Verhältnis zum Viehbestand auf folgende Zahlen in Tausenden:

	Kälber bis 3 Monate		Kühe		Andere Rinder		Schafe u. Lämmer		Schweine		Ziegen u. Lämmer	
	1907	1904	1907	1904	1907	1904	1907	1904	1907	1904	1907	1904
Schlachtungen	4466	4597	1650	1659	1991	1968	2775	2942	22487	20894	1245	1176
Viehbestand	1831	1343	10967	10456	7832	7532	7704	7904	22145	18921	3534	3330

W. Wagner schätzt die durchschnittliche Milchleistung einer Kuh in den 70er Jahren auf 1500, den Ertrag einer Kuh in den 90er Jahren auf 2100 l, den durchschnittlichen Betrag für heutige Verhältnisse auf 2500 kg. Nach seinen Berechnungen ist die Zahl der Kühe um 20%, die Milchproduktion des einzelnen Tieres um 66,6%, und die gesamte Kuhmilchproduktion um rund 100 % gegenüber der Produktion der 70er Jahre gestiegen. Die Bevölkerung Deutschlands ist in der gleichen Zeit um 47,7 % gewachsen, die Milchproduktion also im Verhältnis hierzu um 35 % gestiegen. Trotzdem haben wir eine steigende Einfuhr von Milch und Milchprodukten.

Von 1905—1908 wurden jährlich rund ca. 60 Millionen kg frische Milch, 2,5 Millionen kg Rahm (entspr. ca. 12 Mill. kg Milch) rein eingeführt, und 4 Millionen eingedickte Milch (entspr. etwa 12 Mill. kg. frische Milch) ausgeführt. 1906—1909 ist die durchschnittliche Butter-Reineinfuhr 36 Millionen kg (= 960 Millionen kg Milch) und 20 Millionen kg Käse = 200 Mill. kg Milch. Die Einfuhr von Rahm gleicht sich im Durchschnitt ungefähr gegen die Ausfuhr eingedickter Milch aus.

Die reine Butter-Ein- und -Ausfuhr nach Abzug der Aus- bezw. Einfuhr in Millionen kg (geschmolzene Butter nicht mit eingerechnet) betrug:

1875	4,68	Ausfuhr	1896	0,73	Einfuhr
1880	7,47	„	1897	5,46	„
1885	9,79	„	1898	6,75	„
1890	0,51	„	1899	9,14	„
1895	0,27	„	1900	13,20	„
			1905	35,24	„

An Käse wurden eingeführt im 5jährigen Durchschnitt:

1866—1870	0,86 Mill. kg.	1886—1890	4,14 Mill. kg.
1871—1875	2,74 „	1891—1895	6,81 „
1876—1880	1,81 „	1896—1900	12,28 „
1881—1885	0,07 „	1901—1905	16,12 „

Sehr hoch gerechnet fehlen jährlich rund 1300 Millionen kg Milch, die nach W. Fleischmann's Meinung durch Mehreinstellung von 680 000 Kühen bei einem durchschnittlichen Jahresertrag von 2000 kg gewonnen werden könnten. Die Schwierigkeit der Rindviehhaltung besteht indessen im Futtermangel und in den hohen Preisen der künstlichen Futtermittel; einer Vergrößerung der Weiden ist unsere Landwirtschaft aber nicht sehr geneigt.

Der Rückgang der Schafzucht ist bedingt durch die Steigerung der Intensität in der Landwirtschaft und die Preisbewegung der Wolle, während die Preisbewegung des Schaffleisches günstiger war.

Die Betriebszählung von 1895 machte folgende Angaben über landwirtschaftl. **Nebengewerbe**:

Größenklassen	Landwirtschaftliche Betriebe sind vorhanden mit				
	Zuckerfabriken	Branntweimbrennereien	Stärkefabriken	Getreidemöhlen	Bierbrauereien
unter 2 ha	154	689	33	8 847	1 641
2—5	34	388	29	11 372	1 719
5—20	52	1 041	45	20 867	3 874
20—100	34	1 042	58	5 316	1 823
100 und darüber	76	2 762	274	696	9 255
Summe	350	5 922	439	47 098	9 255

An die landwirtschaftlichen Betriebe waren 1907 folgende Nebengewerbe angegliedert:

	Zuckerfabriken	Branntweimbrennereien	Stärkefabriken	Getreidemöhlen	Bierbrauereien	Sägemöhlen	Ziegeleien
unter 0,5 ha	8	582	9	12 625	191	360	248
0,5—2	12	4 199	7	3 893	494	889	616
2—5	23	11 459	10	8 383	1 009	1 908	1 285
5—20	67	13 859	29	16 747	2 812	4 895	3 178
20—100	118	2 750	60	4 193	1 343	1 504	1 952
100 u. darüber, davon:	231	3 910	319	943	185	498	1 449
200 und darüber	170	3 056	281	656	85	386	1 072
Zusammen	459	36 759	434	35 424	6 034	10 054	8 728

Die landwirtschaftl. Nebengewerbe verteilen sich in folgender Weise auf die Bundesstaaten:

	Zuckerfabriken	Branntweimbrennereien	Stärkefabriken	Getreidemühlen	Bierbrauereien	Sägemühlen	Ziegeleien
Preussen	377	5 229	393	22 563	1 477	3 843	5 921
Bayern	3	3 478	7	4 845	2 721	3 087	973
Sachsen		519	5	899	190	353	264
Württemberg	18	2 733	—	1 297	876	983	340
Baden	1	17 349	—	1 759	261	683	203
Hessen	3	184	1	825	74	200	337
Elsass-Lothringen . .	1	7 041	1	197	18	73	69
Bremen, Hamburg, Lübeck	—	4	—	38	4	1	11
In übrigen Deutschland	56	222	27	3 001	413	831	610

Mit Zuckerrüben waren 1907: 513 822 Hektar bestellt; 1908/9 verarbeiteten 358 Zuckerfabriken mit 5925 Dampfmaschinen zu 166 124 Pferdekraften 11 809 182 Tonnen Rüben zu 1 980 387 Tonnen Zucker, wovon 838 415 Tonnen zur Ausfuhr gelangten.

Die Kartoffelkultur beansprucht 3 173 830 Hektar, sie liefert nicht nur menschliche und tierische Nahrung, sondern auch Rohstoff für Brennerei-, Stärke- und Stärkezuckerfabrikation.

Von den 66 745 Brennereien verarbeiteten 6583 landwirtschaftliche und 25 gewerbliche Brennereien Kartoffeln und 7431 landwirtschaftliche und 734 gewerbliche Brennereien Getreide als Rohmaterial, während 51 972 andere Stoffe verwendeten. Von den insgesamt 4 018 311 hl Alkohol wurden allein von landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien 3 118 604 hl, von landwirtschaftlichen Getreidebrennereien 291 346 hl gewonnen.

Die Stärkegewinnung in Deutschland schätzt Schultze auf 70 Millionen halbjährlich. 1907 bis 1908 gab es 24 Stärkezuckerfabriken, die 8184 Tonnen Stärkezucker in fester Form, 46 634 Stärkesirup und 4846 Tonnen Zuckerfarben gewannen.

Zuckerrübenbau und Brennerei machen den Betrieb intensiver, sie haben Hackfrucht- kultur, intensiveren Fruchtwechsel und bessere Ackerkultur zur Folge und liefern wertvolle Rückstände zu Futterzwecken. Die Rübenkultur hat auch zu rationeller Düngung und zur Züchtung schwerer Pferde kalten Schlages Anlass gegeben.

Die deutsche Forstwirtschaft wird von der Betriebsstatistik in folgenden Zahlen dargestellt:

Größenklassen. Die forstwirtschaftlich benutzten Flächen d. einzelnen Betriebe betragen	Zahl der forstwirtschaftlichen Betriebe überhaupt	Forstwirtschaftliche Betriebe		Größe der bewirtschafteten Fläche				
		mit landwirtschaftlich benutzte Fläche (einschl. Nutzgarten und Weinberg)	ohne	Gesamtfläche	Von der Gesamtfläche ist			
					forstwirtschaftlich benutztes Land	landwirtschaftlich benutztes Land (einschliessl. Nutzgarten u. Weinberg)	Öd- u. Unland (einschliessl. geringere Weide und Hutung)	sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege, Gewässer)
unter 1 ha	448 117	444 365	3 752	3 061 089	171 222	2 644 344	187 166	58 357
1—2	175 720	173 359	2 361	2 312 124	235 820	1 859 719	172 840	43 745
2—10	299 916	294 526	5 390	7 096 566	1 351 226	5 071 750	543 422	130 168
10—20	51 852	49 526	2 326	2 526 016	695 355	1 568 776	211 283	50 602
20—100	33 293	27 485	5 808	3 741 223	1 346 486	2 008 402	286 841	99 494
100—200	5 571	3 049	2 522	1 599 970	788 724	681 360	78 584	51 302
200—500	4 624	2 531	2 093	2 290 460	1 446 510	696 407	84 715	62 828
500—1000	1 649	888	761	1 490 171	1 147 106	264 874	34 905	43 286
1000—2000	1 096	502	594	1 723 009	1 550 595	109 550	38 918	23 946
2000—5000	1 093	417	676	3 704 328	3 473 087	66 928	94 328	69 985
5000 und darüber	247	103	144	1 769 697	1 669 513	24 211	46 255	29 718
Summe	1 023 178	996 751	26 427	31 314 653	13 875 644	14 996 321	1 779 257	663 431

Die Staats- und Kronforstbetriebe. Grössenklassen. Die forstwirtschaftlich benutzten Flächen d. einzelnen Betriebe betragen	Zahl der forstwirtschaftlichen Betriebe überhaupt	Forstwirtschaftliche Betriebe		Grösse der bewirtschafteten Fläche				
		mit	ohne	Gesamtfläche	Von der Gesamtfläche ist			
		landwirtschaftlich benutzte Fläche (einschl. Nutzgarten und Weinberg)			forstwirtschaftlich benutztes Land	landwirtschaftlich benutztes Land (einschl. Nutzgarten u. Weinberg)	Öd-u. Unland (einschl. geringere Weide und Hutung)	sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege, Gewässer)
unter 1 ha	61	31	30	2 235	27	1 921	168	119
1—2	46	29	17	5 835	57	5 136	410	232
2—10	147	70	77	19 597	690	15 783	2 376	748
10—20	86	41	45	17 056	1 191	12 706	1 018	2 141
20—100	231	66	165	36 841	11 924	19 051	4 320	1 546
100—200	134	27	107	30 646	19 435	9 009	620	1 582
200—500	208	42	166	77 210	68 730	3 961	3 706	813
500—1000	245	71	174	190 032	182 407	2 412	2 667	2 546
1000—2000	540	186	354	836 911	803 316	7 024	19 574	6 997
2000—5000	838	266	572	2 865 050	2 712 236	24 077	78 202	50 535
5000 und darüber	178	62	116	1 208 911	1 138 139	13 558	35 999	21 215
Summe	2 714*)	891	1 823*)	5 290 324	4 938 152	114 638	149 060	84 874

Von der ganzen forstwirtschaftlich genutzten Fläche sind Staats- und Kronforsten 33,7%, Gemeindeforsten 16,1, Stiftungsforsten 1,5, Privatforsten 46,5, und Genossenschaftsforsten 2,2%. Die Statistik von 1900 gibt den Ertrag nach diesen Besitzformen an, wonach in Festmetern der durchschnittliche Anfall an Derbholzmasse auf dem Hektar betrug:

bei Kronforsten	3,32 fm	bei Privatforsten	2,20 fm.
Staats- und Staatsanteilforsten	3,44 „		
Gemeindeforsten	2,67 „	und zwar:	
Stiftungsforsten	3,33 „	bei Fideikommissforsten	3,04 „
Genossenschaftsforsten	2,06 „	anderen Privatforsten	1,96 „

Der Wald liefert Holz, Rinde (für Gerber), Früchte, Futterlaub, Laub- und Nadelstreu, Aststreu, Harz, Teer, Moos, Pilze, Beeren, Gras, gewisse Erdarten, Torf usw., er ist meteorologisch von grösster Bedeutung und bietet Schutz und Wohnung den nützlichen Vögeln, sowie den jagdbaren Tieren. Der deutsche Wald ist aus einem natürlichen Mischwald mehr und mehr zum einheitlich gepflegten und aufgeforsteten Wald geworden, das Nadelholz verdrängt das Laubholz.

Nach der Berufszählung von 1907 waren in der Forstwirtschaft 126 000 Personen als Beamte und Arbeiter im Hauptberuf und 352 000 Personen im ganzen einschl. Familienangehörigen, sowie 654 000 Personen im Nebenberuf tätig.

Die Staaten hatten aus ihren Waldungen 1908 folgende Einnahmen:

Preussen	125 117 605 Mk.,	Baden	8 099 667 Mk.
Bayern (1907)	45 586 366 „	Sachsen	16 525 647 „
Württemberg	19 766 284 „	Els.-Lothringen	7 754 874 „

Die jährliche Nutzholzproduktion der deutschen Waldungen betrug im Jahre 1909: 20 Millionen Festmeter. Der Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr (bes. aus Russland und Österreich-Ungarn) betrug 1909: 13,5 Mill. Festmeter, die durchschnittliche Mehreinfuhr 67 % der heimischen Produktion.

Die Erträge der Binnenfischerei werden von Fischer auf 80—100 Millionen Mark veranschlagt.

* Hierunter 1 Betriebe mit 16 269 ha Gesamtfläche, die in ungeteiltem Besitz von Staat und Gemeinden stehen.

Die deutsche Seefischerei lieferte nach dem Stat. Jahrbuch f. d. D. R. folgende Erträge:

	1910	1909	1908
a) Nordseegebiet	27 780 170 M	26 775 125 M	22 761 102 M.
b) Ostseegebiet einschliesslich der Haffe	7 860 990 ..	6 381 132 ..	6 433 903 ..
c) Haffe	4 191 134 ..	3 245 946 ..	3 140 309 ..
d) Deutsche Bodenseefischerei	346 016 ..	289 636 ..	

Die Entwicklung der Produktion von Wein, Hopfen und Tabak veranschaulichen folgende Zahlen:

Grössenklassen. Die als Weinberg, Wein- garten benutzten Flächen der einzelnen Betriebe betragen	Zahl der Weinbaubetriebe überhaupt	Diese Betriebe haben			Von den Weinbau- betriebsinhabern sind ihrem Haupt- berufe nach nicht Landwirte
		Gesamt- fläche	als Weinberg, Weingarten be- nutzte Fläche	sonstige land- wirtschaftliche Fläche	
unter 2 Ar	2 239	4 287	23	3 726	1 228
2—5	25 240	61 016	836	52 440	11 665
5—10	56 183	149 617	3 922	135 135	23 127
10—20	79 031	270 713	10 998	235 714	25 900
20—50	99 805	409 727	30 806	334 396	23 054
50—1 ha	44 373	227 764	29 328	171 583	7 156
1—2	16 167	124 645	20 973	85 140	2 578
2—3	2 747	35 262	6 315	19 777	541
3—4	868	25 104	2 927	10 620	189
4—5	437	10 433	1 860	5 218	114
5 und darüber	768	44 098	7 119	13 581	201

	Wein- Erntefläche	Ernteertrag Weinmost hl	Wert des Mostes in Mill. Mk.
1902	119 922	2 475 699	80,2
1903	119 649	3 785 697	104,4
1904	119 873	4 244 408	142,9
1905	120 096	3 855 978	109,2
1906	120 207	1 635 727	70,2
1907	118 581	2 491 894	114,6
1908	116 768	3 135 953	126,8
1909	114 737	2 020 620	73,2
1910	112 508	846 139	58,3

Hopfen	Fläche ha	Ernteertrag	Tabak	Zahl der Pflanze	Ernteertrag	
1909	28 944	60 584 dz.	1888	168 366	263 580 dz.	getrocknete Blätter
1908	35 865	263 396 ..	1893	141 728	320 820	..
1907	38 297	241 561 ..	1898	139 171	325 590	..
1906	38 861	210 393 ..	1900	114 654	347 901	..
1905	39 511	292 569 ..	1903	105 991	330 718	..
1904	37 888	222 878 ..	1904	106 713	343 809	..
1903	36 667	211 201 ..	1905	93 119	318 603	..
1902	36 731	227 636 ..	1906	97 139	320 750	..
1901	37 506	125 188 ..	1907	96 870	288 394	..
			1908	88 656	344 088	..
			1909	98 236	281 776	..

Im Obstbau wurden im Jahre 1900 gezählt: 52 332 Apfel-, 25 116 Birn-, 69 436 Pflaumen-, 21 548 Kirsch-, zusammen 168 432 Obstbäume. Es entfielen auf 1 qkm der Gesamtfläche 97 Stück Apfel-, 46 Birn-, 128 Pflaumen-, 40 Kirsch- und 311 Obstbäume überhaupt.

Ein Überblick über alles dargelegte legt folgende Erwägungen nahe:

Die deutsche Landwirtschaft stand in den letzten Jahrzehnten vor der schweren Aufgabe, einen steigenden Bedarf zu decken bei abnehmender Zahl der ihr verfügbaren Arbeitskräfte. Wenig erfreulich ist die Zunahme der Wanderarbeiter, die durchgehends einem niedrigeren Kulturniveau angehören. Sie drücken die Lage der heimischen Arbeiter, denn die soziale Stellung, das Arbeitsverhältnis, die Lebenshaltung und Entlohnung sind beim Wanderarbeiter meistens niedriger.

Die Entwicklung der Betriebsgrösse lässt ein bedeutendes Zurückgehen des Grossgrundbesitzes und eine Ausbreitung des bäuerlichen, besonders des mittelbäuerlichen Betriebes erkennen. Die kleinsten Betriebe sind jedenfalls in dieser Zahl auch in anderen Ländern noch in grösserer Zahl zu finden. Die Ausdehnung dieser kleinsten Betriebe ist von dem Gesichtspunkte aus aufzufassen, dass die Besitzer derselben einerseits durch Nebenbeschäftigung sich durchaus wirtschaftlich existenzfähig machen können, andererseits als Arbeitskräfte zur Aushilfe in den anderen Betrieben sehr willkommen sind. Wo der Besitz von weniger als 2 ha Grund und Boden darstellt, der zur intensivsten Kultur, Wein und Gemüse dergl. verwendet werden kann und wird, ist auch bei diesen Betrieben eine gesunde wirtschaftliche Existenz durchaus möglich; je intensiver die Kultur, desto kleiner die Fläche, die dem Bebauer Selbständigkeit verleihen kann.

In steigendem Masse sind die Fortschritte der der Landwirtschaft als Hilfswissenschaften dienenden Naturwissenschaften von der deutschen Landwirtschaft verwendet worden; dies zeigt die wachsende Tendenz, an Stelle grosser Quantitäten gute Qualitäten zu produzieren, die starke Ausnutzung der natürlichen Vorbedingungen und die immer intensiver werdende Wirtschaftsweise mit steigender Angliederung von Nebengewerben. Die Steigerung des Ernteertrags, besonders die Entwicklung der Roggenausfuhr und die grossen Erfolge der Viehzucht und Viehwirtschaft liefern hierfür die Beweise.

Welchen Wert Grund und Boden für den einzelnen und für die Volkswirtschaft hat, ist nur schätzungsweise und nur für bestimmte Zeiten und Verhältnisse anzugeben; die Schwierigkeit in der Aufstellung der privatwirtschaftlichen Bewertung tritt besonders dem entgegen, der sich mit den grossen Schwierigkeiten landwirtschaftlicher Buchführung befasst; denn es handelt sich hier oft um Einstellung von Posten für Objekte, die keinen Markt haben, deren Bedeutung für die marktgängigen landwirtschaftlichen Produkte aber nicht zuverlässig angegeben werden kann. Die Bewertung ganzer Besitzungen, namentlich des Grund und Bodens hat ja eine bedeutende Stütze, wo Pachtsätze zum Vergleich herangezogen werden können. Allein die Ertragswertberechnung ist sehr schwankend nach dem Marktpreise der Waren, die der Landwirt verkauft und bedarf, nach der Art des verwendeten Betriebs-Systems, der Tüchtigkeit und Ausbildung des Landwirts, der Möglichkeit der Nebengewerbe usw. Der Verkaufswert aber wird dadurch verändert, dass beim Kauf von Grund und Boden viele nicht wirtschaftliche Momente eine Rolle spielen; Liebe zum Grundbesitz, besonders zu dem in einer speziellen Gegend, Streben nach Sesshaftmachung aus politischen Gründen, Verlangen nach den gesellschaftlichen Vorteilen, die mit Grundbesitz zusammenhängen, klimatische, landschaftliche Vorzüge einer Gegend usw. bringen schwer zu berechnende Elemente in die Preisbildung. Der Boden ist eben durchaus nicht schlechthin „Kapital“; er kann auch als Kapital behandelt werden, hat aber daneben und darüber hinaus, besonders dadurch, dass er Standort für den Staatsbetrieb, sowie Standort für irgendwelche kulturelle u. a. Milieukonstellationen ist, noch so viel Eigentümlichkeiten, dass er Eigenschaften besitzt, die nicht im Kapitalbegriff enthalten sind; verschiedene Vermehrbarkeit, Verwendbarkeit und Teilbarkeit, Verschiedenheit des Produktionsprozesses und der Produkte, Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse und sozialen Wirkungen, der Wert- und Preisbildung, Verschiedenheit der Stellung in der Rechtsordnung und auch in der Wirtschaftspolitik heben Grund und Boden aus der Reihe aller anderen Kapitalgüter in eine Sonderstellung, die lediglich aus der Eigenschaft, als Kapitalsumme ausgedrückt werden zu können, nicht zu begreifen ist. Oft denkt man sich auch das Wirtschaftindividuum ganz abstrakt dem „Kapital“ Grund und Boden gegenüber und vergisst dabei, wie sehr das Individuum selbst ein Produkt des Bodens und aller der Vorbedingungen ist, die aus Boden und Klima sich ergeben.

Über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen hat das preussische statistische Landesamt für 1902 Erhebungen veranstaltet; danach waren 23,4 % nicht verschuldet, 29,6 ganz mässig, nämlich bis zu 25 % des Gesamtvermögens, 23,4 % hatten Schulden in der Höhe zwischen 25 und 50 %, 17,6 % der Landwirte waren mit mindestens der Hälfte des Gesamtvermögens, also in noch zulässiger Weise, über 5 % mit $\frac{3}{5}$ ihres Gesamtvermögens und darüber, und 1 % völlig verschuldet.

Die Hypothekenschulden haben sich in den ländlichen Bezirken Preussens in folgender Weise entwickelt:

	Eintragungen Mill. Mk.	Löschungen Mill. M.	Überschuss der Eintragungen Mill. Mk.
1886	624	491	133
1990	622	465	157
1894	715	460	255
1896	783	506	277
1900	877	481	396
1901	959	558	401
1902	1020	626	394
1903	1090	465	445
1904	1038	631	407
1905	1143	672	471
1904	1209	696	513

Endlich seien noch einige staatliche Behörden und private Korporationen angeführt, die zur Förderung der Landwirtschaft zusammenwirken.

Das seit 1842 bestehende Landesökonomiekollegium hat nach seinem Statut von 1898 die Bestimmung, dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als regelmässiger Beirat und den Landwirtschaftskammern als gemeinsame Geschäftsstelle zu dienen; für letzteren Zweck hat das Kollegium eine ständige Kommission, die „Zentralstelle für die Landwirtschaftskammern“ eingesetzt. Der Deutsche Landwirtschaftsrat, 1872 ins Leben gerufen, ist ein gemeinsamer Mittelpunkt der Zentralvereine, in die sich die landwirtschaftlichen Vereine zusammengeschlossen haben; sämtliche deutsche Staaten sind in ihm durch Abgeordnete vertreten. Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft ist 1886 entstanden, empfängt keine Staatssubvention und vermeidet grundsätzlich das Gebiet der Politik; sie befasst sich mit grossem Erfolg mit allen Gebieten landwirtschaftlicher Technik. Die Landwirtschaftskammern haben nach ihrem Entstehungsgesetz den Zweck, die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes einzurichten und zu fördern; sie geben nicht nur Gutachten auf Befragen, sondern stellen Initiativanträge bei den Behörden. Sie wenden der Landwirtschaft zur Förderung des technischen Fortschrittes Mittel zu, die sie teilweise aus eigenen Steuerumlagen, teilweise aus Staatsbeihilfen schöpfen. Aus dem Bestreben, eine internationale Organisation der Landwirte zur Preisnotierung für landwirtschaftliche Produkte und zur gemeinsamen Interessenvertretung zu schaffen, entstand 1905 ein internationales Landwirtschaftsinstitut zu Rom; dieses hat vorerst nur als statistische Stelle zur Aufklärung gegenüber tendenziöser Berichterstattung gewirkt; 1909 wurde besonders beschlossen, statistischen Nachrichtendienst über Anbau, Saatenstand, Ernte, Ein- und Ausfuhr und Preise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Baumwolle einzurichten; dieser Nachrichtendienst soll noch auf weitere gemeinsame agrarische Fragen ausgedehnt werden. Über das private Vereins-Genossenschafts- und Versicherungswesen in der Landwirtschaft wird in diesem Buche an anderer Stelle berichtet.

Hat nun die deutsche Landwirtschaft auch sehen müssen, dass immer mehr Einfuhr vom Auslande notwendig geworden ist, so schmälert dies den Produktionserfolg in seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft durchaus nicht. Dass bei dem Wachsen der Bevölkerung des Reiches, dem ein so grosses Abnehmen der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit gegenübersteht, die Aufgabe der Landwirtschaft immer schwieriger wird, ist selbstverständlich. Und lässt sich auch die landwirtschaftlich zu benutzende Fläche etwas vergrössern durch Urbarmachung von Heiden, Mooren und Sümpfen, ist auch die Viehzucht durch Steigerung der Zahl und des Schlachtgewichtes sowie der Milcher-

giebigkeit der Tiere immerfort zu heben, so kann dies doch mit dem Wachsen unserer Nation nicht Schritt halten. Unter den gegebenen Bedingungen aber hat die deutsche Landwirtschaft Produktionsleistungen aufzuweisen, die mit der Entwicklung anderer Länder verglichen, sehr hoch angeschlagen werden dürfen und auch hinter den Erfolgen anderer Erwerbszweige kaum zurückbleiben. Wichtig ist die Landwirtschaft für die Volksernährung und als ständige Arbeitsgelegenheit, für die anderen Berufe zur Aufnahme bezw. Lieferung von Arbeitskräften und als kaufkräftiger Binnenmarkt für ihre Produkte; in bezug auf Volksvermehrung, Volksgesundheit, Heeresersatz u. dgl. ist das Land der Jungbrunnen des Volkes, und der Landmann ist unentbehrlich für innere und äussere Kolonisation zur Festhaltung und Ausbreitung nationaler Eigenart.

59. Abschnitt.

Die Industrie.

Von

Regierungsrat Dr. Josef Grunzel,
o. Professor an der Exportakademie Wien.

Literatur:

- Anschütz Rudolf, Industrie, Handel und Verkehr im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Sonneberg 1904.
 Blondel G., L'essor industriel et commercial du peuple allemand. 3e édition. Paris 1900.
 Borgh, R. v. d., Beiträge zur Geschichte der Deutschen Reisstärkeindustrie. Berlin 1899.
 Böttger, H., Die Industrie und der Staat. Tübingen 1910.
 Brauns Heinrich, Der Übergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der niederrheinischen Samt- und Seidenindustrie und die Lage der Arbeiter in dieser Periode. Leipzig 1906.
 Brentano Lujo, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates. Berlin 1901.
 Bueck H. A., Der Zentralverband deutscher Industrieller und seine dreissigjährige Arbeit von 1876 bis 1906. Berlin 1906.
 Dienstag P., Deutsche Uhrenindustrie. Leipzig 1910.
 Dilthey Friedrich Otto, Die Geschichte der Niederrheinischen Baumwollindustrie. Jena 1908.
 Dösser Elinor, Die technische Entwicklung der Schwefelsäurefabrikation und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Leipzig 1908.
 Eckert Chr., Die Secinteressen Rheinlands-Westfalens. Leipzig 1906.
 Ehrenberg Richard, Die Unternehmungen der Brüder Siemens. 1. Bd. Bis zum Jahre 1870. Jena 1906.
 Fasolt Friedrich, Die sieben grössten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit. Dresden 1904.
 Ferchland, P., Die elektrochemische Industrie Deutschlands. Halle a. d. S. 1904.
 Fischer Ferd., Die Industrie Deutschlands und seiner Kolonien. 2. Aufl. Leipzig 1908.
 Gothein Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Strassburg 1892.
 Goetzke W., Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Essen 1905.
 Grossmann Robert, Die technische Entwicklung der Glasindustrie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig 1908.
 Grunzel Josef, Über Kartelle. Leipzig 1902.
 Grunzel Josef, System der Industriepolitik. Leipzig 1905.
 Grunzel Josef, Der Sieg des Industrialismus. Leipzig 1911.
 Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. 4 Bde. Leipzig 1904.
 Heinemann B., Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der deutschen Ziegelindustrie unter dem Einfluss der Technik. Leipzig 1909.
 Heymann Hans Gideon, Die gemischten Werke im deutschen Grosseisengewerbe. Stuttgart 1904.
 Hildebrand Gerhard, Die Erschütterung der Industrieherrschaft und der Industriesozialismus. Jena 1910.
 Huber E. C., Deutschland als Industriestaat. Stuttgart 1901.
 Jcidels Otto, Das Verhältnis der Grossbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. Leipzig 1905.
 Jutzki W., Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust. Jena 1905.
 Koch Waldemar, Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektroindustrie. München 1907.
 Kuckuck Julius, Die Uhrenindustrie des Württembergischen Schwarzwaldes. Tübingen 1906.

- Liefmann Robert, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena 1909.
- Mannstaedt Heinrich, Die Konzentration in der Eisenindustrie und die Lage der reinen Walzwerke. Jena 1906.
- Martin Rudolf, Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt. Leipzig 1904.
- Meerwarth Rudolf, Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland. Jena 1906.
- Mohr Paul, Die Entwicklung des Grossbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899.
- Müller Gustav, Die chemische Industrie. Leipzig 1909.
- Naumann Friedrich, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin 1907.
- Pohle Ludwig, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig 1908.
- Rathenau Kurt, Der Einfluss der Kapitals- und Produktionsvermehrung auf die Produktionskosten in der deutschen Maschinenindustrie. Jena 1905.
- Riesser J., Die deutschen Grossbanken und ihre Konzentration. 3. Aufl. Jena 1910.
- Rosenhaupt Karl, Die Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie in geschichtlicher und sozialpolitischer Bedeutung. Stuttgart 1907.
- Sax E., Die Hausindustrie in Thüringen. 3. Teile. Jena 1885—88.
- Schaefer F., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der Papierfabrikation. Leipzig 1909.
- Schuchardt Theodor, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie. Leipzig 1909.
- Schultze Hermann, Die Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland seit dem Jahre 1875. Halle a. S. 1908.
- Stillich O., Eisen- und Stahlindustrie. Berlin 1904.
- Stillich O., Steinkohlenindustrie. Leipzig 1906.
- Stoepel K. Th., Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat. Halle 1904.
- Sombart Werner, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. 2. Aufl. Berlin 1909.
- Verein f. Sozialpolitik, Die Störungen i. deutschen Wirtschaftsleben während d. Jahre 1900ff. 7 Bde. Leipzig 1903.
- Vorster Julius, Die Grossindustrie eine der Grundlagen nationaler Sozialpolitik. 2. Aufl. Jena 1896.
- Wachs A., Die volkswirtschaftliche Bedeutung d. technischen Entwicklung d. deutsch. Wollindustrie. Leipzig 1909.
- Wagner, Agrar- und Industriestaat. 2. Aufl. Jena 1902.
- Wassermann Ludwig, Die deutsche Spiritusindustrie. Leipzig 1909.
- Wuppermann Hermann, Die Industrie emailierter Blechgeschirre in Deutschland. Karlsruhe 1907.
- Zöllner August, Eisenindustrie und Stahlwerksverband. Leipzig 1907.

Die moderne Industrie ist nicht, wie der Volksglaube annimmt, ein Kind der Technik, sondern ein Kind des Marktes. Erst die Möglichkeit, ein massenhaftes gleichartiges Bedürfnis befriedigen zu können, führte zu dem Bestreben, den gewerblichen Arbeitsprozess in einfache Phasen aufzulösen und für die rein mechanischen Leistungen Maschinen herzustellen. Die staunenswerten technischen Erfindungen der Neuzeit boten somit nur die Mittel zur Ausnutzung des Marktes. Der Markt selbst ist aber eine Schöpfung der Kultur und der Politik. Der Kultur insofern, als sie die Bedürfnisse steigert, ausgleicht und verallgemeinert. Der Politik insofern, als sie durch Erleichterung des Verkehrs den Markt erweitert und durch Erhaltung der Ordnung sichert.

Der überraschende Aufschwung der deutschen Industrie im neunzehnten Jahrhundert erklärt sich daraus, dass Deutschland verhältnismässig spät zur Schaffung eines grossen inneren Marktes gelangte, dann aber durch seine klare, weitausschauende Politik alle anderen europäischen Staaten weit hinter sich liess. Der Merkantilismus des 18. Jahrhunderts hatte in den vorgeschrittenen Ländern, besonders in Frankreich und Österreich, die Zwischenzolllinien niedergedrückt und den Weg für die Fabriksindustrie freigegeben. In Deutschland liess die Zersplitterung in zahllose kleine Wirtschaftsgebiete ein grosses Unternehmen nicht aufkommen. In Preussen bildete noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts fast jedes Rittergut einen durch Zölle nach aussen abgesperrten Staat für sich. Da sich aber die Kulturbedürfnisse nicht zurückdrängen liessen, so wurde Deutschland mit französischen und — wenn man von der Unterbrechung durch die Kontinentalperre Napoleons (1806—1814) absieht — englischen Waren überschwemmt. Die Bildung des deutschen Zollvereins (1834) war endlich ein Surrogat, aber zunächst ein genügendes Surrogat jenes Werkes, das Dezennien früher Colbert und Maria Theresia vollbracht hatten.

Der innere Markt war somit geschaffen, aber die Mittel zu seiner Ausnutzung mussten noch gefunden werden. Sie wurden auch gefunden und von da ab beginnt eine wirtschaftliche Revolution in Europa, der Sieg des Binnenverkehrs über den Seeverkehr. Bis zur Erfindung der Eisenbahnen kam der Landverkehr für Güter wenig in Betracht, denn die Fracht eines Gutes auf der Landstrasse war zweihundertmal so teuer wie zur See. Der Handel war vorzugsweise internationaler Zwischenhandel, die grossen Hafenplätze dienten nicht so sehr der Gütervermittlung zwischen dem eigenen Lande und den überseeischen Gebieten als vielmehr dem Gütertausch der in günstiger Lage am Meere befindlichen Städte unter einander. Jetzt begann mit Hilfe von Eisenbahnen und Binnen-

wasserstrassen der Kampf um das Hinterland, die bisherige Sonderstellung der Hafenplätze musste einer engeren Angliederung an das eigene Land weichen. Der sich daraus ergebende Dezentralisierungsprozess musste Hamburg und Bremen günstiger sein als London, dem Knotenpunkt der grossen Ozeanstrassen.

Die Eisenbahn hat zwar England erfunden, Deutschland aber erkannte zuerst ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und wurde damit zur hohen Schule der Eisenbahnpolitik. Während England vergeblich den Grundsatz der freien Konkurrenz zur Geltung bringen wollte, während Frankreich, Österreich und andere Länder zu Ausbeutungsobjekten fremder Kapitalisten wurden, hat es Deutschland verstanden, den staatlichen Einfluss so zu lenken, dass sich der private Unternehmungsgeist im Eisenbahnbau betätigt, aber der Allgemeinheit dienstbar bleibt. Heute steht Deutschland mit einem Eisenbahnnetz von 59.000 km an der Spitze aller europäischen Staaten. Der Abstand wäre noch grösser, wenn sich ein einwandfreier Vergleich der Verkehrsleistungen herstellen liesse, wozu aber die statistischen Unterlagen nicht ausreichen.

Das Bild wäre dabei einseitig, wenn nicht in Rechnung gezogen würde, dass Deutschland unter allen europäischen Weststaaten das reichste, bestverteilte und leistungsfähigste Wasserstrassenetz besitzt. Die Ziffern über die Ausdehnung des Netzes geben nur einen schwachen Anhaltspunkt, denn von entscheidendem Einfluss ist die Art und Dauer der Benutzbarkeit. Es weisen an schiffbaren Wasserstrassen auf (nach Viktor Kurs im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“):

	natürliche	künstliche	zusammen
		in km	
Deutschland	8.667	6.602	15.269
Frankreich	4.817	8.918	13.735
Grossbritannien und Irland.....	4.339	5.137	9.476
Norwegen	6.243 (Fjords)	713	6.956
Schweden	6.269	471	6.740
Niederlande	919	3.561	4.480

Nach amtlichen Erhebungen haben sich die Verkehrsleistungen Deutschlands auf den Eisenbahnen und den Wasserstrassen in folgender Weise gesteigert:

Jahr	Länge in km		Verkehrsleistung in Mill. Tonnenkilometern	
	der Eisenbahnen	der grösseren Wasserstrassen	bei Eisenbahnen	bei Wasserstrassen
1875	26.500	10.000	10.980	2.900
1905	54.400	10.000	44.600 (Zuwachs 309 %)	15.000 (Zuwachs 417 %)

Einen Begriff von dem Verhältnis der Verkehrsmittel im Binnenlande und zur See erhält man, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die deutschen Eisenbahnen in ihren Güterwagen über einen Laderaum von 7 Mill. Tonnen, die Binnenschiffe über einen solchen von 6 Mill. und die Seeschiffe über einen solchen von 2.8 Mill. Tonnen verfügen, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass der Laderaum der Binnenverkehrsmittel viel intensiver ausgenutzt wird als jener der Seeschifffahrt.

Die Verkehrsmittel haben aber die Industrie nicht geschaffen. Wenn Russland sein ungeheures natürliches Wasserstrassennetz von 54.872 km durch künstliche Kanäle noch erweitern wollte, so würde es in vielen Fällen dadurch nicht reicher, eher ärmer. Der Drang zu einer Bedürfnissteigerung muss schon vorhanden sein, und den erzeugt nur die Hebung des gesamten Kulturniveaus. Da treffen wir auf eine günstige Wirkung der alten vielbespöttelten und vielbeklagten Kleinstaaterei in Deutschland. Der absolutistische Merkantilismus führte fast überall zu einer Überernährung der Reichsmetropole auf Kosten der übrigen Teile, die jeweils höchste Kulturstufe erklimmte nur eine kleine Schicht der Bevölkerung, die Provinz kam umso langsamer nach, je weiter sie entfernt war. In Deutschland war durch den Wettbewerb der verschiedenen Staaten das Kulturniveau ausgeglichen worden, es gab zahlreiche geistige Mittelpunkte und Bildung wurde nicht nur durch die Schulen, sondern auch durch die rege Vereins- und Genossenschafts-Tätigkeit in die breitesten Schichten der Bevölkerung getragen. Infolge dieser beispiellosen kulturellen Homogenität war eine Unsumme von Bedürfnissen latent vorhanden, welche die Verkehrsmittel nur zu wecken brauchten

Durch die Bildung des deutschen Zollvereins hatte die Volkswirtschaft der Politik vorgearbeitet, die Politik bekam aber Gelegenheit zu einem Gegendienst durch die Gründung des Deutschen Reiches. Man spricht viel vom Milliardensegne, aber die wirtschaftlichen Vorteile der fünf Milliarden Entschädigung nach dem Kriege mit Frankreich sind mindestens zweifelhaft; vielleicht wären sogar ihre Nachteile unbestritten, wenn man nicht klugerweise einen grossen Teil als totes Kapital festgelegt hätte. Ein plötzlicher starker Kapitalzufluss stört das Gleichgewicht. Für die Industrie bedeutete aber die Gründung des Reiches den Beginn der Expansion nach aussen. In Europa mag man hie und da über Prestigepolitik die Achsel zucken, sie ist aber doch ein wirksames Mittel staatlicher Exportförderung nach aussereuropäischen Gebieten. Früher schmückte die Hütten im Orient das Bild Napoleons, dann musste es dem Bilde Bismarcks weichen. Deutschland wurde der Lehrmeister der modernen Staats- und Kriegskunst und die daraus sich ergebenden zahlreichen Beziehungen erwiesen sich wirtschaftlich ebenso fruchtbar wie jene sichtbaren und unsichtbaren Fäden, welche die katholische Missionstätigkeit zwischen Frankreich und dem Orient gezogen hatte. Über die Wahl der Ware entscheidet nicht der niedrigste Preis, sondern die gute Meinung des Käufers, und der Hinweis auf den niedrigsten Preis ist nur ein Mittel, diese gute Meinung zu erzeugen. Die deutsche Ware musste aber nach dem Orient und nach Übersee, weil sich die deutsche Industrie nur durch den Export spezialisieren und damit vervollkommen konnte.

In einem Lande verzeichnet zwar das 19. Jahrhundert einen noch überraschenderen Aufschwung der Industrie: in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Vergleich fällt aber nicht zu Ungunsten Deutschlands aus, wie mancher Amerika-Enthusiast im ersten Anblick der Wolkenkratzer geglaubt haben mag. In Deutschland wurde rasch gebaut, aber vorsichtig Stein auf Stein gelegt, sodass man immer einen festen und wohlgefügten Bau vorsich hatte. Das amerikanische Wirtschaftsleben entwickelte sich mit dem Wagemut, aber auch mit dem Leichtsinne der Jugend, auf jungfräulichem Boden, unter den Händen von Abenteurern und Spekulanten, und birgt daher schwere Gefahren in sich. Die Organisation der industriellen Produktion in Kartellen und Trusts, die in Deutschland aus den Bedürfnissen der produktiven Arbeit emporwuchs, wurde in Amerika zu einem Werkzeug finanziellen Gründungsschwinds, die Eisenbahnen, in Deutschland ausschliesslich gemeinwirtschaftlichen Interessen dienbar, wurden in Amerika zum Spielball privater Interessen, nirgends ist das Tarifunwesen so zur Blüte gelangt wie dort, kein moderner Kulturstaat hat sein Geldwesen so schlecht geregelt wie die Union, dabei beherrscht eine masslose Korruption die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung. Die Vergangenheit war für Deutschland wohl ein Hemmnis, aber auch eine Schule, und zwar eine recht harte Schule. Die steht den Vereinigten Staaten von Amerika noch bevor.

Gewisse charakteristische Züge der industriellen Entwicklung Deutschlands treten am besten bei der Darstellung einzelner Industriezweige hervor. Die führenden Massenindustrien sind überall auf Grund der Verarbeitung von Baumwolle und Eisen entstanden. Im 18. Jahrhundert war zwar Sachsen eines der wichtigsten Produktionsgebiete für Baumwollwaren und betrieb auch über Leipzig einen ziemlich lebhaften Export, aber die Baumwolle stand damals hinter den anderen Spinnstoffen, wie Flachs, Wolle und Hanf, an Bedeutung weit zurück. Allmählich wurde aber in der Kleidung die herkömmliche Tracht von der rasch wechselnden, aber auch stark verbreitungsfähigen Mode verdrängt. Diese erzeugte das Bedürfnis nach einem rascher verbrauchbaren, aber billigeren und in grösseren Massen vermehrbaren Spinnstoff. Damit begann die Vorherrschaft der Baumwolle. In dieser Hinsicht war aber England doppelt begünstigt, weil es durch seine günstige Lage den überseeischen Rohstoff am billigsten beziehen und mit Hilfe seines internationalen Zwischenhandels den grössten Markt versorgen konnte. Das Bestreben nach Massenherstellung führte zur Erfindung der Spinnmaschine und des mechanischen Webstuhls. So wurde die Baumwollindustrie einer der wichtigsten Grundpfeiler der wirtschaftlichen Stellung Englands. Deutschland konnte erst nach der Bildung des deutschen Zollvereins daran denken, die früheren Ansätze einer Baumwollindustrie neu zu entfalten, denn gegen England war nur der maschinelle Grossbetrieb konkurrenzfähig. Der war aber nur möglich bei grossem Markt. Heute können wir nun ein interessantes Stück der Entwicklung überselen. Zwar sagt uns die Spindelstatistik des Internationalen Verbandes der Baumwollspinnerei für den 1. März 1910, dass Deutschland nur 10,1 Mill., Grossbritannien aber

53,7 und die Vereinigten Staaten von Amerika 28 Mill. Spindeln zählten. Ein verlässlicheres Bild bietet uns aber die Entwicklung des Rohstoffverbrauches, der sich in beiden Staaten leicht kontrollieren lässt, weil die rohe Baumwolle nur im Wege des Aussenhandels zur Verwendung gelangen kann. In Deutschland sehen wir ein fast ununterbrochenes stetiges Steigen des Baumwollverbrauches auf den Kopf der Bevölkerung von 0,34 kg durchschnittlich in den Jahren 1836—40 auf 7 kg in der Gegenwart. In England stellte sich dieser Verbrauch schon im Durchschnitt der Jahre 1846—50 auf 8 kg, erreichte aber in den Jahren 1886—90 mit 18,97 kg den Höhepunkt und ist seither im Fallen (1909: 16 kg). Die deutsche Industrie ist heute in ihrer Leistungsfähigkeit überlegen, denn mit nicht einmal $\frac{1}{4}$ der englischen Spindeln verbraucht sie mehr als die Hälfte des englischen Jahresverbrauches in roher Baumwolle. Nach den amtlichen Produktionserhebungen für das Jahr 1907 wurden in Deutschland von 9,5 Mill. Spindeln 407,5 Mill. kg roher Baumwolle zu 358,9 Mill. kg eindrächtigen Baumwollgarnen im Gesamtwerte von 644,8 Mill. Mark verarbeitet.

Von entscheidender Bedeutung für die Baumwollindustrie dieser Länder ist der Auslandsmarkt. Die handelsstatistischen Ziffern ergeben, dass die Ausfuhr Englands in Baumwollwaren stagniert, nämlich periodenweise zurückgeht, um sich dann wieder ein wenig zu erholen. Deutschland war aber imstande, seine Ausfuhr in Baumwollwaren von 96,4 Mill. im Jahre 1880 auf 432 Mill. Mark im Jahre 1907 zu steigern; die folgenden Jahre zeigten zwar eine Abschwächung, doch ändern solche den Welthandel überhaupt treffende Konjunkturschwankungen nichts an der Tatsache, dass sich Deutschland auf Kosten Englands die Auslandsmärkte erobert. Das ist zum grossen Teil ein Erfolg der in fremden Zeitschriften immer wieder besprochenen und angegriffenen deutschen Vertriebsmethode. Das alte englische Geschäftsprinzip basiert auf der Anschauung, der Fabrikant habe sich nur um die Erzeugung zu kümmern und den Verkauf der Ware dem Kommissionär zu überlassen, der sich nahezu vor den Toren der Fabrik niederlässt. Der fremde Grosshändler musste nach England kommen und nehmen was ihm der Kommissionär gab; vom Fabrikanten bekam er überhaupt nichts. Das Prinzip war gut, solange im technischen Betriebe eine Erfindung die andere jagte und überdies alle Welt in England kaufen musste, weil dieses Land das Industrie-Monopol besass. Heute, in der Zeit schärfster Konkurrenz, läuft der Fabrikant dem Kunden nach, nicht umgekehrt. Der Kommissionär im Lande wird durch den im Ausland tätigen Reisenden ersetzt. Baumwollspinnen ist keine Frage mehr des technischen Könnens, sondern des Kapitals; die Kunst besteht nicht darin, die Garne herzustellen, sondern zu verkaufen. So hängt der Absatz aller industriellen Massenartikel nicht von der technischen, sondern von der kommerziellen Eignung des Unternehmers ab. Die Deutschen als die jüngeren Konkurrenten auf dem Weltmarkt mussten natürlich nach einem Mittel suchen, die älteren auszustechen. Sie haben es auch gefunden.

Während die Baumwollindustrie ein Massstab für die Expansion nach aussen ist, kann die Eisenindustrie als Gradmesser für die Intensität des inneren Wirtschaftslebens gelten. Die ungeheure Zunahme der Fabriksindustrie, die steigende Verwendung von Maschinen selbst im Kleingewerbe, der Übergang der Landwirtschaft zu einer intensiven Arbeit mit eisernen Geräten und Maschinen, die rasche Ausbreitung des Eisenbahnnetzes, der Ersatz des Holzes durch Eisen und Stahl beim Schiffbau, die durch das Wachstum der Städte reger gewordene Bautätigkeit, alles das hat den Bedarf nach Eisen gewaltig erhöht. Der Verbrauch von Roheisen, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, ist von 26,5 kg im Durchschnitt der Jahre 1861—65 auf 208,9 kg im Jahre 1907 gestiegen; seither trat infolge des Konjunktur-Rückganges eine Abschwächung ein, aber er ist in Deutschland heute schon grösser als in England und hält sich auf ungefähr gleicher Höhe mit jenem der Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien. Dabei ist nur jener Verbrauch angegeben, der sich aus den Ziffern für die eigene Produktion, sowie für die Einfuhr und Ausfuhr in Roheisen ergibt. Wollte man den gesamten Eisenkonsum eines Landes feststellen, so müsste man auch die Einfuhr und Ausfuhr von Eisenwaren und Maschinen aller Art mit der Menge des darin verarbeiteten Eisens einstellen, was jedoch nur im Wege ziemlich vager Schätzungen möglich ist. Wollte man aber einen Rückschluss auf die industrielle Produktivität ziehen, so müsste man den sehr verschiedenartigen Fabrikationswert hinzuschlagen, welchen das inländische oder fremde Roheisen durch die Inlandsindustrie erreicht, denn es ist wirtschaftlich nicht gleichgültig, ob das Material in Form von Schienen, Blechen oder Maschinen zum letzten Verbraucher oder zum Export

gelangt. Wäre ein solcher Vergleich möglich, so würde er wohl auch nicht zu Ungunsten Deutschlands ausfallen.

Die deutsche Eisenindustrie bekam durch die Bildung des deutschen Zollvereins und den Bau von Eisenbahnen eine starke Anregung, hatte aber gegen die englische Konkurrenz einen schweren Stand, zumal sie noch die kostspielige Holzkohle verwendete, während England bereits zur ausschliesslichen Steinkohlenfeuerung übergegangen war. Der im Jahre 1844 eingeführte Roheisenzoll brachte den nötigen Schutz, unter welchem die Roheisenerzeugung des deutschen Zollgebiets von 143 Mill. im Jahre 1840 auf 1391 Mill. kg im Jahre 1870, also fast auf das Zehnfache anwuchs. Mit dem Zusammenbruch der Gründungsperiode und der Beseitigung der Eisenzölle im Jahre 1873 geriet die Industrie in eine schwierige Lage, weil im Inlande der Bedarf abnahm und vom Auslande die Konkurrenz zunahm. Doppelt wie die Bedrängnis war aber auch die Hilfe. Der Zolltarif von 1879 führte die Eisenzölle wieder ein und fast gleichzeitig verursachte das Thomas-Verfahren eine für Deutschland sehr vorteilhafte technische Umwälzung. Das ältere Bessemer-Verfahren gestattete nur die Verwendung phosphorarmer Erze, wie sie England in seinen berühmten Hämatit-Lagern an der Westküste besass. Nunmehr wurden die an Phosphor reicheren Minettelager in dem grossen Revier von Lothringen-Luxemburg verwendbar, welche denn auch gegenwärtig ungefähr vier Fünftel der gesamten deutschen Förderung in Eisenerzen liefern. Die Erzeugung von Thomas-Roh-eisen beträgt fast 70 % der Roheisen-Erzeugung Deutschlands. Letztere stieg von 2729 Mill. kg im Jahre 1872 auf 14 794 Mill. kg im Jahre 1910. Damit hat Deutschland bis auf die Vereinigten Staaten von Amerika, welche im Jahre 1910 sogar 27 299 Mill. kg zu der Weltproduktion von 65 608 Mill. kg beitrugen, alle früher überlegenen Konkurrenten überflügelt, denn das in der Reihenfolge nächststehende Grossbritannien verzeichnet nur 10 216 Mill. kg. Die durchschnittliche Jahresleistung eines Hochofens betrug im Jahre 1872 nur 7500 Tonnen, im Jahre 1909 aber 45 320 Tonnen; die neuen Hochöfen werden auf Jahresleistungen von 50- bis 70 000 Tonnen eingerichtet. Die Ausfuhr Deutschlands an Eisenwaren (ohne Maschinen) stellt sich jährlich auf 600 bis 700 Mill. Mark, höher als die irgend eines anderen Landes.

Die deutsche Eisenindustrie gewährt uns auch einen interessanten Einblick in die Ursachen der örtlichen Verteilung einer Industrie überhaupt. Zuerst siedelte sich die Eisenindustrie an den Stätten lagernder Eisenerze an, gewöhnlich im waldreichen Gebirge, wo auch Holz zur Herstellung der Holzkohle und ein Gebirgsbach zum Betreiben des „Eisenhammers“ zu finden war. Sie war ähnlich wie die Glasindustrie fast ein forstwirtschaftliches Nebengewerbe und ging über den Rahmen eines nur wenige Personen beschäftigenden Handwerksbetriebes nicht hinaus. Als die grossen Waldverwüstungen in England den Übergang zur Steinkohlenfeuerung herbeiführten, übersiedelte die Industrie in die Kohlenreviere der Ebene, wo häufig auch günstigere Verkehrsgelegenheiten für den Bezug der Erze und den Absatz der fertigen Fabrikate vorhanden waren, „Das Erz geht zur Kohle“, sagte ein hüttenmännischer Grundsatz. Wie in den Vereinigten Staaten von Amerika die Erze aus dem Gebiete der grossen Seen nach den Kohlenfeldern von Pennsylvanien gebracht wurden, so wurde in Deutschland das Kohlengebiet von Rheinland-Westfalen mit dem Erzbezug aus Luxemburg-Lothringen zum Mittelpunkt der deutschen Eisenindustrie. Auch in Oberschlesien entwickelte sich auf Grund des reichen Kohlenvorkommens ein selbständiges Produktionsgebiet. Ganz in den Hintergrund trat dagegen die altberühmte Eisenindustrie des Siegerlandes. In Deutschland entstand aber noch ein zweites grosses Zentrum, und zwar im lothringisch-luxemburgischen Erzrevier, welchem wieder die Kohle aus Rheinland-Westfalen und teilweise aus dem nahen Saar-Revier zugeführt werden muss. Das letztgenannte Revier hat sogar durch das neue Elektroverfahren einen Vorsprung erlangt. Wir sehen hier also einen gegenseitigen Austausch der Rohmaterialien zwischen Kohlenrevier und Erzrevier über Entfernungen von rund 400 km. Fast jedes Buch über die Eisenindustrie enthält die Feststellung, dass kein Land der Erde für die Eisenindustrie so günstige natürliche Vorbedingungen aufweist wie England, weil Kohle und Eisenerz beisammen liegen, und doch ist der Anteil Englands an der Weltproduktion in Roheisen von 55,25 % im Jahre 1871 bis auf 16 % im Jahre 1910 zurückgegangen. Heute entscheidet eben nicht das natürliche Vorkommen der Rohstoffe über den Standort, sondern der nach der Frachtlage zur Verfügung stehende Markt. Im westdeutschen Industriegebiet haben die Eisenbahnen, der Rhein und der Dortmund-Ems-Kanal eine

ausserordentlich günstige Frachtlage geschaffen. Übrigens baut sich die Eisenindustrie in immer höherem Masse auf Erzen auf, die weither vom Auslande kommen, aus Spanien, Algier, Italien, Griechenland, ja es gelangen bereits Erze aus Kanada, Südafrika und China zur Verarbeitung in Europa. Aber nicht nur die von Natur aus billige Wasserfracht wurde überwunden, sondern auch die Landfracht, denn die schwedischen Eisenerze verbreiten sich über den ganzen Kontinent. Auch hier zeigt sich, wenn auch spät, so doch unaufhaltsam, der Sieg des Menschen über die Natur. England hatte bessere Kohlen und Erze, Deutschland aber eine bessere Wirtschaftspolitik, und die entschied.

Die deutsche Eisenindustrie bietet uns auch das Schauspiel jenes ungeheuren Konzentrationsprozesses, der manche der bisherigen nationalökonomischen Lehren auf den Kopf zu stellen droht. Fast die gesamte Stahlerzeugung des Deutschen Reiches wird von 31 Firmen betrieben, die im Stahlwerksverband in Düsseldorf ihre Produktions- und Absatzverhältnisse einheitlich geregelt haben und sich noch immer enger zusammenschliessen. Dabei gehören die grössten Firmen des Stahlwerksverbandes gleichzeitig dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat in Essen an, dem fast sämtliche Zechen des Ober-Bergamtsbezirks Dortmund mit einem Anteil von 54 % an der gesamten deutschen Kohlenproduktion angehören. Die Firmen sind grosse, mit Banken eng liierte Aktiengesellschaften. Während zur Zeit der Entstehung der Fabriksindustrie der Fortschritt in der technischen Arbeitsteilung des Betriebes und in der Spezialisierung der Betriebe untereinander für die einzelnen Fabrikate lag, ist das Schlagwort der modernen Zeit die Arbeitsvereinigung, welche die spezialisierten Betriebe wieder zu einer höheren Einheit zusammenfasst, weil sich auf diese Weise verschiedene technische und kommerzielle Vorteile erzielen lassen. Das Stahlwerk erzeugt nicht bloss einfache Walzwaren, wie Eisenbahnschienen und Träger, sondern errichtet auch Walzwerke für Stabeisen, Bleche usw., baut eigene Fabriken für Eisenkonstruktionen und Maschinen, Eisenbahnwaggons und Lokomotiven. Der sogenannte gemischte Betrieb dehnt sich aber im Produktionsprozess nicht bloss nach vorwärts, sondern auch nach rückwärts aus. Das Stahlwerk gliedert sich auch ein Hochofenwerk an, kauft Kohlenbergwerke und Erzgruben. Den Typus eines solchen Unternehmens stellen die in eine Aktiengesellschaft verwandelten Werke der Firma Friedrich Krupp in Essen dar. Die Werke umfassen die Gussstahlfabrik in Essen, die mittelhheinischen Hüttenwerke, die Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen-Friemersheim, das Stahlwerk Annen in Westfalen, das Grusonwerk in Magdeburg-Buckau, die Germaniawerft in Kiel-Gaarden, mehrere Kohlenzechen, zahlreiche Eisenerzgruben in Deutschland und im Beteiligungswege in Nordspanien, sowie eine Reederei in Rotterdam mit eigenen Seedampfern für den Erztransport. Die Gussstahlfabrik allein verbraucht fast so viel Wasser wie die Stadt Bochum und fast so viel Gas wie die Stadt Elberfeld. Am 1. Januar 1912 beschäftigten die Krupp'schen Werke einschliesslich der Beamten im ganzen 69 950 Personen. Ein solcher moderner Betrieb ist also zu einer Stadt für sich geworden.

Von entscheidender Bedeutung für die industrielle Entfaltung eines Landes ist noch immer die Kohle. Deutschland ist, wie neuere Untersuchungen ergeben haben, bezüglich der Kohlenvorräte das reichste Land Europas, nur die Vereinigten Staaten von Amerika und China verfügen über weit grössere Kohlenfelder. In der Weltproduktion besass aber England bis fast ans Ende des 12. Jahrhunderts eine beherrschende Stellung, die es seither an die Vereinigten Staaten von Amerika abtreten musste. An dritter Stelle folgt Deutschland, doch haben sich die Anteile dieser drei Staaten ziemlich ausgeglichen, wie folgende Übersicht zeigt:

Welt-Produktion in Stein- und Braunkohle			
in Mill. t (1000 kg)			
	1860	1900	1908
Förderung aller Staaten	137.5	771.1	1067.0
Anteil der Vereinigt. Staaten von Amerika	15.2 = 11.1 %	244.6 = 31.7 %	376.9 = 35.3 %
Anteil Englands	81.3 = 59.1 %	228.8 = 29.6 %	265.4 = 24.9 %
Anteil Deutschlands	16.7 = 12.2 %	149.8 = 19.4 %	215.3 = 20.1 %

Dabei ist zu berücksichtigen, dass England den vierten Teil seiner Produktion ins Ausland ausführt, während die Vereinigten Staaten ihre Produktion fast zur Gänze selbst anbrauchen und

Deutschland seinen Export von Steinkohle nach Österreich durch einen fast gleich hohen Import von Steinkohle aus England und Braunkohle aus Österreich ausgleicht. Bei einem so gewichtigen Produkt wie Kohle ist die Frachtlage für das Ausland leicht günstiger wie für das Inland, besonders dort, wo billige Wasserfracht ausgenützt werden kann. So kommt es, dass der böhmische Braunkohlenbergbau rund 40 % seiner Produktion in Deutschland absetzt und in Berlin englische Steinkohle mit der deutschen konkurriert. Die gesamte Kohlenversorgung Deutschlands war im Jahre 1910 folgende:

in Steinkohlen		in Braunkohlen	
in Mill. t (1000 kg)			
Förderung	152.8	Förderung	69.5
Einfuhr von Kohle ..	11.2	Einfuhr von Kohle ...	7.4
Einfuhr von Koks	0.6	Einfuhr von Briketts .	0.1
Einfuhr von Briketts	0.1		
	<u>164.7</u>		<u>77.0</u>
Ausfuhr von Kohle ...	24.3	Ausfuhr von Kohle ...	0.1
Ausfuhr von Koks ...	4.1	Ausfuhr von Briketts .	0.5
Ausfuhr von Briketts .	1.5		
Verbrauch	<u>134.8</u>	Verbrauch	<u>76.4</u>

Die Förderung von Braunkohle konzentriert sich fast zu zwei Dritteln im Oberbergamtsbezirk Halle, während sich die Förderung der Steinkohle auf folgende Gebiete verteilt:

	Förderung 1910 in Mill. t.	in Prozent der Gesamtförderung
Ruhrbezirk	89.1	58.3
Oberschlesien	34.5	22.6
Saarbezirk	14.4	9.4
Niederschlesien (Waldenburger Revier)	5.5	3.6
Sachsen	5.4	3.5

Ein interessantes Bild bietet auch ein Vergleich des Kohlenverbrauches der verschiedenen Staaten, doch sind zwei grosse Fehlerquellen nicht ausser Betracht zu lassen. Vor allem ist der Massstab unsicher, weil es bei der Kohle nicht bloss auf das Gewicht, sondern auch auf den Heizwert ankommt und der Kaloriengehalt der schlesischen oder gar englischen Steinkohle ein weit höherer ist als beispielsweise der Braunkohle. Dann deckt sich auch der Kohlenverbrauch nicht mit dem Heizmaterialverbrauch der Industrie. Als Brennstoff konkurrieren mit der Kohle doch auch Holz, Holzhohle, Torf, Petroleum, ferner konkurriert in verschieden hohem Masse mit der Dampfkraft die Wasserkraft und schliesslich findet ein sehr grosser Teil der Kohle als Hausbrandkohle Verwendung, deren Bedarf sich wieder nach rein klimatischen Einflüssen richtet. Unter die Länder mit dem relativ stärksten Kohlenverbrauch fällt ausser den drei grössten Produktionsländern auch Belgien, doch haben in den letzten Dezennien die Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland die meiste Zunahme zu verzeichnen. Es betrug nämlich

	der Kohlenverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung	
	in Tonnen (1000 kg)	
	1871—75	1908
	durchschnittlich	
In den Vereinigten Staaten von Amerika	1.09	5.04
Grossbritannien	3.52	4.38
Belgien	1.99	3.54
Deutschland (1872—75)	1.08	3.47

In dem Kohlenhandel Deutschlands lassen sich auch gewisse Wirkungen der freien Konkurrenz studieren, da die Kohle zu den wenigen Massenartikeln gehört, welche immer die Wohltaten des Freihandels genossen haben und weder durch Zölle behindert noch durch Prämien künstlich begünstigt wurden. Der Ausfuhrzoll auf Kohle in England nach dem Burenkrieg war nur eine vorübergehende Erscheinung. Die freie Konkurrenz drückt die Produktionskosten herab, führt aber auch zu einer völligen Anarchie, weil mit der wachsenden Grösse des Marktes die Übersicht über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage verloren geht. Je grösser das mit der Produktion verbundene Risiko ist, desto mehr wird das Bestreben dahin gehen, zwischen freie Konkurrenz und Monopol ein Mittelding einzuschleichen, welches die wissenschaftliche Nationalökonomie nicht gekannt hat und auch heute noch nicht anerkennen will: die organisierte Konkurrenz. Wie im politischen, so ist auch im wirtschaftlichen Leben eine Freiheit nur mit Ordnung von Bestand. In allen Ländern steht daher das Kohlegeschäft unter dem Einflusse von Kartellen, in erster Linie von solchen der Kohlenwerke unter einander, dann aber auch von Vereinbarungen zwischen den Kohlenhändlern unter einander und mit den Kohlenwerken. Die vollkommenste Organisation in dieser Richtung weist Deutschland auf. Im Ruhrbezirk ist bis auf 2 bis 3 % die gesamte Kohlenproduktion im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat in Essen vereinigt, einem straff organisierten Verkaufskartell, welchem alle Zechenbesitzer ihre Produktion an Kohlen, Koks und Briketts zu den auf Basis der sogenannten Richtpreise festgestellten Verrechnungspreisen abliefern müssen, so dass das Syndikat den Alleinverkauf besorgt. Zur Regelung des Absatzes längs der Rheinstrasse wurde das sogenannte Kohlenkontor (Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft G. m. b. H., Mühlheim-Ruhr) begründet. Die grossen Kohlenhändler, an welche das Syndikat liefert, sind wieder in mehreren Städten zu je einer Kohlenhandelsgesellschaft vereinigt. In Oberschlesien herrscht die Oberschlesische Kohlenkonvention in Kattowitz, welcher nicht bloss die Grubenbesitzer (15), sondern mit beratender Stimme auch die massgebenden zwei Firmen für den Kohलगrosshandel (Emanuel Friedländer & Co. und Caesar Wollheim) angehören. Im Waldenburger Revier Niederschlesiens fungiert das Niederschlesische Kohlensyndikat als Verkaufskartell. Im Saarbrückener Revier ist der preussische Fiskus preisbestimmend, welcher 11 Bergwerke besitzt. Im Revier von Aachen-Düren gehören fast alle Werke dem Eschweiler Bergwerksverein an. Schliesslich bestehen mehrere Syndikate für Braunkohlen und Briketts. Die Konkurrenz ist somit nirgends ausgeschlossen, aber nach allen Richtungen geregelt bis zum letzten Detailhändler.

Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der allgemeinen Entwicklung gibt die Maschinenindustrie. Sie richtet sich fast gar nicht nach natürlichen Vorbedingungen, vor ihrer Entstehung muss aber ein grosser Inlandsmarkt da sein, nämlich eine stark entwickelte Industrie. Sie bekommt auch die Gunst oder Ungunst der Konjunkturen doppelt zu fühlen, einmal als selbständiger Industriezweig, dann aber in der Rückwirkung von allen anderen Industriezweigen, denen sie die Produktionsmittel liefert. Nun weist in den letzten Jahren keine Gruppe des deutschen Gewerbes so enorme Fortschritte auf wie die der Maschinen, Instrumente und Apparate. Sie beschäftigte nach der Gewerbezahlung vom 12. Juni 1907 1120 282 Personen, rund doppelt soviel, als nach der Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895. Dabei hat sich infolge technischer Verbesserungen der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft relativ, nämlich auf die Produkteinheit berechnet, sehr vermindert. Nach dem Bergbau ist die Maschinenindustrie unter den Grossbetrieben am stärksten vertreten, denn nach der letzten Gewerbezahlung entfielen 788 839 Personen auf Betriebe mit 51 und mehr Personen, und hat auch den stärksten Bedarf an motorischer Kraft, da die Zahl der verwendeten Pferdekkräfte in der Zeit von 1895 bis 1907 von 184,821 auf 1,370 727, also um mehr als das Siebenfache gestiegen ist. Dem Inlandsmarkt hat sich unterdessen ein bedeutender Auslandsmarkt an die Seite gestellt, denn im Jahre 1908, einem Rekordjahr, wurden Maschinen in einem Werte von 437,8 Mill. Mark exportiert, so dass sie bereits 6,8% der gesamten Ausfuhr des Deutschen Reiches ausmachten. Die Konkurrenzfähigkeit in Maschinen hängt wesentlich von der Möglichkeit einer Spezialisierung ab, diese aber ergibt sich erst mit wachsendem Absatz. Wie sehr sich die deutsche Maschinenindustrie verzweigt, lehrt ein Blick auf die Gewerbestatistik, die in keiner anderen Gruppe so viele Unterab-

teilungen aufweist. In der Gruppe Maschinen, Instrumente und Apparate finden wir folgende Mannigfaltigkeit:

	Betriebe	Personen
a) Maschinen und Apparate	12.425	542.996
darunter:		
1. Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven	260	69.513
2. Fabrikation von Petroleum- usw. -motoren	100	4.498
3. Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	1.757	41.514
4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen	1.177	31.072
5. Fabrikation von Nähmaschinen	332	18.448
6. Fabrikation von Nähmaschinenteilen	26	1.590
7. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen	373	30.036
8. Herstellung von Zentralheizanlage	330	9.255
9. Fabrikation von Automaten	75	1.287
10. Fabrikation von Buchdruckereimaschinen	104	7.318
11. Fabrikation von Dampfkesseln und Kesselarmaturen	549	31.366
12. Fabrikation von Maschinen und Apparaten für Waschanstalten.....	78	1.590
13. Verfertigung und Aufstellung von Fahrstühlen	51	3.180
14. Fabrikation von Maschinen und Apparaten für Brauerei und Brennerei ..	211	7.224
15. Fabrikation von Maschinen usw., für Gas- und Wasseranlagen	231	9.254
16. Fabrikation von Pumpen, Kränen, hydraulischen Anlagen	166	7.997
17. Fabrikation von Feuerlöschapparaten usw.	52	1.693
18. Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen gehörig	6.553	266.161
b) Mühlenbau	1.308	5.405
c) Wagenbau	45.219	199.770
1. Stellmacher, Wagner, Radmacher, Wagenbauanstalten	43.448	165.362
2. Verfertigung von Fahrrädern	1.457	16.508
3. Fabrikation von Kraftfahrzeugen	257	14.549
4. Verfertigung von Fahrradteilen	57	3.351
d) Schiffsbau	1.097	49.842
e) Verfertigung von Schusswaffen	1.558	21.629
1. Büchsenmacher	1.206	3.281
2. Geschützgiessereien	15	7.551
3. Sonstige Verfertigung von Schusswaffen (und Gewehrteilen)	337	10.797
f) Verfertigung von Zeitmessinstrumenten (Uhrmacher)	15.574	37.789
g) Musikinstrumente, ohne Kinderspielwaren	6.676	46.847
1. Pianofortefabrikation, Orgelbau	1.681	26.828
2. Geigenmacher	1.294	2.251
3. Fabrikation von automatischen Musik- und Sprechapparaten	180	4.467
4. Zieh- und Mundharmonikafabrikation	1.605	
5. Verfertigung von sonstigen musikalischen Instrumenten	1.916	6.221
h) Mathematische usw. Instrumente und Apparate	4.701	47.789
1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen usw. Instrumenten und Apparaten	3.265	37.518
2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten	1.165	9.679
3. Verfertigung von anatomischen usw. Präparaten	271	592
i) Verfertigung von Lampen- und Beleuchtungsapparaten (soweit nicht zu k 4 gehörig)	543	26.044
1. Verfertigung von Lampen und anderen Beleuchtungsapparaten	393	26.912
2. Glühstrumpf- und Glühkörperfabrikation	150	3.132

k) Herstellung von elektrischen Maschinen, Apparaten, Anlagen usw.	5.391	142.171
1. Herstellung von Stromerzeugungsmaschinen usw.	105	27.703
2. Herstellung von Akkumulatoren usw.	85	3.529
3. Herstellung von elektrischen Telegraphen usw.	134	7.830
4. Herstellung von anderen elektrischen Apparaten (Lampen usw.)	593	42.001
5. Herstellung von elektrischen Anlagen (Installationsanstalten)	2.315	27.714
6. Betriebe für Elektrizitätserzeugung usw.	2.065	23.208
7. Fabrikation von Erd- und Seekabeln	94	10.186

Die eigenartigen Verhältnisse der Maschinenindustrie finden sich in gesteigertem Masse in dem modernsten Zweige derselben, in der elektrotechnischen Industrie. Die praktische Verwendung des elektrischen Stromes kannte man schon seit dem Jahre 1837, aber vorläufig nur in der Schwachstromtechnik zur Verständigung über weite Entfernungen. Erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts kam die Starkstromtechnik auf, zunächst für die Zwecke der Beleuchtung (Bogenlampen und später Glühlampen), dann erschloss die Möglichkeit der elektrischen Kraftübertragung das Gebiet der Verkehrsmittel, die Elektrisierung der Strassenbahnen vollzog sich mit überraschender Schnelligkeit und die der Fernbahnen wurde begonnen, schliesslich kamen die Errungenschaften der Elektrochemie. In dem Wirbel von neuen Ereignissen und in der Hast der drängenden Konkurrenz war es wohl schwer, zwischen Wägen und Wagen die richtige Mitte zu halten. Im letzten Dezennium des Jahrhunderts entstand eine lebhaftere Gründungstätigkeit. In der Zeit von 1895 bis 1900 stieg die Zahl der Elektrizitätswerke in Deutschland von 180 auf 774, die Leistungsfähigkeit derselben von 40 471 auf 230 058 Kilowatt, die Ausdehnung der elektrischen Bahnen von 854 auf 5308 Gleiskilometer und die Leistungsfähigkeit derselben von 18 560 auf 92 498 Kilowatt. Die Produktionsstatistik von 1898 ergab eine Gesamtproduktion im Werte von 228,7 Mill. Mark, davon 211,1 Mill. Mark für Starkstromfabrikate. Die Unternehmer erkannten bald, dass ihre Hauptaufgabe nicht so sehr die Deckung, als vielmehr die Weckung des Bedarfes sei. Damit gesellte sich aber zu der technischen Leistung eine rein finanzielle, nämlich die Gründung von Aktiengesellschaften für Elektrizitätswerke und Strassenbahnen, für welche selbst die kleineren Städte leicht zu begeistern waren, falls die Kosten auf andere Schultern abgewälzt werden konnten. Die Elektrizitätsgesellschaften konnten aber nur bei grossen Anlagen von allgemeinem Interesse die Aktien der neugegründeten Gesellschaft rasch genug im Publikum unterbringen und damit die festgelegten eigenen Mittel frei bekommen. Zu bloss lokalen Unternehmungen mussten sie das Finanzkapital zu Hilfe nehmen, und zwar entstanden zu diesem Zwecke im Ausland (Schweiz, Belgien) eigene Banken, welche internationale Bedeutung erlangt haben. Die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich beispielsweise besitzt Aktien von 17 Elektrizitätswerken und 4 Transportunternehmungen in Deutschland, der Schweiz, Italien, Russland, Spanien und Argentinien und ist ausserdem an 2 Werken der elektrochemischen Industrie, einer Fabrikationsunternehmung für elektrotechnische Artikel und 7 Finanzierungsgesellschaften beteiligt. Die Gefahr war gross, dass die elektrotechnische Industrie in ihrem Bestreben, sich durch künstliche Schaffung von Abnehmern selbst Bedarf zu erzeugen, zu weit geht, und sie wurde nicht vermieden. Zu Beginn des jetzigen Jahrhunderts brach infolge allgemeiner Überproduktion die Krise herein. Diese beschleunigte den ohnehin schon wirksamen Konzentrationsprozess. Bis zur Krise waren in Deutschland 6 grosse Firmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik tätig, in den Jahren 1903 bis 1905 entstanden aber durch Verschmelzung die drei grossen Konzerns, die noch heute bestehen: die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, die Siemens-Schuckertwerke und die Felten & Guillaume-Lahmeyer-Werke, doch befindet sich schon die Majorität der Aktien der letztgenannten Werke im Besitze der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Unterdessen ist aber neue Konkurrenz entstanden, insbesondere haben die Schweizer Aktiengesellschaft Brown Boveri & Co. und die amerikanischen Bergmann-Elektrizitätswerke ihren Einfluss geltend gemacht. Übrigens haben sich auch die Beziehungen der Elektroindustrie in den verschiedenen europäischen Staaten unter einander so verdichtet, dass selbst internationale Vereinbarungen nicht ausgeschlossen sind.

Ein Ruhm des modernen Deutschland ist die chemische Industrie. In ihr hat das Bündnis wissenschaftlicher Forschung und praktischer Arbeit die grössten Triumphe gefeiert. Sie ist heute

unbestritten die erste der Welt. Die vergleichenden Zahlen über Arbeiter und Motorkräfte gestatten hier keinen sicheren Rückschluss auf den Aufschwung, weil die chemische Industrie mehr als jede andere die mechanische Arbeit entbehrlich macht und umso grössere Ansprüche an die geistige Arbeit stellt. In der chemischen Industrie kommt 1 Beamter auf 6 bis 7 Arbeiter, in der Spinnerei dagegen auf 15 bis 18 Arbeiter. Die chemische Grossindustrie ist ein Kind der neuesten Zeit, denn auch für sie war wie für die Maschinenindustrie eine allgemeine industrielle Entwicklung die unbedingte Voraussetzung. Heute liefert Deutschland mehr als ein Viertel der gesamten Produktion von Schwefelsäure in der Welt, denn es erzeugte im Jahre 1910 aus Erzen allein 1,5 Mill. Tonnen im Werte von 41,5 Mill. Mark. An Kalisalzen wurden im Jahre 1910 8,2 Mill. Tonnen im Werte von 91,2 Mill. Mark gewonnen, welche zum grössten Teil der deutschen Landwirtschaft als Düngemittel zugeführt, zum Teil durch Umlösen weiter verarbeitet werden. Unter Berücksichtigung des eingeführten Chilesalpeters, der bei der Entphosphorung des Eisens sich ergebenden Thomasschlacke, sowie anderer Phosphate hat man berechnet, dass die deutsche Landwirtschaft für etwa 250 Mill. Mark künstlicher Düngemittel von der Industrie bezieht. In der Farbstoffherzeugung wurde die einst massgebende englische und französische Industrie von der deutschen überholt. Die Krappkulturen Frankreichs wurden von dem künstlichen Alizarin verdrängt und während der ostindische Indigo im 17. Jahrhunderte die Waidkulturen in Deutschland vernichtete, bedrängt jetzt der synthetische Indigo die Indigopflanzungen Britischindiens. In den künstlichen organischen Farbstoffen hat sich aber Deutschland auf die erste Stufe geschwungen und exportierte im Jahre 1911 für 250,8 Mill. Mark Farben und Farbwaren, wovon etwa 46 % auf Anilin und andere Teerfarbstoffe und 17 % auf synthetischen Indigo entfallen.

Eine besondere Erwähnung verdient die Hausindustrie, welche durch den Anprall der modernen Fabriksindustrie eine durchgreifende Veränderung erfuhr, aber nicht immer in dem erwarteten Sinne. Die alten traditionellen Hausindustrien, denen in bestimmten Gegenden besonders gutes Rohmaterial (Holz, Flachs, Eisen, Ton) und die ererbte Arbeitsgeschicklichkeit der Bewohner zugute kam und die namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung während der langen Wintermonate lohnende Nebenbeschäftigung boten, schienen nicht lebensfähig zu sein. Die städtischen Verlagsindustrien, unter denen namentlich die Kleider- und Wäschekonfektion riesenhaft emporwuchs, schienen dagegen wegen übermässiger Ausnutzung der Arbeitskraft und steter Lohndrückerei vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus nicht unbedenklich zu sein, zumal sie sich der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung mit Erfolg entziehen konnten. In den meisten Ländern hat sich die öffentliche Fürsorge dahin gerichtet, die lokal-traditionellen Hausindustrien durch Belehrung in technischer und kaufmännischer Beziehung, durch materielle Unterstützung und durch Propaganda für die hausindustriellen Erzeugnisse vor dem Niedergange zu retten, doch erreichte man gewöhnlich nichts anderes als eine Perpetuierung der alten Hungerlöhne. In Deutschland hat aber der allgemeine Aufschwung der Hausindustrie mehr genützt als ihr kleingewerbliche Förderung oder sozialpolitische Fürsorge jemals nützen könnte. Freilich, jene Zweige konnten sich auch nicht halten, in denen die Fabriksindustrie bessere Produktionsmittel besass, aber gegen solche wirtschaftliche Umwälzungen ist auch jede Gesetzgebung und Verwaltung ohnmächtig. So hat die Handweberei dem mechanischen Webstuhl weichen müssen, so konnte sich die Kleiseisenindustrie, die Waffen- und Messerwarenherzeugung in Solingen, die Werkzeugindustrie in Remscheid und Hagen i. W., die Nadelerzeugung in Iserlohn, die Nagelerzeugung in Schmalkalden, gegen die Fabrik nicht halten, weil die Handarbeit zweckmässigerweise durch Maschinenarbeit ersetzt wurde; so ist auch die einst blühende Uhrenindustrie im Schwarzwald bis auf wenige Reste im Grossbetrieb aufgegangen. Die städtische Verlagsindustrie aber lernte von der Fabriksindustrie die Organisation der Arbeiter-Interessen und erreichte damit mehr, als ihr staatliche Fürsorge hätte jemals verschaffen können. Diejenigen Zweige der Hausindustrie, in denen der maschinelle Betrieb nicht möglich war, profitierten aber von den regen Handelsbeziehungen, welche sich die Grossindustrie geschaffen hatte und arbeiteten besonders für den Export. Die Sonneberger Spielwarenindustrie z. B. bringt etwa 80 % ihrer Gesamterzeugung über die Grenzen des Reiches; die Ausfuhr Deutschlands in Spielwaren ist von 38,8 Mill. Mark im Jahre 1898 bis auf 90,1 Mill. im Jahre 1911 gestiegen. Auf diese Weise lassen sich die scheinbar wider-

sprechenden Ziffern der Gewerbestatistik erklären. Für die Hausindustrie ergaben die letzten Gewerbezahlungen folgende Ziffern:

Jahr der Gewerbezahlung	Betriebe			Hausgewerbetreibende Personen		
	Haupt-	Neben-	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
1882	352.079	34.337	386.416	269.843	209.691	479.534
1895	300.901	41.656	342.557	256.131	201.853	457.984
1907	279.513	36.107	315.620	170.712	234.550	405.262

Die Gesamtziffern zeigen einen allgemeinen Rückgang an. Das richtige Bild aber erhält man erst im Detail, wenn man die wichtigsten Gruppen der Hausindustrie zusammenstellt. Abgenommen haben

	Zahl der beschäftigten Personen	
	1895	1907
Baumwollweberei	33.208	21.358
Leinenweberei	26.291	14.216
Wollweberei	27.790	13.087
Seidenweberei	18.656	13.264
Weberei von gemischten und anderen Waren	17.442	8.325
Strickerei und Wirkerei	27.762	22.069
Näherei	40.850	29.261
Schuhmacherei	26.553	18.617
Zugenommen haben dagegen:		
Kleider- und Wäschekonfektion	72.919 (45 % wbl.)	85.610 (61 % wbl.)
Spitzen-Erzeugung	14.378	20.375
Handschuhmacherei	3.905 (82 % wbl.)	14.033 (95 % wbl.)
Tabakfabrikation	15.457	19.435
Erzeugung von Spielwaren und Puppen	5.776	12.744
Korbflechtereier	8.399	10.679
Häkelei und Stickerei	5.863	7.611
Verfertigung künstlicher Blumen	1.941	7.867
Geigenbau	943	1.351

Danaeh geht die hausindustrielle Textilindustrie und Schuhmacherei unaufhaltsam zurück. In Riesendimensionen dagegen wächst die Kleider- und Wäschekonfektion, und zwar unter stärkerer Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte. Voran steht die Herrenkonfektion mit den norddeutschen Produktionszentren Berlin und Stettin, den süddeutschen Frankfurt a. M., Aschaffenburg, Nürnberg und Stuttgart und die rheinisch-westfälische Arbeiterkleiderkonfektion von München-Gladbach, Elberfeld-Barmen usw. Die Damenkonfektion, nämlich die Verfertigung von Damenmänteln und Jacketts, hat ihren Hauptsitz in Berlin, doch werden auch in Breslau und Erfurt besonders die billigeren Massenartikel hergestellt. Die Wäschekonfektion konzentriert sich in Berlin, Breslau und Köln. In starker Verbreitung sind die Spitzen- und Stickerei-Erzeugung und besonders die Handschuhmacherei und die Herstellung von künstlichen Blumen. Die Korbflechtereier und Tabakfabrikation erhalten sich, weil in diesen Industrien die Maschinenarbeit keinen Boden findet. Die Spielwarenerzeugung ist in Sonneberg und dem sächsischen Erzgebirge noch vorwiegend Hausindustrie, dagegen hat in der Herstellung der Metallspielwaren in Nürnberg und Fürth bereits der Fabriksbetrieb mit Maschinenarbeit Eingang gefunden.

Die Darstellung der charakteristischen Einzelheiten bedarf nun einer Ergänzung durch ein Bild der allgemeinen Entwicklung. Nach den amtlichen statistischen Aufnahmen zählte man in der Industrie und im Bergbau des Deutschen Reiches:

	Betriebe	tätige Personen
1882	2,270.339	5,933.663
1895	2,146.972	8,000.503
1907	2,086.368	10,852.873

Die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen hat sich also in einem Vierteljahrhundert fast verdoppelt. Dadurch ist die Landwirtschaft als Erwerbsquelle erheblich zurückgedrängt worden. In Preussen gehörten im Jahre 1843 noch mehr als 60 % der erwerbstätigen Bevölkerung der Landwirtschaft an, im Jahr 1907 nur noch 28,6 %. Im Deutschen Reich ist der Anteil der Industrie von der Berufszählung von 1882 bis zu jener von 1907 von 35,5 % auf 42,8 % gestiegen, der der Landwirtschaft von 42,5 % auf 35,2 % gefallen. Der Prozentsatz der Industrie wird heute nur noch von Grossbritannien, der Schweiz und Belgien übertroffen, wo aber ganz besondere Verhältnisse die Ausdehnung der Landwirtschaft hemmen. Diese rasch fortschreitende Industrialisierung hat Bedenken geweckt, die in der Kontroverse über „Agrarstaat“ und „Industriestaat“ ihren lebhaften Ausdruck gefunden haben. Man befürchtet vom Industriestaat eine wachsende Abhängigkeit vom Auslande, eine Aushungerung im Kriegsfall und eine Minderung der nationalen Wehrkraft. Die wirtschaftliche Abhängigkeit wird aber ungefährlicher, weil sie in immer höherem Grade eine gegenseitige wird, die Aushungerung im Kriegsfall hat aber am wenigsten Deutschland zu fürchten, das über mehrere Zufuhrwege verfügt und sich gleichzeitig auf eine starke landwirtschaftliche Produktion im Inlande stützt, die Minderung der nationalen Wehrkraft wird aber auch nicht eintreten, weil man die sanitären Gefahren der industriellen Beschäftigung zu bannen versteht und die Kriegstechnik überdies immer grössere Anforderungen an die Intelligenz als an die physische Kraft der Soldaten stellt. Zwischen Landwirtschaft und Industrie besteht überhaupt nicht jener scharfe Gegensatz, der vielfach durch Schlagworte des Tages konstruiert wird. Mit dem wachsenden Wohlstand der Bevölkerung vermehrt sich begreiflicher Weise der Bedarf an Industrie-Erzeugnissen stärker als jener in Nahrungsmitteln. Daher muss die Industrie ganz naturgemäss einen immer breiteren Raum im Wirtschaftsleben eines Kulturlandes beanspruchen. Die Landwirtschaft aber sinkt deshalb nicht in ihrer Bedeutung, denn bei ihr wird die Grösse des Bedarfes ersetzt durch die Dringlichkeit des Bedarfes, weil das Nahrungsbedürfnis allen anderen vorangeht. Die Industrie braucht die Landwirtschaft als notwendigen Unterbau, fördert sie aber durch Vermehrung der Nachfrage und durch Beistellung wichtiger Produktionsmittel (Maschinen, künstliche Düngemittel) und ermöglicht ihr jene Industrialisierung, für welche besonders Dänemark ein charakteristisches Beispiel bietet. Die Landwirtschaft wird selbst ein Industriezweig. An Gegensätzen wird es auch dann nicht fehlen, aber sie werden nicht grösser sein als zwischen den einzelnen Zweigen der heutigen Industrie.

Die Ziffer für die erwerbstätigen Personen lässt den Aufschwung der industriellen Arbeit nur zum Teil erkennen, weil die Menschenarbeit in steigendem Verhältnis von der Maschinenarbeit abgelöst wird. Die Verwendung von Motoren in Industrie und Bergbau war folgende:

	Betriebe mit Motoren (Haupt- und Nebenbetriebe)	Pferdestärke
1895	139.687	3,356.538
1907	233.360	8,008.405

Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit der Motoren gestiegen, weil man sich von den unregelmässigen und unzuverlässigen natürlichen Betriebskräften Wind und Wasser unabhängig zu machen wusste. Noch im Jahre 1882 war in Deutschland die Wasserkraft an erster Stelle, seither aber erfolgte ein entscheidender Umschwung zugunsten des Dampfes und der Elektrizität. Es entfielen von den Motorbetrieben auf

	Windkraft		Wasserkraft	
	Betriebe	Pferdestärke	Betriebe	Pferdestärke
1895	18.242		53.908	626.853
1907	17.724		49.090	862.467

	Dampfkraft		elektrische Kraft	
	Betriebe	Pferdestärke	Betriebe	Kilowatt
1895	54.402	2,661.513	2.003	—
1905	69.635	6,499.602	71.316	1,360.503

Die Maschine setzt Massenabsatz voraus und drängt zum Grossbetriebe. Wie sehr die Grossbetriebe in Industrie und Bergbau zugenommen haben, zeigt folgende Übersicht:

	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Grossbetriebe 51 und mehr Personen	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1882	2,175.857	3,270.404	85.001	1,109.128	9.481	1,554.133
1895	1,989.572	3,191.125	139.459	1,902.049	17.941	2,907.329
1907	1,870.261	3,200.282	187.074	2,714.664	29.033	4,937.927

Daher Abnahme (—) oder Zunahme (+) in Prozent:

1895	— 8.6	— 2.4	+ 64.1	+ 71.5	+ 89.3	+ 87.2
1907	— 6.0	+ 0.3	+ 34.1	+ 42.7	+ 61.8	+ 69.8

Die augenfälligste und heute fast selbstverständliche Tatsache ist die gewaltige Zunahme des Grossbetriebes. In der letzten Zeitperiode hat sich das Tempo etwas verlangsamt, weil in vielen Fällen ein gewisser Sättigungspunkt erreicht wurde und überdies die Industrie mehr durch eine Konzentration als durch eine Vermehrung der Betriebe ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen sucht. Überraschender ist die Tatsache, dass das Kleingewerbe nicht verdrängt wurde, sondern nach der letzten Gewerbezahlung sogar eine kleine Zunahme zeigt. Heute können wir den Siegeszug des Grossbetriebes schon überblicken und sagen: er hat sich mehr an die Seite als an die Stelle des Kleinbetriebes gesetzt. Im ersten Ansturm musste zwar mancher Zweig des Kleingewerbes unterliegen, aber andererseits hat die Grossindustrie selbst wieder durch Zuweisung verschiedener Hilfs- und Reparaturarbeiten einige Zweige vergrößert und neue geschaffen.

Die Maschine hat auch den Arbeiter nicht verdrängt. Wie häufig wurden neue Maschinen von revoltierenden Arbeitern zerstört, die ihr Brot zu verlieren fürchteten! Die vermeintliche Feindin war in Wahrheit eine stumme Helferin. Es hat sich das Bedürfnis nach menschlicher Arbeitskraft vermehrt, aber auch gleichzeitig verfeinert, denn die Maschinen werden immer rationeller, aber auch komplizierter, und ersetzen die physische Arbeitsleistung durch geistigen Arbeitsaufwand, wie dies namentlich an den selbsttätigen Maschinen für Massenartikel, wie Schrauben, Drahtstifte, Nadeln usw., an den Setzmaschinen, an der Owen'schen Flaschenblasmaschine usw. zu sehen ist. Manche Fabriksgründung im Orient scheiterte lediglich daran, dass der heimische Arbeiter zwar Handgriffe lernen konnte, aber die für die moderne Fabriksarbeit notwendige Intelligenz nicht besass. Auch die Statistik gewährt uns einen Einblick in diesen Vorgang, indem sie uns zeigt, dass der Bedarf nach qualifizierten Mitarbeitern viel rascher steigt als der nach gewöhnlichen Arbeitern. Von den in Industrie und Bergbau beschäftigten Personen waren:

	Arbeiter und Gehilfen		Verwaltungs-, Kontor- und Aufsichtspersonal		Technisches Betriebs- und Bureaupersonal	
1895	5,550.205	Steigerung	158.714	Steigerung	109.248	Steigerung
1907	7,950.418	43.2%	322.612	103.3%	292.203	167.6%

Der Anteil der Selbständigen an der erwerbstätigen Bevölkerung ist freilich gesunken und zwar in der Industrie rascher als in anderen Erwerbsgruppen. Nach der amtlichen Statistik kamen auf je 100 Erwerbstätige

	Selbständige	Angestellte und Arbeiter
in der Industrie:	1882 34.4	65.6
	1895 24.9	75.1
	1907 17.6	82.4
in der Landwirtschaft:	1882 27.8	72.2
	1895 31.0	69.0
	1907 25.3	74.7
im Handel:	1882 44.7	55.3
	1895 36.1	63.9
	1907 29.2	70.8

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die amtliche Statistik zu den Selbständigen auch leitende Beamte, wie Direktoren, Administratoren zählt, die doch nicht selbst Unternehmer, sondern Angestellte von Unternehmungen sind; mit dieser Korrektur würde sich das Verhältnis noch krasser stellen. Die dargelegte Veränderung ist aber nicht die beklagenswerte Erscheinung, für die man sie im Anfang wohl hielt. Dem Handwerker des Mittelalters musste die Selbständigkeit das naturgemässe Ziel des Ehrgeizes sein, weil er nur als Meister seine volle Tüchtigkeit entfalten konnte, heute ist sie aber mehr eine Illusion als ein Vorteil. Mit der Verschärfung der Konkurrenz geht die Macht vom Produzenten auf den Konsumenten über, und je kleiner der Unternehmer ist, desto drückender wird die Abhängigkeit. Der Arbeiter eines Grossbetriebes erfreut sich tatsächlich einer viel grösseren Unabhängigkeit als der selbständige Handwerker, er braucht auch kein Unternehmer-Risiko zu tragen, das vollständig auf das Kapital überwälzt wird. Auch die Furcht vor der Zermalmung des wirtschaftlich und politisch wichtigen Mittelstandes hat sich als ungerechtfertigt erwiesen. Der aus kleinen Unternehmern, Handwerkern, Händlern usw. bestehende alte Mittelstand wird durch einen neuen ersetzt, der nicht bloss aus den verschiedenen Kategorien von Beamten und Angestellten, sondern auch schon aus Arbeitern gebildet wird, da es bereits qualifizierte Arbeiter gibt, deren Bezüge denen eines ziemlich hoch gestellten Staatsbeamten nicht nachstehen.

Auch die Angst vor den übermächtigen Industriekönigen, die man durch Anhäufung grosser Kapitalien in den Händen Einzelner entstehen sah, ist sichtlich im Verschwinden. Ein grosser glänzender Name ist in der Industrie weniger durch Geld als durch Tatkraft zu erreichen. Die alte Personalunion zwischen Arbeit und Kapital ist zerrissen worden, weil an die Stelle des Einzelbetriebs immer mehr der unpersönliche Gesellschaftsbetrieb tritt. Der erste Unternehmer lebt häufig nur noch in der Firma fort, die Unternehmerfunktion hat sich aber unterdessen auf eine immer grössere Zahl von häufig wechselnden und daher namenlosen Aktionären und Teilhabern verteilt. Die Kapitalkonzentration schreitet auch weiter unaufhaltsam vor, aber die Machtkonzentration des Einzelnen ist im Verschwinden. Auch im Reiche des Geldes vollzieht sich ein Demokratisierungsprozess. Die Aktiengesellschaft als erste Form der Kapitalgesellschaft hat sich zwar in mancher Industrie nur langsam Bahn gebrochen, weil man nur die Nachteile der kostspieligeren Verwaltung und schwerfälligeren Leitung sah. Allmählich wurden aber die Vorteile in immer höherem Grade eingeschätzt. Die Kapitaleschaffung ist eine ungleich leichtere und billigere, weil die Gesellschaft vom Wechsel der Mitglieder unabhängig und hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit einer Kontrolle der Öffentlichkeit ausgesetzt ist. Das Leihkapital, das durch Ausgabe von Obligationen, durch Aufnahme von Hypothekenschulden und schwebenden Schulden gefunden wird, bietet hiebei den besonderen Vorteil, dass es über die eigene Verzinsung hinaus in dem Unternehmen werbend mitarbeitet und dadurch den Ertrag der Aktien vermehren hilft. Ein besonderer Nutzen wird durch die Agiogeinne erzielt, welche bei der Emission neuer Aktien zuweilen sogar 150 bis 200 % betragen und dem Reservefonds zugewiesen werden, denn auf diese Weise arbeitet ein Kapital mit, das überhaupt nicht verzinst zu werden braucht.

Das Aktienwesen hat denn auch in Deutschland eine ausserordentliche Entwicklung erfahren. Nach einer Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes gab es in Deutschland im Jahre 1911 nach Ausscheidung der in Liquidation und im Konkurs befindlichen Gesellschaften 5340 tätige Aktiengesellschaften. Nach einigen Ausscheidungen, wie der Kartelle, welche satzungsgemäss eine Dividende ausschliessen, der Gesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken usw. kommt die amtliche Statistik zu 4607 reinen Erwerbsgesellschaften, welche über ein eigenes Kapital in Aktien und Reserven von 16,1 Milliarden Mark verfügen und jährlich mehr als eine Milliarde an Dividenden verteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der letzten Zeit neben die alte Gesellschaftsform eine neue getreten ist, die der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche sich besonders für industrielle Unternehmungen kleineren Umfanges eignet. An solchen Gesellschaften bestanden Ende des Jahres 1911 bereits 22 179 mit einem Stammkapital von 4,2 Milliarden Mark.

Der spezialisierte Grossbetrieb war das nächste Ziel der industriellen Entwicklung, weil er die äusserste Herabdrückung der Produktionskosten ermöglichte. Mit ihm wuchs aber eine doppelte Gefahr. Vor allem wurde der Betrieb im Falle einer Bedarfsänderung stärker in Mitleidenschaft

gezogen, weil er den Ausfall in einem Artikel nicht durch besseren Absatz in einem anderen ausgleichen konnte. Dann war eine Überproduktion eher zu befürchten und schwerer zu bekämpfen. Deshalb musste auch zu dieser Arbeitsteilung eine Arbeitsvereinigung gefunden werden, und zwar vollzog sich diese in der Konzentration und Kartellierung.

Wir bemerken vor allem eine örtliche Konzentration, indem sich die Industriebetriebe mit Vorliebe in gewissen Zentren gruppieren. Für die Wahl solcher Zentren sind verschiedene und mit der Zeit oft wechselnde Umstände massgebend. In früheren Zeiten entschied besonders oft das Vorkommen des Rohstoffes über die Wahl des Produktionsortes. So nahm die Zuckerindustrie von der Provinz Sachsen ihren Ausgangspunkt, wo die Kultur der Zuckerrüben gut gedieh. So hat die Eisenindustrie noch heute ihren Hauptsitz in Rheinland-Westfalen. Die Textilindustrie, die sich früher meist an die Schafzucht und den Flachsbau anlehnte, hat sich von dieser Gebundenheit an den Boden vollständig befreit und sucht Orte mit billigen Arbeitskräften. Die Billigkeit der Arbeitskräfte war ferner entscheidend für die Ansiedlung der Konfektionsindustrie in den grossen Städten, weil dort zahlreiche Frauen und Mädchen im Berufe der Männer, Väter und Brüder nicht mithelfen können und gern durch häusliche Industriearbeit zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes beitragen. Bei der Notwendigkeit der Zufuhr voluminöser Rohstoffe sucht die Industrie die billigsten Verkehrswege auf. So konzentriert sich die chemische Industrie am Untermain und Mittelrhein (Höchst, Frankfurt, Ludwigshafen), so wird die Verarbeitung der aus überseeischen Gebieten kommenden Rohstoffe, wie Tabak, Jute, Kakao, L.äute usw. mit Vorliebe in der Nähe der grossen Hafplätze Hamburg, Bremen usw. vorgenommen, damit eine starke Vorbelastung des Rohmaterials durch die teurere Eisenbahnfracht vermieden wird. Die Nähe des Absatzes wird gesucht von Industriezweigen, welche leicht verderbliche oder aus anderen Gründen schwer transportierbare Produkte herstellen. So schliessen sich an die grossen Städte Brauereien, Ziegeleien, Möbelfabriken an, so nähert sich die Maschinenindustrie jenen Industriegegenden, für welche sie arbeitet.

Viel wichtiger ist aber die organisatorische Konzentration durch eine mehr oder minder vollständige Verschmelzung selbständiger Betriebe zu einer einheitlichen Unternehmung. Auf diese Weise wird manche Kostenersparnis, namentlich in der allgemeinen Verwaltung und im Warenvertrieb, sowie ein Risikenausgleich zwischen den spezialisierten Betrieben erzielt. Die Form dieser Konzentration kann sehr verschieden sein, sie kann sich steigern von einer rein persönlichen Fühlungnahme der Leiter verschiedener Unternehmungen zu einem gegenseitigen Austausch von Aktien, der den Einfluss sicherstellt, zu einem Verträge, in welchem die Interessengemeinschaft festgestellt und geregelt wird, und schliesslich zu einem völligen Aufgehen in einer neuen, einheitlichen Unternehmung. Dabei kann es sich um gleichartige Betriebe handeln, welche dieselben Waren erzeugen. Dahin gehören die beiden Interessengemeinschaften, welche im Jahre 1904 in der chemischen Industrie zustande kamen, auf der einen Seite die Gruppe der Höchster Farbwerke und der Firma Leopold Cassella & Co. in Frankfurt a. M., der sich später noch die Firma Kelle & Co. in Biebrich a. Rh. anschloss, auf der anderen Seite die Gruppe der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen und der Farbwerke vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld, die sich durch den Beitritt der Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Treptow bei Berlin erweiterte. Im Kohlensyndikat haben oft grosse Zechen kleinere in sich aufgenommen, um auf diesem Wege eine Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer an der Gesamtproduktion des Syndikates zu erreichen. Im Herbst 1904 schlossen drei Kohlenwerke, die Gelsenkirchner Bergwerks-Gesellschaft, der Aachener Hüttenaktienverein Rote Erde und der Schalker Gruben- und Lüttenverein eine Interessengemeinschaft, nachdem jede einige selbständige kleinere Zechen in sich aufgenommen hatte, so dass die Interessengemeinschaft an die Stelle von 19 ursprünglich selbständigen Unternehmungen trat. Die drei in der elektrotechnischen Industrie bestehenden Konzerne sind durch fortgesetzte Fusionen entstanden. Es können sich aber auch verschiedenartige, und zwar im Produktionsprozess auf einander folgende Betriebe zu einer sogenannten Kombination vereinigen, wie sie in den amerikanischen Trusts und in der Krupp'schen Unternehmung besonders deutlich vorliegt. Dahin gehören aber auch die zahlreichen gemischten Betriebe, so in der Baumwollindustrie die Vereinigungen von Spinnereien und Webereien, in der Montanindustrie die Hüttenzechen, nämlich Eisenhütten, welche sich Kohlenzechen angliedern, die gemischten Werke im Gegensatz zu den reinen Walzwerken usw.

Ein anderes Mittel zur Organisation der Produktion stellen die Kartelle dar, Vereinigungen selbständiger Unternehmungen zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Erzeugung und des Absatzes, sei es durch einheitliche Feststellung der Verkaufsbedingungen oder Verkaufspreise, sei es durch eine Einschränkung der Erzeugung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in dem betreffenden Artikel, sei es durch Aufteilung des Absatzgebietes oder — in der strengsten Form — durch eine Zentralisierung des Verkaufes. Im Sommer 1905 wurden in Deutschland amtlich 385 Kartelle festgestellt, doch gibt eine solche Ziffer keinen genügenden Anhaltspunkt für die Bedeutung der Kartellbewegung mehr, weil nicht mehr für jeden einzelnen Artikel selbständige Kartelle, sondern oft Gesamt-Kartelle mit Unterabteilungen für die einzelnen Artikel gebildet werden. So ist der Stahlwerksverband aus vier Verbänden entstanden, dem Halbzeugverband in Düsseldorf, dem Trägerverband in Wiesbaden, der deutschen Schienen- und der deutschen Schwellengemeinschaft in Essen. Er gliederte sich in ein Verkaufskartell für die Produkte A, schwere Massenerzeugnisse von einfacher Erzeugung, und ein Kontigentierungskartell für die Produkte B, die übrigen Walzwerkserzeugnisse, für welche lediglich die Beteiligungsquote der einzelnen Werke an der zulässig erklärten Gesamtproduktion festgelegt wurde. Die Produkte A sind wieder in drei Gruppen geteilt, nämlich eine für Halbzeug (Rohstahl, vorgewalzte Blöcke und Brammen, Knüppel, Platinen), Eisenbahnoberbaumaterial (Schwellen, Schienen usw.) und Formeisen (Träger); jede Gruppe ist einer besonderen Verkaufsabteilung zugewiesen, die sich wieder in eine Unterabteilung für den Absatz im Inlande und im Auslande teilt. Jedenfalls hat sich die Kartellfähigkeit, die in den einzelnen Industriezweigen verschieden ist, gesteigert, da die Voraussetzungen hierfür, Grösse des Betriebes, Gleichartigkeit des Produktes usw. günstiger geworden sind, und so ist Deutschland das klassische Land der Kartelle geworden. Als im Jahre 1902 Schreiber dieser Zeilen die Kartelle für eine ganz natürliche und berechnete Erscheinung erklärte, wurde sein Buch von wissenschaftlicher Seite geradezu auf die Proskriptionsliste gesetzt. Seither hat sich die Überzeugung von der Notwendigkeit der Kartelle auffallend rasch verallgemeinert. Man sieht ein, dass die Produzenten von heute nicht wie früher den Markt übersehen können und daher zeitweise in eine Überproduktion verfallen müssen, die zwar für den Konsumenten momentan vorteilhaft ist, bei einer dauernden Senkung der Preise unter die Produktionskosten aber schwere Erschütterungen der Volkswirtschaft herbeiführt, die auch für den Konsumenten den vorübergehenden Preisvorteil mehr als aufheben. Die Kartelle schaffen kein Monopol, wie so oft behauptet wurde, sondern versuchen eine Anpassung der Produktion an den Bedarf. Übergriffe kommen vor, aber weniger in der Preisfestsetzung, als vielmehr in der Bekämpfung der aussenstehenden Unternehmungen, der Outsiders. Es ist übrigens sehr bezeichnend, dass gerade in Deutschland die Angriffe gegen die Kartelle verhältnismässig milde waren und dass Deutschland den krampfhaften Versuchen anderer Länder, den populären Schlagworten zu folgen und durch einen alten Paragraphen oder durch ein neues Gesetz die Kartelle zu töten, sehr kühl und skeptisch gegenüberstand. Das deutet darauf hin, dass die Politik der deutschen Kartelle eine ebenso weise war wie die der deutschen Regierung.

Eine starke Stütze fand dieser Konzentrations- und Kartellierungsprozess jederzeit in dem Finanzkapital. Wohl nirgends haben die Banken die neuen und schwer zu erkennenden Bedürfnisse der Industrie so rasch erfasst und so zweckmässig befriedigt wie in Deutschland. Der Hauptgrund liegt wohl darin, dass zur Zeit der Gründung des Reiches im Bankwesen eine starke Dezentralisation bestand, welche die einzelnen Institute zwang, mit wachsendem Eifer nach neuen Geschäftsmöglichkeiten Ausschau zu halten. An den einfachen Kontokorrentverkehr mit dem industriellen Unternehmen schloss sich die Emission von neuen Aktien und Obligationen für dasselbe, die Umwandlung von Einzelfirmen in Aktiengesellschaften, die Beihilfe bei dem Abschluss von Interessengemeinschaften und Fusionen, die Abrechnung oder direkte Verkaufstätigkeit für eine Gesamtheit kartellierter Firmen und die Finanzierung des Exportes durch Errichtung eigener Überseebanken und Bevorschussung der Dokumenten-Tratten. Die geschäftlichen Verhandlungen führten auch zu zahlreichen persönlichen Beziehungen zwischen Banken und Industrie; in dem Aufsichtsrate der grossen Industriegesellschaften sitzen auch Vertreter der Banken, ebenso ziehen auch die Banken Fachleute aus der Industrie an sich. Die in den letzten Dezennien zutage getretene Konzentration der Banken ist zum Teil eine Folge ihrer Industrietätigkeit. Ursprünglich pflegte jedes Institut die

Beziehungen zu jener Industriegruppe, welche ihr wegen der örtlichen Lage oder aus anderen Gründen die nächste war. Später aber musste das Bestreben dahin gehen, durch die Er-
streckung der Tätigkeit auf andere Industriegruppen einen Risiken-Ausgleich herbeizuführen und
durch Angliederung anderer Banken Kapitalkraft und Klientel zu vermehren. Die heute be-
stehenden 5 deutschen Grossbanken repräsentieren mit ihren Gruppen eine Kapitalsmacht von
rund 2 1/2 Milliarden Mark.

Die grösste Sorge bereitete in der Industrie das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber,
aber auch diese soziale Frage hat von ihrer anfänglichen Schärfe viel verloren. Bevölkerung und Re-
gierung haben sich in die Hände gearbeitet. Das Fabrikssystem hatte durch Heranziehung von
weiblichen und jugendlichen Hilfskräften ein Reservoir von Arbeitskraft geöffnet, das bisher für
die gewerbliche Tätigkeit brach gelegen war, aber damit die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft
stark verschlechtert. Die Stärke der Schwachen aber ist die Organisation und diese wurde unter
den Arbeitern durch die örtliche und wirtschaftliche Konzentration begünstigt. Es lag sogar die
Gefahr nahe, dass die Arbeiter-Organisationen die Übermacht erhalten und eine Schwächung der
industriellen Kraft des Landes herbeiführen könnten, eine Gefahr, die in England, Frankreich und in den
Vereinigten Staaten von Amerika nicht ganz vermieden worden ist. Da fand sich aber ein Gegengewicht
in den Organisationen der Arbeitgeber und zum Teil auch in neuen Organisationen der Arbeiter, den
sogenannten „gelben“ Gewerkschaften (im Gegensatz zu den „roten“ oder sozialdemokratischen)
und den vaterländischen Arbeitervereinen. Die folgenden Ziffern sollen aber nicht zu dem Glauben
verleiten, dass die Bedeutung einer Organisation lediglich an der Zahl und Mitgliederstärke der
Vereine zu messen ist. In allen Ländern ist nur ein Bruchteil der Arbeiter organisiert, in Deutsch-
land etwa ein Viertel, und doch steht fast die ganze Arbeiterschaft unter dem Einflusse der
Organisationen. Für die Arbeiter kommen in Betracht die:

	Jahresdurchschnitt 1910	
	Mitglieder	Jahreseinnahmen in Mark
freien Gewerkschaften	1.831.731	64.372.190
Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine	105.633	2.926.693
Christlichen Gewerkschaften	264.519	5.490.994
Unabhängigen Vereine	615.873	1.932.270
Vaterländischen Vereine	33.993	148.343
Gelben Arbeiterverbände	63.877	641.198

Die Arbeitgeberverbände gliederten sich nach dem amtlich erhobenen Stande vom 1. Januar
1911 in folgender Weise:

	Reichs- verbände	Landes- oder Bezirks- verbände	Orts- verbände	Gesamtzahl der Mitglieder	Gesamtzahl der Arbeiter in den organisierten Unternehmungen
Landwirtschaft	3	7	36	12.637	77.082
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	1	9	—	250	445.401
Industrie der Steine u. Erden ..	15	33	52	3.094	196.511
Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen usw.	16	96	71	13.258	749.885
Chemische Industrie	1	—	3	104	23.858
Textilindustrie	3	18	70	3.302	492.829
Papierindustrie	7	11	19	869	49.280
Lederindustrie	1	10	35	1.314	14.839
Holz- u. Schmitzwarenindustrie .	3	6	166	4.986	65.387
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	5	43	84	10.446	184.254
	58	233	536	50.260	2.299.336

Übertrag	58	233	536	50.260	2.299.336
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	8	22	212	9.140	112.588
Baugewerbe	11	116	1227	51.832	448.845
Polygraphisches Gewerbe	6	49	74	5.468	75.656
Handels- u. Verkehrsgewerbe	6	14	112	3.985	96.003
Gast- und Schankwirtschaft	—	—	4	104	880
Freie Berufe (Theater, Musik)	2	23	78	514	25.000
Berufliche Verbände	91	457	2243	121.603	3.068.298
Gemischte Verbände	2	17	118	5.821	959.142
Summa	93	474	3361	127.424	4.027.440

3928

Wenn auch der Hauptzweck der Organisationen der ist, die Parteien in dem Interessenkampfe zu stärken, so folgt doch aus dem beiderseitigen Ausbau derselben nicht eine Verschärfung, sondern eine Milderung der Arbeitskonflikte. Namentlich die Streiks werden weniger heftig und weniger häufig. Die Schwankungen der geschäftlichen Konjunktur bringen ein periodisches Anschwellen und Abflauen der Ziffern mit sich, aber eine allmähliche Besserung ist doch nicht zu verkennen. In den letzten Jahren wurde die Höchstzahl der vom Streik betroffenen Betriebe im Jahre 1906 mit 16.246, die Höchstzahl der im Streik stehenden Arbeiter im Jahre 1905 mit 776.984 erreicht, im Jahre 1910 gab es 2113 Streiks mit 155.680 Arbeitern. An Tarifverträgen, durch welche eine grössere Stabilität des Arbeitsverhältnisses angebahnt werden soll, bestanden Ende 1910 8293 bei 173.727 Betrieben mit 1.361.086 Arbeitern; am meisten eingebürgert sind sie im Baugewerbe.

Geradezu vorbildlich war Deutschland in der Arbeiterversicherung, denn immer mehr neigt auch das Ausland dem in Deutschland zuerst durchgeführten Prinzip der staatlichen Zwangsversicherung zu. Seit dem Bestande der Arbeiterversicherung vom Jahre 1885 bis einschliesslich 1909 wurden für Zwecke der deutschen Arbeiterversicherung über 10 Milliarden Mark aufgebracht. Im Jahre 1911 zählte man in der

Krankenversicherung:	14,518.764 Versicherte
	22.937 Kassen
Unfallversicherung:	24,627.000 Versicherte
	66 gewerbliche Berufsgenossenschaften
	48 landwirtsch. Berufsgenossenschaften
	556 Ausführungsbehörden
Invalidenversicherung:	15,878.000 Versicherte
	31 Versicherungsanstalten
	10 zugelassene Kasseneinrichtungen.

Der Wohlstand des ganzen Reiches ist mächtig gestiegen. Die Bevölkerungsziffer hat sich von 41.1 Mill. im Jahre 1871 in annähernd gleichem Tempo auf 64.9 Mill. im Jahre 1910 vermehrt. Die einst so starke Auswanderung nach der Neuen Welt hat fast ganz aufgehört, umso mehr gehen deutsche Kaufleute und Ingenieure als Pioniere des deutschen Unternehmungsgeistes hinaus. Wie sehr sich der Inlandsverbrauch einiger Artikel gehoben hat, erhellt aus folgender Übersicht:

	Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung durchschnittlich in kg	
	1871—75	1906—10
Kaffee	2.27	2.99
Kakao in Bohnen	0.05	0.57
Tee	0.02	0.06
Reis	1.55	2.58
Baumwolle	2.84	6.64
Jute	0.15	2.31
Petroleum	3.75	14.62

Zum Schluss wirft sich von selbst die Frage nach der künftigen Entwicklung auf. Der Wirtschaftspolitiker hat nun nicht zu prophezeien, wohl aber zu zeigen, welche Entwicklungsmöglichkeiten in der Gegenwart liegen und wie ihnen begegnet werden soll. Zunächst muss damit gerechnet werden, dass die industrielle Entwicklung in Hinkunft keine so stürmische sein wird wie bisher, da es sich nicht mehr um ein plötzliches Hervorbrechen der durch widrige äussere Verhältnisse lange zurückgehaltenen Produktivkräfte handelt. Zum Glück ist der Nordländer keine Spielernatur, die Erfolge werden ihn nicht zur Waghalsigkeit berauschen. Das Schlagwort vom „langsameren Tempo“ wird aber gute Dienste tun, wenn es zur Vorsicht mahnt. Weniger zur Vorsicht bei der Beurteilung von neuen Anlagen, die mehr von der jeweiligen Konjunktur abhängen als von der allgemeinen Entwicklung, als vielmehr zur Vorsicht bei der Beurteilung der Produktionskosten, die sich durch die rasche Steigerung der Lebensmittelpreise im Vergleiche zu anderen Ländern erhöhen. Im letzten Dezennium verteuerten sich die Grosshandelspreise in folgender Weise:

	Berliner Preis per t in Mark		Berliner Preis für 1 dz Schlachtgewicht		
	Roggen	Weizen	Rindvieh	Schweine	Kälber
1900	142.6	151.8	119.1	95.5	132.5
1909	176.4	233.9	131.6	133.3	163.3
1911	168.3	204.0	153.7	91.4	183.3

Die deutsche Landwirtschaft hat den erhöhten Zollschutz ebenso wie die Industrie zu einer intensiven Produktion benutzt, aber in einem Punkte ist das Resultat verschieden: während die Industrie ihre Fabrikate im grossen Durchschnitt billiger abgeben kann, weil die durch Massenerzeugung im spezialisierten Grossbetrieb erzielte Kostenersparnis grösser ist als die Verteuerung durch den Zollschutz, muss die Landwirtschaft ihre Produkte verteuern, weil der Boden beschränkt ist und im Verhältnis zum Mengen-Ertrag immer grössere Aufwendungen erfordert. Man wird nun gewiss nicht in das Gegenteil verfallen und durch einen plötzlichen Abbau der Agrarzölle die Landwirtschaft preisgeben. Man wird sich aber zu der Erkenntnis durchringen müssen, dass die noch sehnüchzig angestrebte Deckung des Eigenbedarfes für die Landwirtschaft ebenso wenig ein Ideal ist wie für die Industrie. Trotz der riesigen Fortschritte Deutschlands auf industriellem Gebiete ist der Import fremder Fabrikate nicht gefallen, sondern gestiegen, wenn er auch prozentuell im Rahmen des gesamten Aussenhandels an Bedeutung verloren hat. Auch in der Landwirtschaft sollten nicht alle Produkte in gleicher Weise geschützt werden, sondern hauptsächlich jene, bei denen eine Intensivierung durch grösseren Aufwand von Kapital und Arbeit die besten Aussichten eröffnet. Wenn beispielsweise in der Züchtung von hochwertigem Mastvieh eine grössere Leistungsfähigkeit zu erreichen ist, so wäre es verkehrt, den Bezug von Futtermitteln aus dem Auslande (Futtergerste, Mais) übermässig zu erschweren. Industrie und Finanzkapital sind heute mehr denn je in der Lage, die Stätten billiger Arbeitskraft zu suchen und der Preis der menschlichen Arbeitskraft ist abhängig von den Lebensmittelpreisen. Schon heute sehen wir, dass sich der deutsche Unternehmungsgeist über ganz Europa verbreitet und in verschiedenen Ländern zahlreiche Fabriken gründet, die der deutschen Industrie immer schärfere Konkurrenz bereiten werden. Ferner hat Deutschland alle Ursache, zur ungeschmälerten Erhaltung und stetigen Erweiterung seiner Absatzgebiete an einer zielbewussten Handelsvertragspolitik festzuhalten und den allen Tarifvereinbarungen feindlichen Tendenzen entgegenzutreten, welche die Reziprozitätspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und das französische Zollsystem des Maximal- und Minimaltarifs bereits ziemlich erfolgreich propagiert hat. Durch den glücklichen Schachzug der Dezemberverträge von 1891 ist Deutschland zum Mittelpunkt der europäischen Handelspolitik geworden. Es sollte diese Stellung im eigenen Interesse nicht verlieren, sondern durch einen Ausbau dieser Verträge zu Handelsbündnissen mit benachbarten Staaten zu einer noch stärkeren handelspolitischen Kristallisierung den Anstoss geben.

Die Zukunft ist also nicht sorgenfrei, die Vergangenheit aber ermutigend genug, um auch die künftigen Schwierigkeiten nicht als unüberwindlich erscheinen zu lassen; denn man kann sagen, dass Deutschland die Antwort gefunden hat, welche die Nationalökonomie seit Jahrhunderten vergeblich sucht, die Antwort auf die Frage nämlich: Wie wird ein Volk reich?

60. Abschnitt.

a) Die Konzentration in der Montanindustrie.

Von

Universitätsprofessor Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

Literatur:

Heymann, Die gemischten Werke im deutschen Grosseisengewerbe. Stuttgart und Berlin 1904. Liefmann, Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volksw. Organisation. 2. Auflage. Stuttgart 1910. Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, Berlin 1903—6. Denkschrift über das Kartellwesen, 4 Teile, Berlin 1906—8.

Konzentration ist der allgemeinste Ausdruck für eine Reihe von Entwicklungserscheinungen in der modernen Volkswirtschaft, die in allen vorgeschrittenen Ländern, besonders aber in Deutschland und den Vereinigten Staaten eine grosse Bedeutung erlangt haben. Sie bestehen in der Tendenz der Unternehmer zum Zusammenschluss. Zwei Hauptformen pflegt man zu unterscheiden: Kartelle und Trusts. Die Kartelle sind monopolistische Vereinigungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmern desselben Erwerbszweiges, die also nur die Konkurrenz in bestimmten Richtungen durch Verträge einschränken. Bei den sog. Trusts dagegen handelt es sich um die Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen. Beides sind aber nur die Haupttypen: neben den eigentlichen Kartellen gibt es noch andere Formen bloss vertragmässigen Zusammenschlusses der Unternehmer: Abnehmerverbände, Konditionenvereinbarungen, Interessengemeinschaften. Und Trust ist nur die populäre Bezeichnung für drei verschiedene Formen des Erwerbs und Besitzes einer Unternehmung durch eine andere: Fusion, bei welcher die eine vollständig in der anderen aufgeht; Kontrollgesellschaft, bei welcher eine Unternehmung andere durch Besitz von mindestens der Hälfte ihres Aktienkapitals finanziell beherrscht, und der eigentliche, heute aber kaum mehr vorkommende Trust im amerikanischen Rechtssinne.

In Deutschland haben die Kartelle vor allen Konzentrationsformen die grösste Bedeutung erlangt und zwar war dabei die Montanindustrie vorbildlich, und auch heute noch sind die Kartelle der zu ihr gehörigen Wirtschaftszweige die wichtigsten. Wenn auch einzelne Kartelle in die 60er Jahre zurückreichen (Weissblechsyndikat 1863), so beginnt doch die eigentliche Kartellbewegung erst in der zweiten Hälfte der 70 Jahre. Damals entstanden das Schienenkartell, dessen billigere Auslandsverkäufe zum ersten Male die Aufmerksamkeit auf diese neuen Bildungen lenkten, die ersten Förderkonventionen der Ruhrzechen, die ersten Roheisenverbände u. a. Es waren das jedoch ganz lose und sehr vergängliche Gebilde: blosse Preis- oder Produktionskartelle. Zu einer festeren Organisation gelangte zuerst die westfälische Koksproduktion, die sich 1890 zum Westfälischen Koks-syndikat zusammenschloss. Die Form dieses Kartells: Auftragsverteilung wurde vorbildlich für zahlreiche andere. Ein als Aktiengesellschaft errichtetes Verkaufsbüro unter obigem Namen verteilte alle eingehenden Aufträge an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer. 1893 entstand in dieser Form das Rheinisch-westfälische Kohlsyndikat, das später das Koks-syndikat und den Brikettverkaufsverein in sich aufnahm und bis heute in der ganzen Montanindustrie tonangebend geblieben ist.

Auch die Eisenindustrie nahm bald diese Kartellform an, doch blieben die meisten, z. B. die Roheisensyndikate nur territoriale Bildungen, aber auch die ganz Deutschland umfassenden Verbände, wie der Halbzeugverband, das Walzdraht- und das Drahtstiftsyndikat, die Röhren-, Träger- und Feinblechsyndikate waren nicht von langer Dauer. Erst 1903 gelang die Zusammenfassung der Halbfabrikate, Schienen und Träger im deutschen

Stahlwerksverband nach dem Vorbild des Kohlensyndikates, während sich für Bloche, Walzdraht usw. eine Syndizierung nicht verwirklichen liess. Ausserdem gibt es noch verschiedene Kartelle in anderen Gebieten des Kohlenbergbaues, sowie für Braunkohle und zahlreiche Verbände für Spezialprodukte der Eisenindustrie. Die 1905 veranstaltete Enquete des Reichsamts des Innern zählte 19 Kartelle der Kohlenindustrie, 62 der Eisenindustrie auf.

Die Wirkungen dieser Kartelle bestanden zweifellos in einer Erhöhung der Preise für die Konsumenten, einer Erhöhung der Gewinne für die kartellierten Unternehmer. Letztere lässt sich an der teilweise ganz enormen Steigerung der Kurse von Aktien und Kuxen von Kohlenbergwerksgesellschaften und Eisenwerken erkennen. Dass durch die Preiserhöhungen der Kartelle die Konsumenten aber übermässig benachteiligt worden seien, wird man allgemein nicht behaupten können. Insbesondere das Kohlensyndikat ist im ganzen massvoll in seiner Preispolitik gewesen. Wenn auch die Kohlenpreise heute doppelt so hoch sind als in der ersten Hälfte der 80er Jahre und um die Hälfte höher als bei Gründung des Syndikats, so sind doch die Preise jener ungünstigen Jahre nicht unbedingt mit den heutigen vergleichbar. Denn in günstigen Zeiten, z. B. Anfang der 70er Jahre und 1889—90 waren die Preise trotz freier Konkurrenz gerade so hoch wie jetzt. Der Unterschied ist also nur, dass das Syndikat auch in der Depression die Preise hoch hält. Sie sind also entschieden sehr viel gleichmässiger geworden und das ist auch für die Abnehmer ein grosser Vorteil. In der Hochkonjunktur der Jahre 1899—1900 und 1906 hätte das Kohlensyndikat zweifellos viel höhere Preise erzielen können. Es gab damals eine vollständige „Kohlennot“ und man warf dem Syndikat vor, dass es künstlich mit dem Angebot zurückhalte. Kaum 1 $\frac{1}{2}$ Jahr später aber waren die Zechen genötigt, grosse Mengen Kohle auf Lager zu nehmen oder billig ins Ausland zu verkaufen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Ob damals eine starke Herabsetzung der Preise eine erhebliche Vergrösserung des inländischen Absatzes zur Folge gehabt hätte, ist schwer zu sagen. Es wurde in der Kartellenquete auch von manchen Verbrauchern verneint.

Wegen ihrer billigen Verkäufe ins Ausland sind die Kartelle sehr heftig angegriffen worden. Aber wie schon gesagt, diente dieser Export in der Regel nur dazu, ihnen in ungünstigen Zeiten Beschäftigung zu verschaffen. Er ist daher keine regelmässige Erscheinung und deshalb kann sich auf einen solchen Export von Rohstoffen und Halbfabrikaten eine ausländische Weiterverbreitung nicht aufbauen. Das Kohlensyndikat, die Roheisensyndikate und der Stahlwerksverband haben auch die inländischen Weiterverarbeiter durch Ausfuhrvergütungen in ihrem Export zu fördern gesucht. Aber diese Massregel befriedigt doch die letzteren nicht auf die Dauer, zumal sie nur an solche gewährt wurde, die ihrerseits in Verbänden organisiert waren.

Neben der Kartellbewegung hat in der Montanindustrie auch die Fusionstendenz grosse Bedeutung erlangt. Seit Ende der 90er Jahre suchten die grösseren Kohlenbergwerksgesellschaften sich kleinere anzugliedern, um ihre Beteiligungsziffer im Syndikat zu erhöhen. Teilweise wurden diese kleineren Zechen dann stillgelegt, was namentlich 1903 zu grosser Erregung und vielen Erörterungen führte, weil dadurch viele Arbeiter beschäftigungslos, namentlich aber manche Gemeinden ihrer Haupteinnahmequelle beraubt wurden. Doch, wären diese kleineren Zechen bei freier Konkurrenz wahrscheinlich schon früher stillgelegt worden, allerdings wäre das Ereignis nicht so plötzlich eingetreten. Auch in der Eisenindustrie sind zahlreiche Verschmelzungen von Eisenwerken erfolgt. Doch sind die enormen Vergrösserungen mehrerer Werke in der Hauptsache auf Neuanlagen zurückzuführen.

Von sehr viel grösserer Bedeutung ist eine andere Art der Zusammenfassung von Unternehmungen in der Montanindustrie, die sog. Kombinationstendenz, die Verbindung von Kohlenzechen mit Hochöfen und Stahlwerken und dieser mit allen möglichen Zweigen der Weiterverarbeitung. Zwar haben schon seit den 50er Jahren grosse Eisen- und Stahlwerke eigene Kohlenzechen in Besitz gehabt, aber von einer allgemeinen Tendenz, eine solche Kombination vorzunehmen, kann man erst seit der Entwicklung festorganisierter Rohstoffkartelle sprechen. Früher, als die Rohstoffproduzenten, also die Kohlenzechen und

Roheisenhersteller, sich Konkurrenz machten und dadurch die Abnehmer jene Produkte zu den denkbar niedrigsten Preisen erhielten, bot die Selbsterstellung keine Vorteile für die Verbraucher, war vielmehr mit grossem Risiko verbunden, weil eine derartige kombinierte Unternehmung unter Umständen die Rohstoffe billiger kaufen konnte, als sie sie selbst herstellte, oder, wenn die Lage des weiterverarbeitenden Gewerbszweiges ungünstig war, keinen Absatz für die von ihr produzierten Rohstoffe hatte. Das änderte sich aber vollkommen, als an die Stelle freier Konkurrenz die Rohstoffkartelle traten und insbesondere das Kohlensyndikat die Preise dauernd hochhielt. Jetzt konnten alle Hütten- und Stahlwerke, die eigene Zechen besaßen, ihren Kohlenbedarf billiger selbst gewinnen, ebenso die Stahlwerke ihren Roheisenbedarf billiger als von den betreffenden Syndikaten. So machte die Bewegung also Fortschritte und erwies sich auch in der Krisis nach 1900 noch als vorteilhaft, weil das Kohlensyndikat seine Preise hochhielt. Sie dehnte sich auch immer mehr auf die Weiterverarbeitung aus, wie z. B. grosse Drahtwerke, um den hohen Preisen des Halbzeugverbandes zu entgehen, dazu übergangen, es sich selbst herzustellen.

Den Nachteil davon hatten natürlich die kleineren sogenannten reinen Weiterverarbeiter, für die sich solche Kombinationen nicht lohnten, die ihre Rohstoffe und Halbfabrikate vielmehr zu hohen Preisen von den Kartellen kaufen mussten. Mit der wachsenden Ausdehnung der Kombinationsbewegung verschlechterte sich ihre Lage immer mehr, weil es schliesslich, insbesondere für Roheisen und Halbzeug, fast keine „reinen“ Produzenten mehr gab, die reinen Weiterverarbeiter alles Material von den grossen kombinierten Werken kaufen mussten, die in der Weiterverarbeitung ihre eigenen Konkurrenten waren. Diese hatten kein Interesse daran, die reinen Werke am Leben zu erhalten, sie benutzten sie höchstens als Puffer gegenüber den Konjunkturschwankungen, aber waren nicht geneigt, Kartelle mit ihnen zu schliessen. Daher hat sich auch die Syndizierung der sogenannten B-Produkte im Stahlwerksverband, Stabeisen, Bandeisen, gezogenem Draht, Blechen nicht verwirklichen lassen. Ja, die grossen kombinierten Werke haben die Roheisensyndikate zur Auflösung gebracht, da sie kein Roheisen mehr verkaufen.

Der grösste Teil der reinen Walzwerke wird diesen Verhältnissen gegenüber kaum bestehen bleiben können. Ihre Zahl hat sich auch schon durch Angliederungen an die grossen Werke erheblich vermindert. Einige wenige vermögen sich durch die sogenannte Spezialisierung, die Beschränkung auf die Herstellung weniger hoch qualifizierter Produkte zu erhalten.

Durch die Bildung grosser Kombinationsunternehmungen wird also die günstige Wirkung festorganisierter Rohstoffkartelle, dass alle Abnehmer auf die gleiche Basis gestellt werden und damit auch bei ihnen eine grössere Gleichmässigkeit in den Produktionskosten und stabilere Verhältnisse herbeigeführt werden, wieder aufgehoben. Aber noch mehr. Der Bestand der Rohstoffkartelle überhaupt wird durch sie gefährdet. Schon 1903 machte die Erneuerung des Kohlensyndikats grosse Schwierigkeiten, weil es nur unter Einräumung sehr grosser Beteiligungsziffern gelang, die den grossen Eisenwerken gehörigen Zechen, die namentlich in Zeiten ungünstiger Beschäftigung der Eisenindustrie grosse Kohlenmengen auf den Markt brachten, in das Syndikat einzubeziehen. Man musste ihnen den Selbstverbrauch von Kohle auf den derselben Unternehmung gehörigen Hütten freigeben, nur die überschüssenden Kohlenmengen müssen sie durch das Syndikat verkaufen. Das hatte die Wirkung, dass jetzt auch grosse Kohlenzechen anfangen, sich eigene Eisenwerke anzugliedern umgekehrt wie bisher, um ihre Kohle unabhängig vom Syndikat verwerten zu können. So erwarb die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft, bis 1904 reine Kohlenproduzentin, zwei grosse Eisen- und Stahlwerke. Damit sorgte sie schon für das Jahr 1915 vor, wenn das jetzige Kohlensyndikat abläuft und möglicherweise nicht erneuert wird. Sie hat neuerdings wiederum nicht weniger als 100 Millionen Mark Kapital zur Anlage weiterer grosser Eisenwerke aufgewendet. Da auch andere grosse kombinierte Unternehmungen es so machten, um im Falle einer Auflösung der Syndikate „autark“ dazustehen, scheint eine Ueberkapitalisierung in der Eisenindustrie sehr drohend und damit ist eine neue Schwierigkeit

für den Bestand der Kartelle gegeben. Überhaupt ist der Anreiz zu Neugründungen und Erweiterungen, den die festorganisierten Kartelle geben, eine der volkswirtschaftlich bedenklichsten Seiten der Konzentrationsbewegung. In der gleichen Richtung wirkt die Beteiligung des Staates an den Kartellen, wie schon länger in der Kaliindustrie und zeitweise am Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat. Die darin liegende Sicherung des Kartells fördert eine volkswirtschaftlich höchst bedenkliche Überkapitalisation, die allerdings in der Montanindustrie verhältnismässig am wenigsten gefährlich ist, weil hierdurch in natürlichen Verhältnissen Benzlaus Schranken gesetzt sind.

So bewahrheitet sich hier der alte Satz, dass ein volkswirtschaftliches Prinzip, auf die Spitze getrieben, in sein Gegenteil umschlägt. Die Kartellierung in der Montanindustrie trägt dadurch, dass sie zu Erweiterungen und Kombinationen veranlasst, schon den Keim zu neuer Konkurrenz in sich, entwickelt aus sich selbst ein Korrektiv, das die Ausbildung einer extremen Monopolstellung verhindert.

Wenn so die Kartelle der Montanindustrie auch keineswegs gesicherte Institutionen sind, so ist doch andererseits nicht anzunehmen, dass sie nur vorübergehende Erscheinungen seien, die bald auf immer verschwinden werden. Im Gegenteil. Dauernder Konkurrenzkampf ist heute undenkbar, die grossen, mit ungeheuren Kapitalien arbeitenden Unternehmungen können sich nicht dauernd bekämpfen. Je geringer ihre Zahl ist, desto leichter ist eine Verständigung zwischen ihnen. Sie ist auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse. Denn Konkurrenzkampf bedeutet eine Kapitalverschwendung. Der „anarchische“ Zustand, bei dem die Anpassung der Produktion an die Nachfrage allein durch die Konkurrenz erfolgt, ist unwirtschaftlich. Mag auch zeitweiser Konkurrenzkampf eintreten, er wird doch bald wieder einer Organisation der Unternehmungen Platz machen müssen. Manche glauben, dass dabei an die Stelle der Kartelle der Trust treten wird. Aber bisher hat sich auch in Amerika gezeigt, dass es in den grossen, volkswirtschaftlich wichtigsten Industrien, vor allem auch in der Montanindustrie unmöglich war, alle Unternehmungen zu einer einzigen mit monopolistischem Charakter zu vereinigen. Das scheidet schon an der Möglichkeit, eine solche Unternehmung zu übersehen und einheitlich zu leiten. So werden auch bei uns, gerade in der Montanindustrie, immer mehrere grosse Unternehmungen bestehen bleiben (daneben auch kleinere für Spezialprodukte) und zur Beseitigung des Konkurrenzkampfes zwischen ihnen werden die Kartelle noch auf lange hinaus ihre Bedeutung behalten.

b) Elektrizitäts-Konzerne.

Von

Hugo Natalis.

Direktor der Siemens-Schuckert-Werke in Berlin.

Die grossen und vielseitigen Aufgaben, die die Elektrotechnik im letzten Vierteljahrhundert gelöst hat, führten in rascher Folge zur Aufschliessung immer neuer, für die Anwendung der elektrischen Energiequelle geeigneter Gebiete. Damit wuchsen naturgemäss auch die Anforderungen des Konsums an die Produktion. Die Ausdehnung der Betriebsstätten und des Wirkungskreises waren die Folge. Beides erforderte die Aufbringung grosser Mittel und die Schulung sachverständiger Kräfte. Alle diese Momente sprachen für einen grösseren Zusammenschluss gleicher oder sich ergänzender Kräfte und haben in allen Industriestaaten mit mehr oder weniger Erfolg,

früher oder später zur Bildung grösserer Elektrizitäts-Konzerne geführt. Diese Entwicklung ausführlich zu schildern, geht weit über den gezogenen Rahmen hinaus, und beschränke ich mich daher darauf, im Nachstehenden einen Überblick über den Umfang und die Organisation der grossen deutschen Elektrizitäts-Konzerne zu geben.

A) Der Siemens-Konzern.

An der Spitze steht die **Siemens & Halske A.-G.**, hervorgegangen aus der ältesten elektrotechnischen Firma, der offenen Handelsgesellschaft Siemens & Halske, mit einem Aktienkapital von 63 Millionen Mark und mit Obligationen im Betrage von zurzeit, rund 45 Millionen Mark. Sitz der Firma ist Berlin.

Die **Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H.** wurde 1903 von der Siemens & Halske A.-G. und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg mit einem Stammkapital von 90 Millionen Mark gegründet. Von dieser Summe hat die Siemens & Halske A.-G. 45 050 000 Mark, die Firma Schuckert 44 950 000 Mark eingebracht. Ausser mit dem Stammkapital arbeiten die Siemens-Schuckertwerke zurzeit mit einer Obligationsschuld von rund 78 Millionen und ferner mit einem seitens der beiden Gesellschafter gewährten unkündbaren Darlehen von 50 Millionen Mark. Siemens & Halske A.-G. und Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. haben getrennte Direktionen. Die Siemens-Schuckertwerke haben die gesamte Starkstrom-Fabrikation, mit Ausnahme der Glühlampen, sowohl von Siemens & Halske, wie von Schuckert übernommen. Der Siemens & Halske A.-G. verblieb die Glühlampenfabrikation, das Eisenbahnsicherungswesen und das gesamte Schwachstromgebiet.

Die Starkstromgeschäfte sind zwischen den vorgenannten Firmen in der Art geteilt, dass die Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. wesentlich als rein fabrizierende, verkaufende und installierende Firma auftritt, während vorhandene und neu zu begründende Betriebsunternehmungen teils von den Stammfirmen, teils von den befreundeten Trustgesellschaften behandelt werden. Die Fabrikation der Siemens & Halske A.-G. liegt in Gross-Berlin und Wien, diejenige der Siemens-Schuckertwerke in Gross-Berlin, Spandau und Nürnberg. Sie erstreckt sich für Siemens & Halske auf Telegraphie im weitesten Sinne, einschliesslich Feuermelder etc., Telephonie, Messinstrumente, auf medizinisch-elektrische Bedürfnisse, wie Röntgen-Apparate, auf Glühlampen, auf Blockwerks- und Signalanlagen etc.; für die Siemens-Schuckertwerke auf elektrische Maschinen und Zubehör jeder Art, Scheinwerfer und sonstiges Material für Armee und Marine, Installationsgegenstände Kabel, Gummi und Automobile.

Beide bearbeiten ihre Absatzgebiete durch 169 deutsche und ausländische, über die ganze Erde verteilte Geschäftsstellen. Diese sind teils technische, d. h. detachierte Bureaus, welche unmittelbar unter der Zentralverwaltung stehen, teils sind sie in der Form von selbständigen Firmen errichtet, unterliegen aber der Kontrolle durch die Zentralverwaltung. Die in der Form von selbständigen Gesellschaften arbeitenden Geschäftsstellen sind die folgenden:

In Deutschland:

Hanseatische Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H., Hamburg;
Rheinische Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H., Mannheim.

Für das Ausland:

Compagnie Belge d'Electricité Siemens-Schuckert Société Anonyme, Brüssel;
Companhia Brasileira de Electricidade Siemens-Schuckertwerke (Sociedade limitada), Rio de Janeiro;
Companhia Portuguesa de Electricidade Siemens-Schuckertwerke Limitada, Lissabon;
Dansk Aktieselskab Siemens-Schuckert, Kopenhagen;
Elektriska Aktiebolaget Siemens-Schuckert, Stockholm;
Norsk Aktieselskab Siemens-Schuckert, Kristiania;
Siemens China Electrical Engineering Company, Shanghai;
Siemens-Schuckert Denki Kabushiki Kaisha, Tokyo;

Siemens-Schuckertwerke Mexico, Sociedad Anónima de Electricidad, Mexico;
 Siemens-Schuckert Ltd., Buenos-Aires;
 Siemens-Schuckert Ltd., Santiago;
 Società Italiana di Elettricità Siemens-Schuckert, Mailand;
 Societatea Romana de Electricitate Siemens-Schuckert Societate Anonima,
 Bukarest;
 Société Anonyme Belge Siemens & Halske, Brüssel.

Die geographischen Gebiete, welche die Stammfirmen nicht selbst bearbeiten, umfassen die Länder: England, Frankreich, Österreich, Ungarn, Russland, Spanien. Die für diese Länder gegründeten Gesellschaften, und zwar

Siemens Brothers Dynamo Works Ltd., London,
 Siemens Brothers & Co. Ltd., London,
 Compagnie Générale d'Electricité de Creil, Paris,
 Maison Roussel & Tournaire, Société Anonyme, Paris.
 Österreichische Siemens-Schuckert-Werke, Wien;
 Ungarische Siemens-Schuckert-Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Budapest;
 Russische Gesellschaft Siemens-Schuckert, St. Petersburg;
 Russische Elektrotechnische Werke Siemens & Halske A.-G., St. Petersburg;
 Siemens Schuckert-Industria Eléctrica, Sociedad Anónima, Madrid;
 Siemens & Halske Compania Anónima Espanola de Electricidad, Madrid:

stehen in enger Verbindung mit den betreffenden Stammfirmen, bearbeiten die ihnen überlassenen Gebiete selbständig und stützen sich dabei auf eigene Fabrikationsstätten. Die Organisation dieser Firmen ist kurz folgende:

Siemens Brothers Dynamo Works Ltd., Sitz in London, mit Fabrik in Stafford. Sie bearbeitet Gross-Britannien und Irland nebst den englischen Kolonien, soweit das Starkstromgebiet in Betracht kommt, und unterhält im vereinigten Königreich und in den Kolonien 25 eigene Geschäftsstellen und Vertreter, welche gleichzeitig arbeiten für

Siemens Brothers & Co., Ltd., Sitz London, mit Fabriken in Woolwich und Dalston. Siemens Brothers & Co. bearbeiten Gross-Britannien und Irland für alle Gebiete, welche der Firma Siemens & Halske A.-G. vorbehalten sind.

Die Compagnie Générale d'Electricité de Creil, Sitz in Paris, verfügt über Fabrikationsstätten in Creil bei Paris und bearbeitet Frankreich und seine Kolonien mit Hilfe von 12 eigenen Geschäftsstellen für das Starkstromgebiet.

Maison Rousselle & Tournaire, Société Anonyme, Sitz Paris, bearbeitet für die Siemens & Halske A.-G. das Schwachstromgebiet in Frankreich und seinen Kolonien.

Die Österreichischen Siemens-Schuckert-Werke, Sitz Wien, mit Fabriken in Wien XXI und Leopoldau, bearbeiten Österreich, die Balkanländer mit Ausschluss von Rumänien die europäische und asiatische Türkei sowie Ägypten. Sie verfügen in diesen Ländern über 35 Geschäftsstellen und Vertreter.

Die Ungarischen Siemens-Schuckert-Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Sitz Budapest, mit Fabriken in Pressburg und Budapest, bearbeitet das Starkstromgeschäft in Ungarn und vertritt gleichzeitig die Interessen der Siemens & Halske A.-G.

Die Siemens & Halske A.-G., Wienerwerk, in Wien fabriziert Schwachstrom-Material und vertritt die Interessen der Siemens & Halske A.-G. Berlin in Österreich, Ungarn und auf dem Balkan.

Die Russische Gesellschaft Siemens-Schuckert, Sitz St. Petersburg, mit Fabriken in St. Petersburg, bearbeitet das Starkstromgeschäft in Russland und zwar durch 17 über das Land verteilte Geschäftsstellen.

Die Russische Elektrotechnische Werke Siemens & Halske A.-G. Sitz St. Petersburg, mit Fabrik in St. Petersburg, bearbeitet im russischen Reiche dieselben Geschäftsgebiete, welche der

Siemens & Halske A.-G. vorbehalten blieben. Sie besitzt $\frac{1}{3}$ des Aktienkapitals der Vereinigten Kabelwerke A.-G. in St. Petersburg, welche für den Siemens- und den AEG-Konzern sowie für Felten & Guillaume in Russland Kabel und Leitungen fabrizieren und vertreiben.

Die Siemens-Schuckert-Industria Eléctrica, Sociedad Anónima, Sitz Madrid, fabriziert Starkstrommaterial in ihren Werkstätten in Cornellá bei Barcelona und bearbeitet das Starkstromgeschäft in Spanien. Sie unterhält 6 technische Bureaus.

Die Siemens & Halske Compania Anónima Espanola de Electricidad, Sitz Madrid, bearbeitet das spanische Gebiet für die der Siemens & Halske A.-G. vorbehaltenen Geschäftszweige.

Zu den befreundeten Trustgesellschaften gehören:

Aktiengesellschaft für Elektrizitäts-Anlagen, Berlin;

Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Nürnberg;

E. A. vormals Schuckert & Co., Nürnberg;

Elektra, Aktiengesellschaft, Dresden;

Elektrische Licht- und Kraftanlagen-Aktiengesellschaft in Berlin;

Österreichische „Siemens“ Elektrische Betriebe G. m. b. H., Wien;

Rheinische Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie Aktiengesellschaft, Mannheim;

„Siemens“ Elektrische Betriebe A.-G., Berlin;

Société Industrielle d'Énergie Electrique, Paris;

Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel.

Die Tätigkeit dieser Trust-Gesellschaften erstreckt sich teils auf den Betrieb eigener, teils auf die Kontrolle besonderer Betriebsgesellschaften, teils auf die Mitarbeit bei Finanzierungen.

Die in Berlin von dem Siemens-Konzern und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Kapital von 90 Millionen Mark errichtete Treuhand-Gesellschaft ist bestimmt für die Finanzierung von elektrischen Anlagen für staatliche und kommunale Zwecke.

Zum Schluss sei bemerkt, dass der Konzern noch in näherer Beziehung steht zu der Kohlenstiftfabrik von Gebrüder Siemens & Co. in Lichtenberg b. Berlin, zu der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie in Berlin, zur Gesellschaft für Elektro Stahl-Anlagen G. m. b. H. in Berlin, zur Ozongesellschaft m. b. H. in Berlin, zur Akkumulatorenfabrik A.-G. und zur Gesellschaft für elektrische Zugbeleuchtung in Berlin.

B) Der Konzern der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft.

An der Spitze steht die aus der früheren Deutschen Edison-Gesellschaft hervorgegangene Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin mit einem Aktienkapital von 155 Millionen Mark und rund 110 Millionen Mark Obligationen. Durch Fusion sind in ihr aufgegangen die frühere Union Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Berlin und die Frankfurter Abteilung der ehemaligen Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Akt.-Ges.; aus der ersteren Transaktion rühren unter anderem die Beziehungen zu den Thomson Houston-Gesellschaften, aus der Übernahme des Frankfurter Lahmeyerwerkes die Beziehungen zu der nunmehrigen Felten & Guillaume Carlswerk Aktien-Gesellschaft und der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co. her.

Die Fabrikationsstätten der Hauptgesellschaft liegen in Berlin mit Ausnahme des Kabelwerks Oberspree, der Fabriken Hennigsdorf und derjenigen in Frankfurt a. M.; ausserdem wird in Wien-Stadlau, Riga und Mailand fabriziert. Die Fabrikation erstreckt sich auf Starkstromartikel jeder Art, Generatoren und Motoren, Apparate, Kohlefaden- und Metalldrahtlampen, Nernst-, Bogen- und Quarzlampen, Ventilatoren, Kabel, Leitungs- und Isoliermaterial, Schweissmaschinen, Gesteinsbohrmaschinen, Härteöfen, ferner Dampfturbinen und Turbodyamos sowie Automobile. Mit dieser Fabrikation verbindet die A E G die Ausführung elektrischer Anlagen jeder Art, von Elektrizitätswerken, Kraftübertragungen und dem Bau von elektrischen Strassen-, Klein- und Vollbahnen. Deutschland wird durch 50 Installations- bzw. Ingenieur-Bureaus bearbeitet; für das ausländische Geschäft bestehen Vertretungen an mehr als 150 Plätzen.

Im Interesse des Bezuges der Materialien, des Absatzes der Fabrikate und zur Beschaffung der finanziellen Mittel hat die A E G. folgende Gesellschaften errichtet bzw. steht sie zu ihnen in näheren Beziehungen: Berliner Elektrizitäts-Werke, Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, die 27 Zentralen in Deutschland und im Auslande besitzt bzw. gepachtet hat, die Allgemeine Lokal- und Strassenbahn-Gesellschaft, die 12 Strassenbahnen betreibt, die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich, die im Zusammenhang mit der Société Franco-Suisse pour l'industrie électrique in Genf steht und eine grosse Anzahl zu der A E G. in Beziehung stehende Unternehmungen umfasst, die Treuhandbank für die elektrische Industrie, die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, die A E G - Union in Wien, die Akt.-Ges. für elektrischen Bedarf in Wien, die Union Ungarische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, die Russische A E G, die A E G - Thomson Houston Società Italiana di Elettricità für Italien, die Società Elettrica Commerciale Italiana in Mailand, die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft Basel für die Schweiz, die Société Française d'Electricité A E G für Frankreich, die A E G - Union Electrique für Belgien, die A E G Electric Company und Electrical Company für England, die A E G - Thomson Houston Ibérica für Spanien, die A E G Societate Generala Româna de electricitate für Rumänien, die A E G Bulgarische Elektrizitäts-Gesellschaft, die A E G Dansk Elektricitets Aktieselskab für Dänemark, die Elektriska Aktiebolaget A E G für Schweden, die Elektricitets-Aktieselskabet A E G für Norwegen, A E G Electrical Co. of South-Africa, die A E G Cia Sudamericana de Electricidad in Buenos-Aires und Santiago de Chile, die A E G Companhia Sul-Americana de Electricidade in Rio de Janeiro, die A E G Cia Mexicana de Electricidad, die Neue Automobil-Gesellschaft, die Automobil-Betriebs-Aktiengesellschaft, die Elektrochemischen Werke in Bitterfeld, Capito & Klein, die auf die Rütgerswerke übergegangenen Planawerke, Beleuchtungskörper, Elektromotor, Isolierrohr, Metallwerke Oberspree, Union Schreibmaschinen-Gesellschaft, die Quarzlampen-Gesellschaft, Elektrostahl in Remscheid, Gesellschaft für elektrische Zugbeleuchtung, die Luft-Fahrzeug-Gesellschaft, Flugmaschine Wright etc.

In Verbindung mit Siemens & Halske ist die A E G beteiligt an der Akkumulatoren-Fabrik in Berlin, der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, der Hamburger Hochbahn, der Elektro-Treuhand Aktien-Gesellschaft, der Deutsch-Überseeischen Elektrizitäts-Gesellschaft, der Ozongesellschaft in Berlin und Petersburg und den Vereinigten Kabelwerken in Petersburg.

Vorübergehend war die A E G auch mit Gebr. Körting Elektrizitäts-G. m. b. H. sowie mit Brown, Boveri & Cie. liiert.

Ein Vertrag mit der General Electric Company sichert der A E G die unentgeltliche Verwendung der Patente, Konstruktionen und Erfahrungen der amerikanischen Gesellschaft.

C) Akkumulatoren-Fabrik A.-G.

Diese, aus der Firma Müller & Einbeck hervorgegangene Aktien-Gesellschaft wurde unter Mitwirkung der Siemens & Halske A.-G. und Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft begründet. Sie besitzt ein Kapital von 12 Millionen Mark. Ihre Hauptfabrik befindet sich in Hagen i. W. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin. Im Laufe der Zeit hat sie sich zu einem Konzern von erheblicher Grösse entwickelt durch Aufnahme einer Reihe kleinerer Akkumulatoren-Fabriken.

In Wien wurde eine Generalrepräsentanz, in der Schweiz gemeinsam mit der Maschinenfabrik Oerlikon die Akkumulatoren-Fabrik Oerlikon gegründet; ausserdem wurden in verschiedenen anderen Ländern Tochtergesellschaften errichtet: in England die Tudor Akkumulator Co., Ltd., in Spanien die Sociedad Espanola del Acumulador Tudor, in Russland die Russische Tudor Akkumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft, in Italien die Società Generale Italiana Accumulatori Elettrici, in Ungarn die Tudor Akkumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft, in Böhmen die Akkumulatoren-Fabrik „Tudor“, G. m. b. H., in Galizien die Galizische Akkumulatoren-Fabrik Tudor, in Rumänien die Societate Anonima Romana pentru fabricarea acumulatorilor electrice. Ferner wurde noch eine Reihe von anderen Gesellschaften zur weiteren Ausbildung einzelner Geschäftszweige ins Leben gerufen: Die Elektromontana G. m. b. H., Varta Akkumulatoren-Gesellschaft m. b. H., die Ziegeltransport-Aktiengesellschaft. Sodann wurde gemeinsam mit den S S W und A E G die Gesellschaft für elektrische Zugbeleuchtung m. b. H. und gemeinsam mit Beer Sondheimer & Co. die Erzbearbeitungsgesellschaft und die Société pour le Traitement des Minerais-Overpelt gegründet.

61. Abschnitt.

Gesetzgebungspolitik gegenüber Kartellen und Trusts.

Von

Universitätsprofessor Dr. Robert Liefmann in Freiburg.

Wir haben mit der Konzentrationsbewegung, deren verschiedene Formen für einige der wichtigsten Industrien in den vorhergehenden Abschnitten geschildert wurden, als einer Tatsache zu rechnen, die immer weiter um sich greifen und immer grössere Bedeutung gewinnen wird. Und zwar werden die verschiedenen Formen sich n e b e n e i n a n d e r weiter entwickeln. Es kann nicht die Rede davon sein, dass die K a r t e l l e etwa schon eine veraltete Organisationsform seien und immer mehr von den T r u s t s verdrängt werden. Vielmehr zeigt sich auch in Amerika, dass in den ganz grossen Industrien das Zusammenfassen a l l e r Unternehmungen zu einer einzigen (Trust) ganz unmöglich ist, dass m e h r e r e g r o s s e Unternehmungen bestehen bleiben und dann die Konkurrenz unter einander durch K a r t e l l v e r e i n b a r u n g e n vermindern. Ebenso wenig darf man erwarten, dass die ganze Konzentrationsbewegung bis zum Extrem gehen werde, so dass schliesslich in den grossen Industrien nur eine einzige Unternehmung übrig bleiben werde. Viele der grossen Unternehmungen sind heute schon an der Grenze angekommen, wo die Übersehbarkeit des Ganzen, die Möglichkeit einheitlicher Leitung und Organisation aufhört. Aber Beteiligungen an anderen Unternehmungen, Interessengemeinschaften und Kartelle sind auch bei ihnen noch sehr erheblicher Ausdehnung fähig. Auch wird diese ganze Entwicklung zweifellos noch viele andere Industriezweige ergreifen. Aber es ist sicher, dass bei den meisten die V o r b e d i n g u n g e n für die Konzentrationsbewegung nicht so günstige sind wie bei den bisher von ihr ergriffenen Unternehmungszweigen, und es ist anzunehmen, dass in den meisten Erwerbszweigen in Deutschland mittlere Unternehmungen in Privatbesitz noch auf lange hinaus die überwiegende Mehrzahl bilden werden.

Es ist natürlich, dass diese Entwicklungsvorgänge nicht ohne wirtschaftliche Erschütterungen sich vollzogen, dass demgemäss von solchen, die dadurch beeinträchtigt wurden, Klage geführt und der Staat zur Hilfe gerufen wurde. In der Tat sind der Wirtschaftspolitik auf diesem Gebiete zahlreiche und schwierige Aufgaben gestellt, die bisher freilich erst zu einem kleinen Teile in Angriff genommen wurden, in der Hauptsache noch einer sicherlich nicht fernen Zukunft bevorstehen.

I. Bloss kontrollierende Massregeln.

Die erste und allgemeinste Aufgabe, die der Staat gegenüber den Kartellen und Trusts zu erfüllen hat, ist die einer Ü b e r w a c h u n g dieser Organisationen. Diese modernen Bildungen greifen so tief in das Wirtschaftsleben ein und können eine so grosse, selbst über das wirtschaftliche Gebiet hinausgehende Macht in sich vereinigen, dass der Staat sie nicht unbeaufsichtigt lassen kann. In den Vereinigten Staaten sind zu diesem Zwecke durch die I n t e r s t a t e C o m m e r c e C o m m i s s i o n, die I n d u s t r i a l - C o m m i s s i o n und andere Organisationen, auch durch zahlreiche Gerichtsverhandlungen die Wirkungen mehrerer wichtiger Trusts untersucht und daraufhin schon seit Anfang der 90er Jahre zahlreiche Antitrustgesetze erlassen worden.

In Deutschland wurden 1903-7 durch die K o n t r a d i k t o r i s c h e n V e r h a n d l u n g e n ü b e r d e u t s c h e K a r t e l l e die wichtigsten Organisationen der Montanindustrie, des Buchhandels, das Kartell für Zeitungsdruckpapier, das Tapetenkartell und das Spiritussyndikat untersucht.*) Ausserdem legte die Reichsregierung dem Reichstage eine umfangreiche D e n k s c h r i f t

*) Veröffentlicht in 12 Heften im Verlage von F. Siemenroth, Berlin.

über Kartelle vor, die in 4 Teilen eine Statistik deutscher Kartelle, eine Sammlung von Kartellstatuten, eine Zusammenstellung der die Kartelle betreffenden Vorschriften des deutschen Zivil- und Strafrechts sowie von Reichsgerichtsurteilen, eine ausführliche Darstellung der Verbände im deutschen Kohlenbergbau, endlich eine Übersicht über die ausländische Kartell- und Trustgesetzgebung enthält. Aber damit wird man auf die Dauer nicht auskommen. Ein ständiges Kartellamt wird immer mehr zu einer Notwendigkeit. Am zweckmässigsten wäre wohl die Einrichtung eines allgemeinen „Industrie- und Handelsamtes“, das auch andere als Kartellfragen, die Handel und Industrie betreffen, zu behandeln und die wichtigsten Unternehmungsgebiete, auch z. B. das Bankwesen zu überwachen hätte, Auskünfte einholen und Enquêtes veranstalten könnte. In Verbindung damit könnte den Kartellen die Erstattung regelmässiger Jahresberichte über die Lage ihres Unternehmungsgebietes, den Grad der Beschäftigung, die Preise und dergl. zur Pflicht gemacht werden.

II. Zivil- und Strafrechtsnormen.

Die Forderungen, über bloss kontrollierende Massregeln hinaus das Kartellwesen staatlich zu regeln, sind sehr zahlreich und sehr verschiedenartig. Manche verlangen ein allgemeines Kartellgesetz und mehrere derartige Entwürfe wurden von den politischen Parteien vorgelegt. Aber allgemeine Bestimmungen, die über bloss kontrollierende Massregeln hinausgehen, würden unbedingt verfehlt sein. Es liegt z. B. gar kein volkswirtschaftliches Interesse vor, die Kartelle in irgend eine bestimmte juristische Form zu pressen. Am ersten könnten noch besondere Zwangsmittel, welche die Kartelle (aber auch andere gemeinsame Organisationen) anwenden, um Aussenstehende zum Beitritt zu veranlassen: die sog. Exklusivverträge oder Verpflichtungen zum ausschliesslichen Verkehr, die verschiedenen Formen des Organisationszwangs, einer allgemeinen gesetzlichen Regelung unterworfen werden. Ganz zu verbieten sind jedoch derartige Verpflichtungen ebenso wenig wie Boykott, Streik und Aussperrung, bisher hat aber noch kein allgemeiner Gesichtspunkt gefunden werden können, bis zu welcher Grenze derartige Massregeln berechtigt und wann sie unberechtigt sind; die Gerichte entscheiden hier von Fall zu Fall und oft sehr willkürlich.

Von juristischer Seite wurden teilweise besonders Zivil- und Strafrechtsnormen gegen die Kartelle gefordert, von der Mehrzahl jedoch, z. B. auf dem deutschen Juristentage, erklärt, dass die vorhandenen Rechtsnormen zur Bekämpfung von Missbräuchen der monopolistischen Vereinigungen genügen. Das ist aber nur insofern zutreffend, als damit nicht die Notwendigkeit wirtschaftspolitischer Massregeln verneint werden soll. Denn es ist klar, dass die Hauptwirkungen der Kartelle durch die Zivil- und Strafrechtsordnung gar nicht erfasst werden können. Diese liegen ja wie bei allen Monopolorganisationen in der Gefahr übermässig hoher Preise. Es ist aber ganz undenkbar, dass ein Richter, z. B. auf eine Zivilrechtsklage hin, entscheiden sollte, ob die Preise eines Kartells zu hoch sind und ein Verstoß gegen die guten Sitten oder wucherische Ausbeutung vorliegt (§ 138 bzw. 134 B.G.B.) Die Preise können nur im Zusammenhang mit der ganzen Konjunktur des Wirtschaftslebens beurteilt werden. Aber selbst Sachverständigen aus der betr. Industrie wird es oft nicht möglich sein, zu sagen, wann die Preise zu hoch sind, geschweige denn, wann von wucherischer Ausbeutung die Rede sein kann. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass es sich hier nicht um einen einzigen Verkaufsvertrag handelt, der dem Richter gerade vorliegt, sondern es sind auf der gleichen Grundlage, z. B. den Preisfestsetzungen oder Absatzbedingungen des betr. Kartells, eine Unzahl ähnlicher Verträge eingegangen worden. Das Urteil eines Richters über einen solchen Vertrag enthält also gleichzeitig eine Entscheidung über alle auf Grund des betr. Kartellbeschlusses von allen Kartellmitgliedern mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträge. Es handelt sich also hier um die wirtschaftlichen Grundlagen und die innersten Verhältnisse eines ganzen Industriezweiges, und es ist dem Richter unmöglich, diese Grundlagen, d. h. die Gründe für die Festsetzung der Kartellpreise mit vollkommener Sachkenntnis zu prüfen.

III. Staatliche Preisfestsetzungen.

Nichtsdestoweniger kann der Staat unter Umständen gezwungen sein, direkt in die Preisfestsetzungen der Kartelle einzugreifen, sofern er sie als der Gesamtheit schädlich erkennt. Dieser abgesehen von der Verstaatlichung tiefste Eingriff des Staats in einen Erwerbszweig darf aber nur im Notfall erfolgen, wenn die sonstigen gleich zu erwähnenden indirekten Massregeln der Wirtschaftspolitik versagen, und es müssen dafür besondere aus Sachverständigen zusammengesetzte Organe geschaffen werden. So habe ich schon vor mehreren Jahren die Errichtung von Kartellkommissionen vorgeschlagen, die aus den beteiligten Interessengruppen, also kartellierten Unternehmern, etwaigen Aussenstehenden, Weiterverarbeitern, Konsumenten, Händlern, Arbeitern, unter Mitwirkung von sonstigen Sachverständigen und Regierungsbeamten für jeden Fall, dass erhebliche Klagen über die Tätigkeit eines Kartells laut werden und andere Massregeln versagen, zu bilden wären. Tatsächlich hat denn auch die Reichsregierung bei ihrer Regelung der Kaliindustrie (s. darüber unten) in die Preisfestsetzungen eingegriffen d. h. Höchstpreise festgesetzt und die Änderung derselben von einer Entscheidung des Bundesrates unter Zuziehung von Sachverständigen abhängig gemacht.

IV. Zollpolitische Massregeln.

Jedenfalls aber kann der Staat das Kartellwesen nicht durch allgemeine gesetzliche Normen regeln, sondern nur durch eine spezielle Kartellpolitik, indem er in jedem einzelnen Falle besondere Massregeln anwendet. Als solche kommen vor allem die Mittel der Wirtschaftspolitik in Betracht und von ihnen liegen Massregeln auf dem Gebiete des Zollwesens besonders nahe. Sie treffen zwar in der Hauptsache nur zollgeschützte Industrien, aber ihnen gegenüber wird es damit in den meisten Fällen möglich sein, übermässigen Preiserhöhungen der Kartelle entgegenzuwirken. Dahin gehört natürlich vor allem die Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle. Man hat vorgeschlagen, eine dahingehende Bestimmung in das Zolltarifgesetz aufzunehmen. Es wurde aber dem keine Folge gegeben. In den meisten Fällen dürfte schon der Umstand, dass eine Zollherabsetzung im Reichstage erörtert wird, genügen, um das Kartell vorsichtiger in seiner Preispolitik zu machen.

Praktisch angewendet wurden derartige Massregeln Kartellen gegenüber zuerst in Kanada auf Grund der Zolltarifgesetze von 1897 und 1907. So wurde dem kanadischen Papierkartell gegenüber der Papierzoll von 25 auf 15 % herabgesetzt. Noch weiter ist Neuseeland gegangen. Ein Gesetz von 1907 bezweckt Schutz der Konsumenten gegen die Monopole im Mehl-, Weizen- und Kartoffelhandel und ermöglicht auf Vorschlag einer Untersuchungskommission Aufhebung der betr. Zölle auf mindestens 3 Monate.

Umgekehrt wurden Zollerhöhungen empfohlen, um die inländische Industrie vor den monopolistischen Organisationen des Auslandes zu schützen, welche, um eine Überproduktion im eigenen Lande zu beseitigen, billig exportieren. Man hat vorgeschlagen, in die Handelsverträge eine Antiexportprämienklausel aufzunehmen, welche dem Staate das Recht geben soll, die Zölle auf eine Ware zu erhöhen, die von einem ausländischen Staate billiger exportiert als im eigenen Lande verkauft wird. Aber eine solche Massregel ist schwierig durchzuführen. Der billige Export ist nicht leicht festzustellen und erfolgt sehr oft auch nur vorübergehend. Auch dieses Mittel ist insbesondere in Kanada angewendet worden, namentlich gegenüber dem billigeren Export amerikanischer Trusts.

Der billigere Export mancher Rohstoffe und Halbfabrikate wird aber auch im Inlande von den Weiterverarbeitern naturgemäss nicht gern gesehen, und um ihn zu bekämpfen, hat man eine weitere zollpolitische Massregel vorgeschlagen: den Ausfuhrzoll. Der Plan eines Ausfuhrzolls auf Kohle wurde in den Zeiten der Kohlenknappheit 1900 und 1906, bei den Zolltarifverhandlungen und bei der ersten Reichsfinanzreform viel erörtert, der eines Kaliausfuhrzolls namentlich im Sommer 1909, als das Kalisyndikat zu scheitern drohte. Letzterer hätte deswegen grosse Bedeutung, weil er ein Mittel gäbe, um auch ohne ein Zwangssyndikat in der Kaliindustrie, also auch bei freier Kon-

kurrenz zu verhindern, dass das Ausland Kali zu billigeren Preisen erhält als die deutsche Landwirtschaft. Aber die Furcht vor Repressalien bewirkte, dass dieses Mittel bisher noch nie praktisch angewendet wurde. Er ist auch insofern eine zweischneidige Massregel, als er das Abflussventil verstopft, das die grossen Industrien in der Förderung des Exports gegenüber Konjunkturschwankungen haben. Diese werden also verstärkt werden.

Von viel grösserer praktischer Bedeutung als der Ausfuhrzoll ist im Interesse der Weiterverarbeiter, welche durch billige Auslandpreise und hohe Kartellpreise im Inlande geschädigt werden, eine weitere zollpolitische Massregel: der zollfreie Veredelungsverkehr. Er besteht darin, dass der Zoll bei der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten gestundet und endgiltig erlassen wird, wenn diese Stoffe in veredelter Form wieder ausgeführt werden. Der Weiterverarbeiter wird dadurch in stand gesetzt, den Teil der Rohstoffe, den er für zu exportierende Waren braucht, zu Weltmarktpreisen zu beziehen, und er wird dadurch im Auslande konkurrenzfähiger. Natürlich nützt der zollfreie Veredelungsverkehr den Weiterverarbeitern um so weniger, je geringer in ihrer Industrie die Bedeutung des Exports im Verhältnis zum inländischen Markte ist. Erheblich weiterreichende Wirkungen hätte dagegen die Ausgestaltung des zollfreien Veredelungsverkehrs zum System der Einfuhrscheine. Sie wird besonders für Roheisen vom Verbands der Halbzugverbraucher gefordert und ein dahingehender von der Zentrumsfraktion gestellter Antrag wurde im Februar 1909 vom Reichstage angenommen. Im Gegensatz zum zollfreien Veredelungsverkehr gehen die Einfuhrscheine von der Ausfuhr aus und gewähren z. B. die zollfreie Einfuhr einer gleichen Menge Roheisen, als in exportierten Eisenwaren enthalten ist. Das ist aber eine sehr viel grössere Menge, als tatsächlich ausländisches Roheisen nach Deutschland eingeführt wird. Die erhaltenen Einfuhrscheine aber sind wie bares Geld, sie können für Zollzahlungen auf neue importierte Waren verwendet oder verkauft werden. Daher kann mit diessr Massregel viel eher ein Druck auf die Inlandspreise ausgeübt werden. Doch scheint sie mir eine Durchbrechung unseres Schutzzollsystems darzustellen. Dann wäre es einfacher und zweckmässiger, überhaupt die betr. Zölle herabzusetzen.

Neben Massregeln der Zollpolitik kommen auch solche der Tarifpolitik der Verkehrsanstalten in Betracht. Billige Frachttarife für den Export z. B. von Kohlen könnten aufgehoben, die Einfuhrtarife für eine kartelliertes Produkt herabgesetzt werden. In Deutschland sind derartige Massregeln wegen des ausgedehnten Staatsbahnsystems am ersten möglich, aber bisher noch nicht angewendet worden.

V. Verstaatlichung.

Ich glaube, dass mit derartigen wirtschaftspolitischen Massregeln es in fast allen Fällen möglich sein wird, den Gefahren der Monopolbildung die Spitze abzubrechen. Trotzdem ist, solange man die Kartelle kennt, noch von einem viel weitergehenden Mittel ihrer Bekämpfung die Rede gewesen, der Verstaatlichung des ganzen Industriezweiges. Der Gedanke daran ist durch den Sozialismus so verbreitet worden, dass selbst vielen bürgerlichen Nationalökonomien die Verstaatlichung der monopolisierten Industrien als das selbstverständliche Ziel der ganzen heutigen Entwicklung erscheint. Namentlich auf dem Gebiete des Bergbaues, für Kohlen und Kali, ist die Verstaatlichung der Unternehmungen sehr häufig empfohlen worden, weil hier bekanntlich besonders fest organisierte Kartelle bestehen. Unter dem Einfluss dieser Anschauungen hat der preussische Staat in der Tat seinen Besitz im Kohlen- und Kalibergbau ausgedehnt. Er hat im Ruhrgebiet, wo er vorher keine Zechen besass, grosse Kohlenfelder erworben und mehrere Zechen angelegt. Er suchte ferner durch Erwerbung der Aktien die Bergwerksgesellschaft Hibernia an sich zu bringen, was ihm jedoch infolge des Widerstandes der rheinischen Grossaktionäre und der beteiligten Banken nicht gelang. Der Staat hat aber seinen nahezu die Hälfte des Aktienkapitals umfassenden Aktienbesitz bisher festgehalten. Ein Vetorecht gegen Preiserhöhungen, das ihm vom Rheinisch-westfälischen Kohlen-syndikat angeboten war, hat er früher abgelehnt in der richtigen Erkenntnis, dass damit die Preise des Syndikats als durch ihn legitimiert erschienen wären. Die Verstaatlichungen erfolgten hier ent-

schieden nicht sowohl zwecks Bekämpfung der Kartelle als vielmehr, um den Kohlenbedarf der preussischen Staatsbahnen unabhängig von ihnen sicher zu stellen. 1911 ist der preussische Fiskus mit seinen Ruhrwerken dem Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat beigetreten, um den weiteren Bestand des Syndikats zu sichern. An den tatsächlichen Verhältnissen hat sich dadurch nicht viel geändert. Denn er hatte bisher dem Kartellmonopol in keiner Weise Konkurrenz gemacht. Im Oktober 1912 ist der Fiskus dann, weil er die vom Syndikat beschlossene Preiserhöhung nicht mitmachen wollte, aus dem Syndikat wieder ausgetreten. Da seine Zechen aber nicht sehr günstig produzieren, ist er doch an hohen Preisen interessiert und wird dem Syndikat keine ernsthafte Konkurrenz machen, möglicherweise ihm auch wieder beitreten, oder sonst einen Vertrag mit ihm schliessen, um die Erneuerung des Kartells zu sichern.

Dagegen geschah die Ausdehnung des Staatsbesitzes im Kalibergbau zu dem ausdrücklichen Zwecke, im Kalisyndikat, dem der preussische und der anhaltische Fiskus von Anfang an angehörten, entsprechend der Vermehrung der Privatwerke den alten Einfluss zu erhalten. So wurde namentlich im Jahre 1905 die Gewerkschaft Hercynia um den Preis von 30 Mill. Mk. erworben.

Ende 1912 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Errichtung eines Petroleumhandelsmonopols bezweckt. Der Ein- und Verkauf im grossen sollte einer privaten Aktiengesellschaft übergeben werden. Das Reich sollte unter staatlicher Leitung die Verkaufspreise festsetzen und am Gewinn beteiligt sein. Die Massregel war vor allem als Mittel gegen die überragende Stellung der Standard Oil Company und ihrer Verkaufsorganisationen auf dem deutschen Markte gedacht, die 70 Proz. des deutschen Konsums liefern. Man glaubte unter Umgehung des Trusts sich die nötige Petroleummenge von den russischen, rumänischen, österreichischen und bisher trustfreien amerikanischen Produzenten sichern zu können. Ob damit aber wirklich die deutsche Versorgung sicher gestellt und ob insbesondere den Konsumenten damit billigere Preise gewährt werden könnten, steht dahin. Eine Reichstagskommission hat zwar den Entwurf nach mancherlei Änderungen angenommen, aber eine Entscheidung ist darüber noch nicht erfolgt.

Das gesamte Problem der Verstaatlichung ganzer Unternehmungszeige zu erörtern liegt ausserhalb des Rahmens dieser Skizze. Als radikalstes Mittel zur Bekämpfung von Missbräuchen monopolistischer Vereinigungen wird sie kaum oft in Betracht kommen, weil andere sehr viel einfachere Mittel, im Notfall staatliche Preisfestsetzungen, genügend zu Gebote stehen. Bisher haben sich auch im Bergbau die preussischen Verstaatlichungen und die Beteiligung des Staates an kartellierten Industrien durch eigene Unternehmungen nicht als nützlich und erfolgreich erwiesen. Das zeigte sich besonders in der neueren Entwicklung der Kaliindustrie.

VI. Regelung der Kaliindustrie und das deutsche Kaligesetz.

Während man bisher immer glaubte, dass eine staatliche Regelung des Kartellwesens Massregeln gegen die Kartelle zum Schutze der Allgemeinheit enthalten müsse, ist das einzige wirklich weitgehende Eingreifen in die Kartellfrage, das in Deutschland bisher zu verzeichnen war, ein Gesetz zum Schutze eines Kartells. Es ist das Reichskaligesetz vom 25. Mai 1910. Während bis Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Zahl der vorhandenen Kalilagerstätten und der Werke gering war, wurden seitdem ungeheure neue Kalilager in ganz Mittel-, Nordwestdeutschland und im Elsass erschlossen. So entstanden immer neue Werke und eine gewaltige Überkapitalisation, dergestalt, dass 10—12 Werke mit 100—200 Mill. Mk. Anlagekapital, wenn ihre Leistungsfähigkeit voll ausgenützt würde, den ganzen heutigen Bedarf versorgen könnten, während tatsächlich bei Erlass des Gesetzes 65 fördernde Werke vorhanden waren. Inzwischen ist ihre Zahl bis zum Juli 1913 auf nicht weniger als 142 gestiegen. Einschliesslich der zahllosen Bohrgesellschaften sind mindestens $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mk. in der Industrie investiert. Diese Zustände hätten schon längst zur Auflösung des Syndikats und zur Konkurrenz zwischen den Werken führen müssen, wodurch weitere Kapitalinvestitionen in der Industrie verhindert worden wären. Aber man suchte immer wieder das Syndikat zusammenzuhalten und zwar insbesondere mit Rücksicht auf das Ausland. Man fürchtete, dass bei freier Konkurrenz insbesondere Amerika billig Kaliwerke

erwerben und daraus seinen Bedarf decken werde. Wenn die übrigen sich dann aber für die Versorgung des Inlandes allein wieder zu einem Kartell vereinigten, würde die deutsche Landwirtschaft sehr viel höhere Preise zu bezahlen haben. Um das zu verhindern, hielt die Reichsregierung allein ein Zwangssyndikat für geeignet. In einem ersten Entwurf, den Preussen Ende 1909 an den Bundesrat brachte, sollte nur den schon fördernden Werken der Beitritt gestattet sein, alle anderen sollten entschädigt werden. Dies war aber eine Benachteiligung der Gegenden, in denen man noch Kali zu finden hoffte, und der Unternehmungen, die mit Schachtbau beschäftigt waren. Daher machte der 2te Entwurf allen neuen Werken den Beitritt möglich, freilich anfangs mit nur sehr geringen Beteiligungsziffern. Die Erwartung der Regierung, dass das von der Gründung neuer Werke abschrecken werde, erfüllte sich nicht. Vielmehr wurden, was Einsichtige vorausgesehen hatten, noch viele weitere Millionen in die Industrie hineingesteckt und die Überkapitalisation enorm vergrößert, zumal auch manche der älteren Werke auf abgetrennten Feldesteilen neue Schachtanlagen errichteten. Durch den Reichstag wurden noch Bestimmungen im Interesse der Arbeiter in das Gesetz hineingebracht, wonach die Beteiligungsziffern eines Werkes im selben Verhältnis gekürzt werden sollen, in dem sich der Lohn der Arbeiter gegenüber dem Durchschnitt von 1907—9 vermindert.

Das Gesetz statuiert also ein Zwangssyndikat und legt ein Handelsmonopol in dessen Hände: Kali darf nur durch die Vertriebsstelle verkauft werden. Ferner setzt das Gesetz die Höchstpreise für Kali auf 3 Jahre fest, die späteren Preisfestsetzungen erfolgen durch den Bundesrat nach Anhörung der Kaliwerksbesitzer und der Verbraucher von 5 zu 5 Jahren. Die jetzt geltenden Preise sind gegen die früheren nur sehr wenig ermässigt worden. Eine sog. Überkontingentssteuer trifft diejenigen Werke, die die ihnen zugebilligten Absatzgebiete überschreiten. Diese Steuer richtete sich hauptsächlich gegen die grossen, nur etwa zur Hälfte des Inlandpreises abgeschlossenen ausser-syndikatlichen Verkäufe einiger Werke nach Amerika. Ausserdem ist noch eine allgemeine Steuer von 0,60 Mk. pro DZ. eingeführt worden, welche zur Deckung der Syndikatskosten und zur Förderung des Kaliabsatzes dienen soll. Ein derartiges Zwangskartell ist übrigens keineswegs etwas Neues, sondern ein solches ist schon 1896 in der russischen Zuckerindustrie, später in der rumänischen Petroleumindustrie und der sizilianischen Schwefelindustrie geschaffen worden.

Der Haupteinwand gegen dieses staatliche Eingreifen in die Kaliindustrie ist wohl, dass dadurch die enorme Überkapitalisation nicht vermindert, sondern im Gegenteil noch vermehrt wird. wie die neueste Entwicklung schlagend oder zum grössten Schaden der deutschen Volkswirtschaft bewiesen hat. Je früher freie Konkurrenz eingetreten wäre, um so vorteilhafter wäre das für die ganze Volkswirtschaft gewesen. Denn es hätte ihr Hunderte von Millionen erspart, die jetzt unproduktiv in dieser Industrie angelegt sind. Im Interesse der augenblicklichen Rentabilität seiner eigenen und der neueren schwächeren Werke hat der Staat aber immer wieder zum Zustandekommen des Syndikats gewirkt. Er hat auch die hohen Preise sanktioniert, die nötig waren, um den Werken, die alle nur zu einem Bruchteil ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt sind, trotz der dadurch enorm gesteigerten Selbstkosten eine gewisse Rentabilität zu sichern. Heute noch die freie Konkurrenz eintreten zu lassen, erscheint allerdings nicht zweckmässig. Weniger mit Rücksicht auf das Ausland. Denn es gibt, wie wir sahen, andere Mittel, dafür zu sorgen, dass die inländische Landwirtschaft das Kali nicht teurer bekommt als das Ausland. Vielmehr vor allem deshalb, weil die nötige Propaganda zur Ausdehnung des Absatzes am besten durch eine gemeinsame Organisation erfolgt. Eine solche Propaganda hat das Syndikat auch in die Hand genommen und so war das zwangsweise Zusammenhalten desselben wohl der beste Ausweg. Aber — und daran hat es das Gesetz fehlen lassen — es hätten gleichzeitig ganz bedeutende Preisherabsetzungen stattfinden müssen, um den Absatz auszudehnen. Denn eine ganze Anzahl von Werken kann, wofern sie voll beschäftigt sind, bei nur die Hälfte der heutigen tragenden Preisen noch sehr gut verdienen. Das Hochhalten der Preise, nur um alle die schwächeren für die Versorgung des Bedarfs ganz überflüssigen Werke, die aus spekulativem Übereifer gegründet sind, am Leben zu erhalten, entspricht aber nicht dem Interesse der ganzen Volkswirtschaft.

Allgemein ergibt sich aus der neueren Entwicklung der Kaliindustrie für die Kartellpolitik der Satz, dass der Staat sich an monopolisierten Erwerbszweigen nicht mit eigenen Unterneh-

mungen beteiligen soll. Einmal, weil er dadurch zu eng mit Privatinteressen verknüpft wird, die wenn sie in einem Kartell organisiert sind, schon selbst mächtig genug sind. Und zweitens, weil er dadurch dem privaten Kapital einen zu grossen Anreiz zu Investitionen in dieser Industrie bietet. Ein solcher Reiz ist durch jedes Kartell schon in genügendem Umfange gegeben. Der Staat verstärkt ihn unnützerweise durch seine Beteiligung und erleichtert dadurch eine Überkapitalisation.

VII. Die amerikanische Trustgesetzgebung.

Inden Ver. Staaten hat die Trustgesetzgebung bis in die neueste Zeit nur das Prinzip verfolgt, den Zustand der freien Konkurrenz möglichst zu stabilisieren. Von den zahlreichen einzelstaatlichen Antitrustgesetzen abgesehen, die teilweise sehr rigoros waren, gelangte man zu einem bundesstaatlichen Vorgehen zuerst den Eisenbahnen gegenüber. Das Interstate Commerce-Gesetz von 1887 bestimmt, dass die Frachtsätze „mässig und gerecht“ sein müssen, verbietet Verträge über die Verteilung der Frachteinnahmen auf konkurrierenden Eisenbahnen (pooling) und statuiert einen Frachtzwang. Die gleichzeitig eingesetzte Interstate Commerce Commission hatte anfangs nur die Aufgabe der Überwachung. Sehr erweitert wurden die Befugnisse der Kommission durch das Hepburn-Gesetz von 1908, durch das ihr die sog. rate making power verliehen wurde, d. h. sie kann die Höchstsätze für den Personen- und Gütertransport festsetzen. Auch dehnte dieses Gesetz die Bestimmungen über die Eisenbahnen auf die Petroleumleitungen und die Paketbeförderung aus.

Das wichtigste allgemeine Gesetz ist das Sherman-Gesetz von 1890. Es sucht auf allen Gebieten die freie Konkurrenz im zwischenstaatlichen Verkehr aufrecht zu halten. Es wurde durch Zollgesetze wie das Wilson-Gesetz von 1894 und das Dingley-Gesetz von 1897 ergänzt, namentlich aber durch das Elkins-Gesetz von 1903, welches Zuwiderhandlungen gegen die älteren Gesetze durch Beamte von Korporationen als Vergehen der Korporation selbst erklärt. Auf Grund dieses Gesetzes wurde gegen die Standard Oil Company eine Strafe von 29 Mill. Pfund verhängt, die aber angefochten und nicht vollstreckt wurde.

Den weitesten Eingriff in die grossen Korporationen bedeutet aber das neue Eisenbahngesetz vom Juni 1910. Danach muss jede beabsichtigte Tarifänderung von der Interstate Commerce Commission genehmigt werden, die Bahnen müssen im Falle einer beabsichtigten Erhöhung der Tarife den Nachweis der Notwendigkeit und Billigkeit führen. Die Befugnisse der Kommission sind auch auf die Telephon- und Telegraphengesellschaften ausgedehnt worden. Gegen Entscheidungen der Kommission ist als Berufungsinstanz ein neues Gericht, Commerce Court, geschaffen; gegen das Urteil dieses Gerichts ist nur Appell an den Obersten Gerichtshof der Ver. Staaten zulässig. In letzter Zeit ist die Bundesregierung gegen einige der grossen Kapitalorganisationen, insbesondere gegen die Standard Oil Company den Pulvertrust und den Tabaktrust eingeschritten und hat auf Grund des Sherman-Gesetzes ihre Auflösung und Zerlegung in ihre Untergesellschaften verlangt. Der Petroleumtrust hat dem Folge geleistet, diese Massregel wird vielleicht die Spekulation in den Effekten derartiger Unternehmungen etwas einschränken, aber sicher nicht die Wirkung haben, dass die grossen Kapitalisten ihre Kontrolle über die Industrien aufgeben. Gegen eine grosse Anzahl weiterer Trusts schweben noch Untersuchungen und auch eine Reihe von Eisenbahngesellschaften, die die Kontrolle über andere Eisenbahnen erlangt hatten, insbesondere die Southern Pacific Company über die Union Company Pacific mussten eine Auflösung und Zerlegung ihres Besitzes vornehmen. Neuestens will Präsident Wilson gegen alle Trusts in ähnlicher Weise vorgehen.

Gegen die wichtigsten und ungünstigsten Wirkungen der amerikanischen Trusts, die Missstände, die sich bei der Gründung, Finanzierung und Verwaltung der grossen Unternehmungen, ihrer Beherrschung des Kapitalmarktes, ihrer Beeinflussung der Börsenspekulation gezeigt haben, sind bisher keine wirklich durchgreifenden Massregeln ergriffen worden. Hier sieht sich die Wirtschaftspolitik vor die schwierigsten Aufgaben gestellt, die nur durch eine bundesstaatliche Korporationsgesetzgebung gelöst werden können. Auch in Deutschland werden sich in nicht zu ferner Zeit Massregeln zur Herbeiführung grösserer Öffentlichkeit in der Geschäftsführung grosser, weitverzweigter Unternehmungen und zur Überwachung des Finanzierungsgeschäfts der Banken als notwendig erweisen.

62. Abschnitt.

Handwerk und Kleingewerbe.

Von

Geh. Hofrat Dr. Julius Pierstorff,

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena.

Literatur:

Wernicke, J.: Kapitalismus und Mittelstandspolitik. Jena 1907. Derselbe: Der Mittelstand und seine wirtschaftliche Lage. Leipzig 1909. Pierstorff, Julius: Der moderne Mittelstand. Leipzig und Dresden 1911. Sering: Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Berlin 1910.

Der Mittelstand und seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen sind in Deutschland und einigen anderen Ländern des europäischen Kontinents nach Ablauf der liberalen Aera mehr als früher in den Vordergrund gerückt worden. Die Verschwommenheit und Dehnbarkeit des Begriffs, welche dabei hervortraten, machen vor allem eine klare Begriffsbestimmung erforderlich.

Zweifellos wird die Zugehörigkeit zum M. zunächst durch den Bezug eines Einkommens mittlerer Höhe bedingt unter Ausschluss der ganz grossen und ganz kleinen Einkommensklassen. Aber abgesehen von der Schwierigkeit einer festen Abgrenzung des mittleren Einkommens wird diese mechanische Bestimmung allein dem Standesbegriff nicht gerecht. Für diesen kommt ausserdem die Eigenart der wirtschaftlichen und sozialen Stellung in Betracht. Meistens fasst man in dem Begriff Mittelstand alle diejenigen Elemente zusammen, welche, gestützt auf eigenes Vermögen mittleren oder kleineren Umfanges, einen gelernten Erwerbsberuf in äusserlich selbständiger Stellung und in der Regel unter persönlicher Arbeitsbetätigung ausüben. Danach gehören zum Mittelstande: Bauern, Handwerker und andere selbständige Kleingewerbetreibende, mittlere und kleine Kaufleute und Händler, Privatbankiers mit lokalem Geschäftsbetrieb, Gast- und Schankwirte, auch wohl Kommissionäre und Agenten usw., Bisweilen wird ihm auch die Masse der Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler usw. zugezählt. Nachdem in neuester Zeit die wachsende Ausdehnung der Staats- und Kommunalverwaltung sowie der Staats- und Kommunalbetriebe die Zahl der öffentlichen Beamten und die zunehmenden Konzentration des Industrie-, Handels- und Verkehrsbetriebes, die Zahl der Privatangestellten immer mehr hat anschwellen lassen, ist es Brauch geworden, die Masse der öffentlichen und privaten Beamten und Angestellten mit mittlerem Einkommen und in nicht leitenden Stellungen als neuen Mittelstand dem vorhin charakterisierten, an die Zustände früherer Jahrhunderte unmittelbar anknüpfenden Mittelstand, als dem älteren, gegenüber oder zur Seite zu stellen. Neuerdings endlich pflegt die sogenannte Mittelstandsbewegung den Begriff des Mittelstandes sogar auf den vorwiegend städtischen Kreis der Handwerker und Kleingewerbetreibenden und den mit mittlerem und kleinem Kapital betriebenen Detailhandel zu beschränken, eine Begriffsbeschränkung, die wissenschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann. Das Vorhandensein eines numerisch starken Mittelstandes und einer mannigfachen Abstufung innerhalb desselben pflegt man sozial besonders hoch zu bewerten, weil er ein Hindernis darstellt für die Herausbildung eines schroffen und unvermittelten Gegensatzes zwischen Reichtum und Armut, zwischen einer Vermögensherrschaft weniger und einer proletarischen, weil ganz auf prekäres Lohneinkommen angewiesenen und darum wirtschaftlich und sozial abhängigen Volksmasse. Zugleich erblickt man in ihm ein Mittel, das bei Garantierung wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit dem Einzelnen ermöglicht, auf der sozialen Stufenleiter durch eigene Kraft emporzusteigen und dadurch den ganzen Gesellschaftskörper gesund zu erhalten. Nach dieser Anschauung erfüllt solche Aufgabe nur der sogenannte alte Mittelstand, weil nur in ihm Besitz und Arbeit innig verschmolzen und damit die notwendige Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Einzelnen gesichert erscheinen.

Das eigentliche Fundament und den wichtigsten Bestandteil dieses Mittelstandes bildet der Bauerstand. Er entspricht auch dem altmittelständischem Ideal am vollkommensten, doch ist der von der Gutsuntertänigkeit befreite, wirtschaftlich ganz auf sich selbst gestellte Bauer in Zentraleuropa in der Hauptsache erst eine Schöpfung der grossen Agrarreformen des 19. und teilweise des 18. Jahrhunderts. Der Bauernwirtschaft, welcher bei uns, allgemein gesprochen, die Betriebe zwischen 2 und 100 ha zuzurechnen sind, gehören etwa 70 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche an, so dass sie durchaus den Schwerpunkt der deutschen Agrarverfassung bildet. Von jenen 70 % entfallen je 10 % auf die kleinbäuerlichen und je 30 % auf die mittel- und die grossbäuerliche Wirtschaft, während weitere 25 % dem Grossgrundbesitz zufallen und 5—6 % der Parzellenwirtschaft. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass je nach dem Intensitätsgrade des Landwirtschaftsbetriebes, wie nach klimatischen und Bodenverhältnissen der Umfang der einen bäuerlichen Betrieb bedingenden Bodenflächen, ferner auch das Mischungsverhältniss der Besitz- und Betriebsklassen in den verschiedenen Gegenden sich verschieden gestalten.

Wenn sich der Bauernstand in dem Umfange, in welchem er aus den grossen Agrarreformen hervorgegangen ist, trotz aller Verschiebungen im einzelnen, im allgemeinen bis zum heutigen Tage behauptet hat, so liegt die tiefere Ursache dieser Erscheinung im inneren Wesen der landwirtschaftlichen Produktion. Hier besitzt der Grossbetrieb keine solche spezifische Überlegenheit gegenüber dem kleinern Betriebe, wie es auf weiten Gebieten der Industrie und des Handels der Fall ist. Ein etwaiges Übergewicht des Grossbetriebes im Körnerbau wird aufgewogen durch die grösseren Erfolge des bäuerlichen Betriebes in der Viehzucht, für die er günstigere Bedingungen bietet. Je kleiner die Betriebe, desto stärker — vom Parzellenbetriebe abgesehen — die Viehhaltung. Überdies nimmt bei zunehmender Flächengrösse von einem gewissen Punkte an die Wirtschaftlichkeit des Einzelbetriebes überhaupt ab. Vor allem aber schliesst der Landwirtschaftsbetrieb eine Absatzkonkurrenz solcher Art aus, wie sie Gewerbe und Handel beherrscht. Da dort der Einzelbetrieb nur innerhalb der bewirtschafteten Bodenfläche die Möglichkeit gesteigerter Produktion in sich birgt, vermag keiner den anderen durch Über- bzw. Unterbietung in seiner Existenz zu bedrohen, indem er etwa ihm den Absatz entzieht und ihn mit seinen Betriebsmitteln lahmlegt. Unter diesen Umständen gereicht die bessere Schul- und Fachbildung, welche man der bäuerlichen Bevölkerung in wachsendem Masse angedeihen lässt, ihr zum besonderen Vortheil, indem sie ihr ermöglicht, ihre gesicherte wirtschaftliche Lage produktiv wirksamer auszunutzen. Zugleich brachte die grossartige Entwicklung des Genossenschaftswesens, seitdem es Raiffeisen gelungen war, es der Eigenart der ländlichen Verhältnisse besser anzupassen, dem bäuerlichen Betriebe eine gewaltige Stärkung. Im Vordergrund steht das grossartige Netz von Spar- und Kreditvereinen, welche nicht nur dem Bauern den erforderlichen Personalkredit vermitteln, sondern auch dem Landeseigene eigenen Kapitalien erhalten und andere zuführen. Dazu kommen die rapid sich verbreitenden Einkaufs- und Berufsgenossenschaften für gemeinsame, daher billigere und gegen Betrug Schutz gewährende Beschaffung von Dünger- und Futtermitteln, Saatgut, Maschinen und sonstige Betriebsmittel. Für die Bildung derartiger Genossenschaften bietet der Bauernstand einen ganz besonders günstigen Boden, da sein Bedarf kein individualisierter, sondern gleichmässiger Massenbedarf ist und seine Mitglieder eben eine geschäftliche Konkurrenz im üblichen Sinn nicht kennen, die ihrer Natur nach Genossenschaftsbildung letzterer Art zum mindesten erschwert, ja weithin ganz unmöglich macht. In anderer Richtung brachten die Genossenschaftsmolkereien einen bedeutenden Aufschwung, von denen es im Jahre 1909 nicht weniger als 3271 gab. Als Produktivgenossenschaften nur partiellen Charakters nehmen sie dem einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe nicht die Selbständigkeit und verletzen kein anderes Mittelstandsinteresse; nur als Verwertungs- und Absatzstellen beschränken sie den selbständigen Handel ebenso wie es die Einkaufsgenossenschaften thun. In gleicher Richtung wirken Verwertungsgenossenschaften anderer Art, wie die Kornhäuser, Viehverwertungsgenossenschaften, Viehzentralen usw. Doch sind bei ihnen Wirksamkeit und Erfolge problematischer.

Die Erhaltung und möglichste Vermehrung des Bauernstandes bildet in der Regel, jedenfalls für Deutschland angesichts der zu grossen Ausdehnung des Grossgrundbesitzes im Osten, ein hervorragendes nationalwirtschaftliches Interesse. Denn Vorherrschaft des Grossgrundbesitzes entvölkert

das Land, während Vorherrschaft des Parzellenbetriebes die ländliche Bevölkerung verkümmern lässt. Bauerntum, insbesondere Mittel- und Kleinbauerntum, bewirkt dagegen nicht nur intensivere Bodenkultur und erleichtert die Lösung der schwierigen ländlichen Arbeiterfrage, sondern bietet auch dem Gewerbe und Handel in den Städten günstige Entwicklungsmöglichkeiten. Aus solchen Gründen ist eine kräftige und nachhaltige innere Kolonisation in den Gebieten vorherrschenden Grossgrundbesitzes, im Osten, geradezu eine Lebensfrage für Deutschland. Doch kann sie nur durch tiefgreifende Mitwirkung des Staates ausreichende Erfolge erzielen. Denn dieselben aus der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes fliessenden Ursachen, welche dem Bauernstande die Selbstbehauptung erleichtern, erschweren ihm die selbsttätige Ausbreitung.

Ganz anders wie in der Landwirtschaft liegen die Verhältnisse im Gewerbe und Handel wegen der völlig abweichenden Natur ihrer wirtschaftlichen Grundlagen.

Auf dem Gebiete des Gewerbewesens führten im Lauf des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des Maschinenwesens, auch der technischen Chemie und andere produktionstechnische Neuerungen, im Zusammenhange mit dem Aufkommen der Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt eine völlige Revolution der Produktions- und Absatzverhältnisse herbei. Es entwickelte sich die moderne Grossindustrie mit weitgehender Arbeitsteilung, Maschinenverwendung und Spezialisierung mit Massenfabrikation, Betriebskonzentration und Fernabsatz. Hand in Hand damit ging die zunehmende Konzentration der Bevölkerung, vornehmlich in den Städten, Erweiterung und Durchbrechung der Lokalmärkte.

Wurden auf diese Weise der überlieferte, auf Lokalabsatz und Kundenproduktion basierte Handwerksbetrieb und die handwerksmässig betriebene Verlagsindustrie in ihren Grundlagen erschüttert und in wachsendem Umfange zurückgedrängt, so ging doch diese Umwälzung nicht so weit, das gesamte Handwerk zu vernichten. Vielmehr ist Grad und Art, in denen die einzelnen Berufs- und Produktionszweige von ihr berührt wurden, ausserordentlich verschieden. Während einige Zweige ganz verdrängt wurden oder im Begriffe stehen verdrängt zu werden, — bisweilen sogar nur durch Bedarfsänderungen — erfuhren andere nur eine Schmälerung oder Wandlung ihres Arbeitsgebietes. In manchen Zweigen auch geriet das Handwerk, namentlich in den Grossstädten, in Abhängigkeit vom Handel und vom Magazin, ohne dass dies überall durch die Produktionstechnik bedingt gewesen wäre. Andererseits hat es sich weithin in Konkurrenz mit der Grossindustrie und dem Magazin behauptet und in Qualitätsarbeit Ersatz gefunden oder sich einem ihm verwandten Handelsbetrieb angegliedert, dem oft die Reparaturarbeiten eine starke Stütze bieten. Schliesslich hat es in den mittleren und kleineren Städten, sowie auf dem Lande, viel von dem wieder gewonnen, was es in den Grossstädten verlor.

Allen diesen Verlusten und Verschiebungen steht aber vor allem die Tatsache gegenüber, dass eine grosse Reihe wichtiger und bedeutender Handwerkszweige von den Wandlungen der modernen Zeit gar nicht oder nur unwesentlich berührt wurden, viele von ihnen infolge des Bevölkerungswachstums und des gestiegenen Wohlstandes sogar ausserordentlich emporgeblüht sind. Zu diesen Zweigen gehören die Nahrungsmittelgewerbe, insbesondere Fleischerei und Bäckerei, die Mehrzahl der Baugewerbe, die Ausrüstungs- und Wohnungsausstattungsgerichte, die Buchdruckereien. Ausserdem sind ganz neue mittelständische Gewerbszweige entstanden, auf Grund neuen Bedarfs und neuer Technik, z. B. das Photographengewerbe, Installationsgewerbe usw. Einen allgemeinen Rückgang und eine allgemeine Notlage des Handwerks und des Kleingewerbes besteht sonach nicht. Produktionsverschiebungen aber hat es zu allen Zeiten gegeben, wenn auch keine der früheren an diese neueste der Grösse und dem Umfange nach heranreichten.

Da eine Rückbildung oder auch nur eine Sistierung des durch die moderne Technik der Produktion und des Verkehrs bedingten Umwandlungsprozesses ausgeschlossen ist, kann die Aufgabe einer gesunden Mittelstandspolitik auf dem Gebiete des Handwerks und des Kleingewerbes nur sein, die Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu erleichtern und zu befördern. Dies ist weniger durch eine Belebung des Innungswesens, als durch staatliche und kommunale Ausbildung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, das ja zugleich dem gesamten Gewerbewesen zugut kommt. Dabei ist mehr als sonst, das Augenmerk auf eine kaufmännische Schulung zu richten, weil technisches Können nur in Verbindung mit der nötigen geschäftlichen Umsicht dem Handwerk

und Kleingewerbe, wenn sonst die Bedingungen lebensfähiger Forschung für sie erfüllt sind, zu erfolgreicher Selbstbehauptung befähigt angesichts der höheren Anforderungen, welche die Gegenwart an die Geschäftstüchtigkeit stellt. Eine weitere Stütze bietet ein entwickeltes Genossenschaftswesen. Doch besitzen hier nur die Kreditgenossenschaften grössere und allgemeine Bedeutung, während den übrigen Genossenschaftsarten auf dem gewerblichen Gebiete im Unterschied vom landwirtschaftlichen, aus Ursachen, welche in der Natur der gewerblichen Produktion liegen, nur eine ganz beschränkte und nebensächliche Bedeutung zukommt, was durch die geringen äusseren Erfolge belegt wird.

Dem Zuge der gesamten gewerblichen Entwicklung entsprechend zeigen die meisten Handwerksbetriebe eine Tendenz zur Vergrösserung, indem die Zahl der Alleinbetriebe abnimmt, die Zahl der Gehilfenbetriebe, wie ihr Einzelumfang, wächst. Wie das ein Beweis innerer Kräftigung ist, so ist es zugleich ein Zeichen dafür, dass die Entwicklung sich von dem überlieferten mittelständischen Ideal langsam entfernt, wonach den Hilfskräften die spätere Selbständigkeit allgemein erreichbar sein soll.

Das dritte Hauptglied des alten Mittelstandes bilden die Kreise der mittleren und kleinen Kaufleute und Händler im Kleinhandel, der den unmittelbaren Absatz an den Verbraucher betreibt, wie im Grosshandel, der zwischen Produktion und Kleinhandel sich als Zwischenglied einschleibt.

Das oben charakterisierte Wesen der modernen Wirtschaftsentwicklung bringt es mit sich, dass der Handel eine früher nicht gehante Ausbreitung erlangte. Beschäftigt er auch absolut weniger Personen als Landwirtschaft und Industrie, so überflügelte doch sein Wachstum bei weitem selbst die rapide Zunahme der industriellen Bevölkerung bei uns. Dabei darf man annehmen dass $\frac{9}{10}$ der am Handel beteiligten Personen auf den Detailhandel entfallen. 1882—1907 wuchs in Deutschland die Zahl aller Handelsbetriebe von 617 000 auf 1 088 000, die der Hauptbetriebe allein von 453 000 auf 842 000. Die Betriebspersonen vermehrten sich von 838 000 auf 2 064 000, also um das $1\frac{1}{2}$ fache, während die Gesamtbevölkerung nur um etwa mehr als $\frac{1}{3}$ zunahm. $\frac{4}{5}$ der Betriebe entfällt während der ganzen Periode auf die Allein- und Kleinbetriebe (1—5 Personen). Trotz stärkeren Wachstums der Mittel- und Grossbetriebe (6—50 und über 50 Personen) waren 1907 in jenen doch noch doppelt so viel Personen beschäftigt, als in diesen. Danach behauptet der Handel vorwiegend mittelständischen Charakter.

Immerhin bekundete sich auch im Handel, wie in Industrie und Gewerbe, mit seiner wachsenden Ausbreitung zugleich die Tendenz zur Erweiterung und Konzentration der Einzelbetriebe, weil auch hier der grössere Betrieb in der Regel billiger arbeitet und leistungsfähiger ist als der kleinere. Hand in Hand mit der Betriebserweiterung ging vielfach eine zunehmende Spezialisierung und die Ausschaltung von Zwischengliedern zwischen Produzenten und Detailverkäufern. Diese Ausschaltung nutzten vor allem die aufkommenden Basare und Grossmagazine aus, welche gangbare, leicht und sicher verkäufliche Artikel verschiedener Gattung in grossen Partien direkt von den Produzenten beziehen und zu mässigen Preisen ausbieten. Die geführten Qualitäten richten sich dabei nach den Bedürfnissen und der Zahlungsfähigkeit des Kundenkreises, auf den sie rechnen. Den Basaren reihen sich weiter die Warenhäuser an, welche zugleich durch die grosse Mannigfaltigkeit der geführten Waren charakterisiert sind, ihren Schwerpunkt aber meist in der Manufaktur- und Bekleidungsbranche sowie in der Konfektion haben.

Aber so mannigfaltig diese Betriebsgattungen sein und so sehr ihre Grenzlinien verschwimmen mögen, gemeinsam ist ihnen allen zumeist, dass sie *Grossbetriebe* sind. Mit ihrer rationalen und dadurch überlegenen Betriebsökonomie verbinden sie andere Vorteile, besonders denjenigen des schnellen Kapitalumsatzes, welcher ermöglicht, sich mit geringeren Einzelwaren zu begnügen. Denn sie alle befolgen mit Strenge den Grundsatz der Barzahlung, der überdies die kostspielige Führung von Kunden-Konti und Einziehung von Kundenschulden vollkommen ausschliesst. Die durch den Geschäftsumfang bedingte Rationalität der Betriebsorganisation wirkt analog wie in der Industrie Maschine und Arbeitsteilung.

Wie durch diese kapitalistischen Grossbetriebe, wurde andererseits durch die Ausbreitung der auf nichtkapitalistischer Grundlage erwachsenden Konsumvereine der weiteren Ausbreitung des

Kleinbetriebes Schranken gezogen. Sie sind Käuferorganisationen, welche durch beauftragte Angestellte die Funktionen der Krämerei für Rechnung der Mitglieder besorgen lassen ohne Kaufzwang und gegen Barzahlung. Sie haben ihren Schwerpunkt im Bezug und Absatz von Nahrungsmitteln und Kolonialwaren des Massenverbrauchs, bei grösserem Geschäftsumfang oft auch mit anschliessender Eigenproduktion z. B. von Brot, Mehl etc. In ihnen ist der Gegensatz der Interessen zwischen Käufer und Verkäufer aufgehoben und eine rationelle Verkaufsorganisation und höchste Betriebsökonomie ermöglicht. Der Zusammenschluss der Einzelvereine zu Grosseinkaufsgenossenschaften bewirkt Ausschluss des Zwischenhandels en gros. Je grösser die Vereine werden, desto mehr kommen ihnen die Vorteile des Grossbetriebes zu gute.

Schliesslich gehört auch das Versandgeschäft zu denjenigen Mitteln, welche den Kleinhandelsbetrieb auszuscheiden bezwecken. Teils wird es von den Produzenten selbst betrieben, teils ist es Grossmagazinen oder anderen Handelsgeschäften angegliedert, bisweilen auch selbständig organisiert. Doch hat es nur auf einigen wenigen Zweigen grössere Verbreitung. Es ist eine unvermeidliche Folge des modernen Verkehrs, der überall die Schranken der Lokalmärkte durchbricht.

Trotz all dieser Wandlungsprozesse bleibt dem lokalen Mittel- und Kleinbetriebe ein weites Feld der Betätigung. In der Nahrungsmittelversorgung ist ihm sogar in neuerer Zeit durch die moderne Städteentwicklung ein neues und reiches Gebiet erschlossen worden. Durch seine weite Verzweigung, sowie durch die Möglichkeit individualisierender Kundenbedienug bietet er Vorteile mannigfacher Art, die seine völlige Verdrängung ausschliessen. Andererseits leidet er vielfach unter irrationeller Verteilung der Geschäfte unökonomischen Betriebsgrössen und Branchenüberfüllung, doch liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse verschieden je nach Gegenden und Geschäftszweigen. Überfüllung, noch dazu unter Hinzudrängen ungeeigneter Elemente, zeigt sich namentlich in solchen Zweigen, die auch mit wenig Kapital und geringer Fachkenntnis betrieben werden können. Da freier Wettbewerb das Lebenselement des seiner Natur nach beweglichen Handels bleibt und bleiben muss, ist solchen Übelständen schwer zu steuern. Auch über die Berechtigung und Zweckmässigkeit der verschiedenen Handelsbetriebsformen kann in letzter Linie keine Theorie, sondern nur der im Wege der freien Konkurrenz erzielte Erfolg entscheiden, wenn nur der unlautere Wettbewerb nach praktischer Möglichkeit ausgeschaltet wird. Im übrigen sind allgemeinere Aneignung mancher im Grossbetrieb durchgeführten Geschäftsbräuche, wie Ausschluss oder wenigstens Beschränkung des Kundenkredits und Förderung der Barzahlung, richtiges Kalkulieren, grössere Kulanz, besseres Studium der Kundschafts-Bedürfnisse und gründliche Beurteilung der geschäftlichen Erfolgsbedingungen, wie überhaupt bessere kaufmännische Schulung, geeignete Mittel, die kleineren Betriebe im Kampf mit den grösseren lebensfähig zu erhalten. Von genossenschaftlichem Zusammenschluss, etwa behufs gemeinsamen Einkaufs, ist auf kaufmännischem Gebiet wenig zu erwarten, noch weniger von Sonderbesteuerung von Warenhäusern und Konsumvereinen, ganz abgesehen von der Ungerechtigkeit einer derartigen Bekämpfung legitimer Geschäftsbetriebe, in denen sich zumeist eine fortschreitende ökonomische Entwicklung verkörpert.

Auch auf anderen Gebieten als auf dem des Gewerbes und Handels ist der mittelständische Betrieb in seiner Ausbreitung gehemmt oder in seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit auf verschiedene Art beeinträchtigt worden im Zusammenhang mit der tiefgreifenden Umwälzung der ganzen Volkswirtschaft in der neueren Zeit. So hat beispielsweise die zunehmende Konzentrierung der Bierproduktion das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in wachsende Abhängigkeit von den Brauereien gebracht, soweit diese nicht gar selbst den Ausschank ausserhalb der Produktionsstätte zu organisieren übernahmen. In der Seeschiffahrt wie in der Binnenschiffahrt traten die Gross- und Gesellschaftsreedereien mehr und mehr in den Vordergrund, ebenso in der Seefischerei die Fischereigesellschaften. Die selbständigen Privatbankiers wurden in wachsendem Masse verdrängt infolge der notwendigen Konzentration des Bankbetriebes. Der tiefere Grund all dieser Erscheinungen aber ist meistens der, dass der Rahmen des mittelständischen Betriebes zu eng wurde für die wachsende Grösse der zu lösenden Aufgaben und der dazu erforderlichen Mittel.

Nach allem Ausgeführten ist das, was in dem Ausdruck Mittelstand zusammengefasst wird, kein innerlich einheitliches Wirtschaftsgebilde mit einheitlichen Interessen, vielmehr sind die

Existenzbedingungen und Existenzmöglichkeiten nach Klassen und Gruppen mehr oder weniger verschieden gestaltet. Mannigfach sind die Interessen der verschiedenen Teile durch kein inneres Band verknüpft, in vieler Hinsicht sogar stehen sie im Gegensatz zu einander, so namentlich auf dem Gebiet der Genossenschaftsbildung. Gewiss ist es gerechtfertigt, mittelständische Interessen zu schützen, wo sie ohne innere Notwendigkeit zu unterliegen drohen und es geschehen kann, ohne den Fortschritt der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung zu hemmen oder wo gar das mittelständische Interesse mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen zusammenfällt, wie beispielsweise bei der Förderung der inneren Kolonisation. Aber wenn der Mittelstand und das Mittelstandsinteresse der innern Einheitlichkeit entbehrt, kann auch die Mittelstandspolitik, wo eine solche befolgt wird, nicht einheitlich sein in ihren Zielen und Mitteln. Wo sie aber sich zur Aufgabe macht, den notwendigen ökonomischen Fortschritt zu hemmen, verliert sie nicht nur ihre innere Berechtigung, sondern wird sie auch auf die Dauer sich als machtlos erweisen. Eine dankbarere Aufgabe erwächst ihr aus dem Emporkommen des neuen Mittelstandes, welcher mit der fortschreitenden Entwicklung des Grossbetriebes in der Privatwirtschaft, wie auch in Staat und Kommune, an Zahl und Bedeutsamkeit mehr und mehr zunimmt und bestimmt ist, den alten Mittelstand, soweit er verschwindet, zu ersetzen. Ihm gilt es durch Besserung und Befestigung seiner Rechtsstellung das Mass von Unabhängigkeit, dessen er als wertvoller Bestandteil des Staatsbürgertums bedarf, zu sichern und dieses in Einklang zu bringen mit den wirtschaftlichen Anforderungen der Betriebsführung.

63. Abschnitt.

Gewerbliches und technisches Schulwesen.¹⁾

Von

Ministerialrat Dr. F. Stegemann † Schwerin.

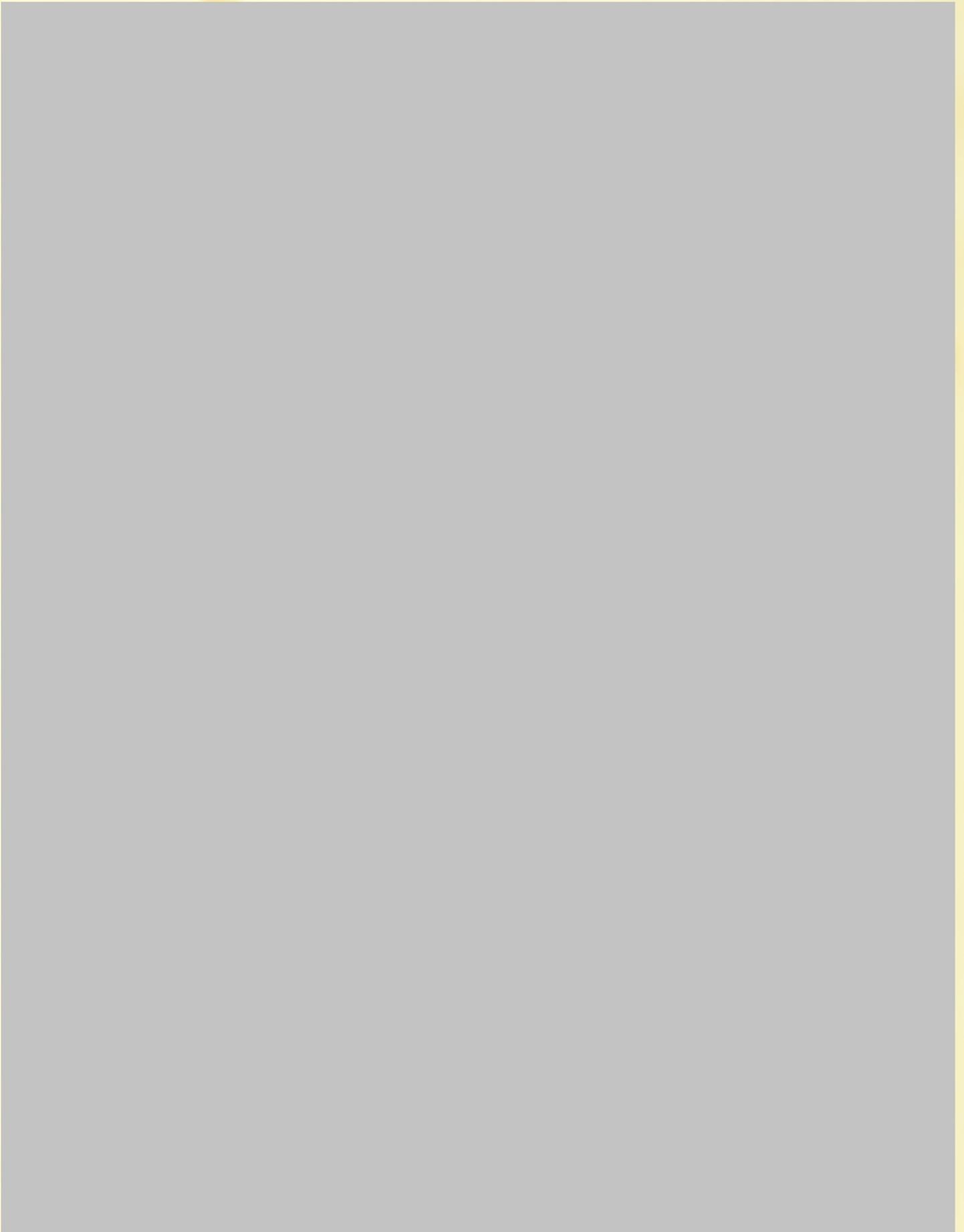
Neubearbeitet von Dr.-Ing. Arno Müller, Leipzig.

Text ist nicht gemeinfrei, die Lebensdaten von Arno Müller sind unbekannt.

Note from A. Wagner 2021







—————
Gemeinsames Register am Schluss des dritten Bandes.
—————

JN Handbuch der Politik
3405
1914
H3
Bd.2

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
